This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

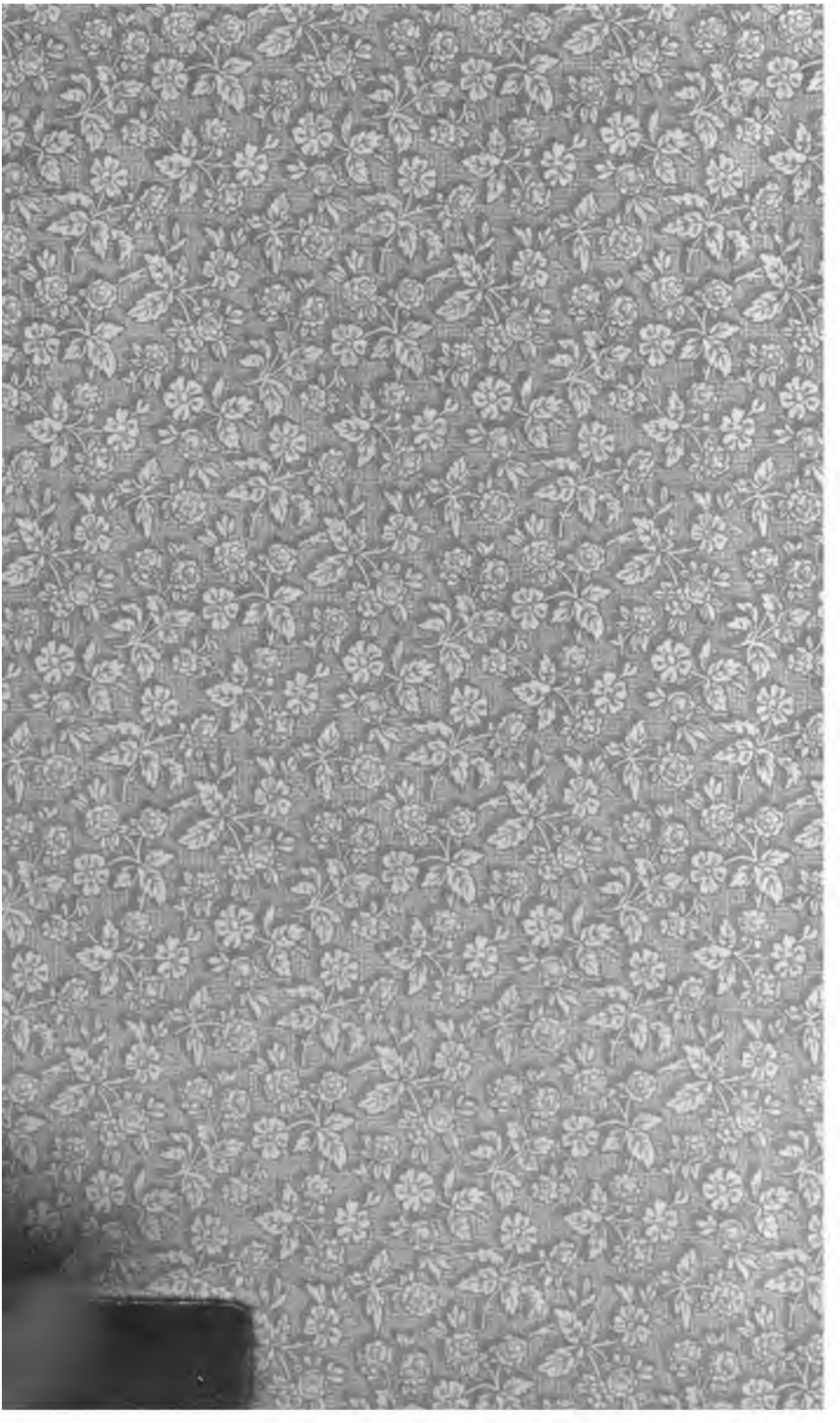

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen.

Herausgegeben von

Gustav Schmoller.

Siebenter Band.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1888.

127612

LIBRARY
STANFORD JUNIOR
UNIVERSITY

Inhaltsverzeichniss.

1. Volksvermögen, Volkseinkommen und ihre Verteilung. Von Hermann Losch.
2. Die wichtigeren preussischen Reformen der direkten ländlichen Steuern im achtzehnten Jahrhundert. Von C. A. Zakrzewski.
3. Geschichte der preussischen Regieverwaltung von 1766 bis 1786. Ein historisch-kritischer Versuch von Walther Schultze. Erster Theil: Die Organisation der Regie von 1766 bis 1786 und die Reform der Akzise von 1766 bis 1770.
4. Organisation und Verpflegung der preussischen Landmilizen im siebenjährigen Kriege. Ein Beitrag zur preussischen Militär- und Steuergeschichte von Franz Schwartz.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Siebenter Band. Erstes Heft.

(Der ganzen Reihe achtundzwanzigstes Heft.)

Hermann Losch, Volksvermögen, Volkseinkommen und ihre Verteilung.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1887.

Volksvermögen, Volkseinkommen

und

ihre Verteilung.

Von

Hermann Losch.

Motto: Vor hundert Jahren wurden die Grundbegriffe der Nationalökonomie philosophisch festgestellt; heute suchen wir die volkswirtschaftlichen Gesetze im Prozess der Wirtschaftsgeschichte zu ergründen.

Riehl, Freie Vorträge. 1885. II. S. 159.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1887.

Das Uebersetzungsrecht wie alle anderen Rechte sind vorbehalten.

Vorwort.

Die Hauptaufgabe der Nationalökonomie ist weit weniger in endgiltige Normirung gewisser Begriffe zu setzen als in einen jederzeit erneuten und erneubaren Ueberblick über die Gestaltung der Gesammtverhältnisse. Immer sind hier jedoch auch heutzutage noch die zwei Hauptabwege sehr begangen. Der eine, den wir als rein historischen bezeichnen wollen, führt zwar in eine Masse von unleugbar vorhandenem (oder vorhanden gewesenem) Stoff, aber leider ist das Ergebniss zu oft kurz gesagt ein Versinken im historischen Detail. Auf der anderen Seite führt der rein logische Weg (z. B. Sozialismus) zwar durch einen, manchmal dialektisch sehr scharf geschlossenen Kreis von allgemeinen Sätzen, Behauptungen und Forderungen, aber dem thatsächlichen Entwicklungsgang bleibt er fern oder will in der Luft über ihn hinführen.

Das geschichtliche und thatsächliche Material ist freilich ein ungeheueres und erfordert demgemäss eine geteilte Verarbeitung; allein dabei ist nie zu vergessen, dass der geschichtliche Entwicklungsgang als solcher ein einheitlicher ist und demgemäss auch einheitlich aufgefasst werden muss. Darum fordert hier die Natur der Dinge, dass der Stoff ganz nur beherrscht werden kann durch das bewusste Befolgen gemeinsamer Gesichtspunkte bei Verarbeitung der einzelnen Gebiete.

Auch die vorliegende Untersuchung möchte ihresteils dazu beitragen, die Notwendigkeit gemeinsamer, auf Thatsachen jeweilig gegründeter Gesichtspunkte für Beurteilung und Fortführung unserer national-sozialen Entwicklung zu allgemeinerer Erkenntniss zu bringen.

Leutkirch, 10. November 1886.

Hermann Losch.

Inhalt.

Seite.

Einleitung. Geschichtliche Entstehung und Tragweite der Frage nach Volksvermögen und Volkseinkommen . . . . . 1—3

Die Begriffe Volksvermögen, Volkseinkommen und Verteilung derselben . . . . . 3—9

Geschichtlicher Ueberblick der Versuche zur Lösung der Frage nach Volksvermögen und Volkseinkommen . . . . . 10—45

1) Berechnung des Verbrauchs unter Vorwiegen der Schätzung: Krug, Dieterici.
2) Berechnung des Wertes und Ertrags der Objekte nach Preisen („objektive Methode"): Schmidlin, Rümelin, Schall.
3) Berechnung des Geldbetrages der Einzeleinkommen („subjektive Methode"). Typus: Soetbeer.
4) Berechnungsversuche für die wirtschaftlichen Verteilungsverhältnisse: Michaelis, Geyer, Philippi.

Ueberblick über den Wert und die Schranken der vorhandenen Versuche . . . . . 46—56

Unausgeführte Vorschläge zur Messung von Volkseinkommen, Volksvermögen und deren Verteilung 56—76

1) Die Vorschläge der Kongresse.
2) Forderungen wissenschaftlicher Vertreter.
3) Der Antrag der Praktiker.
4) Ergebniss.

Versuch eines stufenförmigen, organischen Aufbaues unserer Aufgabe. Notwendigkeit staatlicher, umfassender Einrichtungen für diese Zwecke . . . . . 76—98

1) Skizze des Grundgedankens.
2) Die Bevölkerungsgliederung. Die Entwicklung und Vollendung ihrer Ergebnisse als Grundlage.
3) Die Berufsgliederung: Notwendigkeit ihrer Entwicklung.
4) Die Einkommensgliederung der Berufsgruppen. Missstände und Nothwendigkeit einer Weiterentwicklung.

Zusammenfassung der Ergebnisse . . . . . 98—103

Anhang. Schwierigkeit der Wertung von „Symptomen". Beispiel: die Auswanderung . . . . 104—110

Einleitung.

Geschichtliche Entstehung und Tragweite der Frage nach Volksvermögen und Volkseinkommen.

Mit klarer Erfassung und folgerichtiger Durchführung des einen Grundgedankens von der Relativität aller wirtschaftlichen Gestaltungen war in der Volkswirtschaft[1]) eine historische Schule gegeben. Die Anschauung vom Leben der Völker wurde hiedurch nicht nur beeinflusst, sondern von Grund aus neugestaltet. Der Blick, nicht mehr durch dogmatische Begriffskonstruktionen geblendet, richtete sich, durch eingehende Geschichtsforschung geschärft, mit ganz anderer Beobachtungskraft auf die jeweilige wirtschaftliche Gegenwart; ihre sichere Erkenntniss wurde zur ersten Aufgabe, und so kam diese Wissenschaft in engste Verkettung mit dem Leben. Gemeinsam all diesen Forschern ist das Bestreben, Zahl und Kraft der vorhandenen Thatsachen genau zu messen und gewissenhaft gegenseitig abzuwägen; alle diese Thatsachen aber werden heller im Lichte ihrer Vergangenheit. So ergeben sich die zwei Aufgaben: auf der einen Seite die Erforschung des Zuständlichen auf Grund der Thatsachen und ihrer Geschichte, auf der anderen Seite aber die Zusammenstellung jener Resultate zu klaren, präzisen Begriffen — eine Arbeit, die erst in jüngster Zeit konsequent aufgenommen worden ist.

Diese Grundanschauung, welche geistiges Eigentum und leitender Gedanke der bedeutendsten neueren Nationalökonomen Deutschlands ist, muss auch in jeder Spezialuntersuchung sich verfolgen lassen. Es ist darum nötig, das vorliegende Problem, die Untersuchung des Wesens von Volksvermögen und Volkseinkommen, zunächst geschichtlich abzuleiten, den Punkt anzuzeigen, wo es entstand, und wie es sich entwickelte.

Ueberall, wo die Zeiten verschwunden sind, da brutale Gewalt wegnahm, was und wann sie wollte, sehen wir die Interessenkämpfe mehr oder weniger eine gewisse „parlamen-

[1]) K. Knies, Die politische Oekonomie S. 241; G. Schönberg, Die Volkswirtschaftslehre S. 27 f.

tarische“ Form annehmen. Diese Kämpfe gelten der Ausbildung der Gesammtorganisation im Staat. Jede solche Organisation aber erfordert eine Kraft, gleichsam ein Ernährungsquantum, wodurch sie gespeist wird. Gehen wir weiter und fragen, woher jene Summe von wirtschaftlichen Kräften zur Speisung der Staatsform bezogen wird, aus welchen Zuflüssen sie sich zusammensetzt, — so haben wir den geschichtlichen Keim unseres Problems gefunden. Je nach der Gesammtgestaltung der gegenseitig auf sich einwirkenden Interessen sehen wir einerseits die ganze wirtschaftliche Gesetzgebung, andererseits die Verteilung der Beiträge zur Existenz der Staatsform in der oder jener (natürlich noch lange Spuren einseitiger Interessenberücksichtigung aufweisenden) Art sich vollziehen. So einfach dies Schema ist, so genügt es doch noch nicht ganz, den unserem Problem zugrundeliegenden wirtschaftlichen Entwicklungsprozess voll begreifen zu lassen. Vermöge des steten Flusses in allem geschichtlichen Leben einerseits, der relativen Stabilität einmal normirter Gesetzes- und Sitteneinrichtungen andererseits ergiebt sich eine gewisse Ungleichmässigkeit. Die Verschiebung der einzelnen, wie der gesammten wirtschaftlichen Kraftverhältnisse geht vor sich ohne Pause, ununterbrochen. Ihr wird erst, wenn die Differenz eine gewisse Höhe erreicht hat, wieder eine entsprechende Veränderung in den Gesetzes- und Sitteneinrichtungen nachrücken. Hieraus erhellt, dass ebensowohl die höchste Staatskunst, wie der grösste volkswirtschaftliche Scharfblick daran sich erweisen werden, jene obige, geschichtlich stets sich ergebende Differenz zwischen jeweiliger stabiler Organisation (für unser Problem vorzüglich das Verhältniss der Steuersysteme zur Wirtschaftskraftgliederung des Volkes) und der wirtschaftlichen Kraftverschiebung möglichst genau jederzeit zu wissen, d. h. die Punkte zu bezeichnen, wo es gilt, die erstere der letzteren anzupassen und das Wie solcher Anpassung in Zusammenhang zu bringen mit der geschichtlichen Entwicklung des Ganzen.

Sobald erkannt ist, von welch' fundamentaler Wichtigkeit es ist, jenes Verhältniss in allen seinen Einzelnheiten genau jederzeit zu wissen, dann tritt sofort auch die Notwendigkeit von Versuchen zutage, welche zur Erkenntniss der vorhandenen wirtschaftlichen Kraftverhältnisse eines Volkes zu machen sind. Wie nun aber die wirtschaftlichen Kraftverhältnisse des Einzelnen in Vermögen und Einkommen sich darstellen, so werden dann jene Versuche zunächst darauf hin sich richten, das Gesammtvermögen und Gesammteinkommen des Volkes zu erfassen, damit man sieht, wie die Beiträge zur Erfüllung der Staatsaufgaben daraus hervorfliessen. Die Bedeutung dieser Arbeiten ist darum so gross, weil ihr letzter Zweck darin besteht, durch immer bessere Untersuchungen der im Volks-

ganzen obwaltenden Vermögens- und Einkommensverhältnisse immer zuverlässigere Grundlagen zu schaffen für die wichtigsten wirtschaftlichen Staatsaktionen.

Diese Betrachtung sollte den Nerv des ganzen Problems blosslegen: dieses kann nur bei Erreichung einer gewissen Kulturstufe des Staatslebens überhaupt entstehen. Gelöst kann es nur werden auf Grund der durch die Entwicklungshöhe einer jeweiligen Staatsform bedingten Institute; denn in diesen nur ist der für die Untersuchung eines Volksganzen notwendige Faktor der Gleichmässigkeit gegeben, welcher Bedingung jeglicher Lösung ist. Wir werden daher hier, das lässt sich jetzt schon sagen, um so genauere Grundlagen gewinnen, je umfassender die Aufgabe und Bedeutung des Staates wird. Je grösser nämlich bei diesem Fortschreiten der Anteil wird, welchen das Individuum zur Existenz des Staatsganzen als Steuer oder sonstwie beitragen muss, und je mehr es, im Gang dieser Entwicklung selbst, diesen Beitrag als einen notwendigen, zur eigenen Existenz mitgehörigen erkennt, um so höher muss auch das Interesse des Einzelnen an der Gleichmässigkeit der Verteilung jener Beiträge steigen, um so mehr drängt also die Entwicklung nach gerechter, d. h. kraftentsprechender Verteilung derselben hin, um so genauer werden die Klassen einer Staatsbevölkerung sowohl als die Einzelnen unter sich das Verhältniss von Leistung und Gegenleistung überwachen. Demgemäss drängt die Untersuchung von Volksvermögen und Volkseinkommen fortgesezt weiter zu einer Untersuchung der wirtschaftlichen Gesammtkraft und ihrer Verteilung auf die einzelnen Steuer- und Einkommensträger.

Dieses geschichtliche Drängen ist es auch, welches in jüngster Zeit auf theoretischem Gebiet die rechtlich-sittlichen Grundlagen[1]) der Volkswirtschaftslehre, auf praktischem die Steuerfrage[2]) so sehr in den Vordergrund gerückt hat. Beiden liegt ein gleichartiger Gedanke zu Grunde: das persönliche wirtschaftliche Kraftzentrum in seinem Verhältnisse zum Ganzen kennen zu lernen und zu würdigen.

Die Begriffe Volksvermögen, Volkseinkommen und Verteilung derselben.

Zunächst muss nun der Gegenstand der Untersuchung unabhängig von der Erfassung herausgehoben werden. Die

[1]) Vergl. z. B. die Ausführungen von Schmoller: Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft, Jahrb. f. Gesetzgebung u. s. w. 1881.

[2]) Vergl. die Gutachten über die Steuerfrage von Held, Nasse, Neumann, v. Scheel; dann Schmoller: Die Lehre vom Einkommen, Tüb. Zeitschrift 1863; A. Wagner u. s. w.

einzelnen Begriffe, welche dabei in Betracht kommen, müssen gegenseitig abgegrenzt und in ihren verschiedenen Bedeutungen und Auffassungen klargestellt werden. Es soll und kann ja niemals geleugnet werden, dass alle Mittel und Wege, welche benützt werden, um einen Gegenstand genau zu erfassen, sowie die Arten ihrer Kombination abhängig sind von den Grundvorstellungen über das Wesen jenes Gegenstandes selbst. Nur ist dabei zuzugestehen, dass hier ein immerwährendes Zusammenwirken von Theorie und Praxis stattfindet, denn „bei den Begriffen der Volkswirtschaftslehre handelt es sich keineswegs um an sich feststehende Dinge, sondern um solche, bezüglich deren unsere Erkenntniss sich fort und fort erweitert“ [1]).

Die Mittel, welche zur Verfügung stehen, um uns einen Einblick in Volksvermögen, Volkseinkommen und ihre Verteilung zu gewähren, lassen sich in zwei Gebiete zerlegen. Das eine befasst alle Organisationen, welche zum Zwecke der sozialen Empiristik ins Leben gerufen worden sind, je auf der Höhe ihrer technischen Entwicklung. Hieher gehören ebensowohl die statistischen Bureaus mit der Schulung ihrer Beamten, ihrem Verhältniss zur Verwaltung, Stand und Art ihrer Technik u. s. f., als der Einblick in die Geschichte der Entwicklung ihres Bestandes. Dass dieser Komplex von Mitteln, kurz gesagt der statistische Gesammtapparat eines gewissen Staates, für unser Problem genau genommen erst in zweiter Linie in Betracht kommt, verringert seine grundlegende Bedeutung für jegliche Lösung nicht im mindesten; ja wir werden sogar im Verlaufe unserer geschichtlichen Untersuchung sehen, dass der Grad der Vollkommenheit dieser Mittel ebenso die Grundlage wie den Massstab für die Genauigkeit des ganzen Resultates abgiebt.

Der andere Komplex von Mitteln besteht in der Gesammtheit all der Dinge bezw. Merkmale, welche zu irgend einem Zweck quantitativ gleichmässig erfasst werden sollen. Es werden dies in unserem Falle diejenigen Gegenstände sein, aus welchen Volksvermögen und Volkseinkommen bestehen, oder aber, was gleich beizufügen ist, diejenigen Merkmale, in denen sich jene Begriffe thatsächlich ausprägen. Gerade deshalb, weil, wie vorauszusehen ist, Volksvermögen und Volkseinkommen uns nicht sogleich als schon fertiges Güterinventar entgegentreten, sondern als Gesammtheit von Güterkräften, die verschieden eingeteilt werden können, ist das Herausgreifen und die Kombination jener Mittel zweiter Art so wichtig. Die Gesammtheit jener „Merkmale“ kann nun bei „Subjekten“ gesucht, oder aber als den „Objekten“ an-

[1]) Neumann in Schönbergs Handbuch 1. Aufl. S. 110.

haftend vorgestellt werden, oder es kann eine gewisse Art der Beziehung zwischen beiden, des Zusammenseins von beiden massgebend sein: je nachdem wird daraus eine Personal- oder Realmethode oder eine solche folgen, welche von beiden mehr oder weniger Elemente in sich aufnimmt.

Dadurch werden wir weiter geführt zu einem Ueberblick über die Begriffe „Volksvermögen" und „Volkseinkommen". Dieselben bieten vor allem zwei Hauptschwierigkeiten, welche in letzter Zeit von der Wissenschaft klar erkannt und gewürdigt werden. Die erste beruht auf einer Differenz in der Definition des „wirtschaftlichen Gutes". Wagner sagt (§ 16) in seiner Grundlegung, dass in der Wissenschaft heute noch ein Streit sei, ob jener Begriff rein auf Sachgüter zu beschränken, oder ob er auch auf persönliche Dienste und Verhältnisse auszudehnen sei. Die zweite Frage ist die, ob dabei direkt, wie Manche wollen, auf den Begriff des wirtschaftlichen Gutes zurückgegangen werden soll, oder ob die Begriffe des Einzelvermögens und -Einkommens als die Fundamentalbegriffe massgebend sein sollen. Logisch ist es freilich nicht anzufechten, gleich von den Gütermengen auszugehen, welche den Roh- und Reinertrag der Volkswirtschaft ausmachen; allein die Ermittelung dieses, logisch schon jetzt vollziehbaren Unterschiedes ist es ja eben, was das Endziel der ganzen Untersuchung ausmacht, und ausserdem setzt diese endgiltige Unterscheidung von Roh- und Reinertrag eben schon einen personalen Faktor voraus. Denn wenn wir uns die thatsächlichen Verhältnisse klar vergegenwärtigen, so ist allerdings der eine und richtigste Grundfaktor in obigen Begriffen derjenige der Natur, oder sagen wir deutlicher: die Gesammtheit der (je nach Definition des Begriffes „wirtschaftliches Gut") einzurechnenden Objekte. Nun aber wird die Gesammtheit dieser Objekte, einerlei ob auf eine gemeinsame Ziffer gebracht oder nicht, erst dann, wenn sie im Verhältniss zu dem dazu gehörigen Volk betrachtet wird, dessen Vermögen und Einkommen: d. h. der personale Faktor ist eben nicht bloss ein indifferentes Akzedens, ein blosser Zahlendivisor, sondern ebenfalls ein reich gegliedertes, qualitativ-verschiedenes Inventar, so dass hier eine Trennung des Natur- und Personalfaktors unstatthaft erscheint.

Bei Voraussetzung eines Güterinventars und Personeninventars träte nun zuerst die Aufgabe an uns heran, das erstere auf die Geltung der Begriffe „Vermögen und Einkommen" hin zu untersuchen, d. h. das Einkommen in seinem Verhältniss zum Vermögen zu ermitteln, das periodische (etwa jährliche) Plus, das darin vorläufig vorausgesetzt ist, zu fixiren. Diese Berechnung nähme eine der Zinseszinsenformel ähnliche Formel an, also etwa:

	Volks-vermögen	Volks-einkommen	Der Teil vom Volkseinkommen, der jährlich zum Volksvermögen geschlagen wird.
1. Jahr	x	y	z
2. Jahr	x + z	y_1	z_1
3. Jahr	x + z + z_1	y_2	z_2 u. s. f.

Diese Faktoren zu wissen, wäre das Ideal einer auf solche Voraussetzungen sich aufbauenden Untersuchung. Ein Fabrikant nun, der eine gute Buchführung hat, wird die Ausdehnung seines Betriebskapitals sowohl als seines Einkommens und die diesbezügliche Relation genau vorfolgen können. Sobald wir aber dies Verfahren verallgemeinern wollen, dann steht es um die Erkenntniss jenes variablen Faktors überaus betrübt. Die Verschiedenheit der Kosten-, Ertrags- und Preisberechnung türmt Schwierigkeiten vor uns auf, denen man höchstens vielleicht schätzungsweise gerecht werden könnte. Einige wenige Beispiele genügen hier zur Beleuchtung der Sache. Die Forstrentenformel ist noch nicht gefunden, die Taxation von Bodenschätzen wird schliesslich immer auf eine Kapitalisirung des Ertrages hinauslaufen, Gütermeliorationen werden immer nur indirekt im Preise wirken u. s. w. Wenn wir also eine direkte Summirung des Volksvermögens und eines Teiles des Volkseinkommens, auf einem der beiden Wege, dem objektiven oder subjektiven, behufs Aufstellung der Entwickelungsreihe des Volksvermögens versuchen wollten, so könnten wir jetzt schon als Resultat angeben, dass ein ziffermässiger Nachweis hierüber unerbringlich ist. Allein mit diesem Schema von Kapital und Zins kommen wir hier nicht aus. Schäffle definirt daher das Volksvermögen im Bewusstsein dieser Unzulänglichkeit so: „Das Volksvermögen ist der Inbegriff der äusseren materiellen Macht sämmtlicher physischen und moralischen Personen, welche den Gesellschaftskörper zusammensetzen, das Ganze der Sondervermögen. Das Volksvermögen hat sein Mass an der Grösse der materiellen Macht, die es der Gesellschaft für den Unterhalt aller ihrer ineinandergreifenden Lebensthätigkeiten verleiht. Für die vielbestrittene Lehre von der Schätzung des Volksvermögens ist dies der oberste Gesichtspunkt.“ In diesen Worten Schäffles spricht sich deutlich aus, dass das Volksvermögen in letzter Linie weniger als ein „Kapital“ erscheinen darf, denn als — „Macht“, als „Gesammtkraft“. Es liegt so darin schon die Tendenz, nicht vom Vermögen zum Einkommen, sondern vom Einkommen zum Vermögen fortzuschreiten. In der That ist auch in allererster Linie davon auszugehen, dass das Vermögen sich in nichts anderem ausweisen kann, als eben im Einkommen, dieses im weitesten Sinne genommen. Erst von hier aus kann dann weiter gegangen werden und, nachdem die Kraft des Einkommens gemessen ist, untersucht werden, wie

sich hiezu die des Vermögens verhält bezw. welchen Einfluss dasselbe auf die Bildung des Einkommens hat. In dieser Beziehung ist das von Schmoller Gesagte grundlegend: „Unsere Theorie[1]) gründet sich auf die unbestreitbare Thatsache, dass das Mass des materiellen und geistigen Besitzes einen entsprechenden Ausdruck stets im Einkommen des Einzelnen sucht und findet." „Unter Einkommen verstehen wir hiebei die Summe von Mitteln, welche der Einzelne, ohne in seinem Vermögen zurückzukommen, für sich und seine Familie, für seine geistigen und körperlichen Bedürfnisse, für seine Genüsse und Zwecke, kurz für Steigerung seiner Persönlichkeit in einer Wirtschaftsperiode verwenden kann." Und weiter unten: „Daher sehen wir in dem Einkommen die Wägung der ganzen wirtschaftlichen Schwere, die Messung der totalen wirtschaftlichen Kraft der Persönlichkeit. Auch uns (wie Schäffle) ist die einzelne Vermögens*persönlichkeit*, nicht der labyrinthische Fluss der Ertragsteilung, in welchem alles Vermögen zu jeder Zeit aufgelöst ist, das Grundelement der Steuerwissenschaft wie der Nationalökonomie. Gerade unser Einkommensbegriff hat die Vermögenspersönlichkeit in prägnantester Weise zur Grundlage, zum innersten Element. Doch ein Element ist noch kein Massstab. Einen solchen aber brauchen wir, und darum glauben wir erst in der Messung oder Wägung der Vermögenspersönlichkeit durch das Einkommen eine Grundlage für das Steuersystem gefunden zu haben." Im Anschluss an diese Erörterung Schmollers, die im wesentlichen den Hermann'schen Einkommensbegriff zur Grundlage der wirtschaftlichen Kraftabschätzung des Individuums macht, wird später im systematischen Teil versucht werden, eine Gliederung des Volkseinkommens oder dessen, was an seine Stelle tritt, zu geben.

Handelte es sich freilich um eine wirkliche *adäquate* Messung, so wäre die Lösung des Problems mit Held[2]) von vornherein schon durch konsequente Betrachtung der Begriffe als unmöglich zu erkennen und abzuweisen. Allein das gesammte Problem dreht sich um eine ganz andere Axe. Und zwar deshalb, weil die Begriffe Volksvermögen und Volkseinkommen noch mit einem weiteren, aus unserer Ueberschrift schon sich ergebenden zu kombiniren sind, d. h. mit dem Begriff der personalen Verteilung. Es ist zu konstatiren, dass die Verteilung, bezogen auf jene Begriffe, diese selbst nicht unwesentlich modifizirt bezw. die darin liegende wirtschaftliche Macht vermehrt oder vermindert, nicht bloss den Weg beeinflusst, zur inhaltlichen Erfüllung jener Begriffe selbst zu gelangen. Wenn wir auch hier davon absehen müssen, es mit

[1]) Tüb. Zeitschrift 1863: Die Lehre vom Einkommen.
[2]) A. Held, Die Einkommensteuer, 1872, S. 78 und sonst.

Gründen zu belegen, so dürfte doch ohne weiteres feststehen, dass gerade die Bedeutung des Faktors der Verteilung und der wirtschaftlichen Kraftgruppirung[1]) innerhalb des Ganzen das Problem ist, um das es sich in erster Linie handelt; und um über die möglichen Rückwirkungen eines gewissen Verteilungszustandes etwas aussagen zu können, ist ja vor allem nötig, das treue Bild jener Verhältnisse zuerst überhaupt sich zu verschaffen. Es kann sich also nicht handeln um eine Untersuchung verschiedener, von einander unabhängiger Begriffe, sondern um eine Betrachtung eines wirtschaftlichen Gesammtzustandes nach drei gesonderten Gesichtspunkten, analog dem Gedanken, den Schmoller ausspricht, wenn er nicht will eine einzige Einkommensteuer, wohl aber Steuern, die das Gesammteinkommen treffen.

Hiemit sind wir nun aber naturgemäss weitergeführt worden zur Erörterung des Verteilungsbegriffes. Dieser Begriff schliesst zwei durchaus selbständige Momente in sich, die von grundlegender Bedeutung sind. Es ist dies einmal die Verteilung nach wirtschaftlichen Güterqualitäten (Quellen), z. B. Landwirtschaft, Bergbau u. s. w. Eine besondere Verfassung dieser Quellen ist ja jedem Volke eigen. Sodann aber verteilt sich diese qualitativ verschiedene Masse thatsächlich quantitativ verschieden unter die einzelnen Angehörigen eines bestimmten Volksganzen; jeder desselben bekommt oder stellt in sich selbst dar ein gewisses Quantum verschiedener (oft mannigfach kombinirter) Quellenbruchteile des gesammten Volksvermögens und Volkseinkommens. Treffend hat Mangoldt[2]) gerade von diesen beiden Seiten des Verteilungsbegriffs aus die Unvollkommenheit ebensowohl der reinen Objektssummirung als der reinen Personaleinkommensaddirung nachgewiesen. Er giebt die Kombination beider als Lösung an; inwiefern damit das Richtige, oder sagen wir, das bei dem gegenwärtigen Stande der Mittel Erreichbare angedeutet ist, wird später untersucht werden.

Es bleibt noch zu sagen, in welchem Sinne auf wirtschaftlichem Gebiete Massstäbe in Betracht kommen können. Man hat hier auch schon des öfteren rein mathematische Berechnung versucht (Cournot, Sacher); allein solche haben mit der wirklichen Natur der wirtschaftlichen Verhältnisse nichts zu thun. Jede „wirtschaftliche Mechanik", oder wie man

---

[1]) G. Schönberg, Die Volkswirtschaft der Gegenwart u. s. w. S. 23; A. Wagner, Grundlegung S. 116 Anm. und sonst. — A. Held, Die Einkommensteuer, sagt im Abschnitt IV: „So betrachten wir (Hermann, Schmoller) das Einkommen des Einzelnen als einen Teil des durch Zusammenwirken Aller entstehenden Gesammteinkommens, den der Einzelne nach Massgabe der bestehenden Rechtseinrichtungen durch geschickte Benützung der Verhältnisse, aber nicht durch eigene Kraft allein erwirbt."

[2]) Vergl. Bluntschlis Staatswörterbuch: Einkommen.

diese Theoreme nennen mag, wird immer wieder an der menschlichen Natur scheitern, die nun einmal eine organische ist. Es hat freilich lange gedauert, bis sich die Einsicht zur allgemeinen Geltung erhob, dass von wirklich objektiven Massstäben in diesen Dingen nicht die Rede sein kann. Allerdings blieb und bleibt die Beurteilung auch so lange schwankend, als nicht der Gang des Ganzen ins Auge gefasst wird, und es ist nicht zu leugnen, dass die Massstäbe zur Messung von Volksvermögen und Volkseinkommen sich mit der Zeit geändert haben. Aber diese Veränderung war keine gesetzlose, sondern fand in gleichem Masse statt, wie sich der Inhalt jener Begriffe erweiterte und bereicherte. Die Edelmetallquantitäten als Gradmesser des Nationalreichtums anzusehen hat man längst verlernt; nicht minder ist aber auch die Anschauung überwunden, welche das Volksvermögen und Volkseinkommen in dem blossen Naturalertrag aufgehen lässt. Jene ganze Erörterung, welche in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts über Roh- und Reineinkommen geführt wurde, war zwar heilsam zur Klärung der Begriffe, aber eigentlich gegenstandslos. Es wurde dabei über etwas gestritten, das seiner Natur nach nur durch thatsächliche Untersuchung klargestellt werden kann. Ein gewisses, allgemeingiltiges Verhältniss von Roh- und Reineinkommen ist eben nicht als naturgesetzmässig gegeben und ein für allemal feststehend anzunehmen: gerade das ist die Schwierigkeit, dass jenes Verhältniss je nach dem Gesammtstande und der Entwicklungshöhe der ganzen Bevölkerung bedeutenden Veränderungen unterworfen ist. Diese Veränderungen können räumlicher Natur sein, also z. B. verschiedene Ernährungsminima je nach Klima, Lage u. s. f., sie können aber auch zeitlicher Natur sein, also z. B. die verschiedenen Entwicklungsgrade der Arbeitsteilung im gleichen Volke. Die Untersuchung der jedesmal vorhandenen wirtschaftlichen Gesammtmittel müsste also jedenfalls schon abgeschlossen vorliegen, ehe man zur Fixirung der Grenzlinie zwischen Roheinkommen und Reineinkommen weitergehen könnte. Wir wenden uns daher jetzt in einem geschichtlichen Ueberblick eben den Versuchen zu, welche bis jezt gemacht sind, um einen Einblick in die wirtschaftlichen Vermögenszustände eines ganzen Volkes zu geben.

Geschichtlicher Ueberblick der Versuche zur Lösung der Frage nach Volksvermögen und Volkseinkommen.

Ehe wir dazu übergehen, die einzelnen Mittel zu untersuchen, welche vorhanden sind, Volksvermögen und Volkseinkommen zu erfassen, und auf welche Weise sie vielleicht zu kombiniren sind, ist es notwendig, eine geschichtliche Untersuchung vorhergehen zu lassen. In derselben werden einzelne Versuche als Typen gewisser gleichartiger Gruppen auftreten und in ihren Grundzügen dargestellt werden.

Wenn wir die Versuche überblicken, die über unser Problem vorliegen, so ist das erste, was darüber zu sagen ist: ihre Entstehung fällt in die jüngere Zeit. Alle wirklich statistischen Untersuchungen darüber sind eine Eigentümlichkeit des modernen Kulturstaates. Genau genommen freilich könnte man in jeder Steuererhebung einen solchen Versuch erblicken und in der That ruhen ja auch in der Besteuerungsgeschichte eines Volkes die Grundlagen für jegliche derartige Darstellung. Nur ist hier wohl zu beachten, dass Staatsbedürfnisse und Steuerfähigkeit der Bürger zwei Grössen sind, deren Verhältniss den denkbar grössten Schwankungen ausgesetzt ist (z. B. verschiedene Belastung der einzelnen Steuerobjekte in Ertragssteuersystemen). Eben dieser Umstand ist auch dann in den betreffenden Staaten für die Genauigkeit der statistischen Ermittelungen einzelner Produktionsobjekte von nicht unbeträchtlicher Einwirkung gewesen und zwar um so grösserer, je kleiner der auf je ein Produktionsgebiet entfallende Steuerbetrag war. Geschichtlich vermochte sich eben die Organisation der Wirtschaftsstatistik nur schwer abzutrennen von den oft sehr einseitigen Verwaltungszwecken, denen sie ihr Dasein zu verdanken hatte, und gerade die Trübung der Resultate hiedurch bis weit in unser Jahrhundert herein darf nie ausser Acht gelassen werden.

Berechnung des Verbrauchs unter Vorwiegen der Schätzung.

Das Werk L. Krugs (1806), des nachmaligen Direktors vom preussischen statist. Bureau in Berlin (von Stein ins Leben gerufen) ist charakteristisch nicht nur für die Gesammtheit

der jener Zeit zu Gebote stehenden Mittel, unsere Aufgabe zu lösen, sondern auch für eine gewisse Art der Auffassung der in Betracht kommenden Begriffe. Schon in dem ersten der sechs Kapitel sehen wir, dass Krugs Anschauung vom Wesen des Nationalreichtums sehr physiokratisch gefärbt ist, wozu immerhin seine genaue Kenntniss des dazumal noch im wesentlichen rein ackerbauenden preussischen Volkes beigetragen haben mag. „Das unverdächtigste Kennzeichen von dem ökonomischen Wohlstand einer Nation, welche den Grad von Intelligenz und Bildung erreicht hat, auf dem Preussen steht, ist unstreitig in den Mitteln und Kräften zu suchen, welche ein jedes einzelne Mitglied des Staates hat, sich hinreichenden und bequemen Unterhalt zu schaffen[1])." Einen anderen Massstab als den Preis giebt es hier nicht; das Geld aber ist dabei nur Wertmesser. So wird von Krug zuerst der Gesammtertrag des Bodens ermittelt. Von den zwei Wegen setzt der eine, Anschlag der Grundstücke, eine genaue Vermessung voraus, die nicht vorhanden ist, auch ist der Verkaufswert nicht der wahre; Krug schlägt daher den anderen ein, Berechnung aller jährlich neu erzeugten geniessbaren Güter. Dieser Weg ist zwar mühsam, weil die Notizen zum Teil fehlen, allein es muss dann eben ergänzt werden. Grundlagen sind die Tabellen von Aussaat und Durchschnittsertrag der Grundstücke sowie die Angaben über den Viehbestand. Nachdem so die Summe der im Volke jährlich neu erzeugten geniessbaren Güter gefunden ist, wird dazu die Summe der durch die Arbeit der Industrie und den Export ihrer Waaren vom Ausland hereingezogenen Güter obiger Art beigerechnet. Dieses Gesammteinkommen bezeichnet Krug als das „ächte" und setzt es gegenüber einem „Zirkulationseinkommen", das unächt, weil abgeleitet ist, für Beamte u. s. w. In dem Grössenverhältnisse dieser beiden Einkommensarten, sagt Krug weiter, bezw. in dem Verhältnisse der Teilung jener Gesammtsumme in die beiden Arten liege der Gradmesser für den Reichtum eines Volkes. Ausserdem berechnet Krug auch noch das, was er als „todtes Nationalkapital" betrachtet. Dazu rechnet er den Baarvorrat an edlem Metall, die Gebäude (diese werden, da Versicherungsangaben nur für 4 % vorhanden sind, nach Bevölkerungsbetreffniss für die Provinzen berechnet, wobei noch $^1/_3$ zum Ganzen zugeschlagen wird, Band I S. 289), Zug- und Nutzvieh nach Durchschnittspreisen (dies möchte Krug für die einzelnen Provinzen aufgemacht sehen), dann noch Inventar, die zu $^1/_2$ vom Gebäudewert angenommen werden. So erhalten wir also auch eine Kapitalsumme, deren Wert aber Krug nicht hoch anschlägt. Im 4. Kapitel kommt die Verteilung zur Sprache, aber nur so, dass die entfallenden Portionen für Regierung, Adel, Bürgerstand oder (!) Städte und die übrigen Stände in Geld und prozentual angegeben werden.

[1]) Band I S. 4.

Wohl wissend um was es sich handelt sagt Krug im Hinblick auf seine diesbezüglichen Resultate: „Die Statistik kann nicht zu der Bestimmtheit und der Höhe kommen, welche sie zu erreichen fähig ist und verdient, so lange wir nicht im Stande sind, das Verhältniss aller einzelnen Klassen im Staate zu einander in Rücksicht auf Quantität und Qualität (Zahl und Vermögen) bestimmt angeben zu können; man muss wissen, wieviel die Schulanstalten, der Religionskultus, die Stifter und Klöster und die milden Stiftungen und Armenanstalten von dem Nationaleinkommen besitzen und wie sich diese Summen zu dem Einkommen der ganzen Nation verhalten, um ein richtiges Urteil zu fällen, welche Anstalten und Klassen in diesem oder jenem Staat verhältnissmässig reich oder arm sind." Das 5. Kapitel handelt von dem Wohlstand der drei Klassen im Staat, der produzirenden, industriösen und besoldeten Klasse. Bei der „produzirenden" Klasse werden für eine grosse Anzahl von adeligen Gütern die Preise angeführt; die Schulden darauf waren allerdings nicht zu ermitteln. Dann die Pachtgüter und Bauerngüter, alles nach dem Kaufwerte taxirt. Den Reichtum der „industriösen" Klasse sucht Krug aus der Höhe der verschiedenen Abgaben, sowie den Feuersozietätssummen der Städte (deren Vervollständigung er lebhaft wünscht) zu berechnen, wobei er dann freilich zu dem Geständniss sich genötigt sieht: „Die genausten und unbezweifelt richtigen Angaben von der Bevölkerung einer Stadt, von den jährlichen Abgaben ihrer Einwohner, von ihrem Patrimonialeinkommen und von dem Kapitalwert ihrer Gebäude werden nur dann erst eine deutliche Einsicht in den wahren Reichtum und Wohlstand oder Armut einer Stadt verschaffen, wenn wir auch das Einkommen aller Bewohner einer jeden Stadt nach einer gewissen Taxe berechnen und tabellarisch darstellen können. Eine solche tabellarische Uebersicht gehört zwar noch unter die frommen Wünsche der Wissenschaft, aber es muss doch wenigstens über die Form einer solchen Berechnung etwas gesagt werden, um diesem in der Wissenschaft noch so sehr vernachlässigten Gegenstand vielleicht hie und da einen Bearbeiter zu gewinnen." So will Krug unter anderem, dass von einer Stadt, die man genau kennt, das jährliche Einkommen ihrer Bewohner entworfen werde! Für die Wohlstandsbeurteilung der industriösen Klasse misst Krug den statistischen Fabrikentabellen keinen grossen Wert bei; dagegen „wenn es möglich wäre, das Arbeitslohn, das die Fabrikarbeiter nach den verschiedenen Fabrikaten und in jeder einzelnen Provinz jährlich verdienen, zu berechnen, so würde diese Tabelle, welche leichter und mit grösserer Genauigkeit geliefert werden könnte, uns eine sehr nützliche Wohlstandstabelle der industriösen Klasse sein" (Band II S. 381). Das Urteil Krugs über die Zuverlässigkeit der

Fabrikentabellen (Gewerbetabellen) von 1806 gilt auch noch für spätere Zeiten[1]). Von der Statistik der besoldeten Klassen sind nur Fragmente vorhanden; sie gilt es zu vervollständigen.

Was die Verteilung des summirten Nationaleinkommens auf die einzelnen Subjekte anlangt, so stellt Krug (Band I S. 224) dieselbe zusammen wie folgt: Aecker, Wiesen, Holzungen, Gärten, Bergwerke, Fischerei, Jagd, Fabriken, Handel, und dividirt dann diese so erzielte Summe mit der Einwohnerzahl, was die Ziffer 27¼ Thaler ergiebt als „diejenige Quantität Güter, die ein jeder Mensch im preussischen Staate jährlich verzehren (d. h. verbrauchen) kann" (Band I S. 226/27). Nach Krugs Annahme reichen nun 24 Thaler hin, einen Menschen mit den rohen Lebensmitteln zu versorgen, jener Spielraum von 3¼ Thaler jährlich würde also etwa den Unterschied von unbedingt notwendigen und den wirklichen Ausgaben zum Ausdruck bringen.

Uebrigens ist er weit entfernt, sich über den Charakter der ganzen Untersuchung zu täuschen: „meine Berechnungen sind Versuche", sagt er, und oft kann man bemerken, dass nur die Mangelhaftigkeit des Materials seinen Untersuchungen obige Gestalt gab. „Unsere Statistik und unsere statistischen Sammler vergessen zu häufig das Ziel und den Zweck aller staatswirtschaftlichen statistischen Notizen, nämlich das Verhältniss so genau als möglich zu messen, in welchem nach allen möglichen Beziehungen alle Klassen der Staatsbürger gegen das Ganze und eine jede einzelne Klasse gegenüber den übrigen stehe." Dieser Gedanke Krugs ist heute noch nicht veraltet; er bildet sogar den Kernpunkt vieler neueren Untersuchungen auf diesem Gebiete.

Das Werk von Dieterici bildet mit dem Krug'schen eine gewisse Einheit, wie es sich denn auch ausdrücklich darauf bezieht. „Der Volkswohlstand im preussischen Staat von 1846" soll mit dem von Krug ermittelten vor 40 Jahren verglichen werden. Sein Verhältniss zu Krug bestimmt Dieterici dahin: Krug wolle immer direkt ermitteln, was und wieviel erworben worden sei; aber die Kritik habe wohl Recht, wenn sie gerade gegen diese Richtung der statistischen Ermittlungen sich ausspreche; er selbst bestimmt im Gegensatze hierzu sein Bestreben dahin, dass er die Bedürfnisse zu fassen suche, da doch jedermann so viel erwerben müsse, als er verbrauche. Die beiden ersten Abschnitte enthalten einen Ueberblick über die Konsumtionsverhältnisse des preussischen Volks vor 1806 nach Krug, dann folgen entsprechende

[1]) E. Engel, Notwendigkeit einer Reform der Gewerbestatistik, Zeitschrift des kgl. preuss. stat. Bureaus.

Daten für 1806/31, 1832/34, 1834/45. Wie bei Krug erscheinen auch hier vier Teilsummen: die Konsumtionssumme (d. h. der geniessbaren Güter), Fabrikations-, Bergwerk- und Handelssumme. Das Konsumtionsquantum wird nach den Hauptartikeln: Getreide, Fleisch u. s. w. berechnet und die Gesammtsumme in Geld fixirt. Dazu werden die Daten in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, die Ernteaufnahmen, Zolltabellen etc. benützt, so dass hier fast durchweg eigentliche statistische Daten — allerdings von zweifelhaftem Wert — zu Grunde liegen. Die Fabrikationssumme, zu der auch die Summe exportirter Waaren zu rechnen ist, wird nur überschlagsweise gewonnen. Die Einfuhr (Handel) lässt sich seit (1834) Gründung des Zollvereins überhaupt nur nach der Proportion der preussischen Bevölkerung (verglichen mit der Zollvereinsbevölkerung) schätzen, wobei ausserdem noch der Verkehr der Vereinsstaaten unter sich das Ergebniss unsicher machte. Am ehesten Sicherheit bietet noch die Summe für die Bergwerksproduktion, wie denn ja hier die Statistik der Natur der Sache nach frühzeitig einige Zuverlässigkeit erreichte. Die Summe nun, welche für „Handel" gerechnet werden darf, ist nur die Differenz zwischen Ein- und Ausfuhr. Sieht man sich also die Grundlagen jener vier Faktoren auf ihr Verhältniss zur Wirklichkeit näher an, so beruht die Konsumtionssumme auf ziemlich bestimmt zu ermittelnden „Thatsachen", die Fabrikationssumme auf „durchaus unsicheren Ermittlungen", die Bergbauziffer „auf amtlichen Angaben" (wenigstens für 1831); bei dem Anschlag des Handelsertrages, der in oben angegebener Weise geschah, folgte Dieterici für 1795/96 den Geldangaben (!), für 1831 den Quantitäten. Nach diesen Ermittelungen erfolgt dann die Zusammenstellung der Gesammtsummen für die einzelnen Jahre:

Jahr	Einwohner	Einkommen	auf den Kopf			
		Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
1806	10 023 900	147 250 000	14	22	6	(S. 41)
1831	13 038 960	321 000 000	24	18	7	(S. 177)
1843	15 471 765	460 750 000	29	23	5	(S. 250)

Diese Gesammtzahlen nach den vier Hauptrubriken spezifizirt: Konsumtions-, Fabrikations-, Bergbau-, Handelssumme (a, b, c, d) giebt folgendes Bild:

	1806			1831			1843		
	Mill. Thl.	%		Mill. Thl.	%		Mill. Thl.	%	
a)	115	78,9	a)	253	79	a)	370,5	80,4	
b)	20	6,8	b)	20	6,23	b)	30	6,51	
c)	2,25	1,5	c)	9	2,8	c)	15,25	3,3	
d)	20	13,7	d)	39	12,2	d)	45	9,76	
	147,25	Mill. Thl.		321	Mill. Thl.		460,75	Mill. Thl.	

Charakteristisch für diese Tabelle ist eigentlich nur das, dass sie eben bei der Ungenauigkeit der Grundlagen keine Schlüsse erlaubt, denn das prozentuale Sinken der Handelsziffer (d) ist bei der neuen Art der Berechnung unverbürgt.

Einen besseren Einblick, wenn auch nur in einen Teil der obwaltenden Wirtschaftsveränderungen im preussischen Staate gewähren die Dieterici'schen Tabellen über den durchschnittlichen Verbrauch der einzelnen Lebensbedürfnisse nebst den dazu gehörigen jeweiligen Preisen. Wir geben das wesentliche derselben in der folgenden

Uebersicht

des durchschnittlichen Verbrauchs an nachbenannten Lebensbedürfnissen auf den Kopf der Bevölkerung des preussischen Staates 1806, 1831 und 1840/42.

(Die Waaren sind nach Waarenpreiskurant und Jahresdurchschnitts-Marktpreisen angesetzt.)

Objekte	Quantum a (S. 29) 1805	Quantum b (S. 152) 1831	Quantum c (S. 218) 1843	Preise per vorbenannter Einheit α 1806	Preise β 1831	Preise γ 1842
Scheffel Getreide (zuvor meist Roggen)	4	4	4	1	2	2 Thlr.
Pfund Fleisch . .	33	34 3/4	35	2	2 3/4	2 3/4 Sgr.
Quart Bier . . .	15	15	13	2	3	100 Quart 3 Thlr.
„ Branntwein	3	8	6	3 3/4	3 1/2	3 1/3 Sgr.
„ Wein . . .	3/4	2 1/2	2	10	10	10 Sgr.
Pfund Reis . . .	3/10	1/2	11/16	12	11	Ztr. 9 1/4 Thlr.
„ Zucker . .	1 1/2	4 3/8	5	7	6	5 1/4 Sgr.
„ Kaffee . .	2/3	2 3/10	2 1/2	6	6	5 Sgr.
Gewürze	je für 3 1/2 Sgr.			3,5	3,5	3,5 Sgr.
Pfund Salz . . .	17	17	17	1 1/4	1 1/4	1 Sgr.
„ Tabak . .	1 1/2	3 3/10	3 1/10	4	3	3 Sgr.
Elle Tuch . . .	1/2—3/4	1	1 1/3	1 1/2	1 1/2	1 1/2 Thlr.
„ Leinwand . .	4	5 1/2	5	7 1/2	7 1/2	7 1/2 Sgr.
„ Baumwolle .	3/4	7	13	20	6 Sgr 1 1/2 Ag	6 Sgr.
„ Seide . . .	1/4	34/100	3/8	1 Thlr.	25 Sgr.	25 Sgr.
Leder	—	—	—	20	20	20 Sgr.

Der Wert der pro Kopf verbrauchten Waaren betrug nach den jeweiligen Preisen:

im Jahre	1806	11	Thaler	15 Silbergroschen
„ „	1831	21	„	6 „
„ „	1840/42	21	„	3 „

Der Geldwert stand um das Jahr 1806 gegenüber 1831 bezw. 1840/42 in einem gewissen Masse höher.

Vom „Volksvermögen“ gibt Dieterici nur Bruchstücke: einmal Zahl und Anwachsen der Gebäude sowie ihrer Versicherungssumme, sodann die in Chausseen und Eisenbahnen angelegten Kapitalien. Von anderweitigen Symptomen für die Zunahme des Volkseinkommens führt er an die Bevölkerungszunahme, das Steigen der Güterpreise, die Vermehrung der Handwerker. Letzteres ist uns für später das Interessanteste.

Ueber den Wert seines Werkes sagt Dieterici: „Fast alle in den folgenden Blättern aufgestellten Zahlenresultate sind nur als approximative Grössen zu betrachten. Aber auch schon aus diesen, und da die Untersuchung sich auf die Hauptobjekte der Verzehrung, des Verbrauchs, Erwerbs bezieht, wird sich ein ungefähres Bild im Ganzen mit (wie ich hoffe) innerer Wahrscheinlichkeit entwickeln.“

Berechnung des Ertrags nach Preis und „objektiver“ Methode.

Haben wir im Vorhergehenden Versuche betrachtet, welche die Volkseinkommensziffer fast lediglich unter dem Gesichtspunkt des Verzehrs bezw. des Verhältnisses vom Erwerb zum Verzehr darzustellen versuchten, so tritt nun im Folgenden eine Gruppe auf, welche beide Begriffe, Volkseinkommen und Volksvermögen gleichmässig darzustellen strebt. Es sind dies (repräsentativ) die zusammengehörigen drei württembergischen Versuche von Schmidlin[1]), Rümelin, Schall. Die Arbeit von Schmidlin in Memmingers Beschreibung des Königreichs Württemberg beginnt bescheiden mit dem Zugeständniss . . . „dennoch dürfte der Versuch, wenigstens offenkundige Thatsachen, soweit sie vorliegen, zusammenzustellen und das Fehlende durch Schätzung zu ergänzen, kein wertloses Unternehmen sein“. Nachdem in kurzer, rein praktisch gehaltener Definition Volksvermögen als „die Summe alles den einzelnen Gliedern eines Volkes, den Privaten, öffentlichen Anstalten und dem Staate gehörigen Eigentums“ bestimmt ist, mit Ausschluss der persönlichen Fähigkeiten, wird das Volkseinkommen als Zuwachs zu jenem (bleibend oder vorübergehend) über Abzug des zu Erzielung dieses Zuwachses Aufgewandten bezeichnet.

Die Untersuchung (in der die Ermittlung des Volksvermögens noch nicht systematisch von der des Volkseinkommens getrennt ist) verläuft nach folgendem Schema:

A. Stoffgewinnung (Urproduktion).
B. Stoffverarbeitung.
   1) Handwerke.
   2) Fabriken und Manufakturen.

[1]) Oberfinanzrat (später Staatsrat) Schmidlin, in der Beschreibung des Königreichs Württemberg 1841 S. 503—524.

3) Mühlen und ähnliche Werke.
4) Getränkefabriken.

C. Wirtschaftsgewerbe und Handel.
1) Wirtschaftsgewerbe.
2) Kleinhändler.
3) „Handlungen“ (grösserer Geschäfte).

D. Nebenerwerb.

E. Aktivkapitalien.

F. Nicht rentirende Vermögensteile. (Nicht gewerbliche Gebäude, Mobilien, Kostbarkeiten, Vorräte, Geldumlauf.)

In der Geldwerttaxirung und Summirung dieser Posten besteht der Versuch Schmidlins. Es erhellt hieraus schon, dass die Untersuchung rein objektiv d. h. nach den Gesammterträgen bezw. -Preisen der einzelnen Hauptobjekte verläuft, und hier schon werden wir also auf das hingewiesen, was der ganzen Gruppe naturgemäss zu Grunde liegt, nämlich auf das württembergische Ertragssteuersystem. Was oben in der begrifflichen Erörterung von uns als qualitative Verteilung bezeichnet wurde, stellt sich demnach bei Schmidlin im Volksvermögen und Volkseinkommen prozentual so dar:

	Volksvermögen:			Volkseinkommen:	
Urproduktion	73,8	Prozent		52,4	Prozent.
Stoffverarbeitung	8,72	„		34,5	„
Handel	4,08	„		6,5	„
Aktiva im Ausland	1,1	„		0,4	„
Nicht rentirende Vermögensteile	12,3	„	Nebenerwerb	6,4	„

Wir sehen also, die Sache entspricht sich nicht ganz, mit anderen Worten: die Beziehung zwischen Volksvermögen und Volkseinkommen ist keineswegs eine ganz direkte.

Ueber die personale Verteilung von Volksvermögen und Volkseinkommen kann Schmidlin nur Bruchstücke angeben, und zwar was entfällt auf Staats- und königliches Kammergut, Hofdomänen, Krondotation, Vermögen der Amtskörperschaften, Gemeinden, Stiftungen, landesherrlichen und ritterschaftlichen Adel, die Kapitalisten (zusammen). Das ist alles. Dann wird sofort mit der Familien- und Kopfzahl in Volksvermögen und Volkseinkommen dividirt, d. h. was die wirklich personale Verteilung anlangt, so sind dafür keine Anhaltspunkte vorhanden. Schmidlin sagt zwar, es sei nützlich, eine Vorstellung sich zu bilden „von dem Verhältnisse, in welchem die verschiedenen erwerbenden Volksklassen gegeneinander stehen (s. Krug: oben S. 12/13), und von der Bedeutung, welche der einen oder anderen dieser Klassen gegenüber der Gesammtheit zukommt“, dies scheint aber ebenso richtig als für eine Ertragsmethode bei der Berechnung ungünstig zu sein. In Ermittlung

und Taxation vor allem der landwirtschaftlichen Objekte zeigt der Verfasser eine ungewöhnliche persönliche Erfahrung; dies im Vereine mit der relativ kleinen Fläche Württembergs ergiebt für die Resultate immerhin eine annähernde Zuverlässigkeit.

Rümelin[1]) nennt seine Untersuchung „Beiträge zur Ermittelung des Volksvermögens und Volkseinkommens". Für die ganze Untersuchung charakteristisch ist sofort die Klarheit des Ausgangspunktes und der Stellung zu der Aufgabe: „Unter Volksvermögen verstehen wir die Summe aller Einzelnvermögen nach gegenwärtigen Preisen berechnet. Diese Summe lässt sich nicht auf dem direkten Wege ermitteln, dass man von den einzelnen Eigentümern ausgeht, ihren Vermögensstand nach den Steuerquoten oder anderen Anhaltspunkten zu bestimmen sucht, und dann die Summe addirt. Zu diesem Verfahren fehlt uns bei der Eigentümlichkeit der württembergischen Steuerverfassung alles statistische Material. Wenn die Aufgabe überhaupt eine annähernd lösbare ist, so kann sie es nur auf dem Wege sein, dass man für die Hauptgattungen der im Lande vorhandenen Güter nach angenommenen Durchschnittspreisen oder durch andere Mittel die Werte zu bestimmen sucht und so gleichsam das ganze Volk als einen Eigentümer behandelt." Hierin liegt die bewusste Verzichtleistung auf einen an sich besseren Weg im Hinblick auf die Notwendigkeit der Anpassung an den jeweiligen Stand der praktischen Berechnungsmöglichkeit. Dies ist für später wichtig. Für die Berechnung zerlegt Rümelin das Volksvermögen in

1) Grundstücke
2) Gebäude
3) Eisenbahnen
4) bewegliches Eigentum
5) Forderungen an das Ausland.

Die in der Katastrirung vorhandenen Grundlagen ergeben die Flächenverteilung nach Benützungsart; diese nach Bonität in Durchschnittspreisen abzuschätzen ist das erste, was nötig wird. Unter Bezugnahme auf Schmidlin werden die Verhältnisspreise gelassen, dagegen ein Zuschlag (40 Prozent) wegen Geldwertsverminderung gemacht; die Weinberge nur werden etwas höher angesetzt. Der Wald wird hier genauer nicht wie bei Schmidlin nach dem Bestande, sondern durch Kapitalisirung des jährlichen Anwuchses berechnet, Bergbau nach Kapitalisirung des Reinertrages. In der Gebäudewertsberechnung namentlich zeigt sich die bessere Basis bei Rümelin, sowie die grössere Genauigkeit. Die Brandversicherung wird hier geschickt benützt, und unter Abwägung aller einschlägigen Momente eine Erhöhung um ein Drittel des Betrages angenommen.

---

[1]) Das Königreich Württemberg 1863 Abschnitt S. 654 676.

Der Wert der Eisenbahnen wird unter Abzug der Hochbauten, Berücksichtigung hoher Rentabilität neben dem Kostenpreise schätzungsweise gefunden.

Beim beweglichen Vermögen geben wieder die Brandversicherungen gute Anhaltspunkte. Es handelt sich hier einmal darum, die Beziehung zwischen Versicherungssumme und entsprechender wirklicher Wertsumme (Durchschnitt) zu finden, sodann aber das Verhältniss der Zahl der Versicherungen (Polizen) zur Gesammtzahl der Mobiliareinheiten überhaupt. Die erste Frage beantwortet Rümelin mit Berücksichtigung aller auf- und abrundenden Momente[1]) dahin, dass dem Versicherungsbetrage der überhaupt Versicherten (Polizen) ein Zehntel zuzurechnen sei. Für die andere Frage giebt die durch viele (2111) Fälle (1851/60) relativ sichere Brandunfallstatistik und die Verteilung ihrer Fälle auf Versicherte und Unversicherte gute Auskunft. Der so gefundene Betrag wird noch aufgerundet. Die ausführliche Schilderung gerade dieses — zum ersten Mal umfassend benützten — Gegenstandes sollte zeigen, mit welcher Umsicht Rümelin auf dem einmal eingeschlagenen Wege vorgeht. Für Schätzung der Forderungen an das Ausland (d. h. ausserhalb Württemberg) fehlen so ziemlich alle Anhaltspunkte, obschon Anzeichen vorhanden sind, dass sie diejenigen des Auslandes an Württemberg um ein Erkleckliches überwiegen. (Die württembergische Staatsschuld ist fast ganz im Inland, wenig ausländische Kapitalanlagen, viele Besitzer ausländischer Anteilscheine, ausländisches Papiergeld wenig.) Kapitalisirt man den Kapital- und Rentensteueranfall zu 4¼ Prozent, so kann man etwa ein Viertel davon (100 Mill.) annehmen als Forderungen an das Ausland; doch ist diese Schätzung bei den württembergischen Steuerverhältnissen gerade bezüglich der Kapitalien ziemlich unzuverlässig. Die Ausfüllung des Schemas stellt sich daher folgendermassen:

1) Grund und Boden . . .	1215	Mill. fl	44,8	Prozent
2) Gebäude	640	„ „	23,7	„
3) Eisenbahnen	55	„ „	2	„
4) bewegliche Güter . . .	700	„ „	25,8	„
5) Forderungen ans Ausland	100	„ „	3,7	„

Von dieser Gesammtsumme wird nun das Vermögen des Staates und der Gemeinden abgerechnet, so dass nach Abzug des „festen, dem gewöhnlichen Güterumlauf entzogenen Korporations- und fideikommissarischen Vermögens etwa die Summe von 2300 Mill. auf den freien Besitz der Privaten fallen wird. Bei einer Zahl von 365 000 Familien träfe hiernach auf eine Familie durchschnittlich ein Vermögen von 6300 fl., auf den Kopf der Bevölkerung 1337 fl.“ Auch

[1]) Von etwa einem Viertel der Familienhaushaltungen liegen Versicherungen vor; dieses ist im allgemeinen der wohlhabendere Teil der Bevölkerung, hat aber nicht zum wirklichen Wert versichert u. s. w.

Rümelin muss gestehen: „Ueber die Abstufungen des Privatbesitzes lässt sich nichts Zuverlässiges mitteilen.“ Doch wird hier von ihm, nachdem er konstatirt hat, dass eine (auch lokale!) Armenstatistik noch gänzlich fehlt, ein Punkt mitgeteilt: Die Steuerrepartition behufs Wählbarkeit und Wahlfähigkeit giebt wenigstens Relativzahlen für eine Anzahl der Höchstbesteuerten in verschiedenen Bezirken, die aber (z. B. Nichthereinziehung der Kapital- und Rentensteuer!) noch sehr unzuverlässig sind. Abgesehen hievon bleibt also auch hier die Verteilung des Volksvermögens summarisch und auf die Objekte beschränkt.

Es folgt die Ermittlung des Volkseinkommens, wiederum mit kurzer Abgrenzung der dabei ins Auge gefassten Ausdehnung des Begriffes. Dieser ist „die Summe aller während eines Jahres im Lande neu gewonnenen Werte an sachlichen Gütern, nach Abzug derjenigen Teile, welche genusslos bei der Hervorbringung der Güter selbst aufgewendet werden, oder nach Abzug desjenigen Elementaraufwandes, der ohne für Jemand im Volk ein Einkommen, d. h. einen zu seinem Lebensbedarf und der Befriedigung seiner Neigungen verwendbaren Ertrag der Arbeit oder des Vermögens gebildet zu haben, voraus gemacht werden muss“. Das Volkseinkommen zerfällt demnach in drei Hauptbestandteile:

1) die jährlich neu gewonnenen Rohprodukte (nach Abzug des oben bezeichneten Elementaraufwandes),
2) die Werterhöhung durch Verarbeitung bis zur Konsumtion,
3) der etwaige Rentenüberschuss (das Plus über die Forderungen an Zinsen des Auslandes).

Das Einkommen aus Grund und Boden wird nun durch Zusammenrechnung des Ertrages abzüglich der Saatfrucht und des Aufwandes für Viehzucht (letztere erscheint eben als Ertrag des Futterfeldbaues) berechnet, wobei insbesondere noch der Verzehr der landwirtschaftlich benützten Pferde sowie der Betrag der sonsthin abgegebenen kleineren landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht zu vergessen ist. Unter Zugrundelegung der Dieterici'schen in Preussen anlässlich der Schlachtsteuer entworfenen Relationen der Viehwertsberechnung (Preise der Gattungen) ergiebt sich auch hier der Ertrag der Tierzucht. Die Berechnung des Ertrages der Weinberge erfolgt nach 10jährigem Durchschnitt, dann folgen: Obstbau, Gartenland, Forsten, Bergbau, Torf. Für die Werterhöhung, deren direkte Berechnung unmöglich ist, wird schätzungsweise ein Betrag angesetzt, der durch eine Kombination[1]) mit dem wahrscheinlichen Einkommen der bekannten (38,3 bezw. 41 Prozent) Zahl

[1]) Das Königreich Württemberg 1863 S. 349/55: XI. Unterschied der Stände und Berufsarten.

der gewerblich Beschäftigten, sowie mit dem Verhältniss dieser Bevölkerung zu der aus Urproduktion lebenden eine grosse Wahrscheinlichkeit erhält. Auch für die staatlichen Verkehrsanstalten und die häuslichen Nebenerwerbe werden geschätzte Ziffern eingesetzt. Jagd, Fischerei u. s. w. sind wegen ihrer relativen Geringfügigkeit ausser Betracht gelassen. Die Rentenbilanz dem Auslande gegenüber wird als fünfprozentiger Zinsentfall der im Volksvermögen oben gefundenen (Ueberschuss-) Forderungssumme eingestellt. Die Aus- und Einwanderungsbilanz, eigentlich der Berechnung vom Volksvermögen angehörig, wird übergangen als sich zum grössten Teil ausgleichend; ausserdem erfordert hier die Berechnung — wie später sich ergeben wird — besondere Berücksichtigung. Im Handel wird nur Selbsterworbenes vertauscht. Das Schema ist also dies:

A. Gewinnung von Rohstoffen:				
1) Landwirtschaft:				
Ackerbau, Viehzucht	110,5	Mill. fl	40,5	Prozent
Weinbau	6	„ „	2,2	„
Obstbau	4,5	„ „	1,6	„
Gartenbau	4,5	„ „	1,6	„
	126,5	Mill. fl	45,9	Prozent
2) Forstwirtschaft	10	„ „	3,6	„
3) Bergbau und Torfgewinnung	3,5	„ „	1,2	„
Summa: A	140	Mill. fl	50,7	Prozent
B. Werterhöhung durch Stoffverarbeitung und Handel:				
1) von den gewerbetreibenden Ständen	120	„ „	43,5	„
2) von den Verkehrsanstalten des Staates	5	„ „	1,8	„
3) von den häuslichen Nebengewerben	6	„ „	2,2	„
Summa: B	131	Mill. fl	47,5	Prozent
C. Renten aus dem Ausland	5	„ „	1,8	„
Summa: C	5	Mill. fl	1,8	Prozent
Gesammtsumme:	276	Mill. fl	(100)	Prozent

Da nun das ermittelte Volksvermögen zum Volkseinkommen sich verhält wie 2710 : 276, so ist das letztere gleich einer jährlichen Rente des ersteren von 10,18 Prozent, weil vom Volkseinkommen kein Abzug zu machen ist; auch das Einkommen des Staates geht eben den Weg durchs Volk. „Zu einer näheren Berechnung, wie sich dies Verhältniss für die einzelnen Haupterwerbszweige gestaltet, wie hoch insbesondere die Grundrente

anzunehmen sein mag, fehlt das statistische Material; denn es lässt sich nicht näher ausscheiden, wie viel von dem mobilen und Gebäudekapital auf die Landwirtschaft und ihre Zweige, wie viel auf Gewerbe und Handel entfallen." Auf eine Unterscheidung von „reinem" und „notwendigem" (oder wie man es sonst nennen mag) Einkommen verzichtet Rümelin, weil sie praktisch wertlos erscheint. Wichtig ist noch das am Schluss Gesagte: „Endlich erscheinen uns auch alle Vergleichungen mit den Berechnungen des Volksvermögens und Volkseinkommens für andere Länder unausführbar, da diese von sehr verschiedenartigen, meist von der obigen Auffassung abweichenden theoretischen Begriffen ausgehen, auf sehr ungleichen statistischen Grundlagen beruhen und meist für ein und dasselbe Volk zu weit auseinanderliegenden Ergebnissen führen."

Der Versuch Schalls[1]), obschon der Gegenwart angehörend, muss noch hier in dieser Reihe als Abschluss betrachtet werden, denn er ist der Rümelin'sche auf Grund des in den letzten 20 Jahren zugewachsenen besseren Materials entworfen. Dies zeigt sich sofort bei den Ausgangspunkten; auch er schickt Definitionen vorher. „Für die eigentliche Aufgabe der Schätzung des Volksvermögens halten wir die Ermittlung des gesammten Geldwertes aller wirtschaftlichen Güter, welche einem Volke zu gegebener Zeit zur Verfügung stehen, wobei je nach der Natur der einzelnen Güter bald der Tausch- resp. Verkaufswert, bald der Ertragswert, bald der Kostenwert, der Versicherungswert u. s. w. die objektive Unterlage für den Geldanschlag bilden mag." Diese Unterlage wird teils wegen der Unausführbarkeit eines speziellen Güterinventars, teils zum Behufe räumlicher und zeitlicher Vergleichbarkeit gewählt. Schall spricht sich zunächst über die beiden zur Lösung der Aufgabe anwendbaren Methoden[2]) aus, und das Ergebniss, zu welchem er kommt, ist für uns wichtig: „Die beste Lösung der Aufgabe bestände offenbar in der zweckmässigen Verbindung[3]) dieser beiden (Real- und Personal-) Methoden in einer Kombination, welche uns mit dem Gesammtgeldwert des Volksvermögens beides, die Erkenntniss seiner persönlichen Verteilung und seiner sachlich-technischen Gliederung erschliessen würde." Mit Rümelin wählt auch Schall in Rücksicht auf die württembergische Steuerverfassung die Methode der Ermittlung des Geldwerts der Hauptvermögensobjekte, die er auch in gleicher Folge wie Rümelin abhandelt.

Bei Berechnung des Grund und Bodens legt Schall den aus Erhebungen und Gutachten anlässlich der Steuerver-

---

[1]) Das Königreich Württemberg 1884 II S. 865 908.
[2]) Vergl. die Lehrbücher von Rau (Wagner), Roscher.
[3]) Vergl. Mangoldt oben S. 8.

handlungen (1877/79) sich ergebenden durchschnittlichen Ertrag zu Grunde. Torffelder u. s. w. werden wie früher kapitalisirt (4 Prozent). Die schwankende Grundlage der Berechnung wird zugegeben und ausdrücklich „auf die nahezu allseitige Uebereinstimmung der Sachverständigen“ zurückgeführt. Für die Berechnung des Gebäudewerts ist zwar seit 1877 ein Gebäudekataster vorhanden (behufs Besteuerung), welcher dieselben nach ihrem Kauf- (bezw. Tausch-) wert enthält, allein eine Vergleichung desselben mit dem Brandversicherungskataster ergiebt:

Brandversicherungskataster 1. Januar 1881: 544 494 Gebäude
Gebäudekataster 1. April 1881: 505 432 „
Differenz: 38 062 Gebäude

Die Differenz stammt weniger aus Ungleichheit der Zählungsmethoden und der Versicherung unbesteuerter Privatgebäude als aus der Steuerfreiheit gerade wertvollerer öffentlicher Gebäude. Daher ist das Brandversicherungskataster wohl eine bessere Grundlage. Auch hier geht „unter Berücksichtigung der verschiedenartigen Momente die Annahme Sachverständiger dahin, dass, um den wahren Wert der Gebäude zu finden, die Brandversicherungsanschläge noch um ein Dritteil zu erhöhen sein würden“. Die Strassen werden in die Berechnung nicht aufgenommen, weil sie weder Tausch- noch Ertragswert haben, und ihr Kostenwert durch Einbeziehen ungleicher Zeiten (Preise) Ungleichmässigkeiten hereinbringen würde! Angegeben ist ihre Fläche im Verhältniss zur Gesammtfläche des Landes (2,8 Prozent) sowie ihre Länge. Künstliche Wasserwege sind nicht vorhanden. Das Anlagekapital der Post ist teils schon im Gebäudewert ermittelt, teils aber fällt es als Wert des Postregals unter die einzelwirtschaftliche Sphäre. Schliesslich werden noch Eisenbahnen, Bodenseeschiffahrt, Telegraphen nach ihrem Werte berechnet, ebenfalls unter Abzug des Gebäudewerts und landwirtschaftlich benützten Areals; der Eisenbahnwert wird nach dem Anlagekapital, nicht dem Reinertrage nach angesetzt, was durch die Nichtvollendung des Bahnnetzes begründet wird. Die Schwierigkeiten der Schätzung des beweglichen Vermögens werden nach Rümelins Muster zu heben gesucht, und durch Einsetzung der betreffenden Ziffern berechnet (vgl. S. 19). Dabei ist zur Berechnung des faktisch Vorhandenen das Mittel in Rechnung gestellt, das sich aus dem Verhältniss der Mobiliareinheiten (Haushaltungen) zu den Polizen einerseits, aus dem Brandschadenverlust zum Ersatz andererseits ergibt. Die Sache stellt sich, als Proportion dargestellt, so:

I. Haushaltungen: Polizen = 470 000 : 314 359
(d. h. mögliche Polizen : wirklichen Polizen) oder wie 100 : 67
II. Brandverlust: Ersatz = 11 398 009 : 9 405 880 Mark
oder wie 100 : 82,5 „

Kombinirt man die beiden Befunde, um dem Tatsächlichen näher zu kommen, so erhält man $100 : \frac{67 + 82{,}5}{2} = 100 : 74{,}85$ oder wie Schall berechnet 100 : 75. Für 75 nun ist einzusetzen der thatsächliche Polizen-Versicherungsbetrag von 1 658 172 642 Mark. Das Zurückbleiben des Versicherungswertes hinter dem wahren Werte beim beweglichen Eigentum schlägt Schall mit Rümelin zu ein Zehntel an, wodurch er seinen Gesammtbelauf erhält. Die grobe summarische Zerlegung desselben in einzelne Kontingente hat für uns keinen Wert. Bei Berechnung der Forderungen ans Ausland wird, unter Nichtberücksichtigung der Forderungen von Württembergern an Württemberger, ganz wie bei Rümelin verfahren; ihrer Natur nach ist auch diese Berechnung eine Schätzung. Diese Summirung ergiebt:

1) Grund und Boden . . .	3174 Mill. Mk.	35,2	Prozent
2) Gebäude	2419 „ „	26,9	„
3) Verkehrsmittel	421 „ „	4,7	„
4) bewegliche Güter	2432 „ „	27	„
5) Forderungen ans Ausland .	560 „ „	6,2	„
	9006 Mill. Mk.	100	Prozent

1—4 repräsentiren das gesammte Sachgütervermögen mit 8446 Millionen Mark. Dazu kommt dann aber noch abgesehen von den Forderungen ans Ausland das inländische Aktivkapitalvermögen. Zur Berechnung desselben wird der Zinsen- und Renteneinkommensteueranfall (kapitalisirt zum Durchschnittszinsfuss von 4¼ Prozent, Steuerfuss 4,8 Proz.) verwendet, und der geschätzte Betrag der von dieser Steuer befreiten Kapitalien zugeschlagen. Die Gesammtschuldenmasse der Privaten lässt sich zwar unter Abzug der Forderungen ans Ausland sowie der Staats-, Gemeinde- und Aktienkapitale, dagegen Zurechnung der Schulden ans Ausland in der Ziffer von 789,5 Millionen Mark annehmen; aber dies ist eben eine blosse Schätzung; es bleibt dabei: „Für die Schätzung der Schulden im Lande fehlt es gänzlich an direkten Erhebungen über die hypothekarischen und anderen Schulden der Privaten.“ Was hierüber zu sagen ist, beschränkt sich auf Beziehungen ganz im allgemeinen: „Rechnet man zu dem Sachgütervermögen von 8446 Millionen Mark die Gesammtsumme des Vermögens der Kapitalisten an Forderungen von 2200 Millionen Mark, so ergibt sich ein Gesammtaktivvermögen des Landes von 10 646 Millionen Mark, welchem alsdann ein Passivvermögen von 1640 Millionen Mark gegenüberzustellen ist. Die Gesammtverschuldung beträgt demnach 15,4 Prozent sämmtlicher Aktiva im Lande, 19,4 Prozent des Geldwertes des gesammten Sachgütervermögens, 27,2 Prozent oder etwas mehr als ein Viertel des Grundeigentums, der Gebäude und der Verkehrs-

mittel." Wenn es sich nun aber darum handelt, die so gefundene Volksvermögensziffer in die „persönlichen Güterkrystalle" zu zerlegen, muss davon das öffentliche (des Staates, der Gemeinden, der Anstalten) abgezogen werden. „Auf den freien Besitz der Privaten für Zwecke des persönlichen individuellen Erwerbes und Genusses würde hiernach ein Aktivvermögen von 9285 Millionen Mark mit einer Verschuldung von 1167 Millionen Mark entfallen, so dass das reine Volksvermögen, soweit es für das privatwirtschaftliche System mit Arbeitsteilung und Tauschkonkurrenz verfügbar bleibt, auf 8117,1 Millionen Mark zu schätzen ist." Diese Summen werden jetzt sofort mit der Haushaltungs- und Kopfbevölkerungsziffer dividirt, womit wir erschöpft haben, was über die individuelle Verteilung des Volksvermögens gesagt ist.

Nach der einmal eingeschlagenen Methode besteht „wie bei der Schätzung des Volksvermögens, so auch beim Volkseinkommen die Aufgabe der Statistik in der Ermittlung des gesammten Geldwerts der von einem Volke jährlich neu gewonnenen Güter". Die Definition weicht von derjenigen Rümelins nicht ab, ebenso nicht das Schema; neu aber ist, dass alle persönlichen Dienstleistungen, sofern sie Dritten gegenüber entgeltlich geschehen, in das ursprünglich dreiteilige Schema von 1863 (Urproduktion, Stoffverarbeitung, Renten aus dem Ausland) an dritter Stelle eingeschoben werden. „Von besonderem Werte", sagt Schall, ehe er auf das Einzelne übergeht, „sind hier die Ergebnisse der Berufsstatistik über die Zahl der in den verschiedenen Berufsarten im Haupt- und Nebenerwerb thätigen männlichen und weiblichen Personen, welche annähernde Schlüsse auf Art und Menge der von einem Volke zur Befriedigung seiner Bedürfnisse aufzuwendenden Arbeits- und Dienstleistungen der verschiedensten Arten gestatten, sowie Steuerveranlagungen, Etatsaufstellungen u. s. w., soweit sie über die persönlichen Einkommensverhältnisse der verschiedenen Berufsklassen und damit über den ihren Leistungen von der Gesellschaft zuerkannten Wert Aufschlüsse gewähren." Der Ertrag von Grund und Boden wird auf Grund neuester Katastrirung bemessen. Das Einkommen aus der Stoffverarbeitung setzt sich zunächst zusammen aus dem Reinertrage der Gewerbe, „wie er für die Herstellung des Gewerbekatasters im Jahre 1876 durch die Steuereinschätzungsbehörden ermittelt worden ist". Dazu kommt noch das in Gehalten und Löhnen für diese Stoffverarbeitung verausgabte Einkommen, welches nach Abstufung dieses Personals durch die Berufsstatistik (Verwaltungs- und anderes höheres Personal durchschnittlich zu 1500 Mark, männliche Gehilfen zu 600 Mark, weibliche zu 400 Mark angesetzt) eingesetzt wird. Da aber dieser Betrag namentlich infolge des notorischen Zurückbleibens hinter der Wirklichkeit, vor allem des Reinertrages, noch zu

klein erscheint, so schlägt Schall noch $^1/_{10}$ hinzu. Häusliche Dienste — obwohl von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung — bleiben wegen ihrer persönlichen, nicht entgeltlichen Natur unberücksichtigt. Dagegen ist bei den Verkehrsanstalten entweder der Rohertrag mit Abzug des sonst irgendwie schon Berechneten, oder (was Schall thut) der Reinertrag mit Beizählung der dabei verausgabten Gehalte und Löhne anzusetzen. Das Einkommen aus persönlichen Diensten wird lediglich nach der Berufsstatistik und angenommenem persönlichen Durchschnittseinkommen gefunden. Der Durchschnittslohn bei persönlichen Diensten ist für männliche Bedienstete 600 Mark, für weibliche 300 Mark. Das gleiche Verfahren findet Anwendung auf den öffentlichen — nicht schon in einer der obigen Abteilungen enthaltenen — Dienst, „unter Annahme eines durchschnittlichen Einkommenssatzes von 1500 Mark für Personen im Hauptberuf, und von 375 Mark für die im Nebenberuf Beschäftigten". Es folgt die Berechnung des Militär- und Pensionseinkommens. Die jährliche Rente des im Auslande angelegten Volksvermögens wird zu $4^1/_2$ Prozent durchschnittlich eingesetzt. Unregelmässigkeiten durch Reisen von Aus- und Inländern werden teils als unkontrolirbar, teils als relativ unbedeutend übergangen; ebenso Ein- und Auswanderungsbilanz, und diejenige des Handels (vgl. Rümelin), desgleichen Jagd, Fischerei u. s. f. So bietet denn auch die Schall'sche Berechnung das auf das württembergische Ertragssteuersystem aufgebaute Schema Rümelins, jedoch mit der für später sehr wichtigen Hereinziehung der persönlichen Dienstleistungen. „Um das Einkommen der Privaten zu finden, darf an dem Volkseinkommen nicht, wie es oben bei dem Volksvermögen geschah, das Einkommen der gemeinwirtschaftlichen Organe in Abzug gebracht werden. So gewiss als bei Personen ohne physische Persönlichkeit von einem Verbrauch für die eigene, persönliche Genusskonsumtion keine Rede sein kann, für welche ein Teil des Einkommens der gemeinwirtschaftlichen Organe zurückbehalten werden könnte, so gewiss kann Reich. Staat und Gemeinde keine Ausgabe machen, die nicht für irgend Jemand im Volke ein Einkommen bildete." Auch hier wird jetzt sofort auf Familien und Köpfe verteilt, wobei die Wohnung als Vermögensgenuss, nicht als Einkommen gerechnet wird. Wertvoll ist die nun von Schall gegebene Vergleichung seiner Ergebnisse mit den Rümelin'schen von 1863. Die Endziffern für Württemberg sind:

	Volksvermögen	Volkseinkommen	auf 1 Familie	auf 1 Kopf
1863	4645,7 Mill. Mk.	473 Mill. Mk.	1296 Mk.	274,28 Mk.
1883	9006 „ „	702 „ „	1593,14 „	356,14 „

Vermögensobjekte	1863 Mill. ℳ	1863 Proz.	1883 Mill. ℳ	1883 Proz.	Zuwachs 1863—1883 Mill. ℳ	Zuwachs 1863—1883 Proz.
1) Grund und Boden . . .	2022,9	43,5	3095	34,4	1072,1	53
2) Bergbau	60	1,3	79	0,9	19	31,7 [1]
3) Gebäude	1097,1	23,7	2419	26,9	1321,9	120,4
4) Verkehrsanstalten . . .	94,3	2	421	4,6	326,7	446,4
5) bewegliche Güter . . .	1200	25,8	2432	27	1232	102,7
6) Forderungen ans Ausland	171,4	3,7	560	6,2	388,6	226,7
Summa:	4645,7	100	9006	100	4360,3 (Durchschn.)	93,85

Die Ziffern in der letzten Spalte spiegeln äusserst wichtige und interessante Steigerungsrelationen im Volksvermögen wider, denen offenbar eine grosse Wahrscheinlichkeit innewohnt. Nicht minder charakteristisch sind auch die prozentualen Anteile und ihre Verschiebung, namentlich bei Grund und Boden, worüber Schall sagt: „Im grossen ganzen ist daher unzweifelhaft die nachgewiesene Zunahme des Volksvermögens keineswegs eine für das Wohlbefinden des Volkes gleichgiltige blosse Wertsteigerung (Soetbeer nach einer hamburger Preisstatistik 12—13 Prozent), sondern eine effektive Vermehrung der im Volksvermögen begriffenen wirtschaftlichen Güter aller Art und der Ausdruck einer entsprechenden Zunahme des Volkswohlstandes. Nichts ist gewiss bezeichnender gerade hiefür, als die Thatsache, dass während früher Grund und Boden inkl. des Bergbaues 44,8 Prozent des gesammten Volksvermögens betragen hat, sein Anteil an letzterem trotz des verhältnissmässig höheren Anschlages hiefür nunmehr auf 35,8 Prozent herabgesunken ist.“ Ueber die Verteilung erhalten wir nun am Schlusse ausser der allerdings wichtigen Thatsache, dass am 1. April 1882 nur 4580 Personen von 139844 Kapitalsteuerpflichtigen ein Renteneinkommen von jährlich über 2550 Mark beziehen, nur noch die freilich glaubwürdige Versicherung, „dass die scheinbar grossen Ziffern nur das Massenergebniss kleiner und mittlerer Vermögensverhältnisse sind, und dass im Hinblick auf möglichste Verteilung des Volksvermögens in Württemberg zur Zeit wenig zu wünschen übrig bleibt“. Der Nachweis dafür fehlt. Dagegen werden zur Beleuchtung des Ergebnisses die Kopfbetreffnisse vom Volkseinkommen von Preussen und Sachsen beigezogen, was Folgendes ergiebt:

Preussen	1878	pro Kopf	313 [2]	Mark
Sachsen	1882	„ „	356,13	„
Württemberg . .	1883	„ „	356,14	„

Trotzdem, dass jene Ziffern auf ganz anderem Wege und mit Hereinziehung ganz anderer Dinge (Minimum dort 300 M.,

[1]) Bei Schall 3,2 Prozent offenbar aus Versehen für 31,7 Prozent.
[2]) Nach Soetbeer, Volkseinkommen S. 55. Statt 323 ist 313 einzusetzen, vergl. dazu E. Philippi, Preuss. Jahrb. 1884 S. 214.

dagegen Taxirung der Wohnung) gefunden sind, möchte Schall diese Faktoren sich ausgleichen lassen und sagt: „Immerhin kann die Uebereinstimmung des auf so verschiedenem Wege gefundenen Resultats jenen zu denken geben, welche der Meinung sind, dass die freilich nicht ganz leichten Versuche der vorliegenden Art nur aus Unkenntniss der Unlösbarkeit des Problems angestellt und mehr rechnend als überlegend ausgeführt werden."

Berechnung des Gesammteinkommens nach subjektiver Methode.

Fast alle Staaten Europas zeigen seit Beginn dieses Jahrhunderts oder im Verlaufe desselben eine gewisse gemeinsame Tendenz in der Entwickelung ihrer Steuergeschichte. Diese Tendenz ist, kurz gesagt, die, von der Besteuerung der Objekte (Ertragssystem) überzugehen zu einer der Subjekte in der oder jener Form, d. h. zu einer Erfassung der im Staate vorhandenen Individuen nach ihren verschiedenen wirtschaftlichen Kräften. Auch da, wo der Versuch gemacht wird, die Ertragsbesteuerung (scheinbar als „Ertragssteuersystem") prinzipiell noch beizubehalten, und wo nur „revidirt" wurde (z. B. Württemberg, Baden), sind alle Neuerungen sachlich denselben Motiven entsprungen: Anschluss der Steuer an die personale Verteilung der gesammten Steuerkräfte. Klassisch in dieser Beziehung ist für die erste Hälfte des Jahrhunderts Preussens Steuergeschichte (Hofmann!) mit der Einführung und Vervollkommnung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer; für später Sachsen, dessen Reform vor 10 Jahren in dieser Richtung geradezu typisch[1]) genannt werden muss. Mit der Erstarkung, Ausbildung und Durchführung dieser Steuerart in einem Lande einerseits, der Voraussetzung, dass Volksvermögen und Volkseinkommen die Summe der Personalvermögen und -einkommen sei, andererseits, ist eine neue Gattung von Untersuchungen unseres Problems gegeben; denn die Steuerinstitute sind ja doch in letzter Linie (wenn auch manchmal nur indirekt) die Grundlagen aller derartiger Berechnungen. Dem Gange der Dinge nach reichen diese Versuche freilich nicht weit in die Vergangenheit zurück. Prinzipiell betrachtet nimmt die englische Einkommensteuer hier eine Zwitterstellung ein; in ihr sind beide Methoden zu einer eigenartigen Einheit verquickt, weshalb auch die diesbezügliche Berechnung D. Baxters (1869) ohne entsprechende Kenntniss der englischen Steuerverhältnisse

[1]) Siehe die Referate in der kgl. sächs. statistischen Zeitschrift und Dr. Gensel in den Jahrbüchern von Conrad Band X Heft 6.

nicht wohl verständlich ist. Wir halten uns daher an die deutschen Repräsentanten der Versuche, unser Problem auf Grund der Einkommensteuer zu behandeln; der Vertreter dieser subjektiven („juristisch-formellen“ : Schall) Methode ist uns Soetbeer in seiner 1879 erschienenen Arbeit[1]). Dieselbe wird von Eheberg[2]) sogar als entschieden die eingehendste, gewissenhafteste, den wirklichen Verhältnissen am meisten entsprechende Arbeit dieser Art bezeichnet.

Soetbeer giebt zu Beginn dieser Untersuchung zugleich auch einen Ueberblick über die sächsischen Steuerverhältnisse; die Grundlagen der dortigen Erhebung werden geschildert. Eine allgemeine Einkommensteuer war dort nach langen Verhandlungen[3]) durch ein Gesetz vom 22. Dez. 1874 beschlossen worden und es wurden für 1875 erstmals die Veranlagungen vorgenommen. Da das Einschätzungspersonal sich zusammensetzte aus 978 Bezirkssteuerinspektoren, denen 9876 Kommissionsmitglieder zur Seite standen, so kamen auf eine Schätzungsperson nicht ganz 100 Steuerpflichtige, was für das Ergebniss einen ziemlichen Grad von Genauigkeit vermuten lässt. Durch das Gesetz vom 2. Juli 1878 wurde die Einschätzung, so weit sich Mängel herausgestellt hatten, verbessert. „Das Urmaterial für die sächsische Einkommenstatistik besteht aus den Ortseinschätzungskarten und den Individualeinschätzungskarten, die für jeden Ort und jede eingeschätzte Person unter Aufsicht der Bezirkssteuerinspektoren ausgefüllt und dem königl. statistischen Bureau zur Bearbeitung übergeben werden.“ Alles Einkommen unter 300 M. bleibt steuerfrei und von 1600 M. aufwärts ist Deklaration möglich, deren Unterlassung den Verlust des Reklamationsrechtes nach sich zieht. Die Einteilung des Einkommens nach seinen Quellen geschieht so:

1. Verpachtung von Grundstücken, Vermietung von Gebäuden oder Benutzung derselben zur eigenen Wohnung; Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken;

2. Kapitalzinsen, Renten, Apanagen, Dividenden von Aktien oder Kuxen, Naturalgefälle, Auszüge und andere Gerechtsame;

3. Bekleidung einer ausschliesslich oder zum Teil mit festem Gehalt oder Lohn verbundenen amtlichen oder sonstigen Stellung, ingleichen der Bezug von Pension oder Wartegeld;

4. Handel, Gewerbe, einschliesslich des Betriebes der Landwirtschaft auf fremden Grundstücken, und jede andere Erwerbsthätigkeit.

Die Scheidung nach diesen 4 Hauptquellen lässt einen

[1]) A. Soetbeer, Umfang und Verteilung des Volkseinkommens im preussischen Staate 1872—1878.

[2]) Schmollers Jahrbuch 1880.

[3]) Hirths Annalen 1874. 1875.

summarischen Einblick in die reale Gliederung des Einkommens thun und gibt für Sachsen im Jahre 1878 folgendes Resultat:

1. Grundbesitz . .	214 304 278 M.	21,1	Prozent
2. Renten	108 903 082 „	10,7	„
3. Gehalte, Löhne .	333 908 798 „	33	„
4. Handel, Gewerbe	356 934 806 „	32,2	„
Summe	1014 050 964 M.		
Abzuziehende Schuldzinsen	87 008 480 „		
	927 128 544 M.		

Doch enthalten die Rubriken immer noch sehr heterogene Bestandteile. In Sachsen werden auch die juristischen Personen getrennt herangezogen und sind von den physischen abscheidbar. Das Ergebniss der ersten faktischen Erhebung wurde 1878 veröffentlicht und zwar unter Zusammenfassung zu 4 Hauptklassen[1]):

	Personen	Prozent	Einkommensumme	Prozent
I. bis 800 ℳ	756 681	74,85	358,5 Mill. ℳ	38,65
II. 800—3300 ℳ	224 860	22,24	315,9 „ ℳ	34,06
III. 3300—9600 ℳ	24 227	2,4	123,7 „ ℳ	13,36
IV. 9600 u. mehr ℳ	5191	0,51	129,3 „ ℳ	13,93

Nachdem so am sächsischen Muster der Blick für die Betrachtung der analogen preussischen Verhältnisse geschärft ist, geht Soetbeer zu diesen über. Erst mit Veränderung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, d. h. mit der Einführung wirklicher Einschätzung (an Stelle blosser Veranlagung nach Merkmalen), Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer sowie des Steuermaximums — d. h. mit dem Jahre 1875, ist eine für das Ganze gemeinsame und gleichmässige Unterlage für eine solche Darstellung gewonnen. Immerhin aber sind dabei noch zwei schwerwiegende Punkte unerledigt: „einmal die Bestimmung des präsumtiven durchschnittlichen Einkommens derjenigen Haushaltungen und Einzelerwerbenden, die jetzt von der Entrichtung der Klassensteuer befreit sind, weil ihr Einkommen nach Ansicht der Einschätzungsbehörden den Betrag von 420 M. nicht erreicht; und sodann der im übrigen eventuell zu berechnende durchschnittliche Zuschlag zu den amtlichen Einschätzungen, weil diese in der Regel hinter dem wirklichen Einkommen zurückbleiben". Was den ersteren Mangel betrifft, so erklärt Soetbeer[2]) seine frühere Annahme eines Durchschnittes von 300 M. pro Zensit für jene Klasse für nicht mehr entsprechend und zwar teils „weil in der Regel nur noch die Haushaltungsvorstände veranlagt werden", teils weil die Löhne entsprechend der verminderten Kaufkraft

[1]) Zeitschrift des kgl. sächs. statistischen Bureau 1878.
[2]) Arbeiterfreund 1875.

des Geldes sich gesteigert. Die unter Vorsitz von v. d. Goltz beschlossene und von ihm veröffentlichte Enquete habe ein durchschnittliches Einkommen des ländlichen Arbeiters von mehr als 420 M. ergeben, da die Naturalien in der Regel zu nieder angeschlagen werden. Nachdem nun Soetbeer eine Reihe von lohnstatistischen Aufnahmen zur Kontrolle herbeigezogen hat, zieht er das Resultat: „Wir haben aus der Erwägung der vorhin erwähnten Erörterungen über die Kosten des notwendigen Lebensunterhaltes auch der dürftigsten Familien und über die üblichen Löhne die Ueberzeugung gewonnen, dass, von vereinzelten Ausnahmsfällen abgesehen, etwa 400 M. Jahreseinkommen — etwa 350 M. für den Einzelerwerbenden und etwa 500 M. für die Haushaltung mit Angehörigen — als das Minimum für einen Haushalt anzunehmen sei, während in den meisten Landesteilen das Einkommen auch in der untersten Klasse sich höher stellt, woraus der Durchschnittsbetrag von 500 M. abgeleitet ist.“ So rechnet Soetbeer Folgendes heraus:

Steuerfreie gegliedert in

a) Haushaltungsvorstände . . 1 171 178 × 500 = 585 589 000 Mark

b) Einzelerwerbende . . . 2 335 245 × 350 = 817 335 750 „

oder 1 402 924 750 (I) Mark

Steuerfreie Erwerbende überhaupt 3 506 423 × 400 = 1 402 569 200 (II) „

In einer Vergleichung mit den sächsischen Ergebnissen wird dann Zahl und Gesammtbetrag aller bis 500 M. Einkommen jährlich beziehenden Personen den entsprechenden wirklichen Verhältnissen Preussens einerseits, den nach Massgabe der sächsischen Bevölkerungsziffer im Verhältniss zur preussischen zu erwartenden andererseits gegenübergestellt: dies ergiebt für Sachsen eine höhere Anzahl von Erwerbenden der untersten Klasse. Dies dürfte der genaueren Erwerbseinschätzung (Frauen, Kinder) zuzuschreiben sein. Das niedrigere dabei sich ergebende Durchschnittseinkommen in Preussen (Sachsen gegenüber) möchte Soetbeer aus dem immer noch zu niederen Durchschnittsanschlag von 500 M. pro Haushalt herleiten.

In einem folgenden Abschnitt wird das Verhältniss des zur Besteuerung kommenden zum thatsächlichen Einkommen näher untersucht. Es wird die stetige Annäherung des ersteren an letzteres als Resultat steigender Steuerpraxis konstatirt, wobei auch die Gegentendenzen von staatlicher und Kommunalbesteuerung mitwirken. „Auch hier müssen wir“, sagt er, „wie vorhin bei der Annahme des durchschnittlichen Einkommens der

dürftigen Klasse, bei welcher eine spezielle Einschätzung nicht geschieht, offen einräumen, dass es eine absolute Unmöglichkeit ist, einen bestimmten Ansatz mit einiger Zuversicht rechnungsmässig zu ermitteln, und dass deshalb nichts übrig bleibt, als mit umsichtiger Berücksichtigung bekannter thatsächlicher verschiedener Verhältnisse und sachverständiger Meinungen eine mutmassliche Schätzung eintreten zu lassen." 20 Prozent erscheint zu wenig, 30 Proz. (Samter 50 Proz.) zu viel, daher wählt Soetbeer 25 Proz. Die Vermehrung von nur 10 Proz. bei den Einkommen von über 100 000 M. motivirt Soetbeer mit den „hier stattfindenden Schwankungen". Er gibt nun seine eigene Gliederung des Ergebnisses in 6 Klassen nach den Listen: I — 420, II — 1650, III — 4800, IV — 16 800, V — 84 000, VI über 84 000 M. Mit Soetbeers Zuschlag: I — 525, II — 2000, III — 6000, IV — 20 000, V — 100 000, VI über 100 000 M., während er die Einteilung Samters in 4 Klassen verwirft (I 360—750, II — 1500, III — 3000, IV über 3000 M.).

Es folgen jetzt die eigentlichen Tabellen für Preussen (1872—78) mit Zusammenfassung der Zensiten und ihrer Einkommen nach obigem 6gliederigen Schema. Zur Vergleichung werden dann im folgenden Abschnitt die sächsischen Zahlen, wenigstens von 1878, gegeben. Ueber das — wichtige — Verhältniss der Zensiten zur Gesammtbevölkerung in den einzelnen Klassen sind keine Angaben vorhanden. Daran reiht sich noch eine Uebersicht über die Entwickelung (1872—78) von Zahl und Einkommensbetrag der Einzeln- und Haushaltungszensiten der verschiedenen Klassen. Dabei bemerkt Soetbeer doch ausdrücklich, dass sein gleichmässiger Zuschlag von 25 Prozent für jedes Jahr dennoch bei Voraussetzung genauer werdender Einschätzung eine „Modifikation" wünschenswert machen könnte.

Aus dem ganzen Zahlenmaterial Soetbeers über das preussische Volkseinkommen teilen wir, um das Gesagte zu verdeutlichen, nur folgende Zahlen mit:

(Siehe Tabelle Seite 33.)

Bleiben wir, diese Tabelle überblickend, bei den ganz allgemeinen Eindrücken, z. B. bei dem, dass 8—9 Mill. Zensiten ein Einkommen von 7—8000 Mill. Mark haben und dass davon $^{19}/_{20}$ der Zensiten und fast $^{3}/_{4}$ des Einkommens auf die Einkommen unter 2000 Mark entfallen, so dürfte eine Annäherung an die wirklichen Thatsachen des Lebens nicht zu leugnen sein. Sobald wir aber wieder auf das Einzelne eingehen, schwindet jede Sicherheit. Die Veränderungen von 1872 auf 1878 können ebensogut wesentlich andere, ja fast entgegengesetzte gewesen sein. Schon aus allgemeinen Ursachen lässt sich bezweifeln, ob das Einkommen der preussischen Bevölkerung im Jahre 1878 so viel grösser gewesen sei als 1872.

Jahr	Erwerbende ohne die Angehörigen		Erwerbende mit den Angehörigen		Präsumtives Einkommen			
					im ganzen		Durchschnitt pro Erwerbender	pro Kopf
	Personen	Verhältniss zur Gesammtzahl Prozente	Personen	Verhältniss zur Gesammtzahl Prozente	Mill. Mark	Verhältniss zum Volkseinkommen	Mark	
A. Dürftige Einkommen bis 525 Mark.								
1872	3 150 000	39,10	6 242 000	26,20	1260	18,08	400	202
1878	3 506 423	39,89	6 664 600	25,88	1402	17,38	400	210
B. Kleine Einkommen über 525 bis 2000 Mark.								
1872	4 530 000	56,20	16217500	68,08	3985	57,18	880	245
1878	4 516 833	54,80	17390767	67,54	4417	54,74	917	254
C. Mässige Einkommen über 2000 bis 6000 Mark.								
1872	331 658	4,12	1 191 100	5,00	1031	14,80	3110	866
1878	396 895	4,52	1 437 000	5,58	1260	15,68	3189	881
D. Gute Einkommen über 6000 bis 20 000 Mark.								
1872	40 091	0,50	146 000	0,61	385	5,53	9616	2641
1878	61 972	0,71	225 000	0,88	593	7,35	9571	2630
E. Grosse Einkommen über 20 000 bis 100 000 Mark.								
1872	6077	0,08	22 120	0,09	226	3,25	37 232	10 229
1878	7671	0,09	27 920	0,11	289	3,59	37 726	10 365
F. Sehr grosse Einkommen über 100 000 Mark.								
1872	357	0,004	1300	0,006	81	1,16	227 241	62 403
1878	491	0,005	1800	0,007	101	1,26	207 271	56 539
Gesammtes Volkseinkommen.								
1872	8 058 183	100	23820000	100	6969	100	865	293
1878	8 790 285	100	25747660	100	8069	100	918	323

Ein Vergleich mit den Ergebnissen in England (Baxter, dessen Grundlagen von Nasse als unsicher nachgewiesen) ist nur teilweise möglich. „Die persönlichen Selbstschätzungen oder eventuellen individuellen Einschätzungen beschränken sich auf die unter Schedula D begriffenen Einkommen von Handel und Gewerbe u. s. w., und kann also nur bei diesen sowie bei den Beamten unter Schedula E die Zahl der Zensiten nach den verschiedenen Einkommensklassen ermittelt werden.“ Auch die Zeitdifferenz (Baxter bezieht sich auf 1867) tritt erschwerend hinzu, so dass nur die Einkommen von 2000 Mark aufwärts verglichen werden, was allerdings (nach

der Bevölkerung reduzirt) ein 4faches Ueberwiegen dieser Einkommen bei der englischen Bevölkerung gegenüber der preussischen ergibt. Die Einkommen über 2000 Mark machen 1878 nach Soetbeer 2250 Mill. Mark in Preussen, 12 060 Mill. Mark in Grossbritannien aus; d. h. die Beträge verhalten sich zu einander wie 100 : 536 absolut, und wie 100 : 406 im Verhältniss der Volkszahl. Nun folgt noch, angeregt durch die Einteilung Baxters in produktive und unproduktive Klassen, eine interessante Erörterung über ursprüngliche und abgeleitete Einkommen. Soetbeer sagt: „Eine erneuerte Erwägung hat uns überzeugt, dass mit solcher Unterscheidung nichts anzufangen sei." Er meint, man werde dabei zu immer weiteren Konzessionen und Abtrennungen geführt. „Man kann darüber streiten, ob nicht die vom Staate aus den Steuern gemachten Aufwendungen über das Notwendige hinausgehen, aber prinzipiell müssen sie mit als Produktionsmittel des Volkseinkommens betrachtet werden. Die Besoldungen für notwendige oder doch zweckmässige Dienstleistungen jeder Art, wenn sie auch nicht unmittelbar zur Produktion mitwirken, bilden keinen Doppelansatz im Volkseinkommen, sondern sind in gleichem Masse als selbständiges Einkommen berechtigt wie der Erwerb durch direkte Produktion." Ein Abzug erscheint nur bei Verzinsung von inländischen Staats- und Kommunalanleihen für unproduktive Zwecke aus dem Steuerertrage zulässig; denn die Rente wird hier einfach durch Erhöhung des Steuerertrages erzielt. Zum Schlusse erscheinen kurz noch die Schwierigkeiten, welche, nachdem obige Summirung vollzogen ist, übrig bleiben, und deren Wortlaut hier noch stehen mag. „Das Einkommen juristischer Personen sowie dasjenige aus der privatwirtschaftlichen Ausnutzung von Staatseigentum für Rechnung des Fiskus sind gänzlich unberücksichtigt geblieben. Um diese Einkommen vollständig zu veranschlagen, dazu fehlt es an ausreichendem Material. Dieselben gehören aber (abgesehen von dividendenzahlenden Aktiengesellschaften) unzweifelhaft mit zur Gesammtheit des Volkseinkommens. Dies ist sofort einleuchtend, wenn man die wirtschaftlichen Zustände zweier Länder, wo diese Verhältnisse sehr verschieden sind, sich gegenüberstellt." Ausserdem wäre das Reineinkommen von Kommunen, Kirche, Staat u. s. w. anzusetzen. „Nach Amortisation der Anlagekosten oder auch nach Wegfall eines Reinertrages in Folge von Tarifermässigungen würden die Eisenbahnen ebensowenig einen Teil des Volkseinkommens schaffen, wie dies jetzt bei den Chausseen, schiffbaren Gewässern u. s. f. der Fall ist, obschon sie für Hebung des allgemeinen Wohlstandes von höchstem Werte wären." „Diese Bemerkung bezweckt, darauf mit hinzuweisen, wie ausserordentlich schwierig und bedenklich es erscheint, das durch Zusammenlegung der einzelnen Privateinkommen berechnete

Volkseinkommen in Ländern mit wesentlich verschiedenen wirtschaftlichen Zuständen unter einander zutreffend zu vergleichen und darauf ohne gehörige Vorbehalte und Erläuterungen bündige Schlussfolgerungen zu begründen."

Hiemit ist für uns die Soetbeer'sche Untersuchung zu Ende, da der letzte Abschnitt nur eine Anwendung des Vorhergehenden ist, wobei der Verfasser im Interesse des Unternehmungsgeistes und des dadurch bedingten Kulturfortschrittes für die grossen Einkommen eine Lanze bricht. Ausser dem Soetbeer'schen Versuch existiren noch verschiedene andere dieser Gattung, z. B. von Engel, Nasse (nach den wirklichen Einschätzungen), Samter. Allein da sie der Hauptsache nach auf den gleichen statistischen Grundlagen ruhen, so genügt für unseren Zweck Soetbeer als Typus.

Berechnung der Verteilungsverhältnisse.

Wir gehen weiter zu einer neuen Klasse, deren Methode man als „indirekte" bezeichnen könnte, indem hier nicht direkt Volksvermögen und Volkseinkommen, sondern die verschiedenen Abstufungen der wirtschaftlichen Verhältnisse einer Untersuchung unterworfen werden. Dies kann auf mehrfache Weise unter Benutzung von verschiedenem statistischen Material geschehen. Eine hervorragende Stelle nimmt hier die Arbeit von R. Michaelis[1]) ein. Der Inhalt ist weniger durch den ersten Abschnitt wichtig, in dem die preussische Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer sowie die letztere der grösseren Städte geprüft wird, als durch die gründlichen Forschungen im zweiten Teil. Hier wird ein erst in jüngster Zeit durch die Organisation der Städtestatistik erschlossener Weg betreten. Aus den in der Wohnungsstatistik gegebenen Daten wird eine Wohlstandsgliederung entworfen. Schmoller betont in seiner Vorrede dazu die Gründlichkeit und Zuverlässigkeit; Eheberg sagt in seiner Besprechung: „Ich möchte die Arbeit geradezu begründend und epochemachend für die kommunale Statistik nennen." Für die Bedeutung, welche derartige Untersuchungen speziell für unser Problem haben, möge Michaelis selbst sprechen: Die Untersuchungen von Krug und Dieterici waren „im wesentlichen nur Vergleichungen gewisser Bevölkerungsziffern mit den von der Nation produzirten und konsumirten Gütern, welche Durchschnittszahlen ergaben, die für räumliche und zeitliche Vergleichung der vorhandenen Gütermassen des von der Gesammtarbeit der Nation geschaffenen Reichtums von Wert waren, ja die unter Voraussetzung gleicher oder gleichgebliebener oder auch nur be-

[1]) „Die Gliederung der Gesellschaft nach dem Wohlstand." Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller Band I Heft 5, 1878.

kannter Verteilung selbst für die Vergleichung des an gewissen Orten oder Zeitpunkten vorhandenen wirklichen Wohlstandes ein gewisses Interesse boten, die aber keinerlei Resultate ergeben können über das wirkliche Wohlergehen der Bevölkerung in unseren Tagen, wo die stattgefundene ausserordentliche Vermehrung der Gütermassen ganz unbestritten, dagegen gerade der Umstand unbekannt und wissenswert ist, ob diese Vermehrung nur verhältnissmässig wenigen, oder ob sie der Gesammtheit zu gute gekommen ist. Dafür bedarf es einer neuen Art der Wohlstandserforschung, welche, nicht zufrieden mit den Durchschnittsziffern, eindringt in jede einzelne Familie und deren wirtschaftliche Lage nach bestimmten Kennzeichen zu erfahren sucht, und es ist ein sprechendes Zeugniss für die Macht, mit der dieses Bedürfniss gefühlt wird, dass in unserer Zeit diese Statistik auf zwei Gebieten, bei den Einschätzungen zur Einkommensteuer und bei den allmählich zu Volksbeschreibungen sich erweiternden Volkszählungen, zum Durchbruch zu kommen vermocht hat, allerdings mit möglichsten Garantien gegen Ausschreitungen, wie sie namentlich in der Selbsteinschätzung und Selbsteintragung gegeben sind." Durch diese Worte stellt Michaelis seine Abhandlung in einen höheren Zusammenhang mit den wichtigsten sozialpolitischen Zielen der Gegenwart.

Zunächst wird Lassalles demagogische Uebertreibung bei der Darstellung der Einkommensverteilung zurückgewiesen; teils die Mangelhaftigkeit der von demselben zugrunde gelegten Erhebungen, teils die Nichtabrechnung der ausser der Heimat sich befindenden über16jährigen Personen hat jene Verzerrung des Bildes verursacht. Mit grosser Schärfe werden dann die beiden Punkte herausgehoben, an denen alle Einkommenstatistik 1855/78 leidet. Diese sind die auch von Soetbeer zugegebenen, aber willkürlich korrigirten Fehler, entstanden

1. durch zunehmende Genauigkeit der Einschätzungen,

2. durch die immer veränderliche Kaufkraft des Geldes,

welche zu kontrolliren eine genaue und zuverlässige Preisstatistik noch mangelt. Während daher Schmoller eine Vermehrung des Proletariats und der Grossen auf Kosten des Mittelstandes annimmt, Laspeyres das Gegenteil, Soetbeer, Böhmert ebenso, scheint Michaelis das Urteil in dieser Sache bei der schwankenden Natur der Grundlagen sehr gewagt.

Zuverlässiger sind die Einkommensteuerergebnisse für grössere Städte, weil hier eine gewisse Gleichmässigkeit garantirt ist (Sachsen). Trotzdem ist das Endresultat all jener Untersuchungen der Steuerdata ein sehr unbefriedigendes. „Es ist eine schwierige Aufgabe, untersuchen zu wollen, wie die verschiedenen sozialen Klassen sich bezüglich der Wohlhaben-

heit zu einander gruppiren, wozu eine Kombination der an sich schon sehr verwickelten Berufsstatistik mit den Erhebungen, die uns hier beschäftigen, notwendig wäre, ein Unternehmen welches die Uebersichtlichkeit und Klarheit dieser letzteren leicht beeinträchtigen könnte, wozu uns übrigens auch unsere Quellen bislang nicht die geringste Möglichkeit gewähren."

Von hier geht Michaelis zu seinem eigentlichen Gegenstand, der Wohnungsstatistik grösserer Städte, über. Kein menschliches Bedürfniss spiegelt auf einer gewissen Höhe der Kultur die Wohlstandsverhältnisse so treu wieder, wie das Wohnungsbedürfniss. Nicht bloss ist hier die Geschmacksdifferenz auf minimale Schwankungen reduzirt, auch die statistische Erfassbarkeit, ein wesentliches Moment, ist hier sehr günstig. S. Neumanns Zusammenstellungen (1861/71) über die Haushaltungs- und Wohnungsstatistik in Berlin sind hier in viermaliger Wiederholung und Verbesserung bahnbrechend geworden. Hieran schlossen sich die anderen städtestatistischen Aufnahmen (Knapp, Hasse in Leipzig, Nessmann in Hamburg, Körösi in Pest). Bei Vergleichungen ist natürlich die Zeitverschiedenheit in den Erhebungen zu berücksichtigen, ausserdem die variablen Faktoren, und weiter ist nie zu vergessen, dass die Personen hier nur als Glieder der Gesammtbevölkerung, nicht als Angehörige gewisser Berufsklassen erscheinen. Die Grundlage bei allen derartigen Aufnahmen bildet die Haushaltungseinheit, wie sie in der Bevölkerungsstatistik erscheint. Diese wird zuerst in Rücksicht auf die Gesindeverhältnisse untersucht. Die Zahl der dienstbotenhaltenden Familien überhaupt wird ermittelt und die auf sie (1, 2, 3 oder mehr) entfallenden Dienstboten; dann die Verteilung solcher Haushaltungen auf Vorder- und Hintergebäude, und schliesslich die (vorderhand noch rein farblose) Zahl derjenigen Haushaltungen, die gar keine Dienstboten halten. Sodann folgen die Haushaltungen, welche Dienstboten und Chambregarnisten (Spezialität grösserer Städte) oder letztere allein in sich bergen, und weiter diejenigen, welche „Schlafleute" haben. Dies ergiebt einmal für Berlin die nachfolgende Tabelle:

	Berlin	1871	Proz.	
1.	Haushaltungen mit mehr als 1 Dienstboten	10 130	5,7	17,3
2.	„ mit 1 Dienstboten . . .	20 710	11,6	
3.	„ mit Chambregarnisten .	10 351	5,8	26,3
4.	„ mit 1 Schlafburschen . .	18 574	10,4	
5.	„ mit mehreren „ . .	17 955	10,1	

Die Gliederung dieser 77 720 Familien haben wir hier in ein Schema gebracht, allein sie betragen nur 43,6 Prozent der Gesammthaushaltungszahl. Die übrigen 56,4 Prozent, über welche Angaben noch fehlen, stehen nach Neumann und Schwabe durchschnittlich auf einer niedrigeren Stufe der Wohlhabenheit. Michaelis vermutet dies auch von einem grossen Teil derselben, bleibt aber vorderhand dabei stehen und sagt, dass zur Aufklärung hier die eigentliche Wohnungsstatistik einzutreten habe. Höhenlage, Kellerwohnungen, 4. Stock geben wohl hier in den meisten Fällen Symptome ab, sind aber zur Zeichnung eines klaren Bildes nicht hinreichend. Anders verhält es sich mit folgendem Mittel: Kombination der Bevölkerung mit der Zahl der bewohnten (bewohnbaren) Zimmer. „Die Untersuchungen über die Räumlichkeit der Wohnungen, kombinirt mit deren Dichtigkeit, geben uns über die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung so unverkennbare Züge in so bestimmten Farben an die Hand, dass wohl Irrtümer in der Detailzeichnung, eine vollständige Verzeichnung des Bildes aber bei einiger Vorsicht kaum denkbar ist.“ Diese Kombination ergiebt die Wohnungen gruppirt nach 0 bis 8 und mehr heizbaren Zimmern; jede einzelne Gruppe wird gesondert untersucht und Haushaltungen, wo auf 1 Zimmer 6 und mehr, auf 2 Zimmer 10 und mehr Personen fallen, werden noch besonders als „übervölkert“ herausgestellt; diese stehen offenbar noch eine Stufe tiefer als die anderen. Eine synoptische Tabelle giebt für Berlin im Jahre 1871 das folgende Bild:

	Prozent der Haushaltungen	Zahl der Bewohner	Prozent	Zahl der Zimmer (heizbare)	Prozent
Wohnungen ohne heizbare Zimmer	2,6	12 545	1,6		0
Uebervölkerte Wohn. mit 1 oder 2 Zimmern . .	12,6	162 191	20,35	23 572	6,8
Nicht übervölkerte Wohn. mit 1 Zimmer	40,6	225 852	28,4	72 279	20,9
desgl. mit 2 Zimmern	23	184 680	23,2	82 200	23,7
„ mit 3 „	10,1	89 163	11,2	54 264	15,6
„ mit 4 „	4,6	43 755	5.5	33 060	9,5
„ mit 5—7 „	5,3	54 732	6,9	53 754	15,5
„ mit 8 u. mehr „	1,8	22 333	2,8	27 324	7,9
	100	795 251	100	346 453	100

Zur Erklärung dieser Tabelle genügen die von Michaelis angeführten zutreffenden Worte: „Ein Thaler ist freilich ein weniger dehnbarer Begriff und analoge Berechnungen der Güterverteilung, welche direkt auf Grund der Geldsummen, die eine

jede Person für ihre Zwecke zu verwenden hat, gemacht wären, würden noch mehr der Wirklichkeit entsprechen, aber solche Berechnungen gibt es nicht, am allerwenigsten sind die im ersten Teile nach den Resultaten der Einkommensteuer mitgeteilten Zahlen geeignet, diesem Zwecke irgendwie zu dienen."

Von Berlin geht die Untersuchung über zu Leipzig, wo sie analog durchgeführt wird; interessant ist das Verhältniss von Industrie und Handel in beiden Städten:

	Handel		Industrie
1871 Berlin	16 Prozent	der Bevölkerung	53 (!) Prozent
Leipzig	30,6 „ (!)	„	39,5 „

Dieses Verhältniss hat auf die Wohlstandsgliederung gewichtigen Einfluss; gerade die innere Stadt Leipzig, die jene Differenz am ausgeprägtesten zeigt, weicht auch am vorteilhaftesten von den berliner Ergebnissen ab. Freilich kommt hier Abzug der Arbeiter in gewisse Vorstädte als lokaler Faktor sehr in Betracht (für die Peripherie). Mit einigen Modifikationen (die wirkliche Dichtigkeit der Haushaltungen jeder Räumlichkeitsklasse ist hier ersichtlich, dagegen sind 15,9 Proz. aller Haushaltungswohnungen als unpraktikabel ausser Ansatz gelassen) ergibt sich auch für Leipzig schliesslich die analoge Tabelle wie für Berlin, nur mit bedeutend günstigeren prozentualen Gruppenziffern. Für Hamburg und Frankfurt a/M. sind die Grundlagen weniger sicher, auch hier macht sich das Verhältniss von Handel und Industrie als einflussreicher Faktor bemerkbar, und es wäre überaus wichtig, die Beziehung der betreffenden Tabellen zu wissen zu dem folgenden Verhältniss jener Städte:

	Industrie	Handel			
Berlin	53 Prozent	16 Prozent	der	Bevölkerung	
Hamburg	43,7 „	31,1 „	„	„	
Leipzig	39,5 „	30,6 „	„	„	
Frankfurt a/M.	31,9 „	34,6 „	„	„	

Aufklärung nach dieser Seite wird, wie wir später sehen werden, die nächste Aufgabe sein, welche zur Lösung unseres Problems erfüllt werden muss. Für die Wohlstandsgliederung Stuttgarts liegen schon 1865 statistische Angaben[1]) vor über die Dienstbotenverhältnisse, welche namentlich im Vergleich mit Berlin und den später noch behandelten Städten Königsberg, Chemnitz, Pest die denkbar günstigsten Schlüsse erlauben:

[1]) Württembergisches Jahrbuch 1865.

Stuttgart	Haushaltungen		
1. Keine Dienstboten haben . .	7990	59,4 %	
2. einen „ „ . . .	3996	29,8	40,6 [1]) %
3. zwei „ „ . . .	1015		
4. drei „ „ . . .	275	10,8	
5. vier u. mehr Dienstboten haben	168		
	13 444 Haushaltungen		

Ueber die Bedeutung wie über die Schranke seiner Untersuchungen spricht Michaelis sich dann noch in einem Rückblick und Schlusswort aus. „Erst wenn die wirkliche Dichtigkeit des Wohnens, d. h. die wirklich in jeder Haushaltung auf das Zimmer entfallende Zahl von Köpfen, etwa wie in Leipzig damit der Anfang gemacht wurde, den Haupteinteilungsgrund der Haushaltungen für die einzelnen Untersuchungen bildet, werden alle Einwendungen verstummen. Die Dichtigkeit spielt schon bei unseren jetzigen Betrachtungen unwillkürlich die hauptsächlichste Rolle. Mit ihr zu kombiniren, d. h. für jede einzelne Dichtigkeitsklasse zu untersuchen, sind alle übrigen Verhältnisse, insbesondere die Höhenlage, die Zusammensetzung und ähnliches.“ Ausserdem aber betont Michaelis, dass vor allem eine genaue Verständigung der einzelnen Bureauvorstände über die Art der in Anwendung kommenden technischen Mittel stattzufinden hat, und schliesst mit seinem Lieblingsgedanken (den er schon oben ausgesprochen): „Die(se) Thatsache (dass die Zahl der Reichen verschwindend klein ist) scheint mir weniger eine ungünstige Verteilung und Gliederung des Wohlstandes, als vielmehr die trotz aller Errungenschaften der Neuzeit noch immer niedrige Stufe der materiellen Kultur, auf der die Gesellschaft, insbesondere die deutsche Gesellschaft als Ganzes steht, darzuthun!“

Ebenfalls nach indirekter Methode entworfen und auf die Erkenntniss der persönlichen Güterverteilung gerichtet sind die „Untersuchungen[2]) über Quellen und Umfang des allgemeinen Wohlstandes in Deutschland“ von Ph. Geyer: ein weiterer Beweis dafür, wie die Behandlung unseres Problems in jüngster Zeit nach dem Begriff der Verteilung hin gravitirt. Der Punkt, um den sich hier alles dreht, ist der allgemeine, durchschnittliche Wohlstand, und Geyer versucht zu zeigen, dass der Massstab für denselben „in höchst einfacher Weise aus der Statistik und zwar aus der Gewerbestatistik gefunden und in einer einzigen statistischen Ziffer dargestellt werden kann“.

[1]) Die analoge Ziffer Berlins (S. 99) ist 17,3 Prozent!
[2]) Schmollers Jahrbuch 1880.

Die eigentliche Untersuchung eröffnet er mit den Worten: „Wenn man wissen will, ob ein Volk arm oder wohlhabend ist, muss man untersuchen, wie dieses Volk lebt, d. h. wie es sich nährt und wie es wohnt.“ Eine allgemeine Konsumtionsstatistik, welche die beste aller Lösungen wäre, ist nicht einmal in den grösseren Städten vorhanden. Wir müssen daher, schliesst Geyer, zu ermitteln suchen, was zur Ernährung produzirt wird, bezw. welche Intensivität jene Gewerbe in einer gewissen Zeit und an gewissen Orten besitzen. Mängel sind hiebei unvermeidlich, aber um mathematische Genauigkeit handelt es sich hiebei auch nicht. Von den Gewerben kommen daher in Betracht nur solche, welche Gegenstände des allgemeinsten und weitverbreitetsten Konsums produziren und die zugleich wenig oder gar nicht für den Export arbeiten. So stossen wir auf Bäckereien und Fleischereien in den verschiedenen nicht allzu kleinen Bevölkerungszentren. Die totale Verschiedenheit der Lebensgewohnheiten von Stadt und Land erkennt Geyer wohl; er sucht aber diesen Uebelstand durch Berücksichtigung der Zahl viehbesitzender Haushaltungen, sowie der Nebengewerbe und Konsumtionslaunen der Bevölkerungen zu beseitigen. Zur Probe und Erhärtung sollen dann die Bäcker- und Fleischerziffern verglichen werden mit der Ziffer der im Baugewerbe Beschäftigten. Da nun hier die winterliche Gewerbezählung (1. Dezember 1875) die Ziffer nicht unwesentlich dem Sommer gegenüber verschiebt, so müssen hier vorsichtig die grösseren Komplexe zusammengenommen, die Wanderungen berücksichtigt werden. Die Fischerei als ev. Ergänzungsgewerbe zur Fleischerei wird in den entsprechenden Bezirken so berücksichtigt, dass das arithmetische Mittel zwischen der Ziffer, wo sie ignorirt, und der, wo sie voll berechnet ist, angesetzt wird.

Die Ausführung dieser Gedanken beherrscht die Geyersche Arbeit. Die notwendige Folge hievon wäre, dass beide Zifferngattungen zwar nicht absolut, aber prozentual die gleichen Relationen zeigten; dies ist aber, wie Geyer sogleich vorbeugend erklärt, einesteils wegen der Inkongruenzen durch die Landbevölkerung, andernteils wegen der winterlichen Gewerbezählung unmöglich. Das Endergebniss ist also anders und zwar so zu finden: „Summirt man beide Ziffern, so wird, wenn eine von beiden ungenau ist, diese Ungenauigkeit durch die Summirung vermindert und das Resultat der Wahrheit näher gebracht. Die Summe der Konsumtions- und der Bauziffer bildet daher den eigentlichen Wohlstandsmesser oder die wirkliche Wohlstandsziffer.“

In einem weiteren Abschnitt zeigt Geyer, wie der durchschnittliche Wohlstand durch ein gewisses Verhältniss von Landwirtschaft und Industrie wesentlich beeinflusst werde, und zwar namentlich in der Weise, dass eine Hypertrophie

der letzteren (im Verhältniss zur „Nährkraft“ des Bodens) die Entwickelung eines dem allgemeinen durchschnittlichen Wohlstand höchst gefährlichen Massenproletariats nach sich ziehe. Dies wird durch Gegenüberstellung der Wohlstandsziffer der (absolut betrachtet) ärmsten bayrischen Provinz, der Oberpfalz, gegenüber derjenigen der absolut reichsten preussischen der Rheinprovinz illustrirt. Nun wendet sich Geyer, vom „beschreibenden Wort“ immer ausgiebigen und erspriesslichen Gebrauch machend (Abschn. 5—8), speziell dem preussischen Staate zu und sucht zu zeigen, dass die Nährkraft des Bodens weitaus in erster Linie Quelle des allgemeinen durchschnittlichen Wohlstandes ist und dass alle sonstigen Faktoren an dieser Stufenfolge nur bei grosser Intensität etwas zu ändern vermögen. Diese Nährkraft ist aber überaus schwierig zu bemessen. Die Ergebnisse der Ernteertragsstatistik sind für Geyer durchaus unbefriedigend; in Preussen pflege die Ermittelung der Ernteergebnisse in der Weise zu geschehen, dass „im Sommer an die landwirtschaftlichen Zentral- und Zweigvereine der Monarchie, sowie an einzelne Fachleute eine Anzahl von Formularen verschickt wird, worin im Herbst die Schätzung einzutragen ist. Die auf diese Weise eingezogenen Nachrichten werden dann im Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten lediglich zusammengestellt, da zu einer sachlichen Kontrolle der Art und Weise, wie die Vereine die Zahlen ermittelt haben, und welchen Wert daher diese Zahlen beanspruchen können, jegliche Handhaben fehlen.“ Unter solchen Umständen bleibt die Zuhilfenahme des bei der Veranlagung der Grundsteuer eingeschätzten Reinertrags der Liegenschaften noch verhältnissmässig die beste Grundlage. Die Repartition des so gewonnenen (nicht ganz genauen) Reinertrags vom Boden auf die Bevölkerungsziffer der einzelnen Provinzen d. h. die relative Fruchtbarkeit des Bodens oder die Nährkraft ergäbe nun sofort die Wohlstandsreihenfolge, wenn nicht noch andere Faktoren dabei ins Spiel kämen. Geyer unterwirft zunächst die 3 neuen, sodann die 8 anderen preussischen Provinzen einer Analyse: ihre Wohlstandsziffernreihenfolge wird jeweils aus gewisser Entwickelung von Industrie (Textil!), Kleinindustrie (sehr einflussreich), Grosshandel, Sehenswürdigkeiten u. s. w. zu erklären gesucht. Ebenso wirke extensiver Landwirtschaftsbetrieb wie Industrie, d. h. verschlimmernd auf den allgemeinen, durchschnittlichen Wohlstand. Doch sind alle diese Ausführungen mehr Ausflüsse persönlicher Erfahrung und Vergleichung als ziffermässiger Nachweise.

In einem zweiten Teil erscheinen die übrigen Staaten, zunächst Bayern. Das fast genaue Zusammenfallen der Wohlstandsziffern mit der Fruchtbarkeit des Bodens habe sich hier, da Bayern in industrieller Beziehung ungefähr gerade auf dem

Reichsdurchschnitt stehe, schon zum voraus annehmen lassen. „Genauere statistische Nachweise über die Bodenverteilung und Grössenverhältnisse des ländlichen Besitztums", sagt er, „sind leider in Bayern so wenig zu haben wie in den meisten übrigen deutschen Staaten. Die Volkszählung von 1870 hätte diesem Mangel einigermassen abhelfen können; denn da sie die verschiedenen Berufsarten berücksichtigte, so hätte man bei der Landwirtschaft aus dem Zahlenverhältniss, welches zwischen Besitzenden und Dienenden besteht, leicht auf die Grössenverhältnisse des Besitztums zurückschliessen können. Aber in dieser sogenannten »Berufsstatistik« von 1871 herrscht, wie die Reichsstatistiker selber bemerken, gerade in Bezug auf die dienende und im Erwerb unselbständige Bevölkerungsklasse ein solcher Wirrwarr, dass bei den meisten deutschen Staaten der statistische Nachweis unbrauchbar ist." In Sachsen macht die „Bauziffer" die grössten Schwierigkeiten, nicht minder in Württemberg, für welches dieselbe sogar eben deshalb „zur Darstellung des allgemeinen Wohlstandes und zur gegenseitigen Vergleichung nicht brauchbar ist"! Leider ist die Geyer'sche Arbeit gerade von hier an Fragment; welche Modifikationen Geyer noch gegeben hätte, um die Konsumtionszifferreihenfolge:

Neckar-	Donau-	Schwarzwald-	Jagstkreis
105,7	103	87,5	86,3

zu erklären und wahrscheinlich zu machen, lässt sich nicht angeben.

Von hier gehen wir über zu einer Untersuchung[1]), welche der Gegenwart noch näher steht. Zunächst sind bei Philippi die fundamentalen Gesichtspunkte hervorzuheben, nach welchen seine Arbeit angelegt ist. Gleich im Eingang stellt er im Hinblick auf die Bevölkerungsvermehrung die Frage: „Ist nun auch der Volkswohlstand, d. h. der Inbegriff der den Staatsangehörigen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse zur Verfügung stehenden Güter in dem gleichen Verhältniss gewachsen?" Hiezu will er „Bruchstücke" liefern und zwar in einer Weise, die er in einem späteren (1884 I) Abschnitt noch näher darlegt. „Für das ganze Reich eine solche Schätzung (wie diejenigen von Rümelin, Schall, Soetbeer) zu versuchen, scheint uns augenblicklich noch nicht angezeigt. Sollte sich auch das deutsche Volkseinkommen, d. h. die Summe der im Deutschen Reiche jährlich neu erzeugten sachlichen Güter abzüglich des Elementaraufwandes für die Produktion mit den uns zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln nicht direkt messen lassen,

[1]) Preussische Jahrbücher 1883—1885: Dr. E. Philippi, die Schwankungen des Volkswohlstandes im Deutschen Reich.

so ist es doch möglich, in übersichtlicher Weise die Vorgänge darzustellen, welche teils als Bedingungen (konstituirende Faktoren), teils als Folgeerscheinungen (symptomatische Faktoren) mit den steigenden oder sinkenden Bewegungen in den Wohlstandsverhältnissen der Bevölkerung zusammenhängen."

Freilich sind die Ursachen der hier in Frage kommenden Erscheinungen höchst mannigfaltig und zusammengesetzt, so dass man sich bei jedem Schritt vor übereilten Schlüssen und Folgerungen hüten muss. „Dafür bietet aber unsere Methode den Vorteil, dass wir die benutzten Massstäbe wechselweiser Kontrolle unterziehen und aus dem Parallelismus oder der Divergenz der gefundenen Zahlenreihen nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf ihren symptomatischen Wert oder Unwert zurückschliessen können. Was wir bezwecken ist also eine in geeigneten Zwischenräumen wiederholte Uebersicht über die wichtigsten mit den Veränderungen unseres nationalen Wohlstandes zusammenhängenden statistisch fassbaren Erscheinungen." — Wir haben hier also das Prinzip der Kombination analoger Faktorenreihen und Symptome, gegründet auf diejenigen statistischen Grundlagen, welche zu gemeinsamen Betrachtungen geeignet sind; wie weittragend dies ist, wird später erörtert werden. In der Ausführung Philippis erscheint zunächst die Unterbilanz des Reichs in den letzten Jahren als Symptom eines unregelmässigen Verhältnisses zwischen Bedarf und Erwerb. Die Steuerstatistik (Preussen, Sachsen, Hamburg) gibt wegen der Nichtberücksichtigung der Kaufkraft des Geldes und der Unmöglichkeit, einen Massstab für die zunehmende Verschärfung der Einschätzung anzugeben, eben höchstens auch nur relative Resultate. „Die Unsicherheit der auf Steuereinschätzung basirten Beurteilung des Volkswohlstandes macht es wünschenswert, auf anderen Gebieten Bestätigung oder Widerlegung zu suchen." Von den Ausgaben, die sich hier in erster Linie anbieten, sind diejenigen zu beobachten, deren Relation durch eine regelmässige Buchung gemessen werden kann. Eklatant ist der Aufschwung des Sparkassenwesens (Preussen, Sachsen, Bayern). Nicht bloss die Zahl der vorhandenen Sparkassenbücher, ihr Gesammtbetrag, das Verhältniss derselben zur Kopfzahl der Einleger und Bevölkerung sind hier von grosser symptomatischer Bedeutung, sondern hauptsächlich auch das Verhältniss von jährlichen Einlagen (Zahl und Betrag) zu den entsprechenden Ziffern der Rückzahlung; hiemit ist ein äusserst „feinfühliges Barometer" gewonnen. Hieran reiht sich die Lebensversicherungsstatistik, die man als die Sparkassenstatistik der höheren Stände auffassen könnte. Dabei erlauben schon Fortschrittshemmungen im Vergleich mit anderen Symptomen und dem regulären Durchschnitts-Fortschritt Schlüsse. In dritter Linie

stehen dann Lohn-, Wohn-, Verbrauchs-, Handwerker-, Eisenbahnbenutzungsstatistik, wenigstens als Bruchstücke zur Messung von Fortschritt bezw. Rückschritt. Philippi untersucht nur letztere. Weiter folgt dann die Statistik der Konkurse, Rechtsverletzungen, der öffentlichen Wohlthätigkeit, Aus- und Einwanderung. Diese sind zum Teil, z. B. die Konkursstatistik, wegen ihres notorischen zeitlichen Nachhinkens erst tertiär; auch verlangen namentlich die Rechtsverletzungen (Delikte aus Eigennutz) vorsichtige Abwägung. Bei der Armenstatistik würde namentlich Vergleichung von vorzugsweisen Industrie-, Landwirtschafts- u. s. w. -Zentren wertvoll sein. Die Wanderungen sind ebenfalls schwierig in ihrer wirklichen Beziehung zu den Wohlstandsverhältnissen darzustellen: ausser inländischen Faktoren kommt nicht zum mindesten auch die jeweilige Anziehungskraft der überseeischen Länder in Frage. Im grossen ganzen möchte Philippi „darin ein Zeichen sehen, dass der wirtschaftliche Heilungsprozess fortschreitet[1]), indem eine wachsende Anzahl von Personen, von richtigem Urteil oder Instinkte geleitet, allmählich durch Sparsamkeit die Mittel zur Auswanderung zusammenbringt".

Das Ergebniss der Untersuchung ist freilich kein glänzendes, kann aber der Natur der Sache nach auch noch kein präzises sein: „Wenn wir nun abschliessend unseren Befund überblicken, so müssen wir zuvörderst bekennen, dass uns derselbe nicht gestattet, die im Eingange gestellte Frage mit der wünschenswerten Genauigkeit zu beantworten. Ob das durchschnittliche Einkommen auf den Kopf der deutschen Bevölkerung gestiegen und zwar mehr gestiegen ist, als die Verminderung der Kaufkraft des Geldes beträgt, das wagen wir weder zu bejahen noch zu verneinen." Die meisten Momente sprechen dafür: die sächsischen Einkommensteuerergebnisse, die vermehrte Sparkassenbenutzung (seit 1877), die Lebensversicherungen (seit 1878), die Eisenbahnbenutzung (seit 1879), die Konkurszahl und die der Eheschliessungen (Preussen). Dagegen sprechen die preussischen Einkommenseinschätzungen (bis 1882), die freilich auch vielleicht auf eine Aenderung der Einschätzungspraxis zurückgeführt werden könnten.

Im Folgenden geht nun Philippi auf den sachlichen Teil d. h. die materiellen Data über, die in der Reihenfolge: Bodenertrag (im weitesten Sinne), nationale Arbeit, Einflüsse der Weltwirtschaftsbeziehungen — abgehandelt werden; dann folgen Ueberblicke über landwirtschaftliche Produktion und Fabrikate, Bergbau und sonstige Metallproduktion und -verarbeitung.

[1]) Vergl. die Reichstagsverhandlungen vom Januar 1885.

Ueberblick über den Wert und die Schranken der vorhandenen Versuche.

Wir sind am Ende unserer geschichtlichen Untersuchung im engeren Sinne angelangt. Es wurde in derselben der Versuch gemacht, die typischen Arbeiten nach ihren Grundgedanken sowohl, wie nach den hauptsächlichsten Mitteln und Kombinationen, welche dabei angewandt wurden, systematisch darzustellen. Wir bekommen dadurch eine feste geschichtliche Grundlage für die Beurteilung der vorliegenden Dinge und zugleich einen Blick auf die Richtungslinie der entsprechenden Entwickelung. Konnten auch nicht alle Einzelheiten dabei berücksichtigt werden, so dürften doch daraus neben dem Entwickelungsprozess im grossen ganzen, welchen unser Problem durchgemacht hat, auch noch die Differenzen hervorgetreten sein, welche hier durch die Verschiedenheiten staatlicher Organisationen und Institute hervorgebracht werden. Auch wird es leichter werden, nach voraufgegangenem Ueberblick hierüber die relativen sowohl als die absoluten Mängel der einzelnen Versuche nachzuweisen. Wenn dies geschehen, werden wir erst mit den nötigen Vorkehrungen an eine systematische Untersuchung herantreten können.

Der zentrale Gesichtspunkt, um den es sich bei der Kritik der bisherigen Versuche, Volksvermögen und Volkseinkommen zu messen, handelt, ist der, dass wir einen Einblick bekommen wollen nicht nur in das Volksvermögen und Volkseinkommen überhaupt, als einer Masse, sondern auch in ihre Verteilung. Diese drei Faktoren sind zusammengehörig und erst in ihrer Dreiheit repräsentiren sie das, was man etwa als „wirtschaftliche Gesammtkraft des Volkes“ bezeichnen könnte. In der Annäherung an die Erfassung jener Momente zugleich wird also die relative Vollkommenheit der Versuche ihren Massstab finden.

Das Urteil über die Gruppe Krug-Dieterici lässt sich in kurze Züge zusammenfassen und beruht auf dem von Neumann [1]) und Michaelis (in seiner Einleitung) Gesagten. Vor allem ist der „approximative“ Wert jener Zahlen ein sehr pauschhafter, wie die Darstellung zeigte. In vielen und zwar sehr wichtigen Fällen (man denke nur an die Ansetzung der „Fabrikationssumme“) lässt die Statistik die Verfasser vollständig im Stich.

Doch ist dies nur ein Fehler. Allein wenn wir die von Dieterici entworfene synoptische Tabelle uns ansehen, so ergeben sich noch ganz andere Schwierigkeiten. Alle jene Scheffel,

[1]) Hildebrands Jahrbücher XVIII S. 281/83: Unsere sozialen Zustände.

Ellen u. s. w. sind dort auf einen bestimmten Hauptnenner gebracht für bestimmte Zeiten und es wird von Dieterici der Versuch gemacht, jene Preissummen mit Modifikation nach dem jeweiligen Preis einander vergleichbar zu machen. Allein wir sehen sofort, wie es sich mit dieser Sache verhält, wenn wir etwa einheimische Naturprodukte, Kolonialprodukte, Manufakturwaaren in der Tabelle trennen: wir bekommen dann so verschiedene Preisbewegungen der einzelnen Artikel, dass wir wohl sehen: gerade durch den Versuch, die Preisbewegung auf einen Hauptnenner zu bringen, werden die offenbar heterogenen qualitativ verschiedenen Preisbewegungen zusammengeworfen in eine Preissumme[1]), die sogar unter Umständen jene ganze Lebendigkeit und charakteristische Divergenz der Güterartenpreise verschiedener Zeiten in eine beidemal identische Preis- (Geld-) Ziffer auflösen könnte. Man kommt bei Betrachtung obiger[2]), freilich nur einen Teil der Güterquantität im Volke für den Gebrauch aufweisenden Tabelle mit Notwendigkeit zu dem Ergebniss, hier eine, wenn auch nicht ziffermässig darstellbare Abschätzung der verschiedenen Quanta gegen einander nach dem „Gebrauchswert" eintreten zu lassen. Die Preisreduktion von Dieterici bringt also aus diesem Grund keine bessere Vergleichbarkeit der Daten zustande.

Die gebotenen Data sind alsdann vom Begriff der Verteilung aus einer Prüfung zu unterwerfen. Das Resultat derselben ist: statt dass der Kopf konsum an den einzelnen Gütern, welche hier in Betracht zu ziehen sind, sowie seine verschiedene Quantität und Qualität (mit Berücksichtigung verschiedener Geldkauf kraft) der Ausgangspunkt der ganzen Untersuchung ist, statt dessen ist der Gang gerade der umgekehrte; und ob Krug dabei das „Erworbene" oder Dieterici das „Verbrauchte" zuerst addirt, thut zur Beantwortung dieser Sache nichts. Es erscheint so bei Dieterici gewissermassen ein preussischer „moyen homme", d. h. eine Durchschnittsziffer, welche zwar scheinbar über die Verteilung der Güter auf die Personen etwas aussagt, über die

---

[1]) Zur Veranschaulichung diene die Vergleichung zweier Möglichkeiten:

1)	5 Ellen	zu	4 Thaler	=	20	Thaler
	4 Scheffel . . .	„	3 „	=	12	„
	2 Pfund (z. B. Kaffee)	½	„ „	=	1	„
					33	Thaler
2)	4 Ellen	zu	3 Thaler	=	12	„
	5 Scheffel	„	4 „	=	20	„
	4 Pfund (z. B. Kaffee)	„	¼ „	=	1	„
					33	Thaler

Hier ist die Endsumme jedesmal die gleiche, während die Objekte wie die Preise heterogene Bewegungen durchlaufen haben.

[2]) Vergl. dazu die „Uebersicht" auf Seite 15.

thatsächliche Verteilung aber im Dunkeln lässt. „Was hilft es mir", sagt Neumann mit Beziehung darauf, „dass ich den Durchschnittsverbrauch von Baumwolle, Zucker oder Kaffee für ganz England oder den deutschen Zollverein kenne, wenn ich zugleich weiss, dass dieser Verbrauch hier wie dort in den einzelnen Gegenden und einzelnen Schichten der Bevölkerung überaus wechselt, gleichwohl aber kein Mittel habe, diesem Wechsel in seinen einzelnen Gestaltungen nachzugehen[1])."

Man könnte fast sagen, die beiden Werke von Krug und Dieterici seien gar keine Untersuchungen über „Volksvermögen und Volkseinkommen". Allein thatsächlich befassen sie sich mit den Hauptgegenständen dieser Begriffe und sie stellen eben die ersten Versuche dar. Wenn wir bedenken, wie sehr die nationalökonomische Wissenschaft jener Tage gerade über leere Begriffsbestimmungen herumzankte, ohne dem wirklichen Leben der Völker, ihrem Bedarf und Verbrauch untersuchend näher zu treten, so müssen wir diesen Werken einen hohen Wert zuerkennen, wenn auch nur so, dass eine eingehendere Untersuchung des Volksreichtums in der Folge für notwendig erachtet wurde. Der Umstand endlich, dass über das Volksvermögen nur einzelne Fragmente vorhanden sind, hängt mit der Natur der Sache aufs engste zusammen; die Summirung des Einkommens, wenn sie, wie dort, fast lediglich auf Addirung des Naturalertrages beschränkt bleibt, lässt sich viel leichter ohne Berücksichtigung der Verteilung vornehmen, als diejenige des Volksvermögens. —

Im Vergleiche mit diesen ersten beiden preussischen Versuchen zeigt die folgende württembergische Gruppe manchen bedeutungsvollen Vorzug. Auch die Darstellung des Volksvermögens ist hier versucht, der Ansatz der Preise erhält bei der Kleinheit des Gebietes und der geradezu grossartigen Landeskenntniss der Verfasser einen viel höheren Wert; Grundlage und Sicherheitsmass der Schätzungen lassen sich fast bei jeder einzelnen Berechnung kontrolliren. Für Schmidlin lag noch keine genaue Landesvermessung vor, das Kataster war veraltet, die Bevölkerungsstatistik unentwickelt. Erst Rümelin und Schall hatten bessere Grundlagen. Betrachten wir nun einmal die gewonnenen Ziffern, so wie sie in den drei Versuchen geboten werden, an sich, ohne Reflexion über ihren inneren Wert, ob sich nicht daraus für uns schon einige Folgerungen ergeben:

I.		Einwohnerzahl	Volksvermögen in Mill. Mark	Volkseinkommen in Mill. Mark
Dez.	1840	1 682 338	2734	236
	1861	1 720 708	4646	473
	1883	1 971 118	9006	702

[1]) Hildebrands Jahrbücher XVIII S. 283.

II. Das Gleiche prozentual:

	Einwohner	Volksvermögen	Volkseinkommen
1840	100	100	100
1861	102,28	169,9	200,4
1883	117,17	328,7	297,45

III. Das Gleiche mit Reduktion auf den Geldwert von 1840[1]):

100	100	100
102,28	129,9	143,1
117,17	223,4	202,15

IV. Relation mit Berücksichtigung der Bevölkerungszunahme und der Aenderung des Geldwertes:

100	100	100
100	127	139,9
100	190,66	172,5

V. Prozentuale Zunahme:

	Volksvermögen	Volkseinkommen
a) 1840—1861	100 : 127	100 : 139,9
b) 1861—1883	100 : 150,1	100 : 124,1

Vor allem liegt in diesen Ziffern das Gleiche vor, was wir bei der ersten Gruppe gefunden haben: die prozentuale Fortschrittstabelle (dort der durchschnittlichen Preissummenziffern, hier der Gesammtsummenziffern) ist zum Grabe aller signifikanten Einzelpreisziffern geworden. Schall sucht zwar, wie wir in seiner Darstellung sahen, diesem Uebelstande wenigstens einigermassen dadurch abzuhelfen, dass er das prozentuale Anwachsen auch einzelner Einkommenskategorien gesondert angiebt. Allein so richtig dies war, es genügt nicht.

Welches der im Vorstehenden unter I—V angegebenen Schemata sollen wir nun der Betrachtung über die württembergischen Volksvermögens- und -Einkommensverhältnisse zu Grunde legen? Doch wohl am zweckmässigsten das letzte bezw. vorletzte. Wir bemerken hier aber sofort das Lückenhafte. Zu konstatiren ist allerdings ein bedeutendes prozentuales Anwachsen des Volksvermögens in den beiden Zeiträumen; dagegen weist das Volkseinkommen in V für die zweite Periode von 1861—1883 eine erhebliche (prozentuale) Wachstumsabnahme auf. Gerade das Interessanteste nun fehlt uns: der Einblick in den Entwicklungsgang der beiden Ziffern. Wir haben schon oben[2]), bei Erörterung der Begriffe eine Art Zinseszinsenformel angegeben, die auch hier zu Grunde gelegt werden müsste. Der Einblick in den Prozess dieser Zinseszinsenformel von Volksvermögen und -Einkommen erst gäbe uns

[1]) Rümelin S. 662 Anm.; Schall S. 904.
[2]) Seite 5 unten.

eine Vorstellung von dem wirklichen Fortschritte beider, und was das Wichtigste ist, von dem Verhältnisse beider in einem bestimmten Zeitpunkte. Dies würde freilich allenfalls nur den Vorwurf resp. den Mangel ergeben, dass jene für drei Zeitpunkte vorliegenden Ermittlungen nicht in kürzeren Zeiträumen, womöglich alljährlich, wiederholt seien. Allein sind wirklich jene Ziffern — auch vorausgesetzt, dass sie auf Addirung gleichartiger Wertangaben beruhen — die wirklichen Ziffern für Volksvermögen und -Einkommen? Muss hier nicht, um ein Beispiel anzuführen, die Nichtberechnung des Strassennetzes, zu dessen Bau doch vom Volkseinkommen ein gewisses Quantum verwendet wurde, das eben dadurch ins Volksvermögen überging, eine kleine Störung verursachen in jener obigen Zinsesformel? Doch das Nichterfassen jenes Verhältnisses ist kein Vorwurf, den man hier einem einzelnen Versuche machen könnte: dieses Problem ist noch nirgends gelöst.

Das Wichtigste, was wir vermissen, ist ein Einblick in die Verteilung, in die personale Verteilung jenes Volksvermögens und Volkseinkommens. Hiemit kommen wir zu der Schranke jener Versuche. Dass die blosse Ertragssummirung, und wäre sie auch die genaueste, nach den jetzigen Ansprüchen an die Versuche zu statistischer Ermittelung des Inhaltes unserer Begriffe nicht mehr ausreicht, das zeigt der letzte Versuch dieser Gattung, der Schall'sche selbst. Ist nicht die Hereinnahme der persönlichen Dienste sowie die Berechnung eines Teiles vom Einkommen der Gewerbe durch Multiplikation der Zahl von Vertretern der einzelnen Berufsarten mit angenommenen Durchschnittslöhnen und -Besoldungen bei späterer Betrachtung ein Widerspruch mit der ganzen eingeschlagenen Methode? Schall wird dies nicht leugnen können. Aber machen wir den Rückschluss von hier aus, so gelangen wir zur eigentlichen Quelle dieses Fehlers, zur württembergischen Ertragsbesteuerung, die sich allmählich mehr und mehr nach personaler Erfassung hin zu entwickeln gezwungen sieht. Die drei Mängel also: Ungleichartigkeit[1]) der zusammengesetzten Faktoren, Unmöglichkeit der Einsicht in die thatsächliche Beziehung der beiden Summen (Volksvermögen und Volkseinkommen) ohne Wahl kürzerer Zeitperioden, gänzliches Fehlen des hochwichtigen Faktors der personalen Verteilung führen uns zu dem Ergebniss, dass der Schall'sche Versuch — unbeschadet seines geschichtlichen Wertes — nicht, wie einige Zeitungen meinten, die erste und beste Lösung des fraglichen Problems ist, sondern die zwar genaueste, aber vielleicht eine der letzten Erörterungen desselben auf Grund lediglich der Ertragsberechnung, d. h. der objektiven Methode. Dies scheint uns auch ein Satz von Schall selbst zu bestätigen,

[1]) Man denke an die verschiedene Entstehung der „Preise".

wenn er sagt: „Ueberhaupt bemisst sich nach unserer Ansicht die wirtschaftliche Autarkie einer Person (!) nach ihrem Vermögen im Ganzen und nach der Gesammtsumme aller Güter, welche sie damit selbst erzeugen oder von Anderen erwerben kann, keineswegs bloss nach dem etwa darunter begriffenen Grundbesitz und den selbstgewonnenen Erträgnissen daraus.“ Jene „Autarkieen“ der einzelnen Personen bezw. Personengruppen in der Bevölkerung gilt es darzustellen!

Für die Besprechung des Resultats von Soetbeer mag vorangestellt werden, was er den allzuharten Kritikern derartiger Versuche ans Herz legt: „Man muss allerdings einräumen, dass viele bisherige Versuche auf dem Gebiete der Einkommenstatistik ihre Aufgabe gar zu leicht genommen haben, und bei ihrer bald erkennbaren Oberflächlichkeit nicht geeignet gewesen sind, Vertrauen zu erwecken und zu Schlussfolgerungen aufzufordern. Allein deshalb sollten doch nicht auch die unter genügender Darlegung ihrer positiven Elemente und der angewandten Methode mit Sorgfalt ausgearbeiteten vergleichenden Zusammenstellungen über das Volkseinkommen ohne weitere Prüfung in Bausch und Bogen verurteilt werden, zumal in neuester Zeit manche hiefür zu verwertende amtliche Veröffentlichungen einen wesentlichen Fortschritt aufweisen und früheren Irrtümern vorbeugen.“ Die rein sachlichen Ausstellungen hat neben den Grundlagen am schärfsten herausgehoben E. v. Heyking[1]). Die Annahme eines durchschnittlichen Einkommens der untersten Klassen von 400 M. (bezw. 500 und 350) findet er teils in Rücksicht auf die lohnstatistischen Erhebungen, teils im Hinblick auf die doch einen hohen Grad von Genauigkeit aufweisenden westlichen Einschätzungen zu hoch. Die Zuschläge von 25 Prozent erscheinen ihm nicht hinlänglich motivirt, vollends dann relativ die nur 10 Prozent bei Einkommen über 100000 M.; Nasse behauptet geradezu das Gegenteil, ebenso Wagner[2]): „In Folge fehlenden Deklarationszwanges [Preussen] werden die Einkommen der wohlhabenden Klassen nicht richtig nach den gesetzlichen Sätzen getroffen. Die von Soetbeer und Anderen aufgestellten Statistiken des preussischen Volkseinkommens und seiner Verteilung sind deswegen auch nicht brauchbar, um einen richtigen Einblick in die Höhe, Anzahl und Verteilung gerade der grösseren Einzeleinkommen zu gewähren.“ Die formale Abgrenzung der Ergebnisse zu übersichtlicher Gruppirung findet v. Heyking (Engel) bei 1200 M. viel mehr der thatsächlichen sozialen Gruppengrenze entsprechend. Am schärf-

[1]) Tübinger Zeitschrift 1880 S. 164 f. Vgl. auch die Ausführungen Philippis oben S. 44.

[2]) Finanzwissenschaft II S. 612 Anm.

sten aber zieht v. Heyking, im wesentlichen vom Wagner'schen, hier mit Rodbertus sich berührenden Staatsgedanken (Organisation des Bevölkerungsganzen) ausgehend, gegen gewisse Grundvoraussetzungen zu Felde, welche jene Arbeit zeigt. Bei der prinzipiellen Wichtigkeit dieses kritischen Ausgangspunktes mögen v. Heykings Worte hier stehen: „Alle bisherigen derartigen Schätzungen wurden, wie es auch in der Soetbeer'schen Abhandlung geschieht, durch das Mittel der Addition einzelner Bruchteile des Nationaleinkommens zu Stande gebracht, indem nach möglichst genauer Feststellung des Privateinkommens jedes einzelnen Staatsangehörigen die Summe dieser Einzeleinkommen gezogen und als Nationaleinkommen angegeben wurde. Es wurde demnach von der Fiktion ausgegangen, dass die Summe der Privateinkommen mit dem Nationaleinkommen in jedem Volke oder Staate gleichbedeutend sei. Dennoch ist es einleuchtend, dass die Summe der Privateinkommen innerhalb eines Volkes höchstens über die Menge der jährlich von einzelnen Staatsangehörigen empfangenen und in Geld abschätzbaren Einnahmen nach Abzug gewisser Produktionskosten ihrer resp. Einzelwirtschaften Auskunft zu geben vermag, uns aber über die Summe derjenigen Güter, die innerhalb einer Volkswirtschaft jährlich neu produzirt werden, um später nach einem von den Gesetzen und sozialen Einrichtungen bestimmten Modus unter die einzelnen Angehörigen des Volkes zur Verteilung zu gelangen, niemals etwas zu sagen vermag." Weiter führt v. Heyking im Anschluss an Baxter aus, dass manche Beträge (Herr und Diener) doppelt, manches andere, für den Wohlstand einschneidend Wichtige gar nicht zur Berechnung eingestellt werde. Zur letzteren Gattung gehören juristische Personen (diese in Sachsen abgetrennt), dann vor allem die Staats- und Gemeindeanstalten, namentlich erstere, z. B. die Eisenbahnen. Der Staat selbst als Produktivfaktor wird hier ignorirt, und nur eine rein privatwirtschaftliche Anschauungsweise kann in jenen Ziffern (Soetbeers) das tatsächliche Volkseinkommen erblicken.

Schliesslich spricht v. Heyking seine eigene Anschauung von der Behandlung des Gegenstandes aus in den Worten: „Wir werden nur diejenige Schätzung eines Nationaleinkommens für eine zutreffende und der Wirklichkeit entsprechende halten dürfen, die von der Schätzung der innerhalb einer Volkswirtschaft jährlich produzirten, nach Qualität (Sorte) und Quantität genau bestimmten Gütermengen ausgeht und erst nach Feststellung dieser Erträge der verschiedenen Produktionszweige eines Volkes zur zweiten Frage: der Verteilung dieser Güter, insoweit sie stattfindet und nach welchem Massstabe sie stattfindet, übergeht." Hinzuzufügen sind noch zwei weitere Momente. Das „Volksvermögen" ist in allen Einkommensteuerversuchen nicht berücksichtigt, nur insofern, als eine

Gliederung nach Quellen hier Rückschlüsse gestattet. Aber eben in diesem weiteren Fehlen jeglicher Einsicht in die Quellen des Einkommens liegt der Hauptnachteil dieser Art, das Problem zu erfassen. Höchstens wäre hier die für Sachsen bestimmte Einteilung nach 4 Einkommensarten eine summarische Verteilung nach Quellen zu nennen, ähnlich wie in den objektiven Versuchen das Quellenverhältniss summarisch in gewisser Weise zum Ausdruck kam. Gerade die Farblosigkeit der Einkommensteuerabstufungen bezüglich des Herkommens aus bestimmten Quellen ist es, was ihren Wert für uns wesentlich herabdrückt; durch das Vorwiegen der oder jener Quelle in der oder jener Einkommensstufe wären jene Listen von ungleich höherer Bedeutung.

Was wir bei Michaelis fanden, ist eine in hohem Grade annähernde Relation der tatsächlichen Wohlstandsgliederung gewisser Teile der Bevölkerung. Obschon aber hier nach eigener Angabe von Michaelis das Verhältniss z. B. von Handel- und Industriebevölkerung in den einzelnen Städten von allergrösster Bedeutung ist für die Art jener Abstufung, so ist dies doch im Einzelnen nicht ersichtlich; die Data dazu mangeln. Wir haben hier also erstens einmal nicht die Abstufung der ganzen Bevölkerung, sondern höchstens ein Zwanzigstel derselben, und zwar nur der grossstädtischen Bevölkerung; sodann weder Fixirung von Vermögens-, noch von Einkommensverhältnissen, sondern lediglich eine Relation, welche ebenfalls, was die Einkommensquellen der einzelnen Glieder anbelangt, farblos ist und nur die prozentuale Verteilung des Wohlstandes, d. h. der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Einzelnen, allerdings mit grosser Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit jener Relation, angiebt.

Noch sekundärer sind hier die Ergebnisse der Geyer'schen Untersuchung. Seine „Wohlstandsziffer" sagt über die Höhe von Volksvermögen und -Einkommen lediglich Nichts aus; ebenso zeigt sie die Art des allgemeinen durchschnittlichen Wohlstandes nur typisch in einer Ziffer an. Diese Ziffer setzt sich aus einer Anzahl primärer Ziffern zusammen, deren Richtigkeit des öfteren mehr als zweifelhaft ist; das relative Verhältniss der einzelnen Provinzialziffern steht in keinem nachweisbaren Zusammenhange. Eines dieser Verhältnisse beispielsweise von 150, 160, lässt nicht mehr als den Schluss zu, als dass die Provinz mit 160 den ersten, und die mit 150 den zweiten Platz einnimmt; die Rektifizirung der Ziffern bei Nebengewerbe (Landwirtschaft z. B.) ist anders als in willkürlicher Weise unausführbar. Eines aber hat uns Geyer gelehrt: die grossartige Einwirkung gerade der Quellen des Wohlstandes und der Art des Einkommens und des Vermögens nicht nur auf Höhe, sondern auch auf Verteilung.

E. Philippi schliesslich verzichtet ganz auf einheitliche, direkt ziffermässige Darstellung von Volksvermögen, Volkseinkommen und Verteilung. Dagegen tritt an deren Stelle die Kombination einer Reihe von einzelnen Faktoren, in denen sich ziffermässig der Steigerungs- bezw. Minderungsprozess in den wirtschaftlichen Mitteln eines Volkes am deutlichsten ausprägen muss. Die zeitliche Verschiedenheit ihrer Intensität führt zu Schlüssen, die aber vorsichtig abgewogen werden müssen: sie kongruiren vor allem nicht immer zeitlich, sodann hängen sie von verschiedenen Prämissen ab und ihre prozentualen Zu- resp. Abnahmen sind von ungleicher dynamisch-symptomatischer Kraft. Beispielsweise kann eine Zunahme um 1 Prozent einer Zunahme von 2, 3 etc. Prozent bei einem anderen Faktor entsprechen etc.: kurz jene Faktoren, teils konstitutive, teils rein symptomatische, können auf keinen gemeinsamen Ausdruck gebracht werden; sie können nur durch Vergleichung der jeweiligen Verhältnisse, denen sie entnommen sind, rein intuitiv, d. h. durch Schätzung des mit den Verhältnissen vertrauten und sie abwägenden Subjekts, durch eine in längerer Beobachtung aufgedeckte Analogie unter einander zu relativen Schlüssen verwendet werden.

Fassen wir den Eindruck zusammen, den uns dieser historisch-kritische Ueberblick gemacht hat, so sind wir beinahe versucht an das Urteil von Emminghaus[1]) zu erinnern, welcher sich gelegentlich in seiner schweizerischen Volkswirtschaft auch über diese Dinge ausspricht. „Vergeblich wird man", so heisst es dort, „in diesem Teile unserer[2]) Darstellung eine unmittelbare Schätzung des schweizerischen Volksvermögens suchen. Wir stellen nicht in Abrede, dass solche Schätzungen ihre, wenn auch sehr einseitige Bedeutung haben; aber ganz abgesehen von ihrer grossen Unzuverlässigkeit tragen sie doch gar nichts zur Beurteilung des Volkswohlstandes bei, denn bei dieser Beurteilung kommen die Güter nicht ihrem Preise, sondern ihrem Werte nach in Betracht und es kommt hier viel weniger auf die Massen als auf die Verteilung der Güter an; endlich kann man aus einer solchen Schätzung keine Schlüsse ziehen auf das Vorhandensein der Grundbedingungen des Volkswohlstandes, nämlich das Vorhandensein nachhaltiger materieller Mittel und einer harmonischen Entwickelung der allgemeinen Volksbildung." Auch der Wert der Durchschnittsziffern, deren problematische Natur wir selbst kennen gelernt, wird von Emminghaus gerade bei diesen Dingen sehr emphatisch angegriffen (mit Bezug auf eine Schätzung

[1]) Freilich schon im Jahre 1862 ausgesprochen.
[2]) II 4 S. 283.

Franscinis): ... „gesetzt nun, diese Zusammenstellung wäre zu vervollständigen gewesen, und es hätte sich daraus ein Durchschnittsbetreffniss von 6—8000 Frcs. Vermögen auf die schweizerische Haushaltung ergeben, was wäre damit gewonnen? Würde man aus einer Gegenüberstellung dieser Zahl und einer für ein anderes Volk berechneten, von beispielsweise 5000 Frcs., schliessen können, dass das schweizerische Volk sich höheren Wohlstandes zu erfreuen hat, als ein anderes? Oder würden diese Zahlen auch nur einen Beitrag liefern zur Begründung eines solchen Schlusses?" Emminghaus verzichtet also auf jenen Weg der Ermittlung irgend eines Quotienten und wählt den zwar beschwerlicheren, aber wie er hofft, sachlich viel befriedigenderen Weg der eingehenden Beschreibung. Seine Disposition mag zur Illustration des Ganzen angeführt werden.

I. Das materielle Leben.

1) Die Wohnungsverhältnisse (werden sehr genau angegeben, ohne übrigens direkte Wohlstandsschlüsse zu gestatten: Haushaltungen: Wohnhäuser, Haushaltungen: Zimmer, Wohnhäuser: Zimmer).
2) Kleidung.
3) Nahrung und Wirtschaftswesen.
4) Materielles Leben im Verhältniss zur Bevölkerungsbewegung.

II. Sorge für die Zukunft und Vorkehr gegen Vermögensverlust.

1) Sparkassen: Sparkassen, Einlagsumme, Sparerzahl } : Einwohnerzahl.
Einlagsumme: Sparerzahl.
2) Versicherungswesen.

III. Aufwendungen zu Zwecken des Staats- und Gemeindelebens.

1) Staats-
2) Gemeinde- } verhältnisse.
3) Armenwesen.

IV. Aufwände für Volksbildung.

Eine solche Beschreibung, mit den heutigen Mitteln ausgeführt, würde zwar keinen präzisen Ziffernachweis unserer gesuchten Faktoren geben, aber doch immer einen einheitlichen Gesammteindruck von dem thatsächlichen Zustande dieser Dinge.

Diese Art der Behandlung unseres Gegenstandes sieht nun aber einer gänzlichen Verzichtleistung verzweifelt ähnlich;

deshalb erscheint es notwendig, zuvor eine nochmalige Rundschau anzutreten und su sehen, ob nicht vielleicht in den letzten Jahren die Erörterung unserer Frage in der Praxis oder Theorie ein oder einige Mittel gefunden hat, um die Sache in einer anderen, vielleicht doch „exakteren" Weise in Angriff zu nehmen.

Wir haben zum Eingang bei Geyer die wichtigen Worte wohl gelesen, aber keineswegs verwirklicht gefunden: „Ebenso wichtig wie die richtige Messung des Wohlstandes ist nämlich die Kenntniss der Quelen, aus denen er fliesst, sowie die Kenntniss des Masses, in welchem jede dieser Quellen an seinem Entstehen und Wachen Anteil nimmt. Hierin liegt entschieden der Schwerpunkt des wissenschaftlichen sowohl als des praktischen Interesses. Denn indem wir diese Punkte näher untersuchen, werden wir vor allem eine viel genauere Einsicht in die sogenannte »Gliederung«, d. h. in die Verteilung des allgemeinen Wohlstandes auf die verschiedenen Bevölkerungsklassen gewinnen und damit die ihn begleitenden sozialpolitischen Momente sowie den ganzen staats- und volkswirtschaftlichen Wert der Quellen, aus denen er fliesst, viel besser und genauer beurteilen können, als dies bei der bisher üblichen rein deskriptiven Darstellungsweise möglich gewesen ist."

Unausgeführte Vorschläge zur Messung von Volkseinkommen, Volksvermögen und deren Verteilung.

Auf der Tagesordnung der statistischen Kongresse stand die Frage nach dem Ntionaleinkommen zum ersten Male auf dem zu Haag im Jahre 1869[1]). Der Referent daselbst über dieses Thema, de Bruyn Kops, betont, dass eine exaktere Methode zu suchen sei an Stelle der bisher üblichen Ueberschläge und giebt im Anschluss daran seine Auffassung des Begriffs, Berechnung des ursprünglichen Einkommens. Von den beiden Methoden, der realen und personalen, zieht Referent die letztere vor; doch können, da beide Methoden — richtig durchgeführt — das gleiche Resultat ergeben müssen, sie gegenseitig sich zur Kontrole dienen. Bei der personalen Methode müsste dann zuerst eine Gliederung der Einkommen überhaupt aufgemacht werden; nur die Summe der „ursprünglichen" wäre in Ansatz zu bringen. Die Schlussproposition geht dahin, dass der Kongress Entwürfe der einzelnen Staaten wünscht über die Frage: „Welche Grundlagen muss man annehmen, um zu einer so genauen Statistik des Jahreseinkommens der Nation als möglich zu gelangen und welches ist die beste

[1]) Hildebrands Jahrbücher XVI.

Methode, um Wiederholungen von Zahlen und andere Ungenauigkeiten zu vermeiden?" Die Aussprüche anderer Fachmänner zeigen, in welchem Zustande sich dazumal die Erörterung unseres Problems befand. Legoyt findet die Realmethode geeignet zur Berechnung vom Ackerbau- und Gewerbeertrag; dagegen weist er auf die enormen Schwierigkeiten hin, welche bei der mangelhaften Organisation hier erwachsen. Maëstri und Castiglioni führen an, dass man sich in Italien behufs Berechnung des Nationaleinkommens an die jährlichen nach dem wirklichen (?) Einkommen der Bürger bemessenen Abgaben halte (auch die Grundsteuer wurde nach dem Reinertrag erhoben). Heyschling berichtet, dass in Belgien 1846, 1856, 1866 die Herstellung einer genauen Industrie- und landwirtschaftlichen Statistik nach beiden Methoden versucht worden sei: die Differenz habe nur 5 Prozent betragen, doch sei es unmöglich gewesen, für die Industrie genaue Angaben über Quantität und Qualität zu erzielen; er stellt deshalb den Antrag, nach den Grundzügen einer gemeinsamen Methode für die Darstellung des Nationaleinkommens zu forschen. D. Baxter verliest eine Arbeit über das englische Nationaleinkommen nach den Ergebnissen der Einkommensteuer (income tax); wie einschneidend hier aber (auch noch für spätere Zeit) der Umstand ist, dass unter 100 Pfund Sterling keine Steuer mehr erhoben wird, zeigt Soetbeer[1]): „Bei der Berechnung des englischen Volkseinkommens und seiner Verteilung nahmen die englischen Statistiker ohne weiteres an, dass bei einer Freiheit der Einkommen von 100 Pfund Sterling diese Einkommen auf ungefähr den gleichen Betrag wie die zur Steuer herangezogenen grösseren Einkommen zu schätzen seien. Das fand keinen Widerspruch (!); seit 1875/76 ist nun die Befreiung von der Einkommensteuer bis auf 150 $ ausgedehnt worden." G. Mayr weist auf den in Bayern 1848 misslungenen Versuch hin (als einen verfrühten), eine Gesammteinkommensteuer zu erheben; Ficker gesteht, dass in Oesterreich noch gar nicht die zu einer Berechnung nötigen Grundlagen vorhanden seien. Engel betont den grossen Unterschied von katastermässigem (bald wieder veraltendem) und wirklichem Einkommen. Wir sehen also deutlich, dass die Frage eigentlich in die Diskussion erst eingeführt wird, um eine systematische Erörterung zu erfahren. Das Resultat ist auch demgemäss — wie gewöhnlich — nur ein Vorschlag, ein Gutachten über die Sache: „Man müsste die Mittel verbessern, welche man braucht, um die Statistiken der Industrie, des Handels, des Bergbaues, der Fischerei ebenso vollständig zu machen, wie es die des Ackerbaues bereits in einigen Staaten ist. Man müsste sich an die Abfassung von Spezialstatistiken,

[1]) Jahrbücher für National-Oekonomie, herausg. von Conrad, V.

und zwar besonders an diejenigen des Gewerbes derart machen, dass die verschiedenen Elemente, aus denen sie zusammengesetzt wäre, wie die gebrauchten Rohstoffe, das Brennmaterial u. s. w., sich unterscheiden lassen. Auf diese Weise würde man die Doppelaufnahme in den verschiedenen Statistiken vermeiden, welche bestimmt sind, das Nationaleinkommen festzustellen. In letzter Reihe wäre es wünschenswert, die Methode zur Kenntnissnahme der verschiedenen Einkünfte ausfindig zu machen, welche gegenwärtig in den Ländern, in welchen es keine Einkommensteuer giebt, jeder Nachforschung entgehen." Ausserdem wird die Beschaffung von Gemeinde- und sonstigen Korporationsfinanzen empfohlen.

Einen guten Einblick in die Entwicklung der Frage auf diesem Gebiet giebt die Untersuchung von A. N. Kiaer[1]), welche 1874 der permanenten statistischen Kommission zu Stockholm überreicht wurde. Zum Eingang sagt Kiaer, das Problem sei lange schon da, und zwar wegen des Bedürfnisses, die Verteilung der Industrie u. s. f., den Entwicklungsgang eines Landes sowie seine Stellung zu anderen Ländern klar zu erkennen.

„Aber[2]) wie die Nationalökonomen nicht einig sind in der Frage: in was besteht das Nationaleinkommen?, ebenso haben die Statistiker noch nicht die Methode bestimmt, welche zu einem Ergebnisse führen könnte, und nirgends, soviel ich weiss, hat man statistische Nachforschungen einzurichten versucht, welche sich direkt die Schätzung des Nationaleinkommens als eines Ganzen zur Aufgabe gemacht hätten. Die Organisationskommission des petersburger Kongresses hat zwar die Frage besprochen, aber dann darauf verzichtet, sie besagtem Kongress zu unterbreiten, in der Erkenntniss, dass man zu keinem Ergebnisse gelangen würde. Zuletzt wurde die Frage in den wiener Sitzungen der permanenten Kommission des internationalen Kongresses besprochen. Auch da erklärten die Gewährsmänner der Statistik, dass die Lösung der Frage ihres Erachtens unmöglich sei, wenigstens jetzt, und nur zwei Statistiker wollten nicht daran verzweifeln. Dies sind die wenig günstigen Aussichten, unter denen wir an die Betrachtung unserer Frage gehen."

Seine ganze Untersuchung teilt Kiaer in zwei Abschnitte: Der erste untersucht (historisch mit Zitaten) den Begriff des Nationaleinkommens und zerfällt wieder in zwei Abteilungen, welche durch die zwei in der Definition hier auseinandergehenden Schulen gebildet werden. Die erste dieser Schulen, vertreten durch A. Smith, Ricardo, Rau und Nachfolger, definirt das Nationaleinkommen als Reineinkommen (Summe

[1]) Mémoires u. s. w. 1876 Petersburg, Essai sur la question d'une statistique du revenu national: S. 725—750.

[2]) Der Text ist französisch.

der Einzeleinkommen) unter Abzug der Kosten dieser Produktion. Die andere Schule, mit den Vertretern J. B. Say, Hermann, W. Roscher, G. Schmoller, A. Held und anderen, definirt es als „die Summe der Einzelneinkommen, jede Art von Produktion, materielle und immaterielle, einbegriffen, sofern sie beitragen die Summe von Nutzen zu schaffen, welche aus der nationalen Arbeit erwächst". Kiaer schliesst sich an die letzterwähnte Schule an, nachdem er eine Uebersicht über die verschiedenen Definitionen gegeben. „Unter »Einkommen« verstehe ich den Kaufwert des Ertrags der Arbeit und des Kapitals (Grundeigentum einbegriffen), und unter »Nationaleinkommen« die Summe der Einzelneinkommen." In der näheren Darlegung dieses Begriffs tritt Kiaer ein für die Einrechnung der immateriellen Produkte (im Gegensatz zu de Bruyn Kops, der in seinem haager Referat sie ausschloss) und kommt zu dem Resultat: „Es muss bemerkt werden, dass das »Nationaleinkommen« nicht der Massstab ist für das Wohlsein der Nation, weil hiebei die freien Gaben der Natur eine grosse Rolle spielen; es ist vielmehr die Messung der »produktiven Energie« der Nation." Freilich sind hier dann immer noch verschiedene Bestandteile möglich, über deren Natur und Hergehörigkeit man zweifeln kann. Hauptsächlich kommen z. B. öffentliche Kapitalanlagen in Betracht. Diejenigen davon, die einen Reinertrag abwerfen, müssen auch gerechnet werden, andere derselben, wie z. B. Museen u. s. w., wirken wie die Güter der Natur durch Erhöhung des Wertes vom Grundeigentum. Theoretisch sind hier die einzelnen Fälle schwer auszuscheiden und das Resultat lässt sich daher nur so etwa zusammenfassen: „In allen diesen Fällen muss man, glaube ich, prüfen, welches der Grundcharakter der Einnahmen ist: sie werden immer dann als »Einkommen« betrachtet werden müssen, wenn es sich um die Belohnung eines Dienstes handelt." Nach diesen theoretischen Erörterungen giebt nun Kiaer ein (nach Hermann gebildetes) Schema der Personalmethode und schreibt der Ausfüllung desselben, namentlich in den Staaten, welche die Einkommensteuer besitzen, einen Wert jetzt schon zu: „man könnte schon annähernd das Nationaleinkommen überschlagen". Die folgenden Ausführungen sind zur Charakteristik der Auffassung Kiaers und für uns später so wichtig, dass wir sie wörtlich herübernehmen zu müssen glauben: „Zu den wesentlichsten Daten für unseren Zweck gehören die beruflichen Bevölkerungstabellen. Der Beruf der Einzelnen giebt schon einige Winke über ihr Einkommen; wenigstens wird wohl die Möglichkeit nicht zu leugnen sein, annähernd das Durchschnittseinkommen zu finden für Pächter, Tischler, Schneider, Matrosen, Taglöhner, Fabrikarbeiter u. s. w. Die Beträge der Gehalte verschiedener Arbeitsarten sind in den meisten Ländern bekannt, und da,

wo diese nicht der Fall ist, würde das Aufsuchen derselben keinen grossen Schwierigkeiten begegnen. Ebenso kennt man die Besoldung der öffentlichen Aemter. Die grösste Schwierigkeit liegt in der Berechnung des Gewinnes der grossen industriellen Unternehmer und der Händler; aber diese Berechnung ist, glaube ich, doch durchaus nicht unmöglich, wenn man ernstliche Nachforschungen darüber anstellt, besonders in den Ländern, welche die Einkommensteuer haben. Ich verweise hier auf die Mitteilungen von Engel[1]) in dem Berichte über die Arbeiten des haager Kongresses, Seite 295 96. Wahr ist es, dass die Angaben keinen absoluten Wert haben werden, aber darf die Wissenschaft Näherungswerte abweisen? Man wird vielleicht sagen, dass diese Berechnungen der Konjekturalstatistik angehören, und ich leugne nicht, dass wir uns hier auf gefährlichem Boden bewegen; aber ich glaube, dass man mit Hilfe gut gearbeiteter und in bestimmten Zeiträumen (womöglich jährlich) wiederholter Berechnungen allmählich so weit kommen würde, die Durchschnittseinkommen mit beinahe ebenso grosser Genauigkeit bestimmen zu können, wie den Wert der ein- und ausgeführten Waaren. Es wäre wünschenswert, dass man unterschiede zwischen Einkommen aus Kapital und aus Arbeit (Unternehmer- und Arbeitereinkommen) und dass man so für jeden Beruf das Durchschnittskapital, den Betrag der Zinsen und anderen Einkommen aufmachen würde: diese sind im allgemeinen gleichmässiger (wenigstens für viele Berufe), während das Vermögen in den einzelnen Fällen sehr verschieden ist. Andererseits könnte man die Berechnungen der einzelnen Vermögen kontroliren mit Hilfe einer Gesammtberechnung des Vermögens jeder Gesellschaft, während die Anwendung einer gleichen Kontrolle für die Einkommen sehr schwierig wäre."

Unter den verschiedenen Methoden der Kontrole empfiehlt dann Kiaer die von Van Stolk empfohlene, sich an die Ausgaben zu halten, die sich der Oeffentlichkeit weniger entziehen. Er möchte zwar diese Methode nicht an Stelle der von ihm vorgeschlagenen direkten setzen, „aber ich gebe zu, dass es oft und besonders wenn es sich darum handelt, das Durchschnittseinkommen von der oder jener Gesellschaftsklasse zu bestimmen, von Wert wäre, die Ergebnisse der direkten Berechnung zu vergleichen mit dem Durchnittsbudget der fraglichen Klasse. Der Kongress zu Brüssel hat empfohlen, die Budgets der arbeitenden Klassen zu entwerfen mit spezifizirten Einnahmen und Ausgaben. Es leuchtet ein, dass es von grosser Wichtigkeit wäre, analoge Budgets zu entwerfen für die anderen Bevölkerungsklassen, wie man es schon in einigen

[1]) Auch in der Königl. preuss. statistischen Zeitschrift 1879, S. 81 bis 116: Wer ist Konsument?

Ländern versucht hat, obschon diese schwierige Untersuchung beim gegenwärtigen Stande der Dinge kaum durch die offizielle Statistik in Angriff genommen werden kann, sondern eher der freien Untersuchung überlassen bleiben dürfte."

Weiter untersucht Kiaer auch die Schwierigkeiten der Realmethode; diese bestehen hauptsächlich darin, dass die Produktionsarten ins Unendliche variiren (bezw. nicht gut einzuteilen sind), sowie in der stets drohenden Gefahr der Doppelansetzung. Von den Pferden z. B. gehören die einen der Landwirtschaft, andere dem Verkehre an, u. s. w. Nun könnte man auch eine gewisse Kombination der beiden Methoden in Anwendung bringen und zwar die: Für jede Produktionsgattung wird berechnet:

„1. der Zins des angelegten Kapitals,
2. der Unternehmergewinn,
3. die Gehalte der Beamten und Arbeiter, welche direkt bei der betreffenden Produktion verwendet sind."

Es wären hiezu immerhin viele statistische Anhaltspunkte gegeben; z. B. in den öffentlichen Instituten und Arbeiten (ihrer Buchführung), in den Rechnungsablagen von Eisenbahnen u. s. w. Hier ist nun aber der verschiedene Stand der Statistik in den einzelnen Produktionsgebieten von grossem Einfluss. Wir finden in der That, dass in den meisten Ländern die Statistik schon viele Daten bietet über Akerbau, Vieh, Bergbau u. s. w. Diese quantitativen Data müssten dann auf ihre jeweiligen drei oben mitgeteilten Bestandteile (Zins, Profit, Lohn) hin untersucht und nach diesen abgeteilt werden. „Es müssten in dieser Richtung Spezialuntersuchungen veranstaltet werden und man müsste eingehende Fragebogen für die verschiedenen Zweige der Produktion ausarbeiten, welche die notwendigen statistischen Elemente für eine annähernde Berechnung der Verhältnisse böten. Die Fragebogen könnten an die besonderen Vertretungen (Handelskammern, landwirtschaftliche Verbände u. s. w.) und je an die einzelnen Interessenten gerichtet werden. Indem man diese Untersuchungen nach einem guten System fortsetzen würde, bekäme man Angaben, die zwar anfangs ein wenig vag wären, aber von Jahr zu Jahr an Genauigkeit zunehmen würden." Nun kommt aber auch hier die Schwierigkeit, welche, wie wir gesehen, Schall zu teilweiser Benützung der subjektiven Methode gezwungen hat. Es giebt Posten im Nationaleinkommen, bei denen keine quantitative Messung der Produktion ansetzen kann; Kiaer kommt zu demselben Resultate: „Man könnte indessen diese Lücken ergänzen durch die Personalmethode, durch Aufzählung der nicht in den Gesammtberechnungen enthaltenen Einzeleinkommen; aber es wäre sehr schwierig, die Zahl und die Berufe dieser Einzelnen

anzugeben, weil viele Gewerbe einen gemischten Charakter tragen und ihre Einreihung nicht vollkommen sicher ist. Um diese Schwierigkeit zu beseitigen wäre es nötig, ausser der Aufzählung der Einkommen aus Ackerbau, Viehzucht, Industrie u. s. w. noch Aufzeichnungen zu haben über die Zahl der Unternehmer und der in den korrespondirenden Produktionszweigen verwendeten Arbeiter mit der Angabe des Teiles der betreffenden Einkommen, welcher aus anderweitigen Quellen fliesst." Trotz all' dieser Schwierigkeiten glaubt Kiaer dieser Realmethode ein approximatives Resultat zuschreiben zu dürfen, da gerade die für die Berechnung schwierigen Elemente dasselbe relativ nicht so stark beeinflussen können. Das Ergebniss der ganzen Betrachtung ist aber doch ein für die personale Methode günstigeres. „Bei einem Vergleich zwischen der Personal- und Realmethode darf man, glaube ich, nicht zögern, der ersteren den Vorzug zu geben: sie ist klarer, einfacher, leichter durchzuführen und bietet ausserdem noch vom Standpunkt der statistischen Ergebnisse grössere Vorteile. Sie verschafft ausserdem noch wertvolle Angaben über die Verteilung der Reichtümer in den verschiedenen Gesellschaftsklassen. Da indessen zugestanden werden muss, dass die Personalmethode ihre besonderen Unzuträglichkeiten hat, so könnte die ganze Berechnung nur gewinnen durch Anwendung auch der Realmethode als eines ergänzenden und kontrolirenden Mittels." So kommt Kiaer dazu, sein Schlussresultat in vier Thesen kurz zusammenzufassen:

1. Das Nationaleinkommen umfasst die Gesammtheit der Einzeleinkommen.

2. Um das Nationaleinkommen zu berechnen, muss die Zahl der den verschiedenen Berufen angehörenden Personen mit den diesen Berufen zugehörigen Durchschnittseinkommen kombinirt werden.

3. Es wäre nützlich, womöglich Untersuchungen auf Grund der Realmethode hinzuzufügen, indem die Einkommen jedes Produktionszweiges insgesammt aufgemacht würden.

4. Es wäre gut, für das Einkommen folgende Einteilung anzunehmen:

a) Zinsen,
b) Gewinne,
c) Löhne.

Nachdem wir die Stimmen der statistischen Kongresse und Kommissionen vernommen haben, welche mehr nur Vorschläge bieten, wenden wir uns zu der eigentlich wissenschaftlichen Behandlung der Sache, um zu sehen, ob vielleicht die jüngsten Erörterungen des Gegenstandes eine einheitliche, abschlies-

sende Behandlung desselben ermöglichen. Von hier aus werden wir dann wohl sehen können, ob die Theorie hier an die Praxis Zugeständnisse zu machen hat und welche. Auch hier ist es nötig, das Typische herauszugreifen, und so beschränken wir uns auf die hiehergehörigen Untersuchungen von Neumann[1]), Wagner und den von R. Meyer, Rodbertus und A. Wagner eingebrachten Antrag. Mit der ersteren „Unsere Kenntniss von den sozialen Zuständen um uns" betitelten Arbeit treten uns gleichsam die wunden Punkte der ganzen sozialwirtschaftlichen Statistik übersichtlich vor das Auge, und an der Arbeit Philippis, die zwar nur einige der Punkte erörterte, sehen wir die Früchte eines Anbaues dieser Gebiete und ihrer kombinirten Betrachtung. Der Ausgangspunkt des Ganzen: das wirkliche Wohlergehen der Bevölkerung tritt als Gegenstand der wissenschaftlichen Untersuchung klar heraus. In der That ist die ganze neuere Sozialstatistik von diesem leitenden Gedanken getragen. Abgesehen von persönlicher Erfahrung und der Lokalstatistik bedarf es dazu noch umfassenderer Elemente. Die direkten Versuche, welche hier über Verbrauch u. s. w. angestellt wurden (Krug, Dieterici), werden als auf Schätzungen beruhend nachgewiesen. Die Kolonialwaaren sind zwar, was das Quantum ihres Verbrauchs betrifft, mit erträglicher Genauigkeit zu ermitteln, allein die Geschmacksrichtung und -Verschiedenheit (Baumwolle oder Leinen, Kaffee oder Bier), sodann veränderliche Bezugsbedingungen (Zölle u. s. w.) sind Elemente, welche wesentlich verschiedene Resultate im Gefolge haben. Sie können danach nicht ohne Kenntniss aller anderen hier einwirkenden Faktoren in Betracht gezogen werden und geben zudem für die Beurteilung der lokalen Wohlstandsgestaltungen keine Anhaltspunkte. Einigermassen zuverlässig sind die Eisenbahnverkehr- und Handwerkerstatistik. Wichtiger sind die Wohn- und die leider bis jetzt (1872) gänzlich vernachlässigte Lohnstatistik! Bei der Wichtigkeit namentlich des letzteren Punktes ist das Mittel interessant, das hier schon 1872 angegeben wird: „Kein Kreisbaumeister, Bauinspektor, oder wie der Lokalbaubeamte sonst heisst, würde es als eine grosse Belästigung empfinden, wenn er etwa jeden 2. oder 3. Monat einmal anzeigen müsste, wieviel bei den in seinem Inspektionsbezirk (resp. in dessen einzelnen Teilen) von ihm geleiteten Gruben-, Kanal- oder Strassenarbeiten der gemeine Mann durchschnittlich etwa an Akkord- oder Tagelohn verdiene und wie lange er etwa dafür täglich arbeite. Und doch würden solche Nachrichten, die gleich den Preisen von Zerealien, Fleisch u. s. w. leicht für den ganzen Staat ebenso regelmässig publizirt wie erhoben werden könnten, uns

[1]) Hildebrands Jahrbücher XVIII.

ein fortlaufendes überaus schätzenswertes Bild von den Lohnverhältnissen einer sehr grossen Klasse der Bevölkerung, insbesondere der sogenannten losen Arbeiter oder Einlieger auf dem platten Lande und in den Ackerbaustädten geben. Denn der Lohn dieser Klasse von Arbeitern und jener zu den gedachten Zwecken von den Lokalbeamten beschäftigten dürfte im wesentlichen regelmässig übereinstimmen."

Wir betrachten ferner, was über die Wohnungsstatistik in jenem Zusammenhange gesagt wird: „Niemand wird zweifeln, dass eine ausreichende Wohnungsstatistik auch die herrschenden Wohlstandsverhältnisse im wesentlichen zum Ausdruck bringen würde", erhält durch den Hinweis auf die 6 Jahre später erfolgte partielle Bearbeitung dieses Gegenstandes durch Michaelis seine volle Bestätigung. Nicht minder wichtig ist das Material der Versicherungsstatistik, aber wenig bearbeitet. Die Wohnungssteuern sind auf dem Lande in Folge ihres Ansatzes nach dem zugehörigen Grund und Boden, in den Städten wegen Fluktuation der Preise unsicher. Gerade auf dem Gebiete der Wohnverhältnisse in der Bevölkerung fehlen alle Erhebungen. Ausser diesen direkten Mitteln müssen aber auch noch indirekte für die Beobachtung angewandt werden, die sich teils in materiellen Dingen, teils in immateriellen finden lassen, insbesondere auch in der sogenannten „Bewegung der Bevölkerung." Unter ersteren ist wertvoll die Statistik der Lebensmittelpreise. Die lokalen Schwankungen sind infolge der so sehr gestiegenen Leistungsfähigkeit der Verkehrsmittel sehr abgeschwächt, dagegen sind die zeitlichen noch wichtig, weil sie die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit der Bewohner widerspiegeln. Dabei ist auch das gegenseitige Verhältniss der Preise in den einzelnen Konsumtionsartikeln für Schlüsse verwertbar. Dann ergäbe die Kombination von Preis- und Lohnstatistik einen sehr guten Einblick besonders in die Verhältnisse der niederen Klassen. Gerade das letztere wäre sehr wichtig. Nicht minder interessant ist die Kombination jener Preisstatistik mit der Zahl der Trauungen und Todesfälle. „Ein gutes Bild von der Wohlhabenheit und dem wirtschaftlichen Sinn der unteren und mittleren Klassen giebt sodann eine Statistik der Spar- und Vorschusskassen, Lebensversicherungsanstalten und ähnlicher Institute, das beste Bild aber von dem Zahlenverhältniss der höheren, mittleren und unteren Klassen zu einander neben einem Einblick in die Vermögens- und Einkommensteuerlisten ein Vergleich der die höheren und niederen Schulen besuchenden Schüler." Ueber die Nichtverwertung namentlich der Einkommensteuerlisten (welche S. 322 Anm. 24 einer gründlichen Prüfung unterzogen werden) spricht sich Neumann in gerechtem Unwillen aus: „Es charakterisirt den Stand unserer Sozialstatistik, dass es uns an so leicht erhältlichen und doch so überaus wichtigen allge-

sende Behandlung desselben ermöglichen. Von hier aus werden wir dann wohl sehen können, ob die Theorie hier an die Praxis Zugeständnisse zu machen hat und welche. Auch hier ist es nötig, das Typische herauszugreifen, und so beschränken wir uns auf die hiehergehörigen Untersuchungen von Neumann[1]), Wagner und den von R. Meyer, Rodbertus und A. Wagner eingebrachten Antrag. Mit der ersteren „Unsere Kenntniss von den sozialen Zuständen um uns" betitelten Arbeit treten uns gleichsam die wunden Punkte der ganzen sozialwirtschaftlichen Statistik übersichtlich vor das Auge, und an der Arbeit Philippis, die zwar nur einige der Punkte erörterte, sehen wir die Früchte eines Anbaues dieser Gebiete und ihrer kombinirten Betrachtung. Der Ausgangspunkt des Ganzen: das wirkliche Wohlergehen der Bevölkerung tritt als Gegenstand der wissenschaftlichen Untersuchung klar heraus. In der That ist die ganze neuere Sozialstatistik von diesem leitenden Gedanken getragen. Abgesehen von persönlicher Erfahrung und der Lokalstatistik bedarf es dazu noch umfassenderer Elemente. Die direkten Versuche, welche hier über Verbrauch u. s. w. angestellt wurden (Krug, Dieterici), werden als auf Schätzungen beruhend nachgewiesen. Die Kolonialwaaren sind zwar, was das Quantum ihres Verbrauchs betrifft, mit erträglicher Genauigkeit zu ermitteln, allein die Geschmacksrichtung und -Verschiedenheit (Baumwolle oder Leinen, Kaffee oder Bier), sodann veränderliche Bezugsbedingungen (Zölle u. s. w.) sind Elemente, welche wesentlich verschiedene Resultate im Gefolge haben. Sie können danach nicht ohne Kenntniss aller anderen hier einwirkenden Faktoren in Betracht gezogen werden und geben zudem für die Beurteilung der lokalen Wohlstandsgestaltungen keine Anhaltspunkte. Einigermassen zuverlässig sind die Eisenbahnverkehr- und Handwerkerstatistik. Wichtiger sind die Wohn- und die leider bis jetzt (1872) gänzlich vernachlässigte Lohnstatistik! Bei der Wichtigkeit namentlich des letzteren Punktes ist das Mittel interessant, das hier schon 1872 angegeben wird: „Kein Kreisbaumeister, Bauinspektor, oder wie der Lokalbaubeamte sonst heisst, würde es als eine grosse Belästigung empfinden, wenn er etwa jeden 2. oder 3. Monat einmal anzeigen müsste, wieviel bei den in seinem Inspektionsbezirk (resp. in dessen einzelnen Teilen) von ihm geleiteten Gruben-, Kanal- oder Strassenarbeiten der gemeine Mann durchschnittlich etwa an Akkord- oder Tagelohn verdiene und wie lange er etwa dafür täglich arbeite. Und doch würden solche Nachrichten, die gleich den Preisen von Zerealien, Fleisch u. s. w. leicht für den ganzen Staat ebenso regelmässig publizirt wie erhoben werden könnten, uns

[1]) Hildebrands Jahrbücher XVIII.

matischen) Data zukommt, ausgesprochen. Thatsächlich wird denn auch, wie wir dies Philippi oben noch näher ausführen sahen, durch diese Kombination die Gewissheit der Schlüsse aus den vereinzelten Beobachtungen nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung beträchtlich gesteigert. Bei Darlegung der Grundbegriffe[1]) gliedert Neumann diese Untersuchung des Volkswohlstandes in drei Gruppen: 1. der Verbrauch (schwierig der inländische, besser schon der importirte; ferner Zahl der bei frequenten Gewerben durchschnittlich Beschäftigten: Schuhmacher u. s. w., Wohnungs-, Lohnstatistik), 2. Schätzung nach den Einkommens- und Vermögenssteuerlisten, 3. symptomatische Erscheinungen. Diese Anhaltspunkte bleiben uns hier allein noch für Anfassung des Problems übrig, da von Neumann schon auf Grund der Begriffe „Volksvermögen" und „Volkseinkommen" nachgewiesen wird, dass dieselben ihrer Natur nach auf einheitliche Ziffern nicht gebracht werden können, und zwar einfach deshalb, weil „Wert" nicht „Preis" ist, weil hier nicht die privatwirtschaftliche Taxation Platz greift, die dem Preis — sei es nun irgend einer Gattung desselben — zu Grunde liegt, sondern hier der Wert des einzelnen Objektes im Verhältniss[2]) zu der Gesammtheit abgeschätzt werden muss. Davon später.

Auch A. Wagner erörtert in seiner „Grundlegung" die Erfassbarkeit unseres Problems mit grosser Gründlichkeit. „Alle solche Schätzungen des Volks- oder Nationaleinkommens (Moreau de Jonnès, de Lavergne, Pebrer, Lowe, Chaptal, de Laveleye, Schnitzler) und kaum weniger die noch häufigeren des Volksvermögens sind durchaus unsicher und gerade in der Neuzeit trotz oder richtiger wegen der Fortschritte der exakten Statistik immer mehr als unbrauchbar erkannt worden. Aus diesem Grunde sind sogar Versuche solcher Schätzungen seltener geworden. — Meistens nur grosse blendende Zahlen, vielfach mit der Unrichtigkeit oder grössten Zweifelhaftigkeit an der Stirn. — Trotz aller Mängel, die hier zum Teil wegen der Umgehungstendenz bei Steuern selbstverständlich sind, möchten die Daten des Volkseinkommens nach den Einkommensteuerabschätzungen oder Deklarationen verglichen mit den Ergebnissen anderer Methoden immer noch die relativ weniger unbrauchbaren sein, namentlich auch, was die wichtigere Frage der Verteilung des Volkseinkommens anbelangt. — Im übrigen ist es richtiger, das offene Zugeständniss zu machen, dass die Statistik mit ihren gegenwärtigen Hilfsmitteln und Daten keine brauchbare Uebersicht des Volkseinkommens und Volks-

[1]) Schönberg, Handbuch 1. Aufl. I S. 151—152.
[2]) Vgl. auch Samter in Hirths Annalen 1883.

vermögens, im Ganzen und nach den einzelnen Bestandteilen und deren Tauschwert geben kann."

Im Folgenden giebt dann Wagner auch die beiden Methoden der Berechnung an: „Statt dessen ist eine Statistik zu verlangen, welche möglichst genau die Quantitäten der einzelnen, möglichst nach Qualitäten (Sorten u. s. w.) unterschiedenen Güterarten[1]) im Volksvermögen und Volkseinkommen für eine ganze Volkswirtschaft darstellt. Daraus lassen sich dann einige, freilich noch bedingte Schlüsse auf das Wohlbefinden und die ganze ökonomische Lage der Bevölkerung, wenn nur die Zahl der letzteren bekannt ist, geben, und auf den wichtigsten Punkt, die Verteilung des Vermögens und Einkommens unter der Bevölkerung werden wenigstens Streiflichter geworfen." Von hier aus weist Wagner nach, dass erst die Verteilung von Vermögen und Einkommen die wahre wirtschaftliche Lage und Kraft eines Volkes anzeige. Ja das Problem der Verteilung muss dem der grösstmöglichen Produktion gegenüber als das wichtigere[2]) bezeichnet werden, woraus für den Gang der statistischen Erforschung das Gleiche sich ergiebt. So kommt er zu einer systematisch-statistischen Untersuchung des Volkswohlstandes. „Die Thatsachen, welche als Kennzeichen des Volkswohlstandes dienen sollen, müssen so gewählt werden, dass aus ihnen nicht nur auf die Höhe des Volkseinkommens und Volksvermögens, sondern auch auf die Güterarten und Gebrauchswertmengen, aus denen es besteht, aber auch auf die Verteilung, auf die Teilnahme der Massen des Volkes der unteren Klassen am Konsum der Güter und auf die Verwendung, welche die reicheren Klassen von ihrem Einkommen und Vermögen machen, geschlossen werden kann." So ergiebt sich für Wagner ein ziemlich reichhaltiges Schema der Kennzeichen des Volkswohlstandes in einigen Hauptrubriken. Eine erste ist die materielle Lage des Volkes im Ganzen, welche vor allem in der Bevölkerungsstatistik zum Ausdruck kommt; also: die natürliche Bewegung der Bevölkerung, die Geburten, Heiraten, Todesfälle nach ihren Relationen in den einzelnen Klassen, die räumliche Bewegung der Bevölkerung (Aus-, Einwanderung, Wanderung in die Städte), ferner die Medizinal-, Armen-, Kriminalstatistik. Sehr wichtig ist der Arbeitslohn (gemeiner und qualifizirter) im Verhältniss zu den Preisen, dann die Statistik der Hauptnahrungsstoffe (Brot, Fleisch u. s. w.), sowie der sogenannten Luxusnahrungsstoffe und Getränke, welche letztere beide übrigens mit grosser Vorsicht anzustellen sind wegen lokaler Geschmacks- bezw. Produktionsvariation. Dazu kommt noch die Wohnungsstatistik, namentlich grösserer Städte. Neben der

[1]) Vgl. v. Heyking oben S. 52.

[2]) (§ 108.) Vgl. auch noch G. Schönberg, Die Volkswirtschaft der Gegenwart S. 23.

materiellen Lage des Volkes im Ganzen erlaubt der Aufwand für feinere Bedürfnisse Rückschlüsse: Qualität der Existenzbedürfnisse zweiten Grades (Kleidung, Nahrung, Wohnung), Kulturbedürfnisse (Gemein- und geistige Bedürfnisse), Umfang, Inhalt und Kosten der Leistungen für Staat und Gemeinde; auch hier zwingt die Unmöglichkeit direkter Vergleichung zur Anwendung vorsichtiger Modifikationen. Wichtig ist hier auch noch die Verbreitung gewisser Berufe, der Presse u. s. w. In dritter Linie erwähnt Wagner Aufwände für grosse Unternehmungen bedeutenden Kapitalbedarfs: öffentliche und private Gebäude (Beschaffenheit der letzteren), Meliorationen, Kunststrassen, Eisenbahnen. An vierter Stelle erscheinen die internationalen Kreditverhältnisse — auf die schon Storch in seiner Teilung in Kredit gebende, nehmende, neutrale Nationen hingewiesen hat. Hiemit sind wir freilich auf ein Gebiet gekommen, wo es noch mehr der Abwägung aller Elemente bedarf. Zuletzt sind auch noch Zahlmittel von Belang (Währungsfrage). „Bei allen diesen Kennzeichen des Volkswohlstandes sind dann die Veränderungen im Zeitverlauf besonders zu verfolgen. Namentlich ist zu prüfen, ob sich daraus eine durchschnittliche Verbesserung in der Lage der Masse des Volkes und in der Befriedigung von Kulturbedürfnissen ergiebt."

Eine eigenartige, gründliche und systematische Inangriffnahme unseres Problems ist der „Antrag von R. Meyer, Rodbertus und A. Wagner auf dem Kongress deutscher Landwirte"[1]). Da derselbe fast ganz auf die Rodbertus'schen Anschauungen aufgebaut ist, so erscheint es nötig, diese kurz zu skizziren. Grundlegend ist dabei der Gegensatz von „logisch" und „historisch". Historisch-wirklich besteht Grund- und Kapitaleigentum als Privatbesitz; aber „der logische Begriff des Nationalvermögens verwirklicht sich nur in einem Zustande, in welchem nur Verdienst- oder Einkommenseigentum besteht, also der Eigentumsbegriff sein idealrechtliches (!) Mass einhält. Es teilt sich dann in nationales Grundvermögen und nationales Kapitalvermögen. Von der Produktivität beider Teile hängt die Grösse des Nationaleinkommens ab. Dieses ist in diesem Zustand entweder Gehalt oder Lohn — dieser für den qualifizirten, jener für den materiellen Arbeiter. Aber kein Teil dieses Nationaleinkommens ist »Vermögen«, denn beide Teile haben ja keinen Bestand, sind Einkommen, werfen aber nicht Einkommen ab, werden sofort konsumirt. Darum geht es auch nicht an, in der Summe der Privatvermögen das Nationalvermögen erblicken zu wollen. Das Fazit würde grösser ausfallen, als

[1]) Rodbertus: Briefe an R. Meyer.

es in Wirklichkeit ist, denn vor dem Begriff des Nationalvermögens, wo die Nation als ein Mann erscheint, können, wie gesagt, nur alles Grund- und Kapitalvermögen — das an sich Kapitalnatur hat, also Materialien und Werkzeuge im weitesten Sinne des Wortes — Nationalvermögen sein, aber niemals etwas, was seiner Natur nach Einkommen ist, wie doch entschieden der Lohn. Man würde also beim Rechnungsverfahren ein und denselben Wertbetrag doppelt nehmen, einmal beim sogenannten Nationalvermögen (im Sinne der Summe der Privatvermögen) und einmal beim Nationaleinkommen." Ohne hier erörtern zu wollen, wie dann Rodbertus das Anwachsen des Nationalvermögens sich denken kann und muss, war uns hier wichtig nur zu zeigen, wie von hier aus Rodbertus zur Erfassung unseres Problems fortschreitet. Einfach. Denn sobald — logisch! — jene Trennung von Grund- und Kapitalvermögen einerseits, von Nationaleinkommen andererseits vollzogen ist, tritt die Frage der Verteilung der abgeworfenen Frucht sofort hervor. Denn, führt er aus, unter allen Umständen wird die Lohnhöhe durch irgend welchen Anteilsbetrag am derzeitigen Nationaleinkommen im Verhältniss zur Zahl der arbeitenden Bevölkerung bestimmt. Ist aber dieser — und hierin liegt der praktische Anstoss zu den Erwägungen von Rodbertus — nach der Annahme wenigstens der arbeitenden Klassen selbst ein relativ zu kleines, so ruht die ganze Quintessenz der sozialen Frage in den beiden Wörtchen „mehr Lohn". „Wenn ich korrekt sprechen will, sage ich immer: die Arbeiter müssten einen mit der steigenden Produktivität mitsteigenden Lohn erhalten." Damit aber ist schon das Postulat ausgesprochen, dass jene Verhältnisse, so wie sie in Wirklichkeit liegen, einmal erfasst werden müssen, und dies ist der Grundgedanke obigen Antrags; zur Ermittelung des Inhalts der einzelnen Frageobjekte giebt Rodbertus einen Weg an. Bei der kurzen Fassung ist es nötig, zum Teil wörtlich die Angaben von Rodbertus herüberzunehmen.

„I. Wieviel beträgt gegenwärtig der Geldlohn für den Tag in den verschiedenen Hauptbranchen der nationalen Arbeit für Männer, Frauen und Kinder und unter Einteilung derselben nach der Arbeitstüchtigkeit in 2 Klassen?

1. Rohproduktion:
   a) Landwirtschaft,
   b) Bergbau;
2. Fabrikation:
   a) die verschiedenen Arten der Spinnerei,
   b) die Weberei,
   c) die Näh- und Stickereiarbeiten,
   d) Schneider, Schuster,

e) Eisenarbeiter,
f) Bauarbeiter: Zimmerei[1]), Maurerei, Tischlerei, Schlosserei;

3. Transportation:
a) Matrosen,
b) Eisenbahnbedienstete, soweit sie zu der materiell arbeitenden Klasse gehören.

Die Ermittlung des Geldlohns pro Tag dieser verschiedenen Arbeiterklassen kann nur teils durch Einsicht der besten betreffenden statistischen Werke, teils durch Einzelvernehmungen von Unternehmern und Arbeitern derselben Unternehmung geschehen. Akkordlohn ist in Tagelohn umzurechnen.

II. Wieviel solcher Lohntage im Jahre sind, mit Berücksichtigung der Arbeitsausfälle aller Art, in diesen verschiedenen Hauptbranchen auf jeden Arbeiter durchschnittlich zu berechnen?

Wie oben; nur sind, da es sich um Durchschnittszahlen handelt, in jeder Branche in verschiedenen Unternehmungen mehrere Einzelvernehmungen, namentlich von Arbeitern, vorzunehmen.

III. Welches Mass der üblichsten realen Lohngüter ist heute für den nach I und II ermittelten Jahresgeldlohn zu beschaffen?

1. Ermittlung des Jahresgeldlohns durch Zusammenrechnung der Durchschnittszahl der nach I und II ermittelten Geldlohntage.
2. Vernehmung von Arbeitern darüber, welche Arten von Gütern (Nahrung, Kleidung, Wohnung u. s. w.) sie der Reihenfolge nach in ihren Konsumtionsetat aufzunehmen pflegen (!).
3. Endlich sind die Preise der vorstehend angedeuteten realen Lohngüter nach statistischen Ermittlungen, die schon in den meisten statistischen Bureaus vorhanden sind, auszuwerfen. Das Verhältniss der Preise zu den Jahreslöhnen giebt dann das Mass der realen Lohngüterquantitäten, die um jene Jahreslöhne zu beschaffen sind.

IV. Wie verhält sich die gegenwärtige Höhe des nach I, II, III ermittelten Geld- und Reallohns zu der vor 30 bis 40 Jahren?

Verfahren ebenso; Arbeiter, die zurückdenken können (?), und statistische Stützpunkte; zu den Fragebeantwortungen gehört aber dieser Ueberblick nicht wesentlich.

---

[1]) Hier von H. Peters Hilfstabellen der Anfang gemacht.

V. Wie gross ist heute die Gesammtsumme des jährlichen nationalen Arbeitslohns a) in der Landwirtschaft, b) in allen übrigen Gewerben, und wie gross in beiden Zweigen der nationalen Arbeit ist die Kopfzahl der gesammten Arbeiterbevölkerung einschliesslich der dazu gehörigen Frauen und Kinder?

Die Bevölkerungsstatistik ergiebt die wirkliche Arbeiterzahl; diese mit der Summe des Geldjahreslohnes multiplizirt und der Gesammtarbeitsbevölkerung dividirt, giebt die Quantität an Geld- und Realgütern pro Kopf. Das Resultat dieser Folgerungen liefert den Schlüssel zu der Erscheinung unserer seit 30—40 Jahren stetig gestiegenen Armenbudgets. Zur erfahrungsmässigen Bestätigung und Aufklärung dieser Bewegung würde noch dienen, sich von den bedeutendsten 20 Städten im Reich, seit einer Reihe von 30 bis 40 Jahren in Durchnittszahlen von 5jährigen Perioden, Auskunft geben zu lassen:

a) über die Bewegung der Bevölkerung der Stadt;
b) über die Bewegung der Armenzahl nach Köpfen;
c) über die Bewegung der Armenbudgets nach der Grösse der darauf verwendeten Summen.

Einer Reichskommission würden die Magistrate dieser Städte die Notizen nicht vorenthalten. Könnte zu V auch noch ermittelt werden, wie sich die durchschnittliche Lebensdauer und Mortalität unter den arbeitenden Klassen zu der unter den Besitzenden verhält — namentlich die Mortalität der Kinder beider Klassen —, so würde diese Ermittlung in grellster und wahrster Beleuchtung das Untersuchungsobjekt erscheinen lassen. Die medizinische Statistik besteht freilich nur erst in Bruchstücken, aber doch schon in genügenden, um annähernd auch zu diesen Ermittelungen zu gelangen.

VI. Wie stellt sich für den genannten Zeitraum von 30 bis 40 Jahren die Bewegung des verhältnissmässigen Arbeitslohnes heraus, d. h. wie verhält sich die Veränderung, die während dieser Zeit in der Höhe des nationalen Arbeitslohnes vorgegangen ist, zu den in derselben Zeit vorgegangenen Veränderungen in der Höhe der nationalen Grundrente und der Summe des nationalen Kapitals und seines Gewinnes?

1. Der Geld- und Realarbeitslohn für heute und vor 30 bis 40 Jahren ergiebt sich aus I—V.
2. Die Summe der nationalen Grundrente für damals und heute: „Dies geschieht, wenn man die Kauf- und Pachtzinse für beide Zeitpunkte von einzelnen Gütern und etwa 4 Ackerklassen ermittelt und diese daraus zu erkennende Grundrentenhöhe für die Zahl der bebauten Morgen des Landes als Gesammtdurchschnittsziffer der

nationalen Grundrente aufrechnet und für beide Zeitpunkte mit einander vergleicht.

3. Die Summe des Gewinns vom Nationalkapital ist für beide Zeitpunkte zu ermitteln.

Dies kann nur geschehen, wenn zunächst für beide Zeitpunkte die Grösse des Nationalkapitals selbst ermittelt wird. Dazu geben, wo nicht statistische Ermittlungen, wie z. B. von Krug selbst für die Zeit um 1805, für Preussen vorliegen, die Einsicht der Steuersysteme und Steuerobjekte annähernd Aufschlüsse. Von dieser gefundenen Kapitalsumme ist dann nach dem Gewinnsatz von damals und heute, der sich nach dem laufenden Zinsfuss von damals und heute richtet, die Summe des nationalen Kapitalgewinnes zu berechnen.

Die Vergleichung jeder Einkommenskategorie in sich für beide Zeitpunkte, und demnächst die Vergleichung der Bewegung der Veränderung aller drei Kategorien in diesem Zeitraum giebt dann den Aufschluss, wie in der Bewegung des Nationaleinkommens sich die einzelnen drei Einkommenskategorien als Quoten desselben verändert haben und damit also auch über die Bewegung des verhältnissmässigen Arbeitslohnes."

Diese 6 Punkte umfasste der Antrag, so wie er auf dem sechsten landwirtschaftlichen Kongresse gestellt und fast einstimmig angenommen wurde, um dem Reichskanzler zur Ernennung der beantragten Kommission überwiesen zu werden.

Von den 4 weiteren Punkten sind nur noch 2 für unseren Zweck wichtig, die auch Rodbertus für nötig hält, um die Bewegung der Nationaleinkommensverteilung vollständig zu übersehen.

„VIII. Wie hoch ist, in Folge der Freiheit des Grundeigentums, die heutige nationale Grundrente in der Kreditform kündbarer Kapitalschuld belastet worden?

Die Beantwortung dieser Frage lässt sich nur unmittelbar aus den Hypothekenbüchern ermitteln, da den Statistikern diese Ermittlung noch wenig zugänglich gewesen ist. Aus der Zusammenstellung der Grundrentenziffer und des zugehörigen Schuldenstandes ergiebt sich die Höhe der Grundrentenverschuldung.

IX. Wieviel Millionen künstlicher Kreditmittel hat der Staat dem Kapital zur Förderung von dessen Anwachsen und Vermehrung seines Gewinnes zugeteilt?

Diese Frage ist leicht aus der Summe des Zettelgeldes, das die Banken emittiren dürfen, wie aus der Zahl der Umsätze, die sie mit diesem künstlichen Gelde bewerkstelligen, zu beantworten. Letztere Zahl geht aus den

jährlichen Geschäftsberichten hervor, die die Banken erstatten."

Ueber den Wert der Ausfüllung des im Vorhergehenden dargestellten Schemas sagt Rodbertus am Schlusse: „Sind die vorstehenden Punkte hinlänglich im Detail erörtert, so liegt auch eine ausführliche Skizze des gesammten nationalökonomischen Zustandes in allen seinen treibenden Kräften wie getriebenen Resultaten vor."

Dieser Darstellung ist noch ein sehr gewichtiges Moment hinzuzufügen. Auf eine Anfrage um praktische Erläuterung dieses Schemas behufs Erhebung vom landwirtschaftlichen Ministerium spricht sich Rodbertus in mehr als nachdrücklicher Weise über die Art der Verwirklichung des Planes aus. Eine Enquête, betont er, kann „niemals zu einer auch nur annähernd richtigen Beantwortung der 6 Fragepunkte unseres Antrages führen. Denn wenn auch allenfalls in Punkt I, II und IV eine Vernehmung einzelner praktischer Sachverständiger anwendbar wäre, so sind doch Punkte III, V und VI schlechterdings nicht durch Einzelvernehmungen, sondern nur durch statistische Ermittelungen zu erledigen." Nicht die ephemere und summarische Natur einer Enquête sei hier am Platz, sondern die Einsetzung einer Kommission. Diese „würde auch mit der Befugniss auszurüsten sein, allerdings über Spezialfragen Sachverständige vernehmen, aber hauptsächlich auch die statistischen Bureaus des Reiches requiriren zu dürfen, um aus deren bereits vorhandenen Ermittelungen die erforderlichen Notizen zur Kombination der Schlüsse, die zur Beantwortung der Fragen zu ziehen wären, zu erhalten."

Die Beziehungen dieser ganzen Untersuchung zu unserem Problem spricht dann Rodbertus zum Schlusse seines Antwortschreibens an das Ministerium ebenso klar als gross aus, wenn er sagt: die Ziele dabei „sind keine anderen, als ein treues objektives Bild des Teilungsverhältnisses des Nationaleinkommens zwischen Arbeitern, Grundbesitzern und Kapitalisten und der Bewegung dieses Teilungsverhältnisses seit 30—40 Jahren zu gewinnen, denn nur erst, wenn davon ein wahres Bild vorliegt, wenn man zweifellos weiss, wie sich dieses Verhältniss zur Zeit stellt und ob und nach welcher Seite dieser drei Teilnehmer am Nationaleinkommen es sich seit 30—40 Jahren etwa verändert hat, ist ohne Gefahr eines Irrtums zu beurteilen, ob und mit welchen Massregeln und zu Gunsten welchen Teiles der Staat zu interveniren hat."

Wir sind hiemit am Schlusse eines weiteren, zusammengehörigen Abschnittes angelangt, dessen Resultate wieder zusammengefasst werden müssen. Und zwar sind die Darstellungen,

die hier an uns vorübergegangen sind, die Quellen für die Weitererörterung des gesammten Problems und für die Richtung, welche eine fernere Inangriffnahme desselben einzuschlagen hat. Was die Behandlung des Themas auf dem Kongress zu Haag anlangt, so hat sie einen Fortschritt insofern nicht gebracht, als überhaupt der Natur der Sache nach diese Frage auf den Kongressen nur in ganz allgemeinen „internationalen" Zügen besprochen werden kann. Hier kann ja nur das vorgebracht werden, was in den einzelnen Ländern schon *geleistet* ist. Wichtiger ist schon die der statistischen Zentralkommission von Kiaer vorgelegte Arbeit. Hier ist die prinzipielle Entscheidung getroffen zwischen der Personal- und der Realmethode und zwar zu Gunsten der ersteren. Freilich ist im Hintergrunde der Gedanke an die wirkliche Darstellbarkeit des Nationaleinkommens in einer gewissen Ziffer bezw. in einer gewissen Gruppe von Ziffern immer noch festgehalten, so gross auch, wie wir sahen, die Schwierigkeiten sind, Staatsinstitute und ähnliche Dinge von indirektem Einfluss oder auch gar nicht in Geld abschätzbarer Wichtigkeit in jene Rechnung einzustellen. Bemerkenswert ist der Fortschritt in der Betonung *des Beruflichen* der Gliederung des Volkes, sowie die ausdrückliche Trennung der Einkommensarten nach den drei Hauptkategorien: Zins, Profit, Lohn. In diesen beiden Momenten liegt der Fortschritt. Nur ist dabei nicht zu vergessen, dass diese Dinge wohl leichter auf dem Papier herausgeschält, als in der Wirklichkeit eingeführt werden können: hier handelt es sich nicht bloss um theoretische Erwägung der Art, wie die Dinge angegriffen werden müssen; es handelt sich zugleich um die praktischen Grundlagen, auf welche solch' eine Scheidung aufgebaut werden kann.

Liegt das Verdienst dieser Erörterung wesentlich darin, dass positive Vorschläge gemacht wurden, auf welchem Wege das Nationaleinkommen in einer Weise berechnet werden könne, die der Wirklichkeit in höherem Masse entspreche, als die bisher in jener Richtung gemachten Versuche, so liegt der Vorzug der Neumann'schen und Wagner'schen Untersuchung des Gegenstandes wesentlich in der historisch-kritischen Art, mit welcher hier die Begriffe der thatsächlichen Erfüllung derselben auf Grund der vorhandenen Mittel gegenübergehalten werden. Beide betrachten zuerst den Inhalt jener beiden Begriffe des Volksvermögens und des Volkseinkommens und finden dann bei allen Versuchen sie zu messen ein so grosses Auseinanderklaffen von „Soll und Haben", dass das Resultat kein anderes sein kann, als dass beim gegenwärtigen Stand der Mittel jegliche befriedigende Lösung unmöglich ist. Allein nicht nur dies. Unter den Bestandteilen des Volksvermögens sowohl als des Volkseinkommens finden sich Faktoren, z. B. der Natur, die an sich schon, auch abgesehen von den un-

vollkommenen Mitteln, sich gegen eine exakte Erfassung sträuben. Weiter kommt noch hinzu, dass jene Ziffern an sich noch überhaupt gar nichts bedeuten würden, denn nicht nur ist die Verteilung ein volkswirtschaftlich produktiv wirkender Faktor, auch der Bedürfnissstand ist in den einzelnen Völkern wechselnd und müsste auf jeden Fall als Divisor in Betracht kommen. Das gemeinsame Resultat ist also das, dass vorderhand in erster Linie eine Wohlstandsgliederung der Gesammtbevölkerung — wobei auch die bisher als absolute Zahlen betrachteten Einkommensteuerergebnisse u. s. w. nicht ausgenommen sind — nach relativen Daten es ist, was die Statistik zu ihrer Aufgabe zu machen hat.

Sehr wichtig ist ferner der in dem oben dargestellten Antrag von R. Meyer, Rodbertus und A. Wagner enthaltene Lösungsversuch. Genau genommen könnte man das darin Enthaltene allerdings eher eine Statistik der sozialen Frage heissen. Gegen die I—VI vorgeschlagenen Untersuchungsobjekte, d. h. was die Wichtigkeit sie zu erfahren betrifft, ist nicht das Geringste einzuwenden; und dass der Anfang gerade mit den untersten Klassen zu machen ist, darauf wurde schon früher lebhaft gedrungen (Neumann, Kiaer, Wagner). Ebenso unanfechtbar ist die Forderung, die Einkommensarten in jene drei Klassen (wie Kiaer) abzuteilen und ihre Entwicklung gesondert und im gegenseitigen Verhältniss zu verfolgen. Allein, in Wirklichkeit lassen sich jene Untersuchungsobjekte nicht so rasch abwickeln, wie es hier den Anschein gewinnen könnte. Jene Data für ein Volk, ein Reich auszuarbeiten ist geradezu eine Riesenarbeit! Die Anfänge dazu schon (man denke allein an das ungeheuere Gebiet von Lohn- und Preisstatistik[1])!) sind zu umfassend, als dass ihre Verwirklichung so rasch zu Stande zu bringen wäre. Die Ausführung jenes Untersuchungsganges ist jedenfalls mit allem Nachdruck anzustreben; die theoretische Grundlage jedoch, die kurz gesagt, in einer Verstaatlichung aller Produktiv-Faktoren in der Weise besteht, dass Einkommen kein Vermögen werden kann, muss wohl oder übel noch dahingestellt bleiben. „Logisch" ist es ja wol denkbar, dass ein Staat bestünde, von dessen Bürgern jeder einzeln entweder Lohn oder Gehalt bezöge, ohne Vermögen zu besitzen; allein ob dieser logisch mögliche Zustand je zum „historischen" wird, das kommt so lange nicht in Betracht, als thatsächlich der Einzelne so gut als das ganze Volk alljährlich vom Einkommen gewisse Teile abzweigt, um sie als Vermögen gewissermassen zu deponiren. Die wirtschaftliche Gestaltung der Gesammtheit müsste vor allem mit der grössten Genauigkeit schon

[1]) E. Laspeyres: Die Kathedersozialisten u. s. w., Deutsche Zeit- und Streitfragen IV.

untersucht und bekannt sein, ehe man zu Weiterem schreiten könnte. Oder (um mit Laspeyres die Sache kurz zu sagen) die Nationalökonomie muss notwendig zuerst „statistisch" geworden sein, ehe sie sich an die Aufgabe heranwagen kann, „logische" Zustände herbeizuführen. Die dringende Notwendigkeit umfassender praktischer Inangriffnahme wirtschaftlicher Gesammterhebungen wird uns daher im Folgenden beschäftigen.

Versuch eines stufenförmigen, organischen Aufbaues unserer Aufgabe. Notwendigkeit staatlicher, umfassender Einrichtungen für diese Zwecke.

So sind es also betrübende Auspizien, unter denen wir an eine eigene Erörterung über die Mittel herangehen, welche vorhanden oder zu beschaffen sind, Volksvermögen und Volkseinkommen zu messen. Begrifflich zwar trennbar und denkbar entziehen sie sich jeglicher statistischer Darstellung teils wegen mangelnden gemeinsamen Nenners, teils wegen Unzulänglichkeit der zur Erfassung vorhandenen technischen Mittel. Das einzig Brauchbare, jene Begriffe nur unvollkommen zum Ausdruck Bringende ist eine Uebersicht über die Verteilung in Gestalt der Wohlstandsgliederung der Gesammtbevölkerung; doch auch hier sind nur Relativzahlen erhältlich und die Intensität der hier in Betracht kommenden Symptome lässt sich in keine einheitliche Formel fassen.

Allein wäre es nicht möglich, einmal (vorderhand wenigstens) jegliche Trennung im Volksvermögen und Volkseinkommen aufzugeben und einen Versuch noch unabhängig von der Ausprägung in jene zwei Faktoren vorzunehmen? Sind sie ja doch auch nur zwei bestimmte Kategorien, in welche man die Gesammtheit der wirtschaftlichen Kraftverhältnisse zu fassen versucht. Der Grundgedanke, von welchem hiebei auszugehen wäre, ist der eines steten Flusses der wirtschaftlichen Kräfte im Ganzen eines Volkswirtschaftslebens. Diese Kräfte stellen sich dar als Personen. Jedes Individuum im Ganzen der Bevölkerung stellt in sich einen gewissen Bruchteil der wirtschaftlichen Gesammtkraft dar: aber dieser Bruchteil kann wechseln, er kann steigen oder fallen. Unsere Aufgabe ist nun gelöst, sobald es gelingt, aufzuzeigen, wie jene wirtschaftliche — natürlich noch unbestimmt — vorausgesetzte Teilkraft eines bestimmten Individuums in einem bestimmten Zeitraum nach einheitlichem Massstab gemessen wird. Dabei

ist sogleich zu Beginn die Voraussetzung ausdrücklich auszusprechen, welche wir machen, und welche immerhin als „spekulativ" oder „unbewiesen" bezeichnet werden mag. Eine wirtschaftliche Einzelkraft kann ein für allemal nie für sich, d. h. ohne Berücksichtigung ihres Verhältnisses zur Gesammtheit aller übrigen wirtschaftlichen Kräfte in Betracht gezogen werden, wenn es sich darum handelt, ihren volkswirtschaftlichen Wert abzuschätzen: eben diese Wertbeziehung im Verhältnisse zum Ganzen gilt es in unserem Probleme zu erfassen. Dass aber die Summe der so aufgefassten wirtschaftlichen Einzelkräfte innerhalb eines Staates dann wirklich gleich ist der wirtschaftlichen Gesammtkraft dieses Staates, das kann nur bestreiten, wer jene individuellen wirtschaftlichen Kraftzentra sich nicht anders als in einer Geldsumme oder sonstwie äusserlich vorzustellen vermag. Inwieweit freilich jene Kraft sich in Geld oder sonstwie darstellt, das muss untersucht werden. Zuvor aber gilt es die Voraussetzung zu rechtfertigen, dass jene wirtschaftlichen Individual- d. h. Teilkräfte sofort personal gedacht und in die Erörterung eingeführt werden. Charakteristisch für den thatsächlichen Zustand dessen, was in den Begriffen „Volksvermögen" und „Volkseinkommen" aufzufassen gesucht wird, ist eben (wie schon oben angedeutet wurde) nicht die Summe oder das Inventar von Gütern — und wäre deren Genauigkeit auch eine untadelige — sondern gerade die Beziehung der Gesammtheit der Bevölkerung dazu. Die blosse Gütermasse findet sich auch auf unbewohnter Koralleninsel.

Wenn die Sache dergestalt betrachtet und anzufassen gesucht wird, dann tritt auch die nahe Berührung dieser Untersuchungen mit den Steuerfragen erst in die richtige Beleuchtung ein. Wir verstehen dann, warum gerade in der Gegenwart die Frage nach verschiedenem Steuerfuss für verschiedene Einkommen vielfach erörtert wird, und besonders der Begriff „Einkommen" es ist, um den sich die Debatten drehen. Für die Besteuerung ist ja die Wertung des Einkommens und namentlich des Einzeleinkommens in seiner Beziehung zum Staats- bezw. Bevölkerungsganzen von grundlegender Bedeutung. Um dieses an einem Beispiel darzulegen, so ist es ja für die Staatskasse gleichgiltig, ob von zwei Einkommensträgern zu je 3000 Mark, deren erster diese Summe als Rente, der andere als Gehalt bezieht, jeder jährlich 50 Mark in dieselbe niederlegt, oder ob der erstere 75 Mark, der andere 25 Mark steuert: in beiden Fällen liegen 100 Mark darin. Für das Staatswohl dagegen ist dieser Umstand nicht nur nicht gleichgiltig, sondern von grossartiger Tragweite, denn von ihm hängt der ganze Bestand des Staates, mithin auch der Staatskasse ab.

Gerade solche Erwägungen führen dazu, nicht nur der Ziffer des Einkommens, sondern auch der damit verbundenen Leistungsfähigkeit nachzuforschen; hiebei aber spielt sogleich der „Einkommensträger" mit allen möglichen Eigenschaften, die ihm innerhalb des Bevölkerungsganzen zufallen, eine überaus wichtige Rolle. Betrachten wir nun aber die Massen, sowohl der in einem Volks- bezw. Staatsganzen befassten Individuen, als auch der verschiedenen Natur-, Arbeits- und Kapitalfaktoren, aus denen sich die jeweilige — vorderhand noch immer fiktive — wirtschaftliche Kraft des Einzelnen (oder sein „Einkommen", seine „Leistungsfähigkeit") thatsächlich zusammensetzt und zusammensetzen kann, so tritt uns in diesen Zahlen (Bevölkerungsziffern, kombinirt mit jenen Einkommensfaktoren beim Einzelnen) schon die ganze Verwicklung des Problems entgegen. Wir erkennen, dass diese Lösung nicht, wie von v. Heyking versucht, in der Summirung und erst nachträglichen Repartition bezw. Konstatirung der thatsächlichen Verteilung jener Summe bestehen kann: das einzelne Einkommenssubjekt schon birgt das Rätsel. Der Grund dafür liegt in nichts anderem als in der Untrennbarkeit des geschichtlich-wirtschaftlichen Prozesses überhaupt; an der Lebendigkeit und Flüssigkeit des hier vor sich gehenden personalen Entwicklungsganges scheitert jeglicher Versuch, welcher von rein logischen Prämissen aus zuerst gewisse Summen von Erträgen aufmachen und dann verteilen will bezw. sehen, wie sie verteilt sind. Die ganze Sachlage stellt sich uns also so dar: ob wirklich alle Faktoren, aus welchen sich die wirtschaftliche Kraft der Einzelnen[1]) im Volksganzen zusammensetzt, je statistisch erfassbar sind oder nicht: der theoretische Streit über diese Möglichkeit wird den thatsächlichen Entwicklungsgang nicht verändern, der vom Guten zum Besseren fortschreitet, ob es ein absolut Bestes nun giebt oder nicht. Gerade dies wird immer das Charakteristische wirtschaftlicher Untersuchungen bilden.

Der Entwicklungsgang wird also der sein, dass zuerst die grundlegenden Faktoren dargestellt werden, die gleichsam den Rahmen des Ganzen bilden: das ist für unser Problem vor allem die noch farblose Bevölkerungsgliederung in gewissen Raumzentren. Von hier aus werden dann zunächst die Faktoren erfasst, welche die wirtschaftliche Qualität der Individuen innerhalb des Ganzen anzeigen (Berufsstatistik); dann muss der Versuch gemacht werden, die Gesammtheit der beruflich charakterisirten Individuen noch eingehender auf ihre wirtschaftliche Kraft hin zu prüfen (Einkommensgliederung).

[1]) Natürlich müssen hier der Abkürzung des Verfahrens halber gewisse wenig differirende Gruppen von „Einzelnen" zusammengenommen werden.

So bekommen wir eine stufenförmig sich aufbauende Untersuchung der wirtschaftlichen Kraftverhältnisse:

1) Bevölkerungsgliederung,
2) Berufsgliederung,
3) Einkommensgliederung.

Die Vergleichung der Ergebnisse dieser drei Untersuchungen wird uns einen Einblick gewähren in das, was man im „Volksvermögen", „Volkseinkommen" nebst ihrer „Verteilung" darzustellen und aufzufassen versucht, nämlich in die wirtschaftliche Gesammtmacht und ihre Organisation.

Für Begründung gerade dieses Ganges der Untersuchung spricht vor allem der geschichtliche Entwickelungsverlauf dieser Dinge selbst. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bevölkerungsstatistik zunächst auf eine gewisse Stufe der Vollkommenheit gebracht werden musste. Dies erforderte aber weit mehr Arbeit, als man anzunehmen pflegt. Bis in die Gegenwart hinein ist man mit der Lösung dieser Aufgabe beschäftigt gewesen. Die Ergebnisse auf diesem Gebiete müssen ja immer die Grundlage bilden für alles Uebrige, den Divisor für alle sonstigen Ermittelungen; es liegen hier auch die Verhältnisse so, dass alle Objekte mit fast absoluter Genauigkeit gefasst werden können, vorausgesetzt dass die Organisation eine gewisse Höhe erreicht hat. Ueberblicken wir nun die Geschichte der Bevölkerungsstatistik, so finden wir, dass es lange gedauert hat, bis hier eine erträgliche Exaktheit erreicht worden ist. Die Denkschrift[1]) Engels über die Methoden der Volkszählung illustrirt diesen Entwickelungsgang deutlich. Zuerst ganz oberflächliche Schätzung, dann Konstruktion aus Einwohnerlisten, dann Vernehmung der Familienhäupter, weiter individuelle, aber nicht namentliche Zählung von Haus zu Haus durch Ortstabellen, dann das Gleiche, aber durch Zähler mittels Hauslisten ausgeführt, dann die individuelle und namentliche Zählung von Haushalt zu Haushalt in Haushaltungslisten; letzteres Verfahren, aufgebaut auf dem dreifachen, sich gegenseitig kontrolirenden Listensystem von Haushalts-, Haus- und Ortszetteln ist das jüngste, wird aber voraussichtlich, wie schon bei Erhebungen der jüngsten Zeit, durch ein Personalzählkartensystem[2]) verdrängt werden. Bei diesen beiden letzteren Verfahren erst wird es möglich, die variabeln Bevölkerungsverhältnisse, hauptsächlich Differenzen der ortsanwesenden und ortsangehörigen Bevölkerung, genau zu konstatiren, ein Mangel früherer Erhebungen, der beiläufig erwähnt, die Volkszahlen bis weit in die jüngere Zeit hinein

[1]) Preussische statistische Zeitschrift II 1861.
[2]) Engels Denkschrift (1879), Preussische statistische Zeitschrift 1879 S. 374 Anm.

ungenau[1]) macht, sogar für prozentuale Berechnung. Die Anwendung der letzteren Methode reicht nicht (abgesehen von Versuchen in Belgien, Sachsen) über die letzten 25 Jahre hinaus.

Eine nach allen möglichen Kombinationen exakte Bevölkerungsstatistik bildet also die Grundlage für alles Uebrige; andererseits gestattet sie an sich schon (symptomatische) Schlüsse auf die Verhältnisse, die wir erforschen sollen; Rümelin sagt hierüber bei Verarbeitung des württembergischen Materials: „Eine auf zuverlässiges Material[2]) gegründete Kenntniss der Bevölkerung gestattet einen unverhofft tiefen Einblick in die durch die wirkliche Bevölkerung repräsentirte Macht und Arbeitskraft, wie in die Grundbedingungen ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit. — Um die Grundmacht eines Staates und Volkes zu bemessen, ist allerdings die Volkszahl immer das nächste und beste, aber es fragt sich dann gleich wieder, wieviel aktive Wehr- und Arbeitskraft ist in einer bestimmten Bevölkerung enthalten, wieviele Kinder, Weiber, Greise stecken in einer solchen Zahl und wie viele vollkräftige Männer?“ „Eine Aufnahme nach Jahresklassen (zum ersten Male 1861), Geschlecht und Zivilstand bringt neue und wichtige Aufschlüsse über den Grundbestand einer Bevölkerung und einen tieferen Einblick in die soziale Gliederung eines Volkes. Sie gleicht einem genaueren Inventar über die aktiven, rentirenden Kräfte eines Volkes, während die blosse Volkszahl darüber nur vage Vorstellungen giebt und eine und dieselbe Einwohnerzahl ein ganz verschiedenes Mass von staatlicher Grundmacht in sich schliessen kann.“ Dieser Gedanke ist von Engel ausgeführt worden in dem Abschnitt seines Aufsatzes[3]): „Wer ist Konsument“, der überschrieben ist: „Konsumenten und Produzenten, ermittelt aus der Alterszusammensetzung der Bevölkerungen“. Aber nicht nur in dieser Richtung muss die Bevölkerungsstatistik ausgebildet werden, wenn sie die Grundlage bilden soll für die Messung der wirtschaftlichen Kräfte eines Volkes. Was ebenso wichtig ist, diese Data sind nicht nur für ganze Länder, sondern für einzelne Bezirke wieder getrennt der Vergleichbarkeit halber aufzubereiten, jedoch so, dass eine gewisse für Schwankungsbeobachtungen notwendige Grösse stets vorhanden ist. Es ist nicht möglich, die Kombinationen, welche hier denkbar sind, einzeln aufzuzählen; die Werke von Wappäus und Bodio geben hierzu ein reiches Material; ihre Grundlagen haben aber noch nicht denjenigen Grad von Sicherheit, der jetzt in den Kulturstaaten Europas erreichbar ist. Nur die Kindersterblichkeit, der in neuster Zeit mannichfache

[1]) Württembergisches Jahrbuch 1871, Das Königreich Württemberg 1884 S. 334.

[2]) Württembergisches Jahrbuch 1863.

[3]) Zeitschrift des königl. preussischen statistischen Bureau 1879 S. 817.

Aufmerksamkeit geschenkt wird, soll herausgegriffen werden [1]). Dr. Pfeifer [2]) sagt hierüber: „Spiegelt nun, wie wir später sehen werden, das Geschick unserer Mitmenschen, Lust und Leid der lebenden und dahingegangenen Generationen, am ehesten im Geschick der jüngsten widerstandslosen Weltbürger sich ab, so geben diese (obige) Ziffern auch einen Anhalt, wie durch das Leben und Sterben der Kinder in den Grossstädten ein Gradmesser für das Auf- und Abwogen des Wohlbefindens gegeben ist, der genauer wie kein anderer die gegenwärtige Lebensenergie, den Zustand des physischen und dementsprechend auch den des psychischen Prosperirens anzeigt. In den nachfolgenden Zeilen hoffen wir Belege für die Behauptung beizubringen, dass die Säuglingssterblichkeit sich ganz entsprechend dem Aufwand an Geld (und an verständnisvoller Pflege) gestaltet, welchen die Eltern je nach ihrer gesellschaftlichen Stellung aufzubringen im Stande sind." Auf Grund solcher Untersuchungen kommt auch Neumann zu dem Resultat: „Bei sonst gleichen Umständen ist die Kindersterblichkeit um so geringer, je weniger nach Sitte und sozialer Gestaltung die Frau zum notwendigen Gliede nationaler Produktion herabgedrückt ist."

Alle diese Differenzen in den Bevölkerungserscheinungen würden uns nun aber wenig helfen, auch wenn sie nach einzelnen Teilen des Bevölkerungsganzen vorhanden und vergleichbar wären. Die weitere Frage ist die: welcher Qualität gehört irgend eine Bevölkerung vorzugsweise an, wo gewisse Erscheinungen der Bevölkerungsstatistik sich in abnormer Weise bemerklich machen? Dieses Bedürfniss führt uns zur Erörterung der zweiten Stufe in dem oben skizzirten Aufbau der Lösung unseres Problems, zur Berufsstatistik. „Sie schliesst sich so unmittelbar an die der Bevölkerungsstatistik zugeteilten Abschnitte [3]) über die Gliederung des Volkes nach Geschlecht,

[1]) Es ist interessant, hier ein gewisses Zusammentreffen zu konstatiren, welches nicht wohl zufällig ist. Es betrifft dies die Reihenfolge einzelner Provinzen (zu weiterer Vergleichung fehlen die Data), so wie sie bei Neumann auf Grund der Kindersterblichkeit, bei Geyer (vgl. oben) auf Grund des allgemeinen durchschnittlichen Wohlstandes sich ergiebt. Nur Schlesien stört die Gleichheit der Reihen.

A. Kindersterblichkeitsziffer (Ueberlebende Neugeborene nach 1 Jahr von 10 000.)		B. Wohlstandsziffer	
Westfalen	8631	Westfalen	179
Rheinprovinz	8288	Rheinprovinz	173
Ostpreussen	7913	Ost- und Westpreussen	91
Westpreussen	7806	Posen	86
Posen	7868	Schlesien	134
Schlesien	7526		

[2]) Hildebrands Jahrbücher 1882.

[3]) Das Königreich Württemberg 1884 II S. 420 (Rümelin).

Alter, Familienstand, nach dem Unterschiede der Wohnplätze an, dass es als das Natürlichste erscheinen muss, sie als Mittelglied und Uebergang der Bevölkerungs- zur Erwerbsstatistik zu behandeln, als Schlusskapitel der einen, als Einleitung zur anderen." Ebenso schreibt Engel[1]) schon 1861: „Zu gründlicher Auffassung der ganzen nationalökonomischen Lage eines Landes und zur Beurteilung seines finanziellen und wirtschaftlichen Fortschrittes ist Kenntniss über Stand, Beruf, Erwerb, Vermögen jedes Einzelnen unentbehrlich. Eine sorgfältig und vollständig gearbeitete Zählung der Bewohner nach Berufs- und Erwerbsklasse ist nicht bloss sicherste Basis für eine brauchbare Gewerbs- und Handelsstatistik, sondern in Ermangelung letzterer sogar ein Surrogat dafür; denn es ist nicht schwer, aus einer so geordneten Zählung mit ziemlicher Sicherheit auf die Grösse der Produktion und Konsumtion einer Bevölkerung, mithin auch auf deren internationale Tauschbeziehungen zu schliessen. Die landwirtschaftliche Statistik ruht ebenfalls auf der Basis einer guten Bevölkerungsstatistik."

Dieses sachliche Verhältniss jener beiden Statistiken, die Notwendigkeit und Natürlichkeit des Aufbaues des beruflich gegliederten auf dem rein zahlenmässig ermittelten Volksganzen in seiner verschiedenartigen Gliederung wird durch den Entwickelungsgang bestätigt. Bis in das letzte Jahrzehnt herein war die Gewerbestatistik das Schmerzenskind der ganzen Statistik. Ein Ueberblick über die Resultate der Gewerbestatistiken in den europäischen Kulturstaaten[2]) ergiebt, dass bis 1870 noch keine einzige befriedigend genannt werden konnte. Es heisst in dem Berichte der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins betreffend die Gewerbestatistik: „Sobald man sich in der gewerbestatistischen Literatur darnach, was in diesen oder jenen Ländern über die einzelnen Gewerbe ermittelt und als ihre Charakteristik zur öffentlichen Kenntniss gebracht ist, etwas näher umsieht, so wird man sehr bald gewahr, dass mit wenigen Ausnahmen die in den sogenannten »Gewerbestatistiken« niedergelegte Charakteristik oder Schilderung der Gewerbe kaum als solche zu bezeichnen ist. Abgesehen davon, dass das industriereichste Land Europas, Grossbritannien, gar keine Gewerbestatistik besitzt, sondern nur eine ziemlich ausgebildete, mit dem Zensus verbundene Zählung der Gewerbtreibenden, so stehen auch die gewerbestatistischen Leistungen aller übrigen Länder weit hinter den Anforderungen und dem Bedürfnisse der Gegenwart zurück." Die verschiedenen Richtungen, in denen Anläufe gemacht wurden, eine solche zu gewinnen, gingen teils aus von der Volkszählung, indem hier nebenbei noch

[1]) Zeitschrift des kgl. preuss. stat. Bureau 1861.
[2]) Zeitschrift des kgl. preuss. stat. Bureau Band X (Engel).

diesbezügliche Data eingezogen wurden, teils wurden auch die Gewerbtreibenden selber über den Umfang ihres Gewerbes gefragt oder endlich wurden die Produktionsmengen zu fassen gesucht, durch Waaren- und Konsumtionsstatistik, durch Aufzeichnung der Art, Stärke und Richtung der Güterbewegung und des Verbrauches. Allein diese Wege waren von einander unabhängig und befassten zudem nur die im engeren Sinne gewerbtreibende Bevölkerung.

Die Erwägungen jener Kommission sind auch in anderer Richtung von grosser Sachkundigkeit getragen und verlieren bei der Diskussion nie den wahren Zweck der ganzen Statistik auf diesem Gebiet aus dem Auge: „Die Statistik eines Industriezweiges mag leicht in den Ziffern grösster Prosperität glänzen, die Statistik eines Landes kann doch mit einer Unterbilanz, hervorgebracht durch eine massenhafte Sterblichkeit von Kindern und Erwachsenen, durch verarmende und unterstützungsbedürftige Gemeinden, durch geringe Widerstandsfähigkeit der ganzen Bevölkerung bei unglücklichen Naturereignissen u. s. w., abschliessen. Andererseits ziehen viele ihr erworbenes Vermögen heraus und leben dann in einem stillen Plätzchen. Aehnlichen Erwägungen über die entfernten Wirkungen der Industrie darf die Gewerbestatistik — wie sie sein soll — sich nicht verschliessen; sie darf sich nicht begnügen, lediglich die technische und tauschwirtschaftliche Seite der Produktion zu betrachten, sie muss den sozialen und ethischen Wirkungen derselben eine ebenso grosse Aufmerksamkeit zuwenden, wodurch sie an Interesse ausserordentlich gewinnt, die Lösung ihrer Aufgabe allerdings dafür auch um so viel schwieriger wird." „Die Würdigung der meisten dieser Momente muss auf dem Wege der Monographie der einzelnen Industriezweige und mit Zuhilfenahme aller derjenigen Aufzeichnungen geschehen, welche über die einen oder anderen sachlichen, räumlichen oder zeitlichen Besonderheiten Licht zu verbreiten vermögen. Von der allgemeinen Gewerbestatistik können nur die Schilderungsobjekte ins Auge gefasst werden, welche allen oder doch der grossen Mehrzahl von Gewerben eigentümlich sind." „Demgemäss ist die Kommission sich darüber klar gewesen, dass von sämmtlichen Gewerbebetrieben nur zu ermitteln seien: die Betriebsform und die in den einzelnen Gewerbebetrieben thätigen persönlichen und Maschinenkräfte. Ausserdem hielt sie die Erlangung von Nachrichten über die Einrichtungen für wünschenswert, welche zum Besten der Arbeiter getroffen sind, und über die Beträge, welche in einem Betriebsjahr durch Lohnarbeit dem Nationalvermögen zufliessen."

Die Kommission war sich also der Schwierigkeiten wohl bewusst, welche mit der Erhebung der Gewerbestatistik verknüpft sind, und vieles, was früher in die Tabellen aufge-

nommen war, musste, wie die Beschränkung der Aufgabe zeigt, wieder gestrichen werden. Denn — wie es in jenem Bericht auch einmal heisst — die Bedeutung des Naturfaktors zu würdigen ist leicht, ihn aber durch die Gewerbestatistik zur Ziffer zu bringen, ausserordentlich schwer.

Demgemäss fiel auch das Resultat nicht günstig aus. Sowohl das Ergebniss der mit der Volkszählung vom 1. Dez. 1871 verbundenen Berufsaufnahme als die 1875 erfolgte Zählung aller Gewerbebetriebe und der darin beschäftigten Personen im ganzen Deutschen Reich sind ungenau. Und gewiss darf man behaupten, dies sei historisch notwendig gewesen. Eine Gewerbestatistik ist eine so komplizirte Aufgabe, dass sie weder im Anschluss an die Bevölkerungsstatistik, noch durch Aufnahme der Gewerbebetriebe und der Zahl der darin beschäftigten Personen abgemacht werden kann. So musste es denn kommen, dass man einen zwar langsameren, aber vor Enttäuschungen sicherern Weg zu betreten lernte, der dem gewerbestatistischen Problem sozusagen von einer anderen Seite aus zu Leibe geht. Es ist dies die Beschränkung lediglich auf die persönliche Gewerbegliederung im weitesten Sinne des Wortes, die sogenannte Berufsstatistik.

Durch Gesetz vom 15. Februar 1882 wurde die erste deutsche Berufsstatistik beschlossen und die Erhebung erfolgte am 5. Juni desselben Jahres. Das Schema derselben — nicht viel verschieden von demjenigen des Jahres 1871 — ist dieses:

Hauptberufsklassen	Erwerbsthätige			Mit Nebenerwerb	Ohne Nebenerwerb	Dienstboten fürs Haus	Angehörige	Gesammtzahl der Gruppe
	Selbständige und Geschäftsleiter	Höheres Geschäftspersonal	Sonstige Gehilfen und Arbeiter					
A. I. Landwirtschaft, Tierzucht, Gärtnerei.								
II. Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei.								
B. Bergbau, Hüttenwesen, Industrie, Bauwesen.								
C. Handel, Verkehr.								
D. Häusliche Dienste, Lohnarbeit wechselnder Art.								
E. Hof-, Militär-, bürgerlicher Dienst. Freie Berufsarten.								
F. Ohne Beruf und Berufsangabe.								

Dies ist nur das Schema im allgemeinen: ausserdem sind natürlich die männlichen und weiblichen Mitglieder in den einzelnen Gruppen immer besonders gezählt, sowie auch die Haushaltungsangehörigen über und unter 14 Jahren.

Aus dieser Anlage ergiebt sich, wenn alle Data, die hier erhoben sind, zusammengestellt werden, dasjenige was wir als die zweite Stufe in der Lösung des gestellten Problems angegeben haben. Was das Verhältniss der Ergebnisse jener Berufsaufnahmen zur Wirklichkeit anlangt, sowie die Verwertung des dabei gewonnenen Materials, so sind hier einige Punkte, auf die Rümelin[1]) aufmerksam macht, zu erwähnen. Ein erster Umstand vor allem fällt für uns ins Gewicht: die Differenz der Gesammtzahl bei Volkszählung (1880) und Berufszählung (1882):

	Württemberg	Baden
1. Dez. 1880	1 971 118	1 570 254
5. Juni 1882	1 957 469	1 558 598
1882 —	13 649	— 11 656

Unter Hinzurechnung des faktischen und wahrscheinlichen Geburtenüberschusses über Tod und Auswanderung ergiebt sich in Württemberg bei der Berufsstatistik ein Defizit von etwa 30 000 Köpfen, d. h. von $1^1/_2$ %, was immerhin auf die Zahlenrelationen Einfluss ausübt. Rümelin schreibt diese Differenz der sommerlich vagirenden Bevölkerung zu, was die prozentual nahezu identische Differenz von Baden zu bestätigen scheint. Ein zweiter Umstand ist speziell für unseren Zweck von noch grösserer Wichtigkeit. Rümelin spricht sich über denselben so aus: „Eine störende Eigentümlichkeit der ganzen Berufsaufnahme ist es, dass der Unterschied der Selbständigen, des höheren Geschäftspersonals und der sonstigen Gehilfen und Arbeiter auch auf das ungleichartige Gebiet des öffentlichen Dienstes seine Anwendung gefunden hat, dass nun Unteroffiziere und Soldaten in der Armee, Rechner und Schreiber, Insassen von Erziehungsinstituten und Anstalten für religiöse Zwecke, das Wartepersonal in Krankenhäusern mit den Gutsverwaltern, den Forst-, Post- und Eisenbahnbeamten, den Fabrikinspektoren, den Commis der Handlungshäuser und Krämergeschäfte in der lit. b als höheres Geschäfts- und Verwaltungspersonal in der buntesten Gesellschaft von der Welt neben einander stehen." Diese beiden Punkte wird die Wiederholung dieser Berufsstatistik zu verbessern haben.

Denken wir uns die Data dieser Berufszählung für ein Land (und in diesem für charakteristische, zusammengehörige Teilgebiete) zusammengestellt, so ist damit, hauptsächlich auch

[1]) Das Königreich Württemberg 1884 II S. 420 f.

wegen der Mitaufnahme der Nebengewerbe, ein Blick in die Gliederung der Wirtschaftsverhältnisse gegeben, der an Deutlichkeit alle anderen Uebersichten in dieser Richtung übertrifft. Was hier allein in den Hauptgattungen — also summarisch — „die Verhältnisszahlen besagen, ist daran zu ersehen, dass in Württemberg, wenn die Prozentsätze des Reiches gälten, in (Seite 85)

Gruppe	A	statt	393 000	40 000	weniger	
„	B	„	263 000	11 000	mehr	
„	C	„	49 000	16 500	„	40 000 mehr
„	D	„	5 892	11 500	„	
„	E	„	42 800	1 000	„	

zu zählen wären, Unterschiede, die schon ein erheblich verändertes Gesammtbild der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse geben würden". Aber mit jener Haupttabelle ist das Resultat der Berufsstatistik, wenn sie auch die Hauptdata enthält, noch nicht erschöpft: „Das Material der Fragebogen hat den Stoff zu noch drei weiteren Zusammenstellungen geboten, zu einer, welche die Berufsgliederung mit dem Faktor des Alters und Familienstandes kombinirt, einer zweiten, welche die durch Verletzung, Krankheit, hohes Alter dauernd erwerbsunfähig gewordenen Personen nach ihrem vormaligen Beruf aufweist, einer dritten, welche die Wittwen nach dem Beruf ihres verstorbenen Mannes und ihrem Erwerb im Wittwenstand mitteilt." Die vollständige Verarbeitung nach den einzelnen Ländern und Provinzen ist zwar noch nicht thatsächlich gegeben, macht aber auf Grund des gegebenen Materials keine weiteren Schwierigkeiten als die der Aufbereitung.

Bis jetzt fanden wir also, indem wir unsere systematische Entwickelung nach den Ergebnissen der historischen Untersuchung einrichteten, als Grundlage die Gliederung der Bevölkerung (gesammte und lokale mit allem, was dazu zu rechnen ist), und gelangten zu der weiteren wichtigen Erkenntniss, dass nach anderen Versuchen schliesslich in vorläufigem Verzicht auf eine eigentliche Gewerbestatistik konsequent der rein personale Weg einer auf die Gesammtbevölkerung gerichteten Berufsstatistik eingeschlagen wurde und zwar erst in der jüngsten Zeit. Zugleich ist jetzt schon daraus zu ersehen, dass diese Beschränkung nur scheinbar eine solche, thatsächlich aber ein Fortschritt ist in der Erkenntniss der Gestaltungen des deutschen Wirtschaftslebens. Eigentlich müssten wir hierbei stehen bleiben, wenn wir uns auf das Thatsächliche beschränken dürften. Allein die oben gefundenen, nach Zahl und Beruf gegliederten Angehörigen des deutschen (bezw. in ihm jedes einzelnen) Volksganzen müssen gewissermassen auf ihren volkswirtschaftlichen Wert, ihren Wohlstand, ihre wirtschaftliche Kraft, ihr „Einkommen" (im weitesten Sinne) zu bringen gesucht werden; und wenn es

für Einzelne vorläufig nicht möglich sein sollte, so ist es für Gruppen, die zusammengehören, zu versuchen. Gerade dies letztere wird auch bei den historischen Versuchen, die wir hier kennen gelernt haben, immer, allerdings oft vergeblich, angestrebt. Erst wenn so die personale Gliederung gegeben ist, bezw. ihre Grenze gezeigt, können wir uns zur realen Untersuchung d. h. der Quantitäten wenden.

Wo finden wir nun aber Methode sowohl als Anhaltspunkte, jene „wirtschaftliche Kraft" oder wie wir das Wertverhältniss der einzelnen Berufsgruppen zum Ganzen[1]) nennen mögen, abzumessen? Wir müssen hier vor allem uns zum Bewusstsein bringen, inwiefern sich die statistische Erfassbarkeit in diesem Gebiet von der in den zwei ersten Gliederungsgebieten wesentlich unterscheidet. Die Bevölkerungsstatistik hat nur mit Personaleinheiten, d. h. solchen, die sogleich ziffermässig einstellbar sind, zu rechnen und gewisse Thatsachen (Geburten u. s. w.) damit zu kombiniren. Schwieriger stellt sich die Sache schon bei der Berufsstatistik: hier macht die Nomenklatur beträchtliche Differenzen möglich. Dass ein junger Mensch von 15 Jahren in die betreffende Altersziffer gehört, ist klar: wie aber ein Tagelöhner, der vielleicht ein Drittel der Zeit landwirtschaftlicher, ein zweites Drittel gewerblicher Arbeiter ist und im dritten Drittel sein eigenes Gütchen bestellt, einzureihen sei, das kann grosse Bedenken und erhebliche Ungenauigkeiten ergeben. Und nun vollends gar das Einkommen der einzelnen Berufe! Es ist hier nicht der Ort, ein Problem, welches auch die Besteuerungs- und sonstige Literatur beschäftigt, zu erörtern. Es kann sich höchstens darum handeln, von den vorhandenen oder vorgeschlagenen Mitteln diejenigen anzuführen, welche als die zweckmässigsten und gründlichsten erscheinen.

Hierzu aber ist es unumgänglich notwendig, auf den technischen Zustand der Statistik und die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit auf Grund ihrer gegenwärtigen Organisation einzugehen. Kaum hatten die statistischen Bureaus durch ihre glänzenden Erfolge in der Technik der Volkszählung sich eine Bedeutung errungen (Einsetzung von statistischen Zentralkommissionen, Verstärkung der Arbeitskräfte, System in den Veröffentlichungen), da drängte sich Alles an sie heran; Alles wollte in allem statistisch bedient sein. Allein die Technik war solchem Verlangen nicht gewachsen, und die Entwickelung hatte sogar in dem letzten Jahrzehnt noch darunter zu leiden, dass man für Erreichung gewisser Ziele nicht die Mittel dazu gehörig abmass. In grösseren Städten zweigten

---

[1]) Vgl. Schmollers Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft: „Es wird zu ausschliesslich an die individuelle Verteilung des Einkommens gedacht, während das sozial Wichtige die Verteilung nach den Klassen ist."

sich bald, mit Naturnotwendigkeit dazu weitergedrängt, besondere städte-statistische Bureaus ab; andere Folgen konnten nicht ausbleiben. Engel sagt hierüber[1]): „Dem immer wachsenden Drang und der steigenden Notwendigkeit der Kenntniss der Thatsachen vom Leben der menschlichen Gemeinschaften zu genügen reicht der alte Apparat der statistischen Bureaus, die halb Behörden, halb wissenschaftliche Anstalten und keines von beiden recht sind, nicht mehr aus. Je grösser das Arbeitsfeld wird, desto mehr ist zu seiner Bebauung eine andere und bessere Organisation, die ebenfalls auf eine Teilung der Arbeit herauskommt, und zahlreichere und bessere Arbeitsinstrumente vonnöten."

Hiemit sind wir schon in die Organisationsfrage der Statistik eingetreten, die praktisch in der Gegenwart noch nicht gelöst ist. Zunächst hat dieselbe unter den Schlagworten „Zentralisation oder Dezentralisation?" eine lebhafte Diskussion der Autoritäten dieser Dinge hervorgerufen. Die Antwort, welche Böckh[2]) giebt, lautet: „Die Errichtung eigentlicher statistischer Stellen, die Einsetzung derselben für solche Landesteile, welche dadurch, dass sie für sich eine grössere Einheit bilden, selbst statistisches Interesse erwecken können, die aber doch nicht so gross sind, dass nicht Einer sie zu überblicken im Stande wäre, und gerade für solche Landesteile, welche annähernd gewissen, innerhalb des Staates bestehenden Verschiedenheiten in der Bevölkerung und namentlich in den Kulturverhältnissen derselben entsprechen, und deren Eigentümlichkeit die grössere oder geringere Entwickelung der Statistik nach bestimmten Seiten hin zur Folge hat, und weiter die Verbindung solcher Stellen mit allen Ressorts, so dass die überaus wichtige Universalität der Statistik gewahrt bleibt, das ist es, worauf das wirkliche Bedürfniss der Statistik hinweist, also statistische Provinzialbureaus." Als Provinzialorgane wären sie selbständig, im übrigen Organe der Zentralstelle. Nach ähnlichen Ausführungen resümirt v. Scheel[3]): „Die Mängel der Statistik sind also lediglich technische, Mängel der Beobachtungsorgane an Menge und Güte oder an beidem." G. Mayr, der eine eigene Denkschrift über die Frage verfasst hat, stellt den Grundsatz auf: „je dezentralisirter die Erhebung ist, um so besser ist sie", und kommt zum Resultat, dass die Frage sich auf das Verhältniss der Erhebungs- und Konzentrationsformulare zuspitzt. Unter Abwägung aller Momente entscheidet er sich für die Zentralisation in der Aufbereitung letzterer. Konek (der über denselben Gegenstand ein Gutachten ein-

[1]) Zeitschrift des kgl. preuss. stat. Bureau 1869.
[2]) Zeitschrift des kgl. preuss. stat. Bureau 1869.
[3]) Tübinger Zeitschrift 1869.

reichte) spricht sich nicht so klar über die obwaltende Differenz aus, verlangt aber Provinzial- und Städtebureaus sowie Verbindung der Statistik mit statistischen Vereinen. Rümelin[1]) hatte sich als Kommissionsmitglied und Referent 1871 (Preussen) für Errichtung provinzialer Zweigbureaus ausgesprochen, indem er das statistische Material gliederte in „zentrales" (Zoll- u. s. w.), „föderirtes" (Bevölkerungs-, Agrar-, Handels-, Verkehrsstatistik) und „partikulares". Engel, als Zentralist, ist 1879 noch der Ansicht, dass die Provinzialbureaus kein Bedürfniss seien. Ziehen wir ein Ergebniss aus den diesbezüglichen Erörterungen, so würde Engel vielleicht Recht behalten, wenn (!) es nur die Bevölkerungsstatistik wäre, welche man von dem jetzigen Kulturstaat verlangen muss. Allein gerade dies war ja der Grundgedanke unseres geschichtlichen Ergebnisses, dass die Bevölkerungsstatistik nur die Grundlage, den Rahmen uns bietet. Von hier aus gilt es weiter zu bauen. Sobald das nun mit gebieterischer Notwendigkeit sich aufdrängende Feld der Wirtschaftsstatistik (in seiner ganzen ungeheueren sozialen Gliederung) bebaut werden soll, ist eine gewisse Dezentralisation einfach ein unabweisbares, soziales Bedürfniss.

Auf diese Notwendigkeit einer systematischen Gesammtorganisation zu unseren Zwecken ist in Zusammenhang mit den volkswirtschaftlichen Aufgaben der Gegenwart klar hingewiesen in dem Schriftchen von G. Schönberg: „Arbeitsämter". Die wichtigsten hiehergehörigen Vorschläge[2]) spricht der Verfasser in Folgendem aus. Der Grundgedanke ist „staatliche Feststellung der thatsächlichen Zustände". „Die Feststellung der hier in Betracht kommenden Verhältnisse muss für die deutsche Volkswirtschaft von einheitlichen, gleichen Gesichtspunkten bewirkt werden, das vermag nur das Reich. Die Erfüllung dieser Aufgabe erfordert besondere und ständige Reichsorgane, die Einrichtung besonderer, ständiger Reichsämter. Die Erhebungen müssen ihrer Natur nach an Ort und Stelle durch besonders qualifizirte und privilegirte Beamte und sie müssen fortwährend erfolgen. Die allgemeinen statistischen Bureaus mit ihrem Sitze in den Zentralpunkten reichen ihrer ganzen Organisation nach zu diesem Zweck nicht hin. Selbst wenn man sie vermehren und ihre Organisation ändern wollte, so würde die Vereinigung dieser Erhebungen mit anderen in einem Bureau die Sache nur gefährden, der neuen Organisation auch nicht die Entwickelung geben, die sie haben muss. Der Umfang der Erhebungen ist so bedeutend, dass sie vollkommen die Thätigkeit besonderer Aemter ausfüllen. Aus gleichen Gründen kann diese Arbeit nicht als eine neue den schon vorhandenen Verwaltungsbeamten übertragen werden. Auch nicht vorüber-

[1]) Hirths Annalen 1872, preuss. stat. Zeitschrift 1879.
[2]) Vgl. auch die Schrift von E. Laspeyres.

gehende einmalige Enquêten[1]) genügen, denn was hier zu thun, ist nicht blos vorübergehender Art." Die Funktionen, die für unseren Zweck dabei in Betracht kommen, sind:

1) Die genaue Feststellung aller auf die materielle und soziale Lage der Lohnarbeiter des Bezirks bezüglichen Verhältnisse.
2) Das Arbeitsamt hat alle Veränderungen dieser Verhältnisse im Laufe der Zeit zu beobachten, aufzuzeichnen und die Ursachen der Veränderungen aufzuklären.
3) Statistik der Konsumtion, wenigstens der arbeitenden Klassen, auch eine bessere Statistik der Produktions- und Absatzverhältnisse der einzelnen Unternehmungen.

Die ganze Tragweite dieser Ausführungen wird sich uns dann erst zeigen, wenn wir sehen, welcher Art die sonstigen Versuche und Erfolge in dieser Richtung überhaupt sind. Wir schlagen hier wieder den Weg ein, welcher vom Leichteren zum Schwierigeren fortschreitet, indem zuerst diejenigen Angehörigen des Volkes auf ihre wirtschaftliche Kraft geprüft werden, welche am tiefsten stehen. Der erste Teil in der Untersuchung würde also sein eine Armenstatistik des ganzen Reiches nach gemeinsamen Gesichtspunkten. Denn es ist nicht in Abrede zu ziehen, dass ein Ueberblick über diese Volksklasse der Unterstützten nach Alter, Beruf, Gegend u. s. f. ein Licht darauf werfen würde, welche Berufsarten hauptsächlich von fremder wirtschaftlicher Kraft zu zehren haben. Die städte-statistischen Bureaus haben nun zwar gerade in unserer Zeit (Dresden, Berlin u. s. w.) diesem Gegenstand grosse Aufmerksamkeit zugewendet, ja es wird sogar mit Individualkarten auch hier operirt, allein es gilt einen systematischen Ueberblick zu bekommen über die Verteilung im ganzen Reich, etwa in der Weise wie Kollmann[2]) dies für das Ländchen Oldenburg versucht hat. Am 11. Juni 1881 richtete zwar der Reichskanzler ein Rundschreiben an die deutschen Regierungen, worin zu Erhebungen über die der öffentlichen Armenpflege Anheimgefallenen aufgefordert wurde. Allein diese liessen mit wenigen Modifikationen das beigefügte Formular einfach an die Gemeinden weitergehen zur Ausfüllung. — Das Endergebniss ist also: verschiedenartige Einreihung und Erhebung; Notwendigkeit einer umfassenden Organisation für das ganze Reich.

Von hier aus kommen wir zum Zweiten: zu einer Lohnstatistik der arbeitenden Klassen. Hierin liegt der

[1]) Vgl. oben S. 73. Rodbertus gegen Friedenthal.
[2]) P. Kollmann, Das Herzogtum Oldenburg. 1878.

Schwerpunkt. Diese Klassen machen den grössten Prozentsatz der Bevölkerung aus, und wie wir in unseren Versuchen gesehen haben, sind sie dabei gewöhnlich gar nicht untersucht, sondern nur schätzungsweise eingestellt worden (Soetbeer). Seit einiger Zeit nun richtet sich das Bestreben einzelner Männer sowohl als ganzer Vereine[1]) dahin, hierüber Angaben zu bekommen. An vorläufigen, vereinzelten Untersuchungen Einzelner ragen hier hervor die Werke von Le Play (1855), Ducpétiaux (1855), Engel, Riehl, Rodbertus, Jacobi, Meitzen, Frief, P. Dehn, Schnapper-Arndt. Organisirte Erhebungen wurden schon 1848 vom preussischen Landesökonomiekollegium versucht, die A. v. Lengerke (1849) unter dem Titel „die ländliche Arbeiterfrage" herausgab. Wichtiger ist hier, weil systematischer und umfassender vorgenommen, die Prüfung der wirtschaftlichen Lage der ländlichen Arbeiterklassen, welche auf Beschluss des Kongresses deutscher Landwirte 1872 erfolgte. Die (2) Fragebogen gingen an landwirtschaftliche Vereine und grössere Landwirte ab (1873). Diese Erhebung bildete die Grundlage zu dem Quellenwerke: „Die Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reich", das durch Th. v. d. Goltz herausgegeben wurde, welcher früher schon eben in dieser Frage Material gesammelt hatte. Das Neueste in dieser Richtung ist 1879 die Konferenz[2]) der Direktoren der statistischen Bureaus in Berlin, welche zur Gewinnung gemeinsamer Grundlagen für die Erhebung der Budgets der arbeitenden Klassen in den grösseren Städten sich vereinigte. Der Erfolg war ausser einigen kleinen Anläufen in Berlin und Frankfurt a. M. so gut wie keiner. Auch jener Kongress teilte, in Beziehung auf thatsächliche praktische Erfolge, das Schicksal so vieler seiner Vorgänger.

Fassen wir daher das Urteil über die statistischen Aufnahmen dieses Gebietes der Arbeiterstatistik zusammen, so ist mit P. Ballin[3]) zu konstatiren: „Aus der bisherigen Aufzählung der auf den Haushalt der deutschen Arbeiter gerichteten Forschungen ergiebt sich, dass dieselben entweder nur einzelne Teile des Deutschen Reiches umfassten, oder aber auf eine bestimmte Arbeiterkategorie gerichtet waren. Ein einheitlicher Plan lag dabei nicht zu Grunde, die Erhebungen fanden vielmehr nach den verschiedensten Programmen statt; die Resultate sind deshalb nicht ohne weiteres vergleichbar." Gerade in neuester Zeit ist nun den sogenannten „Haushaltungsbudgets" als den besten Instrumenten, die Lage der arbeitenden Klassen in ihrem Verhältniss zu den übrigen kennen zu lernen, der höchste Wert beigelegt worden. Engel

[1]) Vergl. die „Lohnnachweisbücher für Buchdrucker" und Aehnliches.
[2]) Vgl. auch die Schriften des Vereins für Socialpolitik (Sammlung von Monographien).
[3]) P. Ballin, Der Haushalt der arbeitenden Klassen. 1883.

schreibt hierüber[1]): „Nach unserem Dafürhalten giebt es kein besseres und kein sichereres Instrument, den Volkswohlstand zu messen, als eben diese Rechnungen, oder vielmehr die geeignete Zusammenstellung dieser Hauptergebnisse. Denn wenn die Erfüllung des Lebenszweckes der Menschen, vermöge der ihnen angeborenen Bedürfnisse, nur durch die Befriedigung dieser Bedürfnisse möglich ist, so müssen die Art und Weise dieser Befriedigung und die dafür in gewissen Zeitabschnitten vorhandenen und aufgewandten Mittel ein Massstab dafür sein, wie diese Lebenszwecke im einzelnen wie im grossen ganzen erreicht werden. Wenn diese jetzt noch zersplitterten Kräfte in einem Brennpunkte gesammelt werden, wenn sie ausser der Erforschung der Lage der arbeitenden Klassen auch die der übrigen und namentlich der bemittelten Klassen der Bevölkerung sich angelegen sein lassen, dann dürfte der Zeitpunkt nicht fern sein, wo die Messung des Volkswohlstandes durch das Volk die Messung eben desselben durch die Regierung zu kontroliren, zu ergänzen, und sofern nötig, auch zu berichtigen im Stande sein wird." Nehmen wir zu diesen, in der Begeisterung für die Wichtigkeit der Sache geschriebenen Worten, welche von einer freien Vereinsthätigkeit (!) derartige Erfolge sich versprechen, noch diejenigen hinzu, welche P. Ballin (S. 68) hieher bezüglich ausspricht: „In dieser Beziehung möchten wir appelliren (!) an Alle, die über die Verhältnisse, besonders der arbeitenden Klassen Auskunft zu geben in der Lage sind, und durch welche es wohl möglich sein müsste, aus jeder Provinz einige Hundert detaillirter Haushaltsrechnungen zusammenzubringen und damit Licht zu verbreiten über Angelegenheiten, die auf andere Weise nicht erforscht werden können." (!) Denken wir dann wieder zurück an die Erfolglosigkeit sogar der Statistikerkonferenz sowie an die Schwierigkeit derartiger Erhebungen — so erscheint uns die Aussichtslosigkeit solcher Hoffnungen hinlänglich erwiesen. Vielmehr zeigt die Geschichte zur Genüge, dass alle derartigen Erwartungen vergeblich waren; es würde immer an der Vollständigkeit sowohl als vor allem auch an der Gleichmässigkeit (räumlich und zeitlich) derartiger Aufnahmen fehlen.

Unter diesen Umständen gehört zum Besten, was in Betrachtung der Gesammtverhältnisse nach gemeinsamen Gesichtspunkten, freilich auf Grund unsicherer Unterlagen geleistet worden ist, das in einer Abhandlung von E. Engel Niedergelegte[2]). Das Thema dieser Abhandlung bezeichnet

[1]) Zeitschrift des kgl. preuss. stat. Bureau 1881 S. 389.
[2]) Zeitschrift des kgl. preuss. stat. Bureau 1879 S. 81—116: Wer ist Konsument?

Engel selbst als ein umfassendes, „sie beabsichtigt, die Volks- und Berufszählungen in den einzelnen Staaten, verbunden mit einer Reihe sorgfältiger und zuverlässiger Beobachtungen der Konsumtion typischer Volksklassen, zu einem brauchbaren und empfindlichen Instrumente zur Messung des Volksbefindens und der Volksentwickelung zu erheben". Der Gang der Untersuchung kann von uns als eine Bestätigung angesehen werden für den Weg, der oben eingeschlagen worden ist, wenn von der Bevölkerungs- zur Berufs- und von da erst zur Einkommens- bezw. Vermögensstatistik überzugehen versucht wurde. Die Konsumenten und Produzenten werden hier zuerst aus der Alterszusammensetzung, dann aus der Berufsstatistik und weiter aus der Statistik der Lebensbedürfnisse und der Konsumtion ermittelt; daran reiht sich die Verwertung der Ergebnisse zu einer internationalen Bilanz der Produzenten und Konsumenten. Die erstere Untersuchung ergiebt in dem Divisionsquotienten aus der Zahl der Personen der Arbeitsperiode (15.—65. Lebensjahr) in die Zahl der Personen der Jugendperiode (0—15) die sogenannte „Arbeitsbelastungsziffer", indem die Personen von über 65 Jahren als solche, die aus dem Ertrag ihrer früheren Arbeit leben, unberücksichtigt bleiben. Natürlich ist nun aber dies Resultat in Folge der Sitten-, Religions- u. s. w. Verschiedenheiten nur unter „übrigens gleichen Umständen" massgebend, und an sich noch zu blass. Es tritt deshalb eine Berechnung der Berufsarten ein, soweit diese auf Grund der noch unsicheren Erhebungen von 1867 (für Preussen) und 1875 möglich ist. Die dritte Untersuchung gruppirt die Produzenten und ihre Angehörigen nach: Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Gesundheitspflege, Geistespflege, Seelsorge, Rechtsschutz und Sicherheit, Erholung, Erquickung und Vergnügen. Die Produzentengruppen werden nach diesen grossen Konsumtionszweigen „so genau wie möglich nach den zum unmittelbaren Verbrauch bestimmten Waaren, die sie fertigen, geordnet, die übriggebliebenen Produzenten werden auf die zugehörigen (mutmasslich) Konsumtionszweige verteilt. Gleichwohl darf man sich durch diese Schwierigkeit der absolut richtigen Verteilung nicht abhalten lassen, die in Rede stehende Methode immer weiter auszubilden, wozu die Kombination der Waarenstatistik ja manche brauchbare Handhabe liefert." Engel selbst ist sich der nur relativen Unterlagen seiner Rechnungen sehr wohl bewusst, betont aber, dass alle bis jetzt vorhandenen Gewerbe- und Berufszählungen eben überhaupt noch viel zu wünschen übrig lassen; es liegt ihm vor allem daran, „zu zeigen, wie aus ähnlichen Mitteilungen zwar nicht so sehr auf die Grösse, als vielmehr auf die Richtung der Produktion in den einzelnen Ländern geschlossen, und aus diesen Schlüssen wiederum Lehren von ausserordentlicher Tragweite entwickelt und

begründet werden können". Es wird nun in allen obigen Konsumtionszweigen das Gesammtstaatenmittel prozentual berechnet und die Ziffern der einzelnen Staaten an diesem Mittel gemessen: an dem Plus oder Minus ist dann jedesmal zu sehen, wie der einzelne Staat sich in jeder einzelnen Konsumtionsziffer stellt. Welche Bedeutung eine derartige Zusammenstellung habe, darüber lässt sich Engel mit treffenden Worten aus: „Man wird hieraus leicht entnehmen können, dass in der That das Normalmass der Verteilung der Produzenten auf die einzelnen Konsumtionszweige ein ausgezeichnetes Mittel ist, nicht nur den gewerblichen Charakter der einzelnen Staaten haarscharf zu bestimmen, sondern auch die günstige oder ungünstige Zusammensetzung ihrer Bevölkerungen untrüglich zu erkennen. Ja nicht allein das, es lässt sich sogar der Grad der Erspriesslichkeit der Zunahme der Bevölkerung der Staaten hiernach beurteilen. Je mehr die Zusammensetzung der Bevölkerung eines Staates in der Zahl der Produzenten für jeden Konsumtionszweig der Normalverteilung der Produzenten entspricht, desto günstiger darf, unter übrigens gleichen Umständen, diese Zusammensetzung genannt werden; je mehr sie sich davon entfernt, desto ungünstiger; am ungünstigsten ist sie dann, wenn die Zahl der Produzenten der Dienstgüter dabei eine abnorme Höhe erreicht. Ganz dieselben Sätze leiden auch auf die Zunahme der Bevölkerungen Anwendung. Je gleichmässiger d. h. je proportionaler der Normalverteilung die den einzelnen Konsumtionszweigen dienenden Produzenten in einem Staate der vorhandenen Bevölkerung zuwachsen, desto weniger wird die Zunahme dieser Bevölkerung ihm Verlegenheit bereiten, je ungleichmässiger diese Zunahme aber ist, desto grösser werden diese Verlegenheiten sein. So ist z. B. das Königreich Sachsen ein solcher Staat, der durch das Ueberwiegen und die ausserordentliche Vermehrung seiner Produzenten für Kleidung jedesmal in grosse Not gerät, sobald der Austausch der Erzeugnisse des Ueberschusses dieser Produzentenklasse gegen Nahrung (für deren Beschaffung nicht genug Produzenten im Lande vorhanden sind) auf Schwierigkeiten stösst oder gar zeitweilig unmöglich ist, wie es bei veränderten Moden, bei Absperrung von Märkten durch veränderte Zollsysteme oder auch bei Teuerungen vorkommt." „Aus der unscheinbaren Notiz, die jeder Haushaltungsvorstand über seinen oder der Seinigen Beruf oder erwerbthätige Beschäftigung der Zählkarte anvertraut, die bei der Volkszählung an ihn gelangt (geschrieben 1879), wird ein Instrument zur Messung und Beurteilung der internationalen Teilung der Arbeit, das an Schärfe und Zuverlässigkeit die auf den Anschreibungen der Ein- und Ausfuhr beruhende Handelsbilanz bedeutend überragt, womit nicht gesagt sein soll, dass es dieselbe überflüssig

macht. Nichts hindert, es auch für die Provinzen eines Staats, für die Staaten eines Reiches anzuwenden."

Trotz der zweifelhaften Zahlengrundlagen und der nach eigenem, freien Ermessen erfolgten Einreihung der einzelnen Faktoren von Beruf- und Gewerbestatistik in die einzelnen Konsumtionszweige erhalten wir hier gewisse Hauptlinien des Bildes von der Energie der produktiven Kraft der Nationen sowie ihrer Verteilung nach den Hauptzweigen der Produktion. Ist auch die Bedeutung mehr in der Einheitlichkeit der Gesichtspunkte und allseitigen Benützung des Materials zu suchen, so dass das Ganze den Eindruck einer summarischen Internationalität machen könnte — wir sehen trotzdem, was mit jenen unvollkommenen Mitteln geleistet werden konnte. Was aber wohl bedeutungsvoller ist: wir sehen, dass das Material unbedingt besser beschafft werden muss, und dass es wichtige Schlüsse sind, welche man daraus ziehen kann.

Wir kehren wieder zurück zum Versuch der Statistik der Einkommensverhältnisse der arbeitenden Klassen und den Versuchen zu derartigen Berechnungen. Die Personen allein geben noch keinen genügenden Einblick in die wirtschaftliche Gliederung, noch weniger die Summen der Produktion: das Mittel, welches hier angewandt werden muss, ist die Einstellung der mit dem Einkommen multiplizirten Berufspersonenzahl. Schon einzelne Gruppen gleichartiger Elemente sind wertvoll. Nur so wird man dem Faktor gerecht, in dem sich — auch nicht exakt, aber am besten — die innerwirtschaftliche Energie der einzelnen Berufe ausspricht. Es kann ja der Fall sein, dass zwei Länder prozentual betrachtet, z. B. in der Berufsziffer für persönliche Dienste, sich vollkommen (prozentual) entsprechen[1]). Nun aber findet eine Differenz der Durchschnittslöhne statt, und zwar eine solche relativ betrachtet, d. h. im Verhältniss zu den glei-

[1]) Nehmen wir beispielsweise an:
A. Land mit 1 Million Einwohner und
1) 40 000 Thätige für persönliche Dienste,
2) Durchschnittslohn: 500 Mark,
3) Kaufkraft: 1.
B. Land mit 2 Millionen Einwohner und
1) 80 000 Thätige für persönliche Dienste,
2) Durchschnittslohn: 400 Mark (!),
3) Kaufkraft: 0,75 (!).
Es leuchtet ein, dass zu einer Darstellung der wirklichen volkswirtschaftlichen Stellung der „persönlichen Dienste" hier weder die blossen Ziffern der Personen genügen, welche dabei in Betracht kommen, noch auch die Produkte aus Durchschnittslohn und Personen, ebenso wichtig ist die reale Kaufkraft des Lohnes. Das eine Mal (A) ist also das endgiltige Ergebniss: $40\,000 \times 500 \times 1$, das andere Mal: $80\,000 \times 400 \times 0{,}75$. Aus diesem Beispiel gehen ebenso einfach als eindringlich zwei Forderungen hervor, nämlich eine das Ganze umfassende Lohn- und eine entsprechende Preisstatistik.

chen Kategorien der übrigen Berufe, sowie eine absolute, d. h. mit Reduzirung auf eine gewisse Kaufkraft an Gütern.

Sind nun diese „Einkommenskoeffizienten" für die arbeitende Klasse, beziehungsweise gewisse Gruppen derselben, auf dem oben von Engel (auch Böhmert u. a.) angenommenen Wege der freien Vereinsthätigkeit erhältlich? — Nie und nimmer! — Die preussische Regierung erhebt nun seit vielen Jahren eine Klassensteuer und eine klassifizirte Einkommensteuer, die sächsische Regierung verwandte vor 10 Jahren über 9000 Schätzer zu jenem Behuf und trotzdem gehen die Ansichten derer, die das Einkommen des Volkes auf Grund jener Data berechnen wollen, um volle 50% aus einander! Die Sache hat einen einfachen Grund, der aber von allergrösster Tragweite ist. Es ist kein anderer als das gänzliche Fehlen einer wirklich konsequent und systematisch[1]) erhobenen Lohn- und Preisstatistik. Gerade die enormen Lohnunterschiede in den einzelnen Gebieten des preussischen Staates sind ohne eine Preisstatistik unkontrolirbar. Ohne eine solche Statistik aber steht es mit allen Versuchen, Volkseinkommen und Volksvermögen, oder das, was an Stelle dieser getrennten Messungen treten soll, darzustellen, sehr schlimm. Abgesehen vom Volksvermögen, das ja wie wir sehen teils in den unberechenbaren Gebieten der Natur sich verliert, operirt man in der Berechnung des Volkseinkommens fast durchweg mit angenommenen, höchstens durch Enqueten unterstützten Durchschnittsziffern. Ausserdem werden hier Resultate nur durch periodische Vergleichbarkeit interessant und führen zu Schlüssen; wenn aber dann für jene Data die Grundlagen ebenso oft wechseln, als die Aufnahmen stattfinden? Kurz, immer und immer wieder werden wir hingedrängt zur Konsequenz einer systematischen und fortlaufenden Aufzeichnung aller hierhergehörigen Gegenstände, eine solche aber verlangt eine neue Organisation. Mag auch der spezielle Vorschlag, den Schönberg in seinen „Arbeitsämtern" giebt, gewissen Modifikationen unterworfen werden: solange er nicht im Prinzip angenommen wird, giebt es keine befriedigende Grundlagen für die Lösung dieser Fragen. Wohl wird gegenwärtig auf dem Gebiete der Lohn- und Preisstatistik (in den einzelnen Zeitschriften sowohl als durch Privaterhebungen) sehr viel gethan, aber vom Ganzen erhält man dadurch kein genaues Bild. Und eben in der Beziehung zu ihm sahen wir den Wertmesser für die wirkliche, je nach Volk und Zeit wechselnde wirtschaftliche Kraft des Einzelnen im Ganzen. Es ist vorauszusehen, dass solche Aemter auch auf

[1]) Siehe oben Seite 89; E. Laspeyres, Die Kathedersozialisten u. s. w.

die Genauigkeit der Steuereinschätzungen der Bezirke einen Einfluss ausüben müssten; ja sie wären hier ein ausgleichendes Element. Freilich wenn wir über die arbeitenden Klassen hinauskommen, bei denen man Einkommen und Ausgaben oft ohne Fehler identisch setzen kann, dann sind wir auch hier in den höheren wirtschaftlichen Regionen auf die Ziffern der individuellen Einkommenschätzung angewiesen. Allein wenn erst die unteren Klassen feststehen, so lässt sich das Uebrige nicht so schwer darauf aufbauen. Die Klassen der Beamten sind ja durch ihre Besoldungen repräsentirt, und wenn man einmal von gewissen Klassen absolute Zahlen besitzt, so würden sich die übrigen daraus — bei der eigentümlichen Natur der Gemeindeverhältnisse (Kommunalbesteuerung) — wohl mit grosser Zuverlässigkeit berechnen lassen.

Ein Versuch, die Einkommen — noch auf der gewöhnlichen, nicht nach der Preisstatistik rektifizirten Einkommensteuerbasis — abzustufen, liegt von P. Kollmann[1]) für Oldenburg vor. Er sagt über den Wert dieser Zusammenstellung: „Die Bedeutung dieser Thatsachen liegt weit weniger in dem Nachweise, welche absolute Höhe das mittlere Einkommen irgend einer Berufsklasse hat oder welcher Art bei derselben die Einkommenverteilung an und für sich ist, als vielmehr darin, wie sich die Abstufung und die durchschnittliche Grösse des Einkommens der verschiedenen Berufsklassen zur nämlichen Zeit und der nämlichen Berufsklasse zu verschiedenen Zeiten gegeneinander verhalten."

Nach vorstehenden Ausführungen wäre also das Volkseinkommen in der Weise darzustellen, dass zuerst die Bevölkerungsstatistik alle hiehergehörigen Data, besonders auch die „Belastungsziffer"[2]) angäbe; darauf kämen die — wenn exakt durchgeführt — mit obiger Bevölkerungsziffer identische Berufsziffer im Vergleich mit einzelnen Landesdurchschnitten[3]) und schliesslich die durch die Multiplikation jener Berufsziffern mit dem aus Lohn (Gehalt) und Preis berechneten Reallohn (-Gehalt) sich endgiltig ergebenden Einkommensverhältnisse. Dieses Schema ist nicht unangreifbar. Zwar dass der „Staat" z. B. und vielleicht auch noch anderes hierbei nicht inbegriffen sei, lässt sich eigentlich nicht einwerfen; denn, kann man sagen, die Intensität seiner Einwirkung spricht sich aus in Berufsziffern wie „öffentlicher Schutz" oder in ähnlichen Ziffernsummen. Allein wer sagt uns, welches Verhältniss der auf diese Weise gefundenen

[1]) Das Herzogthum Oldenburg von P. Kollmann, 1878, S. 345.
[2]) Seite 93 diese Ziffer bei E. Engel.
[3]) Es könnten hier dann auch die betreffenden Ergebnisse sonstiger Länder Europas verglichen werden, freilich mit Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse in jedem Falle.

Berufsgruppen mit der ihnen jeweilig zukommenden „Einkommenskraft“ zu einander das „normale“ genannt werden muss? Diese Frage kann allerdings nicht umgangen werden, und sie ist auch das „plus ultra“ von Rodbertus; allein wir können ruhig darauf die Antwort geben: diese Frage ist noch zu vertagen, bis einmal die vorhandenen Verhältnisse in jener Weise aufgefasst sind; dann gilt es weiter zu gehen!

Zusammenfassung der Ergebnisse.

Wir sind jetzt im Stande, das Gesammtergebniss der Untersuchung zusammenzufassen. Es ist hiebei vor allem festzustellen, dass wir von unseren beiden Begriffen „Volksvermögen“ und „Volkseinkommen“ abgekommen sind. Aber nicht willkürlich, sondern dem Drang der Verhältnisse entsprechend. Wir haben oben[1]) zu zeigen gesucht, dass das Endziel unserer Untersuchung wäre, das jeweilige Ziffernverhältniss des Volksvermögens und Volkseinkommens festzustellen, um dadurch einen Einblick zu erhalten in die Höhe der Volksrente, und bei Ausdehnung der Beobachtungen auf kleinere Zeitperioden in dasjenige Quantum, welches von der Volksrente dem Grundstock neu zuwächst. Allein wir sahen, dass der Begriff des Volksvermögens sich gar nicht auf eine einheitliche Ziffer bringen lässt, namentlich aber nicht auf eine Tauschwertziffer. Alle Versuche scheiterten daran, dass wichtige Faktoren, seien es nun solche der Natur oder solche der Verhältnisse, einfach sich gegen eine Summirung sträuben. Insofern war es berechtigt, dass an Stelle der Volksvermögenssummirungen die Volksbeschreibungen rückten. Länger fanden wir den Begriff „Volkseinkommen“ den thatsächlichen Verhältnissen gegenüber Stand halten, und zwar weil die Einkommensteuereinschätzungen zugleich den personalen und Verteilungsfaktor mitberücksichtigten. Weniger von der Unbrauchbarkeit, d. h. der bloss annähernden Schätzung aus, als vom Fehlen jeder Einsicht in die Quellen jener Einkommen aus drängte die Sache zu weiterer Entwicklung. Diese bestand darin, dass der Einkommensgliederung die berufliche Farbe gegeben werden musste. Eben hierin macht sich wieder der Faktor bemerklich, welcher anfangs getrennt in Gestalt des „Volksvermögens“ herauszustellen versucht wurde. Gewiss, die Bedeutung der Vermögensuntersuchungen eines ganzen Volkes ruht weit weniger in der Relation dieser Summirung zum Einkommen, als in der Darlegung der Intensität, mit der die Quellen des gesammten volkswirtschaft-

[1]) Seite 5—6.

lichen Erwerbslebens fliessen. Jene Intensität lässt sich auch beruflich bestimmen, so lange die Statistiken der Produktion noch unsicher sind und namentlich auch den Faktor der Verteilung nicht ersehen lassen. So sind denn in der neueren Zeit — man sehe in unserem historischen Abschnitte alle indirekten Versuche — die Darstellungen von Volksvermögen und Volkseinkommen in andere Bahnen gelangt: sie unterscheiden nicht mehr streng zwischen beiden Begriffen, bezw. sie arbeiten gar nicht mehr mit ihnen, sondern suchen die wirtschaftlichen Kraftverhältnisse der einzelnen Einkommensarten in Beziehung zum Ganzen darzustellen und auf ihren Wert zu prüfen. Dieses Bestreben steht auch im Einklang mit der gesammten Entwicklung der Gegenwart: bezeichnend dafür ist, wie schon oben erwähnt, die ganze Literatur der Besteuerungsfrage, sowie die begrifflichen Erörterungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre überhaupt. „Es verdient Beachtung", sagt Samter in seinem letzten Artikel[1]), „dass die Brauchbarkeit eine Eigenschaft der Befriedigungsmittel, der Sachen, gesellschaftlicher Bedarf ein Verhältniss von Personen ist, das freilich auf die Befriedigungsmittel Bezug hat oder Bezug nimmt; die objektive Eigenschaft der Sachen einerseits und der subjektive Begehr der Personen andererseits ist es, was den gesellschaftlichen Wert in erster Linie ins Leben ruft." Gerade weil also Natur, Arbeit und die Verkettung der Umstände an der Bildung des gesellschaftlichen Wertes teilnehmen, kann dieser Wert nur gefunden werden durch gleichzeitige Berücksichtigung aller drei Momente und Bezogenheit eines jeden einzelnen auf das Ganze. Dieses Ganze aber ist der Staat selbst, d. h. die Gesammtmasse seiner Bevölkerung gegliedert nach gewissen Produktionsarten. Dasjenige — wenn man will, der gemeinsame Nenner — aber, in welchem die anderen Faktoren gleichsam personal zusammenfliessen, sich kristallisiren, ist sicher das Einkommen des Subjekts in einem gewissen Beruf, aber auch wieder gemessen schon in seinem Verhältniss zur Gesammtheit d. h. nach genauer Lohn- und Preisstatistik. Dass diese Messung notwendig auszuführen ist, und dass Gesammt-Organisationen, lokal gegliedert, dazu nötig sind, um die erforderliche Sicherheit sowohl als Periodizität der Data zu erhalten, das wurde im Vorhergehenden auf Grund des vorhandenen Materials zu zeigen gesucht. Der zentrale Gesichtspunkt, welcher dabei leitend war, ist derjenige gewesen, dass in dieser Frage lediglich erst die Beziehung zur Gesammtheit das letzte Wort über die Normirung des Wertes habe. Um eine solche aber herzustellen, wurde

[1]) Hirths Annalen 1883 S. 465: Der Wert in seiner gesellschaftlichen Bedeutung.

die Notwendigkeit des Fortschritts einer staatlichen Organisation in diesen Dingen als die Bedingung einer Lösung gefunden. Dabei galt und gilt der Kanon, dass das relativ Beste das absolut Notwendige ist, wo es sich um praktische Fragen handelt.

Nun wäre noch in zweiter Linie eine Anzahl von „Mitteln" zum Zwecke der Messung unserer Verhältnisse zu erwähnen, welche man als die „begleitenden" bezeichnen könnte, wenn obige Organisation bestünde, die aber gegenwärtig als „Symptome" fast das einzig sichere Material sind, welches für die Gesammtheit zu Gebote steht. Schon im Obigen kamen uns solche Symptome[1]) vor. Sie im Einzelnen hier durchzugehen ist unmöglich, da sie ihre Bedeutung und Beweiskraft oft nur unter gewissen Bedingungen und erst durch gegenseitige Vergleichung u. s. w. erhalten[2]).

Rümelin[3]) sagt einmal: „Man weiss und würdigt es lange nicht genug, welch wichtige Faktoren der wirtschaftlichen Wohlfahrt in den elementaren Thatsachen liegen, die von der Bevölkerungsstatistik an das Licht gestellt werden." Diese Thatsachen würden aber noch eine ganz andere Wucht der Schlüsse zulassen, wenn sie mit den jeweiligen Erwerbs- u. s. w. -Verhältnissen sich kombiniren liessen. Sie erst würden die wahren wirtschaftlichen Kraftverhältnisse eines Volkes nicht nach blossen Gütersummen gruppiren, sondern dieselben in ihrer personalen, beweglichen Flüssigkeit und Verschiebbarkeit verfolgen lassen; dann erst wären die Anhaltspunkte geboten, um im Prozesse der Entwicklung selber allmählich beurteilen zu können, welches gegenseitige Verhältniss der einzelnen Güterquellen in ihrer persönlichen Verteilung als das normale angesehen werden muss: denn dies ist in allerletzter Linie der Zweck aller Untersuchungen unseres Problems, für jenen Prozess gewisse Direktiven zu gewinnen.

Im Anschluss an diesen letzten Gedanken bleibt noch übrig zu begründen, warum im Vorhergehenden die eigentliche Produktionsstatistik im engeren Sinne und hauptsächlich diejenige des jährlichen Ertrages vom Grund und Boden sowie dessen Summirung nicht ausführlich dargestellt wurde und die Mittel angegeben, wie sie zu verbessern wäre. Hierin würde sich ja zeigen — hauptsächlich im Verhältniss von Landwirtschafts- und Industrieprodukten —, welche Gütermassen und in welchem Verhältnisse sie produzirt werden. Ja! wenn nur die Produktion derart abzugrenzen wäre, dass man nur die Produktionssummen zusammenzuaddiren brauchte, um die erzeugten Güter-

[1]) Vgl. die Arbeiten von Philippi, Michaelis, Geyer, dann die Untersuchungen von Neumann, Wagner, auch Neumann-Spallart.
[2]) Siehe den Anhang.
[3]) Das Königreich Württemberg 1884 S. 419.

mengen zu finden! Vielmehr erachten wir gerade das als den Gewinn der historischen Darstellung, dass wir Konsumtion und Produktion als einen einheitlichen Prozess kennen lernten, welchen zu trennen jene Versuche zur Erfassung die grössten und vergeblichsten Anstrengungen machten: dieser Prozess spielt sich in jedem einzelnen Subjekte ab. So musste es denn kommen, dass man zuerst dieses einzelne Subjekt auf seine Beziehungen zur Gesammtheit in diesen Dingen ansehen lernte. Erst wenn dieses Verhältniss im allgemeinen untersucht ist, kann innerhalb dieser Subjekte wieder das jeweilige Verhältniss von Produktion und Konsumtion untersucht werden, und welches gegenseitige Verhältniss beider in jeder Gruppe von Bevölkerungssubjekten (Berufen u. s. w.) normal ist. Wir können nicht anders zu einer genauen Produktionsstatistik gelangen als durch systematischen Aufbau derselben auf die personale Gliederung: jegliche von der entsprechenden Konsumtion unabhängige Produktionsziffer ist wertlos. Ohne hier die Richtigkeit und Wichtigkeit dieses Satzes näher begründen zu wollen, fügen wir noch die weitere Behauptung hinzu, dass wenn wir eine Gesammtproduktionsziffer je auf dem objektiven Wege unabhängig von der personalen Gliederung erlangt hätten, das vollständig wertlos wäre.

Die allseitige wissenschaftliche Untersuchung unserer Frage kommt darin überein, dass „Volksvermögen" und „Volkseinkommen" als glatte Werteinheiten sich nie und nimmer darstellen lassen, weil ihre Bestandteile ungleichartiger Natur sind. Ihre Trennung und die ganze Art dieser Anschauung entspringt einer Durchsickerung und unberechtigten Uebertragung der einzelwirtschaftlichen Taxirung auf das Volksganze und seine wirtschaftliche Bedeutung. Dieses Ergebniss wird durch die Darstellung der geschichtlichen Versuche und die Erörterung ihres Wertes sowie ihrer jeweiligen Grundlagen vollauf bestätigt.

Allein hieraus folgt nicht ein Verzicht auf die Sache, welche jenen beiden Begriffen zu Grunde liegt, sondern nur auf die bisherige Form, jene Sache aufzufassen. So können wir auch den Forderungen, welche jener Antrag von Rud. Meyer, Rodbertus und A. Wagner aufstellt, beistimmen, ohne jedoch damit schon auch die von Rodbertus geforderte Notwendigkeit der Verwirklichung des „logischen" Nationalvermögens und Nationaleinkommens anerkennen zu müssen.

Die Frage dreht sich eben darum: lässt sich der Punkt, den Rodbertus als das „plus ultra" bezeichnet, d. h. die Fixirung desjenigen Quantums der gesammten jährlichen Produktion, das zur Verteilung kommen darf, und wie es zur Verteilung kommen muss, um überhaupt den kulturellen Fort-

schritt zu ermöglichen, in Wirklichkeit ermitteln? kann dies jetzt schon geschehen und welcher Weg ist zu diesem Behufe einzuschlagen? Besteht dort die Verwirklichung der logischen Begriffe von „Nationalvermögen“ und „Nationaleinkommen“ darin, dass alles Grund- und Kapitalvermögen verstaatlicht ist, d. h. kein Eigentum mehr bildet, alles Einkommen aber lediglich nur Einkommen sein und bleiben kann, so müsste Rodbertus von jenem Moment ab entweder immer dieselben Quanta produzirt werden lassen, was ein Widerspruch wäre mit der unleugbaren Thatsache der Kulturentwicklung, oder aber es müsste eine „Kommission“ (!) oder sonst irgend eine „Vorrichtung“ (!) vorhanden sein, um zu bestimmen, wie viel jedesmal von dem Einkommen, d. h. ehe es zur Verteilung gelangte, dem Nationalvermögen neu zugeführt werden solle: diese letztere Vorstellung ist gewiss nicht unvollziehbar, vielleicht auch in späteren Zeitläuften einmal nicht unausführbar. Allein wir stehen auf „historischer“ Basis, nicht auf „logischer“, und selbst der Versuch, jenes oder ein anderes Verhältniss zu erreichen, ja gerade dieser ist eben nur durch „historische“ Entwicklung erreichbar. Oder, reden wir im Bilde, wir sehen wohl das Land, das uns über dem Strome gezeigt wird, wir werden jenes Land aber weder betreten, noch schildern können, ehe wir den Strom passirt haben. Der Strom muss überbrückt werden: d. h. der nächste Fortschritt besteht darin, dass wir einen Einblick bekommen in die persönliche wirtschaftliche Kraftgliederung unseres gesammten deutschen Bevölkerungskomplexes.

Demgemäss stellen wir folgende Postulate:

I. Die mit den Begriffen „Volksvermögen“ und „Volkseinkommen“ verbundenen Inhalte sind nicht an sich getrennt in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Völker gegeben, sondern es liegt ihnen beiden ein Gemeinsames zu Grunde, aus dem sie erst abgeleitet worden sind: die jeweiligen wirtschaftlichen Gesammtverhältnisse des Volkes.

II. Es liegt nahe vom Standpunkte der Privatwirtschaft, auf dem sich Vermögen und Einkommen vermittelst der gegenseitigen Tauschbeziehungen leicht praktisch scheiden und in ihrer gegenseitigen Entwicklung verfolgen lassen, das gleiche Verhältniss unter Betrachtung des Volkes als einer Individualexistenz auch hier zu Grunde zu legen.

III. Der geschichtliche Prozess der Kulturentwicklung eines Volkes lässt sich jedoch, auch wenn zugegeben wird, dass das Volk als Einheit betrachtet werden muss, nicht mit dem Lebenslauf des einzelnen wirtschaftlichen Subjekts vergleichen: dieses bekommt ja eben immer nur durch sein Ver-

hältniss zur Gesammtheit seinen gesellschaftlichen, d. h. wirtschafts-, kulturgeschichtlichen Wert, welcher in der Gegenwart z. B. für den Einzelnen jene Trennung in „Vermögen" und „Einkommen" ermöglicht: diese Gesammtheit aber ist keine konstante Grösse, sondern in dem Bevölkerungsprozess immer, analog dem organischen Entwicklungsverlauf, flüssig.

IV. Daraus folgt für den Weg zur Erfassung des in obigen Begriffen formell getrennten, sachlich ungetrennten, thatsächlichen Wirtschaftszustandes: Der Wert der einzelnen, persönlichen wirtschaftlichen Kraft für den Bestand und Verlauf der Gesammtkraft ist zu untersuchen. Dasjenige aber, was wir hier als „wirtschaftliche Kraft" postuliren und dem einzelnen Subjekt zugrundelegen, zeigt sich relativ am besten im „Einkommen". Ob dieses im Verhältniss zur Gesammtheit zu nieder oder zu hoch ist, das zeigt die Gliederung der Berufe. Der Wert derselben folgt immer der Reihenfolge der Notwendigkeit der jeweiligen Gesammtbedürfnisse.

V. Die Erkenntniss dieser Gliederung des Bevölkerungsganzen erfordert ein so umfassendes Beobachtungsmaterial, dass eine besondere, konstante Organisation behufs Erhebung desselben absolut notwendig ist. Freie Vereinsthätigkeit ist hier deshalb ungenügend, weil gerade der Hauptpunkt fehlt, die Beziehung zum Ganzen, welche hier den Ausschlag giebt.

VI. Die Initiative zu dieser Gesammtorganisation kommt dem Organe der Gesammtheit zu: das ist der Staat.

Anhang.

Nur ein einziges Beispiel mag kurz skizzirt werden, um etwa die Art der symptomatischen Schlüsse aufzuzeigen. Wir wählen die in jüngster Zeit so vielfach debattirte Auswanderungsfrage, die im Obigen in ihrer Beziehung zu Volksvermögen und -einkommen unerörtert blieb. Zur Orientirung dienen die Worte von Rümelin[1]): „Es ist freilich eine ganz verfehlte theoretische Formel, wenn man uns lehren will, dass jeder Auswandernde von dem Volksvermögen so viel mit sich ausser Landes trage, als für seine Erziehung aufgewendet und von ihm noch nicht durch produktive Arbeit zurückbezahlt worden sei. Aber ein sehr beachtenswertes Moment liegt doch in dieser schiefen Fassung versteckt. In jeder Gesellschaft muss ein ausserordentlich bedeutender, der statistischen Messung noch unzugänglicher Teil des gesammten Einkommens auf die Grossziehung der nachwachsenden Generation verbraucht werden, ein um so grösserer, je stärker die unmündigen Klassen vertreten sind, je ungünstiger sich demnach das Verhältniss des produktiven und unproduktiven Teiles der Bevölkerung gestaltet. Es liegt nun sehr viel daran, dass dieser Aufwand den wirklichen Bedarf der Gesellschaft möglichst wenig überschreite, d. h. dass nicht mehr Personen grossgezogen werden müssen, als zur Erhaltung und einer angemessenen, der möglichsten Steigerung des Einkommens wenigstens nicht vorauseilenden Vermehrung der Gesellschaft erforderlich wäre. Vom Standpunkt der Volkswirtschaft ist jedes Opfer für die in der Kindheit wieder Wegsterbenden ein nutzloses gewesen; noch grösser, nutzloser und auch vermeidlicher ist auch der Aufwand für später Wegziehende.“ Im Nebenstehenden wurde der Versuch gemacht, die württembergische Ein- und Auswanderungsbewegung von 1856 bis 1870 — seit 1871 sind die Data anders, z. T. mangelhafter erhoben — zusammenzustellen, und die bei der Zweifelhaftigkeit des Materials überhaupt vorsichtig zu entnehmenden Schlüsse zu ziehen.

[1]) Das Königreich Württemberg 1884 S. 418.

(Aus den Württembergischen Jahrbüchern.)

Jahrgang	Ausgewanderte	Vermögen der Ausgewanderten	pro Kopf	Eingewanderte	Vermögen der Eingewanderten	pro Kopf	Vermögensverlust	Menschenverlust	Ausgewand. erwachsene Männer	d. h. Prozent der Ausgewanderten
		Gulden	Gulden		Gulden	Gulden	Gulden			
1856	4791	1 552 096	323,9	730	1 300 934	1782,1	— 251 162	— 4061	2047	42,7
1857	6192	2 159 091	348,8	827	1 410 302	1705,9	— 748 302	— 5365	2697	43,55
1858	2989	1 273 459	426,3	1307	1 069 631	810,7	— 203 828	— 1682	1408	47,1
1859	3480	1 516 817	436,4	941	1 403 251	1491,2	— 113 566	— 2539	1630	46,8
1860	3613	1 586 840	439,7	954	1 372 561	1439,8	— 214 279	— 2659	1746	48,34
	23 065	8 088 303	350,7							
1861	3334	1 557 972	467,3	1039	1 422 420	1388,3	— 135 452	— 1295	1386	41,57
1862	3168	1 941 313	616,5	1075	1 517 648	1420,9	— 423 765	— 2090	1632	51,56
1863	3657	2 125 169*	581,2	1237	1 549 027	1252,24	— 576 142	— 2458	1484	40,48
1864	4731*	2 386 068	502,23	1355	1 805 462	1332,5	— 580 606	— 3364	2078	43,9
1865	5777	2 368 391*	411,7	1384	1 843 521*	1332	— 524 870	— 4393	2757	47,7
	20 667	10 378 913*	502,2							
1866	6995	2 632 532	362,05	1275	1 693 896*	1328,4	— 938 636	— 5720	3815	55,9
1867	7182	3 277 111*	456,29	1478	2 204 278*	1491,4	—1072833	— 5704	3643	50,7
1868	5444	2 788 332	512,8	1291	1 973 204	1528,4	— 801 809	— 4153	2481	45,5
1869	6359	3 160 510	497,01	1423	1 818 508	1277,9	—1334203	— 4936	3114	48,9
1870	4370	2 264 212	518,1	1330	1 920 099	1443,6	— 334 945	— 3040	1878	42,9
	30 350	14 122 697*	465,3							

Hiezu ist zu bemerken, dass bei Berechnung des Auswanderervermögens die Summen aus öffentlichen Kassen einbegriffen sind. Die mit * bezeichneten Daten sind ungenau.

Angaben über Beruf unterblieben, da die Einkommens- bezw. Erwerbsverhältnisse nicht ersichtlich sind, und gerade sie die Berücksichtigung lokaler Verhältnisse am meisten erheischen.

1. Die Ziffern der Auswanderer lassen an sich — abgesehen von den Ziffern der ungünstigen Jahre 1852—54 — weder eine Tendenz zum Steigen erkennen, noch sonstwie ein Kausalverhältniss oder innere periodische Entwickelung.

2. Die Beziehung zwischen Ein- und Auswanderungsziffer ist nicht die, dass erstere Ziffer steigt, wenn letztere fällt: während die Notjahre dies zu ergeben schienen, repräsentirt 1867 sowohl die grösste Auswanderungsziffer für 1856—70 als auch die höchste Einwanderungsziffer desselben Zeitraumes. Man könnte vielleicht daraus schliessen, dass ebensowohl starke Notjahre die Auswanderung begünstigen als besonders gute Jahre, wenn nicht hier der Krieg als Grund angenommen werden will.

3. Die Differenz von Aus- und Einwanderern nebst mitgeführten Vermögen — soweit diese Erhebungen zuverlässig sind (!) — ergiebt das thatsächliche Manko mit einer entsprechenden durchschnittlichen, aber rein theoretischen Vermögensziffer der überschiessenden Auswandererzahl:

	1856—60	1861—65	1866—70
Faktischer Menschenverlust:	16 306	13 600	22 553
Vermögensverlust pro Kopf	93,8 fl.	164,77 fl.	190,8 fl.[1])

Diese Ziffern scheinen doch, trotz der Ungenauigkeit ihrer Grundlagen, vermöge des 5jährigen Durchschnitts, Schlüsse zu ermöglichen. Die Kopfziffer vom Volksvermögen berechnet Rümelin 1863 auf 1337 fl. Darnach scheinen obige Ziffern des Durchschnittsvermögens der württembergischen Auswanderer (502,8 Gulden von 1861 bis 1865) gewissermassen die Auswanderung von Bettlern zu repräsentiren. Gesetzt den Fall, es wandern von den Angehörigen eines Volkes diejenigen aus, welche unter dem Durchschnitt des Kopfquantums liegen, so wird zwar das thatsächliche Volksvermögen vermindert, aber die Relation der Bevölkerung zum Gesammtvermögen, was die Hauptsache ist für das Endresultat, stellt sich günstiger. Nun tritt aber die Frage heran: ist wirklich jenes ganze Kopfbetreffniss „auswanderungsfähig“? Manche behaupten dies; der Auswanderer könne ja sein Stückchen Land versilbern. Es ist aber sicher, dass Mancher auswandert, dessen Vermögen zum grossen Teil noch hier ist; man liest z. B. fast täglich im württembergischen Staatsanzeiger von Vermögen, welche für solche Ausgewanderte verwaltet werden, und es wäre interessant, sie zusammen-

[1]) Diese Ziffern haben in ihrer absoluten Höhe keine Bedeutung, da sie ja rein fiktiv sind (d. h. Auswanderervermögen weniger Einwanderervermögen dividirt durch: Auswanderersumme weniger Einwanderersumme); allein ihre relative Steigung ist wichtig.

zustellen. Allein abgesehen von dem allem, wer beweist uns, dass gerade jene Durchschnittsziffer das Mass ist, an dem der Verlust gemessen werden muss? Kann nicht auch eventuell die Auswanderung von solchen mit überdurchschnittlichem Vermögen heilsam sein fürs Ganze?

4. Wichtig ist: das Steigen der durchschnittlichen Vermögens-Kopfziffer der Differenz von Aus- und Einwandernden in dem prozentualen Anwachsen von 100 : 175,5 : 202,7. Nehmen wir an, dass das Volkseinkommen und Volksvermögen in den Jahren 1856—70 gestiegen sei wie 100 : 155 [1]) — was sicherlich eher zu hoch, als zu nieder gegriffen ist —, so ergiebt sich im Vergleich zu obiger Ziffernfolge schon in den ersten 10 Jahren eine ganz erkleckliche prozentuale Mehrzunahme des Kopfbetreffnisses für die durch Auswanderung überschüssig Abgegangenen. Liessen sich nun die Auswanderer genau nach Berufseinkommensklassen, wie wir sie im Obigen verlangt haben, gruppiren, und in den einzelnen Bevölkerungszentren genau aufmachen, so würde sich sofort ergeben, ob, wie wahrscheinlich, die Ansicht des Reichskanzlers [2]) die richtige ist, welcher die Auswanderer klassifizirt in solche, die noch das Geld besitzen zur Auswanderung, und solche, die es schon dazu beisammen haben [3]). „Ich gebe zu", sagt er, „dass unter Umständen die Neigung sich dem Militärdienst, bei den Bauern sich den Grundsteuern und hohen Kommunallasten zu entziehen, dabei mitwirken kann: aber im ganzen ist die steigende Auswanderungsziffer ein unwiderleglicher Beweis des steigenden Vermögens und Erwerbs im Lande, und wenn die Herren das nicht wissen und nicht glauben, dann kennen sie das Geschäft nicht, über das sie hier diskutiren." Wir können nach dem oben Ausgeführten hiezu nur bemerken, dass eine systematische Erhebung dieser Dinge, wie die Verhandlungen zeigen, ebenso wünschenswert ist, als sie bisher lückenhaft war; Differenzen könnten dann nicht weiter in Betracht kommen. Doch wenn wir auch, alle Gegentendenzen, welche die Differenz von Auswanderungsvermögensziffer mit ihrer Steigerung gegenüber den analogen Daten des Volksvermögens hervorbringen, abwägend, zu dem Resultate kämen, dass wirklich jener Fortschritt der Auswanderung eine Nachwirkung steigenden Wohlstands ist, so hätten wir damit noch nicht alle Faktoren erwogen.

5. Unter den Auswanderern waren:

	1856—60	1861—65	1866—70
erwachsene Männer	45,3 Proz.	45,5 Proz.	49,9 Proz.

[1]) Oben: 1841—63 und 1863—83, S. 49.
[2]) Verhandlungen im Reichstag 1885 Januar.
[3]) Siehe Seite 106 Absatz 2.

Die auffallende Steigerung von der zweiten auf die dritte Ziffer (1866 [Krieg!] 55,9 höchste Ziffer), sowie die Steigerung überhaupt mag unerörtert bleiben. Nun ist aber nach Engel[1]) die Zahl der Erwachsenen von 15 bis 65 Jahren im württembergischen Volke 60,51 Prozent bezw., wenn die Personen über 65 Jahren (4,89 Prozent) noch hereingezogen würden, 65,4 Prozent der Bevölkerung; letzteres würde sich zu einem Vergleich kaum eignen, da Auswanderer von über 65 Jahren wohl zu den Seltenheiten gehören. Zur Vergleichbarkeit ist die Relation zwischen männlicher und weiblicher Bevölkerung von 1000 : 1071 für Württemberg in jene Ziffer der Erwachsenen einzutragen, damit wir eine prozentuale Ziffer für die männlichen Erwachsenen erhalten. Bei Aufrundung jener Ziffer auf 61 ergiebt dies als Prozentsatz der erwachsenen Männer $61 \times \frac{1000}{2071} = 29{,}45$ Prozent. Demnach verhält sich die Ziffer des Landesdurchschnitts an erwachsenen Männern zu der Durchschnittsziffer gleicher Bedeutung der Auswanderer beispielsweise 1866—1870 wie $29{,}45 : 49{,}9 = 100 : 169{,}1$. Wir erkennen sofort, dass diese Differenz von nicht unbeträchtlicher Einwirkung ist auf dasjenige Verhältniss, dem Engel in seiner „Arbeitsbelastungsziffer" einen Ausdruck gab; denn 100 : 169 heisst in diesem Falle: statt dass unter einer gewissen Anzahl Auswanderer die normale Zahl von 100 arbeitsfähigen Männern ist, sind ihrer 169 dabei, die „Sahne" der Bevölkerung wird abgeschöpft. Schliessen wir noch weiter zurück, so finden wir, dass diese Differenz auch auf die Erarbeitung des Volkseinkommens erschwerend wirken muss. Allein ist es vielleicht möglich, jenes prozentuale Verhältniss mit der oben gefundenen durchschnittlichen Vermögensziffer auf einen Hauptnenner zu bringen, etwa so, dass jenem Durchschnitt ein gewisses Quantum zugerechnet gehörte? — aber welches? Darüber lässt sich vorderhand nichts sagen; höchstens soviel, dass hier nur bei sehr grosser Lokalisirung der Beobachtungen, d. h. der Möglichkeit, alle Einflüsse und fremden Momente zu isoliren, endgiltige Beurteilung möglich wäre.

Dieser Exkurs sollte — gleichfalls typisch — zeigen, in welcher Weise etwa die Symptome betrachtet werden können, bezw. welche Schlüsse sich hier bei der Unvollkommenheit des Materials ziehen lassen und welche gezogen werden könnten, wenn die Data genauer und schon länger periodisch erhoben wären! Deshalb auch hier wieder das Endergebniss: systematische Organisation der Erhebung gerade solcher Data, aber nicht vom Gesichtspunkte lediglich der Verwaltung aus. Mit zunehmender Genauigkeit in den

[1]) Preuss. stat. Zeitschrift 1879 S. 84.

einzelnen Daten würde die Wahrscheinlichkeit, welche sich aus der Kombination solcher Symptome ergiebt, in geometrischer Progression steigen, und für gewisse Dinge, über welche jetzt noch die Ansichten scharf einander gegenüberstehen, einen hinlänglichen Grad von Sicherheit ergeben. Dass eine solche Sicherheit von ungeheuerer praktischer Wichtigkeit ist, das zeigt uns fast jede Reichstagsverhandlung, in welcher von wirtschaftlichen Fragen die Rede ist. Um nur eines von vielem beizuziehen: eine solche Meinungsverschiedenheit, wie jene Debatte über die Auswanderungsfrage gezeigt hat[1]), wäre dann einfach unmöglich, denn Thatsachen brauchen nur numerisch konstatirt zu werden. Dem Staate von 1786 war eine Organisation behufs der Volkszählung, wie sie 1886 vorhanden ist, noch fremd: aber wie der moderne Kulturstaat ohne solche Volkszählungen nicht mehr denkbar ist, so muss es auch in Bälde dahin kommen, dass die laufende Erhebung gewisser wirtschaftlicher Thatsachen ebenso unumgänglich notwendig erachtet wird. Man spricht ja soviel von der sozialen Aufgabe unseres Jahrhunderts; messe man doch zuerst die Grösse der Lücke, dann erst weiss man, welch ein Stück nötig ist, um sie auszufüllen. Diese Forderung wird immer dringender werden, denn auch die weniger klar Denkenden spüren, dass man vor allem müsse unterscheiden lernen zwischen dem, was nur Einzelnen frommt, und dem, was der Gesammtheit nützlich ist.

[1]) Reichstag Januar 1885.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Siebenter Band. Zweites Heft.

(Der ganzen Reihe neunundzwanzigstes Heft.)

C. A. Zakrzewski, Die wichtigeren preussischen Reformen der directen ländlichen Steuern im achtzehnten Jahrhundert.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1887.

Die wichtigeren

preussischen Reformen

der

direkten ländlichen Steuern

im

achtzehnten Jahrhundert.

Von

Dr. phil. C. A. Zakrzewski.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1887.

Das Uebersetzungsrecht wie alle anderen Rechte sind vorbehalten.

Vorwort.

Wie der Fortschritt der Erkenntnis in den Naturwissenschaften darauf beruht, dass einerseits die einzelnen Naturobjekte möglichst isolirt, und anderseits die Methode der Untersuchung, die Instrumente usw. immer von neuem geprüft, geschärft und vervollkommnet werden, ebenso erforderlich erscheint es für staatswissenschaftliche Forschungen, die einzelnen Objekte aus dem politischen Gesammtleben zunächst thunlichst auszusondern. Ebenso nothwendig ist es ferner, dabei zugleich die wissenschaftlichen Anschauungen, Begriffe, Prinzipien und Postulate, die Lieblingsmeinungen der Schule und der öffentlichen Meinung auf ihren wahren Werth zu prüfen. Nur alsdann kann man zu relativ-wissenschaftlichen Ergebnissen gelangen, welche der Gegenwart genügen.

So sehr die Kritik und die begriffliche Durchdringung auch bei historischen Untersuchungen der Staatswissenschaften als das Wichtigste erscheinen, ebensowenig darf bei einer verhältnismässig noch jungen Wissenschaft, wie es die Finanzwissenschaft ist, die Schilderung der individuellen Beschaffenheit und Eigenart auch der geringsten Steuern als Ausgangspunkt unterlassen werden. Man wird bei dieser Gesammtauffassung finden, wie die einfachsten Finanzreformen mit den volkswirthschaftlichen Zuständen, der Verwaltung und Rechtsordnung, ferner der Bevölkerungsdichtigkeit, der moralischen und politischen Energie eines Volkes in innerer Berührung stehen und von Einfluss sind. Nur alsdann kann man diese einzelnen Erscheinungen des Finanzwesens vollständig verstehen.

Weniger als zu erwarten war, boten die noch vorhandenen Urkunden Material hiezu. Dennoch gewähren sie uns den bedeutsamen Einblick, dass diese einfachen preussischen Steuerreformen zugleich wichtige Reformen der Volkswirthschaft und der inneren Politik dieser Epoche enthalten und veranlassen. Und das ist meines Erachtens das Spezifisch-Preussische an diesen Steuern und das Charakteristische der

Hohenzollernpolitik. Dadurch erhalten dieselben ein eigenartiges Gepräge, wodurch sie sich von allen gleichzeitigen und späteren Versuchen in Schweden, in Oesterreich wie überhaupt in der bisherigen Finanzgeschichte zu ihrem grossen Vortheil unterscheiden.

Diese bescheidenen Steuern repräseniren Errungenschaften der beiden so hervorragenden Könige Preussens auf dem Gebiete der direkten Steuern, zu welchen Frankreich erst nach der Revolution, England nie gelangte, während Oesterreich nur in dem Censimento Milanese (1719—1760) eine grosse Leistung gewagt hat.

Ich wurde zur Inangriffnahme des Gegenstandes dieser Schrift — über den Generalhufenschoss (1715—1719) handelte meine Inauguraldissertation — durch Herrn Prof. Schmoller veranlasst und empfing die grösste Anregung und Förderung in dem staatswissenschaftlichen Seminar desselben; für dies alles fühle ich mich dem letzteren zu innigstem Danke verpflichtet

Gleichzeitig sage ich auch der königl. Verwaltung der Geh. Staatsarchive, insbesondere den Herren Geh. Archivräthen M. Lehmann und Reuter in Berlin, den Staatsarchivaren Herren Prof. Grünhagen in Breslau, v. Bülow in Stettin und Dr. R. Prümers in Posen für ihre so vielfachen grossen Bemühungen meinen verbindlichsten Dank.

Tauersee in Ostpreussen im Juli 1887.

Der Verfasser.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1— 2
Erster Abschnitt. Der Generalhufenschoss in Ostpreussen (1715—1719)	2—37
§ 1. Die ständischen Steuern	2— 8
§ 2. Waldburgs Steuerreform. Tendenzen derselben	8—13
§ 3. Verfahren der Hufenkommission. Die geometrische Vermessung der Aecker	13—17
§ 4. Die Ertragsanschläge	17—20
§ 5. Die öffentliche Klassifikation	20—24
§ 6. Die Taxation	24—27
§ 7. Die Prinzipien der Allgemeinheit und Gleichheit	28—31
§ 8. Die Resultate des Generalhufenschosses	31—35
§ 9. Anhang	35—37
Zweiter Abschnitt. Die pommersche Klassifikation (1717—1719)	38—52
§ 1. Einleitung	38—44
§ 2. Das Verfahren der Kommission	44—45
§ 3. Die Ermittelung des Reinertrages	46—47
§ 4. Der Steuerfuss	48—52
Dritter Abschnitt. Die Steuerreform in Vorpommern (1691 bis 1717)	53—65
§ 1. Einleitung	53—55
§ 2. Die geometrische Vermessung des Landes	55—57
§ 3. Die Ermittelung des Bruttoertrages der Parzellen	57—59
§ 4. Die Reduktionen der Hufen	59—65
Vierter Abschnitt. Die schlesische Steuer (1742—1748)	66—82
§ 1. Einleitung	66—71
§ 2. Der Reinertrag der Kulturarten	71—78
§ 3. Der nominelle Steuerfuss	78—82
Fünfter Abschnitt. Die westpreussische Kontribution (1772 bis 1773)	83—92
§ 1. Einleitung	83—85
§ 2. Die Ermittelung des Reinertrages von Grund und Boden	85—87
§ 3. Die Kulturkosten	87—88

Seite
§ 4. Die übrigen Einkommenszweige . . . . . 88—89
§ 5. Der Steuerfuss . . . . . 89—92

Hinterpommersche Beilagen . . . . . 93—99
Nr. 1. Instruktion des Kurfürsten Friedrich Wilhelm an die pommersche Regierung vom 18. März 1684 . . . . . 93—94
Nr. 2. Blankensees Steuerprojekt 1715? . . . . . 94—97
Nr. 3. Die von Generalmajor v. Blankensee formulirten „interrogatoria specialia“ für die Vernehmung der Bauern 1717 . . . . . 97—98
Nr. 4. Extrakt des Etats 1722/23 . . . . . 98—99

Einleitung.

Die Entwickelung des Finanzwesens in Deutschland hat nach einander innerhalb der verschiedenen politischen Körper, der mittelalterlichen Städtestaaten, des Reiches und der Territorien stattgefunden. Während aber in den Städten des Mittelalters, in welchen zuerst die Geldwirthschaft an Stelle der Naturalwirthschaft trat, die Finanzwirthschaft, insbesondere das Steuer- und Staatsschuldenwesen, einen hohen Grad und eine interessante Ausbildung erreichte[1]), gelangte das Reich nur zu eigentlichen Matrikularbeiträgen. Die wichtigsten politischen Machtkreise und die eigentlichen historischen Träger der Steuerentwickelung bis zu Anfang unseres Jahrhunderts sind die Territorialstaaten geworden.

In diesen findet in dem Jahrhundert des grossen geistigen und wirthschaftlichen Aufschwunges, und zwar in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die grösste und wichtigste Epoche der Steuerentwickelung statt. Fast in allen ständischen Patrimonialstaaten finden wir aus dieser Zeit die ersten Kataster vor. In Böhmen[2]) und in Schlesien[3]) werden bereits grössere, nach einheitlichen Gesichtspunkten verfasste Steuerreformen durchgeführt, in Bayern eine umfassende Steuerordnung[4]) erlassen.

Ueberall aber tritt seit dieser Zeit ein Stillstand[5]) ein. Die Kataster werden nicht vervollkommnet oder fortgeführt; die bisherigen Steuern erstarren oder entarten. Schliesslich dienen sie nur noch zu einem Vertheilungsschlüssel für die

[1]) G. Schönberg, Finanzverhältnisse Basels im 14. und 15. Jahrhundert, Tübingen 1879, und Zeumer, die deutschen Städtesteuern, besonders die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert (Schmollers staats- und socialw. Forschungen I 2), Leipzig 1878.

[2]) v. Gindely, Geschichte d. böhm. Fin., Denkschr. der k. k. Akademie der Wissenschaften Bd. 18.

[3]) K. G. Kries, Historische Entwickelung der Steuerverfassung in Schlesien, Breslau 1842.

[4]) Lud. Hoffmann, Geschichte der direkten Steuern in Bayern (Schmollers staats- u. socialw. Forschungen IV 2), Leipzig 1883, S. 53 ff.

[5]) G. Schmoller, Epochen der preussischen Finanzpolitik (Jahrbuch für Gesetzgebung usw. im Deutschen Reiche 1877 S. 41 ff.).

lokale Subrepartition. Die zu immer grösserer Macht gelangenden Stände hatten überhaupt an einer Reform kein Interesse mehr, am allerwenigsten an der Steuerentwickelung. Erst mit der Erstarkung der Staatsgewalt gegenüber dem Ständethum zur Zeit des aufgeklärten Despotismus beginnt wieder eine Periode der Reform direkter Steuern vom Ende des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, welche erst durch die Steuerreformen in unserem Jahrhundert theils übertroffen, theils fortgeführt werden.

Die wichtigsten dieser Steuerreformen, wie sie in den einzelnen preussischen Provinzen im Laufe des 18. Jahrhunderts durchgeführt werden, ausführlich zu behandeln, ist der Zweck und die Aufgabe dieser Arbeit.

Erster Abschnitt.

Der Generalhufenschoss in Ostpreussen

(1715—1719).

§ 1. Die ständischen Steuern.

Sowohl wegen seiner politischen Entwickelung als auch insbesondere infolge seines Finanzwesens gehört Ostpreussen zu den hervorragendsten Territorien im Mittelalter. Die politischen Zustände waren hier ganz vornehmlich auf die Ausbildung des Steuerwesens von massgebendstem Einflusse. Nach dem Wechsel der ersteren zerfällt die Entwickelung der Steuern dieses Territoriums in drei Abschnitte: in die Zeit bis zur Säkularisation des Ordenslandes (1525), in die Periode bis zum Heimfall des Herzogthums an Kurbrandenburg (1618) und endlich in die Epoche bis zum Regierungsantritt König Friedrich Wilhelms I. (1713).

Vor der Säkularisation flossen den Ordensherren die grossen Einkünfte aus der geordneten Zinsverfassung und der vorzüglichen Regal- und Domänenwirthschaft zu; Steuern kommen erst gegen das Ende der Ordensherrschaft und nur in wenigen Fällen vor.

Um ein Söldnerheer (1391) zum Zuge gegen die Lithauer (Jagello) anzuwerben[1]) und bei dem Ankauf der Neumark (1401) wurden von dem Hochmeister Vermögens- und Kopf-

[1]) Baczko, Geschichte Preussens, Königsberg 1795, Bd. 2 S. 256 ff. und S. 279.

steuern erhoben; seit 1411 kommen infolge des Krieges wiederholt Vermögens-, Familien- und Dienstlohnsteuern[1]) vor.

Alle diese Steuern sind mehr durch Gewalt erzwungen als durch kluge Politik mit dem Anschein ihrer Berechtigung von den Bewohnern erhoben. Ich verweise nur auf den brutalen Vorgang gegen die Stadt Danzig. Der Orden war nicht mehr fähig, dieses neue Institut politischen Lebens in einer einigermassen geschickten Weise auszubilden. Und dieser Umstand war eine der Hauptursachen zum Bürgerkrieg und zu dem Verlust eines Theiles von Preussen an Polen.

Nach der Säkularisation des Ordenslandes treten die Steuern in den Vordergrund des Finanzwesens und bilden die Haupteinnahmequelle des Herzogs. Sie werden regelmässig von den Ständen bewilligt, welche bald fast alle Befugnisse über dieselben an sich reissen. Nirgends nämlich haben sich die Verhältnisse zwischen dem Territorialfürsten und den Ständen in Deutschland so sehr zugespitzt wie hier. Als die Stände, insbesondere die Vertreter der Städte, sich dem Herzog Albrecht gegenüber zu wenig willfährig erwiesen und zu geringe Summen bewilligten, erbot sich ein politischer Abenteurer, Hans v. Besenrode, (1529) dem Herzog, durch Gewalt die Macht der Städte vollständig zu brechen[2]). Mit Hilfe eines Söldnerheeres wollte er die Auslieferung aller Privilegien der Städte Königsberg durchsetzen und dieselben in Dörfer verwandeln. Kurz vor der Ausführung dieses Planes jedoch starb Besenrode. Ein anderer politischer Abenteurer, Skalich, macht sich (1560) dem Herzog gegenüber anheischig, mit Hilfe eines grösseren Söldnerheeres die Macht der Stände vollständig zu beseitigen und dieselben „in Unterwürfigkeit zu erhalten". Skalichs Plan wurde aber zu früh bekannt, und es erfolgte die sogen. Adelsrebellion, das eigenthümlichste Ereignis der ständischen Epoche in Deutschland. Es ist hier nicht der Ort, auf diese Verhältnisse näher einzugehen. Die Folgen derselben für die Steuerbewilligung wurden bald fühlbar. Der alternde Herzog bekam auf den Landtagen kaum noch so viel bewilligt, um die nothdürftigsten Bedürfnisse decken zu können. Nach seinem Tode haben die Stände nur Steuern bewilligt, welche nicht einmal zur Abzahlung seiner Schulden ganz genügten.

Der vorzügliche ansbacher Gubernator Georg Friedrich hatte indessen durch seine gute Regal- und Domänenwirthschaft sich wieder ergiebige Einnahmequellen zu schaffen gewusst.

---

[1]) Töppen, Der deutsche Ritterorden und die Stände Preussens, in v. Sybels historischer Zeitschrift Bd. 10 1881 S. 431 ff. beschreibt diese Steuern ausführlich.

[2]) Töppen, Zur Geschichte der ständischen Verhältnisse in Preussen, in v. Raumers histor. Taschenbuch 8. Jahrg. 1847 S. 311 ff.

Innerhalb der Stände selbst aber erlangen die Vertreter des Adels die führende Stellung zum grossen Nachtheil der Städte. Alle Steuern, welche schliesslich auf den Landtagen bewilligt werden, sind gegen die Städte gerichtet und auf deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse berechnet.

Die Bierziese zunächst, von dem Malz, das in die Mühle gebracht war, erhoben, wurde fast nur von den Städten getragen. Der Bierpfennig ferner, ursprünglich ebenfalls nach dem Malz, später nach dem fertigen Gebräu umgelegt, traf zum grössten Theil, da der Adel für seine Tische Steuerfreiheit genoss, die städtische Bevölkerung. Um die ungleiche Wirkung des Bierpfennigs auf Stadt und Land zu charakterisiren, führten die Vertreter der Städte auf dem Landtage 1580 die Thatsache an, dass im Amte Balga der gesammte Adel nicht volle 15 Mark, die Freien und Bürger 120 Mark, die einzige Stadt Heiligenbeil aber 700 Mark an doppeltem Bierpfennig bis dahin gesteuert haben[1]). Durch Hufen- und Vermögenssteuern weiterhin wollte man zwar ursprünglich Land und Stadt einheitlich und gleichmässig besteuern. Wie der Adel von den Hufen, so hatten die Städte von dem Werthe ihrer „liegenden Gründe“ und zwar von je 100 Mark desselben den gleichen Steuersatz zu entrichten, und die Einwohner, welche keine liegenden Gründe besassen, zahlten von je 100 Mark ihres Vermögens nach eben diesem Steuerfuss. Diese partielle Vermögenssteuer gelang es aber dem Adel meist bei jeder grösseren Steuerforderung in eine allgemeine[2]) zu erweitern. Alsdann wurde diese Steuer nicht blos von den Hufen und liegenden Gründen, sondern von allen baaren und ausgeliehenen Kapitalien erhoben. Und damit hatten die Städte, da das mobile Kapital vornehmlich in diesen vorhanden und hier leichter zu konstatiren und zu erfassen war als auf dem platten Lande, den grösseren Theil dieser Steuern zu tragen.

Neben diesen Steuerarten, welche auf den Landtagen immer wiederkehren, kommen noch vereinzelt eine Viehsteuer und Abgaben von den Mühlen, Hämmern, Oefen, Hütten, Wehren, Zapfen und „angemessenen Sachen“ für Fischer, Handwerker, Tagelöhner, Instleute und Hausirer vor.

Diese wenigen Andeutungen mögen hier genügen, um zu zeigen, wie ungleichmässig in dieser Periode die Steuerlast auf Stadt und Land vertheilt war. Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, inwieweit diese Steuerpolitik den damaligen wirthschaftlichen Zuständen entsprach[3]).

---

[1]) Töppen, Die preussischen Landtage während der Regentschaft des Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach, Programm des Gymnas. zu Hohenstein i. Pr. 1866, S. 18.

[2]) So z. B. auf den Landtagen 1586, 1602.

[3]) Ich werde an einem anderen Ort, bei der Betrachtung der Steuer-

Als Preussen an Kurbrandenburg fiel, erwuchs für die Hohenzollern die schwierige Aufgabe, das Finanzwesen des Herzogthums zu ordnen und den Gesammtbedürfnissen anzupassen.

Der Grosse Kurfürst ging auch hier planmässig zu Werke. Es kam ihm zunächst alles darauf an, die Gesammtsummen, welche seine Politik und sein Militäretat jährlich nothwendig erforderten, von den preussischen Ständen möglichst vollständig bewilligt zu erhalten. Er überliess daher vorerst die Oberaustheilung und die Wahl der Steuern den letzteren vollständig.

Die Politik der Stände aber, d. h. des Adels, der die Oberhand hatte, war darauf gerichtet, diese Lasten durch die vielfachsten Steuern, die nach einzelnen Objekten und nach gleichen, unabgestuften Sätzen umgelegt waren, auf die dichtere Stadt- und Domänenbevölkerung abzuwälzen und die kleinen und ärmeren Bewohner möglichst heranzuziehen.

Eine kurze Uebersicht dieser Steuern möge das veranschaulichen.

Das Kopfgeld, das wenig und ungleichmässig abgestuft war, lastete vornehmlich auf den kleinen Leuten der Stadt- und Domänenbevölkerung. Für den Hufenschoss gab es gar keine Abstufung der Steuersätze: alle Hufen im ganzen Lande waren mit einem gleichen Steuerfuss belegt. Der Horn- und Klauenschoss ward ebenso in der ganzen Provinz nach gleichen Sätzen erhoben, ohne Rücksicht auf die verschiedenartige Beschaffenheit der Weideflächen und die Bonität der Wiesen. Daneben kam das Mastgeld vor, welches vom Fettvieh entrichtet wurde.

Die ländliche Tranksteuer wurde von jedem Scheffel Malz und Branntweinschrot, die in die Mühle gebracht waren, erhoben. Nur gegen Uebergabe des Steuerzeichens durfte der Müller mahlen und nach der Zahl dieser Zettel wurde die Steuer an die Behörde abgeführt.

Neben allen diesen Steuern kommt viele Jahre die für das platte Land drückendste und unpassendste, die Generalakzise vor.

Es ist klar, dass jeder Besitzer, welcher schlechte und wenig ergiebige Aecker besass, infolge der vielen gleichen Steuersätze zu viel, jeder Eigenthümer fruchtbarer Ländereien zu wenig zu zahlen hatte.

Daher entstanden die lautesten Klagen im Lande und wirthschaftlicher Nothstand bei den einzelnen Steuerzahlern. Dieser unerträgliche Steuerdruck wurde überdies durch die häufige

---

entwickelung in den Territorien bis zum Dreissigjährigen Krieg, unter anderem hierüber ausführlich handeln.

Wiederholung derselben Steuern innerhalb eines Jahres für die schwächeren Steuerzahler noch ganz besonders empfindlich.

Noch 1716 suchten die ständischen Vertreter in Berlin die ständischen Schösse unter anderem damit zu vertheidigen, dass sie auf ein Moment aufmerksam machten, welches dieselben mit den indirekten Steuern gemeinsam haben. Bei diesen Schössen hätte der Bauer, wie sie ausführten, den Vortheil, dass, wenn ihm ein Objekt zu Grunde gehe, z. B. ein Stück Vieh fällt, er zugleich dadurch eine Remission erhalte, weil die Steuer damit aufhöre. Genau besehen, sind alle diese ständischen Objektsteuern lediglich indirekte Steuern. Und gerade deshalb, weil sie indirekte Steuern sind, enthalten sie die grosse historische Ungerechtigkeit. Bei den indirekten Steuern, z. B. der Salz-, der Stempelsteuer, sind die Steuerobjekte gleiche wirthschaftliche Grössen, z. B. der Zentner Salz, die Urkunde über 1000 Mark. Bei einer Hufensteuer sind die Hufen nur ihrem Umfange nach gleiche Objekte; ihre ökonomischen Erträge und Werthe aber sind je nach der natürlichen Bodenbeschaffenheit, dem dauernden Wirthschaftsbetrieb, der Lage und Absatzfähigkeit ausserordentlich verschieden.

Daher wurden, als sich die wirthschaftlichen Verhältnisse nach dem Dreissigjährigen Kriege wieder konsolidirten, in allen Territorien, wo es diese ständischen Hufensteuern usw. gab, die Klagen vornehmlich wegen dieser formellen Gleichheit und der wirthschaftlichen Ungleichheit dieser Hufen und der anderen Steuerobjekte laut[1]).

Der Grosse Kurfürst suchte schrittweise diesen Uebel-

---

[1]) Ich kann auf die steuertechnische Natur aller bisher berührten Steuern hier nicht eingehen und werde es an der oben S. 4 Anm. 3 bemerkten Stelle thun. Ich bemerke hier nur, um Missverständnissen vorzubeugen, dass alle Steuern in zwei Gruppen zerfallen: 1) entweder werden die Objekte, nach welchen die Steuern umgelegt und erhoben werden, nach ihrer Grösse in Geld genau berechnet (katastrirt) oder summarisch festgestellt und Geldquoten derselben als Steuer angenommen; 2) oder es wird absichtlich vermieden und unterlassen, die Objekte, nach welchen diese Steuern umgelegt sind, nach ihrer Grösse in Geld irgendwie genau zu fixiren. Zu diesen letzteren gehören die sogen. indirekten Steuern und in früheren Epochen die meisten Steuern, die man mit den wunderbarsten Namen belegt hat. Ich kann es nicht unterlassen noch hinzuzufügen, dass die Steuerentwickelung naturgemäss mit der vornehmlichen Ausbildung der ad 2) geschilderten Abgaben begonnen hat und dass die weitere Entwickelung des Finanzwesens dahin tendiren wird, an Stelle der unter 2) gehörenden Abgaben immer mehr Steuern einzuführen, deren Objekte man entweder genau oder ungefähr, ausführlich oder summarisch in Geld berechnet oder in Beziehung zu bringen suchen wird zum Vermögen und Einkommen der einzelnen Steuerzahler oder der ganzen Bevölkerungsklassen oder des ganzen Volkes (Inländer, Ausländer). Und das ist meines Erachtens eine der schweren Aufgaben, die Theorie und Praxis annähernd und allmählich zu lösen versuchen wird und muss.

ständen im Steuerwesen entgegenzutreten. Er regelte 1666 die Oberaustheilung der Steuern: 1/3 hatten die Städte (Königsberg 1/6, die anderen Städte ebensoviel), 2/3 hatte das platte Land aufzubringen.

Die Akzise war ein alter modus colligendi in Ostpreussen, ruhte wesentlich auf dem Malze, dem Mehle, dem Fleisch. Die Städte brachten mit derselben in der Regel ihr Kontingent auf. Es folgte nun mehr und mehr ein Druck der Regierung auf die Art der Akzisebesteuerung; so wurden schon 1658 und dann wieder 1677 die Kaufmannswaaren herangezogen; mehrjährige Akzisebewilligungen kommen vor. Die Erhebung dieser Steuer auf dem Lande hörte nach und nach auf. Zum Schlusse der Regierung des Grossen Kurfürsten ist die Akzise eine feste, rein städtische Steuer, welche noch in städtischer Verwaltung steht, aber ihre Rechnungen kurfürstlichen Kommissarien vorlegen muss und sich den brandenburgischen Einrichtungen nähert. Im Jahre 1690 kam die Akzise der kleinen Städte, 1713 die von Königsberg unter direkte staatliche Leitung.

Seit 1671 wollte der Kurfürst die von den Ständen angebotene Generalakzise für das platte Land nicht mehr annehmen, sondern verlangte eine Hufensteuer. Darauf liess er unbewilligte Hufensteuern ausschreiben, wobei er für das wenig fruchtbare Oberland den Steuersatz um ein Drittel ermässigte.

Schon 1664 hatte der Grosse Kurfürst den Plan[1]) gefasst, nachdem er ein Gutachten von den vier Hauptämtern und den Abgeordneten Königsbergs eingefordert, eine dauernde Grundabgabe für das platte Land einzuführen, die nach der Aussaat, dem Viehstand und dem Ertrage abgestuft werden sollte. Er ertheilte diesbezügliche Befehle an den Statthalter und die preussische Regierung. Diese wandte sich an die Stände, und zwar zunächst an das „kleine Konsilium", das vornehmlich aus dem Landadel zusammengesetzt war. Letzteres erklärte die neue Abgabe in Preussen für nicht durchführbar und schlug seinerseits die Besteuerung „der Konsumtibilien" vor. Der Grosse Kurfürst musste deshalb sein Vorhaben aufgeben.

Im Jahre 1684 hatte der Kurfürst von neuem versucht eine verbesserte Grundsteuer für das platte Land einzuführen und eine Kommission bereits eingesetzt, welche die Privilegien, die Hufenzahl und die Bonität der Aecker untersuchen sollte. Die Stände protestirten energisch dagegen. Gegen die Kommission selbst machten sie geltend, dass dieselbe aus Bürgerlichen bestände und ihre Instruktion ohne Zuziehung der Stände abgefasst wäre. Auch dieser Plan musste schliess-

[1]) Baczko a. a. O. Bd. 5 S. 364 ff.

lich aufgegeben und vertagt und die Kommission aufgelöst werden.

Mehr konnte der Grosse Kurfürst gegenüber den Ständen nicht erreichen. So dauerten diese ungerechten Zustände fort, deren schliessliche Wirkungen auf die Bauern und kleinen Leute Baczko in den grellsten Farben schildert.

Nach dem Tode des Grossen Kurfürsten erfolgte bis zum Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. keine Aenderung dieser Verhältnisse. Als dieser Monarch den Thron bestieg, hatte bereits auch ein Theil des Adels, der arme und weniger bemittelte, unter diesen Steuerverhältnissen sehr zu leiden. Nur noch die reichen und zu der herrschenden Adelsclique gehörenden blieben davon unberührt oder zogen sogar Vortheile daraus.

§ 2. Waldburgs Steuerreform. Tendenzen derselben.

Friedrich Wilhelm I. erhielt bei seiner Anwesenheit in Königsberg (1714) persönlich einigen Einblick in die verwahrlosten Zustände der Finanz- und inneren Verwaltung; die traurige Lage des Landes machte auf ihn den tiefsten Eindruck.

Einer der Führer der Opposition unter dem Adel, der kühne, hochbegabte Karl Heinrich Graf Truchsess zu Waldburg[1]), hatte insbesondere dem Könige in einer Audienz Eröffnungen über die schlimmsten Seiten des Finanzwesens und der Verwaltung gemacht. Friedrich Wilhelm I. forderte den Grafen auf, darüber eine Denkschrift nach Berlin zu senden. Waldburg reichte dieselbe bereits im Oktober dieses Jahres ein.

Mit rücksichtsloser Offenheit und in vollem Umfang schildert Waldburg in derselben die praktischen Konsequenzen des ständischen Finanzwesens, unter welchen das Land seufzte.

Infolge der vielen ländlichen Steuern hätten sich eigenthümliche agrarische Zustände herausgebildet.

Der Adel hielte wegen des drückenden Horn- und Klauenschosses möglichst wenig Vieh, wobei er in kurzsichtiger Weise oft die eigene Wirthschaft vernachlässigte und die Vortheile der Viehzucht aus dem Auge liesse. Dagegen wurden die Frohnen der Bauern bis aufs äusserste angespannt, so dass viele Adelige gar kein Vieh auf ihren Vorwerken hielten und alles von den Dienst- und Scharwerksbauern bestellen liessen. Der Bauer hätte nur so viel Pferde und Zugvieh, als er für

[1]) Ueber Waldburgs Persönlichkeit, seine Wirksamkeit auf dem Gebiete der inneren Politik siehe Schmoller, Die Verwaltung Ostpreussens unter Friedrich Wilhelm I. in v. Sybels historischer Zeitschrift Bd. 30 1873 S. 50—69.

seine Frohndienste brauchte, und schädigte noch mehr als der Adel seine eigene Ackerwirthschaft. Ebenso würden wegen der Kopfsteuern beim Adel wie bei den Bauern möglichst wenig Personen, Gesinde, Tagelöhner gehalten, weniger als es für die Landwirthschaft zuträglich wäre.

Noch mehr als diese ständischen Steuern hätten, wie Waldburg richtig weiter ausführt, die Missstände der ständischen Steuerverwaltung und -erhebung unerhörte und unerträgliche Zustände hervorgerufen und den moralischen Sinn des Volkes zerstört. Defraudationen, Bestechungen, Konnivenz und der überall vorkommende casus pro amico brächten es dahin, dass die Steuerlast in vollem Umfange nur noch von den Armen, Ehrlichen und denjenigen, welche ausserhalb der herrschenden Adelskoterie und deren Anhang ständen, getragen würde und hart drückte. Je reicher, einflussreicher einer sei, je enger er zu der herrschenden Adelsclique gehöre, desto weniger zahle er von der de jure auf ihn fallenden Steuersumme. Durch Autorität, Aemter, Geschenke, Bestechungen der Schosseinnehmer, Verschweigen der wahren Hufenzahl brächte man es so weit, dass die Besitzer von 40 Hufen durchschnittlich nicht mehr Steuern zahlten, als diejenigen, welche zehn besitzen.

Bei den jährlichen statistischen Erhebungen, den sogen. Konsignationen, die bei dem Kopf- und Hornschoss vorgenommen wurden, hätten grosse Defraudationen und Umtriebe stattgefunden. In vielen Aemtern hätten die Schosseinnehmer je nach der Höhe der Geschenke die Anzahl der Menschen und die Grösse der einzelnen Viehgattungen bei diesen amtlichen Erhebungen bestimmt. Die Vorschrift, die Aussagen mit einem formellen Eid zu bekräftigen, veranlasste unzählige Meineide.

Um dem drückenden Kopfschoss zu entgehen, halte der Bauer seine Kinder von der Kirche fern, oder lasse er sie bei den Papisten in Polen taufen.

Die Umtriebe, welche bei der Trankſteuer und dem Mastgeld vorgekommen sind, mögen hier unberührt bleiben.

Die ganze ständische Verwaltung, die Kastenherren, die Kastenschreiber, die Amtshauptleute und adeligen Beisitzer sowie die Schosseinnehmer waren mehr oder weniger bei diesen Defraudationen direkt oder indirekt betheiligt.

Ausser diesen Missständen sollen, wie Waldburg bemerkt, noch so vielfache Ränke vorgekommen sein, dass sie kein Mensch trotz aller Bemühungen ergründen könnte.

Die Macht der Schosseinnehmer, welche das Recht die Exekution zu verhängen hatten, wurde von den Bauern so gefürchtet, dass die königlichen Dörfer denselben, um blos deren Gunst zu erhalten, gewisse Fuhren Holz und bestimmte Getreidelieferungen wie eine Pflicht freiwillig leisteten. Oft

hätten die Schosseinnehmer den augenblicklich unvermögenden Steuerzahlern die Steuersummen vorgestreckt, um sie vor der gefürchteten Exekution zu bewahren, und dafür vielfache Geschenke, Viktualien, Holz usw., abgesehen von hohen Wucherzinsen, erhalten.

Die Folgen dieser Steuerverhältnisse waren schliesslich schlimmster Art. Der Gegensatz zwischen den armen Adeligen und Kölmern und dem reichen Adel wurde sukzessiv ein immer grösserer. Nicht weniger als 40 arme adelige Gutsbesitzer wurden seit 1690 bis 1714 von den reichen ausgekauft. Die Bauern verliessen oft ihre Immobilien und begaben sich nach Polen, um diesem unerträglichen Steuerdruck zu entgehen, und seitens der kleinen Leute, Dienstboten, Inst- und Miethleute fand eine fast kontinuirliche Auswanderung und Flucht nach Polen statt.

Um alle diese unerträglichen Zustände gänzlich zu beseitigen, schlägt nun Waldburg dem Könige verschiedene fruchtbare Reformpläne vor, vor allem ein interessantes und fein durchdachtes Steuerprojekt, welches von wirthschaftlichen Gesichtspunkten getragen, den Zuständen des Landes streng angepasst war. Drei Jahre lang hatte derselbe sich mit diesem Plane beschäftigt, Reisen unternommen, Material gesammelt, als er im Sommer 1714 es einreichte.

Gegenüber den vielen ständischen Steuern verlangt Waldburg, indem er in dieser Beziehung dem Plane des Grossen Kurfürsten folgte, eine einzige Grundsteuer, den Generalhufenschoss, welche nach der Bonität der Aecker und dem aus den landwirthschaftlichen Nebengewerben, Brauereien, Brennereien, Mühlen usw. zufliessenden Reinertrag auf das platte Land mit Ausschluss der Städte umgelegt werden sollte.

In sozialpolitischer Beziehung will Graf Waldburg hiedurch den armen Adeligen, Kölmer und Bauer entlasten und die reichen entsprechend belasten. Nicht den Gegensatz zwischen Adel und Bauer zu mildern, sondern den zwischen reich und arm möglichst auszugleichen, war seine Haupttendenz. Um einen gerechten und namentlich seitens der Stände unangreifbaren Steuermassstab zu haben, betont derselbe stets das Prinzip der Bonität und das landwirthschaftliche Gesammteinkommen als Steuerobjekt.

Erst diese Steuer, wie jede Grundsteuer, welche nach der Bonität der Aecker umgelegt wird, trifft die Ricardosche Grundrente, während die bisherige Steuer sie vollständig frei liess. Mit dem Prinzip der Bonität als Steuermassstab wird aber das landwirthschaftliche Einkommen noch nicht allseitig von der Steuer erfasst. Erst durch die Berücksichtigung der gesammten Nebeneinkünfte aus Brauereien, Brenne-

reien, aus der Pferdezucht, aus Krügen, Mühlen usw. wird dasselbe ganz getroffen.

Graf Waldburg wollte daher das gesammte Einkommen der Landbevölkerung zum Steuerobjekt machen und danach die Steuersätze abstufen.

Durch eine gerechte, gleichmässige, nach dem wirklichen Einkommen der Einzelnen abgestufte Grundsteuer hoffte derselbe den Wohlstand des Landes wieder zu heben, die Population zu befördern, die Auswanderung zu hindern und die Einwanderung zu begünstigen. Daher sollten neben dem Generalhufenschoss die kleinen Leute, Dienstboten, Inst- und Miethleute, Handwerker, Fischer, Müller nur mit so mässigen Sätzen des bisherigen Kopf- und Hornschosses belegt werden, dass sie in ihrer wirthschaftlichen Existenz nicht gestört, vielmehr „encouragirt" würden.

In agrarpolitischer Hinsicht beabsichtigte Graf Waldburg die Landwirthschaft, insbesondere die Bauern freier zu machen und zu erleichtern. Jeder sollte so viel Vieh und ferner so viel Gesinde halten, als er wollte, ohne durch die Plackereien der jährlichen Anmeldungen und Kontrollen belästigt zu werden.

Bereits im Winter 1714 wurde Waldburg, dessen Denkschrift einen sehr günstigen Eindruck auf den König und die Minister geübt hatte, nach Berlin berufen. Unter dem Vorsitz des Monarchen fanden Konferenzen über dieses Projekt statt, in welchen alle Punkte in Bezug auf die praktische Durchführung genau geprüft und fast alle Vorschläge angenommen wurden.

Im Sommer des künftigen Jahres kehrte Waldburg, vom Könige zum Präsidenten des Kriegskommissariats ernannt[1]), nach Königsberg zurück und begann Anfang August im Amte Brandenburg den Generalhufenschoss einzuführen[2]). Bereits im September hatte derselbe mit grösster Geschicklichkeit seine Aufgabe hier gelöst.

Indess erfolgten bald zahlreiche Reklamationen, Beschwerdeschriften und Proteste seitens der ständischen Regierung an den König. Die ostpreussischen Minister sowie die Stände wollten hiedurch das begonnene Reformwerk zu Falle bringen und im Keime ersticken. Der König beschied daher im Februar des folgenden Jahres den Grafen Waldburg und vier Vertreter der Stände nach Berlin. Vielfache Verhandlungen, Sitzungen im Geheimen Rath fanden statt; zahl-

---

[1]) Der König fügt im Vertrauen auf Waldburgs Persönlichkeit zu dieser Ernennung die herzlichen Worte hinzu: „sollen Ihm sagen, so die Sache reüssiret, das der Bauer bestehet nit zu Grunde gehen, werde wie ein Vater vor Ihm und seine Familie sorgen".

[2]) Schmoller a. a. O. S. 53 ff.

reiche Schriftstücke wurden gewechselt, manche Intrigen und Ränke gesponnen. Waldburgs Reform war in Frage gestellt. Selbst einzelne der berliner Minister, wie Kreuz, wurden schwankend.

Interessant und charakteristisch ist es aber für die Persönlichkeit Friedrich Wilhelms I., dass dieser hiedurch unbeirrt, objektiv wie ein Richter, der im Prozess die Beweislast vertheilt, darauf reskribirt: „Trux[1]) soll beweisen oder die Preussen sollen beweisen, das es nit wahr ist, oder das wahr ist, das die Bauern werden durch den neuen modum ruiniret".

Es war vorauszusehen, wer bei diesem Beweisbeschluss obsiegen werde. Der König befiehlt nun, die Hufenkommission soll ihren Fortgang nehmen, der Amtshauptmann und der adelige Deputirte aber als Vertreter der Stände in jedem Amt zugezogen werden. „Woferne aber das die preussischen Deputirten sehr lamentiren sollten", müssten sie für eine jährliche Summe von 232 000 Thlr. (12 000 Thlr. Einquartirungsgelder) und die Betheiligung des Adels an den Remissionskosten wegen Hagelschaden usw. gut sagen. In diesem Falle wollte der Monarch sogar auf die weitere Durchführung dieser Steuer verzichten.

Die ständischen Vertreter, welche nicht allein Waldburgs Reform zu Falle bringen wollten, sondern auch für die Neubefestigung der ständischen Macht zu kämpfen schienen, gingen, da sie den König auf dem Rückzug begriffen glaubten, auf diesen Vorschlag nicht ein, verlangten vielmehr die Angelegenheit auf einem preussischen Landtage zu entscheiden. Da riss Friedrich Wilhelm I. die Geduld. Er brach die Verhandlungen ab und schrieb die bekannten Worte: „Die Hubencommission soll seinen Fortgang haben ich komme zu meinem Zweck und stabilire die souverainetet und setze die Krone fest wie Rocher von Bronce und lasse die Herrn Junker den Wind vom Landtag." Um aber die vier Vertreter der preussischen Stände zum Schweigen zu bringen, hatte der König endlich zu dem für sie passenden Mittel gegriffen. Indem er ihnen nochmals die beruhigende Erklärung abgab, dass er diese Steuer nicht einführen werde, wofern sie ein Ruin des Adels sein sollte, und dass der letztere immer in gerechtsamen Sachen einen Rekurs an ihn finden sollte, befiehlt er, dass sie an Diäten 5500 Reichsthaler „vor ihre Mühe, das sie zu Hause was versäumt haben", bei ihrer Abreise nach Ostpreussen erhalten. Dieses Mittel verfehlte seinen Zweck nicht. Die preussischen Vertreter bedankten sich für die grosse

[1]) Graf Truchsess zu Waldburg.

Generosität des so sparsamen Königs und verhielten sich im übrigen ruhig.

Im Juli setzte Waldburg sein Werk in den Aemtern Tilsit, Lyck und Osterode fort. Aber im nächsten Winter versuchte der Feldmarschall Graf Dohna, welcher an der Spitze der ständischen Regierung in Königsberg stand, noch einmal die Reform zu hemmen, indem er im Anschlusse an die Reklamationsklagen einen von Uebertreibungen strotzenden französischen Bericht an den König einschickte und den Ruin des Adels und des ganzen Landes als Folge dieser Steuer prophezeite. Charakteristisch ist die viel zitirte Marginalbemerkung des Königs hiezu: „Curios, tout le pays cera Ruiné, Nihil Kredo, aber das Kredo, das der Junkers Ihre ottoritet Niposvollam wird ruiniret werden, trux soll seine Verantwortung einschicken. Die Stände sollen steuern, da bleibe ich biss an mein sehlich ende."

Im folgenden Sommer wurde die Steuer im Oberland und 1718 und 1719 in Samland und Natangen eingeführt, wo sie in dem Amte Memel im Oktober zum Abschluss gebracht ist[1]).

Die Steuer umfasste also folgende Aemter: 1715: Brandenburg; 1716: Tilsit, Osterode, Lyck; 1717: Liebstadt, Mohrungen, Preuss. Holland, Preuss. Mark, Riesenburg, Marienwerder, Schönberg, Deutsch Eylau, Hohenstein, Gilgenburg, Soldau, Neidenburg, Ortelsburg; 1718: Fischhausen, Balga, Neuhausen, Schaaken, Labiau, Bartenstein, Rastenburg, Rhein, Johannisburg, Sehestan, Preuss. Eylau, Tapiau; 1719: Ragnit, Oletzko, Lötzen, Angerburg, Bahrten, Gerdauen, Nordenburg, Insterburg, Neuhoff, Tapplacken, Saulau und Memel. Sie erstreckte sich also auf die heutige Provinz Ostpreussen ohne Ermeland und einen Theil von Westpreussen.

§ 3. Verfahren der Hufenkommission[2]). Die geometrische Vermessung der Aecker.

Seit 1717 bestand die Hufenkommission aus dem Präsidenten Grafen Waldburg, drei Direktoren und fünf Spezial-

[1]) Aus dem Jahre 1717 fehlen die Ministerialakten zum grössten Theil. Sie scheinen theils verloren gegangen, theils unterschlagen zu sein. Nach einem Fragment eines Auszuges aus Waldburgs Berichten scheinen in diesem Jahre, wo die Güter der Opposition klassifizirt wurden, Intrigen und Dinge passirt zu sein, welche die Stellung Waldburgs eine Zeit lang erschütterten. Noch im Jahre 1718 durften die Arbeiten erst nach Ankunft des Königs in Königsberg im Juni aufgenommen werden. Im September 1717 schrieb Waldburg dem Könige: „Mit mir aber geht es sehr schlecht, ein jeder scheut mich; ich diene Ew. Königl. Majestät mit Furcht und Zittern, fast auf niemand kann ich mich verlassen, muss also das so passiret, mit Gefahr, Mühe und Geld entdecken."

[2]) Die folgende Darstellung stützt sich lediglich auf die noch allein vorhandenen Generalhufenschoss-Akten des königl. Ministerialarchivs,

kommissionen, von denen jede fünf Mitglieder zählte. Je zwei Spezialkommissionen wurden einem Direktor unterstellt, dem dritten nur eine. Jedem Direktor ward ein Amt zugewiesen, welches in zwei gleiche Klassifikationsdistrikte eingetheilt und an die beiden Spezialkommissionen vertheilt wurde. In zwei Instruktionen, welche nur eine Ergänzung zu dem Steuerprojekt Waldburgs bilden, waren die wesentlichsten Vorschriften über die Thätigkeit der Kommission entwickelt. Dieselbe hatte in jedem Amte vier Stadien zu durchlaufen. Sie erstreckte sich auf a) die Lokalbesichtigung, b) die Vernehmung der Eigenthümer über gewisse in der Instruktion formulirte Fragen und Anfertigung der sogen. Ertragsanschläge, c) die öffentliche Klassifikation, d) die sogen. Taxation, d. h. Fixirung der Steuersätze pro Hufe für alle Anwesen nach der festgestellten Klassifikation.

Bevor die Kommission in einem Amte ihre Arbeit begann, wurde dem ständischen Amtshauptmann der königliche Befehl zur Publikation zugesandt, in welchem allen Eigenthümern, Vasallen und Einsassen bei 100 Dukaten Strafe anbefohlen war, ihre Privilegien, Kaufkontrakte, Abrisse, Wirthschaftsregister usw. der Kommission zu produziren. Alle Grundeigenthümer mussten ferner zur Zeit der Anwesenheit der Kommission im Amte an Ort und Stelle sein oder einen Mandatar zurücklassen. Sobald die Kommission in ein Amt kam, mussten die Grenzen der Güter und Dörfer sichtbar abgesteckt werden. Endlich waren die Einzelnen aufgefordert, bei den Vernehmungen über die ihnen vorgelegten Fragen, die Aussaat, den Ernteertrag, die Pertinenzen usw. wahrheitsgemäss auszusagen, widrigenfalls sie sich selbst indirekt bei Remissionen schaden würden. Seit 1718 hat Graf Waldburg auch einen fakultativen Eid eingeführt, welchen er von denjenigen ablegen liess, deren Aussagen zweifelhaft schienen.

Die Arbeit der Spezialkommissionen war streng geregelt. Drei Mitglieder derselben, von denen wenigstens eines ein tüchtiger Oekonom sein musste, hatten die Inaugenscheinnahme des Grund und Bodens, der Kulturarten (Aecker, Wiesen, Wälder), der Gebäude, der Pertinenzen, Brauereien, Mühlen usw. vorzunehmen. Für diese Lokaluntersuchung waren bestimmte Regeln vorgeschrieben. Die Kommissare sollten bei der Inaugenscheinnahme beständig zusammenbleiben. Sie hatten jedes Gut oder Dorf den Grenzen entlang zu umreiten

---

welche im Geh. Staatsarchiv zu Berlin aufbewahrt werden. — Schimmelfennig, Die Grundsteuerverfassungen in den preussischen Staaten, in historisch-pragmatischer Darstellung usw., 3. Aufl. Berlin 1859, S. 273 bis 316, theilt nur mehrere unwesentliche Urkunden über den Generalhufenschoss mit, vermengt mit einigen richtigen und falschen Notizen, die er grösstentheils älteren Kameralisten entnommen hat und ohne Kritik und Zusammenhang hinstellt.

und dann die einzelnen Felder der Länge und Breite nach zu durchreiten, und zwar jedes Feld einzeln, um desto besser die Bonität der Aecker feststellen zu können. Die Eigenthümer oder deren Vertreter wohnten diesem Akt bei. Später wurden auch die Schulzen, einzelne Landgeschworene usw. als Vertreter der Bevölkerung zugezogen. Die Ergebnisse dieser Spezialuntersuchung hatte die Kommission täglich in einem Protokoll für jedes Anwesen niederzulegen und darin insbesondere die Bodenbeschaffenheit, Lage, Grösse der Aecker, Wiesen, Wälder, Gebäude, der Pertinenzen zu fixiren. Gleichzeitig wurden die besehenen Anwesen, Güter und Dörfer täglich von neuem mit einander verglichen, die Bonität und die Hauptverschiedenheiten der Produktionsfähigkeit derselben festgestellt und Mustergrundstücke (Typen) dafür angegeben, damit man am Schluss zu einer endgiltigen, „unangreifbaren" Klassifikation derselben gelangen könnte.

Die beiden anderen Mitglieder jeder Spezialkommission haben während dieser Lokalbesichtigung die von den Eigenthümern produzirten Privilegien, Abrisse, Kaufkontrakte, Pachtverträge untersucht, dieselben mit den Originalurkunden des Handvestenbuches des Amtes usw. verglichen und Abschriften angefertigt. Um die rechtliche Qualität jedes Anwesens und die Grösse der Hufenzahl festzustellen, wurden noch die Amts- und Steuerregister durchgesehen.

Getrennt von diesen beiden Spezialkommissionen nahm der Direktor, welcher sich ein generelles Urtheil über die Bodenbeschaffenheit usw. der Güter und Dörfer des ganzen Amtes bilden sollte, zusammen mit dem ständischen Amtshauptmann, dem adeligen Deputirten und dem Kammerrath, als Vertreter der Domänen, eine Generalbesichtigung des ganzen Amtes vor. Später wurden noch zwei adelige Deputirte, der Amtsschreiber, mehrere Landgeschworene usw. zu diesem Akt zugezogen.

Um die Grösse der einzelnen Kulturarten und Ackerparzellen genau zu fixiren, war eine geometrische Vermessung des Landes in Aussicht genommen.

Es fand aber nur eine partielle Vermessung des Grund und Bodens bei dieser Steuerreform statt. Gegen eine allgemeine war Graf Waldburg von Anfang an aus Gründen der Politik. Er befürchtete nicht mit Unrecht, falls eine vollständige Vermessung des Landes stattfinden sollte, einen solchen Sturm des Unwillens seitens der Stände, dass sein ganzes Steuerprojekt scheitern könnte. Der Adel hatte sich schon früher, sobald dieser Gedanke nur auftauchte, ganz entrüstet dagegen gesträubt, und zwar aus bestimmten materiellen Gründen.

In keinem anderen Territorium hatte derselbe mehr Gelegenheit als hier gehabt, während der langen schwachen Re-

gierung und der faktischen Herrschaft der Stände, theils einzelne bäuerliche Domänenhufen, theils ganze Domänengüter, welche die Regierung verschenkt oder auf Grund eines Pfand- oder unvollständigen Titels verschleudert hatte, sich anzueignen. Eine genaue geometrische Vermessung des Landes hätte diese Domänenbestandtheile unbarmherzig ans Tageslicht gebracht und wieder entdeckt. Die ständische Anschauung, dass der Adel dem Könige nicht verpflichtet sei, der Steuern wegen irgend welche Auskunft über seine Vermögensverhältnisse zu ertheilen, war noch so allgemein verbreitet, dass Waldburg selbst in seinem Projekt schreibt, man könne vom Adel nicht verlangen, dass er die Aussaat, Ernteergebnisse usw. angebe, sondern müsse es auf indirektem Wege durch Ausforschen der Säeleute und Bauern zu erfahren suchen, weil daraus zu gefährliche Folgen entspringen könnten.

Uebrigens darf man sich darüber nicht so sehr wundern, wenn man erwägt, dass noch heute die öffentliche Meinung gegen jedes tiefere Eindringen in die persönlichen Vermögensverhältnisse aus Steuerrücksichten eingenommen ist, wie man es aus den Steuerberathungen der Parlamente fast täglich ersehen kann.

Graf Waldburg hatte indess durch haarscharfe Untersuchung der Privilegien und eine partielle Vermessung der Aecker, welche in allen zweifelhaften Fällen angeordnet wurde, auch in dieser Beziehung seinen Zweck dem Adel gegenüber erreicht und ein glänzenderes Resultat erzielt als zu erwarten war.

Die Hufenzahl wurde bei jedem Anwesen aus den produzirten Privilegien, Abrissen, Kaufkontrakten, Steuer- und Amtsregistern, Handvestenbüchern der Aemter usw. festgestellt.

Waren in einem Privileg oder Kaufkontrakt mehr Hufen als in dem Steuerregister angegeben, so ward die in den Privilegien angegebene Hufenzahl von der Kommission angenommen. Wenn dieselbe aus den Privilegien oder Kaufkontrakten nicht zu ersehen war, so wurde diejenige angenommen, welche in den Amts- und Steuerregistern verzeichnet stand, oder es wurde eine Vermessung angeordnet. Stimmten die Amts- und Steuerregister nicht überein, so wurde ebenfalls eine Vermessung vorgenommen.

Diese Vermessungen geschahen anfangs nur auf Kosten der Eigenthümer dieser Grundstücke. Waldburg ging hier noch — der damaligen Verwaltungspraxis entsprechend — vom privatrechtlichen Gesichtspunkt aus. Uebrigens hatte dieses Verfahren den praktischen Erfolg, dass der widerspenstige Theil des Adels dadurch abgeschreckt wurde, die Hufenzahl oder die Privilegien zu verschweigen oder nur theilweise anzuzeigen.

Seit 1721 geschahen die Vermessungen, welche während der Durchführung dieser Reform ausgesetzt waren, nach einem Befehl des Königs auf Staatskosten.

Im ganzen wurde etwa der sechste Theil der Provinz, sechs Aemter vollständig und in den übrigen etwa 70 Güter und Dörfer vermessen.

Hervorzuheben ist dabei noch, dass in keinem anderen Territorium die Besitzverhältnisse, mit Ausnahme der Domänen, geordneter, fester und genauer abgegrenzt waren als in Ostpreussen. Der deutsche Ritterorden hatte hier in mönchisch-militärischer Weise alle Erfahrungen[1]) und Resultate der Kultur des Westens, dessen Recht und Verfassung auf einmal übertragen. Noch im 16. Jahrhundert wurden herrenlose Ländereien gegen Privilegien ausgethan.

§ 4. Die Ertragsanschläge.

Sobald die Inaugenscheinnahme des ganzen Amtes vollendet war, hatte jede Spezialkommission unter Vorsitz des Direktors in Gegenwart des Amtshauptmanns und des adeligen Deputirten alle Eigenthümer ihres Distrikts an dem Zentralpunkt des Amtes zu vernehmen.

Es wurden jedem der einzelnen Besitzer zunächst die Protokolle über sein Anwesen vorgelesen, etwaiger Irrthum und Widerspruch beseitigt oder ein Einwand desselben vermerkt. Darauf wurden den Eigenthümern die in der Instruktion formulirten Fragen über die Grösse, Aussaat, den Ernteertrag, die Zahl der zur Ackerbestellung nöthigen Pferde und Ochsen vorgelegt und ihre Antworten zu Protokoll genommen. Dieses letztere wurde von jedem Besitzer, dem Amtshauptmann und dem adeligen Deputirten unterschrieben.

Nur bei den Domänenbauern waren diese Vernehmungen gleich bei der Lokalbesichtigung in Gegenwart des Kammerrathes vorgenommen worden.

Sobald dieser Akt beendet war, fertigte die Kommission auf Grund ihrer Protokolle, dieser Aussagen und des von ihr selbst beigebrachten Materials für jedes Anwesen den sogen. Ertragsanschlag an. Um dabei möglichst vollständiges Material zu erhalten, hatte dieselbe verschiedene Wege eingeschlagen. Es wurden unter anderem die Säeleute, Bauern usw. ausgeforscht, ja in wichtigen Fällen hatte Waldburg sich sogar durch Trinkgelder und Bestechungen Material zu verschaffen gesucht, um gegenüber dem Adel Beweismittel zu haben und das staatliche Interesse überall wahrnehmen zu können.

---

[1]) Schmoller, Epochen der preuss. Finanzpolitik, im Jahrbuch für Gesetzgebung usw. im Deutschen Reiche 1877 S. 43.

Diese Ertragsanschläge wurden nach den heute sogen. Prinzipien der Reinertrags- und Gutskataster angefertigt. Es wurden nämlich dabei alle Naturalbruttoerträge eines Besitzthums zusammengestellt.

Dieser gesammte Rohertrag ward sodann in einen Geldbetrag umgewandelt und hierauf wurden die Kulturkosten, d. h. die Ausgaben nach der üblichen Wirthschaftsart, in Abzug gebracht. Den Rest nahm man dann als den steuerpflichtigen Reinertrag an.

Auf Grund des so ausgemittelten Nettoertrages wurde schliesslich eine „Balance" für jeden Besitzer formirt, indem man jenen Betrag zu 5 Prozent und zu 6 Prozent kapitalisirte. Diese durch die Hufenzahl dividirten Kapitalsummen wurden als die ungefähren Werthe einer Hufe angesehen.

Bei der Ermittelung des Naturalbruttoertrages sah die Kommission zunächst auf die Situation jedes Dorfes oder Vorwerks, ob dieselben in der Nähe einer Stadt gelegen waren oder nicht, ferner auf die Entfernung von Königsberg, Polen usw., also gerade auf die Momente, welche die v. Thünensche Grundrententheorie berücksichtigt. Alsdann wurde der im Verhältnis zur Aussaat festgestellte Ernteertrag jedes Besitzers an Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Erbsen und Lein fixirt und nach den Durchschnittspreisen der Kammertaxe in Geld berechnet.

In ähnlicher Weise wurde der Ertrag der anderen Kulturarten, der Wiesen, Weiden, Obst-, Küchen- und Hopfengärten ausgemittelt.

Von diesem gesammten Geldbruttoertrag wurden nun die Wirthschaftskosten in folgendem Umfange in Abzug gebracht:

1) das Saatkorn, 2 Scheffel auf den Morgen;
2) die Geld- und Naturallöhne der Dienstboten, Hirten, Jungen, der Gärtner, des Hofmanns;
3) die Unterhaltungskosten für diese Personen. Dieselben wurden in der Weise berechnet, dass der zum Unterhalt nöthige Aufwand, die Anzahl der Scheffel an Roggen, Erbsen, Gerste und Hafer in natura ermittelt, das Salz und das Tafelbier in Geld festgestellt und abgezogen wurden. Der Fleischkonsum wurde insofern berücksichtigt, als das Mastgetreide für die Schweine und der Werth einer halben oder ganzen Kuh gerechnet wurden.

Die Ausgaben für den Bedarf des herrschaftlichen Hauswesens und ebenso die Schulden liess man grundsätzlich ausser Acht.

Für die Unterhaltungskosten der Gebäude und des lebenden und todten Inventars wurden endlich überall einheitliche

Amortisationsquoten, z. B. 75, 50, 25 Thaler, von dem Bruttoertrage abgeschlagen. Dieser letzte Punkt ist um so bemerkenswerther, als in der Theorie die Zinsen des Inventarienkapitals erst von Thaer, die Zinsen des Gebäudekapitals erst seit v. Flotow in die Wirthschafts- und Produktionskosten mit einbegriffen werden. Noch bei der preussischen Grundsteuerregulirung im Jahre 1861 waren anfangs die Zinsen des Gebäude- und Inventarienkapitals nicht berücksichtigt, und erst als bei der Durchführung dieser Steuer überall die Klagen darüber laut wurden, entschloss sich die Zentralkommission nach langen Verhandlungen auch diese Zinsen zu den Produktionskosten zu rechnen[1]).

Neben diesem solcherart ermittelten Reinertrag aus dem Grund und Boden wurden ferner theils die durchschnittlichen Nettoerträge, theils die individuellen Einkünfte, welche die Kommission ad hoc konstatirte, aus allen anderen Einnahmequellen des platten Landes berechnet. Dabei wurden zuvörderst die jährlichen Einkünfte aus der Viehzucht (Mastochsen, Kälber, Schweine) und dem Federvieh, ferner aus der Milchwirthschaft und der Pferdezucht festgestellt. Auch die Erträge aus den landwirthschaftlichen Nebengewerben, den Brauereien[2]), Branntweinbrennereien, den Dorfkrügen, den Walk-, Schneide-, Wasser- und Windmühlen wurden in ähnlicher Weise fixirt. Ferner war der Gewinn aus der Fischzucht, der wilden Fischerei, der Karpfenzucht, den Aalkästen usw. in Rechnung gezogen.

Den jährlichen Ertrag der Wälder suchte man nur ungefähr nach dem jährlich zu zahlenden Zins, dem eigenen Bedarf, der Holzart und der Absatzfähigkeit zu ermitteln. Es wurde dabei auch der Gewinn aus der Eichelmast, der Bienenzucht, der Fabrikation von Theer, von Blau- und Pottasche nicht ausser Acht gelassen. Endlich wurden auch die Kalk- und Thonöfen, die Papiermühlen, Glashütten usw. bei dieser Steuer mit in Anschlag gebracht.

Wie jeder Ertragsanschlag so enthielten auch diese bestimmte Fehlerquellen. Das war dem genialen Grafen Waldburg nicht unbekannt. Er hat daher dieselben nicht als direkte Steuerquelle annehmen und bestimmte Prozente davon als Steuer fixiren wollen. Vor allem erkannte er in seinen Berichten an den König an, dass die Kommission bisweilen nur unvollständige Nachrichten für die Anschläge erlange. Er

[1]) Dr. Engel in der Zeitschrift des preuss. statistischen Büreaus Jahrg. 1867 S. 117 ff.

[2]) Die Feststellung der Reinerträge und der Betriebskosten bei diesen Gewerben war, wenn man aus den wenigen Andeutungen schliessen darf, im einzelnen höchst exakt und den damaligen wirthschaftlichen Zuständen ziemlich angemessen. Da aber die Klassifikationsakten nicht mehr vorhanden sind, so ist das Detail hierüber unbekannt.

wollte deshalb die Ertragsanschläge eigentlich nur als Beweismaterial bei den Reklamationen und persönlichen Verdächtigungen benutzen. Ferner dienten dieselben als Basis für die öffentlichen Klassifikationen (vgl. § 5).

Es ist aber noch eine mehr versteckte Fehlerquelle der gewöhnlichen Ertragsanschläge hier hervorzuheben, welche Waldburg genau zu kennen schien und zu beseitigen oder zu mindern suchte. Wenn nämlich die Kommission bei der Lokalbesichtigung und bei ihrer Beschreibung nur gewissermassen deskriptiv verfährt und bei den Produktionskosten nur diejenige Anzahl des Gesindes, der Tagelöhner und die Grösse des lebenden Inventars (Pferde, Zugthiere) zu Protokoll bringt, welche sie ad hoc in einem landwirthschaftlichen Betriebe vorfindet, so kann sie oft einen zu kleinen oder zu grossen Nettoertrag ermitteln.

Werden auf einem Grundstück zu viel Gesinde (Diener) oder z. B. mehr Pferde (Luxuspferde) gehalten als zum Ackerbau nöthig, dann werden die Ausgaben grösser und der Nettoertrag geringer als bei einem normalen Wirthschaftsbetrieb sein. Sind umgekehrt zu wenig Arbeiter, ein zu geringes Inventar auf einem Anwesen vorhanden, weil der Eigenthümer kein genügendes Betriebskapital hat oder ein „liederlicher Wirth“ ist, dann erscheinen die Ausgaben zu klein und der Ertragsgewinn zu hoch gegriffen.

Daher machte Waldburg die Kommission auf ein kritisches Verhalten aufmerksam. Sie sollten überall darauf sehen und im Protokoll vermerken, ob auf einem Grundstück zu viel Dienstboten, Diener, Luxuspferde, Wagen usw. gehalten werden, ob der Eigenthümer ein schlechter Wirth oder arm ist und zu wenig Angespann und Inventar hat, ob das Land endlich meliorirt, oder ein Theil des Waldes gerodet werden kann. In allen diesen Fällen sollten sie einen Reinertrag angeben, den das Anwesen in besseren Verhältnissen liefern könne. Es wurde nämlich damals, trotz der Nothlage des Landes, noch auffallend viel Luxus in Ostpreussen getrieben und schlecht gewirthschaftet, sodass selbst in den Publikationspatenten zu dieser Steuer die Bevölkerung davon abgemahnt wird.

§ 5. Die öffentliche Klassifikation.

Sobald die Ertragsanschläge des ganzen Amtes fertiggestellt waren, schritt die Kommission unter dem Vorsitz des Direktors zu einer provisorischen Klassifikation nach der Produktionsfähigkeit der Aecker. Aus den von den Spezialkommissionen für ihren Distrikt angefertigten Klassifikationen wurde jetzt diejenige des ganzen Amtes, ohne Rücksicht darauf ob die Anwesen adelig oder kölmisch oder bäuer-

lich waren, nach dem Prinzip der Bonität formulirt. Alsdann wurde dieselbe, indem die Kommission nun bei jedem Anwesen auf die gesammten Nebeneinkünfte aus den Pertinenzstücken, z. B. Brauereien, Mühlen, Krügen usw., Rücksicht nahm, entsprechend abgeändert und von neuem formulirt. Diese zweite, modifizirte Klassifikation wurde der Versammlung der Kreiseingesessenen vorgelegt.

Es waren nämlich in einem Termin der gesammte Adel, die Kölmer, die Schulzen und einige Landgeschworene des Amtes zu erscheinen aufgefordert.

Sobald den Versammelten die Klassifikation der Kommission vorgelesen war, forderte der Direktor die Anwesenden zu einer „gerechtfertigten Kritik" auf, indem er darauf aufmerksam machte, dass die in diesem Termin festgestellte Klassifikation unabänderlich und für die Fixirung der Steuersätze massgebend bleibe.

Darauf begann die Diskussion im einzelnen, wobei die Debatte mit der Besprechung der untersten Klasse und den schlechtesten Gütern eröffnet wurde. Diese Debatten waren höchst interessant.

Es machte oft der Eigenthümer des betreffenden Gutes geltend, dass es schlechter sei als die anderen in der angezogenen Klasse und daher in eine niedrigere gesetzt werden müsse. Er wurde aber dann event. schon von den Eigenthümern der von ihm zitirten Güter widerlegt. Einzelnen, die hierüber ihre Meinung abgaben oder das Wort ergreifen wollten, ist von anderen eingewendet, dass sie parteiisch und dabei interessirt wären, weil sie ein Pfandrecht hätten oder das Anwesen kaufen wollten, oder Verwandte des Besitzers wären. Nachdem hierauf der Amtshauptmann sein Urtheil abgegeben, wurden event. die adeligen Deputirten, oder der Korn- oder Amtsschreiber, oder die Schulzen, endlich diejenigen vom Direktor um ihr Gutachten befragt, welche diese Güter oder Dörfer genau kannten. Zuletzt erhielten die drei Kommissare, welche diese Anwesen bei der Lokalbesichtigung in Augenschein genommen hatten, das Wort, um ihre Klassifikation zu begründen oder dem Abänderungsvorschlag beizustimmen. Je nach dem Ausfall dieser Debatte entschied endlich der Direktor definitiv im Namen der Kommission, ob es bei der bisherigen Klassifikation sein Bewenden habe oder die Abänderung stattfinden oder endlich die geltend gemachten Gründe beim Ausmass der Steuersätze berücksichtigt sein sollten.

Es war ein kühner und genialer Gedanke des Grafen Waldburg, die Einführung dieser öffentlichen Klassifikationen. Da hier neben dem Adel alle Klassen vertreten und die Betheiligten nur das Recht der Debatte und des Vorschlags, aber kein Stimmrecht hatten, war man vor den Missbräuchen

einer entarteten ständischen Versammlung geschützt. Dagegen musste jeder, da er nur von seinem Egoismus geleitet war und sein durfte, bald zu der Erkenntnis gelangen, dass er bei einer gerechten, den Verhältnissen angepassten Klassifikation am besten fahre.

Weil ferner die Kommission gründlich zu Werke ging, gute Protokolle entwarf und in den Direktoren tüchtige Persönlichkeiten, wie den späteren Oberpräsidenten von Lesgewang, den v. Kalnein, besass, konnte sie einerseits jede öffentliche Kritik riskiren, andrerseits das staatliche Interesse in ausgiebigster Weise vertreten. Wir glauben, dass wohl bei keiner anderen Steuerreform des 18. Jahrhunderts die fiskalischen Interessen und die der Steuerzahler in einer so offenen, ausreichenden Weise erörtert und berücksichtigt wurden wie hier. Wir erfahren wiederholt aus den Berichten Waldburgs sowie aus den Relationen der Direktoren, dass überall die Klassifikation zur grössten Zufriedenheit aller Anwesenden beendigt und das Protokoll von allen gern unterschrieben worden sei [1]).

Sobald die öffentliche Klassifikation beendet war, zog sich die Kommission zurück, während der Direktor das Klassifikations-Protokoll dem ständischen Amtshauptmann zur Unterschrift seitens der Versammelten aushändigte. Gleichzeitig war dieser befugt, noch individuelle Beschwerdepunkte und Monita derjenigen, welche nicht zum Worte kamen, im Protokoll zu vermerken und zu diesem Zweck die Klassifikation noch einmal zu verlesen. Diese Beschwerdepunkte wurden darauf von der Kommission sofort definitiv entschieden und event. bei der Festsetzung der Steuersätze berücksichtigt.

Die Prinzipien, welche diesen Klassifikationen aller Aemter zu Grunde gelegt wurden, waren ungefähr folgende. Hinsichtlich der Bonität und Produktionsfähigkeit des von der Landwirthschaft benutzten Bodens waren für die ganze Provinz neun Hauptklassen im Anschluss an die damaligen ökonomischen Anschauungen formirt:

---

[1]) Es wird neuerdings von der Doktrin (Stein, Wagner) energisch die Mitwirkung der Steuerzahler auf der Basis der heutigen Selbstverwaltung bei der Festsetzung der Steuersätze für die Einzelnen und der Steuerschuldigkeiten für einzelne Gemeinden verlangt, indem anerkannt wird, dass allgemeine Normen den individuellen und lokalen Verschiedenheiten der Steuerzahler nicht genügen und genügen können. Es ist nur zu wünschen, dass die Weiterentwickelung des Steuerwesens diesen Weg einschlägt, und die Mitwirkung der Steuerzahler eines Selbstverwaltungsbezirkes, z. B. eines Amtsbezirks, Kreises, stattfindet, wofern dabei das staatliche Interesse hinreichend gewahrt und jeder Missbrauch und die Willkür der Einzelnen ausgeschlossen bleibt. Vgl. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 3. Aufl. 1875, S. 43 ff.; A. Wagner, Spezielle Steuerlehre 1. Theil, in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie 1882, 2. Bd. S. 201.

1) roter mit einigem Grand gemischter Lehm,
2) gelber, strenger Lehm,
3) blauer und schluppichter Lehm,
4) schwarze, fette und lockere Erde,
5) schwarz-graue strenge Erde,
6) graue, lockere, mit Grand und ganz kleinen Steinen gemischte Erde,
7) grauer Grand,
8) gelber, grandiger mit Sand gemischter, und
9) ganz sandiger Acker.

Unter eine oder mehrere dieser Hauptklassen hatte die Kommission die einzelnen Aemter nach ihrer Bodenbeschaffenheit zu subsumiren und weitere Klassen und Kategorien innerhalb derselben zu unterscheiden.

Bei den Wiesenflächen waren vier Klassen angenommen und ebensoviele für die Wälder, für welche letzteren zugleich die Steuersätze von Anfang an und zwar für die I. Klasse $1^1/_8$ Thaler, für die II. 1 Thaler, für die III. $^2/_3$ Thaler und für die IV. $^1/_3$ Thaler pro Hufe ausgeworfen waren.

Besondere Grundsätze für die Klassifikation innerhalb des einzelnen Amtes wurden nicht aufgestellt. Waldburg erklärt es für unmöglich, ein Prinzip, welches durchgehends in allen Aemtern gelten sollte, zu formuliren. Es war dagegen in jedem Amte eine der individuellen Beschaffenheit desselben angemessene Klassifikation vorzunehmen.

Nur hinsichtlich der Grösse der Güter war vorgeschrieben, dass in jedem Amt vier Hauptklassen unterschieden wurden:

die I. Hauptklasse umfasst die Güter von 1— 12 Hufen,
„ II. „ „ „ „ „ 12— 20 „
„ III. „ „ „ „ „ 20— 40 „
„ IV. „ „ „ „ „ 40—100 „ u. m.

Als ökonomischen Grund für diese Eintheilung führte man die Thatsache an, dass die Güter in der I. Klasse relativ die grösste Rente gewähren und dass bei den in den folgenden die Einkünfte mit der zunehmenden Grösse geringer werden aus Mangel an genügendem Personal und Betriebskapital.

Im Amte Lyck, von dem zufällig einige Nachrichten vorhanden sind, wurden, „weil es dort keine besonderen Pertinentien gibt“ und das Land arm war, „die geringsten Umstände in Consideration gezogen“ und in jedem der fünf Kirchspiele besondere Klassifikationen entworfen, „um nicht im Geringsten anzustossen“. Ferner wurden hier zwei Hauptklassen innerhalb der Güter des Adels unterschieden. Es wurde der Adel, von welchem jeder ein Gut besass, von dem getrennt, von welchem mehrere auf einem Gut neben einander wohnten. Erstere hätten, so nahm man an, bei ihren grossen

Gütern geringeren Boden und befänden sich aus Mangel an Gesinde wegen der Nähe der Grenze in schlechterem Zustand[1]).

Welche Modifikationen bei der Klassifikation der übrigen Aemter vorgekommen sind, lässt sich, da die Akten fehlen, nicht feststellen. Hervorzuheben ist nur nochmals, dass in jedem Amt eine doppelte Klassifikation aller Anwesen entworfen wurde. Es erfolgte zunächst eine Klassifikation aller Güter, Dörfer, Vorwerke usw. nach dem Prinzip der Bonität der Aecker. Dieselbe wurde darauf, indem die Kommission auf das Nebeneinkommen aus den landwirthschaftlichen Nebengewerben, Brauereien, Brennereien, Mühlen, Krügen, Fischerei, Wald usw., Rücksicht nahm, überall abgeändert. Diese zweite, abgeänderte Klassifikation bildete für die obigen Berathungen der Kreiseingesessenen die Unterlage. Man könnte die erstere als Klassifikation der Grundsteuer, letztere als die einer Einkommensteuer bezeichnen, insofern hier das gesammte Einkommen als Steuerobjekt genommen wird. Es ist hieraus ersichtlich, dass der Generalhufenschoss eine Kombination von Grund- und Einkommensteuer ist, oder als eine Einkommensteuer radizirt auf das Prinzip der Grundsteuer bezeichnet werden kann.

§ 6. Die Taxation.

Auf der Basis dieser öffentlich festgesetzten Klassifikation fand unter dem Vorsitz des Grafen Waldburg, welcher in allen Aemtern mindestens einige Mustergrundstücke und Güter selbst in Augenschein nahm, die Fixirung der Steuersätze pro Hufe für jedes Anwesen, die sogen. Taxation statt. Es nahmen daran theil die drei Kommissare, welche die Lokalbesichtigung

---

[1]) Es ist auffallend, dass gerade über die Einrichtung der vier Aemter Lyck, Lötzen, Oletzko und Johannisburg ein Schriftstück, eine Thersitesklage gehässigster Art seitens eines höheren Beamten Masurens in Gumbinnen, aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts existirt. Es sind dort ohne genaue Kenntnis der Sachlage die kleinsten Punkte mühsam zusammengetragen und zu einem grossen Angriff gegen diese Steuer zusammengeballt. Der Verfasser, von wüthendem Hass gegen den Grafen Waldburg erfüllt, wirft ihm und der Kommission vor, sie hätten keine Rücksicht darauf genommen, dass diese Aemter an Polen grenzen, von Königsberg weit entfernt liegen usw. — lauter Dinge, welche die Kommission voll und ganz berücksichtigt hatte. Der Vorwurf, die Kommission hätte von Jahr zu Jahr ein strengeres Verfahren angewendet, um möglichst hohe Steuersummen zu erzielen, ist ebenfalls unzutreffend und unbegründet. Das Verfahren derselben wurde im Gegentheil immer objektiver, allseitiger und technischer. Thatsache ist, dass die Kölmer und Bauern hier dem Grafen Waldburg wiederholt erklärten, sie könnten den Generalhufenschoss viel leichter tragen als die früheren Steuern. Thatsache ist ferner, dass seitdem in der Folgezeit keine weiteren Anklagen gegen den Generalhufenschoss erhoben worden sind.

der betreffenden Anwesen vorgenommen hatten, der adelige Deputirte, der Amtshauptmann, der Direktor und bei den königlichen Bauerndörfern auch der Kammerrath. Bei der Abstimmung entschied die Majorität. Es hatten zunächst die drei Kommissare, welche die Lokalbesichtigung vorgenommen hatten, abzustimmen. Alsdann gaben der adelige Deputirte, der Amtshauptmann und der Kammerrath, darauf der Direktor und zuletzt der Präsident Graf Waldburg sein Votum. Bei Stimmengleichheit entschied die Stimme des Präsidenten.

In jedem Amt ist stets zunächst der jährliche Steuersatz für die schlechteste und für die beste Hufe fixirt. Hierauf sind, indem die Kommission mit den schlechtesten Hufen anfing und zu den besseren überging, die übrigen Steuersätze innerhalb dieser beiden Grenzen ausgeworfen. Dabei hatte Graf Waldburg die Bestimmung getroffen, dass die Differenz der Steuersätze zweier Klassen mindestens 5 Groschen pr.[1]) betragen sollte. Im Jahre 1717 wurden fünf, in den folgenden sechs bis sieben Aemter auf einmal, nachdem sie einzeln klassifizirt waren, taxirt. In diesem Falle sind die Aemter selbst noch nach ihrer Bodenbeschaffenheit klassifizirt. Alsdann sind wieder zunächst die Steuersätze für die schlechteste Hufe des schlechtesten Amtes und die vorzüglichste des besten fixirt und darauf diejenigen für die beste und schlechteste Hufe jedes einzelnen Amtes. Graf Waldburg wollte hiedurch sowie durch den Umstand, dass er selbst an allen Taxationen theilnahm, die möglich grösste Gleichmässigkeit und Einheitlichkeit der Steuersätze im ganzen Lande erzielen.

Zwar scheint es nach einzelnen Aktennachrichten, als ob zufällige Majoritätsbeschlüsse und Willkür bei der Feststellung dieser Steuersätze eine Rolle gespielt hätten. Allerdings hatte Waldburg in dieser Beziehung vollständig freie Hand. In den Vorberathungen zu Berlin, die unter dem Vorsitz des Königs stattgefunden hatten, war nur festgesetzt, dass eine mittelmässige Hufe mit $3^1/_3$ Thlr. belegt werden sollte, wenn bestimmte Bedingungen vorlägen. Forschen wir aber genauer nach, so finden wir, dass Waldburg mit allen Mitteln dahin strebte, die Steuersätze in jedem Amt nach einem gleichen Verfahren, nach einem einheitlichen Gesichtspunkt fixiren zu lassen.

Welches Prinzip lag diesem Verfahren zu Grunde? Aus den Instruktionen erfahren wir nur die allgemeinen Bestimmungen, dass die Kommissare nach den damaligen Schlagwörtern auf das königliche Interesse einerseits, auf die Konservation der Unterthanen andrerseits sehen, dass sie ferner

[1]) Der Thaler hatte 90 preussische Groschen.

nach dem Prinzip der Bonität unparteiisch und ohne Passion verfahren sollten, damit sowohl der Bauer wie der Adel dabei gut bestehen könnten und auf die Dauer nicht ruinirt würden. Endlich sollte die Kommission ihre Aufmerksamkeit darauf richten, möglichst überall den Höchstbetrag der Steuern des Jahres 1708 oder den Durchschnittssteuerbetrag der Jahre 1700—1714 zu erzielen. Daher waren statistische Tabellen über alle Steuern, welche in den Jahren 1701—1714 ausgeschrieben waren, für jedes Amt und Anwesen zum Gebrauch für die Kommission angefertigt.

Waldburg hatte sich zwar in seinem Steuerprojekte dem Könige gegenüber nur verpflichtet, den Durchschnittssteuerbetrag der Steuern der Jahre 1700—1714 bezw. noch ein Plus aufzubringen, dafür aber den Reichen zu belasten und den Armen ausgiebig zu entlasten, mit anderen Worten diese Gesammtsteuer nach dem Prinzip der Bonität zu repartiren. Der Generalhufenschoss ist insofern eine Repartitionssteuer, bei welcher der historische Durchschnittssteuerertrag, de facto der Maximalbetrag des Jahres 1708, nach der Bonität und dem dauernden Nebeneinkommen aus den landwirthschaftlichen Nebengewerben umgelegt ist.

Waldburg scheint thatsächlich zu seinem Steuerprojekt auf dem Wege gelangt zu sein, dass er die vom Könige jährlich verlangten ihm bekannten Gesammtsteuersummen mit der faktischen Austheilung nach den ständischen Steuern einerseits und der wirklichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Anwesen andrerseits verglich. Ich vermuthe, dass derselbe ausgehend von dieser Gesammtsumme bestimmte Steuersätze für die einzelnen Bonitätsklassen des Landes formulirte, das er infolge seiner vielen Reisen genauer kannte, als andere. Ich glaube ferner, dass derselbe bei der Durchführung dieser Reform einen Klassifikationstarif, d. h. Maximal- und Minimalsteuersätze, für jedes Amt und die hervorragendsten Bonitätsklassen aufgestellt hatte. Dass er aber denselben geheim hielt und über diesen Punkt in den Instruktionen nur unvollständig und in vagen Ausdrücken sprach, während er sonst alles genau und umständlich präzisirte, erklärt sich aus seiner schwierigen Stellung gegenüber dem Könige und den Ständen.

Daher aber wurden in jedem Amt zunächst die Steuersätze für die schlechteste und die beste Bonitätsklasse, wie wir oben sahen, von der Kommission festgesetzt. Waldburg hatte ferner, wie oben bemerkt, für fünf bis sieben Aemter, die sich durch die „Differenz der Bonität" ihrer Acker besonders auszeichneten, auf einmal und zwar zunächst die Steuersätze für die schlechteste Klasse des schlechtesten und die vorzüglichste des besten Amtes und dann für die geringste und die beste Klasse jeden Amtes fixiren lassen. Aus demselben Grunde hatte derselbe ferner den Taxationen in jedem Amt präsidirt, „um",

wie er sich ausdrückt, „die Hauptsache auf einen egalen Fuss zu bringen".

Wie hoch dieser Klassifikationstarif, wie gross dieser einheitlich durchgeführte, nominelle Steuerfuss gewesen, wie viel Prozente des Reinertrages derselbe ausgemacht habe, darüber finden wir keine Nachrichten.

Dagegen erfahren wir wiederholt aus den Berichten Waldburgs an den König, die Steuersätze seien in der Art umgelegt, dass jeder tüchtige Landwirth aus seinem Grundstück noch so viel „Profit" ziehen könne, um das in demselben enthaltene und im Kaufpreise erkennbare Kapital bis auf 7 Prozente nutzen zu können.

Diese Einheit des Steuerfusses wurde auch durch das kollegialische Verfahren und das Majoritätsprinzip nicht beeinträchtigt, sondern im Gegentheil noch gefördert. In der Kommission befanden sich die tüchtigsten Beamten aus dem Kriegskommissariat und aus den königstreuen Vasallen, und das waren damals die befähigtsten, welche einheimische tüchtige Landwirthe und des Landes kundig waren. Dadurch, dass die Zahl der Kommissare gering war und alle von Anfang bis zu Ende ohne Personenwechsel bei dieser Reform gearbeitet haben, und dass genügende Debatten stattfanden, wurden alle Nachtheile des kollegialischen Verfahrens beseitigt und eine Einheit gewahrt. Waldburg konnte infolge seines Einflusses diesen einheitlichen Steuerfuss gegenüber der Kommission überall konsequent durchführen. Er berichtet z. B. dem Könige, er habe es verhindert, dass, wie die Kommission anfangs beabsichtigte, in Preuss. Holland und den benachbarten Aemtern höhere Steuersätze, die nicht mit dem bisherigen Verfahren im Einklang ständen, fixirt würden.

Bei der Festsetzung dieser Steuersätze aber richtete man auch auf die übrige Steuerlast des platten Landes sein Augenmerk. Waldburg erklärt, es wäre ungerecht, wenn man keine Rücksicht nähme auf „andere Auflagen, als da sind Stempelpapier, die Pfennigsteuern, die Akzise in den kleinen Städten usw., bei welchen letzteren der Landmann, indem er das meiste aus den Städten kauft, auch insensiblement mit trägt".

Wegen des so dürftigen Aktenmaterials gewähren die Versuche, aus den wenigen Andeutungen den realen Steuerfuss zu berechnen, keine Sicherheit zu einem nur annähernden befriedigenden Resultat zu gelangen. Irrig ist die Ansicht des Finanzministers Roden, der Generalhufenschoss hätte 33⅓ Prozent des Reinertrages ausgemacht, indem derselbe diese Behauptung aus den Bestimmungen der berliner Konferenzen abstrahirt, nach welchen eine mittelmässige Hufe mit 3⅓ Thlr. eventuell belegt werden sollte.

§ 7. Die Prinzipien der Allgemeinheit und Gleichheit.

Der Graf Waldburg hatte anfangs das Prinzip der Allgemeinheit so rigoros durchgeführt, dass er alle, auch die Pfarr-, Hospital- und zum Theil die Domänenvorwerkshufen, welche seit 1713 aus Bauernland gebildet worden waren, mit dem Generalhufenschoss belegte. Die seit früherer Zeit bestandenen Vorwerke blieben von Anfang an frei. Aber auch jene später gebildeten Vorwerke, wie die anderen eben genannten Kategorien musste Waldburg auf Befehl des Königs frei lassen.

Hinsichtlich des Prinzips der Gleichheit haben wir schon oben gesehen, wie alle Acker, ohne Rücksicht darauf ob sie adelig, kölmisch oder bäuerlich waren, lediglich nach dem Prinzip der Bonität öffentlich klassifizirt und auf Grund dieser Klassifikation die Steuersätze ausgeworfen sind.

Mit der grössten Energie trat der schon vielfach mit modernen Ideen[1]) erfüllte Graf Waldburg überall für die gleichmässige Besteuerung des Adels und der Bauern ein. Er erklärt dem Könige, dass der Adel keinen Vorzug geniessen dürfe, da der Monarch die adeligen Hufen ebenso beschützen müsse wie die bäuerlichen. Ebenso wenig könne der Adel sich auf die Steuerfreiheit in anderen Provinzen berufen, da es in Ostpreussen nicht wie dort ehemalige reichsunmittelbare, gräfliche oder freiherrliche Güter gäbe, sondern nur einfach adelige. Den durchschlagendsten Grund hatte Waldburg schon in der Konferenz zu Berlin 1715 gegenüber den ständischen Anforderungen geltend gemacht. Der Adel[2]) dürfe bei dieser Reform keinen Vorzug verlangen, da er auch bei den bisherigen ständischen Steuern, dem Kopf-, Horn-, Klauen- und Hufenschoss usw., nicht geringer, sondern mit denselben Steuersätzen belegt worden sei, wie die anderen Unterthanen.

Nur im Jahre 1715, wo Waldburg zuerst und zwar nur provisorisch im Amte Brandenburg diese Steuer einführte, hat er mit diesem Prinzip nicht offen hervortreten können. Er

---

[1]) In seinen Denkschriften über das Remissionswesen wird von ihm bereits die Idee einer Unfallversicherung ausgesprochen und dem Könige dahingehende praktische Vorschläge gemacht.

[2]) „Wozu kommt, dass in denen öftern Conferencien, welche bey Sr. Königl. Majestät Hoflager über den zu introducirenden General-Hufen-Schoss gehalten, erwiesen, dass die adeliche und Cöllmischen Hufen ratione der Contribution vor den Königl. immediat Hufen nichts voraus haben können, sonderlich da die Stände selbst bey dem alten Modo contribuendi hierauf reflectiret, vielmehr die Bauer-Hufen, das Vieh und Pferde ratione des Schosses nicht geringer oder höher, sondern egal mit denen Cöllmischen und adelichen Hufen gesetzt..., so ist bei Indroducirung des General-Hufen-Schosses dergestalt zu verfahren, dass bei Anschlag des Contributions Quanti weder auf vorigtes noch auf Schulden, mit welchen die Güter beschweret, reflectiret“ ...

berichtet dem Könige, er habe gegenüber dem Widerstand, den er überall gefunden, aus Politik den Adel und die Kölmer mässiger besteuert als die Bauern, weil anders er eine solche Opposition seitens der Stände befürchtete, dass sein ganzes Reformwerk daran scheitern könnte. Bereits in dem nächsten Amte wurde, als der Widerstand der Stände in Berlin im Winter 1716 beseitigt war, dieses Prinzip der Gleichheit durchgeführt und im Amte Osterode eine öffentliche Klassifikation vorgenommen.

Mit Ausnahme des Amtes Brandenburg ist also das Prinzip der Steuergleichheit für Adel und Bauern in der ganzen Provinz durchgeführt, wie es die noch vorhandenen Kataster zahlenmässig beweisen.

Es hat sich in der Literatur bis jetzt durch Schimmelfennig die falsche Ansicht erhalten, dass bei dieser Reform der Adel, die Kölmer und die Bauern nach einem verschiedenen Steuerfuss behandelt worden seien, dass die Bauern am stärksten, die Kölmer geringer, der Adel am mässigsten belastet worden wären; dabei war man nur hinsichtlich der Prozente, nach welchen dieser Steuerfuss abgestuft wurde, im unklaren[1]). Schon Stolterfoth[2]) bekämpft gegenüber den älteren Kameralisten die allgemeine Meinung, dass der Generalhufenschoss beim Adel 1/4, bei den Kölmern 1/3, bei den Bauern die Hälfte des Reinertrages ausgemacht habe, als falsch und unbegründet.

Die Entstehung dieser irrthümlichen Ansicht erklärt sich aus dem Umstand, dass die zeitgenössische Literatur nur das Verfahren in dem Amte Brandenburg erfuhr, das durch den Kampf mit den Ständen (1716) allgemein bekannt geworden ist. Waldburg hielt seitdem das Verfahren der Kommission so geheim, dass er durch einen königlichen Befehl selbst dem Amtshauptmann und adeligen Deputirten das Nachschreiben der Steuersätze bei der Taxation verbieten liess und den geplanten Druck der Kataster aufgab. Dieses Verfahren im Amte Brandenburg ist nun aus Mangel an anderen Nachrichten von der Literatur ohne Grund in den wesentlichen Punkten generalisirt und als das Charakteristische dieser ganzen Steuerreform hingestellt worden.

Es erscheint daher nicht überflüssig, hier das ursprüngliche Verfahren der Kommission in diesem Amte mit wenigen Worten zu berühren. Das ganze Amt wurde in fünf Stationen getheilt. Nachdem die Lokalbesichtigung einer Station beendet war, wurden im Mittelpunkt derselben die Eigenthümer einzeln vernommen. Gleich darauf wurde mit jedem

---

[1]) Schimmelfennig a. a. O. 2. Aufl. S. 37 führt die älteren verschiedenen Ansichten theilweise an.

[2]) Stolterfoth, Ueber das Verfahren bei der Einführung des Generalhufenschosses in Preussen, geschrieben 1804, veröffentlicht in den Neuen preussischen Provinzialblättern Jahrg. 1846 (Januar bis Juli) S. 192 ff.

besonders der Steuersatz für die Hufe festgestellt und in einem Steuervertrag, dem „Akkord", der von dem Besitzer unterschrieben werden musste, fixirt. Waldburg kam es hauptsächlich auf die Unterschrift dieser Steuerverträge seitens des Adels hier an, weil er dadurch denselben rechtlich gebunden glaubte und dem weiteren Widerstand desselben vorzubeugen hoffte. Die Akkorde, deren Unterschrift der Adel oft verweigerte, sind in den nächsten Jahren, wie auch Schimmelfennig richtig bemerkt, ausser Gebrauch gekommen, „weil deren Vollziehung nur Diffikultäten verursachte".

Gegen die Klausel in diesem Akkord, dass keine weiteren Steuern später für das platte Land eingeführt werden sollten, sträubte sich anfangs der streng gewissenhafte Friedrich Wilhelm I. Er schreibt in margine: „Bewahr mir Gott das ich soll Imposte machen auf das Land aber ich bin im Krieg und ich weis nit wie die Sache gehen kann das ich gegen meinen Willen müsste auf das Land ausschreiben das würde dann in Preussen nit angehen. Ergo binde mir nit die Hände. Gott ist bekannt, ob ich intention habe mein Land zu subleviren aber die Hände binde mir nit."

Bei der Durchführung dieses Prinzipes der Steuergleichheit mussten ferner aus Rücksicht auf die praktischen Bedürfnisse theils vorübergehende, theils dauernde Abweichungen stattfinden. Um den persönlichen Verhältnissen der Steuerzahler und der traurigen Lage, in der sich die damalige Landwirthschaft befand, einigermassen Rechnung zu tragen, hatte Waldburg bestimmt, dass die infolge von Misswachs, Viehsterben verarmten Landwirthe in den ersten sechs Jahren nur $^1/_4$ der fixirten Steuerbeträge zu entrichten hätten. Nach Verlauf dieser sechs Jahre waren die vollen Steuersätze zu zahlen. Von dem Besitzer der „ruinirten" Güter wurde in den ersten drei Jahren nur $^1/_3$, in den folgenden drei Jahren $^2/_3$ und nach sechs Jahren die volle Steuersumme erhoben. Die Steuerzahler endlich, welche in den letzten drei Jahren einen besonderen Schaden, Brandunglück usw., erlitten hatten, zahlten in den ersten drei Jahren $^1/_3$, event. $^2/_3$, nach drei Jahren die vollen Steuersätze.

Weiterhin mussten einige Konzessionen auch der Verwaltung, insbesondere den Domänenkammern, in dieser Beziehung gemacht werden. Die Kammerbedienten und Forstbeamten, die Hasenjäger, Warthen, Wildnisbereiter usw. sollten nur $^2/_3$ des Generalhufenschosses zahlen. Ebenso wurden die Schulzenhufen, d. h. die Diensthufen der Schulzen, mit $^2/_3$, die Universitätshufen mit $^1/_6$ des Generalhufenschosses belegt.

Inbetreff der Domänenbauern hatte Waldburg die Bestimmung getroffen, dass stets $16^2/_3$ Prozent des Domänenzinses von den ausgeworfenen Sätzen des Generalhufenschosses

für die Hufe abgezogen würden. Hiedurch wollte er eine ungefähre Gleichmässigkeit der Gesammtlasten der letzteren gegenüber den adeligen Bauern herbeiführen, die insofern besser gestellt waren, als sie keine Servisgelder zu entrichten hatten. Bei den Kadukhufen und den sogen. Berahmungshufen — d. h. Domänenhufen, die von „Fremden", die sich noch nicht angesiedelt hatten, gepachtet waren — sollte $^1/_3$ des Domänenzinses zum Generalhufenschoss gerechnet und an diese Kasse abgeführt werden. Sobald sich aber diese Pächter angebaut und dauernd niedergelassen hätten, war die katastermässige Steuer zu entrichten.

Wüste Hufen wurden endlich bei Adel und Kölmern nicht angenommen, sondern zum Kataster gebracht. Die Kommission sah bei diesen nicht allein auf die Bonität, sondern auch auf die augenblickliche Benutzung derselben, z. B. ob sie zur Weide genutzt oder verpachtet wurden. Ferner achtete man darauf, ob dieselben dauernd oder nur aus Mangel an Leuten, Vieh, Kapital oder aus verdrossener Faulheit wüst geblieben waren. Wüste Hufen in den königlichen Bauerndörfern wurden zwar in dem Kataster verzeichnet, aber nicht eher mit Steuersätzen belegt, als bis sie besetzt waren.

Unland und Oedland dagegen blieb steuerfrei.

Endlich wurden bei dieser Steuerreform zugleich die kleinen Leute, Inst- und Miethleute, Gärtner, Müller, Fischer usw., mit dem bisherigen Kopf- und Hornschoss und zwar aus sozialpolitischer Rücksicht mit mässigen Sätzen belegt, „damit die Leute zu besserem Fleiss encouragirt würden und also williger in den königlichen Ländern sich etablirten".

§ 8. Die Resultate des Generalhufenschosses.

Das finanzielle Resultat dieser Steuer war ein überaus glänzendes. „Nicht weniger als 34 681 verschwiegene Hufen sind dem Kataster durch diese Reform zugewachsen [1])." Am ersten Mai 1723 belief sich, nachdem die Landvermessungen beendet und die Kataster vollständig abgeschlossen waren, die Gesammtsumme des Generalhufenschosses auf 299 501 Thlr. in märkischer Münze [2]). Viele Ritterdienste, zahlreiche kölmische, den Servisgeldern unterworfene Hufen, die sich in den Händen des Adels befanden, wurden konstatirt und viele Domänenstücke, welche der Adel im Laufe der Zeit sich widerrechtlich angeeignet hatte, wieder entdeckt.

Bei den Prozessen, welche Friedrich Wilhelm I. wegen dieser Domänenbestandtheile gegen den Adel durch den advo-

---

[1]) Schmoller a. a. O. S. 56.

[2]) Das Verhältnis des Generalhufenschosses zu den früheren ständischen Steuern wurde im folgenden veranschaulicht:

catus fisci in Königsberg anstrengen liess, scheint doch, nach den über die Verjährung aufgestellten Grundsätzen zu schliessen, eine grosse Billigkeit obgewaltet zu haben. Als Waldburg in einer Denkschrift den König aus volkswirthschaftlichen Gründen bat, dass „die von der Landesherrschaft nicht konfirmirten Privilegien nicht kassirt würden", weil sonst die Kaufkraft der Rittergüter schwinde, die Besitzverhältnisse unsicher würden und die Einwanderung nach Ostpreussen gehemmt würde, erwiderte der Monarch in marg.: „Was passirt ist, werde nit scharf examiniren mit meinen Vasallen. Ich will sie conservirt haben und will sie aufhelfen gegen ihren Willen."

Neben dem Generalhufenschoss sind noch die Ritterdienstgelder, die im ganzen 16 000 Thlr. einbrachten, und die „Servis- und Fouragegelder" eingeführt. Diese letzteren betrugen 1 Thlr. 8 Gr. für die Hufe und wurden nur von den Domänenbauern und den Kölmern aufgebracht. In dem Kampfe mit den Ständen 1716 hatte nämlich der König, der auch den Adel wie in den anderen Provinzen mit den Servisgeldern belegen wollte, in diesem Punkte nachgegeben. Während also die königlichen Bauern und Kölmer neben dem Generalhufenschoss noch die Servisgelder zu entrichten hatten, zahlte der Adel die Ritterdienstgelder, so dass auch in dieser Beziehung eine, wenn auch mehr formelle Gleichmässigkeit der Belastung des Adels und der Bauern erreicht wurde. Die materielle Gleichheit der Steuersätze war aber nur bei dem Generalhufenschoss realisirt.

Interessant wäre ein Vergleich der Steuersätze des Generalhufenschosses nach den noch vorhandenen Katastern mit den früheren Steuern. Leider sind die statistischen Tabellen, die Graf Waldburg von dem fünfzehnjährigen Steuerbetrag der ständischen Steuern (1700—1714) für jedes Besitzthum anfertigen liess, nicht mehr vorhanden. Nur einzelne gelegentliche Aeusserungen existiren noch, aus denen wir eine ungefähre Proportionalität beider Steuersummen für die Hufe feststellen können.

„Summarische Balance von 1723

Gesammtsteuersumme von 1708		Gesammtsteuersumme von 1714		Gesammtsumme des Generalhufenschosses
Soll Thlr.	Ist Thlr.	Soll Thlr.	Ist Thlr.	Thlr.
281 569	262 801	224 399	203 426	299 501
Plus des Generalhufenschosses:				
17 932	36 700	75 102	96 075	

in märkischer Münze."

Hieraus geht aber hervor, dass die Entlastung der Armen von der bisherigen Steuerlast und die Mehrbelastung der Reichen durch den Generalhufenschoss grösser war, als man erwartete und als es in der bisherigen Literatur angedeutet ist.

Ich könnte behaupten, dass die Reichen mehr als das doppelte der bisherigen Steuern, ja in manchen Fällen sogar ein Plus von 200—260 Prozent an Generalhufenschoss zahlen mussten, während die Armen in den meisten Fällen bis um 200 Prozent gegenüber den ständischen Steuern erleichtert wurden.

Diese Steuererhöhung und -erniedrigung durch den Generalhufenschoss war für jeden Besitzer schon wegen des Prinzips der Bonität gegenüber den früheren gleichen Sätzen der ständischen Steuern eine verschiedene und noch mehr infolge der früheren Defraudationen, verschwiegenen Hufen usw. In der tilsiter Niederung z. B., wo früher grosse Defraudationen seitens der Kölmer vorgekommen waren und die besten Hufen 2, 3 bis 6 Thlr. gezahlt hatten, waren die übrigen Steuerbeträge aller ständischen Steuern zwischen 8—20 Thlrn. auf die Hufe gewesen und diese haben vornehmlich auf den ärmeren Bauern, nicht auf den defraudirenden Kölmern geruht. Nach dem Generalhufenschoss zahlte die beste Hufe nur 14 Thlr. In diesem Amte also wurde der Eigenthümer der besten Hufe, der bisher 6 Thlr. zahlte, um 233⅓ Prozent höher belastet, eine Steigerung, die sich allerdings in dem Masse geringer erwies, als der Besitzer früher sonstige ständische Steuern bezahlt hatte.

Im Amte Preuss. Mark, welches 2000 Thlr. mehr an Generalhufenschoss als 1708 zahlte, betrug die Durchschnittsbelastung pro Hufe 120 Prozent mehr. Dabei haben wir noch die verschwiegenen Hufen, die in diesem Amt entdeckt wurden, nicht berücksichtigt, weil sie unbekannt sind. Um wie viel höher musste die Belastung für die einzelnen Besitzer in diesem Amt gewesen sein!

Graf Dohna-Schlodien, der damalige Präsident der ständischen Regierung, zahlte 110 Prozent mehr an Generalhufenschoss. Im übrigen variirten die Steuersätze des Generalhufenschosses wie wir im folgenden sehen werden wegen der Bonität der Aemter so sehr, dass, während die schlechteste Hufe nur mit ⅓ Thlr. belegt war, die beste 14 Thlr. tragen musste.

Die Relation zwischen beiden war also wie 1 : 42!

Namen der Aemter	Steuersätze für die beste Hufe	die schlechteste Hufe
1) Tilsit	14 Thlr.	1⅓ Thlr.
2) Schaaken	12 Thlr.	2 Thlr.
3) Brandenburg	10⅓ Thlr.	1⅓ Thlr.

Namen der Aemter	Steuersätze für die beste Hufe	die schlechteste Hufe
4) Preuss. Holland	8 Thlr.	2 1/3 Thlr.
5) Preuss. Mark	8 Thlr.	1 2/3 Thlr.
6) Labiau	8 Thlr.	1 2/3 Thlr.
7) Neuhausen	8 Thlr.	1 Thlr. 73 Gr.
8) Fischhausen	7 1/2 Thlr.	1 1/2 Thlr.
9) Preuss. Eylau	7 1/3 Thlr.	1 2/3 Thlr.
10) Barthen	7 Thlr.	1 Thlr.
11) Balga	7 Thlr.	1 Thlr.
12) Marienwerder	7 Thlr.	1 Thlr. 65 Gr.
13) Riesenburg	7 Thlr.	1 Thlr.
14) Rastenburg	6 2/3 Thlr.	1 Thlr.
15) Tapiau	6 1/3 Thlr.	1 Thlr.
16) Deutsch Eylau	6 Thlr.	1 1/2 Thlr.
17) Liebstadt	5 Thlr. 70 Gr.	2 Thlr.
18) Hohenstein	5 Thlr. 50 Gr.	1/3 Thlr.
19) Insterburg	5 Thlr.	1 Thlr. 10 Gr.
20) Szabienen	5 Thlr.	1 Thlr. 10 Gr.
21) Taplaken	5 Thlr.	1 Thlr.
22) Gerdauen u. Nordenburg	4 Thlr. 80 Gr.	1 Thlr.
23) Bartenstein	4 Thlr. 70 Gr.	1 Thlr.
24) Schönberg	4 2/3 Thlr.	1 1/3 Thlr.
25) Mohrungen	4 2/3 Thlr.	1 1/3 Thlr.
26) Ragnit	4 2/3 Thlr.	1 Thlr. 10 Gr.
27) Memel	4 1/3 Thlr.	1 1/3 Thlr.
28) Angerburg	4 Thlr. 15 Gr.	1 2/3 Thlr.
29) Ortelsburg	4 Thlr. 15 Gr.	1 Thlr.
30) Soldau	4 Thlr.	1 Thlr.
31) Neidenburg	4 Thlr.	1 Thlr.
32) Lötzen	4 Thlr.	1 Thlr.
33) Lyck	4 Thlr.	1 Thlr.
34) Rhein	4 Thlr.	1 Thlr. 5 Gr.
35) Oletzko	4 Thlr.	1 Thlr.
36) Osterode	4 Thlr.	2/3 Thlr.
37) Gilgenburg	3 2/3 Thlr.	1 Thlr. 15 Gr.
38) Sehestan	3 2/3 Thlr.	1 Thlr. 5 Gr.
39) Johannisburg	3 Thlr. 15 Gr.	1 Thlr.

Mit unermüdlichem Fleiss und Pflichteifer und mit grösster Gründlichkeit hatte die Kommission dieses „schwere Werk", die Einrichtung des Generalhufenschosses, unter den grössten Strapazen, schlechten Kommunikationsmitteln, Mangel aller Art, Misstrauen der Bevölkerung, Anfeindungen und Ränken seitens des Adels und der Domänenbeamten vollendet. Am meisten hatte der Graf Waldburg in seiner exponirten Stellung unter diesen Verhältnissen zu leiden gehabt. Schon 1718 klagte er

dem Könige, dass er seine Gesundheit bei dieser Arbeit geschädigt, über 20 000 Thlr. ausser den Einkünften aus seinen Gütern verwendet habe, um nur die Reform dergestalt durchzuführen, dass er wenigstens seine Ehre gegenüber allen Anfeindungen und Ränken seiner Neider retten könnte. Bereits im Mai 1721 erlag er seinen Leiden in Königsberg, wo er der erste Oberpräsident war. Noch kurz vor seinem Tode liess er in dem königlichen Schlosse zu Königsberg einen Pavillon restauriren, wo die Kataster und alle Akten des Generalhufenschosses deponirt wurden. Er schreibt dabei an Friedrich Wilhelm I., er habe gesucht: „alles dergestalt zu incaminiren, damit nicht allein bei jetztiger Zeit, sondern auch der Nachwelt die Billigkeit des introducirten Generalhufenschosses wider alle Feinde und Neider und Verfolger kann geschützt werden und ich mein Thun vor der unparteyischen, christlichen und honetten Posteriorität gleichfalls verantworten mag“ [1]).

§ 9. Anhang.

Die Reklamationen stehen bis zu einem gewissen Grade in einem umgekehrten Verhältnis zu dem Werthe einer Steuerreform und scheinen gleichsam die Probe für die augenblickliche Werthschätzung derselben zu sein. Je mehr eine Reform den augenblicklichen Anschauungen der Steuerzahler, ja dem ganzen Volke entspricht, desto geringer ist der Prozentsatz der Reklamationen. Interessant ist diese Erscheinung bei dem Generalhufenschoss. Von allen an den König eingesandten sogen. Prägravationsklagen machen die aus dem zuerst katastrirten Amte Brandenburg 40 Prozent aus; die übrigen stammen fast nur aus den Aemtern, welche in den Jahren 1716 und 1717 eingerichtet sind. Aus den Jahren 1718 und 1719, in welchen zwei Drittel des Landes katastrirt wurden, sind fast keine vorhanden.

Im Jahre 1716, wo Graf Waldburg die „Klassifikation“ zum ersten Mal im Amt Osterode vornahm, bei der allerdings nur einige des Landes kundige Personen als Sachverständige mitwirkten, ist die Zahl der Prägravationsklagen ganz bedeutend geringer. Aus dem Jahre 1717, als schon ein Theil des Adels an den Klassifikationen theilnahm, waren noch weniger Klagen eingegangen. Aus den nächsten Jahren, wo der gesammte Adel, die Kölmer, Schulzen und einige Landgeschworene an der öffentlichen Klassifikation in jedem Amt sich betheiligten, sind fast keine vorhanden. Diese Zuziehung und Mitwirkung der Steuerzahler schien dem Rechtsbewusstsein und den Anschauungen derselben vollständig zu genügen. Es

[1]) Diese Akten sind während des Siebenjährigen Krieges nach Küstrin gebracht und bei dem Bombardement verbrannt.

lauten auch die Berichte der Kommission aus dieser Zeit übereinstimmend dahin, dass überall die öffentliche Klassifikation zur vollen Zufriedenheit der Steuerzahler geendigt und das Protokoll derselben willig unterschrieben worden sei.

Diese Erscheinung ist ein glänzendes und beredtes Zeugnis für die zweckmässige Entwickelung des Verfahrens seitens des Grafen Waldburg, das mit so schlichten und einfachen Anfängen im Amte Brandenburg begann.

Als sich anfangs die ungerechtfertigten Reklamationen gehäuft hatten, bat Waldburg gegenüber den masslosen Angriffen und Verdächtigungen den König, dass nur diejenigen Prägravationsklagen, welche von einem Notar beglaubigt wären, eingesandt werden dürften. Der König erliess diesen Befehl. Dagegen hatte Waldburg nach Schluss der Reform (1719), als die bisher nur im Konzept entworfenen Kataster definitiv ausgearbeitet wurden, ein regelmässiges Reklamationsverfahren eingeführt. Sobald nämlich die Kataster eines Amtes fertig gestellt waren, wurde von der Kommission ein Termin in Königsberg anberaumt, zu welchem der Amtshauptmann, der adelige Deputirte, sowie die Einsassen, welche Grund zu Klagen gegen diese Steuer hätten, zu erscheinen aufgefordert wurden. In diesen Terminen entschied die Kommission definitiv.

Die grossen Vortheile des Generalhufenschosses wären jedoch für die Steuerzahler, insbesondere die Bauern, illusorisch geworden, wenn die Missstände der ständischen Steuerverwaltung fortgedauert hätten. Reformen auf diesem Gebiete waren daher unbedingt nothwendig und Waldburg ging hier radikal vor.

Die Anzahl der Schosseinnehmer wurde verringert und die Bezirke derselben wurden gleichmässig abgegrenzt. Dagegen erhielten diese Steuererheber ein höheres Gehalt und den Titel Amtskommissar. Alle zweifelhaften und nicht integren Persönlichkeiten wurden beseitigt.

Als eine Mittel- und Kontrollinstanz zwischen diese Amtskommissare und das Kriegskommissariat schob man sieben Kreiskommissare ein. Diese hatten unter anderem die monatlichen Steuerlisten für die Amtskommissare auszuarbeiten. Alle Abweichungen, welche sich die Amtskommissare in diesen Listen zu Gunsten oder zum Nachtheil irgend welcher Steuerzahler fernerhin etwa erlauben sollten, wurden kontrollirt und streng untersagt.

Ferner führte Waldburg gedruckte „Quittbücher“ für die Steuerzahler ein, welche ebenfalls von den Kreiskommissaren ausgestellt und durch ihre Unterschrift beglaubigt wurden. Dadurch erhielt jeder eine untrügliche Gewissheit von der Höhe seiner Steuerlast. Um aber besonders die Bauern von den Schosseinnehmern unabhängig zu machen, bestimmte Wald-

burg, dass alle Steuern nicht wie bisher monatlich, sondern nur in den sechs Wintermonaten Oktober bis März, wo der Landmann seine Produkte verkaufen kann, zu je ein Sechstel abgetragen würden. Diese Massregel ist so populär geworden, dass sie noch heute im Volke bekannt ist und als etwas Besseres angeführt wird, ohne dass man natürlich ihre nähere Entstehung kennt.

Die Erhebung der Steuern geschah in folgender Weise. Von den königlichen Bauern nahm dieselben zunächst der Schulze ein, um sie an den Amtskommissar abzuführen. Die Kölmer und Freien zahlten direkt an den letzteren und ebenso der Adel, der zugleich die Steuern von seinen Bauern, die er selbst zu erheben hatte, entrichten musste. Die Bestimmung, dass der Adel für die Steuern seiner Bauern haften sollte, war bei den damaligen wirthschaftlichen Zuständen ebenso selbstverständlich wie diejenige, dass kein Bauernhof eingezogen, der Bauer davongejagt werden, oder die Stelle unbesetzt bleiben sollte.

Die ständische Zentralkasse, der Landkasten, endlich wurde aufgehoben bezw. mit dem Kriegskommissariat kombinirt, und die Mitwirkung der Stände, der sogen. adeligen Deputirten, beseitigt.

Graf Waldburg hatte hier wie in den anderen Verwaltungszweigen der Provinz einen neuen, integren, tüchtigen Beamtenstand zu schaffen gesucht. Er gehört trotz seines kurzen Staatsdienstes zu den wichtigsten und befähigtsten reformirenden Beamten Friedrich Wilhelms I.

Durch die Reformen eines genialen Praktikers ist hier die Steuerverwaltung und -erhebung den Verhältnissen streng angepasst, nach den Grundsätzen der Bestimmtheit, der Bequemlichkeit und der geringsten Erhebungskosten geregelt, welche in der Theorie doch erst von Ad. Smith[1]) in voller Klarheit und Schärfe formulirt sind.

[1]) Ad. Smith, Wealth of nations, vol. V ch. 2 part. 2.

Zweiter Abschnitt.

Die hinterpommersche Klassifikation

(1717—1719).

§ 1. Einleitung.

Im Herzogthum Pommern war das Steuerwesen[1]) im 16. Jahrhundert soweit ausgebildet, dass die einzelnen Stände, Adel und Städte, jährlich sich selbst bezw. das Vermögen ihrer Hintersassen einschätzten, und dass dann nach diesen profitirten Steuerobjekten die dem Landesherrn bewilligten sehr geringen Steuersummen repartirt wurden. Steuereinheit war dabei eine Hakenhufe, welche ursprünglich 15 Morgen Ackerland umfasste, hier aber bereits früh als eine fingirte Geldeinheit von der Grösse des ungefähren Ertrages eines 15 Morgen grossen Ackers auftrat. Nach dieser steuertechnischen Einheit wurden auch die Handwerker[2]) und kleinen Leute und die städtische Bevölkerung, bei welcher dieselbe Schattenhufe hiess, besteuert und die ursprünglichen Steuer-

[1]) Die folgende Darstellung stützt sich lediglich auf Urkunden des ehemaligen ständischen Archivs des altpommerschen Kommunalverbandes in Stettin und die Ministerialakten im Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Schimmelfennig a. a. O. S. 617—628 bringt auch einige Notizen aus der Zeit von 1628 bis 1714 in verwirrter Reihenfolge. Er verlegt z. B. S. 619 die Lustration der Matrikel vom Jahre 1684, infolge eines, ich weiss nicht welchen bösen Zufalles, in das Jahr 1673 und weiss alsdann über das Jahr 1684 nichts zu sagen. Im übrigen kann ich mich Schg. gegenüber nur auf diese Akten des ehemaligen ständischen Archives berufen.

[2]) Das Vermögen eines Müllers wird gleich 1 Hakenhufe gesetzt.

„	„	„	Krügers	„	„	1	„ „
„	„	„	Schmiedes	„	„	1	„ „
„	„	„	Schäfers	„	„	1/2	„ „
„	„	„	Hirten	„	„	1/2	„ „
„	„	„	Webers	„	„	1/2	„ „
„	„	„	Instmanns	„	„	1/2	„ „
„	„	„	Querners*)	„	„	1/2	„ „
			Ein Backofen	„	1	Hakenhufe.	

*) Inhaber einer Handmühle.

kataster angefertigt. Die den Herzögen bewilligten Steuern waren noch so unbedeutend, dass sie den Betrag von 6 Schill. auf die Hufe nie überschritten.

Von keinem Territorium gilt jedoch mehr der Satz, dass der Dreissigjährige Krieg das deutsche Volk Steuern zu zahlen gelehrt habe, als von Pommern. Als die Kaiserlichen 1627 das Land besetzten, versagte das bisherige Steuerwesen vollständig, und eine neue Steuergrundlage wurde nothwendig.

In dieser Nothlage griffen die damaligen Etatsräthe zu dem zunächstliegenden Mittel; sie rafften die eingeschickten und noch vorhandenen „Professionen" und Landkastenregister aller Jahrgänge zusammen und stellten aus diesem Material die nach dem Rentmeister Kahlden sogen. Kahldensche Matrikel (1628) zusammen. Dabei nahm man bei jedem Amt, jedem Geschlecht und jeder Stadt die grösste Zahl an, welche in den nach dem Ab- und Zugang gewisser Steuerobjekte jährlich variirenden Professionen im Verlaufe der letzten Jahre angegeben worden war. So hatte man für das ganze Land ein Gesammtsteuerobjekt von mehr als 50 000 Hakenhufen festgestellt, ohne Rücksicht darauf, ob einzelne Steuerobjekte noch vorhanden waren oder nicht. Somit trug diese Matrikel den Keim der Ungenauigkeit, Unsicherheit und Ungerechtigkeit von Anfang an in sich. Ferner sollen die Etatsräthe bereits infolge von Konnivenz, Vetterschaft (des „casus pro amico") manchen in dieser Matrikel besonders begünstigt haben.

In einem Bericht an den Grossen Kurfürsten, der vielleicht noch von einem Zeitgenossen herrührt, heisst es, dass „die Klugen sich zu Kopfe gestanden" und gegenseitig sekundirt hätten, und die Dummen die Steuerlast sich aufhalsen liessen. Und während so die einen zu wenig zahlten, erlegten andere zu viel. Es hatten viele adelige Familien, um sich durch die grosse Zahl der Hufen im Lande ein Ansehen zu geben und durch den Steuerbetrag, der vor 1627 noch so gering war, den Herzögen besonders zu empfehlen, die Hufen ihrer Bauern doppelt, bezw. dreimal so gross regelmässig angegeben. Ebenso hatten Domänenbeamte, welche den Landesherrn durch grössere Einnahmen zu imponiren suchten, viele Amtsdörfer doppelt in ihren Anschlägen verzeichnet, so dass die Bauern die Pachtgelder z. B. statt von einer von zwei Hufen entrichten mussten. Da auch diese Beträge anfangs gering waren, so hatten die Bauern nicht besonders darauf geachtet.

Bald aber entstanden, als die Kahldensche Matrikel längere Dauer zu erhalten schien, überall die lautesten Klagen im Lande.

Trotzdem haben die Stände auf dem Landtage zu Stargard 1653, als sie über ein anderes Prinzip der Besteuerung nicht einig werden konnten, an dieser Matrikel — wo-

bei die Ritterschaft $^2/_5$, die kurfürstlichen Aemter, die Städte und das Fürstenthum Kammin je $^1/_5$ von den 50 000 Hakenhufen übernahmen — festgehalten, in der Voraussetzung, dass es dem Lande nicht schädlich sein könnte, da sie dem Kurfürsten keine anderen als freiwillige Steuern zu leisten hätten. Als sie aber die harte Nothwendigkeit, wie es in einem Bericht eines kurfürstlichen Beamten heisst, eines anderen belehrte und man in Berlin an dieser Matrikel, von der man anfangs gar keine nähere Kenntnis hatte, wie an einem dauernden und unangreifbaren Kataster festhielt, sahen die Stände ein, welch „eine grosse faute" sie zu Stargard begangen hatten. Sie fingen jetzt an, über die Mittel und Wege eines besseren Besteuerungsmodus nachzudenken.

Nachdem sie aber mit ihren egoistischen Plänen bei dem Grossen Kurfürsten nicht durchgedrungen waren, geriethen die einzelnen Kreise der Ritterschaft unter einander in Streit. Diejenigen Familien, deren Vorfahren aus Eitelkeit die Bauernhufen multiplizirt und das Kataster hochgeschraubt hatten, suchten sich nun an ihren Verwandten zu erholen und die Steuerlast auf dieselben abzuwälzen, wogegen sich diese nachdrücklichst verwahrten. Die Klagen dieser prägravirten Familien boten Anlass zu neuen Verhandlungen über die Besteuerungsfrage des ganzen Landes.

Bereits vor Ablauf des Jahres 1654 waren die Stände dabei in ihrem Reformeifer sogar soweit gekommen, dass sie sich über das zunächstliegende und beste Abhilfemittel einigten und eine geometrische Vermessung des Grund und Bodens beschlossen. Kaum war aber diese im Gange, so gelang es der ständischen Politik, dieselbe beim Grossen Kurfürsten zu hintertreiben.

Um weiteren Klagen einigermassen abzuhelfen, wurden seitens der kurfürstlichen Regierung sogen. Eintheilungen der Hufen bei einigen prägravirten Familien vorgenommen. Als sich aber in den folgenden Jahren die Klagen der überlasteten Familien immer mehr häuften und die Stände bei ihrer Verschiedenheit der Ansichten über die Besteuerungsfrage, bei ihrer politischen Verschlagenheit und Unlauterkeit der Motive zu keinem Resultat gelangten, suchte die kurfürstliche Regierung einseitig vorzugehen. Man beschloss, die Matrikel soweit thunlich zu durchlöchern. Auf Befehl des Kurfürsten wurden bei den „am meisten prägravirten Familien" sogen. Reduktionen der Hufen vorgenommen.

Nach den theilweisen, aber im ganzen fruchtlosen Versuchen in dem Jahre 1664 — wo nach einem Bericht 415 Hufen abgesetzt wurden — und im Jahre 1673 gelangte man endlich auf dem Landtage 1684 zu einer umfassenderen Revision der Matrikel. Allerdings war die kurfürstliche Regierung inzwischen nie ganz unthätig gewesen. Es fanden

weitere Verbesserungen im einzelnen statt, namentlich viele Vermessungen einzelner Dörfer und Städte. Wie weit diese Lokalvermessungen ausgedehnt worden sind, lässt sich, abgesehen von den Städten, nicht ersehen[1]).

Die sogen. Lustration der Hufenmatrikel von 1684, welche im wesentlichen nur zu Gunsten der Stände ausfiel, ist nur als ein Zugeständnis des Grossen Kurfürsten an die Stände anzusehen. Der Kurfürst genehmigte, dass eine Kommission von vier Mitgliedern aus den Ständen der Vorderkreise eingesetzt wurde, welche die Revision des Hufenstandes in den Hinterkreisen vornehmen sollte, und dass ebenso viele Deputirte aus den Hinterkreisen dieselbe Thätigkeit in den Vorderkreisen ausführten.

Man hatte sich inbetreff des modus procedendi nach der an die pommersche Regierung erlassenen Instruktion[2]) vom März 1684 dahin geeinigt, dass alle überlasteten Bauern und Käthner durch eine Reduktion ihres Hufenstandes entlastet oder erleichtert werden sollten. Hinsichtlich der Bauern hatte die Regierung zwei Klassen aufgestellt. Diejenigen, welche sich in den traurigsten Verhältnissen befanden, sollten um 50 Prozent und die anderen, etwas besser situirten, um 25 Prozent entlastet werden. Die Käthner, welche besonders arm waren, schätzte man um 25 Prozent geringer ein. Diejenigen aber, welche nicht mehr ihre Kathen besassen oder irrthümlich im Kataster verzeichnet waren, wurden aus der Steuermatrikel gänzlich gestrichen und frei gelassen.

Die Kommissare hatten zu diesem Zweck die einzelnen Dörfer bereist, nach dem Stand der Saaten sich ein ungefähres Bild über den Zustand der einzelnen Dorfschaften verschafft und untersucht, ob nicht durch vorhandene Viehzucht, Wiesenwachs, Fischerei, Nutzholz, Torf, Kohlenbrennen diese Einnahmen aus der Landwirthschaft kompensirt werden könnten. Die Ergebnisse dieser Beobachtung hatte die Kommission bei jedem Dorfe in einem Protokoll niedergelegt und ihr Gutachten abgegeben, ob und inwieweit eine Reduktion statthaben oder unzulässig sein sollte. Diese Gutachten sind alsdann auf dem nächsten Landtage 1685 den Ständen vorgelegt und durch eine besondere Kommission geprüft worden. Dieselbe bestand aus zwei Regierungsräthen und drei Mitgliedern der Stände, so dass die letzteren die Majorität hatten.

Nach dem Ergebnis dieser Gutachten, deren objektiver Werth nach der „vorhin geschehenen Vermessung“ beurtheilt werden sollte, nahm diese Kommission die Reduktionen der

---

[1]) Ich habe trotz alles Suchens nur zwei Vermessungsregister aus dieser Zeit in dem Staatsarchiv zu Stettin gefunden. Die Vermessungsakten der Städte sind daselbst fast vollständig vorhanden.

[2]) Siehe hinterpommersche Beilagen Nr. 1.

Hufen vor und stellte den neuen Hufenstand eines jeden Kreises fest.

Nachdem das Gesammtresultat dieser Revision der kurfürstlichen Regierung und den Kreisständen mitgetheilt und deren Erinnerungen berücksichtigt worden waren, stellte die Kommission die definitive Matrikel auf.

Gleichzeitig wurden aber auf diesem Landtage alle partikulären Kontrakte jedweden Namens verboten, die eine Uebertragung oder Veränderung des Hufenstandes zum Zwecke hatten, und eine Unterschlagung derselben involviren oder eine Konfusion veranlassen könnten.

Ebenso beschloss man, alle lokalen Abänderungen an dem Hauptwerk für die Zukunft zu verbieten, „ehe und bevor etwas mit Bestand könnte vorgezeigt werden, damit einmal ein beständiges Kataster beim Lande verbleibe".

Die Stände hatten alle Ursache, mit dem grössten Eifer an dieser Matrikel dauernd festzuhalten. Denn sie hatten von der ihnen eingeräumten Macht den ausgedehntesten Gebrauch gemacht. Die Vetterschaft und die Cliquenwirthschaft spielten bei diesen Reduktionen eine grosse Rolle, diese sogen. Lustration der Hufen war nur eine Revision per amicabilem compositionem, um einen damals üblichen Ausdruck zu gebrauchen.

Es sind in der That, ob errorem dupli, als Priesterhufen, wegen Versandung, Wasserschaden 207 und aus anderen Gründen 1234 Hakenhufen aus dem Kataster in Hinterpommern allein (ohne das Fürstenthum Kammin) entfernt worden. Der General Blankensee, der die spätere Reform vornahm, sagt inbetreff der praktischen Durchführung dieser Lustration: „1685 ist nur die Quantität, nicht aber auch die Qualität und Bonität der Hufen konsiderirt".

Interessant ist dabei eine Massregel des Grossen Kurfürsten, welche einen Eingriff in die privatrechtlichen Verhältnisse des Adels aus finanziellen Gründen darstellt. Der Grosse Kurfürst genehmigte nämlich den Vorschlag der pommerschen Regierung, dass bei denjenigen vom Adel, welche infolge eines leichtsinnigen und frivolen Lebens oder einer schlechten Wirthschaft verarmten, alle wüsten Bauernhufen oder ganze wüste Bauerndörfer für immer oder eine Zeit lang an andere, die sich anbauten und eine geordnete Wirthschaft führten, verpachtet werden sollten. Nach Ablauf der Zeitpacht sollte der Grundherr gegen Erstattung der Baukosten wieder in den Besitz dieser Hufen gelangen. Wenn aber wiederum keine Besserung desselben eintreten und die Kontribution nicht bezahlt werden würde, so hätte der Kreis diese Hufen in Kommunalbesitz zu übernehmen.

Es lag in der Natur der Sache, dass durch diese Lustra-

tion[1]) der Matrikel die bisherigen Klagen nicht beseitigt wurden; Beschwerden über Prägravationen wurden bald wieder überall laut. Der Wahrheitssinn und das Rechtsgefühl der edler gesinnten Minorität übte eine vernichtende Kritik an dieser Matrikel und verlangte immer wieder ein neues, gediegenes Kataster.

Trotzdem blieb dasselbe bis zum Jahre 1718 in Kraft. Dabei ist hervorzuheben, dass die Regierung Friedrichs I. infolge dieser Klagen wiederholt bemüht war, ein neues Kataster einzuführen. Man wollte aber nicht einseitig von Berlin aus vorgehen, sondern verlangte ernstliches Entgegenkommen und Unterstützung seitens der Stände. Da aber letztere im entscheidenden Moment immer auszuweichen wussten, so wurde die preussische Regierung bei neuen Beschwerden immer zurückhaltender.

Unter dem energischen Regiment von Friedrich Wilhelm I. wurde endlich Ernst gemacht. Zunächst reichte 1714[2]) der Präsident des pommerschen Kommissariats v. Massow ein allerdings unbedeutendes Projekt ein. Nach demselben sollen alle Hufen in fünf Klassen, ohne jede genauere Ertragsermittelung, klassifizirt werden. Es wurde in Berlin genehmigt, mit den Ständen berathen, eine Kommission ernannt und alle Vorbereitungen für die Durchführung desselben getroffen. Da reichte der Generalmajor v. Blankensee zusammen mit dem pommerschen Rath v. Grumkow ein neues Projekt[3]) ein. Dasselbe machte auf den König und die Minister einen so ausserordentlich günstigen Eindruck, dass alle Vorbereitungen redressirt, die Kommission aufgelöst und Blankensee mit dem Auftrag einer neuen Klassifikation der Hufen betraut wurde.

Allen bisherigen Vorschlägen gegenüber machte Blankensee die neue Idee geltend, den Reinertrag als die einzige Bemessungsbasis aller Steuern zu wählen, wobei aber nicht die Hufe, sondern der Reichsthaler als Steuereinheit anzunehmen und von demselben eventuell 40 Prozent als Steuer zu erheben seien.

Alle Personalsteuern, z. B. der „Nebenmodus", die „Quartalsteuer" usw., dagegen sollten aufgehoben sein. Es gelang aber Blankensee nur in Hinterpommern, diese letzteren zu beseitigen. Als er in Vorpommern die Quartalsteuer und den

[1]) Ich habe den Ausdruck Lustration überall in den Regierungs- und ständischen Akten nur auf die Arbeiten der Jahre 1684 und 1685 angewendet gefunden und nie in Beziehung auf das Jahr 1673.

[2]) Schimmelfennig a. a. O. S. 623—663 hat dieses Projekt abgedruckt zugleich mit einigen königlichen Ordern an Blankensee vom J. 1717.

[3]) Ich habe dieses Projekt und die anderen Kommissionsakten, welche Schimmelfennig a. a. O. S. 628 für verloren erklärt, in den Akten des ständischen Archivs des „altpommerschen Kommunalverbandes" aufgefunden, welche gegenwärtig in dem „königl. Staatsarchiv in Stettin deponirt" sind. Abgedruckt: Hinterpommersche Beilagen Nr. 2.

Nebenmodus aufheben wollte, stiess er auf den heftigsten Widerstand bei der Zentralregierung in Berlin selbst. Das preussische Gesammtministerium trat mit aller Energie für die Beibehaltung derselben ein, indem es sich dem König gegenüber auf die Thatsache berief, dass in allen anderen Provinzen und Territorien derartige Steuern unter den verschiedenartigsten Namen als Schutzgeld, Schattenhufen, Nahrungsgeld, Kopfsteuer usw. vorkämen.

§ 2. Das Verfahren der Kommission.

Im Mai 1717 wurde eine Kommission, an deren Spitze der Generalmajor v. Blankensee trat, behufs Klassifikation aller Hufen nach Pommern delegirt. Auf den speziellen Einfluss des letzteren hatte Friedrich Wilhelm I. angeordnet, dass neben den Baueräckern auch die Ritterhufen und deren Pertinenzstücke (Mühlen, Brauereien usw.) zu untersuchen seien, obgleich der Adel die Steuerfreiheit auch fernerhin geniessen sollte.

Kaum hatte aber die Kommission ihre Thätigkeit begonnen, als sie auf den grössten Widerstand der Ritterschaft stiess. Die meisten derselben weigerten sich überhaupt, Auskunft zu ertheilen. Gemeinsame Proteste und masslose Beschwerden über Blankensee wurden an den König abgesandt.

Friedrich Wilhelm I. gab nochmals die feierliche Versicherung ab, dass er an dem Privileg der Steuerfreiheit nicht rütteln wolle, aber an dem der Kommission ertheilten Befehl streng festhalten müsse.

Die Kommission nahm ihre Thätigkeit von neuem auf, aber vergebens. Der Adel verweigerte auch jetzt jede Auskunft und reichte neue, wiederholte Proteste ein.

Nach vielfachen Verhandlungen und dem Erlass verschiedener fast gleichzeitiger Kabinettsordern gab der König in dem Hauptpunkte nach. Er verzichtete auf die Klassifikation der Ritterhufen, verlangte aber die Annotation der Pertinenzstücke mit der Versicherungsklausel ihrer Steuerfreiheit. Allein auch dieser königliche Befehl blieb ohne jede Wirkung.

Die Ritterschaft beharrte bei ihrem Widerstand und griff nur zu dem Mittel neuer Proteste. Nach erneuten Verhandlungen gab Friedrich Wilhelm I. vollständig nach und ertheilte der Kommission den Befehl, auch die Pertinenzstücke unberücksichtigt zu lassen.

Hiernach blieb die Thätigkeit der Kommission nur auf die Untersuchung der Besitzverhältnisse der adeligen Bauern beschränkt. Im Oktober 1717 hatte die Kommission ihre Klassifikationsarbeiten in Hinterpommern vollendet und am 1. Januar 1718 trat diese Steuer in Kraft.

Im April desselben Jahres wurde Blankensee beauftragt,

eine Klassifikation nach denselben Grundsätzen in der Neumark vorzunehmen, welche Anfang 1719 zum Abschluss gebracht wurde[1]).

Im Juli desselben Jahres wurden diese Klassifikationsarbeiten auch auf das Fürstenthum Kammin und die sogen. „conquettirten Oerter", wo neben den adeligen auch die Domänenhufen katastrirt sind, ausgedehnt und vor Ablauf des Jahres zu Ende geführt.

Unsere Darstellung wird daher nur die steuertechnischen Gesichtspunkte in aller Kürze schildern, welche bei allen drei Klassifikationsarbeiten dieser Steuer vorkommen, die man als eine Grundsteuer mit geringer Berücksichtigung der übrigen Einkommenszweige des platten Landes bezeichnen kann.

Das Verfahren der Kommission war ein höchst einfaches.

In jedem Kreise wurden an einzelnen Mittelpunkten desselben neben dem Adel, den Priestern, den Verwaltern sämmtliche Bauern und Käthner dörferweise in bestimmten Terminen vorgeladen. Die Bauern und Käthner wurden von ihren aus der Leibeigenschaft herfliessenden Pflichten gegen den Adel von der Kommission ad hoc entbunden, vereidigt und über bestimmte typische Fragen[2]), z. B. die Grösse und Bodenbeschaffenheit ihrer Ackerparzellen, die Brache, Aussaat, das Erntequantum, den Viehstand, die Frohnen, Zehnten usw., zu Protokoll genommen. Nur je ein Theil der Dörfer eines Kreises ward von der Kommission und dem Landrath bereist und ganz speziell in Augenschein genommen.

Als ferneres Material benutzte Blankensee die Steuermatrikeln von 1628 und 1685, die Lehnsrollen, die Steuerregister, Pachtverträge, die Lehnsbriefe, Taxen, Erbverträge und Inventuren.

Hieraus wurden steuertechnische Ertragsanschläge für die einzelnen Anwesen von der Kommission ausgearbeitet, wobei die „Pensions- und Dienstgelder nur pro adminiculo genommen" sind.

§ 3. Die Ermittelung des Reinertrages.

Das Prinzip dieser Steuer war die Feststellung des wirklichen Nettoertrages jeder Hufe, wie er sich aus der Verschiedenheit der Bonität und der wirthschaftlichen Lage der Aecker ergab. Zu dem Ende hatte die Kommission zunächst

---

[1]) Ich habe die Klassifikationsakten der Neumark nicht benutzen können. Dieselben sind im Geh. Staatsarchiv in Berlin nicht vorhanden, sondern nach einer Notiz im Repositorium „1811 abgegeben" an eine Behörde. Schimmelfennig a. a. O. S. 736 ff. hat die Instruktion für die Klassifikation der neumärkischen Kreise, das Kommissoriale für Blankensee und ein Fragment eines Berichts der Kommission veröffentlicht.

[2]) S. Hinterpommersche Beilagen Nr. 3.

den Reinertrag der einzelnen, ganzen, halben, „Viertel-Bauern“ und Kossäthen, welchen dieselben aus ihren Hufenparzellen gewannen, ermittelt. Dieser wirkliche Nettoertrag, welchen die Kommission ad hoc bei dem einzelnen konstatirte, wurde aber noch nicht als Steuerobjekt angenommen. Mit Rücksicht auf die Erfahrungsthatsache, dass bei jeder Einzelwirthschaft Unglücksfälle, Viehsterben und andere Zufälle vorkommen, hatte Blankensee von diesem Gesammtreinertrag stets 12 bis 15 Prozent als eine Art Gefahrenquote in Abzug bringen lassen. Der so gewonnene Nettoertrag ward als das steuerpflichtige Objekt angesehen; nach der Grösse desselben ist der Reinertrag der einzelnen Hufen fixirt. Die Feststellung des ursprünglichen Reinertrages aber setzte sich aus folgenden Elementen zusammen:

Von der ermittelten Aussaat und dem ganzen Ernteertrag der einzelnen Getreideprodukte: Weizen, Roggen, Winter- und Sommergerste, Hafer, Linsen, Wicken, Buchweizen, Lein und Hanf, wurde ein Korn für die Saat in Abzug gebracht. Von dem übrigen Erntequantum ward überall die Hälfte als für den Markt produzirt angesehen und als der steuerpflichtige Reinertrag angenommen, während die andere Hälfte zum Unterhalt des wirthschaftlichen Betriebes und für den häuslichen Konsum als nothwendig erachtet und nicht berücksichtigt wurde.

Dieser Naturalreinertrag der einzelnen Getreideprodukte wurde in einen Geldnettoertrag verwandelt, indem man die damaligen Getreidepreise der Berechnung zu Grunde legte.

Es ist klar, dass bei diesem einfachen und schematischen Verfahren die Produktionskosten per Flächeneinheit bei dem guten Acker, z. B. bei dem mit sechsfachen Körnerertrag, um mehr als um das doppelte grösser angenommen waren als beim schlechten Boden. Blankensee motivirt diese verschiedene Berechnung der Wirthschaftskosten durch die Thatsache, dass der bessere, schwere und strenge Boden mehr Arbeitskräfte, grösseres Kapital erfordere, als der schlechtere Acker.

Der Ertrag der Wiesen kam nur insofern in Anschlag, als der Ueberschuss an Heu, welcher zum Bedarf der Wirthschaft nicht erforderlich war, in Geld berechnet wurde.

Von dem vorhandenen Viehstand wurden bei je 24 Scheffel Aussaat vier Stück Zugvieh, welche zum Ackerbau für nothwendig erachtet waren, frei gelassen. Im übrigen nahm man nur dasjenige Vieh, welches über Winter gehalten wurde und zwar zur Hälfte als Milchvieh, zur Hälfte als güste an und schätzte es nach der Beschaffenheit der Weide in drei Klassen ein. Von den Schafen zählte man ebenfalls nur diejenigen, welche über Winter gehalten wurden, aus. Das Weidegeld aber, welches einzelne Bauern oder ganze Dörfer für die Benutzung der herrschaftlichen Weideflächen zu zahlen hatten,

zog die Kommission von dem Reingewinn aus der Viehzucht ab. Den Ertrag aus der Schweinezucht und dem Federvieh veranschlagte man je nach der Grösse des Hofes zu ½ bis 1½ Thaler.

Endlich wurde der Ertrag aus den Hopfen-, Obst- und Küchengärten, Holzungen, der Bienenzucht, dem Kohlenschwelen, den Torf- und Rohrbrüchen und den Fischereien ermittelt.

Nach diesen wenigen Gesichtspunkten ward der Reinertrag aller Hufen fixirt. Das praktische Resultat ergab aber eine solche Mannigfaltigkeit der letzteren, dass, während bei der schlechtesten Hufe nur ein Reinertrag von 6 Thalern ausgefunden ward, die beste im Domkapitel Kammin mit 108 Thalern eingeschätzt wurde. Die Ertragsgrössen der schlechtesten und der besten Hufen des Landes verhalten sich also wie 1 : 18. Im einzelnen sei nach den Kreisen je der höchste und niedrigste Reinertrag pro Hufe neben einander gestellt; er betrug im:

1)	Domkapitel Kammin	108	Thlr.	16 Thlr.
2)	Belgard	100	„	10 „
3)	Greiffenberg	92	„	17 „
4)	Treptow	60	„	14 „
5)	Geschlecht v. Flemmingen	52	„	13 „
6)	Crembzowsche v. Wedelln	52	„	22 „
7)	Pyritz	50	„	19 „
8)	Stolp	50	„	6 „
9)	Stargard	48	„	10 „
10)	Grammnitzsche v. Glasenapp	48	„	10 „
11)	Neustettin	48	„	6 „
12)	Rügenwalde (städt. Eigenthum)	44	„	26 „
13)	Pyritz (städt. Eigenthum)	42	„	18 „
14)	Belgard (städt. Eigenthum)	40	„	34 „
15)	Domprobstei Kuckelow	40	„	16 „
16)	Schlawe (Kreis)	40	„	6 „
17)	Poltzin	40	„	6 „
18)	Geschlecht v. d. Osten	36	„	22 „
19)	Saatzig	35	„	12 „
20)	Grafschaft Naugard	35	„	7 „
21)	Regenwalde- u. Labessche v. Borken	34	„	9 „
22)	Greiffenberg (städt. Eigenthum)	32	„	17 „
23)	Freienwaldesche v. Wedelln	32	„	12 „
24)	Rummelsburg	32	„	11 „
25)	Daber	30	„	7 „
26)	Geschlecht v. Blücher	28	„	26 „
27)	Stolp (städt. Eigenthum)	28	„	14 „
28)	Schlawe (städt. Eigenthum)	22	„	20 „
29)	Pollnowsche v. Glasenapp	17	„	8 „

§ 4. Der Steuerfuss.

Die Kommission begnügte sich nicht, den ermittelten individuellen Reinertrag der einzelnen Hufen in der Matrikel zu vermerken, um danach die Steuersumme in Prozenten zu repartiren, sondern rechnete daneben diese festgestellten Nettoerträge in Geldeinheiten von 40 Thalern — von ihr sogen. „Hufen" — um, damit man in steuertechnischer Beziehung überall gleiche Steuerobjekte und bequemere Rechnung habe.

Auf diese Art wurden die Gesammtreinerträge der einzelnen Besitzer und Dörfer in eine Anzahl von Steuerhufen, welche lediglich Geldreinertragseinheiten repräsentirten, zerlegt, und hiernach der neue Hufenstand innerhalb der einzelnen Kreise berechnet.

Es kam dabei vor, dass mehrere Besitzer zu einer neuen Hufe gehörten, in anderen Fällen war die wirkliche Landhufe in mehrere dieser neuen Steuerhufen zerschlagen. Die Gesammtzahl derselben war seit 1722, nach Erledigung aller Reklamationen, auf 19 260 Landhufen für Hinterpommern, das Fürstenthum Kammin und die conquettirten Oerter Lauenburg und Bütow und Draheim schliesslich fixirt.

Nach der definitiven Repartition aller Steuerlasten, welche Hinterpommern im Jahre 1722 aufzubringen hatte, betrug der Steuersatz pro Hufe 13 Thlr. 15 Gr. oder 35 Prozent des Reinertrages[1]).

Dieser nominelle Steuerfuss, welchen der pommersche Bauer dauernd zu zahlen hatte, ist der grösste gegenüber allen anderen preussischen Provinzen.

Es taucht hier unwillkürlich die Frage auf: wie konnte der Bauer neben den grossen Frohnen und hohen Dienstgeldern, welche er an seinen adeligen Grundherrn zu leisten hatte, bei dieser Steuer wirthschaftlich existenzfähig bleiben?

Nach dem Urtheil der Zeitgenossen aber war der Generalmajor v. Blankensee wegen dieser Steuerreform in Preussen berühmt geworden. Nach dem allgemeinen Eindruck ist dieselbe allerdings für viel besser als die bisherigen Matrikeln und jedenfalls als eine grosse wirthschaftliche Reform anzusehen.

Ich möchte aus doppelten Gründen behaupten, dass der pommersche Bauer erst durch diese Steuer existenzfähig wurde und dauernd in einen etwas besseren Zustand gelangte. Zunächst könnte man an der Hand der konkreten landwirthschaftlichen Verhältnisse in Pommern geltend machen, dass der reelle Steuerfuss geringer war, als der nominelle. Der Bauer konnte aus den Pertinenzstücken, Weiden, Holzungen usw., welche hier zahlreicher und in grösserem Massstabe vor-

---

[1]) Hinterpommersche Beilagen Nr. 4.

handen sind als in anderen Provinzen, noch manche kleine Erträge sich verschaffen, welche ihm von der Steuerkommission nicht in Anrechnung gebracht waren. Er konnte im Sommer mehr Schafe, Jungvieh oder manches Stück Grossvieh auf der Weide ausfüttern und aus dem Erlös derselben im Spätherbst einen Gewinn erzielen, welcher in dem Kataster prinzipiell nicht berücksichtigt war.

Der andere Grund für die Besserung der Lage des Bauern war der Schutz der preussischen Regierung, welcher ihm jetzt gegenüber seinem adeligen Grundherrn zutheil wurde.

Abgesehen davon, dass durch das Prinzip des Reinertrages die frühere Steuerüberlastung besonders des schlechten Bodens, der so viel zahlte als der fruchtbarste, beseitigt wurde, ward auch auf v. Blankensees Antrag durch ein königliches Edikt bestimmt, dass der Adel von den bäuerlichen Hufen, welche er zu seinen Ackerwerken geschlagen hatte, alle Steuerlasten in Zukunft persönlich tragen musste, und dieselben nicht mehr auf seine Bauern abwälzen oder vertheilen durfte.

Es ist ferner klar, dass durch die Steuern, welche die Bauern zu zahlen hatten, der Adel in seiner Rente, die er in der Form von Dienstgeldern, Frohnen usw. von den Bauern erhielt, pro tanto verkürzt wurde. Infolge der Abstufung dieser Steuer nach dem Nettoertrag trat von neuem eine Verschiebung in der Einkommensvertheilung und dem Rentenbezug der Einzelnen ein. v. Blankensee selbst macht bereits in seiner Denkschrift[1]) hierauf aufmerksam.

Es war daher wenigstens erklärlich, dass der Adel für diese Einbusse sich in anderer Weise theilweise an den Bauern schadlos zu halten suchte. Einzelne Grundherren und selbst Landräthe nahmen nun ihren Bauern ein Stück Acker oder eine gute Wiesenparzelle oder andere Pertinenzstücke für ihre eigene Benutzung ab, andere gingen mit ihren Bauern Tauschverträge ein. Sie gaben ihnen dabei schlechteren Acker und liessen sich dafür besseres Land geben.

Blankensee, der durch sein gerades, offenes und leutseliges Wesen sich überall das Vertrauen der Bauern erworben und alles erfahren hatte, brachte diese Uebelstände neben anderen ans Tageslicht.

Auf seinen Antrag wurden durch ein königliches Edikt alle diese Tauschverträge und ähnliche Rechtsakte für nichtig erklärt und für diese Beschwerden der Bauern eine Art Verwaltungsjustiz an Stelle der gewöhnlichen Gerichte geschaffen. Jeder Landrath sollte die Klagen der Bauern annehmen und, da dieselben kein Geld zum Prozessiren hätten, schleunigst an das königliche Gericht nach Stargard übersenden.

[1]) S. Beilage Nr. 2 S. 96.

Vergebens erklärten die Stände dieses Edikt für einen Eingriff in ihre Rechte. Vergebens machten sie den König darauf aufmerksam, dass dadurch nur die Renitenz der Bauern vergrössert werde; umsonst beriefen sie sich auf den § 12 der Bauernordnung für ihr rechtmässiges Verhalten [1]).

Blankensee hatte ferner alle Frohnen, Dienstgelder, Zehnten der Bauern und Kossäthen in der Matrikel genau verzeichnen und den Ursprung derselben und alle späteren Erhöhungen besonders aufführen lassen. Dadurch bekam die Regierung bei allen künftigen Uebergriffen des Adels und Beschwerden der Bauern in dieser Beziehung offizielles Quellenmaterial [2]). Während der Adel früher von Zeit zu Zeit, so oft sich die wirthschaftliche Lage der Bauern etwas gebessert hatte, die Dienstgelder und Frohnen steigerte und seine Rente auf Kosten der letzteren vergrösserte, waren nunmehr die

[1]) Der § 12 der hinterpommerschen Bauernordnung von 1616, welchen ich nur als ein Beispiel juristischer Verschlagenheit des Ständethums anführen will, bestimmt über die Verhältnisse der Bauern folgendes: „Und obwohl in unseren Herzogthümern und Landen die Bauern keine Emphiteuticae und Erbzins- oder Pachtleute, besondere Leibeigene homines proprii et coloni glebae ascripti seynd und von den Hufen, Aeckern und Wiesen, welche ihnen einmal eingethan nur geringe jährliche Pächte geben, da entgegen aber allerhand ungemessene Frohndienste ohne Limitation und Gewissheit liefern müssen, auch sie und ihre Söhne nicht mächtig sein, ohne vorwissende Obrigkeit und Erlassung der Leibeigenschaft von den Hufen und dem Hof sich weg zu begeben, gleicher Gestalt auch die Güter, so den Bauern eingethan, keine Emphyteutica oder Erbzinsgüter sind, besonders die Hufen, Aecker, Wiesen und andere res soli einig und allein der Herrschaft und Obrigkeit jedes Orts gehören. Wie denn auch die Bauern und coloni gar kein dominium, nec directum nec utile, auch keine Erbgerechtigkeit nec ex contractu emphyteutico, nec libellario nec consensuali, weder eigenthümlich noch sonsten daran haben, viel weniger exceptionem perpetuae coloniae und dass sie und ihre Vorfahren über 50, 60, auch wohl 100 Jahre die Hufen bewohnt haben, vorwenden können: Derowegen da auch der Bauernsohn ohne Vorwissen der Obrigkeit als ihrer Erbherrn sich anderswo nicht niederlassen und domicilium nehmen möge: wie auch die Bauern, wenn die Obrigkeit die Hufen, Aecker und Wiesen zu sich wieder nehmen will, ohne alles Widersprechen folgen müssen."

[2]) Es existiren meines Erachtens von keinem anderen Territorium aus dieser Epoche so umfassende, gründliche und gediegene statistische Erhebungen über die Grösse, Zahl und Entstehung der Frohnen und Reallasten der leibeigenen Bauern und Käthner, welche in einer offiziellen Sammlung zusammengestellt wären, wie es bei dieser Steuermatrikel der Fall. Selbst bei dem kleinsten Bauern, der eine 3/16 Hufe besitzt, und Kossäthen jeden Dorfes sind die Lasten, welche aus seinem ursprünglichen Kontrakt fliessen, mit allen später hinzugekommenen Leistungen und Erhöhungen chronologisch geordnet und zusammengestellt. Wir erhalten dadurch nicht allein einen vollständigen, statistisch genauen Querschnitt der bäuerlichen Lasten aus dem Jahre 1717, sondern auch einen völligen Einblick in diese Zustände im 17. Jahrhundert. Wir finden dabei Gegenden, in welchen die Bauern dem nacktesten Egoismus preisgegeben sind, daneben aber auch Geschlechter, die in humaner Weise grössere oder geringere Vergünstigungen denselben zutheil werden lassen.

Bauern der Gefahr, in ihren Leistungen noch höher geschraubt zu werden, überhoben.

Die preussische Regierung war aber in Pommern aus besonderen finanziellen Gründen daran interessirt, den status quo der Lasten und Verhältnisse zwischen Adel und Bauern zu erhalten. Die bisherige Kontribution von den bäuerlichen Hufen hatten die Bauern selbst meist nur theilweise, z. B. ein Viertel, drei Achtel derselben, entrichtet, während der Adel den Rest auslegte. Dafür mussten aber die Bauern hohe Dienstgelder an die Herrschaft entrichten.

Die Steuerkommission hatte daher auch in der Matrikel stets die Bruchtheile der bisherigen Kontribution, welche die Bauern selbst zahlten, überall verzeichnet, und die königliche Regierung war von dem Wunsche beseelt, dass diese Lasten — Kontributionen und Dienstgelder — durch die neue Klassifikation nicht verändert oder zu Ungunsten der Bauern verschoben würden.

Der Generalmajor v. Blankensee machte daher dem Könige den Vorschlag: „Wenn nun dem zuwieder gehandelt oder die Bauern auch von der Herrschaft mit übermässigen Diensten und Auflagen belegt werden würden, könnten die Landräthe und Direktores wohl autorisirt werden, die Güter zu verpachten und den Pächter anzuweisen, zuerst die Kontribution von der Pacht abzuziehen und den Ueberrest der Herrschaft abzugeben."

Ich habe über die Regelung dieses Punktes kein Edikt vorgefunden, aber auch keine Klagen oder Denunziationen und Beschwerden der Bauern angetroffen. Infolge des Eingreifens der Staatsgewalt in die Verhältnisse der Bauern und Grundherren wagten die letzteren wohl nicht mehr, selbständig und eigenmächtig vorzugehen. Die Kontrolle war aber auch hier stets grösser als in anderen Provinzen.

Das grösste Uebel endlich für die Bauern war die Ueberlastung durch die Verpflegung der Kavallerie auf dem platten Lande. Die Bauern hatten dieselbe nicht nur, soweit sie auf ihren Hufen lastete, zu tragen, sondern auch von denjenigen, welche der Adel an sich gezogen hatte, zu übernehmen.

Es ist ein spezielles Verdienst des Generalmajors v. Blankensee, der wie der vorzüglichste Verwaltungsbeamte das Detail der praktischen Verwaltung vollständig übersah und die Verhältnisse, Bedürfnisse und den Zustand jedes Einzelnen kennen lernte, dass die Bauern von dieser unerträglichen Last so früh befreit wurden.

Er erwirkte zunächst ein Edikt (1718) vom Könige, wonach der Adel gezwungen wurde, von den eingezogenen Bauernhufen persönlich diese Lasten „der Marche, Einquartirung, Verpflegung der Kavallerie" sowie die Kontributionen zu tragen.

Blankensee gehörte zu den energischsten Vorkämpfern

für die Verlegung der Kavallerie in die Städte; er wollte durch eine Art Ablösung in Geld die Bauern von dieser Last befreien. Bereits in dieser Matrikel 1717 lässt er überall 2 Thlr. pro Steuerhufe zu diesem Zwecke eintragen.

Wir ersehen aus diesen Thatsachen, dass die Steuerreform in Hinterpommern die Rente des Adels verkürzte, die Steuerlast gleichmässiger vertheilte und die Bauern nicht schädigte, sondern deren Lage sogar noch etwas verbesserte. Wenn diese Klassifikation nicht durchgeführt wäre, so hätten die Bauern noch grössere Frohnen und Dienstgelder leisten müssen, während jetzt ihre Lasten genau geregelt, fixirt und kontrollirt waren.

Der sogenannte aufgeklärte Despotismus benutzte diese Katasterarbeiten überhaupt zugleich als einen Hebel, die Bauern freier und wirthschaftlich unabhängiger zu machen, um sie zu ökonomisch selbständigen Individuen innerhalb des Staates auszubilden.

Dritter Abschnitt.

Die Steuerreform in Vorpommern

(1691—1717).

§ 1. Einleitung.

In Vorpommern[1]) war die Kahldensche Landesmatrikel von 1628 von keiner langen Dauer. Das Land hatte hier unter den Folgen des grossen Krieges zu sehr gelitten. Die meisten Bauern waren vertrieben oder geflohen und die Hufe daher ein zu unsicheres Steuerobjekt. Man griff deshalb zu anderen Steuern, zu Vermögens-, Vieh- und Kopfsteuern. Daneben wurde aber auch für das platte Land noch die Akzise in natura eingeführt, welche jedoch 1639 in eine Geldakzise umgewandelt worden ist und dadurch weniger drückend wurde. Wegen der grossen Unterschleife und Plackereien entschloss man sich endlich an ihre Stelle 1672 eine wenig abgestufte Personal- und Klassensteuer, die sogen. „Quartalsteuer" zu setzen[2]).

Dieselbe wurde von allen, auch von dem Adel getragen.

Neben dieser Quartalsteuer, welche vornehmlich auf den kleinen Leuten lastete, wurde wieder der sogen. Nebenmodus eingeführt, wie man es aus dem 1672 publizirten gedruckten Reglement über die Erhebung desselben ersieht. Diese Steuer, ursprünglich hervorgegangen aus den Türkensteuern, wurde jetzt nur von den Handwerkern und kleinen Leuten aufge-

[1]) Ueber die hier benutzten Akten s. S. 77 Anm. 2. — Schimmelfennig a. a. O. S. 651—654 enthält einige verwirrte Thatsachen und manche Unrichtigkeiten.

[2]) Die Stände, besonders der Adel, bekämpften diese Quartalsteuer, durch welche sie nur mässig getroffen wurden, wiederholt auf das heftigste und verwahrten sich dagegen, „dass sie nicht später in eine Vermögenssteuer entarte". Etwas Analoges finden wir in der jetzigen preussischen Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, welche bekanntlich aus einer Mahl- und Schlachtakzise (1810) hervorgegangen ist.

brache. Sie war nach Köpfen unter Freilassung der gebrechlichen, alten Personen und der miserabiles, und nach der Zahl und Art des Viehstandes umgelegt und erhoben.

Ferner war man wieder nach dem Jahre 1650 zu einer Hufensteuer zurückgekehrt. Man nahm dabei willkürlich bald 1000 bald 2500 Hufen als Gesammtsteuerobjekt für das ganze Land inklusive der Städte an, „die man ex bono et aequo nach Beschaffenheit der Dörfer repartirt" hatte, während die Untervertheilung den einzelnen Ständen überlassen blieb, und den Anlass zu den grössten Klagen gab.

Nachdem man auf den Landtagen von 1661. 1669 und 1672 wiederholt über dieses mangelhafte Besteuerungsverfahren berathen hatte, entschloss man sich endlich 1681 zu einer radikalen Reform.

Es hatten sich nämlich endlich die Stände von ganz Vorpommern mit der schwedischen Regierung über eine Steuerreform definitiv geeinigt, welche auf der Basis einer geometrischen Vermessung des ganzen Landes durchgeführt werden sollte. Eine Instruktion für die Steuerkommission wurde sogleich entworfen, berathen und genehmigt.

Die unverzügliche Inangriffnahme des Werkes aber verstanden die Stände zunächst durch ihre Verschleppungspolitik zu hintertreiben. Erst im Jahre 1691 wurden die Vermessungsarbeiten begonnen und 1693 völlig beendet. Die weitere Durchführung der Katasteroperationen gelang es jedoch den Ständen wieder zum Stillstand zu bringen.

Im Jahre 1703 wurden aber diese Arbeiten wieder aufgenommen und 1708 war das ganze Werk fast vollendet. Es blieb nur noch eine grössere Anzahl zweifelhafter Fälle, vornehmlich privatrechtlicher Natur, zur Erledigung übrig. Die für Schweden unglückliche Wendung des nordischen Krieges in diesem Jahre brachte die Thätigkeit der Kommission sogleich ins Stocken.

Nachdem nun 1715 die faktische Besitzergreifung von Vorpommern diesseits der Peene durch Preussen erfolgt war, wurde 1717 eine Kommission unter dem Vorsitz des Generalleutnants v. Borke zur Beendigung „dieses Werkes" ernannt. Diese preussische Kommission setzte an dem Punkte wieder ein, wo die schwedische ihre Arbeiten hatte unterbrechen müssen. Die zur Erledigung verbliebenen zweifelhaften Fälle wurden mit Rücksicht auf die Wünsche der Stände entschieden, und die Kataster zum völligen Abschluss gebracht. Am 1. Juli trat diese Steuer in Kraft.

Dieselbe gehört zu den interessantesten Grundsteuern des 18. Jahrhunderts. Sie ist basirt auf dem Parzellar-Rohertragskataster, wobei aber alle Kulturarten, Aecker, Wiesen usw., aus steuertechnischen Gründen auf eine reale

Einheit, den Morgen der besten Ackerklasse, je nach ihrer Bonität und Ertragsfähigkeit reduzirt wurden.

Es ist überall eine Individualschätzung der einzelnen Parzellen, nachdem eine gänzliche Vermessung stattgefunden hatte, dieser Operation vorangegangen. Daher haben diese Arbeiten eine relativ so lange Zeit in Anspruch genommen.

Diese Steuer ist aber keine reine Grundsteuer; die Einnahmen aus den übrigen Einkommenszweigen, der Viehzucht, den Pertinenzen, Brauereien, Mühlen, Krügen, Holzungen usw., sind ebenfalls ermittelt und bei den Reduktionen überall berücksichtigt.

Wir werden daher am passendsten zunächst die Ergebnisse der Vermessungsarbeiten in aller Kürze betrachten.

§ 2. Die geometrische Vermessung des Landes.

Die geometrische Vermessung erstreckte sich auf ganz Vorpommern und wurde in einer höchst exakten Weise durchgeführt.

Eine Anzahl schwedischer Geometer, welche in Stockholm zu diesem Zweck ausgebildet und in der Landwirthschaft erfahren waren, wurde 1691 nach Vorpommern abgesandt, um eine geometrische Aufnahme nach der in Schweden üblichen Methode vorzunehmen. Jedem Geometer ward ein Distrikt zur Spezialvermessung überwiesen. Der Direktor der Kommission hatte, um Fehlern bei der Detailvermessung gegen die allgemeine geographische Lage vorzubeugen, an verschiedenen Orten die Längen- und Breitengrade fixirt. Die Ermittelung der Längengrade aber geschah vermittelst der Berechnung der astronomischen Mittagslinie bis auf einzelne Bruchtheile einer Minute; bei der Feststellung der Breitengrade wurden die Polhöhe und die Elevation gemessen [1]). Als Einheitsmass wurde eine pommersche Ruthe angenommen, welche 15 rheinische Fuss oder ungefähr 8 pommersche Ellen gross ist; 300 Quadratruthen bildeten einen Morgen.

Um eine gleichmässige und exakte Aufnahme des ganzen Landes zu erzielen, bereiste der Direktor fortwährend die einzelnen Distrikte, überprüfte die ihm zugesandten Karten und Konzepte, wobei er Revisionen an vielen Orten anstellte.

[1]) Ausführliches über die Technik der Vermessung kann ich nicht mittheilen, da ich nur eine höchst unvollständige Uebersetzung der Instruktion für die Feldmesser im Geh. Staatsarchiv zu Berlin vorgefunden habe. Dieselbe ist von dem preussischen Kommissar v. Laurens verfasst, der alle auf die Technik bezüglichen Paragraphen als überflüssig ausliess. Ich habe das Original dieser Instruktion vergebens in Stettin gesucht. Dasselbe scheint nebst den fehlenden Akten noch in Stockholm vorhanden zu sein. Nach einer Notiz in den Akten sind die Sachen von Neuvorpommern von Lagerström 1729 nach Stockholm gesandt.

Die Spezialvermessungen hatten die Grösse der einzelnen Dörfer oder Güter zum Objekt. Von jedem Dorfe bezw. Gut wurde eine besondere Karte entworfen, von welcher dem Eigenthümer eine Kopie übergeben[1]) wurde.

Nachdem die Fixirung der Grenzen unter Theilnahme der Eigenthümer und aller Interessenten erfolgt war, ging der Geometer zu einer Detail- und Parzellarvermessung über.

Es erfolgte zunächst die Aufnahme der Situation des Dorfes, der einzelnen Höfe und ihres Areals und die Ausmessung der Dorf- und Heerstrassen, der Vizinal- und Privatwege.

Hierauf sind die einzelnen Kulturarten: Aecker, Wörden, Wiesen, Waldflächen, das Oedland, Moräste, Seestücke, Teiche, Pfühle, Gräben usw., in ihrem Umfang ausgemessen und nach ihrer Grösse berechnet. Alsdann ging der Kommissar zu einer Parzellarvermessung der Aecker über.

Zunächst wurden die einzelnen Schläge und Stücke aufgenommen; die ersteren sind wiederum nach der Verschiedenheit der Bonität (schwarze oder mit Sand vermengte Erde, starker, strenger Lehmacker, Vosserde, schluppigter, kaltgründiger, mit Steinen beschwerter Acker usw.) in verschiedene Klassen eingetheilt.

Jede dieser Parzellen ist besonders vermessen, ihre Grösse berechnet und auf der Flurkarte des Dorfes durch eigene Lettern, Nummern und Zeichen fixirt.

Nach Erledigung dieser Arbeit erfolgte eine neue Parzellarvermessung der Aecker nach ihrer rechtlichen Qualität. Die Ritter-[2]), die Kirchen- und Pfarräcker, sowie die Bauernländereien wurden nach ihrem Umfang abgegrenzt.

Alsdann wurden die Parzellen, welche die einzelnen Bauern besassen, festgestellt und durch subtile Striche, Punkte und Zeichen auf der Karte markirt. Einer ähnlichen Parzellarvermessung wurden die Wiesen und Weideflächen, die Waldkomplexe und die wüsten Ländereien unterworfen.

Die Wiesenparzellen theilte man nach dem Graswuchs und der Bodenbeschaffenheit in Klassen ein und unterschied sie durch besondere Zeichen auf der Karte. Man trennte

---

[1]) Diese Spezialkarten, die nach dem Massstab 1 : 8200 entworfen und mit fünf Farben illuminirt wurden, sind in dem königl. Staatsarchiv in Stettin noch vollständig vorhanden. Ein Vergleich derselben mit den heutigen Generalstabskarten lässt ihren gediegenen Werth deutlich erkennen. Vgl. auch Meyer, Stettin zur Schwedenzeit, Stettin 1886, S. 4.

[2]) Bezüglich der Ritterhufen war das Jahr 1600 als Normaljahr angenommen. Alle Hufen, welche nach 1600 zu den Rittergütern geschlagen worden sind, wurden als bäuerliche angesehen und katastrirt. Jeder musste durch Urkunden oder als beweiskräftig anerkannte Indizien (Kirchenmatrikeln, Lehnrollen, Zeugenaussagen alter Leute) nachweisen, dass die von ihm prätendirten Ritterhufen schon vor 1600 diese Qualität gehabt hatten.

ferner die reinen Wiesen von den mit Weiden bewachsenen (Werften) oder mit Gesträuch und einzelnen Holzarten bestandenen. Die Theile derselben, welche des Ausrodens oder grösserer Meliorationen werth schienen, hob man besonders auf der Karte hervor. Alle vorkommenden Brüche, Moräste, Stein- und Bergketten, Gräben, Pfühle stellte man in ihrem Umfang fest und zog dieselben von dem Flächeninhalt dieser Parzellen ab.

Bei den grossen, mehreren Dörfern gemeinsamen Wiesenflächen wurden zunächst die Grenzen für die einzelnen Dörfer fixirt, und diese getheilten Partien auf besonderen Spezialkarten aufgenommen, welche den Flurkarten der Dörfer beigelegt wurden. Die Namen der Wiesenkomplexe, welche sie damals oder von Alters her gehabt, wurden auf diesen Karten auch angegeben.

Die Vermessung der Wälder wurde ebenfalls höchst genau durchgeführt. Der Geometer musste zuvörderst die geologische Beschaffenheit des Waldbodens, ob er humushaltig, sandig, steinig, morastig usw. war, untersuchen und die Grösse und Ausdehnung dieser Parzellen ausmessen. Die Partien, welche zur Weide, zu Wiesenflächen oder zum Acker geeignet und des Ausrodens werth waren, wurden besonders markirt. Ferner grenzte man die Waldparzellen, welche vorwiegend mit bestimmten Baumarten: Eichen, Buchen, Fichten, Tannen, Eschen und Birken, bestanden waren, besonders ab. Die Theile derselben, welche zu industriellen und gewerblichen Zwecken, z. B. Glashütten, der Fabrikation von Pottasche usw., Moldenhauen, Theerbrennen, dienten, bestimmte man nach ihrem ungefähren Umfang. Das Stab- und Nutzholz, das Mast- und Schiffbauholz wurde durch subtile Striche und Punkte angedeutet.

§ 3. Die Ermittelung des Bruttoertrages der Parzellen.

Sobald der Geometer die Aufnahme der ganzen Flurfläche eines Dorfes, Ackerwerks, einer Meierei, Holländerei vollendet hatte, schritt er zur Anfertigung der sogenannten „Feldregister“ [1]).

Er entwarf zunächst ein Verzeichnis aller Besitzer, des Adels, der ganzen, halben, Viertelbauern und Kossäthen und gab bei den wüsten Stellen und Dörfern die Zahl der früheren Bauern an. Bei den Bauern und Kossäthen wurden ferner

[1]) Dieselben sind in schwedischer Sprache abgefasst, aber noch mit deutschen Buchstaben geschrieben, im Staatsarchiv in Stettin vollständig vorhanden. Die „Schlussprotokolle“ sind dagegen in deutscher Sprache entworfen und noch theilweise in dem ständischen Archiv des „altpommerschen Kommunalverbandes“ aufbewahrt.

auch die Frohnen, Hand- und Spanndienste, Zehnten, Dienstgelder aufgezeichnet. Hierauf erfolgte die Beschreibung der Situation des Dorfes, ob es im Walde oder auf der Ebene belegen sei. Es wurden die Entfernungen von der nächsten Handelsstadt oder Festung, von der grossen Anwehr und der Landstrasse festgestellt und die Dorf- und Nebenwege beschrieben. Gleichzeitig bemerkte man, welche Produkte das Dorf am allermeisten und mit Vortheil zur nächsten Stadt bringen konnte.

Nach Angabe dieser allgemeinen Merkmale erfolgte die spezielle Beschreibung der einzelnen Parzellen. Dieselben wurden nach ihrer Grösse, Lage, Bodenbeschaffenheit und Ertragsfähigkeit geschildert und taxirt.

Dabei wurde besonders die Lage der einzelnen Parzellen, ihre grössere oder geringere Entfernung vom Dorf angegeben.

Bei der Beschreibung der Ertragsfähigkeit hatte der Geometer zunächst festzustellen, ob die Hälfte oder ein Drittel der Hufe jährlich besät wurde, und dann die Aussaat und das Erntequantum der einzelnen Getreideprodukte: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Bohnen, Buchweizen, Hirse, Linsen und Flachs, zu erforschen. Zu diesem Zwecke wurden von ihm die Eigenthümer, Priester, Pächter, Schulzen, Vögte, Krüger, alte aber doch verständige Leute vernommen und schriftliche Aufzeichnungen aus dem Archiv oder den Wirthschaftsbüchern benutzt. Es war ihm ferner ausdrücklich die Freiheit eingeräumt, während der Saat- und Erntezeit und im Winter, wenn gedroschen wurde, Beobachtungen anzustellen, Proben und Berechnungen vorzunehmen um über die lokale Wirthschaftsart sich vollständig zu orientiren. Nur sollte er dabei seine Absicht möglichst geheim halten und niemandem lästig fallen.

Auf Grund dieses Materials der eigenen Beobachtungen und Berechnungen hatte schliesslich der Geometer die Ertragsfähigkeit, den Bruttoertrag der einzelnen Parzellen abgeschätzt, unter die vorgeschriebenen Bonitätsklassen subsumirt und deren Morgenzahl reduzirt (vgl. § 4 unten).

In ähnlicher Weise wurden ferner die Erträge der Wiesen- und Weideflächen katastrirt. Bei den Wäldern suchte man dagegen festzustellen, wieviel jährlich ohne Ruin des Bestandes entweder zum Hausbedarf oder zum Verkauf geschlagen werden konnte. Der Erlös aus dem Mast- und Schiffbau-, Stab- und Nutzholz, der Gewinn aus der Eichelmast, aus Moldenhauen wurden nach den individuellen Verhältnissen taxirt und angenommen.

Hinsichtlich des unkultivirten Ackers stellte man fest, ob derselbe immer oder nur wenige Jahre, ob er infolge des Krieges oder aus anderen Ursachen unbebaut dalag, aber doch „cultivable“ war. Bei dem als unbrauchbar bezeichneten Acker

gaben die Geometer ihr Gutachten ab, inwieweit derselbe, wenn er gerodet oder gebrannt und unter Dünger gehalten würde, zu Acker gemacht werden oder zum Unterhalt einer Schäferei dienen könne. Endlich ward der Ertrag der Baum-, Lust- und Küchengärten, der Torf- und Rohrwerbung, der Fischerei, der Wasser-, Wind- und Schneidemühlen, der Krüge und Kruglagen ermittelt. Ferner wurden auch die Ziegeleien, Theeröfen, Papier- und Walkmühlen, Glashütten und Kupferhämmer und die Kalköfen nach ihrem gewöhnlichen Einkommen taxirt.

§ 4. Die Reduktionen der Hufen.

Das Eigenthümliche an dieser Steuer waren nun folgende steuertechnische Momente. Es waren 10 Bonitätsklassen für das ganze Land aufgestellt; unter eine dieser Ackerklassen wurde jede Parzelle ihrer Bodengüte und Ertragsfähigkeit nach subsumirt und deren Morgenzahl reduzirt.

Um ein überall gleichmässiges Steuerobjekt und eine gleiche Einheit zu haben, nach welcher die Gesammtsumme leicht repartirt werden könnte, ist hier eine Normalhufe als reale Einheit angenommen. Dieselbe umfasste 30 Morgen zu 300 Quadratruthen der ersten Bonitätsklasse des guten Ackers, also einen quantitativ bestimmten Bruttoertrag. Da nun in den neun übrigen Ackerklassen die Bodengüte eine schlechtere und der Rohertrag ein geringerer war, musste man, um überall diese Normalhufen bilden zu können, eine Reduktion der Morgenzahl innerhalb der verschiedenen Klassen, d. h. die geringere Qualität der Parzellen durch eine grössere Quantität kompensiren. Daher wurde diese Morgenzahl innerhalb der 10 Klassen nach folgendem Schema reduzirt:

I. Die erste Hauptklasse umfasst den guten und allerbesten Acker, und die Landhufe hat 30 Morgen zu 300 Quadratruthen;

II. Die zweite Hauptklasse enthält den mittelmässigen Acker in folgenden Unterklassen:

1) in dieser Klasse wird zu jedem Morgen $^1/_3$ Morgen zugelegt, und die Landhufe hat hier 40 Morgen;
2) in der zweiten $^1/_4$ Morgen $37^1/_2$ „
3) in der dritten $^1/_5$ „ 36 „
4) in der vierten $^1/_6$ „ 35 „

III. Die dritte Hauptklasse begreift den schlechten und schlechtesten Acker in 5 Klassen:

1) in der ersten Klasse werden 2 Morgen auf 1 gerechnet und die Landhufe hatte 60 Morgen;
2) in der zweiten Klasse 3 Morgen auf 1 = 90 „
3) „ „ dritten „ 4 „ „ 1 = 120 „
4) „ „ vierten „ 5 „ „ 1 = 150 „
5) „ „ fünften „ 6 „ „ 1 = 180 „

Die letzte Klasse umfasst den wüsten und noch nicht aufgerissenen Acker.

Die allen Klassen gemeinsame gleiche Normalhufe ist also eine Einheit eines quantitativ bestimmten Bruttoertrags für Steuerzwecke, oder konkret ausgedrückt, eine Landhufe des besten Ackers.

Unter eine dieser Klassen wurden alle Parzellen in Vorpommern subsumirt und nach obigem Schema auf die bestimmte Anzahl Morgen reduzirt.

In dieser Art wurden die Ländereien eines jeden Besitzers, deren Grösse zunächst nach Quadratruthen vermessen war, nach der Bonität der einzelnen Parzellen auf eine Anzahl dieser steuerpflichtigen Normalhufen gebracht.

Hervorzuheben ist hierbei, dass der Ertrag der Pertinenzen (Mühlen, Schäfereien, Krüge, Brauereien, Eichelmast usw.), welche bei den einzelnen Anwesen vorhanden waren, dem Bruttoertrag der einzelnen Parzellen zugerechnet wurde. Daher fand bei den letzteren oft keine Reduktion statt, oder sie wurden in eine höhere Klasse gebracht, als sie es ohnedies verdienten.

Auf diese Weise wurde der Ertrag aller Nebeneinkünfte berücksichtigt und das gesammte Einkommen des platten Landes, soweit es steuerpflichtig war, auf das steuertechnische Hilfsmittel einer Normalhufe zurückgeführt. Soweit wär das Werk 1693 durch die Geometer in den einzelnen Kreisen gefördert.

Im Jahre 1703 trat eine Kommission unter dem Vorsitz des Direktors Lagerström in Stettin zusammen, an welcher der Chef der Geometer, ein Notar und zwei Mitglieder der Stände jedes Distrikts als Vertreter der Ritterschaft und der Städte theilnahmen. Nachdem eine schriftliche Erklärung des Eigenthümers, ob er mit dieser Vermessung und den Ergebnissen der Feldregister zufrieden wäre oder nicht, eingefordert und nöthigenfalls eine Revision oder eine neue Vermessung angeordnet worden war, setzte die Kommission nach Benutzung der Kirchenmatrikeln, Lehnbriefe, Pfandverschreibungen, Pachtverträge, brüderlichen Theilungen, geistlichen Taxen die Zahl der steuerfreien und der reduzirten Hufen in einem „Schlussurtheil" definitiv fest.

Gegen diese Urtheile war den Ständen der ordentliche Rechtsweg, eine Berufung an das königliche Tribunal in Wismar, eingeräumt. Dieser Gerichtshof verschaffte sich durch eine nochmalige Revision, Lokaluntersuchung und eingezogene Nachrichten die Ueberzeugung, ob die Reklamation berechtigt sei oder nicht, und bestätigte oder änderte den Beschluss der Klassifikationskommission ab. Der Adel machte von diesem Rechtsmittel den reichlichsten Gebrauch, und es kam zu einzelnen

berüchtigten Prozessen, unter denen der v. Eichstädtische besonders bekannt geworden ist.

Bezüglich der wüsten Aecker, welche allmählich zur Kultur herangezogen wurden, ward eine Revision, die alle zehn Jahre statthaben sollte, festgesetzt. Dieselbe wurde 1693 und 1703 und alsdann zum letzten Male 1738 vorgenommen.

Das Resultat dieser geometrischen Vermessung war folgendes. Im Jahre 1681 war ein interimistischer Hufenstand von 1297½ reduzirten oder 3852 Landhufen angenommen worden; die Gesammtzahl der steuerpflichtigen Hufen betrug jetzt 4452[1]), also 600 reduzirte Hufen mehr, welche der Adel bisher der Steuer entzogen hatte. Im Jahre 1738 wurde die definitive Zahl der Steuerhufen auf 4601 bestimmt. Während der schwedischen Herrschaft hatte eine Hufe 14 Rthl., seit 1715 20—24 Rthl. bezahlt. Alle Steuern und Lasten, welche eine Normalhufe zu tragen hatte, nämlich: Kontributions-, Kavallerie-Verpflegungs- und Fortifikationsgelder, und Extraordinaria betrugen 17⅔ Thaler. Die Belastung war infolge der Katastervollendung 25% geringer geworden als bisher[2]). Da aber der Reinertrag dieser Normalhufen sich nicht ermitteln lässt, so kann man den nominellen Steuerfuss nicht mehr feststellen.

Im schwedisch gebliebenen Neuvorpommern jenseits der Peene waren von der Kommission 5727 steuerpflichtige und 1185 steuerfreie Hufen ausgemittelt worden.

Hierbei mag endlich nicht unerwähnt bleiben, dass das preussische Generalkriegskommissariat diese Steuer gegenüber den Angriffen der Stände in wiederholten Resolutionen vertheidigte und Friedrich Wilhelm I. den Vorschlag machte, in allen noch übrigen Provinzen eine gleichartige Steuer einzuführen: „Ob nun jemals eine Matrikel, worauf die Krone Schweden 100 000 Thaler Vermessungs- und Commissionskosten verwandt, mit besserem Fundament und mehrerer Gleichheit in Teutschland gemacht wäre, daran müssen wir billig zweifeln.

---

[1]) Ich fand wiederholt in den preussischen Akten folgende amtliche Zusammenstellung:

(Tabelle siehe S. 62.)

[2]) Im Jahre 1741 finde ich angegeben, dass die vorpommersche Hufe zahlte:

1) Kontribution monatlich 12 Gr.	= 6 Thlr.	—	Gr.
2) Dragonerverpflegung monatl. zu 12½ Gr.	= 6 Thlr.	1½	Gr.
3) Justizgelder		2¼	Gr.
4) Marschkosten		8⅙	Gr.
5) Distriktsexpensen		12	Gr.
6) Fortifikationsgeld		5/12	Gr.
7) Magazinkorn 1 Schff. 13½ Metzen: Schff. zu 12 Gr. =		22½	Gr.
zus.	14 Thlr.	4½	Gr.

weil uns dergleichen niemals vorgekommen und wäre nach unserer Meinung zu wünschen, dass Ew. Königliche Maj.

Der Hufenstand von Vorpommern (1717).

Namen der Distrikte	älterer Hufenstand nach reduzirten Hufen, deren jede 3 Landhufen austrägt		neuer aus den Agrimensurbüchern gezogener Hufenstand nach Landhufen zu je 30 Morgen			Ritteracker nach Landhufen zu je 30 M.			Pfarracker nach Landhufen zu je 30 M.			Kirchenacker zu je 30 M.			kontribuabler kultivirter Acker mit und ohne Reduktion			dito wüst doch kultivabel nach Redkt. zu 6 : 1 angeschlagen			dito wüst und bis zur Kultur ausgesetzt		
	H.	M.	H.	M.	□R.	H.	M.	□R.	H.	M.	□R.	H.	M.	□R.	H.	M.	□R.	H.	M.	□R.	H.	M.	□R.
Randow	506	23½	1838	3	284	387	8	276	109	11	25	43	1	199	1796	25	276	19	24	154	167	13	191
Wollin	84	19½	186	13	215	42	28	146	4	3	135		3	150	165	25	152		23	62	39	19	158
Anklam	314	18½	1071	29	42	324	19	265	27	2	25	13	4	162	1037	13	16	11	13	219	283	17	89
Usedom	112	17½	367	22	186	71	20	186	4	16	26		10	210	337	2	29	3	27	84	58	1	268
Demmin und Treptow	278	27½	1009	23	275	235	14	125	29	12	271	14	25	118	1012	6	233	16	17	251	354	5	286
	1297	15⅝	4474	3	105	1062	2	102	175	6		71	15	225	4319	13	98	52	6	172	902	28	92
			—20[1]																				
			4454	3	105																		

[1]) Diese Hufen sind infolge der Grenzregulirung abgegangen.

sämmtliche Provintzien nach so sicherem Fuss classificirt wären." Der König bemerkt i. m.: „Ist wahr" [1]).

Wir haben bei diesen beiden Steuern in Pommern eine Eigenthümlichkeit in steuertechnischer Beziehung wahrgenommen, nämlich die Bildung von gleichen Steuereinheiten, den Hufen, welche in dem einen Falle eine Geldreinertragseinheit, in dem andern eine Rohertragsgrösse repräsentiren. Nach diesen gleichen Steuerobjekten ist die Repartition aller Steuern in diesen Provinzen erfolgt. Eine einfache Umlage der Steuern nach Prozenten des Reinertrags erscheint dieser Zeit noch nicht geläufig.

Etwas Analoges finden wir in den römischen Grundsteuerkatastern aus der Kaiserzeit vor.

Bei der letzten grossen Grundsteuerregulirung unter Diokletian (305), deren steuertechnische Prinzipien aus Mangel an genügendem Quellenmaterial noch nicht ausreichend klar gelegt sind, finden wir überall gleiche Steuereinheiten, juga, caput im Orient, centuria in Afrika, millena in Italien und Gallien genannt, angenommen, welche von Savigny als ideale Steuerhufen bezeichnet werden, die überall einen Werth von 1000 solidi darstellen. Dabei scheinen diese Steuereinheiten, wie Marquardt [2]) geltend macht, in den einzelnen Theilen des Reiches, z. B. im Orient, in Afrika, in Italien, in Gallien, verschieden grosse Wertheinheiten und zwar die grössten in Italien zu repräsentiren.

---

[1]) Kaum war nämlich diese Steuer am 1. Juli 1719 eingeführt, als die Stände Vorpommerns von allen Seiten Proteste und Beschwerden beim Könige einreichten, in welchen sie die Wiederaufhebung derselben verlangten, weil sie praktisch unerträglich und auf die Dauer zu ihrem Ruin führen müsste. Friedrich Wilhelm I. ging auch auf diese Klagen ein, schlug aber den Ständen dagegen eine neue Klassifikation der Hufen nach den in Hinterpommern befolgten Grundsätzen vor. Der Generalmajor v. Blankensee hatte bereits das Kommissoriale zu diesem Zweck erhalten, als die Minister mit grossem Eifer für die Beibehaltung dieser Steuer eintraten. Infolge der Bemühungen der letzteren setzte der König eine neue, gemischte Kommission ein, an welcher neben den Ministern Blankensee und einige Mitglieder der früheren Steuerkommission theilnahmen, um den Werth und die Prinzipien dieser Reform nochmals zu untersuchen. Das praktische Resultat dieser Konferenzen war der Vorschlag an den König, den Ständen selbst die Wahl zwischen beiden Steuern zu überlassen. Im Jahre 1720 hielt Blankensee den Landtag in Stettin im Namen des Königs ab und legte den Ständen die wesentlichsten Gesichtspunkte beider Steuern zur Berathung und alternativen Annahme vor. Die letzteren brachten aus erklärlichen Gründen gegen beide Katasteroperationen ihre Einwände vor und reichten selbst ein neues Projekt ein, welches aber Blankensee nur für eine Regulirung per amicabilem compositionem und für unannehmbar erklärte. Da nach langem Hin- und Herberathen keine Einigung zu Stande kam, so vertagte schliesslich Blankensee den Landtag und diese Steuer blieb seitdem unangefochten in Kraft.

[2]) Marquardt, Römische Staatsverwaltung usw., 2 Bde. Leipzig 1876, S. 223 ff.

Nach einer neuerdings aufgefundenen Quellenstelle[1]) sind bei dieser Steuer Diokletians für alle Kulturarten 7, für Acker- und Weinland 4 Bonitätsklassen angenommen. Man unterschied im letzeren Fall:

1) Weinland,
2) Ackerland I. Klasse,
3) „ II. „
4) „ III. „

Daneben wurden die Oelpflanzungen in 2 Klassen eingetheilt.

Innerhalb dieser Klassen wurde die Morgenzahl, jugera, der Possessoren in folgender Art reduzirt:

auf 1 jugum gehen 5 jugera Weinland,
„ 1 „ „ 20 „ Ackerland I. Klasse,
„ 1 „ „ 40 „ „ II. „
„ 1 „ „ 60 „ „ III. „
„ 1 „ „ 250 Stämme I. Klasse einer Oelpflanzung,
„ 1 „ „ 450 „ II. „ „ „

Hiernach nimmt Marquardt[2]) an, dass diese Steuerhufe einen „realen Güterkomplex" dargestellt habe. Allerdings waren diese juga Güterkomplexe von verschiedener Grösse, wie, um ein analoges Beispiel zu gebrauchen, die von uns eben besprochenen Morgen und Hufen in Vorpommern. Aber allen lag doch wohl eine Einheit, d. h. eine Geldeinheit, z. B. 1000 solidi usw., wie Savigny mit Recht annimmt, zu Grunde. Nur war diese gleiche Geldeinheit nicht überall, wie Savigny annimmt, 1000 solidi gross, sondern in den einzelnen Theilen und Provinzialkomplexen des Reiches eine andere.

---

[1]) Diese in steuertechnischer Beziehung sehr interessante Stelle lautet nach Mommsen, Syrisches Provinzialmass und römischer Reichskataster, im Hermes Bd. 3 S. 429: „Agros vero rex Romanus mensura perticae sic emensus est. Centum perticae sunt πλέθρον. Ἰοῦγον autem diebus Diocletiani regis emensum et determinatum est. Quinque jugera vineae, quae X πλέθρα efficiunt, pro uno jugo posita sunt. Viginti jugera seu XL πλέθρα agri censiti annonas dant unius jugi. Trunci (?) CCXX(V) olearum vetustarum unius jugi annonas dant: trunci CDL in monte unum jugum dant. Similiter (si) ager deterioris et montani nomine positus (est), XL jugera, quae efficiunt LXXX πλέθρα, unum jugum dant. Montes vero sic scribuntur: tempore scriptionis ii, quibus ab imperio potestas data est, aratores montanos ex aliis regionibus advocant, quorum δοκιμασίᾳ scribunt, quot tritici vel hordei modios terra montana reddat. Similiter etiam terram non censitam, quae pecudibus minoribus pascua praebet, scribunt, quantam συντέλειαν in ταμιεῖον factura sit, et postulatur pro agro pascuo, quem in ταμιεῖον quotannis offerat, denarius unus seu duo seu tres et hocce tributum agri pascui exigunt Romani mense Nisan (April) pro equis suis." S. Marquardt a. a. O. S. 219. — Nebenbei bemerkt war bei der interessanten Grundsteuerreform im Mailändischen, dem Censimento Milanese (1719–60), als Einheitsmass bei der Vermessung die pertica angenommen, die Oelbäume wurden ebenfalls abgezählt usw. S. Tafeln zur Statistik der Steuerverwaltung im österreichischen Kaiserstaat, Wien 1858.

[2]) a. a. O. S. 224.

Was repräsentiren nun aber diese solidi? den Werth, den Geldbrutto- oder Geldreinertrag?

Unzweifelhaft war mit diesem Reichskataster unter Diokletian eine Ertragsschätzung verknüpft, wie sie schon bei der Grundsteuer unter Augustus vorkommt. Höchst wahrscheinlich haben wir uns aber unter diesen Geldeinheiten, z. B. den 1000 solidi usw., nach den übrigen steuertechnischen Gesichtspunkten dieser Grundsteuer zu schliessen, modifizirte Geldbruttoerträge, soweit sie in unvollkommener Weise bei diesen Katasterarbeiten ermittelt wurden, zu denken. Wir finden in den Quellen keinen Anhalt und kein Wort über die Berechnung der Betriebs- und Kulturkosten, die bei der Feststellung des Reinertrags irgendwie nothwendig stattfinden musste. Auf der anderen Seite hat sich die einzige Beweisstelle, nach welcher Savigny hier eine Steuer von 1000 solidi Vermögen annimmt, „jetzt als falsch gelesen herausgestellt“ [1]).

Eine wichtige Thatsache noch spricht für diese Annahme, dass wir es hier mit dem Geldbruttoertrag zu thun haben, nämlich der Steuerfuss.

In Gallien betrug derselbe nur 2 solidi von der millena [2]); also ein auffallend geringer Steuersatz.

Wir könnten daher nach dem gegenwärtigen Stand der Quellen vermuthen, dass diese römischen Steuerhufen reale Ackerkomplexe von verschiedener Grösse waren, welchen allen aber eine gleiche Geldeinheit, wahrscheinlich ein Geldbruttoertrag, z. B. von 1000 solidi usw., in jedem Theile des Reiches zu Grunde lag und als das tertium comparationis für die Einschätzung der einzelnen Aecker und Kulturarten bei dieser Katasteroperation diente.

[1]) Marquardt a. a. O. S. 224 Anm. 2.
[2]) Clamageran, Histoire de l'impôt en France, vol. I, Paris 1867, p. 105.

Vierter Abschnitt.

Die schlesische Steuer

(1742—1748).

§ 1. Einleitung.

Vielleicht die verdienstlichste That, welche Oesterreich in Schlesien, so lange es diese Provinz in seinem Besitz hatte, auf dem Gebiet der Verwaltung vollbrachte, war der Versuch der Einführung einer allgemeinen Steuer. Durch das kaiserliche Patent vom 4. November 1721 wurde an Stelle des verfallenen Kontributionswesens eine Vermögenssteuer[1]) angeordnet.

Nachdem eine Hauptkommission zu Breslau eingesetzt, und die einzelnen Fürstenthümer, Standesherrschaften und reunirten Korpora je eine Revisions- und eine subdelegirte Kommission gewählt hatten, wurden die Katasterarbeiten 1723 in Angriff genommen.

Jeder Eigenthümer musste in zwei Exemplaren eines gedruckten Schemas, der sogenannten Bekenntnistabelle, eine Fassion seines gesammten Vermögensstandes bei einer Strafe von tausend Dukaten entwerfen, die Aussaat, den Erntebetrag, den Viehstand, die Pertinenzen, Brauereien, Krüge usw., ebenso die Steuerobjekte der Bauern und Gärtner genau angeben.

Im Jahre 1725 hatte die ständische Revisionskommission, welche aus je 2 Mitgliedern bestand, die Fassionen geprüft. Hierbei nahm sie die Aecker, Wiesen, Weiden usw. durch lokale Untersuchung selbst in Augenschein und wählte überall die natürliche Bodenbeschaffenheit, „bonitatem intrinsecam“ zum Ausgangspunkt, damit „die übele Bestellung der Wirthschaft den possessoribus nicht zum Vortheil komme“.

[1]) Ueber die Entwickelung des Steuerwesens in Schlesien bis 1721 s. K. G. Kries, Historische Entwickelung der Steuerverfassung in Schlesien, Breslau 1842, und von den Lehrbüchern A. Wagner, Finanzwissenschaft, 3. Theil, Leipzig 1886, S. 88 ff.

Bei der Ermittelung des Ernteertrags aber wurde überall, wo die Dreifelderwirthschaft üblich war, das Brachfeld abgezogen; wo keine Brache gehalten. nahm man die gesammte Aussaat an. Behufs der Feststellung der Aussaat und des Erntequantums hatte die Kommission auch die Grundbücher, Urbarien, Kaufrechnungen benutzt und im Falle eines vermutheten Unterschleifs in den Bekenntnistabellen die Amtleute, Vögte, Wirthschaftsbeamten, die Geschworenen und Gerichte eidlich vernommen und danach die wirklichen Erträge fixirt.

Auf Grund dieser Bekenntnistabellen und nach den von der Kommission angefertigten Protokollen wurden schliesslich die sogenannten Befundstabellen für jeden Eigenthümer ausgearbeitet.

In denselben waren alle Aecker der Provinz in vier Klassen eingetheilt. Die Erträge der Kulturarten, Aecker, Wiesen, Weiden, Gärten wurden mit dem elf- und zwölffachen, der Gewinn aus der Viehzucht mit den Multiplikatoren 13 und 14, der der Pertinenzstücke, z. B. Brauereien, mit 15 und 16 kapitalisirt, und danach bestimmte die Kommission das Gesammtkapital des einzelnen Dominiums.

In ähnlicher Weise berechnete man das steuerpflichtige Kapital der Bauern, wobei für die Feststellung der adeligen und bäuerlichen Hufen das Jahr 1633 als Normaljahr angenommen wurde.

Im Jahr 1736 erfolgte eine zweite Revision, die eine Vervollständigung der steuerbaren Kapitalien bezweckte; es sollten alle früher ausgelassenen Pertinenzen, z. B. Mühlen, katastrirt, und die Prästationen der Bauern an Geld und Getreidezinsen, die Grund- und Robothenzinsen, Ehrungen beschrieben werden. Nach kurzen Unterbrechungen war das Werk 1738 fast bis zum Abschluss gebracht[1]).

Man hatte aber in Wien nicht den Muth, die Reform dieser Steuer, deren Katastrirung mehr als 3 Millionen Gulden gekostet, vollständig zu beenden und die Kontribution nach dem Kataster zu erheben.

Somit dauerten die schreiendsten Missstände in der Steuererhebung fort, als Schlesien an Preussen kam. Neben der Vermögenssteuer von 1527, von welcher nur noch geringe Ueberreste existirten, finden wir zur Ergänzung eine Unzahl verschiedenartiger Steuern ausgebildet, nämlich: die Kapitation, die Rauchfang- und Viehsteuer, Türkensteuer, Landakzise, Mahlreluition, Fräuleinsteuer, don gratuit, Tanzimpost, Fortifikations- und Legationsgelder, Kriegsmetzen, Rekruten-,

[1]) Näheres über diese Arbeiten kann ich nicht anführen, da die sogen. Bekenntnis- und Befundstabellen sich noch in den Händen der königl. Regierung in Breslau und nicht im dortigen Staatsarchiv befinden.

Gewehr- und Remontegelder. Dazu kamen die in jedem Fürstenthum und Standesherrschaft auf die Kontribuenten ausgeschriebenen sogenannten Domestikalanlagen.

Es ist von Ranke bemerkt, dass der grosse König, als er Schlesien eroberte, nicht sogleich bemüht war, diese Provinz überall mit der spezifisch preussischen Verwaltung und Regierungsweise zu überfluthen. Auch in der Finanzverwaltung nehmen wir diese Thatsache wahr.

Friedrich II. wollte die ständische Verfassung, deren Natur er nicht genauer kannte, bestehen lassen.

Der preussische Bevollmächtigte unterhandelte neun Monate lang mit den Ständen über die nöthigen Steuerumlagen. Erst als diese Verhandlungen sich zum schroffsten Gegensatz zwischen Monarchie und Ständethum zuspitzten, und die Stände auf die Frage des Bevollmächtigten, wie viel sie denn schliesslich bewilligen wollten, erklärten, dass sie zu gar keiner Bewilligung verpflichtet wären, trat eine vollständige Aenderung in der Behandlung der Steuerfrage ein.

Die Stände wurden jetzt einfach als nicht vorhanden angesehen. Der inzwischen zum schlesischen Minister ernannte Graf von Münchow dagegen ergriff, von der grossen Verantwortlichkeit seiner Stellung besonders durchdrungen, seinerseits die energischsten Massregeln, um die gänzlich verwirrte Finanzverwaltung nach den Anordnungen Friedrichs II. zu ordnen. Gegenüber den grossen, nur allzu berechtigten Klagen, die überall, besonders wegen des masslosen, infolge der zahlreichen Steuerarten ungerechtesten Steuerdrucks laut wurden, beschloss man für das platte Land eine einzige „Steuer", für die Städte die „Akzise" einzuführen.

In dem von Münchow entworfenen und vom Könige korrigirten Publikationspatent vom Jahre 1743 heisst es: ... „und dagegen alle Abgaben für immer auf eine einzige eingeschränkt, und zwar für die Bewohner des platten Landes auf die Steuer und für die Städte auf die Akzise" [1]).

Dabei erbot sich Münchow dem Könige, binnen Jahresfrist diese Steuer in der ganzen Provinz einzuführen. Mit Recht bemerkt Friedrich II. dagegen: „Wo will er aber die Leute nehmen, auf deren Penetration und Geschicklichkeit man sich verlassen kann." Der Energie des Grafen Münchow gelang es jedoch, eine Kommission von 16 Mitgliedern zu bilden, an deren Spitze v. Thile [2]), der bei der im II. Abschnitt geschilderten Kontributionseinrichtung in der Neumark als Kommissar gearbeitet hatte, und v. Ziegler traten. Je

[1]) Die folgende Schilderung ist den ehemaligen Ministerialakten (M. — R. IX), welche in dem königl. Staatsarchiv in Breslau vorhanden sind, entnommen.

[2]) Ueber Thile s. Isaacsohn, Das preussische Beamtenthum unter Friedrich Wilhelm I. usw., Berlin 1884, Bd. 3 S. 220.

zwei in der Landwirthschaft erfahrenen Kommissaren wurde ein Kreis zur Aufnahme und Anfertigung der Kataster unter Zuziehung eines Kreisdeputirten überwiesen.

Nachdem im Februar 1742 mit den Kreisen Schwiebus und Frankenstein die Probe in Niederschlesien gemacht worden war, wurden die Arbeiten Anfang Juni 1743 in ganz Niederschlesien, ausser der Grafschaft Glatz, zum Abschluss gebracht. Im Oktober desselben Jahres hatte man Oberschlesien katastrirt und Anfang November wurden die Arbeiten auf die Grafschaft Glatz ausgedehnt[1]).

Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass die neue preussische Verwaltung die sehr ungünstige wirthschaftliche Lage Oberschlesiens voll und ganz erkannte und bei dieser Katasteroperation zu berücksichtigen suchte. Es hatte zuerst Thile auf den grossen Unterschied zwischen Nieder- und Oberschlesien wiederholt aufmerksam gemacht, welchen man, bevor die Katasterarbeiten begonnen würden, durch Bereisung von Oberschlesien feststellen, und dabei die Absatzverhältnisse, die Preise und den Zustand der einzelnen Kreise erforschen sollte. Graf Münchow liess infolgedessen Thile und drei Steuerräthe diese Reise noch unternehmen, bevor die Katasterarbeiten in Oberschlesien begonnen wurden.

Nach der Instruktion waren aber die Kommissare angewiesen, überall die sog. Befundstabellen zur Kontrolle ihrer eigenen Untersuchungen und Katasteroperationen zu benutzen. Als jedoch die Zeit vorgeschritten war und man die Katasterarbeiten übermässig zu beschleunigen suchte, forderte der nach Abgang Zieglers alleinige Präsident Thile die Kommissare auf, sich vornehmlich, eventuell ausschliesslich an die Befundstabellen zu halten, deren relative Brauchbarkeit er wohl allzu hoch schätzte. Damit sank natürlich die Thätigkeit der preussischen Kommission zu einer Kopie der Arbeiten der früheren Kommissionen herab, wie es die Prägravationsklagen im Lande bald bewiesen.

Man hatte nämlich für alle Reklamationsklagen eine Präklusivfrist bis ult. 1743 festgesetzt und als Minimalgrenze für eine gegründete Beschwerde eine Ueberlastung um mehr als 5 Proz. der gesammten Steuer eines Steuersubjekts verlangt. Man machte aber bei diesem Reklamationsverfahren bald die Beobachtung, dass die meisten gegründeten Beschwerden auf Fehler hinausliefen, welche in den Befundstabellen vorhanden waren. Einzelne Prägravirte machten sogar geltend, dass bereits in den „Bekenntnistabellen" von 1723 manche Eigenthümer, um als reich zu gelten oder ihre Güter theurer ver-

[1]) Grünhagen, Geschichte des ersten schlesischen Krieges, Gotha 1881, Bd. 2, S. 348 ff.

pfänden oder verkaufen zu können, grössere Erträge fatirt hätten, als der Wirklichkeit entsprach[1]).

Vergebens machte v. Thile auf den gediegenen Werth der Befundstabellen aufmerksam, welchem gegenüber man nur Vorsicht und Misstrauen gegen die Reklamanten hegen müsse. Vergebens suchte er die verlangten Lokalrevisionen zu beschränken, „um nicht das eben vollendete solide Werk der Kommission zu durchlöchern und den guten Ruf dieser Reform und der preussischen Beamten aufs Spiel zu setzen".

Alle diese von Thile vorgebrachten Gründe übten auf den edlen und energischen Minister Münchow keinen Einfluss. Er ergriff die Partei der Steuerzahler und nahm nunmehr persönlich an der Fortführung der Steuerarbeiten besonderen Antheil.

Zunächst wurden die Steuer- und Befundstabellen, welche man bisher geheim gehalten hatte, der Oeffentlichkeit übergeben; jeder Steuerzahler erhielt das Recht, Einsicht in dieselben oder Abschriften und Auszüge aus denselben verlangen zu können.

Bald entschloss sich Münchow nach einzelnen Versuchen, alle Kataster der einzelnen Kreise der Reihe nach von neuem durch die sogenannten Rektifikationskommissionen umarbeiten zu lassen, wobei aber andere, nach einer arithmetischen Progression abgestufte Getreidepreise zu Grunde gelegt wurden.

Ein Personenwechsel erschien dabei noch nothwendig. Thile, der jetzt bei jeder Gelegenheit von Münchow die Befürwortung beim Könige für seine wohlverdiente Versetzung ins Generaldirektorium beanspruchte und die Arbeiten zu beschleunigen suchte, wurde nunmehr, während ihn vorher Münchow zurückhielt, nach Berlin versetzt. Dagegen wurden die tüchtigsten der früheren Kommissare, darunter Soja und Behmer, der zuerst durch Opposition gegen die Befundstabellen die Aufmerksamkeit Münchows auf sich gelenkt hatte, herangezogen. Soja erhielt die Oberleitung der Rektifikationskommissionen, die aber Münchow, belehrt durch die bisherigen Rangstreitigkeiten und Reibungen zwischen Thile und den Kriegs- und Domänenkammern, den letzteren unterstellte.

Die Thätigkeit dieser Rektifikationskommissionen erreichte im ganzen im Jahre 1748 ihren Abschluss, obgleich einzelne Kreise noch später und der Kreis Wartenberg erst 1768 re-

---

[1]) (von Klöber,) Von Schlesien, „vor und seit dem Jahre 1844", Bd. 2 S. 240, sagt über die Befundstabellen: „Bei vielen waren die Spuren der Parteilichkeit sehr merklich. Man sah, dass die Kommissionen oft unwahrscheinlich geringe Bekenntnisse (Fassiones) für richtig angenommen hatten, besonders wenn der bekenner ein reicher angesehner mann war."

vidirt worden sind. In der Grafschaft Glatz ist diese Rektifikation sogar erst 1780 durchgeführt worden[1]).

Unsere Darstellung wird daher am zweckmässigsten verfahren, wenn sie die Steuer, wie sie 1748 ausgebildet war, zu schildern versucht, die wir als eine progressiv abgestufte Grund- und Einkommensteuer charakterisiren möchten[2]).

§ 2. Der Reinertrag der Kulturarten.

Der Schwerpunkt und die Eigenthümlichkeiten dieser Steuer liegen in der eigenartigen Feststellung der Reinerträge der einzelnen Steuerobjekte. Man wollte weder die wirklichen noch die mittleren, sondern progressiv abgestufte Nettoerträge für alle Besitzer ermitteln: ein Verfahren, das steuertechnische Fiktionen, künstliche Regeln und Unübersichtlichkeit, wie wir es in nachstehendem sehen werden, nothwendig zur Folge haben musste.

Um dieses Prinzip durchzuführen, suchten nämlich die Kommissare überall zunächst den wirklichen Reinertrag eines landwirthschaftlichen Betriebes zu ermitteln. Daher wurde zuvörderst die Grösse der einzelnen Kulturarten, Aecker, Wiesen, Weiden, Holzungen, durch lokale Untersuchung mit Zuziehung der Schulzen, Gerichte und Obrigkeiten und unter Berücksichtigung der vorhandenen Hufen- und Steuerregister, der Kauf- und Pachtverträge festgestellt. Hierauf geschah die Ermittelung der durchschnittlichen Aussaat und des Erntequantums der einzelnen Ackerstücke, welches dieselben bei mittelmässigen Jahren gewährten. Diese Erträge wurden mit den in den Befundstabellen angegebenen Grössen verglichen; ergab sich eine auffallende Differenz zwischen beiden, so hatte die Kommission alle hier einschlagenden Momente nochmals genau zu untersuchen und eventuell mittlere Ertragsquanta anzunehmen.

War somit die gesammte Aussaat und der ganze Ernteertrag eines Besitzers durch Summirung der Roherträge der einzelnen Ackerparzellen festgestellt, so bestimmte die Kommission, indem sie mit der Scheffelzahl der Aussaat in das Erntequantum dividirte, den Körnerertrag für das ganze Anwesen. Wurde dabei aber ein Bruch, der kleiner als $^1/_4$ war, z. B. $3^1/_9$facher Körnerertrag ermittelt, so nahm man die ganze Zahl, also den dreifachen Ernteertrag an. Falls der

---

[1]) Schimmelfennig a. a. O. S. 570.

[2]) Ranke, Neue Bücher preussischer Geschichte Bd. 3 S. 441 ff., theilt nur Einzelheiten über diese Steuer aus den Jahren 1742—1743 mit. — Schimmelfennig a. a. O. S. 495—556 hat die meisten Instruktionen und die Publikationspatente veröffentlicht.

Bruch grösser war als $^1/_8$, z. B. $3^3/_{16}$, so wählte die Kommission das nächste Viertel, also den $3^1/_4$fachen Ertrag.

Somit stieg der Körnerertrag aller Aecker der Provinz je nach der Ertragsfähigkeit um ein Viertel von dem 3-, $3^1/_4$-, $3^1/_2$-, $3^3/_4$-, 4fachen Ernteertrag in einer arithmetischen Progression bis zur Maximalgrenze des sechsfachen Erntequantums, das selbst bei dem vorzüglichsten Acker nicht überschritten wurde.

Nachdem die Kommission diesen wirklichen Bruttoertrag eines Dominiums ausgemittelt hatte, wurde sie bei ihrem weiteren Prozediren an folgende steuertechnische Regeln und Fiktionen gebunden.

Für die ganze Provinz war zunächst die strenge Dreifelderwirthschaft als das einzige Wirthschaftssystem angenommen, ohne Rücksicht darauf, dass in einigen Theilen Schlesiens die Wintersaat grösser als die Sommerung, in anderen das Umgekehrte der Fall war, und in manchen Gegenden sogar die Brache besömmert wurde. Weiterhin wurden hinsichtlich der Anbauflächen der einzelnen Getreideprodukte folgende Normaltypen für alle landwirthschaftlichen Betriebe aufgestellt:

I. bei dem $5^1/_2$—6fachen Körnerertrag wurde angenommen, dass von der Wintersaat die Hälfte der Aecker mit Weizen, die andere Hälfte mit Roggen besät und als Sommersaat zur Hälfte Gerste, zur Hälfte Hafer gesät worden wäre;

II. bei dem $4^1/_2$—$5^1/_4$fachen Körnerertrag wurde $^1/_3$ der Aecker mit Weizen, $^2/_3$ mit Roggen in Wintersaat und in Sommersaat $^2/_5$ mit Gerste und $^3/_5$ mit Hafer bestellt fingirt;

III. bei dem 3—$4^1/_4$fachen Körnerertrag endlich nahm man für die Wintersaat nur Roggenbau, bei der Sommerung $^3/_{10}$ Gersten- und $^7/_{10}$ Haferacker an. Ueberall aber wo Hirse und Lein produzirt wurden, hatte man deren Quantum von der Aussaat der Gerste abgezogen; Wicken, Erbsen und Buchweizen wurden, sofern sie nicht in die Brache gesät waren, auf Roggen reduzirt. Alle Brachfrüchte blieben, weil sie nur zum Unterhalt der Wirthschaft dienten, ausser Anschlag.

Nach diesen Normaltypen der Anbauflächen hatten die Kommissare den wirklichen Bruttoertrag einer Besitzung umzurechnen und die Grössen der Hauptprodukte, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, zu spezialisiren. War z. B. bei einem landwirthschaftlichen Betrieb der wirkliche Bruttoertrag von 90 Scheffeln und dabei das $4^1/_2$fache Korn ermittelt, so nahm die Kommission im Kataster nach diesem Schema 15 Scheffel Weizen, 30 Scheffel Roggen, 18 Scheffel Gerste und 27 Scheffel Hafer an.

Wir halten uns nicht für kompetent ein Urtheil abzugeben, inwieweit diese Fiktionen der Anbauflächen den damaligen landwirthschaftlichen Zuständen Schlesiens entsprachen. Wir dürfen aber annehmen, dass dieselben, weil Münchow alle

seine Massnahmen den konkreten Verhältnissen streng anpasste und viele praktische Landwirthe bei dieser Reform verwendet wurden, von den wirklichen durchschnittlichen Betriebsverhältnissen abstrahirt sind.

Dass sie nicht überall den landwirthschaftlichen Zuständen konform waren, erfahren wir aus den Reklamationen noch aus den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Die Kammern weisen die Reklamanten ab, obgleich sie den Thatbestand, dass der wirkliche Flächenanbau derselben nicht dem von der Steuerkommission angenommenen entsprach, als wahr anerkannten, weil ihr Petitum gegen eine allgemeine Steuerregel gerichtet wäre, die überall in der Provinz durchgeführt worden sei.

Von dem nach diesen Normaltypen der Anbauflächen umgemodelten Bruttoertrag eines Besitzthums hatte endlich die Kommission ein Korn für die Saat abgezogen. Der Rest dagegen ward zur Hälfte für die Deckung der Wirthschafts- und Produktionskosten bestimmt, während die andere Hälfte als für den Marktverkauf übrig bleibend angesehen wurde.

Diesen letzten Theil des Naturalbruttoertrags nahm man als den steuerpflichtigen Reinertrag an, welcher nun nach einem progressiv abgestuften Preistarif für die Hauptgetreideprodukte in einen Geldnettoertrag umgewandelt wurde.

Bei der Fixirung dieser Getreidepreise waren die mittleren Marktpreise mehrerer Jahre zum Ausgangspunkt gewählt, und die ganze Provinz wurde dabei in vier geographische Bezirke eingetheilt. Innerhalb der einzelnen Bezirke aber wurden diese Marktpreise alsdann nach der Grösse des Körnerertrags in einer arithmetischen Progression abgestuft. Die Differenz derselben ist innerhalb der 13 Klassen jedes Bezirks $^1/_8$, oder wenn man die Preise der ersten Klasse = 100 setzt, $12^1/_2$. Die Preise der ersten und letzten Klasse jedes Bezirks verhalten sich hienach wie 100 : 250.

(Tabelle siehe S. 74.)

Auf Grund dieser progressiven Getreidepreise wurden für die ganze Provinz 52 Reinertragsklassen gebildet, deren numerische Verschiedenheit wir dem geneigten Leser an der Hand eines einfachen Beispiels in folgendem veranschaulichen wollen. Nehmen wir eine landwirthschaftliche Betriebseinheit an, in welcher die Wintersaat zehn Scheffel, die Sommerung ebenfalls zehn Scheffel gross war, und setzen wir voraus, dass dieselbe in allen vier Bezirken vorkam und in allen Körnerertragsklassen. Der steuerpflichtige Geldreinertrag dieses landwirthschaftlichen Betriebes betrug alsdann nach diesen Regeln und Fiktionen der Anbauflächen im:

Tabelle,

wonach bei Rectificirung der Catastrorum die Aussaat nach dem Unterschied des Körnerertrages pro Scheffel anzuschlagen.

	zum 3. Korn			zum 3¼. Korn			zum 3½. Korn			zum 3¾. Korn			zum 4. Korn			zum 4¼. Korn			zum 4½. Korn			zum 4¾. Korn			zum 5. Korn			zum 5¼. Korn			zum 5½. Korn			zum 5¾. Korn			zum 6. Korn			Preisdifferenz aller Klassen	
	Thlr.	Sgr.	Hr.	Thlr.	Sgr.	Hr.	Thlr.	Sgr.	Hr.	Thlr.	Sgr.	Hr.	Thlr.	Sgr.	Hr.	Thlr.	Sgr.	Hr.	Thlr.	Sgr.	Hr.	Thlr.	Sgr.	Hr.	Thlr.	Sgr.	Hr.	Thlr.	Sgr.	Hr.	Thlr.	Sgr.	Hr.	Thlr.	Sgr.	Hr.	Thlr.	Sgr.	Hr.	Sgr.	Hr.
I. Preisbezirk[1]																																								
Weizen	1	—	—	1	3	—	1	6	—	1	9	—	1	12	—	1	15	—	1	18	—	1	21	—	2	—	—	2	3	—	2	6	—	2	9	—	2	12	—	3	—
Roggen	—	22	—	1	—	13½	1	3	9	1	6	4½	1	9	—	1	11	13½	1	14	9	1	17	4½	1	20	—	1	22	13½	2	1	9	2	4	4½	2	7	—	2	13½
Gerste	—	19	—	—	21	6¾	—	23	13½	1	2	2¼	1	4	9	1	6	15¾	1	9	4½	1	11	11¼	1	14	—	1	16	6¾	1	18	13½	1	21	2¼	1	23	9	2	6¾
Hafer	—	16	—	—	18	—	—	20	—	—	22	—	1	—	—	1	2	—	1	4	—	1	6	—	1	8	—	1	10	—	1	12	—	1	14	—	1	16	—	2	—
II. Preisbezirk[2]																																								
Weizen	—	23	—	1	1	15¾	1	4	13½	1	7	11¼	1	10	9	1	13	6¾	1	16	4½	1	19	2¼	1	22	—	2	—	15¾	2	3	13½	2	6	11¼	2	9	9	2	11¼
Roggen	—	20	9	—	23	1⅛	1	1	11¼	1	4	3⅜	1	6	13½	1	9	5⅝	1	11	15¾	1	14	7⅞	1	17	—	1	19	10⅛	1	22	2¼	2	—	12⅜	2	3	4½	2	5⅛
Gerste	—	18	—	—	20	4½	—	22	9	1	—	13½	1	3	—	1	5	4½	1	7	—	1	9	13½	1	12	—	1	14	4½	1	16	9	1	18	13½	1	21	—	2	1⅛
Hafer	—	15	—	—	16	15¾	—	18	13½	—	20	11½	—	22	9	1	—	6¾	1	2	4½	1	4	4¼	1	6	—	1	7	15¾	1	9	13½	1	11	11¼	1	13	9	2	13½
III. Preisbezirk[3]																																								
Weizen	—	21	—	—	23	11¼	1	2	4½	1	4	15¾	1	7	9	1	10	2¼	1	12	13½	1	15	6¾	1	18	—	1	20	11¼	1	23	4½	2	1	15¾	2	4	9	2	15¾
Roggen	—	18	9	—	20	14⅝	—	23	2¼	1	1	7⅞	1	3	13½	1	6	1⅛	1	8	6¾	1	10	12⅜	1	13	—	1	15	5⅝	1	17	11¼	1	9	16⅞	1	22	4½	2	10⅛
Gerste	—	16	9	—	18	10⅛	—	29	11¼	—	22	12⅜	1	—	13½	1	2	14⅝	1	4	15¾	1	6	16⅞	1	9	—	1	11	1⅛	1	13	2¼	1	15	15⅜	1	17	4½	2	4½
Hafer	—	14	—	—	15	13½	—	17	9	—	19	4½	—	21	—	—	22	13½	1	—	9	1	2	4½	1	4	—	1	5	13½	1	7	9	1	9	9½	1	11	—	1	15¾
IV. Preisbezirk[4]																																								
Weizen	—	19	—	—	21	6¾	—	23	13½	1	2	2¼	1	4	9	1	6	15¾	1	9	4½	1	11	11¼	1	14	—	1	16	6¾	1	18	13½	1	21	2¼	1	23	9	2	6¾
Roggen	—	16	—	—	18	—	—	20	—	—	22	—	1	—	—	1	2	—	1	4	—	1	6	—	1	8	—	1	10	—	1	12	—	1	14	—	1	16	—	2	—
Gerste	—	14	—	—	15	13½	—	17	9	—	19	4½	—	21	—	—	22	13½	—	—	9	1	2	4½	1	4	—	1	5	13½	1	7	9	1	9	4½	1	11	—	1	13½
Hafer	—	12	—	—	13	9	—	15	—	—	16	9	—	18	—	—	19	9	—	21	—	—	22	9	1	—	—	1	1	9	1	3	—	1	4	9	1	6	—	1	9

[1]) Umfasste die Kreise Brieg, Bolckenhain, Grottkau, Münsterberg, Neisse, Ohlau, Schweidnitz, Striegau, Goldberg, Hirschberg, Jauer, Liegnitz, Löwenberg, Breslau, Frankenstein, Reichenbach.

[2]) Die Kreise Falkenberg, Namslau, Neumark, Nimptsch, Oels, Strehlen, Trebnitz; Neustadt sammt Zültz und Oberglogau, Leobschütz, Kosel und der Theil des oppelnschen Kreises, dessen Dörfer auf deutscher Seite gegen Neisse zu gelegen sind; Freistadt, Glogau, Grünberg, Guhrau, Lüben, Sagan, Schwiebus, Sprottau, Steinau, Wohlau.

[3]) Die Kreise Kreuzberg, Wartenberg, der Rest des oppelnschen Kreises, d. h. die Dörfer auf der polnischen Seite jenseits der Oder; Ratibor, Loslau, Oderberg und diejenigen Dörfer des tester und grossstrehlitzer Kreises, welche nicht weiter als 4 Meilen von der Oder entfernt sind.

[4]) Die Kreise Militsch, Toste, Gross-Strehlitz, Pless, Beuthen, Lublinitz und Rosenberg.

I. Preisbezirk:

1)	bei	dem	3	fachen	Körnerertrag	16	Thlr.	5	Groschen[1]).
2)	„	„	3 1/4	„	„	20	„	11	„
3)	„	„	3 1/2	„	„	25	„	16	„
4)	„	„	3 3/4	„	„	30	„	5	„
5)	„	„	4	„	„	37	„	1	„
6)	„	„	4 1/4	„	„	44	„	13	„
7)	„	„	4 1/2	„	„	51	„	—	„
8)	„	„	4 3/4	„	„	58	„	13	„
9)	„	„	5	„	„	65	„	20	„
10)	„	„	5 1/4	„	„	75	„	22	„
11)	„	„	5 1/2	„	„	85	„	9	„
12)	„	„	5 3/4	„	„	95	„	4	„
13)	„	„	6	„	„	105	„	4	„

II. Preisbezirk:

1)	bei	dem	3	fachen	Körnerertrag	15	Thlr.	4	Groschen.
2)	„	„	3 1/4	„	„	19	„	2	„
3)	„	„	3 1/2	„	„	24	„	5	„
4)	„	„	3 3/4	„	„	29	„	7	„
5)	„	„	4	„	„	35	„	22	„
6)	„	„	4 1/4	„	„	41	„	—	„
7)	„	„	4 1/2	„	„	48	„	—	„
8)	„	„	4 3/4	„	„	55	„	—	„
9)	„	„	5	„	„	62	„	12	„
10)	„	„	5 1/4	„	„	70	„	—	„
11)	„	„	5 1/2	„	„	80	„	16	„
12)	„	„	5 3/4	„	„	90	„	—	„
13)	„	„	6	„	„	100	„	—	„

III. Preisbezirk:

1)	bei	dem	3	fachen	Körnerertrag	13	Thlr.	20	Groschen.
2)	„	„	3 1/4	„	„	17	„	12	„
3)	„	„	3 1/2	„	„	21	„	23	„
4)	„	„	3 3/4	„	„	26	„	18	„
5)	„	„	4	„	„	31	„	19	„
6)	„	„	4 1/4	„	„	37	„	8	„
7)	„	„	4 1/2	„	„	43	„	22	„
8)	„	„	4 3/4	„	„	50	„	6	„
9)	„	„	5	„	„	57	„	6	„
10)	„	„	5 1/4	„	„	64	„	15	„
11)	„	„	5 1/2	„	„	73	„	19	„
12)	„	„	5 3/4	„	„	82	„	7	„
13)	„	„	6	„	„	91	„	14	„

[1]) Der schlesische Thaler hatte 24 Groschen, der Groschen 18 Heller; die Relation des schlesischen zum preussischen Thaler war wie 4 : 5.

IV. Preisbezirk:

1)	bei dem	3	fachen	Körnerertrag	11	Thlr.	22	Groschen.
2)	„ „	3 1/4	„	„	15	„	5	„
3)	„ „	3 1/2	„	„	19	„	2	„
4)	„ „	3 3/4	„	„	23	„	2	„
5)	„ „	4	„	„	27	„	—	„
6)	„ „	4 1/4	„	„	32	„	22	„
7)	„ „	4 1/2	„	„	37	„	16	„
8)	„ „	4 3/4	„	„	43	„	16	„
9)	„ „	5	„	„	49	„	—	„
10)	„ „	5 1/4	„	„	56	„	12	„
11)	„ „	5 1/2	„	„	63	„	11	„
12)	„ „	5 3/4	„	„	71	„	10	„
13)	„ „	6	„	„	79	„	7 1/2	„

Man ersieht aus dieser Zahlenreihe, dass der Reinertrag der ersten Klasse beinahe zehnmal so gross ist, als der der letzten.

Vergleichen wir diese statistischen Resultate einen Augenblick mit den Geldreinertragsgrössen der preussischen Grundsteuer von 1861[1]). Man wählte bei dieser Steuer zur Basis für die Katasteroperationen in der ganzen Monarchie die gemeinübliche Dreifelderwirthschaft. Nach der Spezialanweisung sollten die Kommissare dabei überall darauf achten, „dass der Kulturzustand des Ackerlandes so anzunehmen sei, wie er sich da vorfindet, wo derselbe ohne Anwendung künstlicher Kulturmittel und ohne Zusammenhang mit Fabrikationsanstalten bewirthschaftet worden ist". Auf Grund dieser Voraussetzung sind schliesslich, wie Ad. Wagner[2]) mit Recht bemerkt, „am grünen Tische" folgende 26 Reinertragsklassen pro Morgen für die ganze Provinz Schlesien fixirt:

Klassen	Reinertrag in Sgr.	Differenz der Klassen Sgr.	Klassen	Reinertrag in Sgr.	Differenz der Klassen Sgr.
1	180		14	48	
2	165	15	15	42	6
3	150	„	16	36	„
4	135	„	17	30	„
5	120	„	18	27	„
6	108	12	19	24	3
7	99	9	20	21	„
8	90	„	21	18	„
9	81	„	22	15	„
10	72	„	23	12	„
11	66	„	24	9	„
12	60	6	25	6	„
13	54	„	26	3	„

[1]) Dr. Engel, Die Grösse, Beschaffenheit und Besteuerung der Fläche des preussischen Staatsgebietes, in der Zeitschrift des königl. preuss. statist. Büreaus Jahrg. 1866 S. 178.

[2]) Wagner, Spezielle Steuerlehre, in Schönbergs Handbuch der polit. Oekonomie, 2. Aufl. Tübingen 1886, Bd. 3 S. 244.

Erwägt man jedoch, dass die Aecker der geringsten Reinertragsklassen der Grundsteuer von 1861 noch im Jahre 1742 wüst und unbenutzt dalagen und die besten erst später infolge der intensiveren Landwirthschaft hinzugekommen sind, so ist die Spannung zwischen den Reinerträgen der besten und schlechtesten Klasse bei beiden Steuern eine ähnliche.

Bei beiden Steuern hatte man zwar kein einheitliches Prinzip für die Abstufung dieser Reinerträge, sondern verfuhr mehr oder weniger willkürlich; bei der ersteren erscheint aber diese Differenzirung mannigfaltiger, umfassender und daher gerechter.

Die Ermittelung der Nettoerträge der anderen Kulturarten war weniger künstlich als die der Aecker. Die Preistarife für die einzelnen Produkte derselben waren lediglich nach den vier geographischen Bezirken abgestuft. Der Ertrag der Wiesen, die nach ihrer Bonität in 3 Klassen eingetheilt waren, wurde nach der Anzahl der in gewöhnlichen Jahren gewonnenen zweispännigen Fuder Heu taxirt. Da aber der Gewinn aus der Viehzucht als besonderes Steuerobjekt zum Kataster gebracht wurde, so veranschlagte man nur den Ueberschuss an Heu, das zum Unterhalte des vorhandenen Viehstandes nicht erforderlich war.

Die Weideflächen, nach ihrer Güte ebenfalls in 3 Klassen eingetheilt, schätzte man nach der Grösse des Viehstandes ab, der auf denselben gehalten werden konnte. Ueberall aber wo Fettweiden vorhanden waren, wurden die jährlich ausgefütterten Mastochsen ausgezählt.

Die Hopfen-, Obst- und Tetzgärten (Lustgärten?) ferner wurden einfach wegen ihres in der Regel besseren Bodens dem Weizenacker angeglichen.

Auch die Berechnung des Ertrags der Wälder war eine höchst einfache. Bei den grösseren Waldkomplexen stellte man den Geldertrag aus dem Holz, das jährlich geschlagen wurde, fest; nach „Stallungen“, einem ehemaligen Raummass, wurde das Hartholz (Eichen und Buchen), weiches Holz (Küchen- und Tannenholz) und lebendiges Holz (Elsen und Birken) ausgemessen und nach verschiedenen Preistaxen angeschlagen.

Die Seestücke endlich taxirte man nach dem Ertrag der Fischerei; die Garnzüge wurden gezählt und die wilde Fischerei besonders abgeschätzt. Bei den Teichen ermittelte man die Anzahl von Schock dreijährigen Karpfensamens neben den „Strichen“ Karpfen, die man vorfand.

Die übrigen Einkommenszweige des platten Landes, vornehmlich des Adels und der Geistlichkeit, setzten sich zusammen aus den Einnahmen aus der Viehzucht, den Pertinenzen und den Geld- und Naturaleinkünften, die mit dem Institut der Leibeigenschaft verknüpft waren.

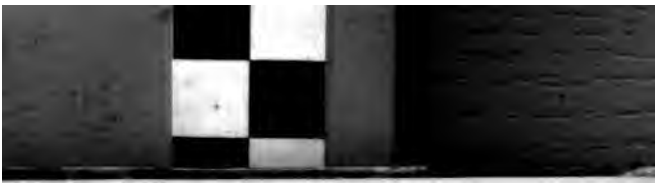

Bei der Ermittelung zunächst des Ertrags aus der Viehzucht blieb das Zug- und Federvieh, weil es zum Unterhalt der Wirthschaft dienen sollte, ausser Anschlag. Im übrigen wurden die Kühe nach Beschaffenheit der Weide in 3 Klassen eingetheilt und von dem übrigen Viehstand hatte man das güste und Jungvieh, die Schafe, Ziegen und Schweine einzeln ausgezählt und nach dem Tarif den Geldertrag fixirt. Das Einkommen aber aus den Molkereien und der Pferdezucht schätzte die Kommission nach den lokalen und individuellen Verhältnissen ab.

Was die landwirthschaftlichen Nebengewerbe anlangt, so berechnete man bei den Brauereien das jährlich gebraute Bier nach Achteln, bei den Branntweinbrennereien den jährlich gebrannten Spiritus nach Eimern und normirte danach den durchschnittlichen jährlichen Reingewinn. An den Orten, wo Wein gebaut wurde, hatte man einen Topf Wein zu 1 Thaler taxirt. Das Einkommen des Adels aus den Mühlen schätzte die Kommission nach dem Pachtschilling, dem Mastgeld und dem Mengekorn ab.

Von den Gebäuden endlich, welche nur vermiethet wurden, nahm man zwei Drittel des Miethzinses, weil diese Einnahme als keine regelmässige angesehen wurde, als Steuerobjekt an.

Hinsichtlich der übrigen Einnahmen des Adels und der Geistlichkeit wurden alle Geld- und Naturaleinkünfte, welche dieselben als Grund- und Gerichtsherren von den Bauern, Dreschgärtnern, Freileuten und Häuslern und ferner aus den Mediatstädten jährlich erhoben, in dem Kataster verzeichnet. Ebenso wurden auch die Erb- und Grundzinsen, die Robothenzinsen in Geld und Getreide genau berechnet. Diese aus dem Institut der Leibeigenschaft fliessenden Einkünfte hatte die österreichische Kommission 1736 in ihrem Umfang festzustellen versucht, aber nicht mehr in Geld genau zu berechnen gewagt. Da aber gerade in Schlesien die Frohnen sowohl bei dem Adel als auch bei der Geistlichkeit, wie wir es aus den Akten ersehen, erheblich gross waren, so wurde dadurch der Gesammtreinertrag der Grundeigenthümer ganz bedeutend erhöht. Bei den einzelnen Frohnen berechnete man die gemessenen und ungemessenen Gespanndienste mit 1, 2, 3 und 4 Pferden, die gemessenen und ungemessenen Handdienste der Männer und Frauen, das unentgeltliche Garnspinnen, welche Leistungen alsdann nach bestimmten, für die vier geographischen Bezirke abgestuften Tarifen in Geldbeträge umgewandelt wurden. In gleicher Weise wurden die Ehrungen oder Fleischzehnten detaillirt beschrieben und nach gewissen Preissätzen in Geld fixirt. Endlich wurden auch die Gerichts- und Obergerichtszinsen in den Städten, die Schank- und Gewerbezinsen, der Pfannenzins, das Erbgeschoss der Bürgerschaft, die Zölle und die Oderfähren nach den momentanen Einnahmen, die sie ge-

währten, veranschlagt. Schliesslich berücksichtigte man auch noch die jährlichen Einkünfte aus den Oel- und Schleifmühlen, Bleichen, Kalköfen, Ziegelhütten, Steinbrüchen, Walk- und Lohmühlen, Thongräbereien, Eisenstein-, Galmei- und Steinkohlengruben.

Neben dieser Katastrirung alles Einkommens auch der kleinsten Ackerleute, der Dreschgärtner, die nur kleine oft wechselnde Ackerparzellen zu ihrer Benutzung erhielten, wurden die anderen kleinen Leute und Handwerker, Müller, Krüger, Kretschmer (kleine Schankwirthe), Schmiede, Weber usw., sofern sie kein Land besassen, mit dem sog. Nahrungsgeld belegt. Letzteres ist zu einem Schmerzenskind der preussischen Verwaltung geworden. Schon der Präsident der Kommission v. Thile sah sich veranlasst, die Steuersätze desselben auf die Hälfte zu reduziren; später erfolgten weitere Ermässigungen. Namentlich die armen Weber im Gebirge führten ein so dürftiges und kümmerliches Leben, wie man es in Preussen nicht kannte. Einzelne tüchtige Landräthe suchten später die Steuerlast derselben dadurch zu mindern, dass sie noch andere Personen, Tagelöhner, Einlieger, ledige Frauenspersonen, zu dieser Steuer heranzogen.

Friedrich der Grosse erzählte mit Ironie bei der Frage der Besteuerung Westpreussens 1772 von einem Geheimrath, einem unpraktischen, aber sonst tüchtigen Menschen, den er von Berlin nach Schlesien geschickt hätte, um das Nahrungsgeld zu regeln, und der in Unkenntnis der dortigen Verhältnisse dabei alle kleinen Leute ins Oesterreichische vertrieben hätte. Es sei ihm (dem Könige) nichts weiter übrig geblieben, als den Geheimrath nach Berlin zurückzuberufen und alle Mittel in Bewegung zu setzen, um diese kleinen Leute aus Oesterreich in ihre Heimath wieder zurückzubekommen.

§ 3. Der nominelle Steuerfuss.

Bekanntlich sollte diese Steuer nach dem Publikationspatent nicht allein die adeligen und bäuerlichen Grundstücke umfassen, sondern sich auch auf alle geistlichen, bischöflichen, Kapitulargüter und die königlichen Domänen erstrecken. Für die rechtliche Qualität der adeligen und bäuerlichen Hufen wurde das Jahr 1721 als Normaljahr angenommen. Alle Hufen, welche der Adel vor 1721 zu seinen Gütern geschlagen hatte, sollten als adelige angesehen werden, alle später eingezogenen durften nur als bäuerliche im Kataster verzeichnet werden.

Von den Domänen blieben bei der Ausführung diejenigen Feldgüter, welche bisher steuerfrei waren, von dieser Steuer unberührt; die anderen, bis dahin nur der Landakzise unterworfen, zahlten lediglich diesen Steuerbetrag, wie er nach einem sechsjährigen Durchschnitt ermittelt war. Bekanntlich waren aber die königlichen Domänen Schlesiens von ganz ge-

ringer Bedeutung. Von den bischöflichen Gütern wurden die primordialiter zum Unterhalt des Bischofs[1]) fundirten ausgeschieden; dieselben hatten, da sie bisher nur die Kirchensteuer entrichteten, lediglich diesen Betrag zu zahlen. Alle anderen bischöflichen Güter wurden nach denselben Prinzipien wie die weltlichen katastrirt. In ähnlicher Weise waren die übrigen Stifts- und geistlichen Güter behandelt.

Bei allen anderen Anwesen aber wurde der steuerpflichtige Reinertrag ausschliesslich nach den bisher geschilderten Grundsätzen fixirt.

Nach dem katastrirten Gesammtreinertrag, welcher für Niederschlesien 5 087 480 Thaler ausmachte und in Oberschlesien 1 256 812 Thaler betrug, während die Indiktion d. h. die von den österreichischen Behörden 1736 für Oberschlesien festgesetzte Grundsteuer-Kapitalsumme nur 1 132 509 Thaler, also verhältnismässig sehr wenig gegen die neue Reinertragsschätzung betragen hatten, sollte die neue Steuerlast repartirt werden. In dem Generaletat von Schlesien waren 1743 nämlich 1 676 023 Thaler angesetzt, welche durch diese Steuer gedeckt werden mussten. Die Repartition dieses Etatsquantums geschah anfangs in der Weise, dass die Weltlichen 28 %, die Geistlichkeit 65 % des Reinertrags zu entrichten hatten.

Bereits im nächsten Jahre trat aber eine Aenderung ein. Der schlesische Minister Münchow, welcher mit aller Umsicht und Energie für die Rechte der neuen Provinz überall eintrat, erinnerte den König in einem Monatsbericht an dessen frühere Aeusserung, wonach die Weltlichen mit einer Steuer von 25 %, die Geistlichkeit mit 50 % belegt sein sollten. Dabei fügte derselbe hinzu, dass allerdings dadurch ein Ausfall von 290 000 Thalern gegen den Etat eintreten würde. Der König bemerkt dazu i. m.: „200,000 Rthr. ab zu Setzen mus mann Sich nicht im Sinn kommen lassen, ich fordere keine extraordinaires. Die Geistlichen mus man wohl was Soulagiren aber alles Was er bei dem Etat verspart kömt Seiner Suma zu Hülfe und mus die Industrie Suchen praktikabel zu machen was von anfang Schwehr Scheint."

Im Anschluss an diesen Bescheid des Königs gelang es Münchow den definitiven Steuerfuss derart zu regeln, dass:

1) der Adel 28 1/3 %,
2) die Bauern 34 %,
3) die Kommenden 40 2/3 %,
4) die Geistlichkeit 50 %

des klassifizirten Reinertrags zu entrichten hatten. Es ist aber ein Verdienst Münchows, die Bauern vor einer noch grösseren

[1]) Die Steuersumme des Fürstbischofs betrug seit 1763 30 907 Thlr., während die von M. Lehmann, Preussen und die katholische Kirche 2. Th. S. 303, angeführten 21 617 Thlr. bis zu diesem Jahre nach dem Steuerfuss von 33 1/3 Prozent zu entrichten waren.

Belastung zu Gunsten des Adels bewahrt zu haben; der schlesische Minister machte dabei seinen ganzen Einfluss gegenüber der Kommission geltend, welche den Steuersatz der Bauern bis auf 40 % hinaufgeschraubt hatte. Es war dies um so wichtiger und nöthiger, als, wie Thile einmal bemerkt, die Lage der Bauern gegenüber dem Adel dadurch eine ungünstige war, dass ihnen die grossen Frohnen, Zinsen und Zehnten von dem klassifizirten Reinertrag nicht in Abzug gebracht wurden, wie dies z. B. später in Westpreussen geschah.

Wenn aber Thile auf der anderen Seite äussert, der schlesische Bauer wäre doch nur halb so hoch besteuert, als der brandenburgische, pommersche und ostpreussische, so möchte ich das auf Grund der noch vorhandenen Steuerakten bestreiten.

Erwägt man alle Steuerlasten, welche die Bauern der einzelnen Provinzen zu tragen hatten, so kann man behaupten, dass die Pflichten dieser Steuersubjekte in Westpreussen, Ostpreussen und auch theilweise in der Mark Brandenburg geringer waren als in Schlesien.

Nach den statistischen Mittheilungen von Engel[1]) betrug die Grundsteuer in den östlichen Provinzen:

	bisher[2]) Thlr.	von 1861 Thlr.	Thlr.
Preussen	780 207	1 330 043	+ 549 836
Posen	374 235	726 367	+ 352 132
Pommern	441 015	825 612	+ 411 597
Schlesien (ausschliesslich der Oberlausitz)	1 792 124	1 634 900	— 157 224

wobei wir allerdings nicht wissen, ob die Nahrungsgelder und andere derartige Nebensteuern in den Grundsteuersummen vor 1861 enthalten sind. Hienach ergab aber die Grundsteuer von 1861 nur in Schlesien gegenüber den bisherigen Steuern ein Minus von 157 224 Thalern. Ferner sind in den fünf östlichen Provinzen durch die neue Grundsteuer im ganzen 34 Kreise und zwar in der früheren Provinz Preussen 2, dagegen in Schlesien allein 32 Kreise ermässigt, wobei „die erheblichste Ermässigung für den schlesischen Kreis Landeshut 41,2 % beträgt". Diese statistischen Daten beweisen aller-

[1]) Dr. Engel, Die Grösse, Beschaffenheit und Besteuerung der preussischen Staatsgebietes, in der Ztschr. des königl. preuss. statist. Bureaus Jahrg. 1866 S. 22.

[2]) Man darf dabei nicht übersehen, dass infolge der Steuergesetzgebung nach 1810 die bisherigen Grundsteuern in allen Provinzen z. B. durch das Gesetz über Einrichtung des Abgabenwesens vom 1. Mai 1820, die neue Grundsteuer von veräusserten und vererbpachteten Domänen (1831), die Grundsteuervertheilung bei Ablösung der Reallasten und bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, sowie bei Gemeinheitstheilung, endlich die Grundsteuer der Städte erhöht worden sind. Diese Erhöhung der Grundsteuer in Schlesien, welche 1748 1 704 932 Thlr. betrug, macht im ganzen 87 192 Thlr. aus.

dings nur einigermassen, dass die im 18. Jahrhundert festgestellte Gesammtbesteuerung der Provinz Schlesien und ihrer einzelnen Kreise damals eine relativ hohe war.

Aus dieser Thatsache folgt aber noch nicht, dass die Belastung der einzelnen Steuersubjekte eine übermässig grosse war. Die progressive Abstufung dieser Steuer hatte die Lasten zwischen den Reichen und Armen relativ gerechter vertheilt als irgend je eine Grundsteuer. Diese steuertechnischen Mittel und der Umstand, dass die neue Provinz durch Preussen eine objektive, entgegenkommende und gute Verwaltung erhielt, möchten wir als die Gründe ansehen, warum besondere Klagen über Steuerdruck in Schlesien nicht laut wurden. Die Einzelreklamationen freilich dauern bis zum Jahre 1780, wo sie definitiv von oben herab beseitigt und abgelehnt wurden, indem die Regierungen geltend machten, dass die Steuer bereits zu einer „hypothekarischen" Last geworden wäre, welche in Kaufpreisen und Erbregulirungen überall ihre feste Berücksichtigung gefunden hätte. Welche Bedeutung aber diese Reform bei den urtheilsfähigen Zeitgenossen gerade wegen dieser steuertechnischen Momente erlangt hatte, erfahren wir aus dem Munde des kompetentesten Mannes, den Schlesien im vorigen Jahrhundert auf diesem Gebiete gehabt hatte. v. Kloeber bemerkt in seinem bekannten Buche am Schluss seiner Betrachtungen über diese Steuer: „Und doch ist dieses Kataster nach dem Urtheil Derjenigen, die eine Kenntnis davon haben, das Vollständigste und Genaueste in seiner Art."

Fünfter Abschnitt.

Die westpreussische Kontribution

(1772—1773).

§ 1. Einleitung.

Bereits am 11. Mai 1772 hatte Friedrich II. den Präsidenten der Oberrechenkammer Roden, der kurz vorher die Regulirung der ländlichen Steuern in Kleve beendet hatte, mit der Aufgabe betraut, in den durch Reokkupation von Polen wiedererlangten „Provintzien" eine neue Kontributionsverfassung nach den Prinzipien des Generalhufenschosses in Ostpreussen einzurichten[1]). Eine geometrische Vermessung des Grund und Bodens sollte den Katasterarbeiten vorausgehen. Der grosse König räumte Roden dabei plein pouvoir in jeder Beziehung ein, während er selbst sich lediglich darauf beschränkte, einige allgemeine Gesichtspunkte für die der Kommission zu ertheilende Instruktion anzugeben.

„Die allgemeine Wohlfahrt des Landes sowohl, als auch eines jeden Particulier", wie es in dem Protokoll Rodens über die ihm ertheilte Audienz heisst, „beruhe hauptsächlich darauf, wenn die Landeslasten mit gleichen Schultern und nach einem egalen Fuss abgetragen werden. Es sollen sämmtliche Obrigkeiten, Unterthanen und Einwohner ohne Ausnahme in solchem Masse konkurriren, wie es eines Jeden Vermögen, Kondition und Nahrung mit sich bringe." Besonders die kleinen Leute sollten bei dieser Steuer möglichst geschont werden, damit ihre wirthschaftliche Kraft nicht gänzlich geschwächt würde.

Ganz besonders dürfte „Pomerellen nicht übersehen werden; da wären viele arme Leute und das Terrain schlecht,

[1]) Die folgende Schilderung fusst auf den westpreussischen Kontributions- und Klassifikationsakten, welche noch im Geh. Staatsarchiv zu Berlin vorhanden sind. Schimmelfennig a. a. O. S. 371—380 hat nur die Instruktion vom 5. Juni 1772 abgedruckt und knüpft daran mehrere vielfach unrichtige Bemerkungen.

besonders bei Friedland, Hammerstein, gegen Tuchel zu bis Konitz. Es müsste eine Proportion getroffen werden, z. B. wenn ein Reicher 5000 Thaler Einnahme hätte, so könnte dieser wohl die Hälfte mit 2500 Thalern abgeben, weil er dennoch leben könnte; ein Geringerer aber, wenn er 80 Thaler Einnahme hätte, könnte davon nicht die Hälfte abgeben, indem er alsdann nichts zu leben hätte; bei diesem wäre es schon genug, wenn er von 80 Thalern einen Thaler abgäbe."

Eine Persönlichkeit, wie der energische und begabte Minister Schlesiens Graf von Münchow, hätte bei dieser Sachlage eine interessante Steuer schaffen können; Roden, der ein im praktischen Staatsdienst sehr erfahrener Beamter von grosser Arbeitskraft war, löste seine Aufgabe nach der Schablone des bisherigen Verfahrens, ohne je in das Wesen des Generalhufenschosses eingedrungen zu sein. Dafür hatte er aber seinen Auftrag prompt innerhalb der ihm gesteckten Frist von sechs Monaten ausgeführt. Nachdem nämlich am 13. September 1772 die faktische Besitzergreifung der Provinz durch Preussen erfolgt war, begann die Kommission schon am 23. d. Mts. ihre Thätigkeit im Ermland.

Vierzehn der tüchtigsten Kammerdirektoren und Kriegsräthe waren zu diesem Zwecke Roden überwiesen. In zehn Aemtern wurden die Arbeiten gleichzeitig von je einem Mitglied als Einzelkommissar aufgenommen. Ueber dieselben wurden die drei Kammerdirektoren gesetzt, welche die Arbeiten der Einzelkommissare zu kontrolliren und mit ihrem Gutachten versehen an Roden einzusenden hatten. Der letztere übernahm mit einem Mitglied der Kommission die Superrevision der gesammten Klassifikationsakten.

In jedem Amte aber war dem Einzelkommissar ein Oekonom aus der Zahl der tüchtigsten Domänenpächter Preussens als ständiger Taxator und Sachverständiger beigegeben. Derselbe hatte sich durch Augenschein und Betreten aller Kulturarten, Aecker, Wiesen usw., eines Dorfes oder Gutsbezirks von der Bonität derselben ein Urtheil zu bilden und auf Grund der Vermessungsregister die Aussaat, den Ernteertrag, den Viehstand in einem schriftlichen Gutachten anzugeben.

Ein grösseres Corps von Ingenieuroffizieren, Kondukteuren und Landmessern war der Kommission vorausgeschickt worden, damit die Vermessungsarbeiten bis zum Einbruch des Winters absolvirt werden könnten.

Es gelang jedoch diese Vermessung thatsächlich nur im Ermland, Marienburger- und Kulmerland vollständig durchzuführen[1]). Bei dieser Vermessung wurden frühere Karten

[1]) Irrig und ohne Grund behauptet neuerdings Stadelmann, Preussens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur, 1883, Bd. 2 S. 72, dass

und Abrisse in den bischöflichen Aemtern mit benutzt. Die Detailvermessung hatte je ein Dorf oder Gut zum Objekt und erstreckte sich auf alle Kulturarten: Aecker, Wiesen, Weiden, Wälder, Unland. Einheitsmass war der kulmische Morgen, der dreihundert kulmische Quadratruthen umfasste[1]). Gleichzeitig mit dieser Steuereinrichtung war von Friedrich II. eine Volkszählung[2]) mit besonderer Berücksichtigung der Konfession, Nationalität und Sprache angeordnet worden, welche gleichzeitig mit einer Viehstatistik verbunden war; letztere erstreckte sich auf die Auszählung der Pferde, Füllen, Ochsen, Kühe, des Jungviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine.

§ 2. Die Ermittelung des Reinertrages von Grund und Boden.

Durch ein gedrucktes Avertissement hatte der König den Adel, die Kölmer und die Geistlichkeit auffordern lassen, alle ihre Güter, Dörfer, Pertinenzen, Wälder, Seen usw. wahrheitsgemäss aufzuschreiben, durch ihre Unterschrift zu beglaubigen und diese Schriftstücke nebst allen Privilegien, Kaufbriefen, Karten und Vermessungsregistern, Wirthschaftsrechnungen usw. den Kommissionen bei Strafe der Konfiskation alles dessen, was verschwiegen würde, zu übergeben. Die Kommission begann in einem Amt ihre Thätigkeit damit, dass zunächst der Oekonom in jedem Orte auf Grund der Vermessungsregister die verschiedene Bonität der einzelnen Kulturarten durch Augenschein und Lokaluntersuchung feststellte und sein Gutachten über die Grösse des Ernteertrags der Aecker, Wiesen, Weiden und den Umfang des Viehstandes, welcher wirthschaftlich gehalten werden konnte, in einem schriftlichen Gutachten niederlegte. Daneben suchte andererseits der Einzelkommissar die durchschnittliche Aussaat und das gewöhnliche Erntequantum mittelmässiger Jahre aus der eidlich abgegebenen Erklärung des Besitzers, den Ernte- und Wirthschaftsregistern, Kauf- und Pachtverträgen, sowie durch Vernehmung der Schulzen, Gerichte und Säeleute zu erforschen.

Dabei wurde in der Regel eine Dreifelderwirthschaft angenommen. Bei den Aeckern dagegen, welche nur alle sechs oder neun Jahre bestellt wurden, setzte man stets $^1/_6$ oder $^1/_9$ des Ernteertrags als jährlichen Naturalbruttoertrag fest.

Für alle Aecker der Provinz waren sieben Bonitätsklassen

die gesammte Bodenfläche in Westpreussen vermessen sei, während schon Schimmelfennig a. a. O. S. 375 nur eine partielle Vermessung kennt.

[1]) Näheres über diese Vermessungsarbeiten kann ich nicht angeben, da mir die Vermessungsregister und Karten nicht vorlagen.

[2]) Die statistischen Materialien sind unter den Klassifikationsakten, die vollständig im Geh. Staatsarchiv zu Berlin vorhanden sind, zerstreut und enthalten interessantes Material inbetreff der Städte, z. B. Elbings.

aufgestellt, welche nach der Grösse des durchschnittlichen Rohertrags der vier Hauptgetreidearten Weizen, Roggen, Gerste und Hafer für den geringsten Boden den dreifachen, für die besseren Böden den 3½-, 4-, 4½-, 5-, 5½- und 6fachen Körnerertrag annahmen.

Bei jedem Anwesen wurde die Aussaat und das Erntequantum der einzelnen Ackerstücke besonders ermittelt und dann durch Summirung aller der durchschnittliche Gesammtbruttoertrag festgestellt. Dieser letztere wurde unter eine der obigen sieben Klassen subsumirt. Neben den Hauptgetreidearten Weizen, Roggen, Gerste und Hafer wurde der Lein überall berücksichtigt; von den übrigen Ackerprodukten wurden Erbsen auf Roggen, Buchweizen auf Hafer nach einem festen Satz reduzirt, Bohnen dagegen dem Roggen, Hanf dem Lein gleichgesetzt. Der Rübsen wurde nur dann besonders angeschlagen, wenn er nicht in die Brache gesät war; alle Brachfrüchte dagegen blieben ausser Anschlag. Wo die Kommission Tabakbau antraf, wurde statt dessen der diesem kleinen Terrain entsprechende Durchschnittsertrag der Gerste angenommen.

Von dem ermittelten Naturalbruttoertrag wurden das Saatkorn und von der übrigen Ertragsgrösse die Hälfte als Produktionskosten abgezogen und der Rest als freies Einkommen jedes Besitzers angesehen. Letzteres Quantum ward nach den Getreidepreisen der Kammertaxe von 1768 in einen Geldreinertrag umgewandelt und als das steuerpflichtige Objekt angenommen.

Was die übrigen Kulturarten anbelangt, so ist bei den Wiesenparzellen nur der Ueberschuss an Heu und Grummet, welcher zum Unterhalt des Viehstandes nicht erforderlich war, katastrirt. Der Ertrag der Weideflächen blieb, weil das Einkommen aus der Viehzucht besonders fixirt wurde, ausser Anschlag.

Die Hopfen-, Küchen- und Baumgärten wurden dem Weizenacker der geringsten Klasse parifizirt und in den Ortsfluren, wo kein Weizenboden vorkam, dem Gerstenacker.

Die Ermittelung des jährlichen Einkommens der Wälder aber geschah mit Zuziehung eines besonderen Forstbeamten. Es wurde ausgemittelt, wie viel forstwirthschaftlich an Bau- und Brennholz jährlich ohne Ruin des Bestandes verkauft werden konnte, wobei man die üblichen geringsten Verkaufspreise zu Grunde legte. Auch die Abgaben für Leseholz, die Einnahmen aus der Eichelmast wurden nach einem zehnjährigen Durchschnitt berechnet.

Die Wasserstücke wurden lediglich nach dem Ertrag aus der Fischerei katastrirt. Der Reinertrag der Karpfenteiche wurde überall auf Abwachsteiche reduzirt und vornehmlich nach dem Pachtschilling bestimmt. Bei den Seen sah man

besonders darauf, ob mit Wintergarn gefischt wurde oder nicht, und berechnete den jährlichen Gewinn nach der Zahl der Garnzüge und nach der Pachtsumme. Die kleine und wilde Fischerei ward nach einem dreijährigen Durchschnitt abgeschätzt. Die Vor- und Nachzüge, welche einzelnen Gütern auf den königlichen Seen eingeräumt waren, wurden nach dem Gutachten der Kommissare angeschlagen. Dazu kam der Ertrag der Rohrnutzung. Das Unland (Sandgruben usw.) blieb ausser Anschlag.

§ 3. Die Kulturkosten.

Hinsichtlich der Kulturkosten haben wir schon oben bemerkt, dass überall nach Abzug des Saatkorns die Hälfte des Körnerertrags als Aufwands- und Betriebskosten abgezogen und alle Brachfrüchte ausser Anschlag gelassen wurden; wo keine Brache gehalten wurde, schlug man ebenfalls ein Drittel der Aussaat ab. Bei den Gebäuden wurde gemäss dem Verfahren bei dem Generalhufenschoss je nach der Grösse des Anwesens für Bau- und Reparaturkosten eine Amortisationsquote von zehn, fünfzehn, vierzig, funfzig Thalern ausgeworfen.

Bei den Dörfern, welche keine oder nur geringe Wiesen- oder Weideflächen besassen, brachte man die Wiesenzinse, Weidegelder und die Beschaffungskosten für das Heu, welches sie jährlich zum Unterhalt der Wirthschaft kaufen mussten, von dem Geldertrag in Abzug. Bei den Aeckern und Wiesen dagegen, welche Ueberschwemmungen ausgesetzt waren, zog man ebenfalls eine Geldquote ab. Aus demselben Grunde wurden ferner in den Niederungen alle Teichlasten, Geldabgaben und persönliche Naturalleistungen von dem Gesammtertrag abgerechnet. Ebenso machte man bei den Mühlen, Ziegeleien usw. für die Reparaturen und casus fortuitos bestimmte Geldabzüge.

Endlich wurden den leibeigenen Bauern alle Reallasten und Frohnen, welche dieselben an den Adel oder die Geistlichkeit, den Bischof, Pfarrer, Schulmeister zu leisten hatten, als dauernde Ausgaben und Produktionskosten von dem ermittelten Geldrohertrag abgeschlagen. Zu diesem letzteren Verfahren, welches im Gegensatz zu der bisherigen Steuerpraxis stand, sah sich der Präsident Roden wegen der „enorm hohen Zinsen“ der Bauern, welche man hier überall antraf, veranlasst. Es waren freilich auch wohl in keinem anderen Theile Preussens die Zinsen und Frohnen der Bauern so hoch geschraubt wie hier. Die Geistlichkeit hatte noch ein Jahrzehnt etwa vor der Einverleibung die Lasten ihrer Bauern höher, fast bis zum Erdrücken gesteigert. Dieser Zustand hätte, wie Roden versichert, zum gänzlichen Ruin der Bauern führen müssen. Daher wurden überall die Zinsen, Zehnten

und Frohnen aus den vorhandenen Kaufbriefen und durch persönliche Vernehmung der Interessenten genau ermittelt und in Geld berechnet.

Die gemessenen und ungemessenen Hand- und Spanndienste wurden nach der Zahl der Personen und Pferde pro Jahr und Tag in Geld berechnet, die Naturalleistungen und Ehrungen oder Fleischzehnten nach der Zahl der Hammel, Kälber, Geflügel, Eier, der Menge des Salzes, Unschlitts usw. nach den dabei üblichen Durchschnittspreisen ausgemittelt. Neben den Grund- und Getreidezinsen wurde das Pfluggetreide an den Bischof, das Wachsgeld und der Dezem an den Pfarrer berücksichtigt.

Nur den nach Abzug aller dieser bäuerlichen Lasten resultirenden wirklichen Geldreinertrag nahm die Kommission als Steuerobjekt an. Die leibeigenen Bauern erscheinen somit hier zum ersten Mal dem Fiskus gegenüber als selbständige Wirthschaftssubjekte, als ökonomisch gleiche Individuen neben Adel und Geistlichkeit[1]).

§ 4. Die übrigen Einkommenszweige.

Das Prinzip der Steuer war, neben dem Reinertrag der einzelnen Kulturarten, auch das mittlere jährliche Einkommen aller übrigen Einnahmequellen des platten Landes festzustellen. Von dem vorhandenen Viehstand wurden bei den bischöflichen und Kapitulargütern zwei Drittel als Milchvieh und ein Drittel als güste, beim Adel die Hälfte als milchend und die Hälfte als güste angenommen; nur bei den Kölmern und Bauern ist die wirkliche Anzahl beider Arten nach Abzug der Zugthiere katastrirt. Ueberall, wo man Fettweiden antraf, wurden die vorhandenen Mastochsen ausgezählt.

Den Ertrag der Molkereien schätzte man nach der Grösse des Pachtschillings ab, und das Einkommen aus den Stutereien wurde durch eine genaue Untersuchung festgestellt. Von den vorhandenen Schafen und Ziegen veranschlagte man nur die, welche über Winter gehalten wurden.

Als spezielles Einkommen des Adels und der Geistlichkeit wurden ferner auch die jährlichen Einnahmen aus den Frohnen, Natural- und Geldzinsen, Zehnten, wie sie die Kommission bei den Bauern in Geld fixirt hatte, zum Kataster gebracht. Daneben wurden auch die Einkünfte aus den Marktzöllen, Zinsen und Zehnten, welche die Mediatstädte an die Obrigkeiten zu entrichten hatten, berücksichtigt.

Von den landwirthschaftlichen Nebengewerben blieben die Brauereien und Branntweinbrennereien, um eine Doppel-

[1]) Näheres über die Lage der Bauern in Westpreussen und die Massnahmen Friedrichs II. bei Stadelmann a. a. O. S. 71—83.

besteuerung zu vermeiden, bei dieser Steuer ausser Anschlag. Dagegen belegte man das in den Landkrügen ausgeschänkte Bier und den Branntwein mit der Tranksteuer. Letztere ward nicht wie in Ostpreussen in ihrer Gesammtsumme fixirt, sondern wurde jährlich nach der Grösse des Umsatzes bei den einzelnen Steuersubjekten von den Landräthen von neuem konsignirt. Das aus den Akzisestädten bezogene Bier blieb von dieser Tranksteuer unberührt.

Die Einkünfte aus den herrschaftlichen Mühlen schätzte man nach der Natural- und Geldpacht ab; bei den übrigen nahm die Kommission einen Gewinn von 40 Thalern pro Gang an, falls sie den wirklichen Ertrag nicht feststellen konnte. Bezüglich der Wassermühlen, welche an öfterem Wassermangel litten, oder deren Dämme grössere Unterhaltungskosten verursachten, warf man bestimmte Abzugsquoten aus. Bei den Ziegeleien suchte man das Einkommen nach dem sechsjährigen, beziehungsweise dreijährigen Durchschnittsertrag mit besonderer Berücksichtigung der Unterhaltungskosten zu berechnen. Endlich wurde der jährliche Ertrag aus den Thongruben, Kalköfen, Theeröfen, der Pottasche, Blauasche, den Torfgräbereien, Steinbrüchen, den Kupfer-, Eisen-, Messing- und Blechhämmern, ferner den Glashütten, den Papier-, Pulver-, Oel-, Loh-, Walk-, Draht-, Schneidemühlen und Bleichen je nach der Grösse der augenblicklichen oder dauernden Produktion und unter Voraussetzung mittelmässiger Verhältnisse abgeschätzt.

§ 5. Der Steuerfuss.

Wir haben oben gesehen, dass auch bei dieser Steuer, welche nicht allein das platte Land, sondern zugleich die sogenannten Ackerstädte[1]) umfasste, alle Einkommenszweige jedes Steuersubjekts in ihrer Totalität nach dem jährlichen Ertrag festgestellt wurden. Man hätte nun erwarten sollen, dass der Präsident Roden, der hier ziemlich unbeschränkte Freiheit hatte und nur nach der Instruktion an die Prinzipien des Generalhufenschosses gebunden war, den Grundsatz der Steuergleichheit für Adel und Bauern, wie er in Ostpreussen durchgeführt worden war, realisiren würde. Aber Roden hatte irrthümlich aus den Akten des Generalhufenschosses heraus-

[1]) Als mit der Akzise zu belegende, von der Kontribution befreite Städte wurden ausgeschieden: Frauenburg, Braunsberg, Mehlsack, Wormditt, Guttstadt, Heilsberg, Rössel, Wartenburg, Bischofsburg, Allenstein, Bischofsstein, Seeburg, Marienburg, Stuhm, Elbing, Christburg, Neuteich, Tolkemit, Kulm, Graudenz, Gollub, Lautenburg, Löbau, Neumark, Strassburg, Behrent, Dirschau, Schöneck, Stargardt, Mewe, Neuenburg, Tuchel, Konitz, Friedland, Landen, Hammerstein, Baldenburg und Schwetz.

gelesen[1]) und angenommen, dass der Steuerfuss in Ostpreussen nur für die Bauern 33⅓ Prozent von dem wirklichen Reinertrag ausmache. Auf Grund dieser irrigen Annahme warf er nach einer vorhergehenden Berathung mit dem Oberpräsidenten Domhardt folgende verschiedenartige Steuersätze aus:

1) für die Bauern
33⅓ Prozent;
2) für die Kölmer und Freien,
a) welche keine Ritterdienste zu leisten hatten,
28 Prozent;
b) die, welche Ritterdienste hatten,
25 Prozent;
3) für den Adel
25 Prozent;
4) für die Geistlichkeit
50 Prozent von dem ermittelten Reinertrag.

Dabei durfte aber die Steuersumme für Kölmer und Freie den Satz von 5 Thalern pro Hufe, für bäuerliche Grundstücke den von 3 Thalern pro Hufe nicht überschreiten, falls nicht ganz besondere Umstände, z. B. vorzüglich guter Acker, vorhanden waren.

Gleichzeitig hatte aber der Adel, die Kölmer und Freien an Stelle der Ritterdienste Lehnpferdegelder, und zwar der Adel, sofern er

1) mehr	als 25 Hufen	besass,	15 Thaler,
2)	15—24 „	„	10 „
3) weniger als	15 „	„	5 „
die Kölmer und Freien			6⅔ „

zu entrichten.

Durch die Kombination der Lehnpferdegelder mit dieser Steuer war der reale Steuerfuss beider Steuern für den Adel in manchen Fällen kaum geringer als der der Bauern. Dagegen war die Lage der letzteren infolge des von Roden durchgeführten Prinzips, wonach alle Frohnen und Reallasten von dem Geldbruttoertrag abgezogen wurden, fast als eine privilegirte zu bezeichnen gegenüber allen anderen Provinzen des preussischen Staates.

Während diese Kontribution alle diejenigen Steuersubjekte umfasste, welche mindestens eine halbe preussische Hufe (15 Morgen) besassen, wurden alle übrigen Einwohner, Handwerker, Eigenkäthner, Instleute, Einlieger mit dem sog. Schutzgeld, einer mässigen, wenig abgestuften Personal-Klas-

[1]) Roden beruft sich dabei ohne Grund auf ein Aktenstück, welches bei den Ministerialkonferenzen in Berlin 1714 abgefasst war, und nur pro informatione über die bisherigen ständischen Steuern eines Bauern in Ostpreussen entworfen wurde.

sensteuer belegt, deren Steuersätze zwischen 1/3 Thaler und 2 Thalern schwankten. Dabei waren die Handwerker angewiesen, innerhalb einer bestimmten Frist in die neu eingerichteten Akzisestädte einzuwandern. Auf dem platten Lande durften nach einer Verordnung des Königs fernerhin nur verbleiben die Hufschmiede, Stell- und Radmacher, Zimmerleute, Schuhflicker, Leinweber, Schneider, wenn sie zugleich Küster waren, und die Höker, falls sie lediglich mit den aus den Akzisestädten gekauften und durch Passirscheine legitimirten Waaren, nämlich Thran, Theer, Oel, Licht, Seife, Schwefel, Lein, Band und Schnur, Nähnadeln und Essig, handelten.

Hinsichtlich der Juden, welche einer doppelten Besteuerung, dem Schutz- und dem Nahrungsgelde, unterlagen, befahl Friedrich II. in einer Kabinettsorder: „Die an die Juden geschehenen Verpachtungen von Brau- und Branntweinbrennereien auf dem Lande müssen gleich aufgehoben werden und zu den Aemtern geschlagen werden. Die Betteljuden vom platten Lande sowohl als aus den Städten müssen, jedoch successive und ohne Ungestüm weggeschafft werden, vermögende und kommerziirende Juden mit Schutzbriefen, die sie nachsuchen müssen, versehen, sollen in die Städte verwiesen werden, in welchen das Commercium darnieder liegt.“ Vom Schankgewerbe, der Brauerei und der Branntweinbrennerei, welche damals fast überall in den Händen der Juden waren, wurden dieselben prinzipiell und sofort ausgeschlossen.

Aus den wenigen Mittheilungen, welche wir in vorstehendem über diese Kontribution in Westpreussen liefern konnten, ersieht man, dass dieselbe eine mässige Grund- und Einkommensteuer war, bei der die Bauern leichter belastet und liberaler behandelt sind als irgendwo in einem anderen Lande im 18. Jahrhundert.

Bekanntlich hat nur eine Grundsteuer, nämlich die Josefinische Steuerreform vom Jahre 1785 in Oesterreich, die Dominikallasten der Bauern insofern berücksichtigt, als diese zusammen mit der Steuer 30 Prozent des Rohertrags nicht übersteigen durften. Gerade diese an sich sehr geringe Berücksichtigung der Lage der Bauern aber war die Ursache, weshalb die ganze Steuer Josefs II. schon nach Jahresfrist wieder beseitigt wurde.

Das finanzielle Ergebnis der Kontribution überstieg die Wünsche Friedrichs II. in Bezug auf Westpreussen.

Die Gesammtsumme, welche der Adel, die Kölmer und Bauern allein aufzubringen hatten, betrug 325 448 Thaler und 509 915 Thaler mit Einschluss der Geistlichkeit. Während also auf die Weltlichen 63 Prozent der ganzen Steuer entfielen, übernahm der Klerus 37 Prozent oder fast 2/5 derselben. „Mehr kann man beim besten Willen nicht pretendiren“, äusserte der

König, als er dieses Resultat erfuhr. Diese Steuer umfasste nach Rodens Berechnungen 3390 Dörfer ohne die Gutsbezirke und deren Vorwerke. Nach der Verschiedenheit der Bonität der einzelnen Distrikte waren die durchschnittlichen Steuersätze in:

	für die kulmische Hufe				für die magdeb. Hufe[1])			
1) Ermeland	2	Thlr.	78	Gr.[2])	1	Thlr.	24	Gr.
2) Pomerellen . . .	3	„	43	„	1	„	49	„
3) Kulmer Land . .	4	„	23	„	1	„	80	„
4) den Netzekreisen (Nakel, Dt. Krone, Bromberg) .	4	„	72	„	2	„	12	„
5) jenseits der Netze .	6	„	24	„	2	„	71	„
6) Marienburger Land	8	„	45	„	3	„	70	„

[1]) Die kulmische Hufe hatte 66 kulmische Morgen, die magdeb. 30 magdeb. oder preuss. Morgen; die Relation des kulm. zum magdeb. Morgen habe ich nicht feststellen können. Im amtlichen Verkehr wurden nach Rodens Entscheidung $2^1/_4$ magdeb. Hufen auf eine kulmische Hufe gerechnet.

[2]) Der Thaler hatte 90 Groschen.

Hinterpommersche Beilagen.

Nr. 1. Instruktion des Kurfürsten Friedrich Wilhelm an die pommersche Regierung vom 18. März 1684.

... 2) Die 4 Commissare sollen die prägravirten Kreiser bereisen und alles wohl untersuchen,

damit sie zugleich aus dem Wachsthum des befindlichen Getreides die Beschaffenheit der Aecker um so viel besser erkennen können ...

4) dass Commissare aus der Ocularinspection die ungefähre Quantität und Qualität wohl judiciren, auch in Besichtigung der Dörfer gelegenheit und der Felder, soviel nöthig, sich informiren können, was vor Mangel und Nutzbarkeiten bei jedem Dorfe sind, wogegen etwa der schlechte Acker etwas ersetzt werden könnte. Den Hufenstand jedes Orts können sie aus den Matrikular- und Steuerregistern extrahiren und von den Pastoren, Nachbarn oder aus den Kirchenmatrikeln und anderen Umständen durch fleissige Nachfrage, die von Alters in jedem Dorfe gewesenen Bauern und den Zustand jeden Dorfes und der Aecker solchergestalt erkundigen.

6) Sollen Commissarii darauf reflectiren, ob das Dorf, so eine Reduction prätendirt, beides in qualitate et quantitate der Hufen beschweret sei, und ob solches nicht durch Viehzucht, Wiesenwachs, Fischerei, Brenn- und Nutzholz, Kohlen zu brennen oder Torf zu verkaufen und dergleichen nutzbare Zugänge hinwieder ersetzt werden kann ...

8) Sind gewisse Klassen unter den Bauern der prägravirten Dörfer einzurichten und zwar:

1) denjenigen Bauern und Besitzern der wüsten Hufen, welche ohne ihre Schuld und Nachlässigkeit wegen schlechten Ackers und übler Situation des Dorfes in solchen schlechten Zustand gerathen, dass sie in der Contribution nichts oder doch gar wenig zu Hilfe geben können, und von der Herrschaft zu ihrer Conservation jährlich mit Vieh, Brot und Saatkorn secundirt werden müssten und dabei auch nur schlechte oder mittelmässige

Dienste thun, dennoch aber auf 2 oder 3 Hackenhufen stehen, ist billig die Hälfte abzunehmen,

2) ingleichen denen von gleicher Beschaffenheit, welche auf $1^1/_2$ Hackenhufen oder $^7/_4$ stehen, nach befundenen Umständen 1 oder $^2/_3$ zu remittiren;

3) denen aber, so in etwas besserem Zustande sind, also dass sie ein ziemliches und bis an die Hälfte die Kontribution abstatten, sich auch sonsten ohne sonderlichen Zuschub konserviren können, kann, wenn sie auf 3 Hackenhufen stehen, 1, von 2 Hackenhufen aber $^1/_2$ abgenommen, den übrigen aber, so bei dieser letzten Beschaffenheit unter 2 Hackenhufen stehen, nichts erlassen werden.

9) Wenn nun die Commissarii alles besehen, befahren oder beritten, müssen sie bei jedem Dorf sofort ein kurzes Protokoll entwerfen und ihre pflichtgemässen Bedenken, wie hoch jedes Dorf zu reduciren, dabei setzen.

12) Wenn nun die Relationes hierüber abgestattet, können solche eurem unterthänigsten Vorschlag nach mit der vorhin geschehenen Vermessung konferirt und ob Commissarii auch richtig verfahren, daraus ersehen werden.

13) Sollte sich etwa bei einem Dorf ein merklicher Zweifel, ob recht verfahren sei oder nicht, hervorthun, so kann durch andere in Oekonomie erfahrene die Untersuchung, soweit nöthig, repetirt werden.

14) Wenn über vorangezeigte Prägravation sich in den Kreisen Unvermögen oder wüste Dörfer und Bauernhufen finden sollten, bei denen keine rechtmässige Ursache der Prägravation vorhanden, sondern wegen ihrer übelen Administration und Conduite, oder aus anderen Ursachen zur Unvermögenheit gerathen und wüste worden, mit denen ist es allerdings eurem unterthänigsten Vorschlag nach zu halten, ihnen nach Befinden ganz oder zum Theil ad tempus abzunehmen und an gewisse Leute, welche sich in verordneten Jahren wiederanbauen und gegen Erstattung der Baukosten nach geendigten Pachtjahren wieder einräumen, zu verpensioniren: wenn aber keine Besserung erfolgt, noch die Kontribution abgetragen wird, hat der Kreis jene Hufen zu Abtragung der Kontribution zu nehmen und zu behalten und was dieselben über Kontribution abwerfen, dem Eigenthümer abfolgen zu lassen.

Nr. 2. v. Blankensees Steuerprojekt (1715?).

1. Weil es unleugbar, dass der bisherige modus contribuendi sehr ungleich und unbillig gewesen, indem die Hufen

weder secundum quantitatem noch qualitatem recht und gleich considerirt und designirt worden, sondern schlechterdings so, wie sie designirt gewesen, steuern müssen, ob einige derselben schon 2, 3, 4 und mehrmal soviel tragen können, wie andere. Ueberdem auch der Designation von 1627 her viele neue Querelen wegen Versandung, Cessirung des Commercii, item dass der Hufenertrag an theils Orten das Quantum Contributionis nicht erreicht usw., entstanden und geführt worden. Gleichwohl darf man die aus den vorherigen Regestis compilirte Matrikul, so bisher und also an 100 Jahre pro norma et fundamento in allen vorkommenden Sachen gerichtet worden, weder direkte noch indirekte umzustossen und solches um so viel weniger, weil die daraus genommenen Quinten ratione der Aemter, des Fürstenthums und Städte, ob den letzteren schon einige Hufen zu merklichem Schaden der Ritterschaft gegen die einmal gemachte Proportion abgenommen worden, bestehén bleiben sollen. So ist kein besser Mittel, allen Querelen und Beschwerden abzuhelfen, so die Ritterschaft unter sich hat, als wenn alle in Matr. 1627 enthaltenen Bauern- und Cossätenhufen in einen grossen Anschlag nach ihrem eigentlichen Ertrag gebracht und die Anlage der Contribution nicht mehr nach Hufen, sondern Reichsthalern gemacht wird, wobei nicht die geringste Inegalität und Iniquität übrig bleiben, zumal es ratione der abzugebenden Kontribution allen und jedem gleich viel ist, ob die Bauern und Cossäten hoch oder gering im Catastro designirt stehen, ob die Hufen guten oder schlechten Acker haben, oder auch gar versandet sind, ob sie in Vorder- oder Hinterkreisen liegen, ob sie Mangel oder Ueberfluss an Holz, Wasser und Weide usw. haben, alle und jede dergleichen Einwürfe cessiren ganz und gar, weil nicht nach Hufen, sondern nach dem Ertrage kollektirt wird, und es also gleich viel ist, ob Jemand von 1, 2 oder 3 oder mehr Hufen, seinen Bauer oder Cossäten Hufen, welcher nach dem Ertrage e. g. auf 5, 10, 15 minder oder mehr Thaler taxirt ist, versteuert, und wenn die Hufen gar versandet, oder sonsten unnutzbar geworden, so cessirt auch der Ertrag und folglich die Contribution. Bei der Determinirung des Ertrags sind alle vorbemeldete Differenzen, so in certo quodam commodo et incommodo bestehen, zu consideriren und der Ertrag also zu moderiren, dass sowohl conservatio als casus minores e. g. Abschlag eines oder andern Korns it. Viehsterben usw. darin mit begriffen.

Alsdann es keines Nebenmodi und Designation der dazu gehörigen Stücke bedarf, weil a) solche und insonderheit der Abnutz von dem Vieh schon in dem Ertrag der Hufen mit steckt, b) sind solche Designationen sehr mühsam und kostbar, dabei doch öfters irrig und betrüglich, c) sind die vielen modi contribuendi Land und Leuten ge-

fährlich und der Landesobrigkeit selbst schädlich, hindern auch das Commercium und depeupliren das Land, wie denn contribuable Hufen hoffentlich doch auch zureichend sein werden, das quantum contributionis sowohl ordin. als extraordinarium, wenn solche nicht gar zu hoch gesteigert wird, zu tragen e. g. die pommersche Ritterschaft hat nach der Matr. Bauer und Cossätenhufen 18000, hiervon 1/4 à 4500 Hufen à 5 Thlr. = 22500 Thlr.

NB. Dieses werden die allerschlechtesten Hufen tragen können, wenn keine Contribution abgerechnet wird, welche von dem Ertrag soll gegeben werden.

Das 2. 1/4	à 4500	Hufen à	10 Thaler	45000 Thaler
„ 3. „	„ 4500	„ „	15 „	67500 „
„ 4. „	„ 4500	„ „	20 „	90000 „

NB. solche Hufen werden sich auch finden und welche noch mehr tragen.

Sa. 18000 Hufen. Ertrag 225000 Thaler.

Etwas minder oder mehr wird der Sache nichts thun, denn in dem Entwurfe, so bei letzterem Landtag gemacht, trifft der pommerschen Ritterschaft zu dem Quanto

ordin.	59804 Thaler
ad Extraord.	15195 „
	75000 Thaler

solche nach dem vorigen Hufenertrag der 225000 Thaler repartirt, trifft von 1 Thaler zur Contribution: 12 Schill. so 1/3 des ganzen Ertrags ausmacht. Wenn es minder oder mehr kommt, müssen die Eigenthümer sich auch gefallen lassen.

Ob es denjenigen schon hart ankommt, welche bisher im Vortheil gesessen und von ihren Unterthanen die schuldigen Praestanda an Pachten und Diensten, ohne Abkürzung der Contribution genossen, ingleichen, welche die steuerbaren Hufen desfalls theuer bezahlt haben, dass sie mit der Steuer nicht sonderlich beschwert gewesen und nun quartam vel tertiam wo nicht mehr ihrer freigehabten Revenüen verlieren sollen. Da aber übriger rechtgesinnter Meinung nach in solchem Falle das Interesse publicum dem privatum vorzuziehen und die gemeinen Landesbeschwerden mit gleichen Schultern zu tragen, so werden solche hoffentlich sich also gefallen lassen, um auch S. Maj. zu zeigen, wie willig und bereit man sei, Deroselben und dem armen Lande unter die Arme zu greifen.

Den modum executionis betreffend, wenn solcher schon etwas Mühe und Kosten erfordert, so würde es doch auch etwas Egales und Beständiges sein und nicht den geringsten Zweifel oder Klagen, daferne es beim Anfang nur gleich und recht eingerichtet, hinterlassen. Es dürfte auch so schwer nicht zu expediren sein, indem an meisten Orten, wo nicht

jetzt, doch vor diesen Bauer und Cossäten Hufen verpachtet gewesen, woraus Land- und Oekonomie-Verständige vereidete Commissarien leicht den abgeziehleten Ertrag formiren und andere gleichfalls nach ihrer qualitaet proportioniren können.

Nr. 3. Die von Generalmajor v. Blankensee formulirten „interrogatoria specialia" für die Vernehmung der Bauern (1777).

1) Wie viel Bauern und Cossäten im Dorfe sind und auf wie viel Hufen dieselben stehen? Wie viel Morgen die Hufen haben und wie viel Felder sie haben, und ob alles rein oder ob noch was bewachsen? Was sie an Winter- und Sommerkorn in ihre Hufen aussäen können, wenn sie ganz rein und das wie vielste Korn sie davon wieder bekommen?

2) Ob einige darunter verpachtet oder auf Dienstgeld gesetzt sind und was vom Hofe gegeben und über dem Dienstgelde noch sonst gethan oder gegeben werde?

3) Ob die Höfe und Hufen, so verpachtet so gut seien, als die anderen, davon Dienste gethan werden, ob Hofwehr dabei sei, und ob die Zimmer ihre eigenen gewesen oder der Herrschaft gehören?

4) Wie lange die wüsten Bauernhufen beim Herrenhofe oder Ackerwerke?

5) Was der Herrschaft vom Bauer- item Cossätenhofe vor Dienste zu Fuss und mit Anspannung gethan werden; wann die Bauern und Cossäten auf den Dienst kommen und wieder abgehen?

6) Ob der Bauer in Dienst nach grossen Städten fahre, und was er aufladen müsse, auch was die Herrschaft vor Nutzen davon habe?

7) Ob der Bauer oder Cossäte ein gewisses Land bestellen müsse oder thue so viel er kenne?

8) Ob der Bauer oder Cossäte von der Herrschaft bei dem Pferde- und Fussdienste gespeist werde, oder ob er Deputat bekomme und wie viel?

9) Ob der Bauer oder Cossäte die Contribution, Marches ganz oder etwas zuhülfe? It. Was sie an Pachten geben, ob sie Auf- und Abzugszehenden, das beste Pferd p. p, geben?

. . . .

12) Ob jeder Bauer sein volles Land zu seinem Hofe habe, so vor Alters dazu belegen gewesen, mit allen Beiländern, Wiesen, Holz, Fischerei und dergleichen.

13) Ob der Bauer die Dienste, so er und seine Vorfahren vorhin gethan, oder mehr thue?

14) Ob die Herrschaft von den steuerbaren Hufen, so

beim Herrenhofe oder Ackerwerke sind, auch die Marches, Landquartiere und dergleichen onera nach Proportion der Hufen trage?

15) Ob sie dasjenige, was wegen der Marches und Standquartiere der 7 Monate wegen eines Dragoners Hartfutter-Geld à Monat 1 Thlr. 23 Gr., thut in 7 Wintermonaten 13 Thlr. 17 Gr. von jedem Dragoner, gut gethan wird, jeder Zeit richtig bekomme?

16) Wenn Misswachs gewesen, ob ihnen die Herrschaft an ihren Diensten, Dienstgeldern, Pensionen, Pächten was erlasse und wie viel?

17) Wie viel Vieh ein Bauer und Cossäte auf dem Lande, so er beim Hofe hat, ausfüttern könne?

18) Ob die Herrschaft den Bauern öfters oder jährlich mit Vieh-, Saat- und Brotkorn helfen müsse und wie viel?

19) Ob sie es der Herrschaft wiedergeben, mit und ohne Interesse?

20) Ob auf den wüsten Bauer- oder Cossätenhofestellen Kathen stehen und bewohnt werden, ob auch Fischerkathen und wie viele?

21) Ob auch Instleute in dem Dorf und wie viele bei den Bauern einlägen?

22) Ob von den Bauerhöfen Riepen oder anderes Korn, Bischofgeld, Beede-Müntze, Silberzinse und Block-Fuhren an die königlichen Aemter oder sonsten wohin gegeben werden müssen?

23) Ob auch kann Land gemacht und wo?

Nr. 4. Extrakt des Etats 1722/23.

I. von Hinterpommern.

	Thlr.	Gr.	Pf.
1) ordin. Contribution	182 400	—	—
2) an beständigen Extraordinariis	5 187	8	—
3) an veränderlichen „	12 728	22	11
4) die CavallerieVerpflegung kostet dem Lande nach Abzug der Hartfuttergelder ungefähr	53 313	2	—
5) zu Salarien und sonstigen Landes Expensien ungefähr	9 162	10	2
Sa.	262 791	19	1

Der Hinterpommersche Hufenstand ist = 19 260$^{7}/_{12}$ Landhuffen und trägt nach Unterschied der Corporum jede Hufe in obiger Summa bei 13 Thlr. 13 Gr. 5 Pf.

II. Vorpommern.

	Thlr.	Gr.	Pf.
1) an ordin. Contribution von jeder Landhufe 12 Gr. monatlich. Dazu werden durch den Nebenmodum und Quartalsteuer aufgebracht 5 Gr. $5^3/_4$ Pf., zusammen	38 924	16	—
2) CavallerieVerpflegung kostet	28 471	—	—
3) Fortificationsgeld	1 040	16	6
4) Magazinkorn	6 920	—	—
5) an Besoldung nach Coeslin	432	8	—
6) an Extraordinairen Landes-Expensen	2 968	12	9
Sa.	78 763	6	3

Der vorpommersche Hufenstand ist = 4452 Landhufen,

also	jede Hufe =	17 Thlr.	15 Gr.	— Pf.
	in Hinterpommern „ „ =	13 „	15 „	5 „
	die vorpommersche mehr	4 Thlr.	— Gr.	7 Pf.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Siebenter Band. Drittes Heft.

(Der ganzen Reihe dreissigstes Heft.)

Walther Schultze, Geschichte der preussischen Regieverwaltung von 1766 bis 1786. Erster Theil.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1888.

Geschichte

der

Preussischen Regieverwaltung

von 1766 bis 1786.

Ein historisch-kritischer Versuch

von

Dr. phil. Walther Schultze.

Erster Theil.

Die Organisation der Regie von 1766 bis 1786 und die Reform der Akzise von 1766 bis 1770.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1888.

Das Uebersetzungsrecht wie alle anderen Rechte sind vorbehalten.

Vorwort.

Darüber, dass das Bedürfnis nach einer eingehenderen Darstellung der Finanzpolitik Friedrichs des Grossen vorhanden ist, wird wohl kein Zweifel bestehen. Kommt doch in den neueren Werken über den grossen König diese Seite seiner Thätigkeit gar zu kurz weg; ja es fehlt bisweilen nicht an grober Verkennung der Thatsachen. So bemerkt z. B. Oncken[1]), eine der Hauptneuerungen Friedrichs habe darin bestanden, dass er die Akzise, die bisher blos Fleisch, Brot, Bier, Wein und Branntwein betroffen habe, auch auf eine grosse Anzahl Fremd-[2]) und Luxuswaaren ausgedehnt habe, während gerade bei letzteren Sachen der neue Tarif nur die schon geltenden Bestimmungen wiederholte. Freilich ist der Irrthum Onckens durchaus verzeihlich, da die neueren Werke über diese Dinge gar nichts sagen.

Einer Rechtfertigung also für den gewählten Stoff bedarf es wohl nicht; wohl aber ist eine Rechtfertigung nöthig dafür, dass das Werk in der Gestalt publizirt wird, in der es hier vorliegt, schon deshalb nöthig, damit man in ihm nicht mehr sucht, als es geben *will* und vermöge des zu Grunde liegenden Materials geben *kann*. Man gestatte daher einige Worte über die Entstehungsgeschichte. Bisher überwiegend mit mittelalterlichen Studien beschäftigt, wurde ich durch einen Anlass, der nicht weiter hierher gehört, auf die Frage geführt, worin denn eigentlich das Wesen der so viel genannten und so wenig gekannten Regieverwaltung Friedrichs des Grossen bestände; bald aber kam ich zu der Einsicht, dass ich aus den gedruckten Werken nicht zur Klarheit über diese Gegenstände gelangen könnte, während sich mir andererseits die Empfindung aufdrängte, als sei der König in Bezug auf seine Finanzpolitik — von Riedel, Philippson u. a. — zu hart beurtheilt worden. Ich suchte daher auf die ersten Quellen

[1]) Zeitalter Friedrichs II. S. 848.
[2]) sic!

selbst zurückzugehen, halb und halb mit der Absicht, eine Vertheidigung des grossen Monarchen zu unternehmen; wie weit sich diese Absicht im Laufe der Studien selbst, wo meine ursprünglichen Meinungen sich naturgemäss vielfach änderten, als durchführbar erwies, möge der Leser aus dem vorliegenden Werke selbst entnehmen; so viel aber wird er nach dem Gesagten erkennen, dass ich durchaus sine ira an meine Aufgabe ging.

Schon bald nach Einsichtnahme in die Akten erkannte ich, dass hier ein äusserst wichtiges Material vorliege, das bisher noch nicht genügend (vielleicht gar nicht) verwerthet war. Freilich konnte ich andererseits bald genug abnehmen, dass eine abschliessende Behandlung dieser Dinge nur unter zweierlei Voraussetzungen möglich sei: bei einer vollständigen Kenntnis einerseits der gleichzeitigen wirthschaftlichen Verhältnisse anderer Länder, andererseits der voraufgehenden preussischen Zustände; beides besass ich nicht in dem Umfange, wie mir selbst wünschenswerth gewesen wäre. Eine Detailkenntnis der wirthschaftlichen Entwickelung Frankreichs und Englands fehlte mir infolge meines oben dargelegten Studienganges; für tiefere Einsicht der vorfriderizianischen preussischen Wirthschaftspolitik reichte die gedruckte Literatur bei weitem nicht aus, ich hätte in umfangreichster Weise auf das archivalische Material zurückgehen müssen, was sich bei der Massenhaftigkeit des letzteren von selbst verbot.

Wenn ich mich nun auch ohne diesen Voraussetzungen zu genügen entschliesse, das Fazit meiner Studien zu veröffentlichen, so bin ich mir der Schwächen, die hieraus resultiren, voll bewusst: indem ich mich absichtlich auf die preussischen Zustände von 1766—1786 beschränke, erscheinen manche Dinge fehlerhafter, als sie bei umfassender Vergleichung mit gleichzeitigen Verhältnissen anderer Länder vielleicht sich darstellen würden; der Fortschritt, der vielfach gegen früher vorliegt, konnte mehr nur angedeutet, als im einzelnen gezeigt werden. Trotzdem glaubte ich nicht auf eine Veröffentlichung verzichten zu dürfen; die Sachen, die hier behandelt werden, sind an sich so wichtig, dass es dringend nöthig ist, sie der allgemeinen Kenntnisnahme zugänglich zu machen. Aber selbst von der Abgabe eines Urtheils über die Geschehnisse glaubte ich nicht Abstand nehmen zu können; zu wenig schien mir die Aufgabe des Historikers erfüllt, wenn ich mich begnügte, lediglich das, was die Akten im Rohstoff enthalten, in geordneter Form wiederzugeben: lieber setze ich mich der Gefahr aus, dass mein Urtheil falsch ist, als dass ich überhaupt keines ausspreche: den Muth zu irren nehme ich für mich im vollsten Masse in Anspruch. Wenn man diese Gesichtspunkte wohlwollend erwägt, so wird man nachsichtig sein, wenn das eine oder andere Mal die gewählte

Form der Werthbemessung zu schroff sein sollte: ich suchte stets gerecht zu sein; ob ich es immer gewesen bin, das zu beurtheilen ist Sache der Kritik.

Bezogen sich die Einschränkungen, die ich hier, um falschen Erwartungen vorzubeugen, nothwendigerweise machen musste, auf die nationalökonomische, wirthschaftsgeschichtliche Seite der Arbeit, so kann ich in Bezug auf die rein historische Seite derselben nur wünschen, dass man den strengsten Massstab anlegt; hier liegt es mir fern um Nachsicht zu bitten.

Noch ein paar Worte über das Material und über mein Verhältnis zur gedruckten Literatur. In erster Reihe beruht die Arbeit auf bisher noch nicht verwertheten Akten des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin, deren Benutzung mir von Herrn Geh. Oberregierungsrath von Sybel gütigst gestattet wurde, wofür ich ihm auch an dieser Stelle tiefsten Dank ausspreche. Leider waren indess gerade über wesentliche Punkte, wie z. B. die Einrichtung der Regie, Akten nicht aufzufinden, so dass ich mich wohl oder übel veranlasst sah, hier sekundäre Quellen zu verwerthen. Wenn ich manchmal in der Darstellung mit der Verwendung von Hypothesen, die in den Beilagen wahrscheinlich gemacht wurden, zu kühn vorgegangen sein sollte, so ist dies durch das Streben nach einer von kritischen Zusätzen möglichst frei bleibenden Erzählung zu erklären.

Neuere Literatur führe ich nur da an, wo sie wirklich Werthvolles bietet, was in den älteren Werken nicht steht; es ist also aus dem Nichtzitiren neuerer Arbeiten nicht ohne weiteres zu schliessen, dass mir dieselben nicht bekannt waren. Andererseits habe ich mich durchaus nicht gescheut, da wo die Quellen bereits in früheren Werken benutzt waren, einfach auf letztere, statt auf die Quellen zu verweisen, in der Hoffnung, dass man mir in solchem Falle wohl nicht den Vorwurf des Zurückstellens primärer Nachrichten zu Gunsten späterer Darstellungen machen wird.

Ueber den historischen Standpunkt, der für mich massgebend war, geben die einleitenden Bemerkungen genügenden Aufschluss. — —

Der zweite Theil soll die Geschichte der indirekten Steuern von 1771 bis 1786 enthalten, insbesondere die Frage nach der Erhöhung der Luxussteuern, die Aenderungen in der Bier- und Weinsteuer, die Sonderstellung Westfalens und Westpreussens, das Brennregal (sogenannte Kaffeemonopol) und die Aufhebung der Regie. — — —

Auch an dieser Stelle will ich nicht verfehlen, auszusprechen, dass ich Herrn Professor Dr. Gustav Schmoller zum grössten Danke verpflichtet bin für die genaue Durchsicht des bereits fertigen Manuskriptes; es war mir infolge seiner

überaus gütigen Mittheilungen möglich, noch an so manchen Stellen kleine Veränderungen und Verbesserungen vorzunehmen.

Schliesslich habe ich noch die angenehme Pflicht zu erfüllen, den Beamten des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin, insbesondere Herrn Archivrath Reuter, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen für die grosse Freundlichkeit, mit der sie mich in meinen Arbeiten unterstützt haben, und für die weitgehende Liberalität, mit der sie allen ausgesprochenen Wünschen nachgekommen sind.

Halle a. d. S., den 26. August 1887.

Walther Schultze.

Inhalt.

Einleitung.

Seite

Erstes Kapitel. Der historische Standpunkt 3
Zweites Kapitel. Die Prinzipien des preussischen Steuersystems 8

Erstes Buch. Die Regie: die Organisation der Verwaltung der indirekten Abgaben.

Erstes Kapitel. Die Errichtung der Regie 25
Zweites Kapitel. Die ersten Jahre der neuen Verwaltung. 1766 bis 1771 43
Drittes Kapitel. Die Neuregelung im Jahre 1772 54
Viertes Kapitel. Die Organisation der Finanzverwaltung . . . 63
1. Die Zentralverwaltung 64. — a. Die Generaladministration 64. b. Das technische Generalbüreau 66. c. Die Korrespondenzbüreaus 67. d. Die Generalkasse 67. e. Die Rechnungsdirektion 68. f. Das Generalmagazin 69.
2. Die Provinzialverwaltung 69. — a. Der Provinzialdirektor 69. b. Der Provinzialkontrolleur 71. c. Die Generalaufseher 72. d. Der Generalcinnehmer 72. e. Die Stadtaufseher und Stadtkontrolleure 73.
3. Die Lokalverwaltung 75. — a. Allgemeines 75. b. Die Kontrolleure 76. c. Die Visitatoren 76. d. Die Revisoren 76. e. Die Stadteinnehmer 77. f. Die Thorschreiber 77. g. Die Brigaden 78.
4. Die Zollverwaltung in Westfalen 81. — a. Die Mittelinstanz 81. b. Die Unterinstanz 82.
5. Die Akzisegerichtsbarkeit 83. — a. Allgemeines 83. b. Organisation 85. c. Die Kompetenz 86. d. Das Verfahren 87. e. Strafen 88. f. Die Aenderungen des Jahres 1783 89.
6. Die allgemeine Stellung der Beamten 91.
7. Zur Kritik 98.
Fünftes Kapitel. Allmähliche Abkehr Friedrichs von der Regie. 1773—1786 105
Sechstes Kapitel. Die Verwaltungskosten 129
Siebentes Kapitel. Finanzielle Geschichte der Regie 141

Zweites Buch. Die neuen Tarife und die Fragen der Verbrauchsbesteuerung. 1766—1770.

Erstes Kapitel. Die Akzise in Preussen bis 1766 171
Zweites Kapitel. Das Deklarationspatent vom 14. April 1766 . 182

Seite

Drittes Kapitel. Die Tarifkommission 198

Viertes Kapitel. Der kurmärkische Tarif und die prinzipiellen Fragen der Verbrauchsbesteuerung 208

1. Die allgemeinen Grundsätze 208. 2. Die Biersteuer 214. 3. Die Branntweinsteuer 228. 4. Die Weinsteuer 233. 5. Die Fleischsteuer 241. 6. Die Getreidesteuer 245. 7. Die Kritik des Deklarationspatents 249. 9. Weitere Bestimmungen des Tarifs 260. 9. Die Neumark 262. 10. Kritischer Rückblick 264.

Fünftes Kapitel. Der preussische Tarif und die Freihandelsfrage 267

1. Der bisherige Zustand der Steuern in Preussen 267.
2. Geschichte der Berathungen 269.
3. Die Verbrauchssteuern 277. — a. Die Biersteuer 278. b. Die Branntweinsteuer 281. c. Die Weinsteuer 286. d. Die Fleischsteuer 291. e. Die Kornsteuer 296. f. Die sonstigen Konsumtibilien 301. g. Bertrams Vorschläge und das Deklarationspatent 304.
4. Die Handelssteuern 305. — a. Die Freihandelsfrage 305. b. Die allgemeinen Grundsätze 308. c. Einzelheiten 310. d. Schliessliche Regelung 311.
5. Die Akziseprivilegien 314. — a. Die Akzisefreiheit des platten Landes 314. b. Die Krugsgerechtigkeit 318. c. Personalprivilegien 321.
6. Bertram und Friedrich 323.

Sechstes Kapitel. Die Tarife für die übrigen Provinzen 328.

1. Der pommersche Tarif 329. — a. Geschichte der Verhandlungen 329. b. Besonderheiten des Tarifs 330. c. Ausnahmestellung einzelner Städte 333.
2. Der magdeburger Tarif 336.
3. Der halberstädter Tarif 340.
4. Schlusswort 342.

Beilagen quellenkritischen Inhalts und tabellarische Uebersichten.

I. Die Ueberlieferung über die Einsetzung der Regie 349
II. Die Organisation der Akzisebehörden in Berlin in den Jahren 1776—1787 364
III. Zahlenangaben über Einnahmen und Ausgaben unter der Regie 383
IV. Aktenstücke aus den Verhandlungen des Jahres 1772 . . . 394
V. Die Quellen für die Verhandlungen über den kurmärkischen Tarif 408
VI. Die Quellen für den preussischen Tarif 417
VII. Auszug aus den Tarifen der Jahre 1768 und 1769 420

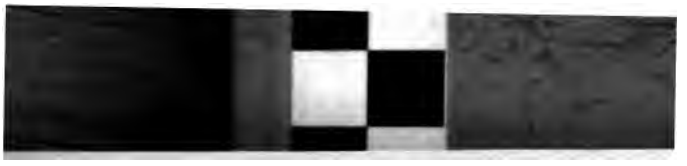

Einleitung.

Erstes Kapitel.

Der historische Standpunkt.

Bei aller Pflege, die jetzt der Geschichte in so reichem Masse zu theil wird, und bei all dem Eifer, mit dem man immer von neuem die Vergangenheit bis in ihre dunkelsten Tiefen hinein durchspürt, haftet doch der modernen Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung[1]) — wie dies wohl jeder unbefangene Historiker selbst zugeben wird — eine gewisse Einseitigkeit an. Nur hinweisen will ich darauf, dass man ein früher viel gepflegtes Gebiet der Historik, die Universalgeschichte, so gut wie ganz vernachlässigt — denn das Vorgehen Rankes, weit entfernt den vorigen Satz aufzuheben, bestätigt ihn vielmehr eben dadurch, dass es bisher absolut vereinzelt geblieben ist —. Viel bedenklicher ist, dass man das, was praktisch geschieht, auch theoretisch als das Richtige hinzustellen sucht: ist doch die Zahl derer keineswegs gering, welche meinen, die Aufgabe der Historik sei nur die Feststellung des Faktums, wo dann die einen unter Faktum das Geschehnis an sich verstehen, die anderen gar nur die Abspiegelung des letzteren in der Auffassung anderer. Geht aber einer über diese Anschauung hinaus, so glaubt er sicher sich beruhigen zu können, wenn er auch die Ursachen des Geschehenen festgestellt, wenn er an Stelle der 'objektiven' die pragmatische Geschichtsschreibung gesetzt hat.

Nicht nur, dass — von Ausnahmen sehe ich natürlich ab — die philosophische Geschichtsschreibung unangebaut ist[2]) — man könnte ja hierfür mit Recht geltend machen, dass, ehe man zu philosophischer Geschichte vorschreiten kann, die

[1]) Wenigstens der augenblicklich herrschenden Schule.

[2]) Lorenz bezeichnet in seinem neuesten Werke Treitschke als Vertreter der philosophischen Geschichte; ich glaube nicht, dass er viel Anklang finden wird, ich glaube, dass man in Treitschke viel eher den Repräsentanten der „politischen" Geschichtsschreibung — in dem von Lorenz angewandten Sinne — sehen dürfte.

Thatsachen feststehen müssen —, sondern wenn sie einmal in packender Weise gepflegt wird, so fehlt es nicht an tadelnden Stimmen[1]). Selbst jene Betrachtungsweise, die, indem sie darauf verzichtet, die immanenten Ideen der Geschehnisse aufzusuchen, über die blossen Thatsachen hinweg auch zu einem Urtheil über dieselben zu gelangen strebt, erfreut sich keineswegs allgemeiner Gunst. Um so freudiger ist es zu begrüssen, dass jüngst ein Historiker von Ruf den theoretischen Nachweis unternahm, wie die eigentliche Aufgabe des Geschichtsschreibers nicht die Feststellung der Thatsachen sei, sondern das Finden von objektiven Werthmassstäben, nach denen jene Thatsachen zu beurtheilen seien; und so wenig ich auch mit den Ausführungen von Lorenz im einzelnen übereinstimme, so billige ich doch voll und ganz sein Gesammtresultat, das die eigentliche Aufgabe der Geschichte in der Werthbeurtheilung erblickt.

Dies ist die Anschauung, die bei der Ausarbeitung der folgenden Blätter für mich massgebend war: ich glaubte mich mit der blossen Erzählung der Thatsachen nie begnügen zu dürfen, sondern auch stets eine Kritik derselben wenigstens versuchen zu müssen. Dass diese Kritik selten eine abschliessende sein wird, schadet meiner Ansicht nach nichts: denn erst, wenn ein scharf ausgesprochenes Urtheil vorliegt, wird in dem Streit über dasselbe allmählich sich die richtige Werthbeurtheilung von selbst ergeben: man wolle daher aus der oft ziemlich kategorischen Form meiner Kritik nicht folgern, dass ich auch den Inhalt derselben als unumstössliche Wahrheit betrachte. Eine Werthbeurtheilung wird sich bei einem ersten Versuch nie allgemeiner Zustimmung erfreuen, wird auch nie gleich zuerst absolut richtig sein, da sie naturgemäss oft Momente, die sich in der späteren Diskussion als Punkte von massgebender Bedeutung ausweisen, nicht in ihrer ganzen Wichtigkeit erkennt, während sie Untergeordnetes manchmal überschätzen wird.

Um einen richtigen Standpunkt für die Werthbeurtheilung der Finanzpolitik Friedrichs des Grossen zu gewinnen, sei an eine Erscheinung erinnert, für welche die Geschichte viele Beispiele bietet. Ich meine die auf den ersten Anblick überraschende Thatsache, dass geniale Männer, die sich bisher nur durch die Diplomatie, durch Kriege und Schlachten, durch äussere Politik hervorgethan, sich plötzlich mit dem grössten Eifer den inneren Verhältnissen zuwenden, die inneren Zustände zu bessern, zu fördern, zu ändern versuchen. Es wird, anstatt die Beispiele zu häufen, wohl genügen, auf Alexander, auf Alfred und Wilhelm den Eroberer, auf Bismarck hinzu-

[1]) Man lese z. B. Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie S. 1077.

weisen. So schwer diese Thatsache oft psychologisch zu begreifen ist, so leicht lässt sie sich philosophisch erklären: sie zeigt eben nur in dem historischen Genie, in dem Träger der Idee des Geschehens den Drang seine Energie auf allen Gebieten des Geisteslebens zu bethätigen, sich überall praktisch zu versuchen. Soll der Beiname „der Grosse" mehr als ein nur traditionelles Epitheton sein, so kommt er eben jenen zu, die sich nicht auf eine Seite des menschlichen Daseins beschränken, sondern alle zu umspannen versuchen. Wenn nun die widerstrebenden Elemente auch nirgends fehlen, so ist doch klar, dass sie sich auf jenen Gebieten doppelt geltend machen werden, zu denen den Helden der immanente Drang der Idee nach Verwirklichung erst später geführt hat; und wenn eine geschichtliche Idee überhaupt nie rein hervortritt, so wird dies doch offenbar am wenigsten auf diesen gewissermassen sekundären Gebieten der Fall sein. Es wird dieselbe vielmehr oft nicht im Stande sein, die Trägheitselemente zu überwinden, den Sieg über die retrogressiven Bewegungen zu gewinnen, während sie dagegen gleichzeitig auf ihrem eigentlichen Arbeitsfelde durch die gewaltige Kraft ihrer Energie die Geister aller mit sich fortreisst.

Es ist dieser Unterschied in dem Auftreten der Idee und der Wirksamkeit des Genies von Wichtigkeit, weniger für die historische Darstellung, in höchstem Grade dagegen für die historische Kritik. Während man von dem Genie verlangt, dass es nicht nur neue schöpferische Gedanken habe, sondern es auch verstehe, dieselben in Realität umzusetzen, und während ohne jeden Zweifel diese Anforderung für den eigentlichen Wirkungskreis des Genies voll begründet ist, würde es zu Unbilligkeiten führen, wenn man für jene sekundären Gebiete dasselbe Postulat erhöbe. Es ist schon ein Verdienst, dass das Genie sich mit jenen Dingen, die von seiner eigentlichen Aufgabe mehr oder weniger weit abliegen, überhaupt beschäftigt, ein Verdienst, das dadurch nicht im geringsten geschmälert wird, dass die erweckte Bewegung hier nicht eben so stark ist wie dort. Für diese sekundären Gebiete ist das unvergängliche Verdienst des Genies für die Historik bewiesen, sobald dargethan wird, dass auch hier von dem Genie eine neue schöpferische Idee vertreten ist, wenn dieselbe auch weder ganz rein auftritt, noch einen vollen Sieg über die sich entgegenstemmenden Gewalten davonträgt. Während auf dem Hauptarbeitsfelde des Genies das so oft getadelte Wort, dass der Erfolg entscheidet, sobald es richtig verstanden wird, in der That Geltung hat, ist dies auf jenen Nebengebieten nicht der Fall; hier ist für die Beurtheilung des Genies massgebend nicht der Ausgang, sondern die Intention. Freilich nicht so darf dies verstanden werden, als ob nun der Historiker von dem Nachweis befreit werde, weshalb hier jener volle Erfolg

ausblieb, welche Fehler, welche Einseitigkeit sich hier das Genie zu Schulden kommen liess; es bezog sich das Dargelegte nur auf die, ich darf wohl sagen subjektive Beurtheilung des Genies als solchen, nicht auf die objektive Würdigung seiner Handlungen. Letztere in möglichster Schärfe zu kritisiren, das Richtige und Falsche, das Gute und Böse in denselben streng zu unterscheiden, ist hier, wie überall, Aufgabe der Historik; freilich wird diese Kritik für die Beantwortung der Frage nach dem historischen Verdienst des Genies eine geringere Bedeutung haben als sonst in der Geschichte.

Ziehen wir jetzt die Nutzanwendung aus den bisherigen Darlegungen für unsere Aufgabe. Allumfassend wie selten ein Mensch war Friedrich der Grosse; ausser Cäsar hat die Geschichte ein Genie von ähnlicher Universalität wohl nie gesehen. Mit dem grossen Römer ist ihm gemeinsam, was ihn so vortheilhaft von jenem andern Heroen der neuern Geschichte, dem französischen Imperator, unterscheidet, dass ihm auch die Musen ihre Gunst nicht versagten; daneben welche unendlich vielseitige Schöpfungskraft: ebenso gross als Diplomat wie als Stratege und Taktiker, ist er gleichzeitig bahnbrechend für die Justizpflege, organisatorisch in der Verwaltung, schöpferisch für die Landeskultur; die theoretische Politik verdankt ihm neue fruchtbare Gedanken; der Volkswirthschaft, der Finanzpolitik, der Bildung kommt seine Thätigkeit zu gute. Fürwahr seine Arbeitskraft übersteigt die des gewöhnlichen Menschen unabsehbar. Mit Recht hat man bewundernd darauf hingewiesen, wie er sich in den verschiedensten Gebieten um das geringste Detail kümmert, wie er sich nicht begnügt, leitende Direktiven zu geben, sondern alles selbst entscheidet, wie an einem Tage aus seinem Kabinett Ordres über weit von einander abliegende Gegenstände hervorgehen. Wird es da dem Ruhme des grossen Königs im geringsten Abbruch thun, wenn die Geschichtsforschung konstatiren muss, dass seine Schöpfungskraft nicht auf allen jenen verschiedenen Feldern gleich gross gewesen ist, dass er nicht überall in derselben Weise bahnbrechend gewirkt hat wie als Politiker und Feldherr? Fürwahr, dass er, als er im Zenit seines Ansehens stand, als er die Bewunderung von ganz Europa genoss, sich nicht begnügte mit dem Vollglanz seines Ruhmes, sondern seine Thätigkeit noch neuen, ihm bisher fremden Gebieten zuwandte, ist schon ein Verdienst, das ihm die Geschichtsforschung nicht hoch genug anrechnen kann. Freilich um so genauer hat die Geschichte diese Thätigkeit selbst zu prüfen, sie darf sich weder durch die Rücksicht auf Friedrichs Genialität auf andern Gebieten noch durch falsch angebrachte Pietät beirren lassen: in strenger Objektivität wird sie zu untersuchen haben, was in Friedrichs Handlungsweise von neuen Gedanken hervortritt, wie weit dieselbe von

Erfolg gekrönt war, ob ihre Wirkungen vortheilhaft oder nachtheilig waren.

Auch für Friedrichs Finanzpolitik gilt im vollsten Umfange das eben Gesagte. Dass der grosse König das Finanzwesen Preussens in völlig neue Bahnen leitete, ist schon eine Thatsache von der schwerwiegendsten Bedeutung. Sollte nun eine unbefangene historische Kritik ergeben, dass in der Finanzpolitik des Königs sich mehrere geniale und entwickelungsfähige Ideen zeigen, dass dagegen in praktischer Hinsicht jene Politik mindestens keinen reinen Erfolg davontrug, so wird doch dies Resultat dem Ruhme des Monarchen in keiner Weise Abbruch thun; denn wie oben gezeigt, kann man es wohl von dem Genie verlangen, dass es auch andere Felder als die ihm zunächst liegenden in Anbau nehme und mit neuen Gedanken durchdringe, nicht aber, dass es auch hier verstehe, den Erfolg an seine Fahne zu fesseln. Weit entfernt also, dass ein Urteil über die Finanzpolitik Friedrichs, wie es eben skizzirt wurde, die Verdienste des grossen Königs im geringsten schmälert, fügt es vielmehr ein neues Blatt zu dem Lorbeerkranze hinzu, der sich, ewig und unvergänglich, um die Stirn des genialsten aller preussischen Monarchen windet.

Zweites Kapitel.

Die Prinzipien des preussischen Steuersystems.

Zwei Elemente sind es, denen Preussen seine Erhebung zur Grossmacht verdankt: das Heer und die Verwaltung. Die Bedeutung der drei grossen Herrscher, die man als die Begründer des preussischen Staates preisen muss, liegt vor allem darin, dass sie mit gleicher Liebe und mit gleichem Verständnis für die Armee wie für die Verwaltung sorgten. Während Friedrich Wilhelm, der grosse Kurfürst, zu beiden die Grundlagen legte, indem er sowohl den miles perpetuus einführte, als auch die Prinzipien für die spätere Gliederung des Beamtenthums feststellte, wurden von seinem Enkel, dessen staunenswerthes Organisationstalent trotz aller Darlegungen von berufener Seite oft noch nicht genug gewürdigt wird, durch geniale Massregeln Heer und Beamtenthum auf einen in jener Zeit unerreichten und unvergleichlichen Grad von Vollkommenheit erhoben. Es kann und soll hier nicht unsere Aufgabe sein, die einzelnen von ihm getroffenen Einrichtungen anzuführen; es genüge, darauf hinzuweisen, wie er die Armee durch die Aufstellung des Prinzips der allgemeinen Dienstpflicht — freilich führte er dasselbe nicht rein durch — von einem blos technischen Elemente der Kriegführung zur Höhe eines nationalen Institutes erhob, wie er der Verwaltung durch Schaffung des Generaldirektoriums die so wichtige Einheitlichkeit und Zentralisation verlieh. Von den drei grossen preussischen Monarchen ist hier vielleicht am einseitigsten der in anderer Hinsicht genialste unter ihnen, Friedrich II. Und — was auf den ersten Blick überraschen kann — diese Einseitigkeit, wenn eine solche überhaupt vorhanden ist, zeigt sich nicht bei der Verwaltung, sondern bei der Armee. Während in der Verwaltung mehrere und höchst entwickelungsfähige Einrichtungen von ihm herrühren — es genüge hier

an die Justizreform zu erinnern[1]) —, hat er in Bezug auf das Militär, man muss es offen aussprechen, keinen bahnbrechenden Schritt über die Organisationen seines Vaters hinaus gethan. Wohl hat er einzelnes gebessert, hat z. B. die Artillerie vermehrt, den Generalstab begründet, aber im ganzen ist seine Thätigkeit hier eine konservirende, nicht eine progressive.

Was ist nun das Wesentliche bei Heer und Verwaltung, denen Preussen so ungemein viel, ja geradezu alles verdankt? Nicht die äusseren Formen, nicht die Technik des Dienstes; denn so vortrefflich diese auch waren, so war es doch weder theoretisch noch praktisch ausgeschlossen, dass sie in andern Staaten gleich gut, ja selbst besser waren, wenn freilich auch das letztere nur in ganz singulären Fällen vorkam. So waren z. B. gerade die technischen Einrichtungen des Finanzwesens in dem so durch und durch korrumpirten Frankreich besser als in Preussen. Was aber unübertrefflich in dem deutschen Staate war und für lange unerreicht blieb, war der Geist, der diese Einrichtungen durchdrang: es war der Geist des Staatsbewusstseins, des Pflichtgefühls, der Verantwortlichkeit. Jeder Offizier, jeder Beamte wusste es und war davon durchdrungen, dass er nicht für seinen, nicht für des Monarchen, sondern für des Staates Nutzen zu arbeiten habe; sie betrachteten sich nicht als Inhaber einer Stellung, die ihnen nutzbare Rechte gewährte, sondern als bezahlte Beauftragte, denen eben durch die Bezahlung auch Pflichten auferlegt waren. Gerade hierin liegt der spezifische Unterschied zwischen dem preussischen und französischen Staatswesen, der zusammenfällt mit dem Unterschiede zwischen dem modernen Staate und dem mittelalterlichen: trotz aller Fortschritte der Technik war man in Frankreich im Grunde über den mittelalterlich privatrechtlichen Begriff des Amtes als Nutzung nicht hinausgekommen, wie sich dies am schärfsten in der Thatsache der Verpachtung ausspricht. Während demgemäss in Frankreich die Rechte voranstanden, waren in Preussen das erste die Pflichten. Offiziere und Beamte wussten, dass ihre Würde nicht ein vornehmer Sport, nicht ein glänzendes Akzessorium war, sondern dass es bitteren Ernst galt, dass sie ihre volle Arbeitskraft dem Staate schuldeten. Namentlich Friedrich Wilhelm I. verstand es seine Untergebenen mit diesem Geiste selbstloser Pflichttreue, unermüdlicher Arbeitslust, tiefer Gründlichkeit zu erfüllen; ihm vor allem wird das verdankt, was man noch jetzt rühmend als altpreussischen Geist bezeichnet; unerbittlich gerecht, aber auch unerbittlich streng gegen sich selbst, war er dies auch gegen andere. Der Erfolg dieses seines so oft getadelten Vorgehens war eine für jene Zeit beispiellose

[1]) Einige andere seiner Massnahmen werden weiter unten in diesem Kapitel besprochen werden.

Integrität in Heer und Verwaltung. Aber seine volle Eigenart erreicht der preussische Staat erst durch jenen dritten Zug, den er ebenfalls wesentlich Friedrich Wilhelm I. verdankt, den der Verantwortlichkeit. Nicht so ist dies zu verstehen, dass der einzelne für seine Handlungen und Unterlassungen späterhin dem Monarchen und dem Staate gegenüber die Verantwortlichkeit übernehmen musste; denn dieses war selbstverständlich und auch anderswo gebräuchlich; neu dagegen war, dass einer auch für andere einstehen musste, dass sich der Monarch für die Fehler anderer an ihn hielt. So galt schon bei allen kollegialisch organisirten Behörden der Grundsatz: „einer für alle und alle für einen", aber eine viel weitergreifende und bedeutungsvollere Thatsache war es, dass auch der Vorgesetzte für die Handlungen und Unterlassungen des Untergebenen bürgen musste. Wenn uns auch dieses jetzt bis zu einem gewissen Grade als vollkommen selbstverständlich erscheint, wenn wir es z. B. ganz naturgemäss finden, dass man sich für Veruntreuungen und pflichtwidrige Handlungen, die nur durch mangelhafte Kontrolle seitens der Oberbeamten möglich wurden, auch an die letzteren hält, so muss man doch bedenken, dass für jene Zeit die strenge praktische Durchführung dieses Satzes etwas vollkommen Neues war; aber andererseits ging man auch über das für uns Selbstverständliche damals noch hinaus. Wenn z. B. den Chefs einer Branche die Anstellung der Subalternbeamten überlassen blieb, so verlangte dann der König, dass sie auch geeignete Leute auswählten, und falls die von ihnen ernannten sich später Vergehen oder grobe Missgriffe zu Schulden kommen liessen, so machte der König für letztere die Chefs verantwortlich. Es ist ja wahr, dass dieser preussische Staat Friedrich Wilhelms I. mit seinem beinahe rigoristisch gefassten Pflicht- und Verantwortlichkeitsbegriff etwas Herbes, Strenges, Abstossendes hat, wie man dies auch wohl tadelnd hervorgehoben hat: aber ganz abgesehen davon, dass ohne diesen Rigorismus Preussen nicht das geworden wäre, was es wurde, so gewinnt dieser Staat für das, was ihm an Heiterkeit und Glanz abgeht, an innerem moralischen Werthe: wenn in der Politie der Hellenen das Künstlerische, das Harmonische, in der Republik der Römer die Idee des Rechtes überwiegt, so ist es hier der ethische Begriff: in dem Preussen Friedrich Wilhelms I. ist in der That theoretisch und praktisch die salus publica die suprema et unica lex.

Verwaltung und Armee sind es, wurde oben gesagt, in denen sich diese dominirende Idee des preussischen Staates am reinsten ausspricht; aber es wurde mit dem bisher Gesagten ein wesentliches Moment des preussischen Staates noch nicht charakterisirt. Es war an sich keineswegs ausgeschlossen, dass Verwaltung und Armee zwei von einander ganz unab-

hängige, in sich geschlossene, neben einander hergehende, ja vielleicht gar in einem gewissen Gegensatz der Interessen stehende Bestandtheile bildeten, wie dies in anderen Staaten früher und später häufig vorgekommen ist. Dass dem in Preussen nicht so war, ist das zweite grosse Verdienst der preussischen Herrscher, das jenem ersten in keiner Weise nachsteht. Wenn die Begriffe des Staatsbewusstseins, der Pflicht, der Verantwortlichkeit das für den preussischen Staat bestimmende materiale Prinzip ausdrücken, so ist die enge Verbindung zwischen Heer und Verwaltung das ihn charakterisirende formale Element. Diese Verbindung wurde einfach dadurch erreicht, dass jenes Gebiet, welches in jeder Hinsicht den Mittelpunkt der Verwaltung bildete, seinerseits durch tausend und aber tausend Fäden mit der Armee verknüpft, ja man kann geradezu sagen, von ihr abhängig war. Es handelt sich um die Finanzen.

Sie bildeten innerhalb der preussischen Verwaltung den bestimmenden Mittelpunkt, für welchen alles andere zugeschnitten war, das Zentrum, um welches alles andere rotirte. Der erste Zweck der preussischen Verwaltung war und blieb hohe und sichere Einnahmen zu liefern. Diese Einnahmen aber waren in erster Linie für das Heer bestimmt, und von diesem Zweck derselben war die ganze Erhebungsart, ja zum Theil die Besteuerungsart selbst abhängig. Das Heer war das prius; nach ihm, nach seinen Bedürfnissen, seiner Organisation richtete sich die Steuerpolitik. Dadurch allein verbot sich z. B. eine Verpachtung der Steuern von selbst, denn wo wäre da der enge Zusammenhang zwischen Armee und Finanzen geblieben[1])? Ebenso war jede Art von Parlamentarismus in diesem Staate vollkommen unmöglich, denn wie konnte, wenn irgend jemand bei der Bestimmung der Einnahmen mitzureden hatte, die Armee das für die Finanzen einzig und allein Massgebende bleiben? Es hat nun diese enge Verbindung von Heer und Finanzen ihr Gutes, aber auch ihr Bedenkliches. Es wurde durch sie eine grosse Konzentration, eine Einheitlichkeit der Staatsleitung erreicht, wie sie in höherem Grade nicht denkbar war. Aber andererseits lag auch die Gefahr nahe, dass die Finanzen nicht genügend zu selbständiger Bedeutung gelangten, dass sie sich nicht in der Weise weiter entwickelten, wie dies die Fortschritte der Theorie und der Praxis erheischten. Es war im höchsten Masse bedenklich, die Verknüpfung zwischen Finanzen und Armee zu lösen, aber dennoch musste dieser Schritt geschehen,

[1]) Vielleicht ist die Bemerkung nicht überflüssig, dass ich hier überall nur von dem Preussen Friedrich Wilhelms I., bezw. dem Friedrichs II. vor 1766 spreche; dass nach 1766 die Zustände bei aller äusseren Aehnlichkeit doch prinzipiell vielfach sehr andere sind, dies nachzuweisen ist ein Hauptzweck des vorliegenden Werkes.

sobald die Finanzen, wie dies fast unvermeidlich früher oder später eintreten musste, wegen zu geringer Weiterentwickelung den gesteigerten Bedürfnissen des Staates nicht mehr genügen konnten; es handelte sich nur darum, die Trennung in der Weise zu vollziehen, dass weder das Bedürfnis der Armee noch die Einheit des Staates darunter litten. Den richtigen Moment zu dieser Scheidung erkannt und wenigstens das eine der eben aufgestellten Postulate erfüllt zu haben, ist eines der Hauptverdienste der Finanzpolitik Friedrichs des Grossen.

Nachdem wir so versucht haben, die wahrhaft zentrale und dominirende Stellung zu kennzeichnen, welche die Finanzen innerhalb des preussischen Staates einnahmen, liegt uns nunmehr ob, die wesentlichen materialen und formalen Eigenthümlichkeiten der Finanzeinrichtung selbst darzulegen. Scharf gesondert erscheinen zunächst Stadt und Land: in beiden ist die Steuer eine durchaus verschiedene, auf dem Lande eine direkte, in der Stadt eine indirekte. Im letzten Grunde geht diese Verschiedenheit zurück auf den Gegensatz der Interessen, wie er sich schon während des Mittelalters herausgebildet hatte: die Stadt mit ihrer Geldwirthschaft, mit ihrer Industrie sucht eifersüchtig die Konkurrenz des Landes auszuschliessen; der von agrarischen Gesichtspunkten ausgehende Landadel strebt nach Beseitigung der Stadtprivilegien. Bei der natürlichen Gegnerschaft von Stadt und Land musste für beide eine verschiedene Steuer als angemessen erscheinen: für die Industrie und Handel treibende Stadt eine Abgabe, welche eben diese Industrie und diesen Handel traf, d. h. eine indirekte Konsum- und Verkehrsteuer, für das Ackerbau treibende Land eine direkte Grundsteuer. Nun gab es wohl in der Zeit vor dem grossen Kurfürsten einige indirekte Abgaben, wie vor allem die Bierziese, aber einerseits waren jene indirekten Steuern keineswegs auf die Städte beschränkt, andererseits erscheinen sie durchaus als untergeordnet gegenüber den verschiedenen direkten Abgaben, den Schössen, Giebelgeldern usw., jenen Auflagen, die man später als Kontribution zusammenfasste. Es war daher ein wesentlicher Fortschritt, dass der grosse Kurfürst für die Städte die Akzise einführte, d. h. dass die Städte fortan ihren Antheil an den Staatslasten durch eine indirekte Steuer aufbrachten, die so ziemlich alle Gegenstände betraf, namentlich die Konsumtibilien und die Fabrikate. Neu war diese Massregel allerdings zunächst nur für die Kurmark und für Kleve, während in Preussen auch schon vorher die Akzise bestanden hatte, Stadt und Land umfassend; doch wurde sie auch in letzterer Provinz — zum Theil noch unter der Regierung des grossen Kurfürsten — ebenso wie in der Kurmark auf die Städte beschränkt. Nach dem Vorbilde der Kurmark wurde dann die Akzise auch in Magdeburg und Pommern eingeführt. Wohl war anfangs das

Geschrei gegen die Neuerung gross genug, allmählich aber drangen die Ideen des Kurfürsten durch, und schneller als man es hätte vermuthen sollen, hatten sich die Städte völlig in das neue System eingelebt.

Unzweifelhaft war die Einführung der Akzise ein sehr grosser Fortschritt, da sie in weitgehender Weise den Interessen der Städte Rücksicht trug und erst durch sie ein richtiges Aufblühen der städtischen Industrie ermöglicht wurde; aber die Sache hatte auch ihre bedenkliche Seite: der schon vorhandene Gegensatz von Stadt und Land wurde noch weiter verschärft, indem fortan beide eine vollkommen verschiedene Steuer zahlten. Um zu verhindern, dass auf dem Lande eine neue Industrie entstand, die, weil der Akzise nicht unterworfen, unter günstigeren Produktionsbedingungen arbeitete und somit den Städten eine ungerechtfertigte Konkurrenz machte, mussten die mittelalterlichen Verbote und Gebote sorgsam aufrecht erhalten werden. Gewerbe und Handwerk durfte auf dem platten Lande nicht betrieben werden; nur Schmiede, Radstellmacher und Leineweber durften sich dort niederlassen, alle anderen Gewerbetreibenden mussten ihren Wohnsitz in den Städten haben; die Bewohner des Landes mussten in der nächsten Stadt kaufen und verkaufen. Wohl hatte die Trennung von Stadt und Land ihr Berechtigtes, wohl war sie historisch gegeben, aber gerade das grösste Problem der preussischen Finanzpolitik lag darin, diesen Gegensatz zu beseitigen, die beiden verschiedenen Interessenkreise zu vereinigen, zu versöhnen und in eine höhere Einheit zusammenzufassen. Dieses Problem wurde weder unter Friedrich Wilhelm I. noch unter Friedrich II. gelöst, seine Erfüllung blieb dem 19. Jahrhundert vorbehalten, doch fehlt es gerade unter dem grossen König nicht an Versuchen, die Kluft zwischen Stadt und Land zu überbrücken; und so wenig gelungen manche derselben erscheinen mögen, so verdienen sie doch Beachtung als halb bewusstes, halb instinktives Erfassen der grössten Aufgabe, welche das preussische Steuersystem darbot.

War unter dem grossen Kurfürsten der erste grosse Schritt zur Ausbildung eines rationellen Steuersystems geschehen, so erfolgten weitere bahnbrechende Fortschritte durch Friedrich Wilhelm I., und zwar ist sein Verdienst um so höher anzuschlagen, als er auf den beiden so scharf von einander getrennten Gebieten der preussischen Finanzen, dem der direkten sowohl wie dem der indirekten Abgaben, bedeutungsvolle Neuerungen geschaffen hat. Das Schlimmste bei den ersteren war die kaum glaubliche Zersplitterung. Allerdings fasste man die direkten Steuern unter dem Namen der Kontribution zusammen; aber diese Kontribution selbst bestand aus einer langen Reihe von ganz verschiedenen Abgaben. Indess hiermit noch nicht genug, sondern jede Provinz hatte ihr

besonderes Kontributionssystem, das von dem der Nachbarprovinz durchaus verschieden war. Die Höhe der Abgaben, die Vertheilung der Gesammtsumme auf die einzelnen Unterthanen war in jedem Theile des Staates eine andere. So gab es z. B. in Preussen[1]) Schösse von Hufen, von Köpfen, von Vieh, von Getränken[2]); in Brandenburg bestanden Lehnpferdegelder, Huf- und Giebelschösse, Kavallerie-Verpflegungsgelder, Quittungsgelder usw.; noch schlimmer war der Wirrwarr in Pommern[3]).

Hier griff nun Friedrich Wilhelm I. ein, indem er für Preussen den Generalhufenschoss einführte. Derselbe war eine durchaus einheitliche Steuer und trat an Stelle all der bisherigen verschiedenen Abgaben[4]). Schmoller[5]) nennt ihn mit Recht eine Repartitionssteuer. Das Fundament für dieselbe war der Grundbesitz. Um letzteren möglichst genau zu bemessen, wurde in der Provinz Preussen eine neue Katastrirung vorgenommen, welche 1714 begonnen und bis 1719 vollendet wurde[6]).

Es bezeichnet der Generalhufenschoss einen unendlichen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustand; er setzte an Stelle der mannigfaltigen, oft ungerecht bemessenen Abgaben eine einheitliche, möglichst gleichmässig vertheilte Steuer; er ist ein gewaltiger Schritt vorwärts auf der Bahn nach dem Prinzip der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Steuer; ja noch merkwürdiger, zu einer Zeit, wo die Theorie des Physiokratismus noch nicht an das Tageslicht getreten war, hat hier in der Praxis eine Verwirklichung dieser Theorie stattgefunden, wie sie in dieser Reinheit vielleicht nie wieder dagewesen ist[7]). Durch die Einführung des Generalhufenschosses bewies Friedrich Wilhelm I., dass er in wirthschaftlichen Dingen seiner Zeit um ein volles Menschenalter voraus war.

Nicht ganz so hervorragend, aber in ihrem schliesslichen Effekt kaum minder bedeutsam erscheint die Wirksamkeit Friedrich Wilhelms I. auf dem Gebiet der indirekten Steuern.

---

[1]) Promemoria über die Akzisefreiheit des platten Landes in Akta wegen des neuen Akziseregiements für Preussen und Litthauen, Berlin, Geh. Staatsarchiv.

[2]) Man ersieht zugleich hieraus, dass die Kontribution keineswegs eine rein direkte Steuer war; es wurde die letztere – auch bisher, soviel ich sehe, einstimmig in der Wissenschaft angewandte — Bezeichnung hier a parte potiori genommen.

[3]) Dieterici, Steuerreform S. 218—220.

[4]) Vgl. Dieterici a. a. O.

[5]) Epochen der preussischen Finanzpolitik, im Jahrbuch für Gesetzgebung usw. im Deutschen Reich 1877 S. 59.

[6]) Riedel, Staatshaushalt S. 63.

[7]) Freilich darf hierbei nicht verkannt werden, dass daneben die Akzise in den Städten fortbestand, während der Physiokratismus die Städte ganz steuerfrei lassen wollte. Es führte also der Generalhufenschoss den Physiokratismus nicht für den ganzen Staat, sondern nur für die eine Hälfte desselben ein.

Sie besteht in der scharfen Umbildung der fiskalen Finanzpolitik zu einer Schutzzollpolitik. Wohl hat er das System des Schutzes der nationalen Industrie für Preussen nicht neu geschaffen, aber er zuerst hat es konsequent durchgebildet: durch seine Verbote fremder Fabrikate, durch seine Mehrbesteuerung ausländischer Produkte wandelte er allmählich, und zwar vollbewusst, die Akzise, soweit sie nicht Verbrauchsabgabe war sondern Handelssachen traf, zu einem Schutzzolle um; er stellte damit die Finanzen in den Dienst der Wirthschaftspolitik: sie waren nicht mehr isolirt, waren nicht mehr das allein Massgebende, sondern ein Mittel zur Hebung der nationalen Industrie. Aber noch weiter. Sobald im Interesse der städtischen Produktion Sachen ganz verboten oder sehr hoch besteuert waren, musste es zu grossen Unzuträglichkeiten führen, wenn eben diese Sachen auf dem Lande steuerfrei eingingen. Friedrich Wilhelm erkannte dies vollkommen klar, zugleich aber das Mittel zur Abhilfe: er bestimmte, verbotene Waaren sollten auch auf dem Lande nicht eingeführt werden, besonders hoch besteuerte Sachen sollten die Abgaben auch dann zahlen, wenn sie nach dem Lande gingen. Es wurden dadurch wenigstens in einer Beziehung Stadt und Land vollkommen gleichgestellt; der Gegensatz des Finanzsystems von Stadt und Land war wenigstens an einer Stelle durchbrochen, das Land war gezwungen, seine Interessen, seine Privilegien da zu opfern, wo dieselben mit den Forderungen des Gesammtwohles unvereinbar erschienen: ich erblicke hier den Punkt, wo zum ersten Mal in der preussischen Finanzpolitik klar und deutlich das Interesse der Gesammtheit einen entscheidenden Sieg über die auf dem historischen Recht beruhenden Einzelinteressen davonträgt.

Aber die Verdienste Friedrich Wilhelms I. um die Weiterentwickelung der Finanzen sind hiermit noch nicht erschöpft; nicht nur auf dem materialen, sondern auch auf dem formalen Gebiet, nicht nur in der Steuerverfassung, sondern auch in der Steuerverwaltung traf er bahnbrechende Anordnungen. Ein bedeutsamer Schritt war hier schon vor ihm gemacht: der Uebergang der Verwaltung in die Hand des Landesherren. Derselbe ist die naturgemässe Folge der Vernichtung der Selbständigkeit der Landstände durch den grossen Kurfürsten. Es kann daher nicht überraschen, dass zum Theil noch im 17. Jahrhundert der Landesherr selbst die Erhebung und Verwaltung ebenso der Akzise wie der Kontribution übernahm. Es hatte dann später in jeder Provinz ein Kriegskommissariat die Erhebung und Verwaltung der Akzise und der Kontribution, über den einzelnen Kommissariaten stand als Zentralbehörde das Generalkriegskommissariat. Es zeigt sich in dieser Einrichtung der enge Zusammenhang zwischen Finanzen und Armee. Wie die Finanzen so gut wie ganz für die Bedürf-

nisse des Heeres bestimmt waren, so wurden sie auch von einer eigentlich militärischen Behörde erhoben. Nun ist es gerade Friedrich Wilhelm I., der diesen Zusammenhang zwar durchaus nicht beseitigte, aber doch etwas lockerte. Er mit seinem feinen Gefühl für alles, was die Organisation der Verwaltung anging, empfand es bald als beschwerlich, dass die verschiedenen Einnahmen des Staates so schroff von einander getrennt gehalten wurden. Soweit diese Einnahmen öffentlichrechtlicher Natur waren, haben wir sie eben besprochen; dazu kamen nun die privatrechtlichen, welche in erster Reihe aus den Erträgen der Domänen herrührten. Sie wurden verwaltet von den Amtskammern, über welchen das Generalfinanzdirektorium stand. Diese absolute Trennung der beiden Zweige der Staatseinnahmen hatte ihr Berechtigtes, so lange nur Akzise und Kontribution als Staatseinkünfte, die Erträge der Domänen dagegen als Privateinkommen des Herrschers betrachtet wurden; aber gerade Friedrich Wilhelm I. brach mit dieser Anschauung vollständig; indem er die Domänen als Staatseigenthum ansah[1]), beseitigte er den letzten Rest, der dem preussischen Königthum noch von privatrechtlicher Auffassung anhaftete. Damit wurde nun aber jene Duplizität in der Verwaltung wenigstens theoretisch unhaltbar. Auch praktisch hatte sie ihre grossen Nachtheile, da es an Zänkereien zwischen den Amtskammern und den Kommissariaten nie fehlte. Friedrich Wilhelm I. erkannte dies alles aufs klarste und wusste auch die praktischen Folgerungen zu ziehen. 1722 vereinigte er das bisher Getrennte in der Oberinstanz, indem er das Generalkriegskommissariat und das Generalfinanzdirektorium in das Generaloberfinanz- und domänendirektorium zusammenzog; 1723 folgte die Union auch in der Unterinstanz durch Errichtung der Kriegs- und domänenkammern an Stelle der Amtskammern und Kriegskommissariate. Am besten zeigte der König seinen praktischen Blick darin, dass er mit der Unifikation nicht, wie dies ein einseitiger Theoretiker gethan hätte, auch da vorging, wo dieselbe nur nachtheilig wirken konnte: für die Kassenverwaltung blieb die bisherige Scheidung bestehen, es gab nach wie vor Kriegskassen und Domänenkassen in der Unterinstanz, eine Generalkriegs- und eine Generaldomänenkasse in der Oberinstanz; in erstere flossen Kontribution und Akzise, in letztere die Erträge der Domänen[2]). Es bedeuteten diese neuen Organisationen zunächst einen ungeheuren Fortschritt zur Zentralisation, eigentlich konnte erst

[1]) Wenn er dies auch nicht mit voller Schärfe aussprach, so ergieb es sich doch aus dem Edikt von 1713, das alle neuen Erwerbungen der Krone inkorporirte. Nur die formale Fassung des Satzes, dass die Domänen Staatseigenthum seien, wird dem allgemeinen Landrecht verdankt, sein materieller Inhalt stammt von Friedrich Wilhelm I. her.

[2]) Riedel, Staatshaushalt S. 54. 58.

jetzt von einer wirklich einheitlichen Staatsverwaltung die Rede sein: indem in Zukunft alles im Generaldirektorium wie in einem Brennpunkt zusammentraf, war die Gewähr gegeben, dass nicht der Streit der Einzelinteressen im Staatsdienst sich auf Kosten der nothwendigen Einheit geltend machte. Aber weiter, indem die Verwaltung der Steuern mit der der Domänen vereinigt wurde, musste zwar nicht sofort, aber doch mit der Zeit jene Auffassung schwinden, dass die Steuern nur für das Heer bestimmt seien, sich ganz nach den Bedürfnissen dieses zu richten hätten; es musste allmählich immer schärfer der enge Zusammenhang zwischen Steuern und Wirthschaftspolitik, zunächst Landwirthschaftspolitik, hervortreten, sobald dieselbe Behörde für beides zu sorgen hatte. Die Verwaltungsorganisationen Friedrich Wilhelms I. sind von der grössten Bedeutung für die gesammte innere Geschichte des Staats, am meisten aber für die Finanzen. Die richtige Stellung des Finanzwesens innerhalb des Ganzen der Volkswirthschaft wurde durch sie zwar noch nicht rein ausgesprochen, aber doch angebahnt und überhaupt erst möglich gemacht.

Die Einrichtung der Verwaltung war fortan folgende: das Generaldirektorium zerfiel nach Provinzen in vier Departements. An der Spitze eines jeden derselben stand ein Minister, der die Oberaufsicht über die Akzise der ihm untergeordneten Provinz hatte. In jeder Provinz selbst lag die Leitung der Kammer ob, unter der dann die einzelnen Beamten standen. Die Stellung, die Pflichten, die Obliegenheiten der verschiedenen Arten von Beamten waren bestimmt durch das Reglement vom 26. Dezember 1736[1]).

Wie bei allen Theilen des Staatsdienstes, so hielt auch beim Finanzwesen Friedrich Wilhelm I. darauf, dass strengste Ordnung und Pünktlichkeit herrschte. Genau zur bestimmten Zeit mussten die Abgaben in der durch die Etats festgesetzten Höhe in baarem Gelde an die Kassen abgeliefert werden; die einmal aufgestellten Etats sollten unter keinen Umständen verändert werden; Gelder aus den verschiedenen Kassen durften nicht mit einander vermischt werden[2]).

Der König hatte nun auch den Genuss, die sichtbaren Erfolge seiner Politik wahrzunehmen. Die Erträge der Steuern wuchsen zusehends. Um dies zu zeigen, seien nur aus der Provinz Preussen einige Angaben angeführt[3]). Dort brachten die Steuern im Jahre 1727 669544 Thlr. ein, 1737 waren sie auf 771545 Thlr. gestiegen. Der Antheil der Akzise an diesen Summen betrug 1727 365000 Thlr., 1737 450000 Thlr. Hier-

[1]) Beguelin, Akzise- und Zollverfassung S. 106.
[2]) Ebenso im Anfang der Regierung Friedrichs II. Ranke, Zwölf Bücher preussischer Geschichte Bd. 5 S. 261.
[3]) Ranke, Zwölf Bücher preussischer Geschichte Bd. 3 S. 173.

von entfielen auf Königsberg 1727 100000 Thlr., 1737 140000 Thlr.; auf die kleinen Städte 1727 78000 Thlr, 1737 105000 Thlr. Die Gesammteinnahmen der Generalkriegskasse hatten im letzten Regierungsjahre des Königs bereits die ansehnliche Summe von 3616251 Thlr. erreicht[1]). Welch eine Bedeutung die Landeshauptstadt Berlin schon damals hatte, zeigt wohl am besten der Umstand, dass sie den 12. Theil der Gesammtsteuersumme aufbrachte, nämlich 297778 Thlr.[2]).

Dies war das Steuersystem, das Friedrich der Grosse vorfand, als er zur Regierung gelangte. Er selbst traf zunächst keine wesentlichen Aenderungen; vielmehr wurden die altpreussischen Einrichtungen in der Hauptsache auch auf die neuen Eroberungen, auf Schlesien übertragen. Die Akzise, die dort bisher auf dem Lande wie in der Stadt gegolten hatte, wurde in Zukunft auf die Städte beschränkt; auf dem Lande trat an ihre Stelle die Kontribution, mit deren Einführung eine Neukatastrirung verbunden war. Wie in den alten Provinzen, so nahm auch in Schlesien der König die Verwaltung der Einkünfte, die bisher Sache der ständischen Abgeordneten gewesen war, in seine eigene Hand; es wurde hierzu der preussische Behördenorganismus eingeführt; zwei Kriegs- und Domänenkammern wurden eingerichtet.

Es folgte die Zeit, wo das preussische Finanzwesen auf eine harte Probe gestellt wurde, die Periode des Weltkrieges, wo es sich darum handelte, dem König die finanziellen Mittel zu liefern, dem ganzen Europa gegenüber so lange Stand zu halten. Im ganzen bestand das preussische Finanzsystem diese Probe in glänzender Weise, wie sich darin zeigte, dass es dem König möglich war, den Weltkrieg zu führen, ohne seinen Unterthanen ausserordentliche Abgaben aufzuerlegen[3]). Aber eben damit hatte das Finanzwesen das Höchste geleistet, was es konnte[4]). Die Grenze seiner Spannkraft war erreicht. Da-

---

[1]) Riedel, Staatshaushalt S. 64.

[2]) Thile, Kurmärkische Kontributions- und Schosseinrichtung S. 22.

[3]) Allerdings wird man, wenn man es genau nimmt, die Münzverschlechterung als eine ausserordentliche Kriegssteuer betrachten müssen; allein dieselbe ist doch zu unbedeutend — zumal wenn man bedenkt, dass ihre üblen Folgen nur zum Theil Preussen, zum vielleicht grösseren Theil das Ausland trafen —, um die Richtigkeit des im Texte ausgesprochenen Satzes in Frage zu stellen.

[4]) Natürlich ist hierbei zu berücksichtigen, dass sich Friedrich vom Ausland durch Kontributionen hohe Summen verschaffte. Aber man muss auch bedenken, dass sich eine Steigerung dieser Summen ins ungemessene in der Praxis von selbst verbot, und dass Friedrich keineswegs diese Art der Beschaffung von Einnahmen in höherem Masse angewandt hat als andere Heerführer — man denke nur an die Generäle der französischen Republik —. Eben die Thatsache, dass Friedrich den siebenjährigen Krieg führte allein mit Hilfe der Zwangsabgaben des Auslandes, ohne Erhöhung der Steuern des Inlandes, bleibt im höchsten Masse bewunderungswerth und bedeutsam für das preussische Finanzwesen.

gegen genügte es nach dem Frieden nicht, dass die bisherigen Bedürfnisse befriedigt wurden, sondern man brauchte mehr; die neue Grossmachtsstellung Preussens hatte auch neue Ausgaben zur Folge, welche ihrerseits neue Einnahmen verlangten. Galt es doch ein Heer zu unterhalten, das stets im Stande sei, aufs neue den Kampf um Preussens Ehre und Macht auf sich zu nehmen; galt es doch andererseits das durch den Krieg tief geschädigte und aus tausend Wunden blutende Land wieder zu kräftigen. Zu letzterem Zwecke aber musste der Staat eingreifen, da bei den damals in Preussen herrschenden wirthschaftlichen Zuständen der einzelne hierzu nicht im Stande war. Der Staat, das heisst der Monarch, musste das Werk der inneren Kolonisation, der Landeskultur in seine Hand nehmen. Dies aber konnte er nur, wenn ihm bedeutend höhere Summen als früher zur Verfügung standen. So drängte nach 1763 alles zur Vermehrung der Staatseinnahmen hin.

Es fragte sich, ob das bisherige preussische Steuersystem die verlangten höheren Erträge werde liefern können. Das altpreussische Beamtenthum beantwortete diese Frage mit einem entschiedenen Nein, und der König erkannte dies Nein an[1]). Aber andrerseits betrachtete er es als ausgemacht, dass er höhere Einnahmen haben müsse; er war nicht gewillt, sich in eine Diskussion hierüber einzulassen. Aus diesen Verhältnissen heraus ergab sich für Friedrich II. die Nothwendigkeit, in ganz anderer Weise als bisher dem Finanzwesen näher zu treten; wenn das Beamtenthum seine Mitwirkung versagte, so musste der König versuchen, im Finanzwesen ganz neue Bahnen einzuschlagen, um sich so von diesem Beamtenthum unabhängig zu machen. Er wurde naturgemäss dahin geführt, die Rolle, welche das Beamtenthum in der Finanzverwaltung spielte, mehr und mehr zu beschränken, die absolute Kabinettsregierung, die auf anderen Gebieten bereits bestand, auch hier einzuführen.

Aus diesen Prämissen heraus wollen die Neuorganisationen, die nach dem Jahre 1763 stattfanden, beurtheilt sein[2]). Zweierlei stand, wie gesagt, für den König fest: einmal dass er unter allen Umständen mehr Geld haben müsse, sodann dass er dasselbe durch einfache Erhöhung der bestehenden Steuern nicht gewinnen könne. Er suchte sich nun durch dreierlei Mittel die erforderlichen Mehreinnahmen zu verschaffen: durch Aenderung der Verwaltungsorganisation, durch Umgestaltung des indirekten Steuersystems, durch Einführung neuer Abgaben. Während ersteres beides nicht eine eigentliche Vermehrung der Steuern sein, sondern nur indirekt zum Wachsen der Einkünfte beitragen sollte, war letzteres ganz direkt eine

[1]) Vgl. hierzu unten Buch 1 Kap. 1.
[2]) Vgl. über dieselben Riedel, Staatshaushalt S. 102. 106. 112 ff.

Erhöhung der Lasten. Hierhin gehört vor allem das Tabaksmonopol, das ursprünglich ein Exklusivmonopol war, das einer Gesellschaft gegen Zahlung einer sehr hohen Abgabe an den Staat verliehen wurde, das aber allmählich in ein Staatsmonopol von entschieden fiskalem Charakter überging; sodann die Lotterie und die Postregie. Die Lotterie wurde bereits 1763 eingerichtet und brachte anfänglich 6000 Thaler ein. Bei der Umgestaltung des Postwesens wirkte schon das Vorbild der Regie bestimmend mit. Es wurde 1766 das Postwesen einem französischen Generalintendanten in Administration gegeben; wie bei der Regie musste derselbe zunächst ein Pauschquantum in der Höhe der bisherigen Einnahmen, die sogenannte Fixation, abliefern; von dem was über diese Summe hinaus einkam, dem Ueberschuss, bekamen die Beamten Tantiemen in beträchtlicher Höhe, während der Rest wieder an den König ging. Es blieb diese Einrichtung nicht lange bestehen; schon 1769 wurde sie aufgehoben, doch war die Aenderung nur eine personelle: es wurde lediglich die französische Administration beseitigt, während die sonstigen Institutionen, vor allem die Scheidung von Fixation und Ueberschuss, beibehalten wurden.

Durch diese Organisationen, welche für wichtige Zweige des Finanzwesens selbständige Verwaltungen schufen, war bereits dem Generaldirektorium ein sehr umfangreicher Theil der Finanzen entzogen worden; noch weit mehr aber wurde die Bedeutung desselben gemindert durch die stets wachsende Wichtigkeit der Dispositionskasse. Wenn auch der Name für dieses Institut erst in den letzten Jahren Friedrichs auftaucht, so war doch die Einrichtung selbst weit älter. Sie beruhte darauf, dass alle Ueberschüsse, die durch die seit 1763 getroffenen Neueinrichtungen erzielt wurden, nicht mehr, wie bisher, an die beiden grossen Zentralkassen, die Generalkriegs- und die Generaldomänenkasse, abgeliefert wurden, sondern entweder mit besonderer Berechnung an den Intendanten der Hofstaatskasse oder sogar direkt an den König gingen. Der Monarch verfügte über alle diese Summen vollkommen nach seinem Ermessen, ohne Vermittelung irgend eines Ministers. Diese Einrichtung wurde nun im Laufe der Zeit immer weiter ausgedehnt. So blieben zunächst die Erträge der in den späteren Jahren neu eingeführten Steuern, vor allem die der Fabrikensteuer[1]) und des Transitoimposts[2]), zur unmittelbaren Disposition des Königs. Ebenso wurde es ferner gemacht mit den Ueberschüssen der beiden Provinzen, in denen Spezialverwaltung bestand, mit Schlesien und Ostfriesland. Von den Einkünften des letzteren Landestheiles behielt der König

[1]) Vgl. Buch 3 Kap. 1.
[2]) Vgl. Buch 3 Kap. 3.

100 000 Thaler zur freien Verfügung. Von den Erträgen Schlesiens wurde das, was nicht für die Truppen verausgabt oder in den königlichen Tresor abgeführt wurde, ebenfalls der königlichen Disposition vorbehalten: es machte dies 1786 die Summe von 860 539 Thalern aus. Ein weiterer wesentlicher Schritt in dieser Richtung war es, dass später auch die Ueberschüsse[1]) der Provinzial-Kriegs- und Domänenkassen zur Disposition des Königs abgeliefert wurden. Es stiegen so die Einnahmen der Dispositionskasse mehr und mehr. Im letzten Regierungsjahre Friedrichs hatten sie die bei der Gesammteinnahme des Staates kolossale Höhe von 8 089 024 Thalern erreicht. Allerdings aber muss man hierbei berücksichtigen, dass ein beträchtlicher Theil dieser Summe nur vorübergehend in der Dispositionskasse blieb, um dann an ordentliche Kassen weiter zu gehen. Zieht man diese Gelder von der obengenannten Summe ab, so ergeben sich als wirkliche Einnahme der Dispositionskasse 5 749 472 Thaler, immer noch ein erstaunlich hoher Betrag. All diese Gelder verwaltete der Rendant der Hofstaatskasse, Buchholz; die Verfügung über sie dagegen hatte in der direktesten und unumschränktesten Weise der König selbst.

Man sieht, die Ausbildung des Instituts der Dispositionskasse bedeutet nichts anderes als die Einführung der strengsten Kabinettsregierung auf dem Gebiete des Finanzwesens. Die Vortheile so gut wie die Nachtheile dieser Einrichtung fallen leicht ins Auge. Es wurde dadurch eine Zentralisation herbeigeführt, wie sie schärfer nicht denkbar. Indem, abgesehen von den absolut unvermeidlichen und dauernden Ausgaben, alle sonst zu machenden Aufwendungen des Staates im Kabinett des Königs festgestellt wurden, war die Gewähr gegeben, dass die gegen einander streitenden Interessen von einer über ihnen allen stehenden Macht sorgfältig abgewogen würden, dass einem jeden von ihnen sein Recht, dass keines durch ungerechte Bevorzugung beeinträchtigt würde. Aber alles dies galt nur unter einer Voraussetzung: der Blick des Monarchen musste in der That alle Interessen mit gleicher Sachkenntnis, mit gleicher Objektivität umfassen. War dies nicht der Fall, so musste die geschilderte Organisation die schwersten Nachtheile zur Folge haben. Indem nicht mehr dort entschieden wurde, wo alle Interessen ihre Vertretung

[1]) Der technische Begriff des Ueberschusses, der in dem ganzen Finanzwesen Friedrichs II. eine so hervorragende Rolle spielt, ist folgender: es wurden stets im Etat die Einnahmen und Ausgaben für das künftige Jahr festgestellt. Von den Einnahmen der einzelnen Kassen wurden nun zunächst die Ausgaben derselben Kassen bestritten; sodann wurden aus ihnen die Summen an die beiden Generalkassen abgeführt, die hierfür im Etat angesetzt waren; was nun noch von den Einnahmen übrig blieb, galt als Ueberschuss.

besassen, sondern alles der Willkür des Monarchen anheim gestellt war, war es, sobald der Regent nicht mehr alle Seiten des Staates beherrschte, die nothwendige Folge, dass ein Interesse auf Kosten eines andern ungerecht bevorzugt wurde. Mit einem Worte, jene Einrichtung passte wohl für einen so singulären Monarchen wie Friedrich II.; als dauernde Institution gedacht aber war sie ein Unding. Es war eine verhängnisvolle Bahn, in welche der König das preussische Finanzwesen geführt hatte: nachdem das Beamtenthum sich unfähig gezeigt hatte, die Weiterbildung des Steuerwesens in seine Hand zu nehmen, hatte der König, anstatt sich damit zu begnügen die bisherigen Institutionen zu reformiren, dieselben ganz beseitigt: er hatte dafür eine Willkürherrschaft eingeführt, bei der es nur von der Person des jeweiligen Monarchen abhing, ob ihre Folgen gute oder sehr nachtheilige sein sollten.

Von all jenen Neuordnungen Friedrichs II., die, wie wir zu zeigen suchten, auf Steigerung der Einnahmen und auf Einführung der Kabinettsregierung abzielten, ist nun die bei weitem wichtigste die Einrichtung der Regie und die mit letzterer zusammenhängenden Aenderungen im Steuerwesen: mit ihr wollen wir uns fortan ausschliesslich beschäftigen.

Erstes Buch.

Die Regie:

die Organisation der Verwaltung der indirekten Abgaben.

Erstes Kapitel.

Die Errichtung der Regie.

Wenn Friedrich II. in der zweiten Hälfte seiner Regierung bei den indirekten Abgaben grosse Aenderungen vornahm, so wurde sein Vorgehen in erster Linie veranlasst durch die Lage Preussens nach der Beendigung des siebenjährigen Krieges. Wie für alle wesentlichen Neuerungen im Finanzwesen, so liegt auch für die Errichtung der neuen Finanzbehörde, der Regie, hier das massgebende Moment. Bereits oben wurde darauf hingewiesen, wie einerseits in folge des Krieges das Land tief erschöpft war, wie andererseits es dem König unumgänglich nöthig erschien, trotz alledem die Abgaben zu erhöhen. Diese beiden Punkte müssen scharf betont werden, wenn man den bald hervortretenden Gegensatz zwischen dem König und dem Generaldirektorium, der die direkte Veranlassung für die Errichtung der Regie wurde, richtig verstehen will.

Wohl war Friedrich Sieger im Weltkrieg geblieben, aber er hatte den Sieg theuer erkauft. Bekanntlich hat er selbst am klarsten und ergreifendsten die Nothlage geschildert[1]), in der sich der preussische Staat nach Abschluss des Friedens befand; es mag genügen, aus seinen Worten einige Angaben herauszugreifen. Gegen 1756 war die Bevölkerung um 500 000 Seelen zurückgegangen: dieses bedeutete bei einer Gesammtsumme von 4 500 000 Menschen eine Abnahme von über 10 Prozent. Noch stärker, wenn auch nicht ziffermässig anzugeben, war der Verlust an Vermögen: hatten doch alle Provinzen als Kriegstheater gedient, waren doch viele Theile des Landes mehr oder minder lange vom Feinde okkupirt worden. Kein Wunder, dass ganze Gegenden verwüstet, dass weithin die Felder brach lagen, mit unbestellten Saaten, dass ganze Städte vollkommen zerstört waren. Die Zahl der spur-

[1]) Oeuvres Bd. 6 S. 74.

los verschwundenen Häuser giebt der König auf dreitausend an. Ueberall fehlte es an Geld, nirgends gab es Kredit. Mit einem Worte, das Land stand dicht vor dem wirthschaftlichen Ruin. Schien da nicht das einzige Mittel zur Abhilfe möglichste Erleichterung der Lasten? Gewiss, der gemeine Menschenverstand musste so urtheilen, er musste aus der so furchtbaren wirthschaftlichen Lage Preussens den Schluss ziehen, dass jetzt allein angebracht sei möglichste Verminderung der Abgaben, dass Beibehaltung der bisherigen Höhe derselben kaum erträglich, eine weitere Steigerung derselben vollkommen unmöglich sei. So urtheilte das Volk, und so urtheilte auch das preussische Beamtenthum.

Aber die Sache hatte auch noch eine andere Seite, sie erschien in wesentlich anderem Lichte, wenn man ausging von der neuen Stellung Preussens als Grossmacht. Durch den Krieg hatte es sich diese Würde eigentlich erst erworben, damit aber zugleich die Pflicht auf sich genommen, die neue Stellung auch zu behaupten, denn der Verlust derselben hätte für Preussen nicht nur ein Herabsteigen zu dem früheren Range, sondern auch — darüber konnte sich kein Einsichtiger täuschen — den vollkommenen Ruin des Staates bedeutet. Nun besass die neue Grossmacht Feinde ringsum. Oesterreich, Frankreich, Russland, England, sie alle hatten Grund genug zu bitterem Groll gegen den so rasch emporgestiegenen Kleinstaat: trotz gelegentlichen Zusammengehens mit dem einen oder dem andern kam es doch nie zu einem in Wahrheit freundschaftlichen Verhältnis. Stets konnte der heute beendigte Krieg morgen wieder ausbrechen. Zur Vertheidigung und Behauptung seines neuen Ranges aber gab es für Preussen nur ein Mittel, dasselbe, durch das es die neue Stellung in erster Linie errungen: ein stets schlagfertiges Heer und einen immer gefüllten Schatz. Es kam für Preussen alles darauf an, dass das Heer stets auch einer Vereinigung mehrerer Gegner gewachsen, dass die Kassen so gefüllt seien, um mindestens einen Feldzug ohne fremde Hilfe führen zu können. Hieraus aber ergab sich, dass von einer Verminderung der bisherigen Abgaben keine Rede sein konnte, im Gegentheil musste man, um die beiden obengenannten Forderungen erfüllen zu können, an eine Erhöhung derselben denken. Kam doch dazu, dass ausser jenen militärischen Bedürfnissen auch im Innern an den Staat höhere Anforderungen gestellt wurden, da der Staat vieles übernehmen musste, zu dessen Durchführung die Privatthätigkeit sich unfähig zeigte; auch zu der Erfüllung dieser Obliegenheiten war die erste Voraussetzung, dass grössere Mittel zu Gebote standen.

Es lag hier ein ernster Gegensatz der Interessen vor: gebieterisch erheischte die wirthschaftliche Lage Preussens eine Verminderung der Abgaben, ebenso gebieterisch verlangte

die internationale Stellung des Staates eine Erhöhung derselben. Die Entscheidung in diesem Dilemma kann für uns, die wir von der hohen Warte der Geschichte aus die Sachlage überblicken, freilich nicht zweifelhaft sein: die Privatinteressen mussten zurücktreten vor den öffentlichen, die salus publica musste den Sieg davontragen über die Wünsche der einzelnen; denn was war diesen damit geholfen, dass ihre Lasten erleichtert wurden, wenn gleichzeitig der Staat, durch dessen Schutz sie überhaupt erwerben konnten, zu Grunde ging? So leicht aber jetzt eine Entscheidung zu treffen ist, so schwer war es damals, die Dinge richtig zu beurtheilen: war doch die Voraussetzung hierzu eine umfassende Einsicht in die internationale Lage, ein klarer Blick für die Bedeutung der Grossmachtstellung für den preussischen Staat. Es ist ein Beweis von dem Genie des grossen Königs, dass er mit seiner Entscheidung in diesem Streit der Interessen nicht einen Augenblick zögerte, und dass er sofort das Richtige traf: von vornherein war er von der Ueberzeugung durchdrungen, dass eine Erhöhung der Abgaben unumgänglich nöthig sei. Aber wenn wir hier auch die Weite des staatsmännischen Blickes Friedrichs bewundern, so müssen wir es doch andererseits auch begreiflich finden, dass seine Ansicht sich nicht allgemeiner Zustimmung erfreute, dass auch für die Privatinteressen Vertreter auftraten. Musste es doch für alle diejenigen, die im Vollgenusse des endlich eingetretenen Friedens lebten, die nicht erkannten, dass dieser Friede dauernd nur werden könne durch stete Kriegsbereitschaft, — musste es doch für diese als erste Aufgabe erscheinen, die durch den Krieg geschlagenen Wunden zu heilen; und konnte es hierfür dem äusseren Anschein nach ein besseres Mittel geben, als Minderung der Lasten? Man sieht, die Haltung des Generaldirektoriums — denn dieses vor allem vertritt die eben charakterisirte Richtung — ist zwar historisch und absolut betrachtet fehlerhaft, ist aber durchaus begreiflich, und es kann den einzelnen daraus, dass sie an und für sich berechtigte Interessen in zu weit gehender Weise, aber in bester Absicht vertraten, durchaus kein Vorwurf gemacht werden.

Der König erkannte, wie gesagt, die Nothwendigkeit, dass er höhere Staatseinnahmen haben müsse; und zwar veranschlagte er den Mehrbetrag auf zwei Millionen Thaler jährlich. Er wandte sich nun an den Vizepräsidenten des Generaldirektoriums, Herrn von Massow, um mit ihm zu erörtern, auf welche Weise man am besten die geforderte Summe bekommen könne; am 10. Juni 1765 hatte er mit jenem eine Unterredung[1]). Die Antwort, die er erhielt, war eine unerwartete:

[1]) Beguelin, Akzise- und Zollverfassung S. 111. Ueber die kritische Begründung der folgenden Darstellung vergleiche man die Nr. 1 der Beilagen.

Massow erklärte, das durch den Krieg erschöpfte Land lasse an eine Erhöhung der Abgaben nicht denken. Was hiess das anders, als dass die oberste Finanzbehörde sich weigerte, bei der Ausführung der Pläne des Königs mitzuwirken. Friedrich indessen war entschlossen, seine Projekte trotzdem zu verwirklichen: ging es nicht mit dem preussischen Beamtenthum, dann musste er suchen, ohne dasselbe fertig zu werden. In seinen Augen bedeutete jene ablehnende Antwort Massows den vollständigen Bruch zwischen dem König und dem Beamtenthum.

Vorbereitet war dieser Bruch schon lange: schon von jeher hatte Friedrich zu der preussischen Finanzverwaltung kein rechtes Vertrauen gehabt. Namentlich glaubte er, dass die Akzise zu sehr vernachlässigt werde. Wie weit dieses Misstrauen zurückreicht, zeigt eine Kabinettsorder aus dem Jahre 1747 an den Kammerpräsidenten Ribbeck[1]), in welcher es heisst: „Ich vernehme aus Eurem Schreiben vom 31., was Ihr für Ursachen des letzteren Ausfalls bei der Akzise anzeigt, welche ich dahingestellt sein lasse. Meiner Einsicht nach bestehet der grösste Fehler darin, dass die Kammer nicht genug Acht auf die Akzise giebt und sich des Akzisewesens nicht gehörig annimmt."

Gesteigert wurde nun diese Unzufriedenheit mit den Finanzbehörden im Laufe des Weltkrieges. Er glaubte — es bleibe dahingestellt, ob mit Recht oder Unrecht — dem Generaldirektorium die Schuld beimessen zu müssen, dass die Akzise geringere Erträge lieferte, als sie seiner Meinung nach liefern konnte und musste. Dazu kam — und dies wurde das eigentlich Entscheidende —, dass während des Krieges diejenigen Finanzminister und Finanzräthe gestorben waren, zu denen allein der König noch Vertrauen gehabt hatte[2]). Seitdem stand es für ihn eigentlich fest, dass er mit den vorhandenen Beamten nichts anfangen könne, dass er sich neue Leute suchen und dieselben für die Ausführung seiner Pläne selbst heranbilden müsse. In dieser Meinung des Königs liegt die direkte Veranlassung für die Errichtung der Regie. Erst dadurch, dass er das preussische Beamtenthum für unfähig hielt, kam er dazu eine neue Verwaltungsorganisation zu schaffen. Einen Beweis für die Unbrauchbarkeit seiner Beamten sah er z. B. darin, dass das Generaldirektorium seine Frage, wie viel Pfund Kaffee im Lande verbraucht würden, nicht zu beantworten vermochte[3]). Bei dieser Voreingenommenheit des Königs begreift man, wie die negative Antwort Massows den letzten Anstoss geben musste für den Entschluss

[1]) Preuss Urkbch. Bd. 1 S. 87.
[2]) Oeuvres Bd. 6 S. 4.
[3]) Preuss Bd. 3 S. 10.

Friedrichs seine Pläne nunmehr ohne und gegen das Beamtenthum durchzuführen.

Aus dem Bisherigen ergiebt sich aufs klarste, von welchen Ideen Friedrich bei der Errichtung der Regie ausging. Man sieht in derselben gewöhnlich das Bestreben, die Einnahmen zu steigern. Diese Ansicht ist vollkommen falsch. Gewiss ist es richtig, dass der König höhere Erträge verlangte: aber dieselben wollte er gewinnen durch umfassende Aenderungen des ganzen Finanzwesens; dagegen ist die Einführung der Regie lediglich ein verwaltungsorganisatorischer Akt. Sie ist nicht eine grosse finanzielle Neuerung, sondern ein Schlag gegen das preussische Beamtenthum. Sie erfolgte lediglich deshalb, weil einerseits der König von der Unfähigkeit dieses Beamtenthums in finanzieller Hinsicht überzeugt war, andererseits jenes Beamtenthum sich offen weigerte, dem König bei der Ausführung seiner Pläne behilflich zu sein. Es muss dies möglichst scharf hervorgehoben werden, weil die populäre Meinung noch zu sehr verbreitet ist, die alle die grossen finanziellen Neuerungen Friedrichs unter dem Namen Regie zusammenfasst, ohne hier Materiales und Formales zu scheiden. Dem gegenüber sei nochmals betont, die Bedeutung der Regie ist, wie sich klar aus der Veranlassung zu ihrer Einführung ergiebt, eine rein formale: an die Stelle der nach des Königs Meinung unfähigen bisherigen Verwaltung sollte eine fähige neue gesetzt werden.

Eine weitere Frage ist, wieweit der König mit seinem Urtheil über das preussische Beamtenthum Recht hatte; sie aber lässt sich erst dann beantworten, wenn wir den Leistungen dieses Beamtenthums die der neuen Behörde gegenüberstellen können.

Wenn dem König die preussische Verwaltung in schlechtem Lichte erschien, so dachte er desto höher von der Geschicklichkeit der Franzosen, und demgemäss entschloss er sich, sobald jener Bruch mit dem Generaldirektorium eingetreten war, es mit Franzosen zu versuchen. Man hat gewöhnlich diesen Entschluss Friedrichs auf den Einfluss von Helvetius zurückgeführt, aber die entscheidenden Einwirkungen empfing Friedrich schon in früherer Zeit, schon während des Krieges. Und zwar ist es der Generalleutnant v. Krokow, der hier auf den König bestimmenden Einfluss ausübte[1]). Er, der zu den Günstlingen und Vertrauten Friedrichs gehörte, war dreissig Jahre in Frankreich und in französischen Diensten gewesen; es war daher selbstverständlich, dass er dem König oft von den französischen Einrichtungen erzählte. Als direkte Folge seiner Berichte können wir es betrachten, wenn Friedrich schon während des Krieges bisweilen den französischen Finanz-

[1]) Freymüthige Anmerkungen Bd. 2 S. 97.

einrichtungen Vorzüge gegenüber den preussischen zuschrieb. Soweit der Entschluss, es bei der Finanzverwaltung mit Franzosen statt mit Preussen zu versuchen, d. h. der Entschluss zu der Errichtung der Regie überhaupt auf fremden Einfluss zurückgeht, ist es in erster Linie Krokow, der hier in Betracht kommt.

Bestärkt allerdings wurde Friedrich in seinen Ideen dann durch Helvetius. Im Jahre 1765 war derselbe in Berlin zum Besuch. Nun gehörte er allerdings seit 1751 nicht mehr dem Kollegium der Generalpächter an, aber trotzdem musste seine Anwesenheit, die in eben jene Zeit fiel, wo es zum offenen Bruche zwischen König und Generaldirektorium kam, für die beabsichtigte Neuordnung des Finanzwesens von grosser Bedeutung werden; war er doch aufs genaueste mit der französischen Verwaltungsorganisation vertraut und konnte über dieselbe dem König die eingehendsten Mittheilungen machen. Nun war er nach glaubwürdigem Urtheil[1]) von grossem Eigendünkel erfüllt; die Vorstellung, dass ausser den Franzosen niemand etwas vom Finanzwesen verstehe, durchdrang ihn ganz; die preussischen Abgaben brachten nach seiner Meinung nicht genug ein und er führte dies zurück auf den Mangel an Kenntnissen in der Finanzkunst bei den Beamten. Bei solchen Ansichten musste er den König bestärken in den Ideen, die schon von Krokow angeregt waren, d. h. in dem Entschlusse, es einmal mit französischen Beamten statt mit preussischen zu versuchen. Allerdings hat Helvetius später geleugnet, dass er irgendwie bei der Errichtung der Regie mitgewirkt habe; aber das Gegentheil ist aktenmässige Thatsache[2]). Auch die Versicherung seiner Familie, dass er dem König von den Franzosen abgerathen habe[3]), erscheint gegenüber den Akten als unzweifelhaft unrichtig, da sich aus ihnen ergiebt, dass einige der Generalregisseure direkt von ihm empfohlen sind[4]). Man wird sagen können, unter seiner Einwirkung entschloss sich Friedrich, den bisher nur theoretisch erwogenen Plan einer französischen Finanzverwaltung jetzt wirklich auszuführen.

Fassen wir die Motive, welche den König zur Errichtung der Regie bewogen, kurz zusammen, so ergiebt sich folgendes Bild. Das eigentlich Bestimmende war das Misstrauen des

---

[1]) Freymüthige Anmerkungen Bd. 2 S. 97.
[2]) Preuss Urkbch. Bd. 3 S. 15.
[3]) Mirabeau, Monarchie prussienne Bd. 4 S. 140.
[4]) Vergleiche auch über die Rolle des Helvetius de Launay, Justification S. 12; Mirabeau, Monarchie prussienne Bd. 4 S. 294; Zimmermann, Vertheidigung S. 29. Auch d'Argens, dem man wohl etwas Sachkenntnis zutrauen darf, schrieb Helvetius den Rath zu, Franzosen kommen zu lassen; für d'Argens war das ein Anlass zu harten Worten über Helvetius. Nicolai, Anekdoten Bd. 1 S. 55.

Königs gegen das preussische Beamtenthum, ein Misstrauen, das durch den Tod mehrerer Personen während des Krieges noch bestärkt wurde. Die direkte Veranlassung zu seinem Entschluss wurde dann die Weigerung des Generaldirektoriums, ihm bei der Vermehrung der Abgaben behilflich zu sein. Dass er französische Beamte nahm, geht wesentlich zurück auf Einwirkungen Krokows, die dann durch Helvetius noch mehr bestärkt wurden.

Bald nach Helvetius' Abreise aus Berlin wandte sich Friedrich in einem Brief an d'Argens[1]) mit der Bitte, Helvetius mitzutheilen, dass er dem König einen Gefallen erweisen würde, wenn er ihm einen Oberbeamten von der Generalferme[2]) mit fünf Unterbeamten schicke. Dieselben sollten die Neuregelung der Akzise in den verschiedenen Provinzen besorgen, und zwar einer in Preussen, einer in Schlesien, einer in Pommern und der Neumark, einer in der Kurmark, Magdeburg, Halberstadt und Hohenstein, einer in Westfalen und am Rhein. Es scheint nun fast, als ob dieser Brief nicht angekommen ist, oder als ob d'Argens, falls er ihn erhielt, die Bitte des Königs nicht ausführte[3]), denn wir hören nichts von praktischen Wirkungen des Schreibens.

Allerdings trafen am Ende des Jahres 1765 mehrere Franzosen in Berlin ein, vor allem die Herren de la Haye de Launay und de Candy, allein es muss sehr zweifelhaft erscheinen[4]), ob dieselben von Helvetius empfohlene Leute waren. Ausser ihnen nämlich fand sich in Berlin auch ein gewisser Sieur de Crecy ein, der thatsächlich von Helvetius geschickt war[5]); ihm nun traten jene anderen mit unverhohlener Feindseligkeit gegenüber; de Launay bezeichnete ihn in einem Brief an den König als unbrauchbar.

---

[1]) Oeuvres Bd. 19 S. 398.

[2]) Im Schreiben steht une de ses (sc. d'Helvetius) têtes de ferme. Man hat an diesen Worten Anstoss genommen, da ja Helvetius seit 1751 nicht mehr der Ferme angehörte, hat sogar auf Grund derselben die sonst durch nichts in Frage gestellte Authentie des Briefes bezweifelt. Ich glaube nicht, dass hierzu Grund vorliegt. Von Helvetius, der so lange der Ferme angehört hatte, der auch später Beziehungen zu ihr unterhielt, konnte der König wohl jenen Ausdruck gebrauchen, der allerdings bei strenger Interpretation eine Unrichtigkeit enthält.

[3]) Letzteres ist das Wahrscheinlichere. Wie bereits bemerkt, tadelte d'Argens später Helvetius stark. Es stände doch damit kaum in Einklang, wenn er selbst in ähnlicher Weise wie Helvetius bei der ganzen Sache mitschuldig gewesen wäre. Ueberhaupt wollte d'Argens von der Regie nichts wissen. Ueber die 1766 angekommenen Franzosen ärgerte er sich so, dass er gar nicht mehr Franzose heissen wollte. Als einer derselben ihn bat, er möge ihm als Landsmann durch seine Empfehlung einen Posten verschaffen, erklärte er: „Ich habe den Kerl zum T. geschickt. Ich des Kerls Landsmann? Ich! der ich die Ehre habe ein Deutscher zu sein!“ Nicolai, Anekdoten Bd. 1 S. 55.

[4]) So schon Reimann, Neuere Geschichte Preussens S. 139.

[5]) Preuss Urkbch. Bd. 3 S. 15.

Der geistig bedeutendste unter den Angekommenen war de la Haye de Launay; er sollte der Leiter der indirekten Abgaben in Preussen werden, er übte den entscheidenden Einfluss bei den grossen finanziellen Neuerungen der nächsten Jahre. Es erscheint daher nöthig, dass wir uns ein möglichst genaues Bild von ihm und seinen wirthschaftlichen Anschauungen verschaffen. Sein Grundprinzip war, dass man das Wohl des eigenen Staates am besten fördere, wenn man einen wirthschaftlichen Krieg gegen das Ausland führe. So erklärt er: „Es ist ganz klar, dass man, wenn man gegen das Ausland kämpft, für die eigene Nation kämpft, denn das wahre Mittel, letztere ihren Nachbarn unentbehrlich zu machen, besteht darin, dass man die andern hindert, sie für das eigene Volk überflüssig zu machen, indem man ihnen ihre Bedürfnisse bringt und den Absatz ihrer Produkte besorgt[1])." Noch schärfer drückt er denselben Grundsatz aus, wenn er sagt: „Der Handel der eigenen Unterthanen hat nur Werth durch die Belästigung des fremden Handels[2])." Man sieht, de Launay ist der ausgesprochenste Anhänger des Zollkrieges; von vornherein geht er darauf aus, den Verkehr zu belästigen; denn wenn er auch allerdings beabsichtigte, nur den fremden Verkehr zu treffen, so konnte doch kein Kundiger in Zweifel sein, dass mit dem fremden auch der einheimische leiden würde. Freilich berührte er sich hier mit den Ansichten des Königs. Wenn Friedrich durch die Idee des Schutzes der nationalen Arbeit zu einem Prohibitivsystem geführt wurde, das nothwendig zuletzt in einem Zollkrieg sein Ende finden musste, so kam de Launay auf einem anderen Wege zu demselben Resultat. Man sieht, soweit es die Zölle, d. h. die Abgaben vom Import, Export und Transit betrifft, passte de Launay ausgezeichnet zu Friedrich II., die beiderseitigen Anschauungen ergänzten sich in vortrefflicher Weise; anders aber lag die Sache, was die Verbrauchssteuern anlangt.

Hier erklärte sich de Launay für mässige Abgaben, weil hohe doch nur entweder zu einer Verminderung der Konsumtion oder zum Betruge führten[3]): ein Grundsatz, der in neuerer Zeit durchaus als richtig anerkannt worden ist, der aber damals nirgends so scharf ausgesprochen wurde, und dessen Wahrheit namentlich Friedrich dem Grossen völlig

---

[1]) Compte rendu bei Mirabeau, Monarchie prussienne Bd. 4 S. 281: Il est bien clair, que quand on agit contre l'étranger, on agit pour la nation, le vray moyen de la rendre nécessaire à ses voisins étant d'empêcher les autres de la leur rendre inutile, en leur portant leurs besoins et leur procurant la défaite de leurs productions.

[2]) Faits justificatifs bei Mirabeau, Monarchie prussienne Bd. 4 S. 291: le commerce des sujets qui n'a de valeur que par la gêne du commerce étranger.

[3]) Compte rendu a. a. O. S. 259.

entging. Als sein Ideal stellte de Launay hin die Einführung einer Verkaufsabgabe, welche 1/2 Prozent für den Grosshandel, 1 Prozent für den sonstigen Handel, 2 Prozent für Luxussachen betrüge[1]). Man sieht klar, de Launay wollte mässige, aber gleichmässig vertheilte Steuern. Wie vertrug sich das nun mit der sozialistischen Steuerpolitik Friedrichs II., der die Armen gar nicht, die Reichen möglichst stark belasten wollte, der die Abgaben von Luxusobjekten am liebsten ins ungemessene erhöht hätte? Man sieht, es lag hier ein Konflikt vor, der nothwendig bei der Entwerfung der neuen Akzisetarife zur Sprache kommen, und der wahrscheinlich dahin führen musste, dass weder die eine noch die andere Ansicht rein zum Ausdruck gelangte.

Für die sozialistischen Ideen des Königs fehlte de Launay jedes Verständnis. So sagt er von der Wein- und Fleischsteuer: „Das kümmert das Volk wenig, denn dasselbe trinkt keinen Wein und isst wenig Fleisch“[2]) — ein Satz, der frivol klingt, ohne es zu sein, da er nur die völlige Verständnislosigkeit de Launays für diese Dinge beweist.

Mit dem Prohibitivsystem des Königs war de Launay nicht einverstanden, er wollte freie Einfuhr. Man thäte indess Unrecht, wenn man ihn deshalb zu den Physiokraten rechnen wollte, denn ihn bestimmten ganz andere Gründe. Dadurch, dass die Einfuhr bei vielen Gegenständen verboten war, entgingen dem Staat die Abgaben, welche jene Sachen bei erlaubter Einfuhr gezahlt haben würden, und dieser Einnahmeausfall war für de Launay massgebend.

Man sieht, überall beherrscht ihn das fiskalische Interesse, er kennt in der Steuerpolitik nur ein Ziel, möglichst hohe Einnahmen zu gewinnen; von diesem Gesichtspunkte aus bekommen seine Anschauungen etwas vollkommen Einheitliches, Geschlossenes. Dafür, dass die Finanzpolitik auch wirthschaftliche und soziale Aufgaben zu lösen vermag und zu lösen versuchen muss, mangelt es ihm an Verständnis. Er tritt hierdurch in einen scharfen Gegensatz zu der von weitgehenden Zielen getragenen Finanzpolitik Friedrichs des Grossen.

Man sollte nun meinen, dass es zwischen zwei so verschiedenen Naturen bald zu heftigem Streite gekommen wäre, und man begreift auf den ersten Blick kaum, wie jene beiden so lange vereint thätig sein konnten. Aber einerseits fehlte es ihnen bei aller Verschiedenheit der Prinzipien nicht an Berührungspunkten; trotz der entgegengesetzten Ansichten, von denen sie ausgingen, trafen sie im Resultat oft zusammen. Andererseits wurde ein ernstlicher Konflikt verhindert durch

---

[1]) Compte rendu a. a. O. S. 285.

[2]) Compte rendu a. a. O. S. 276: Cela intéresse peu le peuple qui ne boit pas de vin et mange peu de viande.

de Launays Persönlichkeit. Vor allem kommt hier seine geistige Schmiegsamkeit in Betracht. Fremden Ueberzeugungen gegenüber erwies sich die seine nicht immer stark genug zum Widerstand; er gab gerne nach, liess sich sogar bisweilen durch die fremde Ansicht gewinnen. So wurde er, als er seine Bedenken gegen das Prohibitivsystem vorgebracht und dem gegenüber der König seine Anschauungen dargelegt hatte, durch Friedrichs Worte vollkommen überzeugt, und theilte fortan die seinen bisherigen Ideen entgegengesetzten Ansichten[1]). Ferner wär er eine der Naturen, welche ohne Bedenken — d. h. ohne subjektives Bedenken, ohne jeden Gewissensbiss — auch Dinge ausführen, die ihren eigenen Ansichten widersprechen; nicht etwa dass er dies aus sittlicher Laxheit that, aber er hatte kein Bewusstsein davon, dass hierin etwas von einem strengen moralischen Standpunkte aus Tadelnswerthes lag; der Gedanke, dass er, wenn es ihm nicht gelang seine Ansichten durchzusetzen, lieber seine Stellung aufgeben müsse, ist ihm nie gekommen.

Persönlich war er ein ehrlicher Mann, der zwar nie auf unerlaubte Weise Profit zu machen suchte, aber auch ebenso wenig eine erlaubte Bereicherung verschmähte. Gegen Rücksichten auf persönliche Verbindungen war er nicht unempfänglich, liess sich indessen dadurch nie zu Ungerechtigkeiten oder Ungesetzlichkeiten fortreissen.

Alles in allem, war er eine Persönlichkeit, die sehr gut sich eignete, einen Posten auszufüllen, bei dem es auf Fleiss, Thätigkeit und Sachkenntnisse ankam, die aber durchaus unfähig war, auch eine Stellung zu versehen, welche einen Ueberblick über die gesammte Staatsverwaltung und schöpferische Gedanken voraussetzte. Es kam deshalb für die Zukunft viel darauf an, wie Friedrich die Stellung auffassen würde, die er de Launay gab: ob er in ihm nur das Werkzeug erblicken würde, um seine eigenen Ideen auszuführen, oder aber ob er selbst sich darauf beschränken würde, die massgebenden Prinzipien anzugeben, und de Launay mit der selbständigen Leitung der preussischen Finanzverwaltung betrauen würde, indem er es ihm überliess, jene Prinzipien praktisch auszuführen. Im ersteren Fall war de Launay durchaus der geeignete Mann, im zweiten war er seiner Aufgabe nicht gewachsen. Friedrich hatte nun ursprünglich die Absicht, den zweiten Fall eintreten zu lassen.

Am 15. Januar 1766 hatte de Launay die erste Unterredung mit dem König[2]), letzterer wollte ihm übertragen die Leitung der Akzise, der Zölle, die Tabak-, Stempel-, Salz- und Holzadministration. Es zeugt von einer seltenen und

[1]) Justification S. 61.
[2]) Justification S. 10.

achtungswerthen Selbsterkenntnis, dass de Launay diese für ihn so ehrenvolle Stellung, der er nicht gewachsen gewesen sein würde, ablehnte und von vornherein entschlossen war, sich in seiner Thätigkeit auf die Akzise und die Zölle zu beschränken. Aber auch sonst waren die Pläne Friedrichs inbetreff der Aenderungen bei der Verwaltung viel weitergehend, als de Launays Projekte. Friedrich wollte vollkommen die französischen Einrichtungen in Preussen einführen, d. h. er wollte die Steuern an die angekommenen Franzosen verpachten. Und zwar beabsichtigte der König hierbei die Einnahmen des Jahres 1764/65 zu Grunde zu legen; er verlangte, dass man ihm 300 000 Thaler mehr Pacht, als jene Einnahmen betrügen, zahle[1]). Auch hiergegen erklärte sich de Launay; er meinte, dass eine solche Abmachung zu vortheilhaft für die Pächter sein würde. Aber er erklärte sich auch gegen das System der Verpachtung überhaupt und wollte statt dessen an der Verwaltung der Steuern durch Beamte festhalten. Es gelang ihm den König zu überzeugen; Friedrich stand von seinen ursprünglichen Plänen ab.

Höchst folgenschwere Entscheidungen sind es, die in diesen ersten Berathungen gefallen sind. Der König hatte die Absicht, das preussische Beamtenthum überhaupt aus der Finanzverwaltung herauszudrängen; dass dies nicht geschah, dass wenigstens in einigen Zweigen der Verwaltung die bisherigen Institutionen blieben, wird de Launay verdankt. Noch verderblicher muss die Absicht des Königs erscheinen, die Steuern zu verpachten; es kann kaum ein Zweifel darüber sein, dass wenn diese Absicht durchgeführt wurde, viele jener Uebelstände der Finanzverwaltung in Frankreich auch in Preussen zu Tage getreten wären. Man wird zugestehen müssen, dass de Launay in diesen ersten Verhandlungen eine durchaus ehrenvolle, besonnene und von richtiger Einsicht zeugende Haltung eingenommen hat: indem er jene Pläne, die ihm Ansehen und Reichthum versprachen, zurückwies, zeigte er, dass ihm das allgemeine Interesse höher stehe, als sein eigenes. Selbst wenn sich herausstellen sollte, dass seine Verwaltung Preussen nichts genützt oder gar geschadet hat, so wird man ihm doch, allein aus Rücksicht auf diese ersten Verhandlungen, nur den Vorwurf des Irrthums, nicht aber den des Eigennutzes machen dürfen.

---

[1]) Man beachte, dass der König durch die Regie nur 300 000 Thlr. mehr gewinnen will, während er den Gesammtbetrag des nöthig erscheinenden Mehrertrages auf 2 000 000 Thlr. veranschlagt. Auf das klarste wird hierdurch bestätigt, dass Friedrich den weitaus grössten Theil der erforderlichen Mehreinnahmen auf andere Weise erlangen will; wenig mehr als der siebente Theil soll durch bessere Verwaltung eingebracht werden. Wird man da in Zukunft noch behaupten, dass die Errichtung der Regie aus fiskalen Gründen erfolgt ist?

Nachdem so gleich zu Anfang die Grundentscheidungen über den Umfang der Neuerungen getroffen waren, gingen nun de Launay und die anderen Franzosen an die Arbeit. Sie suchten sich mit den bisherigen Einrichtungen vertraut zu machen und zugleich Pläne für die Neuordnungen zu entwerfen. Das Generaldirektorium erhielt Anweisung, ihnen alles für ihre Zwecke nöthige Material zur Verfügung zu stellen. Auf das angestrengteste wurde gearbeitet, so dass der König sogar einmal[1]) de Launay ermahnte, nicht zu eifrig zu sein, sondern sich lieber Zeit zu lassen, damit sein Werk desto solider werde. Ein andermal[2]) sprach er ihm sein Bedauern aus über die Mühe, die er habe; er hoffe indessen, dass dieselbe „durch den Nutzen, den sie stiften wird, und durch die Ehre ein so herrliches Werk vollendet zu haben ... reichlich ersetzet sein soll“[3]). Friedrich hegte die grössten Hoffnungen inbetreff der Ergebnisse der jetzigen Arbeit; am 16. März 1766 schrieb er an de Launay[4]): „Sie werden die Ehre haben, Ordnung, Klarheit und Uebersicht in das Chaos gebracht zu haben. Die Herren de la Haye und de Candi sind die Götter, die es entwirrt haben[5]).“

Eine erste Etappe in diesen Verhandlungen bezeichnet der Kontrakt vom 17. März 1766[6]). Er war von dem König eigenhändig entworfen. Das Wesentlichste war, dass er für die Zukunft zu Grunde legte die Einnahmen des Jahres 1764/65[7]); von allem, was über dieselben hinaus einkam, sollten die Regisseure 25 Prozent, also den vierten Theil, erhalten. Man sieht, wie günstig dieser Kontrakt für die Franzosen war, wie er ihnen einen exorbitant hohen Antheil an den Staatseinkünften gewährte. Indessen gelangte er nicht zur Ausführung, und zwar war es wieder de Launay, der sich ihm widersetzte. Er erklärte, die bewilligte Tantieme sei zu hoch; vor allem aber hielt er es für fehlerhaft, das Jahr 1764/65 zu Grunde zu legen, weil dasselbe eine zu geringe Einnahme geliefert habe und letztere schon im folgenden Jahre bedeutend höher gewesen sei.

Noch ehe sich nun der König mit de Launay über eine andere Regelung der Stellung der Franzosen verständigt hatte,

---

[1]) Am 5. März 1766. Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 11.

[2]) Am 12. März 1766. Justification S. 108.

[3]) Je plains bien toutes les peines que vous avez eues, qui cependant seront réparées par l'utilité qui en reviendra, et par l'honneur que personne ne pourra vous disputer d'un aussi bon ouvrage.

[4]) Preuss. Urkbch. Bd. 3 S. 12.

[5]) Vous aurez l'honneur d'avoir mis l'ordre, la clareté et l'exactitude dans le cahos; Mrs. de la Haye et de Candi sont les Jupiters qui l'ont debrouillé.

[6]) Justification S. 16.

[7]) Dieselben betrugen 3 400 000 Thlr. Compte rendu bei Mirabeau, Monarchie prussienne Bd. 4 S. 275.

bekam die neue Verwaltung ihre gesetzliche Basis durch eine Kabinettsorder vom 9. April 1766 an das Generaldirektorium[1]). Dieselbe hatte folgenden Wortlaut: „Wir sind in Rücksicht, dass die Sachen, anlangend die Akzise, bis dato so schlecht und unordentlich gewesen, zu coupirung der dabei vorfallenden Defraudationen Allerhöchst bewogen worden, Fermiers aus Frankreich kommen zu lassen, so die Administration derselben übernehmen, und soll die Administration gedachter Fermiers vom Juny a. c. angehen und die dieserhalb zu bestellenden neuen Bedienten im nächstkommenden Mai sogleich in Activität gesetzt werden; auch sollt Ihr vom 1. Juny an nichts weiter mit den accises und douanes zu thun haben, dergestalt dass die Summen, die dies Jahr von den Akzisen zur General-Kriegs-Kasse fliessen, durch benannte Administration an die General-Kriegs-Kasse gezahlt und die Summen von den Zöllen nach dem Etat an die Kassen, wohin sie gehören und sonst bezahlt worden sind, gleichergestalt in den gewöhnlichen Terminen berichtigt und abgeführt, und dass diejenigen Summen von den Zöllen, so wir aparte erhoben und eingezogen haben, auch hinfüro dergestalt direkt berechnet und eingesandt werden sollen; daher wir Euch solches zur Nachricht und ganz ohnfehlbaren genauesten Achtung bekannt machen."

Fassen wir das Wesentliche des Ediktes ins Auge. Die Errichtung der Regie wird ganz entsprechend dem, was wir oben gesagt haben, zurückgeführt auf die schlechte Verwaltung des Generaldirektoriums. Den Franzosen wird jetzt überwiesen nur Akzise und Zoll; in der Verwaltung dieser aber sollen sie ganz unabhängig sein von dem Generaldirektorium. Aus den Einnahmen sollen sie so viel, wie im Jahre 1765/66 eingekommen, an die ordentlichen Kassen abliefern, d. h. der Ertrag des Jahres 1765/66 wird der neuen Ordnung zu Grunde gelegt. Die Thätigkeit der neuen Verwaltung soll mit dem Juni 1766 beginnen.

In mannigfacher Weise ergänzt werden diese Bestimmungen durch den zwischen dem König und den Franzosen geschlossenen Vertrag. Nachdem jener Kontrakt vom März verworfen war, wurde ein neuer von Friedrich am 14. Juli 1766 unterzeichnet. Er betraf die späteren fünf Generalregisseure und enthielt in 11 Abschnitten folgende Bestimmungen[2]):

1) Die Regisseure erhalten die Verwaltung der Akzise, der Zölle, der Schleusen-, Agio-, Transit- und Lizentgelder für die Zeit vom 1. Juni 1766 bis zum 31. Mai 1772.
2) Sie haben Vollmacht über alle Akzise- und Zollbeamten.
3) Sie haben das Recht, Stellen zu vergeben, Beamte zu versetzen, treulose, unwissende und widerspenstige Be-

[1]) Dieterici, Zur Geschichte der Steuerreform S. 7.
[2]) Beguelin, Akzise- und Zollverfassung S. 135.

amte zu kassiren, ohne einem anderen als dem ihnen vorgesetzten Staatsminister Rechenschaft davon zu geben.

4) Sie sollen die Ausgabeetats unmittelbar dem Könige vorlegen.
5) Sie dürfen Akziseämter anlegen; sie sollen den Beistand der Zivil- und Militärbehörden haben.
6) Die französischen Offizianten sollen frei nach ihrem Vaterland zurückkehren dürfen.
7) Im Todesfall soll bei ihnen nicht das Heimfallsrecht stattfinden.
8) Bei einem Krieg mit Frankreich sollen die französischen Offizianten nicht aus den preussischen Staaten verwiesen werden.
9) Von den Umschüttegeldern[1]) soll der Minister Horst[2]) 4000 Thaler bekommen.
10) Die Regisseure sollen zusammen 60 000 Thaler erhalten, ausserdem 5 Prozent von dem, was über die Erträge des Jahres 1765/66 einkommen wird.
11) Die Regisseure dürfen den Unterbeamten Antheil an den Ueberschüssen und den dritten Theil der Strafgelder geben.

Der neue Kontrakt unterscheidet sich in bedeutsamer Weise von dem früheren. Nicht das Jahr 1764/65, sondern 1765/66 ist als Grundlage gewählt; die Tantieme der Franzosen ist von 25 auf 5 Prozent herabgesetzt. Man sieht, das Interesse des Königs und des Staates ist hier viel mehr gewahrt wie dort. Man muss dies als ein Verdienst de Launays betrachten, denn er hat unzweifelhaft diesen zweiten Kontrakt entworfen, während jener erste von König Friedrich selber herrührt. Es ist merkwürdig genug, dass in diesen ersten Verhandlungen de Launay dem König gegenüber das Interesse des Staates wahrt, das jener leicht geneigt ist preiszugeben. Man muss diese Thatsache scharf betonen, denn sie ist wesentlich, wenn man de Launay gerecht werden will.

Im übrigen gewährt der Kontrakt den Franzosen eine sehr hervorragende Stellung, namentlich eine fast unbeschränkte Gewalt über die Beamten: sie können sie ein- und absetzen, wie es ihnen beliebt.

Die folgenden Monate galten dann hauptsächlich zwei Massregeln: einmal musste man sich informiren über die Verhältnisse der einzelnen Provinzen, sodann sich Unterbeamte verschaffen. In ersterer Beziehung sollten namentlich der Minister Schulenburg und der Geheimrath Magusch de Launay zur Hand gehen. Magusch wurde damit beauftragt, sich nach

[1]) Ueber diese siehe Buch 2 Kap. 2.
[2]) Ueber ihn vergleiche weiter unten.

Schlesien zu begeben und dort die für die Neuordnung nöthigen Einrichtungen zu treffen. Schon vorher war einmal der Minister für Schlesien, Schlabrendorf, nach Berlin berufen worden, um an den Verhandlungen theilzunehmen und über Schlesien die gewünschten Mittheilungen zu machen[1]). Die Anordnungen in Westfalen übernahm der Minister von Horst[2]). Nach Pommern wollte de Launay einen gewissen Görne senden; hiermit aber war der König nicht einverstanden, weil jener wegen Nachlässigkeit fortgejagt sei; wer dann nach Pommern ging, erfahren wir nicht. De Launay machte im November 1766 eine Reise nach der Neumark, wobei er besonders Frankfurt besuchte, um sich über die dortige Messe zu informiren[3]). Wir sehen, überall herrscht die grösste Thätigkeit; man geht durchaus nicht leichtsinnig und unbesonnen zu Werke, sondern sucht sich, ehe man an die Neuregelung der Finanzen tritt, möglichst eingehende Kenntnisse über die bisherigen Einrichtungen zu verschaffen. Rasch führten auch diese Arbeiten zu einem positiven Ergebnis, schon am 14. April 1766 erging ein Gesetz, das den wichtigsten Verbrauchssteuern eine vollkommen neue Grundlage gab[4]).

Was die Frage nach den Beamten betrifft, so war es die Absicht des Königs, bei der Finanzverwaltung in Zukunft so gut wie ausschliesslich Franzosen anzustellen. De Launay bekam den Auftrag sich nach Paris zu wenden, um von dort geeignete Leute zu erhalten. Er bat die französische Ferme ihm solche zu schicken. Man kam indessen seinem Wunsche nur in sehr ungenügender Weise nach; man sandte ihm einerseits nicht so viel Leute, wie er verlangte, andererseits waren die, welche man ihm geschickt, mit dem Finanzdienste nur in sehr geringem Masse vertraut. Unter diesen Umständen schlug nun de Launay im Mai des Jahres 1766 dem König vor, in der Verwaltung lieber Landeskinder zu verwenden, und Friedrich ging hierauf ein[5]).

Aeusserst beachtenswerth die Rolle, die de Launay bei allen diesen Verhandlungen, die der Errichtung der Regie vorausgingen, spielt. Er, der Franzose, vertritt gegen den preussischen König das Interesse der eingeborenen Preussen; er, der Regisseur, wahrt den Standpunkt des Staats gegen den Monarchen; er, aus den Kreisen der französischen Generalpächter kommend, hält den König von einer Verpachtung der Steuern ab; er, dem die Leitung des ganzen Finanzwesens zugedacht ist, bewirkt, dass die Aenderung sich auf die Ver-

[1]) Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 13 u. 16.
[2]) Beguelin a. a. O. S. 139.
[3]) Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 20.
[4]) Siehe über dasselbe Buch 2 Kap. 2.
[5]) Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 15. 16.

brauchssteuern beschränkt. Wie man auch über ihn urtheilen mag, so viel muss man sagen, er zeigte in diesen Verhandlungen eine seltene Rechtschaffenheit und Selbstverleugnung, und nicht allein dies, sondern auch eine richtige Einsicht dafür, dass es wünschenswerth war, die Aenderungen im Finanzwesen auf ein möglichst geringes Mass zu beschränken.

Aber die Sache will noch von einer andern Seite betrachtet werden, sie erheischt auch Aufmerksamkeit in Bezug auf die Haltung des Königs. Nicht etwa, dass wir uns auf einen chauvinistischen Standpunkt stellen wollten und in Klagen ausbrechen über die hier zu Tage tretende Vorliebe Friedrichs für die Franzosen: so weit dieser Gesichtspunkt überhaupt bei der historischen Kritik eine Rolle spielt, wird er später zu erörtern sein; viel wichtiger ist ein anderes: die Einsicht, die wir aus diesen Verhandlungen über die ursprünglichen Pläne Friedrichs des Grossen gewinnen. Und da wird man nun sagen müssen, diese Pläne gingen sehr viel weiter, als sie später Verwirklichung fanden.

Friedrich beabsichtigte, nicht nur die Verbrauchssteuern, sondern das gesammte Finanzwesen einer durchgreifenden Umgestaltung zu unterziehen; er wollte in der Verwaltung nicht nur eine Personalveränderung und Reform — hierauf beschränkte sich, wie später auszuführen ist, die Regie — sondern eine völlige Revolution vornehmen, indem er an Stelle des Systems der Verwaltung durch Beamte das der Verpachtung setzte; er hatte endlich vor, das preussische Beamtenthum nicht nur von der Leitung der Geschäfte zu entfernen, sondern von der ganzen Verwaltung hermetisch auszuschliessen. Dass es zu so radikalen Umwälzungen nicht kam, ist de Launays Verdienst. Verdienst! Denn unzweifelhaft wären jene Aenderungen für den Staat höchst verderblich geworden; auch überzeugte sich Friedrich mit der Zeit selbst von der Schädlichkeit seiner damaligen Absichten und theilte später durchaus die Anschauungen, deren Anwalt damals ihm gegenüber de Launay war. Man kann nicht umhin, es offen auszusprechen, es war ein Glück für den Staat wie für den König, dass die weitgehenden Projekte Friedrichs nicht verwirklicht wurden; ersterem blieb dadurch schwere Schädigung, letzterem grosse Enttäuschung erspart.

Ehe nun die neue Verwaltung als fest begründet gelten konnte, hatte sie noch Angriffe von zwei Seiten her abzuwehren, vom Volk und vom Beamtenthum.

Noch vor der Emanation des Ediktes über die Neuregelung hatten sich Gerüchte über die geplanten Aenderungen verbreitet und in Berlin eine gewisse Aufregung hervorgerufen; es machte sich ein Geist der Unruhe und der Widersetzlichkeit bemerklich. So kam es im März 1766 zu Thätlichkeiten

gegen einige Akzisebeamten. Als dann im April das Edikt bekannt wurde, gab dies der schon vorhandenen Missstimmung neue Nahrung. Mehrfach kamen in den folgenden Monaten offene Widerstandsversuche und Gewaltthätigkeiten vor. Friedrich war indessen nicht geneigt, sich dergleichen gefallen zu lassen; mit unerbittlicher Strenge schritt er gegen alle derartigen Bewegungen ein: so erklärte er z. B. in einem eigenhändigen Schreiben vom 5. Oktober 1766, dass er an den Meuterern ein Exempel statuirt habe[1]). Diese Strenge wirkte; wenn man auch noch lange die französischen Beamten mit bitterem Hass verfolgte und ihnen, wo es ging, Schwierigkeiten in den Weg legte, zu offenen Widersetzlichkeiten in grösserem Umfange kam es doch nicht mehr[2]).

Ich bin geneigt in diesen Emeuten mehr zu sehen als vereinzelte unbedeutende Krawalle. Sie erscheinen als Ausdruck des tiefen Widerwillens, welcher im Volk gegen die Neuerungen des Königs bestand. Es war nun allerdings in dem Preussen Friedrichs II. absolut undenkbar, dass sich dieser Widerwille, ja sagen wir offen Hass, — ernstlich in Thätlichkeiten Luft machte, und insofern sind jene Widersetzlichkeiten ein rasch vorübergehendes Symptom; aber schon die Thatsache an sich, dass jener Hass bestand, ist von schwerwiegender historischer Bedeutung. Sie zeigt klar, dass sich der König in seinem Kampf gegen das Beamtenthum nicht etwa auf die öffentliche Meinung stützen konnte; er stand durchaus isolirt, Volk wie Beamtenthum nahmen in gleich entschiedener Weise gegen seine Projekte Partei. Haben wir oben gesehen, dass seine Ansichten ihm nicht etwa erst von den Franzosen, von de Launay eingegeben sind, sondern älter sind als jene, so werden wir nunmehr behaupten können, dass er auch nicht etwa einer damals verbreiteten Stimmung entgegenkam. Die von ihm beabsichtigten und ausgeführten Neuerungen sind durchaus sein geistiges Eigenthum, und jenachdem man über dieselben urtheilt, muss Lob oder Tadel den König allein treffen, nicht aber darf man die Verantwortung von dem König auf andere abwälzen.

Gefährlicher als jene Widersetzlichkeiten des Volkes erschien für die Franzosen ein Angriff, der von ganz anderer Seite ausging, vom Generaldirektorium. Noch einmal versuchte dasselbe, ob es nicht noch im letzten Moment, auch nach jenem Apriledikt, den König umstimmen könne. Friedrich hatte Bericht gefordert über die Ursachen des Verfalls der Fabriken und des Handels. Diesen stattete das Generaldirektorium am

[1]) J'ai fait quelque exemple, dont [c'est donc] le directoire (, qui) vraisemblablement vous rendra les coudées plus franches, et fera cesser ces petites émeutes qui s'étoient manifestées en divers tems contre vos operations.

[2]) Vgl. Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 14. 19.

1. Oktober 1766 ab. Es griff in demselben die Franzosen nicht offen, wohl aber indirekt in scharfer Weise an: es erklärte nämlich für die Ursache des Verfalls, der sich bei Industrie und Handel bemerkbar mache, die in der letzten Zeit getroffenen Neuerungen [1]), machte darauf aufmerksam, wie infolge der Steuererhöhungen, die das Deklarationspatent herbeigeführt [2]), der Arbeitslohn gestiegen sei. Natürlich musste durch diesen Bericht der Zorn des Monarchen erregt werden, um so mehr, als jene Darlegungen wohl manches Richtige enthielten, aber auch vielfach von ganz schiefen Gesichtspunkten ausgingen: sie wollten den Franzosen auch das in die Schuhe schieben, woran dieselben absolut unschuldig waren, wollten sie verantwortlich machen für Einrichtungen, die vor ihrer Ankunft getroffen waren; sie leiteten die schlimme Lage der Industrie und des Handels einseitig aus den Neuorganisationen ab, ohne zu bedenken, dass der wirthschaftliche Nothstand älter war als die Neuordnungen. Kein Wunder daher, dass die Aufnahme des Berichtes seitens des Königs in keiner Weise den Hoffnungen des Generaldirektoriums entsprach; die königliche Antwort vom 2. Oktober war in sehr ungnädigem Tone gehalten; sie erklärte den Bericht „für eine überzeugende Probe von desselben [sc. des Generaldirektoriums] Unwissenheit und wenigen Einsicht in das Handlungs- und Fabriken-Wesen"; sie nannte ihn eine „impertinente Relation" [3]); wie weit der königliche Unwille ging, spricht sich darin aus, dass Ursinus, der Urheber des Berichtes, kassirt wurde.

Es zeigte sich hier klar, dass der König fest entschlossen war, auf der einmal eingeschlagenen Bahn zu beharren, dass die Franzosen sein volles Vertrauen besassen, dass seine Missstimmung gegen das preussische Beamtenthum noch unerschüttert war.

---

[1]) Insbesondere griff es den Transitoimpost an, der mit den Franzosen nichts zu thun hatte; doch kann dieser Theil des Berichtes naturgemäss hier nicht besprochen werden; es soll hiervon im zweiten Theil, wo von dem Transitoimpost des näheren gehandelt werden wird, die Rede sein.

[2]) Siehe über dieses Buch 2 Kap. 2.

[3]) Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 95. 102. Vgl. über diese Episode auch Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft Jahrg. 10 S. 719.

Zweites Kapitel.

Die ersten Jahre der neuen Verwaltung

1766—1771.

Die neue Finanzverwaltung, wie sie durch das Edikt vom 9. April und den Kontrakt vom 14. Juli 1766 begründet war, gipfelte in der neuen Zentralbehörde, welche offiziell als Administration générale des accises et des péages bezeichnet wurde, die man aber im gewöhnlichen Verkehr und im Volke meist die Regie nannte. An der Spitze derselben stand nominell ein Deutscher, der bisherige kurmärkische Kammerpräsident Freiherr von der Horst.

Er gehörte zu jenen wenigen aus dem Beamtenthum, die sich das Vertrauen des Königs zu bewahren gewusst hatten. Ein Mann von Kenntnissen und Talent, die das Niveau des Durchschnittsmasses überstiegen, war er eine Natur von seltener geistiger Rezeptions- und Akkommodationsfähigkeit; stets allen neuen Prinzipien bis zu einem gewissen Grade entgegenkommend, verstand er es, zwischen den Anhängern des Alten und Neuen eine vermittelnde Stellung einzunehmen und es mit keiner der beiden Parteien zu verderben. Von einer mehr als gewöhnlichen Arbeitskraft und unermüdlichen Thätigkeit beseelt, war er der rechte Mann für die Uebergangszeit, recht eigentlich dazu geschaffen, die Umwandlung der bisherigen Zustände in die neue Ordnung der Dinge zu leiten und durchzuführen.

In dieser Hinsicht hatte er sich auch bei der Einrichtung der Regie bewährt. Sofort von den Ideen des Königs gewonnen, war er die Seele der Ausführung der erforderlichen Neuorganisationen geworden. Voll nie ermüdenden Eifers hatte er Reisen hierhin und dorthin unternommen, und in erster Linie sein Verdienst war es, dass die neue Verwaltung in der Hauptsache schon vom 1. Juni 1766 an fungiren konnte. In Anerkennung seiner Leistungen ernannte ihn dann Friedrich

zum Staatsminister und gab ihm, wie erwähnt, den Vorsitz in der neuen Zentralfinanzbehörde[1]).

Ich kann es mir nicht versagen, das Urtheil eines Mannes über Horst anzuführen, der zwar prinzipiell Horsts Gegner, doch nicht blind für dessen Verdienste und Leistungen war. Heinrich von Beguelin sagt folgendes über Horst[2]): „Was dieser Mann, seitdem der König ihn zum Chef der neuen Kommission[3]) erwählt hatte, geleistet, beweisen die Verhandlungen. Alle Anfragen der Kammern, alle Beschwerden der Kaufleute, alle Klagen über Verletzung der Privilegien waren an ihn gerichtet; ihm lag ob, alle Zwistigkeiten der unruhigen Fremdlinge zu schlichten; er war der Dolmetscher zwischen ihnen und dem Land, welches sie in Kontribution nahmen; er musste für ihr Unterkommen von Kleve bis Memel, von Neisse bis Stettin sorgen. Von einer Seite stiess er unaufhörlich auf Hindernisse, die ihm in den Weg gelegt wurden; von der andern ermahnte ihn sein König ohn Unterlass, das begonnene Werk zu vollenden. Man beschuldigt ihn, dass er jede neue Entreprise geliebt habe und neuen Projekten zu günstig gewesen sei; dass er alles im Anfange mit Macht betrieben, aber ebenso amata relinquere pernix. Ob diese Beschuldigungen völlig gegründet sind, ist schwer zu beurtheilen; bei dem gegenwärtigen Geschäfte finden sie wenigstens keineswegs statt. Allenthalben sind die Spuren eines schnellen Ueberblicks, eines eisernen Fleisses unverkennbar."

Ausser Horst bestand die neue Zentralbehörde noch aus den fünf Generalregisseuren. Zu ihnen wählte Friedrich Franzosen und zwar die Herren de la Haye de Launay, Trablaine de Candy, de Pernetty, Brière und de Crecy. Ausser dem uns schon bekannten de Launay ist der geistig bedeutendste unter ihnen Candy. Er hatte lange in der französischen Ferme gearbeitet, hatte dort eine sehr einflussreiche Stellung bekleidet. Zuletzt hatte er den Ehrenposten eines receveur de la porte de Saint Denis mit einem Gehalt von 16 000 livres inne gehabt[4]). Er erscheint als Intimus de Launays; stets geht er mit diesem Hand in Hand, er und de Launay entwerfen die Pläne für die gesammte Neuordnung der Finanzen.

Brière und Pernetty erscheinen unbedeutend, stammen aber unverkennbar aus demselben Kreise, wie Candy und de Launay. Anders der Sieur de Crecy. Er war ein Günstling von Helvetius, von diesem an den König geschickt. De Launay wünschte ihn ursprünglich nicht in der Verwaltung zu haben; es beweist den grossen Einfluss, den Helvetius auf Friedrich ausübte, dass letzterer trotzdem Crecy in

[1]) Beguelin, Akzise- und Zollverfassung S. 130.
[2]) A. a. O. S. 130.
[3]) Ueber dieselbe siehe unten Buch 2 Kap. 3.
[4]) Freymüthige Anmerkungen Theil 2 S. 99.

die Generaladministration aufnahm. Natürlich, dass seine Stellung zu den übrigen Regisseuren nicht die beste war, dass sich ein gewisser Gegensatz zwischen ihm und den andern geltend machte. Da war es ein Glück für die innere Einheit der Behörde, dass er schon im Sommer 1766 starb. An seine Stelle trat de Lattre, ein Mann von grossen Kenntnissen und nicht geringem Organisationstalent, aber andererseits auch von einem alles berechtigte Mass übersteigenden Selbstbewusstsein und Hochmuth beseelt, und von einem schroffen und rücksichtslosen Benehmen gegen die Untergebenen. Auf ihn und de Launay gehen die späteren Neuordnungen wesentlich zurück.

Bald verbreiteten sich in den berliner Kreisen Gerüchte über Zwistigkeiten innerhalb der Generaladministration, über einen tiefgehenden Gegensatz zwischen de Lattre und den übrigen. Ob diesem Gerede überhaupt Thatsachen zu Grunde lagen, wissen wir nicht; wenn es der Fall war, waren dieselben übertrieben und bis zur Unkenntlichkeit entstellt. Weitere Nahrung erhielt jenes Geschwätz durch den plötzlichen Tod Candys. Man sah in ihm das Opfer eines zeugenlosen Duelles, wollte in de Lattre den Mörder erblicken. Die Geschichte wird an all diesen Gerüchten mit stolzem Ignoriren vorübergehen.

Candys Stelle wurde nicht wieder besetzt, sein Gehalt unter die übrigen vertheilt. Abgesehen also von den ersten Monaten der Neueinrichtung fungirten die folgenden vier als Generalregisseure: de Launay, de Lattre, de Pernetty und Brière. Sie hatten die Geschäfte so unter sich vertheilt, dass de Launay die Kur- und Neumark, de Lattre Pommern und Preussen, Brière Schlesien, de Pernetty Magdeburg, Halberstadt und Westfalen behandelte[1]). Alle vier führten den Titel Geheimer Finanzrath[2]), sie bezogen ein Gehalt von zusammen 60 000 Thalern, so dass jeder vor Candys Tod 12 000 Thaler, nach demselben 15 000 Thaler erhielt.

Unter der Generaladministration bestanden in den einzelnen Provinzen Provinzialdirektionen[3]). Auch die Vorsteher dieser, die Provinzialdirektoren, wurden so gut wie ausschliesslich aus den angekommenen Franzosen genommen[4]).

[1]) Beguelin a. a. O. S. 142.

[2]) Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 18.

[3]) Ueber die Organisation im einzelnen vgl. unten Kap. 4 sowie die tabellarische Uebersicht in Beilage 2.

[4]) Beguelin a. a. O. S. 120 giebt folgende Liste der Provinzialdirektoren: d'Embrun für Ostpreussen, du Bosc für Litthauen, Beausobre für Pommern, Grodart für Berlin, Dieu für die Kurmark, Loeillot für die Neumark, de la Serre für Magdeburg, Bombes für Breslau, Callard für Glogau, Descaines für Neisse, de Lattre für Kleve, de Surville für Minden. Wie man sieht, sind es ausschliesslich Franzosen. Auf welches Jahr sich diese Liste bezieht, sagt Beguelin nicht, doch muss sie ungefähr 1770 fallen, da einerseits für Schlesien schon drei, nicht zwei

Dass dies auch vollkommen absichtlich geschah, zeigte die Bestimmung, dass, wenn die Direktoren die Provinz bereisten, sie ein Rath der Domänenkammer begleiten solle, der französisch verstehe[1]): eine Bestimmung, die doch nur dann Sinn hatte, wenn es eben die Regel war, dass die Provinzialdirektoren Ausländer waren.

Es wurden also die aus Frankreich gekommenen Leute besonders in den höheren Stellen verwendet; wenn man später behauptet hat, sie seien nur zu den niederen Posten genommen worden[2]), so ist das nicht stichhaltig. Leider ist es nun nicht möglich, mit Sicherheit zu sagen, weder wie viel Franzosen überhaupt angekommen sind, noch wie viel thatsächlich im Finanzdienst verwendet wurden; nur das kann als zweifellos betrachtet werden, dass einerseits die Zahl der erschienenen nicht unter 200 betrug, andererseits nicht über 500 hinausging. Man kann es hiernach als eine Vermuthung bezeichnen, die wenigstens einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich hat, dass ungefähr 350 Franzosen angekommen sind. Wenn wir einer allerdings unverbürgten Angabe[3]) trauen dürfen, dass man nur die Hälfte der Angekommenen behielt, so würde sich die Zahl der im Finanzdienst beschäftigten Ausländer auf 175—200 belaufen. Da man nun aber die Zahl aller der Regie unterstellten Beamten auf mindestens 2000 schätzen muss, so würden auf die Franzosen nur 10 Prozent entfallen, oder mit anderen Worten, das Verhältnis von Aus- und Inländern würde sich auf 1 zu 10 stellen. Allerdings muss man dabei bedenken, dass in den oberen Stellen dies Verhältnis bedeutend ungünstiger war. Auch sei nochmals betont, dass alles dies Kombinationen sind, die wohl einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit haben, der unbedingten Sicherheit aber entbehren.

So viel aber leuchtet ein, die populäre Vorstellung, dass die 1766 eingerichtete Finanzverwaltung so gut wie ausschliesslich aus Franzosen bestand, ist unhaltbar; die Ausländer bildeten auch in der neuen Verwaltung nur einen an Zahl geringen Bruchtheil des Beamtenthums. Geschädigt wurden durch sie nur die höheren preussischen Beamten, nicht aber die Subalternbeamten. Dieses muss man festhalten, um später den dem König gemachten Vorwurf der Antinationalität richtig würdigen zu können. Wenn durch die Neuordnungen Friedrichs wirklich den Inländern zu Gunsten der Ausländer Verdienst entzogen ist, so trifft dies nur die besser Situirten, die auch so ihr genügendes Auskommen

Direktoren genannt sind, andererseits Callard noch als Direktor angeführt ist.

[1]) Beguelin a. a. O. S. 121.

[2]) De Launay, Justification S. 77.

[3]) De Launay a. a. O.

hatten, nicht aber die Bedürftigen, die allein auf das Einkommen ihrer kleinen Stellung angewiesen waren.

Auch von dem Grundsatz nun, dass man zu den höheren Posten Franzosen nahm, wurde eine bedeutsame Ausnahme gemacht: in der Kassenverwaltung sollten die Inländer behalten werden[1]). Ein glänzendes Zeugnis für das preussische Beamtenthum. Wenn der König dasselbe auch für unfähig hielt, neue Gedanken aufzunehmen und auszuführen, so war er doch von seiner Redlichkeit vollkommen überzeugt: es konnte keine grössere Anerkennung für dies Beamtenthum geben, als dass der König in demselben Augenblick, wo er offen mit dem Beamtenthum gebrochen, es als unwissend und wenig einsichtig bezeichnet hatte, eben demselben indirekt volles Vertrauen zu seiner Redlichkeit aussprach.

Unter den Oberbehörden stand nun ein wahres Heer von Subalternbeamten[2]). Unter ihnen bildeten die Preussen die überwiegende Mehrzahl; nur vereinzelt waren hier Franzosen thätig.

Die ganze Einrichtung sollte, wie der Kontrakt vom 14. Juli 1766 bestimmte, 6 Jahre dauern; von vornherein aber war der König entschlossen, die neue Organisation auch über jenen Termin hinaus beizubehalten, sie zu einer dauernden zu machen. So schrieb er schon am 2. Juli 1766 an de Launay[3]), er wolle ihm erklären, dass die Regie nicht nur bis zum Jahre 1772 dauere, sondern weiter fortgesetzt werden und immer in der jetzigen Einrichtung verbleiben solle[4]). Er begrüsste es daher auch mit Freude, als de Launay seine Familie nach Berlin nachkommen liess, weil er darin eine Bürgschaft sah, dass jener sich dauernd den Interessen des Königs widmen wolle; Friedrich sprach die Hoffnung aus, dass die übrigen Regisseure de Launays Beispiel folgen würden[5]).

Bei der Organisation der neuen Behörde war es nun vor-

[1]) Reimann, Neuere Geschichte Preussens S. 145.

[2]) Leider bin ich nicht im Stande die Gesammtzahl der Beamten genau anzugeben. Für Berlin ergiebt sich die Zahl aus den Adressbüchern mit Leichtigkeit. Danach waren 1766 in der Akzise- und Zollkammer 15 Personen beschäftigt, wozu weitere 53 Subalternbeamte kommen. 1767 finden wir bei den Oberbehörden 20 Beamte, sowie 44 Subalternbeamte. Die Zahl der letzteren erscheint deshalb kleiner als 1766, weil im letzteren Jahre die 20 Visitatoren mit aufgezählt sind, 1767 dagegen nicht. Berücksichtigen wir dies, so ist die Zahl der Subalternbeamten von 88 auf 44 gewachsen. Wenn man nach den Namen urtheilt (was natürlich nur ein ungefähr richtiges Resultat ergiebt), so sind von den 20 Oberbeamten 12, von den übrigen 44 Beamten 2 Franzosen. Man sieht, wie gut dies zu dem im Text Gesagten stimmt. Vgl. übrigens über alle diese Sachen die Beilage 2.

[3]) Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 18.

[4]) Que cette régie ne dure pas seulement jusqu'à l'année 1772, mais qu'elle soit continuée à l'avenir et reste pour toujours sur le même pied.

[5]) Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 18. 19.

nehmlich ein Punkt, der einer weiteren Klarstellung bedurfte, das Verhältnis des Vorsitzenden, d. h. Horsts, zu den Generalregisseuren. War die Stellung Horsts so aufzufassen, dass er wirklich die Leitung der Geschäfte, dass er überall die entscheidende Stimme haben sollte? Dann wäre de Launay durchaus die zweite Rolle zugefallen, und dass Friedrich einem anderen als letzterem die wichtigste Stellung gegeben haben sollte, erscheint doch von vornherein als unwahrscheinlich. Wie gegründet diese Bedenken sind, ersieht man aus einem Schreiben von Horst selbst aus dem November 1767, das vollkommenen Aufschluss über seine Stellung in der Generaladministration gewährt[1]). Der betreffende Passus lautet: „Es hat wie bekannt die General-Regie diejenige Gestalt, dass solche vermöge Allerhöchster Einrichtung ein besonderes independentes corpus oder collegium formiret, welches unter sich selbst die mehrste Dienst-Sachen distribuiret, veranlasset und abfertiget, ohne dass hierbey ein besonderes Praesidium concurriret. Mein Verhältniss in Absicht derselben involviret am wenigsten das letztere, und wenn mir hierbei ein Theil des Direktorii überlassen ist, so betrifft solches nur diejenigen Sachen, welche den Auftrag Sr. Königl. Majestaet mit sich führen, oder Rückfragen, Gutachten und Weisung der alten annoch verbliebenen Grund-Verfassungen enthalten, dergestalt dass bey dieser Lage das maniement aller Accise- und Zoll-Sachen denen Herren Regisseurs directe verbleibet, welches auch wie billig zur Ausführung ihres Engagements gegen S. Königl. Majestaet ihnen zugestanden werden muss. Dabei ist ausser denen Provincial-Directionen und Inspectionen von Bedienten Frantzösischer Nation, in Ansehung der Cantzelleyen oder Bureaux die Einrichtung gemacht, dass die Correspondence hieselbst durch die resp. Departements der Provintzien abgefertigt werden soll, indem sie in Absicht der Zahl hinlänglich mit Arbeitern besetzet, und sothane Einrichtung caeteris paribus gut sein kann." Horst bemerkt dann weiter, dass er selbst oft die Nachweisungen und Auskünfte, die er von den Bureaux verlange, nicht erhalten könne.

Der Vorsitz Horsts hat, wie man aus diesen Worten erkennt, nicht die Bedeutung, dass er nun wirklich die ganze Finanzverwaltung geleitet hätte, vielmehr hat er mit den laufenden Geschäften des Dienstes sehr wenig zu thun. Diese sind durchaus Sache der Regisseure, hier ist der Vorsitz von Horst ein lediglich nomineller. Man kann deshalb mit Rücksicht auf dieses Verhältnis darin, dass Horst nur 4000 Thaler, die Regisseure 15 000 Thaler Gehalt erhielten, keineswegs eine ungerechte Herabsetzung den Franzosen gegenüber erblicken, weil letztere in der That bedeutend mehr zu thun hatten.

[1]) Berlin, Geh. Staatsarchiv. Gener.-Akzisesachen Nr. 38.

Ganz anders ist die Rolle von Horst bei den prinzipiellen Angelegenheiten, bei den Sachen, wo es sich nicht um technische Fragen der Verwaltung, sondern um gesetzgeberische Massregeln handelte: hier wird Horst nie übergangen. So ist er betheiligt bei der Feststellung der Tarife; fast allein sein Werk ist die Umänderung der Transitoabgaben.

Weshalb nun dieser Ausschluss Horsts aus der eigentlichen Finanzverwaltung? Beguelin führt einen Grund an[1]), der durchaus plausibel klingt. Der König habe nicht gewollt, dass die Fremden, wenn sie ihre Verheissungen nicht erfüllten, die Schuld auf widersprechende Befehle des Ministers hätten schieben können. Freilich ist dies nicht der einzige Grund. Es kam hinzu, dass Friedrich von Anfang an entschlossen war, den Franzosen die eigentliche Leitung zu geben, dass de Launay sich sicher eine Ueberordnung Horsts nicht hätte gefallen lassen, dass bei Horsts bestimmbarem Charakter es an Gewähr für die Stetigkeit der neuen Verwaltung gefehlt hätte. Ganz ausschliessen aber konnte man Horst wieder nicht: zu grosse Verdienste hatte er sich bei der Einführung des Instituts erworben; zu nöthig erschien bei den weiteren materiellen Einrichtungen seine Mitwirkung. Es war sogar wünschenswerth, dass der Vorsitzende der Regie ein Preusse war, da es galt, ohne Schwierigkeit aus den alten Einrichtungen in die neuen herüberzukommen, und hierzu genaue Kenntnis des Alten erforderlich war. Da war nun Horst der einzige Mann, der für diesen Posten ernstlich in Betracht kam. Einen Gegner der Neuerungen konnte man nicht nehmen; unter den Anhängern derselben war Horst der geistig bedeutendste. So kam es, dass er diese Stellung erhielt, die freilich durchaus keine einfache war und sehr leicht zu Differenzen führen konnte.

In der That fehlte es an Streitigkeiten zwischen Horst und den Regisseuren nicht, freilich wissen wir nicht näher, welcher Art sie waren. Der König zeigte sich hier durchaus als unparteiisch; er vertrat nicht etwa immer die Sache der Regisseure. So erklärte er am 21. August 1768[2]), dass er das Verhalten der Administration Horst gegenüber nicht billige.

Erschwert wurde nun die ohnehin nicht leichte Stellung Horsts noch dadurch, dass das altpreussische Beamtenthum sich nicht darin finden wollte, dass sein Präsidium ein nur nominelles war. Dies Beamtenthum konnte und wollte nicht an die Bedeutungslosigkeit des aus ihm hervorgegangenen Präsidenten den verhassten französischen Regisseuren gegenüber glauben; noch lange hielt man in diesen Kreisen an der Fiktion fest, dass Horst wirklicher Dirigent der Administration

[1]) A. a. O. S. 133.
[2]) Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 24.

sei und dass man sich in allen Angelegenheiten an ihn allein wenden müsse.

Am schärfsten vertrat den altpreussischen Standpunkt das Generaldirektorium. Es war daher von vornherein zu erwarten, dass es nicht an Reibereien zwischen ihm und der Generaladministration fehlen würde. In der That kam es oft genug zwischen beiden zu Streitigkeiten. Beide wachten eifersüchtig über ihre Kompetenz, waren geneigt, in die Interessensphäre des andern einzugreifen. Hier vor allem war Horst thätig, indem er stets zu vermitteln und den Ausbruch grösseren Zwistes zu verhüten suchte. So kam es z. B. nach längerem Streit am 16. August 1768 zu einer Konferenz, in der ausgemacht wurde, dass alle Taxen für Brot, Bier usw. angefertigt werden sollten unter Zuziehung der Generaladministration, des Steuerraths, des Polizeidirektors, des commissarius loci, der Garnison, dass dagegen in allen anderen Sachen die Steuerräthe und Polizeibedienten nur von den Kriegs- und Domänenkammern abhängig sein sollten. Es war dies also ein Kompromiss, der die Kompetenz in Bezug auf die niedere Polizei regelte, und der Generaladministration auf diesem Gebiete in der That einen Einfluss gewährte, der allen berechtigten Forderungen vollkommen genügte. Nun aber kehrte sich die Regie an diese Abmachung nicht, sie mischte sich auch in reine Polizeiangelegenheiten, erliess z. B. eine Verfügung für Köslin über die Reinlichkeit der Strassen. Unzweifelhaft war dies ein Uebergriff in die Kompetenz des Generaldirektoriums. Bitter beschwerte sich letzteres bei Horst; es führte aus, wie abgesehen von allem übrigen, wenn die Polizeisachen allein von der Generaladministration, ohne Mitwirkung der Kammern, der Steuerräthe und Magistrate geordnet würden, schon allein aus Unkenntnis der bisherigen Polizeigesetze und der städtischen Ordnungen manches zum Nachtheil der Städte geschehen würde[1]). Wir hören nicht, wie dieser Streit schliesslich entschieden wurde; gleichviel wer Recht bekam, die gegenseitige Eifersucht blieb und kam bald an einem neuen Punkte zum Ausbruch. Weit entfernt, sich zu unterstützen, hemmten sich Generaldirektorium und Generaladministration gegenseitig, so viel wie sie irgend konnten. Keines von beiden ist frei von Schuld: wenn das Generaldirektorium von Anfang an der Regie mit unverkennbarer Missgunst entgegentrat, so erlaubte sich dagegen letztere fortwährend Uebergriffe über ihre Kompetenzen. Es war vor allem der nationale Gegensatz, der hier zum Ausbruch kam.

Auch sonst fehlte es der neuen Behörde nicht an Streitigkeiten. So hören wir im Jahre 1768 von Zwistigkeiten zwi-

[1]) Acta betr. die an des Wirkl. Freyherrn v. d. Horst Exc. ergangenen Anschreiben wegen des neuen Akzisewesens. Berlin, Geh. Staatsarchiv.

schen der Regie und der Post[1]), ohne dass wir indessen erführen, worin dieselben bestanden.

Wenn wir nun fragen, wie weit die Regie die Erwartungen des Königs erfüllte, so müssen wir gleich von vornherein sagen, dass die Resultate weit hinter den Hoffnungen zurückblieben[2]). Dies zeigte sich schon im Jahre 1766. Im September desselben sprach der König seine Unzufriedenheit aus, dass die Zölle noch nicht von der Regie in Ordnung gebracht wären. Als dann die ersten Abschlüsse dem König vorgelegt wurden, waren dieselben so summarisch, dass er sie en bloc dechargiren musste. Auch die Mehreinnahmen erreichten nicht diejenige Höhe, auf die man gerechnet hatte.

Freilich war Friedrich weit davon entfernt, derartigen Missständen einen Anlass zur Unzufriedenheit mit den Regisseuren zu entnehmen. Er schrieb einfach die Schuld an jenen Dingen den beibehaltenen deutschen Beamten zu. In einem Schreiben vom 7. August 1766[3]) erklärt er, er vermuthe, dass letztere nicht ihre Schuldigkeit thäten; ausdrücklich fügt er bei, dass dieselben ans Stehlen gewöhnt wären; er ermahnt Horst, die deutschen Beamten genau zu überwachen und eventuell an ihnen Exempel zu statuiren. Gewiss, dass die Worte des Königs nicht ganz unbegründet sind, dass es auch bei den preussischen Unterbeamten keineswegs an Durchstechereien und Betrügereien fehlte; aber eben so gewiss, dass die Ansicht Friedrichs, jeder Steuerausfall sei nur auf mangelnde Pflichterfüllung des niederen Beamtenthums zurückzuführen, stark übertrieben und gänzlich unhaltbar war. Ganz sicher ging der König in seinem Misstrauen gegen das preussische Unterbeamtenthum viel zu weit. Dass freilich bei solchen Anschauungen Friedrichs die Kluft, die zwischen ihm und dem Beamtenthum gähnte, so gut wie unüberbrückbar war, liegt auf der Hand; die innere Entfremdung beider war, wie die oben angeführten Worte zeigen, weit tiefer, als selbst jener Bescheid an das Generaldirektorium aus dem Jahre 1766 es vermuthen lässt: nicht blos zu den Spitzen, sondern auch zu dem Fundament der Verwaltung fehlte es dem Monarchen an jeglichem Zutrauen.

Auch die folgenden Jahre brachten nicht die Erfüllungen der hochgespannten Hoffnungen Friedrichs. Noch am 24. Dezember 1769 hatte er zu klagen[4]), dass die Ordnung in der Generaladministration zu wünschen übrig lasse; er meinte, dass man die Zölle der Akzise gegenüber zu sehr hintenansetze. Aber noch immer sah er die Hauptschuld an allen

[1]) Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 24.
[2]) Ausführlicheres über die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1766—1772 siehe unten in Kapitel 6 und 7.
[3]) Beguelin a. a. O. S. 144.
[4]) Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 27.

Uebelständen darin, dass man gegen die Beamten — natürlich meinte er, wenn er es auch nicht aussprach, in erster Linie die preussischen — nicht mit der nöthigen Strenge vorgehe.

Nun kamen aber gerade in dem französischen Theile der neuen Verwaltung einige Sachen vor, die doch sehr bedenklich machen mussten. Hierhin gehört zunächst, dass der Provinzialdirektor Callard aus Glogau plötzlich verschwand, und dass sich bald herausstellte, dass er 300 Thaler geraubt hatte[1]). Ein sehr böses Symptom, insofern es darauf hinwies, dass die Korruption sich bis in die höchsten Schichten der neuen Verwaltung hinaufzog. Friedrich indessen besetzte den Posten wieder, ohne wenigstens öffentlich die Sache weiter zu rügen. Ob freilich der Vorfall nicht doch sein unbedingtes Vertrauen auf die angekommenen Franzosen etwas erschütterte, das musste die nächste Zukunft zeigen.

Noch schlimmer waren Vorgänge in Pyritz aus dem Jahre 1768[2]), die man geradezu skandalös nennen muss. Der dortige Magistrat entdeckte, dass sich ein Akzisekontrolleur und mehrere Kommis arge Ausschreitungen hatten zu Schulden kommen lassen. Er beschwerte sich bei dem Akziseinspektor und letzterer bewirkte die Verhaftung der angeklagten Beamten. Die nun folgende Untersuchung zeigte, dass auch das neue französische Unterbeamtenthum keineswegs vollkommen intakt war, dass auch hier arge Fälle von Korruption vorkamen. Es stellten sich, abgesehen von vielen anderen Dingen, folgende Vergehen heraus. Mehrmals hatten jene Beamten ungerechtfertigte Konfiskationen vorgenommen, wiederholt hatten sie sich grobe Erpressungen zu Schulden kommen lassen. Der Kommis hatte mit Vorwissen des Kontrolleurs einen Bürger sein Getreide frei einführen lassen, wofür ihm letzterer 6 Groschen pro Scheffel zahlte. Der Kontrolleur selbst hatte in mehreren Fällen solchen Leuten, denen er Geld schuldig war, an Stelle der Bezahlung Akzisefreiheit gewährt. Einem Bauern hatte er mit Visitationen so lange zugesetzt, bis derselbe ihm zwei Scheffel Getreide schenkte. Eine allein wohnende Wittwe hatte er zur Unzucht zu zwingen gesucht. Was am schlimmsten von allem: er, der Beamte, hatte sogar direkt Leute zu Defraudationen verführt.

Die Untersuchung führte der Attributionsrichter Kriegsrath Meyer; er fand jene Beamten schuldig und verurtheilte sie; darauf schickte er sie alle nach der Provinzialhauptstadt, nach Stettin. Was nun folgte, setzte allem die Krone auf. Die Akzisedirektion liess jene Beamten ohne jede Bestrafung; offen konnte die pommersche Kammer Zweifel daran aus-

[1]) Beguelin a. a. O. S. 145.

[2]) Acta wegen Anfertigung des neuen Akzisetarifes von Pommern. Berlin, Geh. Staatsarchiv.

sprechen, ob das gerichtliche Erkenntnis wirklich zur Exekution gebracht werden würde. Was hiess ein solches Verfahren anders, als dass die Oberbehörde mit dem niederen Beamtenthum gemeinsame Sache machte, die Ungesetzlichkeiten des letzteren offen in Schutz nahm; hier war ein klarer Beweis, dass die Korruption auch das hohe Beamtenthum angefressen hatte.

Jene Vorgänge in Pyritz standen nun durchaus nicht vereinzelt da; auch in anderen Städten liessen sich die Unterbeamten Gesetzwidrigkeiten und Kompetenzüberschreitungen zu Schulden kommen. Man ersieht dies unter anderem aus einem Schreiben der pommerschen Kammer an die Tarifkommission vom 15. Dezember 1768, in welchem sich erstere bitter über das vollkommen arbiträre Verfahren der Akzisebeamten beschwert.

Bei solchen Zuständen und Vorkommnissen begreift man es, wenn im Volk und im Bürgerthum der Hass gegen die französischen Beamten immer stärker anwuchs, wenn man auch den übrigen wirthschaftlichen Neuerungen mit Misstrauen begegnete[1]). Man versteht die Klage, mit der der pyritzer Magistrat seinen Bericht über die eben erwähnten skandalösen Vorgänge schloss: „Andere Städte sind nun darin weit glücklicher, dass sie unter so genauer Aufsicht nicht stehen, und keine Frantzösische Accise-Bediente in ihren Mauern haben, sondern ohngestöhrt und in stiller Ruhe ihr Gewerbe treiben können, dahingegen Leuthe allhier bey der scharffen Aufsicht timide werden, Nahrung anzufangen und zu poussiren, vielmehr sich lieber einschränken und den Mut sinken lassen."

Ob nun alle diese Sachen an dem König spurlos vorübergegangen waren, oder ob sie doch sein ursprüngliches unbedingtes Vertrauen zu den Franzosen etwas erschüttert hatten, das musste sich zeigen, als das Jahr 1772 herankam, in dem der Kontrakt mit den Regisseuren ablief und wo es galt, Beschluss zu fassen, ob man die bisherige Organisation unverändert beibehielt oder nicht.

---

[1]) Bezeichnend ist, dass die Franzosen selbst bei ihren Landsleuten keine Sympathie fanden.

Drittes Kapitel.

Die Neuregelung im Jahre 1772.

Der Umstand, dass mit dem 1. Juni 1772 die Kontrakte zwischen dem König und den Franzosen abliefen, erweckte auf mehreren Seiten die Hoffnung, dass dies zu einer völligen Umgestaltung der ganzen Organisation den Anlass geben werde. Von vielen Personen bekam der König Projekte zugeschickt über eine neue Einrichtung der Finanzverwaltung, besonders machten sich die Akzisebeamten selbst in dieser Hinsicht bemerklich. Friedrich lehnte alle jene Vorschläge rundweg ab; er befahl ernstlich, dass die Akzisebeamten lieber ihre Pflicht thun sollten, als ihn fortwährend mit Projekten überschütten[1]). Er seinerseits begnügte sich von vornherein, über die zu treffenden Massregeln mit de Launay in Verhandlung zu treten, und es fand nun in den Monaten Mai und Juli eine sehr eingehende Berathung[2]) zwischen dem Monarchen und de Launay statt.

Eröffnet wurde dieselbe durch ein Schreiben de Launays vom 20. Mai 1772, den sogenannten „Prospektus", der die von de Launay vorgeschlagenen Prinzipien für die Neuordnung enthielt[3]). Als leitende Ideen, die bei der Entwerfung

[1]) Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 31.

[2]) Siehe über dieselbe Plan original de Régie et autres pièces relatives à la nouvelle administration des accises et péages. Berlin, Geh. Staatsarchiv.

[3]) Eine kritische Anmerkung erscheint nothwendig. De Launay redet in seinem Schreiben vom 20. Mai von einem plan de régie. Ich glaube, dass damit nur der hier analysirte Prospektus gemeint ist. In einem Aktenstück vom 7. September 1772, das die auf die Neuordnung bezüglichen Schriftstücke aufzählt, findet sich erwähnt ein Prospekt vom 20. Mai und ein Generalplan vom 12. Juni, den der König am 31. Juli unterzeichnet habe. Auch in den Akten befindet sich nur ein Generalplan, und zwar der am 31. Juli unterzeichnete. An und für sich ist es höchst unwahrscheinlich, dass de Launay zwei Pläne eingereicht haben sollte, von denen erst der zweite die Billigung des Königs erhielt, ohne dass sich in den Akten eine Andeutung befindet, weshalb der erste

eines Planes für die Organisation massgebend sein müssten, stellte er auf: der Entwurf müsse alle Zweige der Regie umfassen, also Akzise, Zölle, Lizent- und Transitabgaben; er müsse Sorge treffen für genaue Ausführung der Anordnungen durch die Beamten; er müsse alle Rangstreitigkeiten, sowie allen sonstigen Hader unter den Beamten ausschliessen, weil dadurch nur Eifersucht und Verwirrung verursacht und üble Folgen in Bezug auf die Einnahmen hervorgerufen würden. Alle Ausgaben und Kosten der Regie dürften nicht den achten Theil der Einnahmen überschreiten, nachdem von letzteren vorher die Bonifikationen und Restitutionen abgerechnet seien. Speziell empfahl de Launay eine andere Regelung des Tantiemesystems. An dem Grundsatz der Tantieme selbst hielt er fest; er meinte, man müsse dieselbe benutzen, um die Beamten zu möglichstem Eifer zu entflammen. Er wollte nun, dass von dem einkommenden Ueberschusse vorweg der König 150 000 Thaler erhalten sollte; von einem etwa verbleibenden weiteren Ueberschusse sollten dann pro Thaler 18 Gr., also 75 Prozent an den König, 6 Gr., also 25 Prozent als Tantieme an die Beamten fallen. Und zwar solle jedes Büreau in seiner Tantieme nur auf die Erträge seiner eigenen Verwaltung fixirt werden, nicht wie bisher, auf die Gesammt einnahmen. Während also bisher von dem Ueberschusse jeder Beamte gemäss seiner Rangstellung denselben Prozentsatz erhalten hatte, wie jeder andere mit ihm im Range gleich stehende, sollte dies in Zukunft nicht mehr der Fall sein, sondern je nachdem ein Büreau einen höheren Ueberschuss erzielte als ein anderes, sollten auch die Beamten des ersteren eine höhere Tantieme erhalten, als die mit ihnen im Range gleich stehenden des zweiten. Der Zweck der Einrichtung ist klar: es sollte verhindert werden, dass auch diejenigen Beamten eine hohe Tantieme erhielten, die zur Erhöhung der Einnahmen nichts beigetragen hatten, dass also ihre Lässigkeit von dem Fleisse anderer profitirte.

Eins muss bei de Launays Prospektus auffallen: dass er nicht daran denkt, die bisherige Organisation einfach auf eine Reihe von Jahren oder auch auf eine unbestimmte Zeit zu verlängern, sondern dass er immer von einem neuen Organisationsplan redet. Man kann dies doch nur so erklären, dass er bereits den Entschluss des Königs kannte, von einer ein-

---

dem König nicht behagte. Endlich stellt der König in seinem Schreiben vom 22. Mai erst Grundsätze für die Neuerung auf, was er doch gewiss nicht gethan haben würde, wenn ihm de Launay schon einen vollständigen Plan eingereicht hätte. Auch sagt der König in diesem Schreiben: j'ai reçu le prospectus, woraus indirekt folgt, dass er von de Launay nur einen Prospektus, nicht einen Plan erhalten. Aus allen diesen Gründen glaube ich, dass de Launay am 20. Mai seinem Schreiben nur den Prospektus beilegte, während der Plan erst am 12. Juni folgte.

fachen Beibehaltung der bisherigen Institutionen abzusehen. Damit aber war schon eine ungemein wichtige Entscheidung getroffen. Dadurch, dass Friedrich nicht die Kontrakte der Regisseure, ohne Aenderungen vorzunehmen, verlängerte, woran er doch 1766 gedacht, dadurch zeigte er, dass die Stimmen der Opposition doch einen gewissen Eindruck auf ihn gemacht hatten. Bald sollte die Richtung, in der sich jetzt seine Ideen bewegten, noch deutlicher hervortreten.

Am 22. Mai beantwortete er den Prospektus de Launays. Er erklärte, dass er die Vorschläge des letzteren sorgsam prüfen werde, dass er aber hierzu eine gewisse Zeit gebrauche, und es daher erst thun könne, wenn er von einer Reise, die er gegenwärtig vorhabe, zurückgekehrt. Aber er ging nun noch weiter und stellte seinerseits Grundsätze für die Neuordnung auf. Es sind folgende: 1) Leitung durch nur zwei Regisseure, anstatt wie bisher durch vier; 2) Entlassung des dritten Theiles der Beamten, Anpassung der Zahl der übrigen an die Erträge der Provinzen; 3) feste Prinzipien für Administration und Erhebung der Abgaben, Beseitigung jeder Willkürlichkeit; 4) Revision des Tarifs.

Es sind höchst bedeutsame Grundsätze, die hier proklamirt werden; ich sehe in ihnen den klaren Beweis, dass der König die Gedanken, die ihn noch 1766 beherrschten, ganz aufgegeben, dass er in sehr weitgehender Weise, mehr vielleicht noch, als er selber sich eingestand, von der Opposition gegen die Regie beeinflusst war.

Erinnern wir uns daran, wie der Kernpunkt jener Klagen des pyritzer Magistrats und der pommerschen Kammer das willkürliche Verfahren der Beamten gewesen war; jetzt stellt der König selbst als Programm auf Beseitigung jeder Willkürlichkeit in der Verwaltung. Kommt er dadurch nicht den Forderungen der Opposition einen sehr wichtigen Schritt entgegen? Andrerseits verlässt er eben dadurch die Grundlagen von 1766. Der Kontrakt vom 14. Juli 1766 hatte bestimmt, dass die Regisseure fast unbeschränkte Vollmacht in der Verwaltung der indirekten Abgaben haben sollten, d. h. dass hier alles von ihrem Belieben, von ihrer Willkür abhängen sollte; dies also sollte in Zukunft nicht mehr so sein, an Stelle des arbiträren Regiments sollte wieder mehr eine gesetzlich bestimmte Verwaltung treten.

Noch in anderer Hinsicht modifizirte der König die Einrichtungen von 1766. Damals hatte er an Verpachtung gedacht, d. h. an Verwaltung der Abgaben durch eine Gesellschaft Gleichberechtigter; es hatte dann die Grundlage der ganzen Organisation eine kollegialisch organisirte Zentralbehörde gebildet. Jetzt wollte der König von den fünf Mitgliedern dieser Behörde zwei streichen. Werden wir fehl gehen, wenn wir darin eine Neigung zu grösserer Zentralisation, einen

Bruch mit dem System kollegialischer Verwaltung sehen? Dass diese Anschauung zweifellos richtig ist, wird sich klar aus dem weiteren Verlauf der Verhandlungen ergeben.

Endlich kommt noch in Betracht der Entschluss, die Zahl der Beamten um ein Drittel zu reduziren. Zum Theil allerdings wird sich dies erklären aus rein technischen Gesichtspunkten, aber ich glaube doch nicht fehl zu greifen, wenn ich darin auch eine indirekte, vielleicht unbewusste Nachwirkung der vielfachen Klagen über die französischen Beamten erblicke.

Alles in allem, Friedrich zeigte hier, dass er in mancher Beziehung seine früheren Ansichten modifizirt hatte, vor allem, dass er das System der Verpachtung definitiv aufgegeben, die einigermassen an dieses erinnernde rein willkürliche Verwaltung mit einer streng gesetzlichen vertauschen wollte. Freilich sollte sich andererseits bald zeigen, dass er einer anderen Seite der Opposition, der nationalen, nach wie vor vollkommen kalt gegenüber stand.

Der nächste Schritt in den Verhandlungen war, dass am 12. Juni de Launay einen Plan d'administration des accises, péages et droits y joints einreichte. Nach elf Tagen erst, am 23. Juni, erfolgte eine vorläufige Antwort des Königs; im allgemeinen erklärte er seine Zustimmung zu de Launays Entwurf, vor allem sprach er seinen Beifall aus in Bezug auf die Organisation von Ober- und Unterbeamten; dagegen hatte er über einige andere Dinge eine abweichende Meinung. Besonders waren ihm die Kosten für die Regie mit 707 000 Thalern — ausschliesslich der Tantiemen und Antheile an den Strafen — zu hoch angesetzt; er meinte, dass man sehr gut hiervon noch 60—70 000 Thaler streichen könne, indem man einerseits 31 000 Thaler abziehen müsse für die beiden Regisseure, die man jetzt weniger gebrauche, andererseits in der Kur- und Neumark eine Reihe von Beamten ersparen könne[1]).

Es dauerte indessen über einen Monat, ehe die definitive Entschliessung des Königs über de Launays Entwurf erfolgte. Freilich wurden schon vorher einige wichtige Fragen entschieden. Zunächst aber trat eine Verzögerung in den Verhandlungen ein durch eine Erkrankung de Launays. Es scheint fast so, als ob er sich bei dem Entwerfen von Plänen zur Neuordnung überarbeitet hätte; doch sei dies dahingestellt gelassen. Er erkrankte am 26. Juni so ernstlich, dass an ein Fortsetzen seiner Arbeiten einstweilen nicht zu denken war. Am 27. Juni sprach ihm der König sein Bedauern aus und rieth ihm dringend, sich zu schonen[2]). Erst

[1]) Genaueres über diese Fragen siehe unten Kapitel 6.
[2]) Justification S. 108.

Ende Juli war de Launay soweit wieder hergestellt, dass er seine Arbeiten wieder aufnehmen konnte.

Am 19. Juli nun ergingen wichtige Entscheidungen des Königs. De Lattre bekam seine Demission[1]; auch von Brière und de Pernetty ist keine Rede weiter, sie müssen schon vorher oder jedenfalls kurz nachher ihre Entlassung erhalten haben, wenn dies auch freilich nicht ausdrücklich erwähnt wird. Dagegen wurde de Launay die selbständige Direktion der gesammten Regie übertragen; unter ihm sollten in Zukunft vier Unterregisseure (sousrégisseurs) stehen, welche die technische Leitung zu besorgen hatten; jeder derselben sollte 3—4000 Thaler Gehalt bekommen. De Launay sollte für diesen Posten geeignete Leute aus Frankreich kommen lassen.

Durch diesen Beschluss wurde die Grundlage der ganzen Verwaltung geändert; dieselbe war fortan nicht mehr kollegialisch, sondern bureaukratisch; an der Spitze stand nunmehr allein de Launay. Dagegen erschien es in keiner Weise als Absicht des Königs, der Verwaltung wieder einen nationalen Charakter zu geben; indem er als Unterregisseure Franzosen verlangte, hielt er an dem antinationalen, französischen Charakter der Regie ausdrücklich fest. Hier aber stiess er nun auf die Opposition de Launays.

Derselbe erklärte sich in ziemlich scharfer Weise dagegen, dass die neue Generaladministration nur aus Franzosen bestehen solle[2]. Er schrieb: „Ihre Ruhe, Sire, das Wohl Ihrer Unterthanen und die Sicherheit derselben scheinen eine Mischung von Ausländern und Einheimischen zu erfordern, welche den Vortheil der praktischen Erfahrung und des Vertrauens vereinigt, das Ihre Unterthanen haben werden, wenn zwei ihrer Mitbürger an allen Geschäften theilhaben[3]." Noch einen anderen Grund führte de Launay gegen die Absicht des Königs, nur Franzosen aus Paris zu Unterregisseuren zu machen, ins Feld. Er habe Paris seit sieben Jahren verlassen und habe dort nur noch wenig Verbindungen; es könne daher leicht geschehen, dass man ihm aus Frankreich

[1]) Vgl. hierüber unten Kap. 4 Abschn. 5 a.

[2]) Allerdings scheint sich de Launay anfangs Mühe gegeben zu haben, dem Willen des Königs gemäss Leute aus Frankreich zu gewinnen, denn am 22. Juli schreibt Friedrich, er sei erfreut zu sehen, dass de Launay vier Leute aus Frankreich kommen lassen wolle; doch muss de Launay sich, ehe er an die eigentliche Ausführung dieses Gedankens schritt, anders besonnen haben, denn sein im Text besprochener Brief ist spätestens vom 30. Juli, da die Antwort des Königs vom 31. Juli herrührt.

[3]) Votre tranquilité, Sire, le bien de vos sujets et leur sûreté paroissent exiger un mélange d'étrangers et de nationaux, qui allie l'avantage de l'expérience de nos opérations avec celuy de la confiance que vos sujets auront dans deux de leurs concitoyens qui auroient part à toutes les opérations.

ganz ungeeignete Leute sende. Wie treffend dieser Einwand ist, erkennen wir sofort, wenn wir uns der Vorgänge bei der Einrichtung der Regie erinnern.

Nun könne er, meinte de Launay weiter, allerdings recht passende Leute in dem Kreise der Provinzialdirektoren finden, aber dieselben würden als Fremde einem fortwährenden Kampfe ausgesetzt sein[1]; zum Theil hätten sie sich schon durch ihren Eifer viele Feinde erworben. Er macht daher den Vorschlag, die Unterregisseure aus dem Kreise des höheren Beamtenthums zu nehmen, und zwar solle man zwei Franzosen und zwei Deutsche auswählen. Er will denselben den Titel eines „Geheimen Finanzraths" und ein Gehalt von 4000 Thalern ertheilt wissen.

De Launay schlug zu diesen Posten folgende vier Personen vor: den Finanzrath Magusch, den Kriegsrath Engelbrecht, den Rechnungsdirektor de la Serre und den Kanzleidirektor[2] Morinval. Ueber jeden der Genannten giebt er dann höchst interessante Personalbemerkungen. Magusch war früher Akzisedirektor in Berlin gewesen, dann hatte er die Leitung des Tabakswesens bekommen. De Launay bezeichnet ihn als geschickt, entschlossen, gerecht und aufgeklärt[3]. Er spricht die Hoffnung aus, dass derselbe den Dienst der Brigaden so einrichten werde, dass diese gleichzeitig die Geschäfte der Regie und der Tabaksadministration besorgten.

Engelbrecht war früher Provinzialdirektor in Breslau gewesen, dann war er Tabaksdirektor in Königsberg geworden. De Launay rechnete vor allem darauf, dass er durch seine frühere Stellung mit den schlesischen Angelegenheiten genau vertraut sein würde.

De la Serre ist nach de Launays Urtheil geschickt, scharfsinnig und arbeitsam[4]; er war infolge seiner bisherigen Stellung ganz genau in das Kassen- und Rechnungswesen[5] eingeweiht.

Morinval endlich hatte sechs Jahre in de Launays Büreau selbst zu dessen Zufriedenheit gearbeitet; er wird ein Mann von grosser Arbeitskraft[6] und bedeutendem Scharfsinn[7] genannt[8].

---

[1]) Beiläufig bemerkt, hierin liegt eine interessante Bestätigung dafür, dass auch 1772 noch die Provinzialdirektoren so gut wie ausschliesslich Franzosen waren.

[2]) Directeur de correspondance.

[3]) Droit, ferme, juste, éclairé.

[4]) Droit, sage, laborieux.

[5]) Comptabilité.

[6]) Laborieux.

[7]) Sagacité.

[8]) Ich gebe gleich hier die weiteren Personalveränderungen an, da ich auf diese Sachen nicht wieder zurückkomme. Als Unterregisseur für

Im allgemeinen nun fanden die Vorschläge de Launays den Beifall des Königs, am 31. Juli ernannte er die vier von jenem Empfohlenen zu Unterregisseuren; die beiden Franzosen sollten ein Gehalt von je 4000 Thalern, die beiden Deutschen eins von je 3000 Thalern beziehen.

Man sieht hier klar, welch ungeheuren Einfluss de Launay auf den König gehabt haben muss; denn seine Vorschläge waren von den ursprünglichen Gedanken Friedrichs sehr verschieden. Lediglich de Launays Verdienst ist es, dass jetzt die Finanzverwaltung in eine entschieden nationale Bahn geleitet wurde; wie 1766, so trat auch 1772 de Launay, der Franzose, gegenüber dem Monarchen als Anwalt der Landeskinder auf; er wies durch die That nach, dass das preussische Beamtenthum keineswegs so unfähig sei, wie Friedrich geglaubt, dass Männer wie Magusch und Engelbrecht es mit allen Franzosen aufnehmen könnten. Es dürfen diese Dinge, die ja auf den ersten Blick lediglich als unwesentliche Personalien erscheinen, nicht unterschätzt werden, denn es wird sich später zeigen, dass die Finanzpolitik Friedrichs nach 1772 in mancher Hinsicht eine andere ist als vorher, und dass vieles auf ein Zurücktreten des französischen Einflusses hinweist.

Die Stellung der neuen Unterregisseure sollte nun die sein, dass jeder die technische Leitung der Angelegenheiten einer bestimmten Provinz erhielt. So bekam Magusch das Referat für die Kur- und Neumark, Engelbrecht das für Schlesien, de la Serre das für Magdeburg, Halberstadt und Westfalen, Morinval das für Preussen, Littauen und Pommern. Die materiale Leitung der ganzen Verwaltung dagegen sollte allein de Launay ausüben[1]). Er behielt den Titel eines Generalregisseurs und ein Gehalt von 15 000 Thalern. In den Versammlungen der Generaladministration hatte jeder Unterregisseur eine berathende Stimme, er hatte Bericht zu erstatten über die ihm übertragenen Provinzen.

Gleichzeitig mit diesen Anordnungen hatte Friedrich am 31. Juli den von de Launay am 12. Juni vorgelegten Administrationsplan unterzeichnet, nachdem er an demselben nur wenige Aenderungen vorgenommen hatte. Damit hatte die Finanzverwaltung wieder eine feste Grundlage; die mehrere

---

Westpreussen trat 1774 Magnier ein, der 1776 durch Hainchelin ersetzt wurde. Magusch wurde 1781 durch Peters ersetzt; die Nachfolger von de la Serre und Morinval wurden 1783 Grodart und Roux; an Peters' Stelle trat 1784 Hofstedt, so dass wir 1786 folgende Unterregisseure finden: Engelbrecht, Hainchelin, Grodart, Roux, Hofstedt.

[1]) Nominell blieb Horst bis zu seinem Tode im Jahre 1774 Vorsitzender der Regie, mit seinem bisherigen Gehalt von 4000 Thlrn. Doch war seine Stellung nach 1772 noch bedeutungsloser als vorher, da er absolut gar nichts zu sagen hatte.

Monate hindurch eifrig geführten Unterhandlungen hatten zu einem definitiven Resultate geführt. Im wesentlichen blieben nun die Einrichtungen, wie sie jetzt beschlossen waren, bis zum Tode des grossen Königs unverändert[1]).

Als den Schluss der Verhandlungen aus dem Jahre 1772 kann man ein Rundschreiben de Launays betrachten, das er am 18. August an die Provinzialdirektoren erliess. Er schärfte denselben ein, dass sie nichts thun sollten ohne Weisung ihres Unterregisseurs, dass sie demselben alles in ihrem Distrikt Vorgefallene mittheilen sollten. Ausserdem setzte er ihnen das neue Tantiemensystem auseinander. Nach wie vor würden alle Beamten an den Ueberschüssen über die Fixation Antheil haben, indessen sei in Zukunft in Bezug auf die Tantieme jedes Bureau nur auf seine eigenen Erträge angewiesen, so dass es also in der Hand jedes Beamten selbst stände, die auf ihn fallende Tantieme grösser oder kleiner zu machen und so seine Lage zu verbessern. Ausserdem theilte de Launay noch den Direktoren mit, dass sie den achten Theil von dem Reinertrage der Konfiskationen und Strafgelder erhalten sollten, damit sie selbst Interesse an der Unterdrückung von Defraudationen hätten.

Man sieht, jene Vorschläge de Launays vom 20. Mai wurden hier als in Zukunft geltende Norm den Unterbeamten bekannt gemacht.

Wenn wir nun den Gang und das Resultat der Verhandlungen überblicken, so müssen wir sagen, das Fazit war, dass die Regie nach 1772 doch eine bedeutend andere Gestalt hatte als vorher. Allerdings war sie auch vorher eine Staatsbehörde gewesen, aber sie hatte doch mancherlei an sich gehabt, das an eine Privatinstitution erinnerte. So die Verwaltung durch ein unverantwortliches Kollegium, die Willkürlichkeit bei der Erhebung der Abgaben, das Tantiemesystem, das eine bedenkliche Aehnlichkeit mit dem Dividendensystem der Aktiengesellschaften hatte. Dazu kam der durchaus französische Charakter der oberen Verwaltung, der genügte, um eine unübersteigliche Scheidewand zwischen der Regie und der sonstigen Staatsverwaltung zu bilden.

Dies alles hörte nun auf. Die Finanzverwaltung wurde in Zukunft eine streng büreaukratisch gegliederte mit einheitlicher Spitze; ihr Leiter de Launay war fortan in jeder Einzelheit vom König abhängig und diesem verantwortlich. Man wird sagen können, die Sonderstellung der Finanzverwaltung innerhalb des Staatsorganismus, die 1766 begründet war, hörte zwar nicht auf, wurde aber doch erheblich beschränkt. Auch dadurch wurde die Verbindung zwischen ihr und der sonstigen Verwaltung wieder etwas hergestellt, dass

[1]) Vgl. Beilage 2.

jetzt das preussische Beamtenthum auch zu den höheren Stellen der Regie Zutritt erhielt; die Schranke zwischen dem Finanzwesen und der übrigen Verwaltung bestand zwar noch, war aber nicht mehr unübersteiglich. In der Finanzverwaltung selbst sollte jede Willkür thunlichst vermieden, alles nach Gesetz und Recht geordnet werden. Endlich wurde das Tantiemensystem ersetzt durch eine Einrichtung, die zwar den Namen der Tantieme noch beibehielt, aber in Wirklichkeit eine Art Mittelding darstellte zwischen Tantieme und Remuneration für ausserordentliche Leistungen.

Man hat bisher, wenn man von der Regie gesprochen hat, dieselbe als eine einheitliche Institution betrachtet, die von 1766 bis 1786 bestand, und hat die allerdings auch wohl fast unbekannten Veränderungen von 1772 gar nicht beachtet. Hierin liegt, glaube ich, der Grund für die so abweichenden und doch sämmtlich mehr oder weniger schiefen Urtheile über die Regie. So gering auch die Veränderungen, die 1772 gemacht wurden, auf den ersten Blick erscheinen, so gross ist doch, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, ihre prinzipielle Bedeutung. Die Regie vor 1772 ist etwas anderes als die nachher. Diese Verschiedenheit muss man auch bei der Kritik des ganzen Instituts berücksichtigen: man darf nicht aus Nachtheilen, die sich in der Organisation vor 1772 geltend machten, die Verwerflichkeit des ganzen Instituts ableiten, so wenig wie man gute Wirkungen, die nach 1772 eintraten, zur Rechtfertigung der ursprünglichen Einrichtungen benutzen darf. Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, in dieser Erkenntnis der Verschiedenheit der beiden Perioden der Regie liegt der Schlüssel zu einem objektiv richtigen Urtheil über dieselbe. Man wird es hiernach begreifen, weshalb ich die Verhandlungen von 1772 mit so grosser Ausführlichkeit dargestellt habe.

Viertes Kapitel.

Die Organisation der Finanzverwaltung.

Wir haben nun bereits viel von der neuen Finanzverwaltung gesprochen, ohne bisher auf die innere Einrichtung näher eingegangen zu sein; es wird daher Zeit, dass wir uns mit ihrer Organisation näher bekannt machen. Es ist kein Zufall, dass dies erst jetzt geschieht, denn über die Einrichtungen, die man 1766 traf, besitzen wir keine genaueren Nachrichten[1]). Allerdings werden wir annehmen müssen, dass, soweit nicht 1772 ausdrücklich etwas geändert wurde[2]), die Organisation vorher dieselbe war wie nachher: eine Hypothese, für die, wenn sie nicht an sich schon einleuchtete, mancherlei Gründe angeführt werden könnten. Nun ist ja der Plan für die Organisation sicher 1766 von de Launay und Candy ausgearbeitet worden, aber eine ausdrückliche Angabe de Launays[3]), der es doch wissen musste, besagt, dass die Form der Regie ganz von dem König stamme, dass de Launay lediglich nach den Anordnungen desselben gearbeitet habe. Wir können hiernach nicht umhin, in der Organisation der Verwaltung das persönliche Werk Friedrichs zu erblicken. Diese Organisation kennen wir vor allem aus dem Plan d'administration des accises, péages et droits y joints[4]), den de Launay am 12. Juni 1772 dem König vorlegte, den letzterer am 31. Juli unterzeichnete und der am 1. September 1772 in Kraft treten sollte. Im wesentlichen ist derselbe als eine Fixirung der bestehenden Einrichtungen zu betrachten, wenn auch einzelne Aenderungen vorgenommen sein mochten. Zum Theil waren diese Aenderungen unbe-

[1]) Diejenigen Behörden, die ihren Sitz in Berlin hatten, kennen wir aus dem Adresskalender. Siehe Beilage 2.

[2]) Die wichtigste Neuerung ist die Ausbildung der Korrespondenzbüreaus.

[3]) Apologie bei Mirabeau, Monarchie prussienne Bd. 4 S. 242.

[4]) Berlin, Geh. Staatsarchiv.

deutend; soweit sie von Wichtigkeit waren, erscheinen sie als Resultate der Verhandlungen von 1772, über welche schon gesprochen ist.

Die Verwaltung[1]) zerfällt in drei, zwar nicht nominell, aber sachlich scharf gesonderte Theile, die Zentral-, die Provinzial- und die Lokalverwaltung, zu denen dann noch als ganz unabhängige Institution die Akzisegerichtsbarkeit tritt.

1. Die Zentralverwaltung.

a. Die Generaladministration.

An der Spitze der ganzen Verwaltung stand die Generaladministration, welche die Leitung sämmtlicher Akzisen, Zölle, Lizent- und Transitabgaben hatte. Zu ihrer Kompetenz gehörte: 1) die Verwaltung und Erhebung der Abgaben, sowie die Sorge dafür, dass dieselben in richtigem Verhältnis standen zu der Volkszahl, dem Vermögen und dem Handel der Einwohner[2]); 2) die Aufstellung der Etats; 3) die Aufsicht über die Ausführung der Reglements und Verordnungen; 4) die Aufrechterhaltung der bestehenden Privilegien; 5) das Entwerfen neuer Steuerprojekte[3]); 6) die Anstellung der Beamten. In letzterer Beziehung war vorgeschrieben, dass keine Rücksicht genommen werden sollte auf irgend welche Empfehlungen, sondern dass nur die wirklichen Verdienste in Betracht kommen sollten. Die Administration allein hatte das Recht, Entsetzungen und Degradationen auszusprechen, jedoch nur nachdem sie den Beschuldigten vorher gehört hatte; es waren dies zugleich die einzigen Strafen, die die Administration verhängen durfte, auf andere Strafen durfte nur der ordentliche Richter erkennen.

Die Administration selbst setzte sich zusammen aus einem Chef und vier Finanzräthen. Alle Angelegenheiten wurden nach Provinzen in vier Departements getheilt, und zwar das erste für die Kur- und Neumark mit 123 Städten, das zweite für Preussen, Littauen und Pommern mit 117 Städten, das dritte für Schlesien mit 127 Städten, das vierte für Magdeburg und Halberstadt mit 49 Städten und für die westfälischen Zölle. An der Spitze jedes Departements stand ein Finanzrath. Derselbe traf jedoch seine Entscheidungen nicht selbständig, sondern nur nach Beschluss des gesammten Kollegs.

---

[1]) Im folgenden sind ausser dem Plan noch benützt die Acta, betreffend die den Offizianten bei ihrer Anstellung zu ertheilenden Instruktionen 1731—1784. Berlin, Geh. Staatsarchiv.

[2]) Ils approfondiront leur proportion à la population, aux facultés et au commerce des habitans.

[3]) Ils proposeront ce qui pourra tendre au bien de l'Etat et au soulagement de nos peuples par une équitable et proportionelle répartition des charges.

Nur in der Zwischenzeit von einer Sitzung des Kollegs zur andern war es ihm gestattet, in seinem Departement provisorische Verfügungen zu treffen, doch musste er dieselben in der nächsten Sitzung dem Kolleg zur Beschlussfassung vorlegen.

Wöchentlich hielt das Kolleg fünf Sitzungen ab, da am Mittwoch keine stattfand; dieselben dauerten von 10 bis 1 Uhr Vormittags. In den ersten vier Sitzungen jeder Woche wurden die Angelegenheiten je eines Departements behandelt, und zwar am Montag die der Kur- und Neumark, am Dienstag die Magdeburgs, Halberstadts und Westfalens, am Donnerstag die Schlesiens, am Freitag die Preussens und Pommerns. Es hatte da jedesmal der betreffende Finanzrath über sein Departement Bericht zu erstatten: über die Einnahmen, über die schwebenden Prozesse, über die Kassenlage, über die Beamten usw. Vor allem kam hier die Anstellung und die Entlassung der Beamten zur Sprache.

Die letzte Sitzung jeder Woche war für die Generalia bestimmt. Hier nahmen an der Berathung auch der Generalkassirer und der Generalrechnungsdirektor theil. Es kamen hier zur Sprache: Entwürfe, welche Vermehrung der Einnahmen oder Abstellung von Missbräuchen bezweckten; die Kassenlage im allgemeinen; die Beziehungen der Regiekassen zu den übrigen öffentlichen Kassen; Urtheile letzter Instanz in Akziseangelegenheiten usw.

Namentlich den Akziseprozessen wurde besondere Aufmerksamkeit zugewendet; dieselben mussten, sobald sie in letzter Instanz zu Ungunsten der Regie entschieden waren, nebst ausführlichem Bericht dem König vorgelegt werden. Später[1]) wurde für diese Sachen ein eigenes Büreau gebildet, das Prozessbüreau (bureau du contentieux), mit mehreren Beamten. Der erste Sekretär desselben (premier commis du bureau du contentieux) hatte allmonatlich die von den Provinzialdirektionen eingeschickten Verzeichnisse der Prozesse zu untersuchen und sich überhaupt um den Gang der letzteren zu kümmern.

Die Beschlussfassung in der Administration erfolgte durch Majorität.

Wenn man in dem Administrationsplan das ungemein reichhaltige Verzeichnis der Gegenstände sieht, über welche in der ein Departement betreffenden Sitzung der bezügliche Finanzrath Bericht erstatten sollte, wenn man liest, was alles für tableaux, listes, régistres, états er dabei vorlegen soll, so wird man sagen müssen, dass die Finanzräthe über Arbeitsmangel wahrhaftig nicht zu klagen hatten: um die hier angegebenen Pflichten und Obliegenheiten im vollen und buchstäb-

[1]) 1776.

lichen Sinne zu erfüllen, dürfte die Arbeitskraft eines Mannes kaum ausgereicht haben.

Es muss nun auffallen, dass nirgends von dem Vorsitzenden die Rede ist. Kein Wort über seine Rechte, seine Obliegenheiten. Man entnimmt hieraus, dass seine Stellung über die der anderen weit hinausgeht, eine vollkommen singuläre ist. Mit dem unwichtigen Detail der Verwaltung hat er nichts zu thun; dies vertheilt sich auf die übrigen. Er hat nicht eine bestimmte Provinz, sondern sein Auge überwacht alles. Gerade aus dem Fehlen von Notizen erkennen wir die leitende Rolle de Launays: seine Stellung war eben eine solche, dass sich spezielle Bestimmungen für sie nicht treffen liessen, sie umfasste einfach alles. Wenn die Finanzräthe nach den vorgeführten Angaben im wesentlichen auf die technische Leitung beschränkt erscheinen, so wird es seine Sache gewesen sein, die massgebenden Ideen zu bestimmen; nur wenn er keine bestimmten Obliegenheiten hatte, konnte er sich um das kümmern, was gerade noth that. Hierin liegt der grosse Unterschied in der Technik der Verwaltung vor 1772 und nachher. Vorher hatte jeder Regisseur sein Departement gehabt, es hatte an einer Person gefehlt, die das Ganze überblickte und die einzelnen Departements mit einander in Beziehung setzte; wohl hatte es auch bisher einen Vorsitzenden gegeben in Horst, thatsächlich aber hatte, wie wir sahen, dieser inbetreff der eigentlichen Verwaltung keineswegs die Stellung eines Chefs. Dies aber wurde 1772 de Launay. Erst hierdurch bekam das Kolleg eine einheitliche Spitze, erst jetzt war eine Garantie gegeben, dass die Verwaltung in den einzelnen Departements überall von demselben Geiste, denselben Ideen durchdrungen war. Vorher war jedes Departement selbständig gewesen, jetzt wurde es der integrirende Theil eines grösseren Ganzen.

Das Ganze nun, die Generaladministration, hatte seinerseits eine vollkommen unabhängige Stellung. Die Behörde stand direkt unter dem König, kein anderer hatte in ihre Massnahmen hineinzureden. Vor allem war sie von jeder Kontrolle der eigentlichen Oberverwaltungsbehörde in Preussen, des Generaldirektoriums, befreit. Es war also die Finanzverwaltung, wenigstens soweit sie die indirekten Abgaben betraf, vollkommen aus der übrigen Verwaltung herausgenommen.

b. Das technische Generalbüreau.

Zu der Zentralverwaltung gehörten nun nicht weniger als acht Büreaus. Unter ihnen erscheint als eine Art Zentralkanzlei das Büreau der allgemeinen Angelegenheiten[1]), das zu-

[1]) 1772 neu eingerichtet.

gleich als Registratur diente (bureau des opérations générales et du dépôt). Es setzte sich zusammen aus einem Direktor, zwei Buchhaltern und zwei Sekretären (commis expéditionnaires)[1]).

Dasselbe vermittelte den Verkehr der verschiedenen Departements mit einander und mit dem König. Alle für die Generaladministration bestimmten Sachen gingen zuerst an dies Büreau, das sie dann an die verschiedenen Departements vertheilte; ebenso gelangten alle Anordnungen der Departementschefs erst durch Vermittlung dieses Büreaus an ihre Bestimmung. Ferner wurde hier ein Register geführt, in das sämmtliche Edikte und Orders des Königs eingetragen werden mussten.

Endlich diente dieses Büreau auch noch als Archiv; es hatte alle die Generaladministration betreffenden Akten in Verwahrung.

c. Die Korrespondenzbüreaus.

Erscheint das Büreau der allgemeinen Angelegenheiten als die Kanzlei des Vorsitzenden, so die Korrespondenzbüreaus[2]) (bureaux de correspondance) als die Kanzleien der Departementschefs. Es gab deren vier, da jedem der Finanzräthe eins zur Seite stand. Jedes Korrespondenzbüreau setzte sich zusammen aus einem Direktor, einem Unterdirektor, einem Obersekretär (premier commis), zwei Buchhaltern und zwei Sekretären (commis expéditionnaires). Als wichtigste unter den Obliegenheiten dieser Kanzleien erscheint das Entwerfen der Etats, und stetige Sorge dafür, dass einerseits Einnahmen und Ausgaben, andererseits Einnahmen und Konsumtion immer im richtigen Verhältnis zu einander stehen.

Ausserdem hatte jede Kanzlei für ihren Departementschef aus den einlaufenden Berichten Auszüge anzufertigen und seinen Entscheidungen gemäss dann die Antworten abzufassen.

d. Die Generalkasse.

Erscheinen die zuletzt geschilderten Behörden als durchaus von subalternem Charakter, so nehmen dafür die letzten Büreaus, die zur Zentralverwaltung gehören, die Generalkasse und das Rechnungsamt in der Technik des Dienstes eine ungemein wichtige Stellung ein.

An die Generalkasse wurden sämmtliche Ueberschüsse, d. h. Reineinnahmen der Provinzialkassen, abgeliefert; aus ihr wurden die etatsmässigen Fixationen an die übrigen König-

[1]) Büreaustunden waren die Zeit von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.

[2]) 1772 neu eingerichtet.

lichen Kassen entrichtet; sie zahlte die Ueberschüsse über diese Fixationen dem Könige aus.

So konzentrirt sich in ihr recht eigentlich in technischer Hinsicht die ganze neue Finanzverwaltung. Da muss es nun auf den ersten Blick auffällig erscheinen, dass ihr Leiter, der Generalkassirer, sein Amt häufig nur als Nebenamt versah, während er als Hauptamt die Stellung eines Generaleinnehmers der Kurmark bekleidete. Es ist dies indessen kein Zufall. Es zeigt sich darin die Thatsache, dass es bei der neuen Finanzverwaltung in erster Reihe nicht auf das Kassenwesen, sondern auf ganz andere Dinge ankam; dass bei der Regie nicht der innere Finanzdienst, sondern der äussere die Hauptsache war. Gerade hierin liegt eine der wesentlichsten Verschiedenheiten der Verwaltung der Regie und des Generaldirektoriums; doch muss die nähere Erörterung für einen andern Zusammenhang aufgespart werden. Hier genügte es zu zeigen, wie schon die Organisation an manchen Punkten den Geist der neuen Verwaltung erkennen lässt.

In der Generalkasse waren beschäftigt der Generalkassirer, der für sein Amt eine Kaution von 30 000 Thlrn. zu erlegen hatte, ein Kassenkontrolleur, ein Unterkassirer und ein Sekretär (commis expéditionnaire).

e. Die Rechnungsdirektion.

Eine ganz eigenthümliche Stellung nimmt die Rechnungsdirektion (bureau de la comptabilité) ein. Wenn man es möglichst scharf bezeichnen will, wird man sagen, sie ist eine Art Generalrechenkammer der neuen Finanzverwaltung. Letztere war von der Kontrolle der Oberrechenkammer zwar nicht ausdrücklich, aber doch thatsächlich befreit worden; da man aber die Nothwendigkeit einer Kontrolle selbst nicht verkennen konnte, so schuf man eine Art Surrogat in der Rechnungsdirektion.

Dieselbe hatte die Rechnungen in doppelter Hinsicht zu prüfen, einmal in Bezug auf ihre Richtigkeit, sodann inbetreff ihrer Etatsmässigkeit; sie vermittelte den Verkehr zwischen der Regie und der Oberrechenkammer, soweit letztere überhaupt sich um die Angelegenheiten der Regie zu kümmern hatte. Ferner hatte die Rechnungsdirektion noch die Aufsicht über die Inspektoren (vérificateurs), über welche sie an die Generaladministration Bericht zu erstatten hatte.

Als eine eigenthümliche, mit ihren übrigen Obliegenheiten in keinem Zusammenhang stehende Aufgabe der Rechnungsdirektion erscheint es, dass ihr auch die Beaufsichtigung der frankfurter Messe übertragen war; es war sogar vorgeschrieben, dass der Rechnungsdirektor der Messe persönlich beizuwohnen hatte.

Die Rechnungsdirektion bestand aus einem Direktor, einem

Unterdirektor, vier Inspektoren (vérificateurs) und zwei Sekretären (commis expéditionnaires).

f. Das Generalmagazin.

Endlich gehörte zur Zentralverwaltung noch eine Behörde von durchaus subalternem Charakter, die aber doch wenigstens angeführt sein muss, das Generalmagazin für das Papier und sonstige Geräthe der Regie (magasin général des papiers et ustenciles de régie). Es setzte sich zusammen aus einem Direktor, einem Gehilfen, einem Sekretär (commis expéditionnaire), einem Buchbinder (relieur) und einem Magazinsdiener.

Dies Magazin verwaltete die für die Regie nöthigen Utensilien, besonders Formulare, Papier u. dgl., und lieferte sie je nach Bedürfnis an die Provinzialdirektionen. — — —

Wenn wir nun einen Gesammtblick auf die Zentralverwaltung werfen, so werden wir sagen müssen, dass dieselbe im ganzen zweckentsprechend gegliedert war. Die Zahl der Beamten, 55 [1]), erscheint weder zu gross, noch zu klein. Schon hier bei der Zentralverwaltung tritt eine scharfe Scheidung hervor, die Trennung von eigentlicher Verwaltung und Rechnungswesen. Ersterer dienen die Generaladministration, die Generalkanzlei und die Korrespondenzbüreaus; für letztere sind bestimmt die Generalkasse und die Rechnungsdirektion. Die beiden Zweige des Dienstes stehen in so gut wie keiner Verbindung mit einander. Während das Rechnungswesen eine einheitliche Spitze hat, in der Generalkasse zusammenläuft, bleibt die sonstige Verwaltung streng nach Provinzen getrennt.

Im ganzen aber ist die Einrichtung hier in der obersten Instanz eine höchst einfache; wir finden keine unklare Nebeneinanderstellung von Beamten, sondern strenge Unterordnung. Die Finanzräthe allein sind wirkliche Beamte der Zentralverwaltung, alle andern sind nur ihre Schreiber. Soviel ist klar, die populäre Vorstellung, dass es in der Regie eine Unmenge von Beamten mit konkurrirender und sich gegenseitig hindernder Kompetenz gegeben habe, passt in keiner Weise für die Zentralverwaltung; man muss ganz im Gegentheil sagen: eine grössere Einfachheit der Organisation, als hier bestand, war nicht gut möglich. Das Bild aber wird sofort ein anderes, wenn wir uns zu der Provinzialverwaltung wenden.

2. Die Provinzialverwaltung [2]).

a. Der Provinzialdirektor.

Behufs der technischen Verwaltung war die ganze Monarchie in Provinzialdirektionen eingetheilt, deren es anfäng-

[1]) So nach dem Plan, nach dem Adresskalender 62.

[2]) Natürlich ist die Provinzial- und noch mehr die Lokalverwaltung

lich 12, später 15 gab. Die Provinzen Ostpreussen, Littauen, Pommern, Neumark, Magdeburg, Halberstadt, Kleve und Minden hatten je eine Provinzialdirektion, deren Sitz sich in den Städten Königsberg, Gumbinnen, Stettin, Küstrin, Magdeburg, Halberstadt, Kleve und Minden befand; je zwei Provinzialdirektionen gab es in der Kurmark und in Schlesien, und zwar für erstere in Berlin und Brandenburg, für letzteres in Breslau und Glogau. Zu diesen zwölf Direktionen traten dann später noch drei weitere hinzu, und zwar zunächst eine dritte für Schlesien in Neisse, sodann zwei für Westpreussen in Fahrwasser und Fordon.

An der Spitze jeder Provinzialdirektion stand ein Provinzialdirektor, dem zur Erledigung der Geschäfte ein Büreau zur Seite gegeben war, welches sich zusammensetzte aus dem Unterdirektor, dem Generaleinnehmer, den Inspektoren (vérificateurs) und den Sekretären (commis aux expéditions).

Als eine der wichtigsten Seiten in der Stellung des Provinzialdirektors erscheint sein Verhältnis zu den Subalternbeamten. Er hatte über dieselben eine gewisse Disziplinargewalt; ihm lag es ob, zu sorgen, dass die Subalternbeamten ihre Pflicht thaten. Dagegen war ihm ein direkter Verkehr mit den Unterbeamten ebenso wie mit dem Publikum untersagt; er sollte nur mit den höheren Beamten der Provinz in direkter Verbindung stehen, erst durch deren Vermittelung auch mit den niederen. Seine Sache war es, die Arbeiten an die Subalternbeamten zu vertheilen, dafür zu sorgen, dass sich die verschiedenen Kategorien von Beamten, vor allem die Kontrolleure und die Inspektoren (vérificateurs), in ihren Operationen gegenseitig unterstützten. Direkt unter ihm standen die Aufseher (inspecteurs) und Stadtkontrolleure: er hatte denselben Befehle und Anweisungen zu ertheilen, doch war er dabei an die Zustimmung des Provinzialkontrolleurs gebunden. War er mit letzterem verschiedener Ansicht, so entschied die Generaladministration. Endlich durfte der Provinzialdirektor Supernumerarien annehmen; er war dabei nur an die Beschränkung gebunden, dass die betreffenden Leute lesen und schreiben konnten: ein Zusatz, der dadurch, dass er überhaupt gemacht ist, höchst interessante Rückschlüsse auf den Bildungszustand der damaligen Zeit zulässt.

Auch im übrigen hatte der Provinzialdirektor eine höchst einflussreiche Stellung. Ihm lag ob die Entscheidung über Bonifikationen und Restitutionen der Abgaben, doch hatte er darüber stets an die Generaladministration Bericht zu erstatten.

---

im einzelnen in den verschiedenen Theilen des Staates vielfach verschieden. Es können selbstverständlich nicht alle irgend einmal vorkommenden Beamten angeführt werden; ich begnüge mich vielmehr die sich überall gleichbleibenden Grundzüge der Organisation zu schildern.

Ihm war es erlaubt, bei der Zahlung der Abgaben Kredit zu bewilligen, jedoch nicht aus einem Jahr in das andere. Vor allem sollte er sein Augenmerk richten auf die schwebenden Prozesse über Akzisesachen und hatte er die Pflicht, gegen Urtheile, die gegen das Interesse des Königs gingen, sofort Appellation einzulegen.

Seinerseits stand der Provinzialdirektor direkt unter der Generaladministration; allwöchentlich hatte er an dieselbe Bericht zu erstatten. Spätestens Anfang Juli musste er ihr die Jahresrechnungen für das verflossene Etatsjahr einschicken.

Nun war aber der Provinzialdirektor nicht blos Provinzial-, sondern zugleich auch Lokalbeamter. In der Stadt, in welcher er seinen Wohnsitz hatte, lag ihm zugleich die Leitung der gesammten sonstigen Arbeit ob. In dieser Eigenschaft verkehrte er auch direkt mit den Unterbeamten; jeden Abend empfing er von denselben in Bezug auf die Lokalverwaltung genauen Bericht.

Wenn man die Stellung des Provinzialdirektors überblickt, so wird man sagen, dass sie eine höchst einflussreiche ist; sie findet in der Zentralverwaltung ihr Analogon in manchen Dingen nur an der Stellung de Launays selbst. Namentlich gilt dies von dem Verhältnis des Direktors zu den Unterbeamten. Aber die Machtvollkommenheit des Provinzialdirektors ist doch in vielen Dingen dem Schein nach eine grössere als in Wirklichkeit. Es kommt dies daher, dass er nicht der einzige unabhängige Beamte in der Provinzialverwaltung ist, sondern dass es noch Provinzialbeamte giebt, die nicht unter, sondern neben ihm stehen. Ein solcher ist vor allem der Provinzialkontrolleur.

b. Der Provinzialkontrolleur.

In jeder Provinz gab es nicht einen, sondern mehrere Provinzialkontrolleure. Jedem derselben war ein bestimmter Bezirk zuertheilt mit der Weisung, die in diesem liegenden Städte zu revidiren. Jede dieser Städte hatte er mindestens alle 15 bis 30 Tage zu besuchen. Sein eigener fester Wohnsitz musste im Mittelpunkte des ihm zugewiesenen Bezirks liegen.

Die Hauptthätigkeit des Provinzialkontrolleurs bestand in der Beaufsichtigung der Brigaden.

Er stand nicht unter dem Provinzialdirektor, sondern direkt unter der Generaladministration; an diese erstattete er seinen Bericht, an den Provinzialdirektor schickte er nur eine Abschrift ein. Seine Berichte sollten wahrheitsgetreu und vollständig sein; für alles, was er in denselben verschwiegen hatte, war er persönlich verantwortlich. Dass er in vieler Beziehung mit dem Provinzialdirektor gleiche Autorität genoss,

zeigt sich auch darin, dass seine Zustimmung nöthig war, wenn letzterer den Aufsehern und Stadtkontrolleuren Befehle ertheilen wollte.

c. Die Generalaufseher.

Mit dem Provinzialkontrolleur ist nun aber die Reihe der unabhängigen Provinzialbeamten noch nicht erschöpft; es gehört zu ihnen auch noch der Generalaufseher[1]). Auch er steht nicht unter dem Provinzialdirektor, sondern direkt unter der Generaladministration; nur an letztere hat er Bericht zu erstatten. Wie sehr er dem Provinzialdirektor als nebengeordnet erscheint, zeigt vor allem die Bestimmung, dass er Bericht erstatten soll über die ihm unzweckmässig erscheinenden Anordnungen der Provinzialdirektoren und Provinzialkontrolleure. Man kann das Verhältnis scharf, aber richtig dahin bezeichnen, dass der Generalaufseher ein von der Zentralverwaltung behufs Beaufsichtigung der Provinzialbeamten angestellter Agent ist.

Noch klarer geht dies hervor aus seiner sonstigen Stellung. Seine eigentliche Aufgabe ist es, zu wachen, dass die Anordnungen der Generaladministration prompt ausgeführt werden. Er ist persönlich verantwortlich für alle Unordnungen, die aus Nichtbefolgung der Befehle jener Behörde entstehen. Ausserdem liegt ihm ob die Beaufsichtigung der Kontrolleure. Für alle Uebelstände, die aus einer Nachlässigkeit der letzteren herrühren, trägt er seinerseits die Verantwortung. Beamte, die einer Untreue überführt waren, durfte er provisorisch absetzen, hatte aber in diesem Falle sofort an die Generaladministration Bericht zu erstatten.

Nur lose mit seiner sonstigen Stellung hängt eine andere Seite seiner Thätigkeit zusammen, die freilich in der Praxis oft einen grossen Raum einnahm: die ihm obliegende Aufsicht über das Brau- und Brennwesen.

Im einzelnen nun wurde später die Thätigkeit des Generalaufsehers mehrfach modifizirt, ohne dass jedoch die Grundlagen verändert wurden.

d. Der Generaleinnehmer.

Wenn die bisherigen Beamten sämmtlich sich zu beschäftigen hatten mit der inneren Provinzialverwaltung, so war die provinziale Kassenverwaltung Sache des Generaleinnehmers. Entsprechend seiner verantwortlichen Stellung hatte derselbe eine für jene Zeit recht hohe Kaution zu stellen, nämlich 4000 Thaler; es war Sache des Generalkassirers, dafür zu

---

[1]) Inspecteur général.

sorgen, dass die Generaleinnehmer nie mehr Geld in Händen hatten, als ihre Kaution betrug.

Die Aufgabe der Generaleinnehmer war eine doppelte, einmal die Gelder aus den Lokalkassen in Empfang zu nehmen, sodann sie an die Generalkasse abzuliefern. In ersterer Beziehung hatten sie aus den Büreaus mit geringeren Einnahmen alle 15 Tage, aus denen mit grösseren alle 10 Tage die Gelder einzuziehen. Vor allem hatten sie darauf zu achten, dass nie ein Beamter grössere Fonds in seiner Kasse hatte, als seine Kaution betrug. Auch war es Aufgabe der Generaleinnehmer, dafür zu sorgen, dass in keinem Büreau unetatsmässige Ausgaben stattfänden.

Seinerseits nun hatte der Generaleinnehmer vierteljährlich mit den königlichen Kassen Abrechnung zu halten; vor allem hatte er da an die Kriegs- und Domänenkassen die etatsmässigen Fixationen zu zahlen. Den dann aus den Einnahmen verbleibenden Ueberschuss hatte er an die Generalkasse zu senden.

e. Die Stadtaufseher und Stadtkontrolleure.

Mit den bisher aufgezählten Beamtenkategorien ist die Provinzialverwaltung im eigentlichen Sinne erschöpft: es bleiben aber noch zwei Beamtenklassen übrig, die eine ganz eigenthümliche Mittelstellung zwischen Provinzial- und Lokalverwaltung einnehmen: ich meine die Stadtaufseher (inspecteur de ville) und Stadtkontrolleure. Ihre Stellung ist durchaus keine einfache und einheitliche. Dies tritt vor allem darin hervor, dass sie in vielen Sachen direkt an die Generaladministration Bericht zu erstatten haben und dann an den Provinzialdirektor nur eine Abschrift einschicken, während sie in vielen anderen Sachen sich an den Provinzialdirektor zu wenden haben[1]). Auch hat letzterer das Recht, mit Zustimmung des Provinzialkontrolleurs ihnen Befehle zu ertheilen.

Die Aufgabe der Stadtaufseher und Stadtkontrolleure ist die, dass sie in ihrer Stadt alle Zweige des Dienstes zu beaufsichtigen haben; vor allem war ihnen vorgeschrieben, ihr Augenmerk auf den Transitverkehr zu richten.

Es gab nun Beamte dieser beiden Kategorien durchaus nicht überall, sondern nur in den grösseren Städten; und zwar kamen noch häufiger Stadtkontrolleure als Stadtaufseher vor. — —

Ueberblicken wir jetzt die Provinzialverwaltung, so wird unser Urtheil über sie nicht so günstig lauten wie bei der

[1]) Freilich ist das Doppelverhältnis nicht erst durch die Regie neu geschaffen, da in vieler Beziehung die Stellung des früheren commissarius loci ein Analogon bietet.

Zentralverwaltung. Ist letztere einfach, klar und zweckgemäss, so erscheint die Provinzialverwaltung als komplizirt und in mancher Hinsicht verfehlt. Die Obliegenheiten der Provinzialdirektoren, Provinzialkontrolleure und Generalaufseher waren derartige, dass eine strenge Kompetenzscheidung nicht möglich war; fortwährend mussten sich diese verschiedenen Beamten in ihrer Thätigkeit gegenseitig kreuzen, hemmen und hindern; es lag hier eine unerschöpfliche Quelle für Kompetenzkonflikte. Dadurch aber, dass ein Beamter immer mit der Beaufsichtigung eines andern ihm gleich stehenden betraut war, musste nur zu oft Hass, Erbitterung, Eifersucht hervorgerufen werden. Oft genug durfte es vorkommen, dass ein Beamter, um sich bei der Oberbehörde beliebt zu machen, eifrig darnach suchte, wo er seinem Kollegen etwas anhängen konnte. Eine schärfere Scheidung der Kompetenzen, eine gewisse Subordination an Stelle der jetzt beliebten Koordination, hätte entschieden dazu beigetragen die Provinzialverwaltung zu vereinfachen. Allein Sache des Provinzialdirektors hätte es sein müssen alles anzuordnen, die zur Ausführung der Anweisungen der Zentralverwaltung nöthigen Befehle zu erlassen; Sache der Provinzialkontrolleure wäre es dann gewesen, die Ausführung jener Befehle zu überwachen und die Thätigkeit der Unterbeamten zu beaufsichtigen. Man muss sagen, die Organisation, die jetzt beliebt wurde, mit drei einander gleichstehenden Beamtenkategorien von wenig getrennter Kompetenz, musste nothwendig mancherlei Streitigkeiten und Differenzen im Gefolge haben.

Dazu kam noch jene unklare und widerspruchsvolle Stellung der Stadtkontrolleure und Stadtaufseher. Stets schwankten sie unbestimmt zwischen Lokal- und Provinzialbeamten hin und her; in der einen Sache mussten sie sich vom Provinzialdirektor Befehle ertheilen lassen, in einer anderen hatte ihnen dieser nichts zu sagen. Das, was sie vorzunehmen hatten, gehörte gleichzeitig auch zur Kompetenz der Provinzialkontrolleure und Generalaufseher: nirgends war diesen gegenüber eine feste sachliche Grenze. Ebenso wenig aber gab es eine solche Grenze gegen die Lokalverwaltung: Dinge, die durchaus in die Sphäre der Lokalverwaltung fielen, wie der Transitverkehr, sollten auch von den Stadtkontrolleuren und Stadtaufsehern besorgt werden. Man sieht, die Stellung dieser Beamten enthielt mancherlei Unklarheiten, es fehlte an einer festen Grenze nach oben und nach unten; es bestand hier ein Amt, das für einen einfachen Verwaltungsmechanismus gar zu komplizirt war.

Eine Seite der Provinzialverwaltung macht von der sonstigen Komplizirtheit eine rühmliche Ausnahme: die Kassenverwaltung. Hier trifft man jene Einfachheit und Klarheit, die man in den anderen Zweigen schmerzlich vermisst; hier

ist alles einheitlich geregelt, alles genau dem Zweck entsprechend. Sie bildet in dem unerfreulichen, sinnverwirrenden Schauspiel der Provinzialverwaltung eine durch stilgemässe Einfachheit erquickende Episode.

3. Die Lokalverwaltung.

a. Allgemeines.

Der Zentral- und Provinzialverwaltung steht nun in scharfer Sonderstellung die Lokalverwaltung gegenüber. Während die Beamten der ersten beiden Klassen als höhere Beamte gelten, nehmen die der letzteren den Rang von Unterbeamten ein. Ihre Stellung erscheint als eine wesentlich schlechtere, denn die der bisher besprochenen Kategorien.

Die Angehörigen der Lokalverwaltung stehen in keiner direkten Verbindung mit der Generaladministration; sie empfangen ihre Befehle nicht von dieser, sondern von ihren unmittelbaren Vorgesetzten. Sie erscheinen durchaus der Disziplinargewalt der letzteren unterworfen: sie können von denselben provisorisch suspendirt werden; eine definitive Absetzung allerdings konnte allein von der Generaladministration ausgesprochen werden. Auch inbetreff ihres Aufenthaltes unterlagen diese Unterbeamten einer grossen Beschränkung: sie durften sich aus dem ihnen zugewiesenen Distrikt nie ohne Erlaubnis ihres Kontrolleurs entfernen. Allen Unterbeamten war auf das strengste eingeschärft, keinerlei Art von Geschenken anzunehmen; auch waren sie angewiesen, stets höflich gegen das Publikum zu sein.

Schon die so sehr beschränkte Stellung der Unterbeamten weist darauf hin, dass sie sich aus einem anderen Materiale zusammensetzten als die höheren Beamten; und dem ist in der That so. Während wir bei der Zentral- und Provinzialverwaltung in erster Linie Franzosen finden, sind die Beamten der Lokalverwaltung der überwiegenden Majorität nach Preussen, und zwar wurde ein grosser Theil von ihnen aus den Militärinvaliden genommen. Es war bestimmt, dass die Stellen der Thorkontrolleure, der Visitatoren und der Einnehmer mit Invaliden besetzt werden sollten.

Zu den Obliegenheiten der Lokalverwaltung gehörte vor allem auch das Entwerfen der Spezialetats und die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben. Spätestens am 4. jedes Monats hatte jedes Büreau seine Abschlüsse dem Aufseher seines Distriktes einzureichen; jener hatte sie spätestens am 8. des Monats an den Provinzialdirektor einzuschicken; letzterer musste die auf Grund der Spezialabschlüsse entworfenen Generalabschlüsse spätestens am 12. des Monats an die Generaladministration absenden. Für jeden Tag Verzögerung hatte das Büreau, das dieselbe verschuldet, 12 Groschen Strafe

zu zahlen; war die Verzögerung aber Schuld des Aufsehers, so hatte er pro Tag einen Thaler Strafe zu entrichten.

b. Die Kontrolleure.

Die wichtigsten unter den Subalternbeamten sind die Kontrolleure. Es gab deren verschiedene Arten: Kassen-, Abschätzungs- und Bezirkskontrolleure.

Die ersteren hatten die Aufsicht über die Erhebung der Konsumtions- und Handelsabgaben.

Sache der Abschätzungskontrolleure (controlleurs estimateurs) war es, die auf dem Packhofe ankommenden Waaren zu untersuchen und ihrem Werthe nach zu taxiren.

Den Bezirkskontrolleuren endlich war ein bestimmter Bezirk zur Beaufsichtigung übergeben, sie mussten ihren Wohnsitz in der Mitte desselben nehmen. In Berlin z. B. gab es sechs solcher Bezirkskontrolleure.

Im ganzen erscheinen die Kontrolleure als die lokalen Aufsichtsbeamten; sie entsprechen ungefähr den Provinzialkontrolleuren in der Provinzialverwaltung. So wenig nun aber in der letzteren die Provinzialkontrolleure die einzigen Aufsichtsbeamten waren, ebenso wenig versehen in der Lokalverwaltung allein die Kontrolleure dies Geschäft. Neben ihnen erscheinen als Aufsichtsbeamte noch die Visitatoren und die Revisoren.

c. Die Visitatoren.

Visitatoren gab es an zwei Stellen, auf dem Packhofe (die sogenannten douaniers) und an den Thoren. Sie hatten darauf zu achten, dass nichts in die Stadt eingehe, bevor es dem Thoreinnehmer deklarirt worden wäre; es war ihnen gestattet, verdächtige Personen zu durchsuchen. Ausserdem lag es ihnen ob, den Durchgangsverkehr zu überwachen; sie hatten bei durchgehenden Gegenständen zu untersuchen, ob die Bleisiegel unverletzt und richtig wären.

Man sieht, ihre Stellung berührt sich sehr nahe mit den Exekutivbeamten; und wir werden in der That später finden, dass letztere auch mit dem Aufsichtsdienst zu thun hatten. Im ganzen ist das Amt der Visitatoren etwas durchaus der Lokalverwaltung Eigenthümliches; ein Analogon in der Provinzialverwaltung findet sich nicht.

d. Die Revisoren.

Das letzte der lokalen Aufsichtsämter ist das der Revisoren (commis aux exercices). Ihre Thätigkeit ist eine sehr mannigfaltige, ihre Pflichten sind sehr umfangreicher Natur. Zunächst hatten auch sie theil am Aufsichtsdienst an den Thoren: nie durfte das Thor ganz unbewacht sein. Die Re-

visoren mussten hier darauf achten, dass keine verbotenen Waaren eingebracht, dass die eingebrachten richtig versteuert würden. Ausserdem aber hatten sie die Aufsicht über das Schlachten, Brauen und Brennen: sie hatten dafür zu sorgen, dass genau die für diese Sachen gegebenen Vorschriften innegehalten würden. Endlich lag es ihnen noch ob, die Tabakdistributeure zu überwachen.

Man sieht leicht ein, dass die Revisoren eine sehr verantwortliche Stellung hatten, und dass sie einer gewissen Verführung zu Uebergriffen und Pflichtwidrigkeiten ausgesetzt waren. Um sie hiervor möglichst zu behüten, war ihnen auf das strengste verboten, bei Brauern, Branntweinbrennern oder Wirthen Getränke zu geniessen. Um ferner Willkürlichkeiten ihrerseits hintenanzuhalten, war vorgeschrieben, dass sie nicht ohne den Befehl oder die Gegenwart ihrer Vorgesetzten Visitationen vornehmen durften.

Wenn man die Stellung der Revisoren überblickt, erkennt man leicht, dass sie ziemlich genau der der Generalaufseher in der Provinzialverwaltung entspricht: dieselbe Fülle der Obliegenheiten; ebenso wie dort wird der Hauptakzent auf die Verbrauchssteuern gelegt.

e. Die Stadteinnehmer.

Als die eigentlichen Organe der lokalen Kassenverwaltung erscheinen die Stadteinnehmer. Ihre Sache war in vielen Fällen, allerdings, wie später zu zeigen ist, nicht in allen, die Erhebung der Abgaben selbst, und zwar jener Abgaben, die aus der Akzise, den Plombage-, Passirzettel- und Umschüttegeldern flossen. Sie hatten alle Monate die eingenommenen Gelder einzuschicken. Später traf hier ein Edikt vom 17. Juni 1778[1]) etwas andere Bestimmungen. Danach mussten die Akziseämter, sobald ihr Kassenbestand über 500 Thaler betrug, jeden Posttag die Gelder einschicken; hatten sie weniger als 500 Thaler, so sollten sie alle 10 Tage einschicken; sie selbst durften nur so viel behalten, wie sie nothwendig zu ihren Ausgaben bedurften. Man sieht klar, wie ängstlich man es zu verhüten suchte, dass die Einnehmer grosse Geldsummen in ihrer Verwahrung hatten. Dass ausserdem noch die Einnehmer eine ziemlich bedeutende Kaution zu erlegen hatten, ist selbstverständlich.

f. Die Thorschreiber.

Die Stadteinnehmer sind nun nicht die einzigen Kassenbeamten, und hierdurch unterscheidet sich die lokale Kassenverwaltung auf das bestimmteste von der provinzialen. Während es in der Zentralinstanz für Kontrollthätigkeit und

[1]) Novum corpus constitutionum Bd. 6 S. 1290.

Kassenverwaltung nur je eine Behörde gab, während dann in der Provinzialverwaltung zwar mit der Aufsichtsthätigkeit mehrere Beamtenkategorien betraut sind, die Kassenverwaltung dagegen ungetheilt bleibt, giebt es in der Lokalverwaltung nicht allein für die Kontrolle eine Reihe von Beamten, sondern auch die Kassenverwaltung erscheint gewissermassen getheilt in eine niedere und eine höhere. Während letztere Sache der Stadteinnehmer ist, sind mit der ersteren die Thorschreiber betraut. Dieselben hatten diejenigen Akziseabgaben zu erheben, die weniger als 10 Groschen betrugen; wenn sich die Steuerbeträge höher beliefen, so hatten sie die Leute nach dem Akzisebüreau zu schicken.

Der praktische Zweck der Massregel ist klar. Man wollte verhüten, dass die Leute gezwungen wären, jeder Kleinigkeit wegen, die sie einbrächten, nach dem Akzisebüreau zu laufen, wodurch der ganze Verkehr nach der Stadt in unsäglicher Weise belästigt wäre; andererseits aber wollte man auch die Thorschreiber nicht dadurch, dass sie Gelegenheit hätten grosse Summen einzunehmen, in Versuchung führen, und deshalb überliess man ihnen nur die Erhebung der kleinen Posten.

g. Die Brigaden.

Zu all den bisher aufgezählten Beamtenkategorien tritt nun noch eine hinzu, die man mit demselben Rechte zu der Provinzial- wie zu der Lokalverwaltung rechnen kann: die Exekutivbeamten; nur muss man sie jedenfalls den Unterbeamten einreihen. Ich meine die Zollwächter, oder wie sie damals hiessen, die Brigaden. Dieselben zerfielen in Wächter zu Fuss (gardes à pied) und Wächter zu Pferde (gardes à cheval). Sache der ersteren war vor allem die Grenzkontrolle; sie hatten alle Wege längs der Grenze zu durchsuchen und zu verhindern, dass hier Schmuggel getrieben werde. Auch die Wächter zu Pferde hatten sich mit dem Grenzverkehr zu beschäftigen, denselben in jeder Hinsicht zu überwachen; aber andere Obliegenheiten treten doch bei ihnen als wichtiger hervor. Sie hatten nämlich einerseits darüber zu wachen, dass diejenigen Dörfer, die gesetzlich verpflichtet waren, ihre Bedürfnisse aus den Städten zu entnehmen, letzteres auch wirklich thaten; andererseits lag ihnen die Ueberwachung des Transitverkehrs ausserhalb der Städte ob; sie sollten besonders verhüten, dass zum Transit bestimmte Waaren im Lande verkauft würden.

Wenn die bisher geschilderte Thätigkeit der Brigaden weit über den Rahmen des Lokalen hinausgeht, so haben sie doch andererseits auch theil an der lokalen Aufsichtsarbeit. In den grösseren Städten nämlich versehen die Brigaden den Aufsichtsdienst in der Nacht; von Thorschluss an bis

zum Morgen hatten mehrere Wächter die Stadt zu durchkreuzen. In Berlin z. B. versahen dies Amt vier Wächter zu Pferde.

Man darf sich nun die Zahl der Brigaden nicht als übertrieben gross vorstellen: in der Kurmark z. B. betrug dieselbe 109[1]), und zwar 42 Wächter zu Pferde, 54 Wächter zu Fuss und 13 Brigadechefs.

In der Einrichtung der Brigaden liegt, soweit es die reine Verwaltungstechnik betrifft, wohl die wichtigste Neuerung, die durch die Regie herbeigeführt wurde. Zum erstenmal wurde hier eine wirkliche Grenzbewachung geschaffen. Bisher hatte sich die Kontrolle auf die einzelnen Städte beschränkt, diese waren durch Wachen gegenseitig abgesperrt gewesen. Jetzt trat an Stelle der Ortspolizei, wenn wir so sagen dürfen, eine Landespolizei: nicht blos die Einfuhr in die einzelne Stadt, sondern überhaupt die Einfuhr in den preussischen Staat unterlag fortan der Kontrolle. Die Bedeutung dieser Neuerung liegt auf der Hand: erst jetzt wurde ein wirksamer Kampf gegen Schmuggel und Unterschleif möglich. Zuerst an Stelle der städtischen Oktrois eine Grenzzolllinie gesetzt zu haben, darin vor allem besteht die Bedeutung der Brigaden. — — —

Wenn wir ein Urtheil über die Lokalverwaltung abgeben wollen, so werden wir sagen, dass dieselbe zwar sehr mannigfach gegliedert ist, dass aber diese Theilung der Arbeiten durchaus der Sache entspricht und ganz anders aufzufassen ist als bei der Provinzialverwaltung. Hier bei dem vielerlei, bei dem grossen Detail des täglichen Dienstes war eine möglichst weitgehende Theilung der Arbeit in der That erwünscht, weil sie eine nicht zu unterschätzende Garantie für ein exaktes Fungiren der Verwaltung enthielt; indem jeder Beamte nur einen kleinen Kreis zu überblicken, nur genau begrenzte Kompetenzen hatte, war er desto eher in der Lage, seine Obliegenheiten streng zu erfüllen. Diese Theilung der Kompetenzen aber, die sich noch in der Mittelinstanz als vollkommen unmöglich erwies, war bei der Detailarbeit bis zu einem gewissen Grade gut durchführbar: sehr gut konnte der eine Beamte den Packhof, der andere das Thor überwachen, konnte der eine den Transitverkehr, ein anderer die Brauereien beaufsichtigen. Es war durchaus nicht zu besorgen, dass hier die Theilung der Kompetenz Veranlassung zu Kompetenzstreitigkeiten, zu Eifersucht und Hader gäbe. Selbst die Theilung der Kassenverwaltung, die in der Mittelinstanz ein absoluter Unsinn gewesen wäre, war hier durchaus angebracht und zweckmässig. Der Hauptfortschritt gegen früher liegt,

[1]) Preuss, Bd. 3 S. 451.

wie bereits bemerkt, in der Stellung der Brigaden. Dadurch, dass der ganze Aufsichtsdienst in ihrer Hand vereinigt war, wurde ein wirksamer Kampf gegen die Defraudationen möglich gemacht. Im ganzen also wird unser Urtheil über die Lokalverwaltung ein sehr günstiges sein: ebenso wie die Zentralverwaltung Einfachheit verlangte, erforderte die Lokalverwaltung eine den praktischen Bedürfnissen angepasste Mannigfaltigkeit: und darin, diesen beiden verschiedenen Verhältnissen genügt zu haben, möchte ich ein Hauptverdienst der Organisation der Verwaltung unter der Regie sehen.

Freilich auch die Lokalverwaltung hatte ihre bedenkliche Seite, die nicht mit Stillschweigen übergangen werden darf. Es fehlte ihr an einer einheitlichen Spitze, wie sie die Zentralinstanz in de Launay, die Mittelinstanz wenigstens in mancher Hinsicht in dem Provinzialdirektor besass. Nun ist es richtig: unumgänglich nöthig war eine solche Zentralleitung für die Lokalverwaltung nicht. Es ging im Nothfall an, dass jeder die ihm zugetheilte Arbeit verrichtete und hierbei nur von dem betreffenden Beamten der Mittelinstanz beaufsichtigt wurde. Man wird daher nicht so weit gehen dürfen, zu sagen, dass der Mangel eines Chefs für die Akziseverwaltung in einem bestimmten Orte geradezu ein Fehler war. Allerdings wäre, sobald die lokale Verwaltung in einem Stadtdirektor ihre Konzentration gefunden hätte, die wünschenswerthe Einheitlichkeit der Verwaltung weit besser garantirt gewesen als so; ein solcher Stadtdirektor hätte naturgemäss viel leichter als der provinziale Aufsichtsbeamte, der doch jede Stadt nur ab und zu einmal besuchen konnte, dafür sorgen können, dass die Lokalbeamten sich gegenseitig unterstützten und in die Hände arbeiteten. Mit einem Wort, das Fehlen eines Chefs für die Lokalverwaltung war unbedenklich, so lange die Provinzialbeamten voll und ganz ihre Pflicht thaten: es musste dagegen zu den übelsten Folgen führen, wenn einmal die Provinzialverwaltung nicht mehr richtig fungirte, wenn die Mitglieder der letzteren bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten schlaffer wurden und nicht mehr die scharfe Kontrolle über die Unterbeamten ausübten[1]).

---

[1]) Ich verkenne nicht, dass die Kritik, die hier an der Verwaltungsorganisation geübt ist, an einem gewissen Mangel leidet, insofern von einer eingehenden, in das Detail sich erstreckenden Vergleichung mit den Zuständen vor 1766 abgesehen werden musste: aus dem einfachen Grunde, weil über jene Zustände noch keine genügenden Publikationen vorliegen. Die Kritik musste daher basiren allein auf den Forderungen, die sich aus der Sache selbst ergaben, konnte nicht so, wie es wünschenswerth gewesen wäre, auf die historische Entwickelung Rücksicht nehmen. Darüber, dass ich trotz dieses sehr wohl empfundenen Mangels eine Kritik doch versucht habe, habe ich mich in der Vorrede und der Einleitung genügend geäussert.

4. Die Zollverwaltung in Westfalen.

Im allgemeinen war die Verwaltung der Akzise, der Zölle und der Lizenten vereinigt, wenigstens soweit es die Erhebung und die Kontrollthätigkeit betraf, während in der Kassenverwaltung allerdings die einzelnen Branchen getrennt blieben, vor allem die verschiedenen Arten der Einnahmen rechnungsmässig streng geschieden werden sollten. Eine Sonderstellung dagegen nahm Westfalen ein. Auch dort war ursprünglich die neue Finanzverwaltung in ihrem vollen Umfange eingeführt worden; bald indessen hatte man für die Akzise die alten Einrichtungen wieder hergestellt und dem gemäss die Erhebung der Akziseabgaben der Regie wieder entzogen und den Kammern zurückgegeben, während für die Zölle und Lizentabgaben die neue Organisation aufrecht erhalten wurde[1]). Demgemäss hatte in Westfalen die Regie sich lediglich mit der Erhebung der Zoll- und Lizentabgaben zu befassen, und daher kam es, dass es in diesen Provinzen, abweichend von den übrigen, besondere Beamte für die Zollverwaltung gab. Es hängt aufs engste hiermit zusammen, dass es allen westfälischen Beamten auf das strengste untersagt war, sich in die Verwaltung der Akzise oder der Tabakssteuer einzumischen.

Im allgemeinen war nun in Westfalen die Organisation dieselbe wie in den übrigen Provinzen; aber entsprechend der eben dargelegten Sonderstellung Westfalens finden sich doch mehrere Eigenthümlichkeiten.

a. Die Mittelinstanz.

An die Stelle des Provinzialdirektors trat hier der Zoll- und Lizentdirektor (directeur des péages et licents). Es gab zwei Zolldirektionen, und zwar in Minden und Emmerich, wozu dann noch eine Unterdirektion in Ruhrort kam[2]).

Unter den Zöllen nahmen nun die Rheinzölle eine durchaus dominirende Stellung ein, und dies zeigt sich auch bei den Obliegenheiten des Zolldirektors. Alle zehn Tage soll er an die Generaladministration Bericht über die Rheinzölle einschicken, letzteren soll er ganz speziell seine Aufmerksamkeit zuwenden. Er soll z. B. aufpassen, dass die Schiffe nicht an der Zollstätte vorüberfahren, ohne den Zoll zu bezahlen; er soll darauf achten, dass die Beamten keine Trinkgelder von Seiten der Schiffer annehmen usw.

Den unter dem Provinzialdirektor stehenden Inspektoren (vérificateurs) entsprechen hier die Kalkulatoren (calculateurs des péages). Ihre Sache ist es, die Tarifmässigkeit der Ab-

[1]) Näheres hierüber siehe im zweiten Theil.
[2]) Beguelin, Akzise- und Zollverfassung S. 178.

gaben zu prüfen, die Richtigkeit der Rechnungen zu untersuchen und auf die Etatsmässigkeit der Ausgaben zu achten.

Anstatt des Generalaufsehers erscheint hier der Generalzoll- und Lizentaufseher (inspecteur général des péages et licents). Er hat die Aufsicht sowohl über die Land- als auch über die Wasserzölle, doch gilt seine Thätigkeit hauptsächlich den letzteren, vor allem den Rheinzöllen. Mindestens ein Mal monatlich soll er die Zollämter am Rhein revidiren. Als das Hauptziel, nach dessen Erreichung er streben muss, wird bezeichnet Vermehrung der königlichen Revenuen ohne Beeinträchtigung des Handels.

Endlich fehlt jenes Mittelglied zwischen Provinzial- und Lokalverwaltung, das wir in den Stadtaufsehern fanden, auch in Westfalen nicht; dasselbe wird hier repräsentirt durch die Zollaufseher (inspecteurs des péages). Als wichtigste Obliegenheit derselben erscheint die Ueberwachung der ankommenden Schiffe; da nun letzteres, wie wir sehen werden, auch Sache der Lokalbeamten ist, so nehmen die Zollaufseher genau jene durch und durch unklare Stellung ein, wie anderswo die Stadtaufseher.

b. Die Unterinstanz.

Wie es in der Unterinstanz anderswo eine Reihe von Kontrolleuren mit verschiedenen Obliegenheiten gab, so erscheinen auch hier mehrere Arten dieser Beamten. Und zwar kommt dies daher, dass die Verwaltung von Zoll- und Lizentabgaben bald vereinigt ist, bald nicht. So giebt es drei Arten von Kontrolleuren: Zollkontrolleure (controlleurs des péages), Lizentkontrolleure (controlleurs des licents) und Zoll- und Lizentkontrolleure (controlleurs des péages et licents).

Alle diese Kontrolleure hatten vor allem darauf zu achten, dass kein Transport von Waaren stattfand, ohne dass die tarifmässigen Abgaben bezahlt wurden. Ausserdem lag ihnen ob, alle vierzehn Tage die Büreaus der ihnen unterstellten Beamten zu revidiren.

Dieselbe Theilung der Arbeit, die wir eben bei den Kontrolleuren konstatirten, finden wir nun in Westfalen auch bei den Einnehmern. Es begegnen uns nicht weniger als vier verschiedene Arten dieser Beamten: Landzolleinnehmer (receveurs des péages de terre), Wasserzolleinnehmer (receveurs des péages d'eau), Wasserzoll- und Lizenteinnehmer (receveurs des péages et licents d'eau), Landlizenteinnehmer (receveurs de licent de terre). Sache dieser Einnehmer war es, die fälligen Abgaben zu erheben; sie erhielten ausser ihrer Besoldung den vierten Theil von den Strafgeldern.

Ausser diesen Kategorien begegnen uns nun hier noch zwei Aemter, die Westfalen eigenthümlich sind, und die man in gewisser Hinsicht mit den Brigaden vergleichen kann: das des

Zollknechtes und des Visitators. Beide hatten sich lediglich mit den Rheinzöllen zu befassen.

Der Zollknecht (garçon de peages) hatte auf dem Rhein auf und ab zu fahren, und sobald sich Schiffe näherten, die Zollstätte hiervon zu benachrichtigen. Aeusserst merkwürdig und mit allen sonstigen bei der Akziseverwaltung festgehaltenen Grundsätzen im Widerspruch ist es, dass sein Gehalt zum Theil besteht aus freiwilligen Gaben, die ihm von den Flössern und Schiffern zugehen.

Die Hauptobliegenheit des Visitators (commis vérificateur des batteaux sur le Rhin) bestand darin, dass er jedes Schiff darauf hin zu untersuchen hatte, ob sein Inhalt mit den beigebrachten Deklarationen übereinstimme. Im Gegensatz zum Zollknecht war es dem Visitator streng verboten, irgend welche Gratifikationen von den Schiffern anzunehmen. — — —

Die Organisation der Verwaltung in Westfalen ist durchaus den eigenthümlichen Bedürfnissen des dortigen Dienstes angemessen. Selbst die weitgehende Spezialisirung, wie sie uns namentlich bei dem Amte der Einnehmer begegnet, erscheint hier durchaus angebracht: Landzölle, Wasserzölle und Lizentabgaben liessen sich in der Praxis leicht von einander trennen, und diese Sonderung empfahl sich durchaus im Interesse des Verkehrs, da dann die Abfertigung des Publikums viel schneller vor sich ging. Was also in den Städten, in denen alle Abgaben an einem Orte, nämlich am Thore, erhoben wurden, ein technischer Fehler gewesen wäre, Erhebung der verschiedenen Abgaben durch verschiedene Leute, das war hier, wo man naturgemäss die verschiedenen Arten von Abgaben an verschiedenen Stellen bezahlte, geradezu ein Bedürfnis. Man wird also sagen müssen, die westfälische Organisation war eine vollkommen sinngemässe und praktische. Dass es an einzelnen Missgriffen nicht fehlte, darf nicht überraschen: so muss die Art der Besoldung des Zollknechts als ein grober Fehler bezeichnet werden.

5. Die Akzisegerichtsbarkeit.

a. Allgemeines.

Zu der Akziseverwaltung im weiteren Sinne gehörte nun auch die Akzisegerichtsbarkeit, die freilich von der eigentlichen technischen Verwaltung vollkommen getrennt war, die aber nicht gut an anderer Stelle besprochen werden kann als hier. Dass sie auch innerlich mit der neuen Organisation der Finanzverwaltung in engster Beziehung stand, deutet schon der Umstand an, dass auch sie ihre eigentliche Begründung in eben dem Jahre 1772 erhielt, in welchem die Neuordnung der Regie erfolgte.

Bis dahin war die Organisation der Akzisegerichtsbarkeit die gewesen, dass Akziseangelegenheiten in erster Instanz von dem Attributionsrichter (juge d'attribution), in zweiter von dem Generalkonsul d'Anières entschieden wurden. In jeder Provinz gab es einen Attributionsrichter, und zwar war derselbe ein deutscher Rechtsgelehrter[1]). Ausserdem wurden unbedeutendere Sachen von den Akziseämtern selbst abgemacht.

Gegen diese ganze Einrichtung hatte sich im Jahre 1769 die ostpreussische Kammer erklärt[2]), die auch sonst, wie wir später sehen werden, ganz selbständige Ideen hatte. Sie verlangte nichts Geringeres, als dass bei allen Akzisekontraventionen die Untersuchung sowie die Urtheilsvollstreckung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit stattfinde: eine Forderung, die erst in sehr viel späterer Zeit verwirklicht wurde.

Als einen der Hauptgründe für ihr Verlangen führte dieselbe an, dass die Akziseämter in den kleinen Städten, die die weniger bedeutenden Akzisekontraventionen zu entscheiden hätten, einerseits nicht justizverständig seien, andererseits bei der Sache selbst interessirt wären.

Dass nun die Kammer mit ihrem Verlangen beim König auf keinerlei Entgegenkommen stiess, kann nicht überraschen; bewegte sich doch letzterer in einem ganz anderen Ideenkreise, suchte er doch die Macht der Akziseverwaltung viel eher auszudehnen als zu vermindern. Freilich hatte auch er eine Neuorganisation der Akzisegerichtsbarkeit vor, aber in anderem Sinne, als es die ostpreussische Kammer wünschte. Eine allerdings nicht genügend verbürgte Tradition[3]) will wissen, dass die Absichten des Königs auch den Wünschen der französischen Regisseure nicht entsprachen; es wird erzählt, Friedrich habe de Launay zu sich nach Potsdam beschieden, um mit ihm die Aenderungen der Gerichtsverfassung zu berathen; de Launay habe sich, um diesen Besprechungen zu entgehen, krank gestellt. Darauf habe sich der König an de Lattre gewandt; dieser sei nach Potsdam gekommen und habe Friedrich gegenüber in ziemlich energischer Weise die bisherigen Einrichtungen vertheidigt; die Folge sei die Entlassung de Lattres gewesen. Nunmehr sei wieder mit de Launay verhandelt, und dieser habe die neuen Justizeinrichtungen willig angenommen. Sei dem allem nun im übrigen, wie es wolle, so viel ist jedenfalls gewiss, der einzige und entscheidende Grund zu de Lattres Entlassung war sein Widerstand gegen die neue Gerichtsordnung nicht: denn nicht

[1]) Beguelin, Akzise- und Zollverfassung S. 147.

[2]) Acta wegen des neuen Akziseregelements für die Provinzen Preussen und Litthauen. Berlin, Geh. Staatsarchiv. Verzeichnis der Differenzpunkte.

[3]) Beguelin a. a. O. S. 148.

allein er bekam seinen Abschied, sondern auch Brière und Pernetty, die doch mit den Berathungen über die Gerichtsordnung gar nichts zu thun hatten; das entscheidende Motiv für diese Demission lag, wie früher ausgeführt ist, in dem Entschluss des Königs, die Zentralverwaltung anders zu organisiren. Freilich wird deshalb die obige Darstellung der Vorgänge bei der Einführung der neuen Gerichtsverfassung noch nicht unglaubhaft, wenn sie auch allerdings andererseits in keiner Weise durch andere Erzählungen oder Vorgänge bestätigt wird. Es bleibe daher das Urtheil über dieselbe dem Leser überlassen.

Die Grundlage für die neue Organisation der Akzisegerichtsbarkeit bildete das Reglement für die Akzise- und Zollgerichte, das am 11. Juni 1772 erschien[1]).

b. Organisation.

Nach demselben gab es auch fernerhin für Akzise- und Zollangelegenheiten zwei Instanzen. Als erste Instanz fungirten die Provinzialgerichte. Solche befanden sich in Königsberg, Stettin, Berlin, Küstrin, Magdeburg, Halberstadt, Breslau, Glogau und Kleve[2]), im wesentlichen also am Sitze der Provinzialdirektionen. Jedes dieser Provinzialgerichte bestand nur aus einem einzigen Richter. Ueber denselben stand als zweite Instanz das Oberakzise- und Zollgericht in Berlin. Dasselbe setzte sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Justizminister von Zedlitz, und vier Geheimen Oberakzise- und Zollgerichtsräthen: d'Anières, Bayard, Caps und Ludewig[3]).

Die Ernennung aller Richter war Sache des Königs; sie erfolgte auf Grund eines Vorschlags des Grosskanzlers[4]). Die Stellung der Richter war eine durchaus unabhängige; sie waren weder dem Generaldirektorium, noch der Generaladministration irgendwie untergeordnet[5]).

Vergleicht man diese Organisation mit der früheren, so ergiebt sich sofort, dass der Unterschied nicht in der Unter-, sondern in der Oberinstanz zu suchen ist. In letzterer war an Stelle des Einzelrichters ein Kollegium getreten. Wenn die Nachricht von dem Widerstreben der Regisseure gegen die neue Gerichtsverfassung überhaupt begründet ist, so wäre hier die Erklärung für die Haltung derselben zu suchen. Den Regisseuren musste es selbstverständlich lieber sein, dass alle Akziseangelegenheiten in letzter Instanz von dem Einzelrichter entschieden wurden, der noch dazu ein Franzose war und in den engsten Beziehungen zu der Regie stand, als dass an

[1]) Novum Corpus Constitutionum Bd. 5 Abth. 2 S. 191.
[2]) Kap. 1 § 3.
[3]) Kap. 1 § 2.
[4]) Kap. 1 § 4.
[5]) Kap. 1 § 7.

jenes Stelle ein Kollegium trat, dessen Vorsitzender mit der Regie keinerlei Verbindungen hatte, dessen Mitglieder zur Hälfte Preussen waren.

Freilich, es kann nicht zweifelhaft sein, dass diese Aenderung durchaus im Interesse der Sache selbst lag. Für eine wirklich gerechte und unparteiische Handhabung der Justiz lag in der neuen Einrichtung eine weit grössere Gewähr als in der alten. Auch die unabhängige Stellung der Richter war im Interesse strenger Gerechtigkeit durchaus erforderlich und nothwendig.

c. Die Kompetenz.

Zum Ressort der Akzisegerichtsbarkeit gehörten nun einerseits alle Uebertretungen der Akzise- und Zollgesetze, andrerseits alle Beleidigungen der Akzisebeamten und alle Beschwerden über jene Beamten[1]). Von diesen allgemeinen Grundsätzen fand eine Ausnahme statt: alle Sachen, welche Akziseprivilegien betrafen, waren der Kompetenz der Akzisegerichte entzogen[2]), obgleich sie früher vor das Forum des Attributionsrichters gehört hatten[3]).

Bei der Regelung der gegenseitigen Kompetenz der verschiedenen Gerichte ist nun zunächst zu beachten, dass ganz analog dem bisherigen Zustande Bagatellsachen von dem gerichtlichen Verfahren ausgeschlossen und der Verwaltung überwiesen waren: in allen Fällen, wo der Werth des fraglichen Gegenstandes weniger als einen Thaler ausmachte, entschieden nicht die Gerichte, sondern die Akziseämter[4]).

Die gegenseitige Kompetenz der Gerichte erster und zweiter Instanz war so abgegrenzt, dass vor die Provinzialgerichte gehörten erstens Sachen, welche Gegenstände im Werthe von 1 bis 200 Thlrn. betrafen, zweitens Klagen der Akzisebeamten gegen Privatleute, drittens Klagen von Privatleuten gegen niedere Akzisebeamte[5]). Dem Obergericht waren vorbehalten erstens Sachen, welche Gegenstände von mehr als 200 Thlrn. Werth betrafen, zweitens Klagen der Akzisebeamten gegen Adlige, drittens Klagen von Privatleuten gegen höhere Akzisebeamte[6]). In gewissen Fällen trat zu diesen beiden Gerichten noch eine dritte Instanz hinzu: wenn nämlich das Objekt, um das es sich handelte, mehr als 150 Thlr. werth war, konnte der Verurtheilte binnen 15 Tagen nach ergangenem

---

[1]) Kap. 2 § 1.
[2]) Kap. 2 § 7.
[3]) Nach dem Edikt vom 14. April 1768. Novum Corpus Constitutionum Bd. 4 S. 3054.
[4]) Kap. 2 § 11.
[5]) Kap. 2 § 12.
[6]) Kap. 2 § 13.

Urtheil eine nochmalige Durchsicht der Akten verlangen; und in diesem Falle entschied dann der Staatsrath[1]).

d. Das Verfahren.

Es war nun nicht Sache der Akzisegerichte selbst, ein gerichtliches Strafverfahren einzuleiten; vielmehr war es ihnen streng verboten, irgend welche Denunziationen über Akzisevergehen anzunehmen[2]); und es wurde ihnen dies durch ein Edikt vom 16. Juli 1777[3]) von neuem eingeschärft. Vielmehr sollten die Gerichte eine Untersuchung nur beginnen auf Veranlassung der Akzise- und Zollämter[4]). Noch weiter ging dann ein Edikt vom 6. August 1774[5]), wonach in Zukunft nicht mehr die Akziseämter, sondern nur die Generaladministration selbst entscheiden sollte, ob auf eine Denunziation hin eine gerichtliche Untersuchung anzustellen sei oder nicht. Die Tendenz aller dieser Vorschriften liegt auf der Hand: man wollte die Zahl der Akziseprozesse auf das nothwendige Mass beschränken, wollte vor allem verhüten, dass jede, wenn auch noch so wenig glaubwürdige Denunziation einen Prozess zur Folge habe. Dass man mit der Entscheidung darüber, ob eine Untersuchung stattfinden solle oder nicht, die Verwaltungsbehörde, nicht das Gericht betraute, ist im allgemeinen berechtigt: denn in den weitaus meisten Fällen musste die erstere viel besser beurtheilen können, ob eine Denunziation einen berechtigten Kern habe, als dies das Gericht vermochte, dem meist die Kenntnis der betreffenden Verhältnisse abging.

Noch mehr wurden die Akziseprozesse durch eine andere Bestimmung jenes Ediktes vom 6. August 1774 beschränkt. Es wurde nämlich der Generaladministration das Recht gegeben, dem eines Akzisevergehens Beschuldigten, anstatt gegen ihn eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten, einen Theil der gesetzmässigen Strafsumme als Strafe aufzuerlegen, wo es dann dem Betroffenen freistand, gerichtliche Entscheidung zu beantragen. Auch dies wird man nur billigen können: entspricht es doch völlig dem noch heutzutage bei Polizeivergehen geltenden Rechtszustand. Es wurden dadurch unnöthige Prozesse vermieden, während die Rechte des Beschuldigten in keiner Weise gekränkt wurden.

Ganz derselben Richtung gehört ein Edikt vom 5. September 1776[6]) an, das den auch schon im Reglement ausgesprochenen Grundsatz, dass bei unbedeutenden Sachen kein eigentliches gerichtliches Verfahren stattfinden, sondern die

[1]) Kap. 4 § 98.
[2]) Kap. 4 § 11.
[3]) Novum Corpus Constitutionum Bd. 6 S. 766.
[4]) Kap. 3 § 3.
[5]) Novum Corpus Constitutionum Bd. 5 Abth. 3 S. 938.
[6]) Novum Corpus Constitutionum Bd. 6 S. 352.

Strafe vom Provinzialdirektor festgesetzt werden solle, von neuem einschärft. Freilich ist dies Edikt weit bedenklicher, als jenes von 1774, weil es nicht — wenigstens nicht ausdrücklich — dem Beschuldigten das Recht gewährte, gerichtliche Untersuchung zu verlangen.

Das Verfahren selbst sollte ein möglichst schleuniges sein[1]), namentlich war dies vorgeschrieben für alle Sachen, welche fremde Reisende betrafen[2]). Dass der König überhaupt bemüht war, die Rechte der Individuen soweit wie nur irgend möglich zu schonen, zeigt ein Edikt vom 15. Mai 1776[3]), welches bestimmte, dass allen in Akzisesachen Angeklagten, wenn sie freigesprochen würden, keinerlei Kosten erwachsen dürften.

e. Strafen.

Die Strafen im Falle einer Verurtheilung waren sämmtlich ziemlich hoch bemessen; doch waren es durchweg Geldstrafen[4]). Nur für den Fall, dass der Verurtheilte unvermögend war, die erkannte Geldstrafe zu bezahlen, sollte an Stelle derselben für die „Honoratiores" Festungshaft, für die gemeinen Leute Zuchthaus eintreten, und zwar bemessen auf Grund folgender Gleichsetzungen, die in juristischer und kulturgeschichtlicher Beziehung interessant genug sind, um sie hier anzuführen: auf je 16 Groschen sollte ein Tag Festung bezw. Zuchthaus gerechnet werden; betrug die verwirkte Strafe über 150 Thlr., so waren je 150 Thlr. 8 Monaten gleichzusetzen; belief sich die Strafe auf mehr als 550 Thlr., so trat für je 50 Thlr. 1 Monat ein; eine Strafe von 1200 Thlrn. wurde 3 Jahren gleich gerechnet; für jede 1000 Thlr. endlich über 1200 Thlr. sollte ein Jahr eintreten[5]).

Nicht in allen Fällen nun gelangten die reglementsmässigen Strafen zur Anwendung; es kamen sowohl Verschärfungen wie Milderungen vor. Eine schärfere Strafe sollte vor allem eintreten bei Wiederholung des Vergehens[6]). Als straferschwerend galt es sodann, wenn jemand das Zeugnis der Akzisebeamten als falsch bezeichnete, ohne den Wahrheitsbeweis für seine Behauptung führen zu können: in diesem Falle sollte eine Geldstrafe vollkommen ausgeschlossen sein und lediglich auf Zuchthaus, Spinnhaus oder Festung er-

---

[1]) Kap. 4 § 98.
[2]) Kap. 4 § 19. 59.
[3]) Novum Corpus Constitutionum Bd. 6 S. 75.
[4]) Ausser den eigentlichen Strafen hatte der Verurtheilte auch die Gerichtsgebühren zu bezahlen, welche je nach dem Werth der Sachen, um die es sich handelte, 1 bis 10 Thlr. betrugen. Kap. 4 § 111.
[5]) Kap. 4 § 81—87.
[6]) Kap. 4 § 78.

kannt werden[1]). Ich glaube in dieser Bestimmung einen ganz eigenen Gedanken des Königs zu erkennen: es tritt darin das Bestreben hervor, dem Beamtenthum eine Stellung zu geben, die es nach allen Seiten so schützte, dass es sich voll dem Dienste des Königs hingeben konnte. So gewährte er auch in gerichtlicher Beziehung dem Beamtenthum ein Privileg, das dazu bestimmt war, alle ungerechtfertigten Angriffe von vornherein abzuschneiden, das aber keineswegs als ganz unbedenklich erscheint.

Vielleicht mochte der König selbst dies fühlen, und vielleicht ist eine andere Bestimmung des Reglements als Gegengewicht zu jener Bevorzugung der Beamten gemacht, indem sie ihrerseits dem Publikum etwas zugestand, was dem strengen Rechte direkt widersprach. Sobald der Angeklagte leugnete und nur durch das Zeugnis anderer überführt wurde, sollte er, je nachdem dies Zeugnis ausfiel, nicht die ganze gesetzliche Strafsumme, sondern nur ein Sechstel bis ein Halb derselben bezahlen[2]). Eine Bestimmung fürwahr weit bedenklicher noch als jene andere! Hiess das nicht förmlich einen Preis auf verstocktes Leugnen setzen, wenn man durch dasselbe selbst bei offenbarer Ueberführung die Strafe auf die Hälfte herabmindern konnte?

Vollkommen einwandsfrei dagegen erscheint ein anderer Fall der Strafmilderung: wenn ein Angeklagter das ihm zur Last gelegte Vergehen offen bekannte und wichtige Entschuldigungsgründe geltend zu machen wusste, sollte er nur den zwölften bis dritten Theil der gesetzmässigen Strafsumme erlegen[3]).

Ausser diesen Fällen, wo eine Strafmilderung vorgeschrieben war, konnte natürlich stets die Begnadigung platzgreifen. Dieselbe war bei den Strafen, die wegen Kontrebande mit seidenen oder wollenen Waaren erkannt waren, dem König selbst vorbehalten; in allen übrigen Fällen hatte das Begnadigungsrecht die Generaladministration oder der Finanzminister[4]). Es entspricht im wesentlichen diesem gesetzlichen Sachverhalt, wenn man sich in den Kreisen des preussischen Beamtenthums[5]) ausdrückte, Horst habe das Recht, bei allen Akziseprozessen die Strafen zu ermässigen oder niederzuschlagen.

f. Die Aenderungen des Jahres 1783.

Die Verwaltung der Akzisegerichtsbarkeit steht mit der sonstigen Finanzverwaltung in einem sehr losen Zusammen-

[1]) Kap. 4 § 76.
[2]) Kap. 4 § 69—70.
[3]) Kap. 4 § 77.
[4]) Kap. 4 § 104—105.
[5]) Beguelin, Akzise- und Zollverfassung S. 133.

hange, so dass es angebracht erscheint, auch ihre spätere Geschichte gleich hier mitzubehandeln, um nicht noch einmal auf dieselbe zurückkommen zu müssen.

Dass auch in den nächsten Jahren nach 1772 die Aufmerksamkeit des Königs der Akzisegerichtsbarkeit zugewendet war, beweist eine Reihe von Edikten, deren wichtigste wir schon bei Besprechung der Institution selbst anzuführen Gelegenheit hatten. Sie sind indessen durchweg keine Aenderungen der Bestimmungen von 1772, sondern nur eine weitere Ausgestaltung und Neueinschärfung derselben. Eine wirklich eingreifende Aenderung erfolgte erst im Jahre 1783, und zwar durch ein Edikt vom 1. März dieses Jahres[1]).

Dieselbe betraf aber lediglich die Organisation der Gerichte: es wurden nämlich die Akzisegerichte mit den Tabaksgerichten vereinigt. Dadurch traten jetzt als Gerichte erster Instanz an Stelle der Provinzial-Akzise- und Zollgerichte die Provinzial-Regiegerichte; in der zweiten Instanz wurde das Oberakzise- und Zollgericht durch das Oberregiegericht ersetzt. Letzteres war aber nicht allein ein Gericht zweiter, sondern auch ein solches erster Instanz, und zwar in doppelter Beziehung. Einmal nämlich galt es als solches bei Klagen gegen Leute, die in Akzisesachen privilegirt waren; sodann trat es an Stelle des bisherigen Akzise- und Zollgerichtes für die Kurmark. In allen den Fällen nun, wo das Oberregiegericht als erste Instanz fungirte, war zweite Instanz das Oberappellationsgericht, dritte das Obertribunal. — — —

Werfen wir zum Schluss einen Blick auf das Gesammtbild der Akzisegerichtsbarkeit, so muss man doch sagen, dass die Einrichtung im grossen und ganzen als wohl gelungen bezeichnet werden kann. Richtig ist ja, die Grundlage des Instituts, die Trennung der Akzisevergehen von der sonstigen Strafrechtspflege, war eine verfehlte: aber man muss doch berücksichtigen, dass jener Zeit das Bewusstsein für die Bedenklichkeit jener Scheidung im allgemeinen abging: man würde Unrecht thun, wenn man vom König verlangte, dass er hier der Zeit hätte vorauseilen sollen. Diese fehlerhafte Grundlage einmal de facto angenommen, erscheint alles übrige als im ganzen wohldurchgebildet und zweckentsprechend — kleine gelegentliche Fehlgriffe, auf die wir bereits bei der Betrachtung der Institutionen selbst aufmerksam gemacht haben, können an diesem Urtheil nichts ändern. Was das Wesentlichste war: für eine unparteiische Rechtsprechung waren, wenn man die damaligen allgemeinen Zustände bedenkt, die denkbar grössten Garantien gegeben. Man kann es dem König nicht hoch genug anrechnen, dass er trotz seiner weit-

[1]) Novum Corpus Constitutionum Bd. 7 S. 2034.

gehenden Vorliebe für die Franzosen, und speziell de Launay, sich doch nicht dazu verleiten liess, auch die Akzisegerichtsbarkeit der Regie unterzuordnen: und es muss dies Faktum mit grösserem Gewicht, als bisher geschehen, bei der Kritik der Finanzpolitik Friedrichs geltend gemacht werden. Soviel ist absolut sicher, die Neueinrichtungen von 1772 bedeuteten auf diesem Gebiet einen entschiedenen Fortschritt gegen den bisherigen Zustand; grössere Unabhängigkeit von der Regie, kollegialisches Urtheil statt Einzelurtheil in der Oberinstanz, das sind die Hauptsignaturen der Neuorganisation.

Auch in den Einzelbestimmungen zeigt sich ein erfreuliches und anerkennenswerthes Bestreben, die vitalen Interessen des Publikums zu schützen, ein Bestreben, das sogar bisweilen das mit Rücksicht auf die Justizpflege nöthige Mass überschreitet. Die gekennzeichnete Tendenz tritt schon bei dem Verfahren hervor, vor allem aber bei den Strafen, wo in sehr vielen Fällen in der Absicht, den Verurtheilten vor übermässig harter Bestrafung zu schützen, die gesetzlichen Strafen bedeutend ermässigt werden.

Man sieht, die Akzisegerichtsbarkeit braucht das Licht der Kritik nicht zu scheuen: sie ist ein Beweis für den klaren, humanen, verständigen Sinn ihres Urhebers. Da wir nun mit Rücksicht auf die oben angeführte Erzählung mancherlei Grund haben, das Akzisegerichtsreglement auf allereigenste Ideen des Königs zurückzuführen, die er unabhängig oder gar im Gegensatze zu de Launay fasste und ausführte, so ist klar, dass das günstige Urtheil, das wir über dies Reglement fällen müssen, unmittelbar dem König selbst zugute kommt: es erhellt hiernach leicht, wie Unrecht man gethan hat, wenn man bisher bei der Kritik der Finanzpolitik Friedrichs diese Sachen ganz ignorirt hat.

6. Die allgemeine Stellung der Beamten.

Bevor wir ein allgemeines Urtheil über die ganze neue Organisation der Finanzverwaltung abgeben können, ist es noch nöthig, die allgemeine Stellung der Beamten, ihre Rechte und Pflichten ins Auge zu fassen, sich ein Bild von ihrer wirthschaftlichen und sozialen Lage zu machen[1]).

Unter den Pflichten derselben steht obenan die Ver-

[1]) Leider bin ich nicht in der Lage, umfassende Angaben über die Zahl der Beamten zu liefern, Notizen, an die sich, wenn sie vorlägen, unzweifelhaft höchst interessante Betrachtungen knüpfen würden. Ich muss mich begnügen zu bemerken, dass in Berlin nach dem Adressbuch in der Zentralverwaltung 67 Personen (davon 32 mit französischem Namen), in der Provinzialverwaltung 25 (davon 13 mit französischem Namen), in der Lokalverwaltung 36 (davon 1 mit französischem Namen), in der Gerichtsverwaltung 12 (davon 2 mit französischem Namen) beschäftigt waren.

schwiegenheit: allen Regiebeamten war aufs strengste vorgeschrieben, das Amtsgeheimnis genau zu bewahren; von den Geschäften des Dienstes niemand anders als auf direkte Anweisung der Generaladministration Kenntnis zu geben; insbesondere von der Erhebung und Verwaltung der Gefälle keinem Unbefugten Mittheilung zu machen.

Dass ausserdem von allen Beamten Redlichkeit, Fleiss, Genauigkeit gefordert wurden, ist selbstverständlich.

Alle diese Pflichten standen nun nicht blos auf dem Papier, sondern es waren auf die Nichterfüllung derselben harte, zum Theil enorm hohe Strafen gesetzt. Vor allem kommt hier in Betracht ein Edikt vom 11. Dezember 1777[1]), wonach bei Beamten, die sich eines Vergehens schuldig gemacht hätten, wenn sie unvermögend wären, von vornherein nicht auf Geld-, sondern auf Leibesstrafen zu erkennen sei. Man wollte also den Beamten jede Möglichkeit rauben, sich der verwirkten Strafe zu entziehen. Ein eigentliches Beamtenstrafgesetz erging erst am 16. Oktober 1783[2]), dasselbe aber war mit drakonischer Strenge geschrieben.

Gerechtfertigt noch mag es erscheinen, dass auf Bestechung, auf absichtliche unrichtige Erhebung von Geldern sofortige Kassation gesetzt war, dass der, welcher Defraudationen begünstigte oder auch nur eigenmächtig Passirzettel ausstellte, mit Kassation und ausserdem mit Zuchthaus bestraft wurde; dass eine falsche Denunziation unmittelbar die Kassation zur Folge hatte u. dgl. mehr. Dagegen erscheinen als furchtbar hart Bestimmungen wie folgende: wer sich gegen die Subordination verging, wurde degradirt, im Wiederholungsfalle entsetzt; wer sich einen Bruch des Amtsgeheimnisses zu Schulden kommen liess, wurde ausser sofortiger Kassation mit Festung bestraft. Gewiss, dass derartige Vergehen in einzelnen Fällen so schwer sein konnten, um so strenge Strafen zu verlangen, aber ebenso gewiss, dass es auch Fälle gab, die eine mildere Beurtheilung erheischten, in denen die angedrohten Strafen als zu hart erschienen.

Den Pflichten der Beamten standen nun andererseits auch Rechte gegenüber. Dieselben bestanden vor allem im Bezug des Gehaltes und in den Antheilen an den Ueberschüssen und Strafgeldern.

Man[3]) hat oft bei der Beurtheilung der Finanzpolitik Friedrichs als erschwerenden Umstand angeführt das enorm hohe Gehalt, das die Regiebeamten genossen, hat gemeint, dasselbe sei weit höher gewesen als das anderer Beamten von gleichem Rang, hat gesagt, durch dies Gehalt sei ein bedeu-

[1]) Novum Corpus Constitutionum Bd. 6 S. 1056.
[2]) Novum Corpus Constitutionum Bd. 7 S. 2486.
[3]) Z. B. Mirabeau. Siehe Monarchie prussienne Bd. 4 S. 184.

tender, dem Prozentsatz nach allzu hoher Theil der Einnahmen verschlungen worden. Um solchen Vorwürfen gegenüber, die merkwürdigerweise stets mit allgemeinen Behauptungen operiren, ohne je bestimmte Zahlen anzuführen, die ein positives Urtheil ermöglichten, — um, sage ich, gegen derartige Deduktionen eine feste Grundlage zu haben, ist es nöthig, die Gehaltsziffern für einige Aemter in der Verwaltung anzuführen[1]).

De Launay bezog ein Gehalt von 15000 Thalern. Die Finanzräthe bekamen 3—4000 Thaler. Das Gehalt der Direktoren der Korrespondenzbüreaus betrug 1200, das des Generalkassirers 2000 Thaler, die Buchhalter in den Büreaus der Zentralverwaltung erhielten je 800 Thaler, die Sekretäre meist 700 Thaler, die weiteren Subalternbeamten 3—400 Thaler. Soviel über die Mitglieder der Zentralverwaltung. Von denen der Provinzialverwaltung bezog der Provinzialdirektor 1200 Thaler Gehalt, der Unterdirektor 500 Thaler, das Gehalt des Generalaufsehers betrug 800 Thaler; allerdings erhielt der ihm entsprechende Generalzoll- und Lizentaufseher 1000 Thaler; ein einfacher Zollinspektor hatte ein Gehalt von 600 Thalern. Um einige Beamten der Lokalverwaltung anzuführen, so betrug das Gehalt des Zollkalkulators 200 Thaler, das des Visitators 150 Thaler, während das des Zollknechtes sich nur auf 24 Thaler belief.

Nach diesen Angaben ist es nunmehr möglich, ein objektives Urtheil zu fällen. Soviel ist sicher, das Gehalt de Launays selbst ist ein exorbitant hohes. Allerdings aber muss man bedenken, dass auch die Stellung, die er einnimmt, eine durchaus singuläre ist; dass man dafür, dass der König ihm ein so enormes Gehalt zugesichert hat, so mancherlei Entschuldigungsgründe anführen könnte. Trotz alledem trage ich kein Bedenken, zu sagen, jener Vorwurf, dass Friedrich den Regiebeamten ein zu hohes Gehalt gezahlt habe, ein höheres als anderen Staatsbeamten, ist, soweit er de Launay persönlich betrifft, vollberechtigt.

Anders aber schon stellt sich die Sache, wenn wir die übrigen höheren Beamten ins Auge fassen. Gewiss, dass ihr Gehalt ein in jeder Beziehung ausreichendes war; ob es aber so übertrieben hoch ist, das muss doch zum mindesten zweifelhaft erscheinen. Man wähne nicht, dass ich vergesse, dass das Geld damals einen viel höheren Werth hatte als jetzt. Aber man muss doch auch berücksichtigen, dass die Finanzräthe nach jetzigen Begriffen etwa Unterstaatssekretären, die Korrespondenzdirektoren Ministerialdirektoren entsprechen, die Provinzialdirektoren etwa mit Regierungspräsidenten gleich-

[1]) Weitere Details als die im folgenden mitgetheilten siehe unten in Kapitel 6.

zusetzen sein würden. Ob man unter diesem Gesichtspunkte ihr Gehalt ein übertriebenes nennen muss, überlasse ich dem Urtheil des Lesers; jedenfalls aber ist es nicht so übertrieben hoch, wie man nach den vielfachen Deklamationen späterer Kritiker glauben möchte.

So viel aber behaupte ich ganz entschieden, der Vorwurf eines zu hohen Gehaltes ist, wenn er überhaupt gemacht werden soll, auf die höheren Beamten zu beschränken, auf die Subalternbeamten trifft er in keiner Weise zu. Weit entfernt zu hoch zu sein, erscheint vielmehr ihr Gehalt in vielen Fällen zu niedrig und ungenügend, nicht ausreichend für ihre legalen Bedürfnisse.

Ich würde fürchten müssen, mich sehr schlecht ausgedrückt zu haben, wenn man in den vorhergehenden Ausführungen eine Art „Rettung" Friedrichs sehen sollte. Es handelte sich hier nur um Abwehr des Vorwurfes, dass der König seine Beamten zu hoch besoldet und dadurch die Kosten der Verwaltung unnöthig vermehrt habe, also nur um eine Frage der Verwaltungstechnik; es ist klar, dass für die Beurtheilung der Finanzpolitik Friedrichs noch ganz andere Gesichtspunkte in Betracht kommen, als die einer möglichst guten technischen Einrichtung, und dass sogar für das Endurtheil andere Fragen weit entscheidender sind als die Technik. Ob nun die Verwaltungsorganisation in anderer Hinsicht in demselben günstigen Lichte erscheint, das kann erst später in anderem Zusammenhange erörtert werden.

Es muss nun als eines der charakteristischsten Merkmale der ganzen neuen Finanzverwaltung betrachtet werden, dass die Besoldung der Beamten nicht lediglich ihr Gehalt bildete, sondern dass noch andere Emolumente hinzukamen. So zunächst die Tantiemen an den Ueberschüssen. Der finanztechnische Begriff des Ueberschusses wird uns noch später beschäftigen; hier sei nur so viel bemerkt, dass man im allgemeinen unter Ueberschuss denjenigen Mehrbetrag verstand, um welchen die Einnahmen die kontraktmässigen Fixationen überstiegen. Von diesem Ueberschusse sollten alle Beamten eine gewisse Tantieme erhalten. Damit nun dies nicht ganz unwürdigen Leuten zugute käme, war allerdings bestimmt, dass diejenigen Beamten, die überführt würden, dass sie zur Verbesserung der Einnahmen nichts beigetragen hätten, auch keinerlei Tantieme erhalten sollten; es leuchtet indessen ein, dass diese Vorschrift in der Praxis nur schwer durchzuführen war und deshalb wahrscheinlich nur selten zur Anwendung gelangte. Denselben Zweck wie diese Bestimmung, nämlich Ausschliessung der Unverdienten von der Tantieme, verfolgte auch die Aenderung des ganzen Tantiemensystems, über die bereits früher ausführlich gesprochen wurde.

Bei der Tantieme ist zu unterscheiden der Antheil der

Regisseure, später der Finanzräthe, und der der übrigen Beamten. Der letztere betrug 5 Groschen von jedem Thaler Ueberschuss, also 20,83 Prozent. An dieser Summe hatten die einzelnen Beamten, gemäss dem Range, den sie einnahmen, einen verschiedenen Antheil: 3 Pfennig von den 5 Groschen (also 1,04 Prozent) vertheilten sich auf die Gesammtheit der Korrespondenzdirektoren, 1 Pfennig (0,34 Prozent) bekam der Rechnungsdirektor, eben so viel der Generalkassirer; 2 Pfennig (0,69 Prozent) vertheilten sich unter den Unterdirektor und die vier Inspektoren; in dieselbe Summe mussten sich die Unterdirektoren und Obersekretäre (premier commis) theilen. Der Gesammtantheil der Zentralverwaltung beläuft sich also auf 9 Pfennig (3,10 Prozent). Jener der Provinzialverwaltung beträgt 1 Groschen 9 Pfennig (7,26 Prozent). Er vertheilt sich wie folgt: die Provinzialdirektoren bekamen in Summa 3 Pfennig (1,04 Prozent); die Unterdirektoren (wo es solche nicht gab, die in den Provinzialdirektionen beschäftigten Sekretäre) erhielten alle zusammen 1 Pfennig (0,34 Prozent), die in den Provinzialdirektionen thätigen Inspektoren (vérificateurs) 3 Pfennig (1,04 Prozent); unter die Gesammtheit der Provinzialkontrolleure kamen 4 Pfennig (1,38 Prozent) zur Vertheilung; die Gesammtheit der Generaleinnehmer erhielt 2 Pfennig (0,69 Prozent); in eben so viel hatten sich die Generalaufseher zu theilen; endlich fielen 6 Pfennig (2,08 Prozent) an die Stadtaufseher, Stadtkontrolleure und Stadtunterkontrolleure. Als Antheil der Lokalverwaltung waren 2 Groschen 6 Pfennig (10,40 Prozent) bestimmt; hiervon ging 1 Groschen (4,16 Prozent) an die Gesammtheit der Aufseher, Unteraufseher, Einnehmer und Kontrolleure, eben so viel an alle Revisoren und Visitatoren; in 6 Pfennig (2,08 Prozent) theilen sich die Thorschreiber. Mögen noch einige Worte über diese Vertheilung gestattet sein. Es fällt zunächst auf der starke Antheil der Provinzialverwaltung. Obgleich die Zahl der Provinzialbeamten sehr bedeutend geringer ist, als die der Lokalbeamten, erhält doch die Gesammtheit der einen nur wenig mehr, wie die der anderen, also der einzelne Provinzialbeamte bedeutend mehr als der einzelne Lokalbeamte. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich hier die Ansicht durchschimmern sehe, dass die höheren Beamten um ein eventuelles Steigen der Einnahmen grössere Verdienste hatten, als die niederen: ein Prinzip, aus dem später für die ganze Auffassung der Regie wichtige Folgerungen zu ziehen sind. Wenn wir uns nun die Vertheilung innerhalb der Provinzialverwaltung ansehen, so fällt auf, dass der Antheil der Provinzialkontrolleure relativ höher ist, als der der Provinzialdirektoren; es entspricht dem der starke Antheil des Rechnungsdirektors in der Zentral-, der Revisoren in der Lokalverwaltung. Ganz unverkennbar wird überall das Hauptgewicht auf die Aufsichtsbeamten gelegt. Auch dies Prinzip ist für

die Klarlegung des Charakters der Regie von der allergrössten Bedeutung. Eine weitere Bestätigung für die eben dargelegte Idee sehe ich auch in dem relativ hohen Antheil der Subalternbeamten in der Rechenkammer und der Generalaufseher. Ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte, die Vertheilung der Tantiemen giebt uns die ersten wichtigen Anhaltspunkte für eine richtige Auffassung der Regie, und dies ist auch der Anlass, weshalb ich diese Sache mit einer Ausführlichkeit dargelegt habe, die manchem vielleicht übertrieben erschienen sein mag.

Kürzer kann ich mich über den Antheil der Regisseure an den Ueberschüssen fassen. Wie erinnerlich betrug derselbe nach dem ersten vom König aufgesetzten Kontrakt 25 Prozent, durch den Kontrakt vom 14. Juli 1766 wurde er auf 5 Prozent herabgesetzt. Diese letztere Summe wurde auch 1772 beibehalten[1]); doch scheint es nach einigen Andeutungen so, als ob sich diese Gesammtsumme nicht gleichmässig unter die Finanzräthe und de Launay vertheilt hätte, sondern als ob de Launay das doppelte oder noch mehr von dem erhalten habe, was jeder Finanzrath empfing.

Interessant muss nun die Frage erscheinen, wie hoch sich die Tantiemen in der Praxis beliefen. Wir können sie wenigstens annähernd richtig beantworten. Und zwar bietet sich hierzu ein doppelter Weg: einmal könnte man die Tantiemen aus der Gesammtsumme der Einnahmen berechnen, sodann kann man sie mit Hilfe anderer Angaben feststellen. Hier soll letzteres geschehen, indem das erstere Verfahren einem anderen Zusammenhange vorbehalten bleibt. Aus Notizen de Launays[2]) ergiebt sich, dass sein Antheil an den Ueberschüssen nie die Höhe von 25 000 Thalern erreichte, dass ihm 4000 Thaler als eine sehr niedrige Tantieme erschienen. Einer anderen Angabe zufolge[3]) betrug der Antheil eines Finanzraths an den Ueberschüssen 7 – 8000 Thaler, der de Launays zwei bis drei Mal so viel. Da nun diese Notiz aus Kreisen stammt, die der Regie feindlich sind, aber als gut unterrichtet erscheinen, so werden wir sie zwar im ganzen annehmen können, aber doch vielleicht als etwas sehr hoch gegriffen bezeichnen dürfen. Wenn wir nun mit Rücksicht auf diese verschiedenen Angaben die Tantieme eines Finanzrathes auf 6000 Thaler annehmen, so werden wir sie sicher nicht zu hoch veranschlagen. Es würde sich hiernach der Antheil aller Regisseure auf 36 000 Thaler, der der übrigen Beamten auf

[1]) Die Angabe von Preuss, Bd. 3 S. 16, dass die Tantiemen in Summa 25⅛ Prozent betrugen, erscheint demgemäss im wesentlichen richtig; freilich ein klein wenig zu niedrig.

[2]) Faits justificatifs bei Mirabeau, Monarchie prussienne Bd. 4 S. 288.

[3]) Beguelin, Akzise- und Zollverfassung S. 151.

ungefähr 150 000 Thaler, mithin die Gesammtsumme der Tantiemen auf 186 000 Thaler belaufen.

Der Antheil der Beamten an den Ueberschüssen ist nun nicht das einzige Emolument, das sie ausser dem Gehalt geniessen, sondern es kommt hierzu noch der Antheil an denjenigen Geldern, die aus Strafen und Konfiskationen einkamen. Von allen solchen Summen floss die Hälfte an die königlichen Kassen, die andere Hälfte wurde an die Beamten vertheilt, doch nicht wie die Tantiemen an alle Beamten, sondern nur an drei. Ein Viertel nämlich (25 Prozent) erhielt der Beamte, der das Vergehen entdeckt hatte, in dessen Folge nur die Strafe gezahlt wurde; ein Achtel (12½ Prozent) bekam der jenem vorgesetzte Provinzialdirektor; ein Achtel endlich gebührte dem Korrespondenzdirektor, zu dessen Ressort die Provinz gehörte.

Auch sonst genossen die Beamten mancherlei Vortheile und Bevorzugungen. Hierher gehört es, dass sie im Invaliditätsfall eine Pension erhielten. Hierher ist es ferner zu rechnen, dass nach einem Edikt vom 1. März 1773[1]) über ihre Besoldungen kein Arrest verhängt werden durfte. — — —

Der Hauptfehler bei dieser ganzen Stellung der Beamten springt leicht in die Augen: er besteht darin, dass ihre Besoldung nur bis zu einem gewissen Grade eine feste war, im übrigen aber aus Tantiemen bestand. Ueber die Verwerflichkeit dieses Systems in Bezug auf den Staatsdienst ist heutzutage wohl die Nationalökonomie einig, damals aber war sie es nicht. Letzteres muss man bedenken, ehe man dem König oder de Launay aus diesem System einen unverzeihlichen Vorwurf macht. Theoretisch war es nach damaligen Begriffen wohl anwendbar: folglich ist die Einführung desselben kein Fehler. Es kam darauf an, wie es sich in der Praxis bewähren würde, und ob sich der König, falls es nicht nach Erwarten fungirte, entschliessen würde, es zu ändern. That er letzteres zur rechten Zeit, so darf ihm die Kritik in Bezug auf diesen Punkt keinen Vorwurf machen.

Anders möchte ich urtheilen über eine andere Seite des ganzen Beamtensystems. Die Subordination ist vielfach zu weit getrieben, die Strafen für Subordinationsvergehen sind zu streng. Dabei ist die Besoldung der unteren Beamten eine zu geringe, ihre Stellung dagegen eine höchst verantwortliche. Mit einem Wort, die Stellung der Unterbeamten ist der wunde Punkt in der ganzen Verwaltungsorganisation. Ziemlich unbeschränkt der Willkür ihrer Vorgesetzten unterworfen, grossen Versuchungen ausgesetzt, kaum im Stande auf legale Weise die nothwendigen, geschweige denn die wünschenswerthen

[1]) Novum Corpus Constitutionum Bd. 5 Abth. 3 S. 55.

Bedürfnisse zu befriedigen, mussten sie vielfach der Verführung unterliegen, sich zu Unterschleifen, Erpressungen, Bestechungen fortreissen lassen. Hier liegt der schwere technische Fehler in der Verwaltungsorganisation, ein Fehler, der nicht am wenigsten beigetragen hat zum Scheitern aller auf die Einführung der Regie gesetzten Hoffnungen. Wie man aber dazu kam, diesen Fehler zu machen, wie er zwar nicht seine Entschuldigung, aber doch eine gewisse Erklärung findet, das kann erst nach einigen anderen Betrachtungen gezeigt werden.

Dass aber die oben nur auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen vorausgesetzte schlimme Lage der Unterbeamten nicht eine leere Abstraktion ist, sondern wirkliche Thatsache, zeigen die Akten. Auf das rücksichtsloseste verfuhr die Generaladministration mit diesen niederen Beamten; sobald sie nicht mehr ordentlich den Dienst versehen konnten, wurden sie ohne Gnade entsetzt, und zwar ohne eine Pension zu erhalten[1]). Eine solche Massregelung war aber — und dies zu konstatiren halte ich für wichtig — nicht nach dem Sinne Friedrichs. Als sich einige der entlassenen Beamten bei ihm beschwerten, erging am 16. Februar 1773 an die Generaladministration die Weisung, sie solle mit den Beamten „nicht so unbarmherzig verfahren[2]), sondern ihnen, wann sie nicht mehr zu dienen im Stande, etwas von ihren gehabten Gehältern zur Fristung ihres Lebens lassen". Infolge dieser königlichen Order bekamen von nun an die entlassenen Beamten eine monatliche Pension von drei Thalern, die ihnen aus den Revenüen der Städte, in denen sie fungirt hatten, gezahlt wurde.

7. Zur Kritik.

Wir haben uns im Vorhergehenden bemüht, uns ein Gesammtbild von der Organisation der Verwaltung zu verschaffen; haben dabei zugleich eine Würdigung der technischen Vorzüge und Mängel dieser Institutionen versucht. Das ist unzweifelhaft: rein technisch betrachtet, war die neue Organisation ein ungeheurer Fortschritt gegen früher; vor allem zeigte sich dies in der aus Frankreich entnommenen verschärften Kontrolle. Wir haben bereits mehrfach betont, dass die Zahl der Aufsichtsbeamten eine ungemein grosse war, dass auf sie überall das entscheidende Gewicht gelegt wurde[3]). Durch diese scharfe Ausbildung des Kontrollapparats wurde

[1]) Freilich nominell wurde die Pension nicht geradezu verweigert, sondern nur behauptet, dass nicht die Regie, sondern andere Behörden verpflichtet seien, die Pension zu bezahlen. Da indessen nirgends bestimmt war, welche Behörde die Pension zu zahlen habe, so lief dies Verfahren thatsächlich auf dasselbe hinaus, wie eine völlige Entziehung der Pension.

[2]) Diese Worte sind im Original unterstrichen.

[3]) Vgl. auch weiter unten.

es möglich, die Unterbeamten einer Ueberwachung zu unterwerfen, wie dies in diesem Grade früher nicht der Fall gewesen war. Gewiss wurde hierdurch die Integrität des niederen Beamtenthums erheblich besser; und man kann daher sagen, dass sich hier die Thätigkeit der Regie auf derselben Linie bewegte, die auch der König inne hielt: in seinem nie ruhenden Eifer, das sittliche Niveau des niederen Beamtenthums zu heben, wurde er von der Regie wirksam unterstützt. Gewiss, dass auch in technischer Hinsicht das Institut seine Mängel hatte — wir haben uns bemüht, dieselben hervorzuheben —; aber im ganzen überwiegen hier die Vorzüge entschieden. Aber die Sache hat noch eine andere Seite als die technische; um zu einem definitiven Urtheile über die Organisation zu gelangen, muss letztere auch in Bezug auf ihre soziale, politische, nationale, wirthschaftliche Seite ins Auge gefasst werden. Ehe wir dies können, ist indessen die Beantwortung einer Vorfrage nöthig, die sich vielleicht dem Leser schon lange aufgedrängt hat: „Was ist der eigentliche Zweck der ganzen Organisation, der springende Punkt in derselben?" Um hierauf zu antworten, muss ich auf einiges bei der technischen Kritik Bemerkte zurück greifen, und es wird sich hierbei zugleich Gelegenheit bieten, das an verschiedenen Stellen in dieser Hinsicht Gesagte zusammenzufassen.

Die Verwaltung gliederte sich, wie wir sahen, in drei Stufen[1]): in die Zentral-, Provinzial- und Lokalverwaltung. Bei der Provinzialverwaltung trat uns besonders die grosse Zahl der Aufsichtsbeamten vor Augen; wir finden eine Reihe von Beamtenkategorien mit wenig getrennter Kompetenz, die alle lediglich die Kontrolle über die Unterbeamten zu besorgen hatten. Auch in der Unterinstanz war die Zahl der Kontrollbeamten eine grosse. Hier komme ich nun auf das zurück, was ich bei der Besprechung der Vertheilung der Tantiemen bemerkt habe. Es fällt dort überall ein verhältnismässig sehr hoher Bruchtheil auf die Aufsichtsbeamten. Es ist hiernach ganz klar, bei der ganzen Organisation wird das Hauptgewicht auf die Stellung der Aufsichtsbeamten gelegt. Hält man damit zusammen die andere Thatsache, die wir ebenfalls aus der Vertheilung der Tantiemen konstatirt haben, dass den höheren Beamten ein grösserer Einfluss auf die Vermehrung der Einnahmen zugeschrieben wird als den niederen, so fällt hierdurch ein ganz neues, überraschendes Licht auf den Charakter der Regieverwaltung. Höhere Einnahmen will man erzielen in erster Linie nicht durch schärfere Wachsamkeit der Unter-

[1]) Freilich sei bemerkt, dass diese Scheidung der drei Stufen keineswegs eine Neueinrichtung der Regie ist, sondern lange vorher bestand. Doch verliert die Scheidung hierdurch nichts von ihrer materiellen Wichtigkeit.

beamten gegen das Publikum — freilich will man dies als Nebenmittel auch, aber es ist nicht das Wichtige —, sondern durch strengere Aufsicht über die Unterbeamten. Fassen wir diese Thatsache noch schärfer. Die neue Finanzverwaltung geht aus von einem entschiedenen Misstrauen gegen die Unterbeamten; sie glaubt, dass durch deren Schuld die Einnahmen zu gering sind; sie meint ein Heilmittel gefunden zu haben in einer Vermehrung der Aufsichtsbeamten. Erinnern wir uns daran, welche Motive für den König bei der Errichtung der Regie bestimmend waren: wie er ausging von dem Misstrauen gegen das Beamtenthum, wie die Einführung der neuen Finanzverwaltung vor allem als ein gegen das preussische Unterbeamtenthum gerichteter Schlag erscheint. Denken wir endlich daran, dass sich das Unterbeamtenthum wesentlich aus Inländern, aus Preussen zusammensetzt. Man sieht, wie alles zu einander stimmt, wie sich die verschiedenen, durchaus unabhängig von einander gewonnenen Thatsachen zu einem harmonischen Ganzen vereinigen: durch dieselben erscheint die Regie in scharfer, durchaus einheitlicher Beleuchtung: sie ist nichts weiter als eine veränderte Organisation der inneren Technik der Verwaltung: der springende Punkt in derselben ist das Misstrauen gegen das Unterbeamtenthum, der Glaube, dass durch die Schuld des letzteren die Einnahmen so gering seien, dass sie sich heben würden bei strengerer Aufsicht über die Unterbeamten. Diese Gedanken leiteten den König bei der Errichtung der Regie, diese Gedanken waren massgebend für die technische Einrichtung der Verwaltung.

Ich verhehle mir nicht, dass ich mit dieser Auffassung in einen scharfen Gegensatz trete zu den bisherigen Anschauungen von dem Charakter der Regie. Die letzteren waren doppelter Natur. Sehr häufig erblickte man in der Regie eine Einrichtung um die Steuerschraube stärker anzuziehen und durch die Erhöhung der Abgaben neue Einnahmen zu gewinnen. Ich habe bereits oben ausgeführt, dass die Regie mit der Erhöhung der Abgaben nichts zu thun hat, dass sie lediglich betrifft die Erhebung und Verwaltung der Steuern. Die eben dargelegte Ansicht ist daher vollkommen verfehlt, auch ist sie heute wohl ziemlich allgemein aufgegeben. Dafür ist eine andere Anschauung herrschend geworden: sie betrachtet als das Wesentliche grössere Kontrolle des Publikums und grössere Strenge bei der Erhebung der Abgaben; sie findet also das Hauptmoment in der Erhebung, nicht in der Verwaltung. Hier wird die Nebensache zur Hauptsache gemacht. Dass diese Ansicht abzuweisen ist, ergiebt sich einmal aus den Motiven, die für den König, wie unzweifelhaft feststeht, bei der Errichtung der Regie bestimmend waren, sodann aus der ganzen Organisation der Ver-

waltung, speziell aus der Vertheilung der Tantiemen. Mit einem Wort: das, worauf es bei der Regie ankommt, ist nicht das Verhältnis der Beamten zum Publikum, sondern das Verhältnis der Oberbeamten zu den Unterbeamten.

Wenn wir nun die neue Verwaltung selbst ansehen in Bezug auf ihre Stellung innerhalb des Ganzen des Staates, d. h. wenn wir die Regie vom politischen Standpunkte aus beurtheilen wollen, so erscheint als das Wesentliche ihre scharfe Sonderstellung. Man sagt kaum zu viel, wenn man behauptet, die neue Finanzverwaltung ist von der sonstigen Verwaltung vollkommen isolirt, die Person des Monarchen allein bildet fortan das verbindende Mittelglied für die verschiedenen Zweige des Staatsdienstes. Es hat dies doch eine sehr bedenkliche Seite. Indem fortan die, welche die Einziehung der Abgaben besorgten, gar nicht mehr mitzureden hatten bei den Ausgaben, konnte es leicht dazu kommen, dass man bei der Bewilligung von Ausgaben leichtfertiger verfuhr als wünschenswerth, indem man nicht wusste oder nicht darnach fragte, ob diese Ausgaben auch ohne Ueberlastung des Volkes zu machen wären; jener feste Grundsatz einer gesunden Staatsverwaltung, dass Einnahmen und Ausgaben stets zusammen erwogen werden müssen — ein Prinzip, das bisher auch in Preussen gegolten hatte —, war hier verlassen.

Aber noch ein anderes Moment kommt in politischer Beziehung in Betracht. Die Sonderstellung der Finanzverwaltung musste unausbleiblich Konflikte zwischen dieser und den anderen Staatsbehörden zur Folge haben: wir haben in der That schon derartige Streitigkeiten gefunden und werden denselben auch weiter noch begegnen. Dass aber durch derartige Zänkereien und Eifersüchteleien zwischen den einzelnen Behörden das Interesse des Staates nicht gefördert wurde, ist klar.

Es erscheint also vom politischen Gesichtspunkt aus die neue Organisation nicht gerade in sehr günstigem Licht. Enge verwandt hiermit ist der nationale Standpunkt. Man hat denselben häufig übertrieben, hat, allein aus nationalem Chauvinismus, ein unbedingtes Verdammungsurtheil über die Politik Friedrichs ausgesprochen, hat behauptet, derselbe habe Franzosen auf Kosten der Deutschen begünstigt, habe den Inländern ihr Brot genommen, um es an übel beleumundete Ausländer zu geben, hat sich mit einem Wort in vollkommen masslosen Vorwürfen gegen den König gefallen. Wie sehr solche Tiraden und Deklamationen der thatsächlichen Grundlage entbehren, ist bereits an anderer Stelle[1]) gezeigt: die Franzosen bildeten nur einen kleinen Bruchtheil der Beamten, ihre Konkurrenz traf nur die oberen Klassen der

[1]) S. 46.

Inländer. Trotzdem aber kommt für die Kritik auch der nationale Gesichtspunkt in Betracht, freilich in ganz anderer Beziehung, als jene Chauvinisten wollen. Gerade die oberen Beamten waren Franzosen; nun ist es aber eine Thatsache, dass sich das Volk um das Thun und Treiben der höheren Beamten weit mehr kümmert, als um das der Subalternbeamten. Es ist daher kein Wunder, dass man in den populären Kreisen, namentlich in den niederen Volksschichten, dem Umstande, dass Franzosen die höchsten Stellen in der Finanzverwaltung inne hatten, ein grösseres Gewicht beilegte, als er verdiente; dass sich als Reaktion gegen die vermeinte übermässige Begünstigung der Fremden der Nationalhass geltend machte. Man kam der neuen Verwaltung deshalb von vornherein mit entschiedenem Misstrauen entgegen; man empfand alle die Fälle, in welchen dieselbe dem Publikum gegenüber den Paragraphen des Gesetzes geltend machte, doppelt hart. Es ist klar, dass ein solches Misstrauen und ein solcher, ich möchte sagen, passiver Widerstand der Bevölkerung die Thätigkeit der Verwaltung in vieler Beziehung hemmte; man wird kaum zu weit gehen, wenn man hier einen der Gründe, freilich einen der weniger wichtigen, sieht, weshalb die Regie schliesslich scheitern musste. Man kann den Urhebern der Organisation den Vorwurf nicht ersparen, dass sie bei ihren Einrichtungen das nationale Vorurtheil zu wenig berücksichtigt haben; es muss aber ausdrücklich bemerkt werden, dass dieser Tadel nur Friedrich, nicht de Launay trifft, da letzterer vielmehr eifrig bemüht ist, dem nationalen Standpunkt Rechnung zu tragen. Das Verhalten des Königs darf man freilich nicht antinational nennen; man muss in ihm lediglich ein zu weit gehendes Verachten an sich berechtigter Gefühle erblicken.

Noch bedenklicher aber, als unsere bisherigen Erörterungen sie darstellten, erscheint die ganze Organisation in sozialer Hinsicht, und hier müssen wir auf das zurückkommen, was wir bei der technischen Kritik gesagt haben. Die Stellung der Unterbeamten ist eine unbefriedigende: Depravation und Korruption erscheinen als kaum vermeidliche Folgen. Dazu kommt, dass der grössere Theil der Unterbeamten aus Militärinvaliden bestand, also aus Leuten, die wohl mancherlei gute Eigenschaften mitbrachten, aber doch für ihr Amt keine eigentliche Vorbildung besassen. Es war zu erwarten, dass es hier in der Unterinstanz keineswegs an Betrügereien fehlen würde, und dass die Thatsachen diesem theoretischen Schlusse entsprachen, beweisen schon die früher mitgetheilten Vorgänge in Prenzlau. Es war hier ein sehr wunder Punkt und es mochte als höchst fraglich erscheinen, ob eine Kur später helfen würde. Ich stehe nicht an, die Stellung der Unterbeamten als den schlimmsten Fehler zu bezeichnen, den man bei der Regie gemacht hat, und in dem

sozialen, oder wenn man den Ausdruck passender findet, ethischen Gesichtspunkt den zu erkennen, der für das Gesammturtheil massgebend sein muss.

Auf das engste hiermit hängt die wirthschaftliche Seite zusammen. Man wird es vielleicht sonderbar finden, dass ich bei einer Betrachtung der blossen Organisation der Verwaltung auch von wirthschaftlichen Vortheilen oder Nachtheilen reden will, und es ist ja richtig, dass die absolut zu erfüllenden Forderungen einer gesunden Wirthschaftspolitik schliesslich bei jeder Verwaltungsorganisation befriedigt werden können; aber es kann dies bei der einen leichter geschehen als bei der anderen. Und da ist nun bei der Organisation der Regie ein Punkt doch sehr beachtenswerth. Wir hoben hervor, dass für dieselbe entscheidend ist das Misstrauen gegen die Unterbeamten. Die Aufsichtsbeamten traten denselben mit unverkennbarer Voreingenommenheit entgegen. Es erscheint als die natürliche Folge hiervon, dass die Unterbeamten sich bemühten, ein solches Misstrauen durch Ablieferung möglichst starker Einnahmen zu verscheuchen. In derselben Richtung wirkte ein anderes Moment, die Besoldung durch Tantiemen. Auch dies musste dazu führen, dass die einzelnen Büreaus ihre Einnahmen so viel wie möglich zu steigern suchten. Dies aber konnten sie nur, indem sie die Abgaben mit der grössten Strenge und Härte eintrieben, sich nur an den Buchstaben des Gesetzes, nicht an die Gebote der Billigkeit hielten. Man sieht, die gewählte Organisation begünstigte in der Unterinstanz einen fiskalen Charakter der Steuererhebung, wobei man die Gebote der Wirthschaftspolitik nicht genügend berücksichtigte. Man verstehe mich nicht falsch: nicht etwa ging der König bei der Errichtung der Regie von fiskalen Gesichtspunkten aus, ebenso wenig sind letztere massgebend für die Organisation: aber eine fiskale Verwaltung erscheint als natürliche Folge dieser Organisation.

Begünstigt wird die letztere noch durch ein anderes Moment. Indem die Finanzverwaltung ganz selbständig gestellt wurde, streng getrennt namentlich von jenen Behörden, deren Aufgabe es war, die Forderungen der Wirthschaftspolitik zu erfüllen, musste dies dazu führen, dass bei den Massnahmen der neuen Verwaltung die wirthschaftlichen Rücksichten hintenangesetzt, die rein fiskalen Interessen vorangestellt wurden. Freilich darf man über diesen fiskalen Charakter der Steuerverwaltung nicht zu hart urtheilen, da er im 18. Jahrhundert sich überall findet und die preussische Verwaltung Friedrichs des Grossen auf dieser Linie keineswegs so weit geht wie die anderer Länder.

Endlich erscheint noch ein anderer Punkt in der Verwaltung, der bereits hervorgehoben wurde, auch wirthschaftlich von Bedeutung: die Thatsache, dass die Unterbeamten in

hohem Grade der Verführung zur Bestechlichkeit ausgesetzt waren. Bestochen wurden sie natürlich von den Wohlhabenden. Nun aber mussten sie, bei dem Misstrauen der Aufsichtsbeamten, suchen, trotz des Ausfalles bei den Abgaben, der die Folge der Bestechung war, möglichst hohe Einnahmesummen abzuliefern; dies aber konnten sie nur durch eine sehr starke, zuweilen sogar das Mass des Gesetzlichen überschreitende Bedrückung der Aermeren. So führte leicht die Organisation wenigstens indirekt zu einer Mehrbelastung der Aermeren zu Gunsten der Wohlhabenden.

Man sieht, wie wichtig in wirthschaftlicher Beziehung die scheinbar so indifferente Organisation der Verwaltung ist; allerdings muss man sagen, alle die geschilderten Konsequenzen waren nicht nothwendige, aber doch höchst wahrscheinliche.

Ziehen wir nun aus den bisherigen Erörterungen den Schluss. Die Organisation der neuen Finanzverwaltung erscheint durchaus als lobenswerth vom rein technischen Gesichtspunkte aus. Allerdings treten auch hier einige Mängel hervor, aber dieselben sind wenig bedeutend und verschwinden neben den Vorzügen. Anders aber wird die Sache, wenn man jene Verwaltung in politischer und nationaler, in sozialer und wirthschaftlicher Hinsicht betrachtet. In allen diesen Beziehungen treten Fehler hervor, zum Theil von sehr bedenklicher Natur. Als entscheidend kommt in Betracht das sozial-ethische Moment. Gewählt war die Organisation hauptsächlich deshalb, um ein moralisch intaktes Unterbeamtenthum zu erzielen; wir sahen indess, wie in der Organisation keineswegs eine Gewähr lag, dass dies Ziel erreicht wurde, wie manche Punkte eine Depravation des niederen Beamtenthums als zwar nicht nothwendiges, aber doch leicht mögliches Ergebnis erscheinen liessen. Bei dieser Sachlage kann unser Urtheil über die Organisation der Verwaltung nicht zweifelhaft sein. Alle technischen Vorzüge wiegen nicht schwer genug, um den anderen Fehlern die Wage zu halten; unser Endurtheil über die Verwaltungsorganisation, d. h. über die Regie selbst in theoretischer Beziehung, kann nur ein verwerfendes sein: die Nachtheile der Neueinrichtung sind grösser als die Vortheile derselben.

Es wird nun darauf ankommen, ob diejenigen Nachtheile, die wir jetzt als logische Konsequenzen der gemachten Einrichtungen dargestellt haben, auch in der Wirklichkeit zu Tage traten, d. h. ob unser theoretisches Urtheil durch die Praxis bestätigt wird.

Fünftes Kapitel.

Allmähliche Abkehr Friedrichs von der Regie.

1773—1786.

Wenn man die praktische Wirksamkeit der neuen Finanzverwaltung, wie dieselbe nach der Meinung des Königs sein sollte, ins Auge fasst, so treten zwei Momente als die bestimmenden hervor: die Anerkennung legaler Ansprüche und die Bekämpfung illegaler Bestrebungen, oder mit anderen Worten die Achtung der Privilegien und der Krieg gegen den Schmuggel.

Dass die ganze Finanzpolitik Friedrichs auf strenge Ehrfurcht vor den bestehenden Rechten basirt war, dass er keinen auf Kosten eines andern begünstigen wollte, drückt sich schon klar aus in dem Grundsatze, den er einmal in einer Kabinettsorder vom 7. Dezember 1763[1]) aussprach, dass die Akzise allen gegenüber in der gleichen Weise durchgeführt werden solle, dass auch der König und sein Haus von der Erlegung derselben nicht dispensirt sein solle. Ganz in derselben Richtung hin liegt es, wenn ein Edikt vom 9. April 1778[2]) befahl, dass von der Zufuhr für die Armee die tarifmässigen Gefälle erhoben werden sollten, dass nur dasjenige, was aus königlichen Magazinen käme, akzisefrei sein sollte. Man sieht, der König hielt an dem Prinzip der Allgemeinheit der Steuer entschieden fest.

Es steht nun hiermit durchaus nicht im Widerspruch, dass er gesetzliche Steuerprivilegien aufrecht erhielt: so gut wie er die Abgabe da, wo sie ihm gesetzlich zustand, auch wirklich verlangte, so gut verzichtete er auf sie, wo er gesetzlich keinen Anspruch hatte. Es zieht sich durch seine ganze Regierung das Bestreben hindurch, wirkliche Privilegien auch aufrecht zu erhalten. So wurde bei der Feststellung

[1]) Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 10.
[2]) Novum Corpus Constitutionum Bd. 6 S. 1258.

der Tarife, von der später ausführlich die Rede sein wird, bestimmt[1]), dass für diejenigen, die bisher von der Steuer befreit waren, alle Akzisefreiheiten im vollen Umfange bestehen bleiben sollten. So erging am 31. Oktober 1775[2]) ein Edikt, dass alle diejenigen, die sich im Besitz besonderer Privilegien in Bezug auf die Akzise befänden, dieselben behalten sollten; dass vor allem alle Fabriken im Genuss der Freiheiten und Bedingungen bleiben sollten, unter denen sie sich etablirt hätten. Dass der König auch später an diesen Prinzipien durchaus festhielt, zeigt eine Kabinettsorder vom 30. März 1783[3]), wonach an den Akzisebefreiungen, welche die inländischen Fabriken genossen, nicht gerührt werden soll.

Es waren nun dies nicht etwa nur theoretische Ideen, sondern Friedrich hielt streng darauf, dass auch in der Praxis demgemäss verfahren würde. Dies zeigte sich z. B. im Jahre 1770: als de Lattre in Stettin mehrfach an Soldaten Konzessionen zum Tödten von Thieren ertheilt hatte, sprach ihm der König am 15. November[4]) unverhohlen seine Unzufriedenheit hierüber aus, weil dadurch die legalen Privilegien der Schlächter geschädigt würden.

Freilich war auch Friedrich nicht gewillt, in dieser Beziehung weiter zu gehen, als das Gesetz es gebot. Einer missbräuchlichen Ausdehnung der Sonderrechte wollte er entschieden entgegentreten. Er wollte, dass die verschiedenen Behörden der neuen Finanzverwaltung streng darauf achteten, dass niemand Privilegien geniesse, die ihm nicht rechtmässig zukämen[5]). Freilich wünschte der König in dieser Hinsicht ein massvolles Vorgehen seitens der Generaladministration; Uebereifer war nicht nach seinem Sinn. So erklärte er z. B. am 13. September 1774[6]): „Ich bin immer der Ansicht, dass man die Zügel ein wenig locker halten muss, wenn es sich darum handelt, Privilegien anzugreifen, die keine urkundliche Grundlage haben[7])."

Es mochte ein derartiges Verhalten nicht immer nach dem Sinne der Regie selbst sein; sie hatte viel über missbräuchliche Ausdehnung der Privilegien zu klagen, und mochte daher wohl eine schärfere Offensive auf diesem Gebiete wünschen. Am 2. Mai 1769[8]) z. B. schrieb die General-

---

[1]) Protokoll vom 3. Oktober 1768. Actes concernant la formation des nouveaux tarifs d'accises 1768/72. Berlin, Geh. Staatsarchiv.

[2]) Novum Corpus Constitutionum Bd. 5 Abth. 3 S. 246.

[3]) Preuss. Urkbch. Bd. 3 S. 67.

[4]) Ebd. S. 30.

[5]) Plan d'administration.

[6]) Preuss. Urkbch. Bd. 3 S. 38.

[7]) Je suis toujours du sentiment qu'il faut aller un peu bride en main, quand il s'agit d'attaquer des privilèges qui se trouvent en opposition avec les titres.

[8]) Acta wegen des neuen Akzisereglements für die Provinzen Preussen und Litthauen. Berlin, Geh. Staatsarchiv.

administration: „Man sieht überall nur Missbräuche; vom Beginn der Regie an sucht sich jeder Privilegirte dem Gesetze zu entziehen und seine Rechte auszudehnen[1]." Ihrerseits nahm die Regie den Kampf mit solchen Bestrebungen kräftig auf; dass sie dabei nicht immer die von dem König gezogene Grenzlinie inne hielt, kann man wohl daraus abnehmen, dass so häufig Klagen laut werden über Nichtachtung von Privilegien, über willkürliche Ausdehnung der Abgabenerhebung auf Eximirte, über Schikanirung der Akzisefreien. Das preussische Beamtenthum liess es an Angriffen auf dieses Verhalten der Regie nicht fehlen; am bezeichnendsten ist, was die Räthe Hartmann und Schmecker in Schlesien schrieben[2]: Sollte inzwischen durch den wieder zu introduzirenden Baratthandel ein wahrer Nutzen geschafft werden, so müsste das Akzise- und Zollwesen mit mehrerer Ordnung und weniger Schikanen, als von der Regie geschieht, bearbeitet werden, weil diese letztere die Ausländer verjaget. Unter der Administration der Kammer wurden die Akzise- und Zolloffizianten zu mehrerer Ordnung mit grosser Schärfe angehalten; auf die geringste Plackerei stand Kassation; dahingegen jetzo ein Kommis sich am ehesten distingiret, wenn er die Schikane am weitesten treibt, und seinen Diensteifer, der sich auf die Begierde zu Kontrebande gründet, bis zum Exzess treibt. — Man sieht aus diesen Worten, wie wenig die Regie bei ihrem Vorgehen auf die Unterstützung der Kammern rechnen konnte.

Man muss den Standpunkt, den der König in dieser Frage einnahm, als einen vollkommen gerechten und zu billigenden bezeichnen: trotzdem er höherer Einnahmen so sehr dringend bedurfte, liess er sich nicht dazu hinreissen, die wohlerworbenen Rechte der Privatleute anzutasten: hier wie an vielen anderen Punkten tritt klar zu Tage, wie weit Friedrich für seine Person von einer fiskalen Finanzpolitik entfernt ist. Dass er selbst dort, wo keine legalen Ansprüche vorlagen, nur behutsames Vorgehen wollte, macht seiner Humanität alle Ehre. Freilich darf man andererseits nicht verkennen, dass der Staatsgedanke entschieden die Aufhebung der Ausnahmestellung der Eximirten verlangte, und dass die Regie, wenn sie schärfer vorging, als es den Wünschen des Königs entsprach, sich zwar einer Missachtung begründeter Rechte schuldig machte, sich aber durchaus in der Bahn hielt, die einzuschlagen das Interesse des Landes verlangte.

Mit der besprochenen Seite der Thätigkeit der Regie, dem

---

[1]) On ne voit qu'abus partout, chaque privilégié cherche depuis le commencement de la régie à se soustraire à la loy et à étendre ses droits.

[2]) Fechner, Handelsbeziehungen S. 492.

Kampf gegen einen Missbrauch mit den Privilegien, hängt nun eine andere nahe zusammen: der Krieg gegen den Schmuggel. Galt es dort eine unberechtigte Ausdehnung legaler Rechte zu verhüten, so handelte es sich hier darum, eine Umgehung der Gesetze zu hindern. Nur dass die Sache hier viel wichtiger war als im ersteren Falle, denn der Schmuggel drohte bei der grossen Ausdehnung, die er genommen, auf das ernsteste die Erträge der Finanzen zu schädigen.

Da es sich hier nicht um wenn auch missbräuchlich geltend gemachte Rechte handelte, sondern um offenbare Ungesetzlichkeiten, so war der König auch gewillt, hier viel entschiedener und schärfer vorzugehen wie dort. Er spornte daher die Regie zu der strengsten Aufsicht gegenüber dem Schmuggel an und kam ihr mit dem vollen Einsatz seiner Autorität zu Hilfe. Schon vor der Errichtung der neuen Verwaltung hatte er in einem Edikt vom 6. Februar 1766[1]) strenge Bestrafung von Defraudationen jeder Art eingeschärft; gleich in den ersten Monaten der neuen Organisation erklärte[2]) er es für eine Hauptaufgabe der Generaladministration, dass sie über die Kontrebande wache; besonders solle sie zur Zeit der leipziger Messe schärfste Aufsicht üben.

Um dem Schmuggel zu begegnen, wurden die Brigaden neu gegründet. Wir sahen oben[3]), wie hiermit zuerst eine Grenzpolizei geschaffen wurde. Ihre Aufgabe war, einen unablässigen Krieg gegen Defraudationen aller Art zu führen.

In doppelter Weise suchte der König bei diesem Kampf die Brigaden, sowie die Regie überhaupt zu unterstützen: einmal indem er den Beamten möglichst weitgehende Rechte gegenüber dem Publikum gab, sodann indem er auf Defraudation aller Art sehr hohe Strafen setzte. Die Bestimmungen in ersterer Hinsicht enthielt das Reglement für die Akzise- und Zollgerichte[4]), das uns schon an anderer Stelle beschäftigt hat. Die Akzisebeamten durften ohne weiteres beim Ein- und Ausgang von Waaren Visitationen vornehmen; ebenso durften sie ohne besonderen Befehl die Wein-, Bier- und Waarenlager der Kaufleute durchsuchen. Nur zur Durchsuchung von Häusern durften sie nicht anders schreiten als auf einen besonderen Befehl der Akzise- und Zollämter. Gegen Reisende hatten die Akzisebeamten die weitgehendsten Visitationsbefugnisse. Um bei der Durchsuchung Uebergriffe und Defraudationen der Beamten zu verhüten, war vorgeschrieben, dass Visitationen im allgemeinen durch zwei Beamte geschehen sollten, und dass diese aus der Nachbar-

[1]) Novum Corpus Constitutionum Bd. 4 S. 78.
[2]) Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 19.
[3]) S. 78.
[4]) Kap. 3 § 3—6, 16—33.

schaft eine oder zwei Personen als Zeugen hinzuziehen sollten. Wer sich am Thore der Durchsuchung nicht unterwarf, sollte sofort durch die Wachen arretirt werden[1]). Ausserdem hatte, wer sich einer Visitation widersetzte, 100 bis 500 Thaler Strafe zu zahlen.

Dazu kamen nun die harten Strafbestimmungen. Erst einige Zeit nach den übrigen Neuorganisationen, erst am 5. September 1776[2]) wurde das neue Strafgesetz erlassen. Es bestimmte, dass wer bei heimlicher Einbringung akzisebarer Sachen betroffen würde, die vierfachen Gefälle zahlen sollte; ausserdem sollten die Waaren konfiszirt werden. Der Besteller derartiger Gegenstände sollte den zwei- bis fünffachen Werth als Strafe entrichten. Gegen die Schmuggler selbst wurden durch ein Edikt vom 23. März 1784[3]) sehr harte Strafen festgesetzt. Wer ohne ein Gewehr beim Schmuggel betroffen würde, sollte ein Jahr Festung bekommen; wer mit einem Gewehr in der Hand ertappt würde, sollte, wenn er dasselbe nicht abgeschossen, mit drei Jahren Festung, im entgegengesetzten Fall mit lebenslänglicher Festung bestraft werden; wenn der Schmuggler jemand getödtet hätte, sollte ihn Hinrichtung durch Räderung treffen.

Man sieht, wie ernstlich der König den Kampf mit dem Schmuggel aufgenommen wissen wollte; wie er hier keine Schonung, keine Milde kannte. Und diese Auffassung war nicht etwa nur eine Zeit lang für ihn massgebend, sondern er hielt an derselben auch in den späteren Jahren seiner Regierung fest, selbst dann, als er in vielen anderen Beziehungen seine Ansichten geändert hatte. Einige Aeusserungen aus seiner späteren Zeit mögen als Beweis angeführt werden. Im Jahre 1773 sagte er zu de Launay[4]): „Lassen Sie das Volk über meine Prohibitionen schreien, und sorgen Sie nur, dass keine Kontrebande gemacht werde.“ Als er in den siebziger Jahren die Geschichte der Zeit nach dem siebenjährigen Kriege schrieb, erklärte er bei der Besprechung der Regie[5]): „Der grösste Nutzen, der daraus entsprang, war der, dass die Kontrebande abnahm, die allen Ländern, in denen Industrien bestehen, so schädlich ist“ Und in einer Kabinettsorder vom 12. Mai 1782[6]) befahl er, dass die Brigaden besonders über alle Kontraventionen wachen sollten, am meisten bei der Akzise und den Zöllen.

Wenn man diesen Eifer des Königs bei der Bekämpfung

---

[1]) Beguelin, Akzise- und Zollverfassung S. 121 (Angabe nach einer Kabinettsorder vom 8. Mai 1765).
[2]) Novum Corpus Constitutionum Bd. 6 S. 352.
[3]) Ebd. Bd. 7 S. 2821.
[4]) De Launay, Justification S. 60.
[5]) Oeuvres Bd. 6 S. 77.
[6]) Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 55.

des Schmuggels sieht, so könnte man auf den ersten Blick meinen, dass sich dies nicht vertrüge mit unserer oben dargelegten Ansicht, dass die Begründung der Regie eine Massregel war, nicht gegen das Publikum, sondern gegen das Beamtenthum gerichtet. Ein solcher Widerspruch liegt aber nicht vor: das beweist eine Kabinettsorder vom 11. Juni 1770[1]), die für die Auffassung Friedrichs vom Schmuggel überaus charakteristisch ist. Er erklärt in derselben, das beste Mittel gegen die Kontrebande liege darin, dass man die Unterbeamten mehr beaufsichtige und den ersten Schuldigen auf die Festung schicke. Es geht hieraus ganz klar hervor, die Schuld an dem wachsenden Schmuggel schrieb der König weniger dem Publikum als den Unterbeamten zu: auch hier begegnet uns jenes Misstrauen gegen die Unterbeamten, das sich durch die ganze Finanzpolitik Friedrichs hindurchzieht. Die Bekämpfung des Schmuggels seitens der neuen Verwaltung soll erfolgen in erster Linie durch strengere Aufsicht über die Unterbeamten. Man erkennt leicht, wie gut sich unter diesem Gesichtspunkt der Krieg gegen den Schmuggel mit unserer Auffassung von der Regie verträgt.

Wie weit entsprach nun auf diesem Gebiet die Thätigkeit der Finanzverwaltung den Intentionen des Königs? Die Regie betrachtete jene strengen Bestimmungen gegen den Schmuggel durchaus nicht als nur auf dem Papiere stehend, sondern suchte sie voll und ganz in der Praxis zur Geltung zu bringen. Sie ging mit einer Rigorosität zu Werke, die manchmal die Strenge der Gesetze noch übertrifft.

Die harten Strafen, welche die Gesetze aussprachen, gelangten auch thatsächlich zur Vollstreckung; so wurden z. B. am 19. Dezember 1771 in Schlesien eine ganze Anzahl Schmuggler zu Arbeitshaus und Zuchthaus bis zu zwei Jahren verurtheilt[2]). Dass die Thätigkeit der Regie in dieser Hinsicht eine sehr rege war, wird am besten bewiesen durch den hohen Betrag, den die Geldstrafen jährlich erreichten. Das für dieselben festgesetzte Fixum betrug 11 000 Thaler jährlich[3]); wenn wir einer Angabe de Launays glauben dürfen, kam dasselbe freilich oft nicht ein, immer indess machten die Geldstrafen jährlich eine recht bedeutende Summe aus. Sie wurden von der Bevölkerung als äusserst drückend und zu hoch bemessen empfunden. So klagt einmal die königsberger Kammer[4]), es käme in den kleinen Städten oft vor, dass die

---

[1]) Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 28.
[2]) Fechner, Handelsbeziehungen S. 507.
[3]) De Launay, Justification S. 63.
[4]) Acta wegen des neuen Akzisereglements für die Provinzen Preussen und Litthauen. Berlin, Geh. Staatsarchiv. Verzeichnis der Differenzpunkte.

Strafen für Braukontraventionen das ganze Vermögen verschlängen.

Trotz aller Thätigkeit der Regie hörte nun der Schmuggel keineswegs auf, ja er wuchs fortwährend. An den Grenzen wie im Innern des Landes blühte ein sehr lebhafter Schleichhandel. Als ein Zentralpunkt für denselben diente die frankfurter Messe. Schon im Jahre 1768 sagte die Generaladministration[1]) von den frankfurter Kaufleuten, dass dieselben unter dem Vorwand die sächsischen Zölle zu umgehen, sich den preussischen Abgaben entzögen[2]). Aller Eifer der Regie vermochte hier keine Aenderung herbeizuführen. Dass diese Uebelstände auch später noch fortdauerten, zeigt unter anderem eine Kabinettsorder vom 6. Juli 1782[3]), welche darüber klagt, dass auf der frankfurter Messe der Schmuggel besonders in Flor stehe, dass man z. B. häufig fremde Leinwand verkaufe, indem man dieselbe für einheimische ausgebe. Noch schlimmer indess war der Schmuggel an den Grenzen, und zwar war es besonders der Getreidehandel, der zu stetigen Defraudationen und Kontraventionen lockte. So nahm an der polnischen Grenze der Schleichhandel mit Getreide grossartige Dimensionen an[4]), noch im Jahre 1783 hatte Friedrich darüber zu klagen, dass in Westpreussen die Zahl der Schmuggler sich stetig vermehre[5]). Aber auch an der sächsischen, der anhaltischen und der mecklenburgischen Grenze bestand ein sehr lebhafter Schmuggel mit Getreide[6]). Das Militärdepartement wollte denselben vor allem darauf zurückleiten, dass an der sächsischen und anhaltischen Grenze die Akzise- und Zollbeamten nicht wachsam genug wären[7]); die Provinzialdirektion zu Magdeburg widersprach freilich solchen Vorwürfen auf das entschiedenste und erklärte alle derartigen Klagen für unbegründet[8]).

Man sieht, überall stand der Schleichhandel in Blüthe[9]).

---

[1]) Actes concernant la formation des nouveaux tarifs d'accises 1768. Berlin, Geh. Staatsarchiv.

[2]) Sous prétexte de frauder les droits de la Saxe fraudent ceux du roy.

[3]) Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 56.

[4]) Order vom 25. Juni 1775. Acta betreffend das Verbot der Ausfuhr des inländischen und der Durchfuhr des fremden Getreides. Berlin, Geh. Staatsarchiv.

[5]) Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 65.

[6]) Order vom 4. Oktober 1774. Acta betreffend das Verbot der Ausfuhr des inländischen und der Durchfuhr des fremden Getreides. Berlin, Geh. Staatsarchiv.

[7]) Schreiben vom 8. März 1776. Ebd.

[8]) Schreiben vom 23. April 1776. Ebd.

[9]) Vermehrt wurde derselbe auch dadurch, dass Friedrich seinerseits den ungesetzlichen Import preussischer Waaren nach dem Auslande entschieden begünstigte, dass er also den Schmuggel, den er im eigenen Lande verfolgte, im Auslande förmlich sanktionirte. Näheres hierüber

Vor allem wurde derselbe von Juden betrieben, es waren letzteren daher auch Spezialstrafen für Defraudationen angedroht: sobald sie bei einer Kontravention betroffen würden, sollten sie nach einem Edikt vom 26. November 1766[1]) ihres Schutzprivilegs verlustig gehen. Ja der König schrieb: „Wenn dem ohngeachtet der Kontrebandehandel nicht unterbleibet, Wir die sämmtlichen Juden aus Unseren Landen verweisen zu lassen resolviren dürften." Ein interessanter Beleg dafür, wie sehr der König gegen den Schmuggel erbittert war. Nun, der Schleichhandel unterblieb nicht, Friedrich aber wies die Juden nicht aus. Er scheute in der Praxis doch davor zurück, eine gewisse Grenze zu überschreiten, und dies Verhalten kann ihm nur zur Ehre gereichen. Freilich die Drohung der Landesverweisung wiederholte er noch am 2. März 1785[2]), doch auch diesmal ohne ihr praktisch Folge zu geben.

Zu seiner Betrübnis musste der König sehen, dass der Schmuggel mit der Zeit derartige Dimensionen annahm, dass sich der absolute Monarch ihm gegenüber zu Konzessionen verstehen musste. Es erlangten allmählich die Akzisedefraudationen eine solche Ausdehnung, dass es sich als unmöglich erwies, die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer vollen Strenge durchzuführen. Wollte man nicht dem Lande eine Menge kräftiger Arme rauben, wollte man nicht eine Menge Familien wirthschaftlich ruiniren, so musste man sich zu Milderungen entschliessen. Rasch genug überzeugte sich der König von dieser Nothwendigkeit, und dass er hier in einem Punkte nachgab, wo er so entschieden Partei genommen, ist ein evidenter Beweis dafür, dass er sich selbst dort den Geboten des Verstandes fügte, wo es seinem Herzen schwer ankam. Bereits durch ein Edikt vom 6. April 1775[3]) befahl er, dass überall da, wo der defraudirte Gegenstand weniger als 20 Thaler werth sei, nur der fünfte Theil der gesetzmässigen Strafsumme zu erheben sei. Ganz in derselben Richtung liegt es, dass er einen Monat später, am 11. Mai[4]), einen Generalpardon aussprach für alle diejenigen Unterthanen, die aus Furcht vor Bestrafung wegen Kontrebande aus dem Lande geflüchtet seien. Allerdings kam er später noch einmal auf die strikte Kampfpolitik zurück; namentlich das Strafgesetz von 1776 zeigt diese Tendenz; doch wurde diese Politik unerbittlicher Strenge bald wieder aufgegeben, und dafür die

---

wird im 2. Theil beizubringen sein; man vergleiche einstweilen Fechner S. 488. Es liegt auf der Hand, wie sehr dies Verhalten des Königs zur Depravation der Grenzbevölkerung beitragen musste.

[1]) Novum Corpus Constitutionum Bd. 4 S. 611.

[2]) Fechner, Handelsbeziehungen S. 507.

[3]) Novum Corpus Constitutionum Bd. 5 Abth. 3 S. 77.

[4]) Ebd. S. 132.

Bahn einer gewissen Milde innegehalten, die freilich weniger vom Wohlwollen als von der Nothwendigkeit diktirt war.

Fassen wir das Resultat des Kampfes zwischen der Regie und dem Schmuggel ins Auge. Von einem eigentlichen Siege der Steuerverwaltung kann nicht die Rede sein, weit eher kann man von einer Niederlage derselben sprechen. Weit entfernt unterdrückt zu werden, erhob der Schmuggel so kühn wie nur je zuvor sein Haupt und zwang die widerstrebende Staatsgewalt sogar zu gewissen Konzessionen. Eine der Hauptaufgaben, die der König ihr zugewiesen, hatte die Regie nicht zu lösen vermocht; auf einem der wichtigsten Gebiete ihrer Thätigkeit hatte sie einen totalen Schiffbruch erlitten. Woher kam dies? Gewiss waren hier bis zu einem gewissen Grade Ursachen wirksam, die zu ändern weder in der Macht des Königs noch in der der Regie lag. Ungemein begünstigt wurde der Schmuggel durch die geographische Lage des Staates: durch seine weitgestreckten Grenzen, durch die Zerrissenheit seiner Gebiete. Aber andererseits kam bei dem Wachsen des Schmuggels doch auch manches in Betracht, was bei einer Kritik der Regie nicht vergessen werden darf. Einmal wirkte jedenfalls dazu mit die Organisation der Verwaltung. Bei der Bekämpfung des Schmuggels mussten naturgemäss das meiste thun die Unterbeamten. Diese aber waren in einer zu wenig selbständigen Lage, wurden durch die Kontrolle, der sie von vielen Seiten her ausgesetzt waren, zu sehr gehemmt, um wirklich mit Erfolg gegen die Defraudationen wirken zu können. Doch war dies Moment nur nebensächlich, ein anderes war weit wichtiger und entscheidend. Der Schmuggel hätte sich nicht so halten und entfalten können, wenn er nicht die Unterstützung des Volkes genoss; in dem Kampf zwischen Schmuggel und Finanzverwaltung nahm das Volk für den ersteren Partei. Dies erhellt ebenso aus den königlichen Edikten und den Klagen der Generaladministration wie aus den Spottschriften gegen die Regie. Im ganzen Lande verfolgte man die Akzisebeamten mit unverhohlenem Hass, man verabscheute sie als die „französischen Blutigel"; man belegte sie mit allerlei Schimpfnamen; der Bauer theilte sie ein in „grosse und kleine Franzosen", je nachdem sie Vorspannrecht auf sechs Pferde oder weniger hatten[1]). Woher nun dieser Hass? Jene Bezeichnungen zeigen es deutlich: es war das nationale Element, das hier zur Geltung kam. Weil die oberen Finanzbeamten Franzosen waren, erblickte man in allen Akzisebeamten Fremdlinge, die sich auf Kosten der Inländer bereichern wollten; solch einem missverstandenen Patriotismus mochten dann die Schmuggler als Vertreter des nationalen Prinzips gegenüber

[1]) Reimann, Neuere Geschichte Preussens S. 146.

den Ausländern erscheinen; aber wenn man auch nicht so weit ging, jedenfalls leistete man den Fremden gegen die eingeborenen Schmuggler keinerlei Unterstützung. Man sieht, bitter rächte sich hier die Geringschätzung des nationalen Elements seitens des Königs; sie hatte zur Folge, dass die Regie eine der Haupthoffnungen Friedrichs nicht erfüllen konnte.

Freilich die Verwaltung selbst fragte noch weniger als Friedrich nach dem Missvergnügen des Volkes; ihr genügte es, dass sie sich der vollen Sonne der königlichen Gunst erfreute. Am meisten traf der Gnadenstrahl königlicher Huld den Leiter der Verwaltung, de Launay. War nun sein Verhalten derartig, um ihn der Gunstbezeigungen Friedrichs würdig erscheinen zu lassen? Man hat diese Frage oft verneint; sofort nach dem Tode Friedrichs haben die Feinde des Prinzips, wie Mirabeau und Werder, auch die persönliche Fähigkeit de Launays heftig angegriffen, und auch in neuerer Zeit haben diese Angriffe wiederholt ein Echo gefunden.

Gegenüber solchen, wie man doch nicht anders sagen kann, tendenziösen und faktiösen Urtheilen scheint es mir richtiger an der Ansicht eines Mannes festzuhalten, der zwar durch und durch ein Gegner de Launays doch in dem Feind den Menschen achtete, Heinrich von Beguelins. Er erkennt[1]) vor allem die zweifellose Ehrlichkeit de Launays an; nie habe gegen dieselbe etwas eingewendet werden können. Der einzige Vorwurf, den man ihm machen könne, sei ein gewisser Nepotismus; bei der Besetzung von Stellen habe er zu sehr Rücksicht auf Konnexionen genommen. Dieses günstige Urtheil wird in der That bei einem Blick auf die Wirksamkeit de Launays bestätigt, ja man muss sagen, es tritt bei ihm ein gewisser hochherziger Sinn zu Tage. So verzichtete er schon im Jahre 1766 auf den ihm gebührenden Antheil an den Strafgeldern[2]); so hat er die Tantieme, die er später bezog, von dem König nicht verlangt, sondern dieser hat sie ihm unaufgefordert gewährt[3]). Freilich muss man, um diese Uneigennützigkeit nicht zu hoch anzuschlagen, bedenken, dass seine Einnahmen für jene Zeit sehr bedeutend waren. Er bezog ein Gehalt von 15 000 Thalern jährlich; dazu kamen dann die Tantiemen, die nach seiner eigenen Angabe[4]) die Maximalhöhe von 25 000 Thalern jährlich nie erreichten, in den ersten sieben Jahren der Verwaltung nur mässig waren und da in fünf Jahren noch nicht 4000 Thaler betrugen. Nach

[1]) Akzise- und Zollverfassung S. 162 ff.
[2]) Justification S. 63.
[3]) Ebd. S. 17.
[4]) Faits justificatifs bei Mirabeau, Monarchie prussienne Bd. 4 S. 288.

einer anderen Notiz [1]), die wohl so ziemlich das Richtige treffen dürfte, schwankten die Einnahmen, die de Launay aus Tantiemen bezog, zwischen 5000 und 13000 Thalern jährlich. Zu diesen ordentlichen Einkünften kamen nun aber noch ausserordentliche Geschenke des Königs von ziemlich beträchtlicher Höhe. Viermal während seiner Verwaltung erhielt de Launay von Friedrich grössere Gratifikationen, die insgesammt die Summe von 30000 Thalern ausmachten [2]). Da nun de Launay den Gesammtbetrag dessen, was er an Einnahmen genossen, auf 400000 Thaler angiebt, würden sich seine ordentlichen Einnahmen im Durchschnitt auf 17600 Thaler jährlich belaufen — eine Angabe, die allerdings als etwas sehr niedrig erscheint.

Man sieht indessen, seine Einkünfte reichten aus, um ihm eine ganz behagliche Existenz zu gestatten. Er machte auch dementsprechend ein gutes Haus; jedoch ohne übertriebene Verschwendung [3]). Den grössten Theil seiner Ersparnisse sandte er nach Frankreich an seine beiden Töchter, von denen die eine an den Generalfermier Mangin de Bionval, die andere an den Obersten de Belvedere verheirathet war.

Soviel muss man jedenfalls nach dem Gesagten zugeben, wenn man auch die Frage, ob de Launay durch seine Wirksamkeit ein so grosses Lob verdiente, wie ihm Friedrich ertheilte, als eine offene behandelt: jedenfalls war er des königlichen Wohlwollens nicht unwürdig. Diese Gunstbezeigungen Friedrichs waren nun in den ersten Jahren nach der Neuorganisation ebenso lebhaft wie früher. Von dem grossen Lob, das der König unmittelbar nach der Errichtung der Regie de Launay spendete, ist schon früher die Rede gewesen; hier sei nur noch hinzugefügt, dass er durch eine Kabinettsorder vom 18. Juni 1766 [4]) de Launay für den Fall des Ausscheidens aus seiner gegenwärtigen Stellung eine Pension von 5000 Thalern zusicherte, die nach seinem Tode auch auf seine Kinder übergehen sollte; doch wünschte Friedrich die Sache einstweilen geheimzuhalten, de Launay sollte nicht darüber sprechen.

Auch nach der Neuorganisation von 1772 sprach der König wiederholt in den schmeichelhaftesten Worten de Launay seine Zufriedenheit aus. Als letzterer im Jahre 1774 von seiner Familie dringend gebeten war, nach Frankreich zu kommen, sich aber schliesslich doch entschloss, an seiner Stelle einen anderen hinzuschicken, da erklärte ihm Friedrich am 14. Juli [5]) seine Anerkennung hierüber, indem er zugleich be-

[1]) Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 32.
[2]) Justification S. 14.
[3]) Beguelin a. a. O. S. 164.
[4]) Justification S. 17.
[5]) Ebd. S. 109.

merkte, dass de Launay zu unentbehrlich sei, um dergleichen Reisen machen zu können. Am 18. Mai 1778[1]) schrieb er an de Launay: „Ich bin ausnehmend mit Ihnen zufrieden; Sie haben noch weit mehr geschafft, als ich geglaubt hätte.“ Und am 22. Juni 1781[2]) erklärte der König: „So oft ich Gelegenheit haben werde, Ihnen einen Gefallen zu thun, werden Sie mich dazu geneigt finden, weil ich mit Ihren Diensten sehr zufrieden bin.“

Wir haben einen langen Umweg machen müssen, ehe wir jetzt auf den Punkt gekommen sind, der uns eigentlich beschäftigen soll: das Verhältnis zwischen dem König und der Regie nach 1772. Um indessen die hier in Betracht kommenden Vorgänge richtig zu beurtheilen, mussten wir erst den Erfolg der äusseren Thätigkeit der Regie kennen lernen, sodann die Gesinnungen des Königs gegen de Launay ins Auge fassen; erst bei Berücksichtigung dieser beiden Momente kann die geistige Schwenkung des Königs, von der wir nunmehr zu reden haben, in ihrer vollen Bedeutsamkeit erfasst werden.

Unmittelbar nach der Neuorganisation von 1772 war, wie dies auch zu erwarten ist, das Vertrauen des Königs zu der Regie ein nahezu unbegrenztes. Es spricht sich am meisten darin aus, dass er auch die Provinz Westpreussen der Regie unterstellte[3]). Ursprünglich hatte hier die Kammer in Marienwerder die Verwaltung der Akzise und der Zölle. Auf die Dauer aber war Friedrich mit ihrer Thätigkeit nicht zufrieden; er verlangte höhere Erträge, und es kam darüber mit der Kammer zu einem ähnlichen Konflikt, wie im Jahre 1766 mit dem Generaldirektorium: der König war der Meinung, es fehle der Kammer an den erforderlichen Kenntnissen. Die Folge war, dass am 11. August 1773[4]) die Erhebung der Akzise und Zölle in Westpreussen der Kammer entzogen und der Generaladministration übertragen wurde. De Launay befand sich damals gerade in Westpreussen; er erhielt den Auftrag, sich selbst nach Marienwerder zu begeben, um sich dort die erforderlichen Aufschlüsse ertheilen zu lassen und die nöthigen Anordnungen zu treffen[5]).

Auch in den nächsten Jahren erfreute sich die Finanzverwaltung der vollen Zufriedenheit des Königs; er kargte nicht mit seinem Lobe. Ich begnüge mich anzuführen, dass er am 17. November 1777[6]) an de Launay schrieb: „Die

[1]) Justification S. 110.
[2]) Ebd. S. 111.
[3]) Eine genauere Darstellung dieser Vorgänge, als im folgenden gegeben ist, soll der zweite Theil enthalten.
[4]) Preuss, Urkbch. Bd. 4 S. 55.
[5]) Justification S. 20.
[6]) Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 45.

gute Ordnung, die in diesem Zweig der Verwaltung meiner Einkünfte herrscht, und die Sicherheit, die von Tag zu Tag zunimmt, stellen mich vollkommen zufrieden, und sind mir ein Beweis der Mühe, welche Sie sich geben, um den höchst möglichen Ertrag zu erzielen[1])."

Dass derartige anerkennende Aeusserungen nicht etwa nur Ausflüsse einer momentanen Stimmung waren, wird dadurch bewiesen, dass Friedrich auch in seinen Memoiren, die doch für die Nachwelt berechnet waren, von der Regie mit grosser Zufriedenheit redet. Er sagt dort[2]): „Durch diese neue Organisation stiegen die Erträge, besonders die aus den Zöllen, welche fremdes Geld ins Land zogen; das beste Resultat aber war das, dass der Schleichhandel abnahm[3])."

In all diesen Jahren wurden keine wesentlichen Aenderungen in der Organisation der Verwaltung vorgenommen. Als im Jahre 1774 Horst, der nominelle Präsident der Generaladministration, starb, da trat an seine Stelle Görne, der bis zum Jahre 1781 diesen Posten bekleidete; er übte indess auf die eigentliche Leitung der Geschäfte noch weniger Einfluss als Horst; nicht einmal in den wichtigeren Sachen scheint er irgend welche Bedeutung gehabt zu haben. In den Jahren 1782—1786 blieb der Posten eines Vorsitzenden unbesetzt; de Launay, der Sache nach schon lange der Leiter, war jetzt auch äusserlich der erste Beamte der Finanzverwaltung. Als es im Jahre 1778 zum Kriege zwischen Preussen und Oesterreich kam, und Friedrich sich selbst ins Feld begab, da betraute er mit der Oberaufsicht über die Finanzverwaltung den Baron von Schulenburg[4]), der auch bei anderen Sachen als Vertrauensmann des Königs begegnet: ihm sollten alle Etats, Rechnungen, Abschlüsse usw. vorgelegt werden.

Dem Anschein nach war auch nach der Rückkehr Friedrichs aus Böhmen sein Verhältnis zu der Regie vollkommen das alte, und es ist wie ein Blitz aus heiterem Himmel, als sich im Jahre 1781 plötzlich Spuren einer beginnenden Missstimmung des Königs zeigen. Am 19. April dieses Jahres[5]) schrieb Friedrich: „Es scheint mir, dass die Einkünfte aus der Akzise, besonders aber die aus den Zöllen,

---

[1]) Le bon ordre qui règne dans cette partie de l'administration de mes revenus, et l'assurance qu'il [qui] augmente de jour en jour, me satisfait pleinement, et fait preuves des soins que vous vous donnez pour en tirer tout le parti dont ils sont susceptibles.

[2]) Oeuvres Bd. 6 S. 77.

[3]) Par ce nouvel arrangement, les produits augmentèrent, surtout ceux des péages, qui faisaient entrer dans le royaume de l'argent étranger; mais le plus grand bien qui en résulta, fut celuy de diminuer la contrebande.

[4]) Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 46.

[5]) Ebd. S. 52.

sehr unsicher und ungewiss sind; man kann sich auf sie nicht verlassen; alles hängt von der grösseren oder geringeren Lebhaftigkeit des Verkehrs ab[1])." Stand diese Aeusserung nicht im Widerspruch mit der ganzen bisherigen Finanzpolitik des Königs? Hatten nicht eben die Einnahmen, die er jetzt für unsichere und schwankende erklärte, die Basis seines finanziellen Systems gebildet? Hatte er nicht ebendeshalb an Stelle der alten Verwaltung die neue, von ihm viel gelobte gesetzt, um jene Einnahmen zu ganz sicheren zu machen? Gewiss, dass man in den angeführten Worten nicht etwa schon eine völlige Verwerfung der Regie und entschiedene Abkehr von dem bisherigen System sehen darf; aber sie sind ein klarer Beweis dafür, dass er an der Vortrefflichkeit der Institutionen zu zweifeln begann, während dieselbe bisher für ihn eine unbestrittene Thatsache gewesen war. Insofern ist jene anscheinend harmlose Aeusserung von höchster Bedeutung; sie bezeichnet den Beginn einer Sinnesänderung, die schliesslich zum völligen Bruch mit den Prinzipien von 1766 führen sollte.

Woher kam nun dieser Zweifel des Königs, sein erwachendes Misstrauen? Ich glaube mit grosser Sicherheit behaupten zu können: aus der Wahrnehmung, dass der Kampf der Regie mit dem Schmuggel relativ ein resultatloser war; und jetzt wird man erkennen, weshalb wir der Geschichte der Beziehungen zwischen König und Regie eine Besprechung des Schleichhandels vorausgeschickt haben. Die Unsicherheit der Erträge, vor allem der Zölle, die der König hier besonders betont, wurde in erster Linie veranlasst durch die immer grössere Ausbreitung des Schmuggels. Es musste mit der Zeit den König doch bedenklich machen, wenn er sah, dass trotz aller Bemühungen der Regie, trotz aller Strafgesetze der Schmuggel nicht nur nicht aufhörte, sondern immer grössere Ausdehnung gewann. Es musste ihn diese Erscheinung doch zu der ernsten Ueberlegung veranlassen, ob er mit der neuen Verwaltung das Richtige getroffen.

Dazu kam nun ein äusserer Angriff auf die Regie, auf den ich mehr Gewicht legen möchte, als dies bisher geschehen ist. Der Minister Freiherr von Heinitz legte 1781[2]) dem König eine Vergleichung der Akziseeinnahmen und Ausgaben in den Jahren 1765/66 und 1780/81 vor[3]), die durchaus zu Ungunsten der Regie ausfiel. Es wird nun allerdings nicht

[1]) Il me paroit que les revenus d'accises, surtout ceux de péages, sont très précaires et incertains; l'on ne peut pas s'y compter; tout dépend du plus ou moins d'activité dans le commerce.

[2]) Allerdings ist das Jahr nicht überliefert; aber dass das Faktum in die zweite Hälfte 1781 gehört, folgt doch ganz von selbst daraus, dass Heinitz zu seiner Vergleichung gerade das Etatsjahr 1780/81 wählte.

[3]) Riedel, Staatshaushalt S. 159.

berichtet, dass dieser Schritt äusserlich sichtbare Erfolge hatte, und es ist auch anzunehmen, dass er keine offenkundigen Wirkungen erzielte; trotzdem aber konnte er seinen Einfluss auf den König nicht verfehlen. Gerade Heinitz galt auch in den Augen Friedrichs als sachkundiger Minister; dass er sich jetzt so entschieden gegen die Regie erklärte, musste schon an und für sich einen gewissen Eindruck machen. Dazu kam, dass das Feld für einen derartigen Angriff wohl empfänglich war, wie dies jene Aeusserung aus dem April 1781 beweist. Wenn man nun sieht, dass die Massregel, die zuerst eine klare Abwendung von den bisherigen Prinzipien enthält, in den September 1782 fällt, so wird man nicht anstehen, der Opposition von Heinitz eine geradezu entscheidende Rolle zuzuschreiben. Man wird hiernach die Genesis der Sinneswandlung des Königs so auffassen müssen: der erste Anfang dieser Aenderung ist rein spontan; durchaus von selbst kommt Friedrich zu einem gewissen Zweifel an der Regie; dass aber dieser Zweifel dann weitergeht bis zu einer völligen Abkehr von den Ideen von 1766, ist das Werk der Ausführungen von Heinitz.

Die erste Massregel, die in einer jede Missdeutung ausschliessenden Weise Zeugnis ablegte von einer Sinnesänderung Friedrichs, war die Abschaffung des Tantiemensystems, die am 3. September 1782[1]) erfolgte. Motivirt wurde die Aufhebung damit, dass sich die Einkünfte aus der Regie von Jahr zu Jahr verschlechtert hätten, und dass es daher nöthig wäre, ein gewisses Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen. Damit wurde eine der für die ganze Organisation am meisten charakteristischen Einrichtungen aufgegeben, d. h. ein integrirender Bestandtheil des Systems wurde beseitigt.

Gleich darauf forderte die königliche Ungnade ihr erstes Opfer, es war Morinval. Er hatte um Urlaub zu einer Reise nach Frankreich gebeten; am 22. November 1782[2]) bewilligte ihm Friedrich denselben mit der Bemerkung, dass er überhaupt in Frankreich bleiben könne. Die Gründe für die Unzufriedenheit des Königs mit Morinval erfahren wir nicht.

Man sieht, die Symptome für eine vollkommene Sinneswandlung Friedrichs wurden immer deutlicher, immer mehr erweiterte sich der erst kleine Riss zwischen ihm und der Regie zum klaffenden Spalt. Es kann nach dem, was vorausgegangen, nicht überraschen, dass nun im Jahre 1783 der König tief einschneidende Aenderungen an der ganzen Organisation vornahm. Der letzte Anstoss und äussere Anlass hierfür mochte vielleicht darin liegen, dass gerade jetzt zu

[1]) Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 57.
[2]) Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 58.

Tage trat, dass auch die innere rein technische Verwaltung der Regie keineswegs tadelfrei war. Wie sich im Januar 1783 durch einen Bericht der Generalrechenkammer herausstellte, waren die Rechnungen der Generaladministration für das Etatsjahr 1781 82 durchaus unvollständig: für die Einnahmen gaben sie nur Belege bis 715 000 Thaler, während doch die Einkünfte über 5 Millionen Thaler betrugen. Friedrich befahl der Administration, diesem Mangel sofort abzuhelfen[1]: gleichzeitig oder doch gleich darauf entschloss er sich zu einer Reihe wichtiger Massregeln.

Es geschah dies bei Gelegenheit der Feststellung der Etats für das Finanzjahr 1783/84 in der Zeit vom 25. Januar bis 21. Februar 1783[2]. Es waren hauptsächlich drei Sachen, um die es sich handelte: Aenderung des Tantiemensystems, Verminderung der Zahl der Beamten und schärfere Aufsicht über dieselben. Der Wortlaut der Kabinettsorder vom 3. September 1782 war derart gewesen, dass er Zweifel zuliess, ob die Tantieme für immer oder nur für das Jahr 1782 83 aufgehoben sein sollte: jetzt wurde mit dem bisherigen Tantiemensystem definitiv gebrochen. In Zukunft sollte eine Remuneration ausser dem festen Gehalt nicht mehr die Regel, sondern die Ausnahme sein: nur bei besonderen Verdiensten sollten die Beamten eine Zulage von 20—30 Thalern erhalten. Und zwar sollte dies in der Weise geschehen, dass für jeden Ort eine bestimmte Summe aus den Akziseeinkünften genommen wurde, aus der dann am Ende des Jahres an besonders verdiente Beamte Gratifikationen vertheilt werden durften. Man sieht, die Unterschiede von der bisherigen Institution waren folgende: vorher trat die Tantieme fast immer ein, jetzt nur vereinzelt; vorher erhielten bei nachgewiesener Trägheit die Beamten keine, jetzt bekamen sie solche bei nachgewiesenem Eifer; vorher richtete sich die Höhe der Tantieme nach den Ueberschüssen und dem Range, jetzt nach dem Verdienst; vorher war das Maximum unbegrenzt, jetzt ein beschränktes. Mit einem Wort, das System einer Tantieme wurde ersetzt durch das einer Extrabelohnung für Extraleistungen; dass man auch für die neue Einrichtung den alten Ausdruck beibehielt, ändert an der Sache nichts.

Sehr merkwürdig ist es nun, dass von dem neuen System an einer Stelle eine Ausnahme gemacht wurde: in Westpreussen sollte in der Hauptsache die bisherige Einrichtung bestehen bleiben, jedoch mit Massnahmen, die vor übermässig hohen Tantiemen schützten. Eine Tantieme sollte erst dann eintreten, wenn die Ueberschüsse über die Fixationen

[1]) Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 58.

[2]) Das folgende nach den Kabinettsordern bei Preuss a. a. O S. 59—65.

20 000 Thaler betrügen; es seien dann unter die Beamten 500 Thaler zu vertheilen. Es wurde hierdurch die Tantieme von 5 Prozent, wie sie bisher betrug, auf 2½ Prozent, also auf die Hälfte heruntergesetzt. Freilich muss es trotzdem befremden, dass man hier den Grundsatz beibehielt, die Tantieme von der Höhe der Ueberschüsse abhängen zu lassen, und dass man in der Regel alle Beamten daran theilnehmen liess; und es ist dies um so unerklärlicher, als gerade in Westpreussen die Schattenseiten des bisherigen Systems besonders schlimm hervorgetreten waren, indem hier seit dem Jahre 1778 die Zölle fast keine Ueberschüsse geliefert hatten, während trotzdem die Beamten hohe Tantiemen bezogen.

Noch empfindlicher musste die zweite Massregel des Königs wirken, die Verminderung der Zahl der Beamten. Sie geschah gemäss dem von dem König bei dieser Gelegenheit proklamirten Grundsatze: „Man muss seine Ausgaben beschränken, wenn die Einnahmen abnehmen. Das ist die erste Regel einer vernünftigen Wirthschaft[1]).“ Dazu kam die Einsicht, dass viele Beamte vollkommen überflüssig seien. Vor allem in den kleineren Orten, z. B. in Drossen, Reppen, Zilenzig in der Neumark, gab es eine ganze Reihe von Beamten, meist vier bis fünf, während für den Dienst die Hälfte ausreichend war. Wenn nun auch in den grösseren Städten mehr Beamte nöthig waren, so überstieg doch die Zahl derselben bei weitem das erforderliche Mass. So fand man z. B. in Berlin einen Schlachtsteuereinnehmer (receveur des abattis), einen Schlachtsteuerkontrolleur (controleur des abattis), drei Schlachtsteuerkassirer (cassiers des abattis), einen Getränkesteuerkontrolleur (controleur de la caisse des boissons), einen Verkehrskontrolleur (controleur de commerce): alles Aemter, von denen der König bemerkt, dass er weder die Nothwendigkeit derselben einsehe, noch wisse, was ihr Dienst sei[2]).

Wenn wir diese Zustände mit der Organisation vergleichen, die der Plan de régie von 1772 enthielt, so erkennen wir leicht, dass sie mit derselben nicht in Einklang stehen. Es war, wie wir gesehen haben, nach den Bestimmungen des Plans die Zahl der Beamten keineswegs eine übertrieben grosse. Es führt dies zu dem Schluss, dass jene exzessiv hohe Zahl, die man 1783 fand, erst ein nach 1772 eingetretener Missbrauch ist, der sich allmählich ohne Wissen und Willen des Königs einschlich, und daher diesem nicht zur Last gelegt werden kann. Diese Sachlage muss man im Auge behalten, wenn man dem König gerecht werden will.

---

[1]) Il faut restreindre ses dépenses quand les revenus diminuent. C'est la première règle d'une sage économie.

[2]) Employs dont je ne connois ni le service ni leur nécessité.

Leider ist es mir nicht möglich, genaue Angaben über die Gesammtzahl der Beamten zu geben, wohl aber bin ich dies für Berlin im Stande, ohne indess für die absolute Richtigkeit der Zahlen einstehen zu können, aber schon allein diese Zahlen gewähren in mancher Hinsicht lehrreichen Aufschluss. Theilen wir die in Berlin befindlichen Akzisebeamten in vier Klassen — in solche, die der Zentralverwaltung[1]), solche, die der Provinzialverwaltung[2]), der Lokalverwaltung[3]) und der Akzisegerichtsbarkeit angehören —, so finden wir 1773 67 Zentralbeamte, 25 Provinzialbeamte, 36 Lokalbeamte, 12 Gerichtsbeamte; 1782 sind diese Zahlen gewachsen auf 87 Zentralbeamte, 46 Provinzialbeamte, 35 Lokalbeamte, 14 Gerichtsbeamte; 1786 endlich sind 86 Zentralbeamte, 32 Provinzialbeamte, 35 Lokalbeamte, 18 Gerichtsbeamte vorhanden[4]). Wir sehen, wie bedeutend die Zahl der Beamten in der Zeit von 1773 bis 1782 zugenommen hat, wie es aber dann dem König gelungen ist, ein weiteres rapides Anwachsen derselben zu verhüten[5]).

Wir besitzen noch einige andere Angaben über die Zahl der Beamten, mit denen wenig anzufangen ist. In Magdeburg finden[6]) sich 1786 bei der Akzisedirektion 6 obere und 11 subalterne Beamte, wozu dann 343 Zoll-, Akzise- und Schleusenbeamte[7]) kommen[8]). Man darf aus dieser hohen Zahl nicht falsche Schlüsse ziehen, denn Magdeburg ist

---

[1]) Generaladministration, Geheime Kanzlei, Registratur, Büreau der Generaloperationen, die Korrespondenzbüreaus für Kurmark, Schlesien, Preussen, Westfalen, Westpreussen, Bureau du contentieux, Generalakzise und Zollrechnungsdirektion, Generalkasse, Generalformularmagazin.

[2]) Kurmärkische Direktion, Kurmärkische Kalkulatur, Kurmärkische Rechnungskontrolle, Kurmärkische Oberlizentgelderkasse, Akzisedirektion Berlin.

[3]) Akzisekammerbediente, Akzisekassenbediente, Zollbediente.

[4]) Bei Preuss Bd. 3 S. 17 findet sich die Notiz, dass 1786 unter der Generaladministration direkt 90 Beamte standen; es muss doch dies bedeuten, dass die Zahl der Beamten der Zentralverwaltung 90 betrug. Man sieht, wie gut dies zu den Zahlen des Adressbuches stimmt; es liegt bei Preuss eine runde Angabe vor, die als solche durchaus der Wahrheit entspricht.

[5]) Man muss beachten, dass das Adressbuch, aus dem die im Text gegebenen Zahlen stammen, keineswegs alle Lokalbeamten aufführt. Es ist also die Zahl 35 für die Lokalbeamten bei weitem zu niedrig. Speziell die Aemter, welche der König in der Kabinettsorder namentlich aufführt, sind im Adressbuch nicht verzeichnet. Wie bedeutend die Zahl der hier nicht angeführten Beamten war, ersehen wir daraus, dass es nach einer Notiz bei Preuss Bd. 3 S. 17 in Berlin allein 40 Aufseher gab; allerdings wissen wir nicht, auf welche Zeit sich diese Angabe bezieht. Alle eigentlichen Exekutivbeamten sind in der Zahl 35 nicht inbegriffen. Vgl. zum Ganzen die Beilage 2.

[6]) Nach Schmoller (auf Grund des Adressbuches) im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft Jahrg. 10 S. 43.

[7]) 1752 schon 337.

[8]) Nach Mirabeau, Monarchie prussienne Bd. 4 S. 184 gab es in

gerade die Provinz, in der wegen des grossen Transithandels mehr Beamte gebraucht wurden als anderswo; es ist keineswegs gesagt, dass die Beamtenzahl in andern Provinzen im Verhältnis zur Einwohnerzahl ebenso hoch war.

Mit den überflüssigen Lokalbeamten wurde nun 1783 gründlich aufgeräumt. Alle jene zwecklosen Aemter wurden einfach gestrichen. In den kleinen Orten sollten durchweg in Zukunft nur zwei Beamte bestehen bleiben, ein Einnehmer (receveur) und ein Thorschreiber (commis de porte). Im ganzen wurden 834 Personen mit einem Gehalt von 110592 Thlrn. einfach gestrichen[1]).

Aber damit waren die Massregeln, die eine Verminderung der Ausgaben bezweckten, noch nicht zu Ende: es wurde auch das Gehalt der beibehaltenen Beamten erheblich herabgesetzt. So wurde z. B. die Besoldung der Wächter zu Fuss (brigadiers à pied) auf 120 Thlr., die des Zollhofaufsehers (concierge à la douane) auf 120 Thlr., die der Sekretäre (commis aux exercices) auf 100 Thlr., die des Kontrolleurs (controleur de balance) in Berlin von 200 Thlr. auf 80 Thlr. herabgesetzt. Im ganzen wurde das Gehalt der beibehaltenen Beamten um 150000 Thlr. verringert[2]). Aus diesen 150000 Thlrn. wurde ein besonderer Fonds gebildet, aus dem gemäss den oben angeführten Grundsätzen in Zukunft an die besonders verdienten Beamten die Gratifikation gezahlt werden sollte[3]).

Dazu nun, dass solche Uebelstände, wie die, welche man 1783 konstatirt hatte, in Zukunft nicht wieder eintreten könnten, sollte die schärfste Kontrolle der Unterbeamten dienen. Freilich hatte man auch Missstände gefunden von höchst bedenklicher Natur. So vor allem bei der Verwaltung der Rheinzölle. Von dieser schrieb Friedrich am 3. März 1783[4]): „Bisher betrügt am Rhein jeder, der Direktor so gut wie der Sekretär[5])." Gleichzeitig betonte er, dass gerade hier alles auf eine exakte Erhebung ankomme. Er befahl daher am 30. März[6]), dass man verdiente Beamte belohnen solle, schlechte dagegen auf die Festung schicken. Wann zu letzterem Anlass

---

Magdeburg 583, in Halberstadt 92 Beamte. Ob hier ein Widerspruch mit den Schmollerschen Zahlen vorliegt, wage ich nicht mit Sicherheit zu entscheiden; soviel ich verstehe, beziehen sich die Zahlen des Adressbuches auf die ganze Provinz, nicht nur auf die Stadt Magdeburg. In diesem Falle wäre die Mirabeausche Zahl für Magdeburg entschieden falsch; mithin nach den Gesetzen historischer Kritik auch für Halberstadt zu verwerfen.

[1]) Preuss Bd. 3 S. 16; Riedel, Staatshaushalt S. 161.

[2]) De Launay, Justification S. 111; Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 72. Wenn Dieterici sagt, die Besoldung der bleibenden Beamten sei auf 150000 Thlr. festgesetzt, so ist dies ein Irrthum.

[3]) Justification a. a. O.; Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 69.

[4]) Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 66.

[5]) Jusqu'ici directeur, commis, tout enfin sur tout le Rhin, friponnent.

[6]) Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 67.

sei. wurde genauer bestimmt durch eine Kabinettsorder vom 3. April[1]), welche vorschrieb, dass alle die Beamten, welche Kälte im Dienst oder Einverständnis mit dem Publikum zeigten, exemplarisch zu bestrafen seien. Nach wie vor aber hielt Friedrich an der Vorstellung fest, dass es, um derartigen Missständen zu begegnen, lediglich auf eine richtige Thätigkeit der Aufsichtsbehörden ankomme; am schärfsten sprach er dies aus in einer Kabinettsorder vom 30. April[2]), wo es hiess: „Man findet ehrliche Leute mit 50 Thlr. Gehalt, und richtige Schurken mit 1000 Thlr. oder mehr Einkommen. So hindert die Höhe der Besoldung nicht am Stehlen, aber wohl thut dies die Ehrlichkeit und der Charakter einer Person; aber wenn man einen Haufen Kanaillen nimmt und ihn mit dem Namen Beamten schmückt, so kann man sie nur abhalten zu stehlen, indem man sie überwacht, und die Schuldigen strenge bestraft[3])." Konnte es wohl einen härteren Tadel der Franzosen geben als er hier ausgesprochen ist? Man sieht, auf das gründlichste hatte sich die günstige Meinung des Königs von den französischen Beamten gewandelt.

Aber auch das Vertrauen des Königs zu de Launay war doch nicht mehr ganz so fest wie früher. De Launay selbst empfand dies und beklagte sich darüber bei Friedrich. Dieser antwortete ihm am 30. März 1783[4]), äusserlich sehr anerkennend, doch geht aus dem ganzen Tone des Briefes hervor, dass de Launay nicht mehr so unbedingt wie früher seine Zufriedenheit genoss. Der König schrieb: „Ich habe keine schlechte Meinung von Ihnen; aber es ist billig, dass ein jeder, der eine Sache übernommen hat, sich um sie kümmert und ein Auge auf alles hat, um zu sehen, was dazu gehört, was erfordert wird und wie eine Verbesserung thunlich ist. In Frankreich versteht man sich sehr gut auf die Einnahmen, aber weniger gut auf die Ausgaben[5])." Es scheint indessen de Launay gelungen zu sein, sich das volle Vertrauen des Königs wieder zu erwerben, denn am 3. April 1783[6]) schrieb ihm dieser: „Ihnen allein will ich das Gehalt lassen, das Sie

[1]) De Launay, Justification S. 112.

[2]) Dieterici, Steuerreform S. 10.

[3]) On trouve des honnêtes gens à 50 écus de rente et forts fripons avec 1000 écus ou plus de revenues, ainsi la somme n'empêche pas de voler mais bien l'honnêteté et les mœurs de la personne; mais dèsqu'on fait un ramas de canaille, qu'on décore du nom d'employés et de garçon d'encrise, on ne les empêchera de voler, qu'en les surveillant et en punissant sévèrement les coupables.

[4]) Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 69.

[5]) Je n'ai point de fâcheuse impression contre vous; mais il est juste, qu'un chacun qui a des affaires, les soigne et ait un œil sur tout pour voir ce qui y appartient, ce qu'elles exigent, et comment elles sont susceptibles d'amélioration. En France l'on entend très-bien la recette, mais moins bien la dépense.

[6]) De Launay, Justification S. 111; Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 69.

bisher gehabt haben, und will sogar noch weiter an Sie denken, wenn Sie, wie ich davon überzeugt bin, fortfahren, alles in guter Ordnung zu halten[1])."

Es sollte indessen diese Gunstbezeigung der letzte Lichtblick in dem Verhältnis des Königs zu der Regie sein; fortan vernehmen wir von seiner Seite nur noch Klagen und Aeusserungen der Unzufriedenheit. Auch de Launays Stellung war trotz jenes Briefes nicht mehr die alte: er klagte später[2]), man habe ihm die Macht genommen, die Beamten auszuwählen, zu strafen und zu belohnen; man habe ihm nur Invaliden ohne Kraft und Fähigkeiten gegeben. Zweifellos ist diese Aeusserung auf diese Zeit zu beziehen: man sieht, de Launay hatte nicht mehr die unumschränkte Leitung der Verwaltung; der König griff hier in einer Weise ein, die jenen oft empfindlich berührte.

Man sollte nun meinen, die Sprache, die der König in jener Kabinettsorder vom 30. April 1783 den Beamten gegenüber geführt, hätte kaum überboten werden können; doch wurde sie noch übertroffen durch eine Kabinettsorder an den Minister Werder vom 1. Dezember 1784[3]), in der sich über die Regie ein Urtheil findet, das über alles das, was später die Opposition gesagt hat, weit hinausgeht. Es heisst dort: „Ich habe Euren Bericht vom gestrigen Datum wegen der untersuchten Beschwerden des gewesenen General-Inspector wider die General-Accise-Administration erhalten und Euch darauf zu erkennen geben wollen, dass es lauter solch Schurken-Zeug ist, die Franzosen. Das kann man wegjagen, wenn man will, und wenn man das thut, so verliert man nichts an sie; was diesen Pagen anbetrifft, so kann der nur gleich abgeschafft werden; wobei ich Euch noch sage, dass ich überhaupt darauf denken und suchen werde, Mir nach und nach alle Franzosen vom Halse zu schaffen und sie los zu werden, welches Ich Euch zur Antwort melden wollen."

Welch ein Abstand zwischen diesen Worten und den Aeusserungen aus dem Jahre 1766. Damals konnte er nicht genug Franzosen bekommen, jetzt wollte er sie alle los sein. Fürwahr ein Meinungsumschlag, wie er nicht grösser und gründlicher sein konnte. Jene bitteren Worte waren aber nicht etwa der Ausdruck einer momentanen üblen Stimmung, sondern sie gaben vollkommen die veränderten Anschauungen des Königs wieder. Es erhellt dies daraus, dass auch aus den folgenden Jahren Aeusserungen Friedrichs vorliegen, die zwar in der Form weniger verletzend sind, in der Sache dagegen

[1]) Cependant pour ce qui est de vous seul, je vous laisserai ce que vous avez eu jusqu'ici, et même si, comme j'en suis persuadé, vous continuez à tenir le tout en bon ordre, je penserai encore outre cela à vous.
[2]) Compte rendu bei Mirabeau, Monarchie prussienne Bd. 4 S. 264.
[3]) Dieterici, Steuerreform S. 10.

durchaus jener Kabinettsorder von 1784 entsprechen. So sprach er am 18. Februar 1785[1]) seine Unzufriedenheit mit der technischen Verwaltung, besonders der Kassenverwaltung aus: man mischte ihm die einzelnen Zweige der Einnahmen zu sehr durch einander. „Seit einiger Zeit", schrieb er, „sind bei der Kassenverwaltung sehr viel Missbräuche vorgekommen. Ich empfehle Ihnen besonders nicht die Einnahmen aus dem Kaffeeregal mit den Erträgen der Akzise und Zölle zu vermischen, um nicht einer daraus sich ergebenden Verwirrung anheim zu fallen." Und noch am 14. August 1786[2]) tadelte er es, dass in den Uebersichten, die ihm die Generaladministration liefern musste, die einzelnen Einnahmezweige nicht genügend geschieden seien, dass die verschiedenen Arten von Abgaben wie Akzise, Zölle, Transit- und Plombagegelder nicht streng von einander getrennt blieben.

Auch im übrigen hielt er durchaus an den Gedanken fest, die er 1783 so rücksichtslos zur Ausführung gebracht hatte. Nach wie vor waren ihm die Verwaltungskosten zu gross. Noch am 13. Juni 1786[3]) bezeichnete er es als dringend erstrebenswerth, die Ausgaben für die Besoldungen zu verringern.

Man sieht, die der Regie feindliche Gesinnung des Königs, die schon 1784 ihren Höhepunkt erreicht hatte, dauerte bis zu seinem Tode unverändert fort.

Wir haben die Geschichte der Entfremdung zwischen König und Regie nunmehr bis zum Tode Friedrichs geführt, haben damit zugleich die äussere Geschichte der Regie abgeschlossen; es ist daher jetzt angebracht, aus den mitgetheilten Thatsachen einige Schlüsse für die Beurtheilung des Institutes zu ziehen. Eins ergiebt sich mit unzweifelhafter Klarheit: nach dem Urtheil des Königs selbst — und er war hierfür kompetent, wie damals kein anderer — hatte die Regie ihre Aufgabe nicht gelöst. Haben wir uns nun dieser Meinung anzuschliessen oder nicht? Wie wir uns erinnern, war die ganze Steuereinrichtung hervorgegangen aus einem Misstrauen gegen die Unterbeamten. Welche Zustände herrschten nun bei diesen in den letzten Jahren? Die Aeusserung Friedrichs von 1783, dass am Rhein jeder Beamte betrüge, zeigt es deutlich: mochten jene Worte auch übertrieben sein, sicher lagen ihnen Thatsachen zu Grunde, zweifellos waren auch später Vorgänge, wie wir sie früher in Prenzlau gefunden, nicht selten. Mithin waren die Uebelstände, zu deren Abhilfe das Institut gegründet war, auch 1783 noch nicht geschwunden.

---

[1]) Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 77.
[2]) Ebd. S. 85.
[3]) Ebd. S. 84.

Eine der ersten Aufgaben der neuen Verwaltung war die Abschaffung des Schmuggels: der Schleichhandel aber bestand in unveränderter Kraft fort, hatte sogar noch grössere Ausdehnung gewonnen.

Es ist hiernach in der That zweifellos, dass die Regie die auf sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt, die ihr gestellten Aufgaben nicht gelöst hat. Freilich muss man sich hüten, deswegen nun den Stab über die neue Verwaltung zu brechen, sie ohne weiteres zu verwerfen. Vielmehr ist ein Urtheil über ihren Werth oder Unwerth erst sehr viel später möglich, wenn wir auch die materielle Thätigkeit der Regie betrachtet haben, nicht blos, wie bisher, die technische Verwaltung derselben. Indessen treten schon in den besprochenen Fakten einige Momente hervor, die bei diesem Urtheil berücksichtigt werden müssen: sie mögen noch angeführt werden.

Da kommt zunächst in Betracht, dass bei dem Unterbeamtenthum das nicht erreicht war, was hatte erreicht werden sollen: von einer allgemeinen ausnahmslosen Integrität desselben konnte keine Rede sein, es fehlte 1783 so wenig wie 1766 an Fällen von Korruption und Depravation. Dass man hier nicht zum Ziele gekommen war, ist nicht etwa nur eine Verschuldung von Persönlichkeiten, sondern eine Folge des Systems; früher bei der Kritik der Organisation haben wir gezeigt, wie bei derselben eine solche Korruption keineswegs verhindert, sondern sogar durch manche Momente begünstigt war.

Ferner ist hier anzuführen die tiefe Erbitterung und der Hass des Volkes gegen die Regie. Auch dies ist nicht verursacht durch die Strenge einzelner Beamten, sondern durch die Geringschätzung des nationalen Moments; es liegt also auch hier ein Fehler des Systems vor, nicht Missgriffe von Persönlichkeiten.

Man sieht, schon jetzt werden durch die Thatsachen zwei der oben geltend gemachten abstrakten Bedenken gegen das System bestätigt: jene, die sich ergaben aus dem sozialethischen Gesichtspunkt; wie weit auch den übrigen dort angeführten Bedenken reale Uebelstände entsprachen, muss die spätere Betrachtung lehren. — —

Es ist ein glänzender Beweis für den Scharfsinn Friedrichs, dass er selbst die Missbräuche erkannt hat, und es muss ihm zur hohen Ehre gereichen, dass er versucht hat, sie zu bessern, indem er früher eifrig verfochtene Gedanken ohne Zögern aufgab. Und da wird man sagen müssen, dass er, indem er das Tantiemensystem änderte, entschieden das Richtige traf. Indem er an Stelle der auf Gute und Schlechte gleichmässig entfallenden Tantieme jetzt Belohnungen des Verdienstes setzte, beseitigte er einen schlimmen Fehler der Organisation. Auch bei der Beschränkung der Zahl der Beamten

befand er sich durchaus auf richtigem Wege: dieselbe war in der That mit der Zeit zu gross geworden und überschritt weit das erforderliche Mass. Freilich darf man nicht verkennen, dass Friedrich hier in seinem berechtigten Bestreben mit einer Härte und Rücksichtslosigkeit vorging, die den Anforderungen der Billigkeit nicht genügend Rechnung trug.

Aber noch wichtiger ist es, dass er auch auf einen der grössten Fehler der Organisation sein Auge richtete. Wenn man in jener Aeusserung vom 1. Dezember 1784: „ich denke darauf und werde suchen mir nach und nach alle Franzosen vom Halse zu schaffen", mehr sieht als einen momentanen Ausruf — und ich bin entschieden geneigt, auf jene Worte ein grösseres Gewicht zu legen —, so war es seine Absicht, dem nationalen Gesichtspunkte voll Rechnung zu tragen[1]) und gerade das zu beseitigen, was im Volke am meisten Anstoss erregte.

Man hat bisher diese allmähliche Sinneswandelung Friedrichs vollkommen ignorirt, und hat einfach seine Politik im ganzen beurtheilt. Mich dünkt doch, dass gerade für das Endurtheil die Thatsache von schwerwiegendster Bedeutung sein muss, dass er nicht nur einsah, wie die von ihm getroffenen Massregeln nicht zum Ziele führten, sondern sich auch bemühte, die gemachten Missgriffe, soweit er sie erkannte, gut zu machen. Stehe es mit der Finanzpolitik des Königs im übrigen wie es wolle, jedenfalls wird man ihm nicht blindes Festhalten einmal gefasster Lieblingsideen vorwerfen dürfen; was so vielfach geleugnet ist, das scheint mir sonnenklar festzustehen: auch auf wirthschaftlichem und finanziellem Gebiete war Friedrich der Belehrung durch die Thatsachen zugänglich.

---

[1]) Freilich — dies sei, um Missverständnisse auszuschliessen, bemerkt — waren für den König selbst nicht nationale Gedanken, sondern andere Gründe massgebend.

Sechstes Kapitel.

Die Verwaltungskosten.

Bei der Beurtheilung einer jeden Verwaltung ist die Frage von grosser Bedeutung, ob die Kosten in richtigem Verhältnis zu den Einnahmen stehen. Noch wichtiger als sonst ist diese Frage bei der Regie, denn unter den derselben gemachten Vorwürfen spielt der eine Hauptrolle, dass die Ausgaben im Verhältnis zu den Einnahmen ganz enorm hoch gewesen seien. Es ist daher nöthig, dass wir nach der Betrachtung der äusseren Geschichte der Regie uns, bevor wir zu der materiellen Finanzpolitik Friedrichs übergehen, von den Einnahmen und Ausgaben unter der neuen Verwaltung ein Bild machen.

Um die Verwaltungskosten in der Zeit der Regie richtig zu beurtheilen, ist es nöthig, zu wissen, wie hoch dieselben früher unter der Leitung des Generaldirektoriums waren[1]). In dem letzten Jahre der alten Verwaltung 1765/66 stellten sich dieselben folgendermassen[2]):

Erhebungskosten	295 041	Thlr.	20	Gr.	7	Pf.
Extraordinaria	22 710	„	21	„	2	„
Summa	317 752	Thlr.	17	Gr.	9	Pf.

Friedrich hatte in den einleitenden Verhandlungen für die Kosten der Regie 900 000 Thlr. bewilligt[3]); d. h. mehr als $2^1/_2$mal so viel, wie sie bisher betrugen. Nun wurde allerdings diese Summe in Wirklichkeit nicht ganz erreicht; immerhin aber stellten sich nach dem Anschlage de Launays[4]) die Kosten der Regie auf 833 000 Thlr., also betrugen sie mehr als das doppelte der früheren Summe.

[1]) Ueber die kritische Grundlage der in diesem und dem nächsten Kapitel angeführten Zahlen siehe Beilage 3.

[2]) Examen bei Preuss Bd. 3 S. 452; Heinitz bei Riedel, Staatshaushalt S. 159.

[3]) De Launay, Compte rendu bei Mirabeau, Monarchie prussienne Bd. 4 S. 269.

[4]) Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 17.

Schon sehr bald scheint Friedrich zu der Einsicht gelangt zu sein, dass man für die Verwaltungskosten mehr bewilligt habe, als im Interesse des Dienstes unbedingt geboten war: schon im Jahre 1770[1]) klagt der König über die Höhe der Ausgaben für die Regie, tadelt es, dass durch dieselben der ganze Ueberschuss verbraucht würde, und spricht sein Missfallen darüber aus, dass man selbst die im Etat für die Kosten angesetzten Summen noch überschreite. Man sieht also, man kam nicht einmal mit der schon so hohen Summe von 803 000 Thlr. aus — denn in letzterer haben wir offenbar das etatmässige Quantum zu erblicken.

In dem nächsten Jahre erfolgte eine wesentliche Reduzirung der Kosten nicht; zu einer solchen kam es erst im Jahre 1772, als die ganze Organisation der Verwaltung neu geregelt wurde[2]). Schon der Entwurf, den damals de Launay dem König vorlegte, enthielt eine beträchtliche Herabminderung der Ausgaben: die Gesammtsumme der letzteren sollte etwa 707 000 Thlr. betragen, also fast 100 000 Thlr. weniger als bisher. Trotzdem war dies dem König noch zu viel, er verlangte weitere Ersparnisse. De Launay kam diesem Befehle nach und wusste in der That Punkte aufzufinden, wo man die Kosten noch mehr reduziren konnte. Zunächst fielen bei der Zentralverwaltung Ausgaben fort: indem der König vier Regisseure entliess und an ihre Stelle nur Finanzräthe setzte, die unter de Launay standen, wurde es möglich, von den bisher für die Zentralbehörde ausgesetzten 60 000 Thlrn. in Zukunft 30 000 Thlr. zu ersparen. Ferner wollte de Launay in den Städten die Brigaden ganz abschaffen. Er motivirte dies damit, dass dieselben ganz unnütz seien, weil sie Betrügereien doch nicht verhindern könnten. Für dieselben waren bisher 34 160 Thlr. ausgegeben, die also in Zukunft in Wegfall kamen. Endlich erblickte de Launay ein Ersparungsobjekt in den Ordonnanzpferden. Mit diesen habe man bisher zu grossen Luxus getrieben, habe sie auch dem geringsten Rathe bei allen seinen Obliegenheiten gewährt. In Zukunft wollte nun de Launay den Beamten der Provinzialverwaltung die Ordonnanzpferde entziehen. Dadurch sollten 4550 Thlr. erspart werden.

Zwei weitere Ersparnisse, die de Launay vorschlug, waren rein formaler Natur. Zunächst wollte er die Vergütungen an die Portokasse (caisse des timbres)[3]) und die Rechnungskammer, die zusammen 3898 Thaler 11 Gr. betrugen, aufheben. Da-

[1]) Ebd. S. 28.

[2]) Die folgenden Angaben nach dem Plan original de régie und dem Plan d'administration des accises. Berlin, Geh. Staatsarchiv.

[3]) Die dafür gezahlt wurde, dass alle Sachen, welche die Regie betrafen, Portofreiheit genossen.

durch kam natürlich nicht die Ausgabe selbst in Wegfall, sondern sie wurde lediglich nicht mehr von der Regie, sondern von andern Behörden getragen. Aehnlich lag die Sache bei dem letzten Punkt, bei der Abschaffung der Pensionen, durch die de Launay 13 234 Thlr. 2 Gr. 7 Pf. gewinnen wollte. Es war durchaus nicht seine Absicht, den wegen hohen Alters ausscheidenden Beamten in Zukunft keine Pensionen zu zahlen, es sollten nur die Pensionen nicht mehr von der Regie aus ihrem Ausgabefonds, sondern von den von der Regie abgelieferten Erträgen gezahlt werden, oder mit anderen Worten, sie sollten nicht mehr zu den Verwaltungskosten gerechnet, sollten nicht mehr vom Rohertrage, sondern vom Reinertrage abgezogen werden.

Alles in allem wollte de Launay auf diese Weise 85 842 Thlr. 13 Gr. 7 Pf. ersparen, von denen allerdings 17 132 Thlr. 13 Gr. 7 Pf. eine formale Reduktion waren. Dadurch sollten die gesammten Verwaltungskosten auf 621 225 Thlr. 13 Gr. herabgesetzt werden.

Alle diese Vorschläge fanden die Zustimmung Friedrichs; er sprach seine Genehmigung aus, ging jedoch theilweise noch über die Reduktionen de Launays hinaus.

Wenn wir nun daran gehen, einen Blick zu werfen auf das Detail der Kosten[1]), so haben wir zu scheiden zwischen Zentralverwaltung einerseits, Lokal- und Provinzialverwaltung andererseits. Für die erstere stellten sich die Ausgaben wie folgt[2]):

	Entwurf de Launays		vom König reduzirt auf
	Thlr.	Gr.	Thlr.
Generaladministration[3])	64 000	—	33 000
Zentralkanzlei[4])	3 500	—	3 200
4 Korrespondenzbüreaus[5])	17 200	—	16 000
	84 700	—	52 200

[1]) Man vergleiche für das einzelne die in der Beilage 4 abgedruckten Aktenstücke, aus welchen die im Text gegebenen Zahlen entnommen sind; dort ist auch ein weit reicheres Detail geboten, als ich hier im Text zu geben vermochte.

[2]) In den Anmerkungen sind die schliesslich genehmigten Summen angeführt; wo die Voransätze de Launays von ihnen abweichen, sind sie in Klammern beigesetzt.

[3]) Horst 4000 Thlr., de Launay 15 000 Thlr., Morinval und la Serre je 4000 Thlr., Engelbrecht und Magusch je 3000. [Nach dem Entwurf 4 Regisseure zu je 16 000 Thlr.]

[4]) Direktor 1200 Thlr. [1500 Thlr.], 2 Buchhalter zu 400 Thlr., 2 Sekretäre zu 350 Thlr., 2 Büreaudiener zu 150 Thlr., Utensilien 200 Thlr.

[5]) Jedes Büreau 4000 Thlr. [4300 Thlr.] und zwar: Direktor 1200 Thlr. [1500 Thlr.], Unterdirektor 600 Thlr., Obersekretär 450 Thlr.,

	Entwurf de Launays		vom König reduzirt auf
	Thlr.	Gr.	Thlr.
Uebertrag	84 700	—	52 200
Rechnungsamt[1])	5 250	—	4 850
Generalkasse[2])	3 800	—	3 800
Magazin[3])	1 950	—	1 950
Höhere Gerichtsbarkeit[4])	2 400	—	2 400
Wohnungskosten[5])	2 850	—	2 850
Extraordinarien[6])	4 398	11	500
Summa	105 348	11	68 550

Es waren also die Kosten für die Zentralverwaltung um 36 498 Thlr. 11 Gr., oder in Wirklichkeit, wenn man die rein rechnungsmässigen Reduktionen nicht berücksichtigt, um 32 600 Thlr. vermindert worden; es hatte also immerhin hier eine Herabsetzung von ziemlich 31 Prozent stattgefunden.

Hierzu kamen nun die Kosten für die Lokal- und Provinzialverwaltung. Dieselben stellten sich für die einzelnen Provinzen folgendermassen:

	erster Entwurf de Launays			nach den Ersparnissen[7])		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Kurmark	144 086	7	4	135 453	7	4
Neumark	35 682	16	6	31 774	16	6
Pommern	63 548	19	3	55 859	16	8
Preussen	97 859	—	—	85 989	—	—
Magdeburg und Halberstadt	81 710	2	10	74 672	2	10
Schlesien	160 369	10	6	147 563	10	6
Westfalen	19 363	7	2	19 363	7	2
Summa	602 619	15	7	550 675	13	—

2 Buchhalter zu je 400 Thlr., 2 Sekretäre zu 350 Thlr., Diener 100 Thlr., Utensilien 150 Thlr.

[1]) Direktor 1500 Thlr. [1800 Thlr.], Unterdirektor 800 Thlr. [900 Thlr.], 4 Visitatoren zu 400 Thlr., 2 Sekretäre zu 350 Thlr., Diener 100 Thlr., Utensilien 150 Thlr.

[2]) Kassirer 2000 Thlr., Kontrolleur 700 Thlr., Unterkassirer 500 Thlr., Sekretär 350 Thlr., Diener 100 Thlr., Utensilien 150 Thlr.

[3]) Wächter 600 Thlr., Gehilfe 350 Thlr., Sekretär 350 Thlr., Buchbinder 300 Thlr., 2 Arbeitsleute zu 100 Thlr., Utensilien 150 Thlr.

[4]) Oberrichter 1600 Thlr., Stellvertreter 800 Thlr.

[5]) Miethe 2500 Thlr., Portier 200 Thlr., Diener 150 Thlr.

[6]) Reparaturen 500 Thlr. [Dazu kam früher ein Portopauschquantum von 1898 Thlrn. 11 Gr. an die Portokasse, und 2000 Thlr. für den Rechnungsabschluss an die Rechnungskammer, das nun beides, wie oben bemerkt, auf de Launays Vorschlag in Wegfall kam.]

[7]) Verminderung der Ordonnanzpferde und Wegfall der Pensionen; siehe darüber oben S. 130.

Diese Summen gliederten sich zunächst nach Branchen. Allerdings war ja die Verwaltung der Akzise, der Zölle, Lizent- und Transitgelder persönlich im allgemeinen nicht getrennt, wohl aber sachlich, d. h. die verschiedenen Zweige der Verwaltung wurden rechnungsmässig geschieden, so dass sowohl die Einnahmen wie die sachlichen Ausgaben in folgende vier Kategorien zerfielen: Akzise, Zölle, Lizentgelder, Transitabgaben. Ferner bildete es zwar durchaus die Regel, dass ein und dieselbe Person diese vier Arten von Abgaben einnahm, doch kam es wohl vor, namentlich in der unteren Instanz, dass sich die einen nur mit den Zöllen, die anderen nur mit der Akzise zu beschäftigen hatten, wie dies ja vielfach durch die Natur der Sache bedingt war. Endlich sei daran erinnert, dass die Regie in Westfalen nur die Erhebung der Zölle, nicht aber die der Akzise unter sich hatte.

Diese Bemerkungen glaubte ich zum besseren Verständnis der folgenden Uebersicht der Vertheilung der Ausgaben auf die einzelnen Zweige der Verwaltung in den einzelnen Provinzen vorausschicken zu müssen.

	Akzise nach de Launays Entwurf			Akzise nach den Ersparnissen			Zölle			Lizente			Transitgelder		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Kurmark	123 143	9	8	114 510	9	8	17 500	17	11	1 166	3	6	2276	—	3
Neumark	32 243	13	—	28 335	13	—	3 276	6	11	—	—	—	162	20	7
Pommern	58 572	2	7	50 883	—	—	3 019	1	9	1 929	13	1	28	1	10
Preussen	88 342	—	—	76 472	—	—	210	—	—	9 307	—	—	—	—	—
Magdeburg und Halberstadt	67 326	3	11	60 288	3	11	8 608	9	1	—	—	—	5775	13	10
Schlesien	141 024[1]	—	—	128 218	—	—	19 345[2]	10	6	—	—	—	—	—	—
Westfalen	—	—	—	—	—	—	19 363[3]	7	2	—	—	—	—	—	—
Summa	510 651	5	2	458 707	2	7	71 323	5	4	12 402	16	7	8242	12	6

Bei der weiteren Vertheilung der Ausgaben beschränken wir uns auf die Verwaltung der Akzise, da die Kosten der anderen Zweige der Verwaltung im Vergleich mit ersterer zu unbedeutend sind, als dass es sich lohnte, sie noch weiter

[1]) Und zwar Breslau 59 011 Thlr. 19 Gr., Neisse 36 258 Thlr. 9 Gr., Glogau 45 753 Thlr. 20 Gr.

[2]) Und zwar Breslau 8302 Thlr. 11 Gr. 9 Pf., Neisse 3449 Thlr. 3 Gr. 3 Pf., Glogau 7593 Thlr. 19 Gr. 6 Pf.

[3]) Und zwar Kleve 17 612 Thlr. 1 Gr. 6 Pf., Minden 1751 Thlr. 5 Gr. 8 Pf.

zu zerlegen[1]). Zunächst ist zu scheiden die Provinzial- und die Lokalverwaltung. Die Kosten für die erstere stellten sich nach de Launays Entwurf wie folgt:

	Besoldungen der		Büreaukosten für Utensilien, Plombage usw.	Druckkosten	Ordonnanzpferde	Gesammtsumme	Summe der Besoldungen, Büreau- und Druckkosten
	Provinzialbeamten[2])	Attributionsrichter					
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Kurmark	10 560	800	2 690	4 500	1 100	19 650	18 550
Neumark	4 820	600	490	900	200	7 010	6 810
Pommern	9 246	559	1 056	1 400	620	12 872	12 252
Preussen	10 476	700	1 112	1 600	800	14 688	13 888
Magdeburg und Halberstadt	9 562	700	1 070	1 200	820	13 352	12 532
Schlesien	17 472	1 400	2 990	2 050	1 010	24 922	23 912
Summa	62 136	4 750	9 408	11 650	4 550	92 494	87 944

Von diesen Kategorien sollten nun in Zukunft die Ordonnanzpferde wegfallen, so dass mithin der Gesammtbetrag der Kosten der Provinzialverwaltung sich auf 87 944 Thlr. belief.

Mehr als viermal so viel, nämlich 370 763 Thlr. 2 Gr. 7 Pf., betrugen die Ausgaben für die Lokalverwaltung. Sie setzten sich folgendermassen zusammen:

(Tabelle siehe Seite 135.)

Bei der Lokalverwaltung sollten in Zukunft die Brigaden in den Städten abgeschafft werden, ferner wurden — allerdings nur rechnungsmässig — die Pensionen gestrichen, so dass die von de Launay für die Lokalverwaltung angesetzten 418 157 Thlr. 5 Gr. 2 Pf. sich auf 370 763 Thlr. 2 Gr. 7 Pf. reduzirten.

Es mögen zum Schluss dieser tabellarischen Uebersichten noch einige vergleichende Angaben folgen. Die Gesammtkosten der Vewaltung betrugen nach de Launays Entwurf 707 968 Thlr. 2 Gr. 7 Pf., wurden aber dann durch die verschiedenen Abstriche auf 619 225 Thlr. 13 Gr. herabgesetzt. Die Gesammtersparnis also stellte sich auf 88 742 Thlr. 13 Gr. 7 Pf. Diese aber vertheilte sich auf die drei Bereiche der Verwaltung sehr verschieden: während bei der Zentralverwaltung 32 600 Thlr. erspart wurden, betrug die analoge

[1]) Die Zahlen für dieselben bietet Beilage 4.

[2]) Nämlich der Provinzialdirektoren, Provinzialaufseher, Provinzialkontrolleure, Kalkulatoren, Provinzialeinnehmer und Kassirer.

	Besoldung der Lokalbeamten[1]			Brigaden in den Städten	Büreaukosten			Pensionen			Gesammtsumme			Summe der Büreaukosten und der Besoldung der Lokalbeamten		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Kurmark	93 389	12	—	5 760	2 570	21	8	1 773	—	—	103 493	9	8	95 960	9	8
Neumark	20 562	—	—	2 880	963	13	—	828	—	—	25 233	13	—	21 525	13	—
Pommern	36 804	—	—	3 840	1 827	—	—	3 229	2	7	45 700	2	7	38 631	—	—
Preussen	60 208	—	—	6 320	2 376	—	—	4 750	—	—	73 654	—	—	62 584	—	—
Magdeburg und Halberstadt	45 618	—	—	4 800	2 138	3	11	1 418	—	—	53 974	3	11	47 756	3	11
Schlesien	98 148	—	—	10 560	6 158	—	—	1 236	—	—	116 102	—	—	104 306	—	—
Summa	354 729[2]	12	—	34 160	16 033	14	7	13 234	2	7	418 157	5	2	370 763	2	7

[1] Nämlich der Zollämter, der Steuerbüreaus und Thorschreiber.

[2] Interessant ist vielleicht noch die Vertheilung dieser Summe auf die einzelnen Beamtenkategorien. Es entfielen auf die Büreaubeamten 146 109 Thlr. 12 Gr., auf die Kontrolleure und Revisoren 116 582 Thlr., auf die Thorschreiber 92 038 Thlr.

Summe für die Provinzialverwaltung nur 4550 Thlr., während auf die Lokalverwaltung 47 394 Thlr. entfielen, oder in Prozenten ausgedrückt: auf die Zentralverwaltung kamen 31 Prozent, auf die Provinzialverwaltung ziemlich 5 Prozent, auf die Lokalverwaltung etwas über 11 Prozent Ersparnis an den Kosten. Es ist dies ein schlagender Beweis für die Ansicht, die wir bei Besprechung der Organisation äusserten, dass das Schwergewicht auf die Provinzialverwaltung fällt: bei dieser sucht man am wenigsten zu ersparen: nicht nur relativ, sondern auch absolut ist hier die Summe der Reduktionen eine überaus geringe. Fürwahr für den, der sehen will, geben die einfachen Zahlen hier überaus interessante und absolut beweisende Aufschlüsse.

Wie ist nun das Verhältnis der Gesammtkosten für die drei Verwaltungsgebiete? Es kommen auf die Zentralverwaltung etwas über 11 Prozent, auf die Provinzialverwaltung etwas über 18 Prozent, auf die Lokalverwaltung fast 71 Prozent des Gesammtbetrags. Wieder reden die Zahlen eine beredte Sprache. Sie zeigen deutlich, wie grundlos jene Vorwürfe sind, dass eine ganz exzessiv hohe Summe an die höheren Beamten gezahlt sei: gerade an die Beamten, deren Einzelgehalt, wie wir früher zeigten, kaum bescheidenen Ansprüchen genügte, ging der Hauptantheil. Es wird dadurch bewiesen, dass nicht das Gehalt der Beamten ein zu hoch bemessenes war, sondern dass, soweit auf diesem Gebiete überhaupt ein Fehler vorliegt, er darin besteht, dass die Zahl der Beamten eine zu grosse war.

Erwähnt mag ferner sein das Verhältnis der persönlichen zu den sachlichen Kosten. Erstere betrugen mehr als 92 Prozent, letztere nur etwas über 7 Prozent der Gesammtsumme. Auch hieraus kann man abnehmen, wie bei den Ausgaben die Zahl der Beamten in erster Linie steht.

Vielleicht am wichtigsten ist die Frage nach dem Verhältnis der jetzigen Verwaltungskosten zu denen vor 1766. Sie betrugen 301 473 Thlr. mehr, d. h. die Kosten vor und nach 1766 verhielten sich wie 1 : 1,95; sie wuchsen später fast auf das doppelte. Man erkennt, wie die Einführung der Regie eine ganz kolossale Steigerung der Verwaltungskosten zur Folge hatte.

Gewiss darf nicht verkannt werden, dass bis zu einem gewissen Grade dieses Anwachsen der Kosten erklärlich und berechtigt ist. Manche Aenderungen, die mit der neuen Verwaltung verbunden waren, waren absolut unvermeidlich; andere, wie die Einrichtung der Grenzpolizei, waren ein entschiedener Fortschritt. Dass aber solche Aenderungen auch höhere Ausgaben verlangten, ist klar. Aber alles dies gilt nur für die ersten Jahre der Regie; wenn dagegen auch

nach 1772 die Ausgaben stiegen, so dürfen diese Erklärungsgründe nicht zur Entschuldigung angeführt werden.

Und nun hatte es in der That bei dem, was im Jahre 1772 bewilligt war, noch nicht sein Bewenden, sondern mit der Zeit nahmen die Ausgaben weiter zu. Schon im Jahre 1776/77 erreichten dieselben die enorme Höhe von 896 316 Thlr. 12 Gr. 9 Pf.[1]), d. h. 287 051 Thlr. mehr als 1772 angesetzt war. Nun ist es richtig, dass in der Zwischenzeit die Provinz Westpreussen der Generaladministration unterstellt wurde, was naturgemäss auch eine Steigerung der Verwaltungskosten zur Folge haben musste; trotzdem aber erscheint das Wachsen der Ausgaben als ein unverhältnismässiges, zumal wenn man bedenkt, dass Westpreussen nicht so viel Einwohner hatte wie Ostpreussen und dass doch für letzteres die Erhebungskosten nur 97 859 Thlr. betrugen.

Hatte nun hier die Zunahme der Ausgaben noch eine gewisse Erklärung, so fiel doch in der späteren Zeit ein jeder Grund für ein schnelles Anwachsen der Kosten fort. Trotzdem hielt bei ihnen die starke Steigerung an: 1780/81 betrugen sie 958 462 Thlr.[2]), d. h. mehr als dreimal so viel wie vor der Einführung der Regie. Freilich scheint dies der Maximalbetrag zu sein, den die Verwaltungskosten unter der Regie erreichten; im Jahre 1782/83 giebt sie der König[3]) in runder Summe auf 800 000 Thlr. an, sie sind also jedenfalls schon beträchtlich geringer als 1780/81.

Wenn man nun diese grossen Ausgabesummen berücksichtigt, so wird man sich nicht wundern, dass man so oft Klagen Friedrichs hört über die Höhe der Kosten, vor allem der ausserordentlichen Ausgaben: vielmehr gewinnt erst jetzt die von dem König seit dem Jahre 1781 eingeschlagene Finanzpolitik, mit der wir uns früher beschäftigt haben, ihre richtige Beleuchtung. Es lagen hier in der That Uebelstände vor, die dringend eine Aenderung erheischten: die Reduktionen, die Friedrich 1783 traf, waren nur zu sehr berechtigt, ja mehr noch direkt nothwendig.

Jene Summe von 800 000 Thlrn. erschien ihm als viel zu hoch, er wollte die Kosten wieder auf 700 000 Thlr. heruntersetzen, d. h. auf den Betrag, den er 1772 bewilligt hatte[4]). Und es gelang ihm in der That bis zu einem gewissen Grade seine Absicht durchzusetzen; im Jahre 1783/84 betrugen die Verwaltungskosten nur 760 126 Thlr. Auch in dem nächsten Jahre stiegen sie nur unbedeutend, sie erreichten

---

[1]) Angabe de Launays. Preuss Bd. 3 S. 15.
[2]) Angabe von Heinitz. Riedel, Staatshaushalt S. 159.
[3]) Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 67.
[4]) Es waren damals allerdings nur 619 225 Thlr. bewilligt worden, aber man muss bedenken, dass inzwischen Westpreussen hinzugekommen war.

die Höhe von 792 017 Thlrn. Die Ersparnis, die man gegen den Anfang der achtziger Jahre bemerkt, wurde in erster Linie dadurch veranlasst, dass die Tantiemen abgeschafft und eine Reihe Beamten einfach entlassen wurde. Allerdings wurde ja auch das Gehalt der beibehaltenen Beamten vermindert, aber es bedeutete dies keine wirkliche Ersparnis, denn aus den reduzirten Beträgen sollten in Zukunft die Gratifikationen bezahlt werden. Die Besoldungen waren um 150 000 Thlr. herabgesetzt worden, dafür wurden im Jahre 1784/85 an verdiente Beamte insgesammt 110 000 Thlr. Gratifikation gezahlt[1]), wovon 14 000 Thlr. allein auf die Finanzräte entfielen. Man sieht, viel wurde durch die Verkürzung der Gehälter nicht gewonnen. Der König mochte sich mehr von der Aenderung des Tantiemensystems versprochen haben; er war auch nach 1783 noch missvergnügt über die Höhe der Ausgaben. Vor allem war ihm der Betrag der ausgezahlten Gratifikationen zu gross; ferner sprach er seine Unzufriedenheit darüber aus, dass den ordentlichen Ausgaben noch recht beträchtliche ausserordentliche an die Seite traten: im Jahre 1784/85 beliefen sich letztere auf 95 000 Thlr. Er verlangte dem gegenüber die sorgfältigste Verwaltung[2]), er schrieb: „Ich will Ordnung und Genauigkeit im Verein mit einer weisen Sparsamkeit[3])." Es sollte ihm diesmal nicht gelingen, so durchzudringen wie in den Jahren 1772 und 1783.

Wir besitzen über die letzten Jahre der Regieverwaltung ziemlich detaillirte Angaben[4]). Es sind folgende:

	1783/84			17 84/85			1785/86		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Besoldungen und Büreaukosten	640 867	10	11	632 861	23	7	640 775	14	—
ausserordentliche Ausgaben	61 411	9	11	48 821[5])	16	11	47 212	2	11
Gratifikationen	57 847	13	10	110 334	1	4	155 864	2	9
Summa	760 126	10	8	792 010	7	10	843 851	19	8

Man nimmt aus diesen Zahlen zweierlei ab: einmal dass die ordentlichen Ausgaben im ganzen konstant blieben, dass die ausserordentlichen Ausgaben sich sogar verminderten, sodann aber, dass demungeachtet die Gesammtsumme der Kosten

[1]) Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 78.
[2]) La plus scrupuleuse œconomie.
[3]) Je veux l'ordre, l'exactitude réunis à la plus sage œconomie.
[4]) Examen du Compte rendu bei Preuss Bd. 3 S. 452.
[5]) Ueber den Widerspruch zwischen dieser Zahl und den oben genannten 96 000 Thlrn. siehe Beilage 3.

im Jahre 1785/86 eine beträchtliche Zunahme zeigt. Es liegt dies an dem starken Wachsen der Gratifikationen. Man sieht jetzt, die Massregeln von 1783 blieben im wesentlichen resultatlos, die mit der Aenderung des Tantiemensystems bezweckten Absichten wurden nicht erreicht; nach wie vor wanderte ein beträchtlicher Theil der Roheinnahmen in die Taschen der Beamten. Derselbe machte fast den vierten Theil der Gesammtsumme der Besoldungen aus. Als wir früher[1]) die Finanzpolitik des Königs in seinen letzten Lebensjahren besprachen, da hatten wir nur seine Absichten und die Mittel, die er zur Durchführung derselben wählte, betrachten können, nicht aber die faktischen Ergebnisse; hier sehen wir die Kehrseite des Bildes: das Gewollte wurde nicht erreicht, die in der That fühlbaren Uebelstände nicht beseitigt. Friedrich hatte in seinen letzten Jahren versucht, dem Institut der Regie eine durchgreifende Reform angedeihen zu lassen und auf diese Weise die auch von ihm tief empfundenen Uebelstände zu beseitigen: er war nicht zum Ziele gekommen; sein Nachfolger schlug einen anderen Weg ein, er sah von jeder Reform ab und wählte den völligen Bruch: er hob die Regie einfach auf. Welchem der beiden Verfahren ein grösseres Verdienst zukommt, ist klar: die wenn auch unglücklich versuchte Reform ist mehr werth als der brutale Bruch mit der historischen Kontinuität.

Im ganzen bietet die Geschichte der Ausgaben unter der Regie ein recht unerfreuliches Bild: dieselben wachsen fortwährend, und zwar in durchaus unverhältnismässiger Weise. Wer trägt die Schuld daran? Wenn wir de Launay[2]) glauben wollen, der König selbst. De Launay versichert, dass er bei den Ausgaben nie willkürlich gehandelt habe, dass Friedrich stets alles selbst geregelt habe. Ich zweifle nicht daran, dass de Launays Angabe richtig ist, trotzdem glaube ich nicht, dass durch dieselbe das bewiesen wird, was bewiesen werden soll. Wenn wir fragen, welche Ausgaben sich vorher bestimmen liessen, also von der Entscheidung des Königs abhängig waren, so kann die Antwort doch nur sein: die ordentlichen, nicht aber auch die ausserordentlichen und die Tantiemen. Nun aber blieben gerade die ordentlichen Ausgaben während der ganzen Dauer der Regie in bewunderungswürdiger Weise konstant: noch 1785/86 betrugen sie nur 21 550 Thlr. mehr als 1772, trotzdem inzwischen Westpreussen hinzugekommen war. Das heisst doch: soweit die Höhe der Ausgaben von dem Willen des Königs abhängig war, ist keine Steigerung zu spüren. Die Zunahme der Kosten wird veranlasst durch das Anwachsen der ausser-

[1]) S. 120.
[2]) Apologie bei Mirabeau, Monarchie prussienne Bd. 4 S. 242.

ordentlichen Ausgaben und der Tantiemen. Hier aber konnte der König nichts machen, hier ist allein verantwortlich die Verwaltung selbst. Soweit es irgend möglich war, suchte Friedrich auch hier heilend einzugreifen, freilich war seine Macht hier naturgemäss eine sehr beschränkte. Es ergiebt sich also: an dem starken Anwachsen der Ausgaben, d. h. an einem der allerschlimmsten Uebelstände der Regieverwaltung darf man die Schuld durchaus nicht dem König beimessen, die Verantwortlichkeit trifft allein die Regie selbst; will man durchaus eine bestimmte Persönlichkeit namhaft machen, so müsste es de Launay sein.

Siebentes Kapitel.

Finanzielle Geschichte der Regie.

Die Betrachtung der Ausgaben konnte naturgemäss nur ein sehr unvollkommenes Bild ergeben, denn die absolute Höhe der Kosten ermöglicht in keiner Weise ein wirkliches Urtheil über dieselben: für letzteres kommt vielmehr alles an auf das Verhältnis der Ausgaben zu den Einnahmen. So führt uns von selbst die Geschichte der Ausgaben zu der Geschichte der Einnahmen hinüber. Wir kommen hiermit vielleicht auf das wichtigste Kapitel in der ganzen Geschichte der Regie, denn von jeher hat man bei der Kritik jener Verwaltung das entscheidende Gewicht auf die Frage nach der Höhe der Einnahmen gelegt[1]). Da ist es nun sehr erfreulich, dass wir für die Einnahmen weit mehr Einzelangaben besitzen als für die Ausgaben. Ja wir sind in der Lage, eine vollständige Liste der Einnahmen in den einzelnen Jahren aufzustellen, in der freilich nicht alle Zahlen mathematisch genau sind, aber doch der Wahrheit überaus nahe kommen[2]). Dieselbe sei daher unserer Besprechung vorausgeschickt.

	Einnahmen
1766/67	5 585 000 Thlr.
1767/68	5 347 254 „
1768/69	5 453 629 „

[1]) Allerdings wird man immer bedenken müssen, dass die Höhe dieser Einnahmen keineswegs allein, ja nicht einmal in erster Linie von der Tüchtigkeit der Verwaltung abhängt, sondern vor allem durch die allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse der Zeit bestimmt wird. Und da muss man nun vor Augen haben, dass gerade die Jahre der Regieverwaltung, 1766—1786, in eine Zeit des wirthschaftlichen Stillstandes fallen. Ich muss mich hier auf diese kurze Bemerkung beschränken, da es mir an diesem Orte nur um eine kurze objektive Geschichte der Einnahmen zu thun ist, ohne in nähere Erörterungen über die Ursachen des Betrages derselben einzutreten; ich denke bei der Kritik der materialen Thätigkeit der Regie auf das in obigen Sätzen Gesagte zurückzukommen.

[2]) Ueber die Quellen, aus denen diese Liste zusammengestellt ist, siehe Beilage 3.

	Einnahmen
1769/70	5 765 144 Thlr.
1770/71	5 563 904 „
1771/72	5 376 168 „
1772/73	5 680 417 „
1773/74	5 953 084 „
1774/75	6 740 272 „
1775/76	6 877 439 „
1776/77	7 129 437 „
1777/78	7 652 140 „
1778/79	6 759 337 „
1779/80	7 382 074 „
1780/81	7 257 387 „
1781/82	6 747 209 „
1782/83	7 052 405 „
1783/84	7 147 269 „
1784/85	7 387 116 „
1785/86	7 814 634 „
1786/87	7 395 857 „

Bei den Einnahmen spielt nun eine Hauptrolle der Begriff der Fixation: es ist dasjenige Quantum, das ein für allemal als Basis den Einnahmen zu Grunde gelegt wurde, gewissermassen der Minimalbetrag, den die Einkünfte unter allen Umständen erreichen mussten. Friedrich hatte die Absicht gehabt, als Fixation anzunehmen den Reinertrag des Jahres 1764/65. In letzterem betrugen[1])

die Einnahmen	3 926 538	Thlr.,
die Ausgaben	488 718	„
der Reinertrag	3 437 820	Thlr.

De Launay fand indessen diese Summe zu niedrig, um sie als Fixation anzunehmen; er rieth, für letztere das Jahr 1765/66 zu wählen. In dem zweiten Kontrakt vom Juli 1766 that dann der König diesem Vorschlage gemäss. In dem hierdurch als Basis angenommenen Jahre stellten sich die Einnahmen und Ausgaben wie folgt[2]):

	Thlr.	Gr.	Pf.
Akzise	3 467 861	2	2
Zölle und Lizente	1 350 041	13	4
Transitoimpost	144 246	15	7
Strafgelder	17 814	4	4
Einnahmen	4 979 963	11	5
Ausgaben	317 752	17	9
Reinertrag	4 662 210	17	8

[1]) Riedel, Staatshaushalt S. 160.
[2]) Examen du Compte rendu bei Preuss Bd. 4 S. 452.

Die Fixation betrug mithin 4 662 210 Thaler. Dem Begriff der Fixation steht der des Ueberschusses gegenüber. Hier muss man indess einen doppelten Sprachgebrauch unterscheiden. Einmal, im weiteren Sinne, bezeichnete man mit Ueberschuss diejenige Summe, um welche die Einnahmen die Ausgaben übertrafen, d. h. den Reinertrag; sodann aber, in spezifisch steuertechnischer Bedeutung, nannte man Ueberschuss diejenige Summe, um welche der Reinertrag höher war als die Fixation.

Diese Begriffe sind für die ganze Verwaltung von schwerwiegender Bedeutung. Während die Fixation an die ordentlichen Kassen, d. h. an die Kriegs- und Domänenkassen ausgezahlt wurde, ging der Ueberschuss in die Dispositionskasse des Königs. Die Tantiemen der Akzisebeamten ferner bezogen sich nur auf den Ueberschuss, nicht auf die Fixation.

Man wird hiernach begreifen, wie wichtig es war, ob die Fixation höher oder niedriger bemessen wurde: es hing hiervon ab, ob die Staatsbehörden mehr oder weniger Geld zur Befriedigung der ordentlichen Staatsbedürfnisse in die Hand bekamen; ebenso wurde hierdurch entschieden, ob ein grösserer oder geringerer Theil der Einnahmen in die Taschen der Regiebeamten fliessen sollte.

Erst jetzt kann man würdigen, ein wie grosses Verdienst sich de Launay um den gesammten preussischen Staatshaushalt erwarb, indem er als Fixation das Jahr 1765/66 durchsetzte anstatt 1764/65: es wurden dadurch die Beträge, welche der ordentlichen Staatsverwaltung zugute kamen, um mehr als eine Million grösser, als sie es sonst gewesen wären, während gleichzeitig die Tantiemen der Regiebeamten um über 50 000 Thaler vermindert wurden. So wichtig war eine Massregel, der auf den ersten Blick eine nur formale Bedeutung zukommt.

Freilich, wenn man auch das Verdienst de Launays voll würdigt, so darf man doch nicht ganz verschweigen, dass er später gewissermassen selbst das bereute, was er 1766 gethan hatte. Er erklärte[1]), man habe durch allerlei Rechnungskünsteleien bewirkt, dass die zu Grunde gelegten Einnahmen um eine Million Thaler höher seien, als es in Wirklichkeit der Fall gewesen: man habe z. B. das Jahr zu 372 Erhebungstagen berechnet; habe für die Zölle ein anderes Jahr als Basis gewählt wie für die Akzise. Er suchte also auszuführen, dass die angenommene Fixation in ungerechter Weise zu hoch bemessen sei. Leider sind wir nun nicht in der Lage, ein positives Urtheil über diese Beschuldigungen abzugeben, da es uns an dem nöthigen Material mangelt: doch spricht ein Mo-

[1]) Compte rendu bei Mirabeau, Monarchie prussienne Bd. 4 S. 269.

ment sehr gegen die Richtigkeit der Klagen de Launays. Niemand anders als letzterer selbst war es, der 1766 die Aenderung in der Bemessung der Fixation veranlasste: es ist doch sehr unwahrscheinlich, dass er da zu seinem eigenen Nachtheile ungerecht gewesen sein soll.

Wurde nun die Hoffnung des Königs, dass unter der neuen Verwaltung die Einnahmen stets die Fixation bedeutend übersteigen würden, erfüllt, oder sollte der König erkennen, dass er sich hier getäuscht hatte?

Zuerst schien sich alles aufs beste anzulassen, Friedrich wie de Launay waren mit den Erträgen ganz zufrieden. Letzterer sprach schon im August 1766[1]), als also die neue Verwaltung erst einen Monat gedauert hatte, seine Zufriedenheit mit den Einnahmen in der Kur- und Neumark aus. Rasch genug aber trat dem Licht der Schatten an die Seite: jenen günstigen Resultaten in der Mark entsprachen ziemlich beträchtliche Ausfälle in Schlesien[2]). Sofort benutzte dies das altpreussische Beamtenthum als Waffe gegen die Ausländer. Die schlesischen Kammern sahen in den Mindererträgen einen Beweis für die Unzweckmässigkeit der Regie; sie machten dem König den Vorschlag in Schlesien die alten Einrichtungen wieder herzustellen und die Provinz ein fixes Aversum zahlen zu lassen: also auch hier diejenige Einrichtung durchzuführen, die man vor kurzem in Westfalen getroffen hatte. Friedrich aber wies dies zurück, Schlesien blieb der Regie unterstellt.

Wir kennen nun den Reinertrag des ersten Jahres der Regieverwaltung wenigstens im grossen und ganzen: da nach einer Notiz Friedrichs[3]) sich der Ueberschuss auf 120000 Thlr. stellte, musste der Reinertrag ungefähr 4782000 Thlr. betragen; und es würde dies auf eine Roheinnahme von 5585000 Thlr. führen. Man konnte mit diesem Resultat für das erste Jahr durchaus zufrieden sein.

Auch das nächste Jahr, 1767/68, schien recht gute Ergebnisse zu bringen: das stetige Steigen der Einnahmen hielt zunächst noch an: mehrmals sprach der König seine Zufriedenheit mit den Erträgen aus[4]). Indess belief sich der schliessliche Ueberschuss nur auf 80000 Thlr., d. h. er betrug 40000 Thlr. weniger als im Vorjahre. Fürwahr der weitere Verlauf der Ergebnisse der Regieverwaltung entsprach nicht recht dem günstigen Anfange. Es war dies unerfreuliche Resultat besonders dadurch herbeigeführt, dass die Zölle in den ersten Monaten des Jahres 1768 ganz erhebliche Ausfälle gezeigt hatten[5]).

---

[1]) Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 18.
[2]) Kabinettsorder vom 21. Dezember 1766, ebd. S. 20.
[3]) Kabinettsorder vom 13. November 1769, ebd. S. 27.
[4]) Kabinettsorders vom 20. Juli und 25. Oktober 1767, ebd. S. 21.
[5]) Kabinettsorders vom 20. März und 17. April 1768, ebd. S. 22. 23.

[illegible]

abinettsorder vom 18. April [illegible]
abinettsorders vom 28. September und [illegible]

bd. S. 27.

Hoffnungen nicht erfüllten: erst wenn man dies beides zusammen nimmt, bekommt man einen vollständigen Einblick in die Motive, die den König zu den grossen Aenderungen von 1772 bewogen.

Zunächst allerdings erwiesen sich die Besorgnisse Friedrichs erfreulicher Weise als unbegründet: das Jahr 1769/70 schloss mit einem beträchtlichen Ueberschuss. Es kam dies daher, dass in den Wintermonaten, vom Dezember bis zum Februar, ganz gegen die Regel, ziemlich bedeutende Einnahmen erzielt wurden[1]): ja dieselben waren so beträchtlich, dass selbst die schlechten Erträge des März und April[2]) an dem günstigen Gesammtresultate nichts ändern konnten. Freilich gründete sich das letztere vornehmlich auf die Akzise, die Einkünfte aus dieser stellten sich auf 3 977 200 Thlr.[3]). Weniger günstig lag die Sache bei den Zöllen und dem Transithandel, doch liessen sich dafür, dass bei ihnen die Einnahmen nicht in gleichem Masse stiegen, zum Theil ausserordentliche Ursachen anführen: so wirkte besonders mit ein grosser Brand in Königsberg. Alles in allem wurde in diesem Jahre die stärkste Einnahme erzielt, die überhaupt bisher dagewesen war[4]); freilich war dies noch nicht identisch mit dem grössten Ueberschuss: denn die Verwaltungskosten waren seit 1766 noch gestiegen, so dass sehr wohl bei absolut höherer Einnahme der Ueberschuss trotzdem geringer sein konnte als 1766/67. Es scheint fast so, als ob dieser Fall eingetreten ist; unmittelbar nach Ablauf dieses Etatsjahres schätzt Friedrich den Ueberschuss auf mindestens 100 000 Thlr.[5]), was einer Reineinnahme von 4 762 210 Thalern entsprechen würde.

Ueber die nächsten beiden Jahre wissen wir sehr wenig, wir erfahren nur, dass das Jahr 1770/71 im allgemeinen günstig verlief[6]).

Alles in allem hatte die Regie gerade nicht besondere Ursache, auf das finanzielle Ergebnis der ersten Zeit ihrer Verwaltung mit Stolz zurück zu blicken: es wurden ja allerdings Ueberschüsse erzielt, aber dieselben waren doch lange nicht so bedeutend, wie man erwartet hatte. De Launay selbst hat dies später anerkannt und hat zugegeben, dass die Ueberschüsse in den sieben ersten Jahren der Regie nur geringe waren[7]). Nur wer tief von Vorurtheilen befangen war, konnte sich darüber täuschen, dass die Hoffnungen, die der

---

[1]) Kabinettsorder vom 23. März 1770. Preuss, Urkbch. S. 27.
[2]) Kabinetsorders vom 18. April und 18. Mai 1770, ebd. S. 28.
[3]) Actes concernant la formation des nouveaux tarifs d'accises. Berlin, Geh. Staatsarchiv.
[4]) Vgl. die in Beilage 3 angeführte Beweisstelle.
[5]) Kabinettsorder vom 11. Juni 1770. Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 28.
[6]) Kabinettsorder vom 12. Februar 1771, ebd. S. 30.
[7]) Faits justificatifs bei Mirabeau, Monarchie prussienne Bd. 4 S. 288.

König in finanzieller Hinsicht auf die Regie gesetzt hatte, nicht erfüllt waren. Friedrich war solchen Vorurtheilen nicht zugänglich: seine Antwort auf das negative Resultat bestand in der Entlassung der drei Regisseure, und in den Reformen, die er 1772 traf.

Dieses Jahr, das in der Geschichte der Regie so vielfach eine Epoche bildet, brachte auch in Bezug auf die Einnahmen manche Aenderungen, ja man kann wohl sagen, dass diesem Gebiet die wichtigste aller Massregeln aus jenem Jahre angehört. Es ist eine Aenderung der Fixation[1]). De Launay scheint es verstanden zu haben seine Ansicht, dass die zu Grunde gelegte Fixation ungerecht und zu hoch sei, auch bei dem Könige durchzusetzen; in Zukunft wenigstens sollte nicht mehr das Jahr 1765/66 als Basis dienen. Die Regie schlug vor, statt desselben das Jahr 1769/70 zu nehmen, das ja in vieler Beziehung so sehr günstig gewesen war. Durch den letzteren Umstand mochte sich der König bestechen lassen, er willigte ein. Scheinbar bedeutete diese Massregel eine Erhöhung der Fixation, aber auch nur scheinbar; denn in Wahrheit wurden nicht die vollen Reineinnahmen des Jahres 1769/70 als Fixation angenommen, sondern nur ein Theil derselben. Die in Zukunft als Fixation geltenden Zahlen waren folgende:

	Thlr.	Gr.	Pf.
Akzise	3 006 045	21	3
Zölle	949 217	20	7
Lizenten	303 348	5	11
Transit	137 345	—	4
Summa	4 395 957	—	1

Es bedeutete diese neue Fixation eine Verminderung von über 250 000 Thlr. gegen früher; von welch praktischer Wichtigkeit aber eine derartige Massregel war, haben wir oben[2]) dargelegt.

De Launay stellte nun für die einzelnen Provinzen und Branchen einen Entwurf[3]) der Einnahmen auf[4]), den wir hier

---

[1]) Vgl. Beilage 3.

[2]) S. 143.

[3]) Die Angaben sind als Etat für die Zeit vom 1. Juni 1772 bis 31. Mai 1773 bezeichnet. In den dort mit angeführten Kosten sind die Summen angegeben, die de Launay ursprünglich vorschlug, an denen aber, wie wir früher sahen, auf Veranlassung des Königs noch bedeutende Reduktionen vorgenommen wurden. Folglich gehört das Schriftstück in die Zeit vor dem 31. Juli 1772. Wahrscheinlich gründet sich dieser Etat auf die thatsächlichen Einnahmen des Jahres 1771/72.

[4]) Plan original de Régie. Berlin, Geh. Staatsarchiv.

in den Grundzügen mittheilen wollen[1]), indem wir unter Beziehung auf die früher gegebenen Uebersichten der Ausgaben damit einige Notizen über das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben, sowie von Reinertrag und Fixation verbinden. Für die einzelnen Provinzen sind die Einnahmen und Ausgaben folgende:

(Tabelle siehe Seite 149.)

In mehr als einer Beziehung ist diese Uebersicht lehrreich, hier sei indess nur hingewiesen auf das Verhältniss der Kosten zu den Einnahmen. Dasselbe erscheint als ungemein hoch: die Ausgaben verschlingen mehr als den neunten Theil der Einnahmen. Besonders beachtenswerth ist es, dass in den einzelnen Provinzen dieses Verhältnis sehr verschieden ist: während in der Kurmark die Kosten nur den zwölften Theil der Erträge ausmachen, betragen sie in Pommern mehr als ein Siebentel. Besonders ist zu betonen, dass in Westfalen, wo nur ein kleiner Theil der indirekten Abgaben unter der Regie stand, die Kosten nicht viel mehr als $^1/_{18}$ der Einnahmen betragen. Zur Vergleichung müssen wir die Zeit vor der Regie heranziehen. 1765/66 stellten sich Ausgaben und Einnahmen wie 1 : 15,67; d. h. erstere betrugen noch nicht den fünfzehnten Theil des Ertrages. Jetzt erst erkennt man, wie sehr sich die Sache unter der Regieverwaltung verschlimmert hatte: nicht nur absolut waren die Ausgaben furchtbar gestiegen, wie wir dies schon früher konstatirt haben, sondern sie waren vor allem sehr viel stärker gewachsen, als die Einnahmen, letztere hatten um 8 Prozent, die Ausgaben dagegen um 90 zugenommen. Ich denke, diese einfachen Zahlen sprechen deutlicher und eindringlicher, als lange Darlegungen es vermöchten.

De Launay bemerkt nun zu der mitgetheilten Uebersicht, dass die Akzise in allen Provinzen, allein Schlesien ausgenommen, Ueberschüsse ergeben habe; auch die Zölle hätten in der grösseren Zahl der Provinzialdirektionen ein Plus geliefert, dagegen seien sie in der Kurmark, der Neumark, Schlesien und Westfalen hinter der Fixation zurückgeblieben; beim Transitoimpost sei überall mit Ausnahme von Magdeburg ein Ueberschuss erzielt worden[2]); dagegen hätten die Lizenten

---

[1]) Die genauen Einzelzahlen für jede Branche der Einnahmen usw. siehe in den in der Beilage 4 abgedruckten Aktenstücken.

[2]) Mit diesen Worten wurde nur die Thatsache bemäntelt, dass beim Transito ein vollkommener Ausfall vorlag, denn von dem, was aus dem Transitoimpost einkam, entfielen über 80 Prozent auf Magdeburg. Was wollte es da der Thatsache gegenüber, dass in Magdeburg die Fixation nicht erreicht war, besagen, wenn in den anderen Provinzen ein geringes Plus erzielt wurde. Auch die folgende Tabelle zeigt deutlich, wie beim Transitoimpost im ganzen kein Ueberschuss, sondern ein Ausfall vorlag.

	Einnahmen			Kosten nach dem Entwurf			Kosten nach den Abstrichen			Reinertrag nach dem Entwurf			Reinertrag nach den Abstrichen			Verhältnis der Kosten zu den Einnahmen nach dem Entwurf	Verhältnis der Kosten zu den Einnahmen nach den Abstrichen
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	1 :	1 :
Kurmark	1 625 315	12	3	144 086	7	4	135 453	7	4	1 481 229	5	5	1 489 862	5	5	11,28	11,99
Neumark	259 950	23	7	35 682	16	6	31 774	16	6	224 268	7	1	228 176	7	1	7,28	8,18
Pommern	377 128	—	5	63 548	19	3	55 859	16	8	313 579	5	2	321 268	7	9	5,93	6,74
Preussen	857 804	2	2	97 859	—	—	85 989	—	—	759 945	2	2	771 915	2	2	8,76	9,97
Magdeburg und Halberstadt	647 189	21	9	81 710	2	10	74 672	2	10	565 479	18	11	572 517	18	11	7,92	8,53
Schlesien	1 414 096	6	11	160 369	10	6	147 563	10	6	1 253 726	20	5	1 266 532	20	5	8,81	9,58
Westfalen	247 055	22	—	—	—	—	19 363	7	2	—	—	—	227 692	14	10	—	12,75
Summa	5 428 540	17	1	707 968[1]	2	7	619 225	13	—	4 720 572	15	—	4 809 315	4	7	7,60	8,76

[1]) Zu den Kosten der einzelnen Provinzen sind die der Zentralverwaltung hinzugerechnet.

die Fixationssumme nirgends erreicht. Höchst interessante Notizen! Also nicht einmal die Fixationssumme kam in allen Provinzen ein. Vor allem eine so wichtige Provinz wie Schlesien ergab bei der Akzise wie bei den Zöllen ein Minus. Es dauerte also dort noch der schlimme Zustand fort, über den man schon 1766 geklagt hatte. Man entnimmt aus diesen Angaben, dass die Zustände im einzelnen oft noch viel schlimmer waren, als es das Gesammtergebnis vermuthen lässt. Den zahlenmässigen Beweis nun für diesen letzten Satz gewährt uns die Uebersicht der Einnahmen nach Branchen. Es ist diese:

(Tabelle siehe Seite 151.)

Die Summe von 310 741 Thlrn. 2 Gr. 1 Pf. zeigte nun aber noch nicht den wahren Ueberschuss; es waren von ihr abzurechnen zunächst die Kosten der Zentralverwaltung mit 68 550 Thlrn.[1]); sodann noch die Kosten für die Besoldung eines zweiten Direktors in der Kurmark und eines zweiten Aufsehers in Schlesien, sowie eines besonderen Aufsehers für die Zölle, die 4366 Thlr. 17 Gr. 11 Pf. betrugen; wenn man diese Summen abzog, blieb zunächst ein Ueberschuss von 237 824 Thlrn. 8 Gr. 2 Pf.[2]). Hierzu war aber andererseits hinzuzurechnen das westfälische Aversum. Für dieses[3]) war als Fixation das Jahr 1765/66 angenommen: das Aversum sollte gleich sein dem Reinertrag dieses Jahres mit einem Zuschlag von 10 Prozent; es belief sich auf 29 599 Thlr. 18 Gr. Von dieser Summe hatte indess Friedrich der Provinz 13 681 Thlr. 12 Gr. 7 Pf. erlassen, so dass aus Westfalen an die Generaladministration nur 15 918 Thlr. 5 Gr. 5 Pf. gezahlt wurden. Wenn man diese den obigen Beträgen hinzuzählte, so bekam man als schliesslichen Ueberschuss heraus 253 742 Thlr. 13 Gr. 7 Pf.[4]).

Auch diese Zahlen fordern zu einigen Bemerkungen auf. Also der ganze Mehrertrag der Regieverwaltung gegen die frühere belief sich auf 253 742 Thlr. Fragen wir einstweilen nicht, woher dieser Ueberschuss kam, sondern nehmen wir ihn als gegeben hin. Friedrich hatte, wie wir wissen, mit dem preussischen Beamtenthum gebrochen, weil dasselbe eine Mehreinnahme von 2 Millionen verweigerte: jetzt gab ihm die französische Verwaltung allerdings 1 480 045 Thlr. mehr, als 1764/65 eingekommen, aber nur 253 742 Thlr. mehr gegen 1765/66. Man erkennt, rein nominell war der Zweck des Königs erreicht, hatte er mit seiner Neueinrichtung den Erfolg auf seiner Seite: aber auch nur nominell. Gerade die

[1]) Nach de Launays Entwurf 120 348 Thlr. 11 Gr.
[2]) Nach de Launays Entwurf 134 081 Thlr. 18 Gr. 7 Pf.
[3]) Genaueres siehe im zweiten Theil.
[4]) Nach de Launays Entwurf 150 000 Thlr.

	Einnahmen			Kosten			Reinertrag			Verhältniss der Kosten zu den Einnahmen	Verhältnis des Reinertrages zu der Fixation		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
Akzise	3 916 996[1]	7	11	458 707[2]	2	7	3 458 289[3]	4	4	1 : 8,53[4]	+ 452 243[5]	8	1
Zölle	926 030	7	—	80 826[6]	—	2	845 204	6	10	1 : 11,45	— 104 013	13	9
Lizenten	307 414	9	9	29 066[7]	23	8	278 347	10	1	1 : 10,57	— 25 000	19	10
Transit	133 099	16	5	8 242	12	6	124 857	3	11	1 : 14,93	— 12 487	20	5
Summa	5 283 540[8]	17	1	576 842[9]	14	11	4 706 698[10]	2	2	1 : 9,15[11]	+ 310 741[12]	2	1

[1]) Zu dieser Staatssteuer kommen noch 145 000 Thlr. Bierakzise für die Landschaft der Kurmark hinzu.
[2]) Nach de Launays Entwurf 510 651 Thlr. 5 Gr. 2 Pf.
[3]) Nach de Launays Entwurf 3 406 345 Thlr. 2 Gr. 9 Pf.
[4]) Nach de Launays Entwurf 1 : 7,67.
[5]) Nach de Launays Entwurf 400 299 Thlr. 5 Gr. 6 Pf.
[6]) Bestehend aus 71 323 Thlrn. 5 Gr. 4 Pf. Verwaltungskosten und 9502 Thlrn. 18 Gr. 10 Pf. Zahlungen an Magistrate usw.
[7]) Bestehend aus 12 402 Thlrn. 16 Gr. 7 Pf. Verwaltungskosten und 16 664 Thlrn. 7 Gr. 1 Pf. Zahlungen an Magistrate usw.
[8]) Die Verschiedenheit dieser Summe und jener des Gesammtbetrages der Provinzen (5 428 540) erklärt sich daraus, dass bei letzterer die landschaftliche Akzise (siehe oben Anm. 1) mit inbegriffen ist.
[9]) Nach de Launays Entwurf 628 786 Thlr. 17 Gr. 6 Pf.
[10]) Nach de Launays Entwurf 4 654 753 Thlr. 23 Gr. 7 Pf.
[11]) Nach de Launays Entwurf 1 : 8,40.
[12]) Nach de Launays Entwurf 258 796 Thlr. 23 Gr. 6 Pf.

beträchtliche Mehreinnahme des Jahres 1765/66 gegen das Vorjahr beweist, wie sich auch unter der altpreussischen Verwaltung die Erträge mit der Zeit besserten, wie sie grösser wurden, je mehr der Krieg in eine ferne Vergangenheit rückte: mit anderen Worten, es wäre durchaus ungerecht, wenn der Historiker den Reinertrag der Regie mit dem des Jahres 1764/65, den ja allerdings der König bei seinem Verlangen nach 2 Millionen Mehreinnahmen vor Augen hatte, vergleichen wollte: für die historische Kritik darf allein das Jahr 1765/66 massgebend sein. Wie klein ist aber gegen dieses gehalten das von der Regie erzielte Mehreinkommen! Eine viertel Million! Kann es ein kläglicheres Fiasko geben als in dieser einfachen Thatsache liegt?

Aber weiter, nur die Akzise lieferte Ueberschüsse, bei den anderen Zweigen der Abgaben blieben die Erträge hinter denen von 1765/66 noch zurück. Und selbst bei der Akzise gab es nicht einmal, wie wir früher sahen, in allen Provinzen ein Plus; eine so wichtige Provinz wie Schlesien versagte vollkommen.

Die einfachen Zahlen setzen uns in den Stand, über die finanziellen Ergebnisse der Regie in der ersten Periode ihrer Thätigkeit ein Urtheil zu fällen, das sich weder auf allgemeine Reflexionen und Deklamationen, weder auf boshaften, galligen Tadel noch auf tendenziöse Schönfärberei gründet. Rekapituliren wir kurz die Thatsachen. Zunahme der Einnahmen um 8 Prozent, der Ausgaben um 90 Prozent; Absorbirung des neunten Theiles der Einkünfte durch die Kosten; ein Mehrertrag gegen früher nur bei der Akzise und auch hier nicht in allen Provinzen, sonst überall Mindererträge; im ganzen nur eine viertel Million Ueberschuss gegen früher. Kann man darüber zweifelhaft sein, dass in der ersten Periode ihres Bestehens die Regie in keiner Weise die Berechtigung ihrer Existenz nachwies, durchaus nicht mehr leistete, als das preussische Beamtenthum? Und nun bedenke man, dass wir die Ueberschüsse einfach als gegeben hingenommen haben, ohne darnach zu fragen, wie weit sie nicht auf die bessere Organisation der Verwaltung, sondern auf Einführung neuer oder Erhöhung alter Steuern zurückgehen. Wenn man nun auch bedenkt, dass die erste Periode der Regieverwaltung, die Epoche von 1766 bis 1772, eine Zeit wirthschaftlicher Krisis war, so wird dies doch nicht hinreichen, um den grossen Misserfolg der Regie zu entschuldigen; wenn wir auch für einen Theil der geringen finanziellen Ergebnisse die Schuld in den Verhältnissen suchen, es bleibt immer noch genug, was nicht den Verhältnissen, sondern der Verwaltung zur Last fällt. Nach meiner Ansicht wird das historische Urtheil über die erste Periode der neuen Verwaltung nur lauten können: die Regie entsprach in dieser

Zeit in finanzieller Hinsicht durchaus nicht den Erwartungen, leistete nicht das, was sie leisten sollte und musste.

Und dabei war in Wirklichkeit die finanzielle Lage der Verwaltung noch viel schlechter, als sie sich in den budgetmässigen Ansätzen ausnahm. Denn die Regie hatte keineswegs immer die Summen, die etats- und rechnungsmässig als Reinertrag ausgesetzt waren, auch thatsächlich abgeliefert, vielmehr war sie mit ihren Zahlungen noch sehr im Rückstande, schuldete den königlichen Kassen recht bedeutende Posten. So hatte sie im Jahre 1773 noch nicht die Fixationssumme für Schlesien aus dem Jahre 1770/71, die 62 779 Thlr. betrug, entrichtet[1]); ich denke, es lässt dies Faktum die technische Seite der Verwaltung in einem ganz eigenthümlichen Lichte erscheinen.

Es fragt sich nun, wie weit lassen sich in der zweiten Periode der Regie günstigere Ergebnisse konstatiren als in der ersten? Wie früher wollen wir auch diesmal die einzelnen Jahre nach einander durchmustern.

Das Jahr 1772/73 zeigte einen vollkommen normalen Verlauf. In den Herbst- und ersten Wintermonaten erreichten die Einnahmen eine recht beträchtliche Höhe; sie sanken dann in dem Beginn des neuen Jahres bedeutend, so dass sich gegenüber der Fixation Mindererträge einstellten; doch dauerte diese absteigende Bewegung nur bis zum April, der Mai hatte schon wieder ein bedeutendes Plus[2]). Wir bekommen hier in einem konkreten Falle recht interessante Einblicke in die verschiedene Höhe des Ueberschusses zu den verschiedenen Jahreszeiten. In der zweiten Hälfte des Jahres 1772 betrug derselbe 273 000 Thlr., davon entfielen 104 000 Thlr. allein auf den August; der Mai ergab ein Plus von 70 000 Thlrn. Es würde hiernach auf die Monate Januar bis April eine Mindereinnahme von ungefähr 80 000 Thlrn. gegenüber der Fixation entfallen.

Mit den Erträgen des Jahres 1773/74 waren Friedrich wie de Launay sehr zufrieden. Schon die Herbstmonate hatten recht beträchtliche Mehreinnahmen geliefert; den Gesammtüberschuss des Finanzjahres schätzte de Launay zuerst auf 299 960 Thlr.; der König war schon hiermit so zufrieden, dass er de Launay 5000 Thlr. schenkte; es stellte sich aber bald heraus, dass der Ueberschuss gar 319 442 Thlr. betrug[3]). Wenn der Historiker diese Summe richtig würdigen will, muss er freilich bedenken, dass 1773 Westpreussen der Regie

[1]) Kabinettsorder vom 19. Mai 1773. Preuss, Urkbch. Bd 3 S. 34.
[2]) Kabinettsorders vom 20. September und 19. Dezember 1772, 19. Mai 1773. Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 31. 32. 34.
[3]) Kabinettsorders vom 14. November 1773, 14. und 17. Juni 1774. Preuss. Urkbch. Bd. 3 S. 34. 35. 36. Kabinettsorder vom 14. Juni 1774. De Launay, Justification S. 14.

unterstellt war, dass in dem obigen Quantum auch der in dieser Provinz gegen die Fixation erzielte Ueberschuss steckt; freilich darf man letzteren nicht zu hoch veranschlagen[1]: soviel bleibt bestehen, dass auch nach Abrechnung des auf Westpreussen entfallenden Antheils der 1773/74 erzielte Ueberschuss höher war als die Summe, welche die Veranschlagungen von 1772 zeigen.

Aus den nächsten beiden Jahren haben wir sehr wenig Nachrichten, so dass wir uns ein Gesammtbild der finanziellen Ergebnisse in denselben nicht verschaffen können. Aus dem Jahre 1774/75 haben wir gar keine detaillirten Nachrichten; von 1775/76 erfahren wir nur einerseits, dass die Einnahmen aus der Kurmark 2 784 880 Thlr. 8 Gr. 5 Pf. betrugen[2], andererseits dass in den Monaten Juni bis November 1775 ein Ueberschuss von 403 711 Thlrn. erzielt wurde[3], ohne dass wir aber wüssten, eine wie hohe Mindereinnahme demselben in den ersten Monaten des Jahres 1776 gegenüber stand. Naturgemäss, dass derartige isolirte Notizen uns wenig helfen können.

Um so besser sind wir über das Jahr 1776/77 unterrichtet; freilich über den Gang in den einzelnen Jahreszeiten wissen wir auch hier nichts, dagegen kennen wir die Gesammtresultate. Sie sind für Einnahmen und Ausgaben folgende[4]:

		Thlr.	Gr.	Pf.	Zunahme in Prozenten gegen 1765/66	Zunahme in Prozenten gegen 1772
Einnahmen		7 129 437	—	7	44	31
Ausgaben:	Besoldungen	896 316	12	9	182	44
	Restitutionen u. Bonifikationen	426 970	—	—	—	—
	Summa	1 323 286	12	9	—	—
Reinertrag		5 806 150	11	10	24	20
Ueberschuss		1 410 193[5]	11	9	—	456

Im ganzen muss man dies Resultat als ein sehr günstiges bezeichnen; gegen 1772 hatte der Ueberschuss ganz bedeutend zugenommen. Freilich darf man nicht vergessen, dass ein Theil hiervon auf Westpreussen abzurechnen ist. Friedrich

[1]) Vgl. im zweiten Theil.
[2]) Angabe des Ministers Michaelis bei Büsching, Beiträge S. 303.
[3]) Kabinettsorder vom 17. Dezember 1775. Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 42.
[4]) De Launay bei Preuss Bd. 3 S. 15.
[5]) Nach de Launays Angabe 1 412 436 Thlr. 14 Gr.; vergleiche hierzu Beilage 3.

selbst sah jene Resultate als sehr zufriedenstellende an; am 15. Juni 1777[1]) sprach er de Launay sein Lob aus wegen der guten Ordnung in der Verwaltung und wegen des bedeutenden Ueberschusses; als ausdrückliches Zeichen seiner Anerkennung schenkte er ihm 10 000 Thlr.[2]).

Auch mit den Erträgen des nächsten Jahres, 1777/78, war der König zufrieden. Dasselbe fing gleich ungeheuer günstig an; der Juni allein lieferte einen Ueberschuss, der die entsprechende Summe des Vorjahres um 68 000 Thlr. überstieg[3]). Auch weiterhin blieben die Verhältnisse günstig; am 20. Oktober schrieb der König[4]): „Der Ueberschuss über die Fixation ist ein Beweis, dass es mit allem immer besser geht[5]).“ Freilich scheinen diese guten Erträge im Jahre 1778 nicht angehalten zu haben; mehr und mehr gewann die Besorgnis an Boden, dass kriegerische Verwickelungen bevorständen, und es wirkte dies lähmend auf Handel und Gewerbe, infolge dessen auch auf die indirekten Steuern. Nachdem die Heere bereits ins Feld gerückt waren, als es indess noch nicht zu grösseren Feindseligkeiten gekommen war, da äusserte Friedrich am 18. Mai 1778[6]) seine Besorgnis, dass, falls der Krieg ernstere Gestalt annehme, dies einen Ausfall von 200 000 bis 240 000 Thlrn. bei der Akzise zur Folge haben werde.

Im ganzen aber bezeichnen die beiden Jahre 1776/77 und 1777/78 einen Glanzpunkt in der Geschichte der Regie, in den Folgejahren wurden die Verhältnisse bedeutend schlechter. Allerdings wäre es unrecht, wenn man hierfür ausschliesslich die Verwaltung oder die Politik des Königs verantwortlich machen wollte; auch die internationale Lage blieb hier nicht ohne Einfluss. Es war die Zeit, wo zwischen England und Amerika der Krieg tobte, der sich dann durch Frankreichs Zutritt über alle Weltmeere verbreitete, wo gegen eben jenes England der Bund der bewaffneten Seeneutralität in die Schranken trat, dem sich auch Friedrich anschloss. Dass bei so bewegten Verhältnissen ein ruhiger Handel nicht gedeihen konnte, liegt auf der Hand. Eine jede Störung des Verkehrs spiegelte sich aber sofort in den preussischen

---

[1]) Justification S. 15.

[2]) Friedrich bemerkt, er solle letztere von dem Plus abziehen und den Rest von 604 360 Thlrn. an Buchholz senden. Es deutete dies auf ein Plus von 795 833 Thlrn., weniger als die obige Angabe de Launays nennt. Haben wir vielleicht in diesen 795 833 Thlrn. die Fixation für Westpreussen zu erblicken? Diese auf den ersten Blick wahrscheinliche Vermuthung ist abzuweisen, weil sie den sonstigen Angaben widerspricht.

[3]) Kabinettsorder vom 16. Juli 1777. Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 44.

[4]) Ebd. S. 45.

[5]) L'augmentation qu'ils présentent sur leur fixation c'est une preuve que cela va toujours de mieux en mieux.

[6]) Justification S. 110.

Staatseinnahmen wieder; durch eben diese internationalen Verwickelungen wurde ein anderes fridericianisches Institut, die Tabaksadministration, fast zu Grunde gerichtet. Es darf daher nicht überraschen, dass auch bei den Ergebnissen der Regieverwaltung sich Rückwirkungen der Vorgänge auf dem Welttheater konstatiren lassen.

Im Jahre 1778/79 kamen nun zu jenen Missständen, die die ganze Zeit hindurch sich geltend machten, noch besondere Nothstände. Der Krieg, vor dem Friedrich im Frühjahre besorgt war, fand statt; so kurz auch seine Dauer, so unbedeutend er in militärischer Hinsicht war, für Handel und Verkehr war er wichtig und verderblich genug. Dazu kam in der ersten Hälfte des Jahres 1779 ein bedeutender Wassermangel, der die Schifffahrt, damals noch das Hauptorgan des Verkehrs, auf lange Zeit vollständig niederlegte[1]). Alles dies kam zusammen, um bei den Steuern beträchtliche Ausfälle hervorzurufen: im Jahre 1778/79 blieben die Einnahmen hinter den Vorjahren weit zurück; noch viel mehr, als es der König befürchtet hatte. Am 18. Mai 1779[2]) schrieb er: „Ich finde das Defizit bei den Einkünften ganz schrecklich, und ich hätte niemals geglaubt, dass das Manko in unseren Einnahmen eine solche Höhe erreichen würde[3])." Leider sind uns sichere Zahlenangaben aus jenem Jahre nicht erhalten[4]).

Ueber das nächste Jahr, 1779/80, wissen wir sehr wenig; wir erkennen nur so viel, dass der Gang im allgemeinen der normale war. Der Juni und Juli gaben Ueberschüsse[5]); ihnen entsprachen Mindereinnahmen in den Wintermonaten.

Es folgte das Jahr 1780/81, in das der Anfang der so überaus bedeutsamen Sinnesänderung des Königs fällt. Wir haben nun oben gesehen, dass bei dieser Wandelung jedenfalls auch andere Gründe als rein finanzielle mitwirkten, dass vor allem die schlechten Erfolge der inneren und äusseren Verwaltung in Betracht kamen; es ist indess klar, dass auch die finanziellen Ergebnisse für die Entschliessungen des Königs von schwerwiegendstem Einflusse sein mussten. Man kann wohl sagen, ohne einen Einblick in die Gestaltung der Einnahmen während dieses Jahres wird man nicht zu einem klaren Verständnis der Finanzpolitik Friedrichs in seiner

---

[1]) Kabinettsorder vom 7. Mai 1779. Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 47.

[2]) Ebd. S. 48.

[3]) Je trouve le moins dans ces produits tout horrible, et jamais je n'avois crû que ce vide dans nos recettes monteroit à un tel point.

[4]) Nach einer Nachricht von Benzenberg, die zu kontrolliren mir unmöglich ist (Preuss Bd. 4 S. 295), betrug in diesem Jahr der Ueberschuss 1 000 000 Thlr. Von dieser Summe entfielen 375 222 Thlr. auf die Akzise. Die Einnahmen aus der Akzise beliefen sich auf 4 855 999 Thlr.

[5]) Kabinettsorders vom 18. Juli und 15. August 1779. Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 49.

späteren Zeit gelangen: das Jahr 1780/81 bildet für dieselbe den Eckstein, den Drehpunkt, den Schlüssel.

Es war gleichsam ein böses Omen, dass gleich der erste Monat recht schlechte Resultate zeigte: die Einnahmen des gleichen Monats im Vorjahre wurden diesmal nicht erreicht. Und wirklich wurde der Anfang typisch für das ganze Jahr; die Mindereinnahmen überwogen, bei dem tiefen Schatten vermochte das Licht nicht durchzudringen. Am 15. Mai 1781[1]), also kurz vor Ablauf des Etatsjahres, bemerkt Friedrich, dieses Jahr werde voraussichtlich mit einem Minderertrage von 200 000 Thlrn. schliessen: Worte, die an sich etwas dunkel und vieldeutig sind, da wir nicht wissen, worauf sich die Mindereinnahme bezieht, die aber durch andere Angaben volles Licht gewinnen. Wir kennen nämlich die thatsächlichen Einnahmen und Ausgaben von 1781. Es waren diese[2]):

Einnahmen	7 257 387	Thlr.
Ausgaben	958 462	„
Reinertrag	6 298 925	Thlr.
Ueberschuss	1 902 968	„ [3])

Es ist hiernach klar, dass der König mit jener Mindereinnahme nicht gemeint haben kann ein Minus gegenüber der Fixation — denn diese wurde ja durch die Einkünfte beträchtlich übertroffen —, sondern nur ein Minus gegenüber dem Vorjahr[4]). Es waren also im Jahre 1780/81 die Einnahmen um 200 000 Thlr. geringer als 1779/80. Ein solches Faktum musste in der That den König bedenklich machen, und es ist klar, wie dies im Verein mit dem offenbaren Misserfolg der Verwaltung den ersten Anstoss für die Sinnesänderung gab. Ebenso ist jetzt leicht ersichtlich, weshalb Heinitz als Basis für seinen Angriff gegen die Regie gerade das Jahr 1780/81 wählte, und wie ein Angriff auf solcher Grundlage dem König doppelt bedeutsam erscheinen musste. Allerdings bilden die finanziellen Verhältnisse nicht das einzige Motiv für die Sinneswandlung des Königs, ja, wie ich glaube, nicht einmal zeitlich das erste; aber ohne den finanziellen Misserfolg würde die Opposition gegen die Regie schwerlich bei Friedrich das Entgegenkommen gefunden haben, dessen sie sich erfreute[5]).

---

[1]) Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 53.
[2]) Heinitz bei Riedel, Staatshaushalt S. 159.
[3]) Mit Berücksichtigung Westpreussens 1 602 968 Thlr.
[4]) Es würden hienach 1779/80 betragen:
Ueberschuss 2 102 968 Thlr.
Reinertrag 6 498 925 Thlr.
[5]) Ausser den im Text angeführten Aeusserungen ist noch eine

Auch im nächsten Jahre wurde die Sachlage nicht günstiger, und es musste dies dazu beitragen, die Abwendung des Königs von der Regie zu beschleunigen, sein Misstrauen gegen dieselbe zu verstärken. Vor allem erreichten die Mindereinnahmen im Winter 1781 eine recht beträchtliche Höhe. Doch darf nicht verkannt werden, dass auch diesmal hierfür äussere Gründe in Betracht kamen. Einmal litt noch immer der Handel zur See unter den internationalen Verwickelungen; sodann war auch jetzt wieder der Wasserstand ein ungewöhnlich niedriger; endlich kam hierzu noch eine Missernte in Polen, so dass wenig Korn aus Polen exportirt wurde. Infolge der letzteren beiden Uebelstände stockte sowohl die Flussschifffahrt, wie der preussisch-polnische Handel, beides wirkte zurück auf die Ergiebigkeit der Steuern[1]).

Diese schlimme Lage dauerte auch in der zweiten Hälfte des Jahres 1782 noch fort, ja es schien fast, als sollte das Finanzjahr 1782/83 das schlechteste werden, das bisher überhaupt die Regieverwaltung aufzuweisen hatte. Am 3. September[2]) schrieb Friedrich: „ich nehme wahr, dass unsere Einkünfte aus der Akzise und den Zöllen sich von Jahr zu Jahr immer weiter vermindern", und am 22. November[3]) klagte er: „der Handel geht schlecht und ruht allenthalben ganz"; er sprach die Befürchtung aus, dass die Erträge dieses Jahres noch geringer sein würden als die des Vorjahres. Indessen wurde diese Besorgnis durch die Thatsachen erfreulicherweise nicht erfüllt: zu Anfang des Jahres 1783 besserte sich die finanzielle Lage; überall ergaben sich bedeutende Ueberschüsse. Ja, zum erstenmal seit dem Bestehen der Regie — ich betone ausdrücklich, dass dies Faktum in mehr als einer Beziehung bemerkenswerth ist — lieferten auch die Zölle einen Mehrbetrag über die Fixation, und zwar ganz allgemein, am Rhein so gut wie in Pillau und Memel, wie in Fordon und Neufahrwasser[4]). Am 3. März 1783[5]) schätzte der König die Einnahmen in runder Summe

---

Bemerkung Friedrichs zu erwähnen, mit der ich nichts anzufangen weiss. Er schreibt am 19. April 1781 (Preuss Urkbch. Bd. 3 S. 52): J'observe au reste que vous aviez l'année dernière 900 000 écus. Was diese Summe besagen soll, vermag ich nicht anzugeben. Dreierlei könnte gemeint sein: 1) der Ueberschuss von 1780/81, 2) der Ueberschuss von 1779/80, 3) der Ueberschuss der letzten sieben Monate des Jahres 1780. Die ersten beiden Möglichkeiten passen nicht, wie sich aus dem im Text Angeführten ergiebt; ich bin daher geneigt, anzunehmen, dass der dritte Fall vorliegt, doch wage ich es nicht, diese Meinung als sicher hinzustellen.

[1]) Kabinettsorders vom 18. Juli, 19. September, 20. Oktober 1781. Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 53. 54.

[2]) Ebd. S. 57.

[3]) Ebd. S. 58.

[4]) Kabinettsorder vom 14. Juni 1783, ebd. S. 72.

[5]) Ebd. S. 67.

auf sieben Millionen Thaler; ja er meinte, wenn dieselben nicht noch höher seien, so werde dies nur veranlasst durch mangelhafte Thätigkeit der Beamten; sehr gut liessen sich in Schlesien wie am Rhein um 30 000 bis 40 000 Thlr. höhere Einnahmen erzielen.

Dieser günstige Umschwung, der Anfang 1783 eingetreten war, sollte indessen nicht allzulange anhalten. Allerdings lieferten die letzten Monate des Jahres 1783 bedeutende Mehrerträge[1]), doch war dies nichts Auffallendes, da es durchaus der Regel entsprach. Ebenso hatte es an sich nichts Ueberraschendes, dass in den ersten Monaten des Jahres 1784 Mindereinnahmen zu konstatiren waren[2]), denen gegenüber der April einen Ueberschuss von 350 000 Thlrn. lieferte[3]). Der Gang im einzelnen war also durchaus normal, schlimm war nur, dass das Gesammtresultat nicht erfreulich war. Den schliesslichen Ueberschuss taxirte de Launay auf 877 000 Thlr., Friedrich, dem diese Schätzung zu niedrig gegriffen erschien, auf 1 150 000 Thlr.; thatsächlich belief er sich, wie sich nachher ergab, auf 1 069 950 Thlr. Das war bedeutend weniger als 1780/81; d. h. die Erträge des Jahres 1783/84 waren noch geringer als diejenigen des Jahres, das so besonders ungünstig gewesen, und das zuerst den König an der Regie bedenklich gemacht hatte. Es zeigte sich zugleich, wie wenig die Massnahmen von 1783 genützt hatten. Wohl waren die Ausgaben geringer geworden; aber leider auch die Einnahmen: trotzdem die Kosten 198 269 Thlr. weniger betrugen als 1780/81, wies doch der Reinertrag letzterem Jahre gegenüber ein Minus auf. Doch bevor wir an diese Fakten weitere Betrachtungen knüpfen, wollen wir die Verhältnisse in den letzten beiden Jahren der Regierung Friedrichs ins Auge fassen.

Das Jahr 1784/85 verlief zwar etwas günstiger als das Vorjahr, befriedigte aber doch die Erwartungen des Königs nicht. Der allgemeine Verlauf war auch diesmal wie gewöhnlich: Mehreinnahmen in den Sommer- und Herbstmonaten, Mindererträge in den Wintermonaten. Günstig zu nennen war es, dass diesmal das Minus der rauhen Jahreszeit nicht so bedeutend war wie im Vorjahr, ungünstig dagegen, dass das Stocken des Verkehrs dafür länger anhielt und sich noch den ganzen April hindurch fortsetzte[4]). In letzterem Umstande ist wohl auch der Grund dafür zu suchen, dass die Erträge des Jahres geringer waren, als der König an-

---

[1]) Kabinettsorder vom 18. Januar 1784. Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 73.
[2]) Kabinettsorder vom 18. April 1784, ebd. S. 74.
[3]) Kabinettsorder vom 22. Mai 1784, ebd. S. 74.
[4]) Kabinettsorders vom 18. Februar und 15. Mai 1785, ebd. S. 77.

genommen hatte[1]). Immerhin belief sich der Ueberschuss auf mehr als zwei Millionen Thaler, wovon auf die Akzise nur 1 215 000 Thlr. kamen, so dass also diesmal nicht allein die Akzise, sondern auch die anderen Branchen der Verwaltung ein beträchtliches Plus ergaben.

Noch günstiger waren die Resultate des Jahres 1785/86. Die Einnahmen hatten jetzt die Höhe von 7 814 000 Thlrn. erreicht[2]): und es ist für die damalige Zeit eine solche Ergiebigkeit der indirekten Steuern in der That etwas Aussergewöhnliches. Wenn man von dieser Summe die Verwaltungskosten abrechnete, so ergab sich ein Nettoeinkommen von 6 970 000 Thlrn. Man muss sich nun aber hüten — und es ist dies eine Thatsache, die man stets bei der Würdigung des Reinertrages vor Augen haben muss — diese Summe, die nominell als Reinertrag galt, auch als realen Reinertrag aufzufassen: dass der Reinertrag eine solche Höhe erreichte, kam zum Theil nur durch Rechnungskünsteleien zu Stande. Eine ganze Reihe von Ausgaben wurde nämlich nicht von der nominellen Roheinnahme als Ausgaben, sondern als Extrazahlungen von dem nominellen Nettoeinkommen abgezogen. So waren von der obigen Summe noch 462 251 Thlr. in Abrechnung zu bringen, die aus folgenden extraordinären Ausgaben herrührten[3]):

57 751	Thlr.	23	Gr.	6	Pf.	Zahlungen an andere Behörden,
265 237	„	20	„	7	„	Steuerrestitutionen an Eximirte,
139 261	„	11	„	—	„	Steuervergütungen beim Export.

Hierdurch verringerte sich die wirkliche Höhe des Reinertrages auf 6 508 000 Thlr.

Hier erfahren wir einmal ausnahmsweise die extraordinären Ausgaben, gewöhnlich sind uns dieselben nicht bekannt. Es ergiebt sich daraus, dass wir uns hüten müssen, die Zahlen über nominellen Reinertrag und Ueberschuss als genaue zu betrachten; sie haben streng genommen nur eine relative Bedeutung, sie geben stets höhere Summen, als der strengen Wahrheit entspricht. Nun sind wir selten in der Lage, die absoluten Zahlen zu ermitteln, und es schadet dies auch nicht viel, wenn wir nur immer den eben angegebenen Sachverhalt vor Augen haben: bei jeder Kritik der Regie, die von den zahlenmässigen Summen für Reinertrag und Ueberschuss ausgeht, muss man bedenken, dass diese Zahlen der Wirklichkeit gegenüber zu hoch sind.

Kehren wir nach dieser kurzen Abschweifung zu den finanziellen Verhältnissen des Jahres 1785/86 zurück. Die be-

[1]) Kabinettsorder vom 13. Juni 1785. Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 78.
[2]) De Launay im Compte rendu bei Mirabeau Monarchie prussienne Bd. 4 S. 268.
[3]) De Launay bei Preuss Bd. 3 S. 453.

deutenden Einnahmen wurden keineswegs allein der Akzise verdankt, sondern es hatten auch die Zölle an ihnen beträchtlichen Antheil. So lieferten z. B. allein die Zölle von Swinemünde 20000 bis 30000 Thlr. mehr als in den Vorjahren[1]; überall bei den Zöllen besserten sich die Erträge zusehends. Doch war der König mit den Einkünften der Zölle von Fordon und Pillau noch nicht zufrieden: dieselben waren noch nicht so hoch wie sie es nach seiner Meinung sein mussten; er verlangte, dass man sie noch um mindestens 50000 Thlr. steigere[2]. Im ganzen aber genügten die Ergebnisse dieses Jahres vollkommen den Wünschen Friedrichs; er sprach sich über die Einnahmen in der anerkennendsten Weise aus[3]. Merkwürdig genug ist es, dass der Leiter der Verwaltung, de Launay, nicht ebenso befriedigt erscheint. Allerdings äusserte er einen direkten Tadel nicht, indirekt aber muss man es als einen solchen betrachten, wenn er die Ansicht vertrat[4], dass es sehr wohl möglich sei, die Einnahmen noch um zwei Millionen Thaler jährlich zu steigern. Nur zum kleineren Theil wollte er dies durch eine Erhöhung der Abgaben herbeiführen, zum weitaus grösseren durch bessere Verwaltung und strengere Aufsicht. Man vergegenwärtige sich was das heisst. Wenn durch bessere Verwaltung die Einnahmen beträchtlich erhöht werden konnten, dann war nach dem Urtheil des Leiters der Verwaltung selbst letztere noch nicht so, wie sie sein sollte. De Launay hat sich hier in einem unbewachten Augenblick ein Urtheil über die Regie entfahren lassen, das um dessen willen, der es ausgesprochen hat, bedeutsamer ist als alle Kritiken und Angriffe der Gegner. Also auch nach seiner Meinung waren jene Ziele, die man sich 1766 gestellt, nicht erreicht; ohne auf jene vereinzelte Aeusserung de Launays ein allzugrosses Gewicht zu legen: das wird man doch aus ihr entnehmen dürfen, dass auch nach seiner Meinung noch 1786 die Integrität des Unterbeamtenthums manches zu wünschen übrig liess. Doch sei dies hier nur nebenbei bemerkt, später werden wir aus diesen Thatsachen die nöthigen Folgerungen zu ziehen haben.

Das Jahr 1785/86 war ein ganz abnorm günstiges; man durfte nicht hoffen, bei längerem Bestehen der Regie in der Folgezeit gleich hohe Erträge zu erzielen. Dies zeigte sich noch zu Lebzeiten Friedrichs. Schon die drei Monate Juni, Juli und August 1786 lieferten den Beweis, dass das nächste Jahr dem Vorjahre gegenüber ein beträchtliches Minus aufweisen werde; von sachverständiger, allerdings der Regie

[1]) Kabinettsorder vom 21. Juni 1786. Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 84.
[2]) Kabinettsorder vom 16. Juni 1786, ebd. S. 84.
[3]) Kabinettsorder vom 19. Mai 1786, ebd. S. 82.
[4]) Compte rendu bei Mirabeau, Monarchie prussienne Bd. 4 S. 285.

äusserst feindlicher Seite[1]), wurde dies Manko auf 500 000 Thlr. geschätzt. So schliesst die finanzielle Geschichte der Regie ebenso wie die administrative mit einem Misston: der König schied nicht mit dem Bewusstsein der Vortrefflichkeit der von ihm gegründeten Institution[2]).

Wir haben die finanziellen Verhältnisse der letzten Regierungsjahre Friedrichs in grossen Umrissen vorzuführen versucht: zum Glück sind wir in der Lage die allgemeinen Angaben durch spezielle Details zu ergänzen, zu beseelen, zu bestätigen. Aus durchaus zuverlässiger Quelle[3]) besitzen wir zahlenmässige Angaben über die Einnahmen der letzten drei Jahre, die hier unter Beifügung einiger Verhältniszahlen folgen sollen. Es sind diese:

(Tabelle siehe Seite 163.)

Suchen wir diese Zahlen zu einigen allgemeinen Schlüssen zu verwenden. Wohl stellte sich in den letzten Jahren das Verhältnis von Ausgaben und Einnahmen etwas günstiger als früher, aber noch immer war dasselbe im ganzen ein höchst unerfreuliches: auch jetzt noch verschlangen die Kosten mehr als den zehnten Theil des Bruttoertrags. Nun erwäge man, dass sie 1765/66 noch nicht den fünfzehnten Theil des letzteren ausmachten. Wird man da anders urtheilen können als: die Verwaltung der Regie war, abgesehen von allem übrigen, eine ganz unverhältnismässig theuere, sehr viel kostspieliger als die des preussischen Beamtenthums. Und nun erinnere man sich daran, dass wir bei der Verwaltungsgeschichte der Regie konstatirt haben, dass die neue Organisation keineswegs mehr leistete als die frühere: ich denke, diese beiden Fakta müssen uns bewegen, über die Regie in verwaltungstechnischer Hinsicht vollkommen den Stab zu brechen: der thatsächliche Erfolg zeigte, dass die Neueinrichtung des Königs eine verfehlte war: er tauschte für das bisherige Beamtenthum ein neues ein, das bedeutend mehr kostete, ohne, soweit es wenigstens die Aufgaben der Verwaltung im engeren Sinne betraf, mehr zu leisten.

Noch auf ein anderes möchte ich aufmerksam machen: die Zahlen zeigen das völlige Scheitern der von Friedrich

---

[1]) Examen bei Mirabeau, Monarchie prussienne Bd. 4 S. 324.

[2]) Im Anschluss an die Einnahmen der Akzise im ganzen Staat seien noch die Zahlen für die Provinz Magdeburg angeführt, wie dieselben Schmoller (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft Jahrg. 10 Heft 2 S. 43) angiebt. Es betrugen die Akziseüberschüsse der magdeburgischen Städte 1765/66 266 127 Thlr., 1785/86 275 466 Thlr. Die Roheinnahmen stellten sich 1785/86 auf 428 969 Thlr., davon gingen ab für Besoldungen 38 996 Thlr., Schreibmaterialien 2115 Thlr., Restitutionen 17 470 Thlr., Bonifikationen 17 043 Thlr., Extraordinaria 604 Thlr. Die Stadt Magdeburg gab 1765/66 103 618 Thlr., 1785/86 124 257 Thlr. Akziseüberschüsse.

[3]) Examen bei Preuss Bd. 3 S. 452. Vgl. Beilage 3.

Einnahmen	1783/84 Thlr.	Gr.	Pf.	1784/85 Thlr.	Gr.	Pf.	1785/86 Thlr.	Gr.	Pf.
1) Bestände ex ao. pr.	4 495	21	7	881	11	10	—	—	—
2) Rechnungsdefekte	—	—	—	—	—	—	15 683	10	6
3) Akzisegefälle	4 479 834	8	5	4 619 408	1	5	4 829 504	7	1
4) Zoll- und Lizentgefälle	2 054 742	21	1	2 141 347	9	3	2 337 499	20	5
5) Transitoimposten	225 095	15	3	229 982	12	11	244 776	10	7
6) Akzise- und Zollstrafen	43 182	23	4	43 317	—	5	46 608	3	6
7) Plombage- und Zettelgelder	344 412	6	2	353 060	1	6	356 244	20	9
8) Tantiemes-, Schiffsgefäss- und Voigelder	74 269	23	6	76 725	23	6	92 625	22	2
Summa	7 226 033	23	4	7 464 722	13	1	7 922 940	23	—
Ausgaben									
Besoldungen und Büreaukosten	640 867	10	11	632 861	23	7	640 775	14	—
Extraordinarien	61 411	9	11	48 821	16	11	47 212	2	11
Gratifikationen	57 847	13	10	110 334	1	4	155 864	2	9
Summa	760 126	10	8	792 017	17	10	843 851	19	8
Reinertrag[1])	6 461 411	15	1	6 671 823	6	5	7 063 405	16	10
Ueberschuss[2])	2 065 454	15	—	2 275 866	6	4	2 667 448	16	9

Verhältnis der Ausgaben zu den Einnahmen[1])	1 : 9,50 %			1 : 9,42 %			1 : 9,38 %		
	a	b	c	a	b	c	a	b	c
Vermehrung der Einnahmen[3])	45	33	— 0,5	49	37	2	60	45	9
Vermehrung der Ausgaben[3])	137	23	— 26	149	28	— 21	165	35	— 13
Vermehrung des Reinertrages[3])	38	34	2	43	38	5	51	47	12
Vermehrung des Ueberschusses[3])	—	714	8	—	796	19	—	951	40

1783 versuchten Reform. Trotz aller Reduktionen bei den Besoldungen, trotz des starken Steigens der Einnahme blieb das Verhältnis von Rohertrag und Kosten ein durchaus ungesundes. So viel war klar, mit Aenderungen von Einzel-

[1]) Mit Ausschluss der Posten 1 und 2 der Einnahmen.
[2]) Bei Berücksichtigung Westfalens 1783/84 1 765 454 Thlr., 1784/85 1 975 866 Thlr., 1785/86 2 367 448 Thlr.
[3]) a gegen 1765/66, b gegen 1772, c gegen 1780/81.

heiten war keine Besserung zu schaffen; wollte man wirklich reformiren, so konnte man dies nur erreichen durch Umgestaltungen integrirender Bestandtheile des Systems. Ob Friedrich, wenn er länger gelebt hätte, zu so einschneidenden Massregeln geschritten wäre, darüber will ich nicht einmal eine Vermuthung äussern, so viel aber steht fest: seine Ideen bewegten sich stets auf dem Boden der Reform, nicht der Revolution; an eine völlige Aufhebung der Regie dachte er nie.

Wenn nun auch in administrativer Hinsicht die Regie rundweg zu verwerfen ist, so besagt dies doch noch nicht, dass auch in finanzieller Hinsicht über sie einfach absprechend geurtheilt werden muss, vielmehr sind diese beiden Fragen durchaus von einander unabhängig. Doch sei, um die gegenseitige Bedeutung derselben zu ermessen, eins vorausgeschickt. Die Einführung der Regie war von Seiten Friedrichs, wie wir dies wiederholt stark betont haben, nicht ein finanzieller, sondern ein administrativer Akt: es handelte sich für ihn in erster Linie nicht um höhere Einnahmen, sondern um bessere Verwaltung. Sobald uns daher vom administrativen Standpunkt aus die Regie trotz einzelner technischer Vorzüge doch im wesentlichen als verfehlt erscheint, dann leistete sie das nicht, was sie nach der Erwartung des Königs leisten musste, gleichviel dabei, ob die finanziellen Resultate günstige oder ungünstige waren. Mit anderen Worten: die Frage nach den finanziellen Ergebnissen der Regie spielt wohl bei der Beurtheilung des Instituts selbst und der Thätigkeit de Launays im besonderen eine Rolle, dagegen für die Kritik der Politik des Königs kommt sie nicht in Betracht. Nur dadurch, dass man bisher diesen Unterschied oft nicht beachtet hat, haben so widersprechende Urtheile über die Politik Friedrichs entstehen können; denn so viel ist nach dem Gesagten klar: schwanken kann das Urtheil höchstens über den finanziellen Effekt der Regie, nicht über den administrativen.

Die Frage nun, wie die Regie in finanzieller Hinsicht zu beurtheilen ist, löst sich logisch sehr einfach: sie hängt lediglich ab von der Beantwortung der beiden Fragen: erstens, wie hoch ist der Gesammtüberschuss, den die Regie in der Zeit ihres Bestehens erzielt hat? Zweitens, wie viel kommt von diesem Ueberschuss auf Rechnung von Steuererhöhungen? Man sieht nun klar ein, dass die erste Frage vermittelst eines einfachen Rechenexempels zu lösen ist, dass alle Schwierigkeiten nur in der zweiten stecken; indem man letztere von verschiedenen Seiten her ganz verschieden beantwortet hat, haben sich die widersprechendsten Urtheile über die Regie ergeben.

Zunächst also: welches war der thatsächliche Ueberschuss, den die Regie in den 20 Jahren[1]) ihres Bestehens geliefert

[1]) Von dem Jahr 1786/87 sehe ich hier gänzlich ab; vgl. im zweiten Theil.

hat, d. h. das Plus, welches der Reinertrag unter ihrer Verwaltung gegenüber dem Reinertrag des Jahres 1765/66 ergab. Die Frage beantwortet sich durch einfache Addition[1]). Dieselbe ergiebt 19 966 761 Thaler, und wenn wir berücksichtigen, dass wir oft nur mit runden Zahlen operirt haben, also auch nur die runde Summe benutzen dürfen, 20 Millionen Thaler. Ich darf nun nicht verschweigen, dass diese Summe mit anderweitigen Berechnungen nicht stimmt. De Launay berechnet den nominellen Ueberschuss auf 42 718 000 Thlr.[2]), was bei Berücksichtigung der Aenderung der Fixation im Jahre 1772 einem thatsächlichen Ueberschuss von 39 Millionen gleich kommen würde. Das Examen dagegen giebt den nominellen Ueberschuss auf 32 724 964 Thlr. an, was ein thatsächliches Plus von 28 997 322 Thlrn. ergiebt. Nun muss man allerdings bei den letztgenannten beiden Summen noch eins berücksichtigen. Von dem, was de Launay und also auch das Examen Ueberschuss nannte, sind noch abzuziehen die Bonifikationen und Restitutionen. Schätzen wir diese nach Analogie der Fälle, in denen wir sie thatsächlich kennen, auf 5½ Prozent des Bruttoertrags, so reduzirt sich die Ueberschussangabe des Examen auf 27 402 459 Thaler.

Auch so noch bleibt der Unterschied zwischen dieser und der von mir berechneten Zahl gross genug, und es ist gar nicht meine Absicht denselben zu verschleiern. Um es rund heraus zu sagen: ich denke gar nicht daran, die rechnungsmässig gewonnene Zahl als richtig für die fernere Betrachtung zu

---

[1]) Ueber das Verfahren bemerke ich folgendes: Selbstverständlich sind überall da, wo genaue gleichzeitige Zahlen, d h. Angaben der Kabinettsorders, der Akten, de Launays, Heinitz, des Examen vorlagen, diese genommen; wo es an gleichzeitigen Zahlen ganz fehlt, bin ich auf die Sigismundschen Zahlen zurückgegangen. Endlich habe ich selbst in dem Falle, wo die gleichzeitigen Angaben nur ganz runde Zahlen gaben, dieselben doch den Sigismundschen Notizen vorgezogen, da es sich für unsere Zwecke lediglich um im wesentlichen zutreffende Summen, nicht um mathematisch genaue Zahlen handelt. Für den, der nachprüfen will, bemerke ich, dass auf genauen gleichzeitigen Zahlen beruhen die Jahre 1771/72, 1773/74, 1776/77, 1779/80, 1780/81, 1783/84, 1784/85, 1785/86, auf runden Angaben 1766/67, 1767/68, 1769/70, 1782/83. Am schwierigsten ist die Sache dort, wo weder über die Ausgaben noch über den Ueberschuss gleichzeitige Angaben vorhanden sind. Ich habe mich nicht entschliessen können, hier für die Ausgaben die Sigismundschen Zahlen zu Grunde zu legen, sondern habe es vorgezogen, hier eine ungefähre Durchschnittszahl aus den bekannten Jahren zu berechnen. Auf diese Weise sind berechnet die Jahre 1768/69, 1770/71, 1772/73, 1774/75, 1775/76, 1777/78, 1781/82. Endlich habe ich für die Berechnung des Ueberschusses stets das Jahr 1765/66, nicht aber die 1772 angenommene Fixation zu Grunde gelegt, da es nicht darauf ankommt, wie gross nominell der Ueberschuss der Regie war, sondern wie hoch thatsächlich das Plus gegenüber dem Jahre 1765/66 sich stellte. Ich denke, diese Angaben werden genügen, um den, der dies thun will, in den Stand zu setzen, meine Berechnung einer Nachprüfung zu unterwerfen.

[2]) Faits justificatifs bei Mirabeau Bd. 4 S. 288.

Grunde zu legen; dazu war das Material, mit dem ich operiren musste, ein viel zu unsicheres. Vielmehr hatte meine Rechnung einen ganz anderen Zweck.

Wir haben in den so abweichenden Ziffern de Launays und des Examen zwei Angaben vor uns, die unmöglich beide richtig sein können, von denen eine falsch sein muss. Beide rühren her von Männern, die amtliches Material benutzen konnten, beide stehen in Schriften von ausgesprochen tendenziösem Charakter. Man sieht, ohne weitere Hilfe ist es unmöglich zu erkennen, welche dieser Angaben wir anzunehmen haben. Wohl aber befähigt uns hierzu die oben angestellte Berechnung. Indem sie eine so niedrige Summe ergiebt, beweist sie, selbst wenn man annimmt, dass ihr Resultat um 10 bis 12 Millionen von der Wahrheit abweicht — und es ist dies wohl das äusserste Zugeständnis, das man machen kann: selbst in diesem Falle beweist sie, dass de Launays Angabe zu verwerfen ist, dass nur die des Examen richtig sein kann. So liefert zwar die Berechnung selbst kein positives Resultat, wohl aber befähigt sie uns, auf andere Weise ein solches zu gewinnen; sie war also mehr als blosse Spielerei.

Der Ueberschuss der Regieverwaltung gegen die frühere stellt sich also auf rund 27 Millionen Thaler. Aber auch diese Summe repräsentirt noch nicht das thatsächliche Plus; sie ist zu hoch, weil in ihr noch die Einkünfte aus Westpreussen stecken, die 1765 noch nicht vorhanden waren. Bedenken wir, dass Westpreussen 12 Jahre unter der Verwaltung der Regie stand, und rechnen wir nur die Summe an, die Friedrich als Fixation für diese Provinz aufstellte, so haben wir den Ertrag Westpreussens auf 3 600 000 Thaler anzuschlagen. Es würde sich hierdurch die obige Summe auf 23½ Million Thaler reduziren. Hiermit haben wir nun endlich den wirklichen Ueberschuss der Regieverwaltung festgestellt.

Damit ist zugleich die erste der beiden oben aufgeworfenen Fragen beantwortet, und zwar sind wir zu einem Resultat gekommen auf durchaus objektivem Wege, unabhängig von jeder nationalökonomischen Theorie. Es ist dies überhaupt der Fehler, den man bei der kritischen Beurtheilung der Regie gemacht hat, dass man bei einer Sache, in der es lediglich auf Zahlen ankommt, geglaubt hat, mit nationalökonomischen Gedanken operiren zu müssen: wir werden später sehen, dass allerdings eine Kritik der materiellen fridericianischen Finanzpolitik nicht möglich ist ohne theoretische Erwägungen, ganz anders aber liegt die Sache bei der Frage nach dem Nutzen oder Schaden der neuen Verwaltungsorganisation.

Wir würden nunmehr auf die zweite Frage einzugehen haben: wie viel kommt von diesem thatsächlichen Ueber-

schuss der Regieverwaltung auf Rechnung neuer Steuern? Die alleroberflächlichste Erwägung indessen zeigt schon, dass wir diese Frage nicht beantworten können, bevor wir wissen, welche neuen Steuern eingeführt sind, oder mit anderen Worten, bevor wir neben der formalen Finanzpolitik Friedrichs auch seine materiale kennen. Wir stehen so naturgemäss an einem Wendepunkt unserer Darstellung: es zeigt sich, dass ein abschliessendes Urtheil, eine erschöpfende Kritik über die von Friedrich 1766 eingeführte Verwaltungsorganisation nicht möglich ist ohne Kenntnis seiner Massnahmen in Bezug auf die Steuern selbst: ganz von selbst leitet die Geschichte der formalen Finanzpolitik des Königs zu der der materialen über. Letzterer haben wir uns nunmehr zuzuwenden.

Zweites Buch.

Die neuen Tarife

und die Fragen der Verbrauchsbesteuerung.

1766—1770.

Erstes Kapitel.

Die Akzise in Preussen

bis 1766.

Vier Arten indirekter Abgaben waren es, welche der Regie unterstellt wurden: die Akzise, die Zölle, die Lizentgelder und der Transitoimpost. Unter ihnen nimmt weitaus die bedeutsamste Stelle ein die Akzise. Wir haben nun bereits versucht[1]), uns die Stellung der Akzise in dem Ganzen des preussischen Finanzsystems möglichst scharf zu vergegenwärtigen, haben besonders ihre Rolle gegenüber den direkten Abgaben ins Auge gefasst und gesehen, wie sich ihr Geltungsbereich auf die Städte beschränkte. Ganz naturgemäss aber war damals mehr von der Bedeutung der Abgabe für das Ganze, als von dem Charakter derselben im einzelnen die Rede; es wird daher jetzt, bevor wir zu den Massregeln Friedrichs übergehen können, unsere Aufgabe sein müssen, ein möglichst deutliches Bild von der Akzise selbst zu entwerfen.

Beginnen wir mit einem kurzen historischen Ueberblick[2]). Der erste Schritt zur Einführung der Akzise war die „Akzise- und Steuerordnung" vom 30. Juli 1640, durch welche der Kurfürst den Ständen erlaubte, die Abgaben bis zu einem gewissen Grade durch indirekte Steuern aufzubringen; doch haben wir hier noch keineswegs einen eigentlichen Akzisetarif; eben so wenig ist die neue Organisation schon eine dauernde. Die wirkliche Begründung der Akzise erfolgt vielmehr erst durch die Akziseordnung für sämmtliche Städte der Kurmark vom 15. April 1667, durch welche der Kurfürst den Städten die erbetene Akzise bewilligte. Diese Abgabe erstreckt sich auf Bier, Wein, Branntwein, Schlachten, Nutzvieh

[1]) Einleitung Kap. 2.

[2]) Vgl. Gliemann, Die Einführung der Akzise in Preussen, (Tübinger) Zeitschrift für Staatswissenschaft 1873 S. 177.

und Aussaat. Dass man aber unter der Akzise noch verschiedenartige Abgaben zusammenfasste, zeigt sich darin, dass das Gesetz auch eine ganze Reihe von Abgaben proklamirte, die durchaus den Charakter der Personalsteuer tragen: es soll z. B. ein Meister vierteljährlich 1 Thlr. 12 Gr. zahlen, ein Mittelhandwerker 1 Thlr., ein Tagelöhner 12 Gr., ein Geselle 8 Gr. usw. Wesentlich modifizirt wurde dann die neue Steuer durch die Akziseordnung vom 27. Mai 1680 und die revidirte General-Steuer- und Konsumtions-Ordnung von 1684; erst in der Gestalt, welche die Akzise durch diese beiden Gesetze erhalten hatte, bildet sie die Grundlage, an welche die ganze weitere Entwickelung des indirekten Steuerwesens anknüpft. Diese Edikte des Grossen Kurfürsten riefen mancherlei Angriffe, mancherlei Polemik hervor; von der Publizistik wurden eifrig die Vorzüge und Nachtheile der neuen Steuer erörtert. Die preussischen Monarchen kehrten sich an derartigen Hader wenig, sie schritten entschlossen auf der eingeschlagenen Bahn weiter. Schon am 8. November 1701 fand durch König Friedrich I. eine weitere Erhöhung der Akzise statt. Auch als Friedrich Wilhelm I. zur Regierung kam, erwartete man eine weitere Vermehrung der Abgaben: er erklärte dem gegenüber am 12. Januar 1715 das Gerücht, dass eine Erhöhung der Akzise beabsichtigt sei, für unbegründet. Dies hinderte ihn dann freilich nicht, im Jahre 1720, aus wirthschaftspolitischen Gründen, bei verschiedenen Gegenständen die auf denselben ruhenden Lasten zu vergrössern. Auch die meisten der in der ersten Zeit der Regierung Friedrichs II. geltenden Tarife wurden unter Friedrich Wilhelm I. erlassen; so stammt z. B. der Tarif für die Kurmark aus dem Jahre 1739.

Wenn wir nun danach fragen, was wir eigentlich unter der Akzise zu verstehen haben, so dürfen wir uns darunter durchaus nicht eine einheitliche Abgabe vorstellen. Vielmehr fasste man nach wie vor unter der Bezeichnung Akzise verschiedene Abgaben zusammen. Bei der Eintheilung derselben finden wir kein einheitliches Klassifikationssystem, sondern man gruppirt bald so, bald so; mit Rücksicht hierauf sehen wir im folgenden von einem vollständigen Anschluss an eins der damals aufgestellten Klassifikationssysteme ab[1]). Ein Hauptunterschied war der von Konsumtions- und Handlungsakzise, ähnlich aber nicht identisch der jetzigen Unterscheidung von Verbrauchs- und Verkehrssteuer. Die Konsumtionsakzise wurde erhoben von so ziemlich jedem Gegenstand, der

[1]) Als die lichtvollste Uebersicht der verschiedenen Arten der Akziseabgaben möchte ich die betrachten, welche in der Einleitung zu dem Akzisetarif für Magdeburg von 1769 (Novum Corpus Constitutionum Bd. 4 S. 6307) gegeben ist; man vergleiche jedoch auch einen Bericht Baraudons vom 22. September 1786 in den Akzisesachen von 1786/87 in dem Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

in eine Stadt eingeführt oder in ihr erzeugt wurde. Es sind naturgemäss drei Fälle zu unterscheiden: der akzisepflichtige Gegenstand war entweder ein Produkt des Ortes selbst oder er kam aus einem andern der Akzise unterworfenen Orte, d. h. aus einer preussischen Stadt, oder endlich er kam aus einem Orte, wo keine Akzise bestand, d. h. dem Ausland oder dem platten Lande. Diesen drei Fällen entsprechend haben wir drei Arten der Konsumtionsakzise: die Fabrikationsakzise, den Nachschuss und die Eingangsakzise.

Die Fabrikationsakzise wurde erhoben von den in der Stadt verfertigten Produkten, vor allem vom Bier, Branntwein, Essig und der Stärke.

Die Eingangsakzise traf ziemlich alle in die Stadt von ausserhalb eingehenden Sachen, die noch nicht anderswo versteuert waren, gleichviel ob es Konsumtibilien oder Handelsgegenstände waren. Wenn im allgemeinen von Konsumtionsakzise die Rede ist, dann ist die Eingangsakzise gemeint. Man erkennt nun leicht, dass nach heutigen Begriffen diese Abgabe ganz verschiedene Steuerarten umfasst: sie ist einmal eine Verbrauchssteuer, indem sie erhoben wird von den im Inlande behufs der Konsumtion produzirten Objekten, sodann ein Eingangszoll, indem sie bezahlt wird von den aus dem Ausland ins Inland importirten Sachen. Sie vereinigt so in sich Eingangszoll und Oktroi. Manchmal unterscheidet man noch Eingangsakzise und Konsumtionsakzise in engerem Sinn, hauptsächlich mit Rücksicht auf die steuerpflichtigen Objekte, ob es Nahrungsmittel oder Kaufmannswaaren waren; doch ist streng genommen dieser Unterschied unrichtig, da es stets dieselbe Abgabe ist.

Nach dem Grundsatze ne bis in idem hätte man nun erwarten sollen, dass die Erhebung der Eingangsakzise in einem Falle eine Ausnahme erlitt: wenn nämlich in eine Stadt Waaren importirt wurden, die schon an einem andern Orte der Monarchie die Eingangs- bezw. die Fabrikationsakzise gezahlt hatten, dann entsprach es doch der Billigkeit, dass dieselben jetzt frei eingingen. Dieses Prinzip aber wurde im preussischen Staat nicht anerkannt: allerdings zahlten derartige Waaren nicht die Eingangsakzise, wohl aber den Nachschuss, d. h. sie waren zwar weit geringeren Abgaben unterworfen, als die von auswärts importirten Gegenstände, aber steuerfrei waren sie nicht. Der Nachschuss betrug 4 Pfennig pro Thaler, d. h. er war eine Abgabe von 1,3 Prozent des Werthes. Man muss nun zugeben, dass sich allerdings einige Gründe für diese Abgabe anführen lassen: man wollte hauptsächlich dadurch verhindern, dass ein Ort mit günstigen Produktionsbedingungen der einheimischen Industrie eines andern, weniger günstig gelegenen eine zu starke Konkurrenz bereite; wollte herbeiführen, dass in jeder Stadt sich die Konsumtion

möglichst vollständig aus der am Orte befindlichen Produktion versorge. Aber bei aller Anerkennung dieser Motive muss man doch sagen, dass die Steuer des Nachschusses nothwendigerweise auf Verkehr und Handel hindernd wirken, den Austausch der Bedürfnisse seitens verschiedener Orte erschweren, fast jede Stadt völlig von der Berührung mit anderen Städten abschliessen und somit umfassende Geschäfte, das Aufkommen grosser Handelshäuser vereiteln musste. Ja man kann wohl sagen, soweit es den Handel betrifft, negirte diese Steuer die Einheit der Monarchie, machte aus dem Staate eine Vielzahl von Städten, alle erfüllt von Sonderinteressen, jede nur bemüht, ihre eigene Produktion zu heben, ohne Rücksicht darauf, ob dies im Interesse der Gesammtindustrie des Staates angebracht sei.

Wenn nun auch die preussischen Regenten in der Theorie dies nicht klar erkannten, so entgingen doch ihrem Auge in der Praxis die Uebelstände nicht, die sich vielfach aus dem Nachschuss ergaben. Sie suchten denselben von Fall zu Fall durch besondere Massnahmen abzuhelfen, häufig in der Weise, dass sie für gewisse Waaren die Abgabe des Nachschusses aufhoben. So zahlten z. B. schlesische Waaren im Herzogthum Magdeburg keinen Nachschuss, so sollten nach einem Edikt vom 27. Oktober 1746 in Preussen Waaren, die behufs der Konsumtion von einem Orte der Provinz zum andern gingen, von der Zahlung des Nachschusses frei sein. Oder es wurden gewisse Vergünstigungen gewährt, sobald der Betrag der importirten nachschusspflichtigen Waare einen gewissen Umfang erreichte. So wurde z. B. in dem Herzogthum Magdeburg der Nachschuss nur erhoben von Waaren, die weniger als einen Viertelzentner wogen oder weniger als 25 Thaler werth waren; alle anderen Sachen zahlten die volle Eingangsakzise, wogegen am Produktionsorte dem Absender die bezahlte Akzise vergütet wurde mit Abzug von einem Prozent des Werthes als Handlungsakzise: es entrichteten hierbei die Waaren immerhin fast ein drittel Prozent weniger, als die Abgabe des Nachschusses ausmachte.

Bei der Handlungsakzise haben wir ebenfalls drei Gattungen zu unterscheiden: die Grosshandlungsakzise, die Losungsakzise und verschiedene Spezialabgaben. Die Grosshandlungsakzise wurde gezahlt von den Kaufleuten, die en gros handelten und denen es gestattet war Niederlagen unversteuerter Waaren zu halten; sie wurde entrichtet von solchen Waaren, die entweder überhaupt noch keine Konsumtionsakzise bezahlt hatten, oder bei denen die gezahlte Konsumtionsakzise restituirt worden war. Erhoben wurde die Abgabe in dem Moment, wo die Waaren aus dem Lager der Grosshändler weiter gingen. Die Steuer betrug ein Prozent des Werthes. Man hat wohl die Grosshandlungsakzise als ein Aequivalent des

Nachschusses aufgefasst — wie mir scheint mit Unrecht. Letzterer ist eine Verbrauchssteuer, erstere eine Verkehrsabgabe: jener wird erhoben in dem Moment, wo die Waare in den Konsum übergeht, diese zu einer Zeit, wo sich die Waare noch in der Zirkulation befindet. Ebenso ist der Zweck beider Abgaben ein völlig verschiedener: der Nachschuss verfolgt eine scharf protektionistische und merkantilistische Tendenz, die Grosshandlungsakzise ist rein finanzieller Natur, ist gewählt als Mittel zur Verwirklichung des Prinzips der Allgemeinheit der Steuer, um den so steuerfähigen Grosshandelsstand, der aber von der eigentlichen Akzise, d. h. der Konsumtionsakzise nicht betroffen wurde, zu den Staatseinnahmen mit heranzuziehen. Es finden daher auch alle die Bedenken, die oben gegen den Nachschuss erhoben sind, hier keine Anwendung: man muss im Gegentheil sagen, die Grosshandlungsakzise ist eine vom Standpunkte der Gerechtigkeit wie der Wirthschaftspolitik gleich zu rechtfertigende Abgabe. Will man durchaus eine Analogie für sie suchen, so muss man diese finden in dem Transitoimpost: die Grosshandlungsakzise ist der auf den Verkehr der Inländer mit Inländern übertragene Transitoimpost.

Die Losungsakzise war eine Abgabe von den Waaren, die auf den Jahrmärkten auf das platte Land verkauft wurden. Sie traf zwar auch diejenigen Sachen, die schon Konsumtionsakzise entrichtet hatten, unterschied sich aber doch bedeutend von dem Nachschuss. Letzterer wurde schliesslich bezahlt von dem städtischen Bürger, der eine Sache behufs der Konsumtion kaufte, die Losungsakzise dagegen von dem Bewohner des platten Landes, der ein der Akzise unterworfenes Objekt erwarb. Es wird daher auch das Urtheil über sie anders lauten müssen als über den Nachschuss. In wirthschaftlicher Beziehung lässt sich gegen sie nichts einwenden, denn es war nicht zu besorgen, dass sie auf den Verkehr hemmende Wirkungen ausübte. Dagegen stand sie im Widerspruch mit dem Grundsatz, dass das platte Land keine Akzise zahle; es wurde der Bewohner des platten Landes gezwungen, hier thatsächlich eine Abgabe zu entrichten, der er nominell nicht unterworfen sein sollte.

Ausser diesen Fällen wurde nun noch bei mehreren anderen Gelegenheiten Handlungsakzise gezahlt. Hierher gehört die Handlungsakzise der Viehhändler beim Verkaufe von Vieh, ferner die Handlungsakzise der Holzhändler, sobald sie Holz ins Ausland verkauften, die Ausschnittakzise von Tüchern, Friesen und wollenen Waaren usw.

Nominell tritt nun noch zu diesen beiden Gattungen der Akzise, der Konsumtions- und der Handlungsakzise, eine dritte hinzu, die Fixakzise. Sie ist indessen nicht als den beiden anderen nebengeordnet zu betrachten, überhaupt nicht

als eine eigenthümliche Abgabe, sondern nur als eine besondere Form der Erhebung. Diejenigen Bewohner einer Stadt nämlich, die ausserhalb der Stadt Aecker, Gärten oder Wiesen besassen, ebenso diejenigen, die auf dem platten Lande ein Handwerk oder ein kaufmännisches Geschäft betrieben, zahlten nicht in jedem einzelnen Falle von einem akzisepflichtigen Gegenstande die tarifmässige Abgabe, sondern statt derselben ein für das ganze Jahr festgesetztes Pauschquantum. Man sieht leicht ein, dass diese Massregel aus praktischen Gründen getroffen ist, dass man dagegen keineswegs hier eine Personalsteuer gegenüber den sonstigen Realsteuern vor sich hat.

Wir haben nun versucht, die hauptsächlichsten formalen Arten der Akzise vorzuführen, ohne dass wir uns bisher viel um den materiellen Charakter der Abgaben bekümmert hätten: von welchen Dingen eigentlich die Akzise bezahlt wurde, haben wir bisher nicht recht erörtert. Wenn wir uns nun dieser Frage zuwenden, so ist von vornherein zu bemerken, dass von den vielen hundert Sachen, die der Akzise unterworfen waren, doch nur wenige bedeutende Erträge für die Staatskasse lieferten[1]). Ja streng genommen sind es nur sechs Objekte, auf denen im wesentlichen die indirekten Einnahmen des Staates beruhten: Bier, Branntwein, Wein, Getreide, Vieh, Kaffee, wozu dann noch in einer Sonderstellung Tabak und Salz kommen[2]).

Die älteste von allen indirekten Steuern war die Biersteuer: schon Albrecht Achill hatte 1472 auf das Bier eine Abgabe von einem Groschen für die Tonne gelegt. 1488 kam zwischen ihm und den Ständen ein neuer Vertrag zu Stande, wonach auf 7 Jahre von jeder Tonne 12 Pfennige Steuer gezahlt werden sollten; hiervon sollte dann der Kurfürst 8 Pfennig, die Städte 4 Pfennig bekommen. Die Steuer wurde, nachdem sie eine Zeit lang abgekommen war, 1513 von Joachim I. aufs neue eingeführt. Im Jahre 1549 wurde infolge einer Bewilligung der Stadt Berlin die Abgabe auf 8 Groschen pro Tonne erhöht. Ohne nun den weiteren Veränderungen dieser Steuer im einzelnen nachzugehen, sei nur bemerkt, dass zur Zeit Friedrichs die Steuer 9 Gr. 7 Pf. für eine Tonne Bier aus Gerstenmalz, 8 Gr. 6 Pf. für eine solche aus Weizenmalz betrug. Gezahlt wurde sie indess als Materialsteuer, und zwar entrichtete

---

[1]) Vgl. hiezu auch unten Kap. 4.

[2]) Vom Kaffee wird im zweiten Theil bei der Besprechung des Brennregals gehandelt werden. Der Tabak steht bekanntlich nach 1766 nicht unter der Akziseadministration, sondern unter einer besonderen Monopolverwaltung, er scheidet mithin aus den in diesem Werke zu besprechenden Steuern aus; es schien mir daher auch nicht nöthig, an dieser Stelle von ihm zu handeln.

	in Berlin	in anderen Städten
1 Wispel Weizen Akzise	5 Thlr. 11 Gr. 3 Pf.	5 Thlr. — Gr. 1 Pf.
Kriegsmetze	— „ 13 „ 9 „	— „ 8 „ — „
1 Wispel Gerste Akzise	3 „ 21 „ — „	3 „ 14 „ 1 „
Kriegsmetze	— „ 8 „ 4 „	— „ 6 „ — „

wozu noch 3 Gr. 9 Pf. Biergeld für die Kämmerei kamen.

Die Branntweinsteuer wurde erhoben in der Form der Rohmaterialsteuer, d. h. von dem zum Branntweinbrennen bestimmten Schrot. Hier betrug sie in Pommern für den Scheffel Weizen 7 Groschen, für den Scheffel Roggen und Gerste 8 Groschen. 1756 waren diese Sätze auf 12 bezw. 14 Groschen erhöht worden. Etwas niedriger stellte sich die Abgabe in der Kurmark. Man unterschied hier Immediat- und andere Städte, wozu dann noch Berlin in besonderer Stellung kam[1]). In diesen drei Kategorien von Orten war die Steuer verschieden hoch, und zwar betrug sie

vom Scheffel	in Berlin		in den Immediatstädten		in den anderen Städten	
	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
Weizen	12	11	11	6	10	6
Roggen	11	6	10	6	9	6[2])

Beim Wein war die Abgabe verschieden gemäss der Qualität des Weins. Gewöhnlicher Wein zahlte pro Eimer 2 Thlr. 7 Gr. Steuer, der bessere theils 3 Thlr, theils 5 Thlr. Es entsprach dies bei den damaligen Preisen einer Abgabe von 13—16 Prozent.

Bei der Viehsteuer haben wir eine doppelte Abgabe zu unterscheiden, die eigentliche Viehsteuer und die Schlachtsteuer. Erstere wurde zwar in den Städten gezahlt, wurde zwar von denselben Beamten erhoben, die sonst die indirekten Steuern einzogen, trotzdem aber kann sie nicht als eine indirekte Abgabe bezeichnet, sondern muss zu den direkten gerechnet werden. Sie wurde nämlich gezahlt von den viehhaltenden Ackerbürgern für jedes Stück Vieh, das Hörner oder Wolle trug. Von ihr ganz verschieden ist die Schlachtsteuer, recht eigentlich eine Konsumtionssteuer, die dann eintritt, wenn das Objekt in die Konsumtion übergeht, d. h. beim Tödten des Viehes. Hier bestand eine feste Abgabe für jedes Stück Vieh, verschieden nach der Art desselben. So zahlte z. B. in Berlin ein Ochse 1 Thlr. 13 Gr. 6 Pf., eine Kuh 21 Gr. 6 Pf., ein Schaf 3 Gr. 1 Pf., ein Schwein 10 Gr. Steuer u. dgl. m.

[1]) Näheres siehe unten Kap. 4.
[2]) Die Abgabe setzte sich zusammen aus der Akzise und der Kriegsmetze.

Die Getreidesteuer war schon 1592 unter Johann Georg eingeführt. Sie betrug damals einen Groschen vom Scheffel Roggen oder Gerste. In den Nöthen des dreissigjährigen Krieges wurde sie auf das doppelte erhöht; zugleich kam eine neue Abgabe hinzu, die Kriegsmetze. Diese, 1636 auferlegt, war ursprünglich eine extraordinäre Kriegsabgabe: ausser den übrigen Steuern sollte von jedem Scheffel Brotkorn eine Metze, von jedem Gebräude Bier ein Scheffel Malz abgegeben werden. Diese Abgabe wurde dann zu einer dauernden Institution, und wurde später in Geld umgewandelt. Zur Zeit Friedrichs unterschied man eine doppelte Getreidesteuer, die Korn- und die Mahlsteuer. Die erstere war verschieden hoch für Bäcker und für Privatleute, die das Brotbacken selbst besorgten. Es betrug in der Kurmark für den Scheffel Getreide

	in Berlin	den Immediatstädten	den anderen Städten
1. die Akzise			
vom Weizen			
bei Bäckern	3 Gr. — Pf.	3 Gr. — Pf.	3 Gr. 6 Pf.
bei Privatleuten	1 „ 9 „	1 „ 9 „	2 „ 3 „
vom Roggen			
bei Bäckern	— „ 9 „	1 „ 6 „	2 „ — „
bei Privatleuten	— „ 9 „	— „ 9 „	1 „ 3 „
2. die Kriegsmetze			
vom Weizen	1 „ 9 „	1 „ — „	1 „ — „
„ Roggen	1 „ 3 „	— „ 6 „	— „ 6 „

wozu dann noch die Kornhandelsakzise und die Mahlakzise — diese jedoch nur in Werder, Friedrichstadt und Dorotheenstadt — kamen. Für importirtes Mehl wurde beim Weizen 3 Gr. Akzise und 1 Gr. 9 Pf. Kriegsmetze, beim Roggen 9 Pf. Akzise und 1 Gr. 3 Pf. Kriegsmetze gezahlt.

Zu diesen Abgaben kommt nun noch als eine der wichtigsten indirekten Steuern die Salzabgabe. Sie unterscheidet sich jedoch von den bisher besprochenen Abgaben in ganz bestimmter Weise dadurch, dass sie nicht wie diese in der Form der Steuer, sondern in der des Regals oder Monopols erhoben wird. Es war nämlich ein jeder Staatsunterthan verpflichtet, jährlich ein bestimmtes Salzquantum aus den königlichen Niederlagen zu entnehmen, und zwar für jede Person des Hausstandes fünf Metzen, so wie für jedes Stück Vieh zwei Metzen. Um dies möglichst streng durchzuführen, war die Zahl der Personen, sowie die des Milchviehes amtlich aufgenommen. Man wachte auf das strengste darüber, dass dies Salzregal auch in der Praxis von allen Unterthanen beachtet wurde, namentlich in den westlichen Provinzen bestand die schärfste Kontrolle. Ursprünglich hatte dieses Salzregal nur für einige Provinzen Geltung gehabt, in der Zeit von 1717 bis 1725 war es auf den ganzen Staat ausgedehnt worden.

Man wird sich nicht wundern, dass ein derartiges Monopol auch grosse Summen einbrachte: 1764 kamen aus dem Salzregal 390 000 Thaler, 1786 dagegen 643 000 Thaler ein, d. h. die Salzsteuer lieferte 10 bezw. 13½ Prozent sämmtlicher indirekten Abgaben. Da die Salzsteuer vermöge der Form ihrer Erhebung hinaustritt aus dem Rahmen der indirekten Steuern, so werden wir im folgenden nicht mehr Gelegenheit haben uns mit ihr zu beschäftigen; man muss aber stets, wenn von der Belastung der Staatsunterthanen durch die indirekten Abgaben die Rede ist, bedenken, dass zu den sogenannten 'Steuern' noch das Salzregal hinzukommt, und dass dieses eine recht erhebliche und recht drückende Abgabe bildet. Wenn man dies nicht berücksichtigt, wird man stets die Steuerlast, die auf dem einzelnen Staatsbürger ruhte, bei weitem zu niedrig schätzen.

Ehe wir nun dazu übergehen können, uns mit den einzelnen indirekten Abgaben näher zu beschäftigen, die Veränderungen, die sie in der zweiten Hälfte der Regierung Friedrichs des Grossen erlitten, näher ins Auge zu fassen, ist noch vorher die Grundfrage kurz zu erörtern: wie weit entsprach das System der indirekten Abgaben dem Prinzip der Allgemeinheit der Steuer? Da ist nun sofort zu konstatiren, dass dieser Grundsatz in doppelter Hinsicht eine Durchbrechung erfuhr: einmal wurden nicht alle von der Steuer betroffen, die von ihr prinzipiell getroffen werden sollten, sodann waren nicht alle steuerfrei, die dieses gemäss dem geltenden Finanzsystem hätten sein müssen.

Die indirekten Steuern bezogen sich, wie schon mehrfach hervorgehoben wurde, auf die Städte. Nun waren aber keineswegs alle Einwohner der Stadt wirklich der Akzise unterworfen. Steuerfrei waren der Adel, die Beamten, die Prediger, die pia corpora, die Kirchenbedienten und Schullehrer. Freilich war wieder diese Steuerfreiheit nicht eine unbeschränkte, sondern erfuhr mancherlei Ausnahmen. So hatten z. B. nach einer Kabinettsorder vom 20. Juli 1740 auch die Prediger und pia corpora das Bier, das sie vom platten Lande erhielten, zu versteuern, mussten von ihm den Tonnenimpost zahlen. Ferner waren diese Steuerfreiheiten noch keineswegs die einzigen Exemtionen, die in der Stadt bestanden, sondern es kamen zu diesen, sagen wir, Standesprivilegien noch Personalprivilegien hinzu, die sich prinzipiell von den vorigen dadurch scharf unterschieden, dass sie nicht ein dem einzelnen verfassungsmässig zustehendes Recht waren, sondern eine vom Monarchen gewährte Gnade. So wurde z. B. durch ein Edikt vom 27. Juli 1740 allen nützlichen und geschickten Handwerkern, die aus der Fremde nach Preussen kamen und sich in Berlin häuslich niederliessen, Freiheit von Akzise und Servis auf zwei Jahre gewährt. Man sieht, was

die Steuerfreiheiten betrifft, so waren die Verhältnisse in der Stadt recht komplizirte.

Nicht minder verwickelt waren sie in anderer Hinsicht auf dem platten Lande. Dasselbe zahlte seinen Antheil an den Staatsabgaben in der Form direkter Steuern, war daher folgerichtigerweise den indirekten Steuern nicht unterworfen. Wir haben nun bereits früher gesehen[1]), dass letzterer Grundsatz eine wichtige Ausnahme erlitt, dass die ganz verbotenen Sachen auch auf dem Lande nicht importirt werden durften, dass bei den sogenannten hochimpostirten Objekten auch dann die Steuern gezahlt werden mussten, wenn diese Sachen nach dem Lande gingen. Ebenso haben wir bereits darauf aufmerksam gemacht[2]), wie indirekt die Steuerfreiheit des platten Landes dadurch geschädigt wurde, dass die meisten Handwerke auf dem Lande nicht betrieben werden durften. Hierher gehört es auch, dass das Gewerbe der Brauerei und Branntweinbrennerei auf dem Lande im allgemeinen untersagt war; es durfte nur ausgeübt werden auf den Aemtern und Rittergütern, und zwar auch nur auf denen, die schon vor 1714 das Privileg hierzu erhalten hatten. Aber die Steuerfreiheit des platten Landes erlitt noch eine andere, weit wichtigere Ausnahme. Nominell war das ganze Land von den Verbrauchssteuern auf Konsumtibilien befreit: thatsächlich aber erstreckte sich diese Freiheit fast ausschliesslich auf den Adel: was er auf seinen Gütern von Wein, Bier, überhaupt Lebensmitteln verzehrte, war von der Akzise völlig eximirt. Dagegen mussten die übrigen Bewohner des Landes ihre Viktualien, soweit sie dieselben nicht selbst produzirten, aus den Städten entnehmen, d. h. sie mussten in dem Preise, den sie dort entrichteten, zugleich die Verbrauchssteuer mit bezahlen[3]).

Man sieht, das Prinzip der Allgemeinheit der Steuer erlitt sehr vielfach Durchlöcherungen, zum Theil sogar recht beträchtliche. Es darf nun nicht verkannt werden, dass dieselben zum weitaus grössten Theil nicht auf einen spontanen Entschluss des Gesetzgebers zurückgehen, sondern ein Produkt der historischen Entwickelung sind. Auch lassen sich für eine Reihe dieser Ausnahmen gute theoretische Gründe anführen — mögen dieselben nun wirthschaftspolitischer Art sein, wie bei der Forderung, dass sich das Land aus den Städten versorge, oder von Rücksichten der Steuererhebung

---

[1]) S. 15.

[2]) S. 13.

[3]) Alle die hier geschilderten Einrichtungen sind freilich ein Ergebnis der historischen Entwickelung und als solches erklärlich, verständlich, berechtigt, entschuldbar; hier jedoch wo es sich um die prinzipielle Besprechung handelt, musste hervorgehoben werden, wie die theoretisch bestehende Steuerfreiheit des Landes in praxi allerlei Einschränkungen erfuhr.

diktirt, wie bei der Ausdehnung der Verbote auf das Land. Trotzdem muss man betonen, dass durch diese vielfachen Ausnahmen das Prinzip der gleichen Gerechtigkeit für alle stark geschädigt wurde. Hierbei waren die Exemtionen einzelner Stadtbewohner von der Akzise viel weniger gefährlich als die indirekte Unterwerfung des platten Landes unter die Verbrauchssteuern. Ersteres schädigte nur das Interesse der Staatskasse, letzteres dagegen die öffentliche Moral. Indem die nominelle Steuerfreiheit des platten Landes in der That durch die Ausnahmen vielfach illusorisch wurde, gab man den Bürgern ein äusserst bedenkliches Beispiel: konnte man es ihnen übelnehmen, wenn sie das, was der Staat that, nun ihrerseits nachahmten, wenn sie sich den Abgaben, zu denen sie verpflichtet waren, vor allem jenen, die im Widerspruch standen mit der ihnen garantirten Steuerfreiheit, durch allerlei Listen und unmoralische Mittel, wie z. B. Schmuggel, Kunstgriffe, Verfälschung usw., zu entziehen versuchten?

Ich stehe nicht an, diesen Punkt als den wundesten in dem ganzen altpreussischen Finanzsystem zu bezeichnen. Indem der Staat festhielt an dem historisch Gewordenen, ignorirte er die Forderungen nach Allgemeinheit der Steuer und nach gleicher Gerechtigkeit für alle, ohne deren Erfüllung ein wesentlicher Fortschritt im Finanzsystem schwer möglich war. Man darf nun nicht verschweigen, dass selbst der grösste der preussischen Monarchen keinen ernstlichen Versuch machte, diesem Mangel abzuhelfen. Friedrich der Grosse hat nie recht versucht, das Prinzip der Allgemeinheit der Steuer in seinen Staaten zu verwirklichen, dafür ist seine unablässige Sorge und Thätigkeit dahin gerichtet, das zweite grosse Prinzip der Finanzpolitik praktisch durchzuführen: das der Gleichmässigkeit der Steuer.

Zweites Kapitel.

Das Deklarationspatent

vom 14. April 1766.

Als es sich darum handelte, die Einführung der Regie durch Friedrich II. richtig zu beurtheilen, da haben wir Werth auf den Nachweis gelegt, dass keineswegs im Jahre 1766 die Anschauungen des Königs sich plötzlich änderten, sondern dass die damals zu Tage tretende Politik innerlich schon lange vorbereitet war. Nicht anders verhält es sich nun mit der materialen Steuerpolitik des Monarchen. Auch hier ist der Gedanke an eine plötzliche Sinneswandlung, möge man diese nun auf Helvetius' oder auf de Launays Einfluss zurückführen, vollkommen abzuweisen: schon längst hatte der König den Problemen, deren Lösung seine spätere Finanzpolitik versuchte, rege Aufmerksamkeit geschenkt, schon früh hatte er die Anschauungen gewonnen, die später für sein ganzes Handeln massgebend waren. Ja, die finanziellen Projekte Friedrichs, seine Absicht, das bisherige Finanzsystem durchgehend umzugestalten, reichen bis in die Zeit vor dem siebenjährigen Kriege zurück.

Vielleicht den lehrreichsten Beweis hierfür gewährt ein Vorgang aus dem Jahre 1756, von dem deshalb kurz gesprochen sei. Friedrich hatte damals die Absicht, die Branntweinsteuer nicht unbeträchtlich zu erhöhen, mit dem ausgesprochenen Zweck, dadurch den Konsum zu beschränken. Nach seiner Meinung hatte in Berlin der Branntweinverbrauch viel zu sehr zugenommen. Der König forderte daher am 6. Mai 1756[1]) von dem Kammerdirektor Groschopp Bericht darüber ein, wie die Getränke „entweder durch eine höhere Impostirung bey der Akzise, oder aber durch einen besonderen

[1]) Preuss, Urkbch. Bd. 1 S. 240.

zur Akzise fliessenden Schenken-Zins, so diejenigen, welche dergleichen starke Getränke ausschenken, erlegen müssen, dadurch auf solche Preise beym Detailliren kommen, dass der gemeine Mann wegen des hohen Preises solchen, wenn er auch will, nicht mehr so stark und so häufig als es bis dato geschehen, trinken noch bezahlen kann".

Eine Aeusserung, die ausser den praktischen Folgen, die sie damals hatte, auch in prinzipieller Beziehung Beachtung verdient. Schon hier zeigt sich das deutliche Bestreben, die Verbrauchssteuern, vor allem die Getränkesteuern zu erhöhen. Und zwar will der König diese Erhöhung vornehmen in Form einer Ausschankabgabe, also genau in der Gestalt, wie sie 1766 eingeführt wurde. Man wird also zugeben müssen, dass für die Steuerpolitik von 1766 sehr wesentliche Punkte schon hier vorhanden sind. Aber die Aehnlichkeit geht noch weiter, sie betrifft auch einen Punkt, den ich für weit wichtiger halte, als diese finanziellen Details. Schon 1756 will der König mit seiner Steuerumänderung keineswegs nur finanzielle Zwecke erreichen, sondern auch sozialpolitische. Es wird Aufgabe unserer späteren Darlegungen sein müssen, zu zeigen, dass die Steuerpolitik Friedrichs ein sehr starkes soziales Element in sich enthält; dabei aber ist dann scharf zu beachten, dass auch diese, sagen wir soziale Ader des Königs schon lange vor 1766 pulsirte.

Wenn nun aber die Ideen Friedrichs über die Steuerpolitik langsam und allmählich reiften, so kamen sie zur äusseren Verwirklichung doch erst dann, als er die neue Verwaltung einführte. Es hat dies durchaus nichts Ueberraschendes. Die Gedanken, in denen der König lebte, waren sehr verschieden von denen, welche das preussische Beamtenthum beseelten; Friedrich durfte nicht hoffen, dass das letztere zur Verwirklichung seiner Ideen die Hand bieten werde. Mit anderen Worten, er konnte mit Aussicht auf Erfolg erst dann zu praktischen Massnahmen schreiten, als der Bruch mit dem Beamtenthum eingetreten war. Dies aber geschah erst 1765. Wir finden nun auch, dass der König sofort, nachdem er sich zu einer neuen Verwaltungsorganisation entschlossen hatte, auch an materiale Aenderungen dachte: gleich nach der Ankunft de Launays, in einer der ersten Besprechungen mit demselben, sagte Friedrich zu ihm[1]): „Nehmen Sie nur von denen, die bezahlen können, ich gebe sie Ihnen preis." Wieder ein Beweis dafür, dass nicht erst durch de Launays Antrieb Friedrich dazu kam, an grosse Steuerumänderungen zu denken, sondern dass ihn schon vor jenes Ankunft derartige Projekte beschäftigten. Zugleich zeigt jene Aeusserung klar die Richtung, die nach seiner Absicht die Steuerreform

[1]) Justification S. 69.

innehalten sollte: Mehrbelastung der Reicheren, Entlastung der Aermeren: also nicht Allgemeinheit, wohl aber Gleichmässigkeit. Man erkennt hiernach den scharfen und unüberbrückbaren Gegensatz zwischen der Auffassung Friedrichs und der des preussischen Beamtenthums: wir können ihn in die einfache Antithese fassen: dieses wollte Allgemeinheit auf Kosten der Gleichmässigkeit, jener Gleichmässigkeit auf Kosten der Allgemeinheit. Wenn sich überhaupt diese verschiedenen Ansichten in einen höheren einheitlichen Gesichtspunkt zusammenfassen lassen, was dahingestellt bleibe, so war doch damals die Zeit für eine solche Versöhnung noch nicht gekommen: in der Finanzpolitik und der Finanzlehre jener Epoche gab es nur ein für oder wider, hiess es nur das eine o d e r das andere, nicht das eine u n d das andere. Zieht man hieraus die praktische Folgerung, so ergiebt sich, dass man weder die Haltung des Königs noch die des Beamtenthums schlechthin verurtheilen darf: es wäre ebenso unrichtig, diesem aus seiner Unempfänglichkeit für die sozialen Ideen, wie jenem aus seiner Nichtberücksichtigung der Forderungen der Gerechtigkeit einen schweren Vorwurf zu machen: es ist für jene Zeit schon ein hohes und seltenes Verdienst, wenn der Versuch gemacht wird, einem der beiden Grundprinzipien der Steuerpolitik gerecht zu werden: wenn daher Friedrich bestrebt ist, in seinem Staate die Gleichmässigkeit vollkommen durchzuführen, so zeigt er sich schon allein dadurch in finanzieller Hinsicht als einen der grössten Monarchen seiner Zeit, erwirbt sich ein Verdienst, das durch keine kleinen Fehlgriffe bei der Handhabung des Details geschmälert werden kann. Dies ist nach meiner Meinung der Gesichtspunkt, von dem man bei der Beurtheilung und Würdigung der Steuerpolitik Friedrichs ausgehen muss.

Gleichzeitig mit den Berathungen über die Organisation der neuen Verwaltung fanden auch Verhandlungen über eine materiale Steuerreform statt. De Launay schlug dem König vor: Abschaffung der Brotsteuer, als Aequivalent dafür Erhöhung der Fleisch- und Biersteuer. Er fand hiermit sofort die Billigung des Monarchen. Am 16. März 1766[1]) sandte Friedrich ein eigenhändiges Schreiben an de Launay, das nichts weniger als ein vollständiges steuerpolitisches Programm enthält; es scheint mir daher erforderlich, dasselbe unverkürzt mitzutheilen. Es lautet: „F l e i s c h. Es ist mir unmöglich, zu dieser Steuer meine Zustimmung zu geben, weil dieselbe für das Volk zu drückend ist; in Betreff des Fleisches willige ich ein, dass man es mit 1 Groschen 7 Pfennigen besteuert, aber eine Steuer von einem Thaler für den fremden Ochsen geht nicht an; man muss sich als Aequivalent irgend ein

[1]) Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 12.

anderes akzisbares Objekt suchen. — Bier. Besteuern Sie das Bier vom Lande [einheimische?] nicht, es zahlt 9 Groschen, erhöhen Sie es auf 12, aber nicht weiter. Dafür besteuern Sie das Bier aus England, Braunschweig und Zerbst, sowie das sonstige ausländische Bier so hoch, wie Sie wollen. — Brantwein. Belegen Sie den französischen Brantwein mit 10 Groschen anstatt 14, darin kann ich einwilligen. — Pfeffer, Zimmt, Gewürze, mit einem Wort alles, was zum Luxus gehört, gebe ich Ihnen Preis. Besteuern Sie die Weine aus Franken, vom Neckar und aus Schwaben, sowie alle ausländischen überhaupt, denn sie werden nicht von den Armen gekauft, es sind aber der Gewerbetreibende und der Soldat, deren Advokat ich bin und deren Interessen ich wahrnehmen muss. Im übrigen ist Ihr Projekt bewundernswerth, und wir werden heut Nachmittag Hand ans Werk legen, um unsere Geschäfte vollständig zu erledigen[1])."

Scharf ist das leitende Prinzip ausgesprochen, das Friedrich in der Steuerpolitik beachtet wissen will: starke Belastung der entbehrlichen und Luxusobjekte, möglichst geringe Abgaben bei den nothwendigen Lebensmitteln. In zwei Punkten zeigt sich ein Meinungsunterschied zwischen de Launay und Friedrich: letzterer zählt auch das Fleisch und das Bier zu den unentbehrlichen Konsumtibilien, will deshalb die Abgaben von diesen beiden Sachen nur mässig oder gar nicht erhöht wissen, während de Launay gerade in ihnen das Aequivalent sah für die Aufhebung der Brotsteuer. Wir werden hier der Anschauung des Königs durchaus zustimmen müssen: das Fleisch ist, sobald man auf eine gesunde wirthschaftliche Lage der unteren Klassen Werth legt, in der That ebenso unentbehrlich wie das Brot: und auch das Bier lässt sich nicht missen. Wenn nun auch jetzt diese Anschauungen allgemein anerkannt sind, so waren sie es doch damals bei

---

[1]) Viande. Il m'est impossible de consentir à cet impôt qui est trop onéreux pour le peuple; pour la viande je consens qu'on la mette à un gros 7 fenins; mais pour l'impôt d'un écu par bœuf étranger, cela ne se peut pas, et il faut trouver quelque autre objet accisable, sur lequel il faut se refaire.

Bierre. N'impostez point bierres des lieux, elles payent 9 gros, mettez les à douze, mais non plus ultra. En révanche impostez tant que vous voudrez la bierre angloise, celle de Brunswic et Zerbst, et autres étrangères.

Eau de vie. Mettez l'eau de vie de France, au lieu de 14 à 10 gros, voilà à quoi je peux consentir.

Le poivre, la cannelle, les épices, je vous les abandonne, en un mot tout ce qui est de luxe. Impostez les vins de Franconie, Neckar, Suabe, et de tout pays étranger; ce n'est pas le pauvre qui le paye, et c'est le manufacturier et le soldat dont je me déclare l'avocat, et dont je dois plaider la cause. D'ailleurs votre projet est admirable, et nous mettrons cette après-midi la main à l'œuvre pour achever nos affaires radicalement.

weitem nicht, ja man kann wohl sagen, die entgegengesetzte Meinung war in der Majorität: es zeugt daher für den seltenen Scharfblick des Königs, dass er hier das Richtige sofort erkannte. Es tritt ferner in jenem Briefe eine auffallende Sinnesänderung des Königs gegen früher zu Tage: 1756 wollte er die Branntweinsteuer erhöhen, jetzt sie erniedrigen. Der Grund, der ihn bestimmte, liegt auf der Hand: Erniedrigung wollte er nur bei absolut nöthigen Konsumtibilien; er hielt folglich den Branntwein für ein unentbehrliches Lebensmittel. Man muss auch hier sagen, dass die moderne Wissenschaft, zwar nicht ungetheilt, aber doch in der Mehrzahl ihrer Vertreter auf Seiten Friedrichs steht. Man kann also sagen, es zeigt der König inbetreff der Frage nach der Nothwendigkeit der Lebensmittel durchaus verständige und gesunde Anschauungen gegenüber de Launay, der hier vollkommen in Vorurtheilen und falschen Meinungen befangen ist, ja Friedrichs Gedanken haben sich im Vergleich zu 1756 ganz ausserordentlich gereinigt und geläutert.

Es würde ihn aber dies alles noch nicht schützen vor dem Vorwurf der Utopie und Phantasterei. Derselbe träfe zu, sobald es Friedrichs Absicht war, die Steuern ganz zu legen auf die Luxusobjekte, sie ganz wegzunehmen von unentbehrlichen Lebensmitteln, denn darüber kann sich kein Verständiger täuschen, dass es ganz unmöglich ist, nennenswerthe Beträge allein durch Abgaben von Luxussachen aufzubringen. Aber auch Friedrich sah dies ein: er dachte gar nicht an eine völlige Befreiung der nothwendigen Konsumtibilien, beim Branntwein beabsichtigte er allerdings eine Herabsetzung, aber doch nur, weil die Abgabe hier exzessiv hoch war, dagegen wollte er die Biersteuer bestehen lassen, die Fleischsteuer sogar noch etwas erhöhen. Man sieht, seine Politik hält sich durchaus in den Grenzen des Möglichen, übersieht nie, dass vom Standpunkt des Sozialismus aus wünschenswerthe Ideale wegen der Rücksicht auf finanzielle Wirklichkeiten unausführbar erscheinen.

Soeben wurde das Wort Sozialismus gebraucht: es führt uns dies auf eine weitere Seite an der Steuerpolitik des Königs. Das Programm, das jener Brief enthält, ist ein ausgesprochen sozialistisches: der leitende Gesichtspunkt für den Monarchen ist nicht das Prinzip der Gerechtigkeit, sondern das der Verbesserung der Lage der Bedrückten: mit scharfen, einer Missdeutung nicht fähigen Worten erklärt er sich zum Patron der „Enterbten". Wie will man derartige Anschauungen anders bezeichnen als sozialistisch? Nur in einem unterscheidet sich der Sozialismus Friedrichs scharf und bestimmt von dem heutigen: er hält sich durchaus in den Grenzen der Realität, sucht nicht seine Ideale zu verwirklichen auf Kosten des Bestehenden, des historisch Gewordenen.

Bei keiner Gelegenheit sonst tritt uns die Steuerpolitik des Königs in ähnlicher Reinheit und Schärfe entgegen, wie in diesem Schreiben; stets erscheint sie durch den Druck der widerstrebenden Kräfte getrübt, von der Verwirklichung ihrer Ideale zurückgehalten. Dies zeigt sich gleich im Jahre 1766. Das Deklarationspatent, das praktische Ergebnis der damals geführten Verhandlungen, von dem man hätte erwarten sollen, dass es die in dem Schreiben vom März ausgesprochenen Ideen nun verwirklichte, unterschied sich doch sehr bedeutend und in sehr wichtigen Punkten von jenem Schreiben.

Es erschien am 14. April 1766 und trug die Benennung „Vorläufiges Deklarationspatent wegen der für sämtliche Königliche Preussische Provinzen, wo bishero die Akzise eingeführet gewesen, vom 1. Juni 1766 an allergnädigst gut gefundenen neuen Einrichtung der Akzise- und Zollsachen[1])." Dieses Gesetz verdient in mehr als einer Hinsicht Beachtung, es ist wichtig nicht blos durch die materiellen Bestimmungen, die es giebt, sondern auch durch die Gedanken, die es ausspricht; man sagt nicht zuviel, wenn man behauptet, es ist geradezu bahnbrechend für die Weiterentwickelung des Steuerwesens in dem preussischen Staate.

Ueberaus merkwürdig ist schon die Begründung, die für die Nothwendigkeit einer Steuerreform gegeben wird[2]). Der König erklärt, er sei seit dem Kriege unablässig darauf bedacht gewesen, den Unterthanen wieder aufzuhelfen und ihnen Erleichterung von ihren Lasten dadurch zu verschaffen, „dass solche auf einen billigen und proportionirten Fuss gesetzet und durchgehends mit gleichen Schultern und nach Vermögen der Kontribuenten getragen werden mögen". Er habe sich daher von der Akzise Bericht erstatten lassen und habe die Verhältnisse bei derselben genau untersucht. Dabei habe er gefunden, dass dort allzu grosse Ungleichheiten obwalteten, dass vor allem ein Theil der Unterthanen mehr belastet sei als ein anderer. Es sei deshalb eine Kommission eingesetzt, um jede einzelne Abgabe genau zu prüfen und neue Tarife auszuarbeiten.

Mit vollkommen klaren Worten wird hier als Motiv für die Steuerreform nicht das fiskale, sondern, sagen wir einmal staatsmännische Interesse nach Gleichmässigkeit der Steuer angegeben. Sollen wir nun an dieser so bestimmt vorgetragenen Darstellung zweifeln? Gewiss vorerst, dass die Einleitungen zu den Gesetzen nicht von dem König herstammen, aber ebenso gewiss, dass kein Satz darin stehen durfte, der nicht seine Billigung hatte. Wenn man also in der Steuerreform lediglich eine fiskale Massregel sieht, so

[1]) Novum Corpus Constitutionum Bd. 4 S. 293.
[2]) In der Einleitung.

heisst dies nichts anderes als den König der Lüge beschuldigen. Das, denke ich, wird man doch bei Friedrich dem Grossen nicht wagen. Nun will ich aber durchaus nicht soweit gehen, dass ich die fiskalen Interessen der Steuerreform ganz leugne; das thut auch die Einleitung des Gesetzes nicht, und in diesem Falle kann man wirklich einmal aus dem Schweigen einen Schluss ziehen. Hätte es sich bei der Steuerreform gar nicht um eine Erhöhung der Steuern gehandelt, so würde dies der König sicher dem Volke ausdrücklich gesagt haben: durch die Einführung der Regie war eine weitgehende Aufregung, eine allgemeine Besorgnis vor stärkerer Anziehung der Steuerschraube herbeigeführt: wären solche Gerüchte ganz unbegründet gewesen, so würde der König nicht verfehlt haben, ihnen entgegenzutreten. Soviel aber halte ich für sicher, nach den Intentionen des Königs kamen bei der Steuerreform durchaus nicht allein, ja nicht einmal in erster Linie fiskale Interessen in Betracht: wichtiger war ihm die Verwirklichung des Prinzips der Gleichmässigkeit und zwar, wie wir gesehen haben, eine Verwirklichung in sozialistischer Tendenz. Halten wir dies nun mit dem zusammen, was wir früher fanden, dass der formalen Finanzpolitik des Königs nicht fiskale, sondern steuertechnische Interessen massgebend waren: ich denke, dies in Verbindung mit dem eben Festgestellten reicht hin, um die Finanzpolitik Friedrichs von dem ihr so oft gemachten Vorwurf eines fiskalen Charakters zu befreien; es waren weit grössere und edlere Motive, die den Regenten beseelten, Motive, die schon den Versuch lohnten, sie einmal praktisch durchzuführen.

Nach der Einleitung des Deklarationspatentes sollte nun erst die Kommission die Neuregelung der Abgaben vornehmen, doch enthielt schon das Patent[1]) selbst wichtige Grundsätze für die dereinstige Reform. Es war gesagt, dass die Einkünfte des Staates auf einen festen und beständigen Fuss gebracht werden sollten, ohne dass dabei eine übermässige Vermehrung der Abgaben erstrebt werde. Keine übermässige, also doch eine mässige Erhöhung. Man sieht, die Absicht einer Erhöhung wird gar nicht geleugnet. Man erkennt leicht, wie dies durchaus zu dem stimmt, was wir oben sagten.

Als Ziel der Reform wurde bezeichnet die Gleichheit der Abgaben nach dem Massstabe des Vermögens und die Erleichterung der Dürftigen. Die nothwendigen Lebensmittel sollten von Abgaben befreit werden, die Steuern nur auf entbehrliche Gegenstände gelegt werden, bei denen der Verbrauch im Belieben der Konsumenten stehe. So sollten vor allem die Abgaben von Fleisch und Wein neu festgesetzt werden[2]).

[1]) In der Einleitung.
[2]) Kap. 2 § 1, Kap. 3 § 1.

Man sieht leicht, wie hier dieselben Gedanken ausgeführt werden, wie in jenem Briefe des Königs aus dem März. Auf den ersten Blick freilich glaubt man einen grossen Unterschied wahrzunehmen: damals wollte der König mässige Belastung der nothwendigen Lebensmittel, jetzt wird Steuerfreiheit derselben proklamirt: aber diese Differenz ist nur eine scheinbare, beruht nur auf der Terminologie. Die Fleischsteuer soll beibehalten werden, ebenso wie sich aus späteren Stellen des Gesetzes ergiebt, die Biersteuer: es werden also Fleisch und Bier hier zu den entbehrlichen Lebensmitteln gerechnet, d. h. der Ausdruck nothwendige Lebensmittel ist so gebraucht, dass unter nothwendig das begriffen wird, was de Launay darunter verstand, d. h. eigentlich nur das Brot. Man erkennt, dass bei solcher Interpretation ein Widerspruch mit dem Brief Friedrichs nicht vorliegt: Brot wollte auch der Brief steuerfrei, für Bier und Fleisch forderte auch das Patent keine Steuerfreiheit.

Ferner war in dem Deklarationspatent bestimmt, dass in der Zeit von dem Erlass desselben bis zur Fertigstellung der Tarife keine ferneren Veränderungen hinsichtlich der Steuern stattfinden sollten[1]): d. h. der König begab sich für diesen Zeitraum freiwillig seines Besteuerungsrechtes; damit Handel und Verkehr nicht durch Steueränderungen oder auch nur durch Gerüchte von solchen beunruhigt würden, verzichtete der König auf ein ihm zustehendes Regal.

So enthielt das Deklarationspatent höchst wichtige Versprechungen auf die Zukunft, bestimmte im voraus klar und scharf die Richtung, in der sich die Steuerreform bewegen sollte; kaum minder wichtig waren die substanziellen Festsetzungen, die es traf. So bedeutsam nun hier auch die Bestimmungen inbetreff einzelner Steuern waren, so werden sie doch an Wichtigkeit übertroffen von einer allgemeinen Anordnung, die geradezu epochemachend für das Finanzsystem Preussens ist. Es wurde angeordnet[2]), dass bei der Aufstellung der Tarife die bisherige Sonderstellung der einzelnen Provinzen in Bezug auf Akzise und Zölle auch fernerhin festgehalten werden sollte, dass dagegen die materiellen Vorschriften des Deklarationspatentes für alle Provinzen gelten sollten. Wohl waren in materieller Beziehung auch bisher die Tarife für die verschiedenen Provinzen einander sehr ähnlich gewesen: wohl hatte hier der kurmärkische Tarif die Grundlage gebildet, nach dem alle späteren gestaltet waren, aber es hatte doch an einer formalen Einheit gefehlt. Nominell hatte sich jeder Tarif nur auf eine Provinz erstreckt. Jetzt durch das Deklarationspatent wurde gerade für die wichtig-

[1]) Kap. 6 § 1.
[2]) Kap. 6 § 12.

sten Konsumtibilien auch diese formale Einheit hergestellt: die Bestimmungen des Gesetzes bezogen sich nicht nur auf eine Provinz, sondern auf den ganzen Staat. Ich halte den Fortschritt der hierin gegen früher lag, für einen keineswegs geringen: bisher musste man bei aller materiellen Gleichheit doch überall die Empfindung haben, als sei die Steuer beschränkt auf die Provinz; erst jetzt wurde aus der thatsächlichen Identität eine gesetzliche und prinzipielle. Man kann vielleicht, ohne allzusehr zu übertreiben, sagen, der Zustand, der sich aus der Natur der thatsächlichen Verhältnisse mit Nothwendigkeit historisch entwickelt hatte, erhielt hier eine theoretische Basis, durch die er aus dem Boden des thatsächlich Gewordenen emporgehoben wurde auf die Stufe des prinzipiell Gewollten.

Das Gesetz enthielt nun aber nicht nur allgemeine Bestimmungen, sondern regelte auch verschiedene einzelne Steuern, und zwar betraf es die Getreide-, Fleisch- und Getränkesteuern. Die Getreidesteuer wurde vollständig aufgehoben gemäss dem Vorschlage de Launays und gemäss den Anschauungen des Königs. Als Motiv für die Abschaffung wurde angeführt, dass sich jene Steuer nicht vertrage mit dem proklamirten Grundsatz von der Freiheit der nothwendigen Lebensmittel. Es hiess darüber[1]): „. . . . dass besonders die Abgaben von Getreyde als dem allerohnentbehrlichsten Stück zum Unterhalt des Lebens vorzüglich mit Auflagen beschweret, sondern auch dem Absatz und der Handlung damit durch die Vervielfältigung der Abgaben besondere Hindernisse in den Weg gelegt werden." Es sollten demgemäss in Zukunft alle Abgaben von Getreide, Mehl, Malz und Branntweinschrot aufhören[2]), wogegen die Mahlgelder auch fernerhin bestehen blieben. Freilich ganz rein wurde diese nominelle Abschaffung der Getreidesteuer in der Praxis nicht durchgeführt, eine allerdings sehr geringe Abgabe musste das Getreide auch in Zukunft entrichten. Es sollte nämlich fortan zur Verhütung von Defraudationen alles Getreide beim Eingang visitirt werden[3]), und es waren hierfür als Visitationsgeld 2 Pfennig vom Scheffel Korn, 6 Pfennig vom Zentner Mehl zu bezahlen. Man sieht, gegen früher ist allerdings diese neue Abgabe eine so geringe, dass sie kaum in Betracht kommt. Man darf daher der gesetzlichen Terminologie, die stets von einer völligen Abschaffung der Getreidesteuer spricht, hieraus keinen Vorwurf machen.

Durch die Aufhebung jener Abgaben entstand nun unzweifelhaft ein Manko bei der Einnahme; es stand aber un-

---

[1]) In der Einleitung.
[2]) Kap. 1 § 1.
[3]) Kap. 1 § 2.

widerruflich fest, dass der Staat einen Ausfall bei den Einkünften nicht zulassen könne. Es handelte sich mithin darum, jenes Defizit durch Erhöhung anderer Abgaben zu beseitigen. Man wählte zu diesem Behuf die Fleischsteuer und die Getränkesteuern. Von jedem Pfund Fleisch sollte in Zukunft ein Pfennig bezahlt werden[1]); doch fand hierbei eine Ausnahme statt, die recht deutlich zeigte, wie massgebend für den König soziale Gedanken waren: das Schweinefleisch sollte von der neuen Abgabe befreit bleiben, weil es die Nahrung der Armen sei. Man sieht, jener Grundsatz, den der König in dem Gesetze aussprach, die Armen möglichst gar nicht zu besteuern, war nicht blosse Phrase, es war ihm heiliger Ernst damit, er suchte ihn auch in der Praxis möglichst streng durchzuführen. Ausser dem Fleisch erfuhren noch Wein und Bier eine Steuererhöhung. Beim Bier wurde die Steuer um 1 Pfennig pro Quart erhöht, so dass in Zukunft die Abgabe von der Tonne 18 Groschen betrug[2]). Am stärksten war die Steigerung beim Wein: beim ordinären Wein wurde die Akzise um 5 Groschen pro Eimer gesteigert, beim Ungar-, Champagner-, Burgunder-, Rhein-, Mosel-, Neckar- und Frankenwein gar um 20 Groschen pro Eimer[3]), und zwar wurden Mosel-, Neckar- und Frankenwein, die an sich nicht so werthvoll waren, doch eben so hoch besteuert, um Defraudationen beim Rheinwein zu verhüten, um zu verhindern, dass er etwa für Moselwein ausgegeben werde und so geringere Steuer zahle.

Es war nun der entschiedene Wille des Königs, dass sich die Preise für jene Konsumtibilien nur um so viel steigerten, wie die gesetzlich angeordneten Steuererhöhungen betrugen; er wollte verhüten, dass die Verkäufer die Steuererhöhung dazu benutzten, um ihren Gewinn zu steigern, indem sie mit dem Preise stärker aufschlügen, als die Abgabenvermehrung betrug. Sein Ziel suchte der König zu erreichen durch die Mittel des Polizeistaates. Er schrieb z. B. vor, dass die Schlächter die Fleischpreise nicht weiter steigern durften als um einen Pfennig pro Pfund, dass der Bierpreis nur um einen Pfennig pro Mass heraufgehen solle.

Es liegt nun die Frage nahe: in welchem Verhältnis standen diese Steuererhöhungen zu der Aufhebung der Getreidesteuer, brachten sie mehr oder weniger ein, als durch jene Abschaffung ausfiel. Es muss indess hier von der Erörterung dieses Punktes abgesehen werden, da uns die weitere Geschichte der Steuerreform ganz von selbst auf jene Frage zurückführen wird. Dagegen muss hingewiesen werden auf den Gegensatz, der zwischen dem Deklarationspatent und dem

[1]) Kap. 2 § 1.
[2]) Kap. 4 § 1.
[3]) Kap. 3 § 1.

königlichen Schreiben vom März besteht. Damals wollte der König keine Erhöhung der Fleischsteuer, jetzt war dieselbe erhöht; damals redete er nur von stärkerer Belastung der fremden Weine, jetzt waren auch die einheimischen gesteigert; damals stellte er als Maximum der Biersteuer den Satz von 12 Groschen pro Tonne auf, jetzt betrug dieselbe 18 Groschen. Man sieht, es war dem König nicht gelungen, seine Ideen durchzusetzen, er hatte de Launay sehr bedeutende Konzessionen machen müssen. Man beachte, was dies heisst. Nur zu oft macht man sich von der sogenannten Kabinettsregierung Friedrichs eine ganz falsche Vorstellung, sieht in ihr uneingeschränkte Willkür und vollsten Absolutismus, nimmt an, dass der König seine Willensmeinung verwirklichte, ohne auf den Widerspruch anderer zu hören; hier im speziellen Falle sehen wir, wie sich die Sache ganz anders verhält: wie Friedrich es nicht wagt, seine Gedanken auszuführen, weil dieselben nicht die Billigung derer finden, die er für Sachverständige, für Fachmänner hält, wie er in diesem Falle schliesslich das gesetzlich anordnete, was er zuerst perhorreszirte. Zugleich ergiebt sich hieraus eine beachtenswerthe Thatsache für die Kritik. Man muss sich hüten in den gesetzlichen Anordnungen wirklich die Finanzpolitik Friedrichs zu sehen, die letztere nach jenen Gesetzen zu beurtheilen: jene Gesetze enthalten oft ganz anderes als den reinen und unverfälschten Grundsätzen des Königs entspricht, sind oft lediglich Zugeständnisse, die der König seiner Umgebung macht. Um von unserem speziellen Falle zu reden, es wäre durchaus falsch, wenn man Friedrich für die Erhöhungen des Deklarationspatentes — und der Tarife — verantwortlich machen, wenn man diese Erhöhungen zum Angriff gegen seine Politik benutzen wollte: jene Steigerungen entsprechen durchaus nicht den Intentionen des Königs; sie sind ein Werk de Launays und kommen daher nur für die Kritik der Finanzpolitik de Launays, nicht für die Würdigung der Friedrichs in Betracht: für letztere muss man zurück gehen auf den Brief aus dem März 1766.

Mit den Steuererhöhungen ist nun der Inhalt des Deklarationspatentes noch keineswegs erschöpft, dasselbe enthält auch sonst noch allerlei bemerkenswerthe Anordnungen über die Fleischsteuer und die Getränkesteuern. Bei weitem das Wichtigste ist das, was die Biersteuer betrifft. Es wurde getadelt[1]), dass das Bier bisher in sehr hohem Grade Verfälschungen und Verdünnungen ausgesetzt gewesen sei. Als Mittel hiergegen wurde — man wird auf den ersten Blick überrascht sein — die freie Konkurrenz bezeichnet. Es war gesagt[2]), dass die bisherigen Abgaben vom Bier unverändert

[1]) In der Einleitung.
[2]) Kap. 4 § 4.

bleiben sollten; gleich darauf hiess es weiter: „Wiewol wir Uns vorbehalten, dergleichen Mittel, jedoch ohne Nachtheil jemandes Gerechtsame, zu treffen, damit fürs künftige allen und jeden Unserer Unterthanen die Freyheit gegeben werden könne, sich nach Belieben an demjenigen Ort mit gutem Getränk zu versehen, wo sie solches am besten und convenablesten finden können, als welches das einzige Mittel ist, um die Brauer dahin zu bringen, dass sie künftig zur Beförderung ihres eigenen Debits sich angelegen seyn lassen, wie vor Alters gutes und unsträfliches Bier zu brauen.“ Der König spielte hiermit auf die damalige Brauverfassung an, nach der die Bürger und Bauern gezwungen waren, ihr Bier von den städtischen Brauberechtigten zu entnehmen. Nun war aber das ländliche Bier in der Regel besser als das städtische; eine Aufhebung der städtischen Brauprivilegien wurde eben so von dem bierbrauenden Adel wie von dem biertrinkenden Konsumenten begehrt. Hier stellte der König eine solche in Aussicht. In der That wurde später der städtischen Brauindustrie gegenüber dem Adel und den Aemtern mehr Spielraum gegönnt[1]). Man muss sagen, dass der König hier für die freie Konkurrenz eintrat, dass er die Monopolwirthschaft durchaus nicht ins Ungemessene aufschiessen lassen wollte, sondern trotz seiner Vorliebe für polizeiliche Regelung da, wo es das Bedürfnis mit sich brachte, die Konkurrenz als berechtigtes Mittel anerkannt wissen und zulassen wollte.

Wenn Friedrich in dem einen Falle die Vortheile der Konkurrenz anerkannte, so hinderte ihn das nicht, in demselben Gesetz Anordnungen zu erlassen, die durchaus den Charakter polizeilicher Bevormundung tragen. Eine Tonne von 100 Quart sollte gebraut werden entweder aus einem Scheffel Weizenmalz oder aus $1^1/_2$ Scheffel Gerstenmalz oder anderem Malz[2]), doch wurde es für besondere Bierarten gestattet, dieselben so anzufertigen, wie es nach den Brauordnungen eines jeden Ortes üblich sei. Ausser diesem starken Bier durfte noch von je 5 Scheffeln Weizenmalz und $7^1/_2$ Scheffeln Gerstenmalz eine Tonne Nachbier gebraut werden, das abgabenfrei war[3]): doch sollte es vorzugsweise an Soldaten und ärmere Leute ausgeschänkt werden, auch war es, um Verfälschungen und Steuerkontraventionen zu verhüten, streng verboten, das Nachbier mit gutem Bier zu vermischen.

---

[1]) Eine allgemeine Orientirung über die Geschichte der Brauverfassung giebt ein Aufsatz von Schmoller (Studien über die Politik Friedrichs des Grossen Nr. XII), der inzwischen in dem Jahrbuch für Gesetzgebung usw. Jahrg. 11 S. 789 ff., hauptsächlich S. 791—798, erschienen ist. Mir wurde derselbe von dem Herrn Verfasser in den Aushängebogen gütigst mitgetheilt.

[2]) Kap. 4 § 2.

[3]) Kap. 4 § 3.

Auch beim Wein wurde es getadelt[1]), dass derselbe so sehr Verfälschungen ausgesetzt sei, doch wurden nicht wie beim Bier Anordnungen getroffen, um diesem Uebelstande abzuhelfen. Dagegen machte man hier in der That einen gewissen Schritt vorwärts auf dem Wege zur freien Konkurrenz: der Handel mit Wein wurde, ausgenommen an den Orten, wo er ein exklusives Recht des Magistrats war, jedermann gestattet[2]): nur waren alle Verkäufer verpflichtet, sich den Visitationen zu unterwerfen.

Sodann war beim Wein die Steuererhöhung nicht die einzige Veränderung, die hier mit der Akzise vorgenommen wurde: es wurde auch die bisherige Handlungsakzise aufgehoben und statt derselben ein Visitationsgeld oder eine Verkaufssteuer eingeführt, die 5 Prozent des vom Wirth selbst festgesetzten Weinpreises betrug[3]). Ueber den Unterschied zwischen der jetzt eingeführten und der früheren Abgabe wird später zu reden sein.

Eine durchaus singuläre Stellung nimmt der Branntwein ein: während bei den anderen Getränken die Steuern erhöht wurden, wurden sie bei ihm erniedrigt, bisher betrug die Abgabe pro Quart 14 Groschen beim fremden Branntwein, 1 Groschen 6 Pfennig beim inländischen, jetzt wurde sie heruntergesetzt auf 10 Groschen für den ausländischen, 1 Groschen für den einheimischen[4]). Allerdings ist die Herabsetzung in Wirklichkeit nicht ganz so gross, wie sie nominell erscheint, denn es wurde wie für den Wein so auch für den Branntwein ein Visitationsgeld neu eingeführt, das der Verkäufer zahlen musste: dasselbe betrug 10 Groschen für den Eimer[5]), also 2 Pfennig pro Quart. Ein direkter Grund für die Steuerherabsetzung wird nicht angegeben, es ist nur im allgemeinen davon die Rede[6]), dass der Preis, den das Publikum zahle, zu hoch sei, während doch die vom Branntwein zu zahlende Akzise keineswegs besonders gross sei. Man sieht aber, wie die Herabsetzung durchaus stimmt zu dem königlichen Briefe vom März, wie sie im Einklang steht mit dem Prinzip einer mässigen Besteuerung der nothwendigen Lebensmittel.

Wie beim Wein und Bier, so war auch beim Branntwein die Sorge des Königs darauf gerichtet, Verfälschungen zu verhüten. Er klagt darüber[7]), dass so viel Fälschungen vorkommen, dass man vor allem oft einheimischen und fremden Branntwein vermische. Man sucht dem abzuhelfen durchaus

---

[1]) In der Einleitung.
[2]) Kap. 3 § 2.
[3]) Kap. 3 § 3.
[4]) Kap. 5 § 1.
[5]) Kap. 5 § 2.
[6]) In der Einleitung.
[7]) In der Einleitung.

mit den Mitteln des Polizeistaates. Jeder Verkäufer soll stets der Visitation unterworfen sein[1]); keiner soll zugleich mit fremdem und einheimischem Branntwein handeln dürfen[2]). Dagegen wurde das Branntweinbrennen jedermann erlaubt, doch war dasselbe anzeigepflichtig[3]).

Endlich die Fleischsteuer. Hier nahm das Patent keine wesentlichen Aenderungen vor, doch wies es hin[4]) auf das Fehlerhafte der gegenwärtigen Art der Erhebung. Die Steuer wurde nicht nach dem Gewicht, sondern nach der Stückzahl entrichtet, war eine feste für ein Stück Vieh. Es wurde nun gerügt, dass hierbei das fremde Vieh besser wegkäme als das inländische, weil ersteres fast zweimal so schwer sei, wie letzteres und doch nur dieselbe Steuer zahle. Das Patent sah indessen hier von einer Aenderung ab, dagegen stellte es bei der Entwerfung der neuen Tarife Reformen in Aussicht. Im übrigen beschränkte es sich bei der Fleischsteuer auf einige Massregeln polizeilicher Art, die dazu bestimmt waren, Defraudationen zu verhüten: so sollte vor allem nur entweder in den Schlachthäusern oder in Gegenwart eines Visitators geschlachtet werden[5]).

Die Bestimmungen des Deklarationspatentes über die Getränkesteuern, wie über die Fleischsteuer, gehen von durchaus anerkennenswerthen Tendenzen aus, ihr Zweck ist ein doppelter: sie wollen einmal eine exakte Bezahlung der Steuern sichern, Defraudationen verhüten, sodann das Publikum vor Uebertheuerung und vor Fälschungen beschützen. Wenn die zur Erreichung dieser Absichten angewandten Mittel oft bedenklicher Art sind, wenn die getroffenen Polizeivorschriften den Verkehr und die Produktion in sehr störender Weise belästigen mussten, so darf man doch nicht verkennen, dass es überhaupt im Wesen des aufgeklärten Despotismus lag, alles durch staatliche Bevormundung, durch Polizeimassregeln erreichen zu wollen: es wäre ganz verfehlt, wenn man hier an einem einzelnen Punkte Massnahmen tadeln wollte, die ganz naturgemäss eine Folge des herrschenden Systems waren. Mit anderen Worten, die Intentionen des Deklarationspatentes verdienen das höchste Lob, während man von einem wegwerfenden Urtheil über die praktischen Massnahmen absehen muss, weil diese unmöglich für sich allein, sondern nur in Verbindung mit dem ganzen politischen System Friedrichs des Grossen beurtheilt werden können, wozu hier natürlich nicht der Ort ist.

Ueberblicken wir noch einmal das Deklarationspatent, so

[1]) Kap. 5 § 3.
[2]) Kap. 5 § 2.
[3]) Kap. 5 § 4.
[4]) In der Einleitung.
[5]) Kap. 2 § 2.

müssen wir doch sagen, dass es des Wichtigen genug enthält: so um nur das Bedeutsamste zu nennen, Aufstellung des Prinzips der Gleichmässigkeit der Steuer, Proklamirung des Grundsatzes von der Steuerfreiheit der nothwendigen Lebensmittel; dies neben einer Fülle spezieller steuertechnischer Bestimmungen; man sieht, das Gesetz geht weit hinaus über den Rahmen einer einfachen Aenderung der indirekten Abgaben: sehr mit Unrecht hat man es bisher vernachlässigt. Ohne Berücksichtigung dieses Gesetzes und der in ihm ausgesprochenen Grundsätze ist man nicht im Stande der Finanzpolitik des Königs gerecht zu werden.

Wie nahm man nun die durch das Deklarationspatent getroffenen Aenderungen im Volke und im Lande auf? Unzweifelhaft mit Missvergnügen, Widerwillen, theilweise sogar Erbitterung. Eine ganze Reihe von Städten fühlten sich durch das Patent in ihren Rechten gekränkt; vielfach beschwerten sich Magistrate und Innungen über Schmälerung ihrer Privilegien; Königsberg, Frankfurt und Kolberg beriefen sich dem Gesetz gegenüber auf ihre Handlungsfreiheiten[1]).

Weit überwiegend war die Meinung, die in dem Patent im wesentlichen nicht eine Steueränderung, sondern eine Steuererhöhung erblickte. Man meinte[2]) durch dasselbe seien die Abgaben vom Bier und — wie man eigenthümlicher und scheinbar unbegründeter Weise hinzusetzte — vom Branntwein nahezu verdoppelt. Gleichviel wie sich nun die Theorie hierzu stellen mochte, die Praxis zeigte, dass derartige Ansichten in der That nicht blos vom Missvergnügen diktirte Deklamationen waren, sondern einen reellen Kern enthielten: die nächsten Wirkungen des Patentes waren in der That vertheuernde: der Arbeitslohn stieg[3]).

Man begnügte sich aber nicht, das Missvergnügen über das Patent mehr oder weniger laut auszusprechen, sondern gab sich auch Mühe, einzelne Bestimmungen des Gesetzes wieder zu beseitigen. Namentlich kamen derartige Bestrebungen in der Provinz Preussen zum Ausdruck. So bat man[4]), die Umschüttegelder für das zum Export bestimmte Getreide von 4 Pfennig auf 2 Pfennig herunter zu setzen, weil sonst der Getreideexport leiden würde und für Preussen gerade der Kornhandel die Hauptsache sei. Zugleich bat man, zu gestatten, dass man zwei Scheffel Gerste anstatt $1^1/_2$ zu einer Tonne Bier nehme, und zwar ohne dass man deshalb die Tonne Bier höher besteuere: als Motiv führte man an, dass man in Preussen stärkeres Bier gewöhnt sei, als sich

[1]) Beguelin, Akzise- und Zollverfassung S. 127.
[2]) Freymüthige Anmerkungen Theil 2 S. 96.
[3]) Bericht des Generaldirektoriums. Preuss, Urkbch. Bd. 3 S. 95.
[4]) Akta wegen des neuen Akziseregelements für Preussen und Litthauen. Berlin, Geh. Staatsarchiv. Bericht Horsts vom 17. Juni 1766.

aus 1½ Scheffel brauen lasse. Der König verhielt sich diesen Petitionen gegenüber ablehnend.

Aber in der That führte manchmal das Patent zu unleugbaren Uebelständen. So kam es z. B. in Magdeburg dahin, dass die Umschüttegelder doppelt bezahlt wurden. Es hatte hier früher der Wispel Korn nur 4 Gr. 8 Pf. Akzise bezahlt, jetzt musste er 8 Groschen Umschüttegelder entrichten. Man sieht zugleich, wie die Aufhebung der Brotsteuer keineswegs für alle Provinzen eine wirkliche Erleichterung bedeutete: Magdeburg wurde durch die Abschaffungen keineswegs entlastet, dagegen musste es die neuen Erhöhungen mitbezahlen. Man hatte nun in der Stadt Magdeburg selbst den bisherigen Satz von 4 Gr. 8 Pf. beibehalten und die Umschüttegelder nicht eingeführt; dagegen mussten sonst in der Provinz bei Versendung von Getreide sowohl am Absendungswie am Ankunftsorte die Umschüttegelder bezahlt werden, wurden also doppelt entrichtet. Um Beseitigung dieses Uebelstandes baten die magdeburger Kornhändler, und sie fanden hiermit in der That beim König ein geneigtes Ohr: eine Verfügung vom 25. September 1768 bewilligte ihre Wünsche, hob das doppelte Umschüttegeld auf[1]).

Im ganzen aber verhielt sich Friedrich allen Klagen und Petitionen gegenüber ziemlich kühl. Er konnte dies um so mehr, ja er musste es eigentlich, weil er versprochen hatte, vom Erlass des Deklarationspatentes bis zu dem der neuen Tarife keine weiteren Steueränderungen vorzunehmen. Nach seiner Intention sollte das Patent nur eine vorläufige Regelung einiger besonders dringender Punkte sein: die umfassende und definitive Steuerreform dagegen war den neuen Tarifen vorbehalten.

[1]) Acta betr. den Transitoimpost von Schiffsholz. Berlin, Geh. Staatsarchiv.

Drittes Kapitel.

Die Tarifkommission.

In dem Deklarationspatent war die baldige Erlassung neuer Tarife verheissen, trotzdem vergingen noch drei Jahre bis der erste dieser Tarife erschien. Aber noch ein anderes Versprechen des Deklarationspatentes blieb unerfüllt. Es hiess in demselben, es sei eine Kommission eingesetzt, um jede eizelne Abgabe genau zu prüfen und neue Tarife auszuarbeiten. Trotzdem diese Worte so bestimmt lauten, dass sie jeden Zweifel auszuschliessen scheinen, muss man doch sagen, die Thatsachen standen mit den Worten des Gesetzes nicht im Einklang. $1^{3}/_{4}$ Jahre lang hören wir absolut gar nichts von einer solchen Kommission[1]), nehmen keinerlei Spur ihres Wirkens wahr; vielmehr wird erst 1768 eine solche Kommission eingesetzt, und zwar damals als etwas völlig Neues; sie beginnt ihre Arbeiten ganz von Anfang; nichts deutet bei ihren Verhandlungen darauf hin, dass schon früher Erörterungen über Veränderungen der Tarife stattgefunden hätten.

Wir können bei dieser Sachlage nicht umhin zu sagen: die Verheissungen des Deklarationspatents blieben vorerst auf dem Papiere stehen, die Steuerreform gerieth eine Weile ins Stocken. Die Gründe hierfür bleiben uns vollkommen verborgen. Ebenso dunkel bezüglich ihrer Motive ist die plötzliche Wiederaufnahme der Reform[2]).

---

[1]) Auch in den Akten nicht.

[2]) Die weiteren Darstellungen dieses sowie des folgenden Kapitels beruhen, soweit nicht ausdrücklich andere Quellen zitirt sind, auf den Actes concernant la formation des nouveaux tarifs d'accises 1768/72. Berlin, Geh. Staatsarchiv, Generalakzise- und Zolldepartement Tit. 15 Sekt. 1, Abgaben, Tarifsachen: Generalia Nr. 1. Aus diesem Aktenfaszikel stammen die in den Anmerkungen angeführten einzelnen Schriftstücke. Die kritische Begründung für die im folgenden gegebene Darstellung der Kommissionsverhandlungen enthält die Beilage 5.

Scharf und bestimmt können wir den Moment dieser Wiederaufnahme, den Beginn des zweiten Stadiums der Steuerreform bezeichnen: es ist der 1. Januar 1768[1]). An ihm ergeht die Weisung des Königs an die Generaladministration, sie solle die alten Tarife revidiren und einen neuen ausarbeiten; als Grund hierfür wird angeführt die Nothwendigkeit der Erleichterung des Verkehrs. Ich lege Werth darauf, zu konstatiren, dass das hier genannte Motiv sich unterscheidet von dem, welches das Deklarationspatent für die Dringlichkeit einer Steuerreform anführte: dort galt es die Durchführung der Gleichmässigkeit und die Entlastung der Aermeren, jetzt ist nur von Verkehrsinteressen die Rede. Nun kann man allerdings sagen, diese Differenz ist eine rein formale, es ist lediglich Zufall, dass hier von den sozialen Beweggründen der Reform geschwiegen wird. Ob eine solche Ansicht das Richtige trifft, ob hier in der That ein Zufall vorliegt, das kann natürlich erst die Betrachtung des Verlaufes der Steuerreform selbst lehren.

Dass die eigentliche Arbeit nicht sofort aufgenommen wurde, lag an einer Erkrankung de Launays am Fieber; sobald er sich erholt hatte, antwortete er auf das Schreiben des Königs, dass er mit vollem Eifer an dem Tarif arbeiten werde, er sprach die Hoffnung aus, dass die Thätigkeit der Regie einerseits den König befriedigen würde, andererseits zur Entlastung des Volkes dienen werde. Gleichzeitig aber machte er auf die Schwierigkeiten der Arbeit aufmerksam; er erblickte dieselben einmal in der Mannigfaltigkeit der zu erledigenden Sachen, sodann darin, dass man bisher das zur Information nöthige Material nicht genügend geliefert habe.

Sogleich nach dieser Einleitung der Verhandlungen werden dieselben von neuem durch den Schleier völligen Stillschweigens überdeckt. Fast ist man geneigt, anzunehmen, dass die Arbeiten von der Generaladministration nicht allzu eifrig betrieben wurden. Dass ein derartiger Schluss in der That das Richtige treffen dürfte, zeigen die weiteren Vorgänge.

---

[1]) Freilich verhehle ich mir nicht, dass durch den Wortlaut der Kabinettsorder nicht unbedingt ausgeschlossen ist, dass man schon vorher mit den Tarifarbeiten begonnen hatte. Der König befiehlt der Administration, d'y (sc. an dem Tarif) travailler incessemment; ich übersetze dies: sie solle unverzüglich an die Arbeit gehen; es kann jedoch auch heissen, sie solle an ihm beständig weiter arbeiten. Eine apodiktische Entscheidung lässt die Frage nicht zu; dass aber die im Text vorgetragene Auffassung die wahrscheinlichere ist, zeigt folgende Stelle aus dem Antwortschreiben auf die Kabinettsorder (dies Schreiben ist ohne Unterschrift und Datirung, muss aber, wie der Inhalt zeigt, von de Launay stammen und die Erwiderung auf die Kabinettsorder sein): aussitôt que votre Majesté m'a notifié ses intentions pour que je travaillasse de nouveaux tarifs, je m'en suis occupé. Diese Worte deuten doch mehr auf ein Anfangen einer neuen Arbeit als auf ein Fortsetzen einer begonnenen.

Am 15. Juli 1768 nahm der König, wie ausdrücklich betont wird, aus eigener Entschliessung[1]) die Arbeiten für die Tarifreform der Generaladministration ab und übertrug sie einer besonderen neu eingerichteten Behörde. Er hätte dies doch sicher nicht gethan, wenn er nicht mit der Generaladministration unzufrieden gewesen wäre, und es liegt doch wohl die Vermuthung am nächsten, dass die Generaladministration sich bei dem Werke der Steuerreform, das dem König besonders am Herzen lag, ziemlich lässig zeigte.

Für die Ausarbeitung neuer Tarife wurde nun am 15. Juli 1768 eine Immediatkommission eingesetzt, und es trat damit endlich jene Kommission ins Leben, die schon vor mehr als zwei Jahren in dem Deklarationspatente als eingerichtet bezeichnet war. Dieselbe bestand aus zehn Mitgliedern, die sich folgendermassen vertheilten. Zunächst hatte die Kommission zwei Vorsitzende, Freiherrn von Horst, den uns schon bekannten nominellen Präsidenten der Generaladministration, und Baron von Hagen, den dirigirenden Minister für Westfalen. Ferner gehörte der Kommission an als Vertreter der Generaladministration der Finanzrath Magusch. Das Generaldirektorium besass drei Vertreter, die Finanzräthe Hanf, von Reck und von Windheim. Endlich sassen in der Kommission je ein Vertreter der Kriegs- und Domänenkammern derjenigen Provinzen, für die neue Tarife ausgearbeitet werden sollten, also von Preussen, Pommern, der Kurmark und Magdeburg; es waren dies Kriegsrath Bertram für Preussen, Kriegsrath Hille für Pommern, Kriegsrath Dieu für die Kur- und Neumark und Kriegsrath Klevenow für Magdeburg und Halberstadt. Die Stellung dieser vier Kammerrepräsentanten war insofern von derjenigen der übrigen Mitglieder verschieden, als sie nicht allen Sitzungen der Kommission beiwohnten, sondern meist nur dann nach Berlin kamen, wenn es die schliessliche Regelung des Tarifs der Provinz galt, der sie angehörten. Ausserdem wurden im Bedarfsfalle zu den einzelnen Sitzungen auch noch Kalkulatoren und Einnehmer zugezogen[2]).

Bei den eben dargelegten Bestimmungen über die Kommission fällt zweierlei auf: ein sachlicher Umstand und ein persönlicher. Die Steuerreform sollte sich beschränken auf Preussen, Litthauen, Pommern, Kurmark, Neumark, Magdeburg, Halberstadt, sie sollte also keine Anwendung finden auf Schlesien und Westfalen. Nun kann es nicht überraschen, dass Westfalen ausgenommen ist, denn dies war ja der Regie nicht unterstellt, es war nur natürlich, dass, wenn die formalen

[1]) Elle (Sa Majesté) a pris d'elle même et de son propre mouvement la resolution suivante.

[2]) Bericht vom 21. Oktober 1786 in den Akzisesachen von 1786/87.

Neuordnungen von 1766 dort nicht bestanden, nun auch die materialen nicht eingeführt wurden. Anders verhält es sich mit Schlesien. Dies war, wiewohl es in mancher anderen Hinsicht eine Sonderstellung einnahm, die auch äusserlich darin zum Ausdruck kam, dass es nicht unter dem Generaldirektorium stand, doch der Regie unterworfen: man ist daher erstaunt, dass es jetzt von der Steuerreform ausgenommen wird. Trotzdem habe ich nirgends ein Wort der Motivirung über diese Exzeption gefunden, weder bei gleichzeitigen Quellen, noch bei späteren Schriftstellern[1]); ich selbst kann daher nicht umhin, bezüglich der Motive jener Massregel offen meine Unwissenheit zu bekennen: denn leere, durch nichts begründete Vermuthungen will ich nicht aufstellen.

Fast noch auffallender ist der zweite Punkt. Nicht in der Kommission ist de Launay. Durchaus überwiegt in der Kommission das preussische Beamtenthum: bringen wir nur die ständigen Mitglieder in Anschlag, so entfallen vier auf das Beamtenthum, dagegen nur zwei auf die Regie. Dass der König, der sonst so grosse Erwartungen von der Regie hatte, ihr jetzt bei der Entwerfung der Tarife einen so geringen Einfluss einräumte, ist entschieden sonderbar. Nun erwäge man, worauf wir bereits aufmerksam gemacht haben, dass Friedrich ursprünglich die Regie selbst mit dem Entwerfen der Tarife betraut hatte, und dass er ihr jetzt diese Arbeit plötzlich abnahm. Bei diesem Sachverhalt ist die Annahme, dass hier nur ein Zufall vorliegt, vollständig abzuweisen: in den geschilderten Vorgängen haben wir vielmehr eine ganz bewusste momentane Abkehr des Königs von der Regie zu erkennen. Erinnern wir uns, dass in eben jenes Jahr 1768 allerlei Streitigkeiten fallen: Gezänk zwischen der Regie und Horst, Kompetenzkonflikte zwischen der Regie und dem Generaldirektorium, dazu die skandalösen Vorgänge in Pyritz. Unter dem Eindruck dieser und ähnlicher Reibereien verlor der König wenigstens vorübergehend das Vertrauen zu der neuen obersten Finanzbehörde: in einer Anwandlung von Missmuth setzte er die Immediatkommission ein, in welcher das altpreussische Beamtenthum durchaus die Majorität hatte.

Eine erfolgreiche Thätigkeit der Kommission war nun nur möglich unter einer Voraussetzung: dass nämlich der König an der Anschauung, die ihn zum Einsetzen der Kommission bewog, auch weiter festhielt. Es liess sich voraussehen, dass es zu Streitigkeiten kommen würde: sicher machte das Beamtenthum den Versuch, seine Ideen durchzusetzen, und ebenso sicher trat die Regie dem entgegen; in diesem Konflikt musste zuletzt der König entscheiden; erklärte er sich gegen die Kommission, so war alle Arbeit derselben, so

[1]) Auch bei dem neuesten, Fechner, nicht.

viel Mühe sie sich auch geben mochte, doch schliesslich eine vergebliche.

Von vornherein war nun die Atmosphäre zwischen der Regie und der Kommission eine gewitterschwüle: hatten doch erst vor kurzem zwischen ersterer und den Leuten, die jetzt die Majorität in der Kommission hatten, Streitigkeiten stattgefunden, die zwar wenig belangreich waren, die aber die obwaltende Spannung zeigten. Am 27. Januar 1768 hatte das Generaldirektorium die Regie aufgefordert, diejenigen Aenderungen zusammenzustellen und durch Publikation zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, die mit dem Tarif seit dem Erlass des Deklarationspatents vorgenommen seien; die Regie hielt das Schreiben nicht einmal einer Beantwortung für werth. Am 18. März erneuerte das Generaldirektorium seine Aufforderung; jetzt bequemte sich zwar die Regie zu einer Antwort, aber dieselbe war ziemlich ablehnend. Sie erklärte, dass seit dem Deklarationspatent nur bei drei bis vier Gegenständen Veränderungen eingetreten seien, dass daher eine Publikation nicht nothwendig wäre. Doch that sie schliesslich das, was das Generaldirektorium verlangte. War nun zu erwarten, dass Behörden, zwischen denen derartige kleinliche Zänkereien stattfanden, sich in der Kommission zu gedeihlichem Zusammenwirken vereinen würden?

Sofort nach ihrem Zusammentreten begann die Kommission die Arbeiten, und zwar handelte es sich zunächst um den kurmärkischen Tarif. Im allgemeinen war für das Ausarbeiten der Tarife folgendes Verfahren gewählt[1]): das Entwerfen des Tarifes für jede Provinz wurde zunächst der Kammer der betreffenden Provinz überlassen; von dieser ging dann der Entwurf an die Kommission und dieser lag dann die definitive Feststellung des Tarifes ob. Ein etwas anderes Verfahren wählte man beim kurmärkischen Tarif. Er sollte zuerst ausgearbeitet werden, und bei ihm sollten überhaupt die allgemeinen Prinzipienfragen zur Erörterung gelangen. Er sollte dann den Tarifen der übrigen Provinzen als Muster dienen, nach seinem Vorbild sollten die Entwürfe der betreffenden Kammern abgeändert werden. Bei der Wichtigkeit, die hiernach dem kurmärkischen Tarif zukam, war es durchaus erklärlich, dass die Ausarbeitung desselben nicht einer Kammer überlassen, sondern von der Kommission selbst vorgenommen wurde.

Für die Arbeiten der Kommission stellte nun die königliche Instruktion allerlei Gesichtspunkte auf, nur litt sie dabei an einem gewissen Widerspruch. Einerseits gab sie an, was der

[1]) Schreiben der Kommission vom 2. Januar 1769 in den Akten wegen Anfertigung des neuen Akzisetarifs von Pommern. Berlin, Geh. Staatsarchiv.

Tarif alles leisten solle, wobei sie auch auf die Entlastung der nothwendigen Lebensmittel zurückkam; andererseits erklärte sie, dass dieser Tarif sich halten solle an die bereits erlassenen Deklarationen und Kabinettsorders. Letzteres hiess doch, dass Neuerungen von grösserer Bedeutung nicht mehr vorgenommen werden sollten. Weit entschiedener noch sprach letzteres aus ein königliches Schreiben vom 19. Juli 1768, in dem es hiess: „Die Abgaben vom Bier, Branntwein und Fleisch dürfen, da sie nur als Kompensation der Kornsteuer festgestellt sind, keinerlei Veränderung erfahren[1]." Es liess sich dies nur schwer in Einklang bringen mit der königlichen Instruktion, welche sagte: alle Lebensmittel und nothwendigen Sachen, wie Korn, Bier, Fleisch, Gemüse, verlangen eine verhältnismässige Steuer, derart, dass die Reichen von ihrem Ueberfluss zur Entlastung der Armen beitragen. Nach der Ansicht des Königs freilich vertrugen sich beide Aussprüche sehr wohl; für ihn war jene Verhältnismässigkeit der Steuer durch das Deklarationspatent herbeigeführt; und daher galt ihm jetzt das Deklarationspatent als ein noli me tangere.

Anders aber fasste das Volk und die Kommission die Sache auf. Im Volk waren allerhand Gerüchte über die Steuerreform verbreitet[2]; man trug sich offenbar mit grossen Erwartungen in Bezug auf die Thätigkeit der Kommission. Auch letztere selbst wollte gerade das ändern, was Friedrich offenbar bewahrt wissen wollte, das Deklarationspatent. Der ganz radikale Vorschlag allerdings, die alte Kornsteuer wieder einzuführen und dafür die Biersteuer herunter zu setzen, erlangte keine Majorität; er wurde am 3. Oktober 1768 abgelehnt[3]. Vielmehr erkannte die Kommission ausdrücklich an, dass das Deklarationspatent als die Basis des festzustellenden Steuersystems zu betrachten sei. Aber sie folgerte nun, dass sie befugt sei, bei allen denjenigen Sachen Aenderungen zu treffen, auf die sich das Deklarationspatent nicht beziehe. Ferner interpretirte sie die königlichen Worte so, dass nur befohlen wäre Beibehaltung der durch das Deklarationspatent eingeführten Steuerhöhe, nicht aber der in ihm festgesetzten Erhebungsart. Letztere wollte sie vielmehr einer genauen Prüfung unterziehen. Sie beauftragte am 3. Oktober de Launay, eine Designation aller Positionen des Deklarationspatents anzufertigen, und zugleich seine Ansicht darüber auszusprechen, in welcher Weise dieselben in den neuen Tarif einzureihen seien; ausdrücklich erklärte sie dabei, der schwierigste Punkt

[1]) Les droits sur les bierres, l'eau de vie, et la viande, n'étant stipulés qu'en compensation de ceux sur les grains, ne doivent plus souffrir d'aberration.

[2]) Schreiben Friedrichs an de Launay vom 29. Juli 1768.

[3]) Protokoll vom 3. Oktober 1768.

bei der Ausarbeitung des neuen Tarifs seien eben die Positionen, die in dem Deklarationspatent enthalten wären.

Die Vorschläge, die nun de Launay diesem Auftrag gemäss machte, liefen auf nichts anderes hinaus, als auf einfache Beibehaltung der Anordnungen des Deklarationspatents, namentlich galt dies inbetreff der Biersteuer. Hiermit war indess die Kommission keineswegs einverstanden; aus ihrer Mitte tauchten jetzt selbst Entwürfe über die Konsumtionssteuern auf. Zugleich wandte man sich direkt an den Monarchen; am 19. Oktober 1768 legte Hagen die Anschauungen der Kommission dem König dar[1]). Letzterer behielt sich seine Entscheidung in den streitigen Fragen noch vor.

Die Majorität der Kommission entnahm daraus, dass sich Friedrich nicht sofort gegen sie erklärt hatte, den Antrieb zu um so energischerem Vorgehen; eifrig hielt man jetzt eine Sitzung nach der andern[2]); eifrig wurde gearbeitet, um die Vorschläge der Kommission zu begründen und zu rechtfertigen, die de Launays als unzweckmässig nachzuweisen. Die Majorität fand auch einen gewandten und schneidigen Vertreter ihrer Ansichten in dem Kriegsrath Dieu, der alle Argumente de Launays mit vielem Geschick zu bekämpfen wusste. Er arbeitete jetzt einen vollständigen Tarifentwurf aus. Der Standpunkt der Majorität wurde in längeren Ausführungen in dem „Vorschlag, was wegen der Akzise von Bier, Brandtewein, Wein, Fleisch und Getreide in den Tarif, theils auch ins Reglement zu bringen seyn möge" dargelegt. Am 31. Oktober wurde dieses Schriftstück der Regie mitgetheilt.

De Launay übernahm selbst die Beantwortung; er suchte die Ausführungen des „Vorschlags" im einzelnen zu widerlegen durch ein ausführliches „Mémoire", das er „Observations sur les additions proposées à faire au tarif" betitelte; demselben schickte er eine von seinem Standpunkt aus gemachte Darlegung der allgemeinen Prinzipienfrage als einen „Prospectus" voraus, die in einem volltönenden Lobe des Deklarationspatents gipfelte. Beides legte er am 18. November der Kommission vor, gleichzeitig aber wandte er sich direkt an den König, dem er seine Darlegungen am 20. November überreichte. Der Monarch hielt auch jetzt noch mit seinem Urtheil zurück.

Der Streit hatte seinen Höhepunkt erreicht. Schroff standen sich die verschiedenen Prinzipien gegenüber: sowohl über die Besteuerung des Bieres wie die des Weines, des

---

[1]) Lettre de S. E. Mr. de Hagen.

[2]) Nach den Protokollen fanden Sitzungen statt am 3. Oktober, 14., 18., 25. November, 30. Dezember 1768.

Branntweins, des Fleisches walteten tiefgehende Differenzen ob. Wenn auch de Launay es der einschneidenden scharfen Kritik Dieus nicht gleich that, so kann man doch nicht verkennen, dass auch er seine Sache nicht ohne Gewandtheit verfocht. Es war nun von vornherein anzunehmen, dass die Majorität der Kommission den letzten Ausführungen de Launays gegenüber sich noch nicht besiegt geben würde; ehe sie indessen Zeit zu einer Entgegnung behielt, trafen schon neue Vorschläge der Regie bei ihr ein: am 25. November machte die Generaladministration inbetreff der Biersteuer Propositionen, die sich von den bisherigen bedeutend unterschieden; auch in der Fleischsteuer nahm sie jetzt einen von ihrem früheren etwas abweichenden Standpunkt ein. Alle diese Projekte ebenso wie das Memoire de Launays unterzog die Majorität einer schneidenden Kritik in einer eingehenden Denkschrift vom 2. Dezember. Noch einmal vertrat diese mit voller Schärfe den früheren Standpunkt, verfocht mit Eifer und Wärme die Ansichten der Majorität, suchte ziffermässig darzuthun, dass die Massregeln des Deklarationspatents nicht wohlthätig wären. Es ist dies die letzte bedeutende Streitschrift in dem Kampfe zwischen der Kommissionsmajorität und der Regie. Inzwischen war der Tarifentwurf Dieus vollendet; am 22. November wurde er der Regie mitgetheilt. Um ihn zu kritisiren, griff de Launay noch einmal zur Feder: in Ausführungen, die er „Observations de l'administration sur les positions du tarif" nannte, suchte er die Gründe Dieus zu entkräften, unternahm er noch einmal den Nachweis der Zweckmässigkeit der Anordnungen des Deklarationspatents; die weiteren Verhandlungen bewegten sich in der Bahn von Spezialberathungen über die einzelnen Artikel.

Schliesslich musste sich der Monarch selbst entscheiden; sein definitiver Entschluss erfolgte am 11. Februar 1769[1]). Er blieb auf dem Boden des Deklarationspatents stehen, durchweg billigte er die Vorschläge der Regie, d. h. de Launays.

Die Majorität der Kommission war in dem Kampfe unterlegen; trotz allen Aufwandes von Arbeit und Scharfsinn war es ihr nicht gelungen, den Monarchen von der Ansicht abzubringen, die er gleich anfangs eingenommen hatte. Freilich für den, der vom Standpunkt des Historikers aus diese Sachen überblickt, erscheint dies Resultat als ganz naturgemäss. Die Einsetzung der Kommission war lediglich das Ergebnis einer momentanen Missstimmung Friedrichs; bei denjenigen wirthschaftlichen Ueberzeugungen aber, von denen er durchdrungen war, war es vollkommen unmöglich, dass diese Missstimmung eine dauernde war, war es absolut ausgeschlossen, dass er

[1]) Schreiben der Kommission vom 19. Februar 1769 in Akten wegen des neuen Akziseregelements für Pommern. Berlin, Geh. Staatsarchiv.

sich zu den Ansichten seines Beamtenthums bekehrte. Der Gegensatz zwischen dem König und seinem Beamtenthum war ein so tiefer und prinzipieller, dass er durch momentane Stimmungen des Monarchen wohl vorübergehend verschleiert, nie aber dauernd überbrückt werden konnte.

Wenn man lediglich vom Standpunkte des Realpolitikers urtheilt, so wird man sagen müssen, dass alle Bemühungen der Kommissionsmajorität, eine Aenderung des Deklarationspatents herbeizuführen, nur verlorene Zeit, nur vergeudete Arbeitskraft waren. Aller jener Scharfsinn, den namentlich Dieu anwandte, war, wenn man nur nach dem Erfolge fragt, vollkommen nutzlos. Anders freilich wird der Historiker diese Dinge ansehen. Es war in den Verhandlungen zwischen der Kommission und der Regie eine Fülle neuer Gesichtspunkte zu Tage getreten, es waren die Prinzipien, die damals den Sieg behielten, von der Gegenpartei einer so grellen Beleuchtung unterworfen worden, es hatte das von dem König so gering geschätzte preussische Beamtenthum sich geistig so glänzend rehabilitirt, dass es durchaus unrichtig wäre, wollte der Historiker an diesen Berathungen schweigend vorübergehen. Ja man kann geradezu sagen, ein richtiges Urtheil über die Politik des Königs wird unmöglich, wenn man nicht die Kritik kennt, die jene Politik von der Kommissionsmajorität erfuhr. Es erscheint daher als unsere Aufgabe, von jenen Verhandlungen, trotzdem dieselben ein greifbares Resultat nicht hatten, ein möglichst eingehendes Bild zu entwerfen, ja selbst steuertechnische Details dürfen dabei nicht ganz unberücksichtigt bleiben. Ehe wir uns indessen hierzu wenden, sei noch mit wenigen Worten die weitere Geschichte der Kommission behandelt.

Nach der Entscheidung des Königs konnte man über die fernere Rolle der Kommission nicht mehr zweifelhaft sein: die ausschlaggebende Stellung, die sie allerdings faktisch nie besessen, die ihr aber doch ursprünglich zugedacht war, war ihr jetzt definitiv genommen, war auf die Regie übergegangen. Die fernere Bedeutung der Kommission war eine lediglich formale: ihre Thätigkeit war beschränkt auf die formale Aufstellung der Tarife und auf die Entscheidung unwichtiger Details: Fragen von irgend welcher materialen Bedeutung hatte sie nicht mehr zu behandeln, geschweige denn zu entscheiden.

Es ist natürlich, dass unter solchen Umständen die fernere Arbeit viel schneller von statten ging als bisher; denn sie wurde jetzt nicht mehr verzögert durch langwierige Streitigkeiten über Prinzipienfragen. So dauerte es nun nicht mehr allzu lange, bis der kurmärkische Tarif definitiv fertig gestellt war; freilich konnte jener Entwurf Dieus nunmehr nicht gesetzliche Geltung erlangen; man liess ihn fallen, um

einen neuen auszuarbeiten; schon am 1. Juli 1769 wurde letzterer vom König vollzogen. Freilich die Publikation hielt dann noch etwas auf; der Druck verzögerte sich länger als man glaubte, war am 2. November noch nicht vollendet[1]); jedoch konnte mit dem Beginn des Jahres 1770 der kurmärkische Tarif als vollkommen abgeschlossen gelten[2]).

Die Arbeit der Kommission war nun aber in der letzten Zeit nicht ausschliesslich dem kurmärkischen Tarif gewidmet gewesen, sondern daneben auch dem preussischen und pommerschen, ja die Fertigstellung letzterer erfolgte sogar noch eher als die des kurmärkischen. In derselben Zeit, wo der letzte erbitterte Federkrieg zwischen der Kommissionsmajorität und der Regie stattfand, im November und Dezember 1768, gelangten auch die wesentlichsten und wichtigsten Fragen des preussischen Tarifs zur Besprechung. Bald darauf, in der Zeit vom Januar bis März 1769, fand dann die Erörterung des pommerschen Tarifs statt. Nachdem im Februar die Entscheidung des Königs erfolgt war, beschleunigte man nun die Fertigstellung der beiden in Rede stehenden Tarife dermassen, dass sie schon im März und April dem Monarchen zur Unterschrift vorgelegt werden konnten. Am 14. März 1769 vollzog Friedrich den pommerschen Tarif, am 10. April den preussischen. Die Drucklegung beider erfolgte gleichzeitig; sie verzögerte sich zwar wie beim kurmärkischen etwas länger, als man gedacht hatte, war aber mit dem Oktober 1769 vollendet.

Wenn die Tarife für die drei östlichen Provinzen so gleichzeitig in Arbeit genommen und auch kurz nach einander definitiv beendigt wurden, so erfolgte die Feststellung derjenigen für die beiden Mittelprovinzen, für Magdeburg und Halberstadt, ein wenig später. Der Tarif für Magdeburg wurde erst am 3. Dezember 1769 vom König vollzogen, derjenige für Halberstadt gar erst am 25. Mai 1770.

Mit dem Jahre 1770 aber kann die ganze Arbeit der Kommission als abgeschlossen betrachtet werden; sie hatte ihr Werk gethan, hatte durch die Ausarbeitung von fünf Tarifen die Aufgabe gelöst, die ihr gestellt war. In den ferneren steuerpolitischen Verhandlungen spielt sie keine Rolle mehr. Sie ist wohl stillschweigend aufgelöst worden[3]).

---

[1]) Schreiben Borchmanns vom 2. November 1769 in den Akten wegen Anfertigung eines neuen Akzisetarifs von Preussen und Litthauen. Berlin, Geh. Staatsarchiv.

[2]) Abgedruckt Novum Corpus Constitutionum Bd. 4 S. 5965.

[3]) Die letzte Erwähnung der Kommission, die ich gefunden habe, ist vom 4. Februar 1770.

Viertes Kapitel.

Der kurmärkische Tarif und die prinzipiellen Fragen der Verbrauchsbesteuerung.

1. Die allgemeinen Grundsätze.

Die Instruktion für die Tarifkommission vom 15. Juli 1768 gab nicht nur Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kommission, sondern sie enthielt auch die allgemeinen Grundsätze, die bei der Entwerfung der Tarife massgebend sein sollten. Es ist daher überaus wichtig, dass diese Instruktion als allereigenste Entschliessung des Königs bezeichnet wird; wir sind dadurch sicher, hier in der That die damaligen Anschauungen Friedrichs vor uns zu haben.

Die Instruktion gab nun die formalen wie die materialen Prinzipien an. Betrachten wir zunächst die formalen, die steuertechnischen Gesichtspunkte.

Zunächst ist beachtenswerth die Begründung für die Nothwendigkeit der Aufstellung neuer Tarife. Es wird gesagt, die bisherigen Tarife seien einerseits an und für sich nicht genügend klar, andererseits seien allmählich so viel Aenderungen durch Spezialgesetze getroffen, dass man sich nicht mehr zurecht finden könne. Viele dieser Aenderungen seien selbst dem Generaldirektorium und der Generaladministration unbekannt; die Gewerbetreibenden vollends wüssten weder aus noch ein.

In sehr beachtenswerther Weise weicht diese Motivirung ab von der des Deklarationspatentes: von der dort so scharf hervorgehobenen Ungleichheit der Abgaben ist hier nicht die Rede. Man handelte indessen verkehrt, wenn man hieraus auf eine Sinnesänderung des Königs schliessen wollte; die betonte Differenz erklärt sich einfach aus der beim Niederschreiben der Instruktion herrschenden Stimmung Friedrichs.

Wie schon oft betont, war er damals missvergnügt über die Regie, suchte wieder anzuknüpfen mit dem Beamtenthum. Dass er den Hauptgegensatz, der ihn von dem Beamtenthum trennte, und der eben in seinem Streben nach Gleichmässigkeit der Steuer bestand, nicht schroff hervorhob, ist erklärlich; dass sich indess seine Ansichten keineswegs verändert, zeigte der bald zu besprechende materiale Theil der Instruktion.

Von dem neuen Tarif war gesagt, dass er aufgestellt werden sollte „nach den erlassenen Prinzipien, Deklarationen und Kabinettsorders“ [1]). Worte, die einstweilen wenig beachtet, später eine ungeahnte Bedeutung gewinnen sollten, denn bei strenger Interpretation besagten sie nichts Geringeres, als dass die bestehenden Massregeln aufrecht erhalten bleiben sollten, d. h. sie schlossen jede weiter gehende Aenderung, jede radikale Reform aus. Einstweilen freilich legte weder die Kommission noch die Regie jene Worte so aus.

Durch die Instruktion wurden nun folgende Forderungen an den neuen Tarif gestellt: Er solle in allen einzelnen Positionen genau bestimmt und so klar sein, dass die Beamten in jedem einzelnen Falle sicher wüssten, wie sie zu verfahren hätten. Sodann sei der Tarif in allen wichtigen Grenzorten zu publiziren, damit jeder Kaufmann erfahre, was verboten sei und was er zu zahlen habe. Die Abgaben selbst seien zu bestimmen nach dem Gewicht, dem Mass und der Quantität der Waaren.

Interessant ist es, diese Forderungen zu vergleichen mit denen, die Friedrich früher in einer Kabinettsorder vom 15. Januar 1743 [2]) an das Generaldirektorium aufgestellt hatte. Er erklärte sich hier gegen das zu grosse Detail bei der Akzise, weil dadurch der Handel zu sehr belästigt werde. Er tadelte ferner, dass die Beamten die Abgaben ganz willkürlich zu hoch berechneten, überhaupt die Kaufleute allzusehr schikanirten. Er stellte als Grundsatz auf, dass die Abgabe von einer Sache nur einmal und an einem Orte zu bezahlen sei; er verlangte endlich, dass der Tarif so eingerichtet sein müsse, dass jeder Kaufmann vorher genau wissen könne, wie viel er zu bezahlen habe. Er trug damals dem Generaldirektorium auf, Ueberlegungen anzustellen, wie diese Ideen praktisch durchzuführen seien.

Man erkennt nun sofort die innige Berührung zwischen dieser Kabinettsorder und der jetzigen Instruktion. Die Uebereinstimmung beweist zweierlei. Einmal bestätigt sie, dass die Instruktion das allereigenste Werk des Königs, nicht aber von einem Vertrauten, etwa de Launay — letzteres freilich

---

[1]) Selon les principes et declarations faites et les ordres du cabinet.

[2]) Acta wegen Anfertigung eines neuen Akzisetarifs von Preussen und Litthauen. Berlin, Geh. Staatsarchiv.

wäre auch aus anderen Gründen unmöglich —, inspirirt ist. Sodann, dass die den König bewegenden Ideen sehr viel älter sind als seine Beziehung zu de Launay, dass sie sogar in die Zeit vor dem Kriege zurückreichen. Was wir bereits wiederholt gesehen, dass die wirthschaftspolitischen Gedanken, an deren Verwirklichung Friedrich seit 1766 schritt, seinen Geist schon sehr viel länger bewegten, wird hier von neuem in eklatanter Weise bestätigt.

Wichtiger nun natürlich als diese formalen Gesichtspunkte waren die materialen Prinzipien, die die Instruktion proklamirte. Es waren vor allem drei Grundsätze. Einmal wurde als unantastbare Regel hingestellt, dass kein Unterthan in seinen Rechten verletzt werden dürfe. Zweitens wurde gefordert, dass die Erhebung der Abgaben so zu gestalten sei, dass der Reiseverkehr so wenig wie möglich belästigt würde. Drittens — und dies ist das Wichtigte — kam auch hier die Frage der Besteuerung der nothwendigen Lebensmittel zur Sprache. Es sollte unterschieden werden, ob Waaren für das Land nothwendig seien oder nicht. Sachen der letzteren Art, besonders solche, die entweder nur dem Luxus dienten oder der einheimischen Industrie schaden könnten, seien mit höheren Abgaben zu belegen. Dagegen seien Lebensmittel und nothwendige Verbrauchsobjekte, vor allem Korn, Bier, Fleisch und Gemüse, ferner alles das, was zur Erleichterung der Armen oder zur Förderung der Industrie und des Handels diene, nur mässig zu belasten, „so dass die Reichen mit ihrem Ueberfluss in gewisser Weise zur Entlastung der Armen beitragen, und dass zwischen beiden ein gerechtes und verständiges Verhältnis besteht“ [1]).

Man sieht, der König stellt hier durchaus denselben Grundsatz auf, wie im Deklarationspatent, wie im Brief vom März 1766. So wenig indess wie dort verlangt er hier völlige Steuerfreiheit der nothwendigen Lebensmittel, er bleibt auf dem Boden des Möglichen. Noch in anderer Beziehung stimmt die Instruktion mit dem Deklarationspatent: sie verlangt keine Vermehrung der Einnahmen. Dies beweist, dass die betreffenden Worte des Deklarationspatents nicht auf Popularitätshascherei berechnet waren, denn hier im Kreise der Eingeweihten würde doch der König sich gewiss nicht gescheut haben, etwaige Ziele fiskalen Charakters bei der Steuerreform offen auszusprechen: mussten doch, wenn solche bestanden, dieselben der Kommission mitgetheilt werden, damit diese bei ihren Arbeiten darauf Rücksicht nehmen könne.

Durchaus also stimmte die Instruktion zu dem Deklara-

---

[1]) De façon que les riches de leur superflû contribuent en quelque manière au soulagement des pauvres, et qu'une proportion juste et raisonnable soit observée entre eux.

tionspatent, nur in massvollerer und nicht ganz so entschiedener Form gehalten, drückte sie ganz dieselben Gedanken aus. Es fragte sich nun, wie sich die Kommission zu diesen Ideen stellen würde.

Ihre Antwort auf die königliche Instruktion war kühl genug: bezeichnender Weise kehrte sie nur die formalen steuertechnischen Zwecke der Reform hervor, sie stellte als zu erstrebende Ziele auf: Zerstörung des Schleichhandels, Förderung des Verkehrs und genaue Determination der einzelnen Abgaben; sie erklärte, dass nur im Interesse der Industrie und des Handels einzelne Artikel geändert werden sollten[1]): auf die proklamirte Mehrbelastung der Reichen dagegen ging sie mit keinem Worte ein.

Um so wärmer dagegen nahm die Regie die vom König aufgestellten Ziele der Steuerreform auf: gleich in ihrem Antwortschreiben auf die königliche Instruktion betonte sie aufs schärfste den sozialen, nicht fiskalen Charakter der Reform: es sei zu erstreben Erleichterung des Volkes, ohne Verminderung der Staatseinkünfte: als massgebende Ideale für die Tarifentwerfung erklärte sie „den Ruhm des Königs, das Wohl der Industrie, die Entlastung des Volkes, die Gleichmässigkeit und die Gerechtigkeit“[2]). Freilich liess die Regie auch merken, dass ihr die sozialistischen Ideen Friedrichs nicht sehr sympathisch waren. Wenn sie versicherte, die Wünsche des Königs zu berücksichtigen, so machte sie dabei stets den Zusatz: so weit es möglich ist[3]). Aus dem ganzen Ton ging klar hervor, dass sie entschieden gegen jede Herabsetzung beim Bier, Branntwein und Fleisch war. Sie erklärte, dass sie selbst schon lange nach einem Mittel gesucht habe, um die Abgaben von nothwendigen Gebrauchsgegenständen zu vermindern, aber sie fügte bei, dass sie gehindert wäre durch die Besorgnis, den Ertrag der Staatseinkünfte zu gefährden, da eine Herabsetzung von nur einem Pfennig beim Bier oder Fleisch einen Ausfall von mehr als einer Million Thaler zur Folge haben würde. Dieser Gegensatz zu den Ideen Friedrichs hinderte aber de Launay nicht, sich ein andermal scheinbar ganz mit den Gedanken des Königs zu identifiziren. Er sagte[4]), es handele sich um „das Interesse des Staates und dasjenige des Volkes. Der Staat hat bestimmte Ausgaben, er bedarf eine sichere Einnahme. Das Volk muss naturgemäss zu denjenigen Ausgaben beitragen, die seine Sicherheit und seine Wohlfahrt erfordern; es muss seine Abgaben nach Verhältnis seiner Kräfte aufbringen. Eine sichere Einnahme ist

[1]) Protokoll vom 3. Oktober 1768.
[2]) La gloire de votre majesté, le bien de son industrie, le soulagement de ses peuples, l'équité et la justice.
[3]) Tant qu'il est possible.
[4]) Exposé.

die, welche weder von zufälligen Ereignissen, noch von der Fähigkeit oder dem Belieben der Bürger abhängt; vergebens würde man dem Staate hohe Steuern vorschlagen, wenn man dadurch die Lust oder die Möglichkeit nähme, die steuerpflichtigen Gegenstände zu konsumiren. Eine verhältnismässige Abgabe ist die, die freiwillig ist; niemand hat Grund zu klagen, wenn man ihm sagen kann: nicht die Nothwendigkeit oder der Zwang lässt dich die Steuer zahlen, sondern dein eigener Wille[1])."

Ausführungen, gegen die sich theoretisch allerdings nicht viel einwenden lässt, bei denen indess alles davon abhing, wie man sie praktisch fassen würde: es kam ganz darauf an, welche Gegenstände man als nothwendig, welche man als willkürlich ansehen würde. Die Worte de Launays klangen zwar sehr schön, und es hatte auf den ersten Blick den Anschein, als ob in ihnen das Geheimnis einer rationellen Steuerpolitik ausgesprochen sei, in der That aber waren sie nichts als Phrase, enthielten nur wohlfeile Gemeinplätze. Das einzige Greifbare an ihnen war, dass sie die indirekten Steuern gegenüber den direkten priesen: dieser Gegensatz aber stand damals gar nicht in Frage, es handelte sich nur um die indirekten Abgaben selbst. Dagegen enthielten die Worte der Kommissionsmajorität ein viel positiveres Programm; freilich schwieg dasselbe über jenen Punkt, den de Launay nur phrasenhaft behandelte, seinerseits ganz. Man kann die Sache dahin bestimmen: die königlichen Reformgedanken wurden von der Kommissionsmajorität mit gutem Bedacht todt geschwiegen; von de Launay wurden sie zwar mit himmelhohem Lobe gepriesen, ohne dass er jedoch Vorschläge über ihre praktische Verwirklichung machte, offenbar weil er nicht wusste, wie letzteres geschehen könne unbeschadet des von ihm vertheidigten fiskalen Interesses.

Wenn man nun nach der königlichen Instruktion erwarten durfte, ja fast musste, dass der neue Tarif eine durchgehende Steuerreform bringen werde, so bekam die Sache nach einer Kabinettsorder vom 21. Dezember[2]) bereits ein

---

[1]) L'interêt de l'état et celuy du peuple. L'état a des dépenses certaines; il luy faut un revenu assuré. Le peuple est naturellement contribuable pour les dépenses qui font sa sûreté et son utilité, il faut proportionner son tribut à ses forces. Du revenu assuré est celuy, qui ne dépend ny des événemens ny des facultés ou volontés des citoyens; en vain proposeriez-vous à l'état le secours de forts impôts, s'ils étoient un obstacle à la faculté ou à la volonté de faire venir les objets qui y seroient sujets. Un tribut proportionné est celuy qui est volontaire; personne n'est fondé à se plaindre, lorsqu'on peut luy dire: Ce n'est pas la nécessité ou la contrainte, c'est votre volonté qui vous la fait payer.

[2]) Schreiben der Kommission vom 2. Januar 1769. Acta wegen Anfertigung des neuen Akzisetarifs von Pommern. Berlin, Geh. Staatsarchiv.

ganz anderes Gesicht. Durch dieselbe wurde befohlen, dass bei allen fremden Waaren die bisherigen Sätze beizubehalten seien. Der König kam hiermit zurück auf die Worte, die er schon in der Instruktion gesagt, deren Ernst man aber damals noch nicht erkannt hatte, aus denen man damals nur heraus gelesen hatte, dass die durch das Deklarationspatent bestimmte Höhe der Konsumtionssteuern nicht geändert werden dürfe. Durch die königliche Kabinettsorder war jetzt von einer generellen Steuerreform abgesehen, noch ehe man dieselbe eingehender erörtert hatte. Die bisherigen Verhandlungen hatten ausschliesslich den inneren Konsumsteuern gegolten; die Frage der Besteuerung der importirten Waaren war noch gar nicht behandelt, oder höchstens flüchtig gestreift: jetzt wurde bestimmt, dass sie überhaupt nicht zur Sprache kommen, dass die Steuerreform sich auf die einheimischen Konsumtibilien beschränken, dass für fremde Sachen alles beim alten bleiben sollte. Damit aber war der Standpunkt der königlichen Instruktion verlassen. Dort war ausdrücklich eine höhere Belastung der Luxusobjekte und der der einheimischen Industrie schädlichen Waaren proklamirt. Die Gegenstände dieser beiden Kategorien aber wurden durchweg aus der Fremde importirt, sie fielen also unter die neue Vorschrift.

Der König hatte damit auf die beabsichtigte Mehrbelastung der Reichen verzichtet. Dadurch war zugleich implicite das Urtheil über die Konsumsteuern gesprochen: eine Herabminderung der Abgaben von den nothwendigen Lebensmitteln bedingte als Kompensation ganz unabwendbar eine Erhöhung an anderen Stellen: diese Erhöhung gab man jetzt auf, also konnte auch jene Erniedrigung nicht stattfinden. Insofern ist die königliche Entscheidung vom Februar, die beschloss, die bisherige Höhe der inneren Verbrauchssteuern festzuhalten, nur die logische Folge der jetzigen Kabinettsorder. Man kann die Sache auch so ausdrücken: durch diese plötzliche Schwenkung in den allgemeinen Ideen über die Steuerreform war auch den Verhandlungen über die Konsumsteuern das Urtheil gesprochen, war entschieden, dass alle Bemühungen, hier eine Aenderung herbeizuführen, resultatlos bleiben mussten. Mit einem Wort, die Steuerreform war plötzlich unterbrochen, nachdem sie kaum eben begonnen hatte.

Es wird uns daher nicht überraschen, wenn die Einleitung des kurmärkischen Tarifs sich sehr viel bescheidener ausdrückt, als die des Deklarationspatentes oder die königliche Instruktion. Es heisst hier über den Zweck, der bei der Aufstellung des neuen Tarifes massgebend gewesen: „Nachdem uns allerunterthänigst vorgetragen worden, wie durch die bei Erhebung der Akzise-Gefälle von uns zu treffen nöthig erachtete Veränderungen, vorzüglich aber derer nach Inhalt des Deklara-

tions-Patents vom 14. April 1766, auch der von Zeit zu Zeit zum Besten unserer Landes-Fabriken allergnädigst erlassenen Verbothe der in Anno 1739 emanirte Akzise-Tarif so viele Abänderungen erlitten, dass dadurch unseren getreuen Unterthanen alle Kenntniss entzogen, und desshalb ohn Unterlass zu Streitigkeiten Anlass gegeben worden, es die Nothwendigkeit erfordere, sothanen Tarif revidiren und rektificiren zu lassen, damit daraus die jetzt zu erhebende Akzise-Gefälle jeden Artikels ersehen, die ertheilte Verbothe bekannt, auch unsere allerhöchste Willens-Meinung gehörig befolgt, und allen bisherigen Unterschleifen vorgebeuget werden möge . . . ."

Man erkennt leicht die Uebereinstimmung mit der königlichen Instruktion: der formale Theil der letzteren ist zwar nicht wörtlich, jedoch inhaltlich vollständig aufgenommen; aber — der materiale fehlt. Kein Wort von der Gleichmässigkeit der Steuer, von der Mehrbelastung der Reichen, von der Entlastung der nothwendigen Lebensmittel: die Steuerreform wird hier nur motivirt mit formalen Gesichtspunkten. Das, was die Kabinettsorder vom Dezember gethan, wurde jetzt offiziell besiegelt: von jeder materialen Steueränderung war abgesehen: die mit so grossen Hoffnungen begonnene Reform war im Sande verlaufen.

Wer die Schuld an diesem Scheitern hatte, das muss die folgende Betrachtung zeigen, die sich nunmehr mit denjenigen Abgaben zu beschäftigen hat, bei denen allein die Frage der Verwirklichung der gekennzeichneten allgemeinen Prinzipien zur Sprache kam: unsere weiteren Darlegungen gelten ganz naturgemäss den inneren Verbrauchssteuern, d. h. den Abgaben vom Bier, Wein, Branntwein, Fleisch und Getreide. Damit betreten wir zugleich den eigentlichen Tummelplatz des Kampfes zwischen der Kommission und der Regie.

2. Die Biersteuer.

Um keine Abgabe tobte heftiger der Streit als um die Biersteuer: nirgends war die Erhitzung der Gemüther so stark, war die Ausdauer, mit der die sich befehdenden Parteien ihre Sache vertheidigten, so gross. Es war dies auch kein Zufall, denn unter allen indirekten Abgaben war keine für den Staat von ähnlicher Bedeutung, wie die Biersteuer. Die aus ihr fliessenden Einnahmen machten den vierten Theil sämmtlicher Einkünfte der Akzise aus. In Berlin allein wurden 1767/68 versteuert 248 242 Tonnen einheimisches und 17 221¾ Tonnen fremdes Bier[1]), im ganzen also 265 463 Tonnen; hiervon brachte das fremde Bier 16 956 Thlr. 9 Pf. ein, das einheimische 118 949 Thlr. 7 Gr.[2]), so dass in Berlin allein die

[1]) Darunter 16 180¾ Tonnen aus anderen Städten der Kurmark.
[2]) Exkl. der Gefälle für die Landschaft.

Abgaben vom Bier 125 905 Thlr. 7 Gr. 9 Pf.[1]) betrugen[2]). Im ganzen stellte sich der Verbrauch von Getreide zum Bierbrauen in der Kurmark so[3]): verbraucht wurden

	Weizen		Gerste	
	Wispel	Scheffel	Wispel	Scheffel
in Berlin	2324	16	10 988	16
in anderen Städten	831	12	20 279	6
in Summa	3156	4	31 277	22

Es ergab dies 588 324 Tonnen zu 11½ Gr. Steuer für den Staat, so dass dieselben 281 905 Thlr. 6 Gr. Steuer brachten. 1771/72 betrugen die gesammten Einkünfte aus der Kurmark 1 625 315 Thlr. Vergleichen wir diese Summe mit der obigen[4]), so sehen wir, dass die Biersteuer 17,3 Prozent aller indirekten Abgaben ausmacht. Hiernach kann man ermessen, von welcher Wichtigkeit eine etwaige Herabsetzung der Steuer für den Staat werden musste. Die Biersteuer betrug damals, inklusive der an die Landschaft fliessenden Abgaben (beim städtischen Bier 6½ Gr.) für eine Tonne

städtisches Bier	—	Thlr. 18	Gr.
Bier aus Städten anderer Provinzen	—	„ 12	„
„ „ „ der Kurmark	—	„ 9	„
„ vom platten Lande	1	„ 12	„
„ aus den Amtsbezirken	—	„ 18	„
krossener Bier und braunschweigisches Bier	—	„ 12	„
fremdes Bier	4	„ —	„

Die Majorität der Kommission beabsichtigte nun, bei der Biersteuer eine wesentliche Veränderung vorzunehmen[5]). Man kann am besten ihre Bestrebungen dahin charakterisiren, dass sie zwar nicht den Steuersatz, wohl aber die Steuerart des Deklarationspatents beseitigen wollte: sie griff gegenüber der durch letzteres eingeführten Fabrikatsteuer wieder auf die Materialsteuer zurück: demzufolge war in dem durch ihre Vorschläge veranlassten Kampf zwischen ihr und der Regie der Hauptgegensatz der, ob Material- oder Fabrikatsteuer.

Die Kommission wollte die Steuer vom Malz erheben,

---

[1]) Wozu noch 51 948 Thlr. 14 Gr. für die Landschaft und 12 883 Thlr. 15 Gr. Spezialabgaben in Werder, Friedrichstadt und Neustadt kommen, so dass die gesammte Biersteuer Berlins 190 737 Thlr. 12 Gr. 9 Pf. betrug.

[2]) Observations sur les additions. Die betreffenden Zahlen stehen auf einem besonderen Blatt mit der Ueberschrift: Ville de Berlin, Etats des produits des bierres 1767/68.

[3]) Denkschrift vom 2. Dezember 1768.

[4]) Es entgeht mir nicht, dass ein Fehler vorliegt. Die Einnahme ist zu hoch, da sie sich auf 1771/72 bezieht, die Steuerangaben dagegen auf 1767/68. Es dürfte mithin das Bier eher noch einen grösseren Bestandtheil der Einnahme ausgemacht haben, als hier angegeben ist.

[5]) Vorschlag, was wegen der Akzise usw.

und zwar in dem Moment, wo es in der Mühle abgewogen wurde, um zu Schrot vermahlen zu werden. Den Steuersatz bekam sie auf folgende Weise. Nach dem Deklarationspatent sollte eine Tonne 18 Groschen Akzise zahlen, sollte zu einer Tonne 1 Scheffel Weizen oder $1^1/_2$ Scheffel Gerste verwendet werden. Nun nahm man an, dass ein Wispel Malz $22^1/_2$ Scheffel Korn gleichzurechnen sei. Auf Grund dieser Voraussetzungen betrug dann die vorgeschlagene Steuer 16 Thlr. 21 Gr. für 1 Wispel Weizenmalz, 11 Thlr. 6 Gr. für 1 Wispel Gerstenmalz.

Es entsprach nun ganz der engen Verbindung, in der damals, wie wir bereits zeigten, Steuerpolitik und Gesundheitspolizei standen, dass sich die Kommission nicht begnügte mit diesen Bestimmungen über die Art der Erhebung, sondern dass sie auch Vorschriften traf, die den Zweck hatten, eine gute Qualität des gebrauten Bieres zu verbürgen. Und hier nun stand sie durchaus auf dem Boden polizeilicher Anordnungen; die Einsicht in die Vortheile der freien Konkurrenz fehlte ihr ebenso wie de Launay. Die Grundbestimmung war dieselbe wie die des Deklarationspatents, dass 1 Tonne Bier von 1 Scheffel Weizen oder $1^1/_2$ Scheffel Gerste gebraut werden sollte. Ausserdem aber durfte noch von der versteuerten Quantität Malz so viel gutes Bier gewonnen werden, wie zum Nachfüllen nöthig war, und zwar auf ein Gebräude von 32 Scheffeln Weizen $1^1/_2$ Tonne, auf dieselbe Menge Gerste 1 Tonne. Von dem guten Bier wurde unterschieden das Kovent- oder Nachbier, das steuerfrei war. Hier blieb die Kommission stehen bei den Vorschriften des Deklarationspatents, dass 1 Tonne Nachbier gewonnen werden durfte aus 5 Scheffeln Weizen oder $7^1/_2$ Scheffel Gerste. Nun aber wich sie darin von dem Deklarationspatent ab, dass letzteres das Vermischen von Nachbier und gutem Bier ganz verbot, während man jetzt gestatten wollte, dem Nachbier eine gleiche Quantität gutes Bier zuzusetzen, um dadurch Halbbier zu gewinnen. Im ganzen also sollten nach den Vorschlägen der Kommission aus einem Gebräude von 32 Scheffeln Weizen produzirt werden $33^1/_2$ Tonne gutes Bier und $6^2/_5$ Tonnen Nachbier[1]), aus 32 Scheffeln Gerste $22^1/_2$ Tonne gutes Bier und $4^4/_{15}$ Tonnen Nachbier[2]).

Die Kommission sah hierin eine Verschärfung gegenüber den bisherigen Bestimmungen, vor allem gegenüber dem Edikt vom 29. Januar 1739. Letzteres hatte gestattet, ausser dem versteuerten Quantum von 24 Scheffeln Weizen 2 Tonnen, von 16 Scheffeln Gerste 1 Tonne gutes Bier zu gewinnen, während man jetzt von 32 Scheffeln nur $1^1/_2$ bezw. 1 Tonne erlauben wollte.

---

[1]) Bezw. $27^1/_{10}$ Tonne gutes Bier und $12^4/_5$ Tonnen Halbbier.
[2]) Bezw. $18^1/_{15}$ Tonne gutes Bier und $8^8/_{15}$ Tonnen Nachbier.

Diese polizeilichen Feststellungen bezogen sich aber nur auf Berlin; für alle anderen Städte sollte die in ihnen herrschende Brauweise bestehen bleiben; die Abgabe sollte immer die gleiche sein, so dass also stets die aus 1 Wispel Weizenmalz gewonnene Quantität Bier 16 Thlr. 21 Gr. Steuer zahlte.

Es galt nun, die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis zu sichern. Zu diesem Zwecke sollte eine dreifache Kontrolle stattfinden: der steuerpolizeilichen Beaufsichtigung sollten unterliegen einmal das Mahlen des Getreides in der Mühle, sodann das Einmaischen des Malzes in die Bottiche, endlich der Rauminhalt der Bottiche.

De Launay griff diese Vorschläge hauptsächlich deshalb an, weil sie im Widerspruch ständen mit dem Deklarationspatent[1]). Hiermit hatte er allerdings durchaus recht, aber das hatte auch die Kommission gewiss nicht übersehen, dieselbe hatte vielmehr ganz absichtlich das Deklarationspatent ignorirt.

Die Kritik de Launays wandte sich nun vor allem gegen das Projekt, die Biersteuer beim Mahlen des Korns zu erheben. Er meinte, sobald die Abgabe bezahlt sei, habe der König sowie die Akziseverwaltung an dem weiteren Brauprozesse kein Interesse mehr; die Ueberwachung der Manipulationen, die mit dem Korn, nachdem es gemahlen, stattfänden, sei lediglich eine Polizeimassregel; die Beamten würden hier nimmermehr denselben Eifer zeigen, als in dem Falle, wo von der Genauigkeit ihrer Kontrolle erst die Höhe der Akziseeinnahmen abhinge.

De Launay geht hier von einem recht niedrigen Begriff des Beamtenthums aus, doch stimmt seine Aeusserung durchaus zu den Ideen, die, wie wir früher nachwiesen, bei der ganzen Regieverwaltung massgebend waren. Das Beamtenthum thut ihm die Pflicht nicht um der Pflicht willen, sondern aus anderen Rücksichten: nur dann ist die Kontrolle eine genaue, wenn von ihr die Höhe der den Beamten zustehenden Tantiemen abhängt; sind aber die Tantiemen einmal bestimmt, dann werden die Beamten lässig in ihren Obliegenheiten. Auf solche Gedanken konnte die Kommission freilich nicht gefasst sein: sie war nur von sachlichen Erwägungen ausgegangen; dass man ihr mit persönlichen Rücksichten, mit Gründen kommen würde, die eine Pflichtvergessenheit als selbstverständlich voraussetzten, hatte sie nicht erwarten können. Fürwahr es war ein böses Zeichen für de Launay, dass er gegen jene Vorschläge keinerlei sachliche Gründe geltend zu machen wusste.

Er vertheidigte nun seinerseits die Fabrikatsteuer. Mit

[1]) Observations sur les additions.

scharfem Blick erkannte er den Haupteinwurf, den man gegen diese geltend machen könne: um Steuer zu sparen, würden viele Brauer ein sehr starkes Bier brauen; sie würden aus der gesetzlich vorgeschriebenen Quantität Malz weniger als das gestattete Bierquantum produziren, da ja das starke Bier nur ebensoviel Akzise zahle, wie dieselbe Quantität schwächeren Bieres; später würden dann die Privatleute oder die Bierverkäufer dies starke Bier verdünnen; durch solche Manipulationen würden die Staatseinnahmen geschmälert werden. De Launay meinte indessen, es gäbe ein einfaches Mittel, solchen Uebelständen zu begegnen: dasselbe erblickte er in dem jetzt schon bestehenden Verbot des Brauens starker Biere. Um letzteres auch wirklich durchzuführen, empfahl er eine möglichst scharfe steuerpolizeiliche Ueberwachung des Einmaischens.

Man sieht auch hier den offenen Gegensatz zwischen der Kommission und de Launay. Die Hauptsorge der ersteren geht dahin, zu verhüten, dass das Bier nicht zu schwach, die des letzteren, dass es nicht zu stark gebraut werde: für erstere ist massgebend das Interesse der Allgemeinheit, der Unterthanen, für letzteren das des Fiskus, der Steuerverwaltung.

So verschieden nun der prinzipielle Standpunkt beider ist, so nahe kamen sie sich doch in den praktischen Folgerungen. Auch de Launay hielt fest daran, dass aus einem Scheffel eine Tonne Bier zu brauen sei. Er meinte, dies Bier sei noch bei weitem stark genug; der Beweis liege darin, dass es so vielfach verdünnt werde. Dies Verdünnen des Bieres wollte er nur den Privatleuten gestatten, dagegen den Bierverkäufern untersagen.

Etwas milder noch als die Kommission verfuhr de Launay inbetreff des steuerfreien guten Bieres: wollte erstere auf 32 Tonnen verakzisirtes Bier $1^1/_2$ weitere Tonne steuerfrei geben, so sollte nach de Launay auf je 20 Tonnen eine steuerfrei erzeugt werden[1]). Dagegen stimmte er inbetreff des Nachbieres völlig mit jener überein: dasselbe durfte den fünften Theil des guten Bieres ausmachen, so dass auf ein Gebräude von 64 Tonnen Weizenbier 13 Tonnen Nachbier, auf ein Gebräude von 40 Tonnen Gerstenbier 8 Tonnen Nachbier erzeugt werden durften. Dies Nachbier aber sollte nur an Soldaten und Arme, nicht an Bürger und Wiederverkäufer abgelassen werden dürfen; es sollte nicht mehr als den zehnten Theil des Preises, für den das gute Bier verkauft werde, kosten.

De Launay machte nun noch Vorschläge über die von dem nicht in der Stadt produzirten Bier zu erhebenden Ab-

[1]) Auf 64 allerdings nur 3. Der Unterschied liegt mithin mehr in den Worten als in der Sache; für die Praxis wären wohl beide Vorschläge auf dasselbe hinausgekommen.

gaben. Bier aus Städten derselben Provinz sollte 9 Groschen Nachschussakzise für die Tonne zahlen; Bier aus Städten anderer Provinzen 12 Groschen Nachschussakzise; Bier aus den Amtsbezirken 18 Groschen Eingangsakzise; Bier vom platten Lande 1 Thlr. 12 Gr. Eingangsakzise; Bier vom Auslande 4 Thaler Eingangsakzise. Ausserdem sollten die letztgenannten vier Gattungen noch das sogenannte Einlagegeld[1]) bezahlen und zwar 22 Groschen für die Tonne, von denen 10 Groschen der König, 12 Groschen die Stadt erhielt. Diese Abgabe bestand indess nur in Berlin in der Friedrichstadt, der Dorotheenstadt und dem Werder, sie betrug beim einheimischen Bier 6 Groschen für die Tonne, von denen 3 an den König, 3 an die Stadt fielen[2]).

Die Kommission hielt diesen Ausführungen de Launays gegenüber entschieden an ihren Ansichten fest; ja es tauchten Vorschläge auf, die noch weiter gingen als jene ersten Projekte. Man wollte jetzt[3]) von der einheitlichen Steuer von 18 Groschen für alles Bier überhaupt absehen und in Zukunft hinsichtlich der Akzise unterscheiden zwischen Bier erster und Bier zweiter Qualität. Aus einem Wispel Weizen sollten 16 Tonnen Bier erster Qualität und 16 Tonnen Bier zweiter Qualität gebraut werden; das Bier erster Qualität sollte 18, das zweiter 9 Groschen Steuer für die Tonne zahlen. Dies machte auf einen Wispel 18 Thaler Steuer, so dass der Gesammtbetrag der Abgabe genau mit dem Satz des Deklarationspatents stimmte. Als Voraussetzung dieser Höhe der Abgaben betrachtete man das Aufhören der Steuerfreiheit des Nachbieres; für den Fall, dass sich die Regie hierzu nicht entschliessen wollte, sondern an dem bisherigen Zustand festhielt, dass steuerfreies Nachbier in der Höhe des fünften Theiles des versteuerten Bieres gebraut werden dürfe, hielt man es für nothwendig, das Bier zweiter Qualität mit 17 Groschen Steuer zu belegen. Um Steuerdefraudationen zu verhüten, sollte den Brauern starker Biere der Verkauf von Bier zweiter Qualität verboten werden. Es scheint jedoch die Kommission selbst von diesen extremen Vorschlägen bald zurückgekommen zu sein und sich mehr dem Deklarationspatent genähert zu haben, denn in dem zweiten grossen Schriftstück, das sie gegen die Regie verfasste, vertheidigt sie diese Vorschläge nicht ausführlich; kaum dass gelegentlich die eine oder andere Andeutung überhaupt auf sie weist. Uebrigens hatte inzwischen am

---

[1]) Droit d'encavage.

[2]) In allen anderen Orten gab es das Einlagegeld nur als Kommunalsteuer. Es scheint fast so, als habe de Launay beabsichtigt, diese Abgabe für alle Städte einzuführen, und habe diese Idee erst auf den Widerspruch der Kommission fallen lassen. Diese Einlagegelder brachten beim einheimischen Bier 2062 Thlr. 9 Gr. 6 Pf.

[3]) Protokoll vom 25. November 1768.

25. November auch die Regie neue Vorschläge inbetreff der Biersteuer gemacht; doch erfahren wir über dieselben nichts Näheres; es ist nur zu vermuthen, dass sie sich gegen die eben geschilderten Projekte wandten und aufs neue die Anordnungen des Deklarationspatents vertheidigten. Soviel aber steht fest, dass sie die Kommission veranlassten, noch einmal ihre Gedanken zusammenhängend darzulegen, noch einmal in äusserst heftiger Polemik gegen die Regie das Prinzip der Materialsteuer zu vertheidigen.

Hatte die Kommission das erstemal eine kühle, objektive, rein sachliche Sprache geführt, so wird sie jetzt bitter, ausfallend, leidenschaftlich; die Gedanken bewegen sich in festgeschlossenen Reihen, bieten dem Gegner kaum eine Blösse dar, während alle schwachen Punkte des Feindes mit scharfem Blick erkannt und auf die ungeschützten Stellen die wuchtigsten Streiche geführt werden. Dabei ist sie in Angriff und Vertheidigung gleich gewandt: mit derselben Sicherheit werden die Einwürfe de Launays abgewehrt und die Fehler der Bestimmungen des Deklarationspatentes nachgewiesen[1]).

De Launay hatte — unzweifelhaft mit Recht — behauptet: die Vorschläge der Kommission ständen im Widerspruch mit dem Deklarationspatent. Selbst diesem Vorwurf weiss die Denkschrift mit eleganter, allerdings etwas sophistischer Logik zu begegnen. Das Deklarationspatent sei gar keine definitive Feststellung, sondern nur eine provisorische Massregel. Es sei aber in diesem Gesetz nicht allein angegeben, wie viel Akzise von einer Tonne Bier zu bezahlen sei, sondern wie viel Getreide zum Brauen zu nehmen sei; es sei also nicht nur der Massinhalt der Tonne, sondern auch die Quantität des Getreides bestimmt. Wenn daher die Kommission die Steuer nach der Kornmenge bemessen wolle, befinde sie sich durchaus im Einklang mit dem Deklarationspatent.

De Launay hatte weiter ausgeführt, dass die Beamten, sobald die Akzise bezahlt sei, kein Interesse an der weiteren Ueberwachung des Brauprozesses haben würden. Die Kommission erklärte, dies sei nur denkbar unter der Annahme, dass die Beamten mit dem Brauer gegen das Publikum gemeinsame Sache machten; ein scharfer Pfeil, der seine Spitze direkt gegen die Regie kehrte, aber vollkommen ins Schwarze traf. Um derartige Zustände zu verhüten, wollte man bestimmt wissen, dass jeder Beamte, der des Einvernehmens mit dem Publikum überführt werde, zum Schubkarren verurtheilt würde; dass der Brauer straffrei bleibe, sobald er selbst ein derartiges strafbares Einverständnis denunzire.

Die Fabrikatsteuer, meinte die Kommission, würde nur

[1]) Denkschrift vom 2. Dezember 1768.

in dem Falle mehr einbringen, dass man dem Brauer gestatte, von derselben Quantität Korn mehr Bier zu brauen: dann würde der Brauer bereitwillig die Steuer zahlen; denn wenn ein Brauer die Tonne mit 2 Thlrn. 18 Gr. verkaufe, so habe er bei jeder Tonne, die man ihn mehr gewinnen lasse, nach Abzug der Steuer doch noch 2 Thlr. Profit.

Den Vorzug der Materialsteuer vor der Fabrikatsteuer sah die Kommission in der grösseren Einfachheit der Erhebung. Das Nachmessen des Getreides beim Mahlen sei viel leichter durchzuführen, als die vielen Visitationen, die bei der Erhebung vom fertigen Getränk den ganzen Brauprozess begleiten müssten. Bei der Materialsteuer brauchten, sobald die Akzise gezahlt sei und es nur noch die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung betreffe, die Steuerbeamten nur noch zugegen zu sein beim Einfüllen des Bieres in die Fässer, dagegen nicht beim Ausmessen der Braubottiche und beim Feueranzünden.

Den wuchtigsten Angriff aber richtete man jetzt auf diejenige Bestimmung des Deklarationspatents, die nur eine einzige Sorte gutes Bier zu brauen gestatten wollte — nämlich eine Tonne von einem Scheffel Weizen. Man erklärte es für hart und ungerecht, dass verlangt werde, alle Biere sollten dieselbe Quantität Malz enthalten: der von dem Deklarationspatent vorgeschriebene Satz treffe nur für Berlin zu, in anderen Städten seien ganz andere Biere üblich, bald sei das Bier stärker, bald schwächer als das Gesetz gebiete. Wenn die Regie dem gegenüber behaupte, starke Biere seien nie erlaubt gewesen, so sei dies „ein Widerspruch gegen offenkundige Thatsachen“ [1]). Wenn man aber in Zukunft die gesetzliche Vorschrift streng durchführte, wenn man also den Brauer zwänge, die Produktion schwächerer Biere aufzugeben und von einem Scheffel nur eine Tonne zu brauen, so würde dies nur dahin führen, dass man da, wo man, wie in Halberstadt, an schwächeres Bier gewöhnt sei, das Bier nachher mit Wasser vermische und also weniger kaufe, wodurch dann die Akziseverwaltung Verluste erlitte. Aber selbst wenn man den unmöglichen Fall setze, es könne ein starkes Bier derart gebraut werden, dass es eine Mischung mit Wasser nicht vertrage, so müsse doch nothwendig von zwei Eventualitäten eine eintreten: entweder werde der Brauer neben dem starken Bier noch schwaches Bier brauen, wodurch natürlich, da die Konsumenten das schwache Bier vorziehen würden, der Konsum des starken Bieres, damit auch seine Ergiebigkeit für die Staatskassen, abnehmen werde; oder es würde sich, wenn nur starkes Bier gebraut würde, der Verbrauch desselben beschränken auf die Arbeiter und Bauern, dagegen bei den

[1]) Contraire à la notoriété publique.

Bürgern aufhören: letzteres müsse dann nothwendig den Ruin der städtischen Brauindustrie zur Folge haben. Dass die Sache sich in der That so entwickele, würde bewiesen durch die Erfahrungen, die man bei der Stadt Ruppin gemacht habe. Endlich erblickte die Kommission in dem Verbot der Produktion schwächerer Biere einen unverkennbaren Widerspruch zu dem vom König selbst aufgestellten Grundsatz von der Entlastung des Armen und der Belastung des Reichen. Sie suchte dies durch folgendes Beispiel zu zeigen. Wenn ein Schuster 26 Gesellen beschäftige und denselben Bier geben müsse, so brauche er die Woche 3 Tonnen[1]). Nehme er nun schwaches Speisebier zu 1 Thaler die Tonne, so gebe er jährlich für Bier 156 Thaler aus. Wenn er starkes Bier nehmen müsse, so koste ihm dies jährlich 273 Thaler, und er zahle an den Staat 117 Thaler Steuer; d. h. er müsse eine solche Summe entrichten, wie sie nur von wenigen reichen Leuten für ihren Weinverbrauch gezahlt werde. Hierin läge doch eine entschiedene Ungerechtigkeit.

Aus allen diesen Gründen wollte die Kommission von einer allgemeinen Vorschrift über die Stärke des zu brauenden Bieres absehen; in jeder Stadt sollte die daselbst gebräuchliche Brauweise bestehen bleiben.

Weiter protestirte die Denkschrift gegen die Vorschläge der Regie inbetreff des Nachbieres. Wie wir sahen, bestand über die Steuerfrage keine Verschiedenheit; man wollte gestatten, steuerfreies Nachbier in der Höhe des fünften Theiles des guten Bieres zu gewinnen. Nun aber wollte de Launay, dass dies Nachbier nur an Arme und Soldaten, nicht an Bürger verkauft werden dürfte. Vollkommen richtig wandte man hiergegen ein, da thue de Launay so, als ob es gar keine armen Bürger gebe; die Kommission war gegen eine derartige Beschränkung. De Launay hatte die Gewährung steuerfreien Nachbieres als eine ganz besondere Gnade gegenüber dem Volke gepriesen; die Denkschrift zeigte, wie wenig angebracht ein derartiges Lob sei, denn das Nachbier wäre erstens eigentlich gar kein Bier, sondern nur Wasser, zweitens sei es in Wirklichkeit nicht steuerfrei, da die Abgaben für dasselbe schon in der Brautaxe enthalten seien. Die beachtenswerthen, von einer gewissen Bitterkeit nicht freien Worte, die ein recht grelles Licht auf die soziale Lage der unteren Klassen werfen, lauten folgendermassen: „Das sogenannte Nachbier kann nimmermehr Bier genannt werden, und wenn man behaupten will, dass man durch Gewährung von Steuerfreiheit für das warme Wasser, das durch die Schaufel geht, dem Publikum den fünften Theil der Abgabe schenkt, während doch jenes Getränk ganz ebenso gut sei

[1]) Man rechnet also für den Gesellen täglich 1⅔ Mass.

wie das Bier, so ist das fast dasselbe, als wenn man sagen wollte, dass die Kleie ebenso gut und ebenso nährend ist, wie das Mehl. Noch weniger kann man behaupten, dass das sogenannte Nachbier steuerfrei sei[1])."

Endlich erklärte sich die Kommission gegen eine unterschiedslose Behandlung der in eine Stadt eingehenden Biere, die aus anderen Städten der Monarchie kämen. Sie wollte hier die verschiedenen Städte der Kurmark verschieden behandelt wissen, wollte vor allem die Hauptsitze der Bierbrauerei, Kottbus und Bernau, besonders berücksichtigen. Ferner wollte sie jene Sonderabgabe des Einlagegeldes aufgehoben wissen.

Für exportirtes Bier, das aus der Stadt ins Ausland oder auf das platte Land ging, sollte nach dem Vorschlag der Denkschrift — und hierin war sie einmal mit der Regie in Uebereinstimmung — die halbe Steuer vergütet werden; nur sollte die Bonifikation dem auf das platte Land gehenden Bier nicht ausnahmlos zutheil werden: es sollte hier vorerst ermittelt werden, wie hoch sich die Abgabe von dem auf dem platten Lande selbst gebrauten Biere belaufe, und dann mit Rücksicht auf den Betrag derselben die zu gewährende Bonifikation festgestellt werden.

Diese Ausführungen der Kommission, die in äusserst geschickter Weise Angriff und Vertheidigung verbanden, fanden keine eingehende Beantwortung von Seiten der Regie; wohl aber vertheidigte de Launay noch einmal seinen Standpunkt. Diesmal jedoch fiel seine Entgegnung weit schwächer aus[2]), als das erstemal. Er wusste eigentlich für sich nur die Vorschriften des Deklarationspatentes geltend zu machen. So erklärte er sich gegen die vorgeschlagene Aufhebung des Einlagegeldes, weil dasselbe im Deklarationspatent nicht ausdrücklich abgeschafft sei — er ging also von der absolut unberechtigten Fiktion aus, jenes Gesetz enthalte eine definitive und vollständige Regelung der indirekten Steuern. Ferner war er dagegen, für Kottbus und Bernau besondere Bestimmungen zu treffen, er wollte vielmehr alle Städte der Kurmark gleich behandelt wissen. Nur darin stimmte er mit der Kommission überein, dass Bonifikation der Steuer zu gewähren sei, sobald das Bier exportirt würde.

Am 11. Februar 1769 sprach nun der König inbetreff der

---

[1]) L'ainsi dit covent ne doit jamais être appellé bière, et vouloir dire que l'eau chaude qu'on fait passer par la marre, est un présent du cinquième qui se fait au public, tandisque cette boisson est tout aussi bonne que la bière, c'est à peu près vouloir soutenir que le son est aussi bon et aussi nourrissant que la farine; encore moins peut on dire que cet ainsi dit covent doit être libre d'impôt.

[2]) Observations de l'administration.

Biersteuer das entscheidende Wort[1]). Noch am 19. Oktober 1768 hatte er, als ihm Hagen die Anschauungen der Kommissionsmajorität vortrug, sich ausdrücklich den definitiven Entschluss vorbehalten[2]); in die Zwischenzeit fiel nun die so beredte Denkschrift der Kommission; man mochte sich wohl in den Kreisen der letzteren der Hoffnung hingeben, dass sie auf den Monarchen nicht ohne Einfluss bleiben werde. Wenn man indess derartige Hoffnungen hegte, so war für diese die königliche Entschliessung eine arge Enttäuschung: in allen wesentlichen Punkten machte sich der Monarch durchaus den Standpunkt der Regie zu eigen: alle Satzungen des Deklarationspatentes wurden streng festgehalten. Es kann daher nicht Wunder nehmen, dass der Tarif in der Gestalt, wie er publizirt wurde, bei seinen Vorschriften über die Biersteuer fast nur eine Wiederholung des Deklarationspatentes war. Seine Vorschriften sind folgende:

Von der Tonne Bier sind 18 Groschen Steuer zu zahlen. Von 16 Scheffeln Weizen oder 24 Scheffeln Gerste sollen 16 Tonnen starkes Bier und 4 Tonnen Nachbier gebraut werden; letzteres ist steuerfrei. Es war also beibehalten die Fabrikatsteuer, wie sie de Launay vertheidigt hatte; es war festgehalten der Grundsatz, dass nur eine Sorte Bier produzirt werden solle, nur starkes Bier, kein schwaches, wie es ebenfalls de Launay verlangt hatte. Das Nachbier darf mit einer gleichen Quantität guten Bieres vermischt und dann als Speise- oder Halbbier verkauft werden. Hier haben wir einen Sieg der Kommission zu erkennen, denn sie hatte das vertreten im Interesse der ärmeren Klassen, im Gegensatz zu der Regie, die von einer Vermischung der verschiedenen Biersorten nichts hören wollte. Was die steuerpolizeiliche Beaufsichtigung des Bierbrauens betrifft, so behielt es hier durchaus sein Bewenden bei den Vorschlägen der Regie: es blieben alle jene lästigen Visitationen und Kontrollmassregeln während des Brauprozesses, die die Kommission so gern vereinfachen wollte.

Wenden wir uns zu dem importirten Bier. Die Eingangsakzise für die Tonne betrug beim ausländischen Bier 4 Thaler — eine Ausnahmestellung nahm das braunschweiger Bier ein, das nur 1 Thlr. 3 Groschen zahlte —, beim Bier vom platten Lande 1 Thlr. 21 Gr.[3]), beim Bier aus den Amtsbrauereien 1 Thlr. 3 Gr. Bier aus Städten anderer Provinzen

---

[1]) Schreiben der Kommission vom 19. Februar 1769. Acta wegen des neuen Akzisereglements von Pommern. Berlin, Geh. Staatsarchiv.

[2]) Lettre de son Excellence, Mr. de Hagen.

[3]) Dasselbe war also gleich dem städtischen erhöht, während man doch die Steigerung der Biersteuer offiziell nur für ein Aequivalent für die Aufhebung der Kornsteuer erklärte: letztere aber hatte nur in der Stadt, nicht auf dem Lande bestanden.

zahlte 12 Groschen, Bier aus anderen Städten der Kurmark 9 Groschen Nachschussakzise. Endlich waren einige Biere noch besonders tarifirt: so zahlte kottwitzer Bier 9 Groschen, krossener Amtsbier 21 Groschen, karthäuser Bier aus Frankfurt 18 Groschen. In dieser Spezifikation muss man einen Sieg der Kommission sehen, da die Regie hier alle Städte unterschiedslos behandeln wollte.

Die Biersteuer ging nun aber nicht etwa in ihrer vollen Höhe an die königlichen Kassen, sondern von jenen 18 Groschen erhielten die letzteren nur 11 1/2 Groschen, während 6 1/2 Groschen an die Kassen der Landschaft und der Städte flossen. Von letztgenannter Summe repräsentirten 3 Groschen die alte städtische Brauziese; 3 1/2 Groschen waren der Ersatz für die aufgehobene Mehlakzise. Endlich zahlte das in Berlin in der Dorotheenstadt, der Friedrichstadt und dem Werder gebraute Bier noch extra 3 Groschen Brauziese, die an die städtischen Kassen fielen.

Es kann nun nicht unsere Aufgabe sein, über alle Einzelheiten dieses Streites zwischen der Regie und der Kommissionsmajorität in nähere Erörterungen einzutreten; uns interessirt nicht das steuertechnische Detail der Bierakzise, sondern nur die bei Gelegenheit derselben zu Tage tretenden allgemeineren Gedanken. Von letzterem Standpunkt aus sei noch ein kurzer allgemeiner kritischer Rückblick auf die Verhandlungen, insbesondere auf den tiefen prinzipiellen Gegensatz zwischen der Kommission und de Launay geworfen.

Man kann nicht gerade behaupten, dass die Anschauungen de Launays sehr ideale oder weitumfassende oder tief eingehende wären: vielmehr erscheint sein Gesichtskreis als ein recht eng begrenzter: über das Interesse des Fiskus und des Verwaltungsdienstes kommt er nirgends hinaus. Man kann es kurz dahin ausdrücken, sein Standpunkt ist ein fiskalisch-polizeilicher. Die Frage, ob eine Massregel die Einnahmen der Akzisekassen vermehren oder vermindern wird, ist für ihn die einzig entscheidende. Gestattung starken Bieres lässt bei der gewählten Form der Steuererhebung ein Minus für die Staatseinkünfte erwarten: gut, verbieten wir das starke Bier, ohne Rücksicht darauf, dass man in vielen Orten an dasselbe gewöhnt ist. Schwächeres Bier als das Normalbier ist ein Bedürfnis für die minder wohlhabenden Stände: die Abgabe kann natürlich bei schwächerem Bier nur geringer sein: folglich bewilligen wir kein schwächeres Bier. Man sieht, de Launay kennt keine Vielheit der Interessen, sondern nur ein Interesse, das des Fiskus. Für einen solchen Standpunkt ist es ganz naturgemäss, dass auch die Abgabe durchaus einheitlich ist, dass auf die Forderungen des einzelnen Falles keine Rücksicht genommen wird. De Launay ist durchaus bestrebt zu schablonisiren, zu unifiziren: die Fülle

der Verhältnisse betrachtet er durch die Brille des Doktrinärs. Berechtigte Interessen der Individuen kennt er nicht; alles muss zurücktreten vor der Forderung einer für die Verwaltung möglichst bequemen Regelung. Sein Begriff aber von dieser Verwaltung selbst ist ein recht niedriger: dieselbe ist nicht beseelt vom Pflichtbewusstsein, sondern vom Egoismus: sie erfüllt ihre Aufgaben nur, wenn ihr dies Nutzen verspricht, nicht aber aus reiner, interesseloser Hingebung an den Staat. Wenn nun schon alle die bisher dargelegten Gedanken verhinderten, dass de Launay zu Reformideen kam, die wirklich fördernde Prinzipien enthielten, so wurde dies vollends unmöglich gemacht durch die Grundfiktion, von der er nicht abzubringen war: durch den Glauben, das Deklarationspatent sei eine vollständige, definitive, unantastbare Feststellung der materialen Prinzipien für das indirekte Steuersystem. Mochte das Deklarationspatent selbst noch so deutlich das Gegentheil sagen, mochte die königliche Instruktion zwar implizite, doch ganz unverkennbar jene Vorstellung negiren, de Launay liess sich von seiner Meinung nicht abbringen: allem, was im Widerspruch stand mit dem Deklarationspatent, war für ihn von vornherein das Urtheil gesprochen: alle derartigen Neuerungen waren gewiss, seine Billigung nicht zu finden. Dass er bei solchen Vorurtheilen nicht zu wirklich bahnbrechenden Gedanken kommen konnte, ist klar. Man muss gestehen, de Launay ist befangen von engherzigen Auffassungen, geleitet von einer grundlosen Fiktion, beseelt von wenig idealen Motiven; sein Horizont ist ein eng begrenzter; über die Schranken der Verwaltungsinteressen reicht sein Blick nicht.

Wie anders die Kommission. Den Gegensatz zwischen ihr und de Launay kann man wohl am schärfsten so fassen: für de Launay ist massgebend das Interesse des Fiskus, für die Kommission das der Individuen; ersterer ist vollkommen blind dagegen, dass es auch berechtigte Interessen der einzelnen giebt, letztere übersieht bisweilen, dass der einzelne auf seine Rechte manchmal verzichten muss im Interesse der Allgemeinheit. Mit einem Wort, jene steht auf dem Standpunkt des Schutzes der Rechte des Individuums; aber dies sei, um Missverständnisse zu verhüten, bemerkt, ihren individualistischen Anschauungen ist ein Tropfen sozialistischen Oels beigemischt. Durch die Steuerpolitik der Kommission geht wirklich eine grosse Idee: die Entlastung der Armen. Um ihnen ihr Getränk nicht zu vertheuern, will sie ausser dem starken auch schwaches Bier gestatten. Es ist nun äusserst merkwürdig, wie sie sich in dieser Fürsorge für die Armen mit Friedrich dem Grossen berührt: der das merkantilistische Frankreich bewundernde König und der freihändlerische, altpreussische Beamte treffen in diesem Punkte zusammen, ja der Historiker

wird sagen können, im tief innersten Grunde waren die Vertreter der Kommission der Natur des Königs weit mehr verwandt als de Launay. Es war ein Verlust für die Entwickelung des preussischen Finanzsystems, dass sich Friedrich aus Gründen, die sich freilich nur zu gut begreifen lassen, der Kommission gegenüber so vollkommen ablehnend verhielt; hätte er etwa Dieu an die Stelle de Launays gesetzt, wer weiss, ob nicht schon damals eine Steuerreform zu Stande gekommen wäre, an Bedeutung derjenigen der Hardenbergischen Zeit vergleichbar. Aber mit der Charakterisirung des freihändlerisch-sozialistischen Standpunkts der Kommission sind ihre Gedanken noch keineswegs erschöpft: was sie noch vor allem auszeichnet, ist ihr Blick für die realen Verhältnisse. Sie erkannte, dass sich die unendliche Vielheit der Dinge nicht mit der mechanischen Gleichmässigkeit doktrinärer Vorschriften regeln lässt, dass jeder einzelne Fall berechtigt sei zu fordern, von seinem eigenen Standpunkte aus gewürdigt zu werden. Sie sah ein, dass es nicht nur ein berechtigtes Interesse, sondern eine Mannigfaltigkeit, eine Vielheit von berechtigten Interessen gebe, dass nicht nur die Forderungen des Fiskus, sondern auch die der Individuen berücksichtigt werden müssten. Sie wollte deshalb so wenig wie möglich polizeilich reglementiren, wollte überall das historische Gewordene bestehen lassen. An jedem Orte sollte das Bier bleiben, das dort üblich wäre, nicht eine Sorte Bier sollte es geben, sondern viele. Man kam so allerdings nicht völlig zu der Idee der freien Konkurrenz, aber man kam ihr doch nahe: man kann wohl sagen, jene Gedanken bezeichnen eine Art Uebergangsstadium zwischen dem strikten Polizeistaat und dem Walten freier Konkurrenz. Bestimmt unterscheidet sich die Kommission in dieser Hinsicht von Friedrich dem Grossen: letzterer fasste die Idee und die Vortheile der freien Konkurrenz vollkommen scharf auf, aber er scheute vor der Verwirklichung zurück; erstere näherte sich in der Praxis der freien Konkurrenz an, ohne doch theoretisch ihr Wesen klar zu begreifen.

Wenige Worte zum Schluss über den praktischen Kernpunkt des Streites zwischen der Kommission und de Launay, den Kampf, ob Material- oder Fabrikatsteuer. Es kann natürlich nicht meine Aufgabe sein, in lange nationalökonomische Erörterungen über den Werth des einen oder des anderen Systems einzutreten: ich begnüge mich mit dem Hinweis, dass sich die Praxis später für die Materialsteuer entschieden hat, und dass auch die Wissenschaft in ihrer überwiegenden Mehrheit letztere vertheidigt. Die weitere historische Entwickelung hat also der Kommission Recht gegeben. Wenn nun aber der viel gemissbrauchte Satz, dass der Erfolg der beste Richter sei, überhaupt eine Berechtigung hat, so hat er sie

in nationalökonomischen Dingen: das Urtheil der Nachwelt hat sich also implizite für die Kommission erklärt.

1768 wurde in dem Kampf über die Biersteuer der äussere Sieg de Launay zutheil, der geistige Sieger aber war unzweifelhaft die Kommission.

3. Die Branntweinsteuer.

Ganz dieselbe Frage, die bei der Biersteuer den Zankapfel bildete, war auch bei der Branntweinsteuer der Mittelpunkt, um den sich die Verhandlungen drehten: der Gegensatz von Material- und Fabrikatsteuer. Wieder war ersteres der Standpunkt der Kommission, letzteres der de Launays. Nur dass der Streit beim Branntwein nicht mit derselben Verbitterung und Energie geführt wurde wie beim Bier, weil jenem in dem Ganzen der Staatseinnahmen eine bedeutend geringere Rolle zukam als diesem. Während von 90 484 Wispeln Getreide, die in Summa importirt wurden, 34 434, also über ein Drittel, zum Bierbrauen bestimmt waren, dienten hiervon nur 9389, also nur etwas über ein Zehntel, zum Branntweinbrennen[1]). Im ganzen wurden in der Kurmark zum Branntweinbrennen verwendet:

	Weizen		Gerste		Roggen	
	Wispel	Scheffel	Wispel	Scheffel	Wispel	Scheffel
in Berlin	2900	15	220	21	1193	12
in anderen Städten	1543	4	—	—	3531	8
in Summa	4443	19	220	21	4724	20

Dieselben brachten an Steuer 149 603 Thlr. 10 Gr., also bei weitem nicht den dritten Theil dessen, was die Biersteuer ergab.

Wenn nun die Kommission hier für die Materialsteuer eintrat, so hatte sie zwei Momente, auf die sie sich stützen konnte, den früheren Zustand und den anscheinenden Willen des Königs. Bisher hatte man die Branntweinsteuer erhoben von dem zum Brennen bestimmten Getreide, und zwar betrug sie vom

	Scheffel Weizen	Scheffel Roggen
in Berlin	12 Gr. 6 Pf.	11 Gr. 6 Pf.
in den Immediatstädten	11 „ 6 „	10 „ 6 „
in den anderen Städten	10 „ 6 „	9 „ 6 „

Dies war erst geändert worden durch das Deklarationspatent, wonach nunmehr gezahlt wurde pro Quart 1 Gr. Konsumtionsakzise und 2 Pf. Handlungsakzise. War es da nun so sehr überraschend, dass die Kommission die Anordnungen des Deklarationspatentes wieder aufheben und auf die frühere Erhebungsart zurück greifen wollte? Schien sie sich doch

[1]) Denkschrift vom 2. Dezember 1768.

hierbei ganz in Uebereinstimmung zu befinden mit dem Monarchen selbst.

Zwei königliche Kabinettsorders vom 19. September und 14. Oktober 1768 hatten bestimmt, dass die Branntweinsteuer nach dem Masse des Korns erhoben werden sollte; konnte man dies anders verstehen, als dass damit die Materialsteuer gemeint war, dass diese also an Stelle der im Deklarationspatent gewählten Fabrikatsteuer wieder eingeführt werden solle? Freilich man sollte später sehen, dass man sich bitter getäuscht hatte.

Die Vorschläge, welche die Kommission inbetreff der Branntweinakzise machte[1]), beabsichtigten demgemäss einen Uebergang von der Fabrikat- zu der Materialsteuer. Zweierlei führte man als Vorzüge der letzteren an: grössere Garantie für regelmässige Einnahmen und geringere Belästigung der Industrie. Es hiess: „Wenn aber eines Theils die Akzise-Revenüe sicherer gestellet, andern Theils der Branntweinbrenner wegen des vielfältigen Schickens nach der Akzise soulagiret werden soll, und deshalb obiger Akzise-Satz auf die Scheffel-Zahl des Branntwein-Schroots zu reduziren ist . . . .“ Man wollte die Steuer erhoben wissen von der Quantität des Korns vor dem Einmaischen desselben Gerade aber wie beim Bier beabsichtigte die Kommission nur eine Aenderung der Steuerart, nicht der Steuerhöhe; sie wollte vielmehr die Sätze des Deklarationspatentes festhalten. Sie nahm nun an, dass man aus einem Scheffel Weizen 17½ Quart Branntwein, aus einem Scheffel Gerste 11½ Quart, aus einem Scheffel Roggen 13½ Quart gewinne. Wenn man nun den Satz des Deklarationspatentes von 1 Gr. 2 Pf. pro Quart zu Grunde legte, ergäbe sich eine Abgabe von 20 Gr. 6 Pf. vom Scheffel Weizen, 13 Gr. 5 Pf. vom Scheffel Gerste, 15 Gr. 9 Pf. vom Scheffel Roggen. Diese Sätze aber waren nach der Meinung der Kommission noch etwas zu hoch, weil bei der obigen Berechnung ein Scheffel reines Branntweinschrot zu Grunde gelegt sei, ohne das Malz zu berücksichtigen; man wollte sie daher etwas ermässigen und in Praxi die Steuer normiren auf 18 Groschen vom Scheffel Weizen, 12 Groschen vom Scheffel Gerste, 14 Groschen vom Scheffel Roggen.

Für den ausländischen Branntwein wollte man den Satz des Deklarationspatentes von 10 Groschen pro Quart festgehalten wissen; quedlinburger sollte so viel wie kurmärkischer zahlen.

Mit besseren Gründen als bei der Biersteuer wusste de Launay hinsichtlich des Branntweins die Vorschläge der Kommission zu bekämpfen[2]). Zweierlei machte er gegen die

---

[1]) Vorschlag, was wegen der Akzise usw.
[2]) Observations sur les additions proposées à faire au tarif.

Materialsteuer geltend, einen wirthschaftlichen und einen gesundheitspolizeilichen Einwurf. Erstens meinte er, werde nicht immer von derselben Menge Korn dieselbe Quantität Branntwein gewonnen: je nachdem die Ernte ausgefallen, erzeuge man aus dem Korn bald mehr, bald weniger Branntwein: sobald nun die Brenner nicht das angenommene Branntweinquantum produzirten, hätten sie Schaden, weil sie eine objektiv zu hohe Steuer zahlen müssten. Ferner falle bei der Materialsteuer, sobald die Steuer erhoben, d. h. nach dem Einmaischen, naturgemäss die fernere Beaufsichtigung des Brennprozesses fort, dann aber sei es unmöglich, Defraudationen zu verhüten: es könne so z. B. der Fall vorkommen, dass ein Brenner nur 4 Scheffel Korn versteuere, dann nachher 20 Scheffel Mehl hinzunehme: hierdurch aber würde nicht nur der Staat geschädigt, dem die Steuer entgehe, sondern auch das Publikum, das den aus jenen 20 unversteuerten Scheffeln gewonnenen Branntwein, von dem also weder Konsumtions- noch Handelsakzise entrichtet sei, ebenso theuer bezahlen müsse, wie den aus dem versteuerten Korn produzirten. De Launay meinte, bei der Materialsteuer sei es nicht sicher, dass der König da, wo er 100 Groschen Steuer zu bekommen habe, nur 6 erhalte; er erklärte, er würde anstatt des von der Kommission vorgeschlagenen Steuersatzes von 18 Groschen pro Scheffel vorziehen, sich mit 12 Groschen zu begnügen, wenn dafür die Abgabe als Fabrikatsteuer erhoben würde, da man dann wenigstens eine ganz sichere Einnahme hätte. „Man würde dann sicher sein", sagte er, „nur 6 Groschen zu verlieren, während man andernfalls nicht einmal die Gewissheit hätte, statt 100 Groschen auch nur 6 zu erhalten: letzterer Fall müsste unfehlbar eintreten, wenn man dadurch, dass man die Produktion und das Getränk nicht mehr überwachte, die Möglichkeit gäbe, Mehl zu brennen, unter Hinterziehung der Fabrikations- und der Handelsakzise, weil man bei einer Vereinigung beider Abgaben weder von der Produktion noch vom Verkauf genügende Daten hätte[1])."

Die Vorschläge de Launays selbst waren nun im ganzen nur eine Wiederholung des Deklarationspatentes. Er hielt mit diesem die Konsumtionsakzise von 1 Groschen und die Handlungsakzise von 2 Pfennig pro Quart fest. Er wollte den ganzen Prozess des Brennens unter strenge Kontrolle der Akzisebeamten stellen: um Defraudationen zu verhüten, sollte

[1]) Il seroit alors assuré de ne perdre que 6 gros au lieu qu'il ne le seroit pas de n'avoir que 6 gros au lieu de cent: ce qui ne pourroit manquer d'être si par défaut de suite de la production et même de la liqueur, on donnoit la facilité de brûler des farines que l'on vendroit en fraude et du droit de fabrication et de celuy du commerce, puisqu'on n'auroit connoissance ny de la production ny de la vente, tout étant consommé par la réunion des deux droits.

den Brennern der Detailverkauf von Branntwein überhaupt nicht, der Engrosverkauf nur nach Anzeige beim Steuerbüreau gestattet sein. Damit man nicht fremden Branntwein mit inländischem vermische, sollte es den Detailverkäufern verboten sein, zugleich mit fremdem und mit einheimischem Branntwein zu handeln. In Bezug auf fremden Branntwein stimmte er ganz mit Dieu und dem Deklarationspatent überein, indem er denselben mit 10 Groschen pro Quart belegen wollte; auf dem Lande produzirter Branntwein sollte, wenn er in eine Stadt importirt wurde, 1 Gr. 4 Pf. pro Quart zahlen. Neu war an de Launays Vorschlägen eigentlich nur, dass er die Handlungsakzise von 2 Pfennig pro Quart auch auf das platte Land ausdehnen wollte.

In ihrer Erwiderung[1]) sah sich die Kommission gezwungen, der Kritik de Launays ein beachtenswerthes Zugeständnis zu machen: es sei allerdings richtig, dass dieselbe Menge Korn verschiedene Quantitäten Branntwein ergäbe, so dass es bei der Erhebung der Steuer nach der Quantität des Korns nicht ganz ohne Ungleichmässigkeiten abgehe. Es sei dies ein unvermeidlicher Uebelstand der Materialsteuer. An eben dieser Materialsteuer selbst hielt man durchaus fest: die Kommission erklärte, die gegenwärtige Art der Erhebung hätte bei den Einnahmen grosse Ausfälle veranlasst, die Erhebung bei der Einmaischung sei leicht und einfach, dagegen sei man bei der Fabrikatsteuer völlig auf die Wachsamkeit der Beamten angewiesen, es sei aber unmöglich, dass dieselben Tag und Nacht kontrollirten: „sie sind, wenn sie auch ihren Dienst in Gegenwart der Brenner in deren Wohnungen ausüben, doch nimmermehr im Stande, Tag und Nacht zu wachen und aufzupassen, welche Quantitäten die Brennblase liefern kann“[2]).

Ausser der Hauptfrage, ob Fabrikat- oder Materialsteuer, waren aber Dieu, d. h. die Kommission, und de Launay auch über verschiedene Details anderer Meinung[3]). So vor allem über die Besteuerung des auf dem Lande produzirten Branntweins. Bisher betrug die Abgabe von diesem 1 Gr. 6 Pf. pro Quart beim Import in die Stadt; de Launay hatte die Akzise auf 1 Gr. 4 Pf. heruntersetzen wollen. Dieu dagegen wollte sie ganz aufheben. Er stützte sich hierbei auf eine königliche Verordnung vom 21. Januar 1767, die jene Aufhebung aussprach. Weil aber Dieu sehr gut einsah, dass in diesem Falle die Produktion der Städte schwerer belastet würde, als die des Landes, wollte er als Aequivalent das Einbringen des auf dem Lande produzirten Branntweins in die Städte über-

[1]) Denkschrift vom 2. Dezember 1768.

[2]) Qui en faisant leur exercice tête à tête avec les bouilleurs dans leurs maisons ne sont jamais en état de veiller jour et nuit aux quantités que l'alembic peut produire.

[3]) Observations de l'administration sur les positions du tarif.

haupt verbieten. De Launay fand dies ungerecht; er meinte, es sei unbillig, wenn man dem Bewohner des Landes nicht gestatten wolle, seinen Branntwein zu verkaufen, sobald er die Steuern zahle. Dass die entgegengesetzte Auffassung durch die königliche Verordnung eine Grundlage habe, musste er freilich anerkennen; doch suchte er darzuthun, dass jene Verordnung ihren Ursprung habe in Einflüsterungen berliner Brenner, die den König vollkommen überrumpelt hätten. Gegen die Abschaffung der Akzise von dem auf dem Lande produzirten Branntwein erklärte er sich schon deshalb, weil er prinzipiell gegen jede Aufhebung bestehender Steuern war; sodann, weil dann die Städte schlechter gestellt würden, indem die Nachschussakzise von dem in ihnen gebrannten Branntwein erhalten bliebe. Die Sophismen in dieser Beweisführung sind unschwer zu erkennen: je nach Bedürfnis ignorirt de Launay die eine der von Dieu gewollten zwei Massregeln. Indem er die Steueraufhebung bekämpft im Interesse der Städte, vergisst er, dass Dieu, um das Gleichgewicht zu erhalten, das Einfuhrverbot vorschlägt; indem er sich gegen das Einfuhrverbot wendet, auf Grund des Satzes, dass bezahlte Steuern auch Rechte gewähren, verschweigt er, dass eben jene Steuern aufgehoben werden sollten.

Andere Details, die in jenen Verhandlungen noch eine Rolle spielten, sind zu unwichtig, um hier angeführt zu werden.

Unzweideutig schienen jene Kabinettsorders vom September und Oktober anzudeuten, dass sich der König auf die Seite der Materialsteuer neige; trotzdem entschied er sich schliesslich für die Auffassung de Launays, nicht für die der Kommission: der neue Tarif enthielt nicht die Materialsteuer, sondern die Fabrikatsteuer. Im ganzen war auch beim Branntwein, genau wie beim Bier, der neue Tarif lediglich eine Wiederholung des Deklarationspatents; er bestimmte folgendes. Der in der Stadt produzirte Branntwein, gleichviel ob aus Korn, Weinhülsen oder Hefe hergestellt, zahlte vom Quart einen Groschen Konsumtionsakzise. Die Nachschussakzise betrug pro Quart von dem in kurmärkischen Städten fabrizirten 3 Pfennig, von dem in Städten anderer Provinzen gebrannten 9 Pfennig. Der aus dem Ausland importirte Branntwein — genannt war rheinischer, danziger, polnischer, französischer — entrichtete vom Quart 10 Groschen Eingangsakzise, der vom platten Lande eingehende 1 Groschen 4 Pfennig; doch war die Einbringung des letzteren in Berlin ganz verboten. Endlich war quedlinburger Branntwein ganz dem inländischen gleich gestellt; er zahlte pro Quart einen Groschen. Dazu kam nun noch eine für Branntwein aller Sorten gleich hohe Verkaufsakzise, welche sich auf 10 Groschen pro Eimer, 2 Pfennig pro Quart belief.

Man kann nicht behaupten, dass über den Streit inbetreff

des Branntweins ganz dasselbe Urtheil zu fällen ist, das wir oben beim Bier aussprachen: unverkennbar ist die Stellung de Launays hier eine sehr viel günstigere. Mit sehr grosser Gewandtheit vertheidigt er seinen Standpunkt, er versteht es, eine wirklich wunde Stelle in den Vorschlägen der Kommission nachzuweisen. Was er an Schneidigkeit gewinnt, verliert die Kommission an Ueberzeugungsgabe. Letztere muss dem Gegner in einem wichtigen Punkte Konzessionen machen; es gelingt ihr nicht in derselben packenden, schneidenden, ironischen, hinreissenden Weise de Launay ad absurdum zu führen, wie bei der Biersteuer. Wenn man auch nicht behaupten darf, dass de Launay hier dem Gegner unbedingt überlegen sei, so wird man zugestehen müssen, er ist ihm durchaus gewachsen: der faktische Sieg ist hier keineswegs so unverdient wie bei der Biersteuer.

Auf den materiellen Kern des Streits soll hier eben so wenig eingegangen werden wie an jenem Ort: so viel aber muss doch bemerkt werden, dass auch in dieser Hinsicht die Sache hier ganz anders liegt als bei der Biersteuer. Während bei letzterer die Theorie sich jetzt ziemlich einstimmig für die Materialsteuer entschieden hat, stehen sich hinsichtlich des Branntweins Anhänger der Fabrikatsteuer und Vertreter der Materialsteuer noch heute ebenso gegenüber wie 1768: ja es scheint fast, als ob allmählich die Vertheidiger der Fabrikatsteuer die Ueberhand erlangten. Jedenfalls also kann man nicht behaupten, dass de Launay hier von dem Urtheil der Nachwelt im Stich gelassen ist. Während er hinsichtlich der Biersteuer in geistiger Beziehung als der Besiegte erscheint, bleibt der Kampf um die Branntweinsteuer unentschieden. Die beiden Gegner sind in diesem Waffengange einander vollkommen gewachsen.

4. Die Weinsteuer.

Der Gegensatz, der bei den bisher besprochenen Steuern der entscheidende gewesen war, konnte nun bei den weiteren beiden Abgaben, um die es sich handelte, bei der Wein- und der Fleischsteuer, keine Rolle spielen: denn bei letzterer fielen beide Arten der Erhebung naturgemäss zusammen, bei ersterer wäre eine Materialsteuer ein absolutes Unding, ein vollkommener Unsinn gewesen. Es treten daher bei diesen beiden Abgaben neue Streitpunkte auf: ebenso wie Bier- und Branntweinakzise einerseits, gehören Wein- und Fleischakzise andererseits eng zusammen; bei beiden handelt es sich um die Frage, ob Prozentual- oder Pauschalsteuer. Nur dass bei der Weinakzise dies nicht der einzige Gegensatz war, sondern dass daneben noch andere Punkte von gleicher Bedeutung in Betracht kamen.

Im ganzen hatte die Weinsteuer für den Staat nicht dieselbe Bedeutung wie die Branntweinsteuer, geschweige denn wie die Biersteuer. Einige Zahlen mögen dies erläutern. Wir erhalten Angaben über den Weinkonsum aus vier Jahren, und zwar aus 1764/65, 1765/66, 1766/67 und 1767/68. Im erstgenannten Jahre wurden in Berlin importirt[1]):

2486	Eimer	Burgunder und Champagner,
2946	„	Rheinwein,
444	„	Mosel- und Frankenwein,
10 428	„	gewöhnlicher Wein,
16 304	Eimer	im ganzen.

Es würde dies eine Steuereinnahme von 60 780 Thalern bedeuten, wobei freilich die Steuerfreiheiten nicht berücksichtigt sind. Aber auch diese, wie man sieht, zu hohe Summe macht, wenn wir für die übrigen Städte der Kurmark denselben Prozentsatz hinzurechnen wie 1765/66, noch nicht die Hälfte des Ertrages der Branntweinsteuer, noch nicht ein Sechstel desjenigen der Biersteuer aus. 1765/66 betrug der Weinkonsum

in Berlin	in den anderen Städten	im ganzen	
3 504	587	4 091	Eimer Champagner u. Burgunder
3 053	455	3 508	„ Rheinwein
646	197	843	„ Mosel- u. Frankenwein
23 610	4206	27 816	„ gewöhnlicher Wein
30 813[2])	5445	36 258	Eimer im ganzen.

Die Weinsteuer in Berlin brachte in diesem Jahre 82 166 Thlr. 23 Gr. 6 Pf. ein[3]), also betrug sie $^4/_7$ der Branntwein-, $^1/_5$ der Biersteuer, und dabei war dies Jahr bei weitem das beste; die folgenden Jahre ergaben bedeutend weniger. Im nächsten Jahre 1766/67 gestalteten sich die Verhältnisse für Berlin folgendermassen:

	Konsum	Steuer		
	Eimer	Thlr.	Gr.	Pf.
Ungarwein und Liköre	1 012½	3 881	6	—
Champagner, Bordeaux, Rhein- und Moselwein	2 167$^{15}/_{16}$	12 646	7	3
gewöhnlicher Wein	12 323	31 320	23	—
Summa	15 503$^7/_{16}$	47 848	12	3

[1]) Denkschrift vom 2. Dezember 1768.

[2]) Nach den Observations sur les additions 30 814. Die betreffenden Zahlen stehen auf zwei eingelegten Blättern von anderem Papier und anderer Schrift als das Hauptschriftstück.

[3]) Davon 55 090 Thlr. 7 Gr. für gewöhnlichen, 15 268 Thlr. 3 Gr. für Champagner, 10 514 Thlr. 19 Gr. 6 Pf. für süsse Weine, 1293 Thlr. 18 Gr. für Rhein- und Moselwein.

1767/68 endlich wurden in Berlin 17977$^{5}/_{16}$ Eimer konsumirt, welche 53624 Thlr. 4 Gr. 9 Pf. Steuern zahlten.

Die Steuer für den Wein stellte sich nun nach den Bestimmungen, die damals galten, folgendermassen. Bei der Konsumtionsakzise war scharf unterschieden zwischen feinen und gewöhnlichen Weinen. Für erstere betrug die Eingangsakzise vom Eimer bei Champagner, Burgunder, Rhein-, Mosel-, Franken- und Neckarwein 5 Thlr. 20 Gr.; bei Ungar- und spanischem Wein 3 Thlr. 20 Gr. Beim gewöhnlichen Wein belief sich die Eingangsakzise pro Eimer auf 2 Thlr. 13 Gr. für den französischen Wein, auf 1 Thlr. 20 Gr. für sonstigen fremden Wein, auf 14 Gr. für abgezogenen, 12 Gr. für nicht abgezogenen inländischen Wein. Die Nachschussakzise endlich für Wein aus anderen Städten der Monarchie war auf 4 Pf. pro Thaler (1,4 Prozent) bemessen.

Da wir die damaligen Preise der verschiedenen Weinsorten kennen, sind wir in der Lage, nicht nur die absolute, sondern auch die relative Höhe der Weinsteuer anzugeben. Die Abgabe betrug beim Frankenwein 29,1 Prozent des Werthes; beim Mosel- und Neckarwein 23,3; beim Rheinwein 19,4; beim gubenschen Wein 18,3; beim gewöhnlichen französischen Wein 16,9; beim Burgunder 13,5; beim spanischen Wein 12, 8; beim Champagner 11,6; beim Ungarwein 6,4 Prozent[1]).

Zu der Konsumtionsakzise kam nun aber noch die Verkaufsabgabe. Sie war erst durch das Deklarationspatent neu eingeführt an Stelle einer früher bestehenden Handelsakzise. Letztere wurde nur gezahlt von den Engrosverkäufen von Wein aus der Stadt nach dem platten Lande, und betrug 1 Thaler für den Eimer feinen, 8 Groschen[2]) für den Eimer gewöhnlichen Wein. Da naturgemäss der Export von der Stadt nach dem Lande nicht sehr gross war, brachte diese Handelsakzise auch nicht viel ein; in dem letzten Jahre ihres Be-

---

[1]) Mirabeau in der Monarchie prussienne Bd. 3 S. 313 sagt, die Weinsteuer habe betragen beim Rheinwein 25 Prozent des Werthes, beim französischen Wein 30 Prozent. Man sieht, dass namentlich letztere Angabe viel zu hoch gegriffen ist. Es rührt dies daher, dass Mirabeau als Preis für den Oxhoft französischen Weines 30 Thlr. angiebt, während er nach Angabe der Akten 45 Thlr. kostete. Möglich ist es, dass die Nachricht Mirabeaus für 1786 sich der Wahrheit nähert, jedenfalls aber passt sie nicht für 1766, das Jahr, in dem man über die Weinsteuer Beschluss fasste. Mirabeau verfährt mindestens ungerecht, indem er nicht zutreffende Preisangaben verwerthet. Dass aber überhaupt auf seine Angaben kein Verlass ist, zeigt folgender Umstand. Wie bemerkt, erklärt er, die Steuer betrage beim Rheinwein 25 Prozent des Werthes. Dies ergäbe einen Preis von 70 Thlrn. für den Oxhoft. Nun aber sagt Mirabeau, der Rheinwein koste dreimal soviel wie der französische. Das wäre 90 Thlr. der Oxhoft. Man sieht, wie wenig diese beiden Angaben stimmen.

[2]) Nach den Observations sur les additions 12 Gr.

stehens[1]) hatte sie in Berlin, wo 30813 Eimer Wein importirt waren, nur 1324 Thaler Einnahmen ergeben[2]). Im Gegensatz zu ihr wurde die neue Verkaufsabgabe von sämmtlichem verkauften Weine bezahlt; sie war bemessen auf 5 Prozent des Verkaufspreises.

Gerade diese Verkaufsabgabe wollte nun die Kommission gründlich umgestalten[3]); sie wollte aus ihr wieder eine Handlungsakzise machen. Diese sollte gleichzeitig mit der Konsumtionsakzise, also beim Eingang des Weins erhoben werden; sie sollte gezahlt werden von allen Weinhändlern, wie von denjenigen Privatleuten, die Wein an andere abliessen. Als Hauptgrund für diese Aenderung wurde angeführt, dass die Steuer, sobald sie beim Import erhoben würde, weit sicherer einkommen werde, als wenn sie erst allmählich während des Verkaufes gezahlt werde.

Diese Handelsakzise wollte nun die Kommission nicht nach dem im einzelnen Falle erst festzustellenden Werth des Weines bemessen, sondern ein für allemal fixiren. Sie legte hierbei folgende Weinpreise zu Grunde: der Eimer Oberungarwein koste 60 Thaler, sonstiger süsser Wein 30 Thaler, Champagner 50 Thaler, Burgunder 40 Thaler, Rheinwein 30 Thaler, Mosel- und Neckarwein 25 Thaler, Frankenwein 20 Thaler, gewöhnlicher französischer Wein 15 Thaler, Gubenscher Wein 10 Thaler. Da nun die Kommission wie sonst an der Steuerhöhe des Deklarationspatentes festhielt, wollte sie die Handelsakzise fixiren auf 3 Thlr. beim Eimer Oberungarwein, 1 Thlr. 12 Gr. beim übrigen süssen Wein, 2 Thlr. 12 Gr. beim Champagner, 2 Thlr. beim Burgunder, 1 Thlr. 12 Gr. beim Rheinwein, 1 Thlr. 6 Gr. beim Mosel- und Neckarwein, 1 Thlr. beim Frankenwein, 18 Gr. beim gewöhnlichen französischen Wein, 12 Gr. beim gubenschen Wein.

Den Vorzug einer Pauschalsteuer erblickte man darin, dass bei ihr jeder Streit zwischen Akziseverwaltung und Gewerbetreibenden über den Preis vermieden würde. Diese fixirte Handelsakzise selbst aber, meinte die Kommission, sei möglichst niedrig zu bemessen; denn wenn dieselbe hoch sei, würden viele Privatleute, um der Steuer zu entgehen, ihren Wein direkt beziehen, anstatt ihn vom Kaufmann zu kaufen. Die Kommission hatte deshalb bei der Abmessung der Steuer ziemlich niedrige Weinpreise zu Grunde gelegt.

Natürlich musste hierdurch ein Ausfall bei den Akziseeinnahmen entstehen. Um ihn zu decken, wollte man die Konsumtionsakzise erhöhen. Noch ein anderer Grund bewog dazu. Von der fixirten Handlungsakzise sollte in Zukunft der

---

[1]) d. h. im letzten Jahre vor der Errichtung der Regie.
[2]) Denkschrift vom 2. Dezember 1768.
[3]) Vorschlag, was wegen der Akzise usw.

inländische Wein ganz ausgenommen sein. Natürlich, dass auch hierdurch die Einnahmen leiden mussten. Von der Erhöhung der Konsumtionsakzise, die als Aequivalent für jene Herabsetzungen betrachtet wurde, sollte indess der inländische Wein wieder ausgenommen werden: man sieht, wie die Kommission auf jede Weise bemüht ist, das einheimische Produkt zu schützen, ihm die Konkurrenz gegen die ausländischen Waaren zu erleichtern. Die erhöhten Sätze, die man für die Konsumtionsakzise von fremden Weinen vorschlug, sind folgende: 6 Thaler [bisher 5 Thlr. 20 Gr.] vom Eimer Oberungarwein, Champagner, Burgunder, Rhein-, Mosel-, Franken- und Neckarwein; 5 Thaler [bisher 3 Thlr. 20 Gr.] vom Niederungar- und spanischen Wein; 3 Thaler 12 Groschen [bisher 2 Thlr. 13 Gr.] vom gewöhnlichen französischen Wein, 2 Thaler [bisher 1 Thlr. 20 Gr.] vom gubenschen Wein.

Ferner wollte man die durch das Reglement für die Kurmark herbeigeführte Abschaffung der Nachschussakzise beibehalten, so dass Wein aus einer Stadt in die andere akzisefrei transportirt werden sollte.

Eine Steuerbonifikation beim Export von Wein ins Ausland oder aufs platte Land wollte man dann gewähren, wenn die exportirte Quantität mehr als einen Eimer betrug: es sollte in diesem Falle die volle Konsumtionsakzise und die halbe Handlungsakzise restituirt werden.

Fast alle diese Vorschläge stiessen auf den Widerspruch de Launays[1]). Derselbe wollte durchaus die bisherigen Einrichtungen aufrecht erhalten wissen. So hielt er fest an der Prozentualsteuer, erklärte sich gegen eine Fixationsakzise. Die Gründe, die er vorbrachte, sind ziemlich dieselben, die wir ihn bei der Bier- und Branntweinsteuer gegen eine Fabrikatsteuer geltend machen sahen, wie ja überhaupt Reichthum an Gedanken nicht gerade eine Gabe de Launays ist. Er erklärte, sobald die Abgabe nicht mehr nach dem Verkaufspreis erhoben würde, werde dies Weinverfälschungen zur Folge haben, weil es dann an jeder Kontrolle über den Verkaufspreis fehle: letzterer stehe vielmehr dann vollständig im Belieben des Verkäufers; derselbe könne unter dem Vorwande der entrichteten Steuer dem Publikum viel mehr abnehmen, als er wirklich bezahlt habe. Ferner reize eine Handelsakzise zu Defraudationen: denn da die Privatleute von dieser Abgabe frei wären, so würde es dahin kommen, dass die Kaufleute einen grossen Theil ihres Weinbedarfs durch Vermittelung von Privatleuten bezögen, um so die Handelsakzise zu umgehen: von einem solchen Verfahren werde dann der Staat grossen Nachtheil haben, ohne dass es den Konsumenten zum

[1]) Observations sur les additions.

Nutzen gereiche, denn letztere würden ebenso hohe Preise zahlen müssen, als ob die Steuer wirklich entrichtet sei.

Wenn man an einer nach dem Verkaufspreise bemessenen Steuer festhielt, so ergab sich schon von selbst, dass die Abgabe zu erheben sei beim Verkauf, nicht wie die Kommission wollte, beim Eingang des Weines. Es war eine durchaus richtige logische Folgerung, wenn de Launay bemerkte, die Steuer könne erst nach dem Verkauf erhoben werden, weil sie ja erst durch den Verkaufspreis bestimmt werde. Aber er vertheidigte die von ihm befürwortete Zeit der Erhebung auch noch mit selbständigen Gründen. Wenn man die Abgabe gleich beim Eingange des Weines erhebe, so werde hierdurch das Betriebskapital des Kaufmanns vermindert, es entgingen ihm die Zinsen für die ausgelegte Steuersumme; dies aber sei gerade beim Wein von grösserer Bedeutung als anderswo, weil ja der Wein stets nur in langen Fristen verkauft werde. De Launay wollte deswegen so wie bisher die Verkaufsabgabe erst nach dem Verkauf erlegt wissen: um Defraudationen bei derselben zu verhüten, sollten die vom Steuerbüreau beglaubigten Verkaufspreise im Laden öffentlich aushängen, sollte jede Aenderung der Preise dem Steuerbüreau gemeldet werden. Die Kaufleute sollten anzeigen, welche Quantitäten sie kommen liessen und welche sie verkauften; dadurch, dass sich beide Angaben genau decken müssten, sei man im Stande, etwa vorkommende Verfälschungen sofort zu konstatiren. Sehr entschieden erklärte sich de Launay gegen die von der Kommission vorgeschlagene Erhöhung der Konsumtionsakzise. Er war gegen jede Vermehrung der Abgaben; eine solche werde stets vom Volke als eine Mehrbelastung empfunden, selbst dann, wenn ihr eine Verminderung bei anderen Steuern zur Seite ginge. So würden sich auch über die Erhöhung der Konsumtionsakzise laute Klagen erheben, und dies werde um so mehr der Fall sein, als die Weinsteuer schon exorbitant wäre: sei sie doch bedeutend höher als in Frankreich.

Aber auch die Aufhebung der Nachschussakzise fand nicht den Beifall de Launays; er wollte dieselbe beibehalten, nur in ihrer Gestalt etwas umändern: sie sollte nicht mehr nach dem Werthe des Weines bemessen, sondern nach fixen Sätzen erhoben werden. Er begründete diese Aenderung damit, dass die Festsetzung nach dem Werthe — 4 Pfennig für den Thaler — zu unbestimmt erscheine; fortan sollte die Nachschussakzise betragen 9 Groschen vom Eimer gewöhnlichen, 18 Groschen vom feinen Wein. De Launay befindet sich hier in einem merkwürdigen Widerspruch mit sich selbst: dieselbe Fixationsakzise, die er eben erst bekämpft, vertheidigt er jetzt, er führt für sie genau dieselben Gründe an, die er bei der Kommission verworfen hat. Man wird da wohl sagen

können, de Launay ist nicht ein Gegner der Pauschalsteuer an und für sich; die von ihm gegen dieselbe vorgebrachten Bedenken sind nur Scheingründe, bezeichnen nicht den Kern seines Widerstandes, er bekämpft die Pauschalsteuer nur deshalb, weil sie in sein System nicht hereinpasst, dies System aber heisst sehr einfach: Festhalten an dem bestehenden, durch das Deklarationspatent geschaffenen Zustand.

In Betreff der Exportbonifikation endlich stimmt de Launay mit der Kommission überein, und es ist dies bei der Weinsteuer eigentlich der einzige Punkt, wo sich die Ansichten beider begegnen.

Die Kommission unterzog diese Darlegungen de Launays einer schneidigen Kritik[1]), die an Schärfe der Sprache und überzeugender Kraft den Ausführungen inbetreff der Biersteuer fast ganz gleichkommt. Sie wies hin auf die Nachtheile der Verkaufsabgabe. Die nothwendige Folge derselben seien häufige Visitationen, die den Handel in einer unerträglichen Weise belästigten. Dazu komme, dass diese Visitationen, wenn sie Erfolg haben sollten, durch Sachverständige ausgeführt werden müssten: es verlange also die gegenwärtige Erhebung eine ausserordentlich genaue Ordnung, sei überaus komplizirt. Sehr entschieden erklärte man sich gegen den Vorschlag de Launays, dass nicht nur der Detailverkauf, sondern auch der Grossverkauf von Wein einer Erlaubnis durch das Steuerbüreau bedürfen solle: es sei dies eine völlige Neuerung, die nothwendigerweise den Handel schwer schädigen müsse. Die Kommission suchte daher daran festzuhalten, dass man statt der Verkaufsakzise eine Handelsakzise nehme; wenigstens wünschte sie dies für den inländischen Wein durchzusetzen — die Absicht, denselben ganz von der Handelsakzise zu befreien, scheint sie aufgegeben zu haben —; sie wollte bei diesem die Abgabe auf 1 Gr. 6 Pf. für den Eimer bestimmen.

Energisch protestirte die Kommission dagegen, dass ihr de Launay eine Erhöhung der Weinsteuer unterschiebe: sie erkannte an, dass die Weine hoch belastet wären; sie behauptete, sie beabsichtige nicht die Abgabe zu vermehren, sondern zu vermindern. In höchst beachtenswerther Weise ging man hierbei über die lediglich steuertechnischen Gesichtspunkte hinaus, indem man betonte, dass die Verkaufsabgabe allein den Kaufmann träfe, dass man dagegen, wenn man diese Steuer herabsetze und dafür die Konsumtionsakzise etwas erhöhe, auch die reichen Privatleute zu der Steuer mitheranziehe.

Nochmals trat die Kommission für Aufhebung der Nachschussakzise ein. Sie machte auf den groben Widerspruch

[1]) Denkschrift vom 2. Dezember 1768.

aufmerksam, der darin liege, dass die Regie in so energischer Weise gegen jede Erhöhung der Weinsteuer protestire und doch die abgeschaffte Nachschussakzise wieder einführen wolle.

Endlich nahm die Kommission in der Frage der Exportbonifikation jetzt eine etwas andere Stellung ein: sie wollte dieselbe schon gewähren, wenn das exportirte Quantum einen Anker betrug, nicht erst, wie de Launay, bei einem Eimer. Sie berief sich hierfür auf die bisherige Praxis; sie erklärte, bei Beschränkung der Bonifikation auf Quantitäten von mehr als einem Eimer sei zu besorgen, dass die Eximirten des platten Landes, die doch oft weniger als einen Eimer brauchten, ihre Weine, um der Steuer zu entgehen, nicht mehr aus der Stadt, sondern direkt bezögen; hierdurch aber würden die städtischen Kaufleute benachtheiligt.

De Launay hielt auch weiter durchaus an seinem bisherigen Standpunkt fest[1]); ausnahmslos wollte er die Verkaufsabgabe erhoben wissen. Sie gelte auch für den einheimischen Landwein, und es sei gar kein Grund vorhanden, für die eine Weinsorte dieses, für die andere jenes zuzulassen; eine solche verschiedenartige Behandlung würde vielmehr nur zu Streitigkeiten führen[2]). Ebenso erklärte er, keinen Grund zu erblicken für eine Abschaffung der Nachschussakzise; er wollte dieselbe bewahren, weil sie dazu beitrage, das Gleichgewicht zwischen den einzelnen Städten aufrecht zu erhalten und das Enregistrement zu sichern.

Wie überhaupt, so trugen auch beim Wein die Ansichten de Launays einen vollen Sieg davon. Der Tarif liess die Verkaufsabgabe von 5 Prozent des Verkaufspreises bestehen, behielt für die Konsumtionsakzise durchaus die bisherige Höhe der Steuer bei, bewahrte die Nachschussakzise und zwar als Prozentualabgabe von 4 Pfennig für den Thaler; den eine Zeit lang gehegten Gedanken einer Fixirung der Nachschussakzise[3]) scheint de Launay selbst wieder fallen gelassen zu haben. — —

Unendlich einseitig sind die Ideen de Launays; er kommt über das Deklarationspatent nicht hinaus; die Bestimmungen desselben sind das A und O seiner Weisheit. Hatte er sich bei der Branntweinakzise prinzipiell gegen Abschaffung bestehender Abgaben erklärt, so spricht er sich hier mit derselben Entschiedenheit gegen jede Erhöhung geltender

[1]) Observations de l'administration.

[2]) Die Kommission beschloss nach den Randbemerkungen der Observations in de Launays Sinn, jedoch mit der Beschränkung, dass die Frage, ob auch der Landwein der Verkaufsabgabe unterworfen sei, noch einmal dem König vorgetragen werden sollte.

[3]) Nach den am Rande der „Observations" beigefügten Notizen hatte sich die Kommission für eine Nachschussakzise von 2 Gr. pro Eimer entschieden.

Steuersätze aus: sein Standpunkt ist mithin der einseitigste Konservatismus. Dabei deutet er leise an, dass er eigentlich die Weinsteuer zu hoch findet, während er ein andermal merken lässt, dass die Biersteuer nach seiner Ansicht zu niedrig ist: also das Getränk der ärmeren Klassen möchte er am liebsten schärfer belegen, das der reicheren entlasten: man sieht, wie weit hier seine Gedanken von denen des Königs abweichen. Die Motive, von denen er hierbei ausgeht, sind, wenn er sie auch nie offen ausspricht, doch vollkommen klar: es ist der fiskale Standpunkt, der für ihn massgebend ist. Von diesem aus empfahl sich allerdings eine Erhöhung der Abgaben von nothwendigen Konsumtibilien, denn diese versprach unzweifelhaft sehr viel stärkere Erträge als eine Mehrbelastung der Luxusobjekte wie des Weines. Indem er an der Nachschussakzise festhält, wird er zum Vertreter der Kirchthurminteressen, zum Beschützer der lokalen Isolirtheit der einzelnen Gemeinden.

Viel zielbewusster, viel umfassender erscheint die Politik der Kommission. Sie will — mag sie es auch aus äusseren Motiven manchmal ableugnen — für den Wein die Steuerschraube schärfer anziehen; sie kommt dadurch der Forderung des Königs, die Steuern möglichst auf entbehrliche Sachen zu legen, sichtbar entgegen. Ausgesprochenermassen verfolgt sie den Zweck, neben den Gewerbetreibenden auch die wohlhabenden Privatleute zu den Staatslasten mit heranzuziehen. Unverkennbar gehen ihre Vorschläge dahin, dem Landesprodukt eine privilegirte Stellung zu verschaffen, ihm durch staatliche Massnahmen den Kampf gegen die Fabrikate des Auslandes, deren völlige Ausschliessung auf diesem Gebiete unmöglich erschien, thunlichst zu erleichtern. In der Monarchie selbst aber will man zwischen den einzelnen Städten keinerlei Unterschiede machen, den Lokalismus begünstigt man nicht. Die Steuern selbst sucht man so zu gestalten, dass sie den Handelsstand möglichst wenig belästigen, und dass sie jede Willkür bei der Erhebung, jeden Streit über die Höhe der Abgabe ausschliessen: man sieht, wie die Kommission hier die Forderungen zu erfüllen sucht, die die königliche Instruktion aufgestellt hatte. Auch inbetreff der Weinsteuer ist die Kommission in geistiger Hinsicht ihrem Gegner unzweifelhaft überlegen.

5. Die Fleischsteuer.

Bei den Berathungen über die Fleischsteuer handelt es sich so gut wie ausschliesslich um die durch das Deklarationspatent neu eingeführte Abgabe von einem Pfennig für das Pfund, und zwar genauer gesagt darum, ob diese Abgabe als Prozentual- oder als Pauschalsteuer zu erheben sei. So ganz

unbedeutend war diese Fleischakzise nicht, denn sie brachte 55 582 Thlr. 3 Gr. 8 Pf. ein[1]), also noch etwas mehr als die Weinsteuer. Der Fleischkonsum, von dem diese Einnahmen herrührten, betrug 22 968 Rinder, 5610 Kühe, 53 333 Kälber und 146 845 Stück Kleinvieh.

Es handelte sich hier vor allem um den Uebelstand, dass die Fleischsteuer sich gründete auf die Angaben der Schlächter über das Gewicht des geschlachteten Viehes, und dass diese Angaben leicht sehr willkürlich ausfielen. Um Abhilfe zu schaffen, wollte die Kommission[2]), dass jedes Schlachten der Steuerbehörde angezeigt werden müsse; ebenso wollte sie anordnen, dass nur Kleinvieh im Hause, Ochsen und Kühe dagegen nur in den Schlachthäusern geschlachtet werden dürften; aber eine durchgreifende Besserung der Uebelstände erwartete sie hiervon noch nicht, sondern nur von einschneidenderen Massregeln. Den Grund aller Schwierigkeiten erblickte sie darin, dass die Abgabe nach der Pfundzahl erhoben werde. Sie hielt letzteres nicht für rathsam, weil das Nachwiegen im einzelnen Falle zu schwierig sei. Sie wollte daher die Pfundsteuer ersetzen durch eine ein für allemal fixirte Pauschalsteuer. Für die letztere legte man folgende Fixationssätze zu Grunde: einen Ochsen berechnete man mit 400 Pfund, eine Kuh mit 240 Pfund, ein Kalb mit 30 Pfund, einen Hammel mit 26 Pfund. Nun aber hielt man es für ungerecht, die grossen und die kleinen Städte gleich zu behandeln, weil in den ersteren weit besseres, also auch schwereres Vieh geschlachtet werde als in den letzteren. Sobald man daher die Fleischsteuer pro Stück fixire, müsse man einen Unterschied machen zwischen den grossen Orten und den Landstädten, müsse die Akzise in letzteren niedriger ansetzen als in ersteren. Man wollte nun in Berlin die bisherigen Akzisesätze, so wie sie durch das Deklarationspatent bestimmt waren, festhalten, wollte sie dagegen jenen Gründen gemäss für die Landstädte etwas erniedrigen. Durch die angenommenen Fixationssätze kam man auf folgende Bestimmungen: es sollte zahlen

	in Berlin			in den Landstädten		
ein Ochse	1 Thlr.	9 Gr.	4 Pf.,	1 Thlr.	— Gr.	— Pf.;
eine Kuh	— „	20 „	— „	— „	16 „	— „
ein Kalb	— „	2 „	6 „	— „	? „	— „
ein Hammel	— „	2 „	2 „	— „	1 „	3 „

Man verhehlte sich nicht, dass durch diese Aenderungen ein Ausfall bei der Fleischsteuer herbeigeführt werden würde; man schätzte den Minderbetrag auf 5953 Thlr. 4 Gr.; dies Manko sollte durch Erhöhung anderer Positionen des Tarifes ausgeglichen werden.

[1]) Denkschrift vom 2. Dezember 1768.
[2]) Vorschlag, was wegen der Akzise usw.

Die Kommission wollte mit diesen Vorschlägen keineswegs etwas völlig Neues einführen, sondern vielmehr einen in der Praxis bestehenden Zustand aufrecht erhalten. In Wirklichkeit wurde nämlich selbst in Berlin die Pfundakzise keineswegs, wie es das Gesetz vorschrieb, nach dem wirklichen Gewicht berechnet, weil das Nachwiegen des Fleisches auf unüberwindliche Schwierigkeiten stiess; vielmehr wurde die Abgabe thatsächlich nach fixirten Sätzen erhoben. In anderen Städten, aus denen uns Nachrichten fehlen, wird wohl die Praxis eine ähnliche gewesen sein.

Leider kennen wir die Antwort der Regie auf die Vorschläge der Kommission nicht, doch kann über den allgemeinen Inhalt derselben kein Zweifel sein: ganz entschieden perhorreszirte die Regie die Idee einer Fixation der Fleischsteuer; sie hielt daran fest, dass die Abgabe zu bemessen sei nach dem wirklichen Gewicht; um den richtigen Eingang derselben zu sichern, wollte sie das Schlachten unter scharfe Kontrolle der Steuerbeamten stellen; es scheint fast, als habe sie beabsichtigt, in allen Städten auf Kosten des Staats Schlachthäuser zu errichten und dann nur in diesen das Schlachten zu gestatten.

Ihren Angriffen gegenüber vertheidigte die Kommission noch einmal ihre früheren Vorschläge[1]). Sie bemerkte, es sei vorschnell eine Fixation der Fleischsteuer zu verbieten, so lange man nicht die bei der Erhebung nach dem Gewicht nöthige Kontrolle ausüben könne, d. h. so lange man nicht in allen Städten öffentliche Schlachthäuser habe, in denen das Vieh gewogen werden könne. Wenn man aber auf Staatskosten in den einzelnen Städten Schlachthäuser bauen solle[2]), so sei es nöthig, die zu erwartenden Ausgaben vorher genau festzustellen, damit dieselben nicht über das statthafte Mass hinaus gingen. Es sei aber andererseits nicht thunlich, die Schlächter zu zwingen zum Wiegen des Fleisches die städtische Wage zu benutzen; denn bei dem grossen Andrang, dem die letztere dann ausgesetzt sein würde, kämen im Sommer die Schlächter in Gefahr, lange warten zu müssen, und infolge dessen ihr Fleisch verderben zu lassen. Ebensowenig aber gehe es an, jedem Schlächter vorzuschreiben, sich eine eigene Wage anzuschaffen, denn dies würde eine zu grosse Belästigung des Handwerks sein. Aus allen diesen Gründen glaubte die Kommission die Steuer nach dem Gewicht verwerfen zu müssen. Sie wollte aber auf dem Gebiet der Fleischakzise noch eine weitere Aenderung: die Abgabe von ungegerbten Häuten sollte gänzlich aufgehoben, der hierdurch entstehende Ausfall durch Erhöhung anderer Artikel gedeckt werden.

---

[1]) Denkschrift vom 2. Dezember 1768.

[2]) Oder müsse? Comme c'est aux dépenses du roi qu'on doit bâtir des tueries publiques.

Wieder kennen wir die Antwort der Regie auf diese Ausführungen nicht, auch ihre Gegenschrift auf Dieus Tarifentwurf[1]) bricht gerade, nachdem sie von der Fleischsteuer zu handeln begonnen hat, plötzlich ab; nur so viel sehen wir, dass diesmal die Bedenken der Regie sich vor allem gegen die von Dieu gewünschte Unterscheidung von Berlin und den kleineren Städten wandten.

Wie nicht anders zu erwarten, blieb auch in der Fleischsteuer der Sieg ganz auf Seiten der Regie: der Tarif hielt an der Erhebung nach dem Gewicht fest; ohne Rücksicht auf die Gattung des Viehs und den Ort sollte sie vom Pfund einen Pfennig betragen. Ausser dieser Pfundsteuer enthielt der Tarif noch eine dreifache Viehsteuer: die Schlachtakzise, die Handlungsakzise und die Fellakzise. Alle drei unterschieden sich dadurch ganz bestimmt von der Pfundsteuer, dass sie nicht wie diese nach dem Gewicht, sondern nach der Stückzahl erhoben wurden. Man sieht also, nicht der Vorschlag der Kommission, sondern die Anordnung des Deklarationspatents fällt aus dem Rahmen der sonstigen Viehsteuern heraus. Der Tarif stellte für diese drei Viehsteuerarten, deren Wesen früher erörtert ist, folgende Sätze fest. Die Abgabe betrug

von einem	Schlachtakzise in Berlin			Schlachtakzise in anderen Städten			Handlungsakzise			Fellakzise		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Ochsen	1	13	6	1	—	—	—	10	—	—	1	6
Kuh	—	21	6	—	20	—	—	7	—	—	1	6
Kalb	—	3	1	—	3	—	—	1	—	—	—	1
Lamm	—	1	7	—	1	6	—	—	6	—	—	—
Schaf	—	3	1	—	2	6	—	—	9	—	—	—
Hammel	—	3	1	—	2	6	—	1	—	—	—	1
Schwein	—	10	—	—	8	—	—	1	6	—	—	—
Bock und Ziege	—	3	3	—	2	6	—	1	6	—	—	—

Die Handlungsakzise sollte zur Hälfte gezahlt werden im Einkaufsorte, zur Hälfte im Konsumtionsorte. Von ihr war dasjenige Vich befreit, welches Beamte, Landleute oder Bauern von ihrem eigenen Zuwachs her in die Stadt brächten. Nicht immer wurde sie nach der Stückzahl entrichtet, sondern manchmal auch nach dem Werthe. In diesem Falle sollte pro Thaler gezahlt werden bei ausländischem Vieh 9 Pfennig, bei auf dem Lande gezogenem 6 Pfennig, bei in der Stadt gemästetem 9 Pfennig, bei auf den Jahrmärkten verkauftem 3 Pfennig. Vieh, welches die Schlächter kauften, um es zu schlachten, war von der Handlungsakzise überhaupt frei.

[1]) Observations de l'administration.

Bei dem Streit über die Fleischsteuer müssen wir von einer eigentlichen Kritik absehen, denn wir könnten hier nicht nach dem Grundsatze verfahren: audiatur et altera pars. Es wird uns indessen dieser Verzicht auf eine Beurtheilung dadurch sehr erleichtert, dass es sich bei der Fleischsteuer wirklich nur um steuertechnische Details handelt, allgemeinere Ideen von grösserem Umfang oder grösserer Wichtigkeit treten hier nicht zu Tage. Vor allem das, was hier das eigentlich Gebotene gewesen wäre, Aufhebung nicht nur der Fleisch-, sondern auch der Schlachtsteuer, blieb nicht blos de Launay, sondern auch der Kommission verborgen, oder wenn letztere auch vielleicht es theoretisch erkannte, wagte sie doch nicht, es offen auszusprechen. Jedenfalls bietet die Fleischsteuer in dem Ganzen der Berathungen über den Tarif die unerquicklichste Episode: man bleibt im Detail stecken, kann sich zu keiner allgemeinen Anschauung erheben.

6. Die Getreidesteuer.

Nicht dasselbe gilt von der Getreidesteuer: denn wenn auch inbetreff dieser es sich bei den eigentlichen Berathungen nur um Einzelfragen handelte, so dürfen wir doch nicht vergessen, dass gleich im Beginn der Verhandlungen der Gedanke aufgetaucht war, die durch das Deklarationspatent aufgehobene Getreidesteuer wieder herzustellen. Wir werden hierin vielleicht eine Idee Dieus sehen können, die indessen selbst der Majorität der Kommission zu kühn erschien. Diese Ansicht lässt eine sehr verschiedene Auffassung zu, je nach den Prämissen, von denen man ausgeht. Stellt man sich auf den sozialen Standpunkt Friedrichs, betrachtet man Entlastung der ärmeren Klassen als erstes und wichtigstes Postulat, dann erscheint allerdings eine Getreidesteuer als etwas Horrendes, als etwas absolut zu Verwerfendes. Ganz anders, wenn man das Prinzip des altpreussischen Staates, die leitende Idee des altpreussischen Beamtenthums zum Massstab nimmt: den Gedanken der Allgemeinheit der Steuer. Dieser wird freilich durch keine andere Steuer so verwirklicht, wie durch die Getreidesteuer. Gewiss darf keinen Augenblick verkannt werden, dass der Standpunkt des Königs der höhere, der allein berechtigte ist: aber er ist nicht der einzig mögliche. Man kann geradezu sagen, mit jener Anschauung ist Friedrich seiner Zeit voraus. Es wäre eine Ungerechtigkeit gegen das preussische Beamtenthum, wenn man in dieser Frage nur eine Ansicht für möglich hielte: es liegt hier ein Konflikt von Prinzipien vor, deren jedes bis zu einem gewissen Grade berechtigt ist. Man kann wohl sagen, das preussische Beamtenthum war, wenn es für die Kornsteuer eintrat, objektiv betrachtet, im Unrecht,

aber man darf ihm nicht hieraus subjektiv einen Vorwurf machen.

Um so glänzender freilich hebt sich die Haltung des Königs ab: gerade hier ist einer der Punkte, wo seine Finanzpolitik einen unendlichen Vorsprung vor der der fähigsten Vertreter des altpreussischen Beamtenthums hat. Wie wir noch sehen werden, sind die letzteren in manchen finanziellen Fragen dem König unbedingt überlegen, durchschauen schärfer als er das wirthschaftlich Richtige und Gebotene: stets aber werden sie bei einem Streit zwischen den Ideen der Gerechtigkeit und der allgemeinen Wohlfahrt der ersteren den Vorzug geben, während der König sich in diesem Falle zu einer wahrhaft staatsmännischen Auffassung erhebt, der die salus publica das allein Massgebende ist. Mit einem Wort, der König ist über den Rechtsstaat der Aufklärungszeit bereits vorgeschritten zu dem Wohlfahrtsstaat des 19. Jahrhunderts.

Doch kehren wir nach diesen allgemeineren Bemerkungen wieder zu den Detailfragen der Kornsteuer zurück. Dass hier allen Einzelheiten eine grössere Bedeutung zukam als anderswo — vielleicht allein die Biersteuer ausgenommen —, ergab sich von selbst aus der dominirenden Stellung des Getreides unter allen anderen Lebensmitteln. Klar drückt sich dies Verhältnis auch in den Zahlen aus. Von einem Gesammtkonsum von 90484 Wispeln für Berlin waren 46661, also weit über die Hälfte, zum Brotbacken bestimmt, während zum Bierbrauen 34434 Wispel, zum Branntweinbrennen nur 9389 Wispel verwendet wurden. Im einzelnen wurden gebraucht zum Brotbacken

in	Wispel Weizen zum Backen		im ganzen	Wispel Roggen zum Backen		im ganzen	in Summa Wispel
	beim Bäcker	im Hause		beim Bäcker	im Hause		
Berlin	4746	77	4823	11258	826	12084	16907
den Immediatstädten . .	3042	336	3378	5041	10702	15743	19121
den anderen Städten . .	817	188	1005	939	5253	6192	7197
Summa	8605	601	9206	17238	16781	34019	43225

Hierzu kamen noch 672 Wispel importirtes Weizenmehl und 2758 Wispel importirtes Roggenmehl. Dieses zum Brotbacken bestimmte Getreide brachte 30495 Thlr. 2 Gr. Umschüttegelder ein[1]).

Gerade um die eben erwähnten Umschüttegelder, die wie

[1]) Denkschrift vom 2. Dezember 1768.

erinnerlich durch das Deklarationspatent neu eingeführt waren, handelte es sich bei dem Streit zwischen der Regie und Kommissionsmajorität in erster Linie. Hauptsächlich galt es die Frage, ob von den Umschüttegeldern die Privilegirten befreit wären oder nicht. De Launay beantwortete sie ohne Bedenken im verneinenden Sinne[1]). Er meinte, die Visitationsgelder seien keine eigentliche Steuer, sondern nur bestimmt zum Ersatz der durch die Visitation herbeigeführten Kosten, deshalb aber könne von ihnen keine Ausnahme bewilligt werden, seien ihnen auch die sonst Eximirten zu unterwerfen. Es sei nöthig, auch das von diesen eingebrachte Korn zu visitiren, denn es könne ja ebenso gut zur Einführung verbotener Waaren dienen wie das anderer. Nur zwei Ausnahmen wollte er inbetreff der Visitationsgelder zulassen. Einerseits sollte dasjenige Korn, das die preussischen Lande nur im Transit passirte, sobald es sich in festverschlossenen Säcken befände, von aller Visitation frei sein; andererseits sollte das Korn, das aus einer Stadt nach einer andern zum Mahlen gebracht würde, so wie bei der Rückkehr das aus ihm gewonnene Mehl der Visitation nicht unterworfen sein; diese Vergünstigung sollte sich jedoch nicht auf solches Korn beziehen, das von Scheunen, die ausserhalb der Stadt lägen, nach der Stadt gebracht würde, weil bei diesem der Verdacht von Contrebande nicht ausgeschlossen sei.

Es gelang de Launay nicht, hier mit seinen Ansichten durchzudringen, die Eximirten blieben von den Kornvisitationsgeldern ausgeschlossen. Entschieden wurde diese Frage in einer Kabinettsorder vom 25. März 1769[2]); die, wie uns ausdrücklich berichtet wird[3]), aus der allereigensten Initiative des Königs hervor gegangen war. Sie bestimmte, dass zwar die Visitation des Getreides ganz ohne Unterschied vorgenommen werden sollte, so dass also auch die Eximirten von ihr betroffen wurden, dass jedoch später die Visitationsgelder den Privilegirten restituirt werden sollten.

Diese Bestimmung wurde dann später in den Tarif aufgenommen. Im übrigen hielt der Tarif inbetreff der Umschüttegelder durchaus an den Satzungen des Deklarationspatents fest. Es betrug also die Abgabe 4 Pfennig vom Scheffel Getreide, 6 Pfennig vom Zentner Mehl. Das zu gewerblichen Zwecken verwendete Getreide hatte ausser den Umschüttegeldern auch noch Wagegeld zu zahlen, und zwar Weizen- und Gerstenmalz 1 Pfennig, Branntweinschrot 2 Pfennig vom Scheffel. Was die Befreiungen von den Umschütte-

[1]) Observations de l'administration.

[2]) Acta wegen Anfertigung eines neuen Akzisetarifs von Preussen und Litthauen. Berlin, Geh. Staatsarchiv.

[3]) Acta wegen des neuen Akziseréglements für die Provinzen Preussen und Litthauen. Berlin, Geh. Staatsarchiv.

geldern angeht, so hielt man hier an den Vorschlägen de Launays fest.

Es liegt auf diesem Gebiete ein Gegensatz vor zwischen de Launay und dem König, der nicht ohne Interesse ist. Alle Scheingründe, die ersterer anführt, können über das Wesen der Sache nicht täuschen: es handelt sich für ihn darum, die Privilegien der Eximirten zu durchbrechen. Wir haben bereits früher gesehen, dass er keineswegs mit ängstlicher Scheu sich hütet an die Vorrechte des Adels Hand zu legen; ja es kann geradezu als ein leitender Gesichtspunkt seiner Finanzpolitik bezeichnet werden, zwar nicht formell Steuerfreiheiten des Adels aufzuheben, wohl aber neue Abgaben auch auf die Eximirten auszudehnen: de Launay schreckt da, wo es das Interesse des Fiskus gilt, nicht vor dem historischen Recht zurück. Anders der König. Mit weitgehender Pietät hütet er sich vor einem Eingriff in die verbrieften Rechte anderer, bei allen sozialistischen Ideen, die ihn beherrschen, ist er doch gewillt — und dies unterscheidet ihn scharf vom späteren Sozialismus — das historisch gewordene Eigenthum anderer in weitestem Umfange zu respektiren: hier findet seine Steuerpolitik ihre bestimmte Schranke, über die keine Sophismen hinweg helfen. Der genialste Vertreter des aufgeklärten Despotismus zeigt eine viel grössere Scheu vor Eingriffen in die Rechte der Individuen als später der Liberalismus.

Durch das Deklarationspatent war die eigentliche Getreidesteuer aufgehoben. Man darf sich indess diese Aufhebung nicht zu umfassend vorstellen. Es wurde z. B. in Schlesien trotz des Deklarationspatents vom Scheffel Hafer ein Groschen Akzise erhoben[1]). Es blieb beim Buchweizen die frühere Mahlakzise von zwei Groschen pro Scheffel bestehen. Ferner bezog sich jene Aufhebung nur auf dasjenige Getreide, das zum Brotbacken, Bierbrauen oder Branntweinbrennen verwendet wurde, dagegen nicht auf dasjenige, das als Futter des Viehs diente: von letzterem wurde die Akzise weiter bezahlt. Aber damit nicht genug, es musste auch noch Umschüttegelder entrichten, war also einer doppelten Abgabe unterworfen. Dies war selbst der Regie zu viel[2]); sie fand, dass eine doppelte Steuer nicht gerecht wäre; sie meinte, man solle auch in diesem Falle von der Akzise absehen und nur die Visitationsgelder weiter erheben. Sie fand hierin prinzipiell die Zustimmung der Kommission, nur dass letztere nicht die Akzise, sondern das Visitationsgeld in diesem Falle abgeschafft wissen wollte. Wer von beiden durchdrang, erfahren wir nicht.

---

[1]) Denkschrift vom 2. Dezember 1768.
[2]) Observations de l'administration.

7. Die Kritik des Deklarationspatentes.

Bei all den im vorhergehenden besprochenen Debatten über die einzelnen Steuern wurde von beiden Seiten unzähligemale auf das Deklarationspatent rekurrirt, sei es um aus ihm Waffen zu entnehmen, sei es um gegen die in ihm enthaltenen Satzungen zu Felde zu ziehen: man kann wohl sagen, das Deklarationspatent bildete den beherrschenden Mittelpunkt der Verhandlungen. Weder de Launay noch die Kommission konnten sich darüber täuschen, dass all die verschiedenen Streitpunkte nur einzelne Seiten der grossen Frage waren: soll das Deklarationspatent bestehen bleiben, soll es die Grundlage für das ganze indirekte Steuerwesen bilden? Der gesammte Konflikt zwischen der Regie und der Kommissionsmajorität lief zuletzt nur auf einen Kampf um das Deklarationspatent hinaus: sobald es gelang den Nachweis zu führen, dass die Vorschriften des Deklarationspatents heilsam wären, war der Streit im Sinne der Regie entschieden; sobald dagegen bewiesen wurde, dass die Anordnungen jenes Gesetzes nicht zum Segen gereichten, hatte die Kommissionsmajorität den Sieg errungen. Alles drängte somit von selbst auf eine Kritik des Deklarationspatentes hin, und es muss als durchaus in der Natur der Sache liegend bezeichnet werden, dass man sich nicht begnügte, über die einzelnen Streitpunkte zu debattiren, sondern dass man auch dazu überging das Deklarationspatent als Ganzes in den Kreis der Erörterung zu ziehen. Für die Beurtheilung des Gesetzes legte man dabei von beiden Seiten auf eine Frage das entscheidende Gewicht: bedeuteten die Neuordnungen des Patents eine Erhöhung der Steuern oder nicht? Mit der Bejahung dieser Frage glaubte die Kommissionsmajorität das ganze Gesetz als unrichtig nachgewiesen zu haben, mit der Verneinung derselben meinte die Regie dargethan zu haben, dass an den Anordnungen des Gesetzes festzuhalten sei. Es ist dieser Umstand höchst instruktiv: er zeigt, dass man auf beiden Seiten sehr weit davon entfernt war, in den königlichen Verheissungen, dass keine Steuererhöhung, sondern nur eine Steueränderung beabsichtigt sei, blosse Phrase, täuschende Versprechungen zu erblicken, dass man vielmehr jene Worte vollkommen ernst nahm, so ernst, dass man sein Urtheil über ein höchst wichtiges Gesetz davon abhängig machte, ob das letztere mit dem königlichen Versprechen stimme oder nicht. Es liegt hier der klarste Beweis vor, dass auch wir an der Aufrichtigkeit der königlichen Worte nicht zweifeln dürfen: 1766 und 1768 war die Absicht des Monarchen in erster und massgebendster Linie eine Steuerreform, nicht eine Steuererhöhung. Daraus folgt, dass die Massnahmen jener Jahre daraufhin beurtheilt werden müssen, wie weit es gelang jene Absicht auszuführen; dass sobald sich

nachweisen lässt, dass die Steueränderungen eine nicht unbeträchtliche Steuererhöhung involvirten, über die Steuerreform subjektiv jedenfalls ein verwerfendes Urtheil auszusprechen ist: da sie in diesem Fall nicht das wäre, was sie nach der Absicht ihres Urhebers sein sollte.

Die Frage nun, ob die Massnahmen des Deklarationspatentes eine Erhöhung der Steuern bedeuteten oder nicht, zerlegt sich bei weiterem Eingehen in drei einzelne Fragen: 1) wie gross war die wirkliche Steuervermehrung bei den erhöhten Abgaben, d. h. bei den Getränkesteuern? 2) wie gross war die wirkliche Steuerverminderung bei den aufgehobenen Abgaben, d. h. bei der Getreideakzise? 3) in welchem Verhältnis stehen Steuervermehrung und Steuerverminderung; decken sie sich gegenseitig oder nicht? Ueber alle diese drei Fragen waren Kommissionsmajorität und Regie verschiedener Ansicht.

Zunächst handelte es sich darum, festzustellen, um wie viel thatsächlich durch das Deklarationspatent die Akzise vom Bier, Branntwein und Wein erhöht worden sei. De Launay erblickte im allgemeinen in der Biersteuer nicht eine Erhöhung, sondern eine Erleichterung[1]). Er stützte sich hierbei auf die Steuerfreiheit des Nachbieres, wodurch man den fünften Theil des Bieres abgabenfrei lasse. Da nun die berliner Fabrikation 266 000 Tonnen betrage, so blieben durch jene Massregel 53 200 Tonnen steuerfrei. De Launay nahm nun an, dass eine Person drei Tonnen konsumire, und gelangte so — freilich mit etwas gar zu starker rechnerischer Abrundung — zu dem Resultate, dass durch das Deklarationspatent 20 000 Personen akzisefrei würden, die früher Abgaben gezahlt hätten. Er stellte hierbei das Nachbier mit dem guten vollständig auf eine Linie; er bemerkte, es würde doch keiner steuerpflichtiges Bier trinken, wenn ihm der König ebenso gutes steuerfrei gäbe. Freilich enthielten diese Ausführungen eine starke innere Unwahrheit, denn ein andermal[2]) gab de Launay selbst zu, dass die Erhöhung der Biersteuer trotz der Aufhebung der Kornsteuer als drückend empfunden werde; ja er sagte direkt, man könne dem König nicht zu einer zweiten Steuervermehrung rathen, weil ihm die erste so schlecht geglückt sei. Welch ein Widerspruch zwischen diesen Worten und jener obigen Anpreisung. Frei von Sophismen ist de Launay nicht. Aber auch hiervon abgesehen, hielten seine Worte die Kritik der Kommission nicht aus. Diese protestirte ganz entschieden dagegen[3]), dass man das Nachbier mit dem guten Bier auf eine Linie stellen wolle, sie

[1]) Exposé.
[2]) Observations sur les additions.
[3]) Denkschrift vom 2. Dezember 1768.

wies nach, dass das Nachbier, wenn man der Sache auf den Grund gehe, keineswegs steuerfrei wäre, dass die nominelle Steuerfreiheit nicht erst durch das Deklarationspatent herbeigeführt wäre.

Die wirkliche Steuervermehrung beim Bier betrug nach de Launays Ansicht[1]) nur einen Groschen pro Tonne, wie dies auch das Deklarationspatent aussprach. Er suchte dies auf folgende Weise zu begründen. Die Steuer mache auf die Tonne 18 Groschen aus, hiervon ginge $11^1/_2$ Groschen an die königlichen Kassen, $6^1/_2$ Groschen an die Landschaft. Nun sei früher an den König $10^1/_2$ Groschen bezahlt, mithin erhalte dieser nur einen Groschen mehr. Es wurde der Kommission nicht schwer[2]), das Unrichtige dieser Beweisführung zu zeigen. Zunächst habe die Steuer früher nicht $10^1/_2$ Groschen betragen, sondern 9 Groschen 7 Pfennig vom Weizenmalz, 8 Groschen 6 Pfennig vom Gerstenmalz, es bedeute also die jetzige Steuer von 18 Groschen eine Erhöhung von 8 Groschen 5 Pfennig bezw. 9 Groschen 6 Pfennig[3]). Es mache mithin die jetzige Akzise ziemlich doppelt so viel aus wie die frühere; dem Steuerzahlenden aber komme es nur auf die Gesammtsumme an, ihm sei es gleichgiltig, wie viel davon an den König, wie viel an die Stadt falle. Aber die von de Launay behauptete Thatsache, dass die königlichen Kassen nur einen Groschen mehr erhielten, sei nicht einmal richtig. Allerdings bekämen dieselben jetzt $11^1/_2$ Groschen, also scheinbar nur 1 Groschen 11 Pfennig bezw. 3 Groschen mehr; aber früher hätten sie von der Steuer nur 6 Groschen 6 Pfennig bekommen, so dass die thatsächliche Erhöhung sich auf 5 Groschen stellte. Andererseits käme noch in Betracht, dass nicht nur für die königlichen Kassen, sondern auch für die der Landschaft eine Erhöhung stattgefunden hätte; in letztere seien früher 3 Groschen 1 Pfennig pro Tonne geflossen, jetzt, um ihnen einen Ersatz für die aufgehobene Kornsteuer zu geben, 6 Groschen 6 Pfennig, also 3 Groschen 5 Pfennig mehr.

Man muss sagen, die Ausführungen der Kommission sind vollkommen überzeugend: man kann nicht daran zweifeln, dass die neue Biersteuer ziemlich eine Verdoppelung der Abgabe bedeutete; ging jene auch vielleicht in ihren Ausführungen etwas zu weit, sicher kommt sie der Wahrheit bedeutend näher als de Launay. Sie befand sich übrigens in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Urtheil der Zeit, das ganz entschieden in der Biersteuer eine weitgehende Mehrbelastung erblickte. Vielleicht am klarsten hat Nicolai diese Steige-

---

[1]) Observations sur les additions.
[2]) Denkschrift vom 2. Dezember 1768.
[3]) Nach Roden bei Preuss Bd. 4 S. 433 betrug sogar die frühere Steuer nur 7 Gr. für die Tonne.

rung gezeigt, indem er in den „freymüthigen Anmerkungen“ darauf hinweist, dass jetzt eine Tonne Bier, die man aus 1½ Scheffel herstellen solle, 18 Groschen zahle, während früher der Scheffel 6 Groschen gezahlt habe, dass also die jetzige Steuer gerade noch einmal so viel betrage wie früher. In den Kreisen des Volks und des Beamtenthums war man also derselben Ansicht, nur die Regie gab sich — vielleicht absichtlich — einer Täuschung hin.

Ganz ebenso lag die Sache beim Branntwein. De Launay meinte [1]), die Erhöhung um einen Groschen pro Quart entspreche ganz genau der aufgehobenen Kornsteuer pro Scheffel. Auch diese Meinung hielt der Kritik [2]) der Kommission gegenüber nicht Stich. Letztere ging davon aus, dass man aus einem Scheffel Weizen 15½ Quart, aus einem Scheffel Roggen 12 Quart Branntwein gewinne. Da nun die Steuer um 1 Groschen 2 Pfennige aufs Quart erhöht sei, ergebe dies 18 Groschen für den Scheffel Weizen, 14 Groschen für den Scheffel Roggen. Früher aber hätte die Abgabe betragen in Berlin 12 Groschen 11 Pfennige vom Scheffel Weizen, 11½ Groschen vom Scheffel Roggen; es sei mithin eine Erhöhung um fast die Hälfte eingetreten. Noch viel schlimmer sei die Steigerung für die übrigen Städte, weil in diesen die Steuer früher geringer gewesen wäre als in Berlin. Auch komme zu dieser Konsumsteuer noch die Verkaufsabgabe hinzu. Zu einem noch belastenderen Resultate kommt diesmal Nicolai, wenn er in den „freymüthigen Anmerkungen“ sagt, die frühere Steuer hätte 6 Groschen vom Scheffel betragen, die jetzige 1 Groschen vom Quart; da man nun aus einem Scheffel 12 Quart gewinne, sei die Abgabe jetzt doppelt so hoch. Man darf indess auf diese Ausführungen Nicolais kein Gewicht legen, weil er von einer nachweislich falschen Grundlage, von einem zu niedrigen Ansatz der früheren Kornsteuer ausgeht.

Nicht ganz so stark wie bei der Bier- und Branntweinakzise war die Vermehrung bei der Weinsteuer. Nach de Launays Darstellung [3]) beschränkte sich die Steigerung hier auf die Konsumtionsakzise, da die neue Verkaufsabgabe nur an die Stelle der alten Handlungsakzise getreten sei. Hier lag die Sache nach der Ausführung [4]) der Kommission doch etwas anders. Erstens sei die Handlungsakzise viel geringer gewesen, als die jetzige Verkaufsabgabe; wie unbedeutend jene Steuer gewesen sei, beweise schon die Thatsache, dass sie zuletzt bei einer Einfuhr von 30 813 Eimern nur 1324 Thaler eingebracht habe; zweitens aber sei die Handlungsakzise nur

[1]) Exposé.
[2]) Denkschrift vom 2. Dezember 1768.
[3]) Exposé.
[4]) Denkschrift vom 2. Dezember 1768.

gezahlt worden beim Engrosverkauf von Weinen ins Akziseausland, während die Verkaufsabgabe immer entrichtet werde.

Die Erhöhung der Konsumtionsakzise selbst veranschlagt de Launay[1]) auf einen Pfennig pro Quart bei den gewöhnlichen, auf etwas mehr bei den feinen Weinen; bei letzteren indess sei die Erhöhung, die übrigens nicht allzu bedeutend sei, dem Volke absolut gleichgiltig, überhaupt sei die Erhöhung beim Wein nur deshalb vorgenommen, damit der Weintrinker ebensoviel zahle wie der Biertrinker. Nach Ansicht der Kommission dagegen stellte sich die Erhöhung auf 20 Groschen (pro Eimer) für Champagner, Burgunder und Rheinwein, 5 Groschen für gewöhnlichen Wein, 3 Thaler 20 Groschen für Mosel- und Frankenwein.

Der Nachweis, dass bei den einzelnen Steuern keine bedeutenden Erhöhungen stattgefunden hätten, war, wie sich aus dem Gesagten ergiebt, de Launay durchaus missglückt: seine Darlegungen vermochten die Kritik der Kommission nicht auszuhalten. Wir werden uns unsererseits vollkommen der Ansicht der letzteren anschliessen, dass die Biersteuer um das doppelte, die Branntweinsteuer um die Hälfte erhöht wurde. Wenn die Weinsteuer weniger betroffen wurde, so erscheint dies nur um so belastender für die Reform selbst: die Abgabe, die naturgemäss am ersten eine sehr bedeutende Steigerung vertrug, wurde am schonendsten behandelt, während gerade diejenige, bei der es am wenigsten angebracht war, die schärfste Anziehung der Steuerschraube erfuhr. In diesem Zusammenhang nun erwäge man, dass die Kommission eine Erhöhung der Konsumtionsakzise vom Wein beabsichtigte. Man wird da kaum noch über das definitive Urtheil zweifelhaft sein können.

Die eine Festung der Vertheidiger des Deklarationspatentes, die Behauptung, dass dasselbe keine erhebliche Vermehrung der Abgaben enthalte, war von der Kommission erstürmt; schon dadurch war der Standpunkt de Launays völlig unhaltbar geworden; aber auch seine übrigen Bollwerke vermochten dem Angriff des Gegners nicht Stand zu halten. Alles Lob, das in zu überschwenglicher Weise von de Launay dem Deklarationspatent ertheilt wurde, gründete sich auf die Thatsache, dass dasselbe die Kornsteuer aufhob. Sehen wir einstweilen hiervon ab, um bald darauf zurückzukommen, so war in dem Patent vor allem noch beachtenswerth die wohlfahrtspolizeiliche Seite, die Sorge das Publikum vor Verfälschungen zu hüten. Wenn nun auch hierbei die Mittel, die durchaus das Gepräge des Polizeistaates tragen, manchmal als verfehlt erscheinen, so verdient doch der leitende Gedanke volle Anerkennung, und man darf es der Regie

[1]) Exposé.

durchaus nicht verargen, wenn sie auch diese Seite des Patentes warm preist[1]). Sie erklärt es demgemäss für die Aufgabe des Königs, dafür zu sorgen, dass Brauer und Brenner dem Volk unter dem Vorwande der Steuer nicht mehr abverlangen, als sie Abgabe gezahlt hätten, dass man das Bier nicht verdünne, dass man nicht einheimischen Branntwein für fremden, gefälschte Weine für natürliche ausgebe. Höchst merkwürdig ist die Begründung, welche de Launay für diese Auffassung giebt. Einmal allerdings vertheidigt er sie vom Standpunkt des Utilitätsprinzips aus, indem er sagt, das Volk selbst werde alle jene Verfälschungen nicht verhindern; sodann erklärt er: der König ist „Miteigenthümer der den Steuern unterworfenen Gegenstände“[2]), als solcher hat er dafür zu sorgen, dass man ihn nicht betrüge, und dass man das Volk nicht täusche. Setzen wir für „König“ das gleichbedeutende „Staat“, so haben wir den reinsten Sozialismus, ja Kommunismus vor uns. De Launay ist nun nicht der Mann, dass wir ihn für den geistigen Urheber eines derartigen Gedankens halten dürften, wir haben ganz unzweifelhaft hier eine Anschauung zu erblicken, die de Launay aus seinem Umgang mit dem König annahm. Man erkennt, wie kühn der Gedankenflug Friedrichs ging: der Monarch ist nicht blos Herrscher über seine Unterthanen, sondern Miteigenthümer des Besitzes derselben, aber diese Miteigenthümerschaft giebt — und hierin liegt das Ideale, Erhabene der fridericianischen Gedanken — nicht Rechte, sondern Pflichten. Scheinbar dieselbe Idee wie jenes l'Etat c'est moi des französischen Autokraten, und doch welch anderer Inhalt. Dort der Begriff des allumfassenden Rechtes, hier der der allumfassenden Pflicht. Darin liegt der unüberbrückbare Gegensatz des sozialistisch angehauchten Königthums Friedrichs des Grossen und der späteren sozialen Theorien, dass ersterer von der Pflicht des einzelnen, letztere vom Rechte aller ausgehen. Mag man vom national-ökonomischen Standpunkte aus über Friedrich, über den Sozialismus denken, wie man wolle, vom ethischen aus muss man sagen: tiefer, idealer, heroischer ist die Anschauung des preussischen Königs.

Waren die eben erwähnten Gedanken de Launays nur ein Abbild der Gesinnungen des Königs, so gilt ganz dasselbe von den Ausführungen, mit denen de Launay den allgemeinen Standpunkt des Deklarationspatents zu vertheidigen suchte: sie sind lediglich eine Umschreibung dessen, was in der Einleitung des Gesetzes, dem königlichen Brief und der königlichen Instruktion enthalten ist. Er sagt, das Deklarationspatent entlaste den Armen, indem es sein Brot und seine

[1]) Exposé.
[2]) Copropriétaire des objets sujets à ces droits.

Getränke von Abgaben befreie. Es mache die Steuern zu freiwilligen Abgaben, und eben dadurch würden sie weniger drückend. Die von dem Gesetz aufgehobene Kornsteuer sei eine erzwungene Abgabe, weil niemand ohne Brot leben könne; von ihr werde am meisten der Arme gedrückt, weil er weniger als der Reiche das Brot durch andere Nahrungsmittel ersetzen könne. Ihr gegenüber seien die Abgaben vom Fleisch, Bier und Wein mehr freiwilliger Natur; Wein insbesondere brauche man nicht zu trinken, wenn man auch Durst habe. Alles uns längst bekannte Sätze, die, wie wir früher gesehen, neben vielem Richtigen auch manches Unrichtige enthalten.

Konnten diese Ausführungen nicht als das geistige Eigenthum de Launays bezeichnet werden, so gehört ihm dafür der Versuch des Nachweises an, dass das Deklarationspatent jene gerühmten Vorzüge auch in der Praxis ausübe. Er wollte dies durch folgendes Beispiel zeigen. Eine erwachsene Person brauche täglich 2—3 Pfund Brot, 1/4 Pfund Fleisch[1]) und 1 Quart Bier[2]). Nach den neuen Steuersätzen werde hierfür 1 1/4 Pfennig Abgaben[3]) bezahlt. Wenn man nun annehme, dass aus einem Scheffel Roggen ungefähr 100 Pfund Brot gewonnen würden, und berücksichtige, dass der Scheffel Roggen früher 5 Groschen 8 Pfennig gezahlt habe, so ergäbe dies eine Abgabe von 2/3 Pfennig pro Pfund; es hätte mithin eine erwachsene Person bei dem angeführten Verbrauch nach dem früheren System 1 1/3—2 Pfennig zu zahlen gehabt, wo dann noch ganz von der Tafelziese abgesehen sei, die doch 113 000 Thaler eingebracht hätte.

Ein sehr anderes Aussehen bekam die Sache nach den Ausführungen der Kommission[4]). Diese wies zunächst die Hineinziehung der Tafelziese als ganz ungerechtfertigt zurück, weil dieselbe gar keine Kornsteuer, sondern eine Biersteuer gewesen sei. Sie stellte sodann für das zu lösende Exempel folgende Grundlage hin: ein Bürger in einer kleinen Stadt brauche wöchentlich 12 Pfund Brot, 1 Pfund Fleisch, 4 Quart Bier[5]) [6]). Für das Fleisch und Bier zahle er nach den neuen Sätzen 5 Pfennig Akzise. Es frage sich nun, wie viel er durch die Aufhebung der Kornsteuer gewinne. Es sei falsch zu behaupten, dass die Kornsteuer früher 5 Groschen 8 Pfennig betragen habe, denn in letzterer Summe stecke nicht blos die Kornsteuer, sondern auch die Mahlsteuer und noch weitere

---

[1]) Eine Familie 2 Pfund.

[2]) Nach dem Examen du compte rendu bei Mirabeau Bd. 4 S. 304 trinkt der Arme täglich 2 Mass.

[3]) 1 Pfennig für Bier, 1/4 Pfennig für Fleisch.

[4]) Denkschrift vom 2. Dezember 1768.

[5]) Täglich 1/2 Quart, Sonntags 1 Quart.

[6]) Die Kommission nimmt also überall einen geringeren Konsum an, als de Launay.

Abgaben. Die eigentliche Kornsteuer habe ausgemacht vom Scheffel in Berlin 3 Groschen, in den Immediatstädten 3 Groschen für Bäckerbrot, 2 Groschen 3 Pfennig für Privatbrot, in den übrigen Städten 2 Groschen 6 Pfennig für Bäckerbrot, 1 Groschen 9 Pfennig für Privatbrot. Wenn man nun die durch das Deklarationspatent neu eingeführten Visitationsgelder berücksichtige, so ergebe sich, dass thatsächlich aufgehoben seien 2 Groschen 8 Pfennig in Berlin, 2 Groschen 8 Pfennig bezw. 1 Groschen 11 Pfennig in den Immediatstädten, 2 Groschen 2 Pfennig bezw. 1 Groschen 5 Pfennig in den übrigen Städten. Es betrage mithin für den Konsum des Bürgers der Steuererlass $2^1/_2$ Pfennig. Da er nun jetzt 5 Pfennig zahle, müsse er doppelt so viel mehr geben als ihm erlassen sei.

Es ist misslich über diese Polemik ein Urtheil abzugeben, da die Grundlage, von der ausgegangen wird, nicht ein anerkannter Satz, sondern eine von beiden Seiten etwas verschieden gefasste Hypothese bildet; es bekommt dadurch der ganze Streit über diesen Punkt etwas Schwankendes, Resultatloses. Wenn man nun aber auch mit der Kritik vorsichtig ist, so viel wird man jedenfalls sagen dürfen, absolut der Wirklichkeit entsprechend waren die de Launayschen Ausführungen nicht; auf keinen Fall reichen sie aus, um das Deklarationspatent in überzeugender Weise zu vertheidigen.

Der grosse Unterschied des Angriffes der Kommission von der de Launayschen Vertheidigung liegt nun darin, dass erstere nicht von beliebigen Annahmen, sondern von genauen Zahlenangaben ausging, dass sie den Nachweis, dass die Steuervermehrung grösser sei als der Steuererlass, nicht vermittelst allgemeiner Redensarten, sondern auf dem Wege streng ziffernmässiger Betrachtung zu führen suchte. Nach ihr stellte sich die Frage einfach so: Wie viel beträgt bei dem thatsächlichen Konsum von Wein, Bier, Branntwein und Fleisch die Akzise jetzt mehr als früher? und wie viel wäre von dem thatsächlichen Getreideimport Kornsteuer zu zahlen gewesen?

Zum Bierbrauen wurden 34 434 Wispel verwendet. Nach den früheren Sätzen stellte sich für sie die Steuer folgendermassen:

132 230	Thlr.	23	Gr.	2	Pf.	Akzise,
10 516	„	21	„	6	„	Kriegsmetze,
5 380	„	7	„	$9^3/_4$	„	Biergeld,
148 128	Thlr.	4	Gr.	$5^3/_4$	Pf.	in Summa.

Die Kommission berechnete nun[1]), dass dieselbe Quantität

[1]) Unter der Annahme, dass ein Wispel Weizen 24 Tonnen, 1 Wispel Gerste 16 Tonnen Bier liefere.

Getreide nach der Vorschrift des Deklarationspatents [18 Gr. für die Tonne] 281 905 Thlr. 6 Gr. Biersteuer[1]) zahlen würde. Es betrug also das Plus beim Bier 133 777 Thlr. 1 Gr. 6³/₄ Pf.

Zum Branntweinbrennen gebrauchte man 9389 Wispel. Hierfür wurde früher bezahlt:

88 952	Thlr.	11	Gr.	6	Pf. Akzise,
10 144	„	21	„	5	„ Kriegsmetze,
99 097	Thlr.	8	Gr.	11	Pf. in Summa.

Nach den Sätzen des Deklarationspatents zahlte nach den Berechnungen der Kommission dieselbe Quantität 149 603 Thlr. 10 Gr.[2]), was für den Branntwein ein Plus von 50 506 Thlrn. 1 Gr. 1 Pf. ergab.

Beim Wein[3]) lieferte die Konsumtionsakzise nach den neuen Sätzen einen Mehrbetrag von 10 900 Thlrn. 22 Gr., während die neue Verkaufsabgabe 11 655 Thlr. 2 Gr. mehr einbrachte als die alte Handlungsakzise[4]). Das Gesammtplus der Weinsteuer betrug also 22 556 Thlr.

Dazu kam nun noch die gesammte neue Fleischsteuer mit 55 582 Thlrn. 3 Gr. 8 Pf. und die gesammten Visitationsgelder mit 30 495 Thlrn. 2 Gr.

Alles in allem stellte sich also die Steuervermehrung folgendermassen:

Biersteuer	133 776	Thlr.	1	Gr.	6³/₄	Pf.
Branntweinsteuer	50 506	„	1	„	1	„
Weinsteuer . . .	22 556	„	—	„	—	„
Fleischsteuer . .	55 582	„	3	„	8	„
Visitationsgelder .	30 495	„	2	„	—	„
Gesammtbetrag .	292 916	Thlr.	8	Gr.	3³/₄	Pf.

Diesem Mehrbetrag stand nun gegenüber die Aufhebung der Kornsteuer. Nach der Berechnung der Kommission brachte dieselbe ein:

---

[1]) Wobei nur die Staatssteuer mit 11½ Gr. für die Tonne in Anschlag gebracht ist, während die 6½ Gr. für die Landschaft nicht berücksichtigt sind.

[2]) Wobei gerechnet wurde, dass aus 1 Scheffel Weizen 15½ Quart, aus 1 Scheffel Roggen oder Gerste 12 Quart Branntwein erzeugt würden.

[3]) Zu Grunde gelegt wurde der Weinkonsum von 1765/66, für Berlin der von 1764/65. Dabei wurden für die Konsumtionssteuer die oben angegebenen Erhöhungen berechnet, inbetreff der Verkaufsabgabe wurde angenommen, dass sie von der Hälfte des eingeführten Weines gezahlt werde.

[4]) Letztere wurde auf das doppelte des für Berlin bekannten Betrages (1324 Thlr. 2 Gr.) geschätzt.

64 554	Thlr.	16	Gr.	5¼	Pf.	Kornakzise,
43 526	„	3	„	3½	„	Kriegsmetze,
4 126	„	20	„	—	„	Kornhandelsakzise,
18 068	„	17	„	2	„	Mahlgelder in der Friedrichstadt und dem Werder.
130 276	Thlr.	8	Gr.	10⅜	Pf.	in Summa.

Hielt man dies nun gegen die obige Steuervermehrung, so ergab sich, dass die Steuerregelungen des Deklarationspatentes eine Steigerung der Abgaben um 162 639 Thlr. 23 Gr. 5 Pf. bedeuteten. Nach der Ansicht der Kommission war indess hiermit die wirkliche Steuererhöhung noch keineswegs erschöpft, denn nicht nur bei den im Patent genannten Sachen, sondern auch noch bei anderen Gegenständen sei die Akzise vermehrt worden; so bringe z. B. der Kaffee allein in Berlin 30 000 Thaler mehr ein als früher. Ferner sei früher beim Export aus den Städten stets Steuerbonifikation gewährt worden, auch bei kleinen Objekten; jetzt aber trete eine Steuerrestitution erst ein, wenn die gezahlte Akzise über 5 Thaler betrage. Diesen Erhöhungen gegenüber kämen die wenigen Verminderungen und Erleichterungen, welche der neue Tarif gewähre, nicht in Betracht.

Ich denke, diese Ausführungen sind erschöpfend: für jeden, der sehen will, ist klar bewiesen, dass das Deklarationspatent mit seinen Bestimmungen nicht nur eine Steueränderung, sondern eine Steuervermehrung enthielt. Daraus folgt nun aber offenbar, dass die Verheissungen der Einleitung des Gesetzes wie der königlichen Instruktion mit den Thatsachen im Widerspruch stehen. Um dies zu erklären, sind nur zwei Annahmen möglich: entweder der König sagte absichtlich die Unwahrheit, oder er selbst unterlag einer Täuschung. Ersteres halte ich nun, wie bereits früher ausgesprochen wurde, bei dem ganzen Charakter Friedrichs für unmöglich; vollständig ausgeschlossen erscheint mir ferner diese Annahme dadurch, dass jene Verheissung sich nicht nur in dem für die Oeffentlichkeit bestimmten Gesetze, sondern auch in der an einen kleinen Kreis von Sachverständigen gerichteten Instruktion findet. Es bleibt mithin nur die zweite Erklärung. Eine Täuschung aber setzt einen Täuscher voraus. Dieser aber kann offenbar nur de Launay selbst sein: indem Friedrich sich auf seine Behauptungen stützte, dass die Massnahmen von 1766 nur eine Steueränderung seien, konnte er jene Versprechungen machen. Das Verfahren des Königs ist hierbei vollkommen korrekt: niemand kann es ihm übelnehmen, dass er sich auf das verliess, was ihm der Chef seiner Steuerverwaltung sagte, dass er bei steuertechnischen Details, die er naturgemäss nicht vollkommen durchdringen konnte, sich den Ansichten dessen anschloss, den er für durchaus sachverständig hielt. Für die

Kritik also liegt die Sache so: die Ziele, die der König mit seiner Steuerreform erstrebte, sind unzweifelhaft durchaus zu billigen; da man von ihm aber nicht volle Kenntnis aller Details verlangen kann, so trifft die Verantwortlichkeit für die zur Durchführung angewandten Mittel, die die Kritik vom objektiven Standpunkt aus als verfehlt bezeichnen muss, nicht ihn, sondern de Launay. Das Urtheil über diesen nun wird ganz anders lauten müssen. Selbst wenn er in gutem Glauben handelte, ist sein Verhalten nicht zu billigen; denn von dem Chef der Steuerverwaltung muss man verlangen, dass er darüber, ob eine andere Organisation der Abgaben eine Vermehrung mit sich bringt oder nicht, ein richtiges Urtheil hat. Jene Voraussetzung indessen, dass der Leiter der Regie hier in gutem Glauben vorging, trifft nicht einmal zu: zu sehr wird de Launay kompromittirt durch seine oben mitgetheilte Aeusserung über die Biersteuer, worin er in derselben eine Vermehrung erblickt. Es trifft ihn also nicht der Vorwurf mangelhafter Intelligenz, sondern der der Unwahrheit in für den König bestimmten Schriftstücken: man kann ihn nicht davon freisprechen, dass er absichtlich dem Monarchen eine falsche Ansicht über den Charakter der Steuerveränderung beibrachte. Freilich fehlt es auch für sein Verfahren keineswegs an einer Entschuldigung: dieselbe liegt darin, dass ihn nicht egoistische Motive beseelten, sondern das — von ihm freilich falsch verstandene — öffentliche Interesse: er kam zu jenem Verfahren, weil er auf jede Weise die Staatseinnahmen zu steigern suchte.

Es bedeuten, wie gesagt, die Anordnungen des Deklarationspatentes eine Vermehrung der Abgaben. Ist schon dies ein Widerspruch gegen die Einleitung des Gesetzes selbst, so liegt doch noch ein weit stärkerer in der Art dieser Erhöhung. Richtig erkannte die Kommission den Charakter derselben, wenn sie darauf hinwies [1]), dass für die Aermeren Bier, Fleisch und Branntwein eben so nothwendige Lebensmittel seien wie Brot: während der König eine stärkere Belastung der Reichen zu Gunsten der Aermeren proklamirt hatte, wurden jetzt gerade die weniger Wohlhabenden härter belegt.

Aus dem Gesetz selbst ergiebt sich die Kritik seiner einzelnen Massnahmen: indem sie das Gegentheil von dem erreichen, was sie erreichen sollen, ist über sie das Urtheil gesprochen. Es muss also dieses Urtheil vom historischen Standpunkt aus ein verwerfendes sein, gleichviel wie der moderne Nationalökonom über den materiellen Inhalt der einzelnen Bestimmungen denken mag. Der Schuldige aber ist nicht der König, sondern de Launay: ihn allein treffen die Tadelsworte, die der Historiker hier aussprechen muss.

[1]) Denkschrift vom 2. Dezember 1768.

8. Weitere Bestimmungen des Tarifs.

Die Kritik des Deklarationspatentes bezeichnet den materiellen Höhepunkt und Kernpunkt der Verhandlungen; was ausserdem noch zur Sprache kam, war wenig bedeutend. Ja man kann eigentlich sagen, das Deklarationspatent und die in ihm behandelten einzelnen Abgaben bildeten den ausschliesslichen Gegenstand der Berathungen über den kurmärkischen Tarif. Von all den vielen hundert Objekten, die sonst in jenem Tarif angeführt waren, gelangte keines zu eingehenderer Besprechung. Für alle Sachen ausser Bier, Branntwein, Wein, Fleisch und Getreide blieben, von wenigen geringfügigen Ausnahmen abgesehen, einfach die Sätze des bisherigen Tarifs oder der späteren Spezialverordnungen bestehen. So imposant daher auf den ersten Blick der Tarif mit seiner Fülle von Bestimmungen, mit seiner unzähligen Masse akzisbarer Gegenstände aussieht, so inhaltlos ist er im grossen und ganzen, wenn man seinen materiellen Charakter ins Auge fasst: er ist in dem weitaus überwiegenden Theile nicht geistige Arbeit, sondern mechanische Kopie. Um so schneller kann der Historiker über ihn wegeilen: eine Aufzählung der einzelnen Steuersätze wäre vollkommen zwecklos, wäre nichts mehr als eine Kuriositätensammlung. Es soll daher von einer Besprechung der vielen Einzelheiten des Tarifs hier vollständig abgesehen werden, indem nur wenige Bestimmungen von allgemeinerem Interesse noch angeführt werden sollen.

Dahin gehört vor allem die Vorschrift über die Privilegirten: nach Münchhausens Vorschlag[1]) wurde als Grenze für die Giltigkeit der Steuerbefreiungen das Jahr 1765.66 angenommen.

Ferner sei erwähnt die Besteuerung der Materialwaaren. Der zu Grunde gelegte prinzipielle Satz war ein Groschen vom Thaler des Einkaufspreises; in Wirklichkeit aber stellte sich die Steuer viel niedriger, weil dieser Einkaufspreis ein für allemal durch eine Schätzung von 1739 bestimmt und seitdem nicht verändert war, während die thatsächlichen Preise bedeutend gestiegen waren. Natürlich musste dadurch, dass auch weiterhin bis 1786 eine neue Preisabschätzung nicht vorgenommen wurde[2]), die relative Höhe der Steuer von Jahr zu Jahr abnehmen.

Werfen wir noch einen Blick auf das Verhältnis des neuen Tarifs zum alten, auf die in ersterem vorgenommenen Erhöhungen und Verminderungen. Für die Steuerverstärkungen kommt, abgesehen von der ausführlich erörterten Steigerung der Getränkesteuern und den in anderem Zusam-

[1]) Protokoll vom 3. Oktober 1768.
[2]) Akzisesachen von 1786/87. Berlin, Geh. Staatsarchiv.

menhange zu besprechenden Mehrbelastungen einiger Luxusgegenstände nur noch eine Massregel in Betracht: die an sich nicht eben bedeutende, aber doch keineswegs unwichtige Erhöhung der Akzise von Viktualien, die vom platten Lande nach der Stadt gebracht wurden. Bisher zahlten dieselben 9 Pfennig vom Thaler Werth, in Zukunft sollte die Abgabe 10 Pfennig betragen. Die aus dem Auslande importirten Viktualien entrichteten 1 Groschen; die aus anderen Städten kommenden waren, wie uns bereits bekannt, der Nachschussakzise unterworfen, die für Viktualien aus Pommern, Magdeburg und der Kurmark 4 Pfennig, für solche aus anderen Provinzen 6 Pfennig vom Thaler betrug.

Recht unbedeutend gegenüber den Erhöhungen, die durch den neuen Tarif eintraten, waren die Erniedrigungen, welche derselbe gewährte. Nach der Absicht des Königs freilich[1]) sollte für eine wichtige Gattung von Waaren eine Ermässigung eintreten. Wolle, roher Flachs und haarige Felle sollten ganz von der Akzise befreit werden, um dadurch die heimische Industrie zu unterstützen. Die Kommission sprach auch ihre Bereitwilligkeit aus, diesem Wunsche nachzukommen[2]), trotzdem enthielt der Tarif in der Gestalt, in der er publizirt wurde, auch für diese Sachen eine Abgabe, und zwar betrug dieselbe für Wolle 6 Pfennig pro Stein, für ungehechelten Hanf 6 Pfennig pro Stein und für rohe Felle 1 bis 3 Pfennig pro Stück.

Dadurch, dass diese Sachen nicht akzisefrei wurden, beschränkten sich nun die ganzen Herabsetzungen, die der neue Tarif im Vergleich zu dem alten enthielt, auf zwei Massregeln von sehr geringer Wichtigkeit: erstens war das Vitriol etwas herabgesetzt, und zwar aus dem Grunde, weil es 1739 nur als Apothekerdroge verwendet wurde und daherh öheren Preis hatte, während es jetzt auch anderweitig benutzt wurde; zweitens sollten die zur Färberei gebrauchten Sachen in Zukunft nicht mehr wie bisher drei Prozent, sondern nur zwei Prozent zahlen, eine Herabsetzung, die indessen eine lediglich nominelle war, weil, wie die Kommission selbst es konstatirte, infolge höherer Werthabschätzung dieser Sachen in Wirklichkeit der frühere Steuerbetrag weiter gezahlt wurde.

Von all den vielen Spezialsätzen des Tarifs dürften nur folgende von allgemeinem Interesse sein. Zunächst die Steuer für Metalle und Holz. Der Zentner inländisches Eisen zahlte 9 Pfennig, ausländisches 3 Groschen; der Zentner Kupfer 7 Groschen 6 Pfennig. Beim Bauholz betrug die Abgabe 9 Pfennig bis 1½ Groschen pro Thaler, beim Nutzholz 1 Groschen pro Fuder, beim Brennholz vom Haufen 3 bis 4 Groschen

[1]) Protokoll vom 3. Oktober 1768.
[2]) Schreiben Hagens vom 22. November 1768.

Konsumtionsakzise und 3 Groschen Handlungsakzise. Sodann sei erwähnt die Akzise für Apothekerwaaren, die einen Groschen pro Thaler ausmachte. Ferner sei angeführt, dass die Goldschmiede nicht eine Abgabe für den einzelnen Fall entrichteten, sondern jährlich ein Fixum zahlten, die sogenannte Juwelen- und Silberakzise.

Doch nun genug der Einzelheiten, haben doch diese Dinge nur ein sehr untergeordnetes Interesse. Dagegen verdient noch ein Vorgang nach der Publikation des Tarifes Erwähnung, weil er einen bedeutsamen Blick hinter die Kulissen gewährt. Das Generaldirektorium sprach nämlich im Jahre 1772 den Wunsch aus[1]), dass ausser dem Tarif noch ein besonderes Verzeichnis der verbotenen Waaren angefertigt werde, sowie eine Zusammenstellung der Vorschriften darüber, wie sich die Kommerzianten bei der Erhebung der Zölle zu verhalten hätten, „indem dieses Publikandum von der dringendsten Nothwendigkeit ist". Die Regie jedoch lehnte dies Ersuchen vollständig ab; sie motivirte ihre negative Haltung damit, dass die verlangte Aufzählung der verbotenen Gegenstände nicht kürzer werden würde als der Tarif selbst; ebenso sei es nur eine unnütze und zeitraubende Wiederholung, wenn man alle Formalitäten zusammenstellen wolle.

Nicht durch seinen materiellen Inhalt ist dieser Streit von Bedeutung, wohl aber ist er uns ein interessantes Symptom für das Verhältnis von Generaldirektorium und Regie zu jener Zeit. Wir sehen, wie die Spannung zwischen beiden unvermindert und unausgeglichen fortbestand; wie man sich von beiden Seiten mit Uebelwollen und Unfreundlichkeit entgegentrat: jenes stellte lästige, und wie wir wohl sagen dürfen, überflüssige Zumuthungen, diese wies dieselben in kalter, hochmüthiger Weise zurück. Auch nachdem die eigentlichen Prinzipienfragen, die so heftigen Streit veranlasst hatten, durch einen Machtspruch des Königs entschieden waren, konnten die beiden obersten Verwaltungsbehörden der Monarchie zu keinem gedeihlichen Verhältnis kommen, und es ist diese gegenseitige Missgunst und Eifersucht dadurch von Bedeutung, dass sich in eben jenem Jahre 1772 der dritte und letzte Akt der Steuerreform abspielte: bei dem Hader der beiden Behörden, auf die es doch in erster Linie ankam, konnte man demselben von vorn herein kein günstiges Prognostikon stellen.

9. Die Neumark.

Der kurmärkische Tarif, dessen innere Gestaltung wir im vorhergehenden ausführlich erörtert haben, unterschied sich nun von dem alten Tarif von 1739 nicht nur durch die

[1]) Schreiben Horsts vom 1. Juni 1772.

mancherlei materiellen Verschiedenheiten der einzelnen Steuersätze, sondern auch durch seinen Geltungskreis, indem er nicht blos wie jener die Kurmark, sondern auch die Neumark umfasste. Es wurde nämlich für letztere, die bisher ihren eigenen Tarif gehabt hatte, ein besonderer Tarif nicht ausgearbeitet, sondern für sie wurde einfach der kurmärkische massgebend [1]).

Bald stellte sich heraus, dass dies eine entschiedene Ungerechtigkeit gegen jene Provinz war [2]). In dem alten neumärkischen Tarif von 1754 waren viele Gegenstände niedriger besteuert als in dem alten kurmärkischen; wenn nun jetzt die kurmärkischen Sätze auf die Neumark einfach übertragen wurden, so bedeutete dies für letztere Provinz eine nicht unbeträchtliche Erhöhung. Vor allem wurden von dieser Vermehrung die Färberwaaren betroffen, die bisher nur 6 Thaler gezahlt hatten, während sie in Zukunft 9 Thaler geben sollten [3]). Es war diese Erhöhung ein schwerer Schlag für das neumärkische Färbergewerbe, weil dadurch der Absatz nach Polen sehr beeinträchtigt wurde, indem man sich infolge des Steigens der Abgabe gezwungen sah, den Polen höhere Preise zu stellen als bisher.

Es war also der neue Tarif für die Neumark noch eine weit stärkere Belastung als für die Kurmark. Nun könnte man allerdings einwenden, die einzelne Provinz hätte ihre Sondervortheile opfern müssen im Interesse einer grösseren Einheitlichkeit der Steuer. Gewiss muss dieses Prinzip als vollkommen richtig anerkannt werden, aber jene Einheitlichkeit wurde nur leider doch nicht durchgeführt: es blieb die Sonderstellung Pommerns, Preussens, Schlesiens, Magdeburgs, Halberstadts erhalten. Da liegt nun die Sache sehr einfach. Wohl konnte man von jeder Provinz verlangen, dass sie ihre Sonderstellung und die aus derselben fliessenden Rechte aufgebe, um eine einheitliche Finanzverfassung in der ganzen Monarchie zu ermöglichen; wenn man aber jene Forderung stellte, ohne die Bedingung zu erfüllen, so war dies ein Ausserachtlassen berechtigter Interessen: wenn man die finanzielle Sonderstellung der Neumark aufhob, nur um sie mit der Kurmark zusammenzukoppeln, so war dies eine Ungerechtigkeit gegen erstere Provinz. Diejenigen, die den Tarif verfassten, d. h. die Regie, erlaubten sich hier einen Eingriff in wohl erworbene Rechte, der auf keine Weise entschuldigt werden kann.

---

[1]) Protokoll vom 30. Dezember 1768 und Ueberschrift des Tarifes.
[2]) Eingabe Jacobis vom 22. Juli 1770.
[3]) In der Kurmark hatten dieselben früher 3 Prozent des Werthes bezahlt; die jetzige Ansetzung, die sich auf nur 2 Prozent des Werthes belief, kam in der Sache auf dasselbe hinaus, da jetzt ein höherer Preis für die Berechnung zu Grunde gelegt wurde, so dass in der Kurmark für die Färberwaaren im wesentlichen alles beim alten blieb.

10. Kritischer Rückblick.

Werfen wir zum Schluss noch einen Rückblick auf das Ganze der Verhandlungen. Dieselben verliefen fast überall resultatlos, man kam über das Deklarationspatent nicht hinaus. Wiederholen wir da unsere frühere Frage: wen traf die Schuld hiervon? Ohne einen Augenblick zu zögern, werden wir jetzt sagen können, hauptsächlich die Regie und im speziellen de Launay. So sehr jene den Standpunkt Friedrichs pries, so oft sie sich mit demselben identifizirte: sobald es galt, die theoretischen Gedanken in Wirklichkeit umzusetzen, liess sie den König im Stich, machte sie Einwendungen über Einwendungen, setzte es durch, dass schliesslich alles beim alten blieb. So kam man weder zu der verheissenen Entlastung der nothwendigen Lebensmittel, noch zu der im Deklarationspatent in Aussicht gestellten Neuordnung der Abgaben von Fleisch und Wein. Man muss sagen, die Uebereinstimmung zwischen Friedrich und der Regie war eine nur nominelle, thatsächlich gingen ihre Anschauungen sehr weit auseinander. Es ist dies auch vollkommen erklärlich, da beide in der Steuerpolitik das leitende Prinzip ganz verschieden auffassten: für den König war es die Sorge für die unteren Klassen, für de Launay das Streben nach grossen Einnahmen. Die Regie trifft nun der schwere Vorwurf, dass sie — zu ihrer Entschuldigung sei angenommen unbewusst — die tiefe Kluft, die zwischen ihr und dem Monarchen gähnte, mit Phrasen überdeckte, dass sie sich den Anschein gab, mit dem Herrscher derselben Meinung zu sein, um dann das Verwirklichen jener Meinung durch allerlei Ausflüchte zu hindern. Hätte sie jene Verschiedenheit offen ausgesprochen, wer weiss, ob dies nicht Friedrich zu einem Einlenken gegen das Beamtenthum bewogen hätte, und ob dann nicht vielleicht die zweite Periode der Steuerreform ein positiveres Resultat gehabt hätte, als es jetzt der Fall war. Die Haltung der Regie war also nicht nur geistig unfruchtbar, sondern auch nicht frei von Unwahrheit.

Anders das preussische Beamtenthum. Dasselbe, welches vom König 1765/66 so wegwerfend und verächtlich beurtheilt war, hatte sich in wahrhaft glänzender Weise rehabilitirt: es hatte eine Einsicht in die steuertechnischen Probleme gezeigt und eine Fülle von Reformgedanken entwickelt, so dass man sagen muss, es war seinen Aufgaben voll gewachsen. Ja man darf nicht verschweigen, bei den Detailfragen hatte dieses Beamtenthum schärferen Einblick in die realen Verhältnisse bewiesen als der König selbst. Ebenso wenig freilich darf man verkennen, dass der Monarch in dreifacher Hinsicht diesem Beamtenthum unendlich überlegen war: durch seine klare Einsicht in das Wesen der freien Konkurrenz, durch seine

Anschauung, dass der Herrscher der Anwalt der Armen sei, durch den Uebergang vom Standpunkt des Gerechtigkeitsstaates zu dem des Wohlfahrtsstaates. Aber selbst von diesen Gedanken ist das Beamtenthum nicht so weit entfernt, wie man zuerst meinen sollte. Allerdings verhält es sich den sozialistischen Ideen des Königs gegenüber scheinbar durchaus ablehnend, schweigt von ihnen, um nicht offen widersprechen zu müssen; aber wie wir sahen, kam die Kommission im Verlauf der Verhandlungen unwillkürlich dazu, die Interessen der Armen zu vertheidigen, namentlich bei der Biersteuer Rücksicht auf die weniger Wohlhabenden zu verlangen, während man umgekehrt durch Erhöhung der Weinsteuer die Reicheren stärker belasten wollte. Man kam also in der Praxis den Gedanken des Königs sehr nahe. Ebenso machte die Kommission, wie wir konstatirten, dem Prinzip der freien Konkurrenz mancherlei Zugeständnisse. Man wird also sagen müssen, der theoretische Gegensatz zwischen dem König und dem Beamtenthum ist keineswegs so gross, wie es auf den ersten Blick den Anschein hat, ist keineswegs unüberbrückbar; durch die Natur der Dinge selbst war es nicht ausgeschlossen, dass sich König und Beamtenthum zu gemeinsamem Wirken zusammenfanden, und — so weit darf man wohl in der Konjekturalpolitik gehen — wenn dies geschah, hätten die Verhandlungen des Jahres 1768 jedenfalls ein bedeutsameres Resultat gehabt, als es nun der Fall war. Dass es aber zu dieser gemeinsamen Thätigkeit nicht kam, erklärt sich aus psychologischen Motiven, und damit gelangen wir zu dem Endurtheil über die gesammten Kommissionsberathungen.

Wie wir sahen, war die Einsetzung der Kommission durch den König ein Symptom einer entschiedenen Abwendung von der Regie. Wenn nun die Neuanknüpfung mit dem preussischen Beamtenthum wirklich zu einem Ergebnisse führen sollte, so gehörte dazu, dass letzteres auf die Ideen des Königs einging. Es geschah aber das Gegentheil: die Kommission begann damit, dass sie über die Neueinführung der Kornsteuer debattirte. Wenn nun auch jener Antrag abgelehnt wurde, so musste doch schon allein die Thatsache, dass er überhaupt gestellt wurde, den Monarchen bedenklich machen, musste ihn veranlassen, den weiteren Vorschlägen der Kommission mit Misstrauen zu begegnen. Nun fasste die Kommission ihre Aufgabe viel weiter, als dies in dem Sinne des Königs lag, sie glaubte selbst die Anordnungen des Deklarationspatentes einer Aenderung unterziehen zu müssen, während Friedrich von vornherein jenes Gesetz als unantastbar betrachtete. Dazu kam nun, dass die Regie das Deklarationspatent so überschwenglich pries, sich scheinbar völlig mit den Anschauungen des Königs identifizirte. Unter solchen Umständen ist es vollkommen begreifbar, dass sich Friedrich von neuem

der letzteren zuneigte, zumal da ja de Launay sein volles Vertrauen genoss, das durch vorübergehende Zweifel nicht auf die Dauer erschüttert werden konnte. Mit einem Wort: die Haltung der Kommission war zu schroff, zu wenig geeignet, den König die jahrelange Spannung zu seinem Beamtenthum vergessen zu machen. Bei den engen Verbindungen zwischen Friedrich und de Launay war es eine psychologische Nothwendigkeit, dass der vorübergehenden Entfremdung bald eine Reaktion folgte; um dieser zu begegnen, hätte die Kommission den König überzeugen müssen, dass sie mit ihm theoretisch auf demselben Boden stand, was auch, wie wir zeigten, gar nicht so schwer war: indem sie dies nicht that, vereitelte sie selbst einen fruchtbaren Ausgang der Berathungen.

Die Schuld also, dass das zweite Stadium der Steuerreform absolut resultatlos verlief, trifft nicht einen, sondern alle Betheiligten, doch ist der Antheil der einzelnen an dieser Schuld sehr verschieden. Sehr gering erscheint der des Königs und des Beamtenthums. Jener täuschte sich darüber, dass die Massregeln des Deklarationspatents thatsächlich nicht das waren, was sie nominell sein sollten; dieses wusste den Monarchen nicht zu überzeugen, dass die von ihm vorgeschlagenen praktischen Anordnungen mit den theoretischen Anschauungen Friedrichs in Uebereinstimmung standen. Viel stärker belastet erscheint de Launay. Indem er in dem unfruchtbarsten Konservatismus verharrte, indem er jenen Konservatismus für eine nothwendige Konsequenz der Ideen des Königs ausgab, indem er absichtlich es so darstellte, als ob die Ziele Friedrichs durch das Deklarationspatent verwirklicht seien, was doch nicht der Fall war, verhinderte er, dass die Spannung zwischen König und Beamtenthum überwunden würde, was sonst vielleicht doch nicht unmöglich gewesen wäre. So wenig man, wie wir früher sahen, de Launay aus seiner eigentlichen Verwaltungsthätigkeit einen Vorwurf machen kann, so sehr erscheint er kompromittirt vom Standpunkt der materialen Steuerpolitik aus: er war ein guter Verwaltungsbeamter, aber ganz unfähig zum Gesetzgeber. Darin, dass er dies nicht erkannte, dass er sich nicht von der materialen Regelung des Steuerwesens fernhielt, sondern hier einen Einfluss ausübte, der schliesslich bewirkte, dass die Steuerreform ins Stocken kam, nachdem sie eben erst begonnen, — in der hierbei gezeigten geringen Selbsterkenntnis und grossen Selbstüberhebung liegt sein grösster Fehler, den man wohl vom psychologischen Gesichtspunkt aus entschuldigen, nicht aber vom historischen aus verzeihen kann.

Fünftes Kapitel.

Der preussische Tarif und die Freihandelsfrage.

Nach der Absicht der Kommission sollten, wie wir sahen, die allgemeinen Prinzipienfragen bei dem kurmärkischen Tarif erörtert werden, sollten die übrigen Tarife eigentlich nur eine Kopie des kurmärkischen bilden. Wenn nun trotzdem bei der Feststellung des preussischen Tarifs prinzipielle Fragen von höchster Bedeutung zur Debatte gelangten, Fragen, die an Wichtigkeit den beim kurmärkischen Tarif behandelten gleichkommen, wenn nicht sie übertreffen, so entsprach dies nicht dem Plane der Kommission, sondern war das Werk eines Mannes, des Kriegsraths Bertram. Sein Verdienst ist es, dass vom historischen Standpunkt aus die Berathung des preussischen Tarifs als weitaus die interessanteste, weitaus die bedeutsamste erscheint. Es muss als eine Unterlassungssünde der Kommission bezeichnet werden, dass sie diese Gedanken rundweg abwies — so begreiflich andererseits dieses ihr Verhalten erscheint, denn zwischen der Kommission und Bertram bestand bei aller Uebereinstimmung in Einzelheiten doch ein tiefer prinzipieller Gegensatz. Es wird Aufgabe der folgenden Erörterungen sein, dies nachzuweisen.

1. Der bisherige Zustand der Steuern in Preussen[1]).

Wenn sich Bertram in ziemlich energischer Weise gegen das durch das Deklarationspatent geschaffene preussische Steuersystem wandte und für eine anderweitige Organisation der indirekten Abgaben eintrat, so folgte er hiermit bis zu einem gewissen Grade einer lokalen preussischen Tradition.

[1]) Die Darlegungen dieses Kapitels gründen sich, soweit nicht ausdrücklich andere Quellen angeführt sind, auf die „Acta wegen Anfertigung eines neuen Akzisetarifs von Preussen und Litthauen“ (zitirt als Pr. T.) und „Acta wegen des neuen Akziseregiements für die Provinzen Preussen und Litthauen“ (zitirt als Pr. R.), beides in Berlin im Geh. Staatsarchiv, Generalakzise und Zolldepartement Tit. 15 Sekt. 3, Abgaben- und Tarifsachen, Provincialia Nr. 4. In diesen beiden sind die einzelnen angeführten Schriftstücke enthalten. Ueber die kritische Begründung der im Text gegebenen Ausführungen siehe Beilage 6.

Es war nicht das erstemal während der Regierung Friedrichs II., dass die königsberger Kammer eine Sonderstellung in finanzieller Hinsicht einnahm und gegen ein akzeptirtes Steuersystem Front machte. Schon im Jahre 1751 hatten sich analoge Vorgänge abgespielt. Um sie zu verstehen, ist es nöthig, auf das Jahr 1730 zurückzugreifen.

Ursprünglich[1]) hatte es in Preussen nicht wie in den übrigen Provinzen Konsumtions- und Handelsakzise gegeben[2]), sondern es war hier bei denjenigen Waaren, die zugleich zollpflichtig waren, die Akzise — also die Eingangsakzise — gleichzeitig mit dem Zolle erlegt worden und hatte die Hälfte der Zolltarifsätze betragen[3]). Hierin hatte erst der Tarif von 1730 Aenderung geschaffen, indem er die Konsumtions- und Handelsakzise in der Gestalt, wie sie anderswo bestand, auch in Preussen einführte. Fortan also wurde beim Eingange der Waaren, vor allem beim Import zum Grosshandel, die Konsumtions-[Eingangs-]Akzise entrichtet, während in dem Augenblick, wo die Sachen in den Kleinhandel übergingen, die Handelsakzise erhoben wurde.

In der Provinz selbst erblickte man in der neuen Einrichtung eine entschiedene Verschlechterung. Man gab ihr Schuld, dass sie viel mehr Weitläufigkeiten bei der Erhebung verursache wie früher, dass durch sie allerlei Nachforschungen und Visitationen bei den Kaufleuten nöthig würden. Es fehlte daher aus Preussen nicht an Klagen.

Dazu kamen nun die sich stetig mehrenden Verbote des Imports fremder Waaren oder der Ausfuhr einheimischer Produkte. In Preussen wurden dieselben besonders schwer empfunden, weil die Provinz infolge ihrer isolirten Lage mehr als die anderen Bestandtheile des Staates auf den Verkehr mit den Nachbarländern angewiesen war. Man kann vielleicht sagen, die geographische Lage Preussens brachte es bis zu einem gewissen Grade mit sich, dass sich hier freihändlerische Anschauungen entwickelten.

Es kann demnach nicht allzu sehr überraschen, dass die königsberger Kammer von Anfang an einen ziemlich freihändlerischen Standpunkt einnahm. Namentlich trat sie nun in dieser Richtung im Jahre 1751 auf. Sie beantragte Aufhebung der Strom- und Landzölle für den Handel mit Polen, weil anderenfalls die Stadt Königsberg nicht mit Danzig konkurriren könne. Der König antwortete am 30. Dezember 1751 abweisend, aber gewissermassen zum Ersatz erklärte er

[1]) Auch die folgende Darstellung leidet naturgemäss an dem schon in der Vorrede betonten Mangel einer genügenden Publikation über die Geschichte der Akzise vor 1766; es konnte daher hier nur das hervorgehoben werden, was mir mit Rücksicht auf die Berathungen von 1768 wichtig erschien: eine vollständige Geschichte der preussischen Akzise, wenn auch nur in der grössten Kürze, zu geben beabsichtige ich nicht.

[2]) Auch die fremden Waaren waren nicht verboten gewesen.

[3]) Schreiben der Kammer vom 3. Oktober 1768. Pr. T.

sich bereit, das zweite der preussischen Desiderien, die Herstellung der alten Akziseeinrichtung, zu bewilligen. In einem Schreiben vom 23. März 1752 schlug er vor, man solle den Unterschied von Konsumtions- und Handelsakzise wieder aufheben und dafür entweder statt der bisherigen Handelsakzise den dritten Theil der Konsumtionsakzise nehmen oder an Stelle beider Abgaben eine Prozentualsteuer setzen, die nach dem Werthe der Waaren fixirt sei. Friedrich machte jedoch diese Vorschläge nur bedingungsweise; er verlangte vor einer definitiven Entschliessung eine ziffernmässige Nachweisung darüber, wie sich bei einer solchen Aenderung die Einnahmen zu den jetzigen Steuerergebnissen stellen würden. Diese Nachweisung muss nun in den Augen des Königs nicht günstig ausgefallen sein, denn die ganze damalige Diskussion hatte keine weiteren Folgen.

Bedeutsam ist die Sache nun dadurch, dass man 1768 auf jene Forderungen zurückkam. Es ist daher nöthig, dass wir uns klar machen, worum es sich eigentlich handelte. Einmal verlangte man in Preussen Zugeständnisse in freihändlerischer Hinsicht und motivirte dieselben mit den Interessen der Stadt Königsberg. Sodann wollte man eine möglichste Vereinfachung des Steuersystems, wenn es irgend anging nur eine Abgabe, und diese bemessen nach dem Werthe der Waaren. Man kann also sagen, als lokale preussische Tradition muss man betrachten die Forderungen nach einer einzigen einheitlichen Werthsteuer und nach einem Aufgeben des Prohibitivsystems, soweit es mit Königsbergs Interessen kollidirte. Bertram machte sich nun diese provinziellen Desiderien zu eigen, aber er ging über sie weit hinaus: indem er ihnen eine begriffliche Grundlage gab und sie zu allgemeinen Prinzipien erweiterte, hob er sie empor von dem Range lediglich aus praktischen Rücksichten entstandener Postulate zu dem eines umfassenden wirthschaftlichen Systems. So wenig man Bertram verstehen kann ohne Berücksichtigung der lokalen preussischen Tradition, so unrecht würde man ihm thun, wenn man in ihm nur einen Vertreter preussischer Sonderinteressen erblickte.

2. Geschichte der Berathungen.

Die Verhandlungen über den preussischen Tarif begannen unmittelbar nach der Einsetzung und Konstituirung der Kommission[1]). Schon am 20. Juli 1768[2]) trug die Kommission der Kriegs- und Domänenkammer in Königsberg auf, ihr anzuzeigen, was bisher in der Provinz für Beschwerden in Bezug auf die Akzise vorgebracht seien; insbesondere befahl sie,

[1]) 15. Juli 1768.
[2]) Schreiben Hagens vom 20. Juli 1768. Pr. T.

dass der Kriegsrath Bertram sich über die Aenderungen informiren solle, die bisher getroffen wären oder in Zukunft wünschenswerth seien. Bald darauf[1]) wurde der Kammer mitgetheilt, dass zugleich mit der Feststellung des Tarifs eine Revision der Freiheiten, Privilegien und Bonifikationen stattfinden solle.

Die königsberger Kammer beauftragte nun sofort nach dem Eintreffen jener Weisungen den Kriegsrath Bertram, der durch die königliche Instruktion zum Mitglied der Kommission ernannt war, mit der Ausarbeitung des Tarifs[2]). Bertram ging gleich ans Werk; schon am 1. August konnte er der Kommission anzeigen[3]), dass er in der Arbeit begriffen sei. Er entwarf nun einen Tarif auf völlig selbständigen Grundlagen, durchaus abweichend von dem Standpunkte des Deklarationspatents; selbst die aufgehobene Kornsteuer wollte er wieder einführen. Aehnliche Anschauungen waren, wie wir uns erinnern, auch in der Kommission laut geworden, waren aber dort der Majorität zu kühn erschienen. Die königsberger Kammer zeigte sich weniger bedenklich, sie adoptirte den Standpunkt Bertrams. Letzterer hatte den Tarifentwurf, sobald er denselben fertig gestellt hatte, der Kammer vorgelegt. Es fanden darauf vom 20. September bis zum 1. Oktober Plenarsitzungen statt[4]), zu welchen ausser den Räthen der Kammer noch der Rath Austie aus Gumbinnen und der Steuerrath Zernitz zugezogen wurden; einstimmig wurden hier die Grundprinzipien Bertrams angenommen. Darauf sandte man am 6. Oktober den Entwurf an die Kommission ab[5]).

Es wird uns nicht überraschen, dass das Projekt hier nicht gebilligt wurde. Wir wissen, dass man in der Kommission entschlossen war festzuhalten einmal an der Aufhebung der Kornsteuer, sodann an der Höhe, wenn auch nicht der Art, der Steuersätze des Deklarationspatents für die Getränke. In beiden Hinsichten bewegte sich nun das Projekt Bertrams auf einem vollkommen anderen Boden. Kein Wunder, dass man dasselbe verwarf und Bertram anwies, ein neues auszuarbeiten auf Grund des Deklarationspatents und der Prinzipien der Kommission. Mit letzteren Worten konnte man nur den kurmärkischen Tarifentwurf Dieus meinen, und es ist daher anzunehmen, wenn es auch nicht ausdrücklich berichtet wird, dass derselbe Bertram mitgetheilt wurde. Bertram konnte nicht sogleich an die ihm aufgetragene Arbeit gehen, da er augenblicklich mit dem Abfassen eines Reglements beschäftigt war; Mitte November wurde er hiermit fertig und am

[1]) Schreiben Hagens vom 23. Juli 1768. Pr. T.
[2]) Protokoll des Kammerplenums. Pr. T.
[3]) Schreiben Bertrams vom 1. August 1768. Pr. T.
[4]) Protokoll des Kammerplenums. Pr. T.
[5]) Schreiben der Kommission vom 28. Oktober 1768. Pr. T.

25. November wurde sein Reglemententwurf von der Kammer durchberathen. Damals weilte Bertram bereits nicht mehr in Königsberg.

Einem Befehl der Kommission folgend war er in Begleitung eines erfahrenen Kalkulators am 17. November nach Berlin abgereist[1]) und hier wurden nun im Schosse der Kommission die ferneren Verhandlungen geführt. Es war die Zeit wo der König sich noch nicht entschieden hatte, wo der Konflikt zwischen Kommission und Regie seinen Höhepunkt erreichte. Für Bertram lagen daher die Verhältnisse nicht ungünstig. Wenn er auch jede Hoffnung auf Verwirklichung seiner weitergehenden Ideen aufgeben musste, so durfte er doch erwarten, dass es ihm im Verein mit Dieu gelingen werde, eine bescheidene Reformpolitik anzubahnen. Das Ergebnis dieser Berathungen haben wir in dem zweiten Tarifentwurf Bertrams zu erblicken, den er nach seiner Rückkehr aus Berlin ausarbeitete[2]) und Ende Februar 1769 fertig stellte. Derselbe zeigte eine entschiedene Annäherung einerseits an den Standpunkt der Kommission, andererseits an die Bestimmungen des Deklarationspatents; er stand im wesentlichen auf demselben Boden, wie die uns bekannten Denkschriften der Kommission. Als indessen dieser Entwurf am 3. März in Berlin eintraf, war bereits die königliche Entscheidung ergangen, die allen Gedanken an eine wirkliche Reform eine negative Antwort entgegenschleuderte, und somit auch über die Bestrebungen Bertrams das Urtheil sprach. Fortan konnte dieser bei der Feststellung des preussischen Tarifs keine aktive Rolle mehr spielen, fortan fiel hier wie sonst die leitende Thätigkeit der Regie zu.

Es zeigte sich dies auch äusserlich darin, dass der Finanzrath de Lattre, also ein Mitglied der Regie, damit beauftragt wurde, ein neues Tarifprojekt auszuarbeiten[3]). Ueber den von diesem angefertigten Entwurf wurde dann auch wirklich eine Einigung zwischen der Kommission und der Regie erzielt, und am 7. April 1769 konnte der Tarif dem König zur Unterschrift vorgelegt werden[4]), die er dann am 10. April erhielt.

Sofort schritt man an die Publikation desselben, indem man unversäumt mit dem Drucke begann, der unter der Aufsicht des Finanzraths de Launay und des Kriegsraths Borchmann stattfand[5]). Es dauerte auch nur $2^1/_2$ Monat, bis

[1]) Schreiben der Kammer vom 5. November 1768. Pr. T.

[2]) Derselbe unterschied sich auch formell von dem ersten, indem letzterer nur für die Stadt Königsberg bestimmt war, während dieser auch die übrigen preussischen Städte umfasste.

[3]) Zwei Schreiben der Kommission vom 7. April 1769. Pr. T.

[4]) Ausdrücklich wurde hiebei der Tarifentwurf als ein Kompromiss zwischen der Kommission und der Regie bezeichnet.

[5]) Schreiben Recks vom 14. und 15. April 1769. Pr. T.

das Probeexemplar vollendet war, am 29. Juni wurde es der Kommission überreicht[1]). Wenn man nun auch sogleich an den Druck der für den Akzisedienst nöthigen Exemplare ging[2]), so verzögerte sich derselbe doch länger als man denken sollte: man brauchte zur definitiven Fertigstellung über drei Monate; erst im November 1769[3]) war der Druck des preussischen Tarifs gänzlich vollendet[4]).

Sofort zeigten sich Schwierigkeiten und Streitigkeiten zwischen dem alten preussischen und dem neuen französischen Beamtenthum. Der Provinzialakzisedirektor von Litthauen, du Bosque, bat nämlich, die Publikation des Akzisetarifs in seiner Provinz aufzuschieben[5]), ein Verlangen, das er damit motivirte, dass er nicht die nöthigen Orders von der Generaladministration erhalten habe und auch nicht eine genügende Anzahl Exemplare des Tarifs besitze. Die Kammer entsprach seinen Wünschen nicht, sondern publizirte den Tarif auch in Litthauen. Jetzt beschritt die Provinzialdirektion den Weg offener Ungesetzlichkeit, indem sie trotz des neuen Tarifs in Litthauen die Abgaben nach dem alten erhob[6]), unter dem Vorwande, der neue sei in dieser Provinz noch nicht eingeführt. Die Gumbinnensche Kammer protestirte hiergegen und wandte sich an das Generaldirektorium; letzteres forderte die Regie zum Einschreiten auf. Da die Provinzialdirektion offenbar im Unrecht war, konnte es die Regie nicht wagen, dieselbe in Schutz zu nehmen; sie musste die Angelegenheit im Sinne der Kammer entscheiden. Der Streit hatte sich aber solange hingezogen, dass erst im April des Jahres 1770 die Sache geordnet wurde.

Gleichzeitig mit diesen Händeln spielte sich in Königsberg selbst ein anderer Konflikt zwischen dem französischen und dem preussischen Beamtenthum ab, der weitaus charakteristischer und weitaus wichtiger war. An ihm war Bertram selbst betheiligt und zwar handelte es sich um das von letzterem ausgearbeitete Reglement. Die Berathungen über seinen ersten Entwurf waren wieder ausgesetzt, weil man einsah, dass es nicht möglich sei, das Reglement definitiv zu bestimmen, bevor eine Entscheidung über die Verbrauchssteuern getroffen wäre[7]). Als dann, wie wir oben sahen, die Thätigkeit Bertrams in-

[1]) Schreiben Borchmanns vom 29. Juni 1769. Pr. T. Vgl. dazu das Schreiben der Kommission vom 31. Juli 1769. Pr. T.

[2]) Schreiben der Kommission vom 13. und 16. Oktober und vom 24. November 1769. Pr. T. Protokoll vom 13. Oktober 1769. Pr. T.

[3]) Schreiben Borchmanns vom 2. November 1769. Pr. T.

[4]) Abgedruckt ist der Tarif Novum Corpus Constitutionum Bd. 5 S. 5553.

[5]) Schreiben der Kammer vom 21. November und des Generaldirektoriums vom 7. Dezember 1769. Pr. T.

[6]) Schreiben der Kammer vom 28. Februar und des Generaldirektoriums vom 19. April 1770. Pr. T.

[7]) Schreiben vom 23. November 1768. Pr. T.

folge des Ganges der Verhandlungen in den Hintergrund trat, als an seiner Stelle den schliesslich massgebenden Tarif der Finanzrath de Lattre ausarbeitete, da war es lediglich eine ganz natürliche Konsequenz, dass letzterem auch die Entwerfung des Reglements überlassen blieb[1]). Im April des Jahres 1769 war er hiermit beschäftigt und hat es dann wohl in den nächsten Monaten vollendet.

Ueber die Interpretation dieses Reglements nun kam es zu heftigen Differenzen zwischen der königsberger Kammer und der königsberger Provinzialdirektion. Es handelte sich vor allem um die Auslegung derjenigen Bestimmungen, welche die Akzisefreiheiten und sonstigen Privilegien betrafen. Die Kammer warf der Direktion vor, dass sie Verfügungen treffe, die dem Domäneninteresse nachtheilig seien, und dieselben mit Gewalt durchsetze. Zu dem sachlichen Gegensatz kam nun aber auch der persönliche hinzu, der in der Eifersucht des preussischen und des französischen Beamtenthums gipfelte. Von jeher hatten sich Direktion und Kammer nicht mit einander vertragen[2]), doch verschlechterte sich das gegenseitige Verhältnis noch bedeutend unter dem neuen Akzisedirektor Magnier. Derselbe ging gleich sehr schroff vor, was sich namentlich darin zeigte, dass er nicht mehr erlauben wollte, dass die Brauer Preussens, wie es bisher gestattet war, um besseres Bier zu brauen, mehr Malz nehmen dürften, als das Deklarationspatent vorschrieb. Die Kammer trat hier entschieden als Schützerin der heimischen Industrie auf. Der Gegensatz zwischen ihr und der Direktion gewann nun dadurch an Bitterkeit, dass er sich bis in die obersten Instanzen fortsetzte, insofern als das Generaldirektorium die Auffassung der Kammer, die Generaladministration diejenige der Direktion vertrat.

Um die zu Tage getretenen Differenzen zu schlichten, wurde zunächst der Geheime Finanzrath Pernetty nach Königsberg gesandt; es fanden auch unter seiner Leitung Verhandlungen statt, wo die verschiedenen Dinge zur Sprache kamen; doch blieben dieselben resultatlos[3]), da Pernetty keine Entscheidung traf, sondern in allem auf die demnächstige Ankunft de Lattres vertröstete. So war man bei Pernettys Abreise um nichts weiter.

Anfang Dezember 1769 traf nun der zweite Abgesandte der Regie, de Lattre, in Königsberg ein. Er schien auf den ersten Blick weitaus der geeignetste Mann zur Friedensstiftung, da er ja den Tarif wie das Reglement für Preussen entworfen hatte, also mit allen Dingen, um die es sich handelte, voll-

[1]) Schreiben der Kommission vom 21. April 1769. Pr. R.
[2]) Schreiben vom 19. Dezember 1769. Pr. R.
[3]) Bericht der Kammer vom 8. Januar 1770. Pr. R.

ständig vertraut sein musste; man konnte daher dem Erfolg seiner Sendung mit grossen Hoffnungen entgegen sehen. Allerdings war gleich der Anfang seines Auftretens recht sonderbar: längere Zeit hindurch nach seiner Ankunft machte er der Kammer keinerlei Eröffnung. Nun ergriff die Kammer die Initiative; in einem durchaus höflichen Schreiben fragte sie am 12. Dezember bei ihm an, ob er geneigt sei, zur Schlichtung der Streitpunkte Konferenzen zu veranstalten. De Lattre äusserte sich zwar zustimmend[1]), aber er that es in einer Weise, die die Kammer aufs äusserste beleidigen musste. Er meinte, wenn die Differenzen nur unbedeutend wären, so genüge ja ein schriftlicher Bericht[2]); wenn sie dagegen wirklich wichtig seien, so wäre er zu Konferenzen bereit, da es ja seine Pflicht sei, alles anzuhören, was sich auf die Verwaltung der Provinz beziehe. Er redete dabei in ziemlich hochmüthigem Tone von „diesen Händeln, die niemals hätten vorkommen dürfen, wenn sich ein jeder in den Schranken seiner Instruktionen gehalten hätte“[3]); er sagte: „die eine Partei so gut wie die andere muss wissen, dass die Beziehungen zwischen den Obliegenheiten, die sie zu erfüllen haben, ebenso viel Beweggründe sind, die sie einander nähern sollten“[4]). Alles aber übertraf an Uebermuth und Insolenz der Schluss seines Schreibens, wo es hiess: „Ich habe die Ehre ihr [sc. der Kammer] mitzutheilen, dass ich von Seiten ihrer Vertreter Rückkehr zum guten Glauben verlangen werde, zur Wahrheit, und zu demselben Eifer für das Interesse des Dienstes, der mich beseelt. Ich erwarte oder fürchte von ihrer Seite keine formelle Opposition gegen die Intentionen des Königs, weil die Folgen einer solchen gefährlich sein würden; ich hoffe, dass sie diese geheimen Kniffe, diese dunkeln Ränke aufgeben werden, die nur dazu dienen können, den undurchsichtigen Schleier zu verdichten, mit dem man sich mehrere Sachen zu verhüllen bisher bemüht hat[5]).“

---

[1]) Schreiben vom 12. Dezember 1769. Pr. R.

[2]) De Lattre liess dabei deutlich durchblicken, dass er durch den Tarif alles für endgiltig geregelt halte. Ausdrücklich erklärte er diesen als die Erfüllung der königlichen Instruktion vom 15. Juli 1768.

[3]) Ces différens qui n'auroient jamais dûs avoir lieu . . . si chacun se fut renfermé dans les bornes de ses ordres.

[4]) Ni l'une ni l'autre peut cependant ignorer que les liaisons des parties dont elles se trouvent chargées, sont autant de motifs qui devroient les rapprocher.

[5]) Mais j'ai l'honneur de la prévenir que j'exigerai de la part de ses députés le retour de la bonne foi, de la vérité et du zêle qui m'anime pour le bien du service. Je ne prévois ni ne crains de leur part des oppositions formelles aux intentions du roi, les conséquences en seroient dangereuses; j'espère qu'ils voudront bien mettre au dessous d'eux ces menées sourdes, ces pratiques ténébreuses qui ne serviroient qu'à épaissir le voile d'obscurité qu'on s'est efforcé de jetter jusqu'aujourd'hui sur *plusieurs* parties.

Diese Worte enthielten eine dreiste Verdächtigung, ohne auch nur den Schatten des Beweises zu bringen, sie beschuldigten ganz offenbar die Kammer der Pflichtverletzung, der Schädigung der öffentlichen Interessen aus purer Streitsucht, und das alles in einem unqualifizirbaren Tone. Mit vollem Recht sagte später[1]) die Kammer von diesem Schreiben, dass es „unnöthige Wendungen und für ein Landes-Kollegium zum Theil beleidigende Ausdrücke" enthalte.

Damals aber verlor man die Besonnenheit nicht; man vergalt nicht gleiches mit gleichem, sondern antwortete auf die Angriffe de Lattres in massvoller, vornehmer, ruhiger Weise[2]). Auf den beleidigenden Schlusssatz jenes wurde nur bemerkt: „Was die übrigen von dem Herrn Geheimen Finanz-Rath Hochwohlgeb. in dero Schreiben beygebrachte Aeusserungen und mit eingestreute beleidigende Ausdrücke anlanget, so übergehen wir solche mit einem bedächtlichen Stillschweigen, weil uns eine punctuelle Beantwortung derselben von unserem vorgesagten Hauptzweck leicht noch weiter entfernen könnte, auch allhier nicht der Ort ist, wo wir von unseren Handlungen Rechenschaft zu geben hätten, so leicht solches auch sonsten die sämmtlichen in unsern Registraturen vorhandenen Akten für uns thun könnten." Im übrigen betonte die Kammer besonders die von de Lattre in Zweifel gezogene Wichtigkeit der Streitpunkte. Von der Einwilligung de Lattres zu einer Konferenz nahm sie mit Vergnügen Kenntnis und ernannte ihrerseits Deputirte für dieselbe, und zwar Bertram, Börstell, Jacobi und Vorhoff. Als weitere Vorbereitung für diese Zusammenkünfte stellte sie die Differenzpunkte in einem besonderen Verzeichnis auf, das nicht weniger als sechsundzwanzig Nummern umfasste.

Es sollte aber schliesslich zu der in Aussicht genommenen Konferenz doch nicht kommen. So massvoll das Schreiben der Kammer auch gehalten war, scheint es doch bei de Lattre arg verschnupft zu haben: letzterer reiste plötzlich aus Königsberg ab[3]), ohne dass er der Kammer hätte eine Antwort zukommen lassen. Jene wandte sich nun an das Generaldirektorium; in einem Schreiben vom 8. Januar 1770 ersuchte sie dasselbe um seinen Beistand. Letzteres wieder bat am 18. Januar[4]) die Kommission um ihre Vermittelung. Man kam dann überein, da die Versuche, an Ort und Stelle die Verwickelungen zu schlichten, so wenig Erfolg gehabt hatten, jetzt die Ausgleichsverhandlungen in der Oberinstanz vorzunehmen.

---

[1]) Schreiben vom 8. Januar 1770. Pr. R.
[2]) Schreiben vom 19. Dezember 1769. Pr. R.
[3]) Schreiben der Kammer vom 8. Januar 1770. Pr. R.
[4]) Pr. R.

Es war dies um so nöthiger, als sich die Missstimmung in Preussen noch gesteigert hatte. Es scheint dies mit der Rückkehr de Lattres zusammenzuhängen, der jedenfalls der Generaladministration eine durchaus einseitige und parteiische Darstellung der Sachlage gab. Vielleicht darf man es als den Höhepunkt des Konfliktes ansehen, dass am 30. Januar[1]) die Regie der Provinzialdirektion den Befehl ertheilte, sich wegen der Ausführung ihrer Orders fernerhin nicht mehr an die Kammer zu wenden: es lag hierin gewissermassen ein Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen den beiden obersten Behörden der Provinz.

Bald darauf aber begannen die Friedensverhandlungen. Am 9. Februar 1770 fand die erste Konferenz zur Schlichtung der Zwistigkeiten statt[2]), der am 30. März eine weitere Sitzung folgte[3]). Man scheint hier zu einem Einverständnis gelangt zu sein.

Ueberblickt man die Verhandlungen, so wird man nicht umhin können, das Verhalten der Kammer als ein durchaus würdevolles und sachgemässes zu bezeichnen. Ganz anders erscheint dasjenige de Lattres. Sein Benehmen in Königsberg zeugt von einer ganz unberechtigten und unverzeihlichen Anmassung, von einem Dünkel und Hochmuth der Kammer gegenüber, der auf das schwerste verurtheilt werden muss. Es hat diese ganze Sache eine gewisse allgemeine Bedeutung, und hierin liegt der Grund, dass die an sich wenig belangreichen Vorgänge hier so ausführlich dargestellt sind. Wir lernen nämlich hier an einem konkreten Beispiele das Verfahren der französischen Ankömmlinge von 1766 dem preussischen Beamtenthume gegenüber kennen. Wohl vernehmen wir häufig Klagen über die Franzosen, über ihren Dünkel, ihren Hochmuth, ihre Anmassung und Frechheit, ihre Ignoranz, ihre Rücksichtslosigkeit; aber selten oder nie werden uns spezielle Fälle, werden uns Beispiele mitgetheilt, die uns in den Stand setzten, die Begründung jener Vorwürfe zu prüfen. Da ist es doppelt werthvoll, dass wir hier aus einer absolut zuverlässigen Quelle positive Thatsachen erfahren. Und da müssen wir nun sagen, jene Klagen sind durchaus berechtigt. Ein Betragen wie das de Lattres in Königsberg ging weit über jedes entschuldbare Mass hinaus, musste das altpreussische Beamtenthum aufs tiefste erbittern, mit wirklichem Hass gegen die französischen Eindringlinge erfüllen. Wenn die Akzisebeamten sich so benahmen wie de Lattre und Magnier, dann war ein Einvernehmen zwischen dem alten und dem neuen

---

[1]) Pr. R.

[2]) Schreiben der Kommission und Magusch' vom 4. Februar 1770. Pr. R.

[3]) Schreiben des Generaldirektoriums vom 23. März 1770. Pr. R.

Beamtenthum unmöglich, liess sich fortwährender Zwist zwischen beiden voraussehen. Dass aber jene Männer durchaus nicht vereinzelt dastanden, zeigt das Verhalten der Regie selbst, die für beide kein Wort des Missfallens hatte, sondern sie im Gegentheil in ihrem Trotz gegen die Kammer noch ermuthigte.

Wir bekommen hier einen grellen Einblick in die inneren Zustände der Finanzverwaltung, sehen, wie die Neuorganisationen von 1766 eine bittere Feindschaft zwischen den einzelnen Behörden hervorriefen, wie ein gedeihliches Zusammenwirken vollkommen ausgeschlossen erscheint. Wir erhalten hier gewissermassen eine Illustration zu dem, was früher im allgemeinen über die Thätigkeit der neuen Finanzverwaltung gesagt wurde. Im Anschluss daran sei es gestattet, eine Vermuthung auszusprechen. Wir sahen früher, wie 1772 die französischen Regisseure ausser de Launay entlassen wurden, wie der König hier mit de Lattres Abschied den Anfang machte. Wie, wenn hier jene Vorgänge in Königsberg mitwirkten, wenn sie zwar nicht das einzige, aber doch ein Motiv zu dieser Demission wären, wenn der Monarch hierdurch seine Missbilligung gegen jenes anmassende Auftreten dem preussischen Beamtenthum gegenüber bezeigte? Wissen wir doch, dass de Lattre besonders kenntnisreich war, dass er es wohl mit de Launay aufnahm; und doch wird 1772 de Lattre entlassen, de Launay behalten; de Launay aber hatte sich äusserlich gegenüber dem preussischen Beamtenthum stets sehr höflich gezeigt, nie die Rücksichten des Anstandes ausser Augen gelassen. Wenn nun auch die Annahme, dass wir in dem arroganten Auftreten de Lattres eins der Motive zu den Aenderungen von 1772 erblicken dürfen, nur eine Vermuthung ist, die sich auf keine quellenmässige Angabe stützen kann, so wird man doch zugeben müssen, dass jene Hypothese mit den Thatsachen durchaus im Einklang steht, und in willkommener Weise zur Erklärung von sonst ziemlich dunkel bleibenden Vorgängen beiträgt.

3. Die Verbrauchssteuern.

Wenden wir uns zu dem materiellen Kern der Verhandlungen über den preussischen Tarif, so muss zunächst bemerkt werden, dass hier drei Theile zu unterscheiden sind, die Verbrauchssteuern, die Handelssteuern und die Steuerprivilegien. Während in der Frage der Gestaltung der Verbrauchssteuern sich Bertram vielfach mit den Vorschlägen der Kommission berührte, nur über dieselben weit hinausging, knüpfte er inbetreff der Steuerprivilegien unmittelbar an die Traditionen

Friedrich Wilhelms I. an; dagegen verfährt er in Bezug auf die Handelssteuern durchaus selbständig und die Vorschläge, die er hier macht, sind weitaus die wichtigsten. Die Verbrauchssteuern waren durch das Deklarationspatent neu geregelt worden; es war naturgemäss, dass Bertram hier gleich der Kommission mit einem Angriff auf das Deklarationspatent begann und auf den früheren Zustand zurückgriff. Aber nicht nur, dass er hierin weit konsequenter verfuhr, als jene, sondern er begnügte sich auch nicht mit einer Wiederherstellung des Früheren, sondern suchte dasselbe, zwar in derselben Richtung, aber in umfassender Weise umzugestalten. Man kann daher wohl sagen, dass auch die Verbrauchssteuern nach Bertrams Vorschlägen eine vollkommen neue Gestalt gewonnen haben würden. Dies zeigte sich gleich bei der Biersteuer.

a. Die Biersteuer.

Diese Abgabe, die in dem Streit zwischen der Kommission und de Launay so viel Erörterungen veranlasst hatte, wurde von Bertram bedeutend kürzer behandelt, und doch bedeuteten seine Vorschläge eine weit einschneidendere Aenderung als die der Kommission. Gegen die Fabrikatsteuer hatte er kein Bedenken; er hielt also an der Steuerart des Deklarationspatentes fest, nicht aber an der Steuerhöhe desselben, letztere war nach seiner Meinung[1]) zu gross. Er wies darauf hin, dass das Bier für die Handwerker und die ärmeren Leute ein unentbehrliches Getränk sei, also zu den nothwendigen Lebensmitteln gehörte, die nach des Königs Willen geringer belegt werden sollten; er erklärte, dass bei dem hohen Satze das Publikum nicht bestehen könne; er machte auf öfter wiederholte Versprechungen aufmerksam, durch die den Brauern ein bestimmter Profit[2]) zugesichert sei; wenn man ihnen diesen Gewinn aber bei Festhaltung der jetzigen Steuersätze gewähren wolle, würde der Preis des Bieres allzusehr steigen. Aus diesen Gründen wollte er die Steuer von 18 guten Groschen pro Tonne, die sie nach dem Deklarationspatent betrug, auf 14 gute Groschen oder 52 Groschen 9 Pfennig preussisch heruntersetzen. Beim Bierexport sollten von dieser Summe 33 Groschen[3]), also fast $^3/_5$, restituirt werden. Er schlug daher für die Biersteuer folgende Bestimmungen vor, denen er zugleich die bisher geltenden gegenüber stellte:

---

[1]) Anmerkungen. Pr. T.

[2]) 36 Thlr. für das Gebräude.

[3]) Wo in diesem Kapitel nicht ausdrücklich anderes bemerkt ist, ist bei Münzangaben preussische Währung gemeint.

	jetzt			früher			Verhältnis des jetzigen zum früheren Satze		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1 Gebräude (königsberger) Stadtbier von 34 Tonnen	19	75[1]	—	17	55	—	+ 2	20	—
1 Tonne Bier aus anderen Städten Preussens	—	33	—	—	30	—	+ —	3	—
1 Tonne Bier aus Städten anderer Provinzen	—	30	—	—	30	—	=		
1 Tonne Bier vom Lande aus adligen Gütern	1	45	—	1	45	—	=		
1 Tonne Bier aus den Aemtern	—	68	—		68	—	=		
1 Tonne Bier aus Danzig	4	—	—	1	67	9	+ 2	22	9

Bertram berechnete nun, wie hoch sich für die Stadt Königsberg bei den von ihm vorgeschlagenen Sätzen die Einnahmen aus der Biersteuer belaufen würden, wobei er den jetzigen Konsum zu Grunde legte; dann rechnete er aus, wie hohe Einnahmen von demselben Konsum erzielt würden nach den Sätzen einerseits des Deklarationspatentes, andererseits des früheren preussischen Tarifs. Auf diese Weise stellte er das finanzielle Verhältnis der von ihm vorgeschlagenen Steuersätze zu den früheren fest. Danach betrugen die Einnahmen[2] nach seinem Projekt und dem früheren preussischen Tarif

	jetzt			früher			jetzt mehr oder weniger als früher		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
vom inländischen Bier	71 170	15	—	64 425	30	—	+ 6744	75	—
vom danziger Bier	12	—	—	5	22	9	+ 6	67	9
vom sonstigen fremden Bier	836	—	—	418	—	—	+ 418	—	—
Summa	72 018	15	—	64 848	52	9	+ 7169	52	9

Während also die Vorschläge Bertrams gegenüber dem früheren Zustande eine nicht sehr erhebliche Mehreinnahme versprachen, bedeuteten sie dem Deklarationspatent gegenüber einen ziemlich beträchtlichen Minderertrag. Zu dem Deklarationspatent stellten sich die Einnahmen nach Bertrams Sätzen so:

---

[1]) Und zwar 13 Thlr. 30 Gr. Tonnenimpost, 6 Thlr. 45 Gr. Malzakzise. Die Groschen und Pfennige sind preussische.

[2]) Stets war als Basis genommen das Jahr 1765/66.

	jetzt			Deklarationspatent			Verhältnis des ersteren zum letzteren Satze		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
inländisches Bier	71 170	15	—	91 504	45	—	— 20 334	30	—
Bier vom Lande	25	45	—	31	79	—	— 6	34	—
Bier aus den Aemtern	15	78	—	22	45	—	— 6	57	—
danziger Bier	12	—	—	7	11	—	+ 4	79	—
sonstiges fremdes Bier	836	—	—	496	33	—	+ 339	57	—
in Summa	72 059	48	—	92 062	33	—	— 20 002	75	—

Als die Kommission seine Pläne verworfen und ihm befohlen hatte den Tarif gemäss dem Deklarationspatent aufzustellen, da hielt er in dem neuen Entwurf[1]) an der Akzise von 18 guten Groschen fest[2]); nur wollte er die Steuer von dem vom platten Lande hereingehenden Biere erhöhen. Auch wollte er anordnen, dass diejenigen Personen, denen ausser den Brauern noch das Recht der Bierfabrikation zustand, jährlich nur eine bestimmte Quantität starkes Bier brauen dürften, während für ihre übrige Produktion der Satz des Deklarationspatentes (1 Scheffel pro Tonne) gelten sollte.

Der Tarif in der Gestalt, wie er publizirt wurde, schrieb folgende Sätze für die Biersteuer vor:

1	Tonne	Stadtbier	—	Thlr.	67	Gr.	9	Pf.[3])
1	„	Bier aus andern Städten	—	„	45	„	—	„ [4])
1	„	„ vom Lande[6])	1	„	64	„	—	„ [5])
1	„	fremdes Bier	4	„	—	„	—	„

Vergleichen wir diese Abgaben mit denen des kurmärkischen Tarifs, so finden wir, dass beide übereinstimmen, nur dass das Bier vom Lande in dem kurmärkischen Tarif noch ein wenig stärker belastet ist.

Bertram selbst war nirgends durchgedrungen, durchweg — von dem fremden Bier abgesehen — war die Biersteuer

[1]) Erläuterungen.

[2]) Es war das Bestreben der Kammer, den Brauern die Erlaubnis zu verschaffen, stärkeres Bier zu brauen, als es die Sätze des Deklarationspatents gestatteten. Der frühere Akzisedirektor hatte auch hierzu seine Einwilligung gegeben, der neue, Magnier, aber wollte es fernerhin nicht zugeben. Vgl. oben S. 273.

[3]) = 18 gute Groschen.

[4]) = 12 gute Groschen.

[5]) = 1 Thaler 17 gute Groschen.

[6]) Das Bier aus den Aemtern zahlte wie das städtische 67 Gr. Früher hatte dasselbe 87 Gr. Akzise geben müssen, indessen durch königliche Kabinettsorder war es dem städtischen gleichgesetzt (Schreiben der Regie vom 30. Januar 1770); doch bezog sich dies nur auf das Bier, das in Krügen, die zu den Aemtern gehörten, verschänkt wurde, während dasjenige, das sich Privatleute aus den Aemtern kommen liessen, 87 Gr. bezahlen musste.

höher bemessen, als er vorgeschlagen hatte; während für das in den Städten fabrizirte Bier man bei den Bestimmungen des Deklarationspatentes stehen geblieben war, hatte man im übrigen die Bierabgaben gegen früher bedeutend erhöht.

Man wird indess zugeben müssen, dass der massgebende Gedanke Bertrams, die Biersteuer herabzusetzen, durchaus im Einklang stand mit den leitenden Ideen des Königs. Wohl hatte auch die Kommission erkannt, dass das Bier zu den nothwendigen Lebensmitteln gehöre, aber sie hatte nicht gewagt, hieraus die praktische Schlussfolgerung zu ziehen; Bertram dagegen schreckte vor der thatsächlichen Konsequenz seiner theoretischen Ansicht nicht zurück. Man kann wohl sagen: während sich die Kommission bei der Frage nach der ferneren Gestaltung der Biersteuer darauf beschränkte, die Interessen der Steuertechnik und der Verwaltung zu vertreten, waren für Bertram soziale Gesichtspunkte massgebend. Man geht nicht zu weit, wenn man behauptet, die Bierakzise bildete den Angelpunkt des Steuersystems, das durch das Deklarationspatent hergestellt war; indem Bertram hier eine tief einschneidende Aenderung vornehmen wollte, warf er das ganze System über den Haufen. Der Hauptunterschied zwischen Bertram und der Kommission liegt nicht in einem Mehr oder Weniger von Einsicht — denn auch jene erkannte vollkommen klar die Schäden und Nachtheile der Anordnungen des Deklarationspatentes —, sondern darin, dass der letzteren jene Energie und Thatkraft abging, die Bertram bewies: während die Kritik der Kommission vor den Bestimmungen über die Höhe der einzelnen Steuern innehielt und es so unterliess aus den Prämissen die Folgerungen zu ziehen, war Bertram von einer solchen Aengstlichkeit frei und verfolgte die für richtig erkannten Prinzipien bis in ihre letzten Konsequenzen.

b. Die Branntweinsteuer.

Weniger umwälzend waren die Vorschläge Bertrams beim Branntwein, hier beabsichtigte er keine so tief einschneidenden Aenderungen wie beim Bier. So wollte er für den in der Stadt gebrannten Branntwein die Sätze des Deklarationspatentes beibehalten[1]); er meinte, dies gehe um so eher an, als der Branntwein ein Luxusartikel des gemeinen Mannes, also nicht nothwendiges Bedürfnis sei. Gewiss, dass sich über die Richtigkeit dieser Behauptung streiten lässt — ich selbst bin entschieden anderer Ansicht, glaube, dass zumal in Ostpreussen der Branntwein zu den unentbehrlichsten Konsumtibilien zu rechnen ist —, doch darf man um Bertram gerecht

[1]) Anmerkungen. Auch an dem Schankimpost hielt Bertram beim Branntwein fest, nur wollte er ebenso wie beim Wein Fixirung desselben.

zu werden nicht verschweigen, dass seine Meinung bis in die neueste Zeit hinein Vertreter gefunden hat: man darf ihm also dieselbe nicht als Fehler anrechnen. Speziell erblickte Bertram in dem Beibehalten der hohen Branntweinakzise ein Aequivalent für den Ausfall, der nach seinen Vorschlägen bei der Bier- und Fleischsteuer eintreten musste.

Dagegen wollte Bertram die Steuer für den fremden Branntwein ermässigen, von 50 Thalern, wie das Deklarationspatent vorschrieb, auf 20 Thaler für das Ohm[1]) herabsetzen, und zwar mit Rücksicht auf den Exporthandel nach Polen. Er sprach nämlich die Befürchtung aus, dass bei der hohen Steuer der Konsum des fremden Branntweins abnehmen würde, und dass dann die Kaufleute ihn nicht mehr führen würden; es würden daher die Polen ihn nicht mehr erhalten können; da sie aber den fremden Branntwein besonders liebten, würde dies für den Handel nach Polen sehr nachtheilig sein.

Eben diese Gründe hielten ihn davon ab, die Handlungsakzise für französischen und rheinischen Branntwein zu erhöhen; er wollte den bisherigen Betrag beibehalten, trotzdem er beim Wein jene Abgabe gesteigert zu sehen wünschte. Es kam hierbei auch in Betracht, dass die Handlungsakzise beim fremden Branntwein bereits doppelt so hoch war als beim einheimischen, das entscheidende Motiv aber war, dass durch eine Erhöhung auch der Exportverkaufspreis des Branntweins zunehmen müsse; dass dies aber sehr nachtheilig wirken werde, weil die Polen gewöhnt seien, nach dem Branntweinpreise ihren Vortheil beim Einkauf abzuschätzen.

Für exportirten Branntwein wollte er von den 5 Thalern Konsumtionsakzise für das Ohm 4 Thaler restituiren, so dass die Abgabe für den Export wie früher nur 1 Thaler betrug. Er tadelte es namentlich, dass man beim Export noch immer den früheren Schankimpost erhoben habe, der doch durch das Deklarationspatent abgeschafft und durch die neue Verkaufsabgabe ersetzt sei. Wenn man dagegen den Schankimpost beim Export beibehalte, so habe man eine doppelte Handlungsakzise, denn ganz unzweifelhaft sei eine Steuer von exportirten Waaren nichts anderes als eine Handlungsakzise.

Mit allen diesen Aenderungen wollte Bertram in erster Linie eine Hebung des Branntweinexports nach Polen herbeiführen; bei den gegenwärtigen Zuständen könne, wie er klagte, dieser Export nicht gedeihen, werde der Absatz des einheimischen Produktes gehemmt. Einen Beweis hierfür erblickte er darin, dass schon die Polen selbst Brennereien angelegt hätten.

Die einzelnen von Bertram vorgeschlagenen Steuersätze,

[1]) 37½, bezw. 15 Gr. das Quart = 10, bezw. 4 gute Gr.

sowie das Verhältnis derselben zu denen des früheren Tarifs zeigt folgende Uebersicht:

	Konsumtionsakzise						Nachschussakzise						Verkaufsabgabe			Exportabgabe jetzt und früher	
	jetzt		früher		jetzt mehr		jetzt		früher		jetzt mehr						
	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.
1 Ohm städtischer Branntwein	5	—	3	—	2	—	4	—	2	—	2	—	—	75	—	1	—
1 Ohm Branntwein vom Lande	8	60	6	60	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	75
1 Ohm rheinischer Branntwein	13	30	10	8	3	30	11	30	8	—	3	30	—	75	—	2	—
1 Oxhoft französischer Branntwein	20	—	15	—	5	—	17	—	12	—	5	—	1	22	9	3	—

Wie beim Bier, so suchte auch hier Bertram sich über den finanziellen Effekt seiner Vorschläge durch Berechnungen Klarheit zu verschaffen. Gegenüber dem früheren Tarif sah er in ihnen eine ziemlich bedeutende Erhöhung. Es stellten sich die Einnahmen vom Branntwein in Königsberg

	nach seinen Vorschlägen			nach dem alten Tarif			also nach ersteren mehr		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
städtischer Branntwein[2])	467	55	—	193	45	—	274	10	—
Branntwein vom Lande	1	81	—	1	30	—	1	51	—
Branntwein a. d. Aemtern	61	60	—	33	30	—	28	30	—
Branntwein aus Polen	4	15	—	1	60	—	2	45	—
Branntwein aus Danzig	36	22	9	7	22	9	29	—	—
französischer Branntwein[3])									
Konsumtionsakzise	320	30	—	240	22	9	80	7	9
Nachschussakzise	191	48	—	135	18	—	56	30	—
Verkaufsabgabe	34	9	6	—	—	—	34	9	6
in Summa	545	87	6	375	40	9	170	46	15
Branntweinschrot[1])[3])	30 2⁄90	75	—	15 573	—	—	14 707	75	—
in Summa	31 398	35	15	16 185	48	—	15 212	77	15

[1]) Hiermit ist offenbar die Abgabe von dem in der Stadt produzirten Branntwein gemeint, die ja früher vom Rohprodukt, d. h. dem Branntweinschrot erhoben wurde.

[2]) Gemeint scheint städtischer Branntwein, der aus Städten anderer Provinzen importirt wurde.

[3]) Nicht berücksichtigt ist der exportirte Branntwein, weil bei ihm die Steuer gleich war.

Es würde sich mithin die Branntweinsteuer gegen früher ziemlich verdoppelt haben. Trotzdem aber würde die Branntweinakzise nach Bertrams Sätzen dem Deklarationspatent gegenüber immer noch ein freilich nicht sehr erhebliches Minus ergeben haben. Es zeigt dies aufs klarste, wie das Deklarationspatent, das anscheinend eine Herabsetzung der Branntweinsteuer gewährte, in Wirklichkeit dieselbe sehr steigerte. Die Vergleichung der Bertramschen Sätze mit denen des Deklarationspatents ist folgende:

	Bertrams Vorschläge			Deklarations-patent			Verhältnis der ersteren zum zweiten		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
städtischer Branntwein	467	55	—	400	—	—	+ 67	55	—
Branntwein vom Lande	1	81	—	2	20	—	— —	29	—
Branntwein a. d. Aemtern	61	60	—	55	50	—	+ 6	10	—
Branntwein aus Polen	4	15	—	1	60	—	+ 2	45	—
Branntwein aus Danzig	36	22	9	36	22	9	=		
französischer Branntwein									
Konsumtionsakzise	320	30	—	1 221	22	9	— 900	82	9
Nachschussakzise	191	48	—	825	18	—	— 633	60	—
Verkaufsabgabe	34	9	6	—	—	—	+ 34	9	6
Exportsteuer	429	63	—	—	—	—	+ 429	63	—
Summa	975	60	6	2 046	40	9	— 1070	70	3
Branntweinschrot zum									
Konsum	30 280	75	—	30 280	75	—	=		
Export	1 460	—	—	2 433	30	—	— 973	30	—
Summa	31 740	75	—	32 714	15	—	— 973	30	—
in Summa	33 288	8	15	35 256	28	—	— 1968	19	3

Auch später, als Bertram seine radikaleren Pläne hatte aufgeben müssen, hielt er doch an der Herabsetzung der Abgabe vom fremden Branntwein noch fest[1]). Er begründete sie aber jetzt nicht mehr durch die Interessen des Exporthandels nach Polen, wohl weil er annahm, dass solche speziell preussische Desiderien auf die Kommission doch keinen Eindruck machen würden, sondern er führte diesmal Gründe der Wohlfahrtspolizei ins Feld[2]), indem er darauf hinwies, dass der fremde Branntwein von den Apotheken häufig zu Arzneien verwendet würde, und dass man besorgen müsse, jene würden, wenn die Abgaben zu hoch wären, den bedeutend schlechteren

[1]) Erläuterungen.

[2]) Ich möchte hierin einen Beweis dafür sehen, dass Bertram den Entwurf Dieus kannte, denn jene Motivirung finanzieller Massregeln durch Interessen der Wohlfahrtspolizei ist etwas speziell Dieu Eigenthümliches.

Kornbranntwein nehmen. Sonst beschränkte er sich diesmal auf unwesentliche Details; so wollte er z. B. Branntwein aus Hefen als Landesprodukt betrachtet wissen, so dass derselbe nur 7 Groschen[1]) für das Quart zahle.

Der Tarif hielt, wie auch Bertram gewollt hatte, daran fest, dass der einheimische Branntwein 5 Thaler für das Ohm[2]) Konsumtionsakzise zahlte; ebenso stimmte es mit seinen Vorschlägen überein, dass die Eingangsakzise von dem auf dem Lande gebrannten Branntwein auf 8 Thaler 60 Groschen[3]), die Nachschussakzise vom Branntwein, der aus anderen Provinzen importirt wurde, auf 4 Thaler[4]) bemessen wurde. Dagegen wich man darin von seinem Projekt ab, dass man die Eingangsakzise für polnischen Branntwein auf 10 Thaler[5]), für sonstigen fremden Branntwein auf 50 Thaler[6]) feststellte. Dazu kam eine Verkaufsabgabe, die für allen Branntwein gleich hoch war, nämlich 10 gute Groschen für den Eimer[7]).

Durchweg stimmten diese Sätze mit denen des kurmärkischen Tarifs und des Deklarationspatents überein; man kann also sagen, man hatte einfach den kurmärkischen Tarif auf Preussen übertragen, hatte es abgelehnt, die Sonderinteressen der Provinz zu berücksichtigen.

Man wird ein derartiges Verhalten vom Standpunkte des Einheitsstaates aus begreiflich finden, aber dieser Einheitsstaat existirte ja in finanzieller Hinsicht nicht: hatte doch das Deklarationspatent ausdrücklich bestimmt, dass die Spezialtarife für die einzelnen Provinzen bestehen bleiben sollten. Dies Prinzip aber einmal angenommen, war es durchaus natürlich, dass in den Sondertarifen auch die Sonderinteressen der Provinz Berücksichtigung fanden. Man wird also auch hier Bertram durchaus Recht geben müssen, wenn er in Hinsicht auf den preussisch-polnischen Handel eine mässige Belastung des fremden Branntweins verlangte, ohne dass man zu leugnen braucht, dass im allgemeinen das öffentliche Interesse hohe Besteuerung jenes Objektes forderte, dass also prinzipiell das Deklarationspatent ganz im Rechte war. Indem de Lattre hier den im allgemeinen richtigen Satz fälschlicherweise auch für Preussen anwandte, machte er sich derselben fehlerhaften Schablonisirung schuldig, die wir schon bei de Launay zu konstatiren hatten.

---

[1]) Ziemlich 2 gute Groschen.
[2]) Das Quart 3 3/4 Groschen = 1 guten Groschen.
[3]) Das Quart 6 1/2 Groschen = 1 11/15 guten Groschen.
[4]) Das Quart 3 Groschen = 4/5 gute Groschen.
[5]) Das Quart 7 1/2 Groschen = 2 guten Groschen.
[6]) Das Quart 37 1/2 Groschen = 10 guten Groschen.
[7]) = 2 gute Groschen für das Quart.

c. Die Weinsteuer.

Bei der Weinsteuer waren nach dem Deklarationspatent zwei Abgaben zu unterscheiden: die Konsumtionsakzise und die Verkaufssteuer. Dazu kam nun in Preussen noch die hier bestehen gebliebene Handlungsakzise. Alle drei Abgaben sollten nach Bertrams Vorschlägen eine Aenderung erfahren[1]).

Bei der Konsumtionsakzise wollte er zwar im allgemeinen die hohen Sätze des Deklarationspatents festhalten[2]), weil, wie er mit Recht bemerkte, der Wein ein Gegenstand des Luxus und nicht des gewöhnlichen Verbrauchs sei. Er wollte aber doch eine verschiedene Belastung der einzelnen Weine, und zwar wollte er zwei Klassen unterscheiden: Rhein-, Neckar-, Mosel- und Frankenwein einerseits, Champagner und Burgunder andererseits. Da erstere mehr Transportkosten und Zollabgaben zu tragen hatten als letztere, da sie zudem mehr im Lande blieben, weniger nach Polen gingen, hielt er es für billig, für erstere[3]) die Abgabe auf den früheren Satz zu ermässigen, während man für letztere den gegenwärtigen Massstab beibehielt.

Bei der neuen Verkaufsabgabe hielt er offenbar für das rathsamste eine völlige Abschaffung. Er sprach die Befürchtung aus, dass diese Steuer dazu beitragen werde, dass die von ihr befreiten Privatleute sich ihren Wein direkt kommen liessen, wodurch dann die Weinhändler geschädigt würden; er liess es daher dahingestellt, ob nicht der neue Verkaufsimpost wieder aufzuheben sei. Doch scheint er selbst nicht angenommen zu haben, dass sich die Kommission zu diesem Schritte entschliessen werde, da er für die Art des Verkaufsimpostes selbst seinerseits Vorschläge machte: er wollte denselben fixirt wissen. Hierin traf er vollständig mit der Kommission zusammen.

Es bleibt noch die Handlungsakzise. Diese hatte man bisher von dem nach Polen exportirten Weine nicht erhoben. Dies hielt Bertram für unrichtig[4]). Er meinte, es lägen nur zwei Möglichkeiten vor. Die neue Verkaufsabgabe sei entweder an Stelle der Handlungsakzise getreten, oder an Stelle

---

[1]) Anmerkungen.

[2]) Durch welche die bisherige Akzise um 20, bezw. 5 gute Groschen gesteigert worden war.

[3]) Dieselben waren übrigens erst durch ein Edikt vom 8. Juni 1763 inbetreff der Steuer dem Champagner gleichgestellt.

[4]) Er wies unter anderem darauf hin, wie verschieden man beim Wein und beim Branntwein verfahre. Für beide Getränke ordne das Deklarationspatent Aufhebung der alten Handlungsakzise an. Nun erhebe aber die Regie von dem Branntwein, der aus der Stadt aufs Land gehe, den vollen Impost, während dies bei exportirtem Wein nicht geschehe.

der früheren, 1750 indess aufgehobenen Schankakzise. Im ersteren Falle müsse man auch von dem ins Ausland gehenden Wein die Verkaufsabgabe, also fünf Prozent des Werthes nehmen; im zweiten Falle müsse derselbe zwar nicht den Verkaufsimpost, wohl aber die alte Handlungsakzise von einem Prozent zahlen. Bertram selbst entscheidet sich für letzteren Fall[1]). Auch meint er, dass eine Abgabe von fünf Prozent für den Weinexporthandel unzulässig sein würde. Dagegen sei gar kein Grund abzusehen, weshalb der Wein allein von allen Waaren von der Handlungsakzise frei sein solle; es würden hiervon lediglich die Weinhändler Vortheil haben.

Allerdings hat es den Anschein, als ob Bertram hier seine innersten Gedanken nicht ausgesprochen hat. Wir werden sehen, dass er später für gänzliche Aufhebung der Handlungsakzise eintrat. Nun erklärte sich die Kammer selbst[2]) prinzipiell für völligen Wegfall der Handlungsakzise, weil der Wein schon hoch genug besteuert sei, doch hielt sie selbst es für wahrscheinlich, dass man mit dieser radikalen Neuerung nicht durchdringen werde, und empfahl daher, die Handlungsakzise nach einem festen Verhältnis der Konsumtionsakzise zuzuschlagen.

Die einzelnen von Bertram für die Weinsteuer vorgeschlagenen Sätze, sowie das Verhältnis derselben zu dem früheren Tarif zeigt folgende Uebersicht:

	Werth	Konsumtionsakzise						Nachschussakzise						Verkaufsabgabe		Handlungsakzise					
		jetzt		früher		jetzt mehr		jetzt		früher		jetzt mehr				jetzt		früher		jetzt mehr	
	Thlr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
1 Oxhoft gewöhnlicher französischer Wein	36	5	60	5	—	—	60	4	60	4	30	—	30	1	72	1	—	—	60	—	30
1 Ohm Rheinwein	50	5	20	3	50	1	60	3	80	2	40	1	40	2	45	1	3	1	10	—	20
1 Ohm Neckar-, Mosel- und Frankenwein	40	5	20	3	50	1	60	3	80	2	40	1	40	2	—	1	30	1	10	—	20
1 Ohm Champagner und Burgunder	60	10	—	6	—	4	—	8	60	5	10	3	50	3	—	1	30	—	80	—	40
1 Ohm spanischer und italienischer Wein	40	7	60	6	—	1	60	6	40	5	10	1	30	2	—	1	20	—	80	—	30
1 Ohm Ungarwein	40	3	75	3	—	—	75	3	15	2	40	—	65	2	—	—	60	—	50	—	10

Wie bei den anderen Abgaben, so stellte auch hier Bertram fest, wie hoch sich — bei derselben Konsumtion — die Einnahmen für Königsberg nach dem früheren Tarif sowie nach seinen Vorschlägen stellten. Er kam zu diesem Resultate:

[1]) Weil die neue Abgabe 5 Prozent betrage, während die alte Handlungsakzise kaum 1 Prozent ausgemacht habe.

[2]) Protokoll des Kammerplenums.

	süsse Weine			französische Weine			Neckar- und Moselweine			Rheinweine			in Summa		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Konsumtionsakzise															
jetzt	475	64	9	1 348	43	—	156	13	—	362	53	9	2 342	84	—
neue Verkaufsabgabe	138	72	—	428	33	—	59	72	—	154	60	—	781	57	—
früher	372	27	—	1 189	75	—	106	28	—	219	82	—	1 888	32	—
jetzt mehr	242	19	9	587	1	—	109	57	—	297	31	9	1 236	19	—
Nachschussakzise															
jetzt	222	59	—	1 298	52	—	65	12	9	41	20	—	1 627	53	9
neue Verkaufsabgabe	69	9	—	500	80	—	33	45	—	26	48	—	630	2	—
früher	176	53	—	1 205	74	—	40	85	—	25	82	—	1 449	24	—
jetzt mehr	115	15	—	593	58	—	57	62	9	41	76	—	808	31	9
Handlungsakzise															
jetzt	530	85	—	11 264	42	—	134	—	—	296	84	—	12 226	31	—
früher	386	20	—	7 509	58	—	111	60	—	247	40	—	8 254	88	—
jetzt mehr	144	65	—	3 754	74	—	22	30	—	49	44	—	3 971	33	—
in Summa				14 840											
jetzt	1437	19	9	9 905	70	—	448	52	9	881	85	9	17 608	47	9
früher	935	10	—	4 935	27	—	258	83	—	493	24	—	11 592	54	—
jetzt mehr	502	9	9		43	—	189	59	9	388	61	9	6 015	83	9

In derselben Weise zog Bertram das Deklarationspatent zur Vergleichung heran. Ihm gegenüber ergaben seine Vorschläge folgendes Verhältnis der Einnahmen:

	französische Weine			andere Weine			in Summa		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Konsumtions- und Nachschussakzise									
jetzt	2 647	22	—	1323	42	9	3 970	64	9
Deklarationspatent	3 202	—	—	2757	75	—	5 959	75	—
jetzt mehr oder weniger	— 554	68	—	— 1434	32	9	— 1 989	10	9
Handlungsakzise									
jetzt	11 264	47	—	961	79	—	12 226	36	—
Deklarationspatent	281	41	6	101	60	—	383	11	6
jetzt mehr oder weniger	+ 10 983	5	12	+ 860	19	—	+ 11 843	24	12
in Summa									
jetzt	13 911	6	9	2285	31	9	16 197	10	9
Deklarationspatent	3 483	41	6	2859	45	—	6 342	86	6
jetzt mehr oder weniger	+ 10 428	27	12	— 574	13	9	+ 9 854	14	3
dazu die Verkaufsabgabe	929	20	9	482	54	—	1 411	74	9
also im ganzen mehr oder weniger	+ 11 357	48	3	— 91	49	9	+ 11 265	88	12

Die Weinsteuer ist nun derjenige Punkt, wo Bertram am zähesten seine Ansicht festhielt, dass man den bisherigen Zustand nicht unverändert fortbestehen lassen dürfe. Da die eben erörterten Vorschläge dadurch unausführbar wurden, dass die Kommission Festhalten am Deklarationspatent verlangte, so mussten sich die weiteren Projekte Bertrams auf einer anderen Basis bewegen. Es war zunächst klar, dass er die beabsichtigte Aenderung der Konsumtionsakzise fallen lassen musste, da sie mit dem Deklarationspatent auf keine Weise in Einklang zu bringen war. Anders lag die Sache mit der Handlungsakzise. Bertram hatte es, wie wir sahen, vor allem getadelt, dass man Handlungsakzise und Verkaufsimpost erhob; er hatte dem gegenüber den Verkaufsimpost am liebsten vollständig abschaffen, die Handlungsakzise aber ganz ohne Ausnahme erheben wollen. Nun schrieb das Deklarationspatent den Verkaufsimpost vor; er also musste bestehen bleiben. Folglich war, da beide Abgaben zu viel waren, die Handlungsakzise aufzugeben. Zu diesem Schluss kam Bertram in der That[1]). Er erklärte, in der jetzigen

[1]) Erläuterungen Pr. T.

Konsumtionsakzise seien vereinigt die frühere Konsumtionsakzise und die frühere Handlungsakzise. Da nun anstatt der letzteren der bedeutend höhere Verkaufsimpost eingeführt sei, so sei von der jetzigen Konsumtionsakzise der Betrag der früheren Handlungsakzise abzuziehen, und nur der dann verbleibende Rest in Zukunft als Konsumtionsakzise zu erheben. Was die Handlungsakzise für den exportirten Wein betreffe, so werde dieselbe von dem, der nach Polen gehe, schon jetzt nicht bezahlt; es sei daher billig, dass sie auch für den Wein wegfalle, der auf das platte Land oder in die kleinen Städte geschafft würde, d. h. dass sie überhaupt für den Export aufgehoben werde.

Endlich trat Bertram noch einmal dafür ein, dass die neue Verkaufsabgabe nicht nach dem Werthe bemessen, sondern bei den einzelnen Weinsorten in festen Sätzen veranschlagt werde, wie er dies schon früher bei den von ihm vorgeschlagenen Steuersätzen gethan hatte. Er traf hierin mit der Kommission vollständig zusammen. Selbst aber die Bemessung nach dem Werthe als richtig angenommen, sei es doch fehlerhaft, diese Abgabe nach dem Verkaufspreis zu berechnen, denn in diesem stecke die Konsumtionsakzise mit darin. So sei z. B. ein Ohm Champagner 60 Thaler werth, hätte also nur 3 Thaler Verkaufsimpost zu zahlen; der Verkaufspreis aber betrage 70 Thaler, weil hier noch 10 Thaler Konsumtionsakzise hinzukämen; dadurch würde der Verkaufsimpost um 45 Groschen zu hoch. Ebenso sei die Sache beim Branntwein, wo das Ohm Franzbranntwein 30 Thaler werth sei, während der für den Verkaufsimpost zu Grunde gelegte Verkaufspreis 75 Thaler betrage.

Noch ganz zuletzt schmeichelten sich königsberger Kreise mit der Hoffnung, dass bei der Weinsteuer ihre Ansichten durchdringen würden; noch im Juni des Jahres 1769, also zu einer Zeit, wo der Tarifentwurf de Lattres längst von dem Monarchen ratifizirt war, glaubte man, dass beim Weine noch eine Aenderung vorgenommen werden würde[1]).

Alle derartigen Erwartungen fanden keine Verwirklichung; der neue preussische Tarif entsprach hinsichtlich des Weines durchaus nicht den Vorschlägen Bertrams. Er unterschied inbetreff der Konsumtionsakzise nur zwischen den feinen und den gewöhnlichen Weinen; erstere zahlten 11 Thaler 60 Groschen, letztere 3 Thaler 70 Groschen für das Ohm[2]). Der Verkaufsimpost wurde auch fernerhin nach dem Werthe bemessen; die Höhe von fünf Prozent blieb bestehen. Dagegen ist von einer besonderen Handlungsakzise nicht die Rede; sie scheint also in der That weggefallen zu sein.

---

[1]) Schreiben Borchmanns vom 22. Juni 1769. Pr. T.

[2]) Der Eimer 5 Thlr. 20 gute Groschen, bezw. 1 Thlr. 21 Gr.

Bei der Weinsteuer berührt sich Bertram mit der Kommission, nur geht er viel konsequenter vor. Mit jener trifft er zusammen in der Forderung der Fixirung der Verkaufsabgabe und in der Ansicht, dass der Wein ein äusserst steuerfähiges Objekt bilde. Während aber jene der Regie gegenüber nicht wahrhaben wollte, dass ihre Massregeln eine Erhöhung der Weinsteuer bedeuteten, was sie doch in der That waren, proklamirte Bertram ganz offen die Mehrbelastung des Weines. Wenn man nun überhaupt eine Steuerreform derart beabsichtigte, dass sie sich in der Richtung der Entlastung der nothwendigen Lebensmittel bewegte, dann war es in der That unzweifelhaft, dass bei dem Aufsuchen eines Aequivalents der Wein in erster Linie in Betracht kommen musste; und insofern wird man wohl sagen müssen, dass Bertram der einzige ist, der bei der Weinsteuer wirklich den Intentionen des Königs gemäss handelte.

Aber noch in anderer Hinsicht sind die Ausführungen Bertrams über die Weinsteuer beachtenswerth. Wir haben bereits gesehen, wie er auf jede Weise den preussischen Exporthandel nach Polen zu fördern suchte. Wir erkennen hier nun die für ihn massgebende Grenze derartiger Bestrebungen: er wollte dem Exporthandel keine Vergünstigungen gewähren, die nicht auch der Handel nach dem Inlande genoss, er wollte nicht jenem Freiheit von der Handlungsakzise zugestehen, die dieser bezahlen musste. Mit einem Wort, Bertram wollte nicht dem Auslande billige Preise gewähren auf Kosten der inländischen Konsumenten. Es ist wichtig, dies zu konstatiren, da bei einem anderen Finanzinstitute Friedrichs[1]) der entscheidende Fehler gerade darin liegt, dass dies wirthschaftspolitische Prinzip verkannt wurde. Es liegt hier einer der Punkte vor, in denen Bertram selbst dem grossen König voraus war.

d. Die Fleischsteuer.

Bei der Fleischsteuer haben wir, wie bereits früher konstatirt, eine dreifache Steuer zu unterscheiden: die Schlachtsteuer, die Pfundakzise und die Viehhandlungsakzise. Bei der Schlachtsteuer hatte man bisher unterschieden zwischen dem Scharrenschlachten und dem Hausschlachten, hatte das erstere mit etwas höheren Abgaben belegt als das letztere. Bertram[2]) wollte diesen Unterschied aufheben und für die Schlachtsteuer einheitliche Sätze einführen; und zwar wählte er die bisher für das Scharrenschlachten angewandten, also die höheren. Er begründete dies damit, dass einerseits das Fleisch nicht in dem Grade für die Armen unentbehrlich wäre

[1]) Dem Tabaksmonopol.
[2]) Anmerkungen. Pr. T.

wie das Getreide, dass andererseits der Werth des Fleisches gegen früher, gegen die Zeit, wo man die Sätze des bisherigen Tarifes eingeführt habe, bedeutend gestiegen sei. Er schlug demgemäss diese Sätze vor:

1 Ochse	1	Thlr.	30	Gr.	—	Pf.
1 Kuh	1	„	—	„	—	„
1 Kalb	—	„	10	„	—	„
1 Hammel	—	„	8	„	—	„
1 Lamm	—	„	4	„	—	„
1 Schwein	—	„	30	„	—	„
1 Huhn	—	„	—	„	12	„

Erhöht wurden dadurch gegen den früheren Tarif die Sätze für Ochsen, Kühe und Schweine. Es erklärt sich dies dadurch, dass in den Bertramschen Sätzen zugleich die neue Pfundakzise steckte. Indem Bertram dieselbe auf 30 Groschen beim Ochsen und der Kuh bemass, wollte er sie gegen das Deklarationspatent bedeutend erniedrigen, denn da sie nach diesem 1 guten Pfennig = 6 Pfennig preussisch für das Pfund betrug, stellte sie sich thatsächlich auf 1 Thlr. 43 Gr. 6 Pf. für den Ochsen, 1 Thlr. 10 Gr. für die Kuh. Es war daher die nothwendige Folge, dass Bertrams Sätze zwar eine bedeutende Erhöhung gegen den früheren Tarif, aber eine nicht unbeträchtliche Verminderung gegen das Deklarationspatent bedeuteten. Ersterem gegenüber war das Verhältnis, soweit es die Stadt Königsberg betraf, folgendes:

(Tabelle siehe Seite 293.)

Wenn Bertram gesagt hatte, das Fleisch sei nicht in dem Grade unentbehrlich wie das Korn, so hatte er ja allerdings Recht, aber er setzte sich hier doch in einen gewissen Gegensatz zu den Intentionen des Königs: denn das liess sich nicht leugnen, dass, abgesehen vom Brot, das Fleisch bei weitem der unentbehrlichste Gegenstand war. Nun hatte Friedrich in der Einleitung des Deklarationspatents sich dahin ausgesprochen, dass die Abgaben vom Brot ganz aufhören, die von den nothwendigen Lebensmitteln im allgemeinen vermindert oder wenigstens nicht erhöht werden sollten. Gegen diesen Grundsatz verstiess Bertram — und zwar, wie sich später zeigen wird, absichtlich —, indem er die Fleischsteuer zwar dem Deklarationspatent gegenüber herabsetzte, aber dem früheren Tarif gegenüber erhöhte. Es ist nun im höchsten Grade beachtenswerth, dass er hierin auf die Opposition der königsberger Kammer stiess. Während dieselbe sonst alle Vorschläge Bertrams adoptirte, selbst die am weitesten gehenden, war sie mit den von ihm gewählten Sätzen für die Schlachtsteuer nicht einverstanden. Ausdrücklich berief sie sich, indem sie Bertrams Sätze für zu

	Scharrenschlachten						Hausschlachten						in Summa					
	jetzt		früher		jetzt mehr		jetzt		früher		jetzt mehr		jetzt		früher		jetzt mehr	
	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
Ochsen	12 017	30	9013	—	3004	30	605	30	454	—	151	30	12 622	60	9 467	—	3155	60
Kühe	760	—	506	60	253	30	902	—	601	30	300	60	1 662	—	1 108	—	554	—
Schweine	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 014	15	608	45	405	60
	12 777	30	9519	60	3257	60	1507	30	1055	30	452	—	15 298	75	11 183	45	4115	30

Dem Deklarationspatent gegenüber würden sich bei Annahme der Vorschläge Bertrams folgende Mindereinnahmen ergeben haben:

	Ochsen			Kühe			Kälber			Hammel			Lämmer			in Summa	
	Stück	Steuer		Stück	Steuer		Stück	Steuer		Stück	Steuer		Stück	Steuer		Steuer	
		Thlr.	Gr.		Thlr.	Gr.		Thlr.	Gr.		Thlr.	Gr.		Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
Scharrenschlachten	9013			760			10 631			29 376			4784				
jetzt		12 017	30		760	—		1181	20		2611	18		212	56	16 782	34
Deklarationspatent		22 365	53		1351	10		2126	18		4787	18		389	72	31 019	81
jetzt weniger		10 348	23		951	10		944	88		2176	—		177	16	14 237	47
Hausschlachten	454			902			1 583			840			748				
jetzt		605	30		902	—		175	80		74	60		33	20	1 791	10
Deklarationspatent		1 126	53		1604	50		316	54		136	80		60	85	3 245	52
jetzt weniger		521	23		702	50		140	64		62	20		27	65	1 454	12
im ganzen	1367			1662			12 214			30 216			5532				
jetzt		12 622	60		1662	—		1357	10		2685	78		245	76	18 573	44
Deklarationspatent		23 492	16		2955	60		2442	72		4924	8		450	67	34 265	43
jetzt weniger		10 869	46		1293	60		1085	62		2238	20		204	81	15 691	89

hoch erklärte, auf die königliche Instruktion[1]); sie wollte nur die Steuern des früheren Tarifs erheben, 1 Thaler vom Ochsen, 60 Groschen von der Kuh.

Sie so wenig wie Bertram drangen durch. Der Tarif selbst enthielt für die Schlachtsteuer[2]) folgende Angaben:

1 Ochse	1	Thlr.	8	Gr.	—	Pf.[3])
1 Kuh	—	„	66	„	12	„ [4])
1 Kalb	—	„	10	„	6	„ [5])
1 Hammel	—	„	9	„	—	„ [6])
1 Lamm	—	„	4	„	6	„ [7])
1 Schwein	—	„	30	„	—	„ [8])
1 Huhn	—	„	—	„	9	„ [9])

Nur scheinbar waren hiernach Ochse und Kuh geringer besteuert als es Bertram wollte, denn der Tarif enthielt ausser der Schlachtsteuer auch noch die Pfundsteuer, die in Bertrams Sätzen darinsteckte: wenn man dies berücksichtigt, bedeuteten jene Bestimmungen eine um 8 bezw. $6^2/_3$ Groschen höhere Abgabe vom Rindvieh, als Bertram vorgeschlagen. Im grossen und ganzen stimmten diese Sätze des preussischen Tarifes in Hinsicht der Schlachtsteuer mit denjenigen des kurmärkischen überein.

Bertram hatte naturgemäss den Gedanken einer Aenderung der Schlachtsteuer von dem Augenblick an aufgeben müssen, wo bestimmt war, dass dem Deklarationspatent gegenüber keine Neuordnungen vorgenommen werden sollten; ebenso wurde die beabsichtigte Herabsetzung der Pfundakzise unmöglich; jedoch meinte Bertram, dass die vorgeschlagene Fixirung derselben wohl mit dem Patent vereinbar wäre, und hielt daher an dieser fest. Wieder traf er hierin mit der Kommission zusammen. Aber nicht nur in dem allgemeinen Vorschlag selbst berührten sich beide, sondern es zeigt sich auch eine merkwürdige Uebereinstimmung in den Einzelheiten. Fast genau so wie jene begründete Bertram die Nothwendigkeit der Fixirung der Pfundakzise[10]). Die Schwierigkeiten bei der Erhebung seien bei der letzteren zu gross, zumal da es in den kleinen Städten keine öffentlichen Schlachthäuser gebe; wenn man aber die Schlächter zwingen wollte, die

[1]) Protokoll des Kammerplenums. Pr. T.

[2]) Inclusive der Abgaben für die Haut und den Talg. Die Sätze für die reine Schlachtakzise giebt die Uebersicht über die Tarife in Beilage 7.

[3]) = 2 gute Groschen.

[4]) = 18 gute Groschen.

[5]) = $2^4/_5$ gute Groschen.

[6]) = $2^2/_5$ gute Groschen.

[7]) = 1 guter Groschen.

[8]) = 8 gute Groschen.

[9]) = $1^3/_5$ gute Pfennig.

[10]) Erläuterungen. Pr. T.

öffentlichen Wagen zu benutzen, so würden sich die Fleischpreise um das Wagegeld erhöhen, da die Wagen sämmtlich verpachtet wären; auch würde manches Fleisch verderben. Bertram sagt nun zwar nicht ausdrücklich, welche Sätze er der Fixirung der Steuer zu Grunde legen will; aber ganz sicher wollte er auch hier diejenigen nehmen, die er bei der bald zu besprechenden Viehhandlungssteuer angab. Da zeigt sich nun eine weitere Uebereinstimmung mit der Kommission. Wie diese wollte er einen Unterschied machen zwischen der Hauptstadt der Provinz, Königsberg, und den Landstädten, wollte für erstere ein höheres Gewicht zu Grunde legen, weil in ihr besseres Vieh zum Konsum gelangte. Er kam so zu folgenden Fixationssätzen:

	in Königsberg:		in den Landstädten:	
1 Ochse	400	Pfund;	300	Pfund.
1 Kuh	240	„	200	„
1 Kalb	30	„	30	„
1 Schaf	25	„	25	„

Weiter wollte er scheiden zwischen dem Hausschlachten und dem Scharrenschlachten, wobei er von der Annahme ausging, dass zu ersterem schlechteres Vieh verwandt werde als zu letzterem. Indem er nun die eben genannten Sätze für das Scharrenschlachten annahm, wollte er für das Hausschlachten in Königsberg dieselbe Gewichtshöhe zu Grunde legen, wie für das Scharrenschlachten in den Landstädten; für das Hausschlachten in den letzteren sollte gerechnet werden:

1 Ochse	zu	250	Pfund,
1 Kuh	„	200	„
1 Kalb	„	24	„
1 Schaf	„	21	„

Wir erinnern uns nun, dass die Kommission mit der beabsichtigten Fixirung der Pfundakzise nicht durchdrang; es kann uns daher nicht überraschen, dass auch die Bemühungen Bertrams kein Ergebnis hatten, dass auch der preussische Tarif an der Steuer von 6 Pfennig pro Pfund Fleisch einfach festhielt.

Die dritte der Fleischsteuern, die Viehhandlungsakzise, gehört streng genommen nicht hierher, da sie keine Verbrauchssteuer, sondern eine Handelsabgabe ist; doch wird sie besser in dem gegenwärtigen Zusammenhang besprochen als bei der Erörterung der übrigen Handelsabgaben, und zwar deshalb, weil hier Bertram dasselbe erstrebte wie bei der Pfundakzise, nämlich eine Fixirung der Abgabe. Er wollte also die bisherige Höhe der Viehhandlungssteuer festhalten, aber, während dieselbe bisher berechnet war vom Thaler des Werthes, sie in festen Sätzen pro Stück erheben, wobei er

die oben angegebenen Gewichtssätze zu Grunde legen wollte[1]). Nur für die Pferde hielt er wegen der allzugrossen Verschiedenheit der Qualität an der Prozentualität der Abgabe fest. Es war dies einer der Punkte, wo es Bertram in der That gelang, seine Ansicht durchzusetzen, denn in dem neuen Tarif waren für die Viehhandlungssteuer einheitliche Abgaben angegeben; und zwar betrug die Akzise für

den Ochsen	20	Groschen,
die Kuh	12	„
den Hammel	3	„
das Schaf	1	„

für das Pferd dagegen 3 Groschen pro Thaler Werth[2]).

Zu all den genannten Fleischsteuern kam nun zwar nicht in Königsberg, wohl aber in den übrigen preussischen Städten noch eine vierte Abgabe hinzu, die Viehsteuer. Auch sie war eine fixirte, d. h. eine Stücksteuer, und machte aus

vom Ochsen	6	Groschen,
von der Kuh	12	„
vom Hammel	1	„
„ Schaf	1	„
„ Pferd	6	„

Die Fleischsteuer ist wohl derjenige Punkt, wo Bertram am wenigsten neue Gedanken zeigte; er kommt hier im wesentlichen nicht über das hinaus, was auch die Kommission verlangte: seine Desiderien betreffen nur die Steuerpraxis, dagegen nicht die Steuerprinzipien. Man kann sich auf den ersten Blick darüber wundern, dass Bertram nicht auf die scheinbar so nahe liegende Idee verfiel, die Fleischsteuer ganz aufzuheben oder wenigstens bedeutend herabzusetzen; es liegt hier aber durchaus nicht ein Zufall vor, sondern Bertram konnte gar nicht jenem Gedanken Raum geben wegen seiner theoretischen Grundansichten. Es kann daher hier diese Angelegenheit nicht weiter erörtert werden, sondern es ist auf sie zurückzukommen, nachdem wir die allgemeinen finanzpolitischen Ansichten Bertrams kennen gelernt haben.

e. Die Kornsteuer.

Die Folge einer Annahme der Vorschläge Bertrams wäre gewesen ein ziemlich beträchtlicher Einnahmeausfall beim Fleisch und Bier. Nun nahm auch Bertram durchaus den Standpunkt ein, dass ein Ausfall an der Gesammtsumme der Einnahmen nicht möglich sei, dass die Steuerreform unter

[1]) Anmerkungen und Erläuterungen. Pr. T.

[2]) Das auf den Jahrmärkten verkaufte Vieh war bedeutend niedriger versteuert, z. B. der Ochse mit 10 Gr., die Kuh mit 6 Gr., das Pferd mit 2 Gr.

keinen Umständen eine Steuerherabsetzung bedeuten dürfe. Daraus folgte aber, dass jenen Verminderungen Mehreinnahmen entsprechen müssten, und dieser Nothwendigkeit verschloss sich Bertram keineswegs. Er wollte für die Einnahmeausfälle, die seine Vorschläge inbetreff der Getränke- und Fleischsteuern zur Folge haben mussten, ein dreifaches Aequivalent schaffen: erstens wollte er die Handelsabgaben anders organisiren, zweitens die Steuern von den Luxuskonsumtibilien erhöhen, drittens die Getreideakzise von neuem einführen. Letzteres ist in dem von Bertram vorgeschlagenen System der Verbrauchssteuern wohl weitaus der wichtigste Punkt: erst dadurch erhielt dasselbe ein einheitliches Gepräge, einen bestimmten Charakter, der mit den Festsetzungen des Deklarationspatentes im ausgesprochensten Gegensatze stand.

Das Deklarationspatent hatte die Abgaben vom Getreide abgeschafft, weil dasselbe das allerunentbehrlichste Lebensmittel sei. Es fragte sich nun, wie Bertram die Neueinführung dieser Abgabe begründen wollte. Er stellte[1]) einfach jenem Prinzip ein anderes gegenüber, indem er erklärte, auch der Aermste könne zu den Staatseinnahmen beitragen, wofern es nur im richtigen Verhältnis geschehe. In diesem Satze liegt der Schlüssel zu der Bertramschen Steuerpolitik: er ging davon aus, dass alle Unterthanen eben als Unterthanen verpflichtet wären, zu den öffentlichen Lasten ihr Scherflein beizusteuern. In welchem tiefen Gegensatze diese Auffassung zu den sozialistischen Anschauungen des Königs stand, der seinerseits die Armen möglichst ganz entlasten wollte, das liegt auf der Hand. Wir haben hier aber nicht blos die Ueberzeugung Bertrams vor uns, sondern die der ganzen königsberger Kammer: dies wird dadurch bewiesen, dass die Kammer die Wiedereinführung der Getreidesteuer einstimmig annahm. Denn damit musste sie sich zugleich die Motivirung Bertrams zu eigen machen, weil eine andere theoretische Begründung der Massregel sich absolut nicht denken lässt.

Man wird nun das nicht bestreiten können, dass sich mit jenem Prinzip von der allgemeinen Pflicht der Unterthanen, zu den Staatslasten beizutragen, die Getreidesteuer sehr gut vertrug[2]).

Wenn nun Bertram auch die Getreidesteuer wieder einführen wollte, so war es doch keineswegs seine Absicht, die früheren Abgaben einfach in den neuen Tarif herüberzunehmen. Er wollte den bisherigen Unterschied zwischen Scharren- und

---

[1]) Anmerkungen. Pr. T.

[2]) Freilich auch ein Grund mehr praktischer Natur für die Getreidesteuer darf nicht übersehen werden. Sehr gut stimmte die Getreidesteuer mit den Interessen der königsberger Kaufmannschaft; eben diese Interessen aber wurden von der Kammer stets ganz besonders in Schutz genommen, vielleicht manchmal in etwas zu weitgehender Weise.

Hausbacken beseitigen und dafür eine einheitliche Abgabe einführen, freilich in anderer Richtung als bei der Schlachtsteuer. Er meinte, die Bestimmung, dass beim Hausbacken eine geringere Abgabe gezahlt werde als beim Scharrenbacken, sei nur den Wohlhabenderen zu statten gekommen, da nur die wirthschaftlich besser Situirten selbst Brot zu backen pflegten, während die Aermeren dazu nicht im Stande seien, sondern ihren Bedarf beim Bäcker entnähmen. Da Bertram nun wohl erkannte, dass die Getreidesteuer hauptsächlich von den Aermeren getragen werde, wollte er die Abgabe nicht höher bemessen, als absolut nöthig war: demgemäss wollte er bei der Getreidesteuer in Zukunft nicht wie bei der Fleischsteuer den höheren Satz des Scharrenbackens, sondern den niedrigeren des Hausbackens erhoben wissen. Er schlug demgemäss diese Steuersätze vor, die sich gegen die des früheren Tarifs wie folgt verhalten:

	Scharrenbacken			Hausbacken		
	jetzt Gr.	früher Gr.	jetzt mehr oder weniger	jetzt Gr.	früher Gr.	jetzt mehr oder weniger
ein Scheffel Weizen	15	19	— 4	15	15	=
ein Scheffel Roggen	4	6	— 2	4	4	=

Damit aber waren seine Vorschläge inbetreff der Getreidesteuer noch nicht zu Ende, sondern er wollte auch die Umschüttegelder beseitigen und statt derselben den alten Handlungsimpost wieder einführen. Um dies zu begründen, wies er darauf hin, dass sich über die Umschüttegelder viele Klagen erhoben hatten; er sagt: „Die gesammte Kaufmannschaft sich dahin erkläret, wie sie mit der grössten Willfährigkeit bereit sey, wenn solche neue Auflage wieder ab und die Einhebung wieder auf den vorigen Fuss gestellet würde, den ehemaligen Handlungs-Impost mit einer proportionirten und in dem Tarif angezeigten Erhöhung zu bezahlen.“ Worte, die für die Kritik des Deklarationspatentes von schwerwiegendster Bedeutung sind. Aus dem Munde der Betheiligten selbst, denen man Sachverständnis doch nicht absprechen kann, wird hier ein absolut verwerfendes Urtheil vernommen, und dasselbe wird dadurch besonders werthvoll, dass sich die Beschwerden nicht gegen die Höhe, sondern gegen die Art der Steuer richten, dass man also von vornherein davon abstehen muss, jenen Worten den Vorwurf einer egoistischen Interessenpolitik zu machen. Ich denke, bei aller Vorsicht, die geboten ist einer Kritik gegenüber, welche von einer

Seite kommt, die ausgesprochen Partei ist, wird man soviel doch sagen dürfen: die Massnahmen des Deklarationspatentes waren für den Verkehr und den Handel nicht von wohlthätigen Wirkungen.

Doch kehren wir zu Bertrams Vorschlägen zurück. Er meinte, dass die Neueinführung des Handlungsimpostes nicht nur für die Kaufleute, sondern auch für die königlichen Kassen vortheilhaft sein würde. Er wollte die Abgabe etwas höher ansetzen, als sie früher gewesen, jedoch so, dass sie immer noch nicht ein Prozent des Werthes ausmachte. Der Kammer waren seine Ansätze noch nicht hoch genug, sie wollte dieselben noch weiter steigern, so dass der Handlungsimpost[1]) beim Weizen 60 Groschen pro Last, beim Roggen 40 Groschen, bei der Gerste 30 Groschen[2]) betrüge.

Im ganzen stellten sich für die Stadt Königsberg nach Bertrams Berechnungen die Einnahmen aus der Getreidesteuer bei seinen Sätzen denen des bisherigen Tarifs gegenüber so:

	Weizen			Roggen			Gerste			in Summa		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Eingangsakzise												
jetzt	1 166	74	—	4 616	88	—	985	76	—	6 769	58	—
früher	875	6	—	3 462	54	—	747	60	—	5 085	30	—
jetzt mehr od. weniger	+ 291	68	—	+ 1 154	34	—	+ 238	16	—	+ 1 684	28	—
Handlungsimp.												
jetzt	167	58	—	594	86	—	141	57	—	904	21	—
früher	125	65	—	446	16	—	106	19	—	678	10	—
jetzt mehr od. weniger	+ 41	83	—	+ 140	70	—	+ 35	38	—	+ 226	11	—
Mehlakzise												
jetzt	2 318	37	9	2 112	76	—	3	30	—	4 434	53	9
früher	2 936	59	—	3 169	25	9	5	—	—	6 110	84	9
jetzt mehr od. weniger	— 618	21	9	— 1 056	39	9	— 1	60	—	— 1 676	31	—
Scharrenbacken												
jetzt	7 336	37	9	4 071	26	—	—	—	—	11 407	63	9
früher	9 292	71	9	6 130	24	—	—	—	—	15 423	5	9
jetzt mehr od. weniger	— 1 956	34	—	— 2 058	88	—	—	—	—	— 4 015	32	—
im ganzen jetzt	10 989	27	—	11 396	6	—	1130	73	—	23 516	16	—
früher	13 230	21	9	13 208	29	9	858	79	—	27 297	40	—
jetzt mehr od. weniger	— 2 240	84	9	— 812	23	9	+ 271	84	—	— 3 781	24	—

[1]) Protokoll. Pr. T.

[2]) Hafer 20 Gr., Erbsen 60 Gr., Hirse 60 Gr., Hanfsamen 40 Gr. Nach Bertrams Vorschlag sollte Gerste 24, Roggen 32, Weizen 40, Erbsen 40, Hafer 16 Gr. bezahlen.

Es sollte also die Getreidesteuer in Zukunft etwas weniger einbringen, als sie früher geliefert hatte. Dass das Gesammtresultat trotz der Erhöhung des Handlungsimpostes ein negatives war, lag, wie kaum bemerkt zu werden braucht, daran, dass die Akzise für das Scharrenbacken heruntergesetzt werden sollte auf den Satz derjenigen für das Hausbacken.

Dem Deklarationspatent gegenüber bedeutete natürlich die gesammte Getreidesteuer eine Mehreinnahme. Um letztere in ihrer vollen Höhe zu erhalten, muss man den eben gegebenen Zahlen noch die Einnahmen der Akzise vom Hausbacken hinzurechnen, die bei der obigen Uebersicht weggelassen werden mussten, weil beim Hausbacken einfach die Sätze des früheren Tarifs beibehalten waren. Wenn man dies berücksichtigt, erhält man für die Gesammteinnahmen aus der Getreidesteuer folgende Zahlen:

	Hausbacken		ausserdem		in Summa	
	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
Weizen	221	15	10 989	27	11 210	42
Roggen	1434	60	11 396	6	12 830	66
Gerste	—	—	1 130	73	1 130	73
in Summa	1655	75	23 516	16	25 172	1

Wie die Neueinführung der Getreidesteuern eine der am weitesten gehenden Massnahmen Bertrams ist, so kann es nicht überraschen, dass sich die Kommission für dies Projekt nicht begeistern konnte. Haben wir doch früher gesehen, dass eine ähnliche Anregung inbetreff des kurmärkischen Tarifs schon in einer der ersten Sitzungen der Kommission von der Majorität zu Falle gebracht wurde. So wies man denn Bertrams Vorschlag vollständig zurück, und zwar, wie wir vermuthen dürfen, in ziemlich schroffer Form: denn in seinen späteren Ausführungen, wo er von seinen früheren Vorschlägen zu vertheidigen sucht, wovon man irgend wie annehmen konnte, dass es noch zu retten sei, kommt Bertram auf die Getreidesteuer mit keinem Worte zurück; er hatte sie also als vollkommen hoffnungslos aufgegeben.

Vielmehr wurde in den späteren Verhandlungen von der Getreidesteuer fast gar nicht gesprochen; nur ein Punkt von ziemlich untergeordneter Bedeutung kam noch zur Diskussion. Wie früher bemerkt wurde, hatte eine königliche Kabinettsorder bestimmt, dass die Umschüttegelder auch von den Privilegirten erhoben werden sollten, und dass letzteren später ein Pauschquantum restituirt werden sollte. Mit diesem Verfahren war die königsberger Kammer nicht einverstanden[1]).

[1]) Schreiben vom 15. April 1769. Pr. R.

Sie machte darauf aufmerksam, dass es sich bei vielen Privilegirten gar nicht bestimmen liesse, wie viel Getreide sie verbrauchten, für wie viel Scheffel sie also Vergütung zu fordern hätten; dass insbesondere bei den Beamten der Umsatz ihrer Wirthschaft steige und falle. Die Kammer wollte daher, dass von den Privilegirten die Umschüttegelder gar nicht erst erhoben würden. Aber auch hiermit drang sie nicht durch. Die Kommission ging auf die Bedenken der Kammer gar nicht weiter ein, sondern erwiderte ihr ganz einfach [1]), dass es bei der königlichen Entscheidung sein Bewenden haben müsse; und damit war die Sache erledigt.

f. Die sonstigen Konsumtibilien.

Zwischen den Bestrebungen der Kommission und denen Bertrams lässt sich schon äusserlich eine Verschiedenheit wahrnehmen: die Massnahmen der ersteren beschränkten sich auf die Getränkesteuern, die Fleisch- und Getreidesteuer, während Bertram nicht allein die gesammten Handelsgegenstände, sondern auch die übrigen Konsumtibilien in den Kreis seiner Vorschläge zog. Richtig ist, dass er hier nicht in dem Masse grundlegende Veränderungen beabsichtigte, wie bei den bisher besprochenen Verbrauchssteuern, immerhin waren auch hier seine Gedanken beachtenswerth genug.

Bei der Mehrzahl der Konsumtibilien wollte Bertram die bisherigen Steuersätze festhalten [2]). Diese Gegenstände zahlten im allgemeinen eine Steuer von drei Prozent des Werthes, und zwar ein Prozent Handlungsakzise, zwei Prozent Nachschussakzise; nur beim Wildpret sowie bei Delikatessen, also bei den reinen Luxusgegenständen, betrug die Abgabe vier Prozent. In den meisten Fällen wurde indess die Steuer nicht nach dem wirklichen Werthe erhoben, sondern war auf Grund eines ein- für allemal angenommenen Preises der Waaren fest bestimmt. Bertram wollte nun jene prinzipiellen Steuersätze bewahrt wissen, nur wollte er unter Zugrundelegung des wirklichen jetzigen Preises der einzelnen Sachen die von den verschiedenen Gegenständen thatsächlich zu erhebenden Abgaben neu festsetzen, was für die Praxis vielfach einer Erhöhung der Abgabe gleichkam, da sich die bisher geltenden Steuersätze auf die früheren bedeutend niedrigeren Preise gründeten.

Eine wirkliche Steueränderung beabsichtigte er nur bei fünf wichtigeren Konsumtibilien, nämlich bei der Butter, dem Kaffee, den Austern, der Schokolade und dem Kaviar, und zwar wollte er hier durchweg eine Erhöhung der Abgaben. Einige seiner Vorschläge seien angeführt:

---

[1]) Schreiben vom 4. Mai 1769. Pr. R.
[2]) Anmerkungen. Pr. T.

	Werth		Steuer		
			jetzt	früher	jetzt mehr
	Thlr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.
eine Tonne inländische Butter	2	60	8	6	2
ein Pfund Schokolade	—	75	10	8	2
ein Achtel Kaviar	4	—	12	6	6

Es würden sich durch diese Massregel die Einnahmen von diesen Gegenständen im Vergleich zu den bisherigen Erträgen nicht unbeträchtlich erhöht haben; um mehr als ein Drittel wurde der Gesammtbetrag der Abgaben von jenen fünf Konsumtibilien nach Bertrams Vorschlägen vermehrt, wobei der Kaffee speziell 100 Prozent mehr als früher einbringen sollte. Es zeigt dies die folgende Uebersicht, welche für die Stadt Königsberg die Einnahmen angiebt:

	jetzt		früher		jetzt mehr	
	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
Kaffee	8665	15	4621	38	4043	67
Butter	1318	52	988	84	329	58
Austern	108	—	54	—	54	—
Schokolade	23	20	18	52	4	58
Kaviar	18	60	9	30	9	30
in Summa	10133	57	5692	24	4441	33

Beachtenswerth ist es, dass hier die königsberger Kammer nicht ganz mit Bertram übereinstimmte[1]). Die vorgeschlagene Kaffeesteuer war ihr zu hoch. Sie meinte, es sei der Erwägung werth, ob man dieselbe nicht herabsetzen müsse, um Defraudationen zu verhindern, weil bei einem geringeren Gewinn auch die Verlockung zum Betruge weniger gross sei. Ausdrücklich sprach sie dieselben Gedanken noch speziell in ihrem Schreiben an die Kommission aus[2]).

Auch hier drang Bertram mit seinen Bestrebungen nicht durch; der neue preussische Tarif adoptirte nicht die höheren Sätze, sondern hielt die bisherigen fest. Vielleicht dürfte es interessant sein, aus den Bestimmungen des Tarifs über die Viktualien die wichtigsten anzuführen. Es betrug die Steuer für[3]):

ein Pfund Thee 30 [8] Groschen[4])
„ „ Kaffee 15 [4] „

[1]) Protokoll. Pr. T.
[2]) Schreiben vom 3. Oktober 1768. Pr. T.
[3]) Die eingeklammerten Zahlen geben die entsprechende Summe in guten Groschen und Pfennigen.
[4]) Thee aus Emden 18 [4⁴/₆] Groschen.

ein Pfund Schokolade	8 [2 1/5]	Groschen
„ „ Kakao	5 [1 1/5]	„
„ Achtel inländische Butter	6 [1 3/5]	„
„ „ Kaviar	6 [1 3/5]	„
100 Austern in Schalen	30 [8]	„
100 „ eingemacht	15 [4]	„
eine Tonne Heringe, gute	22 [6]	„
„ „ „ schlechte	11 [3]	„
ein Stein Käse	3—10 [4/5—2 2/5]	„
Wildpret pro Thaler	4 [1]	„
einen Scheffel Salz	2 [1/2] [1])	„

Es seien hieran noch einige Zahlen über den Salzkonsum in der Provinz Preussen gereiht. Derselbe betrug[2]) in

	den Städten der Kammer von				Königsberg	
	Königsberg		Gumbinnen			
	Scheffel	Metzen	Scheffel	Metzen	Scheffel	Metzen
1765/1766	26 350	10 1/2	34 297	—	11 807	15 3/5
1766/1767	26 312	7	—	—	11 767	9 1/5
1767/1768	26 429	12	39 194 1/2	—	11 893	8 3/5

Wenn wir nach dem leitenden Gedanken in den Vorschlägen Bertrams über die Besteuerung jener Konsumtibilien fragen, so werden wir keinen Augenblick zögern zu antworten, es ist das Bestreben, die entbehrlichen Luxusobjekte höher zu besteuern. Man wird nun sofort erkennen, dass sich hier Bertram aufs innigste mit Friedrich dem Grossen berührt: ist doch die Mehrbelastung der überflüssigen Gegenstände eins der ersten Postulate, die der König an die Steuerreform stellt. Bertram ist in der That der einzige, der in diesen Beziehungen die Forderungen der königlichen Instruktion zu verwirklichen strebte; während die Kommission jenen Ideen mit kalter Neutralität, de Launay mit offenem Widerspruch entgegentrat, machte Bertram hier einen Versuch sie praktisch durchzuführen. Wenn der König und Bertram in prinzipieller Hinsicht geradezu Antipoden waren, so fehlte es doch nicht ganz an Punkten, wo sie sich zusammenfanden, und man darf daher die Möglichkeit eines gedeihlichen Zusammenarbeitens von König und altpreussischem Beamtenthum keineswegs von vornherein in Abrede stellen; allerdings hätten dann beide ihre weiter gehenden Bestrebungen aufgeben müssen, um zunächst das augenblicklich Wünschenswerthe zu fördern.

---

[1]) Wozu noch 2 Pfennige Quittungsgelder kamen.

[2]) Schreiben der königsberger Kammer vom 19. Oktober, der gumbinnenschen Kammer vom 23. November 1768. Pr. T.

g. Bertrams Vorschläge und das Deklarationspatent.

Eine der ersten Fragen bei der Beurtheilung des ganzen von Bertram vorgeschlagenen Steuersystems musste sein: wie würde sich bei Durchführung seiner Ideen das Verhältnis der Einnahmen aus der Akzise zu dem bisherigen Ertrage gestalten? Bertram gab hierauf eine klare und bestimmte Antwort: nach seinen Berechnungen, an deren Zuverlässigkeit zu zweifeln wir keinen Grund haben, betrugen für die Stadt Königsberg die Steuererträge bei seinen Vorschlägen 44467 Thlr. 7 Gr. 15 Pf.[1]) mehr, als bei den Sätzen des früheren Tarifs, 12132 Thlr. 19 Gr. mehr als bei den Bestimmungen des Deklarationspatents[2]). Es ist hiermit klar ausgesprochen, dass auch Bertram von der Nothwendigkeit einer Erhöhung der indirekten Steuern überzeugt war. Wieder ein Beweis, dass der Gegensatz zwischen dem König und dem Beamtenthum keineswegs so tief war, wie es auf den ersten Blick den Anschein hatte. Wohl hatte sich im Jahre 1766 das Beamtenthum schroff gegen die beabsichtigte Vermehrung der Abgaben erklärt; jetzt macht Bertram aus eigener Initiative Vorschläge zu einer weiteren Steigerung der Lasten, und zwar ohne jemals anzudeuten, dass er dies nicht freiwillig, sondern nothgedrungen, durch des Königs bestimmten Willen gezwungen thäte. Hierdurch tritt er in ganz entschiedenen Gegensatz zu der Kommission. Während letztere die Verwerflichkeit des Deklarationspatents damit zu beweisen sucht, dass sie zeigt, wie dasselbe eine Steuererhöhung enthält, verliert Bertram über diese Erhöhung kein Wort, will im Gegentheil die Abgaben weiter vermehren. Es ergiebt sich daraus, dass ein Theil des Beamtenthums allerdings auf dem rein negativen Standpunkt von 1766 stehen geblieben war, dass dagegen ein anderer sich von der Nothwendigkeit der Steigerung der Staatseinnahmen überzeugt hatte. Ich halte es für überaus bedeutsam, dass gerade in der Provinz, wo der Gegensatz zwischen preussischem Beamtenthum und französischer Verwaltung mit am schärfsten zum Ausdruck kam, man den rein finanziellen Bestrebungen des Königs ein so weit gehendes Entgegenkommen zeigte; ich glaube kaum zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, hier liegt der Schlüssel für die Beantwortung der Frage, von der das Endurtheil über die Politik des Königs abhängt: war die Einsetzung einer französischen Finanzverwaltung nothwendig, um die unabweisliche Vermehrung der Einnahmen zu verwirklichen?

---

[1]) 51697 Thlr. 65 Gr. 6 Pf. Mehreinnahmen, 7230 Thlr. 57 Gr. 9 Pf. Mindereinnahmen.

[2]) 52727 Thlr. 22 Gr. Mehreinnahmen, 40595 Thlr. 3 Gr. Mindereinnahmen.

Die Ausführungen Bertrams ergeben aber auch sehr werthvolles Material für eine Kritik des Deklarationspatents. Aus den oben mitgetheilten Zahlen ist zu entnehmen, dass das Gesetz allein hinsichtlich der Verbrauchssteuern für die Stadt Königsberg eine Erhöhung der Abgaben um 60412 Thlr. bedeutete. Es ist dies ein ganz überzeugender Beweis für die Unrichtigkeit der Behauptung der Regie, das Patent enthalte nur eine Aenderung, nicht eine Erhöhung der Steuern; somit eine weitere Bestätigung dessen, was wir bereits früher bei der Kritik des Deklarationspatents bemerkt haben.

Noch interessanter ist es, wenn wir an der Hand der Bertramschen Zahlen untersuchen, wie sich die Vermehrung infolge der Bestimmungen des Deklarationspatents für die einzelnen Verbrauchsobjekte stellte. Es bedeuteten die Bestimmungen jenes Gesetzes für die Stadt Königsberg.

beim Bier	ein Plus von	27172	Thlrn. oder	42	Prozent,	
„ Branntwein	„ „ „	17181	„ „	106	„	
„ Fleisch. . .	„ „ „	19807	„ „	176	„	
„ Wein. . . .	„ Minus „	3848	„ „	33	„	

d. h. das unentbehrlichste Lebensmittel, das Fleisch, war am meisten, auf fast das dreifache erhöht, das entbehrlichste, der Wein, nicht nur nicht erhöht, sondern sogar um ein Drittel vermindert. Kann es wohl eine schärfere Kritik des Deklarationspatents geben, als in diesen einfachen Thatsachen liegt?

4. Die Handelssteuern.

Die Bertramschen Vorschläge inbetreff der Verbrauchssteuern enthielten, wie wir sahen, so mancherlei beachtenswerthe und fördernde Gedanken, und schon auf diesem Gebiete erwies sich Bertram geistig in vieler Beziehung der Kommission überlegen; jedoch ist seine Bedeutung mit dem Gesagten noch lange nicht erschöpft, vielmehr ragt Bertram gerade dadurch am meisten hervor, dass er Fragen erörterte, die die Kommission gar nicht berührt hatte. Es betrifft dies vor allem die Handelssteuern, d. h. die Abgaben von denjenigen Sachen, die weniger zum direkten Verbrauch als zum Genuss bestimmt waren.

a. Die Freihandelsfrage.

Hätte Bertram vorgehen dürfen, wie es seinen Wünschen entsprach, so hätte er sich nicht mit einer Aenderung einzelner Steuersätze begnügt, sondern hätte das ganze bestehende Steuersystem einer radikalen Umgestaltung unterzogen. Er selbst erklärte ganz offen[1]), dass er zu den Vorschlägen, die

[1]) Anmerkungen. Pr. T.

er machte, nur dadurch veranlasst wurde, dass ihm durch die königliche Instruktion von vornherein die Hände gebunden waren. Er gab auch Andeutungen über die Prinzipien, die für ihn bei völliger Aktionsfreiheit massgebend gewesen wären, indem er sagte, dass er es für richtig hielte, einerseits die einfachsten Sätze zu wählen, andererseits alle Abgaben von hochimpostirten Waaren aufzuheben; er fügte bei, dass derartige Aenderungen sowohl dem Handel als den Staatseinnahmen zum Vortheil gereichen würden. Diese an sich etwas dunklen Worte erhalten nun eine volle Erklärung durch ein Schreiben der königsberger Kammer[1]), das nominell die Ansichten der Kammer, thatsächlich aber offenbar Gedanken enthält, deren Urheber wir in Bertram zu erblicken haben. Hieraus ersehen wir, dass Bertram nichts Geringeres wollte, als ein vollständiges Freihandelssystem. Es sollte, im Gegensatz zu dem bisherigen Prohibitivsystem, die Einfuhr sämmtlicher Waaren aus allen Orten gestattet sein unter gleichzeitigem Wegfall der exzessiv hohen Abgaben. Begründet wurde dies durch die Interessen des Handels, speziell des königsberger. Es hiess: „Indem es ganz evident ist, dass ein eingeschränkter Handel den fremden Käufer, wenn demselben auch nur 2 bis drey Artikul an seinem intendirten Einkauf fehlen, nach und nach gänzlich abgewöhnen und an diejenige Oerter hinweisen muss, wo er alle nur mögliche Artikul von Waaren, und von diesen die komplettste Assortissements beysammen antrifft." Königsberg könne daher nur bei völligem Freihandel mit Danzig und Riga konkurriren.

Das Prohibitivsystem wurde begründet durch die Interessen der heimischen Industrie. Es galt daher dem Vorwurf zu begegnen, dass der Freihandel diese Industrie schädige. Bertram schlug hier ein Mittel vor[2]), bei dem man recht deutlich erkennt, wie die Idee des Polizeistaates damals die allherrschende war, wie sich selbst so klare Köpfe wie der königsberger Kriegsrath von ihr nicht freimachen konnten. Er wollte, dass die Kaufmannschaft verpflichtet werden sollte, von jeder Art von Waaren, die im Lande fabrizirt würden, ein bestimmtes Aversionalquantum aus den einheimischen Fabriken zu entnehmen, wogegen dann andererseits jede weitere Kontrolle darüber, wohin und wie man die Waaren verkaufe, aufhören sollte. Man muss nun nicht annehmen, dass dieser Vorschlag blos eine Ausgeburt der Phantasie Bertrams war, sondern er knüpfte hier in der That an bestehende Zustände an. Das, was er hier einführen wollte, war thatsächliche

[1]) Vom 3. Oktober 1768. Pr. T.

[2]) Freilich tauchte nicht zum erstenmal in der preussischen Finanzgeschichte ein derartiges Projekt auf: schon 20 Jahre früher war von Präsident Platen für Magdeburg der nämliche Vorschlag gemacht worden. Vgl. Schmoller, Jahrb. Bd. 10 Heft 3 S. 56.

Einrichtung für den Handel mit Seidenwaaren, sowie mit Gold- und Silberwaaren. Bertram wollte also lediglich das, was in einer Kaufmannsbranche schon bestand, zu einem allgemeinen Institut erweitern. Wenn man auch seinen Gedanken nicht gerade sehr glücklich finden dürfte, so bezeichnet derselbe doch einen höchst beachtenswerthen Versuch, von dem Merkantilismus und Prohibitivsystem ohne allzu schroffen Bruch zum Freihandel überzugehen.

Bertram war nun verständig genug, nicht sofort von der Einführung des Freihandelssystems eine Hebung des Handels zu erwarten; er meinte vielmehr, die Steigerung des Verkehrs werde langsam, aber sicher kommen, werde vor allem dadurch herbeigeführt werden, dass sich die Polen und Russen, sobald sie nicht mehr den Schikanirungen der Akzise ausgesetzt seien, immer mehr daran gewöhnen würden, ihre Waaren aus Preussen zu entnehmen.

Mit der Einführung des Freihandelssystems war aber in Bertrams Augen die Steuerreform noch nicht beendigt, vielmehr sollte nach seiner Ansicht der materialen Aenderung auch eine formale zur Seite gehen, sollte auch der Steuermodus einer gründlichen Umgestaltung unterliegen. Und hier nun griff er, merkwürdig genug, auf eine Idee Friedrichs des Grossen selbst zurück. Er wollte die bisherige Trennung von Konsumtions- und Handlungsakzise ganz beseitigt wissen: in Zukunft sollten beide Abgaben mit einander verbunden und zwar beim Eingang der Waaren gezahlt werden. Für diese Aenderung wurden zweierlei Gründe angeführt, ein ideeller und ein praktischer. Ersteren drückte die Kammer in folgenden Worten aus: „Und da es überhaupt beim Finanzwesen ein unumstösslicher Grundsatz ist, dass je simplere und uniformere Principia bei Regulirung und Einhebung der Gefälle zu Grunde geleget werden, desto solider die Einrichtung selbsten sei . . . . .[1])“ Leicht erkennt man die Uebereinstimmung mit den Forderungen der königlichen Instruktion; hier wie dort wird als Postulat für die Gestaltung der Erhebung proklamirt: möglichste Einfachheit, Klarheit und Gleichmässigkeit. Da nun mit jenen Worten durchaus nicht eine Paraphrase der königlichen Instruktion beabsichtigt ist, so ist klar, dass wir hier eine ganz unwillkürliche Prinzipienübereinstimmung zwischen der königsberger Kammer und dem Monarchen zu erblicken haben.

Es entsprach nun durchaus dem Wesen Bertrams eine bestimmte Forderung nicht blos durch allgemeine Prinzipien,

[1]) Die Kammer erklärte demzufolge in ihrem Schreiben an die Kommission ausdrücklich, sie behalte sich vor, dem König zu proponiren, „dass die Erhebung und Berechnung der Akzise auf gewisse Generalsätze reduciret und durch einen kürzeren und einfacheren modum contribuendi die bisherigen Weitläufigkeiten coupiret werden möchten“.

sondern durch spezielle praktische Gründe zu motiviren. So verfuhr er auch hier. Er wies auf die Schwierigkeiten hin, die sich aus der jetzigen Trennung von Konsumtions- und Handlungsakzise ergäben, wie über beide Abgaben besonders Buch geführt werden müsse; wie infolge dessen die Abrechnungen beschwerlicher seien; wie mehr Bediente erforderlich wären, wie die Kaufleute lästigen Nachweisungen ausgesetzt seien.

Es ist beachtenswerth, dass hier Bertram ganz das forderte, was 1752 Friedrich selbst vorgeschlagen hatte; wieder ein offenbarer Beweis dafür, dass die Ansichten Bertrams und des Königs durchaus nicht unvereinbar waren.

Man kann die allgemeinen Prinzipien Bertrams, die dieser als massgebend für die Gestaltung der Handelssteuern betrachtete, kurz so fassen: Aufhebung aller Prohibitionen, sowie aller exzessiv hohen Steuern; Aversionalabfindung der heimischen Industrie; ungehinderter freier Verkehr; für alle Handelsobjekte nur eine einzige einheitliche Steuer, zahlbar beim Eingange der Waare in Prozenten des Werthes.

b. Die allgemeinen Grundsätze.

Es war nun klar, dass an eine Verwirklichung dieser Prinzipien bei dem gegenwärtigen finanziellen Regime nicht zu denken war, dass weder der König noch die Regie, weder das Generaldirektorium noch die Kommission zu so radikalen Umänderungen bereit sein würden. Niemand sah dies klarer ein, als Bertram selbst. Er wies selbst darauf hin[1]), wie schon allein der Inhalt der königlichen Kabinettsorder eine durchgreifende Reform unmöglich mache, indem jene vorschreibe, „dass der Tarif genau revidiret und notabene nach denen bisherigen Principiis deutlich bestimmet, damit combiniret, und danach ein neuer vollständiger Akzisetarif angefertigt werden soll". Bertram hatte daher jene charakterisirten Projekte gewissermassen nur als ein Ideal aufgestellt, an dessen Ausführung für den Augenblick leider nicht zu denken sei; für eine positive Steuerreform selbst, an deren Möglichkeit er nicht zweifelte, machte er andere Vorschläge, die sich mehr auf dem Boden der gewordenen Zustände hielten. Was aber hierbei für ihn charakteristisch ist: er wollte nicht Aenderung einzelner Bestimmungen, sondern ein wohl durchdachtes neues Steuersystem.

Bertram ging davon aus, dass die Konsumtibilien, sowie die für den Handwerker nöthigen Sachen, die zum Theil erst durch das Deklarationspatent erhöht waren, wieder heruntergesetzt werden müssten. Da er nun aber daran fest hielt, dass der Gesammtertrag der Staatseinnahmen nicht vermindert

[1]) Anmerkungen. Pr. T.

werden dürfe, sondern eher zu erhöhen sei, so wurde er von selbst dazu geführt, für jene Steuerherabsetzung ein Aequivalent ausfindig zu machen. Es ist nun ein Zeichen für seinen klaren und unparteiischen Blick, dass er sofort erkannte, wie sich dies Aequivalent nicht gewinnen lasse allein durch Erhöhung der Luxusobjekte. Er wies darauf hin, dass letztere zum Theil ganz verboten seien, also nichts einbringen könnten; zum Theil schon so hoch besteuert seien, dass eine weitere Erhöhung nicht möglich wäre; dass eine Mehrbelastung der einheimischen Luxuswaaren aus anderen Gründen nicht angängig erscheine. War so auf der Suche nach einem Aequivalent das Betreten des scheinbar bequemsten Weges nicht möglich, so konnte man das Ziel nur auf dem anderen Wege erreichen, auf dem der Mehrbelastung der Handelsobjekte. Diesen wollte nun Bertram in der That eingeschlagen wissen. Er meinte, dass eine geringe Erhöhung der Abgaben von diesen Waaren dem Verkehr unmöglich schaden könnte; dass indessen diese Steigerung nicht allzu beträchtlich, sondern nur mässig sein dürfte. Er wollte demgemäss das Aequivalent für die Herabsetzung der Steuern von Konsumtibilien gewinnen durch eine Erhöhung der Akzise von Handelssachen, die sich indess in einem bescheidenen Rahmen halten sollte, so dass sie für die einzelnen Gegenstände nicht mehr als $^1/_2$ bis 1 Prozent betrug.

Es sollten für die Abgaben von diesen Sachen in Zukunft folgende Grundsätze gelten. Handelsobjekte oder Kaufmannswaaren zahlten wie bisher Konsumtions- und Handlungsakzise. Erstere betrug 3 Prozent des Werthes. Die Handlungsakzise war bisher auf $^1/_2$ Prozent des Werthes bemessen gewesen; sie sollte in Zukunft erhöht werden auf ein Prozent bei den zur See eingehenden, auf zwei Prozent bei den zu Lande eingehenden Waaren. Bertram begründete diese Unterscheidung damit, dass die ersteren ausser der Akzise noch den Seezoll zahlen müssten, dass sie daher nicht noch mehr Abgaben entrichten könnten, wenn man nicht die Konkurrenz mit Danzig ganz unmöglich machen wolle.

Auf Grund dieser allgemeinen Prinzipien wurden dann die von den einzelnen Waaren zu erhebenden Sätze festgestellt. Hierzu musste natürlich eine Abschätzung des Werthes der verschiedenen Sachen stattfinden. Diese Arbeit wurde von Bertram ausgeführt unter Hinzuziehung des Kommerzienkollegs und kundiger Kaufleute. Es wurde dabei für diejenigen Waaren, die für die inländische Industrie gebraucht wurden, nicht der höchste Werth angenommen. Es zeigt dies klar, wie wenig Bertram gewillt war, rein fiskalen Forderungen nachzugeben, wie vielmehr für ihn das Interesse der einheimischen Industrie weitaus in erster Linie stand, wie er dasselbe sogar auf Kosten der Staatskassen zu schützen suchte.

Wer gedächte hierbei nicht der Aeusserungen Friedrichs selbst gegen die Plusmacherei? Wieder berühren sich König und Beamtenthum, während die Regie hier ganz andere Ansichten vertritt.

c. Einzelheiten.

Wohl wollte Bertram die Abgaben von den Kaufmannswaaren nach einheitlichen Gesichtspunkten, nach gleichmässigen Prinzipien regeln, aber von einer mechanischen Schablonisirung war er weit entfernt. Er dachte nicht daran, jene als massgebend anerkannten Steuersätze nun ausnahmslos durchzuführen, auch da anzuwenden, wo sie dem Interesse des Handels und der Industrie nicht entsprachen. Vielmehr wollte er aus praktischen Gründen bei einer Reihe von Gegenständen die bisherige niedrigere Steuer beibehalten wissen.

So sollte z. B. für Rauchwerk die jetzige Steuer bewahrt werden, weil dieselbe schon hoch genug sei. Ebenso sollte beim Flachs und Hanf, sowie bei der Potasche die bestehende Konsumtionsakzise von einem Prozent des Werthes beibehalten werden, weil diese Sachen vorzugsweise von einheimischen Fabrikanten und Handwerkern verwendet würden.

Wichtiger war es, dass auch bei den Seidenwaaren der alte Impost von $^1/_2$ Prozent des Werthes bestehen bleiben sollte. Es hing dies damit zusammen, dass dieser Geschäftszweig schon besonderen Lasten unterworfen war: die königsberger Kaufleute waren nämlich verpflichtet, jährlich für 50000 Thaler Seidenwaaren aus berliner Fabriken zu entnehmen; es bestand also hier schon diejenige Einrichtung, die Bertram für die gesammte Industrie einführen wollte. Nun war die berliner Waare theurer als die fremde; es war mithin jene Verpflichtung nichts anderes, als eine Art indirekter Besteuerung des königsberger Handels Sobald letzterer nun ausserdem noch von den fremden Waaren hohe Abgaben zahlen sollte, war zu besorgen, dass die Konkurrenzfähigkeit der preussischen Kaufleute den Danzigern gegenüber allzusehr herabgedrückt würde. Um dies zu verhüten, wollte Bertram wenigstens die Steuer nicht erhöht wissen.

Aehnlich lag die Sache hei einer anderen Branche des Handels, den Gold- und Silberwaaren. Diese durften von den königsberger Kaufleuten nur aus Berlin bezogen werden, während fremde Sachen ganz verboten waren. Ueber diese Einrichtung wurden wiederholt Klagen laut. Die Polen nahmen keine berliner Waaren und bezogen daher ihren Bedarf aus Danzig; hierdurch aber wurde nicht blos der Handel mit Gold- und Silberwaaren, sondern überhaupt der preussisch-polnische Handel schwer geschädigt. Um derartigen Uebelständen abzuhelfen, hatte die berliner Gold- und Silbermanufaktur schon wiederholt versprochen, in Königsberg eine Fabrik

oder wenigstens eine Niederlage zu errichten und Sachen nach dem danziger Fuss anzufertigen; doch waren solche Zusagen nie gehalten worden[1]). Bertram sah deshalb kein anderes Mittel diesen Uebelständen zu begegnen, als jenes Privileg überhaupt aufzuheben: in Zukunft sollte auch der Import fremder Gold- und Silberwaaren gestattet sein; damit indessen dadurch die inländische Industrie nicht geschädigt würde, sollten die ausländischen Erzeugnisse einer höheren Steuer unterliegen, als das berliner Fabrikat.

Man sieht, überall ist Bertram bemüht, die berechtigten Interessen des ostpreussischen Handels zu schützen und zu vertheidigen; er scheut durchaus nicht davor zurück, Grundsätze, die er theoretisch für richtig hält, im einzelnen Falle aus praktischen Rücksichten umzuformen oder gar aufzugeben.

d. Schliessliche Regelung.

Wie bei seinen Vorschlägen hinsichtlich der Verbrauchssteuern, so stand Bertram auch mit seinen Projekten über die Handelsabgaben durchaus nicht vereinzelt da, sondern erfreute sich der vollen Unterstützung der königsberger Kammer. Alle seine Ideen wurden von derselben voll und ganz gebilligt[2]); nur in einer Beziehung erfuhren sie eine Erweiterung, die für die Anschauungen der Kammer höchst charakteristisch ist. Die letztere wollte nämlich diejenigen Produkte von Fabriken anderer Provinzen, die auch in Preussen erzeugt würden, mit einer Zusatzsteuer von einem Prozent des Werthes belegen; ein Vorschlag, den sie damit motivirte, dass es wünschenswerth sei, dass die Fabriken der verschiedenen Provinzen einander nicht unnöthig Konkurrenz machten. Die Kammer vertritt hier ganz direkt den Standpunkt des provinzialen Partikularismus, der provinzialen Sonderinteressen. Darin, dass Bertram eine solche Kirchthurmspolitik nicht billigte, sondern den Staat als Ganzes auffasste, liegt der glänzendste Beweis dafür, dass er den Anschauungen der Kammer unendlich voraus war. So sehr er stets geneigt war, auf die berechtigten preussischen und königsberger Interessen Rücksicht zu nehmen — und er ging hierin manchmal bis hart an die Grenze des Erlaubten —, so wollte er denselben doch nur dann einen staatlichen Schutz angedeihen lassen, wenn es ihre Konkurrenz mit dem Auslande betraf, dagegen sollten sie dem inländischen Wettbewerb gegenüber auf ihre eigene Kraft angewiesen bleiben.

Freilich hatte diese Differenz, sowie überhaupt die ganzen Vorschläge Bertrams, zunächst nur eine theoretische Bedeutung, da dieselben durch den ferneren Gang der Verhand-

---

[1]) Protokoll. Pr. T.
[2]) Protokoll. Pr. T.

lungen zu der Rolle schätzenswerthen Materials verurtheilt wurden. Die beabsichtigte umfassende Aenderung in der Besteuerung der Kaufmannswaaren wurde von der Kommission einfach abgelehnt. Durch die königliche Kabinettsorder vom 21. Dezember 1768[1]) wurde endgiltig entschieden, dass hinsichtlich der Besteuerung der Kaufmannswaaren alles beim alten bleiben solle. Ausdrücklich war gesagt, dass an den Abgaben von fremden Waaren nichts geändert werden sollte. Klar wurde das allgemeine Prinzip dahin ausgesprochen, dass „alles in dem Zustand verbleiben sollte, der durch die Anordnungen und Einrichtungen bestimmt sei, die man bisher unter der Verwaltung der Regie beobachtet habe“[2]). Demgemäss beschloss die Kommission, dass auch in Preussen bei den Handelssachen keine Veränderung stattfinden solle; dass nur diejenigen Objekte anders als im früheren Tarif angesetzt werden sollten, für die bereits durch Verordnungen neue Bestimmungen erlassen seien[3]). Bertram musste sich wohl oder übel dieser Entscheidung fügen und musste demgemäss selbst von einer anderweitigen Normirung der Preistaxen absehen; freilich verfehlte er nicht, auf die Uebelstände dieses Festhaltens an dem geltenden Zustande aufmerksam zu machen. Er wies darauf hin, dass die meisten Handelswaaren seit dem früheren Tarif im Werthe gestiegen seien, dass also Aufrechterhalten der Sätze jenes Tarifs in Wahrheit einer Erniedrigung gleich komme. Er führte aus, dass zu vielen Streitigkeiten dadurch Veranlassung gegeben werde, dass bei einer Menge von Waaren der Steuersatz nicht fest fixirt, sondern nach Thalern des Werthes bestimmt sei, dass häufig hinsichtlich der Besteuerung kein Unterschied zwischen guten und schlechten Waaren gemacht werde. Nochmals hob er die Nachtheile des Verbotes der Einfuhr von fremden Gold- und Silberwaaren hervor; dass der Grosshandel mit denselben nach Polen gestattet sei, nütze nichts, weil die Polen derartige Sachen nicht en gros, sondern nur en détail kauften.

Wenn Bertram von seinen Einwendungen etwa einen praktischen Erfolg hoffte, so musste er bald erkennen, dass er sich Täuschungen hingegeben hatte; er drang in keiner Weise durch. Der neue Tarif liess alles beim alten.

Aus den Steuersätzen, die der neue Tarif für die Handelssachen enthielt, seien die wichtigsten hier angeführt[4]). Es sollten zahlen:

---

[1]) Protokoll vom 30. Dezember 1768. Actes concernant la formation des nouveaux tarifs d'accises. Berlin, Geh. Staatsarchiv.

[2]) Tout devroit être resté sur le pied fixé par les réglemens et les arrangemens qu'on a suivi jusqu'ici sous la direction de la régie générale des accises et des péages.

[3]) Erläuterungen. Pr. T.

[4]) Die in eckigen Klammern stehenden Zahlen geben die der preussischen Währung entsprechenden guten Groschen und Pfennige.

Apothekerwaaren beim Grosshandel, seewärts eingehend, 9 [2] Pf., zu Lande eingehend 1 [4/15] Gr.; Konsumtionsakzise 3 [4/5] Gr. pro Thlr.;
ein Zentner Zucker je nach der Güte 10 bis 80 [3—21] Gr.,
ein Zentner Reis 12 [3 1/5] Gr.,
ein Pfund Pfeffer 9 [2] Pf. bis 1 Gr. 6 Pf. [2/5] Gr.;
ein Stein Talg 6 Gr. [1 3/5] Konsumtions-, 2 [1/2] Gr. Handlungsakzise,
ein Stein inländische Seife 2 [1/2] Gr.,
ein Zentner fremde Seife 3 Thlr.;
eine Tonne Theer 2 bis 4 [1/2—1] Gr.;
Seide und Halbseide pro Thlr. 9 [2] Pf. Handlungs-, 2 [1/2] Gr. Konsumtionsakzise,
Linnen pro Thlr. 1 [4/15] Gr. Handlungs-, 3 [4/5] Gr. Konsumtionsakzise, fremde halblinnene Zeuge 18 [5] Gr.,
ein Zentner Baumwolle 24 bis 27 [6 2/5—7] Gr.,
wollene Waaren pro Thlr. 1 [4/15] Gr. Handlungsakzise,
ein Stein rohe Wolle 6 [1 3/5] Gr.,
ein Stein Flachs oder Hanf 1 [4/15] Gr. Handlungs- und Konsumtionsakzise;
Gold- und Silberwaaren, soweit sie erlaubt sind, pro Thlr. 54 [14 1/2] Gr.;
ein Fuder Nutzholz 4 [1] Gr.,
ein Achtel weiches Brennholz 9 [2 1/2] Gr.,
ein Achtel hartes Brennholz 12 [3] Gr.,
eine Tonne Steinkohlen 6 Gr. 12 Pf. [2] Gr.,
ein Fuder Torf 1 Gr. 6 Pf. [2/5] Gr.;
Häute pro Stück 12 [4] Pf. bis 1 Gr. 6 Pf. [2/5] Gr.[1]).

Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass auch der neue preussische Tarif keineswegs nur indirekte Steuern enthielt, sondern neben ihnen auch Abgaben ganz anderer Art aufführte, so z. B. das sogenannte Judengeleit, das in Königsberg 1 Thlr. 37 Gr. 9 Pf. [1 Thlr. 10 Gr.], in anderen Städten 3 Thlr. 15 Gr. [3 Thlr. 4 Gr.] für einen Kaufmann, 2 Thlr. 15 Gr. [2 Thlr. 4 Gr.] für einen Knecht, 1 Thlr. 15 Gr. [1 Thlr.

[1]) Damit unsere Leser ein Bild davon bekommen, was alles unter die Akzise fiel, theilen wir die Ueberschriften der Kapitel 4 und 5 mit. Kapitel 4. Viktualien: 1. Viktualien zur Handlung, 2. zur völligen Konsumtion, 3. Fische, 4. Honig, Salz. Heringe, 5. Obst und Gartengewächse, 6. Wildpret, 7. Delikatessen, 8. Viktualien insgemein. Kapitel 5. Kaufmannschaften: 1. Apotheker- und Materialwaaren, 2. Juwelen, Gold- und Silbertressen, Galanteriewaaren, 3. seidene und halbseidene Waaren, 4. wollene Waaren, 5. Linnen und Linnenwaaren, 6. Leder und Lederwaaren, 7. Rauchwerk und Pelze, 8. Metalle und Metallwaaren, 9. Tabak und Pfeifen, 10. Wolle, Haare, Flachs, Hanf, Bast, 11. Wachs, Talg, Licht, Seife, 12. Oel, Thran, Theer, Pech, 13. Holz und Baumaterialien, 14. Holz- und Töpferwaaren, Bretter, Asche, 15. Pferde- und Viehhandel, 16. Kohlen, Torf, Brennholz, 17. Heu, Strob, Häcksel, 18. übrige in die Handlung laufende Waaren, 19. insgemein.

4 Gr.] für einen jungen Juden betrug. Es ist dies doch offenbar eine Kopfsteuer, die nach jetziger Anschauung zu der Akzise in keinerlei Beziehung steht.

5. Die Akziseprivilegien.

Handelte es sich bei den bisher besprochenen Verhandlungen wesentlich um legislatorische Aufgaben, um neue Grundsätze für die Steuerpolitik, so kam doch daneben bei der Entwerfung des preussischen Tarifes auch die Frage der Interpretation der bestehenden Gesetze zur Sprache. Es handelte sich hier vor allem um die Auslegung der Bestimmungen über die Akziseprivilegien. Namentlich auf diesem Gebiete gelangte der Gegensatz zwischen altpreussischem Beamtenthum und neuer französischer Verwaltung zum Ausdruck. Während das erstere die historisch gewordenen Rechte festzuhalten und zu schützen versuchte, war letztere bestrebt, auch die bisher Eximirten den Staatslasten zu unterwerfen. Gewiss wird man geneigt sein, sich bei diesem Konflikt auf die Seite der Partei zu stellen, die augenscheinlich das Staatsinteresse vertritt: aber man darf doch durchaus nicht vergessen, dass die Regie sich nicht von grossen politischen Gesichtspunkten leiten lässt, sondern einfach von fiskalen Motiven ausgeht; dass sie sich über legitim erworbene und besessene Rechte mit grosser Leichtfertigkeit und Gewaltsamkeit hinwegsetzt. Wenn auch in dem Streit der fortschreitende Gedanke sicher auf Seiten der Regie erblickt werden muss, so ist doch die Verwirklichung dieser Idee alles andere eher als sympathisch und ansprechend. Das preussische Beamtenthum steht zwar für die historische Betrachtung auf einem etwas antiquirten Standpunkt, indem es Einzelrechte zu wahren sucht, die dem vorgeschrittenen Staatsgedanken direkt widersprechen; aber rein menschlich trägt dies Beamtenthum mit seinem strengen, oft zu weit getriebenen Festhalten an Recht und Gesetz über die unifizirende und nivellirende Regie den Sieg davon.

a. Die Akzisefreiheit des platten Landes.

Den Kernpunkt aller Akziseprivilegien und Steuerexemtionen bildete die Akzisefreiheit des platten Landes. Sie fand im wesentlichen ihre Grundlage in einer Assekuration Friedrich Wilhelms I. vom 26. Dezember 1716[1]). Als nämlich der Monarch in Preussen für das platte Land anstatt der bisherigen verschiedenen Arten der Kontribution den Generalhufenschoss einführte, versprach er durch jene Assekuration ausdrücklich, dass dieser Hufenschoss ein unveränderliches Fixum sein solle.

[1]) Promemoria über die Akzisefreiheit des platten Landes. Pr. R.

Dies Versprechen war dann von König Friedrich II. dadurch als bindend anerkannt worden, dass er am 20. Juli 1740 sämmtliche Privilegien bestätigt hatte.

Man verwechsele nicht logische und rechtliche Begründung der Akzisefreiheit des platten Landes. Logisch war jene Freiheit die Folge davon, dass auf dem Lande die direkte Steuer der Kontribution fortbestand, dass also die Einführung der Akzise in jenen Gebieten eine doppelte Belastung des Landes bedeutet haben würde, also entschieden ungerecht gewesen wäre. Rechtlich aber waren an und für sich die preussischen Monarchen durch nichts verhindert, die Akzise auch auf das Land zu erstrecken; rechtlich banden sie sich erst mit ihrem eigenen Versprechen die Hände.

Es fragte sich nun, welche Konsequenzen sich aus dem rechtlich feststehenden Satze von der Akzisefreiheit des platten Landes ergaben. Nach der Ansicht der königsberger Kammer folgte aus demselben dreierlei. Erstens die Akzise müsse sich auf die Städte beschränken, könne sich nicht auf das platte Land erstrecken; zweitens wenn Waaren von der Stadt aufs Land gingen, habe eine Restitution der gezahlten Steuer stattzufinden; drittens wenn Waaren vom Lande in die Stadt importirt würden, hätten sie die Akzise zu entrichten.

Mit diesen Grundsätzen stand nun das Verfahren der königsberger Akzisedirektion nicht im Einklang. Sie griff ganz direkt die Akzisefreiheit des platten Landes, speziell diejenige des Adels an, indem sie verlangte, dass Adlige von denjenigen Waaren, die sie sich aus Polen kommen liessen, die Akzise bezahlten[1]). Auf das entschiedenste erklärte sich sowohl die königsberger Kammer wie das Generaldirektorium gegen eine derartige Handlungsweise und für Aufrechterhaltung der Akzisefreiheit des platten Landes[2]). Es scheint, als habe auf diesen Widerspruch hin die Direktion in der That von der Durchführung jenes Grundsatzes Abstand nehmen müssen.

Hiervon abgesehen, machte man der Akzisedirektion in den Kreisen des Beamtenthums vor allem dreierlei zum Vorwurf[3]). Sie erhob erstens von denjenigen Sachen, die von den königlichen Aemtern oder den adligen Gütern ins Ausland exportirt wurden, eine Handlungsakzise. Die Kammer erklärte sich hiergegen zunächst aus völkerrechtlichen Gründen; sie meinte, eine derartige Abgabe widerspreche dem instrumentum pacis von 1529, welches den beiderseitigen Unterthanen einen reziproken Verkehr ohne neue, ungewöhnliche

[1]) Schreiben Finkensteins vom 27. Juni, der Direktion vom 31. Mai 1768. Pr. T.

[2]) Schreiben der Kammer vom 6. Juli, des Generaldirektoriums vom 19. Juli 1768. Pr. T.

[3]) Promemoria. Pr. R.

Auflagen zusichere; eine Handlungsakzise aber sei nie gewöhnlich gewesen. Sodann führte die Kammer aus, dass eine Handlungsakzise sich ihrem Begriffe nach nur auf Kaufleute beziehen könne, also auf den Export der Adligen und der Aemter keine Anwendung finden könne. Die Direktion bezog sich diesen Einwendungen gegenüber auf ein königliches Edikt vom 17. November 1747, wonach sich die Landleute aller Kaufmannschaft enthalten und ihre Waaren nur auf den Markt der inländischen Städte bringen sollten; sie wollte hieraus abnehmen, dass die Adligen zum Export ins Ausland überhaupt nicht befugt seien. Ganz anders wollte indessen die Kammer dieses Edikt ausgelegt wissen; sie meinte, dasselbe beziehe sich überhaupt nur auf diejenigen Händler, die aus allen Orten Getreide zusammenkauften, es verbiete dagegen nicht den An- und Verkauf von Getreide im mutuum commercium zwischen Polen und Preussen. Sie machte, um die Auffassung der Direktion zu widerlegen, darauf aufmerksam, dass die Landleute ihr Getreide in den kleineren Städten gar nicht absetzen könnten; dass es dagegen für die Bewohner der entfernter gelegenen Gebiete der Provinz nicht möglich sei, ihr Produkt nach Königsberg zu bringen, so dass dieselben für den Absatz ganz naturgemäss und nothwendig auf Danzig oder Elbing angewiesen seien.

Die zweite Sache, die man der Akzisedirektion zum Vorwurf machte, war, dass jene verlangte, dass die Landleute ihre Kramwaaren aus den Städten bezögen. Wohl erklärte auch die Kammer letzteres für wünschenswerth, aber sie hielt es für unzulässig, Zwang anzuwenden, wollte vielmehr das Ziel auf gütlichem Wege erreichen, indem sie beim Export aufs Land die gezahlte Konsumtionsakzise restituiren wollte, wodurch dann naturgemäss für den Landmann die Sachen billiger wurden. Sie wies darauf hin, dass überdies ein Zwang hier gegenstandslos sei, da weitaus in den meisten Fällen die Landleute ihre Waaren schon jetzt aus den einheimischen Städten bezögen; nur in einigen Gegenden, die von preussischen Städten weit entfernt wären, sei dies nicht der Fall; in solchen Gebieten brächten die Bewohner ihre Produkte nach Danzig und Elbing zum Verkauf, und handelten dann dort auch gleich ihre Bedürfnisse ein; dieses naturgemässe Verfahren werde sich auch in Zukunft nicht ändern.

Drittens verübelte man es der Direktion, dass sie forderte, dass diejenigen Adligen, welche das Recht zu brauen und zu brennen hatten, entweder dies Recht selbst ausübten oder, wenn sie dies nicht thun wollten, ihr Bier und ihren Branntwein aus der Stadt bezögen. Nach der Ansicht der Kammer stand ein solches Verlangen nicht im Einklang mit der Akzisefreiheit des platten Landes; sie meinte, aus letzterer

folge, dass diejenigen, welche die Brau- und Brenngerechtigkeit hatten, diese auch frei ausüben und ihre Produkte auch an andere verabreichen dürften, wofern dies nur in dem Orte geschähe, wo sie zu brauen und brennen berechtigt wären. Aber selbst wenn man dies nicht zugebe, wenn man vielmehr annehme, dass hier eine erst zu entscheidende Streitfrage vorliege, so dürfe doch hier nicht die Direktion das Urtheil sprechen; denn es handele sich dann um die Auslegung bestehender Privilegien; dies aber gehöre nicht zu der Kompetenz der Akzisedirektion, letztere habe nur die Kontraventionen zu entscheiden, dagegen gehörten Streitigkeiten über den Inhalt der Privilegia vor die Justizkollegien.

Leider erfahren wir nun nicht, wie diese einzelnen Streitfragen entschieden wurden; doch haben wir Ursache anzunehmen, dass das Endurtheil im allgemeinen im Sinne der königsberger Kammer erfolgte. Doch ist im Grunde die Frage, welche der beiden Parteien die Oberhand behielt, ziemlich gleichgiltig; denn nicht auf die einzelnen Vorgänge kommt es an, sondern auf die in ihnen zu Tage tretenden Gedanken.

Auf den ersten Blick erscheinen jene Differenzen kleinlich und unbedeutend, nicht die Mühe historischer Erörterung lohnend. Trotzdem wird man nicht verkennen dürfen, dass es sich in letzter Linie auch hier um Gegensätze von prinzipieller Bedeutung handelte. Es ist, kurz gesagt, der Streit der Interessen von Stadt und Land, der hier zum Ausdruck gelangt, erstere vertreten durch die Direktion, letzteres durch die Kammer. Beides ist naturgemäss. Die Ergiebigkeit der indirekten Steuern, deren Verwaltung die Direktion hatte, hing durchaus von der wirthschaftlichen Kraft der Städte ab; die Höhe der Privateinkünfte des Staates, deren Sorge der Kammer anvertraut war, wurde bedingt durch den Zustand des Landes. Nun verlangte das Interesse der Städte Beschränkung der finanziellen Sonderstellung des Landes, da die städtische Industrie erst dann zu voller Entwickelung kommen konnte, wenn auch das Land für seine Versorgung auf sie angewiesen war, nicht mehr die Industrieprodukte billiger selbst herstellen oder aus dem Auslande erhalten konnte. Es ist daher ganz zweckentsprechend, wenn die Direktion die Steuerprivilegien des Landes auf ein möglichst geringes Mass zu beschränken suchte. Ebenso natürlich ist es, wenn das Land selbst diese Privilegien in einem möglichst umfassenden Sinne auslegte; denn in dem Interesse der Konsumenten lag es, dass der Preis der Verbrauchsobjekte ein möglichst niedriger war; dieser Preis aber wurde durch die Steuern mit bedingt. Wenn man aber auch anerkennt, dass bis zu einem gewissen Grade sowohl Kammer wie Direktion berechtigte Forderungen vertraten, so wird man doch nicht leugnen können, dass die Idee des historischen Fortschritts

diesmal entschieden von der Direktion wahrgenommen wurde. Bereits in unseren einleitenden Betrachtungen haben wir konstatirt, dass das dringendste Postulat, welches sich aus der finanziellen Lage des preussischen Staates ergab, das war, dass man die Akzise auch auf das platte Land ausdehne. Diese Forderung suchte jetzt die Direktion, freilich auf Umwegen und nicht ohne gewaltsame und widersinnige Interpretation bestehender Gesetze, auszuführen. Wir haben also hier einen Versuch, die bestehende schroffe Kluft zwischen Stadt und Land auszufüllen, und die spätere Betrachtung wird zeigen, dass dieser Versuch keineswegs allein und vereinzelt blieb. Dem gegenüber erscheint die Kammer hier als Vertheidigerin eines formalen Rechts, das ganz entschieden ein historisches Unrecht war. Wenn man will, kann man in diesen Vorgängen eine Analogie finden zu dem Vorspiel der französischen Revolution, wo auch auf Seiten der Reformpartei, die die Ausdehnung der Staatslasten auf die bisher Eximirten verlangt, die rationelle und entwickelungsfähige Idee, auf Seiten der Vertreter des ancien régime das juristische Recht ist.

b. Die Kruggerechtigkeit.

Eine Folge, oder wenn man will, ein Aequivalent der Akzisefreiheit des platten Landes war, wie bereits oben bemerkt, die Beschränkung der Ausübung gewisser Gewerbe auf die Städte. Zu diesen gehörte nun auch die Bierbrauerei und die Branntweinbrennerei; beides war auf dem Lande im allgemeinen verboten. Wie überhaupt, so nahmen jedoch auch hierin die adligen Güter und die königlichen Aemter eine Sonderstellung ein, so dass auf ihnen das Bierbrauen und Branntweinbrennen gestattet war. Hiermit hing nun eng zusammen die Kruggerechtigkeit, d. h. das Recht auf ihrem Boden neue Krüge und Schankstätten anzulegen. Es stand dieses Privileg vielen, wenn auch nicht allen Gütern und Aemtern zu[1]).

Von dieser Berechtigung wurde nun in der Praxis ein wahrhaft exzessiver und abusiver Gebrauch gemacht; man benutzte das Privileg, um auch in den Vorstädten und engeren Umgebungen der Städte Krüge anzulegen[2]), die natürlich dann vielfach von Bürgern besucht wurden. Wenn man nun berücksichtigt, dass man sich hier formell noch auf dem Lande befand, also das ausgeschänkte Bier keine Akzise zahlte, so erkennt man leicht, wie hier eine indirekte Umgehung der städtischen Akzisepflicht stattfand.

Vergeblich hatte man einem solchen Missbrauch durch Gesetze zu steuern gesucht. Schon ein Edikt vom 2. November 1661 bestimmte die zulässige Minimalentfernung der Krüge

[1]) Schreiben des Generaldirektoriums vom 21. Oktober 1768. Pr. T.
[2]) Schreiben der Administration vom 2. Mai 1769. Pr. R.

von der Stadt; ein ferneres Edikt vom 18. September 1734 verbot das Brauen und Brennen allen denen, die nicht ausdrücklich das Privileg dazu besassen, und untersagte andererseits den Inhabern von Krügen den Verkauf kleinerer Quantitäten ausserhalb des Hauses. Nur schade, dass man sich in Wirklichkeit an diese Vorschriften einfach nicht kehrte. In der Nähe der Städte entstanden immer neue Krüge; ganz offen wurde von ihnen aus nach der Stadt hinein ein schwunghafter Handel mit Bier und Branntwein betrieben. Diejenigen Landbewohner, die im Besitz der Brau- und Brenngerechtigkeit waren, fanden dies Geschäft so vortheilhaft, dass sie nicht nur ihr eigenes Getreide zur Bier- und Branntweinfabrikation verwendeten, sondern auch noch fremdes aufkauften. Sie produzirten infolge davon solche Mengen von Bier und Branntwein, dass sie noch massenhaft ins Ausland exportiren konnten.

Dies geschilderte Unwesen beschränkte sich nun auf die Provinz Ostpreussen, in Litthauen herrschten derartige Uebelstände nicht. Die Ursachen für letzteren Umstand waren doppelter Art: einmal lagen sie in dem geltenden Recht, sodann in dem Verhalten der Kammer. Es war nämlich in Litthauen kein Amt berechtigt, in einer Stadt oder Vorstadt Bier oder Branntwein zu verschänken[1]; und die dortige Kammer sorgte aufs strengste dafür, dass dieser juristische Satz auch in der Praxis beobachtet wurde.

Sehr anders war das Verhalten der königsberger Kammer. Sie begünstigte geradezu den beschriebenen Missstand[2]; ja sie suchte sogar denselben theoretisch zu rechtfertigen. Sie erklärte, es sei für die königlichen Kassen vortheilhafter, dass die königlichen Aemter ihre Fabrikate nach der Stadt absetzten, als dass durch die Akzise von der städtischen Brauerei und Brennerei etwas mehr einkomme. Wenn man jene Missbräuche beseitige, werde zwar die Akzisekasse keinen Schaden erleiden, wohl aber die Domänenkasse einen Ausfall haben. Es wurde dieser Satz folgendermassen begründet. Bei der Verpachtung von Krügen werde für die Tonne Bier 1 Thlr. 17 gute Gr. Pacht gezahlt, wovon 18 gute Gr. die Akzisekasse, das übrige die Domänenkasse erhalte. Bei Abstellung der Missbräuche werde natürlich auch die Pacht geringer ausfallen. Da nun die Akzisekasse stets dieselbe Summe beanspruchen werde, so werde naturgemäss die Domänenkasse weniger erhalten. Aus diesen Gründen erklärte sich die Kammer ganz offen für Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes; nur wollte sie mit Rücksicht darauf, dass vor kurzem die Biersteuer erhöht worden war, dass also hierdurch der Profit der

[1]) Bericht der Kammer vom 15. Dezember 1768. Pr. T.
[2]) Schreiben des Generaldirektoriums vom 21. Oktober 1768. Pr. T.

Krugberechtigten grösser geworden war, die Pachtsumme verhältnismässig erhöhen.

Die schwachen Punkte dieser Argumentation liegen auf der Hand. Man vergass ganz die depravirende Wirkung, die eine solche offene Gesetzesumgehung ausüben musste. Man nahm keine Rücksicht auf die berechtigten Interessen der städtischen Industrie, welche verlangen konnte, dass sie, die dem Staat die hohen Abgaben bezahlte, nicht einer unter billigeren Bedingungen arbeitenden Konkurrenz preisgegeben werde; kurz man nahm wohl die Interessen des Landes wahr, vernachlässigte dagegen die der Städte gänzlich[1]).

Man kann es der Regie nicht verdenken, dass sie sich auf das schärfste gegen derartige Missbräuche erklärte[2]); ja man muss anerkennen, dass ihre Forderungen durchaus massvolle und berechtigte waren. Sie wollte die wirklich begründeten Rechte von Kruginhabern nicht stören; sie verlangte nur, dass gegen diejenigen, welche ihre Privilegien überschritten, sofort gerichtlich vorgegangen werde. Sie glaubte darin, dass die Privilegirten sich bisher geweigert hätten, ihre Privilegien vorzulegen, ein Bestreben zu erkennen, sich dem Gesetz zu entziehen. Um für die Zukunft eine sichere Grundlage zu haben, forderte sie von dem Generaldirektorium[3]), dass dasselbe eine strenge Prüfung sämmtlicher Privilegien vornehmen und alle die Krüge beseitigen solle, die nur mit Ueberschreitung der Privilegien angelegt seien.

Selbst das Generaldirektorium, das doch gewiss jede Gelegenheit benutzte, um der Regie entgegenzutreten, das ihr gegenüber alle auch nur einigermassen berechtigten Interessen mit der grössten Entschiedenheit in Schutz nahm und hierin des Guten eher zu viel als zu wenig that, konnte diesmal nicht umhin, die Beschwerden der Regie anzuerkennen und das zu thun, was sie verlangte. Es trug der königsberger Kammer auf[4]), genau zu prüfen, wieweit die vorhandenen Krüge auch wirklich zu Recht beständen; die Inhaber von Krügen, die schon vor 1740 bestanden hatten, sollten in ihrem Gewerbe nicht gestört werden, dagegen sollten alle diejenigen Krüge, die nach 1765 angelegt seien, wenn sie von königlichen Aemtern eingerichtet wären, ohne weiteres aufgehoben; wenn sie von Privatleuten begründet wären, sollten sie durch das Hofgericht inhibirt werden, soweit nicht das Recht zur Errichtung derselben dokumentarisch nachgewiesen werden könne.

---

[1]) Man vergleiche über die ganze Sache auch den oben S. 193 zitirten Aufsatz von Schmoller, der vornehmlich von den vielfach analogen Verhältnissen im Magdeburgischen ausgehend diese Frage erörtert.

[2]) Schreiben vom 22. April 1769. Pr. R.

[3]) Schreiben vom 2. Mai 1769. Pr. R.

[4]) Schreiben vom 7. Mai 1769. Pr. R.

Noch entschiedener als in dem Streit über den Umfang des Begriffs der Akzisefreiheit des platten Landes wird sich bei den Differenzen über die Kruggerechtigkeit die historische Kritik auf Seiten der Direktion stellen, denn diesmal hat letztere nicht nur das historische, sondern auch das formale Recht für sich; sie vertritt diesmal neben dem Interesse des Staates und der Städte auch das der Moral und Gerechtigkeit. Ihr gegenüber erscheint die Kammer wirklich Partei, von einseitiger Rücksichtnahme auf den ländlichen Grundbesitz erfüllt.

c. Personalprivilegien.

Handelte es sich bei den bisher erörterten Differenzen zwischen Kammer und Direktion um das Verhältnis von Stadt und Land, so betraf eine weitere Polemik die Ausdehnung der Steuerexemtionen in den Städten selbst.

Von der Akzise befreit waren ausser den Bewohnern des platten Landes die Professoren, die Geistlichen, die Kirchen- und Schuldiener, die Armenhäuser, Waisenhäuser, Hospitäler und Zuchthäuser, sowie die Fahrenheitsche milde Stiftung[1]). Hinsichtlich aller dieser Kategorien bestand die Einrichtung, dass die Akzise jeder ohne Ausnahme erlegen musste, und dass den Eximirten die gezahlte Steuer vergütet wurde. Die auf diese Weise nothwendig werdende Steuerbonifikation betrug in Königsberg 3320 Thlr. 54 Gr. 12 Pf.

Die Angriffe der Direktion richteten sich nun vor allem gegen eine Klasse dieser Eximirten, gegen die Kirchen- und Schuldiener. Dieselben hatten ursprünglich das Recht gehabt, soviel Bier, wie sie selbst gebrauchten, akzisefrei zu brauen[2]). Nun brauten viele, vor allem die Unverheiratheten, nicht selbst Bier, waren also schlechter gestellt, als diejenigen, welche jenes Recht thatsächlich ausübten. Erstere forderten daher dafür, dass sie von ihrem Rechte nicht Gebrauch machten, eine Vergütung zu erhalten. Vor allem traten die unverheiratheten Beamten mit diesem Anspruch auf, während ihnen früher eine derartige Bonifikation nicht gewährt worden war. Sie trafen nun mit ihren Wünschen bei der Regierung auf ein geneigtes Entgegenkommen; man wollte allen denen, die nicht selbst brauten, als Vergütung den Steuersatz von 24 Scheffeln Malz bewilligen[3]). Den Beamten freilich erschien diese Summe zu gering; sie forderten als Bonifikation den Steuersatz für 32 Scheffel[4]). Diesen Ansprüchen trat nun die Akzisedirek-

[1]) Schreiben der Direktion vom 20. August 1768. Pr. R.
[2]) Bericht Czernickis vom 12. April 1769. Pr. R.
[3]) Schreiben der Kammer vom 14. September 1769. Pr. R. Diejenigen, die selbst brauten, sollten soviel steuerfrei produziren können, wie sie wollten.
[4]) Eingabe Schemmiens vom 4. Januar 1769. Pr. R.

tion entgegen[1]); sie wollte nur den verheiratheten Geistlichen 32 Scheffel[2]) bewilligen, den unverheiratheten dagegen blos den Steuersatz von 16 Scheffeln[3]) vergüten; sie machte hierzu weiter die Einschränkung: „jedoch ist dieses nur zu verstehen von denen, so es zuvor genossen, und keine bürgerliche Nahrung treiben, oder gering Trinken nicht zu Hause sich selbst brauen können" — ein Zusatz, durch den das Zugeständnis für einen grossen Theil der Beamten illusorisch wurde; endlich redete sie immer nur von den Geistlichen, nicht auch von den Subalternbeamten. Leider erfahren wir nicht, wie hier von den Oberbehörden entschieden wurde, wie weit man den Forderungen der Beamten nachgab.

Wenn sich hier die Direktion darauf beschränkte, einer weiteren Ausdehnung der bestehenden Privilegien entgegenzutreten, so wollte sie an einem anderen Punkte gar eine gewohnheitsmässige Berechtigung direkt aufheben. Die Ober- und Regimentsräthe bekamen von allen ankommenden Schiffen unentgeltlich eine Quantität Wein unter der Benennung Schmeckwein; ferner bezogen sie auf Grund eines Ediktes vom 28. November 1714 zollfrei vier Fass Wein und vierzig Wispel Hafer[4]). Gegen dieses Privilegium erklärte sich die Direktion. Sie meinte[5]), dasselbe stehe nicht im Einklang mit einem Edikt vom 2. Januar 1768, nach welchem zollfreier Eingang von Sachen nur stattfinden solle auf Grund eigenhändiger königlicher Pässe; es sei mithin jenes Privileg als ungesetzlich aufzuheben. Dem gegenüber wurde von der Regierung mit Recht eingewendet[6]), dass sich jenes Edikt doch nicht beziehen könne auf Sachen, die ein für allemal für zollfrei erklärt seien, dass in diesem Falle das ältere Gesetz dem neueren vorgehen müsse.

Wieder kann man, wenn man nur auf die Objekte sieht, um die es sich handelt, diese Erörterungen kleinlich und bedeutungslos nennen. Zunächst aber sind diese Sachen dadurch interessant, dass sie eine konkrete Illustration für das früher in anderem Zusammenhange[7]) geschilderte Verfahren der Regie den Privilegirten gegenüber gewähren; man erkennt, wie die neue Verwaltung sich nicht begnügt, einer missbräuchlichen Ausdehnung der Bevorrechtungen entgegen zu treten, sondern wie sie — in offenem Gegensatz zu der ausgesproche-

[1]) Zirkular der Direktion vom 23. April 1768. Pr. R.
[2]) = 13 Tonnen.
[3]) = 6½ Tonnen.
[4]) Schreiben vom 31. August, 22. September, 18. November 1768. Pr. R. Für den Hafer war diese Berechtigung in der Praxis bedeutungslos, da derselbe nicht zur See eingeführt wurde.
[5]) Schreiben vom 5. Oktober 1768. Pr. R.
[6]) Schreiben vom 17. Oktober 1768. Pr. R.
[7]) S. 106 ff.

nen Meinung des Königs — selbst zu Recht bestehende Privilegien angriff. Man kann auf diese Bestrebungen der Regie nicht genug Gewicht legen, denn hier ist ein Punkt, durch den die neue französische Verwaltung gerechtfertigt wird: für den Staat war eine Nivellirung in dem Finanzwesen, eine Durchführung des gleichen Rechtes für alle eine Nothwendigkeit, der er sich auf die Dauer nicht entziehen konnte. Ja man kann wohl sagen, das Problem, um welches es sich bei dem Fortschritt von dem Staat des ancien régime zu dem modernen handelte, war in erster Linie die Brechung der finanziellen Sonderrechte. Indem die Regie in diesem Sinne thätig war, stand sie in der That im Dienste des fortschreitenden historischen Gedankens. Dabei darf man freilich nicht verkennen, dass die Mittel, die sie wählte, alles andere eher als grossartig waren. Statt ihr Ziel offen zu proklamiren, verleugnete sie es; suchte es zu erreichen durch überaus gewaltsame Gesetzesinterpretation und ziemlich offene Gesetzesverletzung. In dieser Beziehung war ihr das altpreussische Beamtenthum unendlich überlegen. Wenn auch das, was es vertheidigte, schliesslich nicht des Vertheidigens werth war, so verfocht es doch seinen leitenden Grundsatz, Festhalten am historisch gewordenen Recht, mit einer solchen Offenheit und sittlichen Starrheit, dass wir nicht umhin können dem Beamtenthum auch in dieser Beziehung unsere bewundernde Hochachtung zutheil werden zu lassen. Es platzten hier im kleinen dieselben Gegensätze auf einander, deren Kampf im grossen zwanzig Jahre später das gesammte Europa erschüttern sollte: das historisch gewordene, thatsächlich bestehende Recht und die neue rationelle Theorie. Sobald man aber diesen Gegensatz erkennt, dann ist auch die ausführliche Darstellung jener Streitigkeiten gerechtfertigt; denn überall da, wo Gedanken zu Tage treten, die einmal die historische Entwickelung massgebend beeinflusst haben, da giebt es für die Geschichte nichts Kleines.

6. Bertram und Friedrich.

Wenn man Bertrams Vorschläge im ganzen überblickt, so wird auch dem oberflächlichsten Beobachter sofort klar werden, dass es sich hier um Gedanken von ungemeiner Bedeutsamkeit handelt, dass die Verwirklichung jener Ideen eine ganz ungeheure Umwälzung in dem finanziellen System des preussischen Staates bedeutet haben würde. Es liegt daher die Frage nahe: was war im letzten Grunde die Ursache davon, dass Bertrams Projekte nicht zur Ausführung gelangten? war dieselbe eine äussere, in zufälligen Umständen liegende oder eine innere, in der Verschiedenheit der Anschauungen Bertrams und derjenigen des Königs bestehend?

Um diese Frage zu beantworten, wird es unerlässlich sein, dass wir uns, wenn auch nur in kurzen Zügen, das Ganze des Bertramschen Steuersystems noch einmal vergegenwärtigen. Bertram ging aus von zwei Prämissen, einmal von dem Postulat, dass das Finanzsystem eines Landes bedingt sein müsse durch die Rücksicht auf die Interessen des Handels, sodann von der Forderung der Allgemeinheit der Steuer. Ersteres Axiom führte ihn zu dem Verlangen nach Abschaffung des Prohibitivsystems und nach Freihandel, letzteres bewog ihn zu einer, wenn auch nur mässigen Belastung der nothwendigen Lebensmittel. Nun verkannte er keineswegs, dass ausser dem Handel auch die Industrie berechtigte Interessen vertrete; er wollte dieselben befriedigen durch Aversionalabfindung. Ebenso übersah er nicht, dass neben dem Grundsatz der Allgemeinheit der Steuer auch derjenige der Abwälzung der Last auf die Fähigsten ein legitimes Postulat sei: gerade dadurch, dass er beiden Forderungen gerecht zu werden strebte, kam er zu seinem Steuersystem. Er wollte zweierlei Abgaben: Steuern von den Konsumtibilien und von den Handelswaaren. Für letztere war eine einheitliche, für alle Sachen gleich hoch bemessene Werthabgabe in Aussicht genommen. Dieselbe Unifizirung, die er hier durchführte, verwarf er bei den Konsumtibilien. Hier wollte er vielmehr die nothwendigen Lebensmittel, Brot, Bier und Fleisch, nur sehr mässig, die entbehrlichen Verbrauchssachen, Branntwein und Wein, sowie die reinen Luxusobjekte dagegen möglichst hoch belegen. Ueberall wollte er so viel wie möglich auf die speziellen preussischen Sonderinteressen Rücksicht nehmen. Im ganzen beabsichtigte er nicht eine Steuerherabsetzung, sondern eine Steuererhöhung.

Vergleichen wir nun diese Projekte mit den für Friedrich massgebenden Gedanken, so finden wir so mancherlei Uebereinstimmungen. Beiden ist gemeinsam die Ansicht, dass die Steuerpolitik Rücksicht nehmen müsse auf die legitimen Interessen des Handels und der Industrie, nur dass Friedrich die Industrie, Bertram den Handel voranstellt. Beide treffen zusammen in dem Verlangen nach der Einheitlichkeit der Steuer. Beide sind überzeugt von der Nothwendigkeit der Vermehrung der Staatseinnahmen. Beide wollen die Luxusobjekte möglichst hoch belasten. Soweit die Uebereinstimmung; jetzt die Verschiedenheit. Bertram verlangt Steuerpflichtigkeit aller Staatsunterthanen, Friedrich will die ärmeren möglichst ganz steuerfrei machen; Bertram will die beabsichtigte Mehreinnahme in erster Linie gewinnen durch eine stärkere Belastung der Handelssachen, Friedrich hält letzteres für ausgeschlossen; Bertram will einen ziemlich weit gehenden Freihandel, Friedrich ist, von gewissen Ausnahmen abgesehen, eifriger Vertreter der protektionistischen Politik.

Der tiefe prinzipielle Gegensatz, der in dem ersten sowie dem letzten Differenzpunkte liegt, soll nun keineswegs verkannt werden: mag man ihn aber auch für so wichtig wie möglich halten, soviel wird man doch sagen müssen, die Differenzen zwischen Bertram und dem König sind nicht so bedeutend, dass sie ein Zusammenarbeiten absolut unmöglich machten. Dazu kommt, dass für den ersten der Unterschiede eine gewisse mittlere Linie schon gefunden war durch das Deklarationspatent: wenn der König auf die Aufhebung der prinzipiell nach seiner Ansicht unrichtigen Fleischsteuer verzichtete, wenn Bertram von dem Fortbestehen der prinzipiell nach seiner Meinung nöthigen Brotsteuer Abstand nahm, dann konnten sich beide in praktischem Zusammenwirken begegnen, ohne von ihren theoretischen Ueberzeugungen allzuviel aufzugeben. Bei allen anderen Punkten aber lag kein prinzipieller Gegensatz, sondern nur eine abweichende Ansicht über das augenblicklich Wünschenswerthe vor; hier wäre eine Ausgleichung bei einer weiteren Erörterung der Gründe für und wider gewiss nicht unmöglich gewesen. Alles in allem, zwischen dem König und demjenigen Vertreter des altpreussischen Beamtenthums, dessen Vorschläge eine grundlegende Umänderung des ganzen preussischen Finanzsystems versprachen, war zwar ein innerer Gegensatz vorhanden, aber derselbe war keineswegs so gross, dass er ein gedeihliches Zusammenarbeiten ausschloss; er war bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Differenz zwischen Friedrich und der Kommissionsmajorität. Nun haben wir früher gesehen, dass selbst die letztere keineswegs unüberbrückbar war; wie viel eher konnten sich da Friedrich und Bertram näher treten. Würde aber schon ein Zusammenwirken von Friedrich und der Kommission eine Steuerreform in bescheidenem Massstabe ergeben haben, um wie viel mehr wäre dies der Fall gewesen, wenn der ostpreussische Kriegsrath auf den König Einfluss gewonnen hätte; sicher würde die machtvolle Energie Bertrams die in der Seele Friedrichs schlummernden Reformgedanken mit der Zeit zu hellem Feuer entfacht und dem ganzen preussischen Finanzsystem eine andere Gestaltung gegeben haben. Aber freilich — und darin liegt die Grenze von Bertrams Begabung — den Gegensatz zwischen Stadt und Land hätte auch er nicht überbrückt; hierzu war ein aus der Schule Friedrich Wilhelms I. stammender, am historisch Gewordenen hängender, von einem gewissen Partikularismus nicht freier Beamter unfähig; hierzu bedurfte es Männer wie die Franzosen, die lediglich auf die rationelle Theorie hörten, von allem formalen Recht abstrahirten.

Nach dem Gesagten beantwortet sich die Frage, weshalb es nicht zu einem Zusammenwirken Bertrams und des Königs

kommen konnte, nunmehr sehr leicht. Der innere Gegensatz kann das negative Resultat keineswegs erklären, man muss sich nach einer äusseren Ursache umsehen. Eine solche findet sich sofort in der Regie. Schon das alleinige Bestehen derselben an und für sich machte ein Einvernehmen zwischen König und Beamtenthum unmöglich. So lange der König den Franzosen die Finanz*verwaltung* überliess, war es vollkommen undenkbar, dass bei der Finanz*gestaltung* das Beamtenthum, welches jene Eindringlinge so bitter hasste, eine massgebende Stimme erhielt. Ganz ähnlich, wie beim kurmärkischen Tarif, so erweist sich auch hier die Regie als der Hemmschuh, der einen thatsächlichen Effekt der in den Vorschlägen Bertrams enthaltenen schöpferischen Gedanken vereitelte, nur dass hier dieses negative Resaltat gewissermassen indirekt eine Folge ihres Bestehens war, während sie beim kurmärkischen Tarif an dem negativen Ergebnis in höchst aktiver Weise Antheil hatte.

Die direkte Schuld an dem Scheitern der Entwürfe Bertrams trifft vielmehr die Kommission. Indem sie es nicht vermochte sich zu der geistigen Höhe der königsberger Kammer empor zu schwingen, indem sie vor den radikalen Umwälzungen, die man in Ostpreussen beabsichtigte, zurückschrak, indem sie selbst das ihr theoretisch Wünschenswerthe nicht zu verwirklichen wagte aus Respekt vor dem einmal gegebenen Gesetz, machte sie sich mitschuldig an der Stagnation, in der die Finanzverhältnisse der Monarchie nunmehr verblieben. Freilich, begreiflich genug ist das Verhalten der Kommission. Die Uebereinstimmungen, die sich zwischen ihr und Bertram vielfach in Einzelheiten zeigten, können doch nie über den tiefen Abgrund täuschen, der zwischen ihnen gähnte. Wohl wollten beide eine Mehrbelastung des Weins, eine Fixirung des Schankimpostes und der Pfundakzise, wohl dachten beide an Herabsetzung der Bier- und Fleischabgaben, an Wiedereinführung der Brotsteuer; aber gerade von den wichtigsten Gedanken Bertrams, von der Vermehrung der Steuerlast im allgemeinen, der scharfen Besteuerung der Luxusobjekte, der Steigerung der Abgaben von Handelssachen, der Einführung des Freihandelssystems wollte man in der Kommission nichts wissen. Und selbst da, wo man mit Bertram übereinstimmte, fehlte doch die sittliche Energie des letzteren, die das einmal für richtig Erkannte nun auch praktisch durchzuführen suchte. Wenn es auch beklagenswerth blieb, dass Bertrams Gedanken keine praktischen Folgen hatten, dieses negative Ergebnis war nur allzu begreiflich und naturgemäss.

Freilich die Anerkennung der Leistungen Bertrams darf uns nicht blind dagegen machen, dass der preussische Tarif, wie er thatsächlich sich gestaltete, immerhin einen beachtens-

werthen Fortschritt gegen früher enthielt. Wir sahen, dass inbetreff der Verbrauchssteuern auf Ostpreussen einfach die Sätze der Kurmark übertragen wurden. Gewiss, dass dies zunächst für die Provinz eine Härte in sich schloss, dass dadurch der Steuerdruck gegen früher erhöht wurde, dass daher Bertram und die königsberger Kammer als Vertreter preussischer Sonderinteressen mit Recht gegen diese Massregel protestirten; trotzdem lag hierin unverkennbar ein historischer Fortschritt. Je stärker gerade in Preussen, durch seine von dem Ganzen des Staates abgesonderte Lage, durch seine historische Vergangenheit, durch seine Handelsinteressen, das provinzielle Sondergefühl entwickelt war, um so höher muss man es anschlagen, dass jetzt den preussischen Forderungen nach selbständiger Einrichtung der Verbrauchssteuern nicht nachgegeben, sondern die Provinz hierin dem Zentrum des Staates, der Kurmark, gleich gestellt wurde. Man wird nun nicht zweifeln dürfen, dass man das Verdienst, so mittelbar zur Erweckung eines ideellen Gemeingefühls beigetragen zu haben, der Regie zuschreiben muss: das Tarifprojekt, das im Gegensatz zu den Entwürfen Bertrams auch für Preussen die kurmärkischen Steuersätze einführte, stammte von de Lattre, dem Mitgliede der Regie; das Deklarationspatent, das zuerst für die ganze Monarchie eine auch formale Einheit der Steuern schuf, war durch de Launay, den Leiter der Regie, veranlasst. Wenn sich die neue französische Verwaltung auch absolut unfähig zeigte, einzelne konkrete Steuerreformen ins Werk zu setzen, so war es doch ihr Verdienst, dass sie Einrichtungen traf, einige allgemeine wirthschaftliche und finanzielle Postulate einer rationellen Theorie auch in der preussischen Monarchie durchzuführen. Doch eine weitere Betrachtung dieser Dinge scheint hier noch nicht angebracht, da sie erst dann weitere Ergebnisse verspricht, wenn eine Kritik der gesammten fridericianischen Finanzpolitik damit verbunden werden kann.

Sechstes Kapitel.

Die Tarife für die übrigen Provinzen.

Mit der Feststellung des kurmärkischen und des preussischen Tarifs waren die prinzipiellen Erörterungen erschöpft; die Berathung der Tarife für die übrigen Provinzen des Staates bietet ein von dem bisher Dargestellten sehr verschiedenes Bild. Nirgends mehr allgemeine Gedanken, nirgends mehr Vorschläge, die eine wirkliche Reform enthalten; überall, in Pommern ebenso wie in Magdeburg und in Halberstadt, eine wahrhaft trostlose Geistesarmuth, ein denkfaules Hängen am einmal Bestehenden. Wäre das preussische Beamtenthum in der That durchweg so ideenleer gewesen, wie sich die stettiner, die magdeburger, die halberstädter Kammer erwies, so hätte Friedrich II. mit seiner Abkehr von diesem Beamtenthum unzweifelhaft durchaus richtig gehandelt. Keinen Augenblick dürfen wir uns darüber täuschen, dass in den Verhandlungen über den pommerschen, über den magdeburger und halberstädter Tarif fördernde Gedanken nicht zu Tage treten; dass jene Berathungen in der That nicht viel mehr als den Reiz historischer Antiquitäten für sich haben und lediglich der Vollständigkeit wegen erwähnt werden müssen. Jene Intention der Kommission, dass die Feststellung der übrigen Tarife lediglich ein mechanisches Kopiren des kurmärkischen sein solle, eine Absicht, die in Ostpreussen dank der geistigen Energie Bertrams und der königsberger Kammer weit hinter der Wirklichkeit zurück geblieben war, — hier bei den übrige Provinzen wurde sie Wahrheit. Unsere Betrachtung muss sich daher hier mit dem Wichtigsten begnügen, kann nicht in der Weise in das Detail eingehen, wie es bei der Kurmark oder bei Preussen der Fall war.

1. Der pommersche Tarif.

a. Geschichte der Verhandlungen.

Später als beim kurmärkischen und preussischen Tarif begannen beim pommerschen[1]) die Berathungen, trotzdem wurde letzterer früher als erstere definitiv fertig gestellt. An die eigentliche Arbeit schritt man im August 1768; damals[2]) beauftragte die stettiner Kammer die Kriegsräthe Hille und Schäring mit der Ausarbeitung des Tarifs; sie wählte jene beiden, weil sie allein von den Mitgliedern der Kammer schon länger im Dienst befindliche und mit der Sache vertraute Beamte waren, während alle andern erst seit kurzer Zeit eingetreten waren. Der Gang der Berathungen war nun ziemlich derselbe wie in Preussen. Als von jenen beiden der Entwurf angefertigt war, wurde derselbe im Plenum der Kammer durchberathen in einer Sitzung, zu der auch die Akziseinspektoren Heyfelder und Steffen zugezogen wurden. Die weiteren Verhandlungen fanden im Schosse der Kommission statt. Als Deputirter der Kammer für diese Berathungen war ursprünglich der Rath Hille ins Auge gefasst[3]); ihn hatte auch die königliche Instruktion zum Mitglied der Kommission ernannt; seine Persönlichkeit stand nun aber der Regie nicht an, wie dieselbe überhaupt mit ihm sehr wenig zufrieden war[4]), und so wurde denn schliesslich an seiner Stelle Schäring der Vertreter der stettiner Kammer in der Kommission. Am 9. Januar 1769 erst reiste letzterer von Stettin nach Berlin ab. Damals freilich war das Resultat der Verhandlungen von vornherein unzweifelhaft, denn damals waren bereits über alle wesentlichen Sachen die königlichen Entscheidungen ergangen: es stand bereits fest, dass es hinsichtlich der Verbrauchssteuern bei dem Deklarationspatent sein Bewenden habe; es war bereits bestimmt, dass inbetreff der Handelswaaren alles beim alten bleiben solle. Mithin konnte es sich bei den berliner Berathungen über den pommerschen Tarif nur noch um Formalien und um Details, aber nicht mehr um prinzipielle Fragen handeln. Es entsprach lediglich diesem Sachverhalt, dass die Diskussion rasch erledigt war, dass Schäring schon am 17. März nach Stettin zurückkehren konnte[5]). Dabei war noch während seiner Anwesenheit, schon

---

[1]) Die folgenden Darlegungen beruhen auf den „Acta wegen Anfertigung des neuen Akzisetarifs von Pommern“ [zitirt als P. T.] und den „Acta wegen des neuen Akziseregelements von Pommern“ [zitirt als P. R.] 1769. Beides in Berlin im Geh. Staatsarchiv.

[2]) Schreiben vom 5. August 1768. P. T.

[3]) Schreiben der Kommission vom 24. August 1768. P. T.

[4]) Schreiben vom 30. Dezember 1768. P. T.

[5]) Schreiben vom 11. März 1769. P. T.

am 14. März, der Tarif vom König vollzogen worden[1]). Die Publikation freilich verzögerte sich länger, als man erwarten sollte, was daher rührte, dass der Druck des pommerschen Tarifs gleichzeitig mit dem des preussischen vorgenommen wurde, und demgemäss erst am 13. Oktober 1769 vollendet war[2]).

War in Bezug auf den Tarifentwurf an die Stelle Hilles später Schäring getreten, so wurde der letztere nun auch mit der Ausarbeitung des Reglements beauftragt. Er ging unmittelbar nach seiner Rückkehr aus Berlin[3]) an diese Aufgabe; er machte auch einige Vorschläge über den Gegenstand[4]), überzeugte sich aber bald, dass seine Arbeit in dem gegenwärtigen Stadium der Berathung resultatlos bleiben müsse, dass sie erst dann Aussicht auf Erfolg habe, wenn man genau über die Neuordnungen unterrichtet sei. Er bemerkte in diesem Sinne bei der Besprechung des stettiner Packhofsreglements: „Wie weit es aber bey itziger Einrichtung Approbation gefunden, kann man nicht wissen, wie man denn auch von den neuen Einrichtungen nicht informiret, mithin nicht im Stande ist, über das neue Reglement gründlich zu sentiren, noch weniger einen Entwurf zu machen." Ueber die weiteren Verhandlungen inbetreff des pommerschen Akziseregelements sind wir nicht unterrichtet; soviel steht indessen fest, dass dasselbe im wesentlichen alles beim alten liess, dass es Neuerungen von irgend erheblicherer Bedeutung nicht enthielt.

b. Besonderheiten des Tarifs.

Die Bestimmungen des pommerschen Tarifs[5]) über die Verbrauchssteuern waren nun nichts weiter als ein Abklatsch derjenigen des kurmärkischen, nur bei der Schlachtakzise waren einige kleine Unterschiede vorhanden, die im wesentlichen darin bestanden, dass in Pommern ein Unterschied gemacht wurde zwischen dem Scharren- und dem Hausschlachten, so dass letzteres etwas niedriger belegt war als ersteres, während man in der Kurmark beides gleich besteuerte. Andere Abweichungen sind zu minimal, um sie zu besprechen; sie ergeben sich von selbst aus der folgenden Tabelle, welche die Sätze für die Schlachtakzise, die durch die Tarife für die

[1]) Schreiben vom 21. März 1769. P. T.

[2]) Acta wegen Anfertigung eines neuen Akzisetarifs von Preussen und Litthauen. Berlin, Geh. Staatsarchiv.

[3]) Die Zeit ergiebt sich daraus, dass die gleich zu erwähnenden „Remarques" durch ein Schreiben der Kommission vom 7. April 1769 [P. R.] der Administration mitgetheilt werden, dass sie also kurz vor letzterem Datum von Schäring verfasst sein müssen.

[4]) Vorläufige Remarques über ein neues Akziseregelement für Pommern. P. R.

[5]) Novum Corpus Constitutionum Bd. 4 S. 5389.

beiden Provinzen Pommern und die Kurmark vorgeschrieben wurden, vergleichend neben einander stellt:

	in Pommern						in der Kurmark beides		
	Scharrenschlachten			Hausschlachten					
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
ein Ochse	1	4	—	—	16	—	1	—	—
eine Kuh	—	20	—	—	12	—	—	20	—
ein Kalb	—	2	4	—	1	4	—	3	—
ein Hammel	—	2	4	—	1	4	—	2	6
ein Bock	—	2	4	—	1	4	—	2	6
ein Schwein	—	7	—	—	3	4	—	8	—

Dagegen waren beim Wein, Bier und Branntwein in beiden Provinzen die Steuern vollkommen gleich, denn die folgenden drei Differenzen sind doch zu geringfügig, als dass sie das eben ausgesprochene Urtheil umstossen könnten. Es betrug nämlich die Akzise

für	in Pommern			der Kurmark		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
eine Tonne Bier aus inländischen Städten	—	8	—	—	12	—
eine Tonne Bier vom platten Lande	1	9	—	1	21	—
ein Quart Branntwein vom platten Lande	—	1	6	—	1	4

Man erkennt also leicht, dass nach den neuen Tarifen in den beiden Provinzen hinsichtlich der Verbrauchssteuern Unterschiede von irgend einer Bedeutung nicht bestehen. Es war dies nicht etwa erst das Werk der Regie oder der Kommission, sondern schon der Entwurf Hilles und Schärings hatte keine selbständigen Vorschläge inbetreff der Verbrauchssteuern enthalten. Auch in den späteren Stadien der Verhandlungen gelangte Schäring nicht dazu, in Bezug auf diese Dinge eigene Gedanken geltend zu machen; zu erwähnen ist lediglich, dass er bei der Pfundakzise dieselbe Aenderung vorschlug[1]), die schon die Kommission und Bertram empfohlen hatten, nämlich Erhebung der Abgabe nicht nach dem wirklichen Gewicht, sondern nach festen Stücksätzen. Um diese Fixationssätze festzustellen, wollte er folgendes Gewicht zu Grunde legen: es sei zu rechnen

ein Ochse zu 360 Pfund,
eine Kuh „ 300 „
ein Kalb „ 24 „
„ Hammel „ 24 „

[1]) Vorläufige Remarques. P. R.

ein Schaf zu 24 Pfund
„ Lamm „ 10 „

Natürlich, dass Schäring hiermit ebenso wenig durchdrang, wie Bertram oder die Kommission Erfolg gehabt hatten.

Von den sonstigen Abweichungen des pommerschen Tarifs von dem der Kurmark seien noch folgende hervorgehoben, die sich zum Theil auf wenig wichtige Konsumtibilien, zum Theil auf Handelswaaren beziehen. Es betrug die Steuer

für	in Pommern		in der Kurmark	
	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
ein Schock Eier	—	4	—	6
eine Tonne Heringe	4	—	5	—
ein Pfund Kakao	—	6	2	—
Edelsteine pro Thlr.	2	—	1	6
Gold- u. Silberwaaren pro Thlr.	2	—	4	—[1]

Auch inbetreff der Akzisebefreiungen bestanden in Pommern ganz dieselben Grundsätze, die wir schon aus Preussen und der Kurmark kennen; abgesehen vom platten Lande waren von der Akzise eximirt Adlige, Beamte, Geistliche und Schulbediente[2]; doch war ausdrücklich ausgesprochen, dass sich diese Akzisefreiheit nur auf das beziehen sollte, was jene Personen zu ihrer Konsumtion wirklich gebrauchten. Hinsichtlich der thatsächlichen Ausübung dieser Privilegien bestand in Pommern eine etwas andere Einrichtung als in Preussen; während in letzterer Provinz das System der Pauschalvergütung herrschte, das heisst, während die Eximirten die Steuer bezahlen mussten und dann später eine dem ungefähren Betrage ihrer Konsumtion entsprechende Pauschalsumme restituirt bekamen, war in Pommern diese Massregel nur in Ausnahmefällen üblich, im allgemeinen dagegen wurde von den Eximirten die Steuer gar nicht erst erhoben.

Die Gesammtsumme der durch Akzisefreiheiten ausfallenden Gelder betrug in Pommern im Jahre 1765/66 6591 Thlr. 13 Gr. 10 Pf.[3]. In den fünf grösseren Städten der Provinz vertheilten sich die Akziseausfälle auf die einzelnen Kategorien der Eximirten folgendermassen:

(Tabelle siehe Seite 333.)

Im ganzen also betrugen in diesen fünf Städten die Akzisebefreiungen 2672 Thlr. 5 Gr. 9 Pf. Von der oben mitgetheilten Gesammtsumme der ausfallenden Gelder gingen nun

[1]) Weitere Bestimmungen siehe in der 7. Beilage.
[2]) Schreiben der Kammer vom 5. August 1768. P. T.
[3]) Verzeichnis dessen, was die Beamten, Kirchen- und Schulbedienten und die in kleinen Städten wohnenden adligen Familien an Akzisefreiheitsgeldern erhalten. P. R.

	Stettin						Stargard						Anklam			Stolpe			Kolberg		
	baar			in natura			baar			in natura											
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Prediger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	79	1	2
Predigerwittwen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	16	3
pia corpora	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	112	17	—
Kirchendiener Schulbediente	415	18	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	88	6	3
Eximirte im allgemeinen	—	—	—	855	22	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	1271	17	3	—	—	—	92	—	—	434	3	6	200	15	10	354	—	6	319	16	8
							526	3	6	—	—	—									

5970 Thlr. 11 Gr. 7 Pf. durch thatsächliche freie Einbringung akzisepflichtiger Waaren verloren, während nur 624 Thlr. 2 Gr. 3 Pf. als Vergütung an Privilegirte, die die Steuer vorläufig bezahlt hatten, restituirt wurden.

Neben den allgemeinen Steuerexemtionen bestanden nun auch in Pommern besondere eigenthümliche Vorrechte einzelner, wie uns solche schon aus Königsberg bekannt sind. Um nur ein Beispiel anzuführeu, so erhielten infolge eines Reskriptes vom 23. November 1733 die Prediger in Stettin und in Stargard jährlich je zwei Eimer Rheinwein oder ein Oxhoft Franzbranntwein zollfrei[1]).

c. Ausnahmestellung einzelner Städte.

Was der Steuerverfassung der Provinz Pommern ein besonderes Gepräge verleiht, das ist die Sonderstellung, welche einzelne Städte in Bezug auf die Akzise einnehmen. Es handelt sich hierbei um fünf Städte der Provinz, um Stettin, Kolberg, Anklam, Demmin und Stolpe. Ihnen waren im Interesse ihres Seehandels ganz ausserordentliche Vergünstigungen gewährt. Die Ausnahmestellung geht im wesentlichen zurück auf eine Kabinettsorder vom 24. Dezember 1763[2]), welche die Akzisesätze von Stettin, die von jeher niedriger gewesen waren, auch in Kolberg, Anklam, Demmin, Stolpe, Kammin, Treptow und Rügenwalde einführte. Es wurde dies durch eine weitere Kabinettsorder vom 14. Juni 1764 bestätigt, doch wurde die Feststellung der Sätze im einzelnen damals der pommerschen Kammer überlassen. Der neue pommersche Tarif erhielt dann die besonderen Privilegien Stettins, Kolbergs und Anklams aufrecht; auch die Vorrechte Demmins und Stolpes blieben bestehen, obgleich sie im Tarif nicht ausdrücklich erwähnt wurden; dagegen erscheinen jetzt Kammin,

[1]) Vorläufige Remarques. R.

[2]) Einzelne Vergünstigungen freilich, wie z. B. inbetreff des Weines, hatten auch in den übrigen Städten schon früher bestanden.

Treptow und Rügenwalde aus der Zahl der begünstigten Städte ausgeschieden.

Die erwähnten Privilegien bezogen sich nun auf zweierlei Sachen, einmal auf niedrigere Besteuerung der Handelswaaren, sodann auf geringere Abgaben vom fremden Wein und Branntwein. Die Material- und Kramwaaren einerseits, die Gewürze und die Färberwaaren andererseits zahlten in Stettin, Kolberg und Anklam[1]) nicht die tarifmässige Akzise, sondern die viel niedrigere Steuer von 2 Prozent des Einkaufswerthes[2]). Freilich unterlag diese Vergünstigung gewissen Beschränkungen: sie bezog sich zunächst nur auf solche Sachen, die zur See eingingen und aus dem Mittelmeer oder der Nordsee kamen, dagegen nicht auf Gegenstände, die aus der Ostsee stammten, oder auf dem Landwege eingebracht wurden; sie galt ferner nur in dem Falle, dass die Waaren in Tonnen oder Schiffspfund importirt wurden, erstreckte sich also nicht auf kleine Quantitäten; sie beschränkte sich endlich auf diejenigen Objekte, die für Kaufleute bestimmt waren, umfasste also nicht die von Privatleuten bestellten Artikel. Damit nicht etwa trotzdem noch ein Missbrauch bei jenen Vergünstigungen stattfinde, war weiter vorgeschrieben, dass die Akzisebehörden befugt wären, die Waaren für den deklarirten Preis unter Hinzurechnung von 10 Prozent, als dem normalen Gewinnquantum, selbst zu übernehmen.

Inbetreff des Weins und Branntweins bestand in Stettin, Kolberg und Anklam nicht der sonst überall durch das Deklarationspatent neu eingeführte Schankimpost von 5 Prozent des Werthes. Es kam dies daher, dass in Stettin durch ein Reskript vom 4. Januar 1753 Konsumtions- und Handlungsakzise vom Wein und Branntwein vereinigt waren, eine Massregel, die durch ein Reskript vom 12. November 1761 auch auf Kolberg und Anklam ausgedehnt war, so dass also in diesen drei Städten beim Wein und Branntwein nur eine einheitliche Abgabe bestand: man wollte es nun auch bei der Neuregelung nicht unternehmen, an Stelle dieser einheitlichen Akzise mehrere verschiedenartige Steuern zu setzen. Diejenigen Sätze, in welchen sich Stettin, Kolberg und Anklam von den übrigen Städten Pommerns unterschieden, zeigt folgende Uebersicht:

(Tabelle siehe Seite 335.)

Auch hier bestanden indessen gewisse Kautelen. Wie bei den Handelswaaren, so bezog sich auch hier die Vergünstigung nur auf denjenigen Wein oder Branntwein, den die Kaufleute bezogen; wenn dagegen Privatleute sich Wein oder

[1]) Vorläufige Remarques. P. R.

[2]) Bestimmt war dies durch Edikte vom 4. und 10. Januar 1753, sowie vom 23. Dezember 1763.

Es zahlte	Stettin			Kolberg			Anklam			Pommern			Kurmark		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
ein Oxhoft Franzbranntwein	1	8	6	1	8	6	2	12	—	75	—	—	75	—	—
ein Ohm Champagner, Ungar- oder spanischer Wein	1	13	6	1	16	—	2	12	—	11	16	—	11	16	—
ein Ohm Rhein-, Neckar-, Mosel- und Frankenwein	1	19	9	1	21	—	2	2	—	11	16	—	11	16	—
ein Ohm französischer Wein	—	20	—	—	20	—	1	1	—	4	19	—	4	2	—

Branntwein kommen liessen, zahlten sie nicht nur in Stettin, Kolberg und Anklam ebenso viel Konsumtionsakzise wie in jeder anderen Stadt der Provinz, sondern hatten auch noch den Verkaufsimpost von 5 Prozent zu entrichten.

Wenn die Sonderstellung Stettins, Kolbergs und Anklams ausdrücklich im pommerschen Tarif ausgesprochen war, so war im Unterschied dazu von Demmin und Stolpe in letzterem gar nicht die Rede. Es kam dies einfach daher, dass sich der allgemeine Tarif gar nicht auf jene beiden Städte erstreckte, sondern dass für dieselben ein besonderer Tarif erlassen wurde; er wurde wohl in der Mitte des Jahres 1769 von de Launay entworfen und ging dann im Oktober 1769 zur Meinungsäusserung an die stettiner Kammer[1]). Die letztere machte daraufhin ihre Bedenken geltend[2]), und der Tarif wurde an die Kommission zurückgesandt, die ihn ihrerseits dann zur Fertigstellung der Regie überwies[3]). Von letzterer wurde dann de Lattre mit der definitiven Ausarbeitung jenes Tarifes beauftragt[4]); wann er mit seinem Werke zum Abschluss kam, erfahren wir nicht.

Auch in Demmin und Stolpe galten nun einerseits jene oben angeführten niedrigeren Steuersätze für Material- und Kramwaaren[5]), andererseits bestanden geringere Abgaben beim Wein und Branntwein[6]). Ja es waren ursprünglich bei

[1]) Schreiben Borchmanns vom 22. Juni, Schreiben der Kommission vom 13. Oktober, Protokoll vom 13. Oktober 1769. Acta wegen Anfertigung eines neuen Akzisetarifs von Preussen und Litthauen. Berlin, Geh. Staatsarchiv.

[2]) Schreiben vom 26. Oktober 1769. P. T.

[3]) Schreiben vom 24. November 1769. P. T.

[4]) Schreiben vom 1. Dezember 1769. P. T.

[5]) Aenderungen zu der Instruktion. P. T.

[6]) Monita. P. T.

den letzteren beiden Verbrauchsgegenständen die Steuern in Demmin und Stolpe noch niedriger gewesen als in Stettin, Kolberg und Anklam; es hatte nämlich in ersteren beiden Orten betragen die Akzise für

1	Oxhoft	Franzbranntwein	1	Thlr.	2 Gr.
1	Ohm	Ungar- oder spanischen Wein	1	„	8 „
1	„	Rhein- und Moselwein	1	„	12 „
1	„	französischen Wein	—	„	16 „

1767 jedoch waren diese Sätze erhöht worden[1]), indem damals bestimmt war, dass in Zukunft Demmin und Stolpe dieselben Sätze bezahlen sollten wie Kolberg. An diesem Stande der Dinge hielt man auch jetzt, bei Entwerfung der neuen Tarife, fest.

Die Sonderstellung jener pommerschen Städte begreift sich leicht; sie ist ganz offenbar gemacht, um den ozeanischen Handel derselben zu unterstützen und zu begünstigen. Wenn sich die Seestädte des preussischen Pommern gegenüber der Konkurrenz ihrer polnischen oder schwedischen Nachbarorte behaupten sollten, so schien es nöthig, ihrem Handel besondere Vortheile einzuräumen. Freilich ebenso klar wie die Gründe liegen auch die Gefahren jener Sondervorrechte auf der Hand. Der wirthschaftliche Riss, der schon zur Genüge im Staate vorhanden war, der Provinz von Provinz durch eine jähe Kluft trennte, er wurde jetzt gar innerhalb ein und derselben Provinz sichtbar: das adoptirte finanzielle System begünstigte nicht nur den provinziellen, sondern auch den kommunalen Partikularismus. Indem man für die eine Stadt ein anderes Abgabensystem einführte als für die andere, that man ganz entschieden einen Schritt hinweg von der Einheit des Staats. Wenn auch der leitende Gedanke, dem man hier folgte, das Prinzip von der Nothwendigkeit des Schutzes der legitimen Interessen, an sich entschieden berechtigt war, so ging man doch in der Verwirklichung desselben zweifellos über das richtige Mass hinaus: indem man sich bemühte, den wirthschaftlichen Desiderien der einzelnen Städte gerecht zu werden, gab man die finanzielle Einheit des Staates preis.

2. Der magdeburger Tarif.

Fast noch geistloser als beim pommerschen sind die Verhandlungen über den magdeburger Tarif; es kann daher über sie ganz mit Stillschweigen hinweg gegangen werden; es genügt, wenn erwähnt wird, dass der magdeburger Tarif erst am 3. Dezember 1769, also zu einer Zeit, wo die Tarife für die östlichen Provinzen bereits publizirt waren, vom König

[1]) Schreiben vom 26. Oktober 1769. P. T.

vollzogen wurde. Dass damals, als alle prinzipiellen Fragen bereits erledigt waren, von irgend welchen wesentlichen Neuerungen nicht mehr die Rede sein konnte, ist klar.

Was den magdeburger Tarif[1]) auszeichnet, ist seine Klarheit und Bestimmtheit. Es zeigt sich dies vor allem auch in der Einleitung, die eine Uebersicht über die verschiedenen Arten der Akzise giebt[2]). Es werden da zunächst unterschieden Abgaben von allgemeinerem und solche von mehr lokalem Charakter. Erstere werden zerlegt in die drei Klassen Konsumtions-, Handlungsakzise und Nachschuss, zu denen dann noch als eine Steuer von durchaus singulärem Charakter die Umschüttegelder hinzutreten. Bei der Konsumtionsakzise führte man vier Arten auf, einerseits die uns bereits bekannten drei Klassen: die Eingangsakzise von den in die Stadt importirten Handelswaaren, die Fabrikationsakzise von den in der Stadt produzirten Gegenständen, die eigentliche Konsumtionsakzise von den in die Stadt eingeführten Konsumtibilien; andererseits die Akzise von verschiedenen Sachen en détail. Letztere bestand nur in Magdeburg selbst, nicht in den übrigen Städten der Provinz; sie war eine Abart der Eingangsakzise: während die Grosskaufleute ebenso wie die kleinen Krämer und Höker die Eingangsakzise zu entrichten hatten, zahlten diejenigen Kaufleute, die zugleich en gros und en détail handelten, bei gewissen im Tarif aufgeführten Gegenständen nur die Detailakzise; in allen anderen Städten der Provinz wurde auch im letzteren Falle die Eingangsakzise erhoben. Eingangsakzise so gut wie Konsumtionsakzise betrugen 4 Prozent des Werthes, während die Detailakzise nur $1^1/_2$ Prozent ausmachte.

Abgaben von mehr lokalem Charakter waren die landschaftliche Akzise, die Mandelakzise, die Ackersteuer und die Forensensteuer. Die landschaftliche Akzise wurde erhoben von dem in die Stadt importirten Wein und Bier und dem aus der Stadt nach dem Lande exportirten Bier und Branntwein[3]). Befreit von jener Abgabe waren der Adel auf steuerfreien Gütern, die Pächter von Domänen, die Geistlichen und die Beamten; dagegen musste der Adel auf steuerbaren Gütern wenigstens vom exportirten Bier und Branntwein die Akzise entrichten. Diese Landschaftsakzise betrug für

einen Eimer fremden importirten Wein	12 Gr.	— Pf.
„ „ inländischen importirten Wein	6 „	— „
eine Tonne fremdes importirtes Bier	6 „	— „

[1]) Novum Corpus Constitutionum Bd. 4 S. 6307.
[2]) Vgl. oben Kap. 1 S. 172.
[3]) Man unterschied auch wohl die eigentliche landschaftliche Akzise, zahlbar von dem importirten Wein und Bier, und die landschaftliche Konsumtionsakzise, zahlbar von dem exportirten Bier und Branntwein.

eine Tonne importirtes Bier aus andern Provinzen	5	Gr.	2 Pf.
„ „ „ „ vom Lande	3	„	6 „
„ „ exportirtes „	3	„	6 „
ein Mass exportirten Branntwein	—	„	4 „

Wir müssen nach dem Gesagten in der landschaftlichen Akzise eine kommunale Zuschlagsteuer zu den staatlichen Verbrauchssteuern erblicken.

Die Mandelakzise bestand nur in den beiden Städten Magdeburg und Halle; sie war eine Abgabe von dem in Stroh eingehenden Getreide aus denjenigen Aeckern, die zur Stadt gehörten; sie betrug 4 Pfennig pro Mandel[1]). Als Aequivalent für die Entrichtung der Mandelakzise war dann dies Getreide von der Zahlung der Umschüttegelder befreit.

Diejenige Stellung, welche in Magdeburg und Halle die Mandelakzise hat, nimmt in einer Reihe anderer Städte[2]) der Provinz die Ackersteuer ein: sie ist eine Abgabe von den zum Stadtdistrikt gehörigen Aeckern. Ebenso wie das der Mandelakzise unterworfene hat auch das der Ackersteuer unterliegende Getreide keine Umschüttegelder zu entrichten. Wenn sich auch praktisch Mandelakzise und Ackersteuer vollkommen entsprechen, sind sie doch begrifflich scharf zu trennen: erstere muss man als eine indirekte Eingangssteuer, letztere als eine direkte Grundsteuer definiren.

Die Forensensteuer endlich wurde erhoben von denjenigen Aeckern, die im Gebiete der Stadt lagen und an Bürger der Stadt verpachtet waren, während die Eigenthümer entweder im Auslande oder auf dem platten Lande lebten. Auch diese Abgabe wird man daher am besten als eine direkte Grundsteuer betrachten. Die Forensensteuer betrug für diejenigen Aecker, deren Besitzer Ausländer waren, den halben Pachtpreis, für diejenigen Felder, welche Landeskindern gehörten, den dritten Theil des Pachtpreises.

Inbetreff der einzelnen Abgaben stimmte der magdeburger Tarif im allgemeinen vollständig mit dem kurmärkischen überein; vor allem waren die Verbrauchssteuern für die Getränke in beiden Provinzen durchaus dieselben. Hinsichtlich der wichtigeren Konsumtibilien bestanden erwähnenswerthe Abweichungen nur bei der Schlachtsteuer, die in Magdeburg selbst, sowie in den übrigen Städten der Provinz, etwas höher war als in den kleineren Orten der Kurmark, während sie hinter den für Berlin üblichen Sätzen zurückblieb; nur in der Grafschaft Mansfeld war die Schlachtsteuer bedeutend geringer als in allen anderen Distrikten. Folgende Uebersicht zeigt diese Verschiedenheiten: es zahlte

[1]) Zu 15 Garben.

[2]) Alsleben, Kalbe, Könnern, Egeln, Löbejün, Saltze, Seehausen, Stassfurt, Wansleben.

	in Magdeburg				in Halle und den anderen Städten				in der Grafschaft Mansfeld				in der Kurmark							
	Scharrenschlachten		Hausschlachten		Scharrenschlachten		Hausschlachten		Scharrenschlachten		Hausschlachten		Berlin				den anderen Städten			
	Thlr.	Gr.	Pf.	Gr.	Thlr.	Gr.	Pf.	Gr.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.	
ein Ochse	1	10	—	20	1	8	—	20	16	—	8	—	1	13	6		1	—	—	
eine Kuh	1	—	—	14	1	—	—	16	16	—	8	—	—	21	6		—	20	—	
ein Kalb	—	3	—	2	—	3	—	2	1	6	1	—	—	3	1		—	3	—	
ein Hammel	—	3	—	2	—	3	—	2	1	—	1	—	—	3	1		—	2	6	
ein Schaf	—	3	—	2	—	3	—	2	1	—	1	—	—	3	1		—	2	6	
eine Ziege	—	3	—	2	—	3	—	2	1	—	1	—	—	3	3		—	.2	6	
ein Lamm	—	1	6	1	—	1	6	1	1	—	—	6	—	1	7		—	1	6	
ein Schwein	—	10	—	7	—	9	—	6	4	—	3	—	—	10	—		—	8	—	

Auch im übrigen waren die Verschiedenheiten beider Tarife nicht gross; die wichtigeren Abweichungen sind im folgenden zusammengestellt. Es betrug die Steuer

für	in Magdeburg		in der Kurmark	
	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
einen Eimer Wein vom Lande	9	—	5	—
ein Quart Branntwein aus anderen Provinzen	—	7	—	9
ein Quart Branntwein vom Lande	1	10	1	4
Delikatessen für den Thaler	1	—	1	6
ein Pfund Kakao	1	6	2	—
einen Scheffel Salz	2	—	1	3
ein Schock Eier	—	4	—	6

Man sieht, ein bestimmtes Prinzip lässt sich nicht aufstellen; bald ist die Steuer in Magdeburg höher, bald niedriger als in der Kurmark, ohne dass sich für diese Verschiedenheit jedesmal spezielle Gründe anführen liessen. Man wird also sagen müssen, die Abweichung des magdeburger Tarifs von dem kurmärkischen ist im wesentlichen nicht eine sachlich begründete, sondern eine historisch gewordene.

3. Der halberstädter Tarif.

Am spätesten von allen neuen Tarifen wurde der halberstädter fertig[1]). Freilich waren die Vorarbeiten zu demselben schon am 27. August 1768 an die Kommission eingesandt worden; man scheint aber dort die Sache liegen gelassen zu haben, bis alle übrigen Tarife fertig gestellt waren, denn erst lange nach dem magdeburger Tarif, erst am 25. Mai 1770 wurde der halberstädter vom König unterzeichnet. Nach dem, was wir bereits von dem magdeburger und pommerschen Tarif wissen, kann es uns nun in keiner Weise überraschen, dass auch bei der Berathung des halberstädter Tarifs neue Gesichtspunkte oder auch nur Gedanken von prinzipieller Bedeutung nicht zu Tage traten.

Im ganzen hatte der Tarif[2]) viel Aehnlichkeit mit dem magdeburger. Wie dieser gab er in der Einleitung eine Uebersicht über die verschiedenen Akzisearten, nur dass derselben die Klarheit und Bestimmtheit fehlte, durch die sich die analoge Auseinandersetzung des magdeburger Tarifs auszeichnete. Einige uns schon aus Magdeburg bekannte Abgaben, wie vor allem die Acker- und die Forensensteuer, treffen wir auch in

[1]) Akta den halberstädtischen Akzisetarif betreffend. Berlin, Geh. Staatsarchiv.

[2]) Novum Corpus Constitutionum B. 4 S. 6791.

Halberstadt wieder. Die Ackersteuer war in den einzelnen Städten verschieden hoch; sie schwankte zwischen 1 Gr. 8 Pf. und 6 Gr. 3 Pf. pro Hufe[1]). Ebenso war der Betrag der Forensensteuer ein wechselnder; während sie im allgemeinen 11 Gr. pro Hufe ausmachte, sank sie in einigen Orten[2]) auf 10 Gr. herunter, stieg in anderen[3]) bis auf 12 Gr. 6 Pf. empor.

Als der Provinz eigenthümliche Steuern erscheinen eine Gartensteuer und eine Viehsteuer. Beide gehören ebenso wie die Acker- und die Forensensteuer zu den direkten Abgaben. Bei der Gartensteuer wurde meist unterschieden, ob das zum Gartenbau verwendete Land mit Bäumen oder anderen Pflanzen bewachsen sei; im ersteren Fall betrug die Abgabe im allgemeinen doppelt soviel als im letzteren.

Die Viehsteuer ist uns schon von Preussen her bekannt; sie war eine Abgabe von dem gehaltenen Vieh, die nach der Stückzahl entrichtet wurde. In Bezug auf die Viehsteuer waren die Städte der Provinz in drei Klassen getheilt, wo dann bei jeder derselben die Abgabe verschieden hoch war. Es zahlte in den Städten der

	ersten Klasse[4])		zweiten Klasse[5])		dritten Klasse[6])	
	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
ein Pferd	8	—	6	—	2	—
eine Kuh	1	6	1	6	1	6
ein Schaf	—	1	—	1	—	1
eine Ziege	1	—	1	6	1	6

Der halberstädter Tarif im allgemeinen erscheint gegen früher wenig verändert; er schliesst sich aufs engste an den alten Tarif vom 29. März 1751 an. Hinsichtlich der Verbrauchssteuern stimmt er durchaus mit dem kurmärkischen überein. Eine Abweichung findet nur insofern statt, als in Halberstadt die Abgaben für Scharren- und Hausschlachten unterschieden sind, während in der Kurmark in beiden Fällen dieselbe Steuer erhoben wird. Hierdurch erklärt es sich, dass die Akzise für das Scharrenschlachten in beiden Provinzen gleich war, während diejenige für das Hausschlachten in der

[1]) 1 Gr. 8 Pf. in Sachsa, 2 Gr. 6 Pf. in Ellrich und Bleicherode, 5 Gr. in Halberstadt, Aschersleben, Oschersleben, Ermsleben, Osterwieck, Horenburg, Dardesheim und Derenburg, 6 Gr. in Gröningen, Wegeleben, Kochstedt, Schwanebeck, 6 Gr. 3 Pf. in Kroppenstedt.

[2]) Ermsleben, Wegeleben, Kochstedt, Derenburg.

[3]) Kroppenstedt, Osterwieck, Horenburg, Dardesheim.

[4]) Wernigerode.

[5]) Halberstadt, Aschersleben, Oschersleben, Ermsleben, Gröningen, Kroppenstedt, Wegeleben, Kochstedt, Schwanebeck, Bleicherode, Sachsa, Ellrich, Derenburg, Dardesheim.

[6]) Osterwieck, Horenburg.

Kurmark mehr betrug als in Halberstadt. Es wurde beim Hausschlachten gezahlt:

für	in Halberstadt			in der Kurmark		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
einen Ochsen	—	20	—	1	—	—
eine Kuh	—	12	—	—	20	—
ein Kalb	—	2	—	—	3	—
einen Hammel	—	1	6	—	2	6
eine Ziege	—	1	6	—	2	6
ein Schaf	—	1	6	—	2	6
ein Lamm	—	1	—	—	1	6

Alle übrigen Abweichungen des halberstädter Tarifs sind unbedeutend; dazu kommt, dass dort, wo der halberstädter Tarif andere Sätze zeigt, als der kurmärkische, ersterer meistens mit dem magdeburger übereinstimmt. Folgende Uebersicht der wichtigeren Differenzen der drei Tarife wird dies beweisen. Es betrug die Steuer

für	in Halberstadt		in Magdeburg		in der Kurmark	
	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
eine Tonne Bier aus anderen Städten	1	4	12	—	12	—
ein Quart Branntwein aus anderen Provinzen	—	7	—	7	—	9
ein Quart Branntwein vom Lande	1	6	1	10	1	4
einen Scheffel Salz	1	8	2	—	1	3
ein Schock Eier	—	4	—	4	—	6
Delikatessen f. d. Thaler	1	—	1	—	1	6
Seefische für den Thaler	2	—	1	—	1	—

4. Schlusswort.

Wir stehen an einem naturgemässen Abschnitt unserer Betrachtungen: mit der Fertigstellung des halberstädter Tarifs ist die erste Periode der Finanzpolitik des Königs, deren Anfang das Deklarationspatent bezeichnet, zu Ende.

Wenn wir lediglich die äusseren Ergebnisse ins Auge fassen, so ist das, was zu Stande gekommen, gering genug; ja man wird von diesem Standpunkt aus geneigt sein zu sagen: die mit grossen Hoffnungen in Szene gesetzte, mit tönenden Versprechungen eröffnete Steuerreform verlief kläglich im Sande. Ist doch ein solches Urtheil scheinbar nur zu berechtigt. Sind doch die neuen Tarife im wesentlichen nichts anderes als ein Abdruck der alten, soweit letztere nicht etwa

durch Spezialgesetze schon früher modifizirt waren; sind doch die einzigen Veränderungen von grösserer Bedeutung, die sich in den neuen Tarifen finden, nur ein Abklatsch der Bestimmungen des Deklarationspatentes.

Und doch, man würde den Verhandlungen von 1768 und 1769 schwer Unrecht thun, wenn man bei diesem absprechenden Urtheil sich beruhigen wollte. Schon über die positiven Bestimmungen der Tarife selbst darf man nicht zu gering denken. Allein darin, dass man an den Bestimmungen des Deklarationspatentes festhielt, liegt ein finanzieller Fortschritt, der durchaus nicht unterschätzt werden darf. Man darf nicht vergessen, dass die Massregeln des Patentes zunächst nur einen provisorischen Charakter trugen, dass sie erst jetzt durch Uebernahme in die neuen Tarife eine dauernde Institution wurden. Alle die bereits früher erwähnten Vorzüge wurden jetzt eine Errungenschaft des preussischen Finanzsystems, die fortan nicht wieder rückgängig gemacht werden konnte: die Thatsache, dass hinsichtlich der wichtigsten Verbrauchssteuern sieben Provinzen ein einheitliches Gebiet bildeten, war nunmehr unwiderruflich[1]). Man wird nicht zu weit gehen, wenn man behauptet, durch die neuen Tarife war die Frage, ob Preussen in wirthschaftlicher Beziehung ein Einheitsstaat oder ein Komplex von Provinzen sein sollte, in thesi entschieden[2]), mochten auch fürerst in praxi noch so viele Artikel in den einzelnen Provinzen verschieden hoch besteuert sein. Liess sich auch vom wirthschaftlichen Standpunkte aus noch soviel gegen die Anordnungen des Deklarationspatentes sagen, unzweifelhaft vertrat die Regie den Staatsgedanken, wenn sie an diesen Bestimmungen festhielt und alle Bestrebungen, die früheren provinziellen Partikularbestimmungen wieder herzustellen, schroff zurückwies.

Aber wenn das positive Verdienst der neuen Tarife mit dem Festhalten an dem Deklarationspatent im wesentlichen erschöpft ist, so ist das ideelle, geistige nicht minder hoch zu achten. Es war in den langwierigen Verhandlungen über die neuen Tarife eine geistige Arbeit zu Tage getreten, die allein schon durch

---

[1]) Die Wichtigkeit dieser Entscheidung wurde auch von den Betheiligten keineswegs verkannt. Die Tarifkommission betonte in ihrem „Vorschlag“ über die Neuregelung der Verbrauchsabgaben aufs schärfste, dass es „unumgänglich nöthig“ sei, „Prinzipia so auf alle Provinzien gehen, festzusetzen“.

[2]) Dass auch früher schon materiell viele Gegenstände in allen Provinzen gleich besteuert waren, thut nach meiner Ansicht der im Text aufgestellten Behauptung keinen Abbruch. Denn es war doch etwas sehr Verschiedenes, ob bei einer Reihe von Sachen gewissermassen zufällig die Abgaben in verschiedenen Landestheilen dieselben waren, oder ob die Einheitlichkeit der Steuer als Prinzip aufgestellt wurde. Ich muss in Bezug hierauf auf dasjenige zurückweisen, was ich bei Besprechung des Deklarationspatentes S. 189 f. gesagt habe.

ihre Quantität Bewunderung einflössen sollte: die neuen Tarife sind ein Werk von so ungeheurem Umfang[1]), dass es von einem grossartigen Fleiss zeugt, wenn man in etwa 1½ Jahr diese Aufgabe bewältigte. Dazu aber, was wichtiger ist, war in diesen Berathungen solch eine Fülle ganz neuer Gesichtspunkte ans Licht getreten, waren Gedanken von höchster Bedeutung aufgestellt worden, dass man wohl sagen kann, gerade in dem, was damals praktisch ohne Folgen blieb, steckte das eigentlich Wichtige dieser Verhandlungen. Gerade das preussische Beamtenthum hatte in glänzender Weise sein Verständnis für die finanziellen Fragen bethätigt: in der Kommission hatte es eine klare Einsicht in die Forderungen, welche die Steuertechnik und Steuerverwaltung an die Finanzpolitik stellen, bewiesen; in Bertram hatte es einen scharfen Einblick in die Prinzipien gezeigt, die sich für das Steuersystem aus den allgemeinen Postulaten der Wirthschafts- und Sozialpolitik ergaben. Die Regie hatte sich freilich sowohl in wirthschaftlicher wie in steuertechnischer Hinsicht ziemlich unfähig oder, gelinder gesagt, unfruchtbar erwiesen; dagegen bewegte sie sich mit ihrem Bestreben der Gleichmacherei, ihrem Hass gegen die Steuerexemtionen, ihren Angriffen auf die Steuerfreiheit des platten Landes entschieden in der Richtung, die im Staatsinteresse lag.

Gewiss, dass alle diese verschiedenen Anregungen und Gedanken damals ohne jede Folge blieben; aber es hiesse sehr gering von der Macht geistiger Ideen denken, wenn man nun in dem rein negativen Resultat auch ein definitives sehen wollte. Die damals angeregten Gedanken konnten in Zukunft aus der Diskussion nicht mehr verschwinden. Das wenigstens war erreicht, dass einmal die ganze Grundlage des preussischen Steuersystems einer durchgreifenden und eingehenden Diskussion unterzogen war, dass man sich, freilich manchmal halb unbewusst, Rechenschaft gegeben hatte, wieweit das historisch Gewordene mit den Forderungen der rationellen Theorie im Einklange sei. Und wahrlich, theoretische Forderungen genug, und zwar von höchster Bedeutung, waren in die Debatte geworfen worden. Der König hatte Entlastung der nothwendigen Konsumtibilien, schärfere Besteuerung der Luxussachen, Klarheit und Einheitlichkeit der Abgaben proklamirt; Bertram hatte die Prinzipien der allgemeinen Steuerpflichtigkeit, des Freihandels, der starken Belegung der entbehrlichen Verbrauchsgegenstände aufgestellt; die Kommission hatte eine durchgehende Umgestaltung der Erhebung im Sinne des Uebergangs von der Fabrikat- zur Materialsteuer, von der

[1]) Im Novum Corpus Constitutionum umfasst der magdeburger Tarif 277, der halberstädter 257, der kurmärkische 215, der pommersche 135, der preussische 83 Spalten, also alle zusammen fast 1000 Spalten.

Werth- zur Pauschalabgabe verlangt; die Regie endlich hatte, zwar nicht offen ausgesprochen, aber doch thatsächlich, die Kluft zwischen Stadt und Land, zwischen Staatsunterthanen und Eximirten zu beseitigen gesucht. Man kann wohl sagen, alle Probleme, die das damalige preussische Steuersystem darbot, waren in diesen Berathungen zwar nicht erschöpft, aber doch gestreift worden.

Bei dem ganzen Charakter des grossen Königs ist es nun a priori klar, dass er sich bei dem damaligen negativen Ergebnis nicht auf die Dauer beruhigen konnte, dass er vielmehr in immer neuen Anläufen versuchen würde, das einmal gesteckte Ziel zu erreichen. Und so ist denn in der That mit den Verhandlungen der Jahre 1768—70 die Steuerreform nicht erschöpft, vielmehr bilden diese Berathungen nur den ersten Akt der Reform. Schon 1772 nimmt der König seine Bestrebungen wieder auf, und von da an bis zum Jahre 1786 finden wir mehrfache Versuche, dem preussischen Steuersystem eine rationellere Basis zu geben. Bei der Schilderung dieser Reformbestrebungen wird es eine Hauptaufgabe sein müssen, zu zeigen, wieweit in denselben Ideen zum Vorschein kommen, die zuerst bei den Verhandlungen über die neuen Tarife angeregt sind.

Beilagen

quellenkritischen Inhalts

und

tabellarische Uebersichten.

I.

Die Ueberlieferung über die Einsetzung der Regie.

Kein anderer Punkt aus der Geschichte der Regie bietet soviel Schwierigkeiten und Dunkelheiten, wie die Einsetzung jenes Instituts. Es liegt dies an der Mangelhaftigkeit und Lückenhaftigkeit des überlieferten historischen Materials. Leider scheinen sich Akten über die der Errichtung der Regie vorausgehenden Verhandlungen nicht erhalten zu haben[1]). Wollten wir nun — wie dies sonst bei der Geschichte Friedrichs des Grossen in vielen Fällen geschehen kann oder muss — uns auf die originalen Quellen beschränken, so würden wir bei fast allen hier in Betracht kommenden Fragen ein non liquet aussprechen müssen; es ist daher in diesem Falle unumgänglich geboten, auch auf Quellen zweiten und dritten Ranges zurückzugreifen. Letztere sind nun theils von so zweifelhafter Glaubwürdigkeit, theils widersprechen sie einander so sehr, dass, wenn man bei der Verwerthung ihrer Angaben der Gefahr entgehen will, grobe Fehler zu machen, eine zusammenhängende Quellenkritik unumgänglich nothwendig erscheint.

Es sind im wesentlichen fünf Quellen, die in Betracht kommen: die Angaben Friedrichs des Grossen selbst, de Launays, Beguelins, Zimmermanns und der freimüthigen Anmerkungen Nicolais. Hierzu gehören dann noch einige Notizen, die sich bei Mirabeau finden. Freilich würde alles dies noch nicht hinreichen, um uns ein richtiges und vollständiges Bild von den Vorgängen bei der Einrichtung der Regie zu verschaffen, wenn wir nicht noch eine Reihe von Kabinettsordern aus jener Zeit besässen; da indess letztere als unmittelbare Reste des historischen Aktes selbst von zweifelloser Glaubwürdigkeit sind, so kann hier, bei der kritischen Erörterung, im allgemeinen von ihnen abgesehen werden, indem sie nur da heranzuziehen sind, wo sie die Angaben jener anderen Quellen entweder bestätigen oder verwerfen. Es wird sich also hier wesentlich nur um eine Betrachtung der fünf namhaft gemachten Berichte handeln.

[1]) Wenigstens wurden meine wiederholten Anfragen nach derartigen Akten im Geh. Staatsarchiv zu Berlin stets verneinend beantwortet.

Nun gilt es sonst als einer der ersten Grundsätze der historischen Kritik, dass man sich vor allem auf die Berichte von Augenzeugen stützt, zumal wenn dieselben in der Lage waren, die geschichtlichen Vorgänge richtig aufzufassen und wiederzugeben. Da ist es nun gleich merkwürdig, dass man in unserem Falle von diesem Prinzip abgewichen ist: man hat im allgemeinen weder das, was sich aus den Angaben Friedrichs II., noch was sich aus denen de Launays ergiebt, für die historische Darstellung benutzt. Und doch waren jene beiden an dem Akte, um dessen Feststellung es sich handelt, so nahe betheiligt wie kein anderer. Lag nun in der That Grund zu einem so weitgehenden Skeptizismus vor, um ihre Angaben so gut wie ganz zu ignoriren? Wenden wir uns, um diese Frage beantworten zu können, sofort zur Betrachtung jener Quellen selbst.

Friedrich der Grosse sagt, nachdem er die wirthschaftliche Noth des Landes nach dem Ausgange des Weltkrieges geschildert, folgendes[1]): ‚Um das Mittel zu finden all den ausserordentlichen Bedürfnissen zu genügen, musste man neue Hilfsquellen ersinnen. Die Einkünfte aus der Akzise und den Zöllen wurden nicht sorgsam verwaltet, weil es an der Beaufsichtigung der Beamten fehlte; weil die, welche die Leitung dieses Zweiges der Verwaltung gehabt hatten, während des Krieges gestorben waren, sah sich der König, in seinem Bestreben, diesen wichtigen Theil der Staatseinkünfte solide einzurichten, gezwungen seine Zuflucht zu Ausländern zu nehmen: in dieser Absicht nahm er einige Franzosen in seinen Dienst, die seit langer Zeit diese Sache genau verstanden. Man richtete nicht eine Generalpacht ein, sondern eine Regie, weil man auf diese Weise am besten die Beamten hindern konnte, das Volk zu drücken; während man in Frankreich nur allzuviel Missbräuche wahrnimmt[2]).'

Was ergiebt sich aus diesen Worten? Es wird hier scharf unterschieden zwischen dem Materiellen, der Einführung neuer Steuern, und dem Formellen, der Errichtung der Regie. Ersteres wird zurückgeführt auf die wirthschaftliche Nothlage, das zweite auf den Tod der fähigen Beamten. Es tritt hier sofort ein scharfer Gegensatz zu Tage gegen die landläufige Anschauung: nach der Darstellung des Königs hat die Einführung der Regie nicht zum Zweck eine Erhöhung der Einnahmen — wenn letzteres auch that-

---

[1]) Oeuvres VI 77.

[2]) Pour trouver le moyen de suffire à tant de besoins extraordinaires, il fallut imaginer de nouvelles ressources . . . . Les revenus des péages et des accisses n'étaient pas exactement administrés, à cause que les commis manquaient de surveillants; afin d'établir sur un pied solide cette partie importante des revenus de la couronne, et comme ceux qui avaient été à la tête de cette branche d'administration étaient morts pendant la guerre, le Roi se trouva obligé d'avoir recours à des étrangers; dans cette intention il prit à son service quelques Français routinés de longue main à cette partie. On n'établit point des baux à forfait, mais une regie, comme le parti le plus convenable, moyennant lequel on pouvait empêcher les commis de fouler les peuples, ainsi qu'on ne voit que trop de pareils abus en France.

sächlich eintritt, so ist es doch nicht Ziel, sondern begleitender Nebenumstand —: die Einahmevermehrung soll durch andere Mittel erreicht werden, durch 'Ersinnen von neuen Hilfsquellen'. Die Regie dagegen soll dazu dienen, bessere Ordnung in die Verwaltung zu bringen. Es ist also hiernach die Einführung der Regie nicht ein finanzpolitischer, sondern ein administrativer Akt, nicht eine Massregel gegen die steuerzahlenden Unterthanen, sondern ein Schlag gegen das preussische Beamtenthum.

Weiter wird hervorgehoben der Gegensatz von Regie und Steuerverpachtung. Es bleibt etwas auffallend, weshalb der König hier auf diesen Unterschied zu sprechen kommt. Hatte denn je in Preussen Verpachtung bestanden oder hatte man je an die Einführung derselben gedacht? Erst unter Annahme einer dieser beiden Voraussetzungen würden die Worte des Königs eine richtige Beziehung erhalten. Es scheint also fast hier eine Andeutung vorzuliegen, als ob bei der Einrichtung der Regie auch die Frage der Verpachtung eine Rolle gespielt hätte.

Welchen Werth haben nun diese Angaben? Es ist bekannt, dass die historischen Schriften Friedrichs in seltener Weise glaubwürdig sind, dass er namentlich alles, was ihn selbst betrifft, mit schonungsloser Offenheit auseinander setzt. Sollte man nun annehmen müssen, dass in unserem Falle, subjektiv oder objektiv, diese Glaubwürdigkeit fehlte? Ich stehe nicht an, diese Frage mit einem absoluten Nein zu beantworten.

Zunächst war der König, wie jeder zugestehen muss, in der Lage zu wissen, weshalb er die Regie eingeführt hatte. Er schrieb jene Zeilen zwar nicht gleichzeitig, aber auch nicht so lange nach den Ereignissen, dass er sich nicht mehr der Ideen erinnern sollte, die für ihn bestimmend gewesen waren. Es war möglich, dass ihn sein Gedächtnis über das eine oder andere Detail falsch berichtete, aber es ist nicht denkbar, dass es ihn über das bei der Einführung der Regie massgebende Motiv täuschte.

Hatte er aber Veranlassung für jene Massregel einen anderen Grund anzugeben als den, der ihn thatsächlich geleitet hatte? Seine Worte enthalten einen so schweren Vorwurf gegen das preussische Beamtenthum, dass er denselben sicher nicht ausgesprochen hätte, wenn es zu vermeiden war. Er giebt mit der grössten Offenheit an eben jener Stelle zu, dass er nach dem Kriege seine Einkünfte steigern wollte: da würde er es sicher nicht verschwiegen haben, wenn eben jenes auch der Zweck der Errichtung der Regie gewesen wäre.

Mit einem Wort: der König musste selbst am besten wissen, weshalb er die Regie einführte; er hatte keinen Grund sein wahres Motiv zu verschleiern. Gleichviel, ob später die praktische Wirksamkeit der Regie allein den von dem König angegebenen Zweck erfüllt, oder ob hier andere Seiten als wichtiger erscheinen: bei der Darlegung der für die Einführung massgebenden Motive darf und muss man sich allein auf die Erzählung des Königs stützen.

Viel komplizirter liegt die Sache bei den Angaben des zweiten der an dem Vorgang unmittelbar Betheiligten, de Launays. Man kann weder wie bei Friedrich sagen, dass er die Vorgänge absolut richtig darzustellen im Stande war, noch dass er die volle Wahrheit schreiben wollte. Einmal stammen seine Broschüren aus einer bedeutend späteren Zeit als die Darstellung Friedrichs: sie sind erst 1786 geschrieben, so dass schon allein deshalb die Ungenauigkeit der Erinnerung eine weit stärkere sein muss als dort. Ferner hat er jene Werke verfasst erst nach seiner Suspension, respektive nach seiner Abreise aus Berlin, es waren ihm vorher alle Akten und Staatspapiere weggenommen worden: er war also angewiesen auf seine Erinnerung oder auf private Notizen, während ihm öffentliches Material nicht zur Verfügung stand; weit entfernt also ein offizielles oder offiziöses Werk zu sein, bekommen seine Aufzeichnungen hierdurch einen rein memoirenhaften Charakter. Was aber weit schlimmer ist, es war ihm nicht zu thun um eine objektive Geschichte der Regie, sondern um eine Vertheidigung seiner Persönlichkeit gegen erhobene Angriffe. Es erscheinen dadurch seine Broschüren als Tendenzschriften im vollsten Sinne des Wortes.

Man sollte nun nach all dem Gesagten vermuthen, dass der hitsorische Werth seiner Nachrichten ein sehr geringer sei; und in der That hat die historische Kritik bisher so gut wie ausnahmslos so geurtheilt. Bei genauerer Prüfung indessen ergiebt sich ein anderes Resultat. Trotz aller jener Gründe, die gegen seine Glaubwürdigkeit sprechen, erweist de Launay sich im ganzen wohlunterrichtet und glaubhaft. Es zeigt sich, wie so häufig, dass es absolut unrichtig ist, wenn man den Werth einer Quelle — wie dies heutzutage in der historischen Kritik nur zu beliebt ist — auf Grund allgemeiner schablonenhafter Erwägungen negirt zu haben glaubt. Es trifft alles zu: de Launay ist tendenziös, verfügt nicht über gleichzeitiges Material; aber trotzdem muss er, solange bis neue, bessere Quellen auftauchen, die Grundlage bilden für die Darstellung der Errichtung der Regie. Ich hoffe, die folgenden Betrachtungen sollen dies für jedermann beweisen.

Zwei Schriften sind es, in denen de Launay seine Vertheidigung niedergelegt hat: das Compte rendu[1]) und die Justification du système d'économie politique et financière de Frédéric II.. Die uns hier interessirenden Angaben finden sich so gut wie ausschliesslich in dem letzteren Werk; um jedoch ein richtiges Urtheil über de Launays Glaubwürdigkeit zu gewinnen, ist es unerlässlich auch auf das Compte rendu mit einigen Worten einzugehen. Wie bekannt, hat dasselbe eine doppelte Beantwortung gefunden, einmal durch das von Werder, Köpken und Beyer verfasste Examen du compte rendu[2]), sodann durch die Ausführungen Mirabeaus in der Monarchie prussienne[3]). Fasst man nun diese Schriften ins Auge, so muss über-

[1]) Mirabeau, Monarchie prussienne IV, S. 258.
[2]) Mirabeau, Monarchie prussienne IV, S. 293 ff.
[3]) IV, S. 145 ff.

raschen, wie wenig gegen die thatsächlichen Angaben de Launays vorgebracht wird: eigentlich sind es nur ein paar von de Launay angegebene Zahlen, die bestritten werden; im übrigen wendet sich die Polemik nur gegen die Gruppirung, welche de Launay mit den Fakten vorgenommen, gegen die Auslegung, welche er ihnen giebt, gegen die Schlüsse, welche er aus ihnen zieht. Nun muss man bedenken, dass die de Launay angreifenden Schriften, vor allem das Examen, auf Grund amtlichen Materials verfasst waren. Bei dieser Sachlage muss der Werth der de Launayschen Nachrichten für den unbefangenen Kritiker wesentlich steigen. Gewiss dass er damit noch nicht eine Quelle ersten Ranges von unbestrittener Objektivität wird: aber eines scheint doch festzustehen: im grossen und ganzen war selbst die offizielle Publizistik nicht im Stande, die faktischen Angaben de Launays zu widerlegen. Folgt hieraus nicht mit logischer Nothwendigkeit, dass jene Angaben richtig sind? Wohlverstanden, es wird hierdurch die Tendenziösität der de Launayschen Schriften nicht bestritten, es wird nur dieselbe auf einen bestimmten Umfang beschränkt: sie zeigt sich in der Auswahl der Angaben, in der Gruppirung derselben, in ihrer Auslegung, nicht aber besteht sie in Entstellung der Fakta. Zweifellos, dass de Launay nicht alles gesagt hat, was er wusste, dass er verschwieg, was ihn oder sein System in schlechtem Lichte erscheinen liess; ebenso zweifellos, dass er die Thatsachen so zusammenstellte, dass lediglich die Licht-, nicht auch die Schattenseiten seiner Thätigkeit hervortraten; unbestreitbar ferner, dass er öfter in die Dinge etwas völlig anderes hineinlegt, als wirklich in ihnen enthalten ist, dass er aus ihnen Folgerungen macht, die sich bei näherem Zusehen als grobe Fehlschlüsse erweisen; aber ebenso unbestreitbar ist, wie wir dargethan zu haben glauben, dass die lediglich faktischen Angaben bei ihm subjektiv richtig sind, dass er mit ihnen die Wahrheit sagen wollte. Die praktischen Konsequenzen aus dem Gesagten für die historische Kritik springen in die Augen. Man darf nicht das von ihm gegebene Bild für ein vollständiges halten, wird vielmehr von vornherein annehmen müssen, dass wichtige Züge ganz fehlen; man muss von der von ihm beliebten Zusammenstellung der Fakta vollständig absehen; ebenso kann man die Schlüsse, die er aus den Thatsachen zieht, einfach ignoriren, während man die Auslegung, die er den Geschehnissen giebt, mit dem grössten Misstrauen betrachten muss: dagegen hat man seine faktischen Angaben im wesentlichen anzunehmen und hat bei ihnen nur noch zu fragen: wie weit konnte er die Wahrheit sagen? d. h. wie weit war er dazu vermöge seiner Erinnerung oder schriftlichen Materials im Stande? An Stelle einer blos negativen äusseren, lediglich von dem Begriff der Tendenziösität ausgehenden Kritik tritt somit eine positive innere, die wohl im Stande ist, das Glaubwürdige aus dem Tendenziösen auszuscheiden.

Durch diese Betrachtung des Compte rendu haben wir nun feste Regeln gewonnen, von denen aus wir die Nachrichten der Justification prüfen können. Dieselbe enthält zunächst höchst interessante Angaben

über die Vorgeschichte der Regie. De Launay erzählt folgendes. Er habe den König zuerst gesprochen am 15. Januar 1766 [1]); jener habe ihm ausser der Akzise und den Zöllen noch die Tabak-, Salz-, Stempel- und Holzverwaltung angeboten, er aber habe dieses alles abgelehnt. Ferner habe der König beabsichtigt, die Akzise und die Zölle zu verpachten, gegen eine Pachtsumme, die um 300 000 Thlr. die Einnahmen des Jahres 1764 übertraf; de Launay habe hiervon abgerathen, habe eine Regie vorgeschlagen, und habe ferner die Einnahmen von 1765, welche um 1 Million höher waren als die von 1764, zu Grunde legen wollen. Der König habe zwei Kontrakte unterzeichnet, einen eigenhändigen vom 15. März 1766 und einen vom 14. Juli 1766 [2]); dieselben hätten sich dadurch von einander unterschieden, dass einmal in dem ersten Kontrakte als Fixation die Einnahmen des Jahres 1764, in dem zweiten die von 1765 gewählt seien; sodann dass nach dem ersten Kontrakte die Regisseure eine Tantieme von 25 % von dem, was über die Fixation hinaus einkam, hätten erhalten sollen; nach dem zweiten nur eine solche von 5 %.

Ich bin geneigt, alle diese Angaben als glaubwürdig zu bezeichnen. Zunächst sprechen hierfür innere Gründe. Es sind alles Thatsachen, die de Launay wissen musste, deren er sich auch noch nach 21 Jahren erinnern musste: es ist absolut undenkbar, dass die Punkte, um welche sich die Vorverhandlungen des Jahres 1766 gedreht hatten, je seinem Gedächtnis entschwanden. Fragen wie die: ob Verpachtung oder Verwaltung, ob das Jahr 1764 oder 1765 als Fixation, ob eine Tantieme von 25 oder 5 %, waren so wichtig, dass hier ein Gedächtnisfehler unbedingt ausgeschlossen ist. Die Annahme aber, de Launay habe alles dies einfach erfunden, ist — ganz abgesehen davon, dass es wahrhaft ungeheuerlich ist zu meinen, er habe jenen eigenhändigen Kontrakt völlig erdichtet — nach unseren obigen Ausführungen unstatthaft. Alles spricht mithin für die innere Glaubwürdigkeit von de Launays Erzählung.

Allein dieselbe wird auch in sehr erwünschter Weise durch ein äusseres Zeugnis bestätigt. De Launay theilt in seinem Bericht die Artikel 10 und 11 des zweiten Kontraktes mit. Dieselben stimmen nun durchaus überein mit den Artikeln 10 und 11 des von Beguelin [3]) veröffentlichten Auszuges aus jenem Kontrakte. Es folgt hieraus: de Launay hatte, als er die Justification schrieb, eine Kopie des Kontraktes vom Juli 1766 vor sich. Erscheint da die Angabe gewagt, dass ihm auch jener erste Kontrakt vom März vorlag, dass er auch hier nicht allein aus der Erinnerung schrieb [4])?

[1]) S. 10.
[2]) S. 16.
[3]) S. 135.
[4]) Als weiteren Beweis seiner Glaubwürdigkeit möchte ich noch folgendes anführen. Bereits durch die Worte des Königs selbst drängte sich uns die Vermuthung auf, es möchte bei der Errichtung der Regie die Frage der Verpachtung eine Rolle gespielt haben. Wir werden jetzt sagen, erst durch die Angaben de Launays erhalten jene Worte die

Sei dem, wie ihm wolle, jedenfalls ist an seinen Nachrichten einstweilen festzuhalten, und dieselben müssen die Grundlage für die Geschichte der Vorverhandlungen bilden[1]).

Von den sonstigen Angaben der Justification kommt für die Einrichtung der Regie nur noch die Behauptung in Betracht, es seien nie mehr als 200 Franzosen in Preussen gewesen; von diesen sei die Hälfte sofort zurückgeschickt und höchstens 100 seien als Beamte angestellt, von ihnen 7/8 in den niedrigen Posten. Alle hätten deutsch gesprochen, alles sei deutsch und französisch gedruckt[2]).

Hier hat de Launay offenbar nur aus dem Gedächtnis erzählt, denn die Listen der Beamten waren ihm sicher nicht mehr zugänglich. Schon deshalb werden wir auf seine Zahlenangaben kein grosses Gewicht legen dürfen. Nach ihm wären also nur 12—13 Franzosen in höheren Stellungen beschäftigt gewesen. Nun aber kennen wir allein 11 französische Provinzialdirektoren[3]); zu den höheren Posten aber zählten doch auch die Korrespondenzdirektoren, Generalkontrolleure u. s. w. Man sieht, es ist ihm hier nicht zu weit zu trauen. Dagegen soll auch hier die bona fides nicht geleugnet werden: wir wissen, dass er selbst manchmal lieber deutsche Beamte wollte als französische[4]); da mag er später die Zahl der Franzosen geringer taxirt haben als sie wirklich war. Ebenso wird daran festzuhalten sein, dass er viele Franzosen wieder zurückgeschickt hat — wissen wir doch thatsächlich, dass er in einzelnen Fällen angekommene Franzosen als unbrauchbar zurückwies —, dagegen ist nicht gesagt, dass das gerade die Hälfte war: letzteres ist einfach eine Erinnerungsangabe, bei der leicht ein Gedächtnisfehler vorgekommen sein kann. Ebenso ist seine Notiz, dass die Beamten deutsch verstanden, sicher im allgemeinen richtig, denn dies lag zu sehr im Interesse der Sache, wodurch freilich nicht ausgeschlossen ist, dass einzelne Ausnahmen vorkamen. Man sieht, dass hier seine Angaben wohl im allgemeinen zutreffen, dass man sich aber hüten muss, zu grossen Werth auf das Detail zu legen.

Wurde der Boden, auf dem wir uns bewegen, zusehends schwankender, als wir von Friedrich II. zu de Launay übergingen, so wird der Grund bei weiterem Vorrücken immer unsicherer. Wir kommen zu Beguelin, dessen Angaben bisher die Grundlage aller

---

früher vermisste Beziehung; eben dadurch aber, dass sich die Notizen Friedrichs und die de Launays so gut gegenseitig ergänzen, müssen beide an Glaubwürdigkeit gewinnen.

[1]) Es freut mich konstatiren zu können, dass auch Reimann, Neuere Geschichte Preussens S. 141 wenigstens theilweise die Angaben de Launays annimmt, indem er sagt, dass Friedrich ursprünglich Verpachtung beabsichtigte; dagegen hat er die Nachricht von dem doppelten Kontrakte nicht aufgenommen: ob er sie für unwahr hielt, oder was ihn sonst bewog, sie zu übergehen, sagt er nicht.

[2]) S. 77.

[3]) Beguelin S. 120.

[4]) Preuss Urkbch. III S. 15.

Erzählungen über die Regie gebildet haben. Sein Bericht ist im wesentlichen folgender: Friedrich habe von dem Generaldirektorium eine Vermehrung der Einnahmen um 2 000 000 Thlr. verlangt; darauf habe der Vizepräsident jenes Kollegiums, von Massow, am 10. Juni 1765 erklärt, das Land sei durch den Krieg zu sehr erschöpft, als dass man an eine Erhöhung der Abgaben denken könne[1]). Darauf habe sich der König Franzosen kommen lassen, und zwar seien 500 erschienen[2]). Bei der Einrichtung der Regie hätten die Regisseure eine Menge Vorschüsse machen müssen. Als hier der König Geld brauchte, hätte ihm de Lattre sein Vermögen angeboten, unter der Bedingung, dass er die Stelle eines Regisseurs bekomme. Friedrich sei hierauf eingegangen und habe dann die Gelegenheit, als der Regisseur de Crecy gestorben sei, benutzt, um dessen Stelle an de Lattre zu geben. Da die übrigen Regisseure beabsichtigt hätten, de Crecys Gehalt unter sich zu theilen, so hätten sie nun de Lattre mit wenig günstigen Augen angesehen, und es habe stets zwischen diesem und ihnen unauslöschlicher Groll geherrscht[3]). Bald sei es zwischen Candy und de Lattre zum offenen Bruch gekommen; ein Duell ohne Sekundanten sei die Folge gewesen; in ihm sei Candy gefallen. De Lattre sei geflüchtet, bald aber habe ihm der König verziehen und ihm sogar seine Stelle wieder gegeben[4]).

Um ein Urtheil über die Einzelheiten dieses Berichtes abgeben zu können, wird es zunächst nöthig sein, sich den allgemeinen Standpunkt Beguelins klar zu machen. Beguelin theilt im ganzen die Anschauungen, die im Anfang der Regierung Friedrich Wilhelms II. in den leitenden Kreisen massgebend waren. Er ist ein Gegner der Regie, aber kein Fanatiker. Bei aller sachlichen Opposition gegen de Launay erkennt er dessen persönliche Integrität im wesentlichen an[5]). Hieraus folgt, dass es ihm nicht darum zu thun gewesen sein kann, allen möglichen schlechten Klatsch über die Regie wiederzugeben, in dem Bestreben, jenes Institut herabzusetzen; sondern dass er die Tradition hat, die in den Kreisen, in denen er sich bewegte, über die Einrichtung der Regie wirklich bestand. Was sind dies nun für Kreise? Einfach die des preussischen Beamtenthums. Ihm gehört Beguelin durch seine Stellung an; seine theoretischen Ueberzeugungen stimmen genau mit den Gedanken überein, die in der Zeit Friedrichs im Beamtenthum herrschend waren[6]). Mit einem Wort: die Darstellung Beguelins repräsentirt die Tradition des preussischen Beamtenthums über die Errichtung der Regie.

Hieraus ergiebt sich die Stärke und zugleich die Schwäche seiner Erzählung. Er ist gut unterrichtet, soweit das Beamtenthum

---

[1]) Historisch-kritische Darstellung der Akzise- und Zollverfassung. S. 111.
[2]) eb. S. 138.
[3]) eb. S. 122.
[4]) eb. S. 141.
[5]) eb. S. 162 ff.
[6]) Man lese insbesondere sein Urtheil über die Biersteuer, S. 167.

in jene Vorgänge eingeweiht war; ihm ist nie zu trauen bei solchen Dingen, die das Beamtenthum nicht wissen konnte. Gewiss zunächst, dass er nicht rein aus dem Gedächtnis arbeitete, sondern dass ihm auch amtliche Dokumente zu Gebote standen: so theilt er z. B. einen Auszug mit aus dem Kontrakt vom 14. Juli 1766[1]), so giebt er ein Verzeichnis der Provinzialdirektoren[2]), so kennt er ein Schreiben Horsts[3]), sowie eine Kabinettsorder des Königs vom 8. Mai 1766[4]). Es scheint fast, als wäre ihm das Archiv des Generaldirektoriums zugänglich gewesen. Wir können deshalb über seine Nachrichten nicht ein einfaches Urtheil abgeben, sondern müssen bei jeder Angabe fragen: wieweit war das Beamtenthum, speziell das Generaldirektorium, in diesen Vorgang eingeweiht?

Nun ist es gleich bei der ersten Notiz, dass der König von dem Generaldirektorium eine Vermehrung der Einnahmen verlangt habe, zweifellos, dass sich hierüber bei jener Behörde eine im wesentlichen richtige Ueberlieferung erhalten musste: auch scheint die Bestimmtheit in der Fassung bei Beguelin, der Umstand, dass er sogar das Datum der Besprechung zwischen dem König und Massow angiebt, darauf hinzudeuten, dass er hier eine schriftliche Quelle d. h. Akten benutzte. Ich bin daher geneigt, diese seine Angabe als glaubwürdig gelten zu lassen. Dazu kommt die Uebereinstimmung mit Friedrich dem Grossen. Wie dieser, so sieht auch Beguelin die Ursache für die Errichtung der Regie nicht in dem Streben nach einer Steuererhöhung, sondern darin, dass das preussische Beamtenthum seine Mitwirkung hierbei verweigerte: ursprünglich sollte die geplante Steuervermehrung durchaus innerhalb der bisherigen finanzpolitischen Bahnen erfolgen, erst als das Beamtenthum sich widerspenstig zeigte, griff Friedrich zu dem Mittel der französischen Regie. Man sieht, es werden hier die Angaben Friedrichs über seine Intentionen bei der Errichtung der Regie voll bestätigt, und gewinnen dadurch noch mehr an Autorität. Wie steht es um die von Beguelin genannte Summe von 2 Millionen? Möglich, dass er sie aus Akten geschöpft; aber ebenso möglich, dass er sie aus mündlicher Ueberlieferung hat; ein sicheres Urtheil lässt sich nicht abgeben.

Durchaus anderen Charakter zeigt die zweite Notiz Beguelins, nach welcher die Zahl der erschienenen Franzosen 500 betrug. Hierüber konnte sich in den Akten des Generaldirektoriums nicht gut eine Angabe finden; überhaupt weist schon die runde Zahl darauf hin, dass hier nicht ein authentischer schriftlicher Bericht, sondern mündliche Tradition zu Grunde liegt. Nun war dem preussischen Beamtenthum nichts verhasster als der Umstand, dass viele Mitglieder der neuen Behörde nicht Preussen, sondern Ausländer,

---

[1]) a. a. O. S. 135.
[2]) eb. S. 120.
[3]) eb. S. 128.
[4]) eb. S. 121.

Franzosen waren. Niemand, der weiss, wie es in solchen Sachen zugeht, wird bestreiten, dass man da in den altpreussischen Kreisen die Zahl der Ausländer geflissentlich übertrieb, dass man sie gewiss viel eher zu hoch als zu niedrig ansetzte. Wir haben daher allen Grund zu vermuthen, dass die aus diesen Schichten stammende Nachricht von 500 Franzosen nicht der Wahrheit entspricht, dass sie mehr oder weniger zu hoch angenommen ist. Mussten wir inbetreff der Frage nach der Anzahl der angekommenen Franzosen de Launays Angabe als einer festen Basis ermangelnd zurückweisen, so gilt dies noch viel mehr von Beguelins Notiz: nur soviel kann als sicher erscheinen, dass die letztere auf keinen Fall zu niedrig gegriffen ist: dass mithin sicher nie mehr als 500 Franzosen im Lande waren.

Es bleibt von Beguelins Nachrichten noch übrig die Skandalgeschichte über de Lattre. Sicher dass auch hier Beguelin nur berichtet, was man sich in seinen Kreisen über de Lattre und die andern Franzosen erzählte, nur schade, dass so mancherlei gegen die Erzählung spricht. Zunächst erscheint doch die Angabe, dass Friedrich de Lattres Vermögen genommen und ihm dafür den Posten eines Generalregisseurs gegeben haben sollte, an sich äusserst unwahrscheinlich. Ja wenn noch von Friedrich Wilhelm I. die Rede wäre! Aber bei Friedrich II. anzunehmen, dass derselbe einen der wichtigsten Verwaltungsposten einfach verkauft — denn etwas anderes heisst doch jene Erzählung nicht —, das wird man doch kaum wollen. Höchstens wäre denkbar, dass in der ersten Zeit, als der König eine Verpachtung der Akzise und Zölle an eine Gesellschaft von französischen Fermiers plante, letztere Vorschüsse gemacht haben, und dass hiebei de Lattre derjenige gewesen wäre, der das Geld beschaffte. Jedenfalls war das aber eine Phase der Verhandlungen, die sehr rasch vorüberging. Und als sie vorbei war, als es dann sich um die Einrichtung einer königlichen Behörde handelte, hat sicher der König die nothwendigen Einrichtungskosten bestritten und seine Zuflucht nicht zu de Lattres Vermögen genommen.

Aber auch weiterhin erweist sich Beguelins Erzählung als bedenklich, in dem, was sie von dem Hass zwischen de Lattre und den übrigen Franzosen sagt. In Wirklichkeit zeigt sich von einem solchen Gegensatze keine Spur. Wiederholt wird de Lattre von der Generaladministration mit wichtigen Aufträgen betraut: so wird er z. B. nach Königsberg gesandt, um den Streit zwischen der dortigen Kammer und Provinzialdirektion zu schlichten; bei den Streitigkeiten über die Akzisetarife überträgt ihm die Generaladministration das Ausarbeiten von Entwürfen und adoptirt seine Vorschläge. Alles dies spricht doch nicht dafür, dass er innerhalb der Administration eine ganz isolirte Stellung einnahm. Wir werden deshalb von Beguelins Erzählung, so interessant sie auch ist, absehen müssen.

Ueber die bei ihm dann folgende Erzählung von dem Duell zwischen Candy und de Lattre ist ein Urtheil bei dem gänzlichen Mangel anderer Nachrichten nicht möglich; dass Candy plötzlich starb, ist ja Thatsache; ob Beguelin hier eine glaubwürdige Ueber-

lieferung hat, ist indessen allein durch innere Kritik nicht auszumachen, doch ist dies auch glücklicherweise bedeutungslos, da es sich nur um Detail handelt, das keine prinzipielle Bedeutung hat.

Während also die Angaben des durchaus tendenziösen de Launay sich als wahrscheinlich erwiesen, stellt sich die Mehrzahl der Notizen des im Grunde objektiven Beguelin als entweder nicht genügend gesichert oder gar als wenig wahrscheinlich heraus. Man sieht, wie vorsichtig die historische Kritik sein muss.

Durch die bisherigen Erwägungen haben wir nunmehr einen festen Boden gewonnen, und es ist eine Kritik der beiden letzten Quellen, Zimmermanns und der freymüthigen Anmerkungen, jetzt eine leichte Aufgabe. Ersterer giebt einen ziemlich detaillirten Bericht über die Einrichtung der Regie, den ausführlichsten, den wir überhaupt haben[1]). Er erzählt folgendes: Nachdem sich Friedrich an die „Gesellschaft des Philosophen Helvetius" gewandt, um Leute zu erhalten, seien 3000 Franzosen in das Land gekommen, ihre Zahl sei bedeutend grösser gewesen als die Zahl der erforderlichen Aemter. Alle hätten unter den Generalpächtern in Paris gestanden. Letztere hätten vom König für ihre Landsleute hohe Gehälter gefordert; dagegen habe Friedrich von den Generalpächtern eine Kaution verlangt, und zwar weniger, als in Frankreich ein Generalpächter leisten müsse. Dies aber sei ihm abgeschlagen. Einige der nach Preussen gekommenen Franzosen selbst hätten in Paris Gewährung der Kaution befürwortet; darauf sei geantwortet: „Ihr sollt wissen, dass wir unsere Gesellschaft errichtet haben, um Ordnung in die Geschäfte des Königs in Preussen zu bringen; aber nicht um Befehle anzunehmen, sondern um selbst die nöthigen Befehle zu geben. Also werdet Ihr, Messieurs, dem Könige sagen, wenn ihm dies nicht anstehe, so könne er nach Belieben sein Geschäft zurücknehmen, und wir sind bereit unsern Kontrakt zu vernichten." Voll Unwillen über diese Unverschämtheit habe Friedrich ausgerufen: „Comment, cet Aréopage de Gueux veut me donner des ordres?" Er habe den Kontrakt vernichtet und den pariser Pächtern die Kosten bezahlt, dagegen habe er die fünf Regisseure behalten. Unter diesen sei Candy gewesen, früher Thorschreiber in Paris. Nach dessen Tode habe man einen noch jetzt vorhandenen Aufsatz von seiner Hand gefunden: „Bedingungen, unter welchen ich mich entschliessen will, die Stelle eines Controlleur général des Königs von Preussen zu übernehmen." Er habe darin folgendes verlangt: 1) die vier Minister beim Generaldirektorium sollten seine Unterfinanzintendanten werden; 2) sie sollten ihm jeden Morgen in seinem Hause Vortrag halten; 3) vor seiner Thür sollten vier Schildwachen stehen; 4) er selbst müsste ein überaus grosses Gehalt beziehen.

Die Unrichtigkeiten, Unmöglichkeiten und Ungereimtheiten dieser Erzählung springen in die Augen. Zunächst war damals Helvetius nicht mehr Generalpächter, so dass es falsch ist von einer Gesell-

[1]) Vertheidigung Friedrichs des Grossen S. 30 ff. 72. 41.

schaft des Philosophen Helvetius zu sprechen. Ferner ist die Annahme, dass die nach Preussen gekommenen Franzosen auch später noch Untergebene der pariser Generalpächter geblieben, eine wahrhaft ungeheuerliche und charakterisirt sich ganz von selbst als vollkommen unglaublich. Ebenso unwahrscheinlich ist schon an sich jenes Schreiben der pariser Herren: eine solche Unverschämtheit gegenüber einem Könige in einem offiziellen Schriftstück ist vollkommen undenkbar. Aber zu inneren Unwahrscheinlichkeiten, die freilich an sich schon überzeugend wären zur Verurtheilung der ganzen Darstellung, kommen äussere Gründe. Zunächst sei darauf hingewiesen, dass sich Zimmermann überhaupt als gänzlich unzuverlässig, als dreister, schamloser Lügner gezeigt hat, dass er Thatsachen rein erdichtet, Geschehenes in der willkürlichsten Weise gefälscht hat; von Wahrheitsliebe ist bei ihm nie die Rede. Dürfte man da, ganz abgesehen von allem übrigen, was gegen seine Erzählung spricht, ihm hier trauen?

Weiter findet sich in allen übrigen Berichten keine Spur davon, dass Friedrich zuerst den pariser Generalpächtern die Verwaltung seiner Steuern anvertrauen wollte, vielmehr widersprechen diesem sowohl des Königs eigene Angaben wie de Launays Erzählung direkt.

Sodann erscheint die Zahl von 3000 Franzosen schon an sich als exorbitant hoch und sehr wahrscheinlich unrichtig; dass sie aber sicher falsch ist, zeigt Beguelins Bericht, wonach es nur 500 waren, eine Zahl, die, wie wir oben zeigten, auf alle Fälle als Maximalgrenze betrachtet werden muss.

Zimmermanns Notiz endlich, dass Candy früher in Paris Thorschreiber gewesen, haben schon die freymüthigen Anmerkungen [1]) als falsch zurückgewiesen, indem sie bemerken, er habe die charge eines receveur de la porte de St. Denis gehabt, dies aber sei ein Ehrenposten mit einem Gehalt von 16 000 Livres.

Man sieht, Stück für Stück erweist sich Zimmermanns detaillirte Erzählung als unrichtig, als falsch, als unmöglich. Nur eine einzige Angabe bleibt übrig, die an sich nicht kontrollirt werden kann. Die Notiz über Candys nach seinem Tode aufgefundene Bedingungen. Wird aber unser Urtheil hierüber nach allem Vorausgegangenen auch nur einen Augenblick zweifelhaft sein können? Sicher nicht. Wo alles Uebrige falsch und entstellt ist, da wird auch diese Angabe keine Ausnahme machen; sie ist so gut zu verwerfen, wie alles andere; von Zimmermanns langer Erzählung ist absolut gar nichts zu gebrauchen.

Fragen wir nun nach dem Ursprung der Zimmermannschen Angaben, so ist sicher ein gut Theil rein erdichtet, willkürliche Erfindung Zimmermanns selbst. Aber trotzdem möchte ich dies nicht von der ganzen Erzählung glauben. Einmal ist es doch an sich schon etwas unwahrscheinlich, dass Zimmermann alles einfach aus der Luft gegriffen haben soll, andrerseits sind manche Angaben so

[1]) II S. 99.

bestimmt, dass Zimmermann ein noch frecherer Lügner gewesen sein müsste, als er war, wenn er sie einfach erfunden haben sollte. Ich bin daher geneigt anzunehmen, dass ein Theil des Zimmermannschen Berichtes — welcher, lässt sich freilich in keiner Weise bestimmen — auf andere Quellen zurückgeht. Was sind dies nun für Quellen? Zimmermann redet einmal davon, dass die Beamten der Regie allerhand drollige Namen gehabt hätten wie z. B. Kellermäuse. Es ist auf den ersten Blick klar, dass dies keine offiziellen Bezeichnungen sind, sondern Titel, die der Volksmund den Beamten gab. Sollte es nun eine zu kühne Annahme sein, wenn ich in dieser Stelle einen Hinweis darauf sehe, dass Zimmermann aus der Volkstradition schöpfte? Im Volke, wo man die Franzosen so bitter hasste, mochte man sich über die Errichtung der Regie solche Ungeheuerlichkeiten erzählen, wie wir sie bei Zimmermann gefunden; da mochte die Vorstellung verbreitet sein, dass Friedrich den Generalpächtern in Paris die Verwaltung der preussischen Steuern habe übergeben wollen; hier, wo man vielfach Beweise der Frechheit der französischen Beamten hatte, konnte sich die Legende über ein so unverschämtes Schreiben der Franzosen an den König ausbilden; wie die Volksstimme alles ins Masslose übertreibt, konnte sie auch aus 300 Franzosen 3000 machen. Ich bin demnach geneigt, in der Erzählung Zimmermanns im wesentlichen eine Wiedergabe der im Volke über die Errichtung der Regie bestehenden Traditionen zu erblicken, und hierin liegt ihr alleiniger Werth.

Ganz anders als Zimmermanns Angaben erscheinen die der ihm so feindseligen „freymüthigen Anmerkungen[1])." Viel ist es nicht, was wir aus ihnen entnehmen können, aber es finden sich in ihnen ein paar sonst nirgends überlieferte und an sich höchst werthvolle Angaben. Um so wichtiger ist hier die Frage nach dem allgemeinen Charakter der Schrift. Und da erscheinen schon bei dem ersten Hinblick die „freymüthigen Anmerkungen" in ungemein günstigem Licht. Sie sind verfasst in Polemik gegen Zimmermann und unterziehen dessen Erzählung einer bitteren, oft sich ins Gehässige verlierenden Kritik. Aber diese Kritik ist geschrieben mit unleugbarer Sachkenntnis, die Abweisung der Zimmermannschen Angaben ist eine so überzeugende, die angeführten Thatsachen sind theils nachweisbar richtig, theils machen sie so sehr den Eindruck der Wahrheit, dass wir sagen müssen, der Verfasser war entweder selbst tief eingeweiht in die ganze preussische Verwaltung oder er benutzte ganz vorzügliche Quellen. Das Vorurtheil also, mit dem wir an die Prüfung ihrer Angaben gehen, ist ein höchst günstiges.

Da ist nun die erste wichtige Notiz die, dass Friedrich schon im siebenjährigen Kriege zuweilen die französische Finanzverwaltung bewundert habe, und dass sein Unterhalter, der Generallieutenant von Krokow, in ähnlichem Sinne auf den König gewirkt habe[2]).

[1]) von Nicolai.
[2]) II S. 97.

Die Sache klingt durchaus wahrscheinlich. Wir wissen, wie Friedrich selbst die Regie zurückführt auf den Tod der fähigen Leute während des Krieges. Gewiss sind ihm durch diesen Tod Vergleiche zwischen der französischen und der preussischen Finanzbeamtung nahe gelegt, und sicher hat er, der sich sagen musste, dass es auf die Dauer mit dem preussischen Beamtenthum nicht gehen werde, frühzeitig seine Blicke nach Frankreich gelenkt. Auch die Notiz über Krokow erscheint ganz naturgemäss. Damals, wo man in der ganzen Welt die technische, die fiskalische Virtuosität der französischen Beamtung bewunderte, da war es doch lediglich selbstverständlich, dass ein Mann wie Krokow, der dreissig Jahre in Frankreich zugebracht, dem König auch von der Kunst der französischen Finanzverwaltung erzählte. Man sieht, alle inneren Gründe sprechen für die Richtigkeit der Nachrichten der „freymüthigen Anmerkungen". Ich stehe nicht an, dieselben voll und ganz als glaubhaft anzunehmen. Dann aber ergiebt sich sofort ein sehr wichtiges Resultat: der erste Gedanke an die Regie ist älter als 1765, er geht zurück in die Zeiten des siebenjährigen Krieges; der geistige Urheber der Idee, soweit von einem solchen ausser dem König überhaupt die Rede sein kann, ist nicht Helvetius, sondern Krokow.

Gerade von Helvetius selbst und seinem Einfluss auf die Begründung des Instituts sprechen die „freymüthigen Anmerkungen" ziemlich ausführlich[1]), und sie stimmen hier aufs beste mit dem anderweitig und namentlich durch Friedrichs eigenen Brief über jenen Einfluss Ueberlieferten. Dadurch dass über den französischen Philosophen in ziemlich bittrer Weise hergezogen, dass ihm Mangel an Kenntnissen vorgeworfen wird, ist zugleich bewiesen, dass die Quelle für die Nachrichten der „freymüthigen Anmerkungen" nicht etwa in den Kreisen der französischen Beamten der Regie zu suchen ist. Andrerseits weisen jene oben charakterisirten Notizen direkt auf die Umgebung Friedrichs hin; nur in seinem Vertrauenskreise konnte man wissen, dass er schon während des Krieges sein Auge auf die französische Finanzverwaltung gelenkt, nur dort konnte man von der Rolle Krokows Kunde haben. Ich glaube nicht zu viel zu behaupten, wenn ich sage, die Nachrichten der „freymüthigen Anmerkungen" spiegeln uns die Ueberlieferungen wieder, die in der näheren Umgebung des Königs über die Errichtung der Regie umliefen.

Fassen wir die Resultate unserer Kritik zusammen. Bei der Darstellung der Errichtung der Regie sind zu Grunde zu legen die Angaben des Königs und de Launays; durchaus zuverlässig sind ausser ihnen noch die Nachrichten der „freymüthigen Anmerkungen"; dagegen ist von dem Bericht Beguelins nur sehr wenig zu gebrauchen, während die detaillirte Erzählung Zimmermanns ganz und gar zu verwerfen ist.

Was uns diese verschiedenen Quellen noch besonders interessant

[1]) II S. 97.

macht, ist dass sie den historischen Niederschlag dessen geben, was man sich in den verschiedensten Kreisen über die Errichtung der Regie erzählte. Die Angaben Friedrichs in den Oeuvres zeigen uns das Bild von jenen Vorgängen, das später dem Geiste des grossen Königs sich eingeprägt hatte. Am nächsten hiermit verwandt ist die Darstellung der „freymüthigen Anmerkungen", indem sie die Tradition der näheren Umgebung Friedrichs wiedergiebt. Zu derselben Gruppe gehört endlich noch de Launay, den man als Repräsentanten der bei den französischen Beamten selbst herrschenden Ueberlieferung betrachten kann. Wenn diese drei das Urtheil der Kreise darstellen, welche der Regie freundlich oder wenigstens indifferent gegenüber standen, so vertreten Beguelin und Zimmermann die ihr feindlich gesinnten Schichten: Beguelin giebt uns die Ansichten und Erzählungen des altpreussischen Beamtenthums, durch Zimmermann erfahren wir die unter dem Volke verbreiteten Märchen und Klatschgeschichten.

Bei diesem Charakter der verschiedenen Quellen ist es klar, dass wir aus keiner von ihnen allein die historische Wahrheit zu erkennen vermögen, dass jede Darstellung, die sich ausschliesslich auf eine von ihnen stützt, hoffnungsloser Einseitigkeit verfällt; wohl aber ist es möglich, indem wir alle insgesammt zu Grunde legen, der Wahrheit, wie mir scheint, sehr nahe zu kommen. So lange keine weiteren Quellen gefunden werden, scheint mir die auf Grund der hier vorgenommenen Kritik im Text gegebene Darstellung den Anspruch erheben zu dürfen, den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit und relativen historischen Zuverlässigkeit für sich zu haben, der bei dem bis jetzt bekannten Material zu erreichen ist. So schlecht, so mangelhaft, so lückenhaft, so fehlerhaft das letztere auch ist, es reicht doch aus, um auf alle wesentlichen Fragen auf Grund einer kritischen Vergleichung eine ausreichende und wahrscheinliche Antwort zu geben.

II.

Die Organisation der Akzisebehörden in Berlin in den Jahren 1766 bis 1787.

Die folgenden Uebersichten beruhen so gut wie ausschliesslich auf den berliner Adresskalendern. In einer Beziehung sind diese Uebersichten nothgedrungen unvollständig: die lokalen Unterbeamten sind in die Adressbücher nicht aufgenommen; es fehlen daher in den Uebersichten folgende Beamtenkategorien: Stadtkontrolleure, Visitatoren, Thorkontrolleure, Thorschreiber, Bauschreiber. — Auch einige andere Unbequemlichkeiten erschienen als unvermeidlich. Dadurch, dass in einem Jahrgang des Adressbuches ein Amt angeführt wird, das in dem vorhergehenden nicht verzeichnet war, darf nicht immer gefolgert werden, dass dies Amt nun in dem betreffenden Jahre neugeschaffen wurde, vielmehr kann es einfach früher nicht in das Adressbuch aufgenommen sein; namentlich bei untergeordneten Subalternbeamten wird das plötzliche Auftauchen neuer Aemter oft auf diese Weise zu erklären sein. Wo ich meinte annehmen zu müssen, dass dieser Fall vorlag, habe ich die betreffenden Veränderungen in der Organisation *durch schräge Schrift* kenntlich gemacht. Ein zweiter Uebelstand ist das häufige Wechseln in der Bezeichnung der Aemter. Es wäre durchaus verfehlt, aus einem Wechsel der Titel (wie Sekretär, expéditionnaire, Kanzlist) auch gleich auf einen Wechsel des Inhalts des Amtes zu schliessen. Da wo es sich offenbar nur um einen Wechsel der Titel handelte, habe ich dies bei der Uebersicht der Veränderungen der Organisation gar nicht angeführt; aber auch die aufgezählten Veränderungen in der Zusammensetzung derselben Behörde sind sehr häufig keine realen Organisationsveränderungen; ich habe daher möglichst auch immer den Wechsel in der Zahl der einzelnen Behörden mitgetheilt, da daran festzuhalten sein wird: so lange die Gesammtzahl einer Behörde konstant bleibt, hat trotz der wechselnden Titel innerhalb dieser Behörde keine wesentliche Organisationsveränderung stattgefunden. Da endlich, wo es sich darum handelt, wie viele Beamte bei den grossen Organisationsveränderungen der Jahre 1766, 1772 und 1786 bei-

behalten, wie viele entlassen sind, ist über die Zahl der entlassenen aus den Adressbüchern volle Gewissheit nicht zu erlangen; denn wenn auch ein Beamter nicht mehr in dem berliner Adressbuch vorkommt, so bleibt es doch immer möglich, dass er in die Provinz versetzt wurde; es sind deshalb die hier gegebenen Zahlen immer nur als relative, der Wahrheit sich nähernde, aber nicht mit ihr identische Angaben zu betrachten.

Auf diese Unsicherheiten, die das zu Grunde gelegte Material nothwendigerweise mit sich bringt, glaubte ich ausdrücklich hinweisen zu müssen, damit man nicht auf die hier gegebenen Angaben und Zahlen mehr Gewicht legt, als angebracht ist.

A. Die Organisation der Finanzbehörden in Berlin vor der Errichtung der Regie.

Die Organisation im Jahre 1766.

Eine Zentralverwaltung und Provinzialverwaltung für die indirekten Steuern allein existirt noch nicht, da dieselbe von der allgemeinen inneren Verwaltung, wie sie durch das Generaldirektorium und die Kriegs- und Domänenkammer geführt wird, noch nicht getrennt ist. Nur für die lokale Akziseverwaltung giebt es besondere Behörden; die Uebersicht musste sich also auf diese beschränken. Die Zahl der Beamten (exkl. der Visitatoren) beträgt 52. Bei allen Beamten ist angegeben, ob sie 1767 beibehalten sind oder nicht; bei den beibehaltenen sind diejenigen, die von der Finanzverwaltung zu anderen Behörden übertraten, durch Klammern kenntlich gemacht.

Berliner Behörden	1767 fehlen	1767 sind geblieben	Verhältnis zu der Organisation von 1767
1. Akzise- u. Zollkammer			Bleibt.
1 Direktor (Magusch)	—	1 (1)	Hinzu kommt 1 Generalinspektor.
2. Bediente beider Akzise			Bleiben.
6 Inspektoren . . .	1	5	Es fallen fort 3 Inspektoren und 1 Kammerschreiber.
1 Kontrolleur . . .	1	—	
3 Buchhalter. . . .	1	2	
1 Wagemeister . .	—	1	
2 Güterverwalter . .	—	2	
1 Kammerschreiber .	—	1	
3. Sonstige Beamte			Bleiben.
4 Einnehmer	—	4	Es kommen hinzu 2 Einnehmer, 1 Kontrolleur und 1 Wagemeister; dafür fallen fort 4 Kassirer (wobei indess zu berücksichtigen ist, dass sich bei der 1767 neugeschaffenen Generalkasse 2 Kassirer befinden) und 1 Kassendiener. Die Visitatoren sind 1767 nicht angeführt.
5 Akzisekontrolleure	1	4	
4 Akzisekassirer . .	2	2	
4 Akzisekassendiener	1	3	
8 Malzwagemeister .	—	8	
1 Weinvisirer . . .	—	1	
19 Visitatoren. . . .	—	—	

Berliner Behörden	1767 fehlen	1767 sind geblieben	Verhältnis zu der Organisation von 1767
4. Bediente beim Zoll			Bleiben.
1 Zollverwalter . .	—	1	Keine Veränderung.
1 Zollinspektor . . .	—	1	
2 Zollkontrolleure .	—	2	
1 Schleuseninspektor	—	1	
1 Zollvisitator . . .	—	1	
1 Zollbereiter . . .	—	1	
2 Krahnknechte . .	—	2	
2 Strommeister . . .	1	1	

B. Die Organisation in der ersten Periode der Regie. 1767—1772.

Die wichtigste Aenderung ist die Errichtung besonderer Zentral- und Provinzialbehörden für die Verwaltung der indirekten Abgaben. Für die Zentralverwaltung werden neu geschaffen die Generaladministration, die Kanzlei, die Korrespondenzdirektoren, die Rechnungskontrolle und die Generalkasse; für die Provinzialverwaltung die kurmärkische Direktion. Auch die Lokalverwaltung erfährt durch Einrichtung der Direktion für die Stadt Berlin weitere Ausbildung; die sachlichen Aenderungen bei den Lokalbehörden sind sehr unbedeutend und unwichtig. Die Zahl der Zentralbeamten beträgt 19 (1771: 32), die der Provinzialbeamten 3 (1771: 28), die der Lokalbeamten 48 (1766: 52, 1771: 53). Bei allen Beamten ist angegeben, ob sie bereits 1766 im Dienst befindlich waren, oder neu eingetreten sind; bei den neu eingetretenen ist in Klammern beigefügt, wie viele von ihnen französische Namen führen; bei den früher schon thätigen bedeuten die in Klammern stehenden Zahlen diejenigen, die früher bei anderen Behörden beschäftigt waren. Es waren bereits früher im Dienst 52, neu eingetreten sind 19, davon 14 mit französischen Namen. Von den 1766 vorhandenen Lokalbeamten sind 44 beibehalten, während 8 fehlen.

Die Veränderungen bis 1772 sind gering; das Wesentlichste ist der weitere Ausbau der Provinzialverwaltung durch Errichtung der kurmärkischen Akzisekalkulatur und Zollkontrolle. In der Zentralinstanz kommt die Registratur hinzu; in der Lokalverwaltung wird besonders die Direktion für die Stadt Berlin weiter ausgebildet.

1767	Davon sind alt	Davon sind neu	1768	1771	Verhältnis zu den Organisationen von 1772
I. Zentralbehörden			**I. Zentralbehörden**	**I. Zentralbehörden**	
1. Generalakzise- und Zolldirektion			1. Generalakzise- und Zolldirektion	1. Generalakzise- und Zolldirektion u. Administration	Bleibt.
1 Vorsitzender	1 [1]		1 Vorsitzender	1 Vorsitzender	
4 Generalregisseure (de Launay, Pernetty, Brière, de Lattre) .	—	4 [4]	4 Generalregisseure (de Launay, Pernetty, Brière, de Lattre)	4 Generalregisseure (de Launay, Pernetty, Brière, de Lattre)	Die Zahl der Generalregisseure vermindert sich auf 1, dafür kommen 4 Regisseure hinzu.
			2 Kriegsräthe	2 Kriegsräthe	
				1 Sekretär	
2. Expedition und Kanzlei			2. Geheime Kanzlei	2. Geheime Kanzlei	Bleibt.
1 Generalsekretär . .	—	1 [1]	2 Sekretäre	2 Sekretäre	Die Zahl der Beamten wächst auf 10, indem 2 Supernumerare und 1 Kontrolleur hinzukommen.
2 Sekretäre	2 [2]	—	1 Kontrolleur		
1 Kanzlist	1 [1]	—	2 Kanzlisten	2 Kanzlisten	
			1 Supernumerar	2 Supernumerare	
			1 Kanzleidiener	1 Kanzleidiener	
			3. Registratur	3. Registratur	Bleibt.
			1 Sekretär	1 Sekretär	Hinzukommen 1 Assistent und 1 Diener.
3. Directeurs de correspondance			4. Directeurs de correspondance	4. Directeurs de correspondance	Entspricht den 4 Departements und dem Bureau der Generaloperationen.
4 Korrespondenzdirektoren	—	4 [4]	4 Korrespondenzdirektoren	4 Korrespondenzdirektoren	Die Zahl der Beamten wächst auf 36.
1 Directeur des formules	—	1 [1]	1 Directeur des formules	1 Directeur des formules	
				1 Directeur du bureau de contentieux	

1767	Davon sind alt	Davon sind neu	1768	1771	Verhältnis zu den Organisationen von 1772
4. Generalakzise- und Zollkontrolle			5. Rechnungskontrolle	5. Generalakzise- u. Zollrechnungsdirektion	Bleibt.
3 Kalkulatoren	3 [3]		2 Kontrolleure 1 Supernumerar	2 Direktoren 3 Vérificateurs	Keine Aenderung.
5. Generalakzise- und Zollkasse			6. Generalakzise und Zollkasse	6. General- u. kurmärkische Akzise- und Zollkasse	Bleibt.
1 Generalrendant . . . 1 Kontrolleur	—	1 [1] 1	1 Generalrendant 2 Kassenschreiber	1 Generalrendant 1 Kontrolleur 1 Kassirer 1 Expéditionnaire 1 Kassendiener	Keine Aenderung.
II. Kurmärkische Provinzialbehörden			II. Kurmärkische Provinzialbehörden	II. Kurmärkische Provinzialbehörden	
1. General- u. kurmärkische Akzise- und Zolldirektion			1. Kurmärkische Akzise- und Zolldirektion	1. Kurmärkische Akzise- und Zolldirektion	Bleibt.
3 Kriegsräthe	2 [1]	1	1 Kriegsrath	1 Direktor 2 Generalinspektoren 6 Provinzialkontrolleure	Die Generalinspektoren verschwinden.
				2. Kurmärkische Akzisekalkulatur	Bleibt.
				7 Kreis-vérificateurs 2 Kalkulatoren extraordinarii 3 Kalkulaturassistenten	Die Zahl der vérificateurs verringert sich auf 6, die der Kalkulatoren auf 2, die Kalkulaturassistenten verschwinden.

				3. Kurmärkische Zollrechnungskontrolle	Bleibt.
				3 Kontrolleure 2 Calkulatores extraordinarii 2 Supernumerare	Die Zahl der Kontrolleure wächst auf 4, dafür verschwinden die Kalkulatoren und Supernumerare.
III. Berliner Behörden			III. Berliner Behörden	III. Berliner Behörden	
1. Direktion der Städte Berlin			1. Direktion der Städte Berlin	1. Akzise- u. Zolldirektion d. Städte Berlin	Bleibt.
1 Direktor	—	1 [1]	1 Kriegsrath	2 Direktoren 1 Generalinspektor 1 Inspektor 2 Unterinspektoren	Hinzu kommt 1 Sekretär.
2. Akzise- u. Zollkammer			2. Akzise- u. Zollkammer	2. Akzisekammer	Entspricht den Akzisekammer- und Packhofsbedienten.
1 Hofrath	1	—	1 Hofrath		
1 Generalinspektor . .	—	1 [1]	1 Generalinspektor		
3. Bediente bei der Akzise			3. Bediente bei der Akzise		
3 Inspektoren	3	—	5 Inspektoren	4 Inspektoren	Die Zahl der Controlleurs estimateurs steigt auf 3, die der Kalkulatoren auf 2, die der Wagemeister auf 2; die Zahl der Buchhalter sinkt auf 2, die der Inspektoren auf 1; der Kammerkontrolleur verschwindet, dafür kommen 2 Concierges neu hinzu. Zahl vor 1772: 13, nachher 14.
1 Kammerkontrolleur .	1	—	1 Kammerkontrolleur	1 Controlleur estimateur 1 Kalkulator 1 Kammerkontrolleur	
3 Buchhalter	3 [1]	—	3 Buchhalter	3 Buchhalter	
1 Wagemeister . . .	1	—	1 Wagemeister	1 Wagemeister	
2 Güterverwalter . . .	2	—	2 Güterverwalter	2 Güterverwalter	

1767	Davon sind alt	Davon sind neu	1768	1771	Verhältnis zu den Organisationen von 1772
4. Sonstige Beamte			4. Sonstige Beamte	4. Sonstige Beamte	Entsprechen den Akzisekassenbedienten.
6 Einnehmer	5 [1]	1 [1]	6 Einnehmer	6 Einnehmer	Die Zahl der Einnehmer sinkt auf 5, die der Kontrolleure steigt auf 5; hinzu kommt 1 Buchhalter; *der Weinvisirer und die Malzwagemeister* fallen fort.
6 Akzisekontrolleure	5	1	5 Akzisekontrolleure .	4 Akzisekontrolleure	
3 Akzisekassendiener	3	—	3 Akzisekassendiener .	3 Akzisekassendiener	
9 Malzwagemeister	8	1 [1]	9 Malzwagemeister . .	9 Malzwagemeister	
1 Weinvisirer	1	—	1 Weinvisirer	1 Weinvisirer	
5. Bediente beim Zoll			5. Bediente beim Zoll	5. Bediente beim Zoll	Bleiben.
1 Zollverwalter	1	—	1 Zollverwalter . . .	1 Zolleinnehmer	Die Zahl der Einnehmer wächst auf 2, die der Strommeister sinkt auf 1; der Inspektor und *die Krahnknechte* fallen fort.
1 Zollinspektor	1	—	1 Zollinspektor . . .	1 Zollinspektor	
2 Zollkontrolleure	2	—	2 Zollkontrolleure . .	2 Zollkontrolleure	
1 Schleuseninspektor	1	—	1 Schleuseninspektor .	1 Schleuseninspektor	
1 Zollvisitator	1	—	1 Zollvisitator	1 Zollvisitator	
1 Zollbereiter	1	—	1 Zollbereiter	1 Zollbereiter	
2 Krahnknechte	2	—	2 Krahnknechte . . .	2 Krahnknechte	
2 Strommeister	1	1	2 Strommeister	2 Strommeister	

C. Die Organisation in der zweiten Periode der Regie. 1772—1786.

Die wichtigste Aenderung liegt in der weiteren Ausbildung der Zentralverwaltung, wie sie namentlich in der veränderten Organisation der Generaladministration und in der Einrichtung des Generalbüreaus und der 4 Departements für die verschiedenen Provinzen zum Ausdruck gelangt. In der Provinzial-, sowie in der Lokalverwaltung bleibt im wesentlichen alles unverändert. Ganz neu hinzu kommt die Akzisegerichtsbarkeit. Die Zahl der Beamten der Zentralinstanz beträgt 67[1]) (1771: 30, 1786: 88), die der Provinzialinstanz 18[2]) (1771: 28, 1786: 25), die der Lokalverwaltung 43[2]) (1771: 53, 1786: 42), die der Gerichtsbehörden 12 (1786: 18).

Die Veränderungen von 1774 bis 1786 sind nicht bedeutend, sie betreffen am meisten die Zentralinstanz. Für Westpreussen kommt 1775 ein 5. Departement hinzu; zwei weitere technische Behörden werden in dem Formelmagazin (1774) und dem Bureau de contentieux (1776) geschaffen, die früher nur einen Theil des Generalbüreaus, beziehungsweise der Kanzlei bildeten; die Rechnungsdirektion gewinnt an Bedeutung; in der Generaladministration fällt seit 1782 der Vorsitzende fort. Für die Provinzialverwaltung tritt in der Lizentkasse eine weitere Behörde auf. Die Aenderungen in der Lokalverwaltung sind ganz geringfügig. Die Gerichtsbehörden erhalten 1783 eine neue Organisation, die im wesentlichen an die frühere anknüpft.

Bei den 1786 vorhandenen Beamten ist überall hinzugefügt, ob sie 1787 beibehalten sind oder nicht; bei den beibehaltenen sind diejenigen, die in andere Behörden übertraten, in Klammern hinzugesetzt. Behalten sind 108 Beamte, es fehlen 65.

---

[1]) Horst nicht mitgerechnet.

[2]) Die Differenz dieser Zahlen mit den S. 122 angegebenen erklärt sich daraus, dass dort die 7 Beamten der Direktion von Berlin, wie dies ihrer Stellung am besten entspricht, zu der Provinzialverwaltung gerechnet sind, während ich hier nicht umhin konnte sie der berliner Lokalverwaltung zuzurechnen: sie sind eben für Berlin eine Lokalbehörde, im Ganzen des Verwaltungsorganismus eine Provinzialbehörde. Ich habe den Uebelstand dieser doppelten Klassifikation wohl empfunden, glaubte ihn aber nicht vermeiden zu können.

1773	Veränderungen von 1774 bis 1785	1786	1787 fehlen	1787 sind geblieben
I. Zentralbehörden		**I. Zentralbehörden**		
1. Generalakzise- und Zolladministration	Sachliche: 1775 tritt ein Regisseur für Westpreussen hinzu. Der Sekretär verschwindet 1776. Von den beiden Kriegsräthen verschwindet der eine 1775, der andere 1777; erst 1785 kommt dafür ein Gerichtsrath hinzu.	1. Generalakzise- und Zolladministration		
1 Etatsminister (Horst)		1 Generaladministrator (de Launay)	1	—
1 Generalregisseur (de Launay)				
4 Regisseure (Magusch, Engelbrecht, la Serre, Morinval)	Persönliche: 1775 erscheint für Horst Görne bis 1782, seitdem fehlt der Vorsitzende (vergl. S. 117). Unter den Regisseuren tritt 1775 Magnier (für Westpreussen) ein, der schon 1777 wieder austritt und durch Hainchelin ersetzt wird; 1782 verschwindet Magusch, für ihn tritt Peters ein; 1784 werden la Serre und Morinval durch de Roux und Grodart ersetzt; 1785 erscheint für Peters Hofstedt[1]).	5 Regisseure (Engelbrecht, Hainchelin, Grodart, de Roux, Hofstedt)	2	3
2 Kriegsräthe		1 Gerichtsrath	1	—
1 Sekretär				
2. Geheime Kanzlei	Der Journalist verschwindet schon 1774, die Zahl der Supernumerare vermindert sich 1774 auf zwei, *1776 verschwinden die Supernumerare ganz.* Die Zahl der Kanzlisten beträgt 1775 vorübergehend 1. So finden wir 1776 folgendes Personal: 4 Sekretäre, 1 Kontrolleur, 2 Kanzlisten. Die Zahl der Sekretäre bleibt von da ab bis auf die Jahre 1779 und 1780, wo sie auf 5 wächst. Die Zahl der Kanzlisten wächst 1777 auf 3, sinkt 1781 wieder auf 2, *1784 verschwinden die Kanzlisten.* Der Kontrolleur verschwindet 1784.	2. Geheime Kanzlei der Generaladministration		
1 Geheimsekretär				
1 Kontrolleur				
2 Kanzlisten				
1 Sekretär		4 Sekretäre	2	2 [2]
4 Supernumerare				
1 Journalist				
	Zahl 1774: 7; 1775: 6; 1776: 7; 1777—78: 8; 1779—80: 9; 1781—82: 6; 1784—86: 4.			

[1]) Natürlich sind die betreffenden, wenn sie im Kalender für das nächste Jahr angeführt werden, schon in dem vorhergehenden Jahr ernannt; deshalb musste S. 60 bei allen die Ernennung zu Regisseuren um ein Jahr früher angegeben werden als hier.

3. Registratur 1 Sekretär 1 Assistent 1 Kanzleidiener	1776 erscheinen vorübergehend 2 Registratoren; seit 1784 verschwindet der Assistent. Zahl 1774—75: 3; 1776: 4; 1777—82: 3; 1784—86: 2.	3. Registratur 1 Registrator 1 Kanzleidiener	— 1	1 [1] —
4. Büreau der Generaloperationen und der Archive 2 Direktoren 2 Buchhalter 2 Kanzlisten	Keine Veränderung.	4. Büreau der Generaloperationen und der Archive 2 Direktoren 2 Buchhalter 2 Sekretäre	 1 1 —	 1 1 2
5. Generalakzise- u. Zollrechnungsdirektion 2 Rechnungsdirektoren 3 vérificateurs	1775 treten hinzu 2 Buchhalter, 2 expéditionnaires, 1 Kopist. Letzterer rückt 1777 zum expéditionnaire auf. 1782 erhöht sich die Zahl der Buchhalter auf 3, um 1785 auf 2 herabzusinken. 1782 und wieder 1785 und 1786 erscheinen 2 expéditionnaires und 1 Kanzlist; 1784 nur 1 expéditionnaire. Zahl 1774: 5; 1775–81: 10; 1782: 11; 1783—86: 10.	5. Generalakzise- u. Zollrechnungsdirektion 2 Direktoren 3 vérificateurs généraux 2 Buchhalter 2 expéditionnaires 1 Kanzlist	 — — — 1 1	 2 3 2 1 —
6. General- und kurmärkische Akzise- und Zollkasse 1 Generalrendant 1 Kontrolleur 1 Kassirer 1 expéditionnaire 1 Kassendiener	Die Zahl der expéditionnaires erhöht sich seit 1776 auf 2; 1785 tritt 1 Assistent hinzu. Zahl 1774—75: 5; 1776—84: 6; 1785—86: 7.	6. General- und kurmärkische Provinzial-Akzise- und Zollkasse 1 Generalrendant 1 Kontrolleur 1 Kassirer 2 expéditionnaires 1 Assistent 1 Kassendiener	 — — — — —	 1 1 1 2 1 1

1773	Veränderungen von 1774 bis 1785	1786	1787	
			fehlen	sind geblieben
7. Kur- und neumärkisches Departement	Anstatt des expéditionnaire erscheint von 1776—79 ein Kanzlist; 1780 verschwindet dieser, dafür erhöht sich die Zahl der Sekretäre auf 3, so dass folgendes die Zusammensetzung ist: 2 Direktoren, 3 Sekretäre, 2 Buchhalter, 1 Diener. Die Zahl der Buchhalter vermindert sich seit 1785 auf 1. 1785 tritt 1 Direktorialadjunkt hinzu. 1776 erscheint vorübergehend 1 Assistent.	7. Kur- und neumärkisches Departement		
2 Korrespondenzdirektoren		2 Korrespondenzdirektoren	1	1
2 Sekretäre		1 Direktorialadjunkt	—	1
2 Buchhalter		3 Sekretäre	—	3
1 expéditionnaire		1 Registrator	—	1
1 Kanzleidiener	Zahl 1774—75: 8; 1776: 9; 1777—86: 8.	1 Diener	1	—
8. Schlesisches Departement	Die Zahl der Kanzlisten vermindert sich 1775 auf 1; von 1780 an verschwindet auch dieser Kanzlist, dafür erhöht sich die Zahl der Sekretäre auf 2. 1785 tritt ein Kanzleidiener hinzu.	8. Schlesisches Departement		
2 Korrespondenzdirektoren		2 Korrespondenzdirektoren	2	—
1 Sekretär	Zahl 1774: 8; 1775—84: 7; 1785—86: 8.	2 Sekretäre	1	1
2 Buchhalter		2 Buchhalter	—	2
1 expéditionnaire		1 expéditionnaire	1	—
2 Kanzlisten		1 Kanzleidiener	—	1
9. Preussisches, pommersches und littauisches Departement	1775 und 1776 erscheint vorübergehend ein Adjunkt, sonst keine Veränderungen.	9. Pommersches, ostpreussisches u. littauisches Departement		
2 Korrespondenzdirektoren	Zahl 1774: 7; 1775—76: 8; 1777—86: 7.	2 Korrespondenzdirektoren	2	—
3 Sekretäre		3 Sekretäre	—	3
2 Buchhalter		2 Buchhalter	2	—

	Von 1775 an erscheint das westpreussische Departement, zuerst bestehend aus 2 Korrespondenzdirektoren, 1 Sekretär, 3 Buchhaltern und 3 expéditionnaires. Die Zahl der Buchhalter sinkt seit 1777 auf 2 herab. Die Zahl der Sekretäre beträgt 1777 2; sinkt dann wieder auf 1 herab, der von 1778—82 den Titel premier commis führt. Die Zahl der expéditionnaires wächst 1778 auf 4, um 1781—82 wieder auf 3 zu fallen; seit 1784 steigt sie abermals auf 4. Zahl 1775—80: 9; 1781—82: 8; 1784—86: 9.	10. Westpreussisches Departement		
		2 Korrespondenzdirektoren	2	—
		1 Sekretär	—	1
		2 Buchhalter	—	2
		4 expéditionnaires	2	2
10. Westfälisches und magdeburgisches Departement	1778 erscheinen statt der 3 Sekretäre und 2 Buchhalter 5 Sekretäre; 1779 statt letzterer 1 Sekretär, 2 Buchhalter, 2 expéditionnaires. 1784 verschwinden die expéditionnaires, dafür erhöht sich die Zahl der Sekretäre auf 3. *Seit 1784 tritt 1 Kanzleidiener hinzu.* Zahl 1774—82: 7; 1784—86: 8.	11. Westfälisches und magdeburgisches Departement		
2 Korrespondenzdirektoren		2 Korrespondenzdirektoren	1	1
3 Sekretäre		3 Sekretäre	1	2
2 Buchhalter		2 Buchhalter	1	1
		1 Kanzleidiener	—	1
	Von 1776 an erscheint das Bureau de contentieux in folgender Gestalt: 2 Direktoren, 4 Buchhalter. Statt letzterer erscheinen 1777 1 Oberbuchhalter, 2 Buchhalter, 2 expéditionnaires. Seitdem tritt keine weitere Veränderung ein. Zahl 1776: 6; 1777—86: 7.	12. Bureau de contentieux		
		2 Direktoren	—	2 [1]
		1 Oberbuchhalter	1	—
		2 Buchhalter	1	1
		2 expedirende Sekretäre	1	1
	Von 1774 an erscheint das Formelmagazin, zuerst zusammengesetzt aus 1 Direktor, 2 expéditionnaires und 1 Diener. *Seit 1781 tritt 1 Buchbinder hinzu.* Zahl 1774—80: 4; 1781—86: 5.	13. Generalakzise- und Zollformularmagazin		
		1 Direktor	1	—
		2 expéditionnaires	1	1
		1 Magazindiener	1	—
		1 Buchbinder	1	—

1773	Veränderungen von 1774 bis 1785	1786	1787 fehlen	1787 sind geblieben
II. Kurmärkische Provinzialbehörden		**II. Kurmärkische Provinzialbehörden**		
1. Kurmärkische Akzise- u. Zolldirektion	1778 treten 2 Sekretäre hinzu, deren Zahl 1781 auf 3 anwächst. *Seit 1780 tritt 1 Kanzleidiener hinzu.* Die Zahl der Provinzialkontrolleure wächst 1778 auf 8, um 1784 auf 7 herabzusinken.	1. Kurmärkische Provinzial-Akzise- und Zolldirektion		
1 Direktor		1 Direktor	1	—
6 Provinzialkontrolleure		2 Sekretäre	2	—
	Zahl 1774—77: 7; 1778—79: 11; 1780: 12; 1781—82: 13; 1784—86: 12.	1 Diener	1	—
		7 Provinzialinspektoren	7	—
2. Kurmärkische Akzisekalkulatur	Die Zahl der vérificateurs erhöht sich 1775 auf 7, wofür der Kalkulator fortfällt. 1777 wachsen die vérificateurs auf 8; fallen 1778 auf 7; steigen 1780 auf 8; fallen 1784 auf 7; steigen 1786 auf 8. *1781—82 erscheinen vorübergehend 8 Assistenten.*	2. Kurmärkische Akziseverifikatur		
6 vérificateurs				
1 Calculator extraordinarius	Zahl 1774—76: 7; 1777: 8; 1778—79: 7; 1780: 8; 1781 bis 82: 16; 1784—85: 7; 1786: 8.	8 vérificateurs	6	2 [1]
3. Kurmärkische Zollrechnungskontrolle	*1774 erscheinen 2 vérificateurs extraordinaires, deren Zahl 1775 auf 4 steigt; 1777 verschwinden dieselben wieder. 1781 und 1782 erscheinen vorübergehend 4 Assistenten.* Die Zahl der vérificateurs bleibt stets die gleiche.	3. Kurmärkische Zollkontrolle		
4 Kontrolleure	Zahl 1774: 6; 1775—76: 8; 1777—80: 4; 1781—82: 8; 1784—86: 4.	4 vérificateurs	4	—

	1778 erscheint die Oberlizentkasse, bestehend wie 1786 aus 1 Obereinnehmer und 1 Kassendiener. Nur 1784 tritt ganz vorübergehend 1 Kontrolleur hinzu. Zahl 1778—82: 2; 1784: 3; 1785—86: 2.	4. Kurmärkische Oberlizent-, Krieges-, Metz- und alte Biergelderkasse		
		1 Obereinnehmer	—	1
		1 Kassendiener	—	1
III. Berliner Behörden		**III. Berliner Behörden**		
1. Akzise- und Zolldirektion der Städte Berlin	Keine Veränderungen. *[1785 und 1786 werden die 6 Stadtkontrolleure mitaufgeführt.]*	1. Akzise- und Zolldirektion der Städte Berlin		
2 Direktoren		2 Direktoren	—	2
1 Generalinspektor		1 Generalinspektor	1	—
1 Inspektor	Zahl 1774—86: 7.	1 Inspektor	—	1
1 Sekretär		1 Sekretär	—	1
2 inspecteurs des exercices		2 inspecteurs des exercices	1	1
		6 Stadtkontrolleure	—	6
2. Akzisekammer- u. Packhofsbediente	Die Zahl der Kalkulatoren steigt seit 1785 auf 3. Die Zahl der Inspektoren wächst 1784 auf 2, um 1786 wieder auf 1 zu fallen. Seit 1780 verschwindet 1 concierge; gleichzeitig tritt 1 Wagekontrolleur neu hinzu. Seit 1784 verschwindet auch der zweite concierge.	2. Akzisekammer- und Packhofbediente		
3 controleurs estimateurs		3 controleurs estimateurs	—	3
2 Kalkulatoren		3 Kalkulatoren	—	3
1 Inspektor		1 Inspektor	1	—
2 concierges	Zahl 1774—84: 14; 1785: 15; 1786: 14.	2 Buchhalter	—	2
2 Buchhalter		2 Güterverwalter	—	2
2 Güterverwalter		2 Wagemeister	—	2
2 Wagemeister		1 Wagekontrolleur	—	1

1773	Veränderungen von 1774 bis 1786	1786	1787	
			fehlen	sind geblieben
3. Akzisekassenbediente	1777 fällt die Zahl der Einnehmer auf 4, um gleich 1778 wieder auf 5 zu steigen. (Die Titel Obereinnehmer und Einnehmer wechseln häufig.) Die Zahl der Kontrolleure wächst 1777 auf 7, fällt 1778 auf 6, 1786 auf 5. Die Zahl der Buchhalter wächst 1776 auf 2, verringert sich 1778 wieder auf 1, um 1784 wieder auf 2 zu steigen.	3. Akzisekassenbediente		
5 Einnehmer		5 Einnehmer	—	5
5 Kontrolleure		5 Kontrolleure	1	4
1 Buchhalter		2 Buchhalter	—	2
3 Kassirer	Zahl 1774—75: 14; 1776: 15; 1777: 16; 1778—82: 15; 1784—85: 16; 1786: 15.	3 Kassirer	—	3
4. Zollbediente	Die Zahl der Kontrolleure sinkt 1781 auf 1, steigt indess schon 1782 wieder auf 2. *Der Zollbereiter und der Strommeister fallen seit 1781 fort.*	4. Zollbediente		
2 Einnehmer		2 Einnehmer	—	2
2 Kontrolleure		2 Kontrolleure	—	2
1 Schleuseninspektor	Zahl 1774—80: 8; 1781: 5; 1782—86: 6.	1 Zollschleusenmeister	—	1
1 Zollvisitator		1 Zollvisitator	—	1
1 Zollbereiter				
1 Strommeister				

IV. Gerichtsbehörden		IV. Gerichtsbehörden		
1. Oberakzise- und Zollgericht	Die Zahl der Gerichtsräthe fällt 1777 auf 3, steigt 1781 wieder auf 4. Seit 1775 kommt 1 Referendar hinzu, seit 1781 ein zweiter.	1. Oberregiegericht		
1 Minister 4 Gerichtsräthe 1 Sekretär 1 Registrator 1 Kanzlist 1 Kanzleibote	1783 tritt an Stelle des Oberakzisegerichts das Oberregiegericht, das gegen ersteres folgende Veränderungen aufweist: die Zahl der Referendare wächst auf 4, die der Kanzlisten auf 2; hinzu kommen 2 Assessoren, 1 Auskultator, *2 Gerichtsboten*, *1 Exekutor*. Die Zahl der Referendare vermindert sich 1785 auf 3, der Auskultator fällt 1786 fort. Zahl 1774: 9; 1775—76: 10; 1777—80: 9; 1781—82: 11; 1784: 20; 1785: 19; 1786: 18.	1 Minister 4 Räthe 2 Assessoren 3 Referendare 1 Sekretär 1 Registrator 2 Kanzlisten 1 Nuntius 2 Gerichtsboten 1 Exekutor	— — 2 1 — 1 — 1 — —	1 4 — 2 1 — 2 — 2 1
2. Kurmärkisches Provinzi-Alakzise- und Zollgericht	Keine Veränderung bis 1783, wo die ganze Behörde fortfällt.			
1 Richter 1 Aktuar 1 Bote				

D. Die Organisation nach der Aufhebung der Regie. Die Organisation im Jahre 1787[1]).

Die Veränderungen erstrecken sich im wesentlichen nur auf die Zentral- und Provinzialverwaltung; in der Lokalverwaltung dagegen, sowie bei den Gerichtsbehörden finden keine wichtigeren Wandelungen statt. In der Zentralverwaltung fallen die 5 Provinzialdepartements und das Generalbüreau, sowie das aus diesem herausgewachsene bureau de contentieux fort; in folge dessen vermehrt sich der Geschäftskreis und demgemäss die Zahl der Beamten bei der Generaladministration, der Kanzlei, der Registratur und der Rechnungskontrolle. Bei der Provinzialverwaltung kommen alle Behörden bis auf eine in Wegfall, so dass man sagen kann, eine gesonderte kurmärkische Provinzialverwaltung existirt 1787 nicht mehr. Die Zahl der Beamten beträgt bei der Zentralverwaltung 87[2]) (1786: 88), bei der Provinzialverwaltung 2 (1786: 25), bei der Lokalverwaltung 52 (1786: 48), bei den Gerichtsbehörden 17 (1786: 18).

1. Zentralbehörden	Verhältnis zu den Organisationen von 1786
1. Generalakzise- und Zolldepartement 1 Vorsitzender (Werder) 6 Regisseure (Köpcken, Engelbrecht, Hainchelin, Hoffstedt, Beyer, Dietrich) 2 Assessoren 14 Geheime expedirende Sekretäre.	Entspricht der Generaladministration und den 5 Korrespondenzbüreaus. Wenn man Werder als Nachfolger de Launays ansieht, so sind 1 Regisseur und 2 Assessoren hinzugekommen, wofür 1 Gerichtsrath weggefallen ist. Die 14 Sekretäre entsprechen 37 [+3 Dienern] Beamten der Korrespondenzbüreaus.
2. Geheime Kanzlei 2 Direktoren 14 Sekretäre 9 Supernumerare.	Entspricht der Kanzlei und dem Büreau der Generaloperationen. Abgesehen von den 9 Supernumeraren sind 6 Beamte mehr.
3. Geheime Registratur 5 Registratoren 6 Assistenten	Ist geblieben. Hinzugekommen sind 4 Registratoren und 6 Assistenten; *es fehlt 1 Diener.*
4. Rechnungsdepartement 3 Direktoren 10 Kalkulatoren 6 Supernumerare.	Entspricht der Rechnungsdirektion. Hinzugekommen sind die 6 Supernumerare, sowie 2 Kalkulatoren.

[1]) Eine ausführliche Besprechung der Organisationsveränderungen des Jahres 1786 wird bei Gelegenheit der Erzählung der Aufhebung der Regie im zweiten Theil gegeben werden.

[2]) Die 14 Unterbeamten des Formelmagazins nicht mitgerechnet.

5. Generalakzise- und Zollkasse 1 Generalrendant 1 Kontrolleur 1 Kassirer 2 Kassenschreiber 1 Kopist	Ist geblieben. *Es fehlt der Kassendiener.*
6. Zetteleinnahme- und Formularmagazin 1 Direktor 1 Kontrolleur 1 Kopist 11 Kanzleidiener 1 Thürsteher 2 Einheizer	Ist geblieben. An Stelle der 2 expéditionnaires erscheinen 1 Kontrolleur und 1 Kopist. *Es fehlt 1 Buchbinder. Hinzugekommen sind 10 Diener, 2 Einheizer, 1 Thürsteher.*
II. Kurmärkische Provinzialbehörden	
1 Kurmärkische Oberlizent-, Krieges-, Metz- und alte Biergelderkasse 1 Obereinnehmer 1 Kassendiener	Ist geblieben. Keine Veränderung.
III. Berliner Behörden	
1. Provinzialakzise-und Zolldirektion der Stadt Berlin und der Kreise Ober- und Niederbarnim, Lebus, Teltow, Storkow und Beskow	Entspricht der Direktion für Berlin.
2 Direktoren 2 Assessoren 2 Sekretäre 1 Registrator 2 Kanzlisten 1 Assistent 1 Kanzleidiener	Hinzugekommen sind 2 Assessoren, 1 Sekretär, 1 Registrator, 2 Kanzlisten, 1 Assistent, *1 Diener.*
2. Akzisekammer- und Packhofsbediente 1 Oberinspektor 1 Inspektor 3 controleurs estimateurs 3 Kalkulatoren 2 Buchhalter 2 Güterverwalter 2 Wagemeister 1 Wagekontrolleur	Entspricht der Akzisekammer, unter Hinzukommen eines Theiles der Direktion für Berlin. Es fehlt 1 Inspektor.

3. Stadtakzise- und Zolloffizianten	Entspricht einem Theil der Direktion für Berlin.
2 Inspektoren 4 Stadtkontrolleure	Es fehlen 2 Stadtkontrolleure.
4. Akzisekassenbediente	Sind geblieben.
5 Einnehmer 5 Kontrolleure 1 Buchhalter 3 Kassirer	Es fehlt 1 Buchhalter.
5. Zollbediente	Sind geblieben.
1 Einnehmer 1 Inspektor 2 Kontrolleure 1 Schleusenmeister 1 Visitator	Keine Veränderung.
IV. Gerichtsbehörden	
1. Oberregiegericht	Ist geblieben.
1 Minister 4 Gerichtsräthe 2 Assessoren 1 Instruent 1 Referendar 1 Sekretär 1 Rendant 2 Kanzlisten 1 Nuntius 2 Gerichtsboten 1 Exekutor	Es fehlen 2 Referendare, dafür ist 1 Instruent hinzugekommen.

III.

Zahlenangaben über Einnahmen und Ausgaben unter der Regie.

Ueber die Höhe der Einnahmen und Ausgaben unter der Verwaltung der Regie haben wir eine Reihe detaillirter Angaben, die von sehr verschiedener Glaubwürdigkeit sind. Es sind alle Stufen vertreten von ganz lügenhaften Notizen bis zu zweifellos richtigen Nachrichten. Die beiden Pole dieser Reihe erheischen keine nähere Würdigung: diejenigen Angaben — sie finden sich hauptsächlich in der älteren Literatur über Friedrich —, denen man es auf den ersten Blick ansieht, dass sie sich nur auf Kombinationen oder auf Ueberlieferung nicht sachkundiger Personen gründen, ignorire ich einfach; diejenigen Nachrichten dagegen, welche die Akten oder die Kabinettsorders bieten, sind selbstverständlich ohne weiteres anzunehmen. Es bleibt nach Ausscheidung dieser beiden Klassen von Angaben aber noch eine Reihe von Notizen übrig, die unsere sonstige Kenntnis in sehr willkommener Weise ergänzen, so dass wir sie ungern entbehren mögen, die aber dringend eine nähere Prüfung erfordern. Von ihnen soll im folgenden die Rede sein.

Wir werden sofort in medias res versetzt, wenn wir die Frage zu beantworten suchen, wie hoch waren die Einnahmesummen, die als Fixation der gesammten neuen Verwaltung zu Grunde gelegt wurden. Wir haben über dieselben nicht weniger als 6 durchaus verschiedene Angaben. Zunächst sei angeführt das, was man aus den Akten entnehmen kann. Dieselben[1]) geben folgende Zahlen:

Akzise	3 006 045	Thl.	21	Gr.	3	Pf.
Zölle	949 217	„	20	„	7	„
Lizenten	303 348	„	5	„	11	„
Transit	137 345	„	—	„	4	„
Summa	4 395 957	„	—	„	1	„

[1]) Plan original de Régie. Berlin, Geh. Staatsarchiv.

Am nächsten kommt diesen Zahlen eine Angabe de Launays[1]), nach welcher die Fixation 4 393 713 Thlr. 20 Gr. 11 Pf. betrug. Die Differenz zwischen diesen beiden Angaben ist so gering, dass wir sie einfach ignoriren können. Zu erklären weiss ich sie allerdings nicht, jedenfalls aber muss man sagen, dass mit diesen verschiedenen Zahlen offenbar dieselbe Sache gemeint ist.

Nun wurde für die Fixation zu Grunde gelegt das Jahr 1765/66 d. h. der Betrag der Fixation war gleich dem Reinertrage dieses Jahres. Das Examen du Compte Rendu[2]) giebt für 1765/66 folgende Angaben:

Einnahmen	4 979 963	Thlr.
Ausgaben	317 752	„
Fixationssumme	4 662 211	Thlr.

Hiermit stimmen genau die Zahlen, welche Heinitz[3]) hat:

Einnahmen	4 979 963	Thlr.
Ausgaben	295 041	„
Fixationssumme	4 684 922	Thlr.

Der scheinbare Unterschied erklärt sich sehr einfach daraus, dass Heinitz nur die ordentlichen, nicht auch die ausserordentlichen Ausgaben (22 710 Thlr.) von den Einnahmen in Abrechnung bringt.

Wie verhalten sich nun aber die Zahlen von dem Examen und Heinitz zu denen de Launays und der Akten? Offenbar stimmen sie auf keine Weise und sind unmöglich mit einander in Einklang zu bringen. Wie wenn sie sich auf zwei verschiedene Dinge bezögen?

Zwei Stellen in den Akten geben ganz unerwarteten Aufschluss. Es findet sich[4]) ein Aktenstück mit der Aufschrift: Division des produits de l'année 1769 proposée au roy pour fixation comme la plus forte année de sa régie. Was heisst das anders, als dass man dem König vorschlug, in Zukunft nicht mehr das Jahr 1765/66, sondern 1769/70 als Basis für die Fixation zu betrachten? Es blieb nun dieser Gedanke nicht blos Vorschlag, sondern er wurde wirklich ausgeführt. In einem Rundschreiben de Launays vom 18. August 1772[5]) wird gesagt, dass die Einnahmen auf die des Jahres 1769 fixirt seien[6]). Es ergiebt sich also — und bisher hat hierauf noch kein Historiker geachtet —, dass im Jahre 1772 hinsichtlich der zu Grunde gelegten Fixation eine Aenderung eintrat; als Basis für die-

[1]) Preuss Bd. 3 S. 15.
[2]) Preuss Bd. 3 S. 452.
[3]) Riedel. Staatshaushalt S. 159.
[4]) Actes concernant la formation des nouveaux tarifs. Berlin. Geh. Staatsarchiv.
[5]) Plan original de Régie. Berlin, Geh. Staatsarchiv.
[6]) Sa Majesté pour exciter le zêle des employés a fixé les produits dans toutes les parties sur l'année 1769 et a accordé sur l'excédent de la fixation une remise.

selbe diente nicht mehr wie früher das Jahr 1765/66, sondern 1769/70.

Jene oben mitgetheilten Zahlen der Akten über die Fixation sind entnommen dem Voranschlag für 1772/73, es erscheint schon hiernach als ziemlich sicher, dass sie sich auf den späteren Fixationsbetrag d. h. die Reineinnahme von 1769/70 beziehen. Mit vollkommener Gewissheit können wir dies sagen von der Angabe de Launays, da diese das Jahr 1776/77 betrifft, also in die Zeit nach 1772 gehört. Aber noch ein anderer Beweis lässt sich führen. Nach der Angabe der Akten betrug die Fixation für die Akzise 3 006 045 Thlr. Nun beliefen sich 1769/70 die Einnahmen aus der Akzise auf 3 977 200 Thlr.[1]). Wenn wir nun für die Ausgaben den Betrag ansetzen, den de Launay für diese 1772 vorschlug, nämlich 561 651 Thlr., so erhalten wir eine zwar nicht absolut, aber doch annähernd richtige Ziffer. Es ergäbe dies eine Reineinnahme von 3 416 049 Thlr. Bedenken wir nun, dass hiervon noch Extraordinarien abgingen, so müssen wir sagen, dass diese Zahl der Fixationssumme ziemlich nahe kommt. Ich glaube deshalb mit grosser Sicherheit behaupten zu können, in den Angaben de Launays und der Akten haben wir diejenige Fixationssumme vor uns, die seit 1772 zu Grunde gelegt wurde.

Dagegen beziehen sich die Nachrichten des Examen und von Heinitz auf das Jahr 1765/66, sie geben also die in den ersten Jahren der Regie angenommene Fixation.

Es könnte nun überraschen, dass die Fixationssumme 1772 nicht etwa erhöht, sondern ermässigt wurde, und es scheint dies in Widerspruch zu stehen mit jener Notiz „1769 proposée au roy pour fixation comme la plus forte année de sa régie". Aber letzteres besagt doch nur, dass von den Einnahmen der Jahre 1766—72 die von 1769 die höchsten waren, nicht aber, dass dieselben auch absolut sehr bedeutend waren. Vielmehr haben wir eine Angabe de Launays[2]), dass die ersten 7 Jahre der Regie nur sehr wenig Ueberschüsse brachten. So viel aber ist allerdings gewiss, dass die Einnahme von 1769 die Fixation überstieg; wenn nun trotzdem die 1772 zu Grunde gelegte Fixation geringer war, als die frühere, so müssen wir uns hierfür nach einer anderen Erklärung umsehen.

De Launay[3]) bemerkt, das für die Akzisefixation zu Grunde gelegte Jahr habe aus 372 Erhebungstagen bestanden; für die Zölle und den Transit habe man nicht 1765/66, sondern 1766/67 und 1767/68 als Basis genommen, durch all diese Massregeln sei die Fixation um eine Million gegen die früheren Ertragsberechnungen erhöht worden. Das heisst doch, nach de Launays Meinung war

[1]) Actes concernant la formation des nouveaux tarifs d'accises. Berlin, Geh. Staatsarchiv.
[2]) Faits justificatifs bei Mirabeau, Monarchie prussienne Bd. 4 S. 288.
[3]) Compte rendu bei Mirabeau, Monarchie prussienne Bd. 4 S. 269.

die Fixation viel zu hoch bemessen, betrug fast eine Million Thaler mehr, als billig war. Wenn wir nun von der Fixation, von 4 662 211 Thlrn. eine Million abziehen, und dann damit die spätere Fixation von 4 395 957 Thlrn. vergleichen, dann erscheint letztere allerdings als beträchtlich höher. Hierin liegt, glaube ich, der Grund für die Aenderung der Fixation. De Launay verstand es zunächst seine Ansicht von einer unbilligen Höhe der bisherigen Fixation bei Friedrich geltend zu machen. Der auf das Niveau des Gerechten reduzirten Fixation stellte er nun die Reineinnahme von 1769/70 gegenüber, die dann allerdings ein sehr bedeutendes Mehr ergab: indem er vorschlug, diesen höheren Betrag in Zukunft zu Grunde zu legen, mochte es dann als gerecht erscheinen, nicht die ganze Reineinnahme dieses Jahres zu nehmen, sondern von ihr einen gewissen Betrag abzuziehen; allerdings können wir nicht sagen welchen; auf diese Weise kam man dann auf die Fixationssumme von 4 395 957 Thlrn. Mit anderen Worten, es wurde zwar das Jahr 1769/70 zu Grunde gelegt, aber nicht die vollen Einnahmen desselben; die neue Fixation überstieg zwar nicht die rechnungsmässig angenommene Reineinnahme von 1765/66, wohl aber die, welche in jenem Jahr nach de Launays Ansicht wirklich stattgefunden hatte. Ich verhehle mir nicht, dass bei diesen Auffassungen manches nur auf Kombination beruht, aber ich weiss mir die Widersprüche zwischen den absolut glaubhaften Angaben de Launays und der Akten und den ebenso glaubhaften Nachrichten des Examen und Hginitz nicht anders zu erklären; sollte jemand eine befriedigendere Lösung finden, so werde ich der erste sein, der sie adoptirt.

Wir haben nun noch eine weitere Nachricht, die scheinbar den bisherigen vollkommen widerspricht. Sigismund[1]) giebt folgende Zahlen für die Fixation:

Einnahmen	3 926 538	Thlr.
Ausgaben	488 718	„
Fixationssumme	3 437 820	Thlr.

Aber der Widerspruch ist nur ein scheinbarer, denn die Sigismundschen Zahlen beziehen sich nicht auf das Jahr 1765/66, sondern auf 1764/65; sie geben mithin diejenigen Summen, die nach dem ersten von Friedrich aufgesetzten Kontrakte zu Grunde gelegt werden sollten.

Dagegen steht wirklich mit allem Bisherigen im vollsten Widerspruch eine Nachricht[2]), nach der die Roheinnahmen im Jahre 1765/66 betrugen:

für Akzise	3 292 687	Thlr.	20	Gr.	—	Pf.
„ Zölle	1 646 735	„	13	„	4	„
„ Transit	137 355	„	6	„	3	„
„ Strafen	11 594	„	17	„	9	„
Summa	5 088 373	Thlr.	9	Gr.	4	Pf.

[1]) Riedel, Staatshaushalt S. 159.
[2]) Preuss Bd. 3 S. 452.

Preuss, der diese Zahlen mittheilt, will sie aus Tableaux de Launays haben; ich habe mich nun vergeblich bemüht, im Compte rendu oder in der Justification eine Spur für diese Angaben aufzufinden; ebensowenig wird im Examen auf sie Bezug genommen. Ich hege deshalb starke Zweifel, ob sie wirklich von de Launay stammen. In jedem Falle sind sie sachlich unrichtig und zu verwerfen. Schon Preuss selbst sah ein, dass die Zahlen viel zu hoch sind. Sie stimmen weder mit den Nachrichten des Examen, noch mit dem, was de Launay selbst direkt oder indirekt über die Fixation angiebt.

Wir haben nun in den bisherigen Untersuchungen die einzelnen Nachrichten einfach angenommen, ohne ihre Glaubwürdigkeit einer näheren Prüfung zu unterwerfen. Letzteres aber erscheint durchaus als nöthig, so weit jene Angaben nicht gleichzeitig, sondern spätere Ueberlieferung sind, also bei Heinitz, dem Examen und Sigismund. Es wird uns dies zugleich Gelegenheit bieten zu einer Kritik der sonstigen Nachrichten über die Einnahmen und Ausgaben unter der Regie.

Von Heinitz kennen wir ausser der Notiz über das Jahr 1765/66 nur noch seine Angabe über das Jahr 1780/81[1]), wonach die Einnahmen damals 7 257 387 Thlr., die Erhebungskosten 958 462 Thlr. betrugen. Nun war Heinitz, als er sein Memoire schrieb, aktiver Minister; es standen ihm also amtliche Quellen zu Gebote, folglich müssen wir seine Zahlen als durchaus authentische betrachten.

Das Examen du Compte rendu[2]) behandelt ausser dem Jahre 1765/66 noch die Jahre 1783/84, 1784/85 und 1785/86. Seine Angaben sind diese:

(Siehe Tabelle auf der nächsten Seite.)

Wenn wir nun eine Prüfung dieser Zahlen versuchen, so muss es von vornherein sehr zu ihrer Glaubwürdigkeit beitragen, dass sie bei dem Jahre 1765/66 ganz genau mit Heinitz stimmen. Ferner waren die Verfasser des Examen sehr wohl in der Lage richtige Zahlen zu geben, ihnen standen die Schätze des Archivs zu Gebote: es liesse sich also nur annehmen, dass sie absichtlich falsche Angaben machten, eine Möglichkeit, die bei dem ganzen Charakter des Examen allerdings keineswegs ausgeschlossen ist.

Nach einer Kabinettsorder vom 28. Juli 1785[3]) betragen die Gratifikationen des Jahres 1784/85 in runder Summe 110 000 Thlr.; wenn das Examen hierfür 110 334 Thlr. angiebt, so stimmt das sehr genau. Dieselbe Kabinettsorder nennt für die ausserordentlichen Kosten den Betrag von 95 000 Thlrn., das Examen hat hierfür 48 821 Thlr. Der Widerspruch springt in die Augen. Vielleicht lässt er sich durch die Annahme erklären, dass nur jene 48 821 Thlr. in den Ausgabeetat gesetzt wurden; während 45 000 Thlr. eine

[1]) Riedel, Staatshaushalt S. 159.
[2]) Preuss Bd. 3 S. 452.
[3]) Preuss Urkbch. Bd. 3 S. 78.

Einnahme:	1765—66			1783—84			1784—85			1785—86		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Bestände ex a° pr.	—	—	—	4 495	21	7	881	11	10	—	—	—
Rechnungsdefekte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15 683	10	6
Akzisegefälle	3 467 861	2	2	4 479 834	8	5	4 619 408	1	5	4 829 504	7	1
Zoll- und Lizentgefälle	1 350 041	13	4	2 054 742	21	1	2 141 347	9	3	2 337 499	20	5
Transitoimposten	144 246	15	7	225 095	15	3	229 982	12	11	244 776	10	7
Akzise- und Zollstrafen	17 814	4	4	43 182	23	4	43 317	—	5	46 608	3	6
Plombage- und Zettelgelder . . .	—	—	—	344 412	6	2	353 060	1	6	356 244	20	9
Tantieme-, Schiffsgefäss- und Voigelder	—	—	—	74 269	23	6	76 725	23	6	92 623	22	2
Summa	4 979 963	11	5	7 226 033	23	4	7 464 722	13	1	7 922 940	23	—
Ausgabe:												
Besoldungen und Bureaukosten .	295 041	20	7	640 867	10	11	632 861	23	7	640 775	14	—
Extraordinaria	22 710	21	2	61 411	9	11	48 821	16	11	47 212	2	11
Remisen	—	—	—	57 847	13	10	110 334	1	4	155 864	2	9
Summa	317 752	17	9	760 126	10	8	792 017	17	10	843 851	19	8

besondere Zahlung Friedrichs waren, die dieser als Geschenk an die Regie betrachtete, so dass sie nicht aus dem Ausgabefonds, sondern aus dem Reinertrage entrichtet wurden. Dafür dass derartige Rechnungskünsteleien in der That vorkamen, haben wir Beweise bei der Tabaksadministration.

Es ist dies der einzige Fall, wo wir die Ausgabezahlen des Examen durch andere Nachrichten kritisiren können; viel mehr Material zu einer Prüfung haben wir bei den Einnahmezahlen. Den Ueberschuss des Jahres 1783/84 schätzt de Launay [1]) auf 870 000 Thlr., Friedrich selbst auf 1 150 000 Thlr. Nach dem Examen beträgt der Reinertrag 6 465 907 Thlr., dies giebt einen Ueberschuss über die Fixation von 1 069 950 Thlr. Man sieht, wie gut sich diese Summe mit der Schätzung Friedrichs vereinigen lässt.

1784/85 stellte sich der Ertrag der Akzise allein nach ungefährer Schätzung auf 1 215 000 Thlr. [2]). Nach dem Examen betrugen die Einnahmen der Akzise 4 619 408 Thlr.; es ergäbe dies einen Ueberschuss von 1 616 363 Thlrn. über die Fixation. Hiervon muss man indess die Erhebungskosten abziehen; letztere betrugen 1772: 458 707 Thlr. und mochten 1784/85 im grossen und ganzen dieselbe Höhe erreichen. Es würde sich hiernach die obige Summe auf 1 157 656 Thlr. reduziren. Auf den ersten Blick liegt hier ein Widerspruch vor mit jener Schätzung Friedrichs, die 1 215 000 Thlr. annimmt. Wenn man aber bedenkt, dass das Examen die Strafgelder besonders aufführt, diese aber bei einer ungefähren Schätzung des Ertrags der Akzise doch sicher den Einnahmen zugerechnet sind, wenn wir demnach der obigen Summe noch die Strafgelder zuzählen, so bekommen wir als Ueberschuss 1 200 973 Thlr. und man sieht leicht ein, wie gut dies zu der Schätzung des Königs stimmt.

Für das Jahr 1785/86 haben wir nur eine Notiz de Launays [3]), dass die Einnahmen 7 814 000 Thlr. betrugen. Ziehen wir von den 7 922 940 Thlrn., die das Examen nennt, die rechnungsmässigen Defekte ab, so erhalten wir 7 907 267 Thlr. Es liegt hier ein Widerspruch vor, aber absolut unerklärbar ist er nicht. Die von dem Examen gegebene Zahl ist nämlich fast genau um soviel höher, wie die Schiffsgefäss- und Voigelder ausmachen. Es wäre also möglich, dass de Launay bei seiner Notiz den letzteren Posten nicht in Anrechnung gebracht hat.

Ziehen wir das Resultat aus dieser Prüfung. Dieselbe ergab unzweifelhaft eins: die Zahlen des Examen sind im allgemeinen richtig, sie entfernen sich auf keinen Fall weit von der Wahrheit. Dagegen ist ebenso unzweifelhaft, dass die bisherige Prüfung die absolute Richtigkeit jener Zahlen weder bejahen noch verneinen konnte. Hier wo uns die historische Kritik im Stiche lässt, tritt

[1]) Preuss Urkbch. Bd. 3 S. 74.
[2]) Ebd. S. 78.
[3]) Compte rendu bei Mirabeau, Monarchie prussienne Bd. 4 S. 268.

nun die psychologische ein. Den Urhebern des Examen war es vor allem darum zu thun, die Regie herabzusetzen. Wenn sie sich nun in diesem Bestreben dazu veranlasst sahen, die wirklichen Zahlen zu fälschen, dann thaten sie dies sicher nur, wenn durch die falschen Zahlen handgreiflich die Nachtheile der Regie bewiesen wurden. Dies aber liess sich nur erreichen durch ganz grobe Entstellung, nicht durch geringe Veränderung der wahren Zahlen. Mit anderen Worten, die Zahlen des Examen sind entweder absolut richtig oder ganz grob übertrieben: tertium non datur. Nun ist, wie unsere Prüfung gelehrt hat, der zweite Fall ausgeschlossen. Folglich muss der erste stattfinden. Ich trage demnach kein Bedenken, die Zahlen des Examen als vollkommen glaubwürdig zu bezeichnen, und demgemäss zu verwerthen.

Durch Heinitz erhielten wir nur über zwei Jahre Auskunft, durch das Examen über vier: es muss daher auf den ersten Blick Sigismund die höchste Bedeutung von allen zukommen, denn er liefert für sämmtliche Jahre der Regieverwaltung Zahlenangaben[1]). Ich theile dieselben vollständig mit:

	Einnahmen Thlr.	Ausgaben Thlr.	Ueberschuss Thlr.
1766/67	4 182 367	977 218	3 835 149
1767/68	5 347 254	977 218	4 370 036
1768/69	5 453 629	1 079 978	4 373 651
1769/70	5 765 144	1 100 940	4 664 204
1770/71	5 563 904	1 093 544	4 470 360
1771/72	5 379 168	1 171 547	4 207 621
1772/73	5 680 417	1 174 444	4 505 973
1773/74	5 953 084	1 184 418	4 768 666
1774/75	6 740 272	1 226 111	5 523 161
1775/76	6 877 439	1 264 803	5 612 636
1776/77	7 129 435	1 323 286	5 806 149
1777/78	7 652 140	1 424 864	6 227 276
1778/79	6 759 337	1 290 160	5 469 177
1779/80	7 382 074	1 295 271	6 086 803
1780/81	7 256 883	1 311 230	5 945 653
1781/82	6 747 209	1 281 342	5 465 867
1782/83	7 052 405	1 255 626	5 796 779
1783/84	7 146 106	1 095 454	6 050 652
1784/85	7 386 481	1 145 775	6 240 706
1785/86	7 814 582	1 208 580	6 606 002
1786/87	7 395 857	1 081 110	6 314 747

Zunächst fällt auf, dass diese Zahlen weder stimmen mit denen von Heinitz noch mit denen der Akten für das Jahr 1772/73. Aber weiter auch ganz allgemeine Gründe sprechen aufs höchste gegen

[1]) Riedel, Staatshaushalt S. 160.

sie. Wir wissen aus allerzuverlässigsten Quellen, dass 1772 eine Reduktion der Ausgaben stattfand; die Sigismundsche Tabelle zeigt 1772/73 und 1773/74 eine Steigerung derselben gegen das Vorjahr. 1783 fand eine Herabsetzung der Besoldungen um 260 000 Thlr. statt; bei Sigismund betragen die Ausgaben 1783/84 nur 160 000 Thlr. weniger als im Vorjahr.

Es könnte hiernach als überflüssig erscheinen in eine spezielle Prüfung der Sigismundschen Zahlen einzutreten; ich thue dies trotzdem, und zwar deshalb, weil Riedel sie ohne jedes Wort des Misstrauens aufgenommen hat, trotzdem ihm doch so wenig wie jedem andern der Widerspruch mit den Heinitzschen Angaben entgehen konnte.

Zunächst die Ausgaben. Im Jahre 1783 giebt der König[1]) die Erhebungskosten auf rund 800 000 Thlr. an, Sigismund nennt 1 095 454 Thlr. Nach einer Notiz de Launays[2]) betrugen die Regiekosten im Jahre 1785/86 746 000 Thlr., Sigismund hat 1 208 580 Thlr.

Weit mehr Material haben wir zur Kritik der Einnahmeangaben. Der Ueberschuss des Jahres 1766/67 belief sich auf 120 000 Thlr.[3]). Sigismund giebt für die Reineinnahme die Summe von 3 835 149 Thlrn. an, dies macht gegen die Fixationssumme nicht etwa einen Ueberschuss, sondern ein Minus von 827 062 Thlrn.

1767/68 wurde ein Ueberschuss von 80 000 Thlrn. erzielt[4]). Die Sigismundsche Reinertragszahl von 4 370 036 Thlrn. dagegen ergiebt wieder ein Minus von 292 175 Thlrn. der Fixation gegenüber.

In dem Jahre 1773/74 erreichte der Ueberschuss die Höhe von 319 442 Thlrn.[5]). Nach Sigismund war die Reineinnahme 4 768 666 Thlr., d. h. das Plus über die Fixation beträgt 372 709 Thlr.

Die Einnahmen des Jahres 1776/77 betrugen nach de Launay[6]) 7 129 437 Thlr., Sigismund hat 7 129 435 Thlr.

Die Einnahme des Jahres 1782/83 schätzt Friedrich auf rund 7 000 000 Thlr.[7]); nach Sigismund betrugen sie 7 052 405 Thlr.

Den Ueberschuss des Jahres 1783/84 taxirt de Launay auf 877 000 Thlr., der König auf 1 150 000 Thlr.[8]). Sigismund nennt als Reineinnahme 8 050 652 Thlr., dies würde einen Ueberschuss von 1 654 695 Thlrn. über die Fixation bedeuten.

1785/86 betrugen die Einnahmen nach de Launays Angabe 7 814 000 Thlr.[9]), nach Sigismund 7 814 582 Thlr.

Ich denke, das beigebrachte Material ist für eine Kritik der Sigismundschen Zahlen vollkommen hinreichend: auf das allerklarste

---

[1]) Preuss Urkbch. Bd. 3 S. 67.
[2]) Compte rendu bei Mirabeau, Monarchie prussienne Bd. 4 S. 268.
[3]) Preuss Urkbch. Bd. 3 S. 27.
[4]) Ebd. S. 27.
[5]) Ebd. S. 35 u. 36.
[6]) Preuss Bd. 3 S. 15.
[7]) Preuss Urkbch. Bd. 3 S. 67.
[8]) Ebd. S. 74.
[9]) Compte rendu bei Mirabeau, Monarchie prussienne Bd. 4 S. 268.

stellt sich heraus, dass dieselben als Ganzes genommen unhaltbar sind. Und doch glaube ich nicht, dass man sich bei diesem negativen Ergebnisse beruhigen darf. Die Abweichung der Sigismundschen Zahlen von den gleichzeitigen Angaben war bei den einzelnen Posten eine sehr verschiedene: als völlig unglaubhaft müssen erscheinen Sigismunds Nachrichten über die Ausgaben und den Reinertrag; ich stehe nicht an dieselben rundweg zu verwerfen. Anders aber liegt die Sache bei seinen Ziffern über die Einnahmen. Bei den Jahren 1776/77, 1782/83, 1785/86 stimmten diese in überraschender Weise mit den thatsächlichen Ergebnissen. Es erscheint daher angebracht, sie auch mit den späteren zuverlässigen Angaben über die Einnahmen zu vergleichen.

Da stellt sich gleich zuerst die grösste Uebereinstimmung zwischen Sigismund und Heinitz heraus; nach ersterem betrugen die Einnahmen im Jahre 1780/81 7 256 883 Thlr., nach letzterem 7 257 387 Thlr.

Dagegen weichen auf den ersten Blick die Ziffern Sigismunds von denen des Examen bedeutend ab. Doch ist die Differenz nur eine scheinbare. Den Schlüssel zum richtigen Verständnis gewährt das Jahr 1785/86. Wir sahen früher, dass in ihm die Einnahmen 7 814 000 Thlr. betrugen, während das Examen 7 922 940 Thlr. angiebt, dass wir aber, sobald wir von letzterer Zahl die Bestände aus dem Vorjahr, die rechnungsmässigen Defekte und die Schiffsgefäss- und Voigelder abzogen, eine mit der wirklichen Einnahmesumme so gut wie identische Ziffer erhielten. Wenden wir dasselbe Verfahren auf die Jahre 1783/84 und 1784/85 an, so werden dadurch die Zahlen des Examen auf 7 147 269 Thlr. und 7 387 116 Thlr. reduzirt, während Sigismund für jene Jahre 7 146 106 Thlr. und 7 386 481 Thlr. nennt. Man sieht, wie sehr beides dann übereinstimmt.

Am grössten bleibt der Unterschied zwischen der Sigismundschen Nachricht für das Jahr 1772/73, dass die Einnahmen 5 680 417 Thlr. betrugen, und der aktenmässigen Angabe, dass sie sich auf 5 428 540 Thlr. beliefen. Unerklärbar aber ist auch hier die Sache nicht: die Aktennotiz ist nur ein Voranschlag und es ist sehr wohl denkbar, dass später derselbe von den thatsächlichen Einnahmen bedeutend übertroffen wurde.

Ich bin nach alle diesem nicht geneigt, die Sigismundschen Einnahmezahlen bei Seite zu werfen. Allerdings sehe ich in ihnen nicht absolut genaue, mathematisch richtige Ziffern; so viel aber glaube ich als Ergebnis der vorhergehenden Prüfung festhalten zu dürfen, dass dieselben der Wirklichkeit sehr nahe kommen. Ich habe daher kein Bedenken getragen, sie unter dieser Beschränkung in den Text aufzunehmen, wobei ich jedoch bei den Jahren, wo wir andere, absolut zuverlässige Zahlenangaben haben, letztere für die Sigismundschen eingesetzt habe. Auf diese Weise erklärt sich die in Kapitel 7 gegebene ziffermässige Uebersicht der Einnahmen.

Wenn ich an die vorausgehenden Erörterungen einen allgemeinen Satz knüpfen darf, so ist es der, dass sich wieder einmal gezeigt hat, wie falsch es ist, bei der historischen Kritik von schablonenmässigen Regeln auszugehen, wie vielmehr alles auf den einzelnen Fall ankommt: in einer Quelle, die nachgewiesenermassen viele falsche, unrichtige Angaben hatte, die also nach der bekannten allgemeinen Regel ganz und gar zu verwerfen war, fanden sich dicht neben jenen falschen Notizen, aufs engste mit ihnen verbunden, Nachrichten, die der absoluten Wahrheit mindestens sehr nahe kommen[1]).

[1]) Ich verkenne nicht, dass überhaupt mit dem Material, mit dem in diesen Ausführungen operirt wurde, nicht in jedem einzelnen Falle eine völlige Gewissheit zu erreichen war; es liegt auf der Hand, dass letzteres nur dann möglich wäre, wenn sich die Originalrechnungen der Regie auffänden; ich hielt indessen nicht für nöthig, im Text ausdrücklich diesen Vorbehalt zu machen, weil derselbe auch ohnedies für jeden verständigen Leser selbstverständlich sein dürfte.

IV.

Aktenstücke aus den Verhandlungen des Jahres 1772.

Die hier publizirten Aktenstücke sind entnommen aus dem Aktenfasikel 'Plan original de régie et autres pièces relatives à la nouvelle administration des accises et péages' Berlin, Geh. Staatsarchiv, Generalakzise- und Zolldepartement, Generalia Tit. 13., Abgaben-Verfassung, Universalia Nr. 1. Im wesentlichen sind es die für die indirekten Steuern aufgestellten Etats für das Jahr 1772/73. Diese Aktenstücke gewähren uns einen bis in das Detail sich erstreckenden Einblick in die finanziellen Verhältnisse der Regieverwaltung, und aus diesem Grunde hielt ich ihre Mittheilung für wünschenswerth. Eine ausführliche Erläuterung zu geben stehe ich ab, da ich doch nur das wiederholen müsste, was ich in den Kapiteln III, VI und VII des ersten Buches gesagt; ich drucke daher die Zahlenübersichten ohne weiteren Kommentar ab.

I.

Die Kosten der Zentralverwaltung.

Frais généraux de Régie.

	℔	ß	℔	ß
Ces frais sont portés suivant les détails de l'état annexé au Plan général de Régie présenté à Sa Majesté à			105 348	11
Sur quoy il séra déduit, suivant les ordres du roy 30 000 ℔ sur les places des régisseurs [1])	30 000	—		
Plus les dépenses employées pour la caisse du timbre et la chambre des comptes [2]), attendû qu'elles ne sont nullement nécessaires pour régir, et que la précédente régie [3]) n'en avoit pas la charge	3 898	11	33 898	11
Reste			71 450	—

[1]) Vergleiche über die Herabsetzung des Gehalts der Regisseure S. 59 ff.

[2]) Vergleiche über diese rein nominelle Ersparnis S. 130.

[3]) Gemeint ist das Generaldirektorium, das freilich sehr mit Unrecht régie genannt wird.

II.

Die Kosten der Provinzialverwaltung.

Relevé des frais généraux de Régie, pour la direction de chaque département, extrait des états généraux des directions cy après.

Année 1772 à 1773.

Savoir.

Noms des Directions	Pour appointemens aux Directeurs provinciaux, Inspecteurs, Controleurs provinciaux, Calculateurs, Receveurs généraux et Caissiers ℔	Pour appointemens aux juges d'attribution ℔	Pour frais de bureaux, ustenciles de plombage, portatifs et plombs ℔	Pour frais d'impression de registres et formales de Régie ℔	Pour chevaux d'ordonnance, diètes et frais imprévus ℔	Total par Direction ℔
1. Marche Électorale . .	10 560	800	2690	4500	1110	19 650
2. Nouvelle Marche . .	4 820	600	490	900	200	7 010
3. Pomméranie	9 246	550	1056	1400	620	12 872
4. Prusse Roy.le et Lithuanie	10 476	700	1112	1600	800	14 688
5. Magdebourg et Halberstadt	9 562	700	1070	1200	820	13 352
6. Breslau	7 600	1000	1380	1000	550	11 530
7. Neisse	4 100	—	870	450	200	5 620
8. Glogau	5 772	400	740	600	260	7 772
	62 136	4750	9408	11 650	4550	92 494

La première colonne présente les appointemens des employés supérieurs de la Régie, aussi nécessaires à l'administration que l'étoient de l'ancienne Régie[1]) les conseillers des chambres, ceux des cercles et autres qui dirigeoient les opérations. On ne peut rien retrancher au nombre ni aux émolumens qui sont en tout proportionnés au nécessaire.

La deuxième colonne qui est pour les appointemens des juges d'attribution, réprésente les gages des justices des chambres.

La troisième et la quatrième qui sont pour les impressions, papiers, plombs et ustenciles de régie, réprésentent leurs frais généraux, sans lesquels on ne peut mener une régie.

La cinquième qui est pour les chevaux d'ordonnance, est la seule susceptible de radiation, parce qu'on peut s'en passer suivant le plan présenté au Roy, et que Sa Majesté peut donner dans le cas de besoin des chevaux d'ordonnance pour ce service, comme pour les autres; cy

	4 550 ℔	
Rapport du Total des Directions	92 494 „	
Reste	87 944 ℔	

Ces 87 944 ℔ ne font pas une augmentation de charge pour le Roy, puisque toutes les chambres doivent lui compter de tous leurs frais généraux, pour lesquels elles n'ont rien déduit à la Régie.

[1]) i. e. Generaldirektorium.

III.

Die Kosten der Lokalverwaltung.

Relevé des appointemens et des frais de Régie nécessaires pour le service des accises dans les villes qui composent chaque direction, et pour le service des brigades.

Extrait des états généraux des directions cy après.

Accises. Année 1772 à 1773.

Savoir.

Noms des Directions	Montant des frais de Régie dans les villes									Pour appointemens des brigades[1])	Total par Direction		
	Pour appointemens des bureaux des douanes, des exercices et des commis de portes			Pour frais de bureaux			Pour pensions et autres frais imprévus						
	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	℔	ß	₰
1. Marche Électorale	93 389	12	—	2570	21	8	1773	—	—	5760	103 493	9	8
2. Nouvelle Marche	20 562	—	—	963	13	—	828	—	—	2880	25 233	13	—
3. Pomméranie . .	36 804	—	—	1827	—	—	3229	2	7	3840	45 700	2	7
4. Prusse Roy.le et Lithuanie . . .	60 208	—	—	2376	—	—	4750	—	—	6320	73 654	—	—
5. Magdebourg et Halberstadt . .	45 618	—	—	2138	3	11	1418	—	—	4800	53 974	3	11
6. Breslau	40 052	—	—	3101	19	—	488	—	—	3840	47 481	19	—
7. Neisse	25 564	—	—	1854	9	—	340	—	—	2880	30 638	9	—
8. Glogau.	32 532	—	—	1201	20	—	408	—	—	3840	37 981	20	—
	354 729	12	—	16 033	14	7	13 234	2	7	34 160	418 157	5	2

La première colonne renferme:

1. Les appointemens des employés de douanes et bureaux qui sont de . . . . . ℔ 146 109 ß 12 ₰ —
   Ces aptpointemens sont très peu susceptibles de radiation parce qu'il faut que l'ouvrage se fasse, et qu le public soit servi.
2. Ceux des controleurs et commis aux exercices qui sont de . . . . . ℔ 116 582 — —
   L'on ne pourroit réduire sans danger ces appointemens parce que ces employés sont les surveillans des redevables, qu'ils doivent être proportionnés à leur nombre, et que ce sont eux qui assurent le produit des consommations qui est de 3 700 000 écus.
3. Ceux des commis de portes qui sont de . . . . . ℔ 92 038 — —
   L'on ne peut toucher à ces appointemens parce qu'il faut que les portes soient gardées.

℔ 354 729 ß 12 ₰ —

La seconde renferme les frais de bureaux, qui ont été de tous tems, et qu'on ne peut retrancher comme étant justes et nécessaires.

Latus . . . . ℔ 354 729 ß 12 ₰ —

[1]) Gemeint sind nur die Brigaden in den Städten für die Akzise; vergleiche S. 130.

	℔	ß	₰
Transport	354 729	12	—
La troisième est presque toute pour des pensions que l'on peut rayer comme non nécessaires pour régir[1])	13 234	2	7
La quatrième est pour les brigades, absolument inutiles pour régir des villes, et qu'on peut supprimer d'autant plus aisément qu'elles ont déjà couté inutilement plus de 300 000 écus à la régie des accises, puisqu'elle n'a jamais eu le droit de s'en servir, et qu'elles ont toujours été placées et conduites de façon qu'il étoit d'une impossibilité physique qu'elles empêchent aucunes fraudes et contrebandes.	34 160	—	—
	47 394	—	—
La dépense étoit de	418 157	5	2
Elle restera pour	370 763	2	7

[1]) Siehe hierüber S. 131.

IV.

Uebersicht der Einnahmen, Ausgaben und Ueberschüsse im allgemeinen.

Récapitulation générale des recettes et dépenses sour toutes les parties de régie, formée d'après les états particuliers de fixation de chaque direction, à compter du 1er juin 1772 au dernier mai 1773.

Année 1772 à 1773.

Savoir.

Parties de régie, y compris les amendes et fenins	Produits déduction faite des bonifications			Frais de régie			Reste			À déduire la part revenant aux magistrats, baillages royaux et autres pour construction			Reste net			Fixations des payements aux caisses du Roy			Excédents à verser à la caisse générale de la Régie à Berlin			Supplément à payer par la caisse générale pour parfaire la fixation		
	ℳ	ℊ	₰	ℳ	ℊ	₰	ℳ	ℊ	₰	ℳ	ℊ	₰	ℳ	ℊ	₰	ℳ	ℊ	₰	ℳ	ℊ	₰	ℳ	ℊ	₰
Accises	3 916 996	7	11	510 651	5	2	3 406 345	2	9	—	—	—	3 406 345	2	9	3 006 045	21	3	400 299	5	6	—	—	—
Péages	926 030	7	—	71 323	5	4	854 707	1	8	9 502	18	10	845 204	6	10	949 217	20	7	—	—	—	104 013	13	9
Licent	307 414	9	9	12 402	16	7	295 011	17	2	16 664	7	1	278 347	10	1	303 348	5	11	—	—	—	25 000	19	10
Transit	133 099	16	5	8 242	12	6	124 857	3	11	—	—	—	124 857	3	11	137 345	—	4	—	—	—	12 487	20	5
	5 283 540	17	1	602 619	15	7	4 680 921	1	6	26 167	1	11	4 654 753	23	7	4 395 957	—	1	400 299	5	6	141 502	6	—
Produits pour la Landschatt de la Marche Electorale sur les bières à raison de 6 ℳ 6 ₰ par tonne[1])	145 000	—	—	—	—	—	145 000	—	—	—	—	—	145 000	—	—	145 000	—	—	—	—	—	—	—	—
	5 428 540	17	1	602 619	15	7	4 825 921	1	6	26 167	1	11	4 799 753	23	7	4 540 957	—	1	400 299	5	6	141 502	6	—
																			141 502	6	—			

Abonnement des accises de la Westphalie à raison de 10 pour cent en sus de la fixation des produits								
pour Clêves, Mark et Mœurs	19 249	10	10					
pour Minden	10 350	7	2					
	29 599	18	—	29 599	18	—		
Sur quoy il a plû à Sa Majesté de faire remise								
pour Clêves et Mark	7 637	16	—					
pour Minden	6 043	20	7					
	13 681	12	7	13 681	12	7		
Reste à verser à Berlin				15 918	5	5	15 918	5 5
Total							274 715	4 11
À déduire:								
Les frais généraux de régie suivant l'état cy joint de[2])	105 348	11	—					
Pour les papiers comtables par estimation . . .	15 000	—	—					
	120 348	11	—				120 348	11 —
							154 366	17 11
Mais attendû la nécessité d'établir une seconde direction dans la Marche Électorale, composée de 83 villes, dont le travail ne peut être bien dirigé et suivi par un seul homme, et celle d'établir un second inspecteur en Silésie, et un ad hoc pour les péages, l'administration sera autorisée à employer les 4366 écus excédents à l'établissement de ces directeurs et inspecteurs							4 366	17 11
Partant: il doit rester à la disposition du Roy[3])							150 000	— —

[1]) Siehe über diese Abgabe S. 225.

[2]) Siehe Nr. I dieser Beilage.

[3]) Vergleiche zu der ganzen Berechnung das auf S. 150 Bemerkte.

V.

Uebersicht der Vertheilung der Einnahmen und Ausgaben auf die einzelnen Provinzen.

Résultat des différents états de frais de régie, y compris les brigades pour la régie des accises, péages et transit pendant l'année 1772 à 1773.

Année 1772 à 1773.

Savoir.

Noms des Directions	Nombre de villes ou bureaux principaux	Parties de régie	Produits effectifs y compris les amendes et fenins						Montant des frais						Proportions des frais de régie aux produits
			℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	
Marche Électorale	83	Accises	1 213 896	3	7				123 143	9	8				
		Péages	219 808	10	2				17 500	17	11				
		Licent	28 645	19	11				1 166	3	6				
		Transit	17 965	2	7				2 276	—	3				
		Landschaft	145 000	—	—				—	—	—				
			1 625 315	12	3	1 885 266	11	10	144 86	7	4	179 768	23	10	le dixième et demi
Nouvelle Marche	39	Accises	217 419	19	7				32 243	13	—				
		Péages	37 645	6	2				3 276	6	11				
		Transit	4 885	21	10				162	20	7				
			259 950	23	7				35 682	16	6				
Pomméranie	54	Accises	306 136	—	7				58 572	2	7				
		Péages	25 330	14	—				3 019	1	9				
		Licent	44 818	23	10				1 929	13	1				
		Transit	842	10	—				28	1	10				
			377 128	—	5	1 234 932	2	7	63 548	19	3	161 407	19	3	le séptième 2/3
Prusse Royale et Lithuanie	62	Accises	620 659	12	2				88 342	—	—				
		Péages	3 195	—	—				210	—	—				
		Licent	233 949	14	—				9 307	—	—				
			857 804	2	2				97 859	—	—				

Magdebourg et Halberstadt	49	Accises	470 203	14	2				67 326	3	11				
		Péages	67 580	1	7				8 608	9	1				
		Transit	109 406	6	—				5 775	13	10				
			647 189	21	9	894 245	19	9	81 710	2	10	101 073	10	—	le huitième 3/4
Clêves et Moeurs	18	Péages	229 838	11	10				17 612	1	6				
Minden	14	Péages	17 217	10	2				1 751	5	8				
			247 055	22	—				19 363	7	2				
Breslau	46	Accises	571 685	16	4				59 011	19	—				
		Péages	190 194	8	5				8 302	11	9				
			761 880	—	9				67 314	6	9				
Neisse	40	Accises	223 207	22	1				36 258	9	—				
		Péages	44 163	11	10	1 414 096	6	11	3 449	3	3	160 369	10	6	le huitième 3/4
			267 371	9	11				39 707	12	3				
Glogau	44	Accises	293 787	15	5				45 753	20	—				
		Péages	91 057	4	10				7 593	19	6				
			384 844	20	3				53 347	15	6				
	449		—	—	—	5 428 540	17	1	—	—	—	602 619	15	7	
Les frais généraux de Régie sont suivant l'état cy joint[1]) de									105 348	11	—				
La dépense des papiers comptables sera par estimation de									15 000	—	—				
									120 348	11	—	120 348	11	—	
												722 968	2	7	le septième 1/2
Comparaison:															
Les frais de régie de toutes les parties suivant l'état général de 1769 à 1770 étoient de												799 363	—	6	
Partant: il y a une oeconomie de												76 394	21	11	

[1]) Siehe Nr. I dieser Beilage.

VI.

Einnahmen und Kosten bei der Akzise.

Accises y compris les amendes et fenins de cette partie.

Etat général des recettes et dépenses sur les accises, extrait des états particuliers de fixation de chaque province à compter du 1er juin 1772 jusqu'au dernier mai 1773.

Année 1772 à 1773.

Savoir.

Noms des Directions		Produits déduction faite des bonifications			Frais de régie			Reste net			Fixations des payements aux caisses du Roy			Excédents à verser à la caisse générale de la régie à Berlin			Supplément à payer par la caisse générale de Berlin pour parfaire la fixation		
		℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰
1. Marche Electorale	Accises	1 143 940	4	4	97 733	9	8	1 046 206	18	8	934 779	3	11	111 427	14	6	—	—	—
	Amendes	5 060	22	2	1 100	—	—	3 960	22	2	2 594	14	8	1 366	7	6	—	—	—
	Fenins	64 895	1	1	24 310	—	—	40 585	1	1	—	—	—	40 585	1	1	—	—	—
2. Nouvelle Marche	Accises	201 760	2	1	22 353	13	—	179 406	13	1	140 320	23	7	39 085	13	6	—	—	—
	Amendes	1 372	10	6	700	—	—	672	10	6	470	1	4	202	9	2	—	—	—
	Fenins	14 287	7	—	9 190	—	—	5 097	7	—	—	—	—	5 097	7	—	—	—	—
3. Pommeranie	Accises	278 354	19	4	41 860	2	7	236 494	16	9	188 336	16	—	48 158	—	9	—	—	—
	Amendes	1 442	11	9	670	—	—	772	11	9	418	11	5	354	—	4	—	—	—
	Fenins	26 338	17	6	16 042	—	—	10 296	17	6	—	—	—	10 296	17	6	—	—	—

| | | |

VII.

Einnahmen und Ausgaben bei den Zöllen.

Péages y compris les amendes et fenins de cette partie.

Etat général des recettes et dépenses sur les péages, extrait des états particuliers de fixation de chaque province à compter du 1er juin 1772 jusqu'au dernier mai 1773.

Année 1772 à 1773.

Savoir.

Noms des Directions		Produits déduction faite des bonifications			Frais de régie			Reste			À déduire la part revenant aux cämmereys, baillages royaux et autres			Reste net			Fixations des payements aux caisses du Roy			Excédents à verser à la caisse générale de la régie à Berlin			Supplément à payer par la caisse générale de Berlin pour parfaire la fixation		
		℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰
1. Marche Electorale	Péages	216 728	12	8	17 500	17	11	199 227	18	9	9 159	18	10	190 067	23	11	207 717	15	7	—	—	—	17 649	15	8
	Amendes	531	—	10	—	—	—	531	—	10	—	—	—	531	—	10	150	—	—	381	—	10	—	—	—
	Fenins	2 548	20	8	—	—	—	2 548	20	8	—	—	—	2 548	20	8	—	—	—	2 548	20	8	—	—	—
2. Nouvelle Marche	Péages	36 950	17	9	3 276	6	11	33 674	10	10	—	—	—	33 674	10	10	36 314	18	—	—	—	—	2 640	7	2
	Amendes	145	13	3	—	—	—	145	13	3	—	—	—	145	13	3	—	—	—	145	13	3	—	—	—
	Fenins	548	23	2	—	—	—	548	23	2	—	—	—	548	23	2	—	—	—	548	23	2	—	—	—
3. Pommeranie	Péages	24 682	—	—	3 019	1	9	21 662	22	3	343	—	—	21 319	22	3	21 148	12	2	171	10	1	—	—	—
	Amendes	135	—	—	—	—	—	135	—	—	—	—	—	135	—	—	—	—	—	135	—	—	—	—	—
	Fenins	513	14	—	—	—	—	513	14	—	—	—	—	513	14	—	—	—	—	513	14	—	—	—	—
4. Prusse Royale et Lithuanie	Péages	3 006	—	—	210	—	—	2 796	—	—	—	—	—	2 796	—	—	2 326	6	—	469	18	—	—	—	—
	Amendes	74	—	—	—	—	—	74	—	—	—	—	—	74	—	—	—	—	—	74	—	—	—	—	—
	Fenins	115	—	—	—	—	—	115	—	—	—	—	—	115	—	—	—	—	—	115	—	—	—	—	—

| | | |

VIII.

Einnahmen und Ausgaben bei dem Transitoimpost.

Transit y compris les amendes et fenins de cette partie.

Etat général des recettes et dépenses sur le transit, extrait des états particuliers de fixation de chaque province, à compter du 1er juin 1772 jusqu'au dernier mai 1773.

Année 1772 à 1773.

Savoir.

Noms des Directions		Produits déduction faite des bonifications			Frais de régie			Reste net			Fixations des payements à la Hofstaats-Casse			Excédents à verser à la caisse générale de la régie à Berlin			Supplément à payer par la caisse générale pour parfaire la fixation		
		℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰
1. Marche Électorale	Transit	17 965	2	7	2 276	—	3	15 689	2	4	8 639	15	9	7 049	10	7	—	—	—
	Amendes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Fenins	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Nouvelle Marche	Transit	4 885	21	10	162	20	7	4 723	1	3	3 955	6	—	767	19	3	—	—	—
	Amendes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Fenins	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Pomméranie	Transit	842	10	—	28	1	10	814	8	2	669	8	4	144	23	10	—	—	—
	Amendes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Fenins	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Magdebourg et Halberstadt	Transit	109 013	17	—	5 775	13	10	103 238	3	2	124 080	18	3	—	—	—	20 842	15	1
	Amendes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Fenins	392	13	—	—	—	—	392	13	—	—	—	—	392	13	—	—	—	—
		133 099	16	5	8 242	12	6	124 857	3	11	137 345	—	4	8 354	18	8	20 842	15	1
																	8 354	18	8
																	12 487	20	5

IX.

Einnahmen und Ausgaben bei den Lizentgeldern.

Licent y compris les amendes et fenins de cette partie.

Etat général des recettes et dépenses sur le licent, extrait des états particuliers de fixation de chaque province, à compter du 1er juin 1772 jusqu'au dernier mai 1773.

Année 1772 à 1773.

Savoir.

Noms des Directions		Produits déduction faite des bonifications			Frais de régie			Reste			A déduire la part revenant aux cämmereys, magistrats et autres pour construction			Reste net			Fixations des payements aux caisses du Roy			Excédents à verser à la caisse générale de la régie à Berlin			Supplément à payer par la caisse générale pour parfaire la fixation		
		ℳß	ℳ	₰	ℳß	ℳ	₰	ℳß	ℳ	₰	ℳß	ℳ	₰	ℳß	ℳ	₰	ℳß	ℳ	₰	ℳß	ℳ	₰	ℳß	ℳ	₰
1. Marche Électorale	Licent	28 645	19	11	1 166	3	6	27 479	16	5	—	—	—	27 479	16	5	35 281	—	4	—	—	—	7 801	11	7
	Amendes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Fenins	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Pommeranie	Licent	44 721	1	4	1 929	13	1	42 791	12	3	3 007	23	1	39 783	13	2	46 413	8	7	—	—	—	6 629	19	5
	Amendes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Fenins	97	22	6	—	—	—	97	22	6	—	—	—	97	22	6	—	—	—	97	22	6	—	—	—
3. Prusse Royale	Licent	233 323	2	—	9 307	—	—	224 016	2	—	13 656	8	—	210 359	18	—	221 653	17	4	—	—	—	11 293	23	4
	Amendes	339	—	—	—	—	—	339	—	—	—	—	—	339	—	—	—	—	—	339	—	—	—	—	—
	Fenins	287	12	—	—	—	—	287	12	—	—	—	—	287	12	—	—	—	—	287	12	—	—	—	—
Total		307 414	9	9	12 402	16	7	295 011	17	2	16 664	7	1	278 347	10	1	303 348	5	11	724	10	6	25 725	6	4
																	278 347	16	1				724	10	6
																	25 000	19	10				25 000	19	10

V.

Die Quellen für die Verhandlungen über den kurmärkischen Tarif.

Für die Verhandlungen über den kurmärkischen Tarif besitzen wir in den Akten des Geh. Staatsarchivs ein ziemlich reichhaltiges Material, das indess behufs seiner Verwerthung eine Quellenkritik vorher unumgänglich nothwendig erscheinen lässt. Eine Reihe von Aktenstücken ist undatirt, nennt den Verfasser nicht, sagt nicht, worauf sie sich beziehen. Es ist aber vollkommen unmöglich, eine Geschichte der Verhandlungen zu geben, ohne dass man vorher die Reihenfolge der einzelnen Schriftstücke festgestellt, ihre gegenseitigen Beziehungen konstatirt, ihren Verfasser eruirt hat. Es ist dies auch bei einiger Aufmerksamkeit durchaus nicht unmöglich.

Das Aktenfaszikel „Actes concernant la formation des nouveaux Tarifs d'Accises 1768/72" enthält folgende 33 Schriftstücke:

1) Kabinettsorder vom 1. Jan. 1768 an die Generaladministration.
2) Antwort der Generaladministration.
3) Instruktion für die Kommission vom 15. Juli 1768.
4) Schreiben der Generaladministration darauf.
5) Kabinettsorder vom 19. Juli 1768.
6) Protokoll der Sitzung vom 3. Oktober 1768.
7) Protokoll der Sitzung vom 14. November 1768 mit Fortsetzungen vom 18. und 25. November.
8) Schreiben de Launays vom 20. November 1768.
9) Eine Darlegung der Prinzipien.
10) Observations sur les additions proposées à faire au tarif.
11) Schreiben Hagens vom 22. November 1768.
12) Denkschrift vom 2. Dezember 1768.
13) Protokoll der Sitzung vom 30. Dezember 1768.
14) Observations de l'administration sur les positions du Tarif.
15) Anmerkungen zum Berlin'schen Tarif de anno 1739 vom 25. Juni 1768.
16) Précice.

17) Division des produits de l'année 1769.
18) Mémoire sur les vues de sa majesté de faire revoir les tarifs pour rétablir plus de proportion dans les impositions entre les objets de luxe, ceux étrangers et les productions du pays.
19) Précis pour le roy.
20) Mémoire sur les abus auxquels sont livrés les principaux revenus des accises et le moyen d'y remédier.
21) État des droits qui ont formé les principaux produits des accises 1769/70.
22) Relevé des objets de luxe.
23) Relevé des objets de consommation.
24) Relevé des objets de commerce.
25) Répertoire des lettres écrites par le Directoire Général 1767/72.
26) Schreiben der Kommission vom 18. März 1768.
27) Antwort der Generaladministration.
28) Schreiben Horsts vom 31. Oktober 1768.
29) Vorschlag was wegen der Akzise von Bier, Branntwein, Wein, Fleisch und Getreide in den Tarif, theils auch ins Reglement zu bringen sein möge.
30) Schreiben der Kommission vom 16. Oktober 1769.
31) Schreiben der Kommission vom 13. November 1770.
32) Eingabe Jacobis vom 22. Juli 1770.
33) Schreiben Horsts vom 1. Juni 1772.

Es handelt sich nun vor allem um das gegenseitige Verhältnis der Nummern 9, 10, 12, 14, 20 und 29 dieses Verzeichnisses. Dieselben seien der Kürze wegen im folgenden bezeichnet als „Exposé", „Additions", „Denkschrift", „Observations", „Mémoire" und „Vorschlag".

Datirt ist von allen nur die „Denkschrift"; von ihr ist deshalb auszugehen. Sie stammt vom 2. Dezember 1768 und ist, wie sich aus dem Inhalt klar ergiebt, eine von der Kommission verfasste Widerlegung derjenigen Bedenken, welche die Administration gegen die Vorschläge der Kommission geltend gemacht hatte. Gleich im Anfang wird gesagt, dass sie Bemerkungen zu einem Mémoire der Administration vom 18. November 1768 geben solle. Welches ist nun dieses Mémoire?

Wenn wir den Inhalt der „Denkschrift" ins Auge fassen, so zerfällt sie deutlich in zwei Theile, einen allgemeinen, der sich gegen den Standpunkt des Deklarationspatents wendet, und einen speziellen, der sich mit den Abgaben vom Bier, Wein und Fleisch beschäftigt. Letzterer ist, wie man auf den ersten Blick erkennt, eine Polemik gegen die Ausführungen der „Additions" [1]). Ersterer ist ebenso

[1]) Es wird dies auch durch einen äusseren Grund bestätigt. Es wird gesagt, dass die Regisseure in ihrer Réponse vom 18. November die Ansichten der Kommission als Objections bezeichnet hätten. Dies aber

unverkennbar eine Widerlegung der Ausführungen des „Exposé". Es werden in der „Denkschrift" Stellen des „Exposé" wörtlich angeführt. Diese Widerlegung spielt auch noch in den zweiten Theil der „Denkschrift" hinein, besonders wenden sich die Ausführungen über das Koffint direkt gegen die betreffenden Partien des „Exposé".

Es ergiebt sich somit als erste Thatsache, dass das „Exposé" eine Kundgebung der Administration ist, die aufs engste mit den „Additions" zusammenhängt. Wir sahen, dass die „Denkschrift" die Antwort auf ein Mémoire der Administration ist; nach dem eben Gesagten ist klar, dass wir dieses Mémoire entweder in den „Additions" oder in dem „Exposé" zu suchen haben. In welchem?

In dem Protokoll über die Sitzung vom 18. November 1768 heisst es, dass die Finanzräthe von der Regie der Kommission ein Mémoire über die Revision des Tarifs überreicht hätten. Mit einem Schreiben vom 20. November 1768 sandte de Launay an den König den Prospekt eines Mémoire, das er in der letzten Sitzung der Kommission vorgelegt habe. Er erklärt, er habe nur die ersten 60 Artikel mitgetheilt, während das Ganze etwa 300 umfassen werde. Aus diesen beiden Bemerkungen ergiebt sich ganz klar, dass wir dies von de Launay eingereichte Mémoire in den „Additions" zu suchen haben[1]). Die „Additions" sind also auf den 18. November 1768 zu setzen. Mit ihnen stand, wie wir sahen, das „Exposé" in engster Verbindung; es muss nothwendig in dieselbe Zeit gehören; es ist der von de Launay in seinem Schreiben erwähnte Prospekt[2]), der eine Art Vorwort zu seinem Mémoire[3]) bildete.

Gehen wir nun von den „Additions" aus weiter rückwärts. Die „Additions" selbst charakterisiren sich als eine Polemik gegen Vorschläge der Kommission. Bei genauerem Studium erkennt man sehr leicht, dass diejenigen Ansichten bekämpft werden, die in dem „Vorschlag" enthalten sind. Es muss als vollkommen sicher hingestellt werden, dass die „Additions" eine Antwort auf den „Vorschlag" sind. Wie ist letzterer zu datiren?

---

geschieht in der That in den Additions. Ferner beziehen sich die den einzelnen Abschnitten der Denkschrift beigesetzten (intermittirenden) Zahlen ganz offenbar auf die gleichzahligen Artikel der Additions.

[1]) De Launay sagt, sein Mémoire umfasse 28 Pages; nun haben allerdings weder die „Observations" noch die „Additions" 28 Seiten. Dieser scheinbare Widerspruch erklärt sich indess leicht. Nach einer Aufschrift sind die „Additions" gerichtet an das Generaldirektorium. Wir haben also in ihnen nicht das von de Launay an Friedrich gesandte Mémoire von 28 Seiten, sondern eine für das Generaldirektorium angefertigte Abschrift vor uns.

[2]) Hiermit stimmt sehr gut, dass das „Exposé" in unserer Kopie von derselben Hand geschrieben ist wie der Brief de Launays.

[3]) Es handelte sich in diesem Mémoire weniger um den Tarif, als um das Reglement. Es ergiebt sich dies aus dem Begleitschreiben de Launays, wo allerhand Forderungen für ein gutes Reglement aufgestellt werden, wobei doch die stillschweigende, offen durchschimmernde Annahme ist, dass sein Mémoire alle diese Forderungen erfülle.

Der „Vorschlag“ zeigt dieselbe Schrift, Tinte und Papier wie ein ihm unmittelbar vorausgehendes Schreiben Hagens vom 31. Okt. 1768. In letzterem erklärt Hagen, dass er der Administration „Vorschläge wegen der vom Bier, Branntwein, Wein und Fleisch zu regulirenden Abgaben“ kommunizire. Vergleichen wir diese Worte mit der Ueberschrift unseres Aktenstückes, so ist klar, dass Hagen mit jenem Brief der Administration den „Vorschlag“ übersandte. Dazu stimmt aufs beste, dass in dem Protokoll vom 28. November das Mémoire d. h. die „Additions“ als Beantwortung eines Briefes der Kommission vom 31. — ohne Angabe des Monats — bezeichnet werden. Der „Vorschlag“ ist mithin auf den 31. Oktober zu setzen.

Wir haben somit Sicherheit über die Reihenfolge von drei der wichtigsten Schriftstücke gewonnen. Wie steht es nun mit dem Verfasser derselben? Antwort erhalten wir aus einer Betrachtung der „Observations“. Sie sind offenbar ebenfalls eine Polemik gegen die Kommission, aber sie setzen einen vollständigen Tarifentwurf voraus, nicht blos einen Reglemententwurf, wie ihn die „Additions“ enthielten, und wie er in der „Denkschrift“ besprochen wurde. Ein solcher Tarifentwurf ist nun aber thatsächlich von der Kommission der Administration überreicht worden. Schon in dem Protokoll der Sitzung vom 14. November 1768 ist die Rede von einem projet que Mr. Dieu a ébauché, das die Kommission der Administration mittheilen werde. Mit einem Schreiben vom 22. November 1768 übersendet dann in der That Hagen der Administration das Projekt eines neuen Tarifs, das im wesentlichen nach den Vorschlägen Dieus gemacht ist. In den „Observations“ haben wir die Antwort der Administration auf diesen Tarifentwurf.

Klar lässt sich aus der Polemik der „Observations“ der Standpunkt dieses Entwurfes erkennen: es ist genau derselbe wie derjenige des „Vorschlags“ und der „Denkschrift“. Nun vergegenwärtigen wir uns die Datirung der drei Sachen. Der „Vorschlag“ fällt auf den 31. Oktober, der Tarifentwurf auf den 14. November, die „Denkschrift“ auf den 2. Dezember. Ist da nicht der Schluss unvermeidlich, dass die drei zeitlich so nahe stehenden, dem Inhalt nach durchaus zusammengehörigen Schriftstücke von demselben Verfasser stammen? Für mich wenigstens scheint die Sache zweifellos. Nun rührt der Tarifentwurf sicher von Dieu her; ich sehe daher in Dieu auch den Verfasser des „Vorschlags“ und der „Denkschrift“.

Eine Schwierigkeit ist noch zu besprechen. Nach dem Protokoll vom 3. Oktober 1768 wurde Magusch mit den Vorarbeiten für den neuen Tarif beauftragt. Man kann hieraus nicht folgern, dass Magusch nun der Verfasser des zeitlich nächsten Aktenstückes, des „Vorschlags“, ist; denn der später berathene Tarifentwurf stammt sicher nicht von ihm, sondern von Dieu; es muss also neben oder anstatt Magusch auch Dieu mit Tarifarbeiten betraut gewesen sein, und es kann dies ebensogut vor wie nach dem 31. Oktober geschehen sein. Dass wir aber in Magusch nicht den Verfasser des „Vorschlags“

und der „Denkschrift“ erblicken dürfen, scheint mir aus dem Inhalt jener hervorzugehen. Beide stehen durchaus auf einem der Regie feindlichen Standpunkt, wollen im wesentlichen Wiederherstellung der alten Zustände. Magusch aber gehörte zu den Kreisen der Steuerverwaltung, trat später auf de Launays Vorschlag selbst in die Regie ein, er muss da doch wohl im wesentlichen die Ansichten de Launays getheilt haben. Sehr gut dagegen passen jene Ausführungen für ein Mitglied des altpreussischen Beamtenthums, d. h. für Dieu. Aus inneren Gründen also muss ich die Autorschaft von Magusch abweisen, die bei den äusseren Gründen zwar möglich, aber nicht nothwendig ist.

Ebenso wie „Vorschlag“ und „Denkschrift“ gehören durch den Inhalt „Observations“ und „Additions“ zusammen. Bei letzteren kann nach dem früher Gesagten über den Verfasser kein Zweifel bestehen: sie sind eine Arbeit de Launays, denn sie sind, wie wir zeigten, zu identifiziren mit dem Mémoire, das de Launay selbst als sein Werk bezeichnet. Sollten da nicht auch die „Observations“ de Launay zuzuschreiben sein? Wird er nicht, wenn er das erstemal selbst die Beantwortung der Vorschläge der Kommission übernahm, dies auch das zweitemal gethan haben? Dazu kommt, dass die beiden Schriftstücke im Stil sehr ähnlich sind. Ich trage daher kein Bedenken, in de Launay auch den Verfasser der „Observations“ zu sehen.

Mit den uns erhaltenen Aktenstücken ist nun aber die Anzahl der thatsächlich gewechselten Schriften keineswegs erschöpft. In dem Schreiben Hagens vom 31. Oktober 1768, das die Uebereichung des „Vorschlages“ an die Administration begleitet, wird gesagt, dass die Vorschläge der Kommission inbetreff des Bieres nicht mit den von de Launay angegebenen Prinzipien übereinstimmten. Das erste Schriftstück von Seiten der Administration, das wir kennen, sind die „Additions“; sie sind erst vom 18. November. Folglich war noch ein anderer Entwurf de Launays über die Abgaben vom Bier — wohl auch noch über andere Sachen — vorhanden, der vor den 31. Oktober gehört, und der wohl den Anfang der eigentlichen Verhandlungen bildet, da das erste Protokoll vom 3. Oktober ist, und da letztere Sitzung durchaus mit der Berathung über die allgemeinen zu Grunde zu legenden Prinzipien ausgefüllt wurde.

In dem Protokoll vom 25. November 1768 wird gesagt, die Regisseure hätten produit une ébauche sur la fixation des droits sur la bière. Es kann nun hiermit nicht das Mémoire vom 18. November (die „Additions“) gemeint sein, dieses ist doch zeitlich zu entfernt, beschäftigt sich auch keineswegs allein mit dem Bier; auch hatte bereits am 18. November eine Sitzung der Kommission stattgefunden, in der sicher jenes Mémoire mitgetheilt wurde. Es existirte also eine Darlegung der Administration über die Biersteuer, die nicht mehr vorhanden ist. Es muss nun auch noch eine nicht mehr erhaltene Denkschrift der Administration über die Fleischsteuer

existirt haben. Die „Denkschrift“ nämlich, die wie wir sahen im allgemeinen eine Beantwortung der „Additions“ ist, enthält ausführliche sich gegen die Administration wendende Darlegungen über die Fleischsteuer, während von letzterer in den „Additions“ gar nicht, in dem „Exposé“ nur insoweit die Rede ist, als es ihre Beziehung zu der Aufhebung der Kornsteuer betrifft. Sollen die betreffenden Ausführungen der „Denkschrift“ nicht vollständig in der Luft stehen, so muss man annehmen, dass ihnen ein entsprechendes Schriftstück der Administration vorausging.

Ich kehre zu den „Observations“ zurück. Wann sind sie verfasst? Sicher nach der „Denkschrift“ d. h. nach dem 2. Dezember 1768. Die „Denkschrift“ beschäftigt sich nur mit den Ausführungen der „Additions“; schon hieraus kann man abnehmen, dass ihr die „Observations“ nicht vorlagen, da sie sicher nicht unterlassen hätte auf die vielfach analogen Darlegungen der letzteren zu antworten. Eine andere Erwägung bestätigt diesen Schluss. Die „Observations“ sind die Antwort auf einen am 22. November mitgetheilten Tarifentwurf. Nun brauchte man doch sicher geraume Zeit um einen vollständigen Tarifentwurf durchzuarbeiten und eine eingehende Widerlegung zu verfassen; und es ist kaum glaublich, dass hierzu der Zwischenraum vom 22. November bis 2. Dezember d. h. zehn Tage ausgereicht haben sollten. Die „Observations“ reden zuerst vom Wein, darauf vom Branntwein, dann vom Bier; ferner vom Getreide; sodann gehen sie zum Fleisch über: hierbei brechen sie mitten im Satze ab, während die folgenden Seiten des Aktenstückes unbeschrieben sind[1]). Wie dies zu erklären ist, vermag ich nicht zu sagen: Vermuthungen will ich nicht äussern. Am Rande neben den Ausführungen der „Observations“ stehen kurze Bemerkungen, die, wie man beim Lesen sofort erkennt, die Beschlüsse der Kommission zu den einzelnen Artikeln der „Observations“ repräsentiren. Als letzte derartige Randbemerkung findet sich: arresté à la tenue de l'assemblée du 9 mars 1769. Diese Notiz giebt ein werthvolles Datum, nicht für die Abfassung der „Observations“, denn selbstredend kann sie hierfür nichts beweisen, wohl aber für den Gang der Verhandlungen. Wir sehen nämlich, dass man am 9. März 1769 noch mit der Berathung des Tarifentwurfs, gegen den die „Observations“ polemisiren, d. h. des Entwurfes (Dieus) vom 14. November beschäftigt war.

Nun wurde aber nicht letzterer Entwurf wirklich Gesetz. Der in den „Observations“ bekämpfte Entwurf muss, wie sich aus den Artikelzahlen der „Observations“ ergiebt, systematisch angeordnet gewesen sein, der als Gesetz publizirte Tarif zeigt alphabetische Anordnung. Man hat also jenen Entwurf vom 14. November fallen lassen und einen neuen ausgearbeitet. Der Grund liegt auf der Hand. Der Entwurf, den die „Observations“ bekämpfen, zeigte, wie

[1]) Nach der Art des Heftens haben noch 5 Blätter zu dem Schriftstück gehört.

wir schon bemerkten, denselben Standpunkt wie der „Vorschlag“ und die „Denkschrift“; der als Gesetz publizirte Tarif vertritt durchaus den Standpunkt, den wir in den „Additions“ und den „Observations“ finden.

Wir kommen nunmehr zu dem „Mémoire sur les abus“. Wie sich unschwer erkennen lässt, gehört dasselbe in eine andere Gruppe, als die bisher behandelten Schriftstücke, gehört zusammen mit den Nummern 21—24 des früher gegebenen Verzeichnisses. Während sich durch alle bisher besprochenen Sachen wie ein rother Faden der Streit zwischen der Administration und der Kommission hindurchzieht, ist das „Mémoire“ vollkommen frei von jeder Polemik, ist in streng sachlicher Weise abgefasst. Es behandelt ferner nicht wie jene Sachen die Art der Steuererhebung, sondern beschäftigt sich mit der Verhütung von Defraudationen, vor allem mit der Contrebande und dem Transit. Verfasst ist das „Mémoire“, wie sich aus verschiedenen Bemerkungen mit zweifelloser Sicherheit ergiebt, von einem Mitglied der Administration. Nach ihm liefern Wein u. s. w. 3 056 100 Thlr. von einer Gesammteinnahme von 3 977 200 Thlrn. suivant l'état cy joint. Dieser état ist, wie sich aus der Uebereinstimmung der Zahlen herausstellt, in den Schriftstücken Nr. 21—24 zu erkennen. Bestätigt wird dies durch die vollkommene Uebereinstimmung in Schrift, Papier und Tinte.

In welche Zeit gehören nun diese Sachen, denen sich noch weiter, wie der gleiche Inhalt klar zeigt, die Nummern 18 und 19 anschliessen[1])? Sie stehen mit den früher behandelten Schriftstücken in keiner Verbindung, nicht einmal dem Gegenstand nach: denn jene behandelten die Frage nach der inneren Einrichtung der Verbrauchssteuern; diese beschäftigen sich mit dem Verhältnis von Luxus- und Konsumsteuern.

Es springt sofort in die Augen, dass alle sechs Schriftstücke aus derselben Quelle stammen. Auch über diese Quelle selbst kann man nicht lange zweifelhaft sein. Jene Schriftstücke enthalten äusserst genaue Zahlenangaben, wie solche nur diejenige Behörde zu liefern vermochte, die die Akzise verwaltete, d. h. die Administration. Der allgemeine Standpunkt der Darlegungen ist durchaus der, den das Schreiben der Administration vom 18. Juli 1768 ausdrückt. Mehrmals wird in jenen Akten gesprochen in der ersten Person Singularis; so aber kann nur der Chef einer Behörde, nicht irgend ein Subalternbeamter reden. Es ergiebt sich aus allem diesem mit apodiktischer Gewissheit, dass die angeführten sechs Stücke von dem Leiter der Generaladministration d. h. von de Launay herrühren.

Wann sind sie verfasst? Jene Schriftstücke enthalten Zusammenstellungen über das Etatsjahr 1769/70; es ist also klar, dass sie frühestens in den Juni 1770 gesetzt werden können. Nun wurde aber der kurmärkische Tarif am 1. Juli 1769 publizirt. Es ergiebt

[1]) Auch Papier, Tinte und Schrift stimmt überein.

sich mithin — und es will dieses sehr scharf betont sein —, dass jene Schriftstücke, also auch die Verhandlungen, die sie spiegeln, in die Zeit nach der Fertigstellung und der Publikation des Tarifs gehören, dass sie also mit den sonstigen Verhandlungen über den Tarif, die uns durch die früher besprochenen Schriftstücke geschildert werden, nichts zu thun haben.

Sind sie nun aber 1770 zu setzen oder noch später? Erinnern wir uns zunächst an die Aufschrift des ganzen Aktenfaszikels. Dieselbe lautete: „Actes concernant la formation des nouveaux Tarifs d'Accises 1768/72." Nun findet sich aus dem Jahre 1772 nur das inhaltlich ganz bedeutungslose Schreiben von Horst. Sollte sich die Ueberschrift auf dieses beziehen? Das erscheint doch kaum wahrscheinlich. Liegt nicht die Annahme nahe, dass mehrere Schriftstücke aus dem Jahre 1772 stammen müssen? Dies aber zugegeben, dann können nur die uns hier beschäftigenden Sachen gemeint sein.

Ich verkenne nicht, dass das eben Ausgesprochene nur eine Vermuthung begründet, aber diese Vermuthung wird noch wahrscheinlicher durch eine weitere Nachricht. Wir wissen positiv, dass im Jahre 1772 Verhandlungen zwischen dem König und de Launay — wie wir oben nachwiesen, dem Verfasser der in Rede stehenden Schriftstücke — über eine Revision des Tarifes stattfanden[1]). Nun bedenken wir, dass die Schriftstücke sicher nach 1770 gehören[2]). Werden wir bei dieser Sachlage nicht geneigt sein, die in Frage stehenden Akten in das Jahr 1772 zu setzen?

Ziehen wir hieraus den nöthigen Schluss. Die in dem Aktenstück vereinigten Schriftstücke sind die Ueberbleibsel von zwei zeitlich und sachlich vollständig getrennten Verhandlungen. Die erste Reihe gehört in die Jahre 1768/69 und betrifft die Besteuerung von Bier, Wein, Branntwein, Fleisch und Getreide; die zweite Reihe stammt aus dem Jahre 1772 und beschäftigt sich mit dem Verhältnis von Luxus- und Konsumsteuern. Dabei soll nicht verkannt werden, dass die letztere Frage auch schon im Jahre 1768 gestreift wurde, aber eben nur gestreift; über ganz allgemeine Deduktionen

[1]) Plan original de Régie. Berlin, Geh. St.-Archiv.

[2]) Wundern könnte man sich, dass man damals nicht die Ergebnisse des Jahres 1770/71 vorführte. Aber unerklärbar ist auch dies nicht. Wir haben oben nachgewiesen, dass das Jahr 1769/70 als neues Fixationsjahr zu Grunde gelegt wurde; es galt also als annus normalis. Es kann nun nicht befremden, dass man sich bei der Frage nach einer Umgestaltung der indirekten Steuern nicht auf das zeitlich nächste Jahr, sondern auf den annus normalis bezog. Ich will indessen zugeben, dass hier eine absolute Sicherheit nicht zu erreichen ist, so lange nicht weitere Akten bekannt sind — nach mir gewordenen Mittheilungen finden sich im Geh. Staatsarchiv keine —, und dass möglicherweise die Verhandlungen, von denen die Nr. 18—24 berichten, schon im Jahre 1771 stattgefunden haben. Uebrigens ist dies sachlich irrelevant; wesentlich ist nur, dass sie nach der Emanation der neuen Tarife fallen; ob 1771 oder 1772, ist historisch bedeutungslos; wenn ich im Text 1772 angegeben habe, geschah es mehr um ein bestimmtes Datum zu geben, als dass ich diese Annahme als zwingend hinstellen wollte.

kam man damals nicht hinaus, alle speziellen Untersuchungen gehören erst der späteren Zeit an.

Zum Schluss mag ein kurzes Bild der Verhandlungen entrollt werden, wie es sich aus den vorstehenden Untersuchungen ergiebt.

Gleich nach dem Beginn der Berathungen am 3. Oktober 1768 beauftragte die Kommission Magusch mit den Vorarbeiten zum Tarif, bald wurde indess neben ihm auch Dieu mit der Anfertigung eines Tarifentwurfs betraut. Inzwischen machte de Launay Vorschläge über die Biersteuer, die sich eng an den Standpunkt des Deklarationspatents anschlossen. Dieselben fanden nicht den Beifall der Mehrheit der Kommission, die sich vielmehr dem Deklarationspatent ganz entgegengesetzten Ansichten zuneigte. Ihre Anschauung repräsentirt der „Vorschlag", der am 31. Oktober der Regie mitgetheilt wurde. De Launay suchte diese Ausführungen zu widerlegen durch ein „Mémoire" (d. i. die „Additions"), dem ein „Prospekt" (d. i. das „Exposé") vorausging; beides reichte er am 18. November 1768 der Kommission, am 20. November dem König ein. Etwas veränderte Vorschläge, soweit es wenigstens das Bier betraf, machte die Regie am 25. November 1768; auch inbetreff der Fleischsteuer äusserte sie sich ungefähr in derselben Zeit. Auf diese seitens der Regie vorgebrachten Bedenken antwortete die Kommission am 2. Dezember 1768 durch die „Denkschrift". Inzwischen war am 22. November der Administration der Tarifentwurf Dieus mitgetheilt, den letztere durch die „Observations" zu bekämpfen suchte. Bis in den März 1769 dauerten die Berathungen über diesen Entwurf.

Geraume Zeit nach diesen Streitigkeiten wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen. Es handelte sich diesmal um die Frage der Luxussteuern. Dabei wies de Launay auf Grund ziffermässigen Materials dem König nach, dass eine Erhöhung derselben nicht den gewünschten Erfolg haben werde.

VI.

Die Quellen für den preussischen Tarif.

Wenn man sich über die Verhandlungen über den preussischen Tarif aus dem Faszikel Acta wegen Anfertigung eines neuen Akzisetarifs von Preussen und Litthauen in dem Geh. St.-Archiv zu Berlin ein Bild verschaffen will, so stösst man zwar nicht auf ein derartiges komplizirtes Verhältnis der Quellen wie beim kurmärkischen Tarif, immerhin aber kommt man auch hier nicht eher zur vollen Klarheit, bevor man sich über die Chronologie einiger undatirter Aktenstücke Rechenschaft gegeben hat.

Unsere Kenntnis der Berathungen beruht in erster Linie auf drei Schriftstücken: dem Protokoll des Kammerplenums vom 20. Sept. 1768, den „Erläuterungen über die abgeänderten Sätze zum neuen Tarif“ und den „Anmerkungen zum neuen Akzisetarif“. Die erste dieser drei Denkschriften erklärt durch den Titel genügend, was sie ist und welcher Zeit sie angehört, es handelt sich also vornehmlich darum, von der zweiten und dritten den Zeitpunkt der Abfassung und das gegenseitige Verhältnis derselben festzustellen.

Einen Ausgangspunkt gewährt ein an die Tarifkommission gerichtetes Schreiben der königsberger Kammer vom 3. Oktober 1768, vermittelst dessen sie den Tarifentwurf nebst den Anmerkungen Bertrams sowie das Protokoll der Kommission übersendet. Es kann absolut keinem Zweifel unterliegen, dass mit dem Protokoll das oben angeführte Protokoll des Kammerplenums gemeint ist. Andrerseits ergiebt sich bald, dass die Ausführungen dieses Protokolls sich beziehen auf die Darlegungen der „Anmerkungen“. Die „Anmerkungen“ sind unterzeichnet von Bertram. Wir haben somit in ihnen die Begründung Bertrams zu seinem Tarifentwurf zu erblicken.

Dieser Tarifentwurf selbst ist uns erhalten in dem „Entwurf zum Tarif für die Stadt Königsberg“. Es ergiebt sich dies ganz unzweifelhaft daraus, dass die Zahlen des „Entwurfs“ vollkommen übereinstimmen mit den Darlegungen der „Anmerkungen“, dass „Entwurf“ und „Anmerkungen“ sich gegenseitig ergänzen und

erklären, dass in dem „Entwurf“ wiederholt auf die „Anmerkungen“ verwiesen wird.

Die Kammer übersendet nun nach ihrem Schreiben der Kommission ausser dem Protokoll, dem Tarifentwurf und den Anmerkungen Bertrams noch Balancen der vorgeschlagenen Steuersätze mit denen des alten Tarifs und des Deklarationspatentes. Nun finden wir in dem Aktenfaszikel zwei Tabellen vor mit der Ueberschrift: „Balance des neuen Tarifs für Stadt Königsberg gegen das Deklarationspatent“ und „Balance des alten und neuen Akzisetarifs für Stadt Königsberg“, mehrfach beziehen sich diese beiden Balancen auf die „Anmerkungen“. Unzweifelhaft also haben wir in diesen beiden Uebersichten die oben erwähnten Balancen zu erblicken.

Es gehören also diese fünf Schriftstücke, „Protokoll“, „Entwurf“, „Anmerkungen“ und die beiden „Balancen“ eng zusammen, und sind vor, bezw. auf den 20. September 1768 zu setzen. Alle verfolgen einen gemeinsamen Zweck: sie suchen den Tarif von Grund aus umzugestalten, ihn auf ganz anderen Grundlagen aufzubauen als denen des Deklarationspatentes.

Nach einem Kanzleivermerke auf dem Schreiben vom 3. Oktober ging dasselbe am 6. Oktober ab und traf am 14. Oktober in Berlin ein. Damit stimmt, dass sich in den „Anmerkungen“ eine berliner Kanzleinotiz vom 22. Oktober findet.

Wohin gehören nun die „Erläuterungen“? Auch sie sind nach der Unterschrift von Bertram verfasst, aber sie nehmen offenbar einen ganz anderen Standpunkt ein als die bisher erwähnten Schriftstücke, indem sie sich im wesentlichen an das Deklarationspatent anschliessen. Ausdrücklich wird in ihnen gesagt, dass die Kommission Bertram angewiesen habe, die Tarifsätze festzustellen auf Grund der Prinzipien der Kommission und der königl. Deklaration, d. h. des Deklarationspatents. Er ergiebt sich hieraus klar, dass die „Erläuterungen“ in eine spätere Periode der Berathungen gehören als der „Entwurf“ und die „Anmerkungen“; man muss aus jenen Worten abnehmen, dass die Kommission jenen ersten Entwurf Bertrams einfach verwarf und ihm befahl, einen neuen auszuarbeiten. Die dem letzteren beigefügte Motivirung liegt in den „Erläuterungen“ vor.

In welche Zeit gehört nun dieser zweite Tarifentwurf? In den „Erläuterungen“ findet sich die Notiz, der Tarif sei eingesandt den 6. Oktober **a. p.** Hieraus folgt, die „Erläuterungen“ gehören ins Jahr 1769, nicht ins Jahr 1768. Weiter kommen wir durch einen Kanzleivermerk. Er lautet: „Berlin, 3. März 1769. ad acta 7. April 1769“. Es trafen also die „Erläuterungen“ in Berlin am 3. März ein. Sie wären danach etwa den 23. Februar 1769 von Königsberg abgegangen.

Wieder aber sind uns keineswegs alle wesentlichen Aktenstücke über die Verhandlungen erhalten. In einem Schreiben vom 29. Nov. 1768 sagt die königsberger Kammer, sie habe die Anmerkungen Bertrams über das alte Reglement und dessen Verbesserung durch-

gegangen und ihre Bemerkungen Bertram mitgetheilt. Es kann diese Notiz sich weder auf die „Anmerkungen“ beziehen — denn diese wurden am 21. September in der Kammer berathen, am 6. Oktober abgesandt —, noch auf die „Erläuterungen“ — denn sie gehören erst in das Jahr 1769 —, auch können beide schon deshalb nicht gemeint sein, weil sie den Tarifentwurf betreffen, während hier von einem Reglement die Rede ist. Es muss also noch ein weiteres Schriftstück Bertrams gegeben haben, das in ähnlicher Weise, wie die „Anmerkungen“ und „Erläuterungen“ Darlegungen über den Tarif enthielten, seinerseits Ausführungen über das Reglement lieferte.

Am 26. November meldet die Kammer, dass sie diesen Reglemententwurf Bertrams — denn um einen solchen muss es sich gehandelt haben — durchberathen habe, am 17. November war Bertram nach Berlin abgereist. Daraus folgt, dass jener Entwurf spätestens am 16. November fertig war. Am 3. Oktober schreibt die Kammer, Bertram habe mit dem Ausarbeiten des Reglements begonnen. Folglich fällt dieser nicht mehr erhaltene Reglemententwurf Bertrams in die Zeit vom 4. Oktober bis 16. November.

VII.

Auszug aus den Tarifen der Jahre 1768 und 1769.

Vorbemerkung.

Der vorliegende Auszug aus den im Novum Corpus Constitutionum abgedruckten Tarifen für die Provinzen Kurmark, Pommern, Preussen, Magdeburg und Halberstadt beabsichtigt nicht nach irgend welcher Seite hin vollständig zu sein; es kommen zu viele Gesichtspunkte von gleicher Bedeutung in Betracht, so dass es nicht thunlich erschien, einen derselben zu bevorzugen. Was mich bei diesem Auszuge leitete, war einzig und allein das Bestreben, ein möglichst umfassendes Bild von dem reichen Inhalt der Akzisetarife zu geben.

Um die Uebersicht thunlichst zu erleichtern, sind diejenigen Gegenstände, die in allen fünf Provinzen gleich hoch besteuert sind, durch **fetten** Druck hervorgehoben, während diejenigen, für welche der Akzisesatz in jeder Provinz ein anderer ist, durch *liegenden* Druck kenntlich gemacht sind.

Soweit wie möglich sind alle Steueransätze auf eine Masseinheit reduzirt; leider war dies nicht immer angänglich, da öfter für dieselbe Sache in der einen Provinz das Gewicht, in einer anderen der Umfang, in einer dritten der Werth die Grundlage für die Akziseberechnung bildet. Sobald sich in einem solchen Falle die Steuersätze einer Provinz auf eine andere als die in der ersten Kolumne genannten Masseinheiten beziehen, ist dies in den Bemerkungen ausdrücklich gesagt; auch sind alle diejenigen Steuersätze, für welche die in der ersten Kolumne angegebene Masseinheit nicht mehr gilt, durch schrägstehende Ziffern bezeichnet. Um die Vergleichung zu erleichtern, habe ich auch für die Provinz Preussen neben den Beträgen der dortigen Währung die entsprechenden Zahlen für „gute“ Groschen und Pfennige angegeben.

Schliesslich bemerke ich noch, dass bei dem pommerschen Tarif auf die in mancher Hinsicht abweichende Stellung der Städte Stettin, Kolberg und Anklam ebensowenig Rücksicht genommen ist, wie bei dem magdeburgischen Tarif auf die Sonderstellung der Grafschaft Mansfeld; es hätte anderenfalls die Uebersichtlichkeit zu sehr gelitten.

Uebersicht über die in den Tarifen vorkommenden Münzen, Masse und Gewichte.

Münzen.

In der Kurmark, Neumark, Pommern, Magdeburg, Halberstadt (Schlesien)

1 Thaler = 24 Groschen, 1 Groschen = 12 Pfennig.

In Preussen

1 Thaler = 90 Groschen, 1 Groschen = 18 Pfennig.

Gewichte.

1 Schiffspfund = 280 Pfund (auch gleich 3 Zentner gerechnet); 1 Zentner = 110 Pfund; 1 Pfund = 32 Loth.

1 Stein preussisch = 33 Pfund; in den übrigen Provinzen 1 grosser Stein = 22 Pfund, 1 kleiner Stein = 11 Pfund.

1 Piepe (Oel) = 8—9 Zentner.

Masse.

1 Wispel = 24 Scheffel; 1 Scheffel = 16 Metzen; 1 Metze = 3 Quart; 1 Last Getreide in Preussen = 60 Scheffel, in den anderen Provinzen = 72 Scheffel.

1 Tonne = 100 Quart (in Pommern = 96—100 Quart). 1 Oxhoft = 3 Eimer; 1 Ohm = 2 Eimer; 1 Eimer = 2 Anker. 1 Eimer = 60 Quart (Mass). 1 Eimer = 10 Viertel.

1 Tonne = 8 Achtel oder auch 1 Achtel = 11 Mass; 1 Last Butter = 12 Tonnen; 1 Last Heringe = 13 Tonnen.

1 Piepe Wein = 4 $^1/_2$ Eimer.

1 Tonne Hering, Reis, Seife, Theer, Fische u. s. w. = 3 Zentner.

1 Tonne = $2^1/_2$ Scheffel.

1 Ballen Papier = 10 Ries; 1 Ries = 20 Buch; 1 Buch = 24 Bogen.

1 Schock = 4 Mandeln; 1 Mandel = 15 Stück.

1 Stroh = 480 Stück.

1 Decher = 10 Stück.

	Mass, Gewicht, Werth	Magdeburg			Halberstadt			Kurmark			Pommern			Preussen gute			Preussen preussische			Bemerkungen
		₰	ℊ	₰	₰	ℊ	₰	₰	ℊ	₰	₰	ℊ	₰	₰	ℊ	₰	₰	ℊ	₰	
Apfelsinen	Stück	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	6	
Apothekerwaaren	Thaler	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	8		1			4		
																11		3	9	
Austern	Hundert	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	4	—		8			30		
															4			15		
Bänder mit Gold oder Silber, Sammetbänder	Thaler	—	2	—	—	1	9	—	2	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—	
Bänder, schlechte seidene	Thaler	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
Baumaterialien zur Handlung	Thaler	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	3	—	1	—	
Biberfell	Thaler	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	1	—	—	*1*	—	—	*4*	—	in Preussen pro Stück
Biberhaare, beste	Pfund	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	2	—	—	—	5	—	1	12	
Biberhaare, schlechte	Pfund	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	3	—	1	—	
Bier in loco consumtionis gebraut	Tonne	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	67	9	
Bier aus anderen Städten derselben Provinz	Tonne	—	9	—					9											
Bier aus Städten anderer Provinzen	Tonne	—	12	—	—	1	4		12		—	8	—	—	12	—	—	45	—	
Bier aus königl. Amtsbrauereien	Tonne	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	9	—	—	23	2	—	87	—	
Bier aus anderen Brauereien vom Lande	Tonne	1	3	—	1	3	—	1	21	—	1	9	—	1	17	1	1	64	—	
		1	9	—																
		1	21	—																
Bier, fremdes	Tonne	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	
Bier, braunschweiger	Tonne	1	3	—	1	3	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bieressig, einländischer, Nachschuss	Tonne	—	3	—	—	1	4	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bieressig vom Lande	Tonne	—	21	—	—	21	—	—	21	—	—	21	—	—	10	—	—	34	—	
Bieressig, fremder	Tonne	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	9	—	1	18	8	1	70	—	

| | | |

	Mass, Gewicht, Werth	Magdeburg			Halberstadt			Kurmark			Pommern			Preussen gute			Preussen preussische			Bemerkungen
		℔	Sgr	₰	℔	Sgr	₰	℔	Sgr	₰	℔	Sgr	₰	℔	Sgr	₰	℔	Sgr	₰	
Butter, irländische	Zentner	—	6	8	—	6	8	—	6	8	—	6	8	—	9	7	—	36	—	in Preussen pro Tonne
Butter, preussische	Zentner	—	4	8	—	4	8	—	4	8	—	4	8	—	9	7	—	36	—	in Preussen pro Tonne
Butter vom Lande	Zentner	—	4	8	—	4	8	—	3	4	—	13	4	—	9	7	—	36	—	in der Kurmark pro Hose, in Preussen u. Pommern
Butter, inländische bei einzelnen Stücken	Pfund	—	—	10	—	—	1	—	—	10	—	—	1	—	—	1	—	—	6	pro Tonne, in Magdeb. u. der Kurmark pro Thaler
Dachsteine zum Konsum . . .	Hundert	—	—	6	—	—	—	—	—	6	—	—	6	—	—	7	—	2	7	in Preussen und der
Dachsteine zur Handlung . . .	Hundert	—	—	6	—	—	6	—	—	9	—	—	6	—	—	3	—	1	—	Kurmark pro Thaler
Daunen	Pfund	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	1	6	—	—	1	—	—	6	
Delikatessen	Thaler	—	1	—	—	1	—	—	1	6	—	1	6	—	—	10	—	3	—	
Dorsch	Tonne	—	13	4*	—	13	4*	—	4		—	2	—	—	5	4	—	20	—	* über Hamburg, ** über Pommern
		—	3	4**	—	3	4**							—	1	7	—	6	—	
Draht, fremder	Zentner	—	6	—	—	—	—	—	12	—	—	—	6	—	3	6	—	13	—	in der Kurmark pro Thlr.
Draht, inländischer	Thaler	—	1	—	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	—	—	—	—	
Edelsteine	Thaler	—	1	—	—	1	—	—	1	6	—	2	—	—	1	4	—	5	—	
Eier von Hühnern, Enten . . .	Schock	—	—	4	—	—	4	—	—	6	—	—	4	—	—	3	—	1	—	
Eisen, fremdes Stab-	Zentner	—	2	—	—	9	—	—	3	—	—	4	—	—	1	5	—	5	6	
Eisen, fremdes geschnittenes . .	Zentner	—	12	—	—	9	—	—	6	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	
Eisen, inländisches	Zentner	—	—	9	—	—	9	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Eisenwaaren, fremde	Thaler	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	soweit dieselben nicht ganz verboten
Elfenbein	Pfund	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	6	
Erbsen zur Konsumtion	Scheffel	—	1	4	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	10	—	3	—	
Erbsen zur Handlung	Scheffel	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—	2	—	—	9	
Federn	Thaler	—	1	6	—	1	6	—	2	—	—	2	—	—	1	9	—	6	12	in Preussen pro 100 Pfd.
Felle, Kalb-, Schaf-, Lamm- . .	Stück	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	6	
Felle, Bock-, Ziegen-	Stück	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	1	—	
Felle, Ochsen-, Kuh-	Sttick	—	1	6	—	1	6	—	1	6	—	1	—	—	1	—	—	4	—	

| | | |

	Mass, Gewicht, Werth	Magdeburg			Halberstadt			Kurmark			Pommern			Preussen gute			Preussen preussische			Bemerkungen
		℔	ℊ	₰	℔	ℊ	₰	℔	ℊ	₰	℔	ℊ	₰	℔	ℊ	₰	℔	ℊ	₰	
Holz, Brenn-, mittleres	Fuder	—	—	—	—	—	9	—	—	9	—	—	9	—	—	—	—	—	—	
Holz, Brenn-, kleines	Fuder	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	3	—	1	—	
Holz, Nutz-	Fuder	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	6	—	1	—	—	4	—	
Holzwaaren, fremde	Thaler	—	—	9	—	1	4	—	1	—	—	*12*	—	—	—	—	—	—	—	in Halberstadt pro Fuder
Holzwaaren, inländische	Thaler	—	—	6	—	—	9	—	1	—	—	*6*	—	—	—	—	—	—	—	in Halberstadt pro Fuder
Honig, gelber	Tonne	{ —	13	4 }	—	13	4	—	16	8	—	4	—	—	10	8	—	40	—	
		{ —	9	}																
Honig, weisser	Tonne	{ —	13	4 }	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	10	8	—	40	—	
		{ —	9	}																
Horn	Thaler	—	—	6	—	—	6	—	—	9	—	—	6	—	—	—	—	—	—	
Huhn	Stück	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	9	
Instrumente, fremde	Thaler	—	2	—	—	2	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	
Kabeljau	Stück	—	2	—	—	2	—	—	—	4	—	—	8	{ —	*9*	*7*	—	*36*	—	
														{ —	*6*	*5*	—	*24*	—	
Käse, fremder, ordinärer	Zentner	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	8	—	—	7	2	—	27	—	
Käse, fremder, feiner	Thaler	—	1	—	—	1	—	—	1	6	—	—	—	—	—	*3*	—	*1*	—	in Preussen pro Pfund
Käse, schlesischer	Tonne	—	7	6	—	7	6	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Käse, Kuh-	Schock	—	1	—	—	—	6	—	—	8	—	—	6	—	—	2	—	—	12	
Käse, Schaf-	Schock	—	1	—	—	—	8	—	1	—	—	—	8	—	—	10	—	3	—	
Kaffeebohnen	Pfund	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	15	—	
Kakao	Pfund	—	1	6	—	2	—	—	2	—	—	—	6	—	1	4	—	5	—	
Kalb zum Hausschlachten	Stück	—	2	—	—	2	—	—	3	1	—	1	4	—	2	8	—	10	—	} exkl. Pfundakzise
Kalb zum Scharrenschlachten	Stück	—	3	—	—	3	—	—	3	1	—	2	4	—	2	8	—	10	—	}
Kalb zur Handlung	Stück	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	9	—	—	10	—	3	—	
Kalk zur Konsumtion	Tonne	—	—	*6*	—	—	*6*	—	1	—	—	—	*9*	—	—	10	—	3	—	in Magdeburg u. Halberstadt pro Thaler, in Pommern pro Last
Kalk zur Handlung	Thaler	—	—	6	—	—	6	—	—	9	—	—	—	—	—	6	—	2	—	
														—	—	3	—	1	—	

| | | |

	Mass, Gewicht, Werth	Magdeburg			Halberstadt			Kurmark			Pommern			Preussen gute			Preussen preussische			Bemerkungen
		℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	
Ochse zum Hausschlachten	Stück	—	20	—	—	20	—	1	13	6	—	16	—	1	—	—	1	—	—	exkl. Pfundakzise
Ochse zum Scharrenschlachten	Stück	1	10	—	1	—	—	1	13	6	1	4	—	1	—	—	1	—	—	exkl. Pfundakzise
Ochse zur Handlung	Thaler	—	—	8	—	—	6	—	*10*	—	—	—	8	—	*5*	*4*	—	*20*	—	in Preussen und der Kurmark pro Stück
Oel, gelbes Baum-	Zentner	—	12	—	—	7	6	—	7	6	—	7	—	—	8	—	—	30	—	in Preussen und der Kurmark pro Stück
Oel, grünes Baum-	Zentner	—	16	—	1	—	—	1	—	—	—	10	8	—	9	7	—	36	—	in Preussen und der Kurmark pro Stück
Oel, weisses Baum-	Zentner	—	16	—	—	18	—	—	18	—	—	8	—	—	9	7	—	36	—	in Preussen und der Kurmark pro Stück
Oel, Lein- und Rüb-	Zentner	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	4	—	—	8	*11*	—	*33*	6	in Preussen pro Ohm
														—	8	—	—	*30*	—	in Preussen pro Oxhoft
Oliven	Zentner	—	8	—	—	8	—	—	12	—	—	12	—	—	*17*	*7*	—	*66*	—	in Preussen pro Oxhoft
		—	6	—																
Papier, Post-	Ries	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	1	3	—	4	12	
														—	—	11	—	3	5	
Papier, Schreib-	Ries	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	11	—	3	6	
														—	—	9	—	2	12	
Papier, Druck-	Ries	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	3	—	1	—	
Papier, Pack-	Thaler	—	—	6	—	—	6	—	—	8	—	—	—	—	*1*	*3*	—	*4*	*12*	in Preussen pro Ries
Pelzwerk	Thaler	—	1	6	—	1	6	—	1	—	—	1	6	—	—	10	—	3	—	
		—	1	—	—	1	—				—	1	—							
Pfeffer, schwarzer	Zentner	—	20	—	1	—	—	1	—	—	—	14	8	—	16	—	—	60	—	
Pfeffer, weisser	Zentner	1	9	4	1	20	—	1	20	—	1	2	8	1	11	12	1	43	6	
Pferde zur Handlung, der fremde Händler	Thaler	—	—	9	—	—	9	—	—	9	—	—	—	—	—	10	—	3	—	
Pferde zur Handlung, der inländische Händler	Thaler	—	—	8	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	10	—	3	—	
Porzellan	Thaler	—	1	—	—	1	—	—	1	6	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
Reis	Zentner	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	3	4	—	3	2	—	12	—	

Rüben, kleine Feld-	Scheffel	—	—	9	—	—	9	—	—	9	—	—	6	—	—	—	—	—	—	
		—	—	6																
Rüben, Mohr-	Scheffel	—	—	4	—	—	2	—	—	4	—	—	2	—	—	3	—	1	—	
Salz, Küchen-	6 Scheffel	—	12	—	—	10	—	—	7	3	—	7	3	—	3	2	—	12	—	
Sardellen	Thaler	—	4*	—	—	4*	—	—	—	6	—	1	6	—	*4*	*6*	—	*17*	—	in Preussen pro halbes Achtel, * über Hamburg, ** über Pommern exkl. Pfundakzise
		—	1**	—	—	1**	—							—	*2*	*2*	—	*8*	—	
Schaf zum Hausschlachten	Stück	—	2	—	—	1	6	—	3	1	—	1	4	—	2	2	—	8	—	
Schaf zum Scharrenschlachten	Stück	—	3	—	—	2	6	—	3	1	—	2	4	—	2	2	—	8	—	
Schaf zur Handlung	Stück	—	—	9	—	—	9	—	—	9	—	—	4	—	—	6	—	2	—	
Schokolade	Pfund	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	2	2	—	8	—	
Schwein zum Hausschlachten	Stück	—	7	—	—	6	—	—	10	—	—	3	4	—	8	—	—	30	—	
		—	6	—	—	3	—													
Schwein zum Scharrenschlachten	Stück	—	10	—	—	8	—	—	10	—	—	7	—	—	8	—	—	30	—	
		—	9	—																
Schwein zur Handlung, der fremde Verkäufer	Thaler	—	—	9	—	—	9	—	*2*	*3*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	in der Kurmark pro Stück
Schwein zur Handlung, der inländische Verkäufer	Thaler	—	—	8	—	—	6	—	*1*	*6*	—	—	6	—	—	—	—	—	—	in der Kurmark pro Stück
Seefische	Thaler	—	1	—	—	2	—	—	6	—										
		—						—	4	—	—	—	—	—	—	10	—	3	—	
Seide, Florett- und Flock-	Pfund	—	1	—	—	—	9	—	—	9	—	—	9	—	3	2	—	12	—	
														—	1	10	—	7	—	
Seide, fremde Spinn-	Pfund	—	*3*	*7*	—	3	7	—	3	—	—	2	8	—	3	2	—	12	—	in Magdeburg pro Thaler
Seife, fremde gute	Zentner	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	—	—	4	4	—	4	15	—	
Seife, fremde grüne und schwarze	Tonne	—	2	—	—	12	—	1	—	—	—	16	—	1	8	—	1	30	—	
Seife, inländische	Tonne	—	—	*6*	—	—	*6*	—	8	—	—	2	—	—	—	*2*	—	—	*12*	in Magdeburg, Halberstadt, Preussen pro kl. Stein
Silberwaaren, massive	Thaler	—	8	5	—	8	5	—	8	6	—	8	6	—	14	5	—	54	—	
Silberwaaren, nicht massive	Thaler	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	14	5	—	54	—	
Speck	Zentner	—	6	8	—	6	—	—	6	8	—	6	—	—	3	3	—	12	2	
		—	6	—																
Stahl, fremder feiner	Thaler	—	7	3	—	7	3	—	7	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Stahlwaaren, fremde	Thaler	—	4	—	—	4	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Talg	Stein	—	1	3	—	1	3	—	1	5	—	1	—	—	—	6	—	2	—	

	Mass, Gewicht, Werth	Magdeburg			Halberstadt			Kurmark			Pommern			Preussen gute			Preussen preussische			Bemerkungen
		℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	
Taschenspieler	täglich	—	3	—	—	4	—	—	3	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	
Tauben, gewöhnliche	Paar	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	9	
Tauben, seltene	Paar	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	
Thee	Pfund	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	8	—	—	30	—	
Theer zur Konsumtion	Tonne	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	1	4	—	1	—	—	4	—	
																11	—	3	6	
Theer zur Handlung	Thaler	—	*1*	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	3	—	1	—	in Magdeburg pro Tonne
Torf, grosses	Fuder	—	2	—	—	—	9	—	—	*9*	—	—	6	—	—	4	—	1	6	in der Kurmark pro Tonne
Torf, kleines	Fuder	—	1	—	—	—	3	—	—	*9*	—	—	3	—	—	4	—	1	6	
Viktualien vom Lande	Thaler	—	—	10 9	—	—	9	—	—	10	—	—	8	—	—	10	—	3	—	
Vieh zur Handlung, fremdes	Thaler	—	—	9	—	—	9	—	—	9	—	—	6	—	—	10	—	3	—	
Wachs, gelbes	Pfund	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	2	—	—	1	—	—	7	
Wachs, fremdes weisses	Pfund	—	1	6	—	—	6	—	1	—	—	1	—	—	—	3	—	—	13	
Wein, Burgunder-, Champagner-, Rhein-, Neckar-, Franken-	Eimer	5	20	—	5	20	—	5	20	—	5	20	—	5	20	—	5	75	—	exkl. Debitimpost
Wein, spanischer, italienischer, griechischer	Eimer	3	20	—	3	20	—	3	20	—	5	20	—	5	20	—	5	75	—	
Wein, ordinärer französischer	Eimer	1	21	—	1	21	—	2	13	—	1	17	8	1	21	—	1	78	12	
Wein, sächsischer gubenscher	Eimer	1	21	—	1	21	—	1	20	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	
Wein, einheimischer vom Lande	Eimer	—	9	—	—	5	—	—	5	—	—	12	—	—	8	—	—	30	—	
Wolle zur Konsumtion	Stein	—	1	—	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	2	—	
Ziege zum Hausschlachten	Stück	—	2	—	—	1	6	—	3	3	—	1	4	—	2	2	—	8	—	
Ziege zum Scharrenschlachten	Stück	—	3	—	—	2	6	—	3	3	—	2	4	—	2	2	—	8	—	

in Preussen und der Kurmark pro Thaler.

| | | |

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

...ftliche

...oen

von

Gustav Schmoller.

Siebenter Band. Viertes Heft.

(Der ganzen Reihe einunddreissigstes Heft.)

Franz Schwartz, Organisation und Verpflegung der Preussischen Landmilizen im siebenjährigen Kriege.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1888.

Organisation und Verpflegung

der

'schen Landmilizen

im

siebenjährigen Kriege.

Ein Beitrag

zur

preussischen Militär- und Steuergeschichte

von

Dr. Franz Schwartz.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1888.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Siebenter Band. Viertes Heft.

(Der ganzen Reihe einunddreissigstes Heft.)

Franz Schwartz, Organisation und Verpflegung der Preussischen Landmilizen im siebenjährigen Kriege.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1888.

Organisation und Verpflegung

der

Preussischen Landmilizen

im

siebenjährigen Kriege.

Ein Beitrag

zur

preussischen Militär- und Steuergeschichte

von

Dr. Franz Schwartz.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1888.

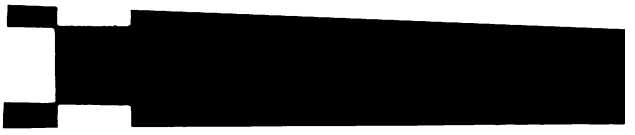

Das Uebersetzungsrecht wie alle anderen Rechte sind vorbehalten.

Meinem lieben Vater,

Dr. W. Schwartz,

Professor und Director des Königl. Luisen-Gymnasiums zu Berlin.

Vorwort.

Indem bei Betrachtung des siebenjährigen Krieges die Persönlichkeit des Königs alles andere in den Hintergrund treten liess, konnte es geschehen, dass man von jeher den Hilfsmitteln, mit denen der Krieg von preussischer Seite geführt worden ist, insonderheit der Theilnahme des preussischen Volkes an jenem grossen Kampfe geringere Aufmerksamkeit geschenkt hat.

Oft genug ist das Wort Napoleons nachgesprochen worden, nicht das preussische Heer habe sieben Jahre lang Preussen gegen die drei grössten Mächte Europas vertheidigt, sondern Friedrich der Grosse. Und doch wird man behaupten dürfen: ohne seine getreuen Unterthanen, vor allen seine Brandenburger und Pommern, die mit Freuden Gut und Blut für ihren König opferten, die stets seinen Kerntruppen die Offiziere wie die Soldaten stellten, hätte wohl selbst Friedrich unterliegen müssen. Er selbst hat nach dem Kriege zu einer Deputation der pommerschen Ritterschaft gesagt: „ich liebe die Pommern wie meine Brüder, . . . denn sie sind brave Leute, die mir jederzeit in Vertheidigung des Vaterlandes, sowohl im Felde als zu Hause, mit Gut und Blut beigestanden haben“ [1]); und noch in seinen letzten Jahren hat er bekannt: „setze ich mich vor meine Pommern und Märker und habe schon die Hälfte meiner Monarchie verloren, nur selbst den Kopf nicht . . . , so jage ich den Teufel aus der Hölle“ [2]). In dem Volke beruhte schon damals die eigenthümliche Kraft des preussischen Heeres, trotz der Durchsetzung dieses Heeres mit fremden Bestandtheilen [3]), und damit des

---

[1]) Preuss, Friedrich der Grosse III, 1833, S. 62.

[2]) Aeusserung des Königs gegen seinen damaligen Adjutanten, den späteren General v. Rüchel. Vergl. „General von Rüchel“ (nach hinterlassenen Papieren) Preussische Jahrbücher Band 44 S. 638.

[3]) Ueber die Bedeutung der Landeskinder in den Regimentern sagt der König in dem politischen Testament von 1768: „ces 60 soldats citoyens“ (auf die Kompanie) „sont tous d'une même contrée, beaucoup entre eux sont parents et se connoissent; ceux-ci mêlés avec les étrangers font une excellente composition“ u. s. w. Dieser Stamm an einheimischen Mannschaften war es, welcher der einzelnen Truppe ihren landschaftlichen Typus gab, so dass ein märkisches oder pommersches Regiment sich wesentlich von einem schlesischen oder ostpreussischen unterschied.

Königs eigene Stärke. Der siebenjährige Krieg war für den gesammten preussischen Staat eine Vorschule des Freiheitskrieges, das ganze Volk hat mit seinen materiellen und ideellen Mitteln theilgenommen an dem grossen Kampfe.

Es fehlt heute noch viel, dass diese Thatsache gewürdigt wäre, ist sie doch kaum bisher ausgesprochen worden; an Beweisen aber gebricht es ihr nicht.

Zweck der folgenden Darstellung ist einmal, ein Blatt aus der preussischen Armeegeschichte dadurch zu erneuern, dass die grosse Bedeutung gezeigt werden soll, welche im siebenjährigen Kriege für die Vertheidigung der Provinzen, die Ergänzung des Feldheeres und die Fortführung des Kampfes die überall errichteten Landmilizen gehabt haben; andererseits aber sollen die finanziellen Leistungen dargelegt werden, die der grosse Krieg der Steuerkraft des preussischen Volkes über das Mass des Gewöhnlichen weit hinaus zugemuthet hat. Es ist bis in die neueste Zeit von allen Seiten bestritten worden, dass im siebenjährigen Kriege in Preussen ausserordentliche Kriegssteuern erhoben worden seien; die allgemeine direkte Landmilizsteuer und die Landmilizakzise, die, wie wir sehen werden, in allen alten Provinzen der Monarchie zur Anwendung kamen, sind aber unzweifelhaft als wirkliche Kriegssteuern anzusehen, wenn sie auch im Vergleich zu den Kriegsabgaben, die man um dieselbe Zeit in den österreichischen Staaten ersann, als geringfügig und als äusserst human bezeichnet werden müssen.

Vorangeschickt werden musste eine gedrängte Uebersicht der Landmilizen und milizähnlichen Einrichtungen des brandenburgisch-preussischen Staates vor dem siebenjährigen Kriege, vor allem, um die Kontinuität des Gedankens, dass im Nothfalle alle Unterthanen zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet seien, hervortreten zu lassen.

Das Quellenmaterial für die vorliegende Arbeit entstammt, von subsidiären Entlehnungen aus der durchaus unzureichenden gedruckten Litteratur abgesehen, im wesentlichen den Akten des Berliner Geheimen Staatsarchives; werthvolle Ergänzungen dazu fanden sich in Provinzial-Staatsarchiven, besonders aber auch in dem Archive des Kgl. Grossen Generalstabes und der Kgl. Geh. Kriegskanzlei. Ueberall wurde von den Kgl. Archivverwaltungen die Benutzung der einschlägigen Akten dem Verfasser in der zuvorkommendsten Weise gestattet. Derselbe erfüllt hier die angenehme Pflicht, diesen Behörden, sowie allen den Herren, die ihm bei seiner Arbeit ihre wohlwollende Unterstützung haben zutheil werden lassen, vor allen seinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Koser, seinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Einleitung.

Brandenburgisch-preussische Landmilizen und Landesaufgebote bis zum siebenjährigen Kriege.

I. Die alten Milizen des 17. Jahrhunderts.

Während in den meisten anderen deutschen Territorien die alte, auf Lehen- und Landfolge gegründete Kriegsverfassung schon im 16. Jahrhundert mit dem Aufkommen der Soldtruppen zugrunde gegangen war oder doch „mehr nur als eine Erinnerung oder als ein Spiel“ [1]) fortbestand, hatte sich dieselbe im brandenburgischen Kurstaate noch vollkommen in die Zeit des dreissigjährigen Krieges hinübergerettet. Freilich wollte das alte Aufgebot nicht mehr so recht in den Geist des neueren Systems passen, aber mancherlei kleinere Reformen hatten die Brauchbarkeit desselben immerhin erhalten.

Die Grundzüge des märkischen Milizsystemes waren zu Beginn des grossen Krieges etwa folgende. Aus dem Aufgebot des Adels und seiner Mannen war das Institut der sogen. Lehnpferde hervorgegangen [2]), auf Grund dessen die Inhaber von Lehen verbunden waren, nach der Grösse

[1]) G. Schmoller, Die Entstehung des preuss. Heeres von 1640 bis 1740. Deutsche Rundschau 1878, Augustheft, S. 253.

[2]) Vergl. über dies und das folgende ausser Schmoller a. a. O. Hassel, die Heeresverbesserungen des Grossen Kurfürsten während der ersten Periode seiner Regierung (—1655), Preussische Jahrb. Bd. 14 S. 616 ff.; Droysen, Preussische Politik 2. Aufl. III, 2, S. 56 ff.; Courbiere, Gesch. der brandenb.-preuss. Heeresverfassung, Berlin 1852, S. 23 ff.; F. Hirsch, Die Armee des Grossen Kurfürsten und ihre Unterhaltung 1660—1666, Hist. Zeitschrift Bd. 53 S. 229 ff.; Mylius, Corp. Constit. March. Bd. III u. Bd. VI.

des Lehnsbesitzes in Kriegsfalle dem Landesherren einen oder mehrere gutgerüstete Reiter mit Pferden zu stellen, sowie dieselben drei Monate lang auf eigene Kosten zu unterhalten; die in ihrer Höhe genau bestimmte Verpflichtung haftete an den Lehnshufen, die Sollstärke der Milizreiterei blieb also damit konstant.

Anders mit dem Fussvolk. Die allgemeine Landfolgepflicht erstreckte sich gleichmässig auf alle bäuerlichen Unterthanen und die Bürger der Städte. Da man aber in der Praxis von der ganzen Masse des Volkes keinen Gebrauch machen konnte, auch das Interesse des Landes verbot, mehr als nöthig Arbeitskräfte der gewohnten Thätigkeit zu entziehen, war es üblich geworden, immer nur gewisse Prozentsätze der Bevölkerung aufzubieten, dafür aber an diese grössere Anforderungen in Rücksicht auf gute Rüstung und militärische Brauchbarkeit zu stellen; und zwar mussten die Zurückbleibenden für den Unterhalt der Ausziehenden Sorge tragen. Die so zusammengebrachte Miliz hiess der Landesausschuss oder auch das Landvolk[1]). Für ganz bestimmte Fälle fest normirt, wechselten die Prozentsätze doch dem jedesmaligen Bedürfnisse entsprechend. Es war also möglich, um ein Beispiel zu nehmen, zuerst etwa den zwanzigsten Mann aufzubieten und zum Heere zu schicken, sodann aber zur Deckung des Kreises etwa den fünften Mann unter die Waffen zu rufen. Im Falle der äussersten Noth, wenn es galt, eine grössere Masse schleunigst an einem Punkt zu konzentriren, enthielt das Aufgebot wohl gar alle Mannschaften des betreffenden Kreises, es wurde zum allgemeinen Landsturm. Länger übrigens als drei Monate unentgeltlich zu dienen, war auch das Fussvolk nicht verbunden.

Soweit in den Marken. Im Herzogthum Preussen waren die Wehrverhältnisse zu jener Zeit, wenn man von einigen lokalen Eigenthümlichkeiten sowie von den Benennungen speziell absieht, wesentlich dieselben.

Erwähnt zu werden verdient endlich noch, dass die kurfürstlichen Jäger und Förster jederzeit bei entstehender Kriegsgefahr zusammengezogen und einerseits zur Beschützung der landesherrlichen Familie, andererseits zur Sicherung von Transporten u. s. w. bestimmt wurden, ja schon in der Thätigkeit der späteren Feldjäger als Kolonnenjäger beim Heere und als Ueberbringer von Depeschen Verwendung fanden[2]).

Das gesammte so für die Landesvertheidigung verfügbare Mannschaftsmaterial war an sich weder schlecht noch un-

---

[1]) Obwohl Mannschaften der Städte dabei sind; vergl. u. a. Friedlaender, Märkische Forschungen VII, 212 ff.

[2]) Bald kommen, mit Sicherheit 1675, auch die Forstbeamten der adligen Grundherren und der städtischen Kommunen hinzu.

brauchbar; es kam alles darauf an, wie es in jedem einzelnen Falle verwerthet, wie es verwendet werden würde. Aber Kurfürst Georg Wilhelm war nicht der Mann, von den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln im rechten Augenblick energischen Gebrauch zu machen. Wohl erging in der Zeit bis zum Prager Frieden nicht weniger als sieben Mal ein allgemeines Aufgebot, „sich Mann bei Mann“ und „von Haus zu Haus bereit zu halten“ [1]), aber von einer planmässigen Verwendung des gesammten Landesaufgebotes ist niemals die Rede. Wo eine grössere Anstrengung geboten erschien, griff man nach dem Muster der anderen Staaten zur Aufstellung geworbener Truppen; nur mehr gelegentlich und meist in engster lokaler Beschränkung machte man wirklich von den Lehnpferden oder einem schwachen Ausschusse Gebrauch, doch ebendeswegen auch selten mit Erfolg. So 1619 gegen die durch die Mark ziehenden zügellosen englischen Hilfsschaaren des Winterkönigs [2]); so 1626 gegen die nach der Niederlage an der Dessauer Brücke das brandenburgische Gebiet heimsuchenden Mansfelder [3]); so 1633, als die geworbenen Regimenter des Kurfürsten nach Schlesien marschirt waren [4]). Aehnlich in Preussen 1621, als die Polen gegen Livland zogen [5]); 1626, als Gustav Adolf bei Pillau landete [6]); 1627, als der Kurfürst selbst nach dem Herzogthum kam [7]). Aber jedesmal bezweckte das ganze Aufgebot weiter nichts als eine, geradezu furchtsam zu nennende Defensive.

Unter diesen Verhältnissen waren jene alten Einrichtungen der Landesvertheidigung, statt in dem Kriege eine Schule und neue Kraft zu finden, nur immer mehr verfallen, die Kluft zwischen dem Milizaufgebot und der geworbenen Truppe hatte sich beständig erweitert. Kein Wunder, dass der junge Fürst, der nunmehr den Thron seiner Väter bestieg, seine Stütze in dem miles perpetuus suchte und die alten Milizen einstweilen bei Seite liess.

Subsidiär hat dann Friedrich Wilhelm dieselben während seiner ganzen Regierung bei den verschiedensten Gelegenheiten wieder herangezogen, aber sie waren ihm in der alten Form nur ein Nothbehelf; sie einer gründlichen Reorganisation zu unterziehen, hat der Kurfürst niemals die nöthige Musse gefunden. Nach welchen Gesichtspunkten er wohl eine solche beabsichtigt haben mag, darüber giebt uns die Behandlung der ostpreussischen Milizen beim Beginne des schwedisch-

[1]) Mylius C. C. M. III Abtheil. I und II, VI Abtheil. I (1618, 20, 23, 25, 31, 32, 33).
[2]) Cosmar, Schwarzenberg, Berlin 1828. Beilage XII.
[3]) Courbiere a. a. O. S. 34.
[4]) Courbiere S. 38.
[5]) und [6]) Hassel a. a. O. S. 624.
[7]) Courbiere S. 35.

polnischen Krieges Aufschluss. Unter Zurückbehaltung eines Landsturmes für die äusserste Noth wurden nämlich die gesammten Mannschaften des Aufgebotes in regelmässige Regimenter und Kompanien getheilt und in Bezug auf Sold und, soweit es die Umstände erlaubten, auch auf Kleidung und Waffen vollkommen den geworbenen Truppen gleichgestellt; dementsprechend wurden sie dann auch ganz wie diese ohne irgend eine lokale Beschränkung verwendet, ja ein grosser Theil machte den ganzen Feldzug in Polen mit[1]). Engster Anschluss der Milizen an den miles perpetuus, ja vielleicht weiterhin eine vollkommene Verschmelzung beider zu einer nationalen Armee moderner Art, das mag etwa der Gedanke Friedrich Wilhelms gewesen sein.

Als indess zu seinen Zeiten noch einmal ein allgemeines Landesaufgebot erging, hielt man sich doch wieder ganz an die alten Formen; es war im Jahre 1674, als die Schweden die Abwesenheit des Kurfürsten benutzt hatten, um in sein Land einzufallen. Da das allgemeine Aufgebot von damals für die Beurtheilung des ganzen alten Milizinstitutes nach seinen guten und seinen schlechten Seiten von grossem Interesse ist, sei es gestattet, auf die Hauptpunkte dieser Landesvertheidigung gegen die Schweden hier einzugehen[2]).

Es galt vor allem einerseits die Besatzung der Hauptstadt zu verstärken, andererseits auch die Kreise und Städte der Mark nach Möglichkeit zu decken, besonders gegen Marodeure und kleinere Streifereien des Feindes; denn grösseres zu wagen, hielt sich der Statthalter, Fürst Joh. Georg von Anhalt, dem schwedischen Heere gegenüber mit Recht für zu schwach. Nachdem dieser zuerst ohne Resultat mit den Ständen verhandelt hatte, — er forderte die Lehnpferde und den Ausschuss, wie es ja hergebracht war, — befahl der Kurfürst am 9. Dezember 1674 in einem Schreiben an Anhalt, ohne auf die Einreden der Stände zu achten „den sechsten Mann in den um Berlin und Kölln nächstgelegenen Kreisen, durchgehends in Städten und Dörfern, sie seien adlige oder Amts-Unterthanen, auszuheben". Dies geschah, und noch im Mai 1675 waren in Berlin fünf Kompanien Ausschuss mit zusammen 857 Mann unter den Waffen. Ferner wurden die kurfürstlichen und nichtkurfürstlichen Förster und Jäger zu Fuss und zu Pferd aufgeboten, dann die Bürgerschaften in den Städten gemustert und

---

[1]) Vergl. Rauchbar, Georg Friedrich von Waldeck, Arolsen 1870, Bd. I S. 86 f.; Droysen, Preuss. Politik 2. Aufl. III, 2, S. 57; Riese, Die Schlacht bei Warschau, Breslau 1870, S. 58 Anm. 2. Von den so aufgestellten Truppen, im ganzen etwa 7000 Mann, fochten mindestens 16 Kompanien Dragoner mit bei Warschau, vielleicht aber noch bedeutend mehr; vergl. Riese a. a. O. S. 41. 42.

[2]) Geh. Staats-Arch. R. 21. 136 u und R. 63 Nr. 30.

in Pflicht genommen, und endlich, soweit die Schweden dies zuliessen, auch die Bauern der Kreise von den Edelleuten zusammengezogen, in Fähnlein gegliedert und exerzirt. Auf diese Weise war nicht nur Berlin sichergestellt, sondern es war auch möglich, einen lebhaften kleinen Krieg mit den Schweden zu führen, der freilich nicht immer den gewünschten Erfolg hatte, in dem sich aber doch die altmärkischen Bauern auszeichneten, die unter dem Landeshauptmann Achaz von der Schulenburg während der ganzen schweren Zeit mit Geschick und Glück den Elbübergang bei Sandau vertheidigten; ebenso wie auch die Haltung der neumärkischen Bauern rühmend erwähnt zu werden verdient. Besonders gefährlich wurden später diese bewaffneten Landleute den Schweden bei ihrem Abzuge nach der Schlacht von Fehrbellin, wo von ihnen alles niedergeschlagen wurde, was immer vom Feinde zu erreichen war[1]).

Bei diesem letzten allgemeinen Aufgebot ist ein hohes moralisches Moment, das an die Regungen zur Zeit des siebenjährigen und des Freiheitskrieges erinnert, als ein nicht geringes Hilfsmittel in Anrechnung zu bringen. Dennoch diente auch das Jahr 1675 wieder dazu, die Erfahrungen, die der Kurfürst bisher mit der Miliz gemacht hatte, zu bestätigen: dies Wehrinstitut hatte sich in der Form, in der es damals noch bestand, gründlich überlebt. Die gestellten Mannschaften wussten immer weniger mit den Waffen umzugehen, der Abstand zwischen ihnen und dem stehenden Heere wurde immer grösser; endlich sperrten sich die Stände fast jedesmal gegen das Aufgebot und meist musste noch in jedem Falle eine besondere Uebereinkunft getroffen werden, was natürlich auch nicht zur Stärkung und Klärung des Prinzips beitrug. Aber die Umstände gestatteten es nicht anders. Friedrich Wilhelm war auf allen anderen Gebieten so ausserordentlich in Anspruch genommen, dass ihm hier alles darauf ankam, nur immer gerade im Augenblick geeignete Mittel zur Hand zu haben. So musste er es seinem Nachfolger überlassen, ob dieser die Reorganisationspläne, die ihm selbst vorgeschwebt hatten, zur Ausführung bringen würde.

II. Reformversuche des ersten Königs.

Kurfürst Friedrich III. hat den ernstesten Willen gehabt, eine Reform in der angegebenen Richtung durchzuführen.

---

[1]) Wie gerade der Kurfürst selbst von Anfang an eine derartige Entfesselung der Volkswuth gegen die Schweden gewünscht hatte, das beweist sein Befehl aus Kleve vom 20. Mai 1675: „allen Schweden, wo sie solche bekommen könnten, die Hälse entzwei zu schlagen"; vergl. Witzleben u. Hassel, Fehrbellin, Berlin 1875, S. 61.

Ein Hauptgebrechen der alten Einrichtung mit Recht darin erkennend, dass ein sehr grosser Theil der aufgebotenen Leute die ihnen in die Hand gegebenen Waffen so gut wie garnicht zu gebrauchen verstand, beschloss er, die ganze Neuerung von diesem Punkte aus anzugreifen. Er befahl demnach, dass alle jungen Leute bis zum vierzigsten Jahre aufgezeichnet werden und nach und nach schon im Frieden eine nothdürftige militärische Ausbildung erhalten sollten, damit man dann jederzeit im Kriegsfalle geübte Leute in der nöthigen Anzahl zu den Waffen rufen könne. Die in der Ausbildung begriffenen Mannschaftsklassen sollten aber, um sie für die Zeit ihrem bürgerlichen Leben nicht ganz zu entziehen, nicht etwa in moderner Weise in das stehende Heer eingestellt werden, sondern vielmehr eine Landmiliz ausmachen, die nur an bestimmten Tagen, zu bestimmten Stunden in kleinen Abtheilungen zusammensein und exerzirt werden sollte. Dieser grossartig angelegte Plan, der an sich schon in den weitesten Kreisen auf den Widerstand stiess, dem beinahe jede derartige umfassende Armeereorganisation ausgesetzt ist[1]), wurde auch dadurch eben nicht gefördert, dass die fast während der ganzen Regierungszeit des Kurfürsten-Königs anhaltenden auswärtigen Kriege das höhere Zivil- und Militärbeamtenthum des Landes äusserst in Anspruch nahmen; er scheiterte endlich an den finanziellen Schwierigkeiten, indem die Stände durch nichts zu bewegen waren, die entstehenden, allerdings nicht unbedeutenden Kosten auf sich zu nehmen. Seine dem wahren Interesse des Staates entsprechenden Absichten wider den Willen der Stände, wider den des Landes zur Ausführung zu bringen, dazu war Friedrich nicht der rechte Mann; auch hier zeigte sich, dass seine Regierung „reich an Ideen und Entwürfen und arm an wirklichen Erfolgen war".[2])

Um das Projekt nicht ganz fallen lassen zu müssen, begann daher der König, Konzessionen zu machen, die nicht dazu beitrugen, die Brauchbarkeit des Institutes zu erhöhen. Wir wollen die einzelnen Phasen dieser Verhandlungen hier nicht weiter verfolgen, auch sind sie noch nicht genügend aufgeklärt worden[3]); soviel aber ist sicher, dass die Land-

---

[1]) Der Plan war in den breitesten Schichten des Volkes höchst unpopulär, da man allgemein fürchtete, die so ausgebildeten Milizen würden wie Soldtruppen auch zu allen auswärtigen Kriegen, zu rein dynastischen Zwecken verwendet werden.

[2]) Schmoller a. a. O. S. 265.

[3]) Die Angaben der neueren Autoren — ich nenne nur Courbiere (a. a. O.), Gansauge (Brandenburgisch-preussisches Kriegswesen, Berlin u. s. w. 1839), Bräuner (Geschichte der preussischen Landwehr, Berlin 1863) — sind lückenhaft, zum Theil unklar und weichen von einander ab; erst eine Spezialarbeit auf Grund von Archivalien dürfte hier die Einzelheiten sicher stellen.

miliz, die schliesslich zustande kam, äusserst geringen Werth hatte, dass sie sich wenig oder garnicht von der Mittelmässigkeit ähnlicher Einrichtungen benachbarter Staaten unterschied, ja dass sie in ihrer äusseren Form geradezu als ein Zerrbild alles militärischen Wesens angesehen werden musste[1]). Dazu waren die Kosten der Miliz recht beträchtliche: Kosten an Geld und indirekte Kosten in Gestalt von Privilegien an die Milizsoldaten, deren bedenklichste Seite die Befreiung von jeder Anwerbung zum stehenden Heere war, wodurch diesem viel nöthiges und gutes Material verloren ging.

Friedrich I. hatte diese Vergünstigungen nur gewährt, um die Sache an sich erst populär zu machen, er hatte daher auch zunächst auf manches Wesentliche verzichtet; mit dem, was so zustande gekommen war, war er selbst wenig zufrieden. Er gab den Plan nie auf, nach geschlossenem Frieden eine bessere, straffere Organisation der Landmiliz zustande zu bringen, er dachte daran, einen festen Fuss für diese dadurch zu erhalten, dass er die beim Frieden zur Entlassung kommenden Soldaten planmässig im Lande ansiedelte und die dazu gehörigen Offiziere in Wartegeld nahm, — aber er sollte den Frieden nicht mehr erleben, er starb und der unförmige Torso blieb.

III. Stellung Friedrich Wilhelms I. zu milizialen Instituten.

[Aufhebung der Landmiliz Friedrichs I.] Wer die Anschauungen Friedrich Wilhelms I. kennt, dürfte kaum in Zweifel sein über die Stellung, die der neue König der Landmiliz seines Vaters gegenüber einnehmen musste. Nicht dass er als der so oft und mit Unrecht verschrieene starre Soldatenkönig das Prinzip einer Volksbewaffnung an sich verabscheut hätte; denn gerade er schafft, wie wir alsbald sehen werden, die auf eben solcher Grundlage beruhenden Landregimenter, er bedient sich, wo es ihm am Platze erscheint, eines allgemeinen Landsturmaufgebotes, unter ihm beginnt das für die preussische Armee eigenthümliche Beurlaubungswesen, von ihm datirt der Zustand, den nachmals Blücher mit den Worten charakterisirt hat, „es sei der grösste Ruhm Preussens, dass man nicht sagen könne, wo der Bürger aufhöre und der Soldat anfange“. Aber Friedrich Wilhelm hasste die Landmiliz, die er vorfand, als Karikatur des

---

[1]) Wenn die eben erwähnten Schriftsteller die Wichtigkeit der Miliz für die Wiederbelebung des militärischen Sinnes in der Bevölkerung hervorheben, so besagen derartige subjektive Reflexionen neuen Datums garnichts. Obige absprechende Beurtheilung dieser Miliz kann nicht besser begründet werden als durch die Berufung auf die Stellung, die, wie wir gleich sehen werden, Friedrich Wilhelm I. zu derselben einnahm.

Soldatenthums, er empfand es schwer, wie diese Miliz den Ersatz des stehenden Heeres beeinträchtigte, ihm war die ganze Sache auch zu kostspielig, zumal da zu einem Widerstand gegen ein Heer die Miliz doch ausserstande war; sollte einmal ein landsturmähnliches Aufgebot nothwendig und wünschenswerth erscheinen, so waren dazu nicht solche theueren Vorbereitungen im Frieden nöthig.

Damit war also das Todesurtheil für die Miliz Friedrichs I. gesprochen, der König hob sie auf und verbot im amtlichen Verkehr strengstens das Wort Miliz oder Militär zu gebrauchen, er wünschte an diese Miliz nicht mehr erinnert zu werden.

In Verbindung mit dieser Massregel müssen wir noch zweier anderer gedenken, die, wenn sie auch erst etwas später ausgeführt wurden, doch in derselben Richtung zu wirken bestimmt waren. Die eine war die bekannte Ablösung des Lehnpferdedienstes[1]) durch eine gewisse jährlich zu zahlende Summe, Lehnskanon genannt, und die andere betraf die Aufhebung der Privilegien der Schützengilden als unnützer Vorrechte ohne Gegenleistungen; die dem höchst friedlichen Zwecke der Bürgerwachten an den Thoren dienenden Bürgerkompanien liess der König bestehen, sie leisteten das, was man von ihnen forderte, und kosteten der Staatskasse garnichts und dem Stadtsäckel auch nur wenig.

[Die Landregimenter.] Nachdem die Erinnerung an die alte Miliz allmählich geschwunden war, konnte Friedrich Wilhelm I. bei Gelegenheit wieder an die Errichtung einer Truppe denken, deren Grundprinzipien den letzten Plänen seines Vaters durchaus entsprachen[2]).

Bei der grossen Mobilmachung gegen Hannover im August 1729 waren auf Befehl des Königs alle ausrangirten, aber noch diensttüchtigen Soldaten aus dem Lande und den Städten nach den Provinzialhauptorten Berlin, Magdeburg, Stettin und Kolberg zusammengezogen und, um die Garnisonen dieser Städte zu ersetzen, bezw. zu verstärken, unter dem Befehl von verabschiedeten Offizieren in Kompanien formirt worden. Nach der Abrüstung wurden nun diese Kompanien, indem zugleich die Massregel auch auf Ostpreussen übertragen wurde, dauernd in den Heeresverband eingefügt und

---

[1]) Die bis zu jener Zeit vorkommenden Ablösungen sind nicht allgemein und beziehen sich immer nur auf den einmaligen Kriegsfall. Vgl. z. B. Hirsch a. a. O. S. 242 f., 248 u. s. w.

[2]) Die relativ besten Angaben über das folgende finden sich bei Droysen, Preuss. Politik V, 3, S. 18 Anm., und in den Aufzeichnungen des Herzogs von Bevern: Märkische Forschungen XIX, S. 33, 283.

zwar in folgender Weise. Es wurden vier sogen. Land- oder Garnisonregimenter[1]) formirt mit den Standquartieren Berlin, Stettin, Magdeburg und Königsberg, die ersteren beiden zu je 7, die letzteren zu 5 bezw. 4 Kompanien. Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute blieben beständig im Dienst und erhielten Halbsold, die Mannschaften — Ausrangirte der Feldregimenter, zu denen später auch kleinere Enrollirte, d. h. junge Leute unter 5 Zoll kamen, — waren gewöhnlich beurlaubt. Im Kriege traten die Regimenter für den Garnisondienst und als Festungsbesatzung unter allen Umständen, im Frieden nur innerhalb der Monate April bis Juni auf eine für jeden einzelnen Fall genauer festgesetzte Zeit zusammen, um etwas zu exerziren und Wachtdienste für die mit den Felddienstübungen beschäftigten Regimenter zu thun. Diese Landregimenter, die in der Organisation unseren Landwehrregimentern am nächsten stehen, bestanden also in der ersten Zeit seit 1729 nur aus gedienten, älteren Leuten und durchweg aus Landeskindern oder doch durch langen Dienst und spätere Ansiedlung naturalisirten Ausländern.

In den ersten Jahren Friedrichs II. wurden die Landregimenter etwas in den Hintergrund gedrängt durch die ausserordentliche Vermehrung der stehenden Garnisontruppen von 4 auf 22 Bataillone; dennoch blieben sie auch während des ganzen ersten und zweiten schlesischen Krieges mobil. Im siebenjährigen Kriege wieder voll in Thätigkeit tretend, leisteten sie während desselben recht gute Dienste und zwar wurden sie ziemlich in derselben Weise wie die stehenden Garnisontruppen und speziell gemeinsam mit den Provinziallandmilizen, dieser Schöpfung des siebenjährigen Krieges, mit der sich unsere Arbeit näher beschäftigen wird, verwendet. Nach dem Frieden bestanden sie noch in alter Weise fort bis zum Jahre 1788, wo Friedrich Wilhelm II. ihr Eingehen befahl. So verschwanden nach sechzigjähriger Dauer diese Formationen von 1729, um ein Vierteljahrhundert später in anderem Gewande wieder zu erstehen[2]).

---

[1]) Garnisonregimenter schlechthin konnte man sie damals ohne Missverständniss nennen, weil die stehenden Garnisontruppen nur in Bataillonen formirt waren.

[2]) Während des siebenjährigen Krieges selbst werden diese Regimenter offiziell ausschliesslich als „Neue Garnison-“ oder „Landregimenter“ mit dem Zusatze des Standquartieres bezeichnet. Der noch spätere offizielle Name war „Landmilizregimenter“; und da viele Werke über den siebenjährigen Krieg sich auch schon für die Kriegszeit nicht nur dieser Bezeichnung bedienen, sondern für ebendieselbe Truppe auch die Namen Milizbataillon, Garnisonregiment, Garnisonbataillon gebrauchen, so ermisst man die Verwirrung, welche durch die Litteratur in diese Verhältnisse gebracht worden ist. Ueberhaupt harren diese, in ihrer ganzen

[Plan eines Landesaufgebotes in Ostpreussen 1733[1]).] Man erinnert sich, dass im September 1733 die Wirren in Polen begannen, dass die von Frankreich unterstützte sogen. Patriotenpartei am 12. September Stanislaus Leszczynski zum König gewählt hatte, dass Friedrich Wilhelm, trotzdem der Kaiser es schon einmal zurückgewiesen, dennoch bei seinem Angebot beharrte, statt der im Berliner Vertrag von 1728 stipulirten 10 000 Mann preussischer Hilfstruppen Reichsvölker in Sold zu nehmen und nach Schlesien zu schicken, selbst aber mit seiner ganzen Armee gegen die Franzosen an den Rhein zu marschiren. Um eben dieselbe Zeit aber begannen auch die Wirren in Mecklenburg akuter zu werden und eine Einmischung Preussens als Gegengewicht gegen die hannöverische heraus zu fordern. Unter diesen Umständen bedurfte der König aller seiner, also auch der in Ostpreussen stehenden Truppen, andererseits hatte aber auch wieder letztere Provinz eine genügende Grenzbedeckung nöthig, zumal gerade der Bandenkrieg zwischen den Stanislaiten und der sächsischen Partei in jenen, Preussen benachbarten Gegenden besonders grosse Dimensionen angenommen hatte. Als nun am 25. September die Nachricht nach Berlin kam, dass die Russen im Einverständnisse mit dem sächsischen Prätendenten in Polen eingerückt seien, konnte auch dies nur dazu beitragen, dass Friedrich Wilhelm seine Vorsichtsmassregeln beschleunigte.

Demgemäss schrieb der König am 26. September an die preussische Kammer: da Marsch und Krieg zu erwarten und es dann vielleicht zu spät sein würde, um Ordre einzukommen, so erhalte sie für alle Fälle eine allgemeine weitgehende Vollmacht, zu thun, was sie für gut halte, „als etwa bei feindlichen Einfällen die Bürger und Bauern aufzubieten und zu armiren". Die Kammer solle nach Berathung mit der im Lande bleibenden Generalität weitere Vorschläge machen.

Indem die Kammer nun schon den königlichen Intentionen gemäss die ersten Vorbereitungen zu treffen begann, sandte sie zugleich am 17. Oktober einen umfassenden Plan nach Berlin ein, der allerdings damit rechnete, dass etwa 30 Eskadrons Kavallerie in Preussen bleiben würden, dafür aber auch versprach die ganze lange Grenze durchaus von fremdem Gesindel rein zu halten. Wenn dieser Plan auch nicht zur Ausführung kam, so ist er doch interessant genug, um wenigstens in grossen Zügen mitgetheilt zu werden. Was die Kammer vorschlug, war folgendes: Zur Leitung des ganzen Werkes

---

Einrichtung so bemerkenswerthen Regimenter noch einer eingehenden aktenmässigen Behandlung, die speziell die Einzelheiten der Organisation und die Veränderungen, die diese erlitten hat, klarstellen müsste.

[1]) Vergl. Geh. Staats-Arch. R. 46 B n 3,a.

werde eine geheime Landesvertheidigungskommission aus Mitgliedern der Regierung und der Kammer zusammengesetzt, sie verhandele mit der Generalität und berichte direkt an den König; sie habe, gegen spätere Rechnungslegung, die Verfügung über sämmtliche königliche Kassen und Magazine und sei endlich noch in einigen anderen Punkten mit besonderer Vollmacht auszustatten, z. B. müsste sie im Dienste des Landes Adlige, Bauern und Kölmer gleichmässig zu Fuhren heranziehen dürfen. Zur Verstärkung der bewaffneten Macht — denn nur 14 Eskadrons könnten in den grösseren Grenzstädten in Detachements vertheilt werden, 16 müssten als eine jederzeit verfügbare Reserve weiter zurückbleiben — würden einerseits die Bürgerkompanien in den Städten in guten Stand zu setzen und, wo ihnen Gewehr mangelte, dies wie Munition aus den königlichen Zeughäusern zu geben, andererseits auch sämmtliche Bauern der Grenzdörfer mit Flinten und Schiessbedarf zu versehen sein. Ferner müssten die Befestigungen der Grenzschlösser als Zufluchtsorte ausgebessert und diese mit Bauernmannschaften besetzt werden. Um endlich ein gutes Nachrichtenwesen zu erhalten, würden sämmtliche Forstbeamte und Landausreiter verpflichtet werden, zu patrouilliren und den Beamten und Offizieren Rapport abzustatten. Was die Deckung der aus allen diesen Massregeln erwachsenden Kosten anbetraf, so scheint es die Kammer für selbstverständlich gehalten zu haben, dass diese aus königlichen Kassen zu geschehen hätte.

Als aber dieser Entwurf in Berlin eintraf, war es schon entschieden, dass der König, abgesehen davon, dass er dem Kaiser 10 000 Mann Hilfstruppen stellte, sich vollkommen neutral verhalten würde; damit blieben dann auch die meisten Truppen im Lande und die Grenzdeckung durch ein Aufgebot war überflüssig geworden. Man darf wohl sicher annehmen, wenn der Plan, zu dem doch, und das ist das Wichtigste, der König selbst die Grundzüge angegeben hatte, zur Ausführung gekommen wäre, dass er dann auch seinen Zweck, die preussische Grenze gegen Einfälle und Plünderungen polnischer Banden zu decken, vollkommen erreicht hätte.

IV. Landmilizen und Milizpläne in den ersten beiden schlesischen Kriegen.

Wie 1733 waren es die östlichen Provinzen, Pommern, die Neumark und Ostpreussen, wo die Ereignisse des Frühjahrs 1741 eine Deckung der Grenze gegen Uebergriffe aus Polen nothwendig erscheinen liessen. Sodann aber wollte man in dem erst soeben für den preussischen Staat erworbenen Schlesien auf Veranlassung des Ministers von Münchow es

sogar einmal wieder mit einer dauernd zu erhaltenden Landmiliz versuchen.

[Milizpläne im ersten schlesischen Kriege.[1])] Im Januar und Februar 1741, also zu einer Zeit, wo Preussen noch ganz ohne Bundesgenossen dastand, liefen nämlich äusserst bedenklich lautende Nachrichten über Bewegungen an der polnischen Grenze ein, die befürchten liessen, dass die Polen, von Wien aus aufgestachelt, die Partei Maria Theresias ergreifen würden. Die Aufstellung eines polnischen Heeres war zunächst nicht zu besorgen, diese bedurfte langer Vorbereitung, des Beschlusses auf einem öffentlichen Reichstage u. s. w.; aber des Einfalls einzelner Banden, „lüderlichen Gesindels, dergleichen in Polen zusammenzuraffen eben so schwer nicht ist[2])", schien man jederzeit gewärtig sein zu müssen.

Die Folge der Nachrichten war daher am 11. Febr. 1741 ein Rundschreiben an die preussische, die pommersche und neumärkische Regierung, sowie an den Landeshauptmann von Lauenburg-Bütow, mit der Mahnung, die äusserste Vorsicht den Polen gegenüber zu beobachten. Zugleich wurde Fürst Leopold von Anhalt-Dessau mit dem Vorsitze einer Landesvertheidigungskommission für die ganze Monarchie betraut, an der die in Berlin gebliebenen Kabinettsminister sowie die Minister des Generaldirektoriums theilnehmen sollten; die Entscheidung über alle weiteren Massregeln sollte Anhalt haben, doch musste er zugleich dem Könige darüber berichten.

Schon unterm 14. Februar machte nun die pommersche Kammer — die Regierung in Stettin zögerte zu lange — positive Vorschläge, die dahin gingen, in die Grenzstädte kleine Garnisonen des Stettinischen Landregimentes zu legen, die Bauern auf dem platten Lande zu einer Miliz aufzubieten, sowie endlich sämmtliche Forstbeamte, Land- und Polizeiausreiter in ein Corps zusammenzuziehen; doch wurde gleich betont, dass ein Erfolg nur zu erwarten sei, wenn in der Neumark dieselben Einrichtungen getroffen würden.

Fürst Leopold erklärte alle diese Massregeln für durchaus richtig und den Umständen angemessen, nur einige Punkte führte er noch genauer aus[3]). Er empfahl, falls die Abgabe

[1]) Geh. Staats-Arch. R. 46 B n 3.

[2]) So das Rundschreiben vom 11. Februar. Vgl. Preussische Staatsschriften aus der Regierungszeit Friedrichs II. Bd. I, Berlin 1877, S. 280.

[3]) Protokoll vom 14. März 1741 (wie alles übrige aus Geh. Staats-Arch. R. 46 B n 3). Es berührt eigenthümlich, wenn man hier den sonst als Eisenfresser verschrieenen „alten Dessauer" sich mit einer Bauernmiliz einverstanden erklären, ja sogar anderen gegenüber für dieselbe eintreten sieht; genau so, wie wir es weiter oben von seinem ihm in allem so geistesverwandten Herrn und Meister, von Friedrich Wilhelm I. gesehen haben. Jedesmal nur ein Beweis mehr für den eminent praktischen Sinn der beiden grossen Männer, die frei von aller Prinzipienreiterei immer gerade

von Detachements des Stettinischen Landregimentes nicht möglich sein sollte, die Aufstellung einiger Kompanien Enrollirter aus den Kantons der pommerschen Regimenter, die wie Leute des Landregimentes zu bezahlen und von ehemaligen Offizieren zu befehligen seien[1]). Zugleich erging eine entsprechende Weisung an die Präsidenten der neumärkischen Kammer und Regierung, sich mit den pommerschen Behörden in Verbindung zu setzen.

Die Sache nahm ihren weiteren Fortgang, ohne zunächst noch von den Veränderungen in der politischen Lage beeinflusst zu werden.

Während die ersten Vorbereitungen schon getroffen wurden, sandte nun am 26. April auch die pommersche Regierung nochmals einen letzten, sehr umfassenden Entwurf zur Genehmigung ein. Er enthielt eine Erweiterung der Vorschläge der Kammer vom 14. Februar. Nur die unmittelbar an der Grenze gelegenen Kirchspiele seien zu den Vertheidigungsmassregeln heranzuziehen, dafür sei aber auch in ihnen alles in Waffen zu bringen, was überhaupt im Stande sei, sich zu wehren. Die Adligen seien verpflichtet, sich und ihre Hofleute selbst mit Waffen zu versehen; Schulzen, Freie und Müller, sowie sämmtliche königliche und private Forstbeamte, Land- und Polizeiausreiter müssten nach altem Brauch sich für ihre Person ebenfalls bewaffnen und mit Munition versorgen; ebenso die Bürger in den Städten, diesen würde jedoch im Unvermögensfalle aus dem königlichen Zeughause mit dem Nöthigen ausgeholfen werden. Jedem Wirth — „er sei Bauer, Kossäthe oder Instmann, wenn er nur seine eigene Feuerstelle habe“ — sei aus dem Zeughause eine Bajonettflinte und eine Tasche mit Patronen zu liefern; die Knechte der Wirthe, sowie die der Schulzen, Freien und Müller würden mit geradegemachten Sensen oder Heugabeln zu bewaffnen seien, um als Pikeniere Dienste leisten zu können. In Lauenburg-Bütow sei übrigens die Ritterschaft verpflichtet und auch willig, mit 400 Mann aufzusitzen; erginge an diese ein Universale, so könnte man hier wohl auf das Bauernaufgebot verzichten[2]). Im

---

das thaten, was ihnen im Augenblick nöthig, nützlich und thunlich erschien.

[1]) Wie dieser Gedanke Anhalts im siebenjährigen Kriege dann die weiteste Ausdehnung fand, werden wir später sehen; er bezweckt die Aussonderung einer Elite aus der ganzen Masse des Volkes, um sie für besondere Zwecke zu verwenden, ganz wie der alte Landesausschuss.

[2]) Da von dieser Verpflichtung der lauenburgisch-bütowschen Ritterschaft zum „Aufsitzen“ im Jahre 1757 ebenfalls wieder die Rede ist, muss man annehmen, dass in diesen Kreisen das Lehnpferd überhaupt nicht abgelöst worden ist. Wir werden auf die eigenthümliche Stellung dieser Landestheile weiter unten bei Gelegenheit noch einmal zurückkommen. — Nebenbei gesagt ist die Zahl der angebotenen reisigen Mannschaften, 400, ziemlich hoch im Verhältniss zu der sehr schwach bevölkerten Gegend.

ganzen hoffe man so in den Grenzkirchspielen etwa 3500 Mann aufzubieten, wenn dies aber, wie wahrscheinlich, nicht genug sein würde, so müssten auch die dahinterliegenden Kirchspiele in etwa derselben Höhe noch herangezogen werden. Dem Adel und den Beamten würden die Befehlshaberstellen bei den einzelnen Theilen des Aufgebotes zu übertragen sein und diese hätten für eine gewisse Ausbildung der Mannschaften zu sorgen. Ein geordnetes Fanal- und Wachtenwesen solle dafür bürgen, dass das Aufgebot im Falle der Noth jederzeit schleunigst zusammengebracht und an den bedrohten Ort dirigirt werden könne. Endlich seien die Schlösser Neustettin und Bütow als Zufluchtsorte in Vertheidigungszustand zu setzen. — Was den Kostenpunkt anbelange, so müssten die als Offiziere dienenden Adligen ein Douceur erhalten und auch den Bauern u. s. w. müsse das Versäumniss vergütet werden. Ersteren könne man eventuell, da sie jetzt persönlich Dienste thäten, den Lehnskanon für das betreffende Jahr im Betrage von 17 Thlr. 9 g. Gr. u. 8 Pf. zurückzahlen, oder aber die ganze Provinz müsste als solche für alle Kosten aufkommen. Zu diesem Zwecke könnte man mit den Landständen verhandeln, damit diese etwa eine vierteljährliche Kontribution übertrügen, d. h. extraordinär bezahlten, bis man sähe, wie lange die Veranstaltungen dauerten.

Soweit der pommersche Plan; besonders interessant ist an ihm der Umstand, dass unter Betonung der alten Verpflichtung aller Unterthanen zum Schutze des Landes hier zum ersten Mal ausgesprochen wird, dass die betreffende Provinz die Kosten für so ausserordentliche Vertheidigungsmassregeln tragen müsse, wie dies dann im siebenjährigen Kriege allgemein die materielle Grundlage für die Provinzialmilizen werden sollte.

In der Neumark schloss man sich durchaus der Nachbarprovinz an, und hier ist es schliesslich auch wirklich zur Ausgabe von 200 Gewehren an die Bauern gekommen; in Preussen, wo man erst noch genug Truppen im Lande zu behalten gehofft hatte, begnügte man sich einfach damit, den bereits oben besprochenen Plan von 1733 wieder hervorzuholen und zur Annahme zu empfehlen.

Weiter sollten nun aber auch die ganzen Veranstaltungen nicht kommen, denn die allgemeine Lage der Dinge war inzwischen eine ganz andere geworden: der Tag von Mollwitz hatte angefangen die politische Atmosphäre zu klären. Zunächst erklärte der Dessauer, der inzwischen persönlich den Oberbefehl über das bei Göttin gegen Hannover und Sachsen zusammengezogene Armeekorps übernommen hatte, als man ihm die weiteren Pläne vorlegte, dass seine Kommission beendet sei, und die Sachen ihn nichts mehr angingen, und bald sollte sich zeigen, dass überhaupt niemand mehr dieselben einer ein-

gehenderen Beurtheilung unterziehen würde. Die Provinzen wandten sich nämlich mit ihrem Anliegen jetzt direkt an den König und erhielten hier, nachdem sie eine Zeit lang hatten warten müssen, schliesslich den Bescheid, dass alle Vorkehrungen vor der Hand unnöthig seien: Friedrich hatte gerade damals, am 5. Juni, im Breslauer Vertrage endlich einen sicheren Bundesgenossen an Frankreich gefunden. Und da sich zu guter letzt um eben diese Zeit die Befürchtungen, von Polen aus beunruhigt zu werden, als grundlos erwiesen hatten, wären jede weiteren Massregeln auch zwecklos gewesen. Ueber einige vorbereitende, mehr sicherheitspolizeiliche Massnahmen waren somit auch diese Veranstaltungen nicht hinausgekommen.

Interessant und charakteristisch bleibt aber sowohl dieser Plan wie der von 1733, und zwar hauptsächlich deswegen, weil beide uns den Beweis liefern, dass nicht nur der Gedanke an ein allgemeines Aufgebot nur geschlummert, sondern dass auch die Verpflichtung der Unterthanen, sich zu einem solchen zu stellen, unvergessen geblieben war.

[Die schlesische Gebirgs-Landmiliz 1743 bis 1745[1]).] Einen etwas anderen Charakter als die in den soeben besprochenen Plänen projektirten Aufgebote zeigte die schlesische Landmiliz vor allem, wie schon erwähnt, darin, dass in ihr ein dauerndes Institut geschaffen werden sollte.

Als nach der neuerworbenen Provinz die preussische Wehrverfassung, speziell die Kantoneinrichtung übertragen werden sollte, hatte der Chef der schlesischen Zivilverwaltung, der Etats-Minister von Münchow, es beim Könige durchzusetzen gewusst, dass die Gebirgskreise Hirschberg, Bolkenhayn, Reichenbach, Schweidnitz, Jauer und Löwenberg sammt den in ihnen gelegenen kleinen Städten, um ihre stark entwickelte Industrie zu schonen, von dem Kantonwesen frei bleiben sollten, dagegen aber dem Könige jährlich 60 sichere Rekruten — deren Aufbringungsmodus ihnen ganz überlassen blieb — zu stellen und ausserdem zum Schutze ihrer eigenen Grenzen eine gewisse Landmiliz zu errichten hätten[2]).

---

[1]) Die wichtigsten Akten hierüber befinden sich im Breslauer Staatsarchiv: Br. M. R. VII Nr. 1 und 2. Daneben kommen in Betracht Geh. Staats-Arch. R 96. 94 J i sowie R 96. 83 B b b. Eine kurze Notiz auf Grund der einzigen bisher bekannten Nachricht (Korn, Schles. Ediktensammlung I) bei Bornhak, Gesch. des preuss. Verwaltungsrechts II, 196 (Berlin 1885). — Um den Faden unserer Darstellung nicht ganz zu verlieren, behandeln wir diese schlesische Miliz hier kürzer als es vielleicht gerade für sie geboten erscheint. An anderer Stelle mag auf diese interessanten, aber auch etwas verwirrten Verhältnisse näher eingegangen werden.

[2]) Der Gedanke einer solchen dauernden Miliz muss auf den ersten

Nachdem die Kantonverhältnisse im August 1743 endgiltig geregelt, sollte alsbald auch diese Spezialbestimmung betr. der Landmiliz zur Ausführung gebracht werden. Obwohl die Landräthe in den von ihnen deshalb eingeforderten Gutachten sich aus Gründen innerer Politik sowie auch aus militärischen gegen eine solche Massregel erklärten, kommittirte Münchow doch je einen Rath der beiden Kriegs- und Domänenkammern, der glogauer und der breslauer, die alsbald im November 1743 sich ans Werk machen sollten, um die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Zugleich wurde auch ein Reglement ausgearbeitet, dessen Grundzüge etwa die folgenden waren: Die Formation hätte in 20 Kompanien zu geschehen zu je 1 Kapitän, 2 Subalternen, 5 Unteroffizieren und 100 Gemeinen, zusammen also 2160 Köpfen. Als Kapitäne sollten welche vom Adel, als Subalterne kleine Beamte oder wohlhabende städtische Bürger, als Unteroffiziere Schulzen und dergl., als Gemeine ausschliesslich angesessene Wirthe evangelischen Bekenntnisses genommen werden; und zwar hätte die Miliz ausschliesslich aus Freiwilligen zu bestehen. — Mit Gewehren sollten sich die Leute, soweit es ging, selbst versehen, wo Waffen fehlten, würden sie solche zugleich mit der gesammten Munition aus königlichen Zeughäusern geliefert erhalten; grüne Hutkokarden, schwarze Binden und für die Offiziere schwarz-weisse Portepees sollten einigermassen den Mangel eines anderen Uniformabzeichens ersetzen. — Die Offiziere müssten im Dienst als Entschädigung ein Douceur, die Mannschaften eine entsprechende Quantität Freibier erhalten; im Frieden solle die Marsch-, im Kriege die Militärvorschusskasse dafür aufkommen. — Jeder Kompanie sei ein bestimmter Sammelplatz, immer sechs oder sieben zusammen aber für grössere Konzentrirungen ein General-Rendezvous anzuweisen und zwar so, dass die einzelnen Kompanien in höchstens 12, die — so zu sagen — Bataillone in höchstens 24 Stunden zusammenberufen werden könnten; die Alarmirung selbst habe mittels sogen. Laufzettel zu geschehen. — An Uebungen der Miliz wären, abgesehen von einer gewissen Einzelausbildung durch die Unteroffiziere, im Frühjahr ein zweitägiges Kompaniescheibenschiessen, im Herbst aber eine gleichfalls zweitägige „Revue“ abzuhalten.

Soweit das „Interims-Reglement“ der schlesischen Landmiliz, wie es nach unwesentlichen Aenderungen am 4. Dezember 1743 vom Könige genehmigt worden ist; nach ihm wurden alle Einrichtungen getroffen und es bildete bis zuletzt die

Blick recht unpreussisch, recht wenig fridericianisch erscheinen, und doch war er unter den dortigen Umständen ganz zeitgemäss; man erinnere sich nur der in ihrer Art recht brauchbaren böhmischen und besonders ungarischen Insurgentenschwärme der Oesterreicher.

Grundlage der schlesischen Miliz, da ein definitives Reglement niemals erfolgt ist. Ueber eine dauernde, mit genügender Vollmacht ausgestattete Oberleitung, vor allem aber über eine entsprechende Verpflegung der Miliz war nichts näheres bestimmt worden, beides Umstände, aus denen sich später die grössten Schwierigkeiten ergeben sollten.

Die Kommissare mühten sich redlich ab, die Landmiliz zu Stande zu bringen, aber was konnte man den Offizieren versprechen, wie dem gemeinen Manne die Furcht benehmen, er solle wirklich unter die Soldaten gesteckt werden! Unendliche Ueberredungskünste wurden aufgewendet, und selbst eine in Einzeldrucken vertheilte ausdrückliche königliche Beruhigungs-Deklaration[1]) fruchtete nicht viel. Endlich hatte man nach unsäglichen Mühen Mitte Juni 1744 die Kompanien vollzählig beisammen, dass sie sogar nach kurzer Vorübung an den General-Rendezvous vor dem Minister von Münchow Revue passiren konnten, um dann sofort vorerst wieder entlassen zu werden. Freilich hatte man den Offizieren angemessene Diäten zahlen, den Leuten reichlich Freibier liefern müssen, ja noch ganz anderes: die Mannschaften waren garnicht die vom Reglement geforderten angesessenen Wirthe, sondern die Gemeinden hatten für Geld und gute Worte arme Leute oder junge Burschen überredet, sich als Freiwillige zur Miliz zu melden, und ihnen auch noch eine angemessene Wegzehrung mitgegeben. Dass dem abgeholfen werden musste, sahen die Kommissare ein; und wenn sie nun schon einerseits von Münchow einen besseren, mehr militärischen Zuschnitt für die Miliz forderten, verlangten sie andererseits vor allem, dass entweder das Loos ohne Gestattung der Stellvertretung entscheiden solle, wer zu dienen habe, oder aber, dass in gewissem Turnus alle Unterthanen zur Miliz gezogen werden müssten.

Die Ereignisse schnitten einstweilen die Antwort auf diese Forderungen ab. Der Krieg, den Preussen soeben als Hilfsmacht des Wittelsbachischen Kaisers wieder begonnen, fing an eine ziemlich bedenkliche Wendung zu nehmen; dazu trat in kurzer Zeit allgemeine Geldkalamität in den preussischen Kassen ein: da war zu solchen „Bagatellen“ keine Zeit.

Und doch hatte der König, wenn auch in anderer Weise als es die Betheiligten erwartet, die Landmiliz im Gedächtniss behalten. Der General von der Marwitz, der bei Troppau mit 22 000 Mann Oberschlesien decken sollte, empfing plötzlich am 5. November vom Könige durch Staffette den Befehl, sofort die ganze schlesische Landmiliz aufzubieten und an der Grenze im Gebirge zu postiren. Friedrich fürchtete einen Einfall der sich in seinem Rücken schon höchst unangenehm bemerkbar

[1]) Vgl. Korn, Schles. Ediktensammlung (I) 16. März 1744.

machenden österreichischen leichten Truppen über Landshut nach Schlesien.

Da half kein Widerstreben: Münchow musste an die Kommissare und die Landräthe die nöthigen Ordres ausfertigen und diese gehorchten, wenn auch nicht ohne einiges Achselzucken. Genau, wie es der König befohlen: am 13. November war die Miliz versammelt, zum Theil sogar schon, wie es befohlen, an der Grenze postirt, freilich genau in der Verfassung, wie wir sie schon bei der Zusammenziehung im Juni kennen gelernt haben. Ausserdem hatte man, um eine Panik zu vermeiden, die Massregel lediglich als eine Probemobilmachung hingestellt. Münchow aber sowohl wie Marwitz hatten es doch für ihre Pflicht gehalten, dem Könige die in Wirklichkeit ziemlich bedenkliche Beschaffenheit der Miliz vorzustellen und um ev. Aenderung zu bitten. Fast wider Erwarten ertheilte daraufhin Friedrich die ebenso kurze wie bündige Antwort, dass unter diesen Umständen die Aufbietung der Landmiliz vor der Hand noch anstehen könne. Dieser Befehl, d. d. Kolin den 9. November, traf am 13. bei Münchow und Marwitz, am 14. bei den Kommissaren ein: nach zweitägigem Beisammensein konnte somit die Landmiliz wieder nach Hause gehen. Diese zweite allgemeine Mobilmachung der schlesischen Miliz blieb auch die letzte.

In den nächsten Monaten bis zum April 1745 wurden allerdings noch verschiedentlich einzelne Kompanien zusammengezogen, theils von der Zivilbehörde gegen Marodeure u. s. w. requirirt, theils von militärischen Befehlshabern, so gelegentlich zu Postirungen von dem Generalleutnant von Truchsess, dem seit Beginn des Frühjahrs oblag, die Grenze Schlesiens von der Lausitz an bis ins Glatzische hinein zu decken. Aber die Geldverpflegung der Miliz war trotz ziemlich harten Dienstes immer noch nicht befriedigend geregelt, die Gemeinden erklärten sich schliesslich für unfähig, ihre Leute weiter zu unterhalten, und zuletzt stahl sich einer nach dem anderen von den Mannschaften nach Hause, weil sie absolut nichts mehr zu leben hatten.

Ende April schien noch einmal ein Umschwung eintreten zu sollen, als der Oberst Winterfeldt, einer der fähigsten und thatkräftigsten Offiziere der Armee, ein ziemlich selbständiges Kommando unter Truchsess übernahm[1]). Schon die ersten kleineren glücklichen Streifzüge Winterfeldts ermuthigten besonders im hirschberger Kreise die Bauern, die ja noch meist mit Gewehr versehen waren, ihrerseits einen Guerillakrieg

[1]) Vergl. über dies und das folgende ausser den Akten die betr. Stellen aus der in den „Kriegsgeschichtlichen Einzelschriften des Grossen Generalstabes“ Heft 3, Berlin 1884, abgedruckten Korrespondenz Winterfeldts und Truchsess' mit dem König, S. 50—60.

gegen die Oesterreicher zu eröffnen. Wahrscheinlich die gelegentliche Nachricht hiervon war es nun, die den König veranlasste, dem Obersten die sofortige Aufbietung der gesammten schlesischen Miliz anzubefehlen, und zwar so, dass in zwei Tagen, bis zum 4. Mai, schon alles beendet sein sollte. Mehr mechanisch wurde der königliche Befehl von den einzelnen Instanzen weiter gegeben, viel Erfolg versprach sich niemand davon, und wirklich war am 4. Mai auch nicht eine Kompanie versammelt; besonders hemmend wirkte es aber auch, dass schon wieder und zwar diesmal radikale Neuerungsvorschläge in der Luft schwebten. Der Urheber dieser war der Oberst von Winterfeldt. Da er selbst aber keinen Augenblick freie Zeit hatte, wollte er deren Durchführung anderen überlassen, und erst durch die dringendsten Bitten des Ministers von Münchow liess er sich bewegen, seinen Vorschlag wenigstens selbst dem Könige zu unterbreiten. Was er beabsichtigte war die gänzliche Beseitigung der alten Miliz und an deren Stelle die Errichtung von zwei bis drei auserlesenen, aber auch angemessen zu besoldenden Freiwilligen-Kompanien, die einigen entschlossenen Offizieren anzuvertrauen und deren Einrichtung und Verpflegung durch Kammer-Kommissare zu ordnen wären. Der König erklärte sich mit wenigen Worten vollkommen mit den Absichten seines Vertrauten einverstanden, aber leider erliess er keinerlei entsprechende Weisungen an die Zivilbehörde, wie man solches gehofft hatte. Winterfeldt hatte zu weiterem keine Zeit, Münchow traute sich nicht die Sache auf eigene Verantwortung zu unternehmen und hoffte auch immer noch auf einen direkten Befehl des Königs. Die Folge davon waren interimistische und halbe Befehle an die Landräthe, und deren Folge wieder eine allgemeine Verwirrung, eine völlige Desorganisation. Denn durch die prinzipielle Billigung der Neuerung war zunächst doch der alten Miliz das Todesurtheil gesprochen: der Verband der Kompanien, soweit man von einem solchen überhaupt noch reden konnte, löste sich auf, man lieferte die derzeit vertheilten Gewehre, mit denen ja die neuen Freikompanien bewaffnet werden sollten, an die Zeughäuser zurück, kurz die alte Miliz gehörte nach wenigen Tagen der Vergangenheit an. Die neuen Kompanien aber kamen niemals zu Stande; da man den Leuten keine bestimmten Versprechungen machen konnte, erhielt man natürlich auch keine Freiwilligen, neue Bestimmungen aber erfolgten nicht. Dann kam der Tag von Hohenfriedberg und nach ihm ist weder von der alten Miliz noch von den Freikompanien jemals ernstlich wieder die Rede gewesen.

Noch zweimal ist allerdings in späteren Jahren die Erinnerung an diese schlesische Miliz wieder aufgefrischt worden. Das eine Mal war im Herbst 1750, als der König, zur Revue in Schlesien weilend, sich beiläufig bei Münchow nach der-

selben erkundigte und einen kurzen Bericht (d. d. Glogau 21. Sept.) darüber entgegennahm. Das andere Mal geschah, als sich schon wieder Gewitterwolken am politischen Himmel zusammengezogen hatten, im Anfang des Jahres 1756. Damals (Anfang Januar) forderte der König, im Geiste schon alle seine Mittel berechnend und überschauend, von dem derzeitigen Minister von Schlesien, v. Schlabrendorf, ausführlichen Bericht und Gutachten über die ehemalige Landmiliz ein. Wenngleich nun der darauf erfolgende Bericht (d. d. Breslau 30. März) ohne zu übertreiben nur die ungeschminkte Wahrheit sagte, darf es uns doch nicht wundernehmen, dass im siebenjährigen Kriege von der Aufbietung einer schlesischen Landmiliz niemals wieder die Rede gewesen ist.

Zu Beginn des grossen, dritten schlesischen Krieges, darüber kann kein Zweifel obwalten, war in allen Provinzen der preussischen Monarchie die grosse Masse des Volkes des Gebrauches der Waffen vollständig entwöhnt; wenn man schon an ein allgemeines Aufgebot appelliren wollte, so war dies praktisch doch nur gegen räuberische Banden und Marodeure verwendbar, nicht aber zum Widerstande gegen ein reguläres feindliches Heer, und endlich konnte ein solches Aufgebot, weil es alle wehrfähigen Mannschaften in Anspruch nahm und alles bürgerliche Leben still stehen hiess, wohl als momentane Hilfe in der grössten Noth, nicht aber als Vertheidigungsmassregel von einiger Dauer gelten. Demnach ist es nur zu erklärlich, dass man im siebenjährigen Kriege, als, zur Abhilfe des Truppenmangels, wieder an etwas Milizähnliches gedacht werden musste, darauf verzichtete, alle Waffenfähigen d. h. also auch alle älteren, verheiratheten Leute aufzubieten, dass man vielmehr nur die brauchbarsten Mannschaften auswählte, aus ihnen eine bestimmte Anzahl von Milizbataillonen formirte und diese, was den Dienst, die Disziplin, sowie auch das mehr Aeusserliche anbetraf, den Truppen des stehenden Heeres möglichst ähnlich machte. So bekam man allerdings weniger, aber in jeder Beziehung bessere Mannschaften und man konnte sie, so lange das Bedürfniss andauerte, unter den Waffen erhalten, ohne doch dem Lande alle Lebensadern zu unterbinden.

V. Die preussische Heeresverfassung zu Beginn des siebenjährigen Krieges.

Bevor wir auf die Landmilizen des siebenjährigen Krieges des näheren eingehen, dürften einige orientirende Worte über

die damalige preussische Heeresverfassung nicht unerwünscht sein.

Die preussische Armee beruhte seit Friedrich Wilhelm I. auf zwei Grundlagen, dem Kantonwesen und der ausländischen Werbung. Das erstere gründete sich auf die prinzipielle Verpflichtung aller Unterthanen zum Kriegsdienste, eine Verpflichtung, die allerdings eine Reihe von Ausnahmen zu Gunsten der Wohlhabenden und im Interesse des Landeswohlstandes erlitt[1]). Der Ersatz der Truppen regelte sich nun im einzelnen so, dass jedem Feldregiment[2]) bezw. jeder Kompanie und Eskadron ein bestimmter Bezirk zugewiesen war zu dem Zweck, daraus ihren Bedarf an inländischen Rekruten zu decken; dieser Bezirk hiess Kanton. Die sämmtlichen, dem Regimente in demselben zur Verfügung stehenden Leute waren aufgezeichnet, hiessen daher allgemein Enrollirte. Eine so starke Armee aber wie die preussische ganz, oder auch nur grösstentheils aus eigenen Unterthanen zu rekrutiren, verbot die Fürsorge für die Wohlfahrt des Landes, daher musste ein grosser Theil des Menschenmaterials für die Regimenter durch Anwerbung von Ausländern beschafft werden. In der so entstehenden Mischung sollten die Inländer den nationalisirenden Sauerteig abgeben und so nach Möglichkeit eine vollkommen aus Landeskindern bestehende Armee ersetzen[3]).

Was die Kategorien der Regimenter anbetrifft, so umfassten die Friedensformationen deren drei: die Feldregimenter, die eigentliche Kampfestruppe, an Zahl und Stärke weit überwiegend, die Garnisonregimenter, die Landregimenter.

Das Feldregiment Infanterie[4]) bestand aus 2 Bataillonen zu je 5 Kompanien Musketiere und 1 Kompanie Grenadiere. Die Grenadierkompanien zweier Regimenter stiessen im Kriege zu einem Grenadierbataillon von 4 Kom-

---

[1]) Nicht kantonpflichtig waren die Söhne der königlichen Beamten, Kaufleute und Materialisten und diejenigen, die 6000 Thlr. im Vermögen hatten, sowie neue Kolonisten für sich und ihre Kinder und die Arbeiter einiger vom Staate besonders geschützter Industrien. Die Kantonfreiheit des Adels war höchst ideell; denn wer von diesem diensttüchtig war, diente doch als Junker, Freikorporal und Offizier in der Armee; wer des Königs Rock nicht trug oder getragen hatte, wurde von seinen Standesgenossen kaum als voll angesehen.

[2]) Ueber den Ersatz der Garnison- und Landregimenter vergl. S. 23 und S. 9.

[3]) Man vergleiche Friedrichs eigene Worte in dem „Politischen Testament“ von 1752 (bei Droysen, Preuss. Politik V, 3, S. 18 Anm. 2) und in dem „Militärischen Testament“ von 1768 (ebenda und: Miscellaneen zur Geschichte Friedrichs d. Gr., Berlin 1878, S. 123. Vergl. auch oben Vorwort Anm. 3).

[4]) Friedrich Wilhelm I. hinterliess 1740 32, sein Sohn hatte 1756 48 Feldregimenter Infanterie.

panien zusammen. In der Zeit bis zum siebenjährigen Kriege war die Friedensstärke einer Musketierkompanie ohne Offiziere 136 Mann, die der Grenadierkompanie etwas grösser. Davon waren etwa 60 Mann Kantonisten, von denen wiederum der grösste Theil, vorausgesetzt dass er die erste Rekrutenzeit bereits absolvirt hatte, im Frieden zehn Monate des Jahres beurlaubt war, um seinem bürgerlichen Gewerbe nachzugehen, und sich nur die Hauptexerzirmonate Mai und Juni bei der Fahne befand [1]). Die Dienstzeit an sich war, Ausnahmen abgerechnet, lebenslänglich, bezw. sie dauerte bis zur Invalidität. Das Traktement und die kleinen Montirungsgelder der Beurlaubten wurden in den zehn Monaten gespart, davon musste der Kompaniechef die Kosten der ausländischen Werbung bestreiten; was übrig blieb, floss in seine Tasche und ergänzte seine sonst sehr mässig bemessenen Einkünfte: die sogen. Kompaniewirthschaft. Im Kriege fiel die Beurlaubung natürlich fort und somit auch die damit verbundenen Ersparnisse; daher übernahm es dann der König, auf seine Kosten die Armee mit den nöthigen Ausländern zu rekrutiren.

Das Regiment Kavallerie [2]) — Kürassiere und Dragoner — bestand, einige Abnormitäten abgerechnet aus 5 Es-

---

[1]) Die Zahlenangaben über das Verhältniss zwischen Kantonisten und Nichtkantonisten, sowie über die Urlauber schwanken ausserordentlich und man findet sie kaum bei zwei von einander unabhängigen Autoren gleich angegeben; auch das in solchen Fragen für die Theorie sonst ausschlaggebende Reglement von 1743 enthält über diesen Punkt keinerlei deutliche Bestimmungen; zur genaueren Feststellung bedürfte es einer sorgfältigen Durchsicht der sicher noch zum grossen Theil erhaltenen Listen, und zwar der Listen aus den verschiedensten Jahren. Die von uns oben gegebenen Zahlen finden sich bei Droysen, Preuss. Politik V, 3, S. 16, doch sind sie sehr niedrig und geben nur die Friedenseffektivstärke. Bei der Mobilmachung nahm die Zahl der Kantonisten zu durch Einstellung rein inländischer Augmentationsmannschaften, die im Frieden nicht zum Etat des Regimentes gehörten, und deren Höhe auch erst nach der politischen Lage des Staates, nach der Stärke des Feindes bemessen zu werden pflegte. Ausserdem darf man auch nicht vergessen, dass eine ganze Reihe von Landeskindern, weil sie nicht eigentlich auf Grund der Kantonpflichtigkeit zu den Regimentern gekommen waren, nicht nur nicht als Kantonisten, sondern geradezu als „Ausländer" bezeichnet wurden, trotzdem sie geborene Preussen waren. Es sind dies die sogen. Rothgeschriebenen; nämlich einmal Soldatensöhne, — deren Zahl recht beträchtlich war, — dann alle ausserhalb des Regimentskantons Geworbene, also auch alle freiwillig eingetretenen Eximirten, und endlich noch unsichere Kantonisten, d. h. besonders solche Landeskinder, die sich etwas hatten zu schulden kommen lassen. Soviel lässt sich demnach zur allgemeinen Charakterisirung doch mit Sicherheit sagen, dass während der ganzen Regierungszeit Friedrichs II. allermindestens die Hälfte seiner Armee aus geborenen Preussen bestand, die in ihrem Kriegsherren von Jugend auf ihren Landesherren zu erblicken gewohnt waren.

[2]) Friedrich übernahm 1740 an Reiterei im ganzen 20 Regimenter, er hatte 1756 12 Kürassier-, 12 Dragoner- und 8 Husarenregimenter.

kadrons zu je 158 Mann, wovon 60—65 Kantonisten waren, das Husarenregiment hatte 10 Eskadrons zu je 132 Mann, gleichfalls mit dem entsprechenden Zusatze an Einländern; die Wirthschaft und die Beurlaubung war überall wie bei der Infanterie.

Die Garnisonregimenter, nur Infanterie, wurden grösstentheils durch Abgaben von den Feldregimentern ergänzt, sie enthielten daher meist ältere, zum grossen Theil nicht mehr ganz felddienstfähige Leute, unter Umständen geradezu Veteranen; ihre Wirthschaft war der der Feldregimenter ähnlich, doch waren die Soldsätze geringer. Zum Garnison- und Besatzungsdienst bestimmt, erfuhr diese Truppengattung eine starke Vermehrung in den ersten Jahren Friedrichs II., da es galt, auch die zahlreichen schlesischen Festungen mit genügender Besatzung zu versehen. Und beim Beginne des siebenjährigen Krieges wurde sie abermals fast verdoppelt, was einerseits das Bedürfniss nach mehr Truppen an sich, andererseits die nötig werdende Besetzung der sächsischen Festungen veranlasst hat[1]).

Die letzte Kategorie der Friedensformationen endlich sind die oben besprochenen vier Landregimenter. Von ihnen ist also nur ein Stamm ständig besoldet, die Mannschaften sind beurlaubt und versammeln sich erst auf Ordre, die Regimenter enthalten nur Landeskinder oder durch langjährige Dienstzeit zu Preussen gewordene Ausländer. Grenadiere hatte diese Truppe für gewöhnlich nicht.

Zu allen diesen, schon im Frieden vorhandenen Regimentern traten nun im siebenjährigen Kriege noch zwei andere Truppenarten, die das augenblickliche Bedürfniss hervorgerufen hatte, und die mit Beendigung des Krieges alsbald wieder verschwanden, nämlich die Freitruppen und unsere Provinziallandmilizen.

Die Freitruppen, hauptsächlich gegen die österreichischen Irregulären bestimmt, waren nicht etwa selbst Irreguläre, sondern sie wurden in regelmässigen Regimentern, Bataillonen und Kompanien bezw. Eskadrons formirt. „Frei" waren sie nur in Betreff der Kampfesweise, frei von der Schultaktik der Linientruppen; ihre Aufgabe war der Kampf im durchschnittenen Terrain, in Wald und Dorf, sowie die ganze Thätigkeit des kleinen Krieges. Sie bestanden

[1]) Ueberkommen hatte Friedrich nur 4 Bataillone, bis 1745 hatte er sie aber auf 22, bis 1758 gar auf 43 Bataillone in 13 Regimentern vermehrt. In den Jahren 1742—53 waren auch aus den Garnisonbataillonen Grenadierkompanien ausgezogen, von jenen getrennt und auf Feldetat gesetzt worden; sie bildeten 5 von den ständigen 6 Grenadierbataillonen und waren von vornherein zum Felddienst bestimmt. Eine Verwendung einzelner der eigentlichen Garnisonbataillone zu solchem Dienst fand nur mehr ausnahmsweise und gelegentlich statt.

im Prinzip nur aus Geworbenen und nahmen freiwillige Landeskinder, Ausländer und Deserteure, wie sie gerade kamen. Die Freitruppen entsprachen, von einigen Misserfolgen abgesehen, durchaus den Erwartungen, die der königliche Kriegsherr an sie stellte, so dass er sie später beim Ausbruche des bairischen Erbfolgekrieges sofort wieder ins Leben rief; nicht zu gedenken der ständigen Freiregimenter, die Friedrich in seinem letzten Lebensjahre errichtete.

Mit den Provinziallandmilizen werden wir uns gleich eingehender zu beschäftigen haben. Wir wollen aber die vorangeschickte Uebersicht nicht schliessen, ohne mit einem Wort auf die Waffenübung der städtischen Bürger in den Schützengilden hingewiesen zu haben, deren Privilegien Friedrich II. bald nach seiner Thronbesteigung wiederhergestellt hatte, und in den Bürgerkompanien, denen, wo keine Garnison einquartirt war, der Wachtdienst an den Thoren oblag. Was zu Zeiten der Noth aus diesem Material, allerdings nur durch geeignete Führer, geschaffen werden konnte, das hat die ruhmreiche Thätigkeit der kolberger Bürgerschaft während der verschiedenen Belagerungen durch die Russen im siebenjährigen Kriege bewiesen[1]). Freilich waren die Kolberger und mit ihnen wohl auch die Einwohner mancher anderen befestigten Städte durch ihren Bürgereid speziell verpflichtet, zur Vertheidigung ihrer Festung Leib und Leben, Gut und Blut daranzusetzen[2]). Von der kriegerischen Thätigkeit aber der Einwohner einer anderen preussischen Stadt während des siebenjährigen grossen Ringens ist unseres Wissens nichts bekannt und es würde eine solche, falls sie wirklich stattgehabt hätte, schwerlich von grossem Belang gewesen sein. Wenn uns Bielfeld für das Jahr 1745 von der Bewaffnung und Einübung von 16 000 berliner Bürgern meldet[3]), so wollen wir ihm dies glauben; grosse Leistungen muss ihnen aber doch niemand zugetraut haben, da bei den Besuchen der Oesterreicher und Russen im siebenjährigen Kriege, wo eine

---

[1]) Wir werden auch auf diese später bei Gelegenheit noch einmal zurückkommen.

[2]) Nach: „Nettelbecks Leben von ihm selbst erzählt", herausgegeben von Haken, Halle 1821, I, S. 105. — Dass für die Einwohner von Küstrin eine gleiche Verpflichtung bestand, bezeugt J. C. Seyffert, Annalen der Stadt und Festung Küstrin, Küstrin 1801, S. 96.

[3]) „Pour se mettre encore plus en état de défense et soulager la garnison, nos généraux jugèrent à propos d'armer 16 000 bourgeois partagés en différentes compagnies. Leurs armes furent tirées de l'arsenal, on les exerçoit tous les jours, et ces citoyens d'une capitale d'un État militaire, nés pour ainsi dire au sein de la guerre, se prêtèrent à ces exercices avec une ardeur, une bonne volonté et un succès qui surpasse toute croyance." (1. Dez. 1745.) Bielfeld, Lettres familières, à la Haye 1763, II, 203. Diese Briefe sind bekanntlich spätere Ueberarbeitungen.

Wiederholung dieser Massregel sehr angebracht gewesen und vielleicht beide Male, mindestens aber das erste Mal von Erfolg gekrönt worden sein dürfte, von einem abermaligen Aufgebot der Bürgerschaft nicht einmal die Rede ist[1]).

Der erste Feldzug des dritten schlesischen Krieges war vorübergegangen, ohne den König von Preussen in entscheidende Vortheile zu setzen. Friedrich musste sich nunmehr darauf gefasst machen, die von allen Seiten anstürmenden Feinde gleichzeitig zu empfangen. Soweit es in seinen Kräften stand, wurden alle Vorbereitungen getroffen; die alten Regimenter wurden verstärkt, neue errichtet. Die Deckung seiner rechten Flanke seinen Bundesgenossen überlassend, wollte sich der königliche Feldherr selbst auf die Oesterreicher werfen, während Feldmarschall Lehwaldt mit seiner kleinen Armee die Russen von Ostpreussen fernhalten sollte. Nur von den Schweden versah sich Friedrich eines Angriffes nicht, und demnach war ganz Pommern ohne besondere Bedeckung geblieben; ebenso wenig war es nöthig erschienen, die Neumark gegen Uebergriffe von Polen aus zu schützen. Dennoch sollte in diesen beiden Provinzen die Lage bald dazu führen, dass an Vertheidigungsmassregeln irgend welcher Art gedacht werden musste. Und da der König ausser Stande war, genügende Truppen zur Beschützung jener Gegenden abzugeben, — es galt damals gerade die schweren Verluste von Prag und bald die noch schlimmeren von Kolin zu ersetzen, — so blieb nur der Ausweg, auf die alten Prinzipien der Landesvertheidigung, auf eine Miliz zurückzugreifen.

Die alsbald in den einzelnen Provinzen getroffenen Massregeln — denn auch Magdeburg-Halberstadt und die Kurmark wurden, wegen des Vordringens der Franzosen im Westen, mit hineingezogen — zusammenhängend zu behandeln, verbieten die provinziellen Verschiedenheiten; das Bild müsste ein äusserst unklares werden.

Was ihnen *allen* — wenn wir von den ganz eigenthümlichen ostpreussischen Milizen, von denen ganz zum Schluss auch die Rede sein wird, absehen — gemeinsam und charakteristisch

---

[1]) Nach Preuss, Friedr. d. Gr. II, 1833, S. 87, hätte, als Hadik nach Berlin kam, der Stadtpräsident v. Kircheisen den Bürgern bei schwerer Strafe verboten, zu den Waffen zu greifen; wir glauben ihm seine Gründe nachfühlen zu können.

ist, wird sich hier mit wenigen Worten sagen lassen. Ihre gleichmässige Veranlassung war die schwere Bedrängniss der Provinzen, die, so gut wie ganz von Truppen entblösst, gleich im ersten Anprall eine Beute des Feindes zu werden drohten. Um dem zu erwartenden Angriff wenigstens nicht ganz wehrlos gegenüberzustehen, und da auf Hilfe von dem selbst schwer bedrängten Könige einstweilen nicht zu hoffen war, ging man allenthalben daran, Miliztruppen aufzustellen. Die Mannschaften wurden ausschliesslich vom Lande ausgehoben, die Offiziere, soweit es irgend anging, aus dem eingesessenen Adel genommen. Ursprünglich nur für kurze Zeit berechnet, blieben die Milizen dann doch den ganzen Krieg über bestehen; sie waren ganz reguläre Truppen geworden, mit denen zu rechnen und über die zu verfügen der königliche Kriegsherr sich gewöhnt hatte, wenn auch fast ausschliesslich zum Nutzen der betreffenden Provinzen. Sie bestanden zum grössten Theile aus Fussvolk, doch enthielten sie auch Reiterei und, wenn man es so gelten lassen will, auch Artillerie[1]). Vielfach auch Felddienst thuend, wurden sie meist im Garnisondienst, im weitesten Sinne dieses Wortes, und, was besonders wichtig war, auch als Ersatzkadres für die Feldtruppen verwendet.

Für den Unterhalt der Milizen mussten überall die betreffenden Provinzen die nöthigen Gelder aufbringen und zwar durch eine eigens dafür auferlegte Steuer, ohne dass damit den Ständen auch nur die leiseste Verfügung über jene Truppen zugestanden hätte. Als der Unterhalt dann Schwierigkeiten zu machen anfing, suchte man sich durch andere Finanzoperationen zu helfen; so wurde z. B. in allen Provinzen ein eigener Landmilizimpost bei der Akzise eingeführt. Nur wo die Mittel des Landes absolut nicht mehr ausreichten, übernahm der König die Miliz, so in Pommern und der Uckermark. Mit dem Frieden wurden dann schliesslich alle Provinzialmilizen reduzirt[2]).

---

[1]) Gehörten damals zur Kriegsausrüstung eines jeden Bataillons an sich schon zwei Feldgeschütze, so wurden, wie wir unten sehen werden, Landsoldaten vielfach auch aushilfsweise als Festungsartilleristen ausgebildet.

[2]) Das bisher bekannte gedruckte Material über dies ganze Thema ist so lückenhaft und ungenau, dass es überhaupt nicht lohnt, sich hier eingehender mit diesem zu beschäftigen. Fast ausschliesslich musste mit rohem archivalischen Material gearbeitet werden. Einige recht brauchbare Notizen über die pommerschen Milizen enthält allerdings Marschall von Sulicki, Der siebenjährige Krieg in Pommern u. s. w., Berlin 1867, S. 25—30. — Die auf den ersten Blick sehr zuverlässig erscheinenden Angaben Courbiere's (Brandenb.-preuss. Heeresverf. S. 111—113) sind im höchsten Grade korrekturbedürftig. Sie stammen augenscheinlich aus einem im Generalstabsarchiv befindlichen Promemoria aus dem Jahre 1804 über die Landmilizen des siebenjährigen Krieges (D I 92 a), welches bei den damals wieder allgemein auftauchenden Milizplänen mit statistischen Daten dienen, über

Soviel über das Allgemeine. Einen Einblick in das Innere und Einzelne der Organisation werden die folgenden Darlegungen ergeben, und zwar erregen hier vor allem unser Interesse die Einrichtungen, die in Pommern, der Uckermark und der Neumark getroffen wurden: es sind diejenigen Landestheile, wo die Milizverfassung des siebenjährigen Krieges am vollständigsten sich entwickelt und am wirksamsten sich bewährt hat. Die Milizen des Restes der Kurmark und die von Magdeburg-Halberstadt werden dagegen erst in zweiter Linie in Betracht kommen.

---

die allgemeine sachliche Organisation Aufklärung geben sollte, dabei aber in Betreff der einzelnen Formationskörper und besonders in den Namen der Chefs die grössten Ungenauigkeiten enthält.

Erster Theil.

Pommern und Uckermark [1].

I. Entstehung des Milizplanes bis zur Bewilligung der ersten „drei Monate“ durch die Stände.

In Pommern fürchtete man im Mai des Jahres 1757 noch nicht so sehr eine schwedische Invasion als vielmehr eine Landung der Russen an der völlig unbedeckten Küste; das Erscheinen einzelner russischer Kreuzer schien die Besorgnisse zu rechtfertigen. Um wenigstens nicht einem plötzlichen Ueberfall ausgesetzt zu sein, wurden zunächst regelmässige Strandwachten organisirt. Einzelne Landräthe und Beamte schlugen alsbald wieder, wie im Jahre 1741, vor, allgemein die Bürger und Bauern unter die Waffen zu rufen, und der Landeshauptmann von Lauenburg und Bütow, von Weyher, wollte gleichfalls wieder die dortige Ritterschaft aufsitzen lassen [2].

---

[1] Vgl. Geh. Staats-Arch. R 63. 85 b Vol. I—V und Landmiliz, Pommern, Militaria, 5 a. b. Vol. VI, VII. — Daneben Stettiner Staats-Arch. Tit. 18. P. 1 R. A. Vol. I—III, Tit. 97 P. 1 R. A. Vol. I—III, sowie Stett. Staats-Kanzl. Tit. 4 P. 2. cont. app.

[2] Vergl. oben S. 13. Lauenburg-Bütow nimmt überhaupt — um dies gleich zu bemerken — wie hier, so auch in der Folge eine ganz eigenthümliche Stellung ein. Dieser Landestheil hat an der Aufbringung der Gelder für die pommersche Miliz, also auch später an dem sogen. Nebenmodus und dem Landmilizimpost keinen Antheil genommen, „weil er zum onere contributionis in Pommern überhaupt nichts beitrüge“, ja die beiden Kreise haben vielleicht nicht einmal Mannschaften zu der Miliz gestellt. Die ganz eigenthümlichen Sonderrechte, die damals jene noch der polnischen Oberlehnsherrlichkeit unterworfenen Theile der preussischen Monarchie genossen, verdienten wohl einmal eine etwas eingehendere Untersuchung. Wie weit auch die Starostei Draheim, die bekanntlich zusammen mit obigen beiden Herrschaften durch den Brom-

Aber bald brach sich die Ueberzeugung Bahn, dass man mit diesen Mitteln einem regulären Heere gegenüber doch nichts ausrichten, vielmehr nur den Feind anreizen würde, Dörfer und Städte zu zerstören. Da die äusserst schwache stettiner Garnison keinerlei Detachements abgeben konnte, vom Könige aber günstigsten Falles nur einige tausend Mann zu erwarten waren, so blieb nichts übrig als aus dem im Lande zur Verfügung stehenden Menschenmaterial eigene Truppenkörper zu bilden und diese, um auch entsprechende Anforderungen an sie stellen zu können, den regulären Truppen möglichst ähnlich zu machen. Demnach beantragten die Landräthe der am meisten bedrohten Kreise im Einverständnisse mit den Magistraten der Küstenstädte und unterstützt von einer Reihe patriotisch gesinnter Männer[1]) bei der stettiner Kriegs- und Domänen-Kammer, alle dimittirten Soldaten, ferner exerzirte Enrollirte und einige junge Mannschaft einzuziehen, daraus Kompanien zu formiren und dieselben mit Offizieren aus der Ritterschaft, die Dienste zu thun erbötig sei, zu versehen; so könne man hoffen das Land mit Hilfe einiger regulärer Truppen zu decken. Von einem Anerbieten, dass die Provinz die Kosten dieser Massregel tragen wolle, war dabei aber nicht die Rede.

Die pommersche Kammer, die wohl einsah, dass etwas und zwar bald geschehen müsse, berichtete sofort an das Generaldirektorium[2]), indem sie versprach auf diese Weise etwa 2 Regimenter, d. h. also ungefähr 2800 Mann zusammenzubringen. Wenn dies nicht genüge, müssten die angrenzenden Marken hinzugezogen werden; die Hauptsache sei nur die Anweisung von Geldern, um die Kosten der Errichtung zu bestreiten und den Offizieren und Mannschaften Sold zahlen zu können.

Das Generaldirektorium verhielt sich den Vorschlägen gegenüber ziemlich passiv, es besorgte, dass durch ihre Ausführung der Ersatz der Feldregimenter schwer beeinträchtigt werden würde, und vor allem war es rathlos, woher die Gelder zu nehmen seien. Als daher die Kammer immer mehr drängte[3]), auf die nunmehr auch aus Schwedisch-Pommern

berger Vertrag vom 6. November 1657 an Preussen kam, dieser Ausnahmestellung theilhaftig war, wäre dann ebenfalls zu erörtern; doch wollen wir nicht unerwähnt lassen, dass damals jene Starostei, im Gegensatz zu Lauenburg und Bütow, an dem Landmilizgeld mitsammt dem sogen. Nebenmodus und dem Impost theilgenommen hat.

[1]) Besonders zu nennen sind hier die Namen Weyher, Grumbkow, Meyer, Platen, Puttkamer, Münchow, Böhn, Lettow und Heydebreck. — Ueber eine angeblich besonders hervorragende Theilnahme des späteren Ministers von Hertzberg behalten wir die nöthigen Aufklärungen uns für einen andern Ort vor.

[2]) Am 6. und 11. Juni, also noch vor der Schlacht bei Kolin.

[3]) Berichte vom 16. und 18. Juni und 3. Juli.

kommenden drohenden Nachrichten hinwies und anführte, dass sich doch die ostpreussiche Miliz ganz gut zu bewähren scheine, erklärte das Generaldirektorium endlich, dass es hierin etwas zu entscheiden nicht befugt sei und dass sich die Kammer ev. direkt an den König wenden möge.

Was nun inzwischen an Verhandlungen u. s. w. vor sich gegangen, ist nicht mehr mit Genauigkeit festzustellen. Jedenfalls noch ehe die Kammer oder auch die Stände dem Könige ihre Wünsche vortragen konnten[1]), erschien in Stettin eine Kabinettsordre, die die Errichtung von 10 Bataillonen Landmiliz auf Kosten der Provinz befahl. Der König schrieb — aus Leitmeritz vom 13. Juli 1757 — an den Kammerpräsidenten v. Aschersleben: er habe sich überzeugt, die schwedischen Rüstungen könnten leicht Vorpommern und Stettin gelten; er hoffe zwar trotz der schweren Verluste von Kolin zum Schutze jener Lande bald ein Korps von 20000 Mann freimachen zu können, „damit aber inzwischen Stettin und dortige Gegenden einigermassen mehr als bisher gedeckt sei, so habe Ich zuvörderst und da Mir gemeldet und versichert werden wollen, dass die Provinzen von Pommern sowohl als von der Kurmark vorerst nur ein hinlängliches Korps von Landmiliz errichtet zu sehen sehr wünschen, daferne Ich nur die Offiziers, so solche formiren und kommandiren, benennen wollte, da sie sich sodann freiwillig offerirten, die Unterhaltung eines solchen Korps Truppen zu ihrer Beschützung lieber extraordinarie zu übernehmen, als sich von einem grausamen und erbitterten Feinde ruiniren zu lassen, resolviret, dass von dergleichen Landmiliz vorerst an 10 Bataillons, in allem 5000 Mann, jedes Bataillon à 500 Mann und jede Kompanie à 100 Mann, 1 Kapitän, 1 Leutnant, 1 Fähnrich, 6 Unteroffiziers und 1 bis 2 Tambours errichtet werden sollen, wozu dann ganz Vor- und Hinterpommern, auch die Uckermark konkurriren und wozu die verabschiedeten Soldaten nebst anderen Leuten aus den Kreisen genommen werden müssen". Gediente vom Adel sollten als Offiziere bestellt und das nöthige Gewehr u. s. w. aus den Zeughäusern von Stettin und Kolberg entnommen werden. Zugleich wurde endlich auch wieder die Zusammenziehung aller irgend abkömmlichen Förster und Jäger anbefohlen. Die Ausführung aller dieser Massregeln wurde dem stettiner Interimskommandanten, Generalmajor v. Podewils, und dem Kammerpräsidenten v. Aschersleben übertragen. Des ersteren Rayon, die militärische Seite, aber überwies eine Kabinettsordre vom 14. Juli alsbald an den zum wirklichen Kommandanten und Vize-

[1]) Wir werden auf diesen Punkt sehr bald noch genauer zurückkommen; vgl. S. 33 f.

gouverneur ernannten Generalleutnant v. Manteuffel, der zugleich beordert wurde, einige reguläre Bataillone von der Armee nach Pommern zu führen[1]).

Der König hatte es sogar sehr eilig mit der Errichtung der Miliz; dies zeigt der Umstand, dass er an demselben 13. Juli, wo die Ordre an den Kammerpräsidenten erging, zugleich immediat den sämmtlichen vor- und hinterpommerschen, sowie den uckermärkischen Landräthen befahl, sich sofort nach Stettin zu begeben und alles, was ihnen Podewils und Aschersleben inbetreff der Landmiliz eröffnen würden, schleunigst zur Ausführung zu bringen.

Vollauf in Anspruch genommen, die Wunden zu heilen, die der Unglückstag von Kolin geschlagen, hatte Friedrich, wenn man von der Festsetzung der Stärkeetats absieht, nur in grossen Zügen seine Absichten wegen der Landmiliz kundgegeben, alle Einzelheiten aber der Ausführung seiner Beamten überlassen. Demnach konnte es nicht ausbleiben, dass die Befehle des Königs, im einzelnen einer verschiedenen Deutung fähig, bei den verschiedenen Instanzen auch wirklich eine solche erfahren mussten.

Die Minister des Generaldirektoriums waren der Ansicht, dass sie die ganze pommersche Landmiliz garnichts anginge, da die Kammer immediat instruirt worden sei. Die Kabinettsordre an Aschersleben wurde von diesem so ausgelegt, wie wenn er nur für die ersten Massregeln der Errichtung Vollmacht erhalten hätte. Der Kommandant endlich forderte auf Grund seiner ihm ertheilten Instruktion — in allen Militärsachen, also auch in allen die Landmiliz angehenden, hätten ihm die Kammer und die Landräthe Folge zu leisten — alles, was er an Mannschaften und Geld brauchte, von der Kammer, ohne im geringsten danach zu fragen, wo diese es hernahm. Wer eigentlich die Verantwortung trug, wusste niemand recht.

Endlich aber hatte der König zwar allgemein befohlen, dass die Uckermark „für dies Mal und sonder Konsequenz" pro rata zu Pommern gerechnet werden solle, aber das daraus sich ergebende Verhältniss des uckermärkischen Kreisdirektoriums zur pommerschen Kammer war in keiner Weise näher bestimmt worden.

Alles dies hat schliesslich, wie wir weiter unten sehen werden, zu grossen Weiterungen geführt und einen guten Theil zu den grossen finanziellen Schwierigkeiten beigetragen, welche der pommerschen Kammer die Unterhaltung der Miliz späterhin bereitet hat. Gerade deshalb, weil diese Prinzipien-

---

[1]) Es waren dies die bei Kolin furchtbar mitgenommenen Regimenter Moritz v. Anhalt (Nr. 22) und Herzog v. Bevern (Alt-Bevern, Nr. 7), die sich aus ihren, in Pommern gelegenen Kantons wieder vollzählig machen sollten.

fragen erst Monate nach dem Empfang der königlichen Befehle deutlicher hervortraten, als die Dinge schon lange ihren Gang gegangen waren, war die Lösung eine um so schwierigere.

Noch in den letzten Wochen des Juli fanden die Verhandlungen der Kammer mit den Ständen wegen der Uebernahme der Gelder statt. Das Ergebniss war zunächst: Die Uckermark, der am besten situirte Theil, erklärte sich gern bereit, ihre Mannschaftsquote zu stellen und die nöthigen Montirungs- sowie auch auf drei Monate Verpflegungsgelder zu zahlen, betonte aber sofort, dass etwas über diese Zeit hinaus zu übernehmen ihr vollkommen unmöglich fallen würde[1]). Hinterpommern, das zuerst im Hinweis auf seine grosse Armuth um gänzliche Verschonung gebeten hatte, willigte dann gleichfalls ein, ausser der Mannschaft auch deren Verpflegung für drei Monate zu übernehmen, wenn ihm eine grössere Summe, — 10 000 Thlr. Defektengelder, — die es von der Kammer zu fordern habe, in Anrechnung gebracht werde; die Montirungskosten wollte die Provinz zwar vorschiessen, bat aber um spätere Wiedererstattung derselben[2]). Die vorpommerschen Stände verstanden sich zwar endlich dazu, die Mannschaften zu stellen, wollten aber von einer Geldzahlung einstweilen überhaupt noch nichts wissen, trotzdem der Zustand der Provinz keineswegs ganz so schlecht war, wie der Hinterpommerns.

Soweit die Erklärungen der Stände. Da nun aber die Miliz einmal befohlen war, so mussten sich schliesslich auf fortgesetztes Drängen der Kammer, wenn auch unter beständigen Lamentationen, die Stände beider Pommern gleichfalls dazu bequemen, die Aufbringung der Montirungskosten und der Verpflegungskosten auf drei Monate für die von ihnen zu stellenden Mannschaften auf sich zu nehmen.

Somit war denn das Bestehen der Landmiliz für ein Quartal finanziell sicher gestellt, und der Kammerpräsident konnte am 30. Juli dem Könige dieses Resultat mittheilen.

---

[1]) Den Umstand, dass überall von vornherein die „drei Monate" betont wurden, kann man entweder so erklären, dass überhaupt eine bestimmte kürzere Frist gesucht wurde und diese sich als die natürlichste ergab, da auch die Kontribution und andere Steuern nach Quartalen veranlagt und erhoben wurden, oder aber vielmehr dadurch, dass man annimmt, die Kammer und die Stände hätten an die drei Monate anknüpfen wollen, die die alte Miliz, deren wir zu Beginn der Einleitung des näheren Erwähnung gethan haben, unentgeltlich dienen bezw. vom Lande unterhalten werden musste.

[2]) Die hinterpommerschen und kamminischen Landstände stellten zugleich in einer Immediateingabe (vom 29. Juli) dem Könige ihre durch Misswachs, Viehsterben und andere Kalamitäten veranlasste grosse Noth vor, erlangten aber weiter nichts, als dass ihnen die 10000 Thlr. wirklich angerechnet wurden.

Obwohl diesem Bericht die ausführlichen interimistischen Etats der 10 Bataillone zur Approbation beigelegt wurden, so ist eine Antwort auf denselben doch niemals erfolgt, und demnach hat sich der Monarch auch über die Klausel der „drei Monate", die die Stände aller drei Provinzen als conditio sine qua non aufstellten, niemals geäussert.

Was für Schwierigkeiten sich schon bei dieser ersten Repartition herausstellten und wie namentlich die einzelnen Städte das Versprechen der Landstände aufnahmen, werden wir später sehen.

Die Kabinettsordre an Aschersleben vom 13. Juli und eben nur diese spricht von einer freiwilligen Offerte der Provinzen, die Landmiliz auf ihre Kosten zu unterhalten. Wie weit kann von einem solchen Anerbieten die Rede sein?

Sehr wenig stimmt zunächst zu der Aeusserung der Kabinettsordre an Aschersleben folgender Passus der schon angeführten Instruktion an die Landräthe: „es zweifeln S. K. Mt. dannhero auch nicht, es werden vorgedachte Dero Landräthe dasjenige, so ermeldeter Kammerpräsident v. Aschersleben ihnen eröffnen wird, ganz willig annehmen, auch Höchstderoselben bei dieser ganz sonderbaren Gelegenheit und bei den jetzigen so hoch gefährlichen und critiquen Umständen, wo es schlechterdings auf das Wohl und Wehe des werthen und lieben Vaterlandes ankommt, alle Proben von dero rechtschaffener Gesinnung auch dero Treu und Eifer für S. K. Mt. und Dero Haus geben, mithin nach allen ihren möglichen Kräften es an nichts ermangeln lassen, um dieses vorerst so hochnothwendige Arrangement auf das Allervordersamste und baldigste Abwendung der pressantesten Gefahr zustande zu bringen".

Wäre wirklich ein allgemeines freiwilliges Angebot von Seiten der Provinzen erfolgt, so hätten diese Worte doch kaum rechten Sinn. Zieht man nun ferner das Benehmen der Stände, als ihnen der königliche Befehl inbetreff der Landmiliz mitgetheilt ward, in Betracht, so wird man den Gedanken an ein vorheriges, die Uebernahme der Kosten angehendes Erbieten von dieser Seite schon jetzt fallen lassen müssen. Nicht genug, dass die Stände später dagegen auf das lebhafteste protestirten, als ihnen das Generaldirektorium auf ihre Bitte um Erleichterung ihrer Lasten die Antwort gab, sie hätten sich ja freiwillig erboten, die Landmiliz zu unterhalten: waren doch die beiden Pommern damals einfach ausser Stande, an etwas derartiges zu denken, da ihre wirthschaftliche Lage, wie sie unten eingehender geschildert werden soll, sie eher vollster Schonung, ja sogar fast schon direkter Unterstützung bedürftig machte[1]).

[1]) Vergl. den Schluss des Abschnittes über Pommern.

Das Generaldirektorium aber als solches kann dem Könige gleichfalls keinerlei Angebot übermittelt haben, denn es war von der ganzen Sache wenig berührt worden und schloss endlich nur aus der auch ihm mitgetheilten Kabinettsordre vom 13. Juli, dass entweder die pommersche Kammer oder die dortigen Stände dem Könige die Bereitwilligkeit der Provinz, die Kosten zu tragen, zum Ausdruck gebracht haben müssten. Die Kammer endlich, der zuletzt sowohl die Stände wie das Generaldirektorium alles in die Schuhe schieben wollten, erhärtete auf Grund ihrer Akten, dass weder sie noch ihr Präsident vor dem Eintreffen der Kabinettsordre überhaupt an den König in dieser Angelegenheit geschrieben hatte.

Es bleibt nach alledem nur die Möglichkeit, anzunehmen, dass in patriotischen Kreisen der Gedanke, ja vielleicht hier und da der Wunsch aufgetaucht ist, dem Könige die Kosten der unumgänglichen Landesvertheidigung ganz oder theilweise abzunehmen, und dass von dieser Stimmung ausgehende, vielleicht etwas zu enthusiastische Kundgebungen privater Art zu den Ohren des Monarchen gedrungen sind. Die Annahme solcher allgemein gehaltenen, nicht offiziellen Versicherungen würde sich mit dem Wortlaute der Kabinettsordre vereinbaren lassen, besonders da auch dieser selbst so allgemeiner Natur ist, dass man sich auf eine philologische Wortkritik kaum einlassen kann[1]).

Unzweifelhaft ist aber, und dies ist wichtig zu konstatiren, weil es der ganzen historischen Tradition widerspricht: die Stände, oder mit dem Ausdruck des Königs „die Provinzen" Pommerns und der Uckermark haben sich niemals erboten eine Landmiliz auf eigene Kosten zu errichten und zu unterhalten, weder auf drei Monate, noch auf unbestimmte Zeit, sie haben erst auf den ausdrücklichsten Wunsch des Königs hin die schier zu grosse Last nach einigem Zögern auf sich genommen.

Es ist richtig, es schwindet mit dieser Klarstellung ein gewisser patriotischer Nimbus, der bisher über der ganzen pommerschen Miliz ruhte. Aber was hier verloren geht, wird — denken wir — vollkommen wieder eingebracht werden, wenn uns die weitere Darstellung noch so reichlich Gelegenheit bietet, den hohen Patriotismus, den Opfermuth der Pommern und die schweren Lasten und Leiden, die diese Provinz zu erdulden hatte, und die sie in stetem Hinblick

---

[1]) „Da Mir gemeldet und versichert werden wollen, dass die Provinzen von Pommern sowohl als von der Kurmark . . . ein Korps von Landmiliz errichtet zu sehen sehr wünschen, . . . da sie sich sodann freiwillig offerirten" u. s. w.

auf ihren geliebten und jetzt so schwer bedrängten Landesvater standhaft trug, kennen und würdigen zu lernen.

II. Organisation der pommerschen Landmiliz.

Für die Oberleitung des ganzen Milizwerkes waren, wie erwähnt, in der ersten Kabinettsordre der Generalmajor v. Podewils und der Kammerpräsident v. Aschersleben gemeinsam bevollmächtigt worden, und zwar so, dass der erstere die eigentlichen Militaria, der letztere aber die Oekonomika besorgen sollte, beide mit ziemlicher Gleichberechtigung.

Sobald nun aber der Generalleutnant v. Manteuffel in Stettin erschienen war, nahm er die Sache höchst energisch allein in die Hand. Er wusste sich kraft der ihm vom Könige ertheilten Vollmacht der Kammer und dem Generaldirektorium gegenüber bald so zu stellen, dass dieses der ersteren befahl, dem Kommandanten in allen militärischen Dingen, einschliesslich der ökonomischen Seite, Folge zu leisten, vor allem, wenn er Vorschüsse verlange, ihm diese stets sofort auszuzahlen.

Noch selbständiger endlich war die Stellung, die der Nachfolger Manteuffels [1]), der General der Infanterie, Herzog von Bevern, welcher seit dem Mai 1758 das stettiner Gouvernement inne hatte, den Zivilbehörden gegenüber einnahm [2]). Ein recht charakteristisches Beispiel dafür ist folgendes

---

[1]) Manteuffel war 1758 der damals in Pommern befindlichen Dohnaschen, früher Lehwaldtschen Armee zugetheilt worden.

[2]) August Wilhelm der Aeltere, Herzog von Braunschweig-Bevern, einer der tüchtigsten Generale der damaligen preussischen Armee und seit 1747 Wirklicher Gouverneur von Stettin, hatte an den ersten beiden schlesischen Kriegen rühmlich theilgenommen und unlängst bei Lobositz mit hoher Auszeichnung, sowie bei Prag und Kolin mitgefochten. Zur Zeit der Rossbacher Schlacht mit dem Oberbefehl in Schlesien betraut, konnte er den Fall von Schweidnitz nicht hindern, wurde bei Breslau von den mehr als doppelt so starken Oesterreichern geschlagen und bald darauf bei einer Rekognoszirung gefangen genommen. Seine nahe Verwandtschaft mit dem österreichischen Kaiserhause verschaffte ihm bald wieder die Freiheit, und Friedrich befahl ihm nunmehr sein Gouvernement in Stettin persönlich zu übernehmen. Die überaus schwierigen Geschäfte des pommerschen Oberkommandirenden hat er dann auch seit dem Mai 1758 bis zum Frühjahr 1762 mit grösster Einsicht und Energie und zu vollster Zufriedenheit seines königlichen Kriegsherren wahrgenommen, und ihm vor allem ist die vorzügliche Ausbildung und die zweckdienliche Verwendung der pommerschen Milizen zu danken. Nach dem russischen Frieden 1762 nochmals auf den schlesischen Kriegsschauplatz berufen, besiegte der Herzog am 16. August die Oesterreicher bei Reichenbach und half dadurch dem Könige dieselbe Festung wiedergewinnen, deren erstmaliger Verlust ihm hauptsächlich zur Last gelegt worden war.

Ereigniss. Als im Februar 1759 das Generaldirektorium infolge einiger, bei der in Magdeburg stehenden kurmärkischen Landmiliz vorgekommenen Unregelmässigkeiten den Kommandeuren sämmtlicher Landbataillone, in Pommern den Gouvernements von Stettin und Kolberg ein ausführliches Reglement über alle die Landmiliz angehenden Sachen[1]) durch die Provinzialkammern zur Nachachtung zufertigen liess, verbat sich Bevern auf das entschiedenste eine solche Einmischung eines Zivilkollegiums in die ihm von Sr. Mt. direkt übertragenen Militaria; er werde jederzeit unaufgefordert thun, was er für den königlichen Dienst am besten halte. Das Generaldirektorium nahm dies ganz ruhig hin und befahl der Kammer, „Se. Durchlaucht nicht mehr mit solchen Sachen zu behelligen". — Bevern war der rechte Mann am rechten Ort. Ein Organisationstalent ersten Ranges, hat er besonders die gedeihliche Fortentwickelung der Milizen gefördert. Gerade dass er von fürstlichem Geblüt war, verschaffte ihm hierbei eine Autorität, die wohl einem anderen General schwerlich jemals zutheil geworden wäre. Ueber seine Thätigkeit im einzelnen unten ein weiteres.

Zunächst springt schon in die Augen, dass eine derartige Emanzipation und Zentralisation der gesammten Oberleitung der Landmiliz in der Hand eines einsichtigen und thatkräftigen Mannes für die Entwickelung des ganzen Instituts äusserst heilsam werden, andererseits aber in anbetracht der kritischen Lage, in der Pommern sich während des ganzen Krieges befand, auch dringend geboten erscheinen musste. Die Aufgaben des stettiner Gouverneurs waren allerdings keine geringen. Im Sommer 1757 befanden sich in ganz Pommern ausser einigen Invaliden und einer schwachen Artilleriekompanie nur das Stettinische Landregiment (Stockhausen), sowie die Reste einiger ehemals sächsischen Truppentheile, der Regimenter Flemming und Manstein und des Grenadierbataillons Köller, alles zusammen nicht einmal 3000 Mann[2]). Indem nun zu diesen Streitkräften noch die neu zu errichtende Landmiliz mit zusammen

---

[1]) „Vorschriften und Anweisungen, wie alles mit Komplettirung der Landbataillons auch Auszahlung der Verpflegungs- und Montirungsgelder monatlich gehalten werden soll." Dies Reglement übertrug der Kammer eine genaue Aufsicht über die Oekonomie der Landbataillone. Bei späterer Gelegenheit über dasselbe ein weiteres.

[2]) Die Regimenter Flemming und Manstein gingen bald darauf ganz ein, nur das Grenadierbataillon Köller blieb bestehen und wurde neu gefestigt; allerdings kam dafür im Juli 1758 aus Preussen das Garnisonregiment v. Puttkamer (Nr. 1) nach Stettin. Die Regimenter Moritz und Alt-Bevern, die, wie wir oben gesehen, Manteuffel mitgebracht hatte, verliessen Stettin schon wieder im Dezember 1757, sobald sie nur wieder vollkommen hergestellt waren.

etwa 5400 Mann kam, sollten durch dieselben zwei Festungen, Stettin und Kolberg, vertheidigt und auch noch das platte Land, soweit es ging, vor der Wuth des Feindes bewahrt werden. Wahrlich zu viel Last und Ehre für das kleine Häuflein! Grössere preussische Truppenmassen konnten immer nur vorübergehend nach Pommern geschickt werden und verfolgten auch dann meist noch den Nebenzweck, im Winter von Schwedisch-Pommern oder Mecklenburg zu leben und sich dort in jeder Hinsicht zu erholen. Der Hauptantheil an der Vertheidigung Pommerns sollte somit der neuen Miliz zufallen; es kam also alles darauf an, in welcher Weise die Befehle des Königs inbetreff dieser realisirt werden würden.

Als eins der Haupterfordernisse für eine gedeihliche Entwickelung musste aber von vornherein die materielle Sicherstellung der Landmiliz gelten; und nur die in militärischer Hinsicht vollkommene Unterordnung der Kammer machte es möglich, dass immer und immer wieder Rekruten geschafft wurden, sowie vor allem, dass die Landmiliz unter den grossen finanziellen Verlegenheiten, in welche die Kammer verwickelt wurde, niemals zu leiden hatte. Der Gouverneur verlangte und erhielt bis zum 1. März 1761, wo der König die pommersche Miliz für seine Rechnung übernahm, regelmässig alle nöthigen Gelder und zwar in der Höhe der von Podewils und Aschersleben aufgestellten interimistischen Etats für die zehn Bataillone; wegen der Verwendung derselben hatte die Kammer durchaus nichts hineinzureden.

Als ein Hauptbedenken war bei dem Auftauchen des Planes einer Landmiliz mit geltend gemacht worden, dass diese den regelmässigen Ersatz der Feldregimenter in bedenklicher Weise stören würde. Die Kabinettsordre vom 13. Juli hatte dann befohlen, dass als Mannschaften „verabschiedete Soldaten und andere Leute aus den Kreisen“ genommen werden sollten, und der Definition des letzteren Begriffes den weitesten Spielraum gelassen. Niemand wusste daher recht, ob die Hinzuziehung von Enrollirten der Regimenter gestattet oder verboten sei. Da sodann die Aushebung auch nicht etwa durch Offiziere geschah, sondern die Magistrate und die Landräthe die auf ihre Bezirke repartirten Mannschaften stellen mussten, so hatten sich diese, um kein Aergerniss mit den Regiments- bezw. Kompaniechefs zu haben, von den Enrollirten nach Möglichkeit fern gehalten und neben den alten Soldaten entbehrliche Leute aller Art, besonders Tagelöhner und so auch viele verheirathete Leute und Familienväter abgeliefert. Wurden nun auch hier und da, wie z. B. von Seiten der Stadt Prenzlau, Freiwillige über die befohlene Zahl hinaus gestellt, so wurde die Lieferung der verlangten Mannschaft dagegen anderen Städten und Kreisen äusserst beschwerlich, ja fast unmöglich. Doch bald schaffte eine neue Kabinettsordre hier Rath und

gestattete sogar, einige Remedur besonders in Betreff der Familienväter eintreten zu lassen. Der König befahl nämlich (d. d. Weissenberg den 10. August 1757) dem Generaldirektorium, dass in den am meisten der Gefahr eines feindlichen Einfalles ausgesetzten Provinzen „alle junge Mannschaft, so das Gewehr tragen kann, es sei Enrollirte, Ausrangirte oder was es wolle, eingezogen und z. Th. an die dort stehenden Regimenter, z. Th. aber an ermeldte Landmiliz abgeliefert werden solle, auf dass diese sowohl komplett werde, als auch gedachte Mannschaft nicht das Unglück habe, einem eindringenden Feinde in die Hände zu fallen und von solchem auswärtig fortgeführt zu werden“ [1]). War nun auch an eine rationelle Ausführung dieses fast ungeheuerlich erscheinenden Befehles garnicht zu denken, so wurde doch der beabsichtigte Zweck vollkommen erreicht. Die stehenden Regimenter, die durch die grossen Verluste von Prag und Kolin geschwächt waren, wurden wieder vollzählig und die Provinzialmiliz alsbald mehr als dieses, abgesehen davon, dass der König noch genug inländisches Rekrutenmaterial für eine Reihe von Neuerrichtungen erhielt [2]).

Eine Wiederholung dieses Befehles zu Beginn des Sommers 1758 hatte abermals den gewünschten Erfolg. Als überhaupt späterhin die Landbataillone bei ihrer Thätigkeit als Ersatztruppen immer und immer wieder bedeutenden Bedarf an Rekruten hatten, kam ihnen in dieser Beziehung zweierlei zustatten. Einmal die Furcht vor den Russen, die viele Landleute mit Hab und Gut in die Städte, besonders nach Stettin und Kolberg trieb, so dass man nur die Waffenfähigen herauszusuchen brauchte; sodann aber auch die steigende Noth, welche viele arme Leute aus Stadt und Land, die sonst nichts zu leben hatten, geradezu ein Unterkommen in der Landmiliz suchen liess, wo es zwar schweren Dienst, aber doch auch freies Quartier, Kleidung, Brot und Besoldung gab.

Dass bei der langen Dauer des Krieges, wie schon bei den Feldregimentern, so noch viel mehr bei der Landmiliz der Begriff „waffenfähig“, was Alter und Grösse anbetraf, immer dehnbarer wurde, ist nur zu gut erklärlich, da der eigentliche direkte Nachwuchs ausser Stande war, den enormen

---

[1]) Man wollte sich zunächst nur der Rekruten versichern, damit sie nicht dem Feinde in die Hände fielen. Dies führte aber dazu, sie in die Land- und Garnisontruppen einzustellen, um sie dort ausbilden zu lassen, und auf diese Weise wurden jene Bataillone und Regimenter Ersatzkadres für die Armee. Wir werden später, wo von der militärischen Verwendung der Miliz zu sprechen ist, noch genauer auf diesen Punkt einzugehen haben.

[2]) Ueber diese vergleiche die „Geschichte des siebenjährigen Krieges von den Offizieren des Grossen Generalstabes“ II, S. 19. In Pommern selbst wurden, wie wir weiter unten sehen werden, noch zwei neue Provinzialbataillone — Tettau und Stosch — errichtet.

Bedarf auch nur annähernd zu decken. So dienten in den Landbataillonen gemeinsam der fast sieben Fuss hohe Veteran, der noch einmal für seinen König die Waffen ergriffen hatte, und, kaum fünf Fuss gross, der verarmte Bürger oder Bauer, den die Noth unter die Miliz getrieben. Es standen im Gliede neben einander noch im Wachsthum begriffene Knaben von fünfzehn oder sechzehn Jahren — dies der eigentliche Nachwuchs für die Armee, der auch die relative Mehrzahl ausmachte — mit schier abgelebten Greisen von sechzig Jahren und darüber.

Trotz alledem versagten doch gelegentlich sämmtliche Quellen inländischen Ersatzes die Dienste und es blieb, sollten anders die Bataillone vollzählig erhalten werden, nichts anderes übrig, als auch einige Fremde einzustellen: so gefangene und übergelaufene Schweden und Russen, unter denen sich bekanntlich viele Deutsche befanden, sowie in Mecklenburg ausgehobene Rekruten, hier und da wohl auch einige Sachsen. Der durchaus inländisch-nationale Charakter der Milizbataillone wurde jedoch dadurch kaum wesentlich alterirt.

Weit grössere Schwierigkeiten als die Beschaffung der Mannschaften schien aber die der nothwendigen Offiziere zu machen. Geeignete Kommandeure für die zehn Bataillone fanden sich noch am ersten; es waren verabschiedete Stabsoffiziere oder auch Kapitäns, die für diese neuen Stellungen zu Majors befördert wurden[1]). Geeignete Personen zur Besetzung von 150 Subalternstellen zu finden, schien dagegen fast ein Ding der Unmöglichkeit, besonders da die zur Verfügung stehenden Geldmittel so äusserst knapp waren. Aber ein Appell an den Patriotismus des pommerschen Adels verhallte nicht ungehört. In Menge leisteten die Edelleute dem Rufe des Königs Folge und eilten nach Stettin und Kolberg, um bei der Landmiliz Dienste zu thun, viele ungeachtet ihres hohen Alters und körperlicher Gebrechen. Dass diese Männer dann meist jahrelang ohne zu murren in ihren Stellungen, wo es nur schweren Dienst und Entsagungen aller Art gab, ausgeharrt haben, während oft genug ihr Haus und Hof vom Feinde verwüstet wurde, lässt die Grösse des patriotischen Opfers erst recht ermessen.

Als nun aber schliesslich auch durch dieses Aufgebot des Adels immer noch nicht alle Offiziersstellen besetzt worden waren, mussten andere Mittel aushelfen. Langgediente und brauchbare Unteroffiziere von der Armee oder solche, die

---

[1]) Meist Privatedelleute, zum Theil aber auch abkömmliche höhere Beamte, die Offiziere gewesen waren. So erhielt z. B. sofort ein Bataillon der eine pommersche Oberforstmeister v. Grumbkow, ein ehemaliger Infanteriemajor; sein Departement musste während des Krieges sein Amtsgenosse v. Meyer, der nicht gedient hatte, mit versehen.

sich schon in Zivilstellungen befanden, wurden als Offiziere bei der Landmiliz angenommen. Und als dann später der Umstand, dass viele der älteren adligen Offiziere bald den Strapazen erlagen, noch grösseren Mangel an Subalternen erzeugte, wurden auch halbinvalide Offiziere von der Armee bei den Landbataillonen eingestellt und diesen so zugleich eine interimistische Versorgung gewährt.

Mit den Mannschaften und Offizieren, die die Landmiliz so erhielt, konnte Manteuffel wohl zufrieden sein; was ihnen an äusserer Tüchtigkeit abging, das musste der gute Wille und die Ueberzeugung, dass man für die heimischen Hütten und Altäre kämpfe, ersetzen.

Mitte August 1757 waren die ersten Aushebungen ziemlich vollendet und die zehn Bataillone einigermassen komplett. Sie wurden nach ihren Kommandeuren genannt und zwar erhielten die Bataillone Natzmer (später Schlichting), Schlichting, Alt-Wedell (beide 1758 reduzirt), Ingersleben (später Wassmer), Sydow und Klitzing ihre Garnison in Stettin, Grumbkow und Jung-Wedell in Damm und endlich Schmeling und Kleist in Kolberg.

Gleich hier mit der Aufstellung der Bataillone zeigte aber Manteuffel, dass er entschlossen sei, ohne die Kammer zu Rathe zu ziehen, das zu thun, was er im Interesse des Königs und des Landes für gut befand. Bei seiner Ankunft in Stettin hatte er nämlich alsbald erkannt, dass er ohne jede Reiterei — von dieser Truppengattung stand ihm auch nicht ein Mann zur Verfügung — den Schweden gegenüber einen sehr schweren Stand haben würde. Der König brauchte jede seiner Schwadronen selbst höchst nöthig, ihn um Hilfe anzugehen vermied der Gouverneur, dem Lande noch mehr aufbürden wollte er auch nicht, und so musste er sich mit den Mitteln behelfen, die er eben zur Hand hatte. Obwohl nun die von Aschersleben und Podewils aufgestellten Interimsetats für die Landmiliz genau den Intentionen des Königs zu entsprechen schienen, obwohl nach ihnen die Vertheilung der Summen auf die Städte und Kreise stattgefunden hatte, ja auch weiterhin immer wieder stattfinden sollte[1]), trug er doch kein

[1]) Diese Etats, die der Vertheilung und Aufbringung der Gelder bis zuletzt, bis zum 1. März 1761, zu Grunde lagen, setzten aus für ein Bataillon mit 1 Kommandeur, 4 Kapitäns, 1 Adjutanten, 5 Leutnants, 5 Fähnrichs, 5 Feldwebel, 25 Unteroffiziere, 10 Tambours und 500 Gemeine, einschliesslich der Kompanieunkosten, 1304 Thlr. 14 g. Gr. monatlich, für zehn Bataillone aber 13 045 Thlr. 20 g. Gr. an Verpflegungsgeldern sowie 27 312 Thlr. 12 g. Gr. an einmaligen Montirungsgeldern, einschliesslich 4000 Thlr. für 160 Offiziere. Trotz der obigen und aller späteren Aenderungen der Etats in sich ist doch immer mit diesen Summen gerechnet und den Provinzen niemals die Aufbringung von Geldern darüber hinaus zugemuthet worden. — Die neuen Etats Manteuffels vergl. Beilage I.

Bedenken, sie sofort seinen Wünschen entsprechend umzugestalten. Indem er nämlich die Stärke der Kompanien auf 96 statt auf 100 Gemeine festsetzte, liess sich, abgesehen von einigen kleineren Verbesserungen im Etat der Landbataillone selbst, auch die Aufstellung und Erhaltung eines eigenen kleinen Kavalleriekorps ermöglichen, ohne dass dem Könige oder dem Lande auch nur ein Pfennig mehr aufgebürdet wurde[1]). Die einmaligen Montirungs- und Ausstattungskosten, Remonten u. s. w. für dieses Korps wurden theils aus ersparten Traktementen von Offizieren und Mannschaften genommen, die im ersten Monate noch an dem kompletten Stande der Landbataillone gefehlt hatten, theils wusste Manteuffel sie auf andere Weise flüssig zu machen. Das demgemäss nun aus gedienten Kavalleristen und jungen Bauernsöhnen gebildete pommersche „Provinzialhusarenkorps" oder, wie es bald hiess, die „Landhusareneskadron" erhielt in dem Rittmeister v. Hohendorf, einem alten Kavallerieoffizier, einen Kommandeur, der es verstand, seiner kleinen Schaar in kurzer Zeit schneidigen preussischen Reitergeist einzuflössen, so dass sie die Erwartungen des Gouverneurs bald bei weitem übertraf.

Dass Manteuffel auch noch die Brotverpflegung der gesammten Milizen fürsorglich, der der Feldregimenter entsprechend, ordnete[2]) und endlich noch die Rationen für die Husaren und die berittenen Offiziere der Landmiliz unentgeltlich aus dem königlichen Proviantamt anwies, so dass diese wenigstens nicht dem Lande zur Last fielen, soll nur nebenbei erwähnt werden.

---

[1]) Erspart wurden für jedes Bataillon 35 Thlr. 20 g. Gr. 1 Pf., also im ganzen 358 Thlr. 8 g. Gr. 10 Pf. monatlich; die Zuhilfenahme von 28 Thlr. 3 g. Gr. 2 Pf. aus einem anderen Fonds genügte, um den monatlichen Unterhalt der auf 110 Mann normirten Eskadron zu bestreiten. — In kurzer Zeit fand dann der Gouverneur doch wieder Mittel und Wege, die Kompanien auf 100, die Bataillone auf 500 Gemeine zu verstärken; wahrscheinlich aber erst, als, wie wir sehen werden, 1758 zwei Bataillone reduzirt worden waren. — Den ersten Etat der Husaren vergl. Beilage IIa.

[2]) Die Landmiliz, einschliesslich der Husaren, erhielt demnach pro Kopf alle fünf Tage 8 Pfund Brot aus dem königlichen Magazin gegen den gewöhnlichen Abzug von 2 g. Gr., die Theile aber, die ausmarschirt waren und schweren Dienst gegen den Feind thaten, dasselbe unentgeltlich. Diese Einrichtung war für den gemeinen Mann ein grosser Segen, denn sie ermöglichte ihm doch auch bei dem späteren grossen Steigen aller Preise, sich wenigstens einigermassen satt zu essen, da er nach wie vor dasselbe Brotquantum für denselben Preis erhielt. Bei der Landmiliz in Magdeburg z. B. führte dagegen das Fehlen einer analogen Massregel die grössten Uebelstände herbei. — Dass die Landmiliz von ihren betreffenden Garnisonstädten denselben Servis, wie er dem regulären Militär zukam, zu beanspruchen habe, wurde von Anfang an als selbstverständlich angenommen und dagegen von den Kommunen auch gar kein Widerspruch erhoben.

Wir erinnern uns, dass die Kabinettsordre vom 13. Juli dem Gouverneur die Zusammenziehung sämmtlicher Förster und Jäger anbefohlen hatte; auch dies wurde nunmehr zur Ausführung gebracht. Ferner war durch die allgemeine Aushebung der jungen Mannschaft, wie sie die Kabinettsordre vom 10. August anordnete, ein solcher Ueberschuss an Rekruten erzielt worden, dass Manteuffel auch noch zur Formirung zweier neuen Bataillone — Tettau und Stosch — schreiten konnte[1]).

Die äussere, rein organisatorische Thätigkeit Manteuffels war mit diesen Massregeln beendet, er verliess im Frühjahr 1758 Stettin, um ein Kommando bei der Dohnaschen Armee zu übernehmen.

Die Arbeit, die seinen Nachfolger erwartete, war nicht gering, denn soeben hatten die Milizen, kaum durch angestrengtes Exerziren einigermassen kriegstüchtig geworden, auch schon die ersten Abgaben von Kantonisten an die Feldregimenter machen müssen. Zuerst galt es daher für den Herzog von Braunschweig-Bevern die Bataillone wieder durch Rekruten vollzählig zu machen, ehe an weiteres gedacht werden konnte. Da die Ergänzung nun in anbetracht der gewaltigen Aushebungen des vorigen August und September auf einige Schwierigkeiten stiess, und da namentlich auch hier und da Offiziersmangel sich geltend gemacht hatte, reduzirte Bevern im Mai 1758 das Bataillon Alt-Wedell, und als dann der Ersatz der schweren Verluste von Zorndorf theils schon im Gange war, theils noch in Aussicht stand, im September desselben Jahres auch noch ein zweites Bataillon, das des Major v. Schlichting[2]). Die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften wurden an die anderen acht Bataillone vertheilt und diese somit wieder vollkommen komplett gemacht auf den Bestand von 540 Mann und 16 Offizieren. Was dann noch übrig war, blieb einstweilen zur Disposition des Gouverneurs und wurde, wo es noth that, aushilfsweise verwendet.

Eine ganze Reihe anderer Veränderungen und Neuformationen, die Bevern nun weiterhin vornahm, entsprang grösstentheils dem Bedürfniss, eine gewisse nöthige Anzahl von Truppen stets zum Felddienst zur Verfügung zu haben,

[1]) Weder diese noch auch das Jägerkorps dürfen eigentlich zur Landmiliz gerechnet werden, weil die Provinzen zu ihrer Unterhaltung garnichts beigetragen haben. Da sie aber andererseits fortwährend mit den Landbataillonen zusammen verwendet wurden, ihnen auch ausserordentlich nahe gestanden haben, wird es gerechtfertigt erscheinen, sie unten noch etwas näher zu besprechen. Vergl. Anhang I.

[2]) Dieser Offizier erhielt das bisherige Natzmersche Bataillon, während dessen Kommandeur, ein alter Malachowski-Husar, von Bevern bei den Landhusaren verwendet wurde; in welcher Weise, werden wir gleich sehen. Vergl. S. 44.

auch dann, wenn etwa gerade die Landbataillone infolge vorhergegangener umfangreicherer Abgaben wieder grösstentheils aus Neulingen bestehen und so höchstens zum Garnisondienst verwendbar sein würden. Wirklich und unter allen Umständen zum Felddienst brauchbar waren aber bisher eigentlich nur das wieder verstärkte, ehemals sächsische Grenadierbataillon Köller und die Landhusareneskadron, ev. noch die beiden Bataillone Tettau und Stosch, während das Stettinische Landregiment[1]) die eigentlichen Milizbataillone an dienstlicher Brauchbarkeit wie an innerem Werth keineswegs übertraf und auch das im Juli 1758 eintreffende Garnisonregiment v. Puttkamer fast ausschliesslich für den Besatzungsdienst bestimmt war. Zu Anfang des eben genannten Monats stand nun der Abmarsch der letzten Truppen des Dohnaschen Korps bevor; wollte also Bevern sich dann dem Feinde gegenüber nicht ganz passiv verhalten, so musste er bald seine Vorbereitungen treffen.

Zunächst wurden daher schon im Juni aus sämmtlichen Landbataillonen 300 der besten Leute ausgezogen und aus diesen zwei Freikompanien oder Freiparteien oder, wie Bevern sie selbst später nennt, Provinzialfreigrenadierkompanien[2]) gebildet. Sie machten zusammen ein Korps aus, doch nur faktisch, ohne gemeinsamen Namen. Der Kommandeur wurde ein Hauptmann v. Wussow, Chef der anderen Kompanie ein Hauptmann v. Hüllessem[3]), der dann nach dem Tode Wussows im April 1759 das Kommando der beiden Kompanien übernahm, während in die erledigte Kapitänsstelle der Hauptmann v. Knesewitsch einrückte. Die Subalternoffiziere, die Unteroffiziere und Mannschaften galten als Kommandirte aus den Landbataillonen, ihre Stellen wurden also dort nicht wieder besetzt und sie bezogen das ihnen von dort aus zugehörige Traktement. Um aber die Freikompanien pekuniär den anderen Felddienst thuenden Truppentheilen gleichzustellen, verordnete Bevern für das ganze Personal derselben ausserdem eine Zulage an Traktement wie an den für die kleinen Montirungsstücke bestimmten Geldern[4]). Die Kompanien sollten endlich immer vollzählig erhalten und jeder Abgang sofort aus den Landbataillonen ersetzt werden; ausserdem

[1]) Vergl. oben S. 8 f.

[2]) Vergl. Märkische Forschungen XIX, S. 187. Ueber ihren ersten Versuch als Grenadiere vergl. Marschall von Sulicki, der siebenjährige Krieg u. s. w. S. 199—201. Was Courbiere (a. a. O. S. 112) von Landbataillonen Wussow und Hüllessem bringt, die in Freibataillone umgeformt worden wären, beruht auf vollkommenem Irrthum.

[3]) Es ist dies der spätere Generalmajor und Kommandant von Magdeburg. Nicht „Hülsen", wie er fälschlich oft genannt wird.

[4]) Diese Zulage, die einzige Mehrausgabe, die für die Freikompanien nöthig wurde, betrug für beide Kompanien zusammen monatlich 328 Thlr. 18 g. Gr. 4½ Pf. Vergl. den Etat Beilage IIIa.

sollte es ihnen aber auch gestattet sein, eventuell direkt geeignete Leute anzunehmen und, wenn auch zunächst nur als Ueberkomplette, einzustellen.

Im Oktober desselben Jahres verstärkte nun Bevern auch die Kavallerie seines kleinen Heeres durch die Errichtung einer zweiten Eskadron Landhusaren, während obenein noch der Mannschaftsetat der Eskadron um 1 Unteroffizier und 10 Gemeine vermehrt wurde. Da ferner die Husaren beständig Felddienst thaten, musste andererseits auch der Verpflegungsetat derselben in allen seinen Posten entsprechend erhöht werden[1]).

Alle Mehrkosten, die auf diese Weise erwuchsen, musste die Kammer, ebenso wie die Zulage für die Freikompanien aus den durch Reduktion der zwei Milizbataillone ersparten und weiterhin zu ersparenden Geldern bestreiten.

Während Hohendorf seine Eskadron wie bisher behielt, bekam das Kommando des ganzen Korps nunmehr der Oberstleutnant v. Natzmer[2]); in dieser Stellung folgten ihm dann der Major v. Stülpnagel und bald darauf der inzwischen auch zum Major beförderte v. Hohendorf.

Unter diese Massregeln Beverns aus dem Jahre 1758 fällt nun endlich auch noch die Aufstellung zweier neuen Infanteriebataillone, nämlich des Grenadierbataillons Ingersleben und des Bevernschen dritten oder Rekrutenbataillons. Da aber diese beiden nicht zur Landmiliz gehören, noch aus ihr hervorgegangen sind, wollten wir sie eben hier nur erwähnen, um auf die durch sie hervorgerufene Verstärkung der Streitkräfte aufmerksam zu machen[3]).

Als endlich alle diese Neuformationen noch nicht genügten, hat Bevern, wahrscheinlich im Laufe des Jahres 1759, zum zweiten Male die besten Leute aus den acht Landbataillonen aussuchen lassen und aus ihnen bei jedem Bataillon eine Rekruten- oder, wie sie wohl auch hiess, Grenadierkompanie zusammengestellt. Auch ihr ganzes Personal galt als kommandirt wie das der Freikompanien[4]) und bezog daher zunächst das gewöhnliche Landmiliztraktement.

Da in ihnen nur vollkommen felddienstfähige Leute ein-

---

[1]) Die betreffenden Erhöhungen stammen übrigens zum Theil erst aus späterer Zeit, je nachdem sich hier und da Bedürfnisse herausgestellt hatten; die Soldsätze waren schliesslich fast dieselben wie die eines Feldhusarenregiments. Den neuen Etat der Landhusaren vergl. Beilage II b.

[2]) Der, wie wir oben sahen, dafür sein Milizbataillon an den Major v. Schlichting abgab.

[3]) Unten werden wir bei eingehender Besprechung der Bataillone Tettau und Stosch auch ihrer noch einmal gedenken. (Anhang I.)

[4]) Die 8 Landbataillone zählten auch fernerhin mit den 2 Frei- und den 8 Rekrutenkompanien zusammen gerade 4000 Gemeine.

gestellt wurden, — „Rekruten“ in des Wortes damaliger spezifischer Bedeutung, — so kamen die Offiziere, an denen die Landmiliz stets einigen Mangel litt, zum grossen Theile von den Feldregimentern, traten damit aber auf den Etat der Landbataillone; und jene wie die Unteroffiziere erhielten eine Zulage zum Miliztraktement, welche sie ihren Kameraden in den anderen Felddienst thuenden Bataillonen einigermassen gleichstellen sollte.

In der Garnison gehörten nun diese Kompanien vollkommen zu den Landbataillonen und thaten mit ihnen einerlei Dienst. Rückten sie aber aus, so wurden sie entweder einzeln kompanienweise verwendet[1]), oder sie bildeten zusammen zwei Grenadierbataillone und wurden in solchem Falle dann wohl von einigen der dem Gouverneur zur Verfügung stehenden Stabsoffiziere befehligt[2]). Die Rekrutenkompanien sollten stets aus den Landbataillonen vollzählig erhalten werden, nahmen aber auch wie die Freikompanien direkt Mannschaften an und hatten so häufig sogar Ueberkomplette.

Infolge aller dieser Aenderungen bezw. Neuschöpfungen verfügte Bevern nunmehr überhaupt an eigentlichen, stets zum Felddienst verwendbaren Truppen über zwei Husareneskadrons, zwei Freikompanien, die Grenadierbataillone Köller und Ingersleben; in zweiter Linie über das dritte Bataillon Bevern, die beiden Rekrutengrenadierbataillone, die Bataillone Tettau und Stosch, während die sehr geschwächten 8 Landbataillone mit dem Garnisonregiment v. Puttkamer und dem Stettinischen Landregimente fast ausschliesslich zum Garnisondienst gebraucht wurden. Alle die erstgenannten Truppentheile, die Husaren natürlich ausgenommen, waren den damaligen Anforderungen des Gefechtes entsprechend mit Bataillonskanonen ausgerüstet, auch die Freikompanien führten jede zwei Geschütze. Für besondere Aufträge konnte der Gouverneur noch jederzeit die Bataillonsartillerie verstärken[3]).

---

[1]) In dieser Weise werden z. B. gelegentlich erwähnt die Kompanien Diebitsch, Konarski, Kleist und Lettow.

[2]) So nennt sie u. a. Sulicki S. 234 als Rekrutenbataillone Paulsdorf und Schöning, ohne dass darum aber die 8 Kompanien dauernd unter diesen Namen zusammengefasst worden wären. Dagegen haben sie ständig gemeinsam einen gewissen Stab: 1 Regiments- und 2 Bataillonsfeldscheerer sowie 2 Adjutanten. Vergl. den Etat Beilage IIIb.

[3]) Dass endlich der stettiner Gouverneur — um auch diesen Umstand nicht unerwähnt zu lassen — seine Vertheidigungsmassregeln sogar auch auf die See ausgedehnt und auch hier trotz einiger Misserfolge rühmliches geleistet hat, ist ja allgemeiner bekannt, wenn auch eine abschliessende Arbeit über dies Thema keineswegs existirt. Ueber einzelnes vergl. Schäfer, Gesch. des siebenj. Krieges, 1867, I S. 348; Sulicki a. a. O. S. 235—37, 242—47 u. s. w.; Barthold im „Histor. Taschenbuch“ 3. Folge. 2. Jahrg. S. 164—167. Für uns hat diese Sache noch besonderes Interesse, weil die Bemannung der Schiffe, die Offiziere u. s. w. zum grössten Theil der Landmiliz entnommen wurden.

Den grössten Theil der durch die Gesammtheit aller dieser Massregeln Beverns erwachsenen Mehrkosten musste die Kammer aus den Landmilizgeldern bezw. für diese vorschussweise bezahlen, alles in anbetracht dessen, dass das Land zur Unterhaltung von 10 Bataillonen verpflichtet sei, eigentlich aber jetzt doch nur 8 zu unterhalten habe. Nur in einigen besonderen Fällen wusste der Herzog hier und da auch anderswoher kleinere Summen flüssig zu machen[1]).

Die Uebernahme sämmtlicher zur pommerschen Landesvertheidigung errichteten Truppen auf königliche Kassen am 1. März 1761 führte nennenswerthe organisatorische Aenderungen nicht herbei.

Nach den Friedensschlüssen mit Russland am 5. Mai und Schweden am 22. Mai 1762 erschien die weitere Existenz der pommerschen Provinzialtruppen überflüssig, da zur Wahrnehmung der Wachtdienste in Stettin-Damm und Kolberg das Garnisonregiment v. Puttkamer und das Stettinische Landregiment genügten.

Demnach wurden von dem nunmehrigen Kommandanten von Stettin, Generalmajor v. Puttkamer, mit dem 1. Juli 1762 auf Befehl des Königs die alten 8 Landbataillone[2]) mit ihren Rekrutenkompanien aufgelöst, die Mannschaften zum grössten Theil an die auf höheren Etat gesetzten und nunmehr ausschliesslich als Rekruten- und Ersatzabtheilungen betrachteten Bataillone Bevern III, Tettau und Stosch vertheilt[3]), sowie zur Vollzähligmachung des Stettinischen Landregimentes verwendet, der Rest aber in die Heimath entlassen.

Von den Offizieren konnte ebenfalls ein guter Theil, zumeist die jüngeren, noch bei den eben erwähnten Truppentheilen oder sonst irgendwie in der Armee oder bei anderen Provinzialmilizen verwendet werden. Die älteren aber, oder die, welche nunmehr auf dem heimathlichen Gute dringend nothwendig geworden waren, wurden des weiteren Dienstes entbunden; das Bewusstsein der guten That und der königliche Dank war die Belohnung für ihre Opferfreudigkeit.

Die anderen pommerschen Provinzialtruppen, die Husareneskadrons und die Freikompanien waren aber, noch ehe der Friede mit Russland und Schweden perfekt geworden war, gemeinsam mit den beiden Grenadierbataillonen Köller und Ingersleben vom Könige zur Armee nach Schlesien berufen und vom Herzoge von Bevern dorthin geführt worden. Die

---

[1]) Das Nähere über den Unterhalt der Miliz vergl. unten in Kap. IV.

[2]) Die 1761 bei der Kapitulation von Kolberg in Gefangenschaft gerathenen Bataillone Schmeling und Kleist waren inzwischen wieder ausgewechselt worden.

[3]) Von der endlichen Reduktion auch dieser Truppentheile wird später die Rede sein. (Anhang I.)

Freikompanien wurden gemeinsam mit 4 schwachen Kompanien sogen. ungarischer Freigrenadiere v. Schony zu einem Grenadierbataillon[1]) unter dem Kommando des nunmehr zum Major beförderten Hüllessem vereinigt. Die Husaren wurden mit einer kurmärkischen und einer neumärkischen Eskadron kombinirt; als gemeinsamer Kommandeur wird ausser Hohendorf dann sowohl ein Oberstleutnant v. Samoggy wie ein v. Lossow erwähnt. Nach dem Hubertsburger Frieden wurden dann sowohl die Freigrenadiere wie die Husaren reduzirt und anderweitig untergesteckt.

Direkt ist das Andenken an die pommerschen Provinzialmilizen in keinem späteren Truppentheile fortgepflanzt worden.

III. Verwendung und Dienst der pommerschen Landmiliz.

Wenn wir von den Leistungen der pommerschen Landmilizen sprechen wollen, wird sich freilich kaum eine Grenze der übrigen stettinischen Garnison gegenüber ziehen lassen. Wir müssen uns vorweg noch einmal erinnern, dass zunächst nur das Stettinische Landregiment und das Grenadierbataillon Köller zur Verfügung des Gouvernements standen, dass dann dazu die zehn Landbataillone, die Jäger, die Husareneskadron und endlich die beiden Bataillone Tettau und Stosch hinzukamen, dass ferner 1758 allerdings zwei Landbataillone reduzirt, dagegen die Freikompanien, eine zweite Husareneskadron und später noch die Bataillone Bevern III und Ingerslebengrenadiere errichtet, die Besatzungstruppen aber zugleich noch durch das Hinzukommen des Garnisonregiments Puttkamer verstärkt wurden.

[Verwendung im Felde.] Für die Betrachtung der kriegerischen Ereignisse, insonderheit des Dienstes im Felde, muss zugleich konstatirt werden, dass an demselben von der gesammten eigentlichen Miliz beständig nur die Freikompanien und Husaren theilgenommen haben, dass die Landbataillone aber nur zeitweise, d. h. in einer gewissen Abwechselung herangezogen wurden und dass endlich diese, seitdem die Ausziehung der Rekrutenkompanien die Aufstellung zweier weiteren Grenadierbataillone ermöglichte, nur noch gelegentlich, wenn die Umstände eine stärkere Anspannung aller Kräfte erforderten, ins Feld und unmittelbar mit dem Feinde in Berührung kamen.

---

[1]) Es wird bald so, bald auch Freibataillon Hüllessem genannt. Vergl. auch Bevern: Märkische Forschungen XIX S. 187.

Erwägt man, dass die ganze Streitmacht, die einschliesslich der zum Festungsdienst nöthigen Mannschaften in Stettin zur Verfügung stand, kaum 8000 Mann betrug, während die Schweden mit mindestens 16 000 Mann im Felde erscheinen konnten, so ist es vollkommen klar, dass der stettinische Gouverneur, zumal er alsbald auch noch gegen die Russen Front machen musste, allein gar nicht daran denken konnte, dem Feinde im offenen Felde die Stirn zu bieten. Da nun aber die preussischen Detachements, die der König ihm zu senden im Stande war, meist nur eine äusserst mässige Stärke aufzuweisen hatten, so musste Bevern selbst gemeinsam mit diesen sich auf den kleinen Krieg beschränken und in diesem durch Thatkraft und Rührigkeit zu ersetzen suchen, was ihm an numerischer Stärke fehlte. In dieser Richtung haben auch bald die stettinischen Truppen, besonders die Freikompanien und die Husaren, eine solche Virtuosität erlangt, dass die Schweden ihnen gegenüber vollkommen hülflos waren und trotz verschiedener Versuche diese Ueberlegenheit der preussischen leichten Truppen durch die Aufstellung analoger Abtheilungen niemals zu paralysiren vermocht haben.

Während so im kleinen Kriege die Preussen keck fast beständig die Angreifer waren, hat Bevern, — denn erst er kam dazu, die stettiner Garnison in grösserem Umfange zu verwerthen, — beständig auch mit dem grössten Nachdruck einen gewissen Bereich zu vertheidigen gewusst, dessen Grenzen wir etwa durch die Punkte Pasewalk, Uckermünde, Kammin, Stargard und Schwedt bezeichnen können; nur wenn die Uebermacht des Feindes an einem dieser Punkte zu drückend wurde, war er wohl auf kurze Zeit gezwungen, denselben aufzugeben[1]). Im grossen und ganzen ist mit dem Angeführten der Charakter des jedesmaligen Feldzuges auf diesem Kriegsschauplatze gegeben; die Entwickelung im einzelnen werden wir sogleich sehen[2]).

Als 1757 die Schweden unmittelbar nach der Errichtung der Milizen in Vorpommern einfielen, hatte Manteuffel noch nicht ernstlich an eine Behauptung des linken Oderufers denken können. Und wenn auch einige Abtheilungen der neuen Truppen, besonders die Husaren und die Jäger, den Schweden in einigen kleinen Scharmützeln durch kecke Streiche bald zeigten, dass sie besser thäten, ernstlich vorsichtig zu sein, statt in sorgloser Verachtung auf die Milizen

---

[1]) Wenn die Russen nicht in Hinterpommern zuviel zu schaffen machten, wurde, um Kammin oder Stargard zu decken, auch zeitweise eins der Bataillone der Kolberger Besatzung herangezogen.

[2]) Ueber die einzelnen Feldzüge vergl. durchaus: Sulicki, der siebenjährige Krieg in Pommern u. s. w.

herabzublicken[1]), — so war es doch für die Entwickelung der neuen Einrichtung sehr wesentlich, dass Ende November die Lehwaldtsche Armee aus Preussen an der Peene eintraf und alsbald die Feinde unter die Mauern Stralsunds zurückjagte. Denn einerseits fühlten die Schweden dadurch gleich zum Beginn die volle Wucht des preussischen Armes, dann aber gewann das Gouvernement jetzt vollauf Zeit, die Landbataillone mit allem zu versehen, was noch fehlte, die Mannschaften zu exerziren, d. h. aus Bauernjungen Soldaten zu machen, kurz erst die Gebrechen zu überwinden, an denen alle derartigen Neuerrichtungen in der ersten Zeit zu leiden pflegen. Indem so alles vorzüglich in Ordnung gebracht werden konnte, waren die Schwierigkeiten, welche die späteren Abgaben herbeiführten, ungleich leichter zu überwinden; es blieb immer ein fester, guter Stamm, es blieb im ganzen auch das Offizier- und Unteroffizierkorps, und mit Hilfe dieser Faktoren konnten die Bataillone auch kurze Zeit nach grossen Rekrutirungen wieder in brauchbaren Stand gesetzt werden.

Eine eigentliche kriegerische Thätigkeit der Milizen in grösserem Umfange begann erst mit dem Sommer 1758, als Ende Juni die letzten Truppen der Lehwaldtschen, nunmehr Dohnaschen Armee aus Vorpommern abmarschiert waren. Das Vorrücken der ganzen schwedischen Armee in die Uckermark und sodann in die Grafschaft Ruppin zu hindern, gestatteten ja Bevern seine Kräfte nicht; aber kaum hatte sich das Gros der Feinde etwas weiter von seiner Operationsbasis, der Peene, entfernt, so begann auch ihm im Rücken der Major von Stülpnagel mit den stettiner Freikompanien und den Husaren einen äusserst lebhaften kleinen Krieg: alle Verbindungen wurden abgeschnitten, die Magazine bedroht oder zerstört, Fouragirungen und Transporte gehindert, fortwährend erfolgten an den verschiedensten Punkten kleine Ueberfälle, so dass die Schweden nirgends und nie mehr Ruhe hatten, dass sie sich jeden Bissen Brot, jedes Bündel Heu schliesslich erkämpfen mussten und ausserdem keine zuverlässigen Nachrichten aus Stralsund und noch viel weniger über die preussische Armee erhalten konnten. Ein Angriff des Generals von Wedell in der schwedischen Front hatte allerdings selbst jetzt noch nicht den gewünschten Erfolg. Als aber endlich Anfang November der General von Manteuffel mit einigen Truppen auch noch ihre linke Flanke zu bedrohen schien, zogen es die dieser Art des Kampfes

[1]) Die Schweden sahen die Aufstellung der Landmiliz als eine Massregel der äussersten Verzweiflung des preussischen Königs an; sie hatten hier und da von Reklamationen und Widerspruch gehört und hofften auf Sympathien im Lande. Sie sollten sich bitter täuschen; sie hatten keine Ahnung von der inneren Kraft und den ausserordentlichen Hilfsquellen des preussischen Staates.

gründlich müden Schweden vor, über die Peene zurückzugehen, trotzdem ihnen auch jetzt noch eine ziemlich drückende Uebermacht zur Verfügung stand. Als schliesslich am Ende dieses Feldzuges Dohna und Manteuffel gemeinsam die schwedischen Winterquartiere angriffen, beteiligte sich auch der stettiner Gouverneur, nachdem er vorher schon die Oderinseln hatte besetzen lassen, mit einem für seine Mittel ausserordentlich starken Detachement.

Während dieser Ereignisse auf dem schwedischen Kriegsschauplatze waren aber pommersche Provinzialtruppen auch schon im Osten verschiedentlich mit den Russen zusammengerathen. Die Bataillone Schmeling und Kleist hatten soeben unter Führung des wackeren Majors von der Heyde, des bei Hohenfriedberg invalide geschossenen kolberger Kommandanten, zum erstenmale die in diesem Kriege so heiss umstrittene Persantefestung ruhmvoll vertheidigt, und nur die grosse persönliche Geistesgegenwart der Kommandeure der beiden Landbataillone hatte die Stadt vor dem Schicksal bewahrt, noch im letzten Augenblick einem Handstreiche Palmbachs zu erliegen [1]).

Die kleinen preussischen Truppenkorps, die dann in den nächsten Monaten nach dem Abzuge der russischen Armee bis in den April und Mai 1759 hinein beständig in Hinterpommern postirt bleiben mussten, um den stets zu besorgenden Einfällen der Kosaken zu steuern, bedurften auch einer dauernden Unterstützung von seiten des pommerschen Gouvernements. Und so mussten die Freikompanien und Husaren, nachdem sie den Kriegsschauplatz gegen die Schweden verlassen, im März und April 1759 sogar bis nach Neustettin, Lauenburg und Bütow ihre Streifzüge ausdehnen.

Der Feldzug von 1759 gegen die Schweden, der im April mit einigen für die Preussen meist glücklichen Gefechten auf den Oderinseln begonnen hatte, bekam eigentlich erst wieder

---

[1]) Die ganze Vertheidigung war ein Meisterstück gewesen. Da Artilleristen so gut wie gar nicht vorhanden, waren an Stelle solcher 130 Mann von den Landbataillonen durch einige Veteranen dieser Waffe, die Leutnants Scheel und Ebel, eingeübt worden. Auch hatten die Bürger nicht nur willig, jenachdem es noth that, Flinte, Spaten und Feuereimer ergriffen, sondern ein Theil derselben, der mit Geschützen umzugehen verstand, hatte sich auch hierfür zur Verfügung gestellt. Vergl. Archenholz: Geschichte des siebenjährigen Krieges, 6. Aufl. 1860, S. 189; Tempelhoff: Geschichte des siebenjährigen Krieges, II, 300. Die beste Anerkennung dieser Heldenthaten ist vielleicht der Dank des königlichen Kriegsherrn, der Heyde und Schmeling, jenen mit Ueberspringung eines Grades, zu Obersten ernannte und sie beide obendrein mit dem Verdienstorden begnadigte (Kabinettsordre vom 15. Januar 1759). Ueber obige letzte Episode vergl. das Tagebuch der Belagerung der Festung Kolberg bei Tielcke: Beiträge zur Kriegs-Kunst und Geschichte des Krieges von 1756 bis 1763, II. Stück, Freiberg 1776, S. 197—199. Auch Sulicki a. a. O. S. 167 f.

Leben, als endlich im August Graf Dohna seine letzten Truppen wieder von der Peene abberufen hatte. Die Schweden schienen es jetzt darauf abgesehen zu haben, Bevern durch ihre Uebermacht ganz nach Stettin hineinzuwerfen, um dann frei schalten zu können. Nachdem die preussische Flottille der drückend überlegenen feindlichen Seemacht am 10. August bei Neuwarp zum Opfer gefallen war, mussten die Oderinseln unter starken Verlusten von den Preussen geräumt werden, Uckermünde, Pasewalk und selbst Löcknitz kamen in die Hände der Schweden. Aber damit war hier auch ihre Offensive beendet, weitere Angriffe scheiterten an der Zähigkeit Beverns und seiner Truppen. Kammin und damit die ganze rechte Oderseite, das Papenwasser und ein ansehnlicher Strich links der Oder blieb in der Gewalt der Preussen; bis dicht vor Löcknitz standen ihre Vorposten. Die Uckermark freilich lag dem Feinde wieder offen, aber auch hierfür nahte Hülfe gegen Ende September; es war wiederum der General Manteuffel, der mit vier schwachen Bataillonen, dem Freiregiment Hordt und den Husaren von Belling die Schweden sollte vertreiben helfen. An Gewalt war nicht zu denken, aber die Preussen kannten ihren Feind. Bevern und seine Stettiner im Norden, Manteuffel und Belling im Süden inscenirten jetzt wieder jenen schon bekannten kleinen Krieg, so dass nach wenigen Wochen die Stellung der Schweden bei Strassburg und Pasewalk vollkommen unhaltbar, der Rückzug nach Schwedischpommern unausbleiblich geworden war. Und dass der Feind endlich auch auf diesem Rückzuge niemals Ruhe fand, dafür sorgten die preussischen Generale. Der Versuch Beverns und Manteuffels aber, auch in diesem Jahre die Schweden nach Stralsund und Rügen zu jagen, misslang, da ihre Streitkräfte zu einem solchen Unternehmen doch viel zu gering waren.

Da sich die russische Armee in diesem Feldzuge der mittleren Oder zugewendet hatte, so wurde Hinterpommern nur gelegentlich von Kosakenschwärmen heimgesucht. Um das Land aber auch von dieser Plage möglichst freizuhalten, hat Bevern unter Heranziehung der kolberger Garnison auch in dieser Richtung alles gethan, was in seinen Kräften stand; radikale Massregeln freilich blieben ohne eine zahlreiche leichte Kavallerie ein Ding der Unmöglichkeit.

Etwas mehr vermochte der Herzog hier in den ersten Monaten des Jahres 1760 zu thun, als die Waffen auf dem schwedischen Kriegsschauplatz ruhten. Die Detachements Stülpnagel und Podewils, die im Februar und März in Hinterpommern sich mit den Russen herumschlugen, bestanden fast ausschliesslich aus Truppen der stettiner Garnison; und auch bei dem Detachement Grabow, den grösseren Truppenkorps Forkade und Gablentz, die nach und nach in den folgenden Monaten, um Hinterpommern endlich einmal gründlich von

dem Kosakengesindel zu säubern, aufgestellt wurden, blieben einige Bevernsche Truppen in Verwendung.

Der eigentliche Feldzug 1760 führte auf der schwedischen Seite wieder zu einer ziemlich gleichen Situation, wie wir sie in den früheren Jahren kennen gelernt haben. Als die Schweden nach einiger Erholungszeit neugestärkt im August sich wieder in Bewegung zu setzen anfingen, war weder Bevern noch der General von Stutterheim, der jüngere dieses Namens, der inzwischen den Befehl über die ehemals Manteuffelschen Truppen übernommen hatte, imstande, ihnen ein ernstliches Veto entgegenzusetzen, zumal beide stets auch die Russen im Auge behalten mussten. Der Marsch der Feinde ging diesmal wieder geradewegs nach der Uckermark, und da Stutterheim sich nicht zu weit von Stettin entfernen durfte, gelangte wieder das ganze Land links der Ucker in ihre Hände; aber wie bisher sollte ihnen ein weiteres Vordringen auch diesmal indirekt unmöglich gemacht werden. Denn weder Bevern noch Stutterheim und dessen Unterfeldherr Belling waren unthätig gewesen und der kleine Krieg der Preussen begann allmählich seine Wirkung zu thun. Zunächst gezwungen, sich wenigstens um Prenzlau zu konzentriren, wichen die Schweden auf das dunkele Gerücht von dem Anmarsche eines stärkeren preussischen Korps[1]) alsbald auch von hier zurück. Und als dann auch nur der General von Werner mit einigen Bataillonen von Kolberg aus bei Stettin eintraf, zog sich die ganze schwedische Armee ziemlich hastig um Pasewalk zusammen, um bald darauf schon Ende Oktober, ohne irgend etwas vollbracht zu haben, wieder ihre Winterquartiere hinter der Peene zu beziehen.

Dass auf diese Weise Bevern hier keine weiteren Truppen mehr nöthig hatte, und auch Werner sich losmachen konnte, war doppelt erwünscht, da der Feldzug in Hinterpommern gerade jetzt noch einmal zu beginnen schien. Wir müssen nachholend daran erinnern, dass hier Mitte August abermals eine starke russische Armee erschienen war, dass die Festung Kolberg, deren Besatzung jetzt noch durch zwei, allerdings sehr schwache Bataillone des Garnisonregimentes Puttkamer verstärkt worden, abermals hart belagert und erst im letzten Moment vom General Werner entsetzt worden war[2]).

[1]) Es war der Prinz von Württemberg, der Pommern allerdings Hilfe bringen sollte; er wurde noch auf dem Marsche zum Schutze des von Oesterreichern und Russen bedrohten Berlins abberufen und kehrte auch dann nicht wieder nach dem Norden zurück. Die Schweden erfuhren wieder von seiner Abberufung nichts und waren daher sehr besorgt.

[2]) Bei diesem Entsatzkorps hatten sich u. a. auch wieder die stettiner Grenadierbataillone Köller und Ingersleben befunden, sowie die Grenadierkompanie des dritten Bevernschen Bataillons; und zwar waren für diesmal, indem jedes der ersteren eine Kompanie abgab, drei Grenadier-

Seit Mitte Oktober zog sich aber auch die grosse russische Armee, deren Vortruppen soeben Berlin einen Besuch abgestattet hatten, von der mittleren Oder mehr nach Pommern herauf und die Kosaken streiften sogar bis in die nächste Umgegend von Stettin. Während Bevern sofort einige kleinere Gegenmassregeln traf, wurde es unter diesen Umständen doch auch dringend nöthig, ein stärkeres Korps diesem Feinde entgegenzustellen, und wiederum konnte ein sehr grosser Theil der Mannschaften dazu nur aus der stettiner Garnison entnommen werden. Demgemäss wurde nicht nur Werner, sondern auch alle stettinischen Truppen von dem westlichen Kriegsschauplatze abberufen, um hier noch einen äusserst anstrengenden und mühseligen Winterfeldzug durchzumachen, der, im allgemeinen von Erfolg gekrönt, erst im Februar 1761 mit einem Waffenstillstand sein Ende fand.

In dem nächsten Kriegsjahre stellte der König in Hinterpommern zur Deckung Kolbergs eine eigene Armee unter dem Prinzen von Württemberg auf. Dafür sollte nun auch Bevern, dem nur noch der Oberst Belling mit seinem Husarenregimente und dem Freiregimente Hordt zugewiesen worden war, diesmal die Schweden allein auf sich nehmen und zwar besonders auch die Uckermark von ihnen freizuhalten suchen, was in den früheren Feldzügen nur selten möglich gewesen war. Der Herzog beschränkte sich für seine Person fast ausschliesslich auf die Defensive: er besetzte seine üblichen Posten Pasewalk und Uckermünde, liess, um die Landung einer schwedischen Flotte zu verhindern, Strandbatterien aufwerfen und verwandte zu diesen Zwecken von der stettiner Besatzung, was irgend entbehrlich war, — seine Freikompanien und Husaren dagegen, zeitweise auch seine Grenadierbataillone stellte er vollkommen Belling zur Verfügung, der seinerseits die Deckung Vorpommerns und der Uckermark übernommen hatte. Dieser verstand es auch, zeitweise allerdings noch von einem kleinen preussischen Detachement unter Stutterheim sekundirt, durch einen mit fast unglaublicher Rastlosigkeit, Umsicht und Verschlagenheit geführten Parteigängerkrieg, durch ein fortwährendes Ueberall und Nirgends die ganze schwedische Armee den vollen Sommer und Herbst 1761 festzuhalten und zu beschäftigen, so dass der Feind in diesem Jahre die Uckermark fast garnicht, Vorpommern auch weniger als je heimsuchen konnte und schliesslich wiederum ohne jeden nennenswerthen Erfolg hinter die Peene zurückgehen musste.

Wir können es uns nicht versagen, bei der Besprechung dieses letzten Feldzuges gegen die Schweden zweier besonderer

---

bataillone, das dritte unter dem Major von Paulsdorff, jedes zu drei Kompanien, formirt worden. Vergl. Bevern: Märkische Forschungen XIX, S. 132.

Ehrentage der Landmiliz Erwähnung zu thun: Einmal eroberten am 22. August 1761, als Belling vor der feindlichen Uebermacht weichend Neubrandenburg geräumt hatte, die Landhusaren in einem darauffolgenden offenen Gefecht eine Standarte des schwedischen Kavallerie-Regimentes Westgöta[1]). Sodann vertheidigten am 4. September die beiden Freikompanien das Schloss und die Tollensebrücke bei Klempenow gegen den immer wieder anstürmenden, weit überlegenen Feind, trotz des furchtbarsten Geschützfeuers der Schweden, und trotzdem schon mehr als die Hälfte der Offiziere und ein grosser Theil der Mannschaften todt oder schwer verwundet auf der Wahlstatt lag, mit solcher Tapferkeit und Ausdauer, dass die Schweden sich endlich gezwungen sahen, ganz von ihrem Vorhaben abzustehen[2]).

Der Herbst und der beginnende Winter sollten nun aber die Machtmittel des stettiner Gouverneurs wiederum noch auf der anderen Hälfte des pommerschen Kriegsschauplatzes in Anspruch nehmen. Schon seit Ende August war Kolberg durch eine starke russische Armee umschlossen und mit der Festung das Korps des Prinzen Eugen von Württemberg. Hatte man dies auch vorausgesehen, so hatte doch niemand auf preussischer Seite den Russen eine solche Zähigkeit und Hartnäckigkeit zugetraut, wie sie dieses Mal entwickelten. Was half es, wenn verschiedene Male noch Verstärkungen in die Festung hineingelangten: die russische Uebermacht wuchs ihrerseits auch beständig und die preussischen Vorräthe nahmen nur um so schneller ab. Kein Wunder, wenn seit Anfang Oktober das Schicksal Kolbergs davon abhing, ob es möglich sein würde, einen genügend grossen Transport an Lebensmitteln und Munition in die Festung gelangen zu lassen. Von aussen konnte dazu nur Bevern helfen. Der Herzog rief deshalb fast seine sämmtlichen bei Belling befindlichen Truppen ab, er besetzte Gollnow stark als die erste Etappe, er sicherte das Unternehmen durch die Besetzung von Gross-Stepenitz und Kammin gegen Versuche der Schweden. Am 8. Oktober befand sich der Transport wohlbehalten in Gollnow; weiter sollte er nicht kommen, denn auch die Russen wussten wohl, um was es sich hier handelte. Ein ganzes Heer, 20 000 Mann stark, erschien, um den Transport zu verhindern und wenn irgend möglich aufzuheben, da das russische Heer selbst grossen Mangel litt. Unter solchen Umständen war das preussische Unternehmen unmöglich geworden, und es muss den 6000 Mann, soviel hatte Bevern unter Hinzunahme von Rekonvaleszirten und Ersatzmannschaften zusammenbringen können, schon sehr hoch angerechnet werden, dass es ihnen

[1]) Vergl. Sulicki S. 620.
[2]) Ebenda S. 629.

gelang, einen tausende von Wagen zählenden Transport trotz der Angriffe eines mehr als dreimal überlegenen Feindes ohne nennenswerthe Verluste wieder nach Stettin zurückzuführen. Das Schicksal Kolbergs ist bekannt. Dem Prinzen von Württemberg gelang es schliesslich noch mit seiner Armee zu entkommen, aber alle späteren Versuche, der Festung zu helfen, scheiterten: am 16. Dezember musste Heyde kapituliren, und die Landbataillone Schmeling und Kleist, die auch diesmal wieder nur Ruhm und Ehre erworben hatten, wurden mit den beiden Bataillonen Puttkamer kriegsgefangen nach Ostpreussen geführt.

An den späteren Gefechten Bellings und des Württembergers gegen die Schweden im Dezember 1761 und Januar 1762 hat die stettiner Garnison keinen Antheil mehr genommen, dagegen haben die kleinen Scharmützel mit den Russen erst mit dem durch den Thronwechsel in St. Petersburg vollzogenen Umschwunge ihr Ende gefunden.

Nach Abschluss des Waffenstillstandes wurde dann, wie ja schon erwähnt, die Elite der stettiner Garnison von Bevern nach Schlesien geführt, die 8 Landbataillone aber nach den Friedensschlüssen von St. Petersburg und Hamburg reduzirt.

Es sei gestattet, hier anzufügen, was von der späteren kriegerischen Thätigkeit der zur Armee nach Schlesien gezogenen pommerschen Milizen, der Freikompanien und der Landhusaren, der Erwähnung würdig zu sein scheint.

Die gesammten Provinzialhusaren, einschliesslich der neumärkischen und der kurmärkischen nunmehr vier Eskadrons, einstweilen noch unter Major v. Hohendorf, wurden zu den Besatzungstruppen nach Neisse dirigirt, um dort befindliche drei Eskadrons Möhringhusaren abzulösen. Wenn sie so auch einen eigentlichen Feldzug weiter nicht mitgemacht haben, so zeigt der Umstand, dass man ihnen den Sicherheitsdienst für die wichtige und ziemlich gefährdete Festung anvertraute, genügend, was man im entscheidenden Falle von ihnen fordern zu können glaubte. Einen deutlichen Beweis ihrer Tüchtigkeit zu geben, sollte ihnen unmittelbar nach ihrer Ankunft die Gelegenheit sich bieten. In der Nacht vom 19. zum 20. Juni wollte der österreichische General Drascovich die Husaren, die in dem Orte Heidersdorf, unmittelbar vor den Mauern von Neisse, Quartier erhalten hatten, überfallen. Obwohl nun der Plan der Feinde nicht ganz genau inne gehalten wurde, wäre es doch den Preussen zweifellos sehr schlecht ergangen, da jene nach Ueberrumpelung der Aussenposten schon mitten in das Dorf hineingesprengt waren, hätte nicht Hohendorf mit grosser Geistesgegenwart sich mit einer Hand voll Leute, die zu Pferde gekommen, sofort heftig auf dieselben gestürzt und so den anderen Husaren Zeit verschafft, sich zu sammeln. Nicht genug damit, warf sich der Major, als er aus der Stadt

150 Mann Infanterie und 2 Kanonen als Soutien erhielt, auf die trotz ihrer Ueberlegenheit sich ziemlich eilig zurückziehenden Oesterreicher, so dass diese den kommandirenden General, eine ganze Reihe Offiziere und 175 Mann gefangen in den Händen der Preussen lassen mussten[1]).

Von den anderen pommerschen Truppen kamen die Grenadierbataillone Ingersleben und Rothkirch — früher Köller — zum neugebildeten Bevernschen Korps und machten unter ihrem alten Führer die Operationen in Oberschlesien und sodann die Schlacht bei Reichenbach mit, zu deren Entscheidung sie das Ihre beigetragen haben.

Das Freigrenadierbataillon von Hüllessem, so hiessen die pommerschen Freikompanien seit der Kombinirung mit den Schonyschen, war der Armee des Königs zugetheilt worden. Abgesehen davon, dass es sich fast beständig in der Avantgarde befand, sollte auch seine Tapferkeit und sein innerer Werth noch einmal auf eine besonders harte Probe gestellt werden. In der Nacht vom 2. zum 3. Oktober, als das Bataillon wieder einen besonders exponirten Posten bei Charlottenbrunn inne hatte, wollte es der österreichische General Botta mit 800 Mann erlesener Infanterie und 100 Husaren aufheben. Anfangs überrascht, gewann Hüllessem doch sofort seine Geistesgegenwart wieder und vertheidigte sich mit seinen Leuten nunmehr so hartnäckig, dass der Feind sich zurückziehen musste. Der grössere Verlust: 2 Geschütze, 2 Offiziere und 52 Mann war allerdings auf Seiten der Preussen; aber in einer derart kritischen Lage wäre eine Truppe mit etwas weniger guter Mannschaft und von einem weniger entschlossenen Offizier geführt, sicher vollkommen aufgerieben worden[2]).

---

[1]) Vergl. besonders Tempelhoff, Geschichte des siebenjährigen Krieges Bd. VI, S. 74—76; einen etwas anderen, aber für Hohendorf und seine Leute nicht minder ehrenvollen Bericht über diesen Vorgang enthält die „Sammlung ungedruckter Nachrichten" Theil II, 1782, S. 494 f. — Wenn aber Tempelhoff die Husaren „grösstentheils aus neuangeworbenen und jungen Leuten bestehend" nennt, „von denen nur wenige den Feind gesehen hätten" so ist das ein Irrthum. Einerseits würde schon niemand ganz jungen Truppen einen solchen gefahrvollen Posten angewiesen haben; sodann aber hatten sich die pommerschen Provinzialhusaren schon fünf Jahre lang mit Schweden und Russen ruhmvoll herumgeschlagen, auch die Neumärker hatten mit den Russen fortwährend Scharmützel gehabt, und selbst die kurmärkischen Husaren — wenn ich auch sonst einstweilen weitere Einzelheiten nicht bestimmt nachweisen kann — hatten am 19. Oktober 1759, als sie gerade nach Vorpommern detachirt gewesen waren, an einem Handstreiche auf Demmin theilgenommen und ihren Theil zu dessen Gelingen beigetragen. „Den Feind gesehen" hatten also alle Provinzialhusaren, und die Oesterreicher waren auch nicht schlimmer als die Russen und Schweden. — Ueber den Ueberfall von Demmin vergl. Sulicki 256 f.; „uckermärkische" Landhusaren ist dort aber ein Missverständnis, solche gab es niemals; es sind die Kurmärker unter ihrem auch sonst bekannten Rittmeister v. Wangenheim, sie kamen aus Berlin und gingen eben dahin zurück.

[2]) Vergl. über dies Gefecht Tempelhoff VI, 224, 225.

Wir sind auf diese letzterwähnten kriegerischen Ereignisse, obwohl sie schon ausserhalb des Rahmens unserer Darstellung liegen, etwas ausführlicher eingegangen, um zu zeigen, wie auch auf anderem Kriegsschauplatze, einem anderen Feinde gegenüber, pommersche Landmiliz den höchsten Anforderungen, die man überhaupt an eine Truppe stellen kann, in jeder Hinsicht gerecht geworden ist.

[Garnisondienst.] Hatte der Dienst im Felde stets einen gewissen Reiz und entschädigten die mannigfachen Abwechselungen desselben für Strapazen aller Art, so war der mühselige und aufreibende Dienst in der Garnison und im Rücken der eigenen Armee unendlich undankbarer, und gerade er lastete besonders schwer auf der Landmiliz. Freilich allein hätte sie alle diese Obliegenheiten nicht versehen können, ein grosser Theil derselben fiel auch dem Stettinischen Landregiment und dem Garnisonregiment Puttkamer zu. Die eine Seite dieser Thätigkeit bestand in der Wahrnehmung des Wachtdienstes innerhalb der sehr umfangreichen Befestigungen von Stettin-Damm einerseits und Kolberg andererseits, welcher besonders durch die Anwesenheit der zahlreichen Kriegsgefangenen ausserordentlich erschwert wurde[1]). Dann aber gehört hierher das gesammte Etappenwesen, — um modern zu sprechen, — die mühselige Eskortirung unzähliger Transporte aller Art, besonders zwischen Stettin und Berlin, und Kolberg und Stettin. Es war dies ein äusserst anstrengender und langwieriger Dienstzweig, von dessen Umfang und Art und Weise man sich bei den heutigen Verkehrsverhältnissen nur mit Mühe noch einen rechten Begriff machen kann. Fiel er auch zumeist den besonders kräftigen Offizieren wie Mannschaften zu, so kann man doch die Strapazen leicht ermessen, die auch für diese damit verbunden waren, oft eine Woche und mehr auf der Landstrasse zu liegen, beständig auf die an Zahl weit überlegenen feindlichen Gefangenen oder auf die besonders bei grossen Transporten meist nur gezwungen fahrenden Wagenknechte zu passen, — zugleich aber auch stets auf der Hut nach aussen hin zu sein, da man vor den Kosaken niemals ganz sicher sein konnte.

[Verwerthung als Ersatzkadres.] Was aber von der ganzen Garnisonthätigkeit der Landtruppen für die gesammte stehende Armee besonders und unmittelbar erspriesslich wurde, das war die Verwerthung derselben als Ersatzkadres. Nicht etwa, dass im heutigen Sinne ein regelrechtes Ersatzwesen der Feldarmee durch die Land- und Garnisontruppen stattgehabt hätte; im allgemeinen war sogar wohl

[1]) Zumal diesen gegenüber konnte es ja auch keine sicherere Truppe geben als die fast ausschliesslich aus Landeskindern bestehenden Milizen.

die direkte Rekrutirung der Regimenter aus dem Kanton oder auch durch Ausländer die überwiegende, — aber aus den Land- und Garnisontruppen konnten die Regimenter besonders im Frühjahr, doch auch sonst, wenn es noth that, jederzeit exerzirte Mannschaften, also statt roher Rekruten schon wirkliche Soldaten erhalten. Dies Verhältniss war daraus entstanden, dass die Landtruppen bei ihrer Formation, wie erwähnt wurde, sehr viel Enrollirte von Feldregimentern in sich aufgenommen hatten, dass diese aber dennoch diesen, ihren Regimentern obligat geblieben waren und auch wirklich an dieselben, sobald sie verlangt wurden, ausgeliefert werden mussten. Eine immediate Ordre hatte dazu von vorneherein befohlen, dass die Stellen der Abgegebenen jederzeit durch kleinere und schlechtere Kantonisten wieder besetzt werden sollten[1]). Da nun die Regimenter immer wieder neuen Ersatz brauchten, musste auch wieder auf jene Kantonisten zurückgegriffen werden, und so bildete sich in diesem Turnus doch ein gewisses regelmässiges Ersatzwesen aus. In einen ganz ähnlichen Zustand wie die Landbataillone waren alsbald auch das Stettinische Landregiment und in geringerem Umfange auch das Regiment Puttkamer gekommen, da diese, an sich auch schon in mässiger Anzahl junge Enrollirte enthaltend, bereits im Jahre 1757 in ziemlichem Umfange felddiensttüchtige, exerzirte Mannschaften an die Feldregimenter hatten abgeben müssen und dafür ebenfalls Enrollirte, d. h. den Kantonregimentern obligat bleibende Leute zugewiesen erhalten hatten[2]). Das sonst übliche direkte Ersatzwesen war dadurch ziemlich kostspielig, dass zur Ausbildung der Rekrutenmannschaften die Regimenter beständig Offiziere und Unteroffiziere kommandiren mussten[3]), diese also der Effektivstärke bei der Feldarmee entzogen wurden, während zugleich die ausserordentliche Unterhaltung der Rekruten der Generalkriegskasse besondere Kosten auferlegte. Suchte man aber die Rekrutenzeit aus diesen Gründen gar zu sehr abzukürzen, so konnte dadurch nur die Schlagfertigkeit des Heeres beeinflusst werden. Unter solchen Umständen kam die Gelegenheit, jederzeit in

---

[1]) Kabinettsordre vom 2. Januar 1758: alle 10—4zölligen Kantonisten abzugeben und sie durch kleinere zu ersetzen; analog Kabinettsordre vom 10. Januar 1759, u. s. w., jedesmal bei der Neuvollzähligmachung der Armee nach dem Feldzuge.

[2]) Dass man bei diesen Verhältnissen nicht daran denken konnte, einige bestimmte Kompanien oder ein Bataillon geradezu als Ersatztruppe eines bestimmten Feldregimentes zu bezeichnen, dürfte einleuchten.

[3]) Denn vollkommen rohe Rekruten vor den Feind zu bringen, daran hat auch damals kein Mensch denken dürfen, gerade erst die preussische Schule machte die Soldaten des grossen Friedrich. — Das Ersatzwesen der preussischen Armee im siebenjährigen Kriege, ein doch so ausserordentlich interessantes Thema, hat leider noch nirgends eine eingehendere Darstellung gefunden.

so bequemer und billiger Weise gut gedrillte Mannschaften aus den Landtruppen ziehen zu können, den Regimentern natürlich sehr zu statten, vorausgesetzt, dass die auszufüllenden Lücken nicht gar zu grosse waren. So wurden die Land- und Garnisontruppen, wie der König selbst gelegentlich sagt, „die Baumschule der Armee". Hatten allerdings die Regimenter gar zu enorme Verluste erlitten, wie z. B. Moritz von Anhalt und Alt-Bevern bei Kolin, dann verschwanden sie eine zeitlang vollkommen vom grossen Kriegsschauplatze, um sich, wenn es anging, an Ort und Stelle zu regeneriren; bei solchem Massenbedarf spielten dann natürlich die aus den Land- und Garnisontruppen entnommenen Mannschaften eine höchst nebensächliche Rolle.

Genauere Zahlenangaben über den Ersatz überhaupt und speziell über das Verhältniss zwischen dem Ersatz direkt aus den Kantons oder durch Ausländer und dem durch die Land- und Garnisontruppen vermögen wir hier leider nicht zu machen, es bedürfte dazu einer Zusammentragung und Vergleichung der schwerlich noch in zureichender Vollständigkeit vorhandenen Listen. Es genüge ausser dem bereits Gesagten hier noch der Hinweis, dass für die Landbataillone fast beständig in grösserer Anzahl halbwüchsige Jungen, d. h. Kanton-Enrollirte von 16, später sogar schon 15 Jahren und darüber gefordert werden, und dass die Kommandeure, wenn ihnen grössere Leistungen zugemuthet werden, häufig klagen, dass ihre Bataillone wieder zum grossen Theil aus rohen Rekruten und Neulingen beständen.

Dass gelegentlich auch Offiziere und Unteroffiziere aus den Land- und Garnisontruppen entnommen wurden, um die betreffenden Chargen bei grösstentheils oder vollkommen vernichteten Regimentern ersetzen zu helfen, dürfte nach obigen Ausführungen nicht weiter Wunder nehmen, doch würde das einzelne wohl noch des Beweises benöthigen [1]).

Auch über ein gewisses Volontärwesen und einen daraus hervorgehenden Ersatz an Offizieren für die Feldregimenter, wie wir beides in der Neumark kennen lernen werden, war inbetreff Pommerns Positives nicht zu ermitteln; doch könnte man auch hier wohl auf etwas Analoges schliessen. Denn es liegt nahe, dass wenigstens die jungen Adligen, die bei dem grossen Offiziersmangel im stehenden Heere mit fünfzehn, sechzehn Jahren dem Könige ihre Dienste anboten, vielleicht zuerst von ihren Vätern oder Verwandten, die in der Landmiliz standen, auf kurze Zeit bei dieser eingestellt wurden,

[1]) Allgemeine Angaben dieser Art finden sich bei späteren Autoren verschiedentlich, vergl. z. B. Tempelhoff, V, 397, auch Sulicki 424; doch ist dort nicht recht ersichtlich, wieweit dies eben mehr als allgemeine Redensarten sind, und wieweit die Truppen der verschiedenen Provinzen daran theilnehmen.

um die ersten Rudimente zu lernen. Denn wer nicht Kadett gewesen war, hatte keine Vorbildung genossen, und ohne eine solche — wenn sie auch noch so oberflächlich war — konnte niemand bei der Armee gebraucht werden.

Nachdem wir nunmehr gesehen, wie unendlich vielseitig die Verwendung der pommerschen Milizen gewesen, bleibt uns nur noch übrig, in dem folgenden Kapitel die finanzielle Seite der Sache zu behandeln, d. h. die Frage zu erörtern, von wem und in welcher Weise die für den Unterhalt derselben nöthigen Gelder beschafft worden sind.

IV. Unterhalt der pommerschen Landmiliz.

Wir haben oben schon gelegentlich der Verhandlungen über die ersten „drei Monate" gesehen, dass die pommerschen Stände, weit entfernt davon, dem Könige ein don gratuit anzubieten, sich vielmehr erst allmählich dazu verstanden hatten, die Unterhaltung der Landmiliz für ein Quartal zu übernehmen, und dass die Kammer, um das Werk überhaupt nur zustande zu bringen, die Quotisirung der Gelder befohlen hatte, ehe noch Erklärungen von seiten einzelner Magistrate oder der Kreisstände abgewartet worden wären.

Da der König garnichts darüber bestimmt hatte, nach welchem Prinzip die Vertheilung der Gelder vor sich gehen sollte[1]), da ferner grösste Eile geboten war, und da endlich man allgemein selbst von seiten der Kammer und des Generaldirektoriums annahm, dass nach Ablauf der drei Monate, wenn die Landmiliz dann überhaupt noch nöthig sein sollte, der König die Verpflegung derselben übernehmen würde, etwa vorkommende Unbilligkeiten also doch nur von geringer Dauer sein würden, — so legte man ohne allzu genaue Prüfung für die Repartition Prinzipien zugrunde, die zwar, weil sie früher in Gebrauch gewesen, als die einfachsten erschienen, die aber als die richtigsten und billigsten keineswegs angesehen werden konnten. Nachdem nämlich die Mannschaften nach der Bevölkerungsziffer und die Gelder wiederum genau nach der Mannschaftsquote auf die einzelnen Provinzen vertheilt worden waren[2]), griff man in beiden Pommern auf die

[1]) Die Kabinettsordre vom 13. Juli sagte über diesen Punkt garnichts und die vom 10. August, die zugleich die Landmilizen in der Kur- und Neumark anordnete, enthielt auch nur die allgemeinen Worte: es „können sich die in solchen (Provinzen) befindlichen Städte nicht entbrechen, dazu beizutragen, auf dass nicht alles deshalb dem platten Lande allein zur Last falle".

[2]) Ueber die Vertheilung auf die Provinzen vergl. Beilage V.

alten Landesrepartitionsrezesse, die vor Einführung der Akzise in Kraft gewesen waren, zurück. In der Uckermark glaubte man, nach dem bei der allgemeinen Vertheilung gültigen Prinzip, die Aufbringung der Gelder am einfachsten auch den einzelnen Städten und Kreisen genau nach der von ihnen zu stellenden Mannschaftsquote auferlegen zu können.

Ueberhaupt war die ganze weitere Entwickelung in der Uckermark eine von der in Pommern so grundverschiedene, dass für diese Verhältnisse auch in der Darstellung eine Sonderung angezeigt erscheint.

Vor- und Hinterpommern.

[Die ersten „drei Monate".] Der Versuch, an das alte Kontributionswesen anzuknüpfen, gebot sich hier in Pommern vor allem dadurch, dass die Vertheilung der Gelder nach der Kopfzahl bei der grossen Verschiedenheit der wirthschaftlichen Lage am wenigsten angebracht gewesen wäre. Es sollten also alle nöthigen Gelder von den Kreisen und den Städten nach der Hufenzahl, in ersteren nach Realhufen, in letzteren nach imaginären oder Schattenhufen aufgebracht werden durch eine direkte, auf dem Lande bei der Kontribution, in den Städten bei dem Servis einzuhebende Abgabe. Nach den alten Rezessen des 17. Jahrhunderts hätte dann aber das platte Land einschliesslich der Mediatstädte $^3/_5$, die Immediatstädte und die Aemter aber je $^1/_5$ der ganzen Last tragen müssen. Es liegt auf der Hand, dass diese Prinzipien, besonders die Einzelquotisationen, jetzt nach hundert Jahren nicht mehr passen konnten. Durch die Akzise, das Servis- und Einquartirungswesen und andere gemeinsame Lasten waren die Immediat- und Mediatstädte einander immer mehr genähert, die letzteren vom platten Lande, zu dem sie rechtlich noch gehörten, durch eine immer weitere Kluft getrennt worden. Dazu hatten sich die Nahrungszweige zum Theil wesentlich geändert, die eine Stadt war verarmt und zählte wüste Häuser, die andere hatte ihre Lage gegen früher bedeutend verbessert.

Um allen diesen Veränderungen, soweit es die Zeit erlaubte, nur einigermassen gerecht zu werden, zugleich aber in dem Glauben, dass nach dem Wortlaut der Kabinettsordre vom 10. August die Städte nicht in gleicher Weise wie das platte Land heranzuziehen seien, bestimmte die Kammer mit Genehmigung des Generaldirektoriums, dass von der ganzen nöthigen Summe das platte Land, ausschliesslich der Mediatstädte, doch einschliesslich aller kontribuirenden städtischen Hufen extra moenia $^3/_5$, die Mediat- und Immediatstädte aber

nun zusammen 1/5 tragen sollten, das noch übrige 1/5 aber von den Aemtern aufgebracht werden sollte.

Trotz aller Widersprüche, die sich auch gegen diese Vertheilung der allgemeinen Last erhoben[1]), wurden die Gelder dennoch dementsprechend repartirt und mussten auch für die „drei Monate" bezahlt werden, indem gerade, um die Klagenden zu besänftigen, betont wurde, dass es ja nur für dies eine Quartal sei und dass sich der Patriotismus schon über einzelne Ungerechtigkeiten hinwegsetzen werde.

Wir müssen aber hier schon, und auch gleich für die Beurtheilung der späteren Zeit nicht ausseracht lassen, dass die Repartition, um immer vollkommen gerecht zu sein und die Anforderungen genau dem Vermögen entsprechen zu lassen, eigentlich beständig hätte geändert werden müssen, je nachdem bald diese, bald jene Gegend, bald diese Stadt, bald jenes Dorf durch den Krieg Schaden litt.

Wenn nun auch oben schon genügend ausgeführt sein dürfte, dass von einem freiwilligen Angebot der Provinz Pommern, die Landmiliz zu unterhalten, nicht die Rede sein kann, so werden die letzten Bedenken über diesen Punkt angesichts der Thatsache schwinden, dass bereits für die ersten drei Monate die Aufbringung der Gelder mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Manchen Kreisen, besonders aber den kleinen Landstädten, war es schon jetzt eine fast zu drückende Last, ihre Quote aufzubringen; vielfach wäre ohne Exekution garnichts eingekommen, und wirklich sind von einigen Orten überhaupt nicht einmal die Gelder für dies erste Quartal vollkommen abgetragen worden. Symptomatisch genug ist die Vorstellung des Stargarder Magistrates beim Generaldirektorium namens sämmtlicher hinterpommerscher Städte vom 26. September 1757: sie würden sich redlich bemühen, das ihnen durch königlichen Befehl auferlegte Quantum zu zahlen, aber Viehsterben, Misswachs und Hagelschlag hätten sie so heruntergebracht, dass die Beitreibung dieses Extraordinariums die fernere Aufbringung der ordentlichen Abgaben ernstlich in Frage stellen werde. Schon jetzt ver-

[1]) Die Städte betonten: bei Einführung der Akzise sei ihnen die Verschonung mit der bis dahin dafür geltenden Hufensteuer für ewige Zeiten zugesichert worden; seitdem hätte man die Akzisequanta mehrere Male erhöht, und was an Landmilizgeld jetzt auf sie träfe, müsste demnach auch aus den Akzisekassen genommen werden. Ein derartiges Verfahren würde allerdings den Städten den Charakter der Landmilizabgabe als eines reinen Extraordinariums garnicht fühlbar gemacht haben. — Manche Patrone von Mediatstädten weigerten sich, diese zu dem Fünftel der Städte beitragen zu lassen, da die Ritterschaft ja drei Fünftel zahle, d. h. also in alter Weise für die Mediatstädte mit aufkäme. Eine solche Kontroverse zwischen der Familie v. Massow, den Patronen des Städtchens Rummelsburg, und der Kammer ging bis in die höchsten Instanzen hinauf, um dann endlich zu Gunsten der Kammer entschieden zu werden.

liessen manche freiwillig Haus und Hof und gingen unter die Landmiliz, nur um von den drückenden bürgerlichen Lasten frei zu werden. — Und das war schon im September 1757.

[Die Frage der Weiterunterhaltung bis zur Entscheidung des Königs.] Bei der Errichtung der Miliz hatte man vor allem die augenblickliche Noth im Auge gehabt; wie lange die Landwehr überhaupt nöthig sein würde und auf wessen Kosten sie eventuell weiter bestehen sollte, diese Fragen waren zunächst noch garnicht zur Erörterung gekommen.

Der König, dem der Kammerpräsident von Aschersleben die Bewilligung der „drei Monate" gemeldet, hatte auf dies Schreiben garnicht sich geäussert, vielleicht eben, weil er selbst noch in keiner Weise über die Zukunft bestimmen zu können glaubte. Das bewilligte Quartal umfasste nur die Monate August, September, Oktober, wenn die Anlage auch nominell für September bis November gemacht worden war; die Landmiliz war in der Folgezeit nöthiger als je, also musste doch bald die Frage der weiteren Unterhaltung ernstlich erwogen werden. Der Gouverneur verhielt sich dazu ganz passiv, ihn ging die Sache auch nichts an, und er hatte mit den militärischen Angelegenheiten genug zu thun. Da nun das Generaldirektorium auf die dringendsten Bitten der Kammer immer nur erwiderte, dass es keinerlei Fonds für die Landmiliz anweisen und dass eine Entscheidung überhaupt nur immediat erfolgen könne, sah sich Aschersleben schliesslich gezwungen, sich wieder direkt an den Monarchen zu wenden. Ein Bericht vom 30. Oktober stellte dem Könige den Zustand der Provinzen vor, dass Hinterpommern schon von Natur in der denkbar schlechtesten wirthschaftlichen Lage sei, Vorpommern aber sich fast ganz in den Händen des Feindes befände, und bat deshalb, die Landtruppen fernerhin aus königlichen Kassen verpflegen zu dürfen.

Hatte die pommersche Obersteuerkasse nun schon von dem ersten Tage an, da die Gelder keineswegs pünktlich mit den Mannschaften zugleich einkamen, Vorschüsse für die Landmiliz leisten müssen, so blieb ihr nach Ablauf der „drei Monate" nichts anderes übrig, als überhaupt den ganzen Unterhalt der Miliz einstweilen vorschussweise zu bestreiten. Dem Gouverneur durfte ja die Kammer mit Geldverlegenheit nicht kommen, sondern musste stets alle nöthigen Zahlungen machen; waren keine Landmilizgelder da, dann eben vorschussweise aus irgend einer anderen Quelle.

Als die Kammer sich nun wenigstens für dies Verfahren einstweilen, und bis eine allerhöchste Antwort eingetroffen sei, die Zustimmung des Generaldirektoriums hatte erwirken wollen, lehnte dieses auch hier jede Einmischung auf das entschiedenste ab, da ja die Kammer von Anfang an immediat

instruirt und autorisirt worden wäre, erklärte aber zugleich seine Ansicht dahin: „dass, da die Provinzen von Pommern sich freiwillig zu der extraordinären Unterhaltung offeriret, es wohl auch dabei werde verbleiben müssen, wenn nicht Se. Maj. es selbst anders bestimme“ [1]).

Dies sollte allerdings ein Wink für die Zukunft werden. Nachdem die Kammer nämlich monatelang vergeblich auf eine allerhöchste Antwort gewartet hatte, sah sie sich endlich gezwungen, auf dem ihr vom Generaldirektorium angedeuteten Wege die Lösung der Frage zu suchen [2]).

Sie machte also zunächst den Mitte Februar 1758 zur üblichen Quartalsrepartition in Stettin anwesenden Landräthen von Hinterpommern — auf diese Provinz, die grösste, kam es ja zumeist an — den Vorschlag, das Land möge die Unterhaltung der Miliz auch weiterhin übernehmen. Diese dagegen verwiesen auf ihre schon bei Bewilligung der ersten „drei Monate“ abgegebenen dringenden Erklärungen und auf die notorische Armuth des Landes. Sollte aber der König die Weiterunterhaltung ausdrücklich befehlen, so seien sie bereit ihr äusserstes zu thun, müssten aber vorher mit ihren Kreiseingesessenen und den einzelnen Magistraten, sowie dann mit den vorpommerschen und uckermärkischen Ständen Rücksprache nehmen, um zu sehen, was überhaupt zu erwarten sein würde. Sollte dann der Erfolg dieser Besprechungen nicht der gewünschte sein, so behielten sie sich vor, einige Vorschläge zu machen, wie vielleicht sonst die Gelder herbeigeschafft werden könnten.

Infolgedessen wurde nun zunächst ein Ständetag der drei Provinzen auf den 8. März anberaumt. Aber auch die Resultate dieser Verhandlung waren sehr wenig zufriedenstellend. Vonseiten der Uckermark war niemand erschienen, wie es ja diese Provinz überhaupt vorzog, sich vollkommen abseits zu stellen. Die vorpommerschen Stände gaben die Erklärung ab: auf ausdrücklichen Wunsch Seiner Majestät würden sie zwar bereit sein, als äusserstes noch Gelder für weitere drei Monate zu bewilligen, doch dürfte die Zahlung dieser erst nach dem Frieden gefordert werden, da sie durch die Lasten und Leiden des Krieges schon vollkommen ausgesogen seien. Noch weniger tröstlich lauteten die Aeusserungen der hinterpommerschen Stände, die jede weitere Leistung ablehnten im Hinweis auf ihre ja allgemein anerkannte grosse Armuth, die seit dem Durchmarsche der Lehwaldtschen Armee ihren Gipfelpunkt erreicht hätte. Um nicht vollkommen ruinirt zu wer-

[1]) Am 18. November 1757.

[2]) Ob der König etwa absichtlich nicht antwortete und die Sache dem Patriotismus der Provinzen und der Gewandtheit seiner Beamten überliess, ist nicht festzustellen.

den, müssten sie dringend um Indult bitten, dass ihnen, wenn sie nur die Zinsen bezahlten, während des Krieges keine Kapitalien gekündigt werden dürften. Beide Provinzen wiesen die Kammer darauf hin, dass sie ja selbst schon den Nothstand dadurch anerkannt hätte, dass sie die Kosten bereits vier Monate aus ihren Kassen bestritten habe; der König wünsche eine neue Anlage vielleicht garnicht einmal, da er ja selbst nichts direkt befohlen habe.

Die Kammer, welche die Richtigkeit aller dieser Vorstellungen wohl einsah, war rathlos. Wenn sie nun auch den Ständen gegenüber die Ansicht des Generaldirektoriums vertrat, dass das in der Kabinettsordre vom 13. Juli 1757 erwähnte Anerbieten die Provinzen keineswegs nur auf drei Monate, sondern dauernd binde, so konnte sie dennoch, als die Stände sich mit ihren Bitten um gänzliche Befreiung an das Generaldirektorium wandten, nicht umhin ebenfalls zu ihren Gunsten zu berichten und abermals dringendst um die Anweisung eines Fonds zu bitten. Aber auch diesmal wieder war alles vergebens, das Generaldirektorium verharrte bei seinen früher gegebenen Erklärungen. Die Kammer suchte nunmehr endlich die Stände zu zwingen. Als dieselben zur neuen Quartalsanlage Anfang Mai 1758 in Stettin versammelt waren, liess sie ihnen die Spezialrepartition der Landmilizgelder einfach zustellen mit dem Befehl, derselben Folge zu leisten: aber nur ein allgemeiner Protest gegen diesen „modus impositionis" war die Folge, und von neuem gingen Beschwerden und dringende Bittschriften an das Generaldirektorium, sowie jetzt auch an den Monarchen selbst[1]).

Dies letztere endlich führte zur Klärung der Lage. Im Hinweis auf das eiserne Gebot der Nothwendigkeit befahl nämlich der König den Landständen in einer Kabinettsordre vom 15. Mai 1758 „zur ferneren Unterhaltung der errichteten Landmiliz eine proportionirliche Anlage zu formiren", d. h. also, Friedrich II. appellirte einfach an die Kräfte des Landes, solange diese nur überhaupt ausreichen würden.

[Neue Quartalsveranlagungen.] Gegen den so ausgesprochenen allerhöchsten Willen gab es keinen Widerspruch; und so hat dann erst wirklich eingetretene absoluteste Unfähigkeit die Provinzen später von dieser äusserst drückenden Last befreien können. Bis zum 1. März 1761, d. h. bis zu dem Zeitpunkte, an welchem der König die Landmiliz übernahm, wurden Quartal für Quartal die nöthigen Gelder auf die Kreise und Städte veranlagt.

Mit den wirklich einkommenden Beiträgen sah es aber übel aus, die Anforderungen waren zu grosse, einem Kreise, einer Stadt nach der anderen versagten die Kräfte. Den un-

[1]) Am 4. Mai 1758.

zähligen Bittschriften um ganze oder theilweise Befreiung konnte bei der allgemeinen Nothlage des Staates nur äusserst selten Gehör gegeben werden; die Kammer musste, da das Geld doch unumgänglich nöthig war, wenn es nicht anders ging, exekutorisch eintreiben, soviel nur immer zu erhalten war[1]). Dennoch wuchsen, zumal die Uckermark es vorzog, garnicht zu zahlen, die Reste von Monat zu Monat und mit ihnen die Verlegenheit der pommerschen Kammer und ihrer Obersteuerkasse. Da die Landmiliz pünktlich Traktement und Montirung erhalten musste, so wurden nach und nach alle irgend verfügbaren Gelder vorschussweisse zu diesen Zwecken verwendet, und bald musste auch die pommersche Landrentei mit ihren nicht unbedeutenden Beständen herhalten. Jemehr bei der pommerschen Kammer auf der einen Seite das Mitgefühl mit den furchtbaren Leiden der ihr anvertrauten Provinz beständig zunahm, um so düsterer wurde aber auch auf der anderen Seite mit der steigenden Verlegenheit der Blick in die Zukunft.

Hilfe vom Generaldirektorium oder gar vom Könige war vorderhand nicht zu erwarten; die Stände waren auf die Kammer und die Kammer auf die Stände angewiesen, man musste wenigstens versuchen, sich gegenseitig zu helfen, so gut es ging[2]). Vor allen Dingen sollte wenigstens die Last auf alle Schultern gleichmässig vertheilt werden, und ein jeder, wes Standes er auch sei, nach seinem Vermögen beitragen.

[Der Nebenmodus zum Landmilizgelde.] Hatten nun die hinterpommerschen Landstände schon bei den Verhandlungen im Februar 1758 dahingehende Andeutungen gemacht, so traten sie nunmehr im Juli mit positiven Vorschlägen hervor. Zur Erleichterung der ordentlichen Kontribuenten sollten nämlich einmal die sogenannten Freileute — als Pächter, Freischulzen, Müller, Schäfer, Krüger und kleine Handwerker, — ferner die Kolonisten, Kathenleute und Dienstboten nach dem Verhältniss ihrer Einkünfte zum Landmiliz-

---

[1]) Wie ernster Natur die Reklamationen z. Th. waren, das zeigt die Vorstellung des Landrathes des schlawischen Kreises aus dem August 1758, dass die Aufbringung der repartirten Quoten von seiten seiner Kreiseingesessenen sich nur mit deren vollkommenem Ruin werde verwirklichen lassen, „er wüsste keinen anderen Rath, das Geld zusammen zu bringen, als dass die Scheuern bei den Herrschaften und Bauern in Beschlag genommen würden, das Getreide durch Lohndrescher ausgedroschen und zu Gelde gemacht würde". Soweit wollte es dann aber weder das Generaldirektorium noch die Kammer kommen lassen.

[2]) So gesucht auch die nunmehr eingeführten Hilfssteuern erscheinen möchten, so sind sie doch noch einfach zu nennen im Vergleich mit den Manipulationen, auf die man in Oesterreich verfiel: die Kapitalsteuer, Erbschaftssteuer, Einkommenssteuer, Kopfsteuer, Wohnungssteuer, Dienstboten- und Pferdesteuer, über die das Nähere bei Arneth, Maria Theresia VI, 254 ff. zu lesen ist.

geld herangezogen werden,[1]) sodann sollten auch Prediger und Küster von ihrem Messkorn und Pfarracker einen entsprechenden Beitrag geben, und endlich noch sämmtliche Kapitalisten mit einem Prozent ihres Vermögens einer allgemeinen Schatzung unterliegen. Alles, was durch diese Massregeln zusammenkäme, würden also fernerhin die ordentlichen Kontribuenten des betreffenden Kreises weniger aufzubringen haben.

Die Kammer befürwortete beim Generaldirektorium die Besteuerung der Freileute und Kolonisten aufs wärmste (d. d. 19. Juli 1758), konnte dagegen nicht umhin, inbetreff der Heranziehung der Kapitalisten, der Prediger und Küster und der Dienstboten einige Bedenken laut werden zu lassen. Das Generaldirektorium, das dem Antrage durchaus sympathisch gegenüberstand, ersuchte alsbald die zuständigen Fachdepartements um ein Gutachten inbetreff der von der Kammer in Zweifel gestellten Klassen, forderte dagegen von dieser sofortige Berathung mit sämmtlichen Kreiseingesessenen, um alle etwaigen späteren Reklamationen von vornherein abzuschneiden.

Der Antrag wegen der Kapitalisten sollte gänzlich scheitern. Der Grosskanzler Jariges erklärte nämlich alsbald (d. d. 9. August 1758): die Heranziehung derselben sei an sich schon fast unausführbar, da das Vermögen der Einzelnen garnicht auszumitteln sei, besonders weil vieles in fremden Landen stehe; sie sei ferner unbillig, weil durch sie den Kapitalisten etwa ein Viertel bis ein Fünftel ihrer gesammten Einkünfte entzogen würde, was z. B. bei ausschliesslich auf ihre Zinsen angewiesenen Wittwen und Waisen besonders schwer ins Gewicht fallen würde. Endlich aber sei die Massregel auch höchst bedenklich, weil die Kapitalisten durch Kriegskalamitäten und Remission der Zinsen schon soviel verlören; sie seien gerade hervorragend an den Kriegsanleihen betheiligt und ohne sie würde überhaupt kein Geld mehr zu erhalten sein. Man müsse sich hüten, sie anderweitig so bis zum äussersten in Anspruch zu nehmen. — Da das Generaldirektorium alle diese Argumente rückhaltslos anerkannte, war von diesem Punkte nicht mehr die Rede.

Das Gutachten des geistlichen Departements (d. d. 1. September 1758) dagegen hatte gegen die Heranziehung der Pfarrer und Küster prinzipiell nichts einzuwenden, nur wurde die Herabsetzung des Beitrages auf zwei Drittel des ursprünglich beabsichtigten Satzes empfohlen.

Wegen der Dienstboten endlich war man ebenfalls zu der

---

[1]) Alle diese nach Art der in Hinterpommern üblichen „Zuschubsteuer zur Kontribution", die alle nicht kontribuirenden, aber auch nicht exemten Leute zahlen mussten.

Ansicht gekommen, dass man diese wie zur Kontributionszuschubsteuer, so auch nun zum Nebenmodus des Landmilizgeldes heranziehen könne.

Nach Annahme dieser Unteranträge wurde nunmehr endlich am 16. September 1758 der ganze Entwurf durch das Generaldirektorium gutgeheissen und die Kammer angewiesen, die speziellen Veranlagungen zu machen. Damit schien die Sache endlich im Reinen zu sein. Aber noch war die Frage zu entscheiden, von welchem Termin an diese Steuer berechnet werden sollte, und an diesem Punkte wäre beinahe noch alles gescheitert.

In dem Glauben, dass die neue Hilfssteuer überall von den Kreisen in allen Punkten durchberathen und gebilligt worden sei, hatte das Generaldirektorium sich dann auch mit dem Antrage anstandslos einverstanden erklärt[1]), als terminus a quo den 1. Dezember 1757 anzunehmen, weil mit diesem jene ersten „drei Monate" zu Ende gegangen wären. Dies hiess aber doch, die Steuer fast für ein ganzes Jahr nachfordern, auf einmal eine für die Verhältnisse der Zahlenden ziemlich bedeutende Summe verlangen, und dies allein hätte doch schon Bedenken erregen sollen.

Kaum dass nun zur Ausführung der neuen Massregel geschritten wurde, so lief auch schon eine wahre Fluth von Bittschriften gegen dieselbe ein. Der grösste Theil dieser kam aus den Kreisen der Geistlichen[2]). Synodenweise, z. Th. in noch grösseren Kollektivpetitionen, stellten sie vor: diese Forderung sei eine Verletzung ihres Exemtionsprivilegiums, das doch selbst im dreissigjährigen Kriege und auch späterhin immer respektirt worden sei, die Ritterschaft als solche zahle doch auch nichts, und in keiner anderen Provinz sei man auf ähnliche Massregeln verfallen. Eine solche Betonung des Prinzips findet sich besonders in den Bittschriften der Synoden, die noch frei vom Feinde waren; die hinterpommerschen aber, bei denen bereits die Russen gehaust hatten, begnügten sich zumeist, ihr absolutes Unvermögen darzustellen: da sie kaum noch ihr Leben zu fristen imstande seien, könnte an sie auch eine derartige Forderung garnicht gestellt werden.

Das Generaldirektorium erklärte sich aber nicht in der Lage, den Reklamationen Gehör geben zu können, da die Neuerung die Billigung der den Bittstellern vorgesetzten Behörde gefunden habe. Und selbst als der Chef des geistlichen Departements, der Minister von Danckelman, sich jetzt zu-

[1]) Am 9. Oktober 1758.

[2]) Aber auch selbst Bauern und kleine Handwerker wandten sich direkt an das Generaldirektorium mit der Bitte, sie von der Abgabe zu befreien, wenn sie nicht gezwungen werden sollten, ihr Brod in anderen Ländern zu suchen.

gunsten der Prediger verwandte und ersuchte, doch wenigstens den Termin für den Beginn der Steuer auf den 16. September 1758 — den Tag der Bewilligung des ständischen Antrages — festzusetzen, sowie auch sonst mit wirklichem Unvermögen Nachsicht zu haben, war das Einzige, wozu sich das Generaldirektorium verstehen wollte, dass es der Kammer die Berücksichtigung besonders eklatanter Nothstände anbefahl.

Das Werk sollte damit seinen Fortgang nehmen, aber es kam beim besten Willen doch nicht vorwärts; die Anforderungen waren zu gross, das Vermögen zu gering. Monate vergingen darüber. Endlich am 16. Mai 1759 beantragten die hinterpommerschen Stände aus eigenem Antriebe: da die Prediger sich so weigerten überhaupt etwas zu bezahlen, der nachträgliche Beitrag aber auch von den Freileuten und Kolonisten niemals ganz zu erlangen sein werde, möchte doch als terminus a quo statt des 1. Dezembers 1757 wenigstens der 1. März 1758 angenommen werden; von dem Beitrage der Dienstboten möchte man aber lieber gänzlich absehen, da diese durch denselben nur veranlasst würden nach Polen und der Neumark auszutreten, wo man von ihnen keine derartige Abgabe verlange. Und erst als auf Fürwort der Kammer das Generaldirektorium auch diese Aenderungen noch gutgeheissen hatte, war die Frage im Juni 1759 endgiltig entschieden.

Für die Zeit vom 1. März 1758 bis zum 1. März 1761 ist also dieser „Nebenmodus zum Landmilizgeld", wie er offiziell genannt wurde, von Kirchen- und Schulbedienten, von Freileuten und Kolonisten erhoben oder doch wenigstens gefordert worden.[1]) Reklamationen, Bittschriften und Beschwerden haben hier wie bei der Erhebung des eigentlichen Landmilizgeldes niemals aufgehört[2]). Nur in den allerseltensten Fällen aber konnte die Kammer eine wirkliche Dispensation eintreten lassen, meist hat sie jene Vorstellungen stillschweigend hingenommen und es mitangesehen, wenn besonders aus den von den Russen heimgesuchten hinterpommerschen Kreisen weder das Landmilizgeld noch diese Hilfssteuer einkam.

Bei den ganzen Verhandlungen über diesen Nebenmodus ist in den Akten immer nur von Hinterpommern und den dortigen Ständen die Rede, auf Vorpommern ist, soweit ersichtlich, die ganze Massregel nicht ausgedehnt worden.

[Heranziehung der Kirchen-, Schloss- und Häuserfreiheiten in den Städten und der Pia Cor-

[1]) Ueber die einzelnen Sätze dieser Steuer vergl. Beilage VI.

[2]) Selbst aus den Kreisen der Ritterschaft, die doch die ganze Hilfssteuer veranlasst hatte, kamen zuletzt Beschwerden gegen dieselbe: wenn die Freileute u. s. w. durch diesen Nebenmodus ruinirt würden, hätte doch schliesslich der Gutsherr für sie zu sorgen und trüge dann so die doppelte Last.

pora.] Nach dem Prinzip, dass jeder nach seinem Vermögen zu dem Landmilizextraordinarium beitragen solle, hat die Kammer auch zur Erleichterung der Städte noch gewisse, bislang steuerfreie Vermögensmassen zur Theilnahme an der allgemeinen Landeslast heranzuziehen gewusst. Die eine derartige Massregel betraf die sogen. Häuserfreiheiten, die andere die Pia Corpora, d. h. die frommen Stiftungen aller Art.

Die sonst exemten Kirchen-, Schloss- und anderen Freiheitshäuser wurden nämlich mit Zustimmung des Generaldirektoriums gleich von Anfang an zu dem (als reines Extraordinarium anzusehenden) städtischen Landmilizgelde von den Hufen intra moenia mitherangezogen, obgleich auch sie, wie z. B. die Besitzer der Häuser auf der St. Marien-Kirchenfreiheit in Stettin, sich oft erst nach langem, heissen Kampfe darein fügen wollten. Was sie nach ihrem Hufenstande ganz wie die gewöhnlichen servispflichtigen Häuser an Landmilizgeld aufbrachten, wurde dem Quantum der betreffenden Stadt zugute gerechnet.

Während wir nun oben gesehen haben, dass eine allgemeine weitgehende Besteuerung aller Kapitalisten die Billigung der massgebenden Instanzen nicht hatte finden können, so kam das dort zugrundeliegende Prinzip doch wenigstens zum Theil zur Ausführung in der Besteuerung gewisser juristischer Personen, nämlich der frommen Stiftungen, als Kirchen, Schulen, Hospitäler und eigentlicher Stifte, die alle doch sonst zu keinerlei ordentlichen Lasten veranlagt werden sollten. Die Kammer wollte, höchstwahrscheinlich noch im Jahre 1758, die Einkünfte dieser mit einer Abgabe von vier Prozent belegen; indem sie zugleich erklärte, dass diese Steuer zwar unter Umständen drückend werden könnte, dass sie aber garnicht in Betracht käme gegen den zwanzigsten Pfennig, den die Pia Corpora in katholischen Ländern in Kriegszeiten mit Zustimmung des Papstes geben müssten.

Die Betroffenen weigerten sich ebenso wie die Pfarrer zunächst auf das bestimmteste und fanden auch einen gewissen Rückhalt beim Minister von Danckelman, wenngleich dieser zugab, dass völlige Exemtion bei der allgemeinen Landesnoth unbillig erscheinen würde. Während die Pia Corpora ausser ihren Privilegien immerhin noch geltend machen konnten, dass sie doch schon zu mancherlei Leistungen, zu denen sie nicht verpflichtet wären, herangezogen würden, dass ja ihre Einnahmen auch durch den Krieg Störungen erlitten, und dass man durch ihre starke Belastung auch die Kirchen- und Schulbedienten, die von ihnen Gehälter bezögen, hart treffen würde, — so überwogen dennoch schliesslich die entgegenstehenden Gründe.

Die Kammer nämlich betonte vor allem den Charakter des Landmilizgeldes als eines reinen Extraordinariums, zu

dem beizutragen sich bei der grossen Noth des Landes niemand weigern dürfe; in solchen Fällen könne von einer rechtlichen Befreiung der Pia Corpora garkeine Rede sein. Auch die Städte, die von dem Beitrage der frommen Stiftungen zumeist Erleichterung zu erhoffen hatten, führten ganz mit Recht an, dass die Pia Corpora bei diesem Ausnahmezustand sich garnicht auf ihre Privilegien berufen könnten, wo doch ihnen selbst trotz aller, bei Einführung der Akzise gegebenen Versprechungen jetzt wieder der Hufenschoss, wenn auch als Extraordinarium und unter anderem Namen auferlegt worden sei, und wo selbst ihre Kämmereien, die doch auch zu nichts derartigem verpflichtet seien, jetzt vielfach ebenfalls ihren Theil an dem Landmilizgelde trügen, um die Bürgerschaft in der grossen Noth zu unterstützen[1]).

Was aber vielleicht beim Generaldirektorium den Ausschlag gab, war die Erwägung, dass trotz aller ausserordentlichen Leistungen, die ihnen schon so zugemuthet wurden[2]), die Pia Corpora dennoch bei der grossen allgemeinen Noth die einzigen waren, die etwas Bemerkenswerthes leisten konnten, die immerhin Gelder und ziemlich regelmässige Einkünfte hatten, — und dass ihnen am leichtesten nach dem Frieden in gerechter Weise alles wieder vergütet werden konnte.

Demgemäss wurden also die Vorschläge der Kammer genehmigt und als Anfangstermin für die Giltigkeit der Steuer der 1. Dezember 1757 angesetzt, während jene allerdings schon vom 1. September an hatte rechnen wollen[3]). Die letzten Einwände Danckelmans wurden durch eine Berufung auf sein patriotisches Gefühl niedergeschlagen und ihm nur die Berücksichtigung einiger ganz besonderer Nothstände zugesagt. In Kraft blieb auch diese Steuer — soweit sie nicht am 1. Januar 1760 mit Einführung des Impostes[4]) in allen Städten ausser Stettin ihr Ende fand — bis zum 1. März 1761 und ihr Er-

---

[1]) Ein derartiger Beitrag der Kämmereien in Pommern war übrigens nur ganz subsidiär und beruhte in den einzelnen Fällen auf besonderer Abmachung, ganz im Gegensatz zu den Verhältnissen, wie sie uns weiter unten in der Kurmark entgegentreten werden. Spielte doch das Kämmereiwesen überhaupt in Pommern eine mehr untergeordnete Rolle.

[2]) Die Pia Corpora wie auch die Freiheitshäuser mussten allerdings schon Einquartirung übernehmen, mussten mit Servis zahlen und verloren genug durch Requisition ihrer Baulichkeiten, so das Stettinische St. Marienstift durch Benutzung seines Gymnasiums, des Waisen- und Besserungshauses, ja selbst der Kirche zu Lazaretten und zu anderen militärischen Zwecken, alles gegen ihre Privilegien.

[3]) Die Genehmigung erfolgte unter verschiedenen Daten, meist im Laufe des Jahres 1759; die Massregel wurde nicht auf einmal, sondern erst nach und nach in den verschiedenen Städten zur Ausführung gebracht, in einigen Städten unterblieb sie ganz auf Antrag des betr. Magistrats, der sich verpflichtete, auch ohne sie den Beitrag der Stadt regelmässig aufzubringen.

[4]) Vergl. unten S. 73.

folg ist bis zuletzt der unter diesen Verhältnissen denkbar günstigste gewesen[1]).

Wir müssen hier gleich noch bemerken — und es gilt das in derselben Weise auch von einem später zu besprechenden analogen Verhältnisse bei der Einführung des Landmilizimpostes, — dass der Widerstand aller der Privilegirten, der Prediger, der Besitzer der Freiheitshäuser und der Pia Corpora nicht missverstanden werden darf. Es war dies nicht Mangel an Opferfreudigkeit, an Vaterlandsliebe, denn zu einem don gratuit, d. h. einer einmaligen freiwilligen Leistung, wollten sich alle, soweit sie überhaupt etwas hatten, gern verstehen. Aber die von der Kammer vorgenommene gleichmässige Veranlagung mit den Anderen, den Nichtexemten, erschien ihnen als eine Durchlöcherung ihrer Privilegien, als ein gefährlicher Präzedenzfall; damit ihnen nicht etwa späterhin eine derartige Steuer dauernd auferlegt werden könnte, glaubten sie es sich selbst schuldig zu sein, dagegen Protest zu erheben und diesen Protest bis zu den obersten Instanzen gelangen zu lassen. Auf die wiederholten Versicherungen der Kammer und des Generaldirektoriums, dass die Abgabe eine ganz ausserordentliche und ohne jegliches Präjudiz für ihre Privilegien sei, und dass sie unter allen Umständen nur solange dauern werde, als der Krieg die Landmiliz erfordere, gaben sich dann die Privilegirten zufrieden und zahlten, soweit es in ihren Kräften stand.

Die Erfolge aller besprochenen Steuern waren aber bei weitem nicht die, dass etwa die ganzen, für die Landmiliz nöthigen Gelder zusammengebracht worden wären. Die Belastung war eine gleichmässigere geworden, aber die Leistungsfähigkeit des ganzen Landes nahm beständig ab, dafür sorgten schon die Schweden und besonders die Russen. Die Reste wurden immer grösser, die Bitten um Befreiung immer zahlreicher, und das Generaldirektorium musste der Kammer immer dringender befehlen, nur gegen Renitente Exekution zu gebrauchen, wirklich Unvermögende aber damit gänzlich zu verschonen. Die Noth der Kammer war in beständigem Wachsen, die Verwirrung in den Kassen wurde immer grösser, denn von allen Seiten liefen nur Abschlagszahlungen ein, ohne dass man immer klar sagen konnte, was davon ordentliche Abgabe und was Landmilizgeld sei.

Auf eine immediate Vorstellung Aschersiebens über die grosse, allgemeine Noth der Provinz wurden dieser zwar einige bedeutende Erleichterungen gewährt: der König befahl, „dass

[1]) Einige fromme Stiftungen wurden übrigens von dieser Massregel nicht betroffen, da sie schon auf anderem Wege genügend beitrugen: so das Domkapitel in Kammin, welches zur Ritterschaft gehörte, Landstandschaft hatte, den Lehnskanon zahlte, zu den Landesanleihen beträchtlich beigetragen hatte und so auch schon von seinen kontributionspflichtigen Gütern Landmilizgeld entrichtete.

denjenigen Provinzen, die durch feindliche Invasionen stark gelitten hätten, alle Reste, die bei der Generalkriegskasse notiret worden, in Gnaden erlassen und niedergeschlagen werden sollten“ [1]), er bewilligte ferner für Pommern 100 000 Thlr. aus Dispositionsgeldern zur Anschaffung von Getreide und Vieh [2]), — aber die Noth war doch zu gross, als dass die Wirkung eine durchschlagende hätte sein können; und ausserdem waren in dem erwähnten allgemeinen Erlass die Reste an Landmilizgeldern nicht miteinbegriffen, da diese mit der Generalkriegskasse nichts zu thun hatten, die Landtruppen aber nothwendig Unterhalt brauchten.

Die Kammer bat das Generaldirektorium wieder dringendst um Anweisung eines Fonds [3]), da sie selbst sich nicht mehr direkt an den König wenden dürfe, das Land aber ausser Stande sei, die Last weiter zu tragen. Die Zentralbehörde aber verharrte nach wie vor bei ihrer ablehnenden Haltung, da die Entscheidung nur immediat erfolgen könne, die Kammer also, wenn es absolut nicht mehr gehen wolle, sich selbst an den König wenden müsse [4]). Es sollte und musste eben das Aeusserste versucht werden. Damit blieb einstweilen alles beim alten.

[Der Landmilizimpost als indirekte Steuer der Städte.] Ein letzter Versuch, den schweren Geldkalamitäten abzuhelfen, sollte endlich doch noch vom Generaldirektorium ausgehen; es war der, wenigstens den Beitrag der Städte durch eine indirekte Steuer nach Art der Akzise aufzubringen. Die kurmärkische Kammer hatte nämlich schon im Dezember 1758, sobald es ihr ernstliche Schwierigkeiten zu verursachen drohte, für ihre Landmiliz die nöthigen Gelder flüssig zu machen, dem Generaldirektorium dahingehende Vorschläge unterbreitet, dieselben hatten trotz anfänglicher Abneigung der Zentralbehörde nach eingehendster Prüfung und nach einigen kleinen Abänderungen die Genehmigung aller zuständigen Instanzen gefunden [5]), und versprachen mit Recht einen sehr günstigen Erfolg. Die Uckermark wurde von dieser Massregel als inkorporirter Kreis der Kurmark mitbetroffen. Das Generaldirektorium wollte nun eine dementsprechende Einrichtung auch gleich in den anderen Provinzen, welche Landmilizen zu unterhalten hatten, durchgeführt wissen; und so forderte es alsbald — am 11. August 1759 — auch von

[1]) Kabinettsordre vom 4. Dezember 1758.
[2]) Kabinettsordre vom 5. Dezember 1758.
[3]) Vergl. die Berichte der Kammer vom 15. März, 7. Oktober, 19. November, 29. Dezember 1759, vom 27. Februar 1760 u. s. w.
[4]) Vergl. die Erlasse des Generaldirektoriums vom 6. April, 25. Oktober, 29. November 1759, vom 17. Januar, 7. Februar 1760 u. s. w.
[5]) Wir werden unten bei Besprechung des Unterhaltes der kurmärkischen Miliz auf diese Verhandlungen und Berathungen noch etwas näher einzugehen haben.

der pommerschen Kammer einen Bericht, in welcher Weise der kurmärkische Entwurf den dortigen Verhältnissen entsprechend zu modifiziren sein würde.

Schon der blosse Gedanke an eine solche Neuerung rief aber hier den lebhaftesten Widerspruch hervor. Die pommersche Kammer erklärte den Plan in ihrer Provinz einfach für unausführbar[1]): die Annahme der geringen kurmärkischen Sätze würde garkeinen Erfolg haben und selbst eine viel grössere und allgemeinere Erhöhung der Akzisesätze würde niemals das nach dem Repartitionsmodus[2]) auf die Städte entfallende Quantum auch nur annähernd decken können, zumal ein Theil des Landes sich doch fast beständig in der Hand des Feindes befände. Ausserdem entstände die grösste Ungerechtigkeit dadurch, dass die eine Stadt ihre Quote leicht, die andere garnicht werde aufbringen können. Der Impost würde ferner eine allgemeine Vertheuerung aller Dinge zur Folge haben, da Kaufleute und Handwerker das, was sie an erhöhter Akzise geben müssten, auf die Waaren oder die Löhne schlagen würden, und auf diese Weise werde auch der Landmann zu dem eigentlich städtischen Beitrage mitherangezogen werden. Endlich würde man aber mit einer Erhöhung der Akzise den gesammten stettiner Handel ruiniren, wenn alle dort einkommenden und ausgehenden Waaren derselben unterliegen sollten. In der Bitte um Anweisung eines Fonds gipfelte auch diesmal wieder die Vorstellung der Kammer.

Da es sich hier um die Ausfechtung eines Prinzipienkampfes handelte, liess sich das Generaldirektorium zu einer eingehenderen Widerlegung herbei. Es erklärte[3]): damit das Geld einigermassen zusammenkäme, sollten dann in Pommern eben mehr Waaren als in der Kurmark, und zwar zugleich mit höheren Ansätzen, herangezogen werden; wegen einzelner Posten und besonders wegen Mitbesteuerung des auswärtigen Holz- und Engroshandels solle die Kammer noch Bericht erstatten. Jedenfalls sei es besser, es käme auf diesem Wege etwas sicher ein, als auf anderem Wege garnichts, die Neuerung liege also auch im Interesse der Kammer. Von einer Vertheuerung aller Dinge könne keine Rede sein, da die bisher servisartig erhobene Landmilizabgabe doch von Kaufleuten und Handwerkern auch auf die Waaren und Löhne geschlagen sein müsse; eine Veränderung in diesem Punkte sei also garnicht zu erwarten. Um Ungerechtigkeiten zu vermeiden, sollte nicht von der einzelnen Stadt ihr Quantum gefordert werden, sondern die Gesammtheit der Städte sollte gehalten sein, das Städtequantum kollektiv aufzubringen; so

[1]) Vergl. Berichte vom 22. September und 15. November, vor allem aber den vom 22. November 1759.

[2]) Vergl. oben S. 61 f.

[3]) Erlass vom 7. Oktober 1759; vergl. auch den vom 29. November desselben Jahres.

werde sich alles natürlich ausgleichen. Stettin endlich brauche keineswegs eine Ausnahmestellung zu beanspruchen, der Impost solle nur die Konsumtion, den wirklichen Verbrauch, nicht aber den Handel als solchen treffen. Jedenfalls würde der neue Modus eine gerechtere allgemeine Belastung herbeiführen und sich in allen Theilen viel praktischer erweisen als die Beibehaltung der direkten Abgabe beim Servis. Die Kammer habe daher unweigerlich den Impost mit den angegebenen Modifikationen am 26. Oktober einzuführen. Die Anweisung eines Fonds lehnte das Generaldirektorium, wie früher immer, so auch jetzt a limine ab, weder selbst hatte es Geld übrig, noch wie sattsam bekannt der König; es mussten erst alle Mittel versucht werden.

Die Kammer nahm indess die ihr zutheilgewordene Belehrung nicht ohne weiteres hin, und es verging noch eine geraume Zeit mit Hinundherverhandeln.

Eine Hauptfrage war die Stellung, welche die Handelsstadt Stettin in der Neuerung einnehmen sollte. Der Fall war komplizirt und forderte die eingehendste Prüfung; waren doch die Wünsche selbst der massgebenden Faktoren in der Stadt vollkommen entgegengesetzte. Während nämlich der Magistrat und mit ihm die Gewerke, das niedere Volk, die Unmöglichkeit völliger Befreiung vorausgesetzt, auf das entschiedenste baten, das direkte Landmilizgeld aufzuheben und dagegen für die Dauer des Krieges den Akzisetarif in der Stadt einfach um ein Fünftel zu erhöhen[1]), protestirte das stettinische Kommerzkollegium und das dortige Seglerhaus, d. h. die Kaufmannschaft, überhaupt gegen jede weitere indirekte Abgabe, weil eine solche auf den Handel der Stadt nur schädlich einwirken könne. Es würde ganz unmöglich sein, so machte man hier geltend, Konsumtions- und Handelsakzise zu trennen; Stettin hätte doch ausdrücklich im Jahre 1752 einen ermässigten Akzisetarif erhalten, mit grösster Mühe sei es gelungen, den Handel aus der Elbe nach der Oder zu ziehen[2]), eine bedeutende Erhöhung der Akzisesätze — und eine solche müsste schon, wolle man Erfolge erzielen, eingeführt werden — würde in kurzer Zeit die Arbeit langer Jahre, ja Jahrzehnte vernichten. Ausserdem käme doch der Beitrag der Stadt zum Landmilizgeld auch ohnedies regelmässig ein, man hätte den alten Servissatz einfach verdoppelt und käme gut aus; und selbst wenn die Landmilizakzise eingeführt würde, müsste immerhin noch der Friedensservissatz um die Hälfte erhöht bleiben, weil die Einquartirung so ausserordentlich stark sei[3]).

---

[1]) Statt jährlich 45 000 Thlr., nunmehr 54 000 Thlr.

[2]) Vergl. Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. 1884. S. 389 ff.

[3]) Der einfache Satz betrug jährlich 28 568 Thlr. 12 g. Gr.; an Quartiergeldern für die Besatzung, das Gouvernement u. s. w. waren nöthig 42 776 Thlr., eingefordert wurden nun 57 137 Thlr., davon wurde das

Es sei demnach in keiner Hinsicht eine Besserung von dem Impost zu erwarten. Die Kammer schloss sich vollkommen der Ansicht der Kaufmannschaft an und plädirte demgemäss nochmals für diese beim Generaldirektorium[1]). Und dieses, das zuerst nicht mit Unrecht gerade aus Stettin Ueberschüsse von dem Impost zugunsten der anderen Städte erhofft hatte, gab dann auch schliesslich aus Fürsorge für den Handel seine Einwilligung, dass es in diesem Ort bei der alten Art der Landmilizsteuer bleiben dürfe, vorausgesetzt, dass die Kaufmannschaft das ihrige thun werde, um den doppelten Servis prompt aufzubringen. Und in Wirklichkeit ist nun auch in Stettin bis zum letzten Augenblick, d. h. bis zum 1. März 1761, das Landmilizgeld pünktlich bis auf Heller und Pfennig bezahlt worden.

Aber auch nach dieser Entscheidung, und obwohl inzwischen der Dezember 1759 herangekommen war, machte die Kammer immer noch Vorstellungen: auch bei der Erhöhung aller Akzisesätze würde selbst die Hälfte des nöthigen Quantums kaum aufgebracht werden können, der Impost werde dem Feinde schwer zu verheimlichen sein, und er werde ihn, wohin er käme, zugleich mit der Akzise für sich einheben lassen, während die direkte Abgabe in solchem Falle einfach unterbleiben und nachher leicht nachgefordert werden könne. Man würde endlich eigene Beamten anstellen müssen, da die Akzisebeamten unmöglich auch noch die ganze durch den Impost verursachte Arbeit auf sich nehmen könnten.

Das Generaldirektorium antwortete auf diese Bedenken in nicht misszuverstehender Weise. Es befahl unweigerlich am 26. Dezember mit dem Impost zu beginnen: wieviel einkommen würde, müsse die Zeit lehren[2]). Die Akzisebeamten hätten gegen jedermann zu betonen, dass der Impost keine ständige Abgabe, keine Erhöhung der Akzise sei, sondern nur ein besserer und bequemerer Modus das Landmilizgeld städtischen Antheils aufzubringen, und dass sofort mit dem Frieden die Landmiliz entlassen werde, und der Impost authören werde. Die Abgabe sei daher auch nicht mit der Akzise zu vermengen, sondern besonders zu registriren, zu berechnen und zu quittiren. Alle damit verbundene Arbeit hätten die Akzisebeamten unentgeltlich zu besorgen, sie seien eben festbesoldete Beamte und nicht Arbeiter, die für ihre Thätigkeit stückweise bezahlt würden[3]). Um alle Gelder möglichst bald

---

Landmilizgeld: 7274 Thlr. 18 g. Gr. 8 Pf. bezahlt und der Rest zur Deckung einzelner Ausfälle verwendet.

[1]) Bericht vom 15. November 1759. Vergl. auch die Bittschrift des stettiner Magistrats an das Generaldirektorium vom 20. Oktober.

[2]) Rescripte vom 29. November 1759 und 3. Januar 1760.

[3]) Die Bedenken der Kammer über diesen Punkt waren wahrlich nicht ungerechtfertigt gewesen; nur fast übermenschlich zu nennende An-

in Sicherheit zu bringen, seien sowohl die Einkünfte aus dem Impost wie die eigentlichen Akzisegefälle alle acht Tage an die Hauptkassen abzuführen. Sollte der Feind hier und da die Beamten zwingen, die Akzise zu seinem Nutzen zu erheben, so seien die Landmilizimpostgelder entweder nicht einzuheben, sondern nur zu notiren und später nachzufordern, — wie dies schon oft genug in gleicher Zwangslage von vernünftigen Inspektoren mit der eigentlichen Akzise gehandhabt worden sei, — oder sie könnten erhoben werden, dürften dann aber nicht dem Feinde angegeben werden, wie sie überhaupt keineswegs als Sr. Majestät Kassengelder anzusehen seien.

Nun durfte die Kammer nicht mehr zögern und mit dem 1. Januar 1760 bezw. mit dem 26. Dezember 1759 trat der Landmilizimpost in allen vor- und hinterpommerschen Städten bis auf Stettin in Kraft und blieb bis zum 1. April 1761 bestehen [1]).

Die Kammer hatte vorausgesagt, dass das platte Land sich durch den Impost mitbetroffen fühlen würde. Auch liess eine entsprechende Beschwerde der Landstände nicht lange auf sich warten; aber das Generaldirektorium konnte oder wollte es nicht anerkennen, dass der Impost an sich die Waaren bei den städtischen Kaufleuten noch mehr vertheuern könne als bisher die servisartige Abgabe.

Während nun die neue Einrichtung eigentlich sämmtliche städtische Einwohner ohne Unterschied, genau nach dem grösseren oder geringeren Aufwande ihrer Lebensweise, zum Beitrage für die Landmiliz heranziehen sollte, waren doch diejenigen Personen, die sonst ganz oder für gewisse Waaren Akzisefreiheit genossen, also vor allem die städtischen Prediger und Schulbedienten, zunächst auch vom Landmilizimpost freigeblieben. Doch schon im Februar 1760 beantragte die Kammer der Gerechtigkeit wegen nunmehr auch diese mit der neuen ausserordentlichen Steuer belegen zu dürfen. Die Betroffenen machten dagegen ziemlich dasselbe geltend, wie ihrerzeit ihre Amtsbrüder auf dem Lande gegen den Nebenmodus; sie beriefen sich auf ihre Immunität, die selbst in der schwersten Zeit immer und von allen Seiten beobachtet worden sei, sie fürchteten vor allem auch wieder das Präjudiz einer solchen Massregel. Sie stellten vor, dass durch den Krieg einerseits ihre schon so kargen Einkünfte allenthalben ge-

strengungen konnten den Anforderungen, die an das preussische Beamtenthum damals gestellt wurden, gerecht werden.

[1]) Das Verzeichniss der mit dem Impost belegten Waaren und die einzelnen Sätze vergl. Beilage VII, sie sind viel zahlreicher und viel höher als in der Kurmark (Beilage XII). Da der Impost auf das engste mit der Akzise zusammenhing, wurde er nunmehr auch in einer ganzen Reihe von Flecken eingeführt, die, trotzdem in ihnen Akzise bestand, bei den bisherigen Anlagen zum platten Lande gerechnet worden waren und somit das kontributionsähnliche Landmilizgeld gezahlt hatten.

schmälert, andererseits aber ihnen auch so ganz ausserordentliche Lasten, wie Einquartirung u. s. w. aufgebürdet würden, und dass sie ja indirekt schon sehr viel zum Landmilizgeld beitrügen, da sie alles, was sie kauften, theurer bezahlen müssten. Aber trotz der Fürsprache des Konsistoriums und des geistlichen Departements mussten die Reklamanten sich fügen, da das Generaldirektorium es nur für billig erklärte, wenn sie, die bares Gehalt bezögen, ihren Amtsgenossen, die schon lange von Pfarracker und Messkorn zu diesem Extraordinarium steuerten, einigermassen gleichgestellt würden[1]).

War nun der Erfolg des Impostes ebenso wie der der oben besprochenen Finanzoperationen keineswegs ein solcher, dass damit die nöthigen Gelder auch nur annähernd sichergestellt worden wären, so erwies sich doch die Einführung desselben zweifellos als ein grosser Segen für die Städte; denn wenn schon die Belastung des platten Landes durch die Einführung des Nebenmodus eine einigermassen gleichmässigere geworden war, so war dies in den Städten noch in viel höherem Masse der Fall seit der Annahme des Impostes. Der beste Beweis, wie opportun die Neuerung war, ist der, dass nun mit einem Schlage die bisher endlosen Beschwerden aufgehört haben; was an Bittschriften aus den Städten überhaupt noch einkommt, bezieht sich auf Erlass von Rückständen, von Schulden aus der früheren Zeit; über die gegenwärtige Landmilizabgabe aber klagt niemand mehr.

Dass aber die Einkünfte aus dem Impost nicht derartig waren, um das städtische Quantum wirklich damit zu decken, das lag nicht an der Einrichtung an sich, sondern vielmehr daran, dass ein grosser Theil von Hinterpommern sich fast beständig in den Händen der Russen und ein Theil von Vorpommern in denen der Schweden befand, und zwar gerade in

[1]) In diesem Sinne im Juli 1760 entschieden. Nicht uninteressant ist es für die damaligen Verhältnisse, dass man bei der Besteuerung der Pfarräcker und des Messkornes unter Uebereinstimmung aller entsprechenden Behörden davon Abstand genommen hatte, den katholischen Propst in Tempelburg, Namens Lenz, zu dieser Leistung mitheranzuziehen, weil er durch besonderen Pakt mit der Krone Polen (vergl. Lehmann, Preussen und die katholische Kirche I, 110) eximirt sei, und dass, als die Kammer ihn nun doch zum Impost hatte heranziehen wollen, auf eine etwas heftige Beschwerdeschrift seinerseits — nachdem die Sache an die höchsten Instanzen des Generaldirektoriums und des auswärtigen Departements gegangen war — endlich auch auf diese Absicht verzichtet wurde. War man auch eigentlich allgemein der Ansicht, dass der Propst zweifellos zur Zahlung verpflichtet sei, weil die Geistlichkeit in vollkommen katholischen Ländern auch bedeutend zu den Kriegssteuern beitrüge, so sah man doch davon ab, um Beschwerden des Propstes bei den polnischen Bischöfen und alle damit verbundenen Weiterungen zu vermeiden; zumal einerseits das Objekt ein so geringfügiges war, andererseits aber dem betr. Geistlichen auch die Russen schon übel mitgespielt hatten, so dass er, wie er etwas übertreibend selbst behauptete, sich nicht einmal ein Paar neue Stiefel kaufen konnte.

den Monaten, wo der Verkehr und damit die Einkünfte die grössten hätten sein müssen. Wo der Feind beständig weilte, kam meist garkein Impost ein, und wo er nur vorübergehend sich aufhielt, war eine etwaige spätere Nachforderung doch nur äusserst selten von Erfolg. Aber auch hier hatte sich das Generaldirektorium nicht verrechnet: es gab eine ganze Reihe geschickter und findiger Akzisebeamten, die es zustande brachten, entweder im geheimen oder auch unter den Augen der Feinde — deren Argwohn sie durch alle möglichen Vorspiegelungen einzuschläfern wussten, besonders indem sie die Gelder für rein kommunale, zum nothdürftigen Unterhalt der Stadt und ihrer Beamten bestimmte erklärten, — nicht nur die reguläre Akzise, sondern auch den Landmilizimpost regelmässig einzuheben. Geradezu Staunenswerthes leistete hierin der Akzisebeamte in Pyritz, der trotz monatelanger Anwesenheit der Russen in den Jahren 1758, 1759 und 1760 niemals aufgehört hat, die Akzise, und seitdem der Impost galt, auch diesen zu erheben und der nur, wenn ihm die Russen einmal gar zu sehr auf die Finger sahen, die Erhebung wohl einige Tage aussetzte, aber alles notirte, um das Rückständige sofort nachher nachfordern zu können.

Ein ähnlich geschickter und treuer Beamter war in Rügenwalde. Trotzdem dieses Städtchen beständig von den Russen umschwärmt wurde, konnte er doch im Frühjahr 1761 nachträglich die ganzen Imposteinkünfte für September bis November 1760 und Januar bis März 1761 abführen; nur im Dezember hatte er wegen Anwesenheit der ganzen russischen Armee nichts erheben können. Ja selbst in einem Orte wie das Städtchen Ratzebuhr im Kreise Neustettin, das von 1758 bis 1762 kaum jemals von den Russen ganz frei gewesen, und das in jener Zeit nicht weniger als dreiundzwanzigmal ausgeplündert worden ist, wurde der Landmilizimpost nicht nur auf dem Papier eingeführt, sondern auch die meiste Zeit über wirklich erhoben und die Erträge glücklich an die pommersche Kammer abgeliefert. Die Namen dieser braven Beamten, welche die grosse persönliche Gefahr, in der sie täglich schwebten, nichtachtend, in solcher Weise den Pflichten gegen ihren König nachkamen, sind uns leider nirgends überliefert worden; auch sie waren Helden im schönsten Sinne des Wortes [1]).

[1]) Die Geschichte des siebenjährigen Krieges, den der preussische Beamtenstand vom niedrigsten bis zum höchsten in stets sich gleichbleibender Aufopferung und Pflichttreue durchgekämpft hat, soll auch erst noch geschrieben werden. Obwohl die Arbeitslast sich ins unglaublichste steigerte und andererseits die Ausführung der königlichen Befehle in den dem Feinde ausgesetzten Gegenden mit den grössten Widerwärtigkeiten, ja häufig mit Lebensgefahr verbunden war, so war nicht nur nicht an einen entsprechenden ausserordentlichen Entgelt zu denken, sondern sogar selbst die regelmässigen Gehälter wurden bekanntlich, um den königlichen Kassen Geld zu schaffen, einbehalten. Dass die preussischen

Allerdings darf nun bei der Beurtheilung der ganzen Impostmassregel nicht ausseracht gelassen werden, dass, während an sich schon der Krieg Handel und Wandel aufs äusserste störte, auch die blosse Annäherung des Feindes, oder selbst nur die Furcht vor einer solchen genügte, um einen gewissen Druck auszuüben, die Kauf- und Konsumtionskraft noch mehr erschlaffen zu lassen und somit die Einkünfte aus Akzise und Impost auf ein Minimum zu reduziren. Im Gegensatz dazu waren die Imposteinnahmen in den Städten, die von preussischen Truppen geschützt wurden, durchaus zufriedenstellende; kam aber gar von dieser Seite Einquartirung hinzu, wurde also der Verbrauch gesteigert, dann waren die Erträge geradezu überraschende. Kleinere Ueberschüsse gegen den Anschlag des anfänglichen direkten Landmilizgeldes sind daher in günstig gelegenen Städten nicht besonders selten. Von grösseren Mehrerträgen wollen wir nur erwähnen, dass Gartz im Juni und Oktober 1760 die doppelte Höhe des nach dem anfänglichen Modus aufzubringenden Quantums erreichte. Ebenso Demmin im Mai und Oktober 1760, während im März, Juni und November hier sogar das dreifache jenes direkten Ansatzes einkam. Endlich ist Damm, das im November 1760 auch das doppelte seiner ursprünglichen direkten Veranlagung einbrachte, im Oktober auf ein Triplum, im Juni aber sogar auf ein Quadruplum gekommen. Besonders interessant für die richtige Schätzung der ganzen Massregel ist aber das Ergebnis in Gollnow. Dieses Städtchen, dem in anbetracht seines jämmerlichen Zustandes schon bei der Aufbringung der Gelder für die ersten „drei Monate" die allergrösste Nachsicht hatte gewährt werden müssen, erreichte jetzt, obwohl es fast niemals längere Zeit seine Konsumtion durch Garnison gesteigert sah, nicht nur sein altes Quantum ohne grosse Beschwerden, sondern erzielte gelegentlich nicht unbeträchtliche Ueberschüsse[1]).

Im ganzen überwog aber, da Pommern beständig Kriegsschauplatz blieb, das Defizit; und auch nach Einführung des Impostes kamen immerhin nicht mehr als etwa zwei Fünftel

---

Beamten jene ganze schwere Zeit geduldig und freudig ausharrten, sich selbst bei der grossen Nothlage des Staates aufs äusserste einschränkten, ihre Arbeitskraft und Arbeitslust aber verdoppelten, das zeigte die Schule des grossen „inneren Königs" Friedrich Wilhelm im herrlichsten Lichte. Die Kriege des Sohnes wurden auch hier die Probe auf das Wirken, die Schöpfungen des Vaters.

[1]) Aus diesen Städten, bei denen der Impost so guten Erfolg hatte, lief nun alsbald bei der Kammer und beim Generaldirektorium der Vorschlag ein, mit diesen Ueberschüssen ihre alten, aus der Zeit vor Einführung des Impostes anstehenden Reste an Landmilizgeldern tilgen zu dürfen. Da aber die Städte alle zusammen bei dem Impost das ganze städtische Quantum aufbringen sollten, so waren diese Ueberschüsse garnicht Privateigenthum und dem betreffenden Antrage konnte nicht stattgegeben werden.

des ganzen Städtequantums ein. Auf dies Geld aber konnte die Kammer mit ziemlicher Sicherheit rechnen; sie bekam regelmässig wenigstens etwas, während nach dem früheren Modus zuletzt viel weniger eingekommen war, die Unterthanen aber viel mehr durch Exekution hatten gedrückt werden müssen. Diese kam in den Städten jetzt ganz in Fortfall.

[Erfolg der Finanzmassregeln im Ganzen.] Ein kleiner Vortheil war also gewonnen; aber an die wirkliche Erzielung der gesammten für die Landmiliz nöthigen Gelder war auch jetzt nicht im entferntesten zu denken, geschweige denn, dass man von einer Abtragung der schon aus der Zeit vor der Einführung des Impostes stammenden ungeheuren Reste hätte sprechen können. Die Kammer, deren sich inbetreff des platten Landes schon eine völlige Resignation bemächtigt hatte, versuchte es dennoch wenigstens, auf die Tilgung des Theiles dieser Reste, der auf die Städte entfiel, bedacht zu sein[1]). Sie fragte beim Generaldirektorium noch einmal an (d. d. 17. Januar 1760), ob sie es noch weiter mit Exekution versuchen solle, ob etwa der Landmilizimpost nach dem Frieden bleiben solle, um die Schulden der Städte allmählich zu tilgen, oder ob dieselben endlich niedergeschlagen werden sollten. Das Generaldirektorium aber wollte von alledem nichts wissen; es befahl (d. d. 7. Februar 1760), den Städten Termine zu setzen, innerhalb deren sie ihre Schulden in Raten abtragen könnten, gerade jetzt sei das Geld nöthig, und der Impost dürfe unter keinen Umständen nach dem Frieden weiterbestehen. Die Kammer versuchte diese Aufgabe zu lösen, aber der Erfolg war geringer als je, es war den Städten eben nicht mehr möglich, auch nur 100 bis 200 Thaler auf einmal zu zahlen.

Während so noch diese Reste aus der früheren Periode der Spezialrepartitionen an den einzelnen Kommunen hafteten, machte seit Einführung des Impostes auch die Gesammtheit der Städte als solche neue Schulden, da durch diesen, wie wir sahen, nur etwa zwei Fünftel des ganzen städtischen Quantums einkamen. Wie und von wem sollten die noch übrigbleibenden drei Fünftel aufgebracht werden? Man wagte zunächst noch garnicht daran zu denken.

Alle Mittel versagten schliesslich, die Vorschüsse der Kammer wuchsen immer mehr, von der Anweisung eines

---

[1]) Die pommerschen Städte, ausschliesslich Stettins, schuldeten so im Januar 1760, d. h. also nach Einführung des Impostes, zusammen noch 51 945 Thlr, also mehr als den Beitrag eines ganzen Jahres, der etwa 35 000 Thlr. betrug. Dies kam daher, dass die ärmsten Orte kaum mehr als die ersten drei Monate bezahlt hatten, dass nur die wohlhabendsten wirklich alles, was von ihnen gefordert worden war, hatten abtragen können.

Fonds, um welche zu bitten die Kammer eigentlich nie aufhörte, wollte das Generaldirektorium nach wie vor nichts wissen; wenn die Kammer sich absolut nicht mehr zu helfen wisse, solle sie sich endlich an den König wenden, lautete die stereotype Antwort. Da diese Behörde nun aber schon zweimal auf einen an die Person des Monarchen eingesandten Bericht ohne Antwort geblieben war, fürchtete sie die allerhöchste Ungnade und zauderte immer noch.

Endlich im Januar 1761, als die Noth und die Verlegenheit den höchsten Gipfel erreicht hatte, wandten sich die hinterpommerschen Landstände noch einmal mit der dringendsten und flehentlichsten Bitte an den König, er möge seinen getreuen Unterthanen die Unterhaltung der Miliz abnehmen, wenn sie nicht vollkommen unter derselben zusammenbrechen sollten, das Land sei vollständig ausgesogen und zu jeder weiteren Leistung unfähig geworden.

[Uebernahme der Landmiliz auf die Generalkriegskasse.] Jetzt endlich sollte den braven Pommern die Erlösungsstunde schlagen; der König erbarmte sich ihrer, obwohl seine eigene pekuniäre Lage wahrlich alles andere eher als günstig zu nennen war.[1]) Nach einem entsprechenden Gutachten des Generaldirektoriums und der Kammer befahl der Monarch in einer Kabinettsordre vom 9. Februar 1761, dass mit dem 1. März die gesammte pommersche und uckermärkische Landmiliz, einschliesslich der Bataillone Tettau und Stosch, auf die Generalkriegskasse übernommen werden sollte.[2]) Der Alp war damit von der Provinz genommen.

[Die Frage der Reste.] Ganz erledigt war die Angelegenheit aber doch noch nicht. Konnten nunmehr auch neue Rückstände bei den Landmilizgeldern nicht entstehen, so waren doch die Forderungen, welche die Obersteuerkasse in dieser Hinsicht an das Land hatte, so riesenhaft, dass selbst eine allmähliche Abtragung derselben zunächst ganz unmöglich erscheinen musste. Denn nicht viel mehr als die Hälfte der Gelder, welche die pommersch-uckermärkische Landmiliz gebraucht hatte, waren von den Provinzen aufgebracht worden, alles andere hatten die königlichen Kassen in Stettin vorschiessen müssen. Die Kammer beantragte beim Generaldirektorium, die ganzen Reste in anbetracht der furchtbaren

[1]) Seit dem Tode Georgs II. blieben bekanntlich die englischen Subsidien aus, und Sachsen befand sich damals auch nur noch zur Hälfte in Friedrichs Händen und mit ihm dessen Hilfsquellen.

[2]) Ueber den Charakter der Bataillone Tettau und Stosch vergl. Anhang I. Der König spricht kurzweg von 10 Bataillons pommerscher Landmiliz und 2 Eskadrons Husaren. Es hatten bei dieser Gelegenheit ganz genaue Etats der einzelnen Truppenkörper eingesandt werden müssen, wie diese durch die Aenderungen Manteuffels und Beverns gestaltet worden waren. Die Etats wurden erst jetzt offiziell vom Könige sanktionirt.

Nothlage des Landes niederzuschlagen und sie den Provinzialkassen wiederzuerstatten. Da der König aber über diesen Punkt absolut nichts bestimmt hatte, erklärte sich die Zentralbehörde dazu nicht für befugt; sie befahl, die Kammer solle die Gelder allmählich einzutreiben suchen, deshalb solle auch der Impost noch bestehen bleiben, und was aus diesem in jeder Stadt einkäme, solle den alten Resten des betr. Ortes abgeschrieben werden. Die Versuche der Kammer, diese Weisung zu erfüllen, waren von geringem Erfolg gekrönt, weil wirklich nichts mehr zu erreichen war; das sah auch das Generaldirektorium bald ein.

Hatten schon einzelnen, besonders schwer heimgesuchten Städten die Reste erlassen werden müssen, so wurde nun mit dem 1. April 1761, um die Nothlage des Landes wenigstens nach Möglichkeit zu erleichtern, auch der Impost abgeschafft, und schliesslich im Mai befahl das Generaldirektorium sogar allgemein, dass zur endgiltigen Regelung dieser ganzen Sache ruhigere Zeiten abgewartet werden sollten, damit dann Seine Majestät direkt die Entscheidung treffen könne. Damit war die Angelegenheit endlich zum Stillstand gelangt, und bis zum Frieden sollte nicht weiter daran gerührt werden.

Dass aber späterhin dann noch Abtragungen von den früheren Schulden stattgehabt hätten, davon enthalten die Akten keine Spur, und man dürfte wohl nicht fehlgehen in der Annahme, dass die gesammten Reste bei der allgemeinen Abrechnung nach dem Frieden niedergeschlagen worden seien.

Nach einem ungefähren Ueberschlage haben Vor- und Hinterpommern gemeinsam etwa 400000 Thaler bar für die Unterhaltung der Landmiliz aufgebracht, d. h. eine Summe, die den Kosten des Unterhaltes der gesammten pommerschuckermärkischen Landmiliz für zwei volle Jahre (das Jahr auf rund 195000 Thaler gerechnet)[1]) gleichkam. Der richtige Gesichtspunkt aber für die Würdigung der Grösse dieser Leistung wird sich uns nicht aus den nackten Zahlen und baren Geldsummen, sondern erst dann ergeben, wenn wir einerseits den Zustand des Landes zu Anfang des Krieges, andererseits aber auch alle die Lasten und Leiden berücksichtigen, die eben der Krieg für die armen Provinzen im Gefolge hatte.

Die materielle Lage beider Pommern war bei Beginn des Krieges nichts weniger als günstig, und Hinterpommern gehörte ja schon seiner Natur nach zu den ärmsten Ländern der preussischen Monarchie. Die Ernten der Jahre 1754 und 1755 waren sehr mittelmässig, im Winter auf 1756 mussten die königlichen Magazine dem Nothstand Abhilfe schaffen, die

[1]) Vergl. Beilage V.

Ernte von 1756 aber war dann geradezu eine sehr schlechte gewesen. Ein grosses Viehsterben hatte besonders den hinterpommerschen Landwirthen vielen Schaden zugefügt, und, da die Deckung dieser Ausfälle, vor allem die Beschaffung von genügendem Brot- und Saatkorn sehr grosse Summen erfordert hatte, so waren die Güter allgemein schon bedeutend mit Schulden belastet worden. Doppelt schlimm, dass dann auch die Ernte im Jahre 1757 wieder äusserst unvortheilhaft ausfiel. Alles dies möchte allein fast eine schwere Krisis herbeigeführt haben, und nun kam der Krieg und stellte Anforderungen, die selbst für ein blühendes Land zu gross gewesen wären.

Da mussten die finanziellen Kräfte des Landes zu den Kriegsanleihen herhalten, und trotzdem der Kredit schon vorher sehr in Anpruch genommen war, blieb auch jetzt der Ritterschaft und den meisten Städten nichts übrig, als wieder Kapitalien, zum Theil recht beträchtliche, aufzunehmen.[1])

Entriss sodann die Mobilmachung an sich schon durch Einziehung der Tausende von Urlaubern, sowie noch eines sehr starken Kontingentes von Artillerie- und Trainknechten — im ganzen etwa 20000 im Bereich der Monarchie — eine grosse Zahl fleissiger Hände der gewohnten Thätigkeit, so musste alsbald infolge der sich immer mehr häufenden Rekrutenaushebungen jede wirthschaftliche Thätigkeit, Ackerbau, Handel und Gewerbe ins Stocken, wenn nicht gar schliesslich aus Mangel an Arbeitskräften ganz zum Stillstand kommen.

Zugleich begannen dann auch die endlosen Korn- und Fouragelieferungen zum Unterhalt der Armee und zur Füllung der Magazine, für die alle die Bezahlung nur äusserst knapp bemessen, bei denen der Verdienst ein ganz verschwindender war. Alles, was Pferde besass, musste Fuhren zu der Armee und zu den Magazinen thun, Vorspann und Botenlaufen übernehmen; Bürger und Bauern mussten Transporte verrichten, ja nicht selten, wenn kein Militär zur Stelle war, Rekruten und Gefangene bewachen und eskortiren. Bei allen derartigen Leistungen wurden sie nicht nur in ihrer Nahrung gestört, sondern sie verzehrten auch das wenige bare Geld, das sie hatten, oder sie fielen im Unvermögensfalle dann ihren heimathlichen Ortschaften zur Last, die ihnen für die Zeit der Abwesenheit Geld zum Unterhalt gewähren mussten.

Hätte es nun an sich den Städten, die sonst Garnisonorte waren, auch eine gewisse pekuniäre Erleichterung gewähren können, dass sie bei Abwesenheit der Garnison von der Zahlung des oft recht bedeutenden Servises entbunden

[1]) In Vorpommern musste z. B. die Ritterschaft 70000, die Städte 60000 Thlr., eine Stadt wie Anklam allein 14000 Thlr. aufbringen.

waren,[1]) so war diese Erleichterung doch nur eine scheinbare. Einerseits fiel nämlich damit auch der ganze Verdienst, der stets mit der Anwesenheit von Truppentheilen verbunden ist, fort, andererseits mussten die betreffenden Städte jetzt an die zurückgebliebenen Soldatenfamilien oft recht beträchtliche Unterstützungsgelder zahlen, welche sonst in Friedenszeiten aus der Akzise gegeben zu werden pflegten,[2]) endlich musste aber auch die Bürgerschaft die Wachen an den Thoren u. s. w. selbst übernehmen, eine theils pekuniäre, theils persönliche Last, die unter Umständen recht drückend werden konnte.[3])

Alle die eben besprochenen Leistungen hätte schon jeder Krieg auferlegen müssen, in geringerem Umfange hatten sie auch die ersten schlesischen Kriege gefordert. Aber die Länge und die Heftigkeit dieses Krieges überbot alles bisher dagewesene, der Ruin des Landes schien unausbleiblich zu sein.

---

[1]) Die kleineren Orte, die im Frieden keine Garnison hatten und für grössere Städte Hilfsquartiergelder zahlen mussten, wurden davon jetzt keineswegs befreit.

[2]) Die Leistung wäre für sich gerechnet keine grosse gewesen, Neustettin zahlte 160, Treptow a/R. 300, Pyritz 960, später nur 740 Thlr. jährlich; aber neben anderen bedeutenden Abgaben wurde sie doch für mässige Landstädte recht drückend. Das Prinzip dieser eigenthümlichen Versorgung der Soldatenfamilien war etwa folgendes: unterstützt wurden nur diejenigen Frauen, die stets bei Anwesenheit der Garnison in der Stadt gewesen waren, — also z. B. nicht die erst seit dem Kriege in die Stadt geflüchteten Familien von Urlaubern, — die sich und ihre Kinder sonst nicht ernähren konnten. Für Kinder unter 2 und über 12 Jahren, sowie für die Weiber und Kinder der Invaliden und der Desertirten wurde nichts, für die Familien Verstorbener aber nur noch ein halbes Jahr nach dem Tode der Männer die Unterstützung gegeben; es fehlte also eine Wittwen- und Waisenversorgung. Die Geldsätze scheinen durchschnittlich etwa gewesen zu sein: monatlich für die Frau 17 g. Groschen für Quartier und Brot und ebenso 2 g. Groschen für jedes Kind zu Brot.

[3]) Dieser Dienst musste in manchen Städten unentgeltlich von den Bürgern geleistet werden, dieselben versäumten also ihre Nahrung und mussten dennoch auf eigene Kosten leben; ein sehr drückender Modus gerade für die unbemittelten Bürger, da die Reichen oder Wohlhabenden für Geld leicht einen Ersatzmann haben konnten. In anderen Städten dagegen, so in Kolberg, wurden die Bürgerwachten den Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften von der Kommune bezahlt, sie mögen daher hier ein ganz angenehmer gelegentlicher Nebenverdienst des Kleinbürgerstandes gewesen sein. Wegen der Stärke der betreffenden Mannschaften können wir nur einige Angaben über Kolberg machen. In dieser Stadt mussten nämlich in der Zeit vom Abmarsche der Garnison im Dezember 1756 bis zum Brauchbarwerden der zwei Kolberger Landbataillone im September 1757 täglich 2 bis 3 Oberoffiziere, 7 bis 8 Unteroffiziere und 75 bis 80 Gemeine von der Bürgerschaft auf Wache ziehen; sie erhielten dafür auf den Tag entsprechend 12, 6 und 4 g. Groschen. Als sodann regelrechte Besatzung da war, wurden die Bürger nur noch im Nothfalle, besonders bei den Belagerungen, auch wieder in der Stärke des obigen Kommandos, zu den Wachen an den Thoren, auf der Hauptwache und theils auch auf den Schanzen herangezogen. Der freiwillige Dienst speziell auch der wohlhabenden Bürgerschaft in jenen schweren Zeiten ist davon wieder zu trennen, diese bewaffnete sich selbst und empfing keinen Entgelt.

Bald konnten die Forderungen, welche die Unterthanen für Fuhren und Lieferungen aller Art, für Truppendurchmärsche und Einquartirung an die königlichen Kassen hatten, garnicht mehr oder doch nur in geringem Masse befriedigt werden, weil die Vorräthe der Kassen dazu nicht ausreichten[1]).

Den Gipfelpunkt erreichte die Noth aber erst dadurch, dass die Provinz unmittelbar in den Krieg hineingezogen und der Schauplatz des Kampfes, der Tummelplatz des Feindes wurde. Dass preussische Heere dadurch auch nach Pommern kamen, und die Provinz manches ausserordentliche zu deren Unterhalt beitragen musste, kam nicht so sehr in betracht. Aber die Feinde wollten geradezu vom Lande leben: die Einquartirung drückte die armen Bewohner bald in der furchtbarsten Weise, die Naturallieferungen aller Art, die Fuhren u. s. w. wurden ins ungeheuerliche gesteigert. Die Lieferungen an den Feind waren entweder Zwangslieferungen bestimmter Quanta, oder jener nahm alles, was er an Getreide, Vieh u. s. w. vorfand, mit sich fort. Die Fuhren für Freund und Feind zählten nach Tausenden und Abertausenden[2]). Ein Wunder war es dabei noch, wenn die Knechte mit den Wagen bald und einigermassen vollzählig zurückkehrten; aber häufig wurden die Gespanne viele, viele Meilen mitfortgenommen, Pferde gingen in Menge verloren[3]), Knechte liessen sich anwerben oder wurden zum Dienst gezwungen und so manches Mal kam nur der kleinste Theil in die Heimath zurück. Oft mag dies die Noth des Krieges unvermeidlich gemacht haben; aber die Russen pflegten mit Vorliebe überhaupt die requirirten Gespanne einfach zu behalten, d. h. sie als gute Beute zu betrachten, und kümmerten sich garnicht darum, ob etwa und wie die Knechte nach Hause kamen.

Noch nicht einmal zu den unerlaubten Mitteln wollen wir

---

[1]) Das schlimmste für die armen Kontribuenten war, dass diese Forderungen nicht einmal bei den Landmilizgelderresten in Anrechnung gebracht werden durften, weil die Abgabe für die Miliz nicht als königliche, sondern als provinzielle Steuer angesehen wurde. So ward dann gegen Bauern des Dorfes Schmellentin, Kreis Randow, wegen restirenden Landmilizgeldes im Betrage von 15 Thlr. 8 g. Gr. Exekution veranlasst, während sie doch von königlichen Kassen über 100 Thlr. für Korn, Fourage u. s. w. zu fordern hatten (1759).

[2]) Ein Beispiel für viele: Die Stadt Anklam hat 1758 im Frühjahr zur Ueberführung des preussischen Magazins von Treptow a/T. nach Pasewalk allein 1096 Fuhren stellen müssen, d. h. lauter zweispännige Wagen; dieselbe Stadt hat in den Jahren von 1757 bis 1759, wo ihre gesammten Pferde und Wagen bei den grössten Anstrengungen doch noch nicht ausreichten, sogar 3600 Thlr. bar für Fuhren und Vorspann ausgeben müssen.

[3]) Allein durch die Fuhren zur Lehwaldtschen, später Dohnaschen Armee und zum Platenschen Korps waren im Fürstenthum Kammin bis zum Mai 1758 nicht weniger als 3000 Pferde auf diese Weise gefallen oder verloren gegangen.

die Brandschatzungen zählen, in denen namentlich die Russen ohne jede äussere Veranlassung die unglaublichsten Summen verlangten und auch schliesslich alles aus dem Lande herauspressten, was herauszupressen war[1]). Wenn der Feind schliesslich vom Lande nahm, was er zu seinem Unterhalt brauchte, ging es noch an; dass gelegentlich eine Ortschaft bombardirt und in Brand geschossen wurde, war auch nicht zu vermeiden, — dass aber systematisch alles zerstört und verwüstet, die Felder vernichtet, Gebäude demolirt, bewegliche Sachen zerschlagen oder verbrannt, den Einwohnern alle Habseligkeiten genommen, sie selbst auf das barbarischste gemisshandelt, das Land vollkommen zur Wüste gemacht wurde, das war schmachvoll und allem Völkerrecht zuwider.

Bei den Kosaken war das systematische Vernichtungswerk Spezialfach. Unvermuthet tauchten sie bald hier bald dort auf, räumten alles rein aus; was sie nicht fortbringen konnten, wurde demolirt, zerschlagen, verbrannt, und im Fluge waren sie wieder verschwunden. Raub, Plünderung, körperliche Misshandlung, ja Mord und Totschlag waren bei diesen Horden an der Tagesordnung, so dass selbst die Kaiserin Elisabeth, entsetzt über diese Greuel, denselben zu steuern befahl, freilich ohne den geringsten Erfolg. Kein Wunder, dass Hinterpommern zuletzt vollkommen einer Wüste glich.

Die Schweden freilich trieben es ja lange nicht so schlimm, sie waren menschlicher. Vielleicht aber liegt dies, mindestens zum Theil, weniger an ihrem Edelmuthe, als vielmehr einerseits daran, dass ihnen das findige Kosakengesindel fehlte, dass die preussischen leichten Truppen den schwedischen an Rührigkeit und Gewandtheit auf das entschiedenste überlegen waren, — andererseits aber auch vielleicht daran, dass sie sich absichtlich etwas bezähmten, da sie doch fast jeden Winter Repressalien gewärtigen mussten. So begnügten sie sich, vor allem dem preussischen Könige jede Einnahmequelle abzuschneiden, jede Erhebung von Geldern preussischerseits durch eine von ihrer Seite zu paralysiren: sie drohten den pommerschen Predigern, dass sie alles, was dieselben etwa an Landmilizkriegssteuern entrichten würden, ihnen ihrerseits auch abfordern wollten, sie verboten auf Usedom

---

[1]) Dem blutarmen Städtlein Bärwalde in Hinterpommern wurden von den Russen in den Jahren 1758, 1759 und 1761 über 3500 Thlr. Kontribution abgepresst; eine ganz ungeheuere Summe für einen Ort mit nur 60, schon zu Anfang des Krieges vollkommen verarmten Bürgern, wo der Magistrat jährlich nicht mehr wie 18 Thlr. Gehalt bekam, und wo selbst die Aufbringung dieses Gehaltes 1758 schon Schwierigkeiten verursacht hatte. Bis aber die Forderungen der Russen hatten bezahlt werden können, freilich zuletzt nur noch in Danziger Wechseln, mussten jedesmal Bürgermeister und Kämmerer einige Wochen als Geiseln in der Gefangenschaft schmachten.

und Wollin bei 200 Thaler Strafe, irgendwelche Steuern an den eigentlichen Landesherrn zu zahlen, sie ruinirten das Land nicht so unmenschlich wie die Russen, aber durchschlagend genug war der Erfolg auch bei ihnen[1]).

Um das Elend voll zu machen, wütheten endlich auch noch unter dem Reste der Bewohner verschiedene ansteckende Krankheiten, die die Russen eingeschleppt hatten, und die wenigen Ueberbleibsel an Vieh, die noch hatten in die Wälder geflüchtet werden können, drohten durch Seuchen dahingerafft zu werden.

Bedenkt man alle diese Lasten und Leiden, die der Krieg für die arme Provinz mit sich im Gefolge hatte, rechnet man dazu die Landmiliz mit ihren grossen Kosten, mit dem bedeutenden Rekrutenbedarf, mit den Opfern, die sie von ihren Offizieren und Mannschaften forderte, und erwägt man endlich, dass doch den ganzen Krieg über auch alle regelmässigen Abgaben, die Akzise, die Kontribution, die Lehnpferdegelder u. s. w. ganz wie in Friedenszeiten eingefordert wurden, — dann wird man erst den grossen Opfermuth, den Patriotismus der Provinz voll ermessen, die über alle die schweren Lasten nicht murrte, die wohl um Befreiung bat, wenn die Unmöglichkeit mehr zu leisten vorlag, die aber trug und leistete, so lange sie irgend konnte.

Mag der Höhepunkt des allgemeinen Elendes in Pommern und in der Uckermark auch erst mit dem Ende des Krieges erreicht worden sein, so waren die Provinzen, mindestens aber Hinterpommern, doch schon zu Anfang 1760 vollkommen erschöpft. Solange haben die beiden Pommern wenigstens alles geleistet, was in ihren Kräften stand, und die Landmiliz auch etwa solange wirklich unterhalten. Es ist eigentlich kaum begreiflich, dass die Russen noch immer und immer wieder etwas zu erpressen und fortzunehmen fanden, besonders noch in den Jahren 1760 und 1761, wenn der Zustand des Landes ein derartiger war, dass z. B. schon im Juni 1759 der Polizeiausreiter in Neustettin trotz aller Anstrengungen in drei Tagen, anstatt 123 Thaler restirende Landmilizgelder einzutreiben, absolut nicht mehr als 1 Sgr. 6 Pf. hatte zusammenbringen können und dass er, wie er selbst meldete, wenn er noch weiter hätte pfänden wollen, den Bürgern das

---

[1]) Der gesammte durch die Schweden verursachte Schaden einschliesslich Lieferungen, Kontributionen und Fuhren betrug z. B. in der Stadt Anklam 1757 etwa 38 000, 1758 70 000, 1759 77 000 Thlr. u. s. w., darunter allein an ruinirten Maulbeerplantagen 1757 für 9000 Thlr., 1759 für 6000 Thlr. Man konnte Preussen freilich kaum empfindlicher treffen als in seiner Industrie. In Treptow a T., wo grosse Strumpffabriken waren, nahmen die Schweden im August 1758 alles, was sie an Strumpfvorräthen vorfanden, einfach mit sich und liessen sich auch weiterhin die grössten Lieferungen machen, ohne dafür zu bezahlen. So war es überall.

Bettstroh hätte fortnehmen müssen; — und dass ähnlich in Gollnow die Bürger trotz langer Exekution im September 1759 in heller Verzweiflung erklärten, „und wenn man ihnen mit Henken drohe, sie seien nicht imstande, auch nur einen Pfennig aufzubringen".

Es war jedenfalls vom Lande schon lange vor dem Ende des Krieges nichts mehr zu erwarten. Die Städte hatten alle ihre Kämmereipertinenzien verpfändet, den äussersten Kredit in Anspruch genommen; es borgte ihnen niemand mehr[1]). Die Landgüter waren bis zum äussersten mit Hypotheken belastet; nicht genug, dass die Ritterschaft nicht mehr imstande war, ihren im Felde stehenden Söhnen und Anverwandten wie bisher Zuschüsse zukommen zu lassen, sondern jeder musste schon froh sein, wenn es ihm gelang, sein Gut noch vor dem drohenden Konkurs zu retten.

Alle obenberührten Versuche der Behörden, die Lasten nach Möglichkeit zu vertheilen, die verhältnissmässig besser gestellten Landestheile mehr als die besonders vom Feinde heimgesuchten heranzuziehen, waren an sich sehr gerechtfertigt, trugen aber nur dazu bei, dass schliesslich auch die vom Kriege fast garnicht direkt berührten Theile der Provinz sich in vollkommener Erschöpfung befanden. Die Gnadenbeweise des Königs im Winter 1758/59, in denen, wie wir oben gesehen haben, direkte Geldunterstützung mit dem Erlasse von rückständigen Steuern Hand in Hand ging, hatten auch nur geringen und vorübergehenden Erfolg.

Die arme, schwer heimgesuchte Provinz musste sich schliesslich mit dem wiederholten Versprechen des Generaldirektoriums und des Monarchen selbst trösten, dass ihr nach dem Frieden auch ganz besondere königliche Gnade zu theil werden würde. Und sie hat wahrlich nicht umsonst geharrt: der König hat den Opfermuth seiner braven Pommern, seiner treuesten Unterthanen, wie er sie selbst nannte, nie vergessen. Die verschiedenen materiellen Gnadenbeweise, welche die Provinz unmittelbar nach dem Frieden erhalten hat, sollten für sie nur der erste Anfang des königlichen Dankes sein.

In der Provinz Pommern und in ihren Leiden verkörpert sich dann auch am schönsten der hohe, grossartige Patriotismus des preussischen Volkes in jenem Heldenkampfe, den es unter seinem grossen Friedrich gegen halb Europa zu bestehen hatte. Pommern war in diesem Kriege im wahrsten Sinne des Wortes treu seinem Könige bis zum Bettelstabe, und wir dürfen es wohl sagen, unter allen patriotischen Opfern, die es gebracht hat, muss die Landmiliz als das grösste und schönste angesehen werden.

[1]) Anklam z. B. hatte schon 1759 56 000 Thlr. Schulden; es hatte jährlich allein über 2500 Thlr. Zinsen zu bezahlen, war aber auch dazu seit dem Frühjahr 1759 nicht mehr imstande.

Die Uckermark.

[Verhältniss zu der pommerschen Kammer.] In der Kabinettsordre vom 13. Juli 1757 hatte der König befohlen, dass die Uckermark und zwar einschliesslich des Stolpirischen Kreises (Angermünde) für diesmal und ohne Konsequenz in allen die Landmiliz angehenden Sachen zu Pommern gerechnet werden solle, und die uckermärkischen Landräthe waren zugleich in dieser Beziehung an die pommersche Kammer gewiesen worden. Da aber das rechtliche Verhältniss dabei nicht genauer bestimmt worden war, so konnte es nicht fehlen, dass alsbald Unzuträglichkeiten sich herausstellten. Die pommersche Kammer besass der Uckermark gegenüber keinerlei Zwangsmittel, und das Kreisdirektorium respektirte jene auch keineswegs als die vorgesetzte Behörde. Der ordentliche Instanzenzug über das Generaldirektorium und die kurmärkische Kammer, die eigentliche direkte Oberbehörde des Kreisdirektoriums, war ausserordentlich umständlich und erzielte selten den gewünschten Erfolg, weil inzwischen meist der richtige Zeitpunkt verpasst worden war. Hatte doch ausserdem in den ersten Monaten die kurmärkische Kammer es überhaupt abgelehnt, sich in die durch allerhöchsten Immediatbefehl angeordnete Sache zu mischen. Hier radikale Aenderung zu schaffen, d. h. also das Kreisdirektorium in allen Landmilizangelegenheiten unter die pommersche Kammer als wirkliche Oberbehörde zu stellen, wäre nur äusserst schwer durchführbar gewesen und hätte den gesammten Verwaltungsorganismus durchbrochen. Durch diese Unvollkommenheit aber sollte nun der ganze Lauf der Dinge auf das störendste beeinflusst werden.

[Die ersten „drei Monate“.] Die Mannschaften und die Gelder für die ersten „drei Monate“ hatte die Uckermark, wie wir sahen[1]), bereitwilligst zugesagt. Die Aufbringung der nöthigen Summen[2]) wurde auf die Kreise, Städte und Aemter genau nach der Mannschaftsquote vertheilt, und am 7. August konnten zugleich mit den Rekruten die Montirungskosten und der Verpflegungsbeitrag für einen Monat abgeführt werden; die Geldquoten der Städte wurden, soweit es ging, durch Kämmereivorschüsse gedeckt[3]) und die der Aemter aus der Aemterkontributionskasse bezahlt. Alles schien auch weiter nach Wunsch zu gehen, Beiträge für den zweiten und dritten Monat liefen reichlich ein: da plötzlich kam die

[1]) Vergl. oben S.32.
[2]) Vergl. die Beilage V.
[3]) Hier also dasselbe Verfahren, welches, wie wir später sehen werden, bei den Leistungen für die Landmiliz in der Kurmark im weitesten Umfange zur Anwendung kam.

Sache ins Stocken, als gegen Ende September die Schweden ins Land brachen. Die schon zusammengebrachten Gelder konnten noch nach Stettin geflüchtet werden; damit war einstweilen alles beendet, jeden weiteren Beitrag schienen die Feinde durch ihre Kontributionen und Requisitionen unmöglich machen zu wollen. Und wirklich, als nach ihrem Abmarsche im November die Beitreibung der noch fehlenden Gelder fortgesetzt werden sollte, entstanden die grössten Schwierigkeiten: die Reste gingen sehr langsam und spärlich ein und ein kleiner Theil derselben — 360 Thlr. — ist überhaupt niemals abgetragen worden.

[Die Frage der Weiterunterhaltung bis zu dem Staatszuschuss von 26 000 Thalern.] Die weitere Entwickelung bietet hier sehr wenig erquickliche Seiten. Freilich ist ja die Uckermark jährlich ganz oder zum Theil von den Schweden heimgesucht worden, aber die beiden Pommern hatten es wahrlich auch nicht besser; während hier doch stets repartirt und soviel nur irgend möglich war, aufgebracht wurde, hat die Uckermark leider nicht einmal diesen guten Willen gezeigt, gerade sie, die doch bei der Bewilligung der „drei Monate“ freudig vorangegangen war. Halb war es allzu festes Vertrauen auf ganz besondere königliche Gnade, die ihr zu theil werden müsse, halb war es Renitenz, die allerdings wohl durch die Noth der Verzweiflung hervorgerufen wurde, was die Haltung des Kreisdirektoriums, der Ritterschaft und der ganzen Provinz bestimmte; und die häufige Anwesenheit des Feindes und die nur lose Angliederung an das Ressort der pommerschen Kammer begünstigten diese Haltung ausserordentlich.

Zunächst protestirte die Uckermark sogleich, auch nur einen Pfennig über die „drei Monate“ hinaus zu zahlen, nur zu diesen hätte sie sich verpflichtet, und alles weitere überstiege ihre Kräfte. Alle Mahnungen der Kammer blieben ohne Erfolg, ein Monat verging nach dem andern, ohne dass man sich zur Zahlung bereit finden wollte. Für das eine Mal fand allerdings die Sache noch dadurch ein Ende, dass der König auf eine flehentliche Bitte der uckermärkischen Ritterschaft die so besonders hart mitgenommene Provinz von weiteren Lasten zu befreien, 26 000 Thlr. aus der Generalkriegskasse bewilligte[1]), wodurch dann die ganzen bis dahin rückständigen drei Quartale von Landmilizgeldern bis auf wenige hundert Thaler getilgt werden konnten.

[Konflikt zwischen dem Kreisdirektorium und der pommerschen Kammer.] Das Kreisdirektorium legte aber diesen königlichen Gnadenbeweis sofort so aus, als ob die Provinz nun auch in Zukunft nichts zur Landmiliz zu

[1]) Kabinettsordre vom 17. Februar 1759.

zahlen hätte, und alle Befehle der pommerschen, der kurmärkischen Kammer und des Generaldirektoriums blieben ohne Erfolg. Gegen die Einführung des Landmilizimpostes, der für alle kurmärkischen Städte einschliesslich der uckermärkischen mit dem 1. September 1759 in Kraft treten sollte[1]), konnte die Uckermark allein freilich nicht gut remonstriren, denn die Erhebung dieser indirekten Zuschlagsteuer wurde durch die königliche Akziseverwaltung ohne Zuthun des Kreisdirektoriums besorgt[2]), aber gegen jedes direkte Landmilizgeld sträubte man sich nach wie vor aufs heftigste. Alle Repartitionen der pommerschen Kammer wurden unberücksichtigt ad acta gelegt, und man liess die Reste immer höher anschwellen.

Endlich, im Frühjahr 1760, ward gegen das Kreisdirektorium militärische Exekution verhängt, es sollte mit der Eintreibung nun doch noch Ernst gemacht werden. Sofort wurde ein Kreistag nach Prenzlau berufen und man fing nun an — sich über das Prinzip zu streiten, welches der Repartition zugrunde zu legen sei[3]); es waren etwa 30 000 Thlr. aufzubringen, da seit dem Februar 1759, also seit einem Jahre, absolut nichts bezahlt worden war[4]). Die Immediatstädte verweigerten überhaupt jede Zahlung, da sie jetzt den Impost trügen; das Kreisdirektorium und mit ihm die Ritterschaft aber wollte den alten kurmärkischen Landesrezess vom Jahre 1643 zugrunde legen, nach dem gerade die Immediatstädte allein 59 Prozent hätten aufbringen müssen. Man konnte sich nicht einigen und machte wiederum eine gemeinsame Immediateingabe, aber diesmal, ohne auch nur eine Antwort zu erlangen.

Die pommersche Kammer sah sich also gezwungen, abermals Exekution auszuwirken.

[Vermittelungsversuch der kurmärkischen Kammer.] Da die Sache nun durchaus keinen Fortgang nehmen wollte, legte sich endlich die kurmärkische Kammer ins Mittel. Ohne die Forderungen der uckermärkischen Ritterschaft, die jede ohne direkten königlichen Befehl geschehende Repartition schroff ablehnte, unterstützen zu wollen, glaubte sie doch, dass man den berechtigten Wünschen der Provinz

[1]) Vergl. oben S. 73, sowie auch weiter unten in dem Abschnitte über die Kurmark. Für die Uckermark wurde der Anfangstermin des Impostes durch den abermaligen Einfall der Schweden bis zum 1. Oktober verzögert.

[2]) Nur wurden die Erträge des Landmilizimpostes durch die uckermärkische Kreiskasse an die pommersche Kammer abgeführt.

[3]) Bei den ersten „drei Monaten“ waren, wie man sich erinnern wird, die Gelder nach der Mannschaftsquote vertheilt worden, weil dies am schnellsten zum Ziele führte; vor dieser Rücksicht hatten damals alle anderen schweigen müssen.

[4]) Vergl. Beilage V.

immerhin Rechnung tragen müsse. Die Kammer machte daher dem Generaldirektorium den Vorschlag[1]), einmal der Uckermark einen neuen, gerechteren Repartitionsmodus anzubefehlen, sodann aber auch die viel besser gestellte Kurmark zur Tilgung der grossen uckermärkischen Reste mitheranzuziehen. Das Prinzip des Rezesses von 1643 benachtheilige für jetzige Verhältnisse die Städte, das nach der Kopfzahl dagegen das platte Land zu sehr; der richtige Quotisationsfuss werde der auch in der Kurmark angenommene der Justizsalariengelder sein[2]), dabei müssten aber nicht die Aemter als solche aus ihrer Kontributionskasse, sondern vielmehr die Amtsunterthanen herangezogen werden[3]). Da nun ferner die Kurmark sich in viel besserer Lage befinde, nach den hier vorgenommenen Reduktionen im Verhältniss viel weniger Landmiliz als die Uckermark zu unterhalten habe[4]), endlich aber auch aus ihrem Impost recht bedeutende Ueberschüsse erziele, so sei es vielleicht nicht mehr als billig, wenn die so hoch aufgeschwollenen Reste der Uckermark durch gleichmässige Vertheilung auf alle kurmärkischen Kreise und Stadtkämmereien, einschliesslich der uckermärkischen, getilgt würden.

[1]) Bericht vom 13. August 1760.

[2]) Ueber den näheren Charakter dieser vergl. weiter unten in dem Kapitel über den Unterhalt der kurmärkischen Miliz. Für die Uckermark bot dieser Quotisationsfuss den Städten in der That eine Erleichterung gegen den Rezess von 1643, während für die eigentliche Kurmark das Verhältniss zwischen den Städten und dem platten Lande bei beiden Modis das gleiche war und der Unterschied derselben sich erst bei der Einzelrepartition geltend machte.

[3]) Den Unterschied der drei Modi zeigt folgende Tabelle:

Mannschaften.	Von 30065 ℳ 8 ß tragen:	Nach der Kopfzahl je 36 ℳ 12 ß 9$^{288}/_{823}$ ₰ ℳ	ß	₰	Nach dem Rezess von 1643 ℳ	ß	₰	Nach den Justizsalarigeldern. ℳ	ß	₰
418	Der Kreis, d.h. das platte Land.	15270	2	11	41 % = 58 % =	7150	3	10	8662	9	11
194	Die Unterthanen der königlichen Aemter.	7087	2	2	42 % =	5177	18	—	4962	18	10
211	Die acht Städte.	7708	2	11	59 % =	17738	8	—	16440	3	3
823	Summe	30065	8	—		30066	5	10	30065	8	—

[4]) Die Kurmark unterhielt nur das Regiment Borck, damals nach dem Etat 1530 Gemeine stark, sowie die Husareneskadron zu rund 100 Gemeinen, die Uckermark aber sollte für 823 Mann den Unterhalt schaffen.

Noch im August fand dieser Entwurf die Zustimmung des Generaldirektoriums, und es wurde befohlen, alles, was nur immer einkäme, sofort an die pommersche Kammer abzuführen. Jetzt endlich schien alles geordnet, und der Erfolg wäre wohl auch der beste gewesen, wenn nicht im September die Schweden wiederum die Uckermark und, was noch viel schlimmer war, die Oesterreicher und Russen im Oktober die Kurmark heimgesucht hätten.

Hatte sich die pommersche Kammer inzwischen schon wieder genöthigt gesehen, drei weitere Quartale an Landmilizgeldern der Uckermark aufzuerlegen, so waren nunmehr fürs erste alle Hoffnungen vernichtet. Trotz alles Drängens ihrer pommerschen Kollegin erklärte nun die kurmärkische Kammer selbst dem Generaldirektorium im Dezember 1760, dass die Erpressungen der Feinde die Ausführung des ganzen Planes unmöglich gemacht hätten. Wirklich Zahlungen geleistet hatten auch nur der altmärkische und der ruppinische Kreis sowie einige Städte, auch Beeskow-Storkow hatte sein möglichstes gethan; die anderen Städte und Kreise aber bedurften nunmehr selbst der dringendsten Schonung, wenn sie nur einigermassen zur Aufbringung ihrer laufenden ordentlichen Abgaben, — fast die einzigen, auf die der König noch mit einiger Sicherheit rechnen konnte, — fähig bleiben sollten.

Aber selbst, wenn diese Verhältnisse nicht eingetreten wären, hätte fast schon das weitere Benehmen der uckermärkischen Deputirten an sich die kurmärkische Kammer veranlassen können, nicht weiter für ihren Hilfsplan einzutreten. Obwohl alle anderen Provinzen jahrelang die Landmilizabgabe nach bestem Vermögen getragen hatten, erklärten nämlich jene, uneingedenk des königlichen Gnadenbeweises, auch jetzt noch, sie würden auch den nun so sehr ermässigten Beitrag nicht zahlen, „denn sie könnten nicht absehen, aus welchem Grunde ein von dortiger Provinz bei den dringendsten Umständen aus Eifer für Seine Majestät geschehener freiwilliger Beitrag ohne Allerhöchst Dero immediaten Befehl in ein fortwährendes onus verwandelt werden solle“ [1]). Kein Wunder, wenn die kurmärkische Ritterschaft nach dieser schroffen Erklärung der Vertreter der Uckermark nun jede weitere Beihilfe weigerte, ja zurückfordern wollte, was sie bereits geleistet hatte.

[Die Frage der Reste.] Währenddessen hatte sich die Lage dadurch merklich geändert, dass mit jenem 1. März 1761 die Unterhaltung der pommersch-uckermärkischen Land-

[1]) Der König hatte in der Kabinettsordre vom 15. Mai 1758 (vergl. oben S. 65) nur den Ständen beider Pommern die weitere Unterhaltung der Miliz befohlen, der Uckermark, des einzelnen Kreises, aber nicht noch einmal besonders gedacht; daraus schmiedete man nun hier eine Waffe.

miliz auf die Generalkriegskasse übergegangen war. Neue Schulden konnten also in dieser Hinsicht nicht mehr gemacht werden, aber über 50 000 Thaler Reste blieben noch als drohendes Gespenst im Hintergrunde; was damit werden sollte, war nicht abzusehen.

Obwohl die kurmärkische Kammer dafür plaidirte, dass die Uckermark ganz allein, wenn auch erst allmählich, die Reste tilgen solle, befahl das Generaldirektorium, wenigstens eine günstigere Zeit für die endgiltige Entscheidung dieser Angelegenheit abzuwarten. Damit war die Sache zunächst aufgeschoben, und die Frage der Reste blieb, wenn auch inzwischen noch einige wenige Zahlungen einliefen, bis zum Frieden eine offene [1]). Nach diesem aber scheint dann auch hier wie in Pommern königliche Gnade von der weiteren Abtragung derselben befreit zu haben, obgleich dies mit Sicherheit nicht angenommen werden kann.

Bringt man die 26 000 Thaler, die der König der Uckermark bar zuwies, in Abrechnung, so hat dieselbe demnach wahrscheinlich nicht viel mehr als die ersten Ausrüstungskosten und die dreimonatliche Verpflegung ihres Kontingentes, d. h. also gut gerechnet etwa 11 000 Thaler, bar aufgebracht.

---

[1]) Wielange der Impost noch in der Uckermark bestanden hat, haben wir leider aus den Akten nicht ermitteln können; ist er aber, wie in der Kurmark, noch bis zum 1. März 1763 in Kraft geblieben, so müssen durch ihn immerhin sehr beträchtliche Theile der grossen Rückstände getilgt worden sein.

Zweiter Theil.

Die Neumark[1]).

I. Veranlassung und erster Plan bis zur Kabinettsordre vom 10. August 1757.

Der Ursprung der Milizen war in der Neumark ein etwas anderer als in Pommern, und davon wurde dann auch die ganze spätere Entwickelung beeinflusst.

Während man nämlich in letzterer Provinz von Anfang an sich darüber klar war, dass man es mit einem wirklichen, regulären Feindesheere zu thun haben werde, waren hier in der Neumark alle Massregeln zunächst nur — wie schon 1741[2]) — gegen die Uebergriffe polnischer Banden gerichtet.

Schon im Juni und Juli 1757 liefen höchst bedenkliche Nachrichten von der polnischen Grenze ein: manche der dortigen Magnaten machten garkeinen Hehl aus ihrer Abneigung gegen die Preussen, mancherlei Drohungen waren laut geworden, ja es hatten sich schon an einigen Grenzorten grössere Trupps Berittener gezeigt; man dachte, seit Kolin sei es aus mit dem Preussenkönig, und ein jeder könne nun sein Müthchen an ihm kühlen.

Aber die preussischen Beamten waren auf ihrer Hut. Nach einigen provisorischen Massregeln begab sich der neumärkische Kammerpräsident von Rothenburg persönlich nach Berlin, um mit den Ministern über die weiteren Anstalten zu berathen. Am 29. Juli übergab er ein Promemoria,[3]) wie die ihm unterstellte Provinz gegen alle Einfälle und Streifereien der Polen geschützt werden könne, dessen Grundprinzipien am meisten noch denen entsprachen, die wir bereits oben an dem Plane aus dem Jahre 1741 kennen gelernt haben. Schon

[1]) Vergl. Geh. St. Arch., General-Direkt., Pommern, Neumärk. Landmiliz, Vol. I—VIII; und: Landmiliz, Pommern, Militaria, 5 a. b. Vol. VI und VII.

[2]) Vergl. oben S. 12 ff.

[3]) Wiederholt ausführlicher am 1. August in einer Ministerkonferenz.

dieser Umstand würde genügend erklären, dass wir auf dies Promemoria ausführlicher eingehen; ausserdem aber lässt sich nur dadurch das Verständniss für die spätere eigenthümliche Entwickelung der neumärkischen Miliz erschliessen.

Die Vorschläge des Kammerpräsidenten waren also etwa folgende: zur Vertheidigung des Landes solle eine Eskadron Husaren, ein Jägerkorps und eine Bauernmiliz auf dem platten Lande errichtet werden, während gleichzeitig in den Städten die Bürgerkompanien zu reorganisiren seien. Die Husareneskadron, in der Stärke von hundert Gemeinen, bleibe zunächst allein ständig beisammen, werde entsprechend montirt und beritten gemacht, übernehme den Patrouillen- und Sicherheitsdienst an der ganzen polnischen Grenze und habe für rechtzeitige Alarmirung der anderen Theile der bewaffneten Macht zu sorgen. Gegen einfallende Rotten würde sie dann auch als Gefechtstruppe zu verwenden sein, um jene abzuschneiden, einzuholen u. s. w., und man müsse dabei auf die Unterstützung berittener Forstbeamten, sowie Freiwilliger, besonders aus den Kreisen der Pächter, Müller, wohlhabenden Bürger u. s. w. rechnen, die sich selbst bewaffnen und beritten machen würden. Die Errichtung der Husaren sollte besonders den Polen einen heilsamen Schrecken einjagen. Um sie recht bald benutzen zu können, wollte man suchen, möglichst viel alte Husaren dafür zu gewinnen bezw. anzuwerben. Anlangend die Kosten für die Eskadron, die jedenfalls aus königlichen Kassen genommen werden müssten, wurde zugleich auf einen bei der Kammer lagernden Fonds von 11 000 Thalern sogen. Baufreiheitsgelder aufmerksam gemacht, die dazu verwendet werden könnten. Die Ausgaben würden nicht unbedeutend sein, da ja die Eskadron nicht wie die anderen Theile der bewaffneten Macht nur in der Noth aufgeboten werden, sondern beständig beisammen sein sollte. — Zur Formirung eines Jägerkorps sollten sich sämmtliche königliche, adlige und städtische Förster und Jäger jederzeit bereithalten, sich im Falle der Noth gut bewaffnet an einem bestimmten Sammelplatze einzufinden. In derartigem militärischen Dienste würde ihnen ein Sold zu reichen sein.[1]) — In den Städten sollten aus den gesundesten und besten jungen Leuten, je nach der Grösse des Ortes, Kompanien zusammengestellt und diese ab und zu exerzirt werden; und zwar sei den Unbemittelten Gewehr aus dem Zeughause zu reichen. Sie müssten stets gewärtig sein, sich auf Ordre zu versammeln und an den bedrohten Ort zu marschiren; nur wenn sie ausserhalb ihrer Stadt verwendet würden, hätten sie Löhnung zu beanspruchen.[2]) — Auf dem platten Lande

[1]) Der Oberförster sollte 6, der Unterförster 4, der Jägerbursche 3 g. Gr. täglich, der berittene natürlich ausserdem eine Ration erhalten.

[2]) Der Offizier 12, der Unteroffizier 5, der Gemeine 3 g. Gr. täglich;

endlich würde eine Art Bauernmiliz zu errichten sein und zwar in fest organisirten Körpern, drei Bataillone zu je vier Kompanien, je eines in den Vorderkreisen (Soldin, Königsberg, Landsberg), in den Hinterkreisen (Friedeberg, Arenswalde, Dramburg, Schivelbein) und in den inkorporirten Kreisen (Sternberg, Krossen, Züllichau, Kottbus). Jedes Dorf hätte dazu zwei bis fünf Mann zu stellen, das Gewehr würde aus dem küstriner Zeughause zu entnehmen und, solange die Mannschaften nicht im Dienste wären, zusammen mit einer gewissen, noch anzufertigenden Uniform beim Schulzen zu hinterlegen sein. Als Offiziere müssten Gediente vom Adel, als Unteroffiziere dimittirte Soldaten genommen werden. Die Mannschaften seien nach einer kurzen Rekrutenzeit alle acht bis vierzehn Tage einmal in kleineren Abtheilungen — 15 bis 20 Mann — zusammenzuziehen und in den Waffen zu üben. Wenn die Miliz beisammen sei, müssten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften stets ein angemessenes Traktement erhalten; die ersteren beiden aber würden das halbe Traktement auch dann zu fordern haben, wenn die Mannschaften in die heimathlichen Dörfer beurlaubt seien.[1]) Wenn nun auch zu dieser ganzen Armirung die Neumark allein die Mannschaften stelle, so genösse doch die Kurmark auch durch dieselbe Schutz, und daher müsse dann, falls man nicht auch für alle diese Massregeln einen Fonds anweisen wolle, letztere Provinz auch zu den Kosten beitragen. Das beste wäre daher, wenn sämmtliche für das Jägerkorps und die Bürgerkompanien nöthigen Gelder aus den vermögendsten neu- und kurmärkischen Kämmereien genommen, die Kosten für die Bauernmiliz aber vom platten Lande in beiden Marken nach der Hufenzahl aufgebracht würden.

Soweit die Vorschläge des neumärkischen Kammerpräsidenten; die neumärkischen Stände des Geldpunktes wegen etwa vorher zu befragen, hatte er nicht für nöthig gehalten, unter diesen Umständen allerdings mit vollem Recht.

Sämmtliche in Berlin anwesende Minister erklärten sich in einer gemeinsamen Berathung am 1. August mit allen ein-

---

vergl. dazu die Sätze für die Kolberger Bürgermannschaften S. 85 Anm. 3, dort sind es 12, 6, 4 g. Gr.

[1]) Der Offizier täglich 12 g. Gr., der Unteroffizier ebenso 4 g. Gr. im Dienst, ausser Dienst beide die Hälfte, die Gemeinen nur im Dienst alle 5 Tage 8 g. Gr., ausserdem Unteroffiziere und Gemeine im Dienst täglich ein Pfund Brot. Die Sätze sind durchaus angemessen, da Offiziere und Unteroffiziere, auch wenn die Miliz nicht beisammen war, mancherlei zu thun hatten. Die ganze Einrichtung erinnert an die uns schon bekannte der 4 Landregimenter (vergl. oben S. 8). — Wie auch diese Miliz von Anfang an als wirklich militärische Truppe angesehen werden sollte, das zeigt der Umstand, dass man ihr auch eine Uniform zu geben, noch mehr aber, dass man die Mannschaften den gewöhnlichen Fahneneid schwören zu lassen beabsichtigte.

zelnen Massregeln der beabsichtigten Landesvertheidigung an sich durchaus einverstanden, nur wurde eine jede Theilnahme der Kurmark an der Aufbringung der nöthigen Gelder von vornherein abgelehnt: die Husaren seien sofort, doch nur auf drei Monate, zu errichten und die Kosten dazu vorschussweise aus dem von der Kammer vorgeschlagenen Fonds der Baufreiheitsgelder zu entnehmen; das Jägerkorps, die Bürgerkompanien und die Landmiliz seien alsdann ebenfalls baldigst ins Werk zu setzen, für die letztere seien die Rollen der Mannschaften und der Gedienten vom Adel gemeinsam mit dem küstriner Kommandanten aufzustellen und alsbald einzusenden, ebenso werde eine gleichmässige Vertheilung der Gelder auf die neumärkischen Landhufen beziehungsweise Kämmereien erwartet.

Während die Minister einen dahingehenden Bericht an den König abfassten, eilte der Kammerpräsident mit seinem Bescheide nach Küstrin zurück, und alsbald begannen die eifrigsten Vorbereitungen, den approbirten Plan zur Ausführung zu bringen. Als die Sachen schon alle im besten Gange waren, und Rothenburg bereits vorauszusehen glaubte, wann seine Massregeln vollendet sein würden, ward die Situation plötzlich durch einen Eingriff von oben wesentlich geändert. Eine Kabinettsordre vom 10. August — dieselbe, derer wir auch schon in Pommern Erwähnung gethan haben, — befahl nämlich, ohne von den bisherigen Vorbereitungen weiter Notiz zu nehmen, auch in der Neumark die Errichtung einer Landmiliz nach dem vom Könige bereits für Pommern befohlenen Fuss, und zwar sollten auch die Städte hier wie dort an der Stellung der Mannschaften und der Aufbringung der Gelder theilnehmen.

Dieser striktesten königlichen Ordre musste nun allerdings Folge geleistet, d. h. die in der Entwickelung begriffene neumärkische Landmiliz nach obigen Gesichtspunkten der pommerschen wenigstens ähnlich gemacht werden. In welcher Weise dies geschehen und welchen weiteren Verlauf die Organisirung der neumärkischen Miliz genommen hat, werden wir sogleich im einzelnen sehen.[1])

---

[1]) Gleich hier indess noch einige Worte über die neumärkischen Jäger und die dortigen Husaren. Diese beiden Truppentheile dürfen nämlich nicht eigentlich zu dem Milizwerke der Neumark gerechnet werden, sie wurden durch die Kabinettsordre vom 10. August in keiner Weise mitbetroffen. Sie gehören nicht zu der von der Provinz unterhaltenen Landmiliz; eine eigentliche Stellung von Mannschaften dazu seitens des Landes fand nicht statt: das Jägerkorps basirte auf der persönlichen Verpflichtung sämmtlicher Forstbeamten, die die Landesherren von jeher in Anspruch genommen hatten, die Leute für die Husareneskadron wurden angeworben, — und endlich wurden die sämmtlichen Kosten für die beiden

II. Organisation der neumärkischen Landmiliz.

Während in Pommern das ganze Milizwerk einheitlich in der Hand eines einsichtigen Mannes und obenein eines Militärs lag, war die Oberleitung in der Neumark leider überhaupt nicht so konzentrirt, sie wechselte zwischen verschiedenen Personen, deren Kompetenzen nicht näher abgegrenzt waren; zweifellos ein Umstand, der nur üble Wirkungen ausüben konnte.

Die ersten Veranstaltungen und dann die ganze eigentliche Einrichtung der Landbataillone traf der Kammerpräsident von Rothenburg auf Ordre des Generaldirektoriums, nur theilweise unterstützt von dem Kommandanten von Küstrin, dem Obersten von Seeger. Dann fand eine Theilung der Gewalten statt. Die ganze Wirthschaft, die Oekonomie der Landbataillone blieb auch fernerhin und eigentlich bis zuletzt unter Leitung und Aufsicht der Kammer. Dies aber war entschieden ein schwerer Fehler: die Kammer war leider oft in der Lage flüchten zu müssen, so 1758 und 1761 nach Frankfurt; 1759 war sie gar den ganzen Sommer über in Stettin, so dass sie ihren Verpflichtungen durchaus nicht immer nachkommen konnte. Was aber noch schlimmer war, die Räthe der Kammer suchten die in der schweren Zeit für die Zivilverwaltung sehr gebotene äusserste Sparsamkeit und Knappheit auch auf die Landmiliz zu übertragen, wo sie keineswegs angebracht war; die Lieferung der grossen Montirungen, die Zahlung der Offiziersmontirungsgelder und der für die kleinen Montirungstücke der Mannschaften, also dringend nothwendige Sachen, wurden immer bis zum äussersten hingezogen, alle Bitten der Bataillonskommandeure, alle Beschwerden derselben beim Generaldirektorium, diese Praxis zu ändern, blieben vergeblich. Die Kammer, bei der die eigentliche Entscheidung lag, glaubte im Interesse des Landes und der königlichen Kassen so handeln zu müssen, die Landmiliz hat aber darunter schwer zu leiden gehabt. Eine, wenn auch nicht radikale Besserung trat hier erst ein, als im Jahre 1761 der Generalleutnant von Wedell, der bekannte „Diktator“ von Kay, der die Zustände in der Neumark aus eigener Anschau-

---

Truppenkörper nicht dem Lande, sondern königlichen Kassen zur Last gelegt. Aus diesen Gründen wird man es verstehen, wenn wir das neumärkische Jägerkorps und die Husareneskadron hier einstweilen vollkommen beiseitelassen; andererseits dürfte es aber ihr grosser äusserer Zusammenhang mit der eigentlichen Landmiliz, der gerade dem weniger genau Orientirten am leichtesten in die Augen fällt, genügend rechtfertigen, dass wir ihnen weiter unten (Anhang II) einige weitere Worte widmen.

ung kennen gelernt hatte, als Kriegsminister das sechste Departement des Generaldirektoriums und somit auch die Oberaufsicht über die Oekonomie der neumärkischen Landmiliz übernahm.

Was nun aber die rein militärische Leitung anbetraf, so hatte sich die Kammer alsbald an das Generaldirektorium gewandt und gebeten, für die gesammten in der Neumark soeben errichteten Truppen[1]) einen Gouverneur wie in Pommern zu ernennen. Die Zentralbehörde erklärte, ein aktiver Offizier würde dazu nicht disponibel sein, die Kammer solle anderweitig jemand ausfindig machen, und da diese sich nun wieder dazu ausser Stande erklärte, so unterblieb die Sache, obwohl schon damals eine einheitliche, planmässige Verwendung der neumärkischen Streitkräfte um so wünschenswerther gewesen wäre, als — es war im Oktober 1757 — die Krossensche Gegend, noch mehr aber Kottbus durch Schwärme österreichischer leichter Truppen zu leiden hatte. Formell übernahm um diese Zeit die Leitung und die Verantwortlichkeit für die neumärkische Landmiliz auf allerhöchsten Spezialbefehl der berliner Kommandant, Generalleutnant von Rochow; einerseits war nun aber die Entfernung von der Hauptstadt aus etwas zu gross, andererseits besass der greisenhafte Rochow[2]) zu wenig von der Rührigkeit eines Manteuffel, eines Bevern, als dass ein erspriessliches Verhältniss denkbar gewesen wäre. Seit dem Sommer 1759 aber wird Rochows garnicht mehr Erwähnung gethan, die gesammte Verwendung der Miliz steht seitdem zeitweise beim küstriner Kommandanten, meist aber bei den Oberbefehlshabern der an der mittleren Oder thätigen preussischen Heere, so 1760 beim Prinzen Heinrich. Kurz es waren alles nur Anordnungen auf Zeit, für den Augenblick, nirgends eine durchdachte, zusammenhängende Leitung. Wenn es überhaupt noch so anging, wenn ein ständiger, gemeinsamer Oberbefehlshaber wenigstens einigermassen entbehrt werden konnte, so erklärt sich dies nur dadurch, dass einen guten Theil der Geschäfte eines solchen, z. B. auch die Bestätigung der Offiziere, die Zivilbehörde, d. h. die Kammer und als höhere Instanz das Generaldirektorium, übernahm, sowie dadurch, dass in der Neumark den Bataillonskommandeuren eine bedeutend grössere eigene Macht zustand als ihren pommerschen Kameraden, und dass jedes Bataillon für sich eine Stadt — Küstrin, Krossen, Frankfurt — besetzt und zur Vertheidigung überwiesen erhalten hatte.

---

[1]) Es waren drei Bataillone Landmiliz, eine Eskadron Husaren, das Jägerkorps und die in Bildung begriffenen Freibataillone Angelelli und Le Noble.

[2]) Vergl. über ihn A. Naudé in den Märkischen Forschungen, XX, S. 153.

Im März 1761 übernahm dann endlich der Herzog von Bevern auch noch den Oberbefehl über die neumärkische Landmiliz, einschliesslich der Husaren und der in Frankfurt und in Küstrin stehenden beiden Garnisonbataillone Lange, so dass alle diese von nun an zum stettiner Gouvernement gerechnet wurden. Trotz der grossen Entfernung und trotzdem die Verbindung mancherlei Störungen durch die Russen erlitt, hat Bevern das ganze nächste Jahr für diese seine neuen Schutzbefohlenen vorzüglich gesorgt: er reorganisirte die Husareneskadron und das ehemalige Bataillon Arnim, er schaffte geeigneten Ersatz an Offizieren und, was nicht minder nothwendig war, auch an Mannschaften. Auch als dann im Frühjahr 1762 der Herzog nach Schlesien abging, wurden diese Funktionen noch eine Zeitlang von seinem Vertreter im stettiner Gouvernement, dem Generalmajor von Puttkamer, wahrgenommen.

Dieser beständige Wechsel in der militärischen Leitung der Landmiliz einerseits, sowie andererseits der Umstand, dass die Machtvollkommenheit der Kammer nicht genügend bestimmt war und auch nicht zur rechten Zeit geeignet beschränkt wurde, war sowohl allgemein, speziell aber für das materielle Wohlergehen der Landmiliz von sehr unvortheilhaftem Einflusse.

Wir haben oben gesehen, dass der Entwurf Rothenburgs eine völlige Trennung der städtischen und der ländlichen, zum Aufgebot bestimmten Mannschaften beabsichtigte, dass dagegen die Kabinettsordre eine gleichmässig vom Lande und den Städten zu stellende Landmiliz anbefohlen hatte. Trotzdem hatte es nun aber die Kammer unter Hinweis darauf, dass eine Störung der städtischen Industrien und der grossen Handwerke dem gesammten Lande gar zu empfindlich sein würde, und dass auch so der Ackerbau immer noch genügend würde bestellt werden können, beim Generaldirektorium durchgesetzt, dass dennoch die zur Formation der geforderten drei Bataillone nöthigen Mannschaften allein vom platten Lande genommen werden durften. Bei ihrer Zusammenstellung bestanden also die neumärkischen Milizbataillone ausschliesslich aus jungen Bauernknechten, meist zwischen 18 und 26 Jahren; es waren kräftige und sehr brauchbare Mannschaften, wenn sie auch zum Theil so klein waren, dass die Gewehre für sie verkürzt werden mussten. Die in der Kabinettsordre vom 10. August befohlene allgemeine und radikale Zusammenziehung der jungen Mannschaft wurde dagegen zunächst nur als ultima ratio angesehen und, da die Neumark noch nicht so unmittelbar von feindlichen Massen ernstlich bedroht schien, einstweilen noch ausgesetzt. Als aber im Januar 1758 sehr starke Abgaben an die Feldregimenter stattgefunden hatten,

und die drei neumärkischen Milizbataillone allein fast 700 Rekruten bedurften, um wieder vollzählig zu werden, sah sich die Kammer, unbeschadet ihrer grossen Fürsorge für die Industrien, durch das Drängen der Landstände und den Befehl des Generaldirektoriums gezwungen, nunmehr den Städten wenn auch nicht das ganze Rekrutenquantum so doch den grössten Theil desselben aufzuerlegen. So wurde die Last wenigstens einigermassen besser vertheilt. Aber während man sich in den späteren Jahren genöthigt sah, auf dem Lande einzige Söhne wohlhabender Väter und wirkliche, schon seit Jahren angesessene Wirthe zu Soldaten zu nehmen, wurden in den Städten Professionirte, besonders Tuchmacher und andere Fabrikgesellen, aber auch z. B. Schiffer auf das äusserte geschont, weil die Kammer immer an dem Grundsatze festhielt, dass die Ruinirung der Fabriken am schwersten wieder gut zu machen sein und dass diese indirekt auch das platte Land nur noch mehr zugrunderichten würde, wenn es für seine Produkte wie Wolle u. s. w. keinen Absatz mehr fände[1]).

Die späteren Rekrutirungen gingen, trotz aller Störungen durch die Anwesenheit der Russen, immer noch so ziemlich vonstatten, wenn die Ersatzbehörden auch beständig den schwersten Konflikt der Pflichten zu kämpfen hatten und sich nur zu oft momentan in vollkommener Rathlosigkeit befanden. Die eigentliche Aushebung von Rekruten zur Landmiliz geschah nämlich wie in Pommern durch die Zivilbehörden, die Magistrate und die Landräthe; erst ganz zuletzt, als dieses Verfahren keinen rechten Erfolg mehr hatte, wurde es den Bataillonskommandeuren gestattet, dieselbe wie bei den Feld-

---

[1]) Die Tuchmacher hatten aber auch beständig mit grossen Lieferungen an Militärtuch u. s. w. für die Armee zu thun. Auf jeden der kleinen Meister war ein seinen Arbeitskräften entsprechendes Quantum repartirt; nahm man daher diesen ihre Gesellen, so konnten die nöthigen Mengen nicht geliefert werden, und die Armee erhielt kein Tuch. Der Schiffer bedurfte man auch dringend in ihrem Beruf, da die Wasserstrassen nach Schlesien, nach Stettin und Berlin in denkbar grösstem Umfange zu militärischen Transporten benutzt wurden; abgesehen davon, dass es auch hier galt einen blühenden Erwerbszweig durch diese schwere Zeit hindurch zu erhalten. Hatte doch der König befohlen, dass kein Kahn ohne dringendste Noth aus der Schifffahrt kommen sollte. — Die ruinirte Landwirthschaft konnte nach dem Frieden durch systematische Fürsorge bald wieder instandkommen, mit Industrie und Handel lag die Sache ganz anders. Ueber die Schonung der verschiedenen Gewerbe und Industrien in Rücksicht auf die Aushebungen vor, in und nach dem siebenjährigen Kriege, vergl. die betr. Angaben in Ribbentrop: Verfassung des preussischen Kantonwesens, Minden 1798, und in der Gelegenheitsschrift des uckermärkischen Landrathes von Arnim: Ueber die Kantonverfassung in den preussischen Staaten u. s. w., Frankfurt und Leipzig 1788.

regimentern durch in den Kanton kommandirte Offiziere und Mannschaften vornehmen zu lassen.[1])

Die gesetzliche Grundlage für alle Aushebungen bildeten die schon in dem Theile über Pommern erwähnten Kabinettsordres wegen Zusammenziehung der jungen Mannschaft. Furcht vor den Grausamkeiten der Russen und andererseits die bittere materielle Noth der ärmeren Klassen führte auch in der Neumark der Landmiliz vielen Ersatz zu. Freilich die Anforderungen an Alter, Grösse und körperliche Kräfte der Einzustellenden wurden hier ebenso immer bescheidenere, und der grösste Theil der Mannschaften bestand zuletzt nur aus alten Männern und aus Jungen von 16 bis 17 Jahren. Eine Anwerbung und Einstellung von wirklichen Ausländern[2]) hat auch in der Neumark hier und da stattgehabt, doch waren die Fälle immerhin nicht so häufig und galten auch nur als geduldet; 1762 aber wurde sogar Allerhöchst strengstens befohlen, dass wirkliche Ausländer oder gar Kriegsgefangene durchaus nicht angenommen werden dürften, da gerade der Garnisondienst der Milizen den vielen feindlichen Gefangenen gegenüber besonders sichere Leute erfordere.

Bei der Zusammenstellung des Unteroffizierkorps der neumärkischen Bataillone wurden besonders auch brauchbare Mannschaften der beiden in Küstrin stehenden Invalidenkompanien verwendet, neben den abgedankten Soldaten, die jetzt wieder Dienste nahmen; später wurden dann natürlich etwaige Abgänge durch Beförderung tauglicher Landsoldaten, theils auch durch Annahme halbinvalider Soldaten von der Armee ersetzt.

Als gewissermassen geborene Offiziere der Landmiliz galten auch hier wie in Pommern und wie überall früher bei ähnlichen Fällen die Adligen aus den Kreisen, soweit sie in Kriegsdiensten gestanden hatten. Sobald nun das Generaldirektorium den ersten Entwurf Rothenburgs genehmigt, hatte dieser im Namen des Königs einen Aufruf an den gesammten

---

[1]) Einen Versuch, der auf direkten Befehl des Königs in allen Provinzen gemacht wurde, die Rekrutirung der Landbataillone dahin zu ordnen, dass die Feldregimenter nur dann ausgebildete Mannschaften erhalten sollten, wenn sie zugleich ebensoviel schlechtere Kantonisten aus ihrem Kanton dagegen ablieferten, dass also weder die Bataillonskommandeure der Landmiliz noch die Zivilbehörden für den Ersatz zu sorgen gehabt hätten, hatte man als praktisch unausführbar sehr bald fallen lassen müssen.

[2]) Man darf nie vergessen, dass auch jedes Landeskind, das nicht durch die Kantonpflicht zu den Waffen kam und daher Anspruch auf Handgeld hatte, gleichfalls als sogenannter Ausländer gerechnet wurde. Ein guter Theil aller „Ausländer" in der preussischen Armee wie hier in der Miliz waren Preussen, die ihrem Landesvater dienten. Vergl. oben S. 22 Anm. 1.

neumärkischen Adel ergehen lassen. Die Erklärungen der einzelnen Edelleute darüber waren zunächst daraufhin erfolgt, dass ihnen ein annehmbarer Sold zugebilligt worden war, und vor allem, dass ihnen die Aussicht blieb, bei dem Beurlaubungsprinzip der Miliz auch immer noch ihren Pflichten als Gutsherren und Landwirthe nachzukommen. Der Befehl des Königs aber, dass alles auf pommerschen Fuss, d. h. also ohne Beurlaubung und mit viel knapperem Solde eingerichtet werden solle, täuschte diese Erwartungen vollkommen. Die Folge war, dass einige ihre Meldungen zurückzogen, die einen, weil ihnen das Traktement nicht mehr hoch genug war, die anderen, weil ihnen die Rücksicht auf ihr Alter und ihre Schwächlichkeit eine dauernde Dienstleistung nicht mehr gestattete. Um so höher ist es aber den übrigen, und dies waren bei weitem die meisten, anzurechnen, dass sie auf Zureden der Kammer und der Landräthe sich auch unter den ganz veränderten Bedingungen bereit erklärten, das patriotische Opfer zu bringen und Dienste zu nehmen. Unter diesen Umständen wurden von den drei Bataillonen zwei fast vollständig, das dritte noch zum guten Theil mit Offizieren versehen. Als Bataillonskommandeure konnten einige ausgezeichnete und noch rüstige Stabsoffiziere ausfindig gemacht werden, die erst unlängst den Dienst verlassen hatten. Die Subalternen aber waren durchweg ältere Leute, manche schon Sechziger, die vor Jahren, oft vor einem Menschenalter als Leutnants, Fähnrichs, Kornets, Fahnenjunker, Unteroffiziere oder gefreite Korporale im Heere gedient hatten, auch wohl gar nur in fremden Kriegsdiensten gewesen waren. Die alten Herren, die zum guten Theil einst bei der Kavallerie gestanden, mussten fast selbst noch einmal lernen, um lehren zu können, und es wurde ihnen zumeist recht herzlich sauer.[1]) Aber wer jung und brauchbar war, war eben in jener schweren Zeit schon längst zu den Fahnen geeilt, jetzt konnte der Adel nur solche Veteranen stellen.[2])

---

[1]) Ein schwacher Trost war es, wenn man ihres Alters wegen keine von ihnen zu Fähnrichs machen wollte — damals bekanntlich die unterste Offizierscharge — sondern auch die relativ jüngsten zu Leutnants, zu „Tertian-Leutnants" ernannte. Ein Patent erhielt übrigens keiner von ihnen, statt eines solchen galten die betreffenden Konfirmationsschreiben des Generaldirektoriums.

[2]) Gerade für die Neumark gestattet der Zustand der Akten einen ganz besonders interessanten Einblick in diese Verhältnisse und lässt so recht das Opfer erkennen, welches von diesen patriotischen Männern gebracht worden ist. Ein Beispiel, allerdings auch der schönsten eines: Kaspar Heinrich von Schönefeld, begütert bei Schivelbein, geboren 1680, seiner Zeit Unteroffizier in der Armee und schon seit einem halben Jahrhundert ausser Dienst, trat im September 1757 als Leutnant bei dem neumärkischen Landmilizbataillon von Arnim ein, obschon sein

Es liegt auf der Hand, dass bei einem grossen Theil dieser oft sehr alten und sehr kränklichen Offiziere im Laufe der Zeit, zumal bei so schwerem Dienst, vollkommene Invalidität eintreten musste. Und da dann der grösste Theil des Ersatzes für sie nothwendigerweise anderen gesellschaftlichen Kreisen entnommen werden musste, haben die späteren Offizierslisten Veranlassung zu der irrigen Ansicht gegeben, wie wenn sich die Edelleute überhaupt nicht besonders stark an der Landmiliz betheiligt hätten. Die früheren Listen ergeben zum weit überwiegenden Theil bejahrte Adlige aus den Kreisen. Allzuviele von diesem Stande waren überhaupt nicht im Lande geblieben, und auch von ihnen war ein Theil wiederum als Landräthe, Kreisdeputirte oder aus anderen Gründen absolut unabkömmlich. Dass es hier und da unpatriotische oder auch nur zu egoistische Leute gab, die wohl hätten dienen können, aber nicht dienen wollten, soll damit keineswegs in Abrede gestellt werden. Im grossen und ganzen ist aber jedenfalls der siebenjährige Krieg auch hier ein Ehrendenkmal für den preussischen Adel, auf das dieser mit Recht stolz sein kann.

Da aber, wie schon oben erwähnt, doch nicht der ganze Bedarf an Offizieren auf dem Wege eines Aufrufes an die adligen Vasallen gedeckt worden war, und namentlich dem einen Bataillon noch eine ziemliche Anzahl Subalterner mangelte, suchte man auf anderem Wege geeignete Personen zu bekommen. Ein neuer allgemeiner Aufruf forderte alle, die jemals in irgendeiner Charge in Kriegsdiensten gewesen waren, gleichviel ob adlig oder unadlig, auf, bei der Landmiliz als Offiziere einzutreten. Auch hier blieb ein Erfolg nicht aus; eine Reihe alter Unteroffiziere, theils auch allenfalls abkömmliche Subalternbeamte vertauschten ihre friedliche Hantirung mit dem Schwerte. Als endlich auch dieses Mittel nicht mehr oder nicht schnell genug ausreichen wollte, kam noch eine ganz eigene Ersatzquelle hinzu. Besonders bei dem Bataillone Heiderstädt, das in Frankfurt a. O. lag, spielten die Candidaten und Studiosen, namentlich die der dortigen Juristenfakultät, eine Rolle. Junge Leute, die Lust zum Soldatenstande spürten, lernten als Freiwillige den Dienst in der Landmiliz, um dann bei dem betreffenden Bataillon als Offiziere in Vorschlag gebracht zu werden. Das Generaldirektorium sträubte sich zwar zuerst sehr gegen diesen Modus, es wollte nur ältere Gediente angenommen wissen; aber es musste schliesslich doch darein willigen, und das Heiderstädtische

---

Gesicht und sein Gehör schwach geworden war. Nach fast zweijährigem treuen Dienste ward er am 30. Juli 1759 in der Affaire bei Boossen (vergl. unten S. 112) schwer verwundet und starb nach wenigen Tagen in russischer Gefangenschaft in Frankfurt, ein 79jähriger Greis!

Bataillon hat auf diese Weise allein nacheinander sechs Subalterne erhalten.

Nur als Nothbehelf betrachtet, trat dann aber diese Art des Ersatzes bald wieder in den Hintergrund[1]). In der späteren Zeit, zum Theil schon seit 1758, wurden nämlich vakante Offiziersstellen bei der Landmiliz benutzt, um verwundeten, halbinvaliden und in der Genesung begriffenen Offizieren und Unteroffizieren von der Armee, und zwar zumeist von der Infanterie und den Husaren, eine einstweilige Versorgung zu gewähren; freilich musste die Auswahl eine sehr sorgfältige sein, wenn anders der Dienst nicht darunter leiden sollte. Von 1761—1762 hat besonders Bevern für gute Offiziere bei der Landmiliz gesorgt und, damit die Anforderungen des Dienstes stets erfüllt werden könnten, sogar bei den Bataillonen einige überkomplette Subalterne mit besonderem Traktement gehalten.

Der Bedarf an Offizieren seitens der Miliz war ein im Verhältniss ganz ausserordentlich starker; die schwächeren wurden in dem schweren Dienst meist ziemlich schnell verbraucht, von den kräftigeren aber traten so manche, wenn die Verhältnisse günstig waren, zur Armee über. Bei diesem fortwährenden Abgang und Zugang lag, da auch der beständige Wechsel der Mannschaften die Verhältnisse nur um so schwieriger machte, das Hauptgewicht in den Stellen der Bataillonskommandeure. Diese waren glücklicherweise mit in jeder Hinsicht vorzüglichen Offizieren besetzt, die ein alle Widerwärtigkeiten überwindender Patriotismus erfüllte. Bei all' den misslichen Verhältnissen, die in der militärischen und ökonomischen Oberleitung bei der neumärkischen Miliz obwalteten, waren auch ihre Aufgaben viel grössere, ihre Verantwortung eine viel schwerere, als die ihrer Kameraden in den anderen Provinzen.[2]) Und wahrlich der Oberstleutnant von Heiderstädt, die Majore de Rège, von Arnim und von Bornstädt verdienen es, dass ihre Namen der Vergessenheit entrissen werden; sie haben in den schwierigen Stellungen, zu denen sie ihr König berufen, alles geleistet, was man von einem tapferen Krieger, von einem braven Patrioten, von einem wackeren Manne verlangen kann.

Was endlich noch die pekuniäre Lage der Offiziere der neumärkischen Miliz betrifft, so war die der Stabsoffiziere und der Kapitäne immerhin noch einigermassen erträglich, obwohl deren Kompetenzen auch nur in einem höchst

[1]) Vergl. übrigens über das hiermit zusammenhängende Volontäroffizierswesen unten S. 116.

[2]) Vergl. dazu oben S. 100 ff.

ungünstigen Verhältnisse zu den an sie gestellten Anforderungen standen. Die Stellung der Subalternen war aber in dieser Hinsicht noch viel gedrückter als in Pommern, sie war beinahe zum Verzweifeln.[1]) Wenn den Offizieren für grössere Märsche und Transporte als eine Erleichterung unentgeltlich ein Chargenpferd gestellt oder ihnen Vorspann bewilligt wurde, so war dies zwar sehr fürsorglich und wünschenswerth; wenn aber z. B., was garnicht selten vorkam, ein Offizier vor dem Feinde oder sonst irgendwie im Dienst seine ganze Bagage, seine ganze Equipirung eingebüsst hatte, musste er den Verlust verschmerzen, weil weder die Landmilizkasse, noch sonst eine königliche Kasse Geld hatte, ihm diesen zu ersetzen. In Schulden gerathen konnte ein jeder bei der Miliz, Reichthümer sammeln aber wahrlich niemand. Und was endlich blieb diesen braven Männern, wenn sie nicht vorher schon den Strapazen erlegen waren, nach dem Frieden, als die Landmiliz reduzirt wurde? Den meisten schlechterdings nichts: wer etwas besessen, hatte es zumeist im Kriege eingebüsst, und nicht jeder Tellheim hat schliesslich seine Minna gefunden.

Wenn wir uns nun über die Formation der einzelnen neumärkischen Landbataillone orientiren wollen, müssen wir uns vorerst noch einmal daran erinnern, dass die Ausführung des schon am 1. August 1757 von den Ministern gutgeheissenen Vorschlages inbetreff einer Bauernmiliz mit Beurlaubung schon stark im Gange war, als erst dem Generaldirektorium die für das weitere bestimmende Kabinettsordre vom 10. August zuging. Die Listen der Offiziere und Mannschaften waren

---

[1]) Der ursprüngliche neumärkische Fuss der Miliz mit Beurlaubung versprach, abgesehen natürlich immer von dem von den Städten eventuell zu leistenden Servis, dem Leutnant im Dienst monatlich 10 Thlr., also jährlich 120 Thlr.; dafür sollte er sich die Uniform selbst beschaffen. Der in Pommern eingeführte Fuss gab monatlich dem Subalternen 6 Thlr., dazu aber jährlich 25 Thlr. Montirungsgeld, zusammen also im Jahre 97 Thlr. Die neumärkische Kammer hatte nun, sei es aus zu grosser Sparsamkeit, sei es wirklich durch ein Missverständniss die 25 Thlr. Montirungsgelder für 1½ Jahr anzusetzen gewusst, so dass der Subalterne in der Neumark wirklich nur 88 Thlr. 16 g. Gr. jährlich bar erhielt. Die gesammten Bekleidungskosten beliefen sich für den einzelnen, auch bei der grössten Sparsamkeit auf mindestens 30 Thlr., da die Montur auf Märschen und Transporten sehr abgenutzt wurde. Demnach hatte also der Offizier am Tage 4 g. Gr. zu verzehren und das noch bei der grossen in Küstrin und Frankfurt herrschenden Theuerung. Auf Zuschüsse von zuhause hatte kaum noch jemand zu rechnen, also hiess es haushalten bis aufs Aeusserste. Die Hilfe kam zu spät, als endlich 1762 die Kammer sich überzeugen musste, dass 25 Thlr. in Pommern von jeher jährlich gezahlt worden seien, und nun endlich bestimmte, dass vom Dezember 1762 an dasselbe auch in der Neumark stattfinden sollte. In Pommern gab es seit 1761 dagegen schon 36 Thlr. jährlich Montirungsgeld, obwohl die Preise dort noch lange nicht so hohe waren, als in der Neumark.

schon aufgestellt, die Uniformen, die auch nur für zeitweiliges Beisammensein der Miliz eingerichtet waren,[1]) wurden angefertigt, der Termin, an welchem die Kompanien das erste Mal zusammenkommen sollten, war schon festgesetzt: da befahl das Generaldirektorium am 13. August, bei den drei Bataillonen den pommerschen Fuss zugrundezulegen und die Städte auch zu der Landmiliz heranzuziehen.[2])

Die Kammer plaidirte auf das energischeste dafür, dass man trotzdem ihren Entwurf gelten lasse: man möge die Beurlaubung beibehalten, denn die Miliz würde auch in dieser Weise genügen, sie würde viel billiger sein als eine ständige und nicht so Handel und Wandel im Lande stören. Man möge ferner gestatten, die Mannschaften für die Miliz nur vom platten Lande zu fordern, denn die Bürgerschaften in den Städten hätten doch schon ihre Elitekompanien zusammengestellt; aus ihnen dauernd eine grössere Anzahl von Arbeitskräften zu entnehmen, werde die Industrie und das Handwerk unnütz schädigen, während auch nach Stellung der gesammten Rekruten vom Lande der Ackerbau immer noch werde fortgesetzt werden können. Endlich werde man auch die nöthige Anzahl Offiziere vom Adel nur bei Beibehaltung des Prinzips der Beurlaubung, sowie der bereits versprochenen verhältnissmässig höheren Soldsätze zusammenbringen.

Alles dies zu bewilligen, daran konnte das Generaldirektorium bei dem ausgesprochenen Befehle des Königs nicht denken, aber um auch wieder berechtigten Eigenthümlichkeiten Rechnung zu tragen, wurde endlich ein Kompromiss geschlossen. Die Beurlaubung fiel ganz fort; das platte Land stellte zwar, wie erst beabsichtigt, allein die Mannschaften, übernahm aber von den Kosten nur drei Viertel, während ein Viertel auf die Städte entfallen sollte. Dazu behielten diese einstweilen noch ihre reformirten Bürgerkompanien bei[3]). Für die Formation der drei Bataillone wurde der Mannschaftsetat, den die Kammer vorgeschlagen, d. h. das Bataillon zu 4 Kompanien, jede zu 122 Gemeinen, beibehalten, weil nach diesem einmal alle Vorbereitungen getroffen waren (das pommersche Ba-

---

[1]) Es waren weissleinene Kittel mit blauen Aufschlägen und Kragen, die die Bauernburschen über ihre gewöhnliche Kleidung ziehen sollten; dazu ein Hut, ein Gewehr mit Bajonett, eine Patrontasche und ein leinener Schnappsack, und die Ausrüstung war fertig.

[2]) Wenn das Land und die Städte nunmehr zusammen nur drei Bataillone aufstellen sollten, nahm damit die im Nothfall zu bewaffnende Macht an Zahl bedeutend ab; es handelte sich jetzt aber auch nicht mehr um ein landsturmähnliches Aufgebot, sondern um festorganisirte Bataillone.

[3]) Diese Elitekompanien sanken aber, besonders als seit dem Winter 1757/58 die Städte auch Mannschaften stellen mussten, bald wieder auf das Niveau der gewöhnlichen, allgemein üblichen Bürgerwachten zurück; von ihnen ist als militärischer Truppe garnicht mehr die Rede.

taillon hatte bekanntlich 5 Kompanien zu je 100 Gemeinen); als Geldetat inbetreff der einzelnen Soldsätze dagegen ward doch der pommersche, und zwar der erste, sehr knappe provisorische, von Podewils und Aschersleben aufgestellte Etat angenommen, so dass sich die Gesammtkosten eines neumärkischen Bataillons, obwohl wiederum der Ober- und Unterstab seiner 4 Kompanien etwas stärker war, doch im ganzen denen eines pommerschen Bataillons gleichstellten[1]). Endlich wurde aber auch die Uniformirung der neumärkischen Miliz den nunmehrigen Verhältnissen entsprechend verbessert, wenn es sich die Kammer auch hier wieder nicht nehmen liess, noch grössere Sparsamkeit, als bei dem pommerschen Fuss statt hatte, anzuwenden.[2]) Inbetreff der nöthigen Gelder verhandelte die Kammer, wie wir weiter unten des näheren sehen werden, auch jetzt bei den viel grösseren Anforderungen nicht erst mit den Ständen, sondern wandte vielmehr einfach den modus impositionis an, mit den Bemerken, dass Seine Majestät alles so befohlen habe.

Die Zusammenstellung der drei neumärkischen Landmilizbataillone geschah Mitte September 1757 in folgender Weise: Die vier Hinterkreise, Schivelbein, Dramburg, Arenswalde und Friedeberg, formirten ein Bataillon in Arenswalde, das Kommando erhielt der Major von Arnim.[3]) Die drei sogen. Vorderkreise, Soldin, Königsberg, Landsberg, formirten ihr Bataillon in Bärwalde i. N., und es bekam der Oberstleutnant von Heiderstädt[3]). Die vier inkorporirten Kreise, Sternberg, Krossen, Züllichau, Kottbus, endlich brachten ihr Bataillon in Drossen zusammen, und es wurde dem Major de Rège gegeben[3]). Am 24. September 1757 waren alle drei Bataillone, mit Ausnahme einiger Offiziere, vollzählig, und wenige Tage darauf verliessen sie die Orte ihrer Formirung, um in die ihnen von Berlin aus angewiesenen Garnisonen zu rücken. Das Bataillon Arnim kam nach Küstrin, Heiderstädt nach Frankfurt, de Rège nach Krossen, von wo aus aber sofort eine Kompanie nach der Festung Peitz im Kottbusischen detachirt werden musste.

Es sei nun verstattet, die weiteren Schicksale der einzelnen Bataillone hier gleich kurz zusammenzu-

---

[1]) Alles nähere vergl. Beilage VIII; dass auch die Offiziersmontirungsgelder viel knapper bemessen wurden, haben wir bereits oben gesehen. (Vergl. S. 108 Anm).

[2]) Die Mannschaften erhielten tuchene Kamisöler unter die Leinwandkittel zu ziehen, sowie volle Untermontirung. Erst im Sommer 1758 gab es dann die traditionell preussischen, blautuchenen Röcke.

[3]) Arnim war Kapitän bei Altbevern-Infanterie (Nr. 7), Heiderstädt Major bei Markgraf-Karl-Infanterie (Nr. 19), de Rège endlich Kapitän bei Truchsess-Dragoner (N. 3) und sodann noch kurze Zeit bei Hauss-Infanterie (dem ehemalig sächsischen Regiment von Lubomirski) gewesen.

fassen[1]). Das Bataillon Heiderstädt blieb zunächst in Frankfurt und ergänzte hier, wie wir schon oben gesehen haben, die noch vorhandenen Lücken in seinem Offizierkorps. Es wies im September 1758 einen Versuch der Russen, die Stadt zu brandschatzen, energisch ab, tauschte 1759 im Frühjahr die Garnison mit dem Bataillon Arnim, kam so nach Küstrin und überdauerte auf diese Weise auch glücklich dies für die neumärkische Miliz doppelt unheilvolle Jahr. Bis zum Frieden blieb es dann in Küstrin, wo es mit dem sechsten Bataillon des Garnisonregimentes Lange (später Itzenplitz, Nr. 7) die ganze Besatzung ausmachte[2]).

Das Bataillon de Rège hielt seit Oktober 1757 Krossen und Peitz, zeitweise sogar auch Friedeberg i. N. besetzt. Es schlug im September 1758 einen Angriff der Russen auf sein Stabsquartier Krossen glücklich ab. Im Juli 1759 räumte es aber beim abermaligen Anmarsch der ganzen feindlichen Armee seinen Posten und zog sich zu dem Korps des Diktators von Wedell. Nach der Schlacht bei Kay mit der Eskortirung eines grossen Transportes Verwundeter nach Glogau betraut, ward es ein Opfer der durch die Katastrophe von Kunersdorf herbeigeführten Verhältnisse. Am 18. August bei Grüneberg von überlegenen österreichischen Truppen angegriffen, ward das Bataillon vollkommen auseinandergesprengt: ein kleiner Theil entkam nach Glogau, einzelne Mannschaften konnten sich auf anderen Wegen retten, die überwiegende Mehrzahl aber gerieth in österreichische Gefangenschaft. Da eine Auswechselung nicht stattfand, hatte das Bataillon damit zu existiren aufgehört. Von den nach Glogau Geflüchteten und den wieder gesammelten Versprengten musste ein Theil auf Befehl des Königs sofort an das entsprechende, sehr geschwächte Kantonregiment Goltz (Nr. 24) gegeben werden; der Rest blieb eine Zeitlang für sich beisammen und wurde dann dem wieder vollzählig zu machenden Bataillon Arnim überwiesen. Nach dem Frieden kehrte auch der andere Theil wieder aus der Gefangenschaft zurück, aber nur, um entweder in die Heimath entlassen oder unter andere Regimenter gesteckt zu werden.

Das Bataillon Arnim endlich stand seit Oktober 1757 in Küstrin, hatte hier im August 1758 ein furchtbares Bom-

---

[1]) Wenn wir hierbei schon etwas in die im nächsten Kapitel zu behandelnde Verwendung der neumärkischen Miliz hinübergreifen müssen, so entschuldigt sich dies durch die eigenthümlichen Verhältnisse von selbst.

[2]) Gewissermassen zum lebendigen Gedächtniss der Landmiliz blieb der Oberstleutnant von Heiderstädt auch nach beendigtem Kriege im Dienst als Kommandant der Festung Küstrin, er starb als solcher erst im Jahre 1772.

bardement durch die Russen auszustehen, litt dann, weil die Mannschaften, als alle Häuser der Stadt niedergebrannt waren, fortwährend in feuchten Kasematten liegen mussten, ganz ausserordentlich unter ansteckenden Krankheiten, zumeist typhösen Fiebern, so dass kaum drei Viertel des Bataillons beständig dienstfähig waren. Auf wiederholte dringende Bitten durfte es endlich, um sich wieder zu kräftigen, mit dem Bataillon Heiderstädt tauschen und rückte so im Frühjahr 1759 nach Frankfurt; es war zu seinem Verderben. Wenige Tage nach der Schlacht bei Kay erschien am 30. Juli 1759 ein starkes russisches Korps, fast 10000 Mann vor Frankfurt und forderte Arnim auf, sich zu ergeben. Dennoch gelang es unter Anwendung einer List dem Major, glücklich mit seinem Bataillon aus der Stadt zu entkommen. Er würde wohl unangefochten auf dem linken Ufer der Oder nach Küstrin gelangt sein, wenn sich ihm nicht alsbald andere russische Scharen, die bei Lebus über den Fluss gegangen waren, entgegengeworfen hätten. Auch ein letzter Versuch sich landeinwärts durchzuschlagen misslang, man musste schliesslich in der Nähe des Dorfes Boossen auf freiem Felde die Waffen strecken[1]).

Nachdem schon vorher sich einzelne Mannschaften wieder eingefunden hatten, wurde endlich im Januar 1760 der grössere Theil des gefangenen Bataillons wieder ausgewechselt, es waren etwa 250 Mann, sowie einige Offiziere, darunter auch Arnim selbst[2]). Da an die Komplettirung der beiden Bataillone Arnim und de Rège nicht gut zu denken war, wurden zunächst und bis auf weiteres auf Vorschlag der Kammer die beiderseitigen Reste unter Arnims Befehl kombinirt. So blieb es bis zu Anfang 1761. Inzwischen hatte Bevern, wie erwähnt, auch das Kommando über die neumärkische Miliz übernommen, die Neumark war durch den Waffenstillstand mit den Russen einstweilen von diesem Feinde ganz frei; und so drang nun der Herzog, auf die Wiederherstellung des Bataillons de Rège ganz verzichtend, auf die schleunigste Komplettirung des Bataillons Arnim, welches zugleich, da sein alter Chef in diesen Tagen starb, einen neuen, nicht minder thatkräftigen in der Person des Majors von Bornstädt erhielt[3]). Die Mannschaften musste die Kammer von den Landräthen und Magistraten beschaffen, für gute Offiziere sorgte Bevern selbst. Das Bataillon Bornstädt war nun gewissermassen ein Ersatz für Arnim und de Rège: es stand in Frankfurt, musste aber

[1]) Ausser den Akten vergl. besonders Sulicki S. 230.

[2]) Der Rest, und zwar dabei die meisten Offiziere, blieb gefangen, da die weiteren Verhandlungen über eine russisch-preussische Auswechselung sich zerschlugen.

[3]) Bornstädt war bei Zettritz-Dragoner (Nr. 4) Major gewesen und soeben als halbinvalide verabschiedet worden.

auch Krossen mit einem Detachement besetzen, und die eine Kompanie des Bataillons musste beständig aus den inkorporirten Kreisen, dem alten Ersatzbezirk von de Rège, vollzählig erhalten werden.

Während die pommerschen Landbataillone aber schon im Jahre 1762 ein Ende fanden, blieben die neumärkischen, Heiderstädt und Bornstädt, noch bestehen, da die Neumark dem schlesischen Kriegsschauplatze doch zu nahe lag. Und erst mit dem Hubertsburger Frieden im Jahre 1763 wurden auch sie reduzirt: alle Kantonisten wurden einfach in die Heimath entlassen, um dem Lande seine langentbehrten Arbeitskräfte wiederzugeben, die Nichtkantonisten aber wurden bei stehenden Regimentern untergesteckt, um deren Lücken füllen zu helfen.

III. Verwendung und Dienst der neumärkischen Landmiliz.

Wir haben zum Theil eben schon Gelegenheit gehabt zu sehen, in welcher Weise die neumärkischen Bataillone Verwendung gefunden haben; es genügt, wenn wir hier einige Ergänzungen hinzufügen und auf einzelne Punkte noch besonders eingehen. Wir müssen dafür vorweg bemerken, dass ausser den drei Milizbataillonen in der Neumark zu allen dort zu verrichtenden Diensten ständig nur noch die Provinzialhusaren, dazu zuerst noch das Jägerkorps und zwei schwache Freibataillone, später aber das 6. und eine Zeitlang auch noch das 5. Bataillon des Garnisonregimentes Lange (Nr. 7, später Itzenplitz) zur Verfügung waren, dass aber andererseits, was den Schutz der Neumark anbetraf, die Stadt Frankfurt als zu dieser Provinz gehörig gerechnet wurde.

[Felddienst.] Von einem eigentlichen Felddienste der Milizen in weiterem Umfange konnte in der Neumark nicht die Rede sein, diesen musste man fast ausschliesslich den grösseren preussischen Heeren überlassen. Dagegen hatten, wie die Husaren, so auch die Milizbataillone beständig kleinere Scharmützel mit den Russen, zum Theil auch mit den Oesterreichern, so z. B. schon im Oktober 1757; und ihr tapferes Benehmen bei dem Angriffe der Russen auf Frankfurt und auf Krossen im September 1758 und vielleicht nicht minder in den Katastrophen bei Grüneberg und bei Boossen, wo sie erst nach heftigem Widerstande vor der drückenden Ueberzahl des Feindes[1]) die Waffen streckten, beweist, dass auch in offenem Kampfe die neumärkischen Landmilizen dem preussischen Namen nur Ehre gemacht haben.

[1]) In letzterem Falle standen 450 gegen 10 000.

[Garnisondienst.] Ihre Hauptaufgabe war aber auch der Garnisondienst, in weitestem Umfange, sowie die Ersatzthätigkeit, wir wir beide schon in Pommern kennen gelernt haben. Darür, dass die Milizen hierbei die Unterstützung eines, zeitweise auch zweier Bataillone Lange genossen, war eben auch Frankfurt in ihren Bereich gezogen worden. Wie wir oben schon gesehen haben, musste beständig Küstrin, Frankfurt und Krossen besetzt sein, zeitweise auch Peitz, Friedeberg, Königswalde, Soldin u. s. w. Der Garnison- und Wachtdienst war, abgesehen davon, dass man alle Augenblicke eine Alarmirung durch die Feinde von aussen her zu gewärtigen hatte, ausserordentlich schwer, am schwersten mit dadurch, dass beständig grosse Massen feindlicher Gefangener zu bewachen waren, von deren Desperation man sich alles versehen musste. In Küstrin befanden sich so zumeist 3—4000 Mann, während die Besatzung selten über 500 Köpfe zählte, wovon auch noch die Wachen in den sehr ausgedehnten Werken zu besetzen waren. Dass diese Festung nicht schliesslich doch einmal durch die Empörung der Gefangenen dem Könige verloren gegangen ist, muss geradezu einer besonders günstigen Fügung des Schicksals zugeschrieben werden. Gelegenheit dazu gab es genug; abgesehen von einer Reihe kleinerer Meutereien sind besonders zwei derselben bemerkenswerth. Wenige Wochen nach der Schlacht bei Zorndorf, als sich an 3000 Russen in den Kasematten der Festung befanden, wurde gerade noch im letzten Augenblicke ein grossartiges Komplott russischer Offiziere entdeckt, welches, wenn es gelang, die Feinde in wenigen Minuten zu Herren der Stadt gemacht hätte. Noch schlimmer war es am 5. Juni 1762: 4000 Oesterreicher revoltirten, hatten sich schon einer grossen Anzahl Gewehre bemächtigt und feuerten sogar schon aus den Wallgeschützen auf die Preussen. Die Festung schien verloren, und nur der Entschlossenheit des Kommandanten, Oberstleutnant von Heiderstädt, sowie der Kaltblütigkeit und heldenmüthigen Aufopferung des Leutnant Thiele vom Heiderstädtischen Battaillon war es zu danken, dass der Sturm beschworen, und die Meuterer wieder in die Kasematten zurückgeworfen wurden[1]).

Man wird vielleicht sagen, dass eine Festung von der Bedeutung Küstrins durch eine genügende Besatzung gegen solche Zufälle hätte sichergestellt werden müssen. An sich sehr mit Recht; aber woher sollte der König die Truppen nehmen, wenn halb Europa gegen ihn in Waffen war und ihn zwang, alle irgend verfügbaren Kräfte dem grossen, dem

[1]) Heiderstädt wurde verwundet; der Held des Tages, der brave Thiele blieb auf dem Platze. Vergl. über diese Vorgänge auch Preuss a. a. O. I, 275 f., sowie Wedekind: Geschichte der Neumark, Berl. 1848, S. 467 f.

Feldkriege zuzuwenden. Fünf gegen einen, das etwa war in diesem Kriege das Verhältniss der Gegner zu Preussen, hier wie überall.

Wir haben oben gesehen, dass in Kolberg aus Mangel an gelernten Artilleristen Landsoldaten zur Bedienung der Festungsgeschütze herangezogen worden waren. Dasselbe war auch in Küstrin der Fall: zur Unterstützung der wirklich vorhandenen 20 Kanoniere hatte man, um einer feindlichen Belagerung wenigstens nicht ganz wehrlos gegenüberzustehen, dauernd 80 Mann von der Landmiliz abkommandiren müssen.

Wenn nun die neumärkischen Landbataillone von ihren Garnisonorten aus auch zumeist der Provinz, der sie ihre Entstehung verdankten, nach Möglichkeit Schutz gewähren sollten, so brachten es doch die Umstände mit sich, dass ihnen auch zu einem guten Theil die Deckung des Weges aus der Mark nach Schlesien zugewiesen werden musste. Transporte und Eskortirungen aller Art nach Berlin, nach Glogau, ja selbst bis nach Breslau, Liegnitz und Jauer, das vor allem waren die Obliegenheiten, die der neumärkischen Miliz aus diesem Verhältnisse erwuchsen. Was diesen Dienst aber doppelt beschwerlich machte, das war endlich der beständige Wechsel der Mannschaften, welchen die Abgaben an die Feldregimenter und die Neuausbildung der Rekruten mit sich brachte.

[Verwerthung als Ersatzkadres.] Das System, wenn man von einem solchen reden kann, und der Ursprung dieses Ersatzwesens waren genau dieselben, wie wir sie schon in Pommern kennen gelernt haben; und wir müssen hier noch einmal besonders betonen, dass die direkte Rekrutirung der Regimenter im grössten Umfange neben der durch die Landmiliz stattgehabt hat. Die Milizbatailllone enthielten ziemlich gemischt Enrollirte aller neumärkischen Regimenter[1]), und demgemäss erfolgten dann auch die späteren Abgaben. Der erste grosse Austausch der Rekruten fand, wie in der ganzen übrigen Monarchie, so auch in der Neumark im Januar 1758 statt: alle zehn- bis vierzölligen felddiensttüchtigen Kantonisten mussten abgegeben werden. Die Bataillone sanken damit zunächst auf weniger als die Hälfte ihres Bestandes, mussten aber in kurzem trotz aller Gegenvorstellungen der Kammer wieder mit den nöthigen Ersatzrekruten vom Lande versehen werden. Abgesehen ganz von den jederzeit zu machenden kleineren Abgaben, oft nur 5 bis 10 Mann, wiederholte

[1]) Besonders der Infanterieregimenter Goltz (Nr. 24), Kalkstein (Nr. 25), Wedell (Nr. 26) sowie Markgraf Karl (Nr. 19); von dem letzteren enthielt das Bataillon Heiderstädt die meisten, z. B. im Januar 1758 allein 8 Unteroffiziere, 2 Tambours und 325 Gemeine. Die Mischung kam daher, dass sich die Kantoneintheilung bei weitem nicht mit der Kreiseintheilung deckte.

sich dann dieser Wechsel der Mannschaften bei den Landbataillonen in jedem neuen Winter. Allerdings bestand seit Sommer 1759 das Bataillon de Rège nicht mehr, auch das Bataillon Arnim konnte in der nächsten Zeit keine Abgaben machen; aber bei Heiderstädt ging alles seinen richtigen Gang und 1761 konnte auch das reorganisirte Bataillon Arnim, nunmehr Bornstädt geheissen, seine Ersatzthätigkeit wieder aufnehmen. Selbst im Winter auf 1763 waren die abzugebenden Mannschaften schon wieder designirt, als der Friede alle dem ein Ende bereitete. Würdigt man diese eigenthümlichen Ersatzverhältnisse richtig, dann fällt ein Abglanz des Ruhmes, den solche Kernregimenter wie Markgraf Karl, Goltz u. s. w. in dem grossen Kriege errungen haben, auch auf die Landmiliz zurück, die der Armee so viel tüchtige Rekruten erzogen hatte.

Wenn nun auch der Uebergang aus der Landmiliz in das stehende Heer sich im allgemeinen nur auf die Mannschaften bezog, so ist er doch in geringerem Umfange auch inbetreff des Offizierkorps in der Neumark nachweisbar. Nicht etwa, dass eine systematische Ergänzung stattgehabt, nicht, dass es sich wirklich um ein offizielles Institut gehandelt hätte, sondern die Sache war rein privater Natur. Die Lage der Offiziere bei einem Feldregimente war eine so wesentlich bessere, dass man es den jüngeren Offizieren der Landmiliz wahrlich nicht verargen konnte, wenn sie, falls sich die Gelegenheit dazu bot, zu einem solchen überzutreten suchten. Die verschiedenen Zweige des Dienstes führten sie häufig mit höheren und höchsten Offizieren der Armee zusammen; die Regimentschefs, beziehungsweise die Kommandeure lernten die Tüchtigkeit einzelner kennen und engagirten sie dann, gleichviel was jene vorher gewesen, ob garnicht gedient, wie die frankfurter Rechtskandidaten, ob Offiziere, Kadetten, Junker, Unteroffiziere oder Gemeine, ob adlig oder unadlig; man nahm tüchtige Offiziere, welche die Feldarmee dringend brauchte, wie man sie fand, selbstverständlich hier immer vorbehaltlich der Bestätigung durch den allerhöchsten Kriegsherren. Der grössere Theil fiel natürlich auf die Infanterie, doch kamen auch einige zu den Husaren, den Freitruppen u. s. w.

In engster Verbindung mit den eben erwähnten Verhältnissen stand noch ein eigenthümliches Freiwilligenwesen bei der Landmiliz[1]). Wohlhabende junge Leute aus den gebildeten Ständen traten freiwillig bei den Bataillonen ein, wurden ausexerzirt und thaten dann als Fähnriche Offiziersdienste, ohne wirklich Offiziere der Bataillone zu sein und ohne jemals Sold zu empfangen. Sie wurden entweder schliesslich wirklich bei der Landmiliz angestellt oder, was das ge-

[1]) Vergl. S. 106 über die frankfurter Kandidaten u. s. w.

wöhnliche war, sie traten dann als Offiziere zu den Feldregimentern über, wo man sie mit einer gewissen Vorliebe annahm. Dieses, nebenbei auch rein private Verhältniss zwischen den Bataillonskommandeuren der Landmiliz und den jungen Leuten war vielleicht in jenem Kriege einer der Hauptwege, unadligen Jünglingen der gebildeten Kreise den Dienst im Heere zu erschliessen; es erinnert einigermassen an das Institut der freiwilligen Jäger von 1813—1815 und der Einjährig-Freiwilligen von heute. In welchem Umfange freilich dieses eigenthümliche Offiziersaspirantenwesen stattgehabt hat, haben wir noch nicht einmal für die Neumark genau feststellen können, da die Akten diesen Punkt immer nur obenhin berühren; dass es aber üblich gewesen ist, steht ausser allem Zweifel. In den anderen Provinzen wäre leicht auch auf ein ähnliches Institut zu schliessen, doch bedürfte es dort noch erst des wirklichen Nachweises. Jedenfalls ist diese Erscheinung, auch wenn sie nur in einer Provinz stattgehabt hätte, als äusserst interessant anzusehen.

IV. Unterhalt der neumärkischen Landmiliz.

[Vertheilung der ersten „drei Monate".] Wir haben bereits oben gesehen, dass die Kammer die für die Landmiliz nöthigen Gelder, und zwar auf drei Monate berechnet, einfach auf das Land repartirt hatte, ohne die Stände auch nur im geringsten darüber zu befragen; sie glaubte so am schnellsten zum Ziele zu kommen. Immer noch anknüpfend an den ersten Entwurf, wo die Bürgerkompanien eine Rolle spielen sollten, und andererseits ganz beherrscht von dem Gedanken, dass die Miliz nur für wenige Monate, höchstens bis zum Winter nöthig sein werde, hatte die Kammer für die Vertheilung der nöthigen Montirungs- und Verpflegungsgelder einen Modus gewählt, der namentlich für die Dauer recht ungeeignet erscheinen musste, nichtsdestoweniger aber für diesen die Billigung des Generaldirektoriums zu erhalten gewusst[1]). Die Fürsorge für die Städte war wieder der allein leitende Gedanke gewesen. Da diese nämlich, argumentirte die Kammer, seit Einführung der Akzise aus letzterer viel grössere Erträge lieferten, als sie früher kontribuirt hätten, da sie ferner auch jetzt schon extraordinär die Servis- und Brotgelder für die zurückgebliebenen Soldatenfamilien trügen, seien die alten Landesrezesse, die von den Immediatstädten inbetreff aller allgemeinen Lasten die Hälfte forderten, nicht mehr anwendbar, und diese sollten

[1]) Der Vorschlag der Kammer datirt vom 18., der diesen gutheissende Erlass des Generaldirektoriums vom 22. August 1757.

daher von den Kosten der Landmiliz nur ein Viertel, das platte Land dagegen drei Viertel aufbringen[1]). Von den Städten sollte nur der gewöhnliche Friedensservis eingehoben, daraus die Unterstützungsgelder an die Soldatenfamilien und der Beitrag zur Landmiliz bestritten, was dann noch fehle, aber von den vermögendsten neumärkischen Kämmereien vorgeschossen werden. Dies hiess jedoch den Städten, die zunächst auch keine Rekruten zu stellen hatten, eigentlich überhaupt keine ausserordentliche Abgabe auferlegen[2]). Das Quantum des platten Landes dagegen sollte von den Kreisen und Dörfern extraordinär nach der Hufenzahl aufgebracht werden, und diesen wurde damit eine Last aufgebürdet, die sogar die gewöhnliche regelmässige Kontribution noch überstieg[3]).

[Entscheidung über die Weiterunterhaltung und neue Veranlagungen.] Was zu erwarten war, trat ein: die Ritterschaft protestirte auf das entschiedenste gegen eine solche Parteilichkeit der Kammer, wie sie deren Fürsorge für die Städte nannte. Wir werden unten sehen, welchen Erfolg diese Beschwerden hatten; soviel aber steht fest, dass etwas weniger Eile, etwas mehr Berechnung, wie es in Zukunft werden solle, der Kammer manche schwere Stunde erspart hätte und dem ganzen Werke förderlicher gewesen wäre. So wollte die ganze Angelegenheit nicht recht in Fluss kommen. Noch im August 1757 musste die Kammer dem Generaldirektorium erklären, dass die Provinz wohl die geringeren Kosten für die in dem ersten Promemoria vorgesehene Landesvertheidigung eine Zeitlang hätte tragen können, dass aber nach dem neuen, vom Könige befohlenen Fusse die Aufbringung der Gelder auch nur für drei Monate dem Lande die grössten Schwierigkeiten bereiten werde, und dass nach Ablauf dieser, wenn die Provinz nicht ganz zugrundegerichtet werden solle, die Landmiliz unter allen Umständen auf königliche Kassen übernommen werden müsse. Aber weder dieser ersten Vorstellung, noch auch einer abermaligen, das Land doch wenigstens zum 1. Januar 1758 von der schweren Last zu befreien, konnte das Generaldirektorium Gehör geben.

---

[1]) Allerdings wurden dafür in der Neumark, anders wie in den übrigen Provinzen, die Mediatstädte zu den drei Vierteln des platten Landes herangezogen, und das in ihnen wie bei den Immediatstädten durch Erhebung des Friedensservises von der Bürgerschaft aufgebrachte Landmilizgeld den Kreisen zugute gerechnet.

[2]) Die Stadt Küstrin hatte die Kammer noch nicht einmal mit dem vollen Friedensservis für den Landmilizbeitrag anzulegen gewagt, auf Grund alter Rezesse, Privilegien und Gerichtsentscheidungen. Das Generaldirektorium erfuhr dies erst im November 1759, und die Stadt wurde nun wenigstens sofort zum Landmilizimpost herangezogen.

[3]) Diese betrug für die Hufe 1 Thlr. 15 g. Gr. 9 Pf., jenes dagegen 1 Thlr. 20 g. Gr. 6 Pfg.

Auch die Hoffnung der Kammer, dass die Landmiliz infolge der ersten grossen Abgaben im Januar 1758 vollkommen eingehen oder doch im Bestande sehr reduzirt werden würde, sollte zuschanden werden; das Generaldirektorium konnte immer nur erwidern, dass Se. Majestät die extraordinäre Unterhaltung der drei Milizbataillone dem Lande befohlen habe, ohne irgend einen Termin dafür zu setzen, und dass daran absolut nichts geändert werden könne[1]). So blieb der Kammer nichts weiter übrig, als immer wieder neue Landmilizgelder auf die Provinz zu repartiren, im übrigen aber den Erfolg abzuwarten und einstweilen, wenn die Gelder nicht da waren, alles, was die Miliz brauchte, vorschussweise herzugeben.

[Streit zwischen dem Lande und den Städten um den Quotisationsfuss.] Hätte sich nun blos für drei Monate das platte Land die Bevorzugung der Immediatstädte noch allenfalls gefallen lassen können, so war diese für längere Zeit jedenfalls ein Unding geworden. Da die Veranlagungen erst ziemlich spät hatten erfolgen können, war zunächst, obwohl das Quartal schon abgelaufen, vom Lande noch äusserst wenig eingekommen, ja die Ritterschaft weigerte sich sogar ziemlich heftig, überhaupt einen Beitrag zu leisten, wenn die Städte nicht auch mehr herangezogen würden; sie forderte auf das bestimmteste die Befolgung des bisher immer, und zuletzt noch im Schwedenkriege 1715 beobachteten alten Landesquotisationsrezesses vom Jahre 1655, wonach die Städte und das Land sich zu gleichen Hälften in alle allgemeinen Lasten zu theilen hätten. Nachdem man ihr alle ihre jungen Leute genommen, könnte sie jetzt nicht auch etwa noch diese ganze Last allein auf sich nehmen[2]). Es gab einige heftige Scenen auf den Kreistagen und die streitenden Parteien wandten sich endlich an das Generaldirektorium[3]). Die Kammer vertheidigte ihren Standpunkt; was sie jetzt noch besonders für die Städte geltend machen konnte, war einmal, dass diese nunmehr auch bedeutend zur Lieferung von Milizrekruten herangezogen worden waren, sowie dass sie ausserdem auch ganz allein den nicht unbeträchtlichen Servis für die drei Landbataillone und die Husaren aufbringen mussten.

---

[1]) Bericht der Kammer vom 18., Bescheid darauf vom 29. November 1757.

[2]) Auch darüber ward Beschwerde geführt, dass man die vielen neuen Kolonisten, von denen doch in manchen Kreisen mehr wären als ordentliche Kontribuenten, nicht zum Landmilizgeld herangezogen habe; ob dies später noch geschehen, ist nicht recht ersichtlich, die pommersche Kammer hätte sie jedenfalls mit einem Beitrage belegt, aber die neumärkische war dieser an Energie und Findigkeit nicht gewachsen.

[3]) Bittschriften der Stände an das Generaldirektorium vom 14. Februar, 6. März und 20. Juni 1758. Ein Versuch der Stände (Vorschlag vom 6. März) sich durch einen Ausgleich mit der viel weniger belasteten Kurmark Hilfe zu verschaffen, fand nicht die Zustimmung des Generaldirektoriums.

Trotzdem konnte das Generaldirektorium nicht umhin (in einem Reskript vom 29. Juni 1758) sich durchaus auf die Seite der Ritterschaft zu stellen: der Rezess von 1655 und der rechtskräftige Abschied von 1660 wurden für bindend erklärt, und den Immediatstädten auferlegt, von den gesammten Kosten für die Landmiliz die Hälfte zu tragen. Der bisherige Erhebungsmodus vom Lande nach den Hufen, von den Städten aus dem Servis mit Zuschüssen aus den Kämmereien, sollte beibehalten werden.

[Einfall der Russen. Geldnoth.] Mit dieser stärkeren Heranziehung der steuerkräftigeren Städte wäre die Unterhaltung der Miliz auch für die Dauer sichergestellt, die Gelder ziemlich reichlich zu erwarten gewesen, wenn nicht gerade bald darauf, im August 1758, die Russen der Neumark ihren ersten Besuch abgestattet hätten. Hatte bisher nur der kottbuser Kreis, der schon im Oktober 1757 von den Oesterreichern unter Hadik übel mitgenommen worden war, ernstliche Schwierigkeiten gemacht, so schien nunmehr infolge der Bedrückungen und Misshandlungen des Landes durch die Russen die Aufbringung der Gelder in der ganzen Provinz und damit überhaupt die Zukunft der Landmiliz in Frage gestellt. Die Beiträge kamen immer spärlicher ein, ja blieben schliesslich ganz aus, die Reste schwollen an, und wo noch allenfalls etwas hätte beigetrieben werden können, unterblieb es oft, weil die Kammer sich verschiedentlich vor den Feinden flüchten musste. Allen Bitten und Vorstellungen, der Provinz die drückende Last abzunehmen oder doch wenigstens, wenn der Feind nicht im Lande sei, um die Kosten zu ermässigen, Beurlaubung der Miliz eintreten zu lassen, konnte beim Generaldirektorium kein Gehör gegeben werden; aus der lockeren Bauernmiliz, die bestimmt gewesen die Grenze gegen die Uebergriffe polnischer Banden zu decken, waren eben Truppen geworden, denen in der gesammten grossen Heeresmaschine eine ganz bestimmte Stellung, eine ganz bestimmte Aufgabe angewiesen worden war, und die daher keinen Augenblick entbehrt werden konnten. Das Land musste schon wohl oder übel zu deren Unterhaltung sein äusserstes thun. Die Städte und Kreise zahlten dann auch ihren Beitrag, soweit sie es nur vermochten. Aber alles hatte schliesslich sein Ende; und wie das Generaldirektorium von vornherein befohlen, wirklich Unvermögende nicht mit militärischer Exekution zu ängstigen, so musste sich schliesslich die Kammer dareinergeben, dass trotz aller neuen Veranlagungen die Gelder immer unregelmässiger, immer seltener einliefen. Pünktlich besoldet musste die Landmiliz werden und trotz der grössten Sparsamkeit auch von Zeit zu Zeit neue Montirungsstücke erhalten, was an Geld fehlte, hatte die Obersteuerkasse vorzuschiessen. Die dieser hieraus erwachsenden Verlegenheiten

fingen allmählich an derartige Dimensionen anzunehmen, dass auf andere Hilfsmittel gedacht werden musste.

[Zuschüsse aus den Baufreiheitsgeldern.] Weil nun die Husareneskadron den ihr zugewiesenen Fonds der 11 000 Thaler Baufreiheitsgelder jährlich nicht vollkommen brauchte, so erbat und erhielt die Kammer schon im Mai 1758 die Erlaubniss, diese Gelder subsidiär für die Landmiliz mitheranziehen zu dürfen. Unter jedesmaliger besonderer Bewilligung vonseiten des Generaldirektoriums wurde dann eine ganze Reihe kleinerer Ausgaben daraus bestritten, zumeist die Kosten für die kleinen Montirungsstücke, Ende 1758 aber auch z. B. die volle grosse Montirung für die drei Bataillone. Späterhin ward zwar betont, dass auch diese Zahlungen nur als Vorschüsse anzusehen seien, doch ohne dass dies auf die Sache an sich wirklich von Einfluss gewesen wäre.

[Der Landmilizimpost.] Wir haben schon oben bei Besprechung der pommerschen Verhältnisse erwähnt, dass das Generaldirektorium im Sommer 1759 den Vorschlag der kurmärkischen Kammer, die Landmilizgelder von den Städten ferner durch einen bei der Akzise einzuhebenden Impost aufzubringen, nicht nur für die Kurmark gebilligt hatte, sondern alsbald eine entsprechende Einrichtung auch in den anderen Provinzen getroffen wissen wollte. Das betreffende Reskript (vom 11. August 1759) traf die neumärkische Kammer in Stettin, wohin sie sich vor den Russen geflüchtet hatte. Viel Vertrauen brachte diese der befohlenen Neuerung nicht entgegen[1]), sie äusserte wie ihre pommersche Kollegin ihre Bedenken; aber, nachdem einige besondere Fragen in einer, den lokalen Interessen entsprechenden Weise gelöst worden waren[2]), trat am 1. Dezember 1759 der Landmilizimpost auch in den neumärkischen Städten in Kraft, und er blieb in Geltung bis zum 1. März 1763[3]). Die Erhebung des vollen Friedensservises in den Städten hörte damit auf, und es wurde nur soviel eingefordert, als zur Bezahlung der Unterstützungsgelder an die Soldatenfamilien, sowie einiger ausserordentlicher Ausgaben vonnöthen war. Die Mediatstädte, die solange, anders als in Pommern und der Kurmark, zu dem Quantum des platten Landes beigetragen hatten, erhielten nunmehr auch den Impost und der von ihnen bisher ge-

---

[1]) Berichte vom 24. Oktober und 15. November 1759.

[2]) Diese bezogen sich hauptsächlich auf die Höhe der Impostsätze. Später wurden so zugunsten der sehr stark entwickelten Tuchmacherei, deren Wünsche das zielenziger Gewerk zum Ausdruck brachte, ebenfalls noch einige Abänderungen getroffen.

[3]) Küstrin, bisher von jeder Milizabgabe frei, musste auf ausdrücklichen Befehl des Generaldirektoriums ebenfalls an dem Impost theilnehmen (Erlass vom 22. November 1759; vergl. auch oben S. 118, Anm. 2).

forderte Beitrag wurde dafür dem Quantum der betreffenden Kreise abgeschrieben[1]).

Wenn nun überhaupt etwas Handel und Wandel im Lande war, so musste auch diese Konsumsteuer etwas einbringen; und der Erfolg des Impostes ist dann auch in der Neumark verhältnissmässig viel günstiger gewesen als in Pommern. Vor allem stellte sich das Gesammtresultat wesentlich anders, als in der Neumark der Impost noch zwei volle Jahre länger bestanden hat als in jener Provinz, und dass seine Erhebung das ganze letzte Jahr in keiner Weise durch die Anwesenheit eines Feindes beeinträchtigt worden ist[2]).

Das Generaldirektorium hatte hier jedenfalls zur rechten Zeit das rechte Wort gesprochen, ja es war die höchste Zeit gewesen, wenn nicht die Landmiliz ohne Verpflegung bleiben sollte. Hatten sich auch durch das Verschwinden des Bataillons de Rège und die Gefangennahme und zeitweilige grosse Schwäche des Bataillons Arnim die Kosten erheblich vermindert, so zahlten doch seit 1760 die neumärkischen Kreise so gut wie garnichts an Kontribution und an Landmilizgeld mehr, und ohne diese Aenderung wäre wohl die neumärkische Kammer bezw. ihre Obersteuerkasse, die schon in den früheren Jahren Tausende und Abertausende an Vorschüssen hatte machen müssen, vollkommen unter der Last zusammengebrochen.

[Von der Einführung des Impostes bis zum Frieden.] Als nun im Jahre 1762 die pommerschen Milizen aufgelöst wurden, bat die neumärkische Kammer, man möge doch jetzt zur Erleichterung der Provinz ihre Landbataillone auf die Generalkriegskasse übernehmen. Doch ward auch dies unter Hinweis auf die anderen Provinzen, die ihre Milizen auch noch weiter zu unterhalten hätten, abgelehnt, das Land musste die Last nun schon bis zum allgemeinen Frieden tragen.

Allerdings scheint dennoch der Neumark im Sommer 1762 in anbetracht dessen, dass sie mit Pommern zugleich am meisten gelitten hatte, ein besonderer königlicher Gnadenbeweis zutheil geworden zu sein, und zwar in der Art, dass ihr ein grosser Theil der restirenden Landmilizgelder erlassen, oder aber, dass ihr eine gewisse Summe schenkungweise übermacht worden ist, um den grösseren Theil ihrer sehr be-

---

[1]) Was die speziellen Tarifsätze des neumärkischen Impostes anbetrifft, so stimmten diese fast genau mit den in Pommern eingeführten (vergl. Beilage VII) überein, einige gingen bis zur Hälfte des Satzes der gewöhnlichen Akzise, die meisten aber waren noch niedriger.

[2]) Uebrigens ist auch in der Neumark der Impost vielfach erhoben worden, selbst wenn die Russen zugegen waren, und es hat sich in dieser Hinsicht besonders der Akzisebeamte in Zielenzig durch ausserordentliche Gewandtheit und Diensttreue ausgezeichnet.

trächtlichen Schulden tilgen zu können, ähnlich, wie es im Februar 1759 inbetreff der Uckermark geschehen war[1]). In den Akten findet sich freilich nichts derartiges klar ausgesprochen, aber zwei Momente dürften für eine solche Annahme sprechen. Einerseits ward nämlich im Juli 1762 auf Befürwortung der Kammer den Akziserendanten für die durch Einhebung des Landmilizimpostes verdoppelte Arbeit und den grösseren Aufwand an Schreibmaterial eine kleine Tantieme von den Imposteinkünften bewilligt und zwar nicht nur für die Zukunft, sondern auch noch nachträglich für die Zeit vom Dezember 1759 an, während bisher jede derartige Zulage, trotz der wärmsten Empfehlung der Kammer, stets im Hinweis auf die äusserst ungünstige Finanzlage verweigert worden war. Andererseits ward im Juli 1763 einem Tuchlieferanten, dem 1758 in Küstrin ein grosser Posten von für die Landmiliz bestimmten Tüchern gerade während der Ablieferung durch das Bombardement vernichtet worden war, der dadurch entstandene Schaden von etwa 400 Thalern aus dem „Landmilizfonds" vergütet, während ihm dies trotz seiner flehentlichsten Bitten bisher ebenfalls nicht hatte bewilligt werden können. Es muss also doch ein Landmilizfonds dagewesen sein, und ebenso müssen im Sommer 1762 auch schon reichere Geldmittel zur Verfügung gestanden haben. Diese Umstände wären aber sehr gut verständlich, wenn wir einen derartigen Erlass, wie wir ihn oben erwähnt haben, vielleicht in der Höhe von rund 50 000 Thalern annehmen wollten. Landmilizgeld von den Kreisen freilich wäre damals wahrscheinlich ebenso wenig, als vor einem Jahre eingekommen; aber nach einem solchen Erlass konnte der Landmilizimpost einen etwa noch bleibenden Rest tilgen, die laufenden Ausgaben bestreiten, in der Zeit der Ruhe des ganzen Jahres 1762/63 auch ausserdem noch Ueberschüsse liefern und also nach dem Frieden auch solche, d. h. wirklich einen kleinen Landmilizfonds hinterlassen. Nicht unmöglich wäre übrigens auch, dass der bislang für die neumärkischen Husaren bestimmt gewesene, mit deren Uebernahme auf die Generalkriegskasse aber seit dem Februar 1762 disponibel gewordene Fonds der Baufreiheitsgelder jetzt ausschliesslich für die Landmiliz, etwa zur Deckung des ganz ausfallenden ländlichen Beitrages, herangezogen wurde. Aber Baufreiheitsgelder und Impost hätten ohne einen grösseren Erlass auch zusammen nicht ganz hingereicht, die aus der früheren Zeit stammenden Reste zu tilgen.

Welchen Massstab wir nun in den einzelnen Provinzen

[1]) Vergl. oben S. 91. Dass der König im Winter 1760/61 der Neumark im ganzen 100 000 Thlr. zu Brot- und Saatkorn geschenkt hat, ergiebt Preuss: Friedr. d. Gr., Urkundenbuch II, S. 84, 85; doch kann diese Schenkung hier in unserem Falle nicht inbetrachtkommen.

anlegen müssen, um das Opfer, das dieselben in der Unterhaltung ihrer Landmilizen gebracht haben, recht erkennen zu können, das hat uns oben die Betrachtung der Verhältnisse in Pommern genügend gelehrt. Wir werden uns hier also in der Neumark auf einige Punkte beschränken können. Die Lage auch dieser Provinz war, als der Krieg begann, kaum weniger ungünstig zu nennen als die der beiden Pommern. Die nördlichen Kreise waren an sich schon wenig wohlhabend, und die, der Natur nach sonst besser gestellten, südlichen Kreise waren noch durch ganz besondere Kalamitäten heimgesucht worden. Die grossen Lasten der Durchmärsche, Fuhren und Lieferungen während der ersten beiden schlesischen Kriege hatte man immer noch nicht überwunden, von den Kriegsanleihen jener Jahre waren auch recht beträchtliche Theile noch nicht getilgt. In den Jahren 1749 bis 1754 hatten mächtige Heuschreckenschwärme die Provinz heimgesucht und grossen Schaden verursacht; ein Unglück, das sich übrigens auch 1758 wiederholte und die Ernte zum grossen Theil vernichtete, ehe noch die Russen ihr Zerstörungswerk beginnen konnten. Ferner hatte man 1740 und 1756 völligen Misswachs gehabt, und auch bei der Ernte von 1757 waren Hafer und Gerste wieder ganz ausgefallen, abgesehen davon, dass durch grosse Hagelschläge vielerlei Schaden verursacht worden war. Endlich grassirte auch in einzelnen Theilen der Provinz eine Viehseuche: kurz, die gesammten Verhältnisse der Neumark waren sehr wenig dazu angethan, gerade jetzt noch von ihr eine ausserordentliche Leistung zu fordern. — Und nun war der Krieg gekommen mit all' den Lasten und Beschwerden, wie wir sie schon in Pommern kennen gelernt haben, mit den unendlichen Einquartirungen, Lieferungen, Transporten und Fuhren, den Brandschatzungen, den Plünderungen und Misshandlungen durch die Kosaken. Vier Sommer lang von 1758 bis 1761 sah die Neumark dieses Treiben des unmenschlichen Feindes, und zuletzt war das platte Land eine völlige Einöde, die Provinz war wirklich vollkommen ruinirt. Hatte 1757 auch nur der kottbuser Kreis, durch die Bedrückungen Hadiks, zu leiden gehabt, hatte man gar noch versucht, die Neumark zur Unterstützung für die Kurmark zur Tragung der von den Franzosen unter Richelieu erhobenen Brandschatzungs- und Sauvegardengelder heranzuziehen, so war an derartiges nicht mehr im entferntesten zu denken, seitdem 1758 die Neumark zum ersten Male die Heimsuchung durch die Russen hatte erdulden müssen. Die Noth des Landes stieg nun beständig von Monat zu Monat. Dass inbetreff der Unterhaltung der Miliz für die Provinz durch Einführung des Imposts ein etwas erträglicherer Zustand geschaffen worden ist, kann ja nicht geleugnet werden, aber mit oder ohne Im-

post, der Ruin des Landes war unaufhaltsam, dafür sorgten die grausamen und unerbittlichen Feinde.

Für König und Vaterland gelitten hat somit gemeinsam mit Pommern vor allen Provinzen der preussischen Monarchie jedenfalls die Neumark am meisten, so dass die Gesammtsumme, die diese letztere bar für ihre Landmiliz aufgebracht hat, ungefähr 150 000 bis 160 000 Thaler, wenn auch an sich nicht so sehr gross, immerhin unter diesen Verhältnissen als eine ausserordentliche Leistung bezeichnet werden muss.

Dritter Theil.

Magdeburg-Halberstadt[1]).

I. Veranlassung der Landmiliz.

Die Hoffnungen, die man preussischerseits für den Feldzug 1757 auf die alliirte Armee unter Führung des Herzogs von Cumberland gesetzt hatte, fingen an, sich als trügerisch zu erweisen. Das verzagte Zurückweichen des hannöverschen Prinzen hatte schon zu Beginn des Sommers selbst für den Hauptkomplex der preussischen Stammlande die ernste Gefahr eines Einfalles von Westen her heraufbeschworen. Der Ernst der Lage war nicht mehr zu verkennen, und die beiden Kammern in Magdeburg und Halberstadt hielten es für ihre Pflicht dem Generaldirektorium und dieses wiederum dem Könige Vorstellungen zu machen, zumal sich ja, ganz abgesehen von dem platten Lande, selbst die Festung Magdeburg in einer höchst prekären Lage befand[2]). Als erste zeitweilige Massregel hatte das Generaldirektorium inzwischen der Kammer

---

[1]) Die eigentlichen Hauptakten über die magdeburgische Landmiliz waren weder im Geh. Staatsarchiv noch im Magdeburger Archiv aufzufinden. Daher können sich unsere Mittheilungen hier nur auf das allgemeinste beschränken, soweit es sich aus gelegentlichen Notizen ergab. Diese entstammen dem Geh. Staats-Arch., Gen.-Direkt., Tit. CLXXIX Invasionssachen 1 Magdeburg, Vol. I; R. 63, 85a Vol I—IV (Hauptakten für die kurmärkische Landmiliz); R. 96, 81 M. (Immediatberichte der Minister des Generaldirektoriums); sowie dem Magdeb. Staats-Arch. Landständ. Repert. A. VI, Nr. 497. Ueber die Errichtung der magdeburgischen Landhusaren vergl. Geh. Staats-Arch., Gen.-Direkt., Magdeb., Tit. CLXXXIII Nr. 8.

[2]) Der erste dahingehende Bericht der Kammer ist vom 20. Juni. In der Festung befanden sich damals ausser einigen Invaliden nur das in seinen 4 Kompanien etwas über 800 Mann starke Magdeburgische Neue Garnison- (Land-) Regiment; die ausserdem zahlreich anwesenden Rekruten für die Armee waren, da fast ausschliesslich aus frisch ausgehobenen sächsischen Landeskindern bestehend, eine mindestens sehr zweifelhafte Hilfe.

befohlen, um wenigstens die Städte einigermassen vor den Handstreichen kleiner feindlicher Abtheilungen zu sichern, in diesen die Bürgerkompanien in etwas besseren Stand zu setzen, zumal in Magdeburg, wo man eventuell auf dieselben für den Fall einer Belagerung werde rechnen müssen[1]); doch ist dieser Befehl im Drange der Ereignisse so gut wie garnicht zur Ausführung gekommen. Der König, sich erst allmählich von dem furchtbaren Schlage bei Kolin erholend und zunächst ausserstande der bedrängten Provinz energische Hilfe zu leisten, konnte sie, ebenso wie Pommern, auch einstweilen nur auf ihre eigene Kraft anweisen, indem er auch hier die Errichtung einer Landmiliz anbefahl. Die betreffenden Kabinettsordres an die Präsidenten der beiden Kammern, von Blumenthal und von Pfuel, sowie an den Kommandanten von Magdeburg, Generalleutnant von Borcke, datiren, genau wie die für die pommersche Miliz entscheidenden, schon von Leitmeritz den 13. Juli 1757[2]). Den Kammerpräsidenten wurde aufgegeben: „vorerst ein paar tausend Mann zu Miliciens aufbringen und solche nach Magdeburg abliefern zu lassen", dem Kommandanten aber: „die aufzubringenden Miliciens unter das im Magdeburgischen habende Land-Regiment mit zu vertheilen, auch aus solchem vier Bataillons zu formiren". Als Offiziere wurde auf im Lande befindliche gediente Vasallen, eventuell auf Jäger und Förster, als Unteroffiziere auf ehemalige Soldaten und sonst brauchbare Leute verwiesen. Gewehre und sonstige Armatur sollten die Zeughäuser liefern. Durch Angliederung der neuen Miliz an das bestehende Landregiment beabsichtigte der König augenscheinlich der ersteren einen besseren Halt zu geben. — Das platte Land decken konnte man mit der neuen Miliz zunächst doch nicht, und so sollte sie dann vorerst in Magdeburg zur Verstärkung der Garnison dienen[3]).

II. Organisation der magdeburgisch-halberstädtischen Landmiliz.

[Das Milizregiment Jung-Wegnern.] Die Stärke der auszuhebenden Mannschaften ward vom Generaldirektorium für beide Provinzen zusammen auf 2000 Gemeine angesetzt, den Kammern befohlen, diese und die zu ihrer Ausrüstung

[1]) Erlass vom 21. Juni 1757.

[2]) Die ersteren beiden liegen nur in kurzem Auszuge vor, es ist also nicht festzustellen, ob bezw. in welcher Weise sich der König über die von den Provinzen aufzubringenden Unterhaltungskosten der neuen Miliz ausgesprochen hat.

[3]) Ebendieselbe Bestimmung erhielt dann auch das neu errichtete kurmärkische Milizregiment, (vergl. unten Seite 137), während für den äussersten Nothfall auch die mit sechs Bataillonen bei der alliirten Armee

und Verpflegung nöthigen Gelder zu schaffen, und alles weitere dem Kommandanten von Borcke überlassen Da sich der vollständigen Verschmelzung der neuen Miliz mit dem schon bestehenden Landregiment Wegnern doch eine ganze Reihe von Schwierigkeiten in den Weg stellten[1]), wurde, in Listen und Etat vollkommen von diesem getrennt, ein neues, das kombinirte magdeburgisch-halberstädtische Milizregiment formirt, nur dass es gleichfalls den Obersten von Wegnern, den der König als vorzüglichen Wirth und guten Offizier kannte und deshalb auch zum Kommandeur der neuen Miliz ausersehen hatte, zum Chef erhielt[2]). In welcher Weise nun die 2000 Mann im einzelnen formirt wurden, ist nicht ganz mit Sicherheit festzustellen[3]), jedenfalls war schon zu Anfang August 1757 das neue Regiment, welches zum Unterschiede von dem alten Landregiment auch „Jung-Wegnern" genannt wurde, beisammen. Einige Wochen später ward es dann, als die Nachrichten aus dem Westen immer bedenklicher wurden, auf Veranlassung des Generaldirektoriums auf den Etat von 3000 Gemeinen verstärkt[4]), zu welchem Zweck die vor dem Feinde auf Grund der bereits mehrfach gelegentlich erwähnten Kabinettsordre vom 10. August in Sicherheit gebrachte junge Mannschaft äusserst gelegen kam. Von nun an zählte das Regiment dem Etat nach 3 Bataillone und 15 Kompanien, im ganzen 52 Oberoffiziere, 180 Unteroffiziere, 45 Tambours und 3000 Gemeine, so dass jede der Kompanien ungefähr an Stärke, sowohl einer des Regiments Alt-Wegnern, wie auch des, um eben dieselbe Zeit in Magdeburg formirten, kurmärkischen Milizregimentes Borck gleichkam. Militärisch gehörte

---

befindlichen Generale Lamotte und Hessen-Kassel angewiesen wurden, sich, wenn die Franzosen die Weser überschritten, nach Magdeburg zu werfen. (Polit. Korrespondenz Fr. d. G. Bd. XV, S. 214 und 247, vergl. auch S. 280).

[1]) Alt-Wegnern hatte sehr niedrige Soldsätze, da diese zugleich eine lebenslängliche Versorgung bildeten, es wurde aus der Generalkriegskasse verpflegt, während die Miliz vom Lande unterhalten werden sollte.

[2]) Die Anhäufung so vieler Mannschaften unter dem Befehle eines Obersten darf nicht so ungeheuerlich erscheinen, hatten doch damals mehrere Garnisonregimenter vier, das Langesche (Nr. 7) aber gar sechs Bataillone (vergl. S. 136 Anm. 3).

[3]) Wie Preuss: Friedr. d. Gr. II, S. 120. Anm. auf Grund einer (handschriftlichen) Autobiographie des Geh. Oberfinanzraths und Chefpräs. der Oberrechenkammer Joh. Rembert Roden (Folio S. 35) berichtet, auf 10 Kompanien zu je 200 Mann. Möglich; aber die Kabinettsordre an Borcke sprach davon aus dem Regiment Wegnern 4 Bataillone zu machen, und die Angabe von Preuss ist keineswegs unbedingt vertrauenerweckend, da die unmittelbar darauffolgende über das kurmärkische Landmilizregiment nach dem, was wir bald sehen werden, durchaus falsch ist. Es waren wohl von Anfang an 3 Bataillone und 15 Kompanien zu je 133 Mann, die in der Folge nur auf je 200 Mann verstärkt wurden.

[4]) Protokoll vom 18. August 1757.

das Regiment Jung-Wegnern nach wie vor ausschliesslich unter das magdeburger Gouvernement, während für seine ökonomischen Bedürfnisse die dortige Kammer zu sorgen hatte. Die Beschaffung des Unterstabes, zum Theil auch der Oberoffiziere — obwohl deren Stellen durch magdeburgische und halberstädtische Adlige, sowie eine Reihe gutgedienter Unteroffiziere bald besetzt wurden — machte bedeutende Schwierigkeiten, zumal ja das Borcksche Regiment auch erst in Magdeburg mit Ober- und Unterstab versehen werden musste; doch wurden schliesslich auch diese überwunden.

Dass nun nach den Erfolgen der preussischen Waffen im Herbst 1757, und nachdem Magdeburg-Halberstadt vom Feinde frei geworden, auch hier von einer Auflösung der Landmiliz, so wie die Dinge einmal lagen, nicht wirklich ernstlich die Rede gewesen ist, wird uns nicht weiter befremden. Die festere Regelung aller Verhältnisse, die Ausgabe voller Montirung, während die Leute bisher nur in ihren Bauernkitteln gegangen waren, u. s. w., deuteten darauf hin, dass man vorerst der Miliz nicht entrathen könne. Freilich in der alten Stärke blieb sie nicht lange. Vielleicht niemals ganz vollzählig geworden, sank das Regiment Jung-Wegnern nämlich mit den ersten grossen Abgaben im Frühjahr 1758 fast auf die Hälfte seines Bestandes. Wenn es auch in bestimmten Abständen seine Lücken immer wieder einigermassen ersetzt erhielt, besonders als im Sommer 1759 der Erbprinz von Hessen-Kassel als Vizegouverneur in Magdeburg die Kommandantur sehr energisch übernommen hatte, so ist doch die Durchschnittsstärke der Kompanien bis zu Ende des Krieges nicht viel über 150 Gemeine gewesen, oft genug aber auch kaum 100.

Was die Soldsätze der magdeburgisch-halberstädtischen Miliz anbelangt, so dürften dieselben denen des kurmärkischen Regimentes, von denen weiter unten die Rede sein wird[1]), gleich gewesen sein. Am 28. Februar 1763 hatte auch das Regiment Jung-Wegnern seinen letzten Appell, um dann für immer in die Heimath entlassen zu werden; nur das magdeburgische Garnisonregiment (Alt-)Wegnern blieb bestehen[2]).

[Jäger und Husaren.] Die Kabinettsordre an den Generalleutnant von Borcke vom 13. Juli 1757 hatte nur in allgemeinen Worten erklärt, dass die Jäger und Förster der beiden Provinzen, soweit sie abkömmlich seien, bei den Vertheidigungsmassregeln Verwendung finden sollten. Bei dem Milizregiment konnte man sie zur Zeit bei dem ausschliesslichen Garnisondienst nicht recht gebrauchen, daher

[1]) Vergl. unten S. 140 und Beilage XI.

[2]) Was sonst noch von dem Regiment Jung-Wegnern zu sagen ist, speziell über dessen dienstliche Thätigkeit in Magdeburg vergl. unten S. 143 f.

wurden sie für sich in ein Korps zusammengezogen und vom Gouvernement zum Patrouillendienst und zu kleineren Streifereien verwendet[1]). Als dann die erste grosse Noth vorüber, wurden sie zunächst wieder entlassen, im Sommer 1758 sowie 1759 aber doch wieder zusammengezogen, um endlich durch eine andere, brauchbarere und militärisch organisirte Truppe ersetzt zu werden, durch das magdeburgische Provinzialhusarenkorps.

Nachdem schon früher mehrfach dahingehende Pläne aufgetaucht, erklärte nämlich im Sommer 1759 der Erbprinz von Hessen-Kassel, als er an des alten Generalleutnants von Borcke Stelle als Kommandant nach Magdeburg gekommen war, dass er dringend für den Dienst der Provinz eines wenn auch kleinen, so doch gut geschulten Kavalleriekorps bedürfe, und dass ihm die Kammer, da sie bei der seltenen Vollzähligkeit des Regimentes Wegnern bedeutende Ersparungen mache, dafür die Gelder aus der Landmilizkasse zur Verfügung stellen müsse. Die Kammer sah die Nothwendigkeit auch vollkommen ein, und über den Modus war man ebenfalls schon einig geworden. Der Erbprinz hatte in dem früher in holländischen Diensten gewesenen, nunmehrigen preussischen Obersten und Chef eines Freibataillons von Collignon, demselben, der sich bald darauf als Werbeoffizier im grossen Stil in der preussischen Armee einen Namen machen sollte, die geeignete Persönlichkeit zur Ausführung seines Planes gefunden. Auf Hessen-Kassels Veranlassung setzte daher am 12. September 1759 die Kammer mit dem Obersten einen förmlichen Kontrakt auf, worin dieser sich verpflichtete zur alleinigen und vollkommen freien Verfügung des magdeburger Gouverneurs und zum Dienst des Herzogthums Magdeburg ein Husarenkorps von 1 Offizier, 1 Wachtmeister, 2 Korporalen und 30 Gemeinen zu errichten und einschliesslich Montirung, Armatur und Remonte vollkommen und zwar stets bei Etatsstärke zu unterhalten, jeden Abgang, der durch Desertion oder natürlichen Tod entstehe, sofort auf seine Kosten zu ersetzen und in jeder Hinsicht für gute Disziplin seiner Mannschaften verantwortlich zu sein. Dagegen verpflichtete sich die Kammer, dem Obersten für sich und seine Leute ein entsprechendes, nicht zu knapp bemessenes Traktement zu zahlen und ihm die nöthigen Rationen jederzeit pünktlich zu liefern[2]), sowie ausserdem für jeden Verlust, den das Korps vor dem Feinde

[1]) In welcher Weise und aus welcher Kasse sie verpflegt wurden, darüber verlautet nichts.

[2]) Den Etat vergl. Beilage X. Wenn die Sätze des Traktements ziemlich reichlich bemessen erscheinen, so ist dabei zu bemerken, dass Collignon weder für sich noch für die Leute irgendwelches Einrichtungs- oder Montirungsgeld erhielt, also Kleidung, Bewaffnung und Remonte derselben selbst bestreiten musste.

erlitte, auf den Mann 10, auf das Pferd aber 33 Thaler zu vergütigen, wogegen Collignon sofort für den entsprechenden Ersatz Sorge zu tragen habe. Diese Abmachung solle in Kraft bleiben, bis Se. Majestät selbst etwas anderes befehle.

Am 14. September übersandte die Kammer diesen bereits vom Erbprinzen in allen Punkten genehmigten Kontrakt dem Generaldirektorium mit der Bitte, ihm ebenfalls seine Zustimmung zu ertheilen. Hier fand man zuerst die Soldsätze viel zu hoch und forderte die Annahme der knappen Sätze, wie sie in der Kurmark üblich. Als aber Collignon auf das entschiedenste betonte: wenn die Kurmark ihren nur aus Landeskindern bestehenden Husaren so wenig gäbe, gehe ihn das nichts an, er müsse seine Leute werben, die Ausrüstung bezahlen und sei ganz allein für alles verantwortlich, erklärte sich endlich am 2. November auch das Generaldirektorium mit dem Kontrakte einverstanden.

Inzwischen war das Husarenkorps auf den Befehl des Kommandanten schon errichtet worden, und noch derselbe Herbst bot ihm reichlich Gelegenheit, seine Zweckmässigkeit ausser allen Zweifel zu stellen. Bis zum Ende des Krieges hat es dann in seinen Patrouillen und Streifereien sich für die Provinz als im höchsten Grade nützlich erwiesen, sodass, soweit ersichtlich, garnicht mehr auf das Jägerkorps zurückgegriffen zu werden brauchte. Ueber die Reduktion der magdeburgischen Provinzialhusaren verlautet nichts, mit den anderen nach Schlesien gegangen sind sie sicher nicht; sie werden wohl mit dem Regiment Wegnern zusammen am 28. Februar 1763 in Magdeburg aufgelöst worden sein[1]). So lange sind sie wie dieses aus den dortigen Landmilizgeldern verpflegt worden. Ausser als „Provinzialhusaren" findet man sie mitunter auch als „Kammerhusaren" oder, nach ihrem Chef, als „Collignon-Husaren" erwähnt.

III. Unterhalt der magdeburgisch-halberstädtischen Landmiliz[2]).

Ueber die Art und Weise wie das Landmilizgeld in Magdeburg und Halberstadt aufgebracht wurde, liegen die Nachrichten ganz im Argen. Veranlagt ist jedenfalls nur,

[1]) Nicht unmöglich, dass das kleine Husarenkommando, welches 1763 in Magdeburg für den Dienst beim Herzog Ferdinand von Braunschweig errichtet, später aber dauernd dem magdeburger Gouvernement überwiesen wurde und so bis zum Jahre 1806 fortbestanden hat, als die direkte Fortsetzung der Collignonschen Husaren anzusehen ist; doch steht dies nur zu vermuthen.

[2]) Von der Verwendung der magdeburgisch-halberstädtischen Miliz wird unten gemeinsam mit der des kurmärkischen Regimentes Borck die Rede sein (vergl. S. 143 f.).

wenn auch etwas reichlich bemessen, der Unterhalt für das Regiment Jung-Wegnern, während die Kosten für das Husarenkorps sowie bis zu dessen Aufstellung vielleicht auch die, welche die Zusammenziehung der Jäger und Förster verursachte, aus den Ersparnissen bestritten wurden, die der meist recht unvollzählige Mannschaftsbestand jenes Regimentes herbeigeführt hatte.

In welcher Weise die Vertheilung der Geldlasten geschah, ist nur zum Theil ersichtlich. Im Herzogthum Magdeburg erfolgte der Beitrag des platten Landes, ebenso wie wir es später in der Kurmark kennen lernen werden, durch ausgeschriebene Extrakontributionsmonate (Simpla), von denen der erste am 18. Juni durch Reskript des Generaldirektoriums gutgeheissen war. Den einzelnen Städten scheint man den Modus der Aufbringung selbst überlassen zu haben, wenn derselbe auch der Genehmigung durch die Kammer beziehungsweise das Generaldirektorium unterlag: Halle z. B. brachte vom August 1757 an seinen 741⅛ Thaler betragenden monatnatlichen Beitrag dadurch auf, dass es auch nach Ausmarsch eines kleinen, bis zu ebendieser Zeit dort in Garnison gewesenen Rekrutendetachements, den für dieses bestimmt gewesenen Servis weiter erhob, wodurch nicht nur das geforderte Landmilizgeld herbeigeschafft wurde, sondern sogar noch ein kleiner Ueberschuss zur Deckung etwaiger Ausfälle übrig blieb[1]).

Ernstliche Schwierigkeiten in Aufbringung der Gelder erhoben sich im Halberstädtischen nach ziemlich glatter Zahlung der ersten Monate schon beim Novembergelde, welches die Provinz auch noch im Frühjahr 1758 schuldig war; wenn auch die magdeburgische Kammer im grossen und ganzen auf Zahlung der schuldigen Summen dringend bestehen musste, so sind dann in einigen besonderen Fällen, wo die Franzosen gar zu arg gehaust, auch hier kleinere Rückstände aus dieser ersten Zeit niedergeschlagen worden.

Die Lage der magdeburgischen Kammer und ihrer Obersteuerkasse war während des ganzen ersten Jahres insofern eine überaus schwierige, als bis zum 1. September 1758 auch das kurmärkische Milizregiment in Magdeburg durch sie seine Verpflegung zu empfangen hatte, und da sie ferner für ihre eigene Landmiliz einen Theil der Gelder von der halberstädtischen Kammer, also einer ihr selbst koordinirten Behörde, eintreiben musste. Immerhin aber machte ernste Noth doch eigentlich nur die Zeit des französischen Einfalles und die unmittelbar darauf folgenden Monate; in den späteren Jahren ging dann auch im Halberstädtischen, als das Land sich wie-

[1]) Vorschlag der hallenser Serviskommission vom 25. August, genehmigt am 1. September 1757.

der etwas zu erholen anfing, die Aufbringung der Gelder wieder besser vonstatten.

Im Herzogthum Magdeburg selbst war die Zahlung eigentlich kaum recht ins Stocken gekommen. Als das erste Simplum zu Ende ging, und die zum Winter anzuschaffende Tuchmontirung für die Mannschaften neue Kosten nöthig machte, ward das zweite, und, als auch dies gegen den Wendepunkt des Jahres fast aufgebraucht war, im Dezember noch das dritte Simplum ausgeschrieben, dann das vierte im März 1758 u. s. w. Entsprechend wird es in den Städten gewesen sein. Solche Schwierigkeiten, wie sie in den anderen Provinzen allgemein waren, erhoben sich dabei nicht. Mussten doch im Januar 1758 die magdeburgischen Landschaftsdeputirten sich erst durch den Kammerpräsidenten von Blumenthal darauf aufmerksam machen lassen, dass es zum besten des Landes ganz gut sein würde, wenn sie sich auch einmal, wie dies in allen anderen Provinzen schon längst geschehen sei, mit einer Immediatvorstellung an den König wendeten, damit ihnen die Unterhaltung der Landmiliz abgenommen werde[1]). Allerdings darf man nicht glauben, dass darum die magdeburgische Kammer ausser aller Verlegenheit wegen des Unterhaltes ihrer Miliz gewesen wäre, auch sie hat oft genug aus anderen Beständen Gelder vorschiessen müssen, — im November 1759 betrug so der Vorschuss immerhin 9000 Thaler, — auch sie hat mit Eintreibung der Reste grosse Noth gehabt, aber jemehr im Laufe des Krieges die Wunden des französischen Einfalles schon etwas zu vernarben anfingen, destomehr konnte sich die Finanzlage mit der Zeit verhältnissmässig bessern[2]). Bezeichnend genug dafür ist, dass zu Ende des Krieges die magdeburgischen Stände die einzigen waren, die dem Könige noch ein Kapital hatten vorstrecken können[3]).

Versuchen wir es, ungefähr den Aufwand zu beziffern, den die beiden Provinzen Magdeburg und Halberstadt durch

---

[1]) Am 20. Februar 1758 wurde daraufhin von dem engeren Landschaftsausschusse eine entsprechende Bittschrift an das Generaldirektorium aufgesetzt, und diese von der Kammer unter entsprechender Befürwortung weitergegeben. Dass darauf, wie in den anderen Provinzen, auch eine abschlägige Antwort erfolgte, braucht wohl kaum noch erwähnt zu werden.

[2]) Wenn sich auch in den Akten über die Einführung des Landmilizimpostes im Magdeburgisch-Halberstädtischen keine Spur vorfindet, so besagt dies, bei der Dürftigkeit des Materials für diese Provinz überhaupt, garnichts; vielmehr ist mit Sicherheit anzunehmen, dass das Generaldirektorium auch hier für die Einführung dieser, nun einmal für alle anderen Provinzen genehmigten, indirekten Steuer der Städte Sorge getragen hat. Da die Verhältnisse sonst durchaus die entsprechenden waren, dürfte hier der kurmärkische Tarif (Beilage XII) wohl fast unverändert in Anwendung gebracht worden sein.

[3]) Vergl. Preuss, Friedr. d. Gr. Bd. II, S. 351.

die Unterhaltung der Miliz gehabt haben, so wird sich derselbe, wenn auch die Lückenhaftigkeit des Materials eine sichere Angabe ungemein erschwert, nach annähernder Berechnung auf etwa 500000 Thaler veranschlagen lassen[1]).

[1]) Einerseits nämlich Verpflegung und Montirung des Regiments Jung-Wegnern, das, allerdings in wechselnder Stärke — zwischen 3000 und 1500 Gemeinen, — im ganzen 5 Jahr und 7 Monate bestanden hat; dazu die Ausgaben für das Provinzialhusarenkorps in den 3½ Jahren, die dies beisammen gewesen ist.

Vierter Theil.

Die Kurmark[1]).

I. Die Entwickelung bis zur Formirung des Regimentes Borck.

Nachdem bereits in Pommern, der Uckermark, der Neumark und Magdeburg-Halberstadt Landmilizen aufgestellt, oder deren Aufstellung doch wenigstens im Gange war, ward schliesslich auch die noch übrige Kurmark in den Kreis dieser ausserordentlichen Landesvertheidigung hineingezogen, als die bereits mehrerwähnte Kabinettsordre wegen Zusammenziehung der jungen Mannschaft d. d. Weissenberg 10. August 1757 noch einmal allgemein für die ganze Monarchie die Errichtung von Landmilizen nach den für Pommern Allerhöchst angegebenen Prinzipien anbefahl.

Nur noch der Theilnahme der Städte ward in dieser Ordre in einigen allgemeinen Worten gedacht, alles weitere aber den betreffenden Instanzen überlassen[2]). In Ausführung dieses Befehles wurde dann für die Kurmark die Aushebung von 5000 Milizrekruten ausgeschrieben. Da aber die grösste Gefahr zunächst von Westen her zu drohen schien, da die beiden Regimenter Alt- und Jung-Wegnern immer noch eine sehr unzureichende Besatzung für das gefährdete Magdeburg ausmachten, da endlich die Altmark zugleich auch von ebendieser Festung aus am besten vor Streifereien des Feindes geschützt werden konnte, wurde der grössere Theil der kurmär-

[1]) Geh. Staats-Arch. R. 63, 85a, Vol. I–IV.

[2]) Die Kabinettsordre an den pommerschen Kammerpräsidenten von Aschersleben d. d. Leitmeritz 13. Juli spricht auch inbetreff der Kurmark von einer Offerte der Provinz, die Landmiliz zu unterhalten. Welche Bewandtniss es mit dieser „Offerte“ inbezug auf Pommern hat, haben wir oben zur Genüge gesehen. (Vergl. S. 33 f.). Wir werden das Recht haben, auch für die Kurmark das gleiche annehmen zu dürfen, zumal sonst weder in den Akten noch in einer gedruckten Quelle sich irgend eine Spur von solchem Anerbieten findet.

kischen Milizmannschaften, 3500 Mann, zur Besatzuung nach Magdeburg bestimmt[1]). Wir werden gleich sehen, wie aus ihnen dort Anfang September das Milizregiment Borck formirt worden ist. Die noch übrigen 1500 Mann aus der kleineren Osthälfte der Kurmark[2]) hatten zuerst zwar drei selbständige Bataillone Landmiliz ausmachen sollen, da aber deren Formation immerhin nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten in Beschaffung des Ober- und Unterstabes verhiess, andererseits aber die drei regulären Regimenter, die damals die Besatzung Berlins ausmachten, in ihrem Mannschaftsbestande äusserst schwach waren, liess der Kommandant von Rochow mit Zustimmung des Generaldirektoriums die ankommenden 1500 Milizmannschaften einfach an jene Regimenter vertheilen, um dieselben vollzählig zu machen[3]). So gingen dann die Leute des projektirten achten, neunten und zehnten kurmärkischen Milizbataillons einfach in diese Truppentheile auf, und da ebendiese aus der Generalkriegskasse ihre Verpflegung erhielten, hatte die Kurmark auch mit ihrer Unterhaltung weiter nichts mehr zu thun, was nicht ausschliesst, dass eine Zeitlang noch mehrere kleinere Ausgaben für diese zur Landmiliz bestimmt gewesenen Rekruten aus der kurmärkischen Milizkasse bestritten wurden[4]).

---

[1]) Es waren zumeist die Leute aus den Kreisen Altmark, Priegnitz, Havelland, Ruppin und Zauche.

[2]) Aus den Kreisen Beeskow-Storkow, Ober-Barnim, Nieder-Barnim, Teltow und Lebus.

[3]) Es waren dies das Berlinische Neue Garnison-(Land-) Regiment von Lüderitz, das ehemals sächsische, jetzt preussische, aber durch Massendesertion der zum Dienst gezwungenen Mannschaften furchtbar herabgebrachte Regiment von Loën (sächsisch Friedrich August) und endlich das 4. und 6. Bataillon des Garnisonregimentes von Lange (Nr. 7). Das Regiment Lange findet sich fast überall in gedruckten Quellen auf nur 4 Bataillone angegeben, so auch von A. Naudé; Märkische Forschungen XX, S. 152 Anm. 6. In Wirklichkeit zählte es seit der Einverleibung der sächsischen Armee 6 Bataillone; davon stand das 1. in Glogau, das 2. in Breslau, das 3. und 5. seit dem Mai 1757 in Dresden, das 4. und 6. in Berlin, drei Kompanien von dem letzteren aber waren nach Beuthen detachirt und kamen später nach Küstrin. Der Einfall Hadiks und die Kapitulation von Breslau im Herbst 1757 spielten dem Regiment übel mit, doch wurden die Bataillone immer wieder vollzählig gemacht, beziehungsweise, soweit sie gefangen, wieder neu errichtet. Die Vertheilung wechselte später mehrfach; im Dezember 1760 war sie dann derart, dass das 1. Bataillon in Glogau, das 2. und 4. in Berlin, das 3. und 5. in Leipzig und das 6. ganz in Küstrin in Garnison stand. Dies alles ergeben die Listen des Regimentes und ebenso die verschiedenen Nachrichten über das in Küstrin liegende 6. Bataillon in den Akten über die neumärkische Landmiliz. (Vergl. oben S. 96).

[4]) Courbiere (Geschichte der brandenb.-preuss. Heeresverf. S. 113), der sich dieses augenscheinlich spurlose Verschwinden der für die Errichtung von drei Bataillonen Landmiliz bestimmten Mannschaften nicht erklären kann, meint, aus ihnen wäre auch ein Regiment formirt worden, und dieses habe der Oberst von Loën bekommen. Es ist dies ebenso falsch, wie wenn derselbe Autor den Obersten von Lange als Regiments-

Da nun das, aus jenen nach Magdeburg dirigirten 3500 Mann gebildete, Milizregiment Borck bis zu seiner Reduzirung in dieser Festung in Garnison blieb, musste dann in der Kurmark der gesammte Dienst, der in den anderen Povinzen der Landmiliz oblag, einschliesslich der Ersatzthätigkeit, von jenen drei berliner Regimentern wahrgenommen werden[1]). Damit mag es zusammenhängen, dass aus der eigentlichen Mittelmark, den fünf Kreisen, welche zuerst die 1500 Mann gestellt hatten, überhaupt keine Mannschaften für das kurmärkische Milizregiment mehr ausgehoben, die aus jenen entnommenen Rekruten also entweder direkt in die Feldregimenter oder aber zunächst zur Vorausbildung in eins jener drei regulären berliner Regimenter eingestellt worden sind. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, dass die hierin beruhende Spaltung der Kurmark sich nicht auch auf die Aufbringung der Landmilizgelder erstreckt hat, dass vielmehr die gesammten Kosten des Unterhalts der Miliz gleichmässig von den westlichen und den östlichen Kreisen nach ihrem sonstigen Verhältniss getragen werden mussten.

II. Das kurmärkische Landmiliz-Regiment Borck[2]).

[Organisation.] Da der magdeburgische Kommandant, Generalleutnant von Borcke[3]), vom Könige mit der Errichtung der aus der dortigen Provinz aufzustellenden Landmiliz betraut worden war, hatte dass Generaldirektorium ihm auch für die aus den 3500 kurmärkischen Mannschaften dort zu formirende Miliz vollkommen freie Hand gelassen und ihn in allen ökonomischen Sachen auf die magdeburgische Kammer als die Vertreterin ihrer berliner Kollegin angewiesen.

Zum Chef der neuen Miliz war immediat vom Könige der bisherige Kommandant von Minden, Oberst Ernst Ludwig von Borck[3]), ausersehen worden. Diese letztere

---

kommandeur über die neumärkischen Bataillone Heiderstädt, de Rège und Arnim nennt, wo doch diese drei niemals zusammen ein Regiment ausgemacht haben. Courbieres Angaben beruhen augenscheinlich auf einer unklaren, bezw. falschen Angabe in dem Memoire Gen. Stabs. Arch. D. I. 92a.

[1]) Die kurmärkischen Stände haben zwar von Anfang an sich durch diese Entfremdung der von ihnen unterhaltenen Miliz sehr benachtheiligt gefühlt und hörten nicht auf, sich dieselbe zum Schutze der eigenen Provinz zurückzuerbitten. Da sie aber auf obberührte Weise gewissermassen ein Aequivalent dafür besassen, haben ihre dahingehenden Bitten niemals Gehör gefunden.

[2]) Diese, sowie einige spätere kleine Abweichungen von der sonst eingehaltenen Disposition waren in vorliegendem Abschnitte infolge der eigenthümlichen provinziellen Verhältnisse unabweisbar.

[3]) Dies die eigenhändige Schreibart der Namen, unterschiedlich, obwohl beide sich selbst als Vettern bezeichnen; der Generalleutnant hiess Franz Andreas. (Vergl. die Listen in der Geh. Kriegskanzlei).

Wahl war leider keine günstige zu nennen. Borck, seiner Zeit als Page und später noch als Offizier ein Liebling Friedrich Wilhelms I.[1]), hatte in den ersten beiden schlesischen Kriegen nicht ohne Auszeichnung gefochten und dann 1749 wegen Kränklichkeit den mindener Posten erhalten. Dem Könige zumeist von der Seite als tapferer Offizier bekannt, hätte er wohl auch gute Dienste geleistet, wenn nicht seine Eitelkeit, seine eigene schlechte Wirthschaft und die zwar sehr nöthige, aber hier mangelnde Aufsicht von obenher ihn zu allerlei ärgerlichen Dingen veranlasst hätten. Was den letzteren Grund betrifft, so liess ihn nämlich der Kommandant vollkommen frei schalten, bis dann endlich, durch einige Unregelmässigkeiten misstrauisch geworden, das Generaldirektorium und die kurmärkische Kammer dem Obersten ein mit allen möglichen Kautelen versehenes Reglement auferlegten, und besonders auch der seit des Generalleutnant von Borcke Verabschiedung eine Zeitlang als Kommandant von Magdeburg fungirende Erbprinz von Hessen-Kassel ihn eine strenge Zucht fühlen liess.

Zur Besetzung der Offiziersstellen hatte nun die Ordre des Königs, wie überall sonst, auch die kurmärkische Miliz auf die in der Provinz angesessenen Gedienten vom Adel angewiesen, und im ganzen waren dazu auch einige sechzig einigermassen brauchbare ausgemittelt worden, während für das Regiment im ganzen 72 Offiziere ausser dem Kommandeur erforderlich waren. Da ein Theil der Vasallen sich dann doch noch als zu alt oder zu gebrechlich erwies, ein anderer Theil, weil die Miliz aus der Kurmark fortverlegt worden war, nicht beitreten wollte oder auch auf solche Entfernung wirklich nicht abkommen konnte, so hätten die Stellen der Subalternoffiziere nicht zur Hälfte besetzt werden können, wenn der König nicht theils aus dem Invalidenhause, theils von der Armee eine Anzahl ehemaliger Unteroffiziere zumeist von der Garde und fast alle Veteranen der ersten schlesischen Kriege der Landmiliz als Offiziere überwiesen hätte; so wurden die Lücken wenigstens einigermassen ausgefüllt[2]). Die Eigenmächtigkeiten des Obersten von Borck haben sich dann

---

[1]) Er soll diesem sogar zweimal das Leben gerettet haben, vergl. König: Biograph. Lexikon I. 1788, S. 181.

[2]) Von einer Verwendung der Förster und Jäger als Offiziere und Unteroffiziere bei der Landmiliz hatte man Abstand genommen, da sie für das Exerziren in der Garnison wenig zu brauchen gewesen wären, dagegen sich in anderer Weise durch Patrouillen und Streifereien nützlich machen konnten. So findet sich dann den ganzen Herbst 1757 ein etwa 60 Mann starkes kurmärkisches Försterkorps in der Gegend von Müllrose am Friedrich-Wilhelms-Kanal gegen die Streifereien der österreichischen leichten Truppen auf Postirung. Ob dies alle abkömmlichen aus der Kurmark gewesen, und ebenso ob sie später wieder zusammengezogen wurden, war nicht zu ermitteln. Kosten erwuchsen durch sie der Landmilizkasse jedenfalls nicht.

später auch auf die Weiterbildung des Offizierkorps erstreckt, derart, dass er nach Belieben ihm nicht zusagende Offiziere beseitigte und andere an deren Stelle setzte, bis die genaue Revision des Regiments und die daraufhin erfolgte theilweise Reduktion desselben der Kammer zu den nöthigen Remeduren Gelegenheit bot. Seitdem wurden auch hier wie bei den anderen Milizen freigewordene Subalternstellen zumeist durch Zuweisung halbinvalider Offiziere und Unteroffiziere von der Armee wieder besetzt. — Was die pekuniäre Lage der Offiziere der kurmärkischen Landmiliz anbetrifft, so war dieselbe in anbetracht der in Magdeburg herrschenden allgemeinen Theuerung der Lebensmittel die denkbar dürftigste, die meisten Subalternen hatten, wenn sie Familie besassen, kaum etwas anderes zu essen als trocken Brod, und selbst später bewilligte kleine Zulagen wurden durch das rapide Steigen der Preise illusorisch gemacht; sogar von den immer noch besser gestellten Kompaniechefs hat mancher sein kleines Vermögen zugesetzt, zumal da die Kammer, einmal durch Borck getäuscht, sich gegen alle Bitten, die um Aufbesserung der Soldsätze an sie kamen, äusserst spröde verhielt.

An gutem Unteroffizierpersonal hat das kurmärkische Milizregiment niemals Noth gelitten. Als ersten vorzüglichen Stamm hatte das berliner und potsdamer Invalidenhaus seine noch einigermassen brauchbaren Mannschaften hergegeben[1]), ausserdem hatten sich genug abgedankte Soldaten aus dem Lande zusammengefunden; entstanden später Lücken, so waren diese leicht durch die Beförderung geeigneter Subjekte aus der Truppe selbst zu decken.

Eigenthümlich ist es nun, das es gerade bei dieser Miliz, trotz ihrer verhältnissmässig so geringen Stärke, immer in der empfindlichsten Weise an Mannschaften gefehlt hat. Aber es waren im Sommer 1757 und wurden auch fernerhin in der Kurmark schon soviel Rekruten direkt für die dortigen Kantonregimenter, theils jedoch auch für eine Reihe anderer, so selbst für schlesische Truppentheile ausgehoben, dass schon von den zuerst für die Miliz geforderten 3500 Mann über ein Siebentel überhaupt niemals eingetroffen ist, bezw. vor der Einstellung als durchaus unbrauchbar hat entlassen werden müssen. Da das Regiment aber einstweilen immerhin noch etwa ebenso stark war als das neue magdeburgisch-halber-

[1]) Das noch heut bestehende grosse berliner Invalidenhaus war bekanntlich 1748 von Friedrich II. gestiftet worden. Auf der Insel Werder bei Potsdam aber hatte schon Friedrich Wilhelm I. 1730 eine Heimstätte für Invaliden der Garde errichtet (Ollech: Geschichte des berliner Invalidenhauses. Berlin 1885, S. 12). Ein bemerkenswerthes Gegenstück ist es, dass zugleich das grosse potsdamer Waisenhaus seine grössten und schon einigermassen brauchbaren Jungen zur Landmiliz abliefern musste, wo sie als Gemeine eingestellt wurden.

städtische Jung-Wegnern, liess man es zunächst dabei bewenden, bis es dann nach den ersten Abgaben im Januar 1758 nur um so schwieriger war, einigermassen die alte Stärke wiederherzustellen. Die Landräthe erklärten es ohne Ruin des Landes für vollkommen unmöglich, die dazu nöthigen Rekruten zu liefern, und dennoch mussten Kammer und Generaldirektorium auf fortgesetzte Requisitionen der Militärbehörden immer wieder den Befehl erneuern, die fehlenden Mannschaften vom Lande zu beschaffen. Was in Pommern und der Neumark die Ausführung der Kabinettsordre wegen Zusammenziehung der jungen Mannschaft und damit die Vollzähligmachung der Landmiliz erleichterte, das fehlte in der Kurmark zum grössten Theil: hier waren keine Russen, vor denen die Bauern in die Städte geflüchtet wären, hier brachte die Bestellung des Ackers noch immer mehr ein, als dass man, nur von Noth getrieben, bei der Miliz Dienste genommen hätte. Was die Land- und die Steuerräthe unter diesen Umständen leisten konnten, geschah, aber seinen wirklichen Sollbestand hat das Regiment Borck auch nach der späteren Herabsetzung seines Etats niemals vollkommen erreicht.

Die Formirung der kurmärkischen Miliz erfolgte, wie schon erwähnt, zu Anfang September 1757 in Magdeburg. Die Rekruten waren dazu schon Ende August in kleinen Abtheilungen von Berlin aus, nur die Altmärker direkt dorthin dirigirt worden. Das Generaldirektorium hatte ursprünglich gewünscht, dass aus den 3500 Mann 7 Bataillone ganz nach pommerschem Fuss gebildet werden sollten, und es waren daher ausser dem Obersten von Borck auch schon 7 Majors als Bataillonskommandeure designirt worden. Da aber die gesammte magdeburgisch-halberstädtische Landmiliz auch in ein Regiment zu drei Bataillonen formirt worden war, und für eine entsprechende Einrichtung ausser dienstlichen auch Ersparungsrücksichten geltend gemacht wurden, genehmigte das Generaldirektorium doch einen mit Zuziehung des Kommandanten vom Obersten von Borck aufgestellten Etat, nach welchem aus den gesammten Mannschaften ein Regiment zu 3 Bataillonen und 18 Kompanien, jede in der Stärke von 195 Gemeinen formirt ward[1]). Mitte September war alles so ziemlich beendet, und durch eifriges Exerziren ward bald die nöthige militärische Zucht in die Leute gebracht, sodass schon Anfang Oktober einige kleinere Abtheilungen gegen die Franzosen in der Altmark nicht ohne Erfolg verwendet werden konnten.

Dass das Regiment schon bei der Formation seinen vorgeschriebenen Etat nicht erreichte, ist bereits oben erwähnt

[1]) Die Bewilligung des Generaldirektoriums datirt erst vom 22. September 1757. Diesen ersten Etat des Regimentes vergl. Beilage XIa.

worden. Im Januar 1758 erfolgten dann die ersten Abgaben an die Feldregimenter; dass aber der Bestand der Mannschaften so rapide abnahm, wie wir gleich sehen werden, hatte noch seine besonderen Gründe. Die folgenden Verhältnisse sind recht unerquicklich, doch können wir sie nicht vollkommen übergehen.

Im Frühjahr 1758 erhielt die kurmärkische Kammer zum ersten Mal durch Denunziationen einiger Offiziere des Borckschen Regimentes die Nachricht von Unordnungen aller Art, die sich der Oberst und mit ihm einige seiner Kompaniechefs zu Schulden kommen liessen; vor allem sprach man von einer unerlaubt starken Beurlaubung, ja selbst von willkürlicher Verabschiedung zahlreicher Mannschaften gegen Entrichtung einer gewissen Geldsumme[1]). Die Kammer forderte zunächst von Borck ganz genaue Berechnung aller durch das Fehlen von Mannschaften ersparten Löhnungen, da das Regiment ja infolge der vielen Abgaben an die Feldtruppen weit unter seinem Etat stark sein müsse. Als der Oberst dies weigerte, ward auf Requisition des Generaldirektoriums durch den magdeburger Kommandanten und den dortigen Kammerpräsidenten endlich eine unvermuthete Revision des Regimentes vorgenommen, am 4. Juli 1758. Das Ergebniss war, dass der wirkliche Bestand des Regimentes nur 1250 Gemeine betrug, also um mehrere hundert Mann hinter den noch vor kurzem von Borck als Effektivstärke angegebenen Zahlen zurückblieb. Allerdings schien auch ersichtlich, dass der Oberst sich für einen Theil der zuviel erhobenen Gelder in anderer Weise werde rechtfertigen können. Das Generaldirektorium aber, welches in dieser Sache ganz klar sehen wollte, kommittirte nach einigen weiteren Recherchen den Direktor der kurmärkischen Kammer von Groschopp, der als ehemaliger Offizier besonders zu der weiteren Untersuchung an Ort und Stelle geeignet schien. Zugleich aber wurden, um das Regiment nicht in dieser, für ordnungsmässige Wahrnehmung des Dienstes bedenklichen Schwäche zu belassen, vorerst wieder einige hundert Rekruten für dasselbe ausgeschrieben.

Das Resultat der Untersuchungen Groschopps, die fast den ganzen November in Anspruch nahmen, zeigte, dass recht böse beim Regiment gewirthschaftet worden war. Da sich aber herausstellte, dass Borck zwar in sträflichstem Leichtsinn gehandelt, im wesentlichen aber mehr der Verführte und

---

[1]) Ein mässiges zeitweises Beurlauben selbst im Kriege, wenn die Waffen nur etwas ruhten, wenn es voraussichtlich für die nächste Zeit nicht viel zu thun gab, wäre bei der bedeutenden Rolle, die das Beurlaubungswesen für die gesammte Wirthschaft der Armee in Friedenszeiten spielte (vergl. oben S. 22), kein allzugrosser Missbrauch gewesen, dagegen mussten Verabschiedungen gegen Entgelt unter allen Umständen als im höchsten Grade bedenklich erscheinen.

Schwache gewesen, dass er wirklich von den zu Unrecht erhobenen Löhnungen einen guten Theil auf unvorhergesehene oder mit zu knappen Fonds bedachte Bedürfnisse seines Regiments verwendet hatte, und dass somit die wirklichen, der Landmilizkasse verursachten Defekte kaum 1200 Thaler betrugen, so beliess man ihn dennoch auf seinem Posten, nachdem er eine ernste Verwarnung empfangen und Besserung versprochen hatte. Die Defekte wurden derart auf die schuldigen Kompaniechefs vertheilt, dass sie in kürzester Zeit getilgt werden konnten.

Die unmittelbare Folge der Untersuchung war zunächst mit dem 1. September 1758 die Einrichtung eines Interimsetats, sodann am 31. November die Reduktion, bezw. Unterstechung von 3 Kompanien des Regimentes mit 12 besonders kompromittirten oder ganz unbrauchbaren Offizieren, bis dann endlich mit dem 1. Februar 1759 eine völlige Reorganisation des Regimentes stattfand. Nach Reduktion von noch 15 Subalternen, einen auf jede Kompanie, wurde das Regiment auf 15 Kompanien festgesetzt, eine jede kaum mehr als von der halben Stärke des alten Etats, nämlich zu 1 Kapitän, 2 Leutnants, 9 Unteroffizieren, 2 Tambours und 102 Gemeinen[1]). Das ganze Regiment wurde neu eingekleidet, da die alte Uniform nur noch aus Lumpen bestand, die Angelegenheit der kleinen Montirungsstücke der Leute, sowie der Montirungsgelder der Offiziere geregelt, und zur Verhütung weiterer Missbräuche der gesammte Dienst durch ein ausführliches Reglement geordnet[2]). In Zukunft hat Borck dann auch gehalten, was er versprochen, und es ist nie wieder die leiseste Klage gegen ihn vorgekommen.

Als die Abgaben im Frühjahr 1759 dem Regimente schon wieder mehrere hundert Kantonisten entzogen, hätte die Kammer, um das Land noch mehr zu erleichtern, gern eine weitere Reduktion vorgenommen, doch auf die kategorische Erklärung des Kommandanten, Erbprinzen von Hessen-Kassel, dass dann der Dienst in der magdeburgischen Garnison ernstlich darunter

---

[1]) Den neuen Etat des Borckschen Regimentes vergl. Beilage XIb. Die Stärke der Kompanie entsprach jetzt ungefähr der einer pommerschen.

[2]) Die 12 Artikel dieses Reglements übertrugen der Kammer eine weitgehende scharfe Kontrolle über die gesammte Wirthschaft des Regimentes: abgesehen davon, dass sie jederzeit direkt von allem, falls sie es wünsche, Einsicht erhalten müsse, sollte sie allmonatlich auch durch regelmässige Ranglisten, Stammrollen, sowie durch ganz genaue Rechnungslegung über alle gemachten Zahlungen auf dem laufenden erhalten werden. Die genauesten Bestimmungen über die Art der Aufbewahrung und der Auszahlung der gesammten Verpflegungsgelder, über die Ausgabe und Berechnung der kleinen Montirungsstücke sollten jeden Missbrauch unmöglich machen. Der Modus der Abgaben an die Feldregimenter, der Ersatz der dadurch entstandenen Lücken wurde bis ins einzelne deutlich vorgeschrieben, jede Beurlaubung, sowie auch jede Verabschiedung, ausser bei vollkommenster Invalidität, auf das strengste verboten.

leiden würde, musste davon Abstand genommen und das Regiment wieder nach dem Etat der 1530 Gemeinen vollzählig gemacht werden. Und dabei ist es dann auch bis zuletzt verblieben. Von dieser letzten Zeit ist kaum noch etwas zu sagen, es wäre denn, um zu zeigen, wie sehr die Miliz unter der in Magdeburg herrschenden Theuerung zu leiden hatte[1]). Der 28. Februar 1763 brachte dann auch dem Regiment Borck die völlige Reduktion, die Mannschaften wurden ihren friedlichen Hantirungen wiedergegeben.

[Verwendung und Dienst in der magdeburgischen Garnison.] Eine rein kriegerische Thätigkeit durch einen Dienst im Felde gegen den Feind war den beiden Milizregimentern Jung-Wegnern und Borck so gut wie ganz versagt, es blieb bei einigen kleinen Detachirungen gegen streifende Parteien der Franzosen im Herbst 1757 und Sommer 1758, sowie hier und da wohl auch später bei einer gelegentlichen Theilnahme einiger Kommandos an den Kämpfen der alliirten Armee[2]). Die eigentliche Aufgabe beider Truppentheile war vielmehr der Garnisondienst in Magdeburg, wo ausser ihnen dauernd ja überhaupt nur noch das schwache Landregiment Alt-Wegnern zur Besatzung vorhanden war. Die Besetzung der Wachten[3]), die Aufsicht über die zahllosen dort befindlichen feindlichen Gefangenen, — in der schlimmsten Zeit bis an 20 000, so dass zu ihrer Bewachung auch noch die bewaffnete Bürgerschaft herangezogen werden musste, — der grösste Theil des Etappendienstes im Rücken der alliirten Armee, wozu starke Kommandos bis hinter Göttingen u. s. w. an der Tagesordnung waren, und endlich die Transporte und Eskortirungen zur Armee nach Sachsen, so dass sich beständig auch in Halle und Wittenberg kleine Abtheilungen der magdeburgischen Garnison befanden: alles dies war ganz geeignet, alle vorhandenen Kräfte aufs äusserste anzuspannen. Und

---

[1]) Im Mai 1762 war es doch soweit gekommen, dass die Leute der beiden in Magdeburg stehenden Milizregimenter in ganzen Haufen vor das Haus ihrer Obersten zogen und flehentlich nach Brod verlangten, um ihren Hunger zu stillen, bis dann endlich die Kammern ein Einsehen hatten und mit Zustimmung des Generaldirektoriums den Leuten als kleine Zubusse wenigstens für alle fünf Tage eine Zulage von 2 g. Gr. zu Brod bewilligten.

[2]) So wohnte ein Bataillon des Regimentes Jung-Wegnern unter Führung des Majors von Treskow dem ganzen Feldzuge 1760 bei der alliirten Armee bei, doch ohne irgendwie in hervorragender Weise Verwendung zu finden. (Vergl. auch Tempelhoff: Gesch. des siebenjährigen Krieges Bd. V, S. 43). Von der Thätigkeit des einen Bataillons des Borckschen Regimentes gegen die Franzosen in der Altmark im Herbst 1757 ist nur die glückliche Aufhebung eines französischen Postens in Osterburg bemerkenswerth (Danziger Beiträge Bd. III, S. 690).

[3]) Die dauernde Abkommandirung von Milizmannschaften zur Bedienung der Festungsgeschütze wird uns übrigens auch für Magdeburg mehrfach bezeugt.

doch sind dabei die, durch die fortwährenden Abgaben von ausgebildeten Mannschaften an die Feldregimenter und durch die Neuausbildung von Rekruten entstehenden Schwierigkeiten noch nicht einmal in Anrechnung gebracht[1]).

Es muss hier allerdings, wie schon oben angedeutet, in Betracht gezogen werden, dass es für die Kurmark, später ja auch für Magdeburg und Halberstadt keineswegs nöthig war, alle brauchbare Mannschaft vor dem Feinde aus dem Kanton zu flüchten, dass also in diesen Provinzen der direkte Ersatz der Feldregimenter ein relativ viel grösserer gewesen ist, als in Pommern und in der Neumark. Einen Augenblick aber wollen wir noch bei der Ersatzthätigkeit des Regimentes Borck verweilen, weil uns hier ein glücklicher Zufall für drei einzelne Hauptabgabemonate aus den ersten beiden Jahren zahlenmässige, wenn auch nicht ganz vollständige Listen der an die Feldregimenter abgegebenen Mannschaften aufbewahrt hat. Danach erhielten aus dem Regiment Borck allein im Februar 1758 das Regiment Driesen zu Pferd (Nr. 7) sowie die Infanterieregimenter Lattorf (Nr. 1), Itzenplitz (Nr. 13), Prinz von Preussen (Nr. 18) und Bülow (Nr. 46) an militärisch ausgebildeten Kantonisten im ganzen 392 Mann[2]). Ebenso wurden im April 1758 237 exerzirte Leute zur Vollzähligmachung der drei weselschen Regimenter, Juncken (Nr. 40), Hessen-Kassel (Nr. 45) und Salmuth (Nr. 48)[3]), und ausserdem 60 Mann zur Errichtung einer neuen Artilleriekompanie nach Sachsen, im ganzen also 297 Mann abgegeben. Im Februar 1759 empfingen in derselben Weise die Regimenter Prinz von Preussen (Nr. 18), Asseburg (Nr. 27) und Prinz Ferdinand (Nr. 34) zusammen 247 Mann[4]) u. s. w. Wir bemerken nochmals, dass diese Verzeichnisse selbst für die betr. Monate nicht ganz vollständig sind, dass nämlich Notizen über gelegentliche Abgaben einzelner Leute ganz fehlen; dennoch sind die Listen recht wohl imstande, uns ungefähr ein Bild von der Ersatzthätigkeit der Landmiliz zu geben. — Für das Regiment Wegnern fehlen, ebenso wie auch sonst für die

---

[1]) Wie sich aus ihrer Herkunft als natürlich ergab, empfing das Regiment Wegnern seine Ersatzmannschaften aus dem Magdeburgischen und Halberstädtischen, das Regiment Borck im wesentlichen aus der Altmark, der Priegnitz, dem Havelland, Ruppin und der Zauche, während der Rest der Kurmark ausschliesslich der Uckermark, die ja für die Milizverhältnisse zu Pommern rechnete, Rekruten, wie oben erwähnt, nur an die berliner Garnison oder aber direkt an die Feldregimenter ablieferte.

[2]) Davon bekam Driesen 28, Lattorf 30, Itzenplitz 180, Prinz von Preussen 83 und Bülow 71 Kantonisten.

[3]) Davon entfielen auf das Regiment Juncken 40, auf Hessen-Kassel 155 und auf Salmuth 42 Mann.

[4]) An Prinz von Preussen kamen 79, an Asseburg 124 an Prinz Ferdinand 44 Mann.

Milizen der anderen Provinzen, genaue Nachrichten über die derartigen Abgaben, doch giebt uns ein glücklicher Zufall hier wiederum in der ganz gelegentlich erhaltenen Nachricht, dass für den Feldzug 1761 im Mai dieses Jahres nicht weniger als sechs Subalternoffiziere des Regimentes in verschiedene Truppentheile der Armee des Prinzen von Württemberg versetzt worden seien, einen interessanten Beitrag zu der aus allgemeinen Angaben der zeitgenössischen Schriftsteller ja genugsam bekannten Ergänzung des Offizierkorps der Feldarmee aus den Land- und Garnisontruppen.

III. Kurmärkische Landhusaren.

Wir haben schon oben erwähnt, dass die berliner Garnison aus den drei Regimentern Lüderitz, Loën und Lange bestand, und dass diesen Truppentheilen in dem Bereiche der Mittelmark etwa dieselbe Aufgabe zufiel, wie in den anderen Provinzen den betr. Landmilizen. Der gänzliche Mangel an Kavallerie war auch hier von Anfang an sehr fühlbar gewesen, nur hatte man sich immer noch, so gut es ging, beholfen, zumeist mit berittenen Förstern. Als dann im Sommer 1758 die theilweise Reduktion des Borckschen Regimentes in Magdeburg für die kurmärkische Landmilizkasse bedeutende Ersparnisse verhiess, ging man endlich nach dem Vorgange Pommerns und der Neumark auch in Berlin an die Aufstellung einer Eskadron Provinzialhusaren. Im August wurden die Mannschaften, lauter freiwillige Landeskinder, zusammengebracht und am 4. September der aufgestellte Etat vom Generaldirektorium gutgeheissen[1]). Zum Chef wurde mit dem Charakter als Rittmeister der ehemalige Leutnant von den Gardes-du-Corps von Wangenheim ernannt.

Während die Hauptaufgabe der Husaren fortan in dem gesammten militärischen Sicherheits- und Patrouillendienst in der Kurmark bestand, brachten es die Umstände mit sich, dass ihnen auch häufig zumal eilige oder besonders wichtige

[1]) Dieser Etat der kurmärkischen Husaren war nicht aufzufinden. Als Ersatz dafür dienen die gelegentlichen Angaben, dass das Korps ausser Wangenheim, wegen der vielen kleinen selbständigen Kommandos, noch 5 Offiziere, 1 Stabsrittmeister, 2 Leutnants und 2 Kornets, zählte, dass die gesammte Verpflegung jährlich 5010 Thlr. kostete, dass ebenso jährlich für Erneuerung der Montirung und Remonte das Pauschquantum von 6990 Thlrn. ausgesetzt war, die ganze Jahresausgabe für das Korps somit auf 12 000 Thlr. veranschlagt wurde. Die Stärke der Eskadron dürfte danach ungefähr der einer pommerschen oder auch der neumärkischen entsprochen haben. Vergl. auch Bevern: Märkische Forschungen XIX, S. 193.

Transporte und Eskorten übertragen wurden; und derartige Ritte nach Leipzig, Magdeburg, nach Küstrin und bis an die Peene boten ihnen oft genug Gelegenheit, auch vor dem Feinde ihre Tüchtigkeit zu bewähren. Bemerkenswerth ist in dieser Hinsicht besonders ihre bereits oben erwähnte Theilnahme an dem Handstreiche auf Demmin am 19. Oktober 1759, wo sie sich ihren pommerschen Kameraden ebenbürtig bewiesen[1]). Der späteren Kombinirung der kurmärkischen mit den pommerschen und neumärkischen Provinzialhusaren, ihrer gemeinsamen Theilnahme an dem Feldzuge 1762 in Schlesien, ihres rühmlichen Verhaltens in dem Nachtgefecht bei Heidersdorff am 19./20. Juni ist gleichfalls bereits oben Erwähnung geschehen, ebenso wie der mit dem Frühjahr 1763 erfolgten Reduktion sämmtlicher Provinzialhusaren[2]).

IV. Unterhalt der kurmärkischen Landmiliz.

[Die ersten „drei Monate" und das Fixum der 50 000 Thaler.] Man wird sich erinnern, dass auf Grund der Kabinettsordre vom 10. August 1757 der Kurmark zunächst zwar formell die Aufstellung von 5000 Mann, also nach pommerschem Fuss von 10 Bataillonen Landmiliz anbefohlen worden war, dass es aber in Wirklichkeit nach Einreihung der 1500 Mann in die drei berliner Regimenter keine andere kurmärkische Landmiliz gab, als das in Magdeburg in der Sollstärke von 3500 Mann formirte Regiment Borck.

Das massgebende Reskript des Generaldirektoriums vom 12. August sprach auch hier nur von der Aufbringung der Montirungskosten und des Unterhaltes für die nächsten „drei Monate"; was eventuell später werden sollte, wünschte man wohl absichtlich noch nicht zu erörtern. Die Vertheilung des für die Bestreitung dieser Ausgaben angenommenen Fixums von 50 000 Thalern machte zunächst einige Schwierigkeiten, bis auf Vorschlag der kurmärkischen Kammer das Generaldirektorium endlich am 5. September die Repartition nach dem Fusse der allgemein in der Kurmark erhobenen sogen. Justizsalariengelder[3]) befahl, nach welchem die Städte 59 Pro-

[1]) Vergl. oben S. 56 Anm. und Sulicki a. a. O. S. 256 f.

[2]) Vergl. S. 55 und 47. Dass seit ihrem Abmarsch zur schlesischen Armee auch die kurmärkischen Husaren aus der Generalkriegskasse verpflegt wurden, die Bestreitung des Unterhaltes aus den Landmilizgeldern also aufhörte, ist nach dem früher Gesagten wohl selbstverständlich.

[3]) Die Justizsalariengelder in der Kurmark, jährlich 5000 Thlr., waren zur Besoldung der Senate des Kammergerichts bestimmt. Durch einen Immediaterlass vom 26. Juni 1748 eingeführt, wurden sie jährlich zu Trinitatis von den Kreisen und den Städtekämmereien erhoben. Ueber

zent, also 29 500 Thaler, das platte Land aber 41 Prozent, also 20 500 Thaler auf sich nehmen sollte. Da Eile Noth that, und in der sicheren Hoffnung, dass es ja bei der Aufbringung dieses jetzt ausgeschriebenen Fixums ein für allemal sein Bewenden haben werde, wurde aber nun dieser Quotisationsfuss auch in der Weise zur Anwendung gebracht, dass man sich wie bei der Einforderung jener Gelder nicht an die einzelnen Kontribuenten, bezw. die Bürgerschaft der Städte hielt, sondern dass vielmehr dafür die Kreiskassen und die Städtekämmereien angewiesen wurden, ihre Quoten aus ihren Kassenbeständen zu entnehmen, beziehungsweise, wenn diese nicht ausreichten, ohne Verzug durch Aufnahme von Kapitalien die Gelder herbeizuschaffen. Dass die Kreiskassen dafür von ihren Kontribuenten sobald als möglich schadlos gehalten wurden, ward allerdings von der Kammer zugleich vorgesehen, inbetreff der Kämmereien aber blieb es bei der allgemeinen Versicherung, dass ihre Zahlungen auch nur als „Vorschuss" für die Bürgerschaft angesehen werden sollten; wir werden unten sehen, in welcher Weise diese ersten „Vorschüsse" für den ganzen ferneren Beitrag der Städte massgebend gewesen sind. Um die magdeburgische Kammer, die der kurmärkischen Miliz die Gelder auszahlen sollte, nicht in Verlegenheit zu setzen, war der Altmark, der Priegnitz, Havelland, Ruppin und Zauche aufgegeben worden, einstweilen ihre Gelder direkt an jene abzuliefern, während die anderen Kreise und Städte an die berliner Kammer zahlen sollten. Wenn es nun auch an Reklamationen und Beschwerden selbst schon jetzt im Herbst 1757 bei der Aufbringung der ersten Gelder nicht gefehlt hat[1]), so haben sich doch wirklich ernstliche Schwierigkeiten dabei so gut wie garnicht

---

die nähere Einrichtung und die Einzelrepartition derselben vergl. Wöhner: Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg. Bd. I (Berlin 1804), S. 149 ff., Bd. III (1805), S. 171 ff.

[1]) Unter diesen Reklamationen verdient einiges Interesse die des berliner Magistrats vom 18. September 1757 und zwar wegen der darin ausgesprochenen eigenthümlichen Vorahnung, dass es höchst bedenklich sein werde, den kleinen Kassenbestand der Kämmerei anzugreifen, weil man für den, nicht ausser dem Bereich der Möglichkeit liegenden, Fall einer Invasion dringend Geld zur Hand haben müsse, um die Stadt vor ernstem Unglück zu bewahren. Die Bedenken waren nicht ungerechtfertigt, das sollte sich schon in wenigen Wochen bei der Brandschatzung der Stadt durch die Oesterreicher unter Hadik zeigen Aber die Miliz brauchte Geld, das war einstweilen das Nothwendigere und Berlin musste wohl oder übel seine 3829¾ Thlr. zu dem ausgeschriebenen Fixum zahlen; ja noch mehr, es hat auch später seinen Beitrag immer regelmässig abgetragen. Ueber Hadiks Anwesenheit in Berlin und speziell die Aufbringung der den Oesterreichern gezahlten Kontribution von 248 000 Thlrn. vergl. die werthvolle Skizze von A. Naudé: Märkische Forschungen Band XX, S. 149—170. Gegen diese Kontribution war allerdings die Aufbringung der paar tausend Thaler Landmilizgelder etwas sehr Geringfügiges.

ergeben. Noch fanden selbst die weniger gut gestellten Kämmereien überall Kredit, und einer besonders in Verlegenheit befindlichen mussten auf Weisung der Kammer wohl auch die besser gestellten Nachbarstädte unter die Arme greifen; in den Kreisen wurden, sofort zahlbare, Extramonate ausgeschrieben, so dass auch die Kreiskassen wegen der regulären Kontribution nicht in Verlegenheit kamen.

[Entscheidung über die Weiterunterhaltung.] Mit Ende November lief aber das erste durch die Annahme des Fixums der 50000 Thaler vorgesehene Quartal ab. Daher hatte dann schon zu Anfang dieses Monats die Kammer das Generaldirektorium ernstlich gebeten, für die Zukunft einen Fonds anzuweisen, da durch Misswachs im Sommergetreide, vor allem aber durch die Heimsuchungen der Schweden, Franzosen und Oesterreicher die meisten Kreise zu jeder weiteren ausserordentlichen Leistung unfähig geworden seien. Doch das Generaldirektorium konnte selbst nicht helfen und auf die nochmals wiederholte Bitte der Kammer nur den Bescheid ertheilen, dass, da die Kabinettsordre vom 10. August die Unterhaltung der kurmärkischen Landmiliz auf pommerschem Fuss befohlen habe, die Kabinettsordre vom 13. Juli an den pommerschen Kammerpräsidenten aber ausdrücklich sage, „dass die Provinzen von Pommern und der Kurmark sich freiwillig offeriret, die Unterhaltung der Landmiliz extraordinarie zu übernehmen", es dabei auch solange werde verbleiben müssen, wie die Landmiliz nöthig und nicht ein anderes von Seiner Majestät deshalb befohlen worden wäre[1]).

[Neue Veranlagungen.] Jetzt wussten Kammer und Stände, wie die Sache lag, und ihr Patriotismus verbot ihnen einstweilen sich dagegen aufzulehnen; beide wollten thun, was in ihren Kräften stand. Da aber die Landmiliz selbst und mit ihr die für ihren Unterhalt nöthigen Gelder immer nur als eine momentane Last angesehen wurden, die mit jedem Monat vielleicht ihr Ende finden konnte, wurde auch der alte, in den ersten drei Monaten gebrauchte interimistische Modus für die Aufbringung der Gelder beibehalten, so dass auch ferner der Beitrag der Städte von den Kämmereien vorgeschossen, der des platten Landes aber aus den Kreiskassen bestritten und deren Ausgaben wieder durch Extrakontributionsmonate, später gelegentlich eventuell auch durch Anleihen, die die Kreisstände aufnahmen, gedeckt wurde[2]).

---

[1]) Der erste Bericht der Kammer datirt vom 7., der Bescheid des Generaldirektoriums vom 21. November 1757.

[2]) Ein Beispiel: das Landmilizgeld der Priegnitz betrug bis zur theilweisen Reduktion des Regimentes Borck monatlich 534⅝ Thlr.; aus einem Extramonat, der mit 3075 Thlrn. ausgeschrieben ward, konnte also der Beitrag des Kreises zur Landmiliz für mehr als 5 Monate bestritten werden. — Das ganze nunmehr für jeden Monat von der gesammten

[Schwierigkeiten. Gegenseitige Unterstützung der Städte. Holzverkauf.] Aber selbst der beste Wille seitens der Unterthanen konnte es nicht verhindern, dass zumal in den vom Feinde heimgesuchten Kreisen den Kontribuenten hier und da die Kräfte versagten, oder, was fast noch von grösserer Wichtigkeit war, dass alle weniger gut situirten Kämmereien unter den beständig von ihnen geforderten Vorschüssen erlagen. So hat es denn an den flehentlichsten Bittgesuchen schon im November und Dezember 1757 nicht gefehlt; deren einziger Erfolg war aber zunächst nur der, dass das Generaldirektorium die Land- und Steuerräthe anweisen liess, nicht zu hart mit wirklich Unvermögenden zu verfahren, eventuell aber auf Mittel zu sinnen, wie in besonders schweren Fällen Abhilfe zu schaffen sei. Wie die Kämmereien später durch Einführung einer indirekten Auflage gänzlich von ihren weiteren Vorschüssen befreit wurden, werden wir unten sehen, zunächst hier einiges über die Art und Weise, wie man ihnen mit kleineren Mitteln in einzelnen Fällen zu helfen suchte. Doch darf man hier nie vergessen, dass eine derartige Noth, wie sie in Pommern und in der Neumark wirklich alle Quellen versiegen liess, in der Kurmark nie eigentlich stattgehabt hat.

Das erste Auskunftsmittel, welches Generaldirektorium und Kammer von Anfang an ins Auge gefasst hatten, bestand darin, dass, sobald sich absolute Zahlungsunfähigkeit einer oder der anderen Kämmerei herausstellte, der betreffende Steuerrath eine andere, besonders wohlhabende Kämmerei seiner Inspektion mit der vorschussweisen Zahlung auch des Beitrages der insolventen belegen musste. Jemehr die Kreditlosigkeit der ärmeren Kämmereien wuchs, desto grösser wurden daher die monatlichen Beiträge, die die reicheren zu zahlen hatten[1]). Dass derart auch schliesslich die letzteren einer argen Verschuldung anheimfielen, bedarf also kaum der Erwähnung. Fehlte nun in einer Inspektion eine solche besonders wohlhabende Kämmerei, so musste bei eintretender Unfähigkeit einer Stadt die Gesammtheit der übrigen für den Beitrag dieser aufkommen, oder aber man griff zu einem anderen, noch mehr für die Beseitigung der augenblicklichen

---

Kurmark geforderte Quantum betrug 8834 Thlr.; davon entfielen auf die Städte 5191⅓, auf das platte Land 3642⅔ Thlr.

[1]) Besonders musste in dieser Weise die Stadt Fürstenwalde mit ihrer Kämmerei herhalten, welche im Dezember 1757 auch die Beiträge für Lebus und Müllrose, dann auch für Beeskow, Storkow und Seelow mit zu übernehmen hatte. Später zum Theil davon wieder befreit, erhielt sie seit November 1758 auch noch den Beitrag für das durch feindliche Heimsuchung hart mitgenommene Frankfurt a./O. mit monatlich 300 Thlrn. auferlegt. Alle Bitten, die Kämmerei durch diese Vorschüsse doch nicht vollkommen zu Grunde zu richten, konnten bei der allgemeinen Noth keine Erhörung finden.

Nothstände berechneten Mittel, nämlich dem durch Verkauf schlagbaren Holzes aus städtischen Forsten für ordnungsmässige Zahlung der Beiträge die nöthigen Gelder flüssig zu machen. Als der Commissarius loci der barnimschen Städte, der Steuerrath Niethe, schon bei der Herbeischaffung des Dezembergeldes für 1757 in seiner Inspektion auf ernste Schwierigkeiten stossend, das erste Mal dem Generaldirektorium durch die Kammer dahingehende Vorschläge machen liess, wurden dieselben zunächst nicht besonders günstig aufgenommen: man fürchtete eine völlige Verwüstung der städtischen Waldungen. Da aber die Sache drängte und anderweitige Hilfe nicht zu finden war, erklärte endlich, am 1. März 1758, das Generaldirektorium, dass es nichts dagegen haben werde, wenn der Steuerrath den städtischen Forstmeister hinzuziehen und man nach Pflicht und Gewissen alle nur mögliche Vorsicht anwenden wolle, behielt sich aber für jeden einzelnen Fall die endgiltige Genehmigung nach Prüfung der Umstände vor. Das Beispiel Niethes fand Nachahmung, auch hier ward dann, wenn die Verhältnisse entsprechend waren, die Erlaubniss ertheilt; und so manche Tausende, auf diese Art flüssig gemacht, wanderten in die Landmilizkasse[1]). Immerhin konnten aber derartige Massregeln eine dauernde Hilfe nicht gewähren, und die Kammer glaubte bereits im Jahre 1758 den Zeitpunkt nahe zu sehen, wo die zunehmende Geldnoth und Kreditlosigkeit die weitere Verpflegung der Landmiliz unmöglich machen werde. Alle Bitten der Kammer, das Land von seiner Last zu befreien[2]), konnten beim Generaldirektorium eine Berücksichtigung nicht finden; dennoch sollten, wie wir gleich sehen werden, die Verhältnisse selbst eine bedeutende Erleichterung herbeiführen.

[Herabsetzung des monatlichen Beitrages.] Man erinnert sich, dass das Regiment Borck, von Anfang an unvollständig, im Laufe noch nicht eines Jahres allmählich über die Hälfte seines Sollbestandes verloren hatte. Die damit verbundene bedeutende Verminderung der laufenden Ausgaben hatte, trotzdem immer schon einige Beiträge ausblieben, die Umstände der Landmilizkasse so ganz unerwartet günstig gestaltet, dass die Kammer ernstliche Pläne darauf

---

[1]) Als Beispiele erwähne ich nur, dass Oranienburg im August 1758 für 1220 Thlr., Gransee im November desselben Jahres für 2750 und Bernau, selbst noch nach Einführung des Impostes zur Abtragung seiner Schulden, im Dezember 1759 für 800 Thlr. Holz verkauft hat. Nach dem allgemein vertretenen Grundsatze der Solidarität der Städte untereinander wurde ein Theil der auf diese Weise eingekommenen Gelder auch wiederum dazu verwendet, anderen in Noth gerathenen Städten, denen weder Waldungen noch sonstige Hilfsmittel zur Verfügung standen, die Zahlung ihres Landmilizbeitrages zu erleichtern.

[2]) Berichte vom 14. Februar, 31. März 1758 u. s. w.

bauen konnte[1]). Als sich daher ergeben, dass selbst die neue, seit dem September 1758 mit der Unterhaltung der Landhusareneskadron verbundene, nicht unbeträchtliche Steigerung der regelmässigen Ausgaben die Ueberschüsse der Einnahmen, wenn man nämlich den neuen Etat für das Regiment Borck zu nur 1530 Gemeinen annehmen, dagegen aber noch das Milizgeld in der alten Höhe von der Provinz einfordern würde, bei weitem nicht aufzubrauchen imstande wäre, so erbat und erhielt die Kammer die Genehmigung, mit dem 1. April 1759 den monatlichen Beitrag der Städte und Kreise entsprechend herabzusetzen[2]).

[Der Landmilizimpost.] Trotz alledem konnte man es sich unmöglich verhehlen, dass die Vorschüsse der Kämmereien einmal, und zwar schon in nächster Zeit, gänzlich aufhören mussten. Wie aber war Rath zu schaffen, ohne die schon so verarmte Bürgerschaft mit einer direkten Kollekte zu belegen, deren Eintreibung zugleich die grössten Schwierigkeiten mit sich gebracht hätte? Die Kammer suchte und fand die Lösung in der Einführung einer indirekten Steuer, einer Landmilizakzise. Allerdings als sie das erste Mal, am 23. Dezember 1758, dem Generaldirektorium einen Vorschlag unterbreitete, dahingehend, durch eine mässige Besteuerung von Lebensmitteln fortan zwei Drittel des städtischen Quantums aufzubringen und nur den Rest, wie bisher, aus Kämmereivorschüssen zu bestreiten[3]), wollte man höheren Ortes von derartigen Vorschlägen nichts wissen. Die Kammer bekam kurz und bündig zur Antwort[4]), dass man deswegen etwas weder veranlassen könne, noch wolle, „weil bekanntermassen Seine Königliche Majestät verschiedentlich und auf das

[1]) Wie günstig die Verhältnisse relativ waren, das zeigt der Umstand, dass die Milizkasse, weit entfernt von anderen Kassen Vorschüsse zu fordern, umgekehrt gelegentlich dazu herangezogen ward, kleinere ausserordentliche Militärausgaben, welche mit der Landmiliz garnichts zu thun hatten, vorschussweise oder auch nicht vorschussweise zu bezahlen.

[2]) Der am 23. Januar 1759 vom Generaldirektorium genehmigte und für die Erhebung des Milizgeldes mit dem 1. April in Kraft tretende neue Etat forderte für das Regiment Borck und die Husaren zusammen monatlich 6489 Thlr. gegen den alten Ansatz von 8834 Thlrn. Von dem neuen Quantum hatte das Land rund 2673, die Städte aber 3816 Thlr. zu tragen. Diese Aenderung bot zugleich auch die Gelegenheit, besonders übel mitgenommene Städte und Kreise durch Ansetzung eines geringeren Beitrages etwas zu erleichtern. Die Zahlung der Gelder erfolgte schon seit dem 1. September 1758, auch von den westlichen Kreisen, ausschliesslich nach Berlin, und die dortige Kammer übermittelte ihrer magdeburger Kollegin nunmehr in regelmässigen Raten den Bedarf für das Borcksche Regiment.

[3]) Dieser Antrag rechnete schon mit dem herabgesetzten Beitrage der Städte, wie er mit dem 1. April 1759 in Kraft treten sollte. Der neue Impost hätte also monatlich etwa 2450 Thlr. aufbringen müssen.

[4]) Reskript des Generaldirektoriums vom 10. Jan. 1759.

schärfste verordnet haben, dass ohne Ihro Allerhöchste Bewilligung dergleichen Erhöhungen nicht vorgenommen werden sollen und selbige für jetzo darüber zu erbitten, bedenklich, auch überdem die Einwohner dadurch nicht soulagiret werden, sondern nur die Verkäufer, welche ohnedem bei jetzigen Umständen das mehrste profitiren, noch einen grösseren Vortheil davon ziehen würden; so wird nicht undienlich sein, wenn die königliche Kammer darauf bedacht ist, wie diejenigen, so in grossem Gewerbe und Gewinne vor anderen stehen, zu einigem Beitrag zu ziehen sein möchten" u. s. w. [1]).

Die Kammer konnte dagegen (am 26. Januar 1759) nur abermals ihren Vorschlag zur Annahme empfehlen, indem sie die leichte Beitreibung ohne Exekution und die gleichmässig weniger fühlbare Belastung hervorhob, zugleich aber die vom Generaldirektorium seinerseits angegebenen Aushilfsmittel für an sich wohl berechtigt, aber für praktisch unausführbar erklärte.

Die hier zutage tretende Prinzipienfrage führte zu lebhaften Erörterungen innerhalb des Generaldirektoriums selbst, zumal auch von verschiedenen Seiten eingeholte Gutachten sich keineswegs in übereinstimmender Weise aussprachen. Das Ergebniss war endlich eine Weisung an die Kammer, einen neuen Plan auszuarbeiten, der, mehr auf die Besteuerung von entbehrlichen und Luxusgegenständen gerichtet, dennoch imstande wäre, nicht nur zwei Drittheile, sondern das ganze Städtequantum aufzubringen [2]). Schon nach vier Tagen konnte die Kammer mit einem neuen Vorschlage antworten, der unter dem Hinweise, dass die von ihr angegebenen Sätze die Armuth nicht belasten könnten und dass solche auf andere Waaren nichts einbringen würden, zunächst genau an dem ersten Entwurf festhielt [3]), ausserdem aber zur Aufbringung auch des letzten Drittels des städtischen Quantums für die ganze Kurmark die zeitweise Wiederaufhebung der erst unlängst den einheimischen Fabrikwaaren zugebilligten Befreiung von der sogenannten Nachschussakzise, für Berlin speziell aber die Wie-

[1]) Ueber die gleichen Bestrebungen in Pommern, die Kapitalisten zu der Landmilizabgabe heranzuziehen, vergl. oben S. 67. Das Generaldirektorium dachte noch an eine event. Besteuerung der städtischen Beamten, da diese ja bisher auch keinerlei direkte Last zu tragen hätten. Doch bemerkte die Kammer sofort sehr richtig, dass wenn deren Gehälter auch nicht wie die ihrer Kollegen im königlichen Dienst prinzipiell einbehalten und zu Militärzwecken verwendet, so doch bei den grossen finanziellen Verlegenheiten der Städte thatsächlich überall in der empfindlichsten Weise verkürzt würden.

[2]) Reskript vom 14. Februar 1759.

[3]) Das Generaldirektorium hatte u. a. am 14. Februar eine möglichst starke Besteuerung des fremden, speziell des virginischen Blättertabaks gefordert, die Kammer aber eine solche, als mit dem Ruin der berliner Tabakfabriken ziemlich gleichbedeutend, auf das entschiedenste widerrathen.

derherstellung des für die Hauptstadt vor einiger Zeit auf 9 Pfennig ermässigten Satzes der sogenannten Scharrenakzise auf die sonst in der Kurmark nach wie vor allgemein übliche Höhe von 1 g. Groschen 6 Pfennig für den Scheffel empfahl. Besondere Beschwerden würden damit niemandem auferlegt, und der, nach genauen überschläglichen Berechnungen zu erwartende Ertrag würde mit dem aus den schon früher vorgeschlagenen Sätzen zusammengenommen das ganze städtische Quantum reichlich zu decken imstande sein[1]). Die Kammer fügte hinzu, dass, wenn man ihr diese Vorschläge nicht genehmige, sie absolut kein anderes Mittel mehr wüsste, dass sonst auch noch die letzten Kämmereien ruinirt werden und die Landmiliz ohne Verpflegung bleiben würde.

Erhob nun auch das Generaldirektorium keine Bedenken mehr gegen die Anträge der Kammer, so wollte es doch eine definitive Genehmigung nicht aussprechen, bis die Sache nicht dem Könige selbst vorgelegen; und erst als man sich auch allerhöchsten Ortes mit dieser neuen indirekten Milizsteuer einverstanden erklärt hatte, falls dieselbe nur nicht für eine Erhöhung der gewöhnlichen Akzise ausgegeben und mit dieser irgendwie vermenget werde, konnte endlich mit dem 1. September 1759 der Impost in allen Städten der Kurmark eingeführt werden[2]).

An Bitten, die Städte von dieser neuen Auflage zu befreien, hat es auch in der Kurmark nicht gefehlt. So stellte schon nach wenigen Wochen die Kaufmannschaft von Frankfurt a. O. in den bewegtesten Worten vor, man möge doch ihren schon so daniederliegenden Handel durch diese „neuen Akziseerhöhungen" nicht noch mehr ruiniren, — freilich nur, um darüber belehrt zu werden, dass von derartigen Erhöhungen garnicht die Rede sei, dass es sich nur um einen anderen Modus handele, die Gelder, die die Städte zum Unterhalt der Landmiliz schuldig wären, zusammenzubringen, wie denn auch die neue Auflage sofort mit der Auflösung der Landmiliz aufhören werde[3]).

[Erfolg des Impostes.] Dass sich die Kammer in ihren Berechnungen nicht getäuscht, sollte sich bald zeigen;

[1]) Der Ertrag der schon im Dezember vorgeschlagenen Impostsätze wurde jährlich auf 29 400 Thlr. veranschlagt; dazu jährlich an Nachschussakzise von den einheimischen Fabrikwaaren in Berlin 6122, in den anderen kurmärkischen Städten 2000 Thlr. und endlich durch Wiedererhebung der vollen Scharrenakzise in Berlin 8688 Thlr., sodass man im ganzen sicher auf das Jahr 46 210 und auf den Monat etwa 3850 Thlr. erwarten konnte.

[2]) Die einzelnen Sätze, die wesentlich von denen des pommerschen Tarifs verschieden sind, vergl. Beilage XII. — Die Genehmigung des Königs liegt nicht vor; der dieselbe nachsuchende Bericht des Generaldirektoriums datirt vom 21. März und der die endliche Einführung anordnende Erlass derselben Behörde an die Kammer vom 11. August 1759.

[3]) Bittschrift vom 12. und Bescheid vom 24. Oktober 1759.

wenn ihre Erwartungen sogar noch übertroffen wurden, so lag das vor allem daran, dass, abgesehen von dem einen Zwischenspiel im Oktober 1760, die Erhebung der neuen Steuer durch keinerlei feindliche Invasionen erschwert oder gehindert wurde. Ergab auch eine gewisse Stille des Verkehrs in manchen Monaten einen Fehlbetrag, den grössten im Januar und Februar 1760 mit je 300 Thalern, so waren doch im grossen und ganzen nur Ueberschüsse zu konstatiren[1]), derart, dass auch trotz jener einmaligen Störung der Zahlungen im Jahre 1760 und trotz des häufigen Ausbleibens der Beiträge vom platten Lande, bei vollkommen regelmässiger Zahlung des Unterhalts für das Regiment und die Husareneskadron, der Zustand der Landmilizkasse ein immer günstigerer wurde. So konnte dann im Juli 1762, nachdem mit dem Uebergange der Husaren auf die Generalkriegskasse sich die Gesammtausgaben beträchtlich gemindert hatten, unbedenklich ein Theil des Impostes, und zwar die Nachschussakzise von den einheimischen Fabrikwaaren, als der Industrie am meisten beschwerlich, in Fortfall kommen[2]). Als schliesslich mit dem 1. März 1763 mit der Reduktion der Landmiliz auch die anderen Sätze des Impostes aufgehoben wurden, fand sich dann ein derartiger Barbestand in der Milizkasse vor, dass damit der früher auf die Städte entfallende Beitrag noch auf weitere zehn Monate gedeckt gewesen wäre, und dass davon das Regiment Borck für sich allein noch länger als sieben Monate hätte verpflegt werden können.

[Eintreibung der Reste. Das Milizgeld des platten Landes bis zum Frieden.] Während auf diese Weise die Aufbringung der Gelder städtischen Antheils seit dem Sommer 1759 für die Zukunft eine befriedigende Ordnung gefunden[3]), musste dagegen der Antheil des platten Landes nach wie vor durch Extrakontributionsmonate, beziehungsweise durch Anleihen auf Kredit der Kreisstände gedeckt werden, was nur selten ohne grössere Schwierigkeiten und

[1]) Der Rechnungsabschluss nach den ersten drei Quartalen hatte nach Abzug kleinerer Ausfälle im ganzen auf diese Weise schon einen Ueberschuss von 7000 Thlrn. zu verzeichnen.

[2]) Erlass des Generaldirektoriums vom 14. Juli 1762. Die Kammer hatte zwar auch die Nachschussakzise, da diese einmal bestand, zunächst noch beibehalten und mit den Ueberschüssen der Milizkasse dem Lande anderweitig, event. besonders den ruinirten Kämmereien direkt aufhelfen wollen, doch drang sie mit ihrem dahingehenden Antrage nicht durch.

[3]) Bei Einführung des Imposts waren die Städtekämmereien zwar auch noch zu einem nicht unbeträchtlichen Theil mit ihren Quoten im Rückstande. Da aber nun einmal die Quelle ihrer Verlegenheiten verstopft worden war, machte es ihnen keine allzugrossen Schwierigkeiten mehr, was sie der Landmilizkasse schuldeten, abzutragen. Die einzige Stadt, die davon wirklich befreit wurde, war Wusterhausen, welches durch einen furchtbaren Brand heimgesucht worden war und so besonderer Schonung bedurfte.

schwere Opfer bewerkstelligt werden konnte, besonders nach der feindlichen Invasion im Jahre 1760. Nur zu oft blieben die Beiträge hier aus; der Umstand, dass der Antheil der Städte nunmehr regelmässig einkam, gestattete es zwar der Kammer, häufig Aufschub zu gewähren, sowie in einzelnen besonderen Nothständen hier und da auch einige kleinere Rückstände niederzuschlagen, aber von einer allgemeinen Befreiung des platten Landes von weiteren Beiträgen konnte niemals die Rede sein, alle dahingehenden Bittschriften der Stände mussten abschlägig beschieden werden[1]).

Wie verhältnissmässig günstig die kurmärkische Kammer selbst den Zustand ihrer Provinz dem der anderen Landestheile gegenüber ansah, das zeigt der schon oben mitgetheilte Plan aus dem Sommer 1760, die Kurmark zur Abtragung der bedeutenden Summe, welche die Uckermark zur Unterhaltung der pommerschen Landmiliz schuldete, mit heranzuziehen[2]). In welcher Weise die Ausführung dieses Planes durch die Heimsuchung der Kurmark von Russen und Oesterreichern einerseits und durch die Hartnäckigkeit des uckermärkischen Kreisdirektoriums andererseits vereitelt wurde, ist uns gleichfalls schon bekannt; es genügt hier der Hinweis, dass die Kreise Ruppin, Beeskow-Storkow und die Altmark, sowie einige der wohlhabendsten kurmärkischen Kämmereien immerhin schon zusammen etwa 9000 Thaler gezahlt und diese Vorschüsse, soweit ersichtlich, nicht wieder erhalten haben.

Die ganze folgende Zeit bis zum Frieden widmete sich nun die kurmärkische Kammer, neben der Einziehung des fortlaufenden ländlichen Beitrages, der Beitreibung der aus früherer Zeit noch im Rückstande gebliebenen Gelder, und jemehr das Land sich von den Schäden der feindlichen Invasion des Jahres 1760 zu erholen anfing, destomehr waren diese Bemühungen von Erfolg gekrönt. Bis zum 1. März 1763 waren, abgesehen davon, dass in einigen besonders schlimmen Fällen Niederschlagung bewilligt worden war, alle bis dahin noch ausstehenden Reste getilgt, ja einige kleinere Summen wurden sogar auch noch nach diesem Termine abgetragen[3]).

---

[1]) Vergl. derartige Eingaben vom 14. Februar 1758, 19. April 1759, 27. Februar 1761 u. s. w.

[2]) Vergl. oben S. 92.

[3]) Was in dieser Hinsicht allein in dem letzten Jahre geschehen sein muss, das ergiebt eine aus dem Beginne des Jahres 1762 stammende Berechnung der damals bis ultimo Januar gebliebenen Rückstände (Bericht der Kammer an den Kriegsminister von Wedell d. d. 19. Februar 1762). Danach waren mit ihrem Beitrage vollkommen auf dem Laufenden nur der altmärkische und der havelländische Kreis, immerhin also doch die Hälfte des gesammten platten Landes; Ober-Barnim schuldete für die letzten beiden, Beeskow und Storkow für die letzten drei und der ruppinische Kreis für die letzten fünf Monate das Milizgeld. Nieder-Barnim war noch mit dem Beitrage für den Juni, die Zauche für den Mai und

[Verwendung des Kassenbestandes nach dem Frieden.] Wir haben schon erwähnt, dass sich die Umstände der kurmärkischen Milizkasse nicht nur mit der Zeit immer günstiger gestaltet, sondern dass sich auch in derselben nach Auflösung der Landmiliz ein ansehnlicher Bestand vorgefunden hatte. Es waren dies, einige kleine Aussenstände abgerechnet, im ganzen etwa 38 980 Thaler, die also ihren eigentlichen Zweck eingebüsst hatten. Die Kammer, die, wie wir gleich sehen werden, vor allem bedacht war, den durch ihre Vorschüsse arg ruinirten Kämmereien aufzuhelfen, hätte diese Gelder gern dazu mit verwendet; dem Generaldirektorium aber kam ein derartiger kleiner Dispositionsfond sehr gelegen, und dieses hat dann auch ganz, wie und wo es ihm gut erschien, darüber verfügt, allerdings zum grössten Theil zum Besten des Landes, wenn auch in anderer Weise, als die Kammer es beabsichtigt. 36 000 Thaler wurden im Februar 1764 der Kriegsfouragekasse überwiesen, um diese in den Stand zu setzen, der Kurmark die sehr beträchtlichen, noch vom Kriege her anstehenden Forderungen wegen gelieferter Fourage im Betrage von 120 000 Thalern wenigstens einigermassen zu vergüten, wozu diese Kasse bei ihren zu knapp bemessenen Mitteln sonst ausserstande gewesen wäre. 864 Thaler hatten schon im Juni 1763 die Städte Bernau, Oranienburg und Liebenwalde erhalten, weil sie durch ein Versehen um ihren Antheil an dem nach Friedensschluss dem Lande geschenkten Getreide gekommen waren. 184 Thaler erhielt die Hofapotheke nachträglich für derzeit den kurmärkischen Provinzialhusaren gelieferte Medizin, 150 Thaler bekamen im Februar 1766 die Beamten der Obersteuerkasse, welche die gesammte Verrechnung der Landmilizgelder gehabt hatten; und der Rest, etwa 460 Thaler, endlich ward im August 1766 zur Deckung einer kleinen, bei den damals gerade im Gange befindlichen Vermessungen der kurmärkischen Forsten vorgekommenen, Etatsüberschreitung verwendet. Erst damit hatte die „kurmärkische Landmilizkasse“ wirklich ihr Ende erreicht.

[Vorschläge wegen Tilgung der Kämmereivorschüsse und deren Schicksal.] Noch eins bleibt uns nachzuholen. Man wird sich erinnern, dass in der Kur-

---

der teltower Kreis für den März 1760 im Rückstande, die Priegnitz hatte für den Juni 1759 und Lebus endlich für den August 1758 bisher den letzten Beitrag geliefert. Die Reste des Beitrages der Kämmereien waren seit dem 1. September 1759 natürlich längst getilgt, mit Ausnahme der einiger altmärkischen Städte, denen die Franzosen einst gar zu übel mitgespielt hatten. Die gesammten Rückstände betrugen aber doch nur 36 263 Thlr., also noch nicht einmal die Hälfte des jährlichen Quantums von 77 868 Thlrn., wie es für die ganze Kurmark seit dem 1. April 1759 festgesetzt worden war.

mark sich die Kammer für die Herbeischaffung des städtischen Quantums nicht wie in Pommern und in der Neumark an die Bürgerschaft der einzelnen Städte als solche gehalten, sondern einerseits wegen der Annahme des Aufbringungsmodus der Justizsalariengelder, andererseits um die nöthigen Summen möglichst schnell zu erhalten, den Kämmereien die Hergabe des städtischen Quantums als Vorschuss für die Bürgerschaft anbefohlen hatte, und dass dieser Modus von den ersten drei Monaten dann auf die ganze folgende Zeit ausgedehnt und bis zur Einführung des Impostes im September 1759 in Kraft geblieben war. Die Höhe der Gesammtvorschüsse aller Kämmereien für diese zwei Jahre bezifferte sich auf 137 121 Thlr. Um diese Summe aufzubringen, hatten die Kämmereien nicht nur ihre Baarbestände bis auf den letzten Pfennig ausgegeben, sondern sich auch alle in recht beträchtliche Schulden gestürzt, so dass ein guter Theil von ihnen, nachdem alle Pertinenzien verpfändet, alles Kredits bar, dem vollkommenen Ruin nahe war. Nur die wenigsten waren noch imstande, für die im Laufe des Krieges gemachten Schulden die fälligen Zinsen zu zahlen. Solange der Krieg dauerte, hatte man es gehen lassen, aber jetzt nach geschlossenem Frieden verlangten die Kämmereien allgemein und mit Recht, dass ihnen die Bürgerschaft durch Rückzahlung der für sie gemachten Vorschüsse wieder aufhelfen müsse.

Um diese Ansprüche der Kämmereien wenigstens einigermassen zu befriedigen, hatte die Kammer dem Generaldirektorium den Vorschlag gemacht, mit dem in der Landmilizkasse gebliebenen, nicht unbeträchtlichen Bestande wenigstens den ärmeren und am meisten mitgenommenen eine Unterstützung zu gewähren, war aber, wie eben bereits erwähnt, abschlägig beschieden worden[1]). Immerhin war aber damit das Generaldirektorium der Sache schon näher getreten, hatte sich von der Kammer über die Lage der einzelnen Kämmereien Bericht erstatten lassen und dieser zugleich aufgegeben, ihm Vorschläge zu machen, wie man den Kämmereien auf andere Weise werde helfen können.

Die hieraus hervorgehenden weiteren Verhandlungen schleppten sich nun durch nicht weniger als sechs Jahre hin; zu einem Resultat haben sie nicht geführt.

Der erste Vorschlag der Kammer vom 6. Februar 1764, der durch die Wiedereinführung des Landmilizimpostes auf zwei Jahre die Gelder herbeischaffen wollte[2]), wurde am

---

[1]) Berichte vom 21. September und 15. Dezember 1763 und vom 6. Februar 1764, Erlasse des Generaldirektoriums vom 9. November 1763 und 29. Februar 1764.

[2]) Die Kammer schlug, um jeden Druck zu vermeiden, sehr geschickt vor, den Impost von dem Tage an wiederzuerheben, an dem mit Wieder-

12. April 1765 endgiltig dahin abgelehnt, dass eine Erneuerung dieser Auflage mit dem ausdrücklich kundgegebenen Willen des Königs selbst sich nicht vereinbaren lasse.

Nach neuen umfangreichen Erhebungen reichte die Kammer endlich am 17. August 1767 einen neuen Plan ein. Nach diesem sollten alle kurmärkischen Mediat- und Immediatstädte, mit Ausnahme von Berlin, Potsdam und Frankfurt, zusammen in vier Jahren durch eine direkte, von den einzelnen Bürgern mit dem Servis einzuhebende Abgabe ihre gesammten Vorschüsse tilgen, wobei für die Proportion der Städte untereinander der Akziseertrag des Jahres 1765/66 massgebend sein sollte. In Berlin, wo eine solche Kollekte nicht anginge, würde dem Magistrat auf sechs Jahre eine ganze mässige Erhöhung der Steuer auf fremde Biere und Weine zu gestatten sein; Potsdam und Frankfurt endlich, die Residenz und die Messstadt, wo keiner von beiden Modis ausführbar sei, müssten wohl oder übel ihre Vorschüsse zu verschmerzen suchen. Unter den Verhandlungen über diese Vorschläge verging dann wieder ein Jahr, bis das Generaldirektorium endlich am 20. August 1768, weil die Quotisation nach dem Akziseertrage sich mit dem sonstigen Plane nicht vereinbaren lasse, eine Umarbeitung desselben nach dem Servisetat von 1765/66 anbefahl. Auch dies geschah, aber die Neuerung erwies sich als noch weniger passend, und trotz aller Bitten der Kammer entschied dann das Generaldirektorium am 14. April 1769 endgiltig, dass jede Kämmerei ihre gemachten Vorschüsse selbst tragen und durch doppelt grosse Sparsamkeit die wegen der Vorschüsse gemachten Schulden aus eigenen Mitteln werde tilgen müssen.

Dabei hatte es sein Bewenden und durch diese Entscheidung waren dann die während des Krieges gemachten und bisher immer noch als Vorschüsse bezeichneten Zahlungen der Kämmereien in wirkliche Leistungen derselben umgewandelt worden[1]). Es sind also in der Kurmark nicht die Bürgerschaften, sondern eben ausschliesslich die Kämmereien gewesen, welche das ganze städtische Milizgeld bis zur Einführung der indirekten Steuer, des Impostes, also für eine Zeit von zwei Jahren haben tragen müssen. Dass die Kämmereien, wenigstens die weniger wohlhabenden, noch sehr lange Zeit nöthig hatten, diesen schweren Schlag ganz zu verwinden, braucht kaum noch besonders versichert zu werden[2]).

---

einführung des alten, vollgewichtigen Geldes das bis dahin bei der Akzise erhobene Agio fortfallen werde.

[1]) Auch eine nochmalige Bittschrift des berliner Magistrats, ihm doch die kleine Auflage auf fremde Weine und Biere zu gestatten, konnte keine Aenderung dieses Beschlusses mehr erlangen. Der wirklich letzte Erlass in dieser Angelegenheit datirt erst vom 22. August 1770.

[2]) Ward es doch noch nach mehr als einem Dezennium als eine merkliche Erleichterung angesehen, als auf fortgesetzte Vorstellungen der Magistrate über den üblen Zustand der Kämmereien diesen durch

Versuchen wir es, einen Ueberblick über die Gesammtleistung der Kurmark zu gewinnen. War auch die Lage der Provinz zu Beginn des Krieges bei weitem nicht so bedenklich, wie die Pommerns, so war sie doch keineswegs eine vortheilhafte zu nennen; besonders die Finanzlage der Städte war trotz aller Reformen König Friedrich Wilhelms I. immer noch derart, dass jede stärkere Zumuthung an ihre Leistungsfähigkeit sehr leicht eine ernste Krise heraufbeschwören konnte[1]). Dennoch ist auch die Kurmark nicht nur bis zur äussersten Erschöpfung zu den Rekrutirungen, den Lieferungen und Fuhren zur schlesischen, sächsischen und alliirten Armee herangezogen worden, sondern auch sie hat den Feind mehrfach und zwar recht empfindlich im eigenen Lande gespürt. Wenn unter diesen Umständen die Kurmark für sich, ausschliesslich der Neumark und der Uckermark, allein an barem Gelde rund 530 000 Thlr. zur Unterhaltung der Landmiliz aufgebracht hat, so ermisst man, dass sie in Darbringung dieses patriotischen Opfers wahrlich mehr als ihre Pflicht gethan hat.

---

eine Kabinettsordre vom 18. April 1783 von Trinitatis desselben Jahres an die weitere Entrichtung der 5000 Thlr. jährlicher Justizsalariengelder abgenommen und der kurmärkischen Städtekasse auferlegt wurde. Vergl. Wöhner a. a. O. I, S. 150.

[1]) Ein Beispiel für viele: Die Stadt Brandenburg a./H. hatte zu Ende April 1758 schon wieder 126 600 Thlr. Schulden. Davon stammten aus früheren Jahrhunderten 80 000 Thlr.; 18 000 hatten 1745 und dieselbe Summe 1757 zu den allgemeinen Kriegsanleihen zinsbar aufgenommen werden müssen, ausserdem hatte man jetzt schon wieder nach Verbrauch der Barbestände für Beschaffung des Landmilizbeitrages im ganzen etwa 10 600 Thlr. borgen müssen: und das alles bei einem jährlichen Solleinkommen von nur 17 000 Thlr., aus welchem doch die gesammten Ausgaben der Stadtverwaltung bestritten werden sollten, welches aber ausserdem schon bei der allgemeinen Noth nur zu sehr hinter dem Anschlage zurückblieb. (Bittschrift des Magistrats an das Generaldirektorium vom 12. Mai 1758.) Ueber die Reformen Friedrich Wilhelms I. vergl. die Aufsätze von G. Schmoller: Zeitschr. f. preuss. Geschichte Bd. VIII, X, XI, XII.

Fünfter Theil.

Ostpreussen[1]).

I. Vorgeschichte der Miliz und erste Massregeln Lehwaldts.

Die längste Vorgeschichte, aber die kürzeste Dauer haben die ostpreussischen Milizen gehabt. In ihnen finden wir einmal den Gedanken wirklich mit Erfolg zur Ausführung gebracht, der den oben erwähnten Plänen von 1733, 1741 und vor allem der schlesischen Miliz von 1743—45 zu Grunde gelegen hatte[2]): nämlich das Prinzip einer lockeren, halb irregulären Bauernmiliz, die in den Wäldern und Morästen Litthauens einen Bandenkrieg gegen die feindliche Armee führen sollte.

Schon zweimal in früheren Jahren war der König in die Lage gekommen, die Vertheidigungsfähigkeit Ostpreussens in ernste Erwägung ziehen zu müssen, und auch beidemale schon

[1]) Eigentliche Hauptakten fehlen; das Wesentlichste ergab sich aus: Geh. Staats-Arch. Gen. Direkt. Ostpreuss. Materialien, russische Invasion Vol. III und V, sowie R. 96. 81 M. Königsberger Arch. Regierungs-Acta wegen des Krieges 1757 Vol. III 52 k k und Zeitungs-Relationes den jetzigen Krieg betr. 1757 52 k k. — Ueber die ostpreussischen Milizen hat schon gelegentlich gehandelt X. von Hasenkamp in seiner historischen Skizze: „Ostpreussen unter dem Doppelaar“ (Neue preussische Provinzialblätter 3. Folge, Bd. VI bis XI) auf Grund der königsberger Akten sowie zahlreicher Lokalquellen. Diese Darstellung ist, wie Verf. an der Hand der Akten genau hat verfolgen können, im allgemeinen zuverlässig, abgesehen von einigen Missverständnissen bezw. Flüchtigkeitsfehlern (VI, 83 Anm. 2: das Königsbergische Landregiment Polenz hatte mit der neuerrichteten Miliz nichts gemeinsam; VI, 105: nicht in jedem Amt sollten eine bis drei, sondern in je einem bis zwei Aemtern zusammen eine Kompanie Landmiliz errichtet werden; VI, 121 Anm. 4: das Bataillon Infanterie hatte nicht sechs sondern fünf Musketierkompanien, die Grenadierkompanie war also im Frieden erst die sechste u. s. w.). Entgangen sind H. ausser einigen kleineren gelegentlichen Nachrichten auch die Notizen in der „Bellona, ein militärisches Journal“ Dresden 1781 ff. Stück II, III, IV, V, VIII.

[2]) Vergl. oben S. 10 ff.

war die Aussicht des gleichzeitigen Krieges mit Oesterreich und Russland für die Auswahl der etwa zu ergreifenden Massregeln bestimmend gewesen.

Hatte der König bereits im ersten schlesischen Kriege, weil seine Kräfte doch nicht ausgereicht hätten, Ostpreussen für den Nothfall, dass Russland mit ihm bräche, entsprechend zu decken, kein anderes Mittel gewusst, als die Provinz „platt zu abandonniren“ [1]), so zeigte im Frühjahr 1749, als der schon vorhin als nicht unmöglich vorausgesehene Kampf mit den zwei Fronten nun wirklich vor der Thür zu stehen schien, der Monarch, dass sich seine Ansichten über diesen Punkt in der Zwischenzeit in keiner Weise geändert hatten. Er hat damals den preussischen Oberkommandirenden, General von Lehwaldt, für den wirklichen Ausbruch des Krieges beauftragt, nicht nur mit allen Truppen das Land zu verlassen, sondern auch eine völlige Ausräumung der Provinz selbst vorzunehmen, unter Mitführung aller irgend brauchbaren jungen Mannschaft, 400—600 Mann für jedes Regiment, des dreifachen Bedarfs an Mobilmachungstrain-Pferden und -Wagen, sämmtlicher irgend auftreibbarer Vorräthe an Lebensmitteln, Fourage und Kriegsmaterial, sowie endlich aller überhaupt vorhandenen Kassengelder, welchen Titel sie auch immer haben mochten [2]).

Inzwischen war manches anders geworden, und als nun im Jahre 1756, bei dem Wiederbeginn des Krieges mit Oesterreich und Sachsen, der Bruch mit Russland höchst wahrscheinlich und nur mehr eine Frage der Zeit sein konnte, wollte der König wenigstens den Versuch gemacht wissen, Ostpreussen zu halten, und demgemäss ward die Instruktion von 1749 durch eine neue mit wesentlich anderer Fassung ersetzt, welche dem auch jetzt zum Oberkommandirenden in Preussen ausersehenen, nunmehrigen Generalfeldmarschall von Lehwaldt, unter Verleihung uneingeschränktester Vollmacht auch über alle Zivilbehörden der Provinz, anbefahl, alle Kräfte des Landes zu dessen Vertheidigung anzuspannen, seine kleine Streitmacht auf alle nur erdenkliche Weise zu verstärken, ja zur Noth gegen das feindliche Gesindel selbst die Bauern der Grenzbezirke unter die Waffen zu rufen [3]).

---

[1]) Friedrich an Leopold von Anhalt-Dessau d. d. 20. März 1741 (Politische Korrespondenz Friedr. d. Gr. Bd. I, S. 211 f.).

[2]) Vergl. die „Sekrete Instruktion vor den General von Lehwaldt“ vom 6. März 1749 (Polit. Korrespondenz Friedr. d. Gr. Bd. VI, S. 407 ff.). Zusätze dazu in dem Schreiben des Königs vom 10. März (ebenda S. 421 f.) und die „Anderweite sekrete Instruktion“ vom 9. April 1749 (S. 481 bis 486). Der Befehl, diese Massregeln einstweilen zu sistiren, datirt vom 19. Juli desselben Jahres (Bd. VII, S. 22).

[3]) Vergl. die „Militärische Instruktion“ und die „Oekonomische Instruktion vor den Generalfeldmarschall von Lehwaldt“, beide vom 23. Juni 1756. (Polit. Korrespondenz Friedr. d. Gr. Bd. XII, S. 448—455)

Versuchen wir uns zu vergegenwärtigen, in welcher Weise Lehwaldt die Absichten des Königs zur Ausführung brachte. Die Verstärkung der regulären Armee durch Einstellung mehrfacher Ueberkompletter, durch Verdoppelung der Garnisontruppen von 6 auf 12 Bataillone und die Heranziehung dieser zum Felddienst, endlich die Formirung eines Exerzirdepots in Königsberg ist für uns hier weniger von Interesse[1]), als die Einrichtung eines gewissen Landsturmes gegen Marodeure und kleinere feindliche Banden und vor allem die Aufstellung einer uniformirten Landmiliz von einigen tausend Mann.

[Landsturmmassregeln.] Von einem Landsturm im modernen Sinne konnte natürlich unter den damaligen Verhältnissen keine Rede sein, nur für gewisse Fälle wollte man den Bauern und den Städten wenigstens die Möglichkeit geben, sich zu wehren. Demgemäss wurde den Bauern einerseits zwar auf das strengste eingeschärft, wirklichen feindlichen Truppen, welche nur Essen, Trinken und Fourage forderten, dieses, soweit es vorhanden sei, ohne den geringsten Widerstand auszufolgen; dagegen ward ihnen andererseits befohlen, sich gegen Marodeure, plündernde und brennende feindliche Banden, gleichviel ob Russen oder Polen, ob Reguläre, ob Irreguläre, energisch zur Wehre zu setzen und eventuell in solchem Falle durch Sturmläuten auch die Bewohner der Nachbardörfer heranzurufen[2]). Zu diesem Zwecke sind dann noch hier und

---

[1]) Welche Anforderungen durch all' diese Massregeln im Laufe des Jahres an die Kräfte des Landes gestellt wurden, ist geradezu staunenswerth. 1756 betrugen Lehwaldts Streitkräfte alles in allem höchstens 24 000 Mann. Beim Ausmarsche aus Preussen im November 1757 zählte die Armee rund 29 500 Köpfe (genau 29 578, vergl. das Marschtableau im Geh. Staats-Arch. Gen.-Direkt. Ostpr. Mat. Vol. V, doch giebt dies infolge eines Rechenfehlers die Gesammtsumme fälschlich auf 29 490 Mann an); in Königsberg und Pillau blieben zurück 2 Bataillone Puttkamer und ein Husarenkommando, zusammen etwa 1500 Mann. Der Gesammtverlust des Feldzuges 1757, einschliesslich der durch Treubruch der Russen in Gefangenschaft gerathenen Garnison von Memel, sowie des Verlustes bei Grossjägerndorf, ist mit 6000 Mann jedenfalls sehr niedrig berechnet. Es wären also im ganzen rund 37 000 Mann, so dass Lehwaldt in dem einen Jahr abgesehen von der, auch nicht unbeträchtlichen, neu errichteten Landmiliz, etwa 13 000 Mann für das Heer aus dem Lande gezogen hat, d. h. mehr als die Hälfte seiner ganzen ursprünglichen Streitkräfte. — Ueber das Exerzirdepot in Königsberg speziell vergl. die „Geschichte des siebenjährigen Krieges von den Offizieren des grossen Generalstabes", Bd. I, S. 328.

[2]) Vergl. Lehwaldts Erlass an die Kammern vom 18. April sowie die „Disposition und Ordres zur Errichtung der Landmiliz" vom 24. April und die entsprechenden Erlasse der Kammern an die Land- und Steuerräthe und die Beamten längs der Grenze vom 30. April 1757. Man hat in diesen Befehlen des Feldmarschalls etwas völkerrechtswidriges sehen wollen, aber konnten die Verhaltungsmassregeln korrekter überhaupt gegeben werden? Man bedenke nur, welchen Feind man vor sich hatte. Selbst wenn die Kosaken nicht so raub- und mordlustig gewesen wären, wodurch sollte man denn diese zerlumpten, halbnackten und keine Spur

da Gewehre an die Bauern ausgetheilt worden, und so konnte wirklich manches feige Gesindel vertrieben, manches Unglück verhütet werden.

Das Aequivalent zu diesen Massregeln erhielten die Städte in einer Reorganisation ihrer Bürgerkompanien, wenn dies auch nicht vielmehr besagen wollte, als dass einmal wieder an die Verpflichtung aller Bürger zum Waffendienst erinnert, Pulver und Blei angeschafft und, wo es Noth that, einige Gewehre ausgetheilt wurden, dass die Thorwachen etwas stärker besetzt, sowie die Umgegend in regelmässigen Abständen von Bürgermannschaften abpatrouillirt wurde. Der Zweck dabei war nur der, zu verhindern, dass eine Stadt gleich im ersten Anprall eine Beute kleiner feindlicher Parteien oder gar unter der Maske russischer Irregulärer sich bergender polnischer Banden werden sollte, und in dieser Hinsicht hat sich die „Bürgerbewaffnung" auch ganz vorzüglich bewährt, wie aus einer Reihe von Beispielen ersichtlich ist[1]). Das waren aber nur Demonstrationen; jeder ernstliche Kampf, jeder Widerstand gegen grössere Detachements regulärer Truppen war streng verboten, er hätte jedenfalls für die Stadt auch nur üble Folgen haben müssen. Dass man in Memel, Pillau und Königsberg ernstlich daran gedacht hat, eventuell zur Vertheidigung dieser Städte die betreffenden Bürgerschaften heranzuziehen, dass besonders an letzterem Ort eine sehr umfassende Neueinrichtung der Bürgerbewaffnung ins Werk gesetzt, ja sogar eine Eskadron Bürgerkavallerie aufgestellt worden ist[2]), ändert

---

eines militärischen Aussehens zeigenden Steppensöhne von den besonders mit dem Korps Sibylskis aus Polen herübergekommenen litthauisch-polnischen Räuberbanden unterscheiden, die sich ebenfalls für russische Irreguläre ausgaben! In Wirklichkeit haben aber die Kosaken und Kalmücken von Anfang an, ehe sich von preussischer Seite auch nur eine Hand rührte, eine solche bestialische Grausamkeit und Mordlust entwickelt (Hasenkamp a. a. O. VI, 245 f., VII, 61, 63 u. s. w.), dass es beinahe selbstverständlich ist, dass die Bauern sich ihres Lebens wehrten, um sich nicht wie tolle Hunde todtschlagen oder mindestens in empörendster Weise misshandeln zu lassen. Wie die russische Generalität, jenes unumwunden zugebend, es nur damit zu entschuldigen suchte, dass sie diesen rohen Horden gegenüber absolut machtlos sei (Hasenkamp a. a. O. VII, 61, 63), und dennoch das preussische Gouvernement für diese Greuel verantwortlich machen wollte, weil es durch die Bewaffnung der Bauern die Kosaken herausgefordert habe, ist ganz unverständlich. Dass der Widerstand der Bauern das gegenseitige Verhältniss nicht besserte, soll damit garnicht bestritten werden.

[1]) Vergl. u. a. über eine derartige Rettung der Stadt Gerdauen Hasenkamp a. a. O. VII, S. 312.

[2]) Da der Feldmarschall der Hauptstadt nur zwei, ausserdem durch Abgabe eines Detachements nach Pillau geschwächte Bataillone des Garnisonregimentes von Puttkamer (Nr. 1) hatte als Besatzung zurücklassen können, so war auf seinen Befehl eine allgemeine Bewaffnung der Bürgerschaft ins Leben gerufen worden. (Vergl. Lehwaldts Instruktion für den königsberger Kommandanten, Obersten von Puttkamer, vom 15. März 1757, der Kammer mitgetheilt am 24. April, kurz vor dem Ab-

an dem Gesagten nichts, denn auch hier in der Hauptstadt war alles nicht minder auf Schein berechnet, „zur Abschreckung der Kosaken, Kalmücken und anderen Gesindels", wirklich Widerstand hat die Bürgerschaft nie leisten sollen und nie geleistet, und sie ist später hier wie überall von den Russen ohne Schwierigkeiten entwaffnet worden.

II. Organisation der ostpreussischen Landmiliz.

Zur wirklichen Unterstützung der bewaffneten Macht war somit nur die Landmiliz ausersehen worden: ihr hatte der Feldmarschall die Vertheidigung der Grenzpässe, die Deckung der Küste, den Schutz des platten Landes vor den Kosaken zugedacht, da seine schon so geringen Streitkräfte es ihm zur Pflicht machten, die ganze reguläre Armee für den Hauptschlag beisammen zu halten, er also zu jenen Zwecken keinerlei Detachements abgeben konnte.

Als Lehwaldt nach mancherlei Vorschlägen, die ihm aus den am meisten bedrohten Theilen des Landes zugingen, zuerst im Februar 1757 seine Pläne wegen Errichtung einer Landmiliz den ostpreussischen Zivilbehörden mittheilte und zwar zugleich mit dem Befehl, den Landstrich 8 bis 9 Meilen von der polnisch-litthauischen Grenze von den Einwohnern unter Mitnahme aller ihrer Vorräthe und ihres Viehstandes räumen zu lassen, war der Widerstand sowohl beider Kammern als auch der Regierung gegen diese Befehle ein ziemlich heftiger; was speziell die Landmiliz anbetraf, machten sie geltend, dass es für deren Einrichtung zu spät sei, dass sie dem Lande zu viel kosten und den Feind nur zu grösserer Wuth anreizen würde. Nachdem sie aber vom Generaldirektorium im Hinweis auf

gange des Feldmarschalls zur Armee nach Insterburg). 3000 Mann bildeten gewissermassen das erste Aufgebot, waren durchweg mit Gewehren und Munition versehen und hatten beständig mit einem Kommando von 2 Offizieren und 40 Gemeinen eine Reihe von Posten untergeordneter Bedeutung in der Stadt zu beziehen. Eine etwa auf 6000 Mann veranschlagte Reserve wurde zunächst nur eingetheilt und sollte sich unter der Hand mit Waffen versorgen, wobei Sensen, Forken u. s. w. zur Noth als ausreichend erachtet wurden. Da es an Reiterei gänzlich mangelte, und Lehwaldt auch nicht einen Mann entbehren konnte, ward zur Wahrnehmung der Patrouillen und Piketts in der Umgebung der Hauptstadt aus Fleischern, Fuhrleuten und dergl. eine 150 Mann starke Eskadron Berittener gebildet, die aus dem königlichen und dem städtischen Zeughause mit Säbeln und Pistolen bewaffnet wurde und einige taugliche Subjekte aus der Bürgerschaft zu Offizieren erhielt. Die daraus erwachsenden Kosten hatte die Stadt zu tragen, doch wurde ein geringer Zuschuss vom Gouvernement gewährt. Im Mai war alles vollendet und in den ersten Tagen des Juni zog die Bürgerkavallerie das erste Mal auf Feldwache.

die Kabinettsordre vom 23. Juni 1756, durch welche für den Kriegsfall alle ostpreussischen Behörden unmittelbar unter Lehwaldts Befehle gestellt wurden, zur Ruhe verwiesen worden waren, fügten sie sich allen Anordnungen des Feldmarschalls, um so mehr, als dieser in einigen Punkten seine ersten Befehle etwas gemildert hatte. Das „Projekt" vom 28. März 1757 gab den beiden Kammern dann zunächst die nöthigen Winke, um die Miliz von der ökonomischen Seite her entsprechend vorbereiten zu können: Von den Städten, die ja durch Reorganisation ihrer Bürgerkompanien schon eine ziemliche Last trugen, wurde dabei vollkommen abgesehen; und da die königsberger Kammer ihre Grenzbewohner für nicht besonders zuverlässig erklärte, einigte man sich nach einigen Verhandlungen dahin, dass das gumbinnensche Departement die Stellung der Mannschaften allein, das königsberger dagegen einen entsprechend grösseren Antheil an den Gesammtkosten übernehmen sollte. Die endgiltige „Disposition und Ordres zur Errichtung der Landmiliz" vom 24. April 1757 bildete alsdann die eigentliche Grundlage für die ganze Organisation.

Mit der gesammten Einrichtung der Miliz wurde von Lehwaldt, da ein Offizier von der Armee nicht entbehrt werden konnte, der litthauische Oberforstmeister von Schlieben, der selbst lange Jahre im Heere gedient hatte, betraut; er hatte, begleitet von einem Kammerkommissar, die einzelnen Aemter zu bereisen, um die Kompanien erst in Ordnung zu bringen. Mit der Formation trat dann die ganze Miliz unter den Befehl eines ehemaligen Rittmeisters, nunmehrigen Gutsbesitzers im Kreise Oletzko, von Katrczinsky. Militärisch gehörte die Truppe stets zu den Vorposten, stand also unter dem diese befehligenden General, erst Ruesch, dann Malachowski. Für die pünktliche Besoldung der Miliz hatten die Kammern durch rechtzeitige Eintreibung der nöthigen Gelder Sorge zu tragen, die gumbinnensche hatte ausserdem noch das Brot zu schaffen.

Die Mannschaften, 2000 Gemeine, wurden, wie schon erwähnt, ausschliesslich aus dem gumbinnenschen Departement aufgebracht, und zwar suchte man möglichst viel Freiwillige, Wildhüter, Schützen u. s. w. zu engagiren. Jede Kompanie ergänzte sich aus einem oder zwei Grenzämtern je nach der Grösse derselben. Als Unteroffiziere nahm man, so weit es ging, abgedankte Soldaten; zur Noth mussten Beamte, Kölmer, Landreiter und Schulzen dazu ausgebildet werden. Da die ganze Miliz nicht mehr als sieben Offiziere erhielt, hatte man auf deren Tüchtigkeit doppeltes Gewicht gelegt, Lehwaldt hatte sie fast alle selbst ausgesucht[1]). Um den Mangel des

[1]) Wir begegnen hier ausser Katrczinsky den Namen von Kannacher (Leutnant a. D. und Förster), von Philippi, Klose, Rausching (alle 3 bisher

Ober- und Unterstabes etwas auszugleichen, wurden jeder Kompanie Förster zu Fuss und zu Pferde beigegeben, die, den Gemeinen gegenüber Vorgesetzte, für die Führung von Schleichpatrouillen, für das Uebermitteln von Nachrichten u. s. w. durch ihre Kenntniss des Terrains unbezahlbar waren. Um auch der militärischen Signale nicht ganz entbehren zu müssen, wurde bei jeder Kompanie ein Thürmer oder Stadtmusikant aus einem der benachbarten kleinen Orte als Hornist eingestellt.

Die Formation fand in den ersten Wochen des Mai statt, es wurden sechs Kompanien errichtet, je eine in der Gegend von Johannisburg, Lyck, Oletzko, Goldap, Stallupöhnen und Pilkallen; die Kompanie Katrczinskys bei Goldap, also ungefähr im Zentrum der ganzen Aufstellung. Jede Kompanie zählte 1 Offizier, 4 Unteroffiziere, 18 Förster zu Pferde, 12 zu Fuss, 1 Trompeter und 333 Gemeine, also zusammen 369 Köpfe, nur die des Chefs einen Offizier als Stellvertreter und zwei Gemeine mehr, die gesammte Miliz demnach 2217 Köpfe. Schlieben rangirte jede Kompanie selbst, machte die Gemeinen mit den Offizieren, Unteroffizieren und Förstern bekannt, ermahnte sie zur Treue, Wachsamkeit und Tapferkeit und liess ihnen endlich durch den Gerichtsschreiber des betreffenden Amtes den Eid abnehmen. Dann begann sofort das Exerziren. Ende Mai wurden die einzelnen Kompanien von Ruesch besichtigt.

Eine eigentlich neue Uniform erhielten die Milizsoldaten nicht; vielmehr wurde an die Landestracht angeknüpft und diese nur mit einigen Abzeichen versehen, genau wie im Jahre 1813 bei der ersten Einrichtung der Landwehr. Da die litthauischen Bauern durchgehends weisse, beziehungsweise graue, die polnischen und deutschen Bauern aber blaue Röcke trugen, behielten sie diese bei, nur dass bei den Kompanien die Mannschaften derart ausgewechselt wurden, dass eine jede entweder ganz in weiss oder ganz in blau ging. Auf die Aermel der Bauernröcke setzte man als Aufschläge je nach den Kompanien blaue, grüne, schwarze, rothe, gelbe und weisse Tuchlappen, ausserdem erhielten die Leute Hüte mit Püscheln von der Kompaniefarbe, sowie rothe Halsbinden; ein Brotsack und eine Patrontasche mit 48 Patronen vervollständigten die Ausrüstung. Gewehre wurden zur grösseren Hälfte, im ganzen 1200 Stück, geliefert, der Rest musste aus dem Lande aufgebracht werden; wer sich daneben einen Säbel, einen Spiess und dergleichen anschaffen konnte, durfte ihn gleichfalls tragen[1]). Wir sind auf diese Unifor-

Wachtmeister im Husaren-Regiment Ruesch, jetzt Leutnants) von Plewe und von Kortzfleisch.

[1]) Die Offiziere kleideten sich nach Belieben, trugen aber das Portepee, sowie am Hut eine Kokarde. Die Unteroffiziere führten ausser

mirung absichtlich etwas genauer eingegangen, um zu zeigen, dass die Russen durchaus keinen Rechtstitel haben konnten, diese Mannschaften, die unter dem Fahneneide standen, die viel besser uniformirt waren, als ihre zerlumpten Kosaken und Kalmücken nicht als Soldaten behandeln zu wollen; wenn sie es dennoch gethan haben, so war das eine Verletzung des Völkerrechts.

Für die Verpflegung der Miliz wurde durch Anweisung eines angemessenen Soldes und ausserdem durch unentgeltliche Lieferung von täglich zwei Pfund Brod auf den Kopf gesorgt, deren Beschaffung ebenso wie die der 20 Rationen auf die Kompanie der gumbinnenschen Kammer oblag[1]).

III. Verwendung und Dienst der ostpreussischen Landmiliz.

Ueber die Bestimmung, die Lehwaldt der Landmiliz zugedacht hatte, geben uns am besten die „Disposition und Ordres" Auskunft, wenn er hier den Offizieren befiehlt, dass sie ihre Leute vor allem im Schiessen, im Zerstreuen und Sammeln, Patrouilliren, Treffen auf Verabredung, Schleichmärschen und Legen von Hinterhalten üben sollten, wenn er ihnen räth, sich niemals ins freie Feld zu begeben, sondern immer möglichst im Walde und im durchschnittenen Gelände zu bleiben, sich hauptsächlich die feindliche Bagage, Transporte, Patrouillen und marodirende Banden aufs Korn zu nehmen, nie lange an einem Ort zu verweilen u. s. w.[2]). Es liegt auf der Hand, wie sehr hierbei gegenseitiges Vertrauen zwischen der Mannschaft und ihrem Führer, unbedingter Gehorsam und Ergebenheit bei jener, Verschlagenheit und Thatkraft bei diesem in Betracht kommen musste. Und an diesen Eigenschaften hat es, soweit die Nachrichten reichen, auch niemals gefehlt.

---

dem Gewehr einen Pallasch und unterschieden sich, ebenso wie die Trompeter, von den Gemeinen durch eine breite wollene Tresse um den Hut. Für die Förster erscheint eine besondere Tracht nicht vorgeschrieben. Zur Bestreitung der durch diese Uniformirung entstandenen Kosten ward ein entsprechendes Equipirungsgeld gezahlt; über die Sätze vergl. Beilage XIII, Anm. 2.

[1]) Den Verpflegungsetat der Miliz vergl. Beilage XIII; ausserdem wurden die Leute auf die von den Russen, besonders aus deren Bagage, zu machende Beute angewiesen, von der ein Viertel dem Offizier, ein Viertel den Unteroffizieren und Förstern und die Hälfte den Gemeinen zufallen sollte.

[2]) Vergl. auch Lehwaldts Instruktion für den Rittmeister von Katrczinsky vom 4. Juni 1757. (Bellona, 5. Stück, Dresden 1782, S. 19) und für den Leutnant von Plewe vom 30. Mai (ebenda 4. Stück, 1781, S. 79; 5. Stück, S. 17). — Es bedarf ja kaum der Erwähnung, dass von einem Garnison- und Ersatzdienst, wie ihn alle übrigen Provinzialmilizen gehabt haben, hier niemals die Rede sein konnte.

Zunächst an der Grenze postirt[1]), wurde die Miliz nach mehreren kleinen Gefechten durch den Vormarsch des ganzen russischen Heeres theils zurückgedrängt, theils gezwungen sich tiefer in die Wälder zu ziehen, wo sie dann doch den dorthin mit ihrer Habe geflüchteten Einwohnern gegen die Kosaken Schutz gewähren, zugleich aber auch von ihren Verstecken aus den Russen manche kleine Schlappe anhängen konnte. Ausserdem deckten zwei Kompanien, seitdem sich die Armee bei Wehlau konzentrirt hatte, fast ganz allein die bedrohten Küstenstriche; und sie waren es, die am 6. September, unterstützt von 200 Husaren, bei Schaaken am Kurischen Haff den Landungsversuch eines mehr als 2000 Mann starken feindlichen Detachements vereitelten[2]). Dass die Milizen dann den Russen, als diese nach ihrem Siege bei Gross-Jägerndorf Preussen räumten, wacker zusetzten und zur Demoralisirung der feindlichen Armee nicht wenig beitrugen, bedarf kaum noch besonderer Versicherung.

Nun aber trat das lange Gefürchtete ein: der König, von allen Seiten bedrängt, brauchte nothwendig, um nicht in der Zersplitterung alles zu verlieren, auch die Lehwaldtsche Armee in seiner Nähe; schon Ende September war dies beschlossene Sache[3]). Jetzt kam die Ausräumung Ostpreussens, wie sie 1749 ins Auge gefasst war, jetzt musste das Land wohl oder übel „platt abandonnirt" werden. Noch blieben allerdings einstweilen, während die Armee schon im Oktober sich langsam aus Preussen zog, um wie wir oben gesehen vor der Hand Pommern und der Mark gegen die Schweden Hilfe zu bringen. zwei Bataillone Puttkamer als Garnison für Königsberg und Pillau sowie einige Husaren zum Patrouillendienst zurück, aber auch dies kleine Detachement nur mit der Weisung, bei abermaligem Einmarsche der Russen sofort das Land zu verlassen.

Hat sich auch gerade in den letzten Monaten des alten Jahres die Miliz noch als ein rechter Segen für das Land erwiesen, hatten es ihre Führer durch Thatkraft und Unternehmungslust wohl verstanden, sich bei den Kosaken in Respekt zu setzen[4]), was sollte nun werden, wo die Russen

---

[1]) Vergl. Bellona, 4. Stück, S. 76.

[2]) Bericht der Kammer an das Generaldirektorium vom 9. September 1757. Vergl. Tempelhoff a. a. O., I, S. 296.

[3]) Kabinettsschreiben an Lehwaldt vom 29. September und 1. Oktober (Polit. Korresp. XV, S. 384 und Anm.), vergl. auch die vom 2. und 19. Oktober (ebenda S. 398, 442). Es war die Zeit, wo der König an den Minister von Finckenstein schrieb: „Nous sommes abimés, mais je périrai, l'épée à la main" (1. Oktober 1757, vergl. ebenda S. 395).

[4]) Hasenkamp (a. a. O., IX, S. 181) erwähnt für diese letzte Zeit auch noch „Landhusaren" unter dem Förster Eckert. Die Existenz solcher wäre ja an sich nicht unmöglich, doch ist H. vielleicht nur durch die Landhusaren der anderen Provinzen zu dieser Annahme verführt worden. Meines Wissens ist, wo wirklich „Husaren" erwähnt werden,

in kurzer Zeit das ganze Land überschwemmten, wo Ostpreussen zur Provinz des Zarenreiches ward? Freilich einfach entwaffnen, wie die Bürgerschaften in den Städten, liessen sich die braven Milizleute nicht; noch lange haben ihre Ueberbleibsel den Krieg gegen die Russen auf eigene Faust fortgesetzt, aber die ostpreussische Miliz als solche hat mit dem Januar 1758 zu bestehen aufgehört. So mancher der Leute mag sich zuletzt durch Polen zur schlesischen oder pommerschen Armee hindurch gestohlen haben.

IV. Unterhalt der ostpreussischen Landmiliz.

Die Gelder für die Verpflegung der Miliz sollten, wie wir bereits oben gesehen, ebenso wie die Mannschaften ausschliesslich vom platten Lande zusammengebracht werden. Für die Höhe der daraufhin ausgeschriebenen Steuer und speziell für die Vertheilung der Gesammtsumme auf die beiden Departements ist ein ganz eigenthümliches, nur aus dem Gange der Ereignisse erklärliches Verhältniss massgebend gewesen. Nachdem nämlich der erste Voranschlag rund 5000 Thaler als monatlichen Bedarf für die sechs Kompanien ergeben, hatte die gumbinnensche Kammer, der daran liegen musste noch möglichst viel Geld zu schaffen, ehe der Einfall der Russen erfolgte, ohne abzuwarten, in welcher Weise das ganze Quantum zwischen den beiden Departements getheilt werden würde, davon sofort in dem ihrigen die sehr reichlich bemessene Hälfte auf die Hufen im Lande ausgeschrieben[1]). Nachdem aber inzwischen Lehwaldt (am 26. April) den Kam-

---

das kleine Kommando von der Armee gemeint, welches noch bis zum Januar 1758 zurückblieb. Die von Hasenkamp (VI, 107 Anm. 2 und IX, 182 Anm. 1) wegen der Landhusaren angeführten Berichte sprechen immer nur von „dem Husarenkorps"; dazu heisst es aber in einer Zeitungs-Relation aus Angerburg vom 16. November ausdrücklich, dass dies Husarenkorps bestanden habe aus 3 Unteroffizieren, 40 Gemeinen und 48 Pferden von den Regimentern Ruesch und Malachowski unter Führung des Leutnants du Fay. Waren im Amte Russ, wie H. erzählt, damals zwei Kompanien Landmiliz vereinigt, so gehörten dazu 36 Förster zu Pferde und 24 zu Fuss; aus jenen wird die von Eckert geführte kleine Reiterschaar, aus diesen das von H. an demselben Orte erwähnte „Jägerkorps" bestanden haben.

[1]) Bericht der gumbinnenschen Kammer an das Generaldirektorium vom 10. Mai 1757. Nach dem in Ostpreussen üblichen Münzfuss (1 Thlr. = 90 preuss. Gr. à 18 preuss. Pfg.) hatten aufzubringen die Hufen der königlichen Vorwerke im ganzen Departement je 8 Gr. monatlich, die Hufen der Adligen, Kölmer, Chatouller und Bauern im litthauischen Distrikt ebenfalls 8 Gr., im polnischen dagegen, wo die Hufen bedeutend kleiner waren, nur 5 Gr., im ganzen 34 493 Hufen zusammen 2773 Thlr. auf den Monat.

mern eröffnet, dass er es gern sähe, wenn im ganzen etwa 6000 Thaler monatlich veranlagt würden, traf die königsbergische Kammer ihrerseits, dem inbetreff der Vertheilung nunmehr erzielten Abkommen gemäss, Anstalten, aus ihrem Departement von diesem Quantum zwei Drittel herbeizuschaffen[1]), ohne dass doch darum nun jene in der anderen Hälfte der Provinz bereits gemachte Anlage entsprechend herabgesetzt oder verändert worden wäre.

Diesem Umstande, dass also die ganze Veranlagung viel zu hoch gegriffen war — rund 7000 statt 5000 Thaler — ist es allein zu danken, dass, auch als mit dem Einfalle der Russen die Beiträge aus der ganzen Osthälfte der Provinz ausblieben, dennoch das, was einkam, zunächst immer noch für den Unterhalt der Miliz ausreichte. Wirkliche Schwierigkeiten erhoben sich erst im November, als im ganzen Lande sich die Folgen der von Lehwaldt bei seinem Abmarsche ins Werk gesetzten Ausräumung fühlbar machten. Die Kammern wollten bei der grossen Noth keine Exekution anwenden und baten das Generaldirektorium um Auskunft, wie die Sache zu handhaben, da sie jetzt in ernster Geldverlegenheit seien. Dieses wiederum ersuchte Lehwaldt seine Meinung zu äussern, da er doch die Miliz gestiftet habe, und fragte zugleich an, ob und wielange denn dieselbe überhaupt noch fortbestehen solle. Der Feldmarschall antwortete (d. d. Greifswald 12. Januar 1758), er habe seiner Zeit, da die Milizsteuer eine neue Auflage gewesen, Bedenken getragen, Exekution anzuordnen; was jetzt geschehen solle, überlasse er dem Generaldirektorium, das ja am besten wissen müsse, wie es damit in den anderen Provinzen gehalten werde, und ob, da die Kosaken noch immer nach Preussen streiften, die Landmiliz noch nöthig sei. Inzwischen hatten die Ereignisse entschieden; mit dem neuen Jahre gehörte Ostpreussen den Russen, und sie haben es bis zum Frieden nicht wieder herausgegeben.

Wollten wir berechnen, was die 6 Kompanien Landmiliz der Provinz gekostet, so wäre der höchste Ertrag der Miliz-

---

[1]) Bericht der königsberger Kammer an das Generaldirektorium vom 25. Mai 1757. Die hier überall gleich grossen Hufen der Adligen, Kölmer, Chatouller und Bauern, sowie die sogen. Freihufen zahlten durchweg den niedrigeren Satz des gumbinner Departements, d. h. je 5 Gr. monatlich, es waren dies nach Abzug der im Freijahr stehenden und der wüstliegenden zusammen 72 990 Hufen mit 4055 Thlrn. auf den Monat; dazu kam der Beitrag der 58 Amtmänner des Departements mit 1/8 Prozent sowohl für ihre Person nach Proportion ihrer Arrendestücke, als auch von der Mühlenpacht der Müller, im ganzen 222 1/3 Thlr., so dass sich hier die Gesammtsumme von 4277 1/3 Thlrn. ergab. — Obwohl die Miliz erst seit Anfang Mai der Verpflegung bedurfte, ward doch, um das auf 4300 Thlr. veranschlagte Einrichtungs- oder Equipirungsgeld (vergl. Beilage XIII, Anm. 2) zu decken, die neue Steuer allgemein schon für die Zeit vom 1. April 1757 an erhoben.

steuer vom April 1757 bis zum Januar 1758 etwa auf 50 000 Thaler zu veranschlagen, jedenfalls eine äusserst geringfügige Summe gegen das, was Ostpreussen in diesem Jahre ausserdem an die eigene Armee geleistet hat, ganz zu schweigen davon, was die Russen für sich in Anspruch genommen, bezw. der Vernichtung preisgegeben hatten.

Suchen wir das Resultat unserer Untersuchungen zu ziehen. Wir haben gesehen, dass in allen Provinzen der preussischen Monarchie die grosse Nothlage des Sommers 1757 zu der Errichtung von Landmilizen führte, und dass eine jede von diesen sich in ihrer Weise im hohen Grade nützlich erwiesen hat: die Stärke der Miliz in allen Landestheilen wird sich (die stehenden Landregimenter, etwa 5000 Mann, nicht eingerechnet) in der Zeit der grössten Kraftanstrengung im Herbst 1757 auf etwa 16 000 Mann ausschliesslich der Offiziere belaufen haben; nach den mehrfach vorgenommenen Reduktionen und nach der Auflösung der ostpreussischen Miliz hat sich die Kopfzahl dann bis zu Ende des Krieges doch immer noch auf zusammen etwa 9000 Mann gehalten. Wir haben ferner gesehen, dass überall der Unterhalt der Miliz für die Lage des Landes bedeutende pekuniäre Opfer gefordert hat: dieselben werden sich für den ganzen Umfang der Monarchie auf rund 1 650 000 Thaler veranschlagen lassen, wovon auf Pommern etwa 400 000, die Neumark annähernd 150 000, Magdeburg-Halberstadt 500 000, die Kurmark einschliesslich der Uckermark etwa 550 000 und Ostpreussen nahe an 50 000 Thaler entfallen würden.

Aber noch einmal, es wäre grundfalsch, aus dem, was eine Provinz hier mehr oder weniger geleistet hat, die Grösse ihres Patriotismus bemessen zu wollen.

Anhang und Beilagen.

Anhang I.

Pommersche Provinzialtruppen ausser der Landmiliz[1]).

(Vergl. oben Seite 42 und 44).

[Förster und Jäger.] In Ausführung der Kabinettsordre vom 13. Juli, welche das gesammte Forstschutzpersonal, soweit es irgend abkommen könne, mit zur Landesvertheidigung zu verwenden befahl, war sofort unter Zurücklassung nur der nöthigsten Aufsicht für die Reviere der grösste Theil der pommerschen Förster, Unterförster und Jägerburschen nach Stettin beordert und hier aus ihnen ein kleines Elitekorps formirt worden. Die Mannschaften dienten theils zu Fuss, theils zu Pferde; die Stärke des Korps wird gelegentlich auf 4 Oberoffiziere, 140 Gemeine und 60 Pferde angegeben, wobei es allerdings fraglich bleibt, ob eine oder mehrere auf Kommando befindliche kleinere Abtheilungen bei diesen Zahlen miteingerechnet sind. Aus geübten Schützen bestehend, die zugleich bekannt mit allen Schlichen und Vortheilen des Landes, war diese Truppe besonders in der ersten grossen Bedrängniss, ehe die Landbataillone wirklich kriegerisch verwendet werden konnten, ganz ausserordentlich brauchbar, ja unentbehrlich, wenn auch die Anforderungen, die man an eine so schwache Abtheilung stellen konnte, keineswegs auf ein ordentliches Gefecht gegen reguläre Truppen gehen durften.

Mit dem Ende des Jahres 1757, d. h. also nachdem die ganze Lehwaldtsche Armee an der Peene eingetroffen war, wurden aber die wirklichen Förster und Unterförster zur Wahrnehmung ihres Dienstes wieder entlassen und später nur in besonders nothwendigen Fällen, so im Hochsommer und Herbst 1758 und 1759, wieder zusammenberufen, um ent-

[1]) Warum wir dieser Truppentheile hier noch einmal etwas ausführlicher gedenken, haben wir oben schon mehrfach dargelegt, der Grund ist ihre nahe organisatorische Verwandtschaft und ihre langjährige Waffenbrüderschaft mit der pommerschen Landmiliz.

weder gemeinsam mit den Jägern, geschlossen für sich, oder aber in kleinen Abtheilungen bei anderen Truppentheilen verwendet zu werden[1]).

Die andere Hälfte des Korps, speziell „Jägerburschen" oder „Jäger" genannt, blieb dagegen beständig zusammen, wurde von den Landtruppen ganz abgesondert und fand bei den Operationen verschiedener preussischer Armeen Verwendung; so wurden zeitweilig 40 Mann unter dem Befehl des später bei den pommerschen Provinzialhusaren aggregirten Rittmeisters von der Goltz sogar zum Heere nach Sachsen gezogen. Später wurden die Jäger auf Befehl des Königs dauernd den in Pommern im Felde stehenden Freibataillonen Courbière und Wunsch und auch dem Freiregiment Hordt zugetheilt[2]), und überall leisteten sie mit ihren Büchsen vorzügliche Dienste.

Die Jäger und Förster, die Kriegsdienste thaten, erhielten Traktement vorschussweise aus der Obersteuerkasse[3]), die eventuellen Rationen vom Proviantamt; ein fester Etat war dafür nicht vorhanden, die Obersteuerkasse zahlte was nöthig war und liess sich von Zeit zu Zeit ihre Ausgaben von der Generalkriegskasse wiedererstatten, das Land aber hatte dazu absolut nichts beizutragen.

[Die Bataillone Tettau und Stosch.] Wir haben schon oben bei Besprechung der Kabinettsordre vom 10. August gesehen, dass der Erfolg dieser ein durchaus zufriedenstellender gewesen, dass nämlich junge Mannschaft in grösster Zahl eingebracht worden war. Nachdem nun die Landmilizbataillone vollzählig geworden, und auch die Regimenter ihren Bedarf vollkommen gedeckt hatten, waren immer noch etwa 700 junge Leute zurückgeblieben und im Augenblick ohne eine besondere Bestimmung. Da aber diese doch in irgendwelcher Weise zusammengehalten werden mussten, es andererseits zweckmässig erschien, ihnen auch zugleich eine militärische Ausbildung beizubringen, so legte dies schon den Gedanken einer Neuformation nahe. Zugleich war auch die Gelegenheit in anderer Hinsicht die denkbar günstigste. Einerseits befand sich nämlich damals noch fast das ganze Offizierkorps, die Unteroffiziere sowie ein grosser Theil der Montirungen und der Armatur der ehemals sächsischen, dann preussischen und nunmehr aufgelösten Regimenter Flemming und Manstein (sächsisch: Minckwitz und Prinz Clemens) in

[1]) Sie wurden dann speziell als „Förster" bezeichnet, und so kommen je 6 bis 8 Förster z. B. im September 1759 bei den pommerschen Freikompanien vor.

[2]) Vergl. u. a. Sulicki S. 30, 423 f.

[3]) Der Förster oder Jäger zu Fuss monatlich 5, der zu Pferde aber 6 Thlr. und dazu noch eine Ration; für die Kleidung hatten sie aber auch selbst zu sorgen. So wenigstens war es im Sommer 1757.

Stettin und zur Verfügung des Gouverneurs[1]); andererseits aber war dort noch eine ziemliche Anzahl, 300 Mann, theils inländischer, theils in Sachsen ausgehobener Rekruten verschiedener pommerscher Regimenter, die, einstweilen noch extraordinär aus der Generalkriegskasse unterhalten, mindestens auch noch für die nächsten Monate disponibel blieben und sonst inzwischen durch ausschliesslich dazu zu kommandirende Offiziere hätten exerzirt werden müssen. Unter Benutzung aller dieser Umstände errichtete demnach Manteuffel im Oktober 1757 zwei neue Provinzialbataillone, die nach ihren Kommandeuren die Namen Tettau und Stosch erhielten[2]). Wie es schien, zunächst nur provisorisch errichtet, blieben sie dann weiterhin, als die Regimenter ihre Rekruten beanspruchten, dennoch bestehen, wurden wieder rekrutirt, und als 1758 Rekrutenmangel eintrat, zog man es vor, lieber zwei Landbataillone eingehen zu lassen als gerade diese beiden, die sich besonders durch ein viel besseres Offizier- und Unteroffizierkorps auszeichneten.

Der Charakter dieser beiden Bataillone war ein ganz eigenthümlicher: es waren weder stehende, noch aber auch, trotz aller Aehnlichkeit, eigentliche Landbataillone. Der Stärkeetat entsprach nämlich bei ihrer Formirung durchaus dem der letzteren, doch betrug der Verpflegungsetat derselben von Anfang an weit mehr, und dies speziell dadurch, dass Offiziere und Unteroffiziere fast das volle Traktement der Feldregimenter bezogen[3]). Und wie die Offiziere von Feldregimentern gekommen waren, so wurden in die Bataillone auch nur vollkommen felddienstfähige Leute, „Rekruten" in dem damals spezifischen Sinne des Wortes, eingestellt[4]). Wurden Tettau und Stosch demgemäss auch häufiger als die Landbataillone auskommandirt, so war andererseits ihr Dienst in der Garnison wiederum ganz derselbe wie der der eigent-

---

[1]) Die noch übriggebliebenen Gemeinen hatte man zumeist unter die Regimenter Alt-Bevern und Moritz von Anhalt gesteckt, einige auch unter die Landbataillone.

[2]) Tettau war Oberstleutnant bei Manstein, Stosch Major bei Flemming gewesen. Die Offiziere und Unteroffiziere wurden, wohl absichtlich, so untereinander gemischt, dass man nicht etwa je ein Bataillon als die Fortsetzung eines der ehemaligen Regimenter ansehen kann. — Die Zusammensetzung der Mannschaften war folgende: aus 359 Neuausgehobenen sowie 115 Rekruten des Regiments Manteuffel wurde unter Zuhilfenahme von noch 26 Rekruten der Regimenter Hessen-Darmstadt und Franz Braunschweig das Bataillon Tettau, aus 341 Neuausgehobenen und 159 Rekruten vom Regiment Kannacher das Bataillon Stosch gebildet.

[3]) Vergl. den Etat Beilage IV; einige Offiziere erhielten durch persönliche Zulage wirklich das volle Feldtraktement.

[4]) Vergl. dazu die Benennungen bei Bevern a. a. O. S. 190: Enrollirten-Bataillon Stosch, Melirtes Rekrutenbataillon Tettau; vielleicht sollen diese darauf hindeuten, dass das letztere mehr Nichtkantonisten, also Freiwillige oder Ausländer enthielt.

lichen Landmilizen; und da auch sie, wenn auch in geringerem Umfange, als Ersatztruppe herhalten mussten, so wurde schon im Frühjahr 1758 auch ihre Rekrutirung genau in derselben Weise, wie die jener, geordnet[1]). Der Hauptunterschied dieser Bataillone von den Landmilizen liegt für uns aber besonders in der Art des Unterhaltes, indem nämlich schliesslich alle durch sie erwachsenen Kosten königlichen Kassen, nicht aber dem Lande zur Last gelegt wurden.

Zunächst hat über diesem Punkt allerdings ein eigenthümliches Missverständniss obgewaltet, eigentlich ist er bis zur Uebernahme der gesammten für die pommersche Landesvertheidigung errichteten Truppen auf die Generalkriegskasse, d. h. bis zum 1. März 1761, unklar und strittig geblieben. Als Manteuffel nämlich die ersten Vorschüsse zu diesem Zwecke verlangt hatte, glaubte die Kammer in falscher Auslegung eines Reskriptes des Generaldirektoriums den Unterhalt der beiden Bataillone aus ihren Kassen vorschussweise bezahlen zu dürfen, wie auch sonst viele ad militaria zu schreibende Ausgaben, die ihr von der Generalkriegskasse zu gewissen Terminen wiedererstattet wurden. Die Zentralbehörde hatte aber gewollt, die Kammer solle sich immediat dazu erst Erlaubniss einholen; dem Gouvernement war die Form gleichgiltig, wenn es die Gelder nur erhielt. So lebten, wenn man so sagen darf, die beiden Bataillone gewissermassen von einem Missverständnisse. Als Bevern dann nach Stettin kam, erklärte er, da mittlerweile 2 Bataillone Landmiliz mit 29 Offiziersstellen reduzirt seien, die weiteren Neueinrichtungen aber entweder zum kompletten Stande der Landmiliz gehörten oder grösstentheils aus Ersparnissen bestritten würden, das Land solle die Bataillone Tettau und Stosch an Stelle der zwei reduzirten übernehmen, da es doch einmal zur Unterhaltung von 10 Bataillonen Landmiliz verpflichtet sei.

Das Generaldirektorium ergab sich schliesslich darein und befahl der Kammer, die nöthigen Gelder, aber nur in der Höhe des Etats der eigentlichen Landmilizbataillone, an das Gouvernement zu entrichten[2]). Die Kammer endlich zahlte

---

[1]) Was sie an Rekruten nöthig hatten, wurde ihnen aus den Kreisen und Städten beider Pommern und der Uckermark von den betreffenden Zivilbehörden geliefert, und sie durften nicht wie die Feldregimenter die Aushebung durch von ihnen kommandirte Offiziere selbst vornehmen lassen. Ueber einige spätere Veränderungen und den endlichen Verbleib der beiden Bataillone vergl. unten unter dem Grenadierbataillon Ingersleben und am Schlusse dieses Anhanges.

[2]) Mehr brauchte aber Bevern auch garnicht, ohne dass er darum den Verpflegungsetat jener Truppentheile hätte herabsetzen müssen, denn es standen ihm auch noch einige andere Geldmittel zur Aushilfe zu Gebote. Unter den letzteren verdient, nebenbei als interessanter Beitrag zu den damaligen Rekrutirungsverhältnissen, besonders ein Fonds erwähnt zu werden: die Generalkriegskasse zahlte nämlich von Anfang

dann auch nach einigen vergeblichen Vorstellungen, — dass sie ja schon für die anderen Landbataillone beständig die grössten Vorschüsse machen müsse, dass die Ersparnisse ja nur auf dem Papier seien und grösstentheils durch die Neuerrichtungen absorbirt würden, — alles, was von ihr verlangt wurde, und verrechnete es als Vorschüsse zu den Landmilizgeldern. Bei der Rechnungslegung im Februar und März 1761 machte sie dann aber geltend, dass in anbetracht der ungeheuren Summen, mit denen das Land noch für den Unterhalt seiner eigentlichen 8 Milizbataillone im Rückstande sei, alle die Zahlungen für die Bataillone Tettau und Stosch[1]) als ad militaria geschehene Vorschüsse angesehen werden müssten und demgemäss nicht vom Lande gefordert werden dürften, sondern von der Generalkriegskasse zu erstatten seien; und bei der allgemeinen Abrechnung nach dem Frieden wurde dann auch dieser Anschauung der Kammer durchaus stattgegeben. Nach allem, was wir angeführt, wird man es erklärlich finden, wenn diese beiden Bataillone bisher allgemein einfach als zwei weitere Landbataillone angesehen worden sind[2]).

[Die Bataillone Bevern III und Jngersleben-grenadiere.] Vorausgeschickt sei gleich, dass die Unterhaltung der beiden Truppentheile, von denen wir jetzt noch zu reden haben, von Anfang an in keiner Weise dem Lande aufgebürdet werden sollte, sondern dass diese stets auf königliche Kassen angewiesen gewesen sind[3]).

Das dritte Bataillon Bevern verdankt seinen Ursprung dem Bestreben Beverns für sein eigenes Feldregiment Alt-Bevern (Nr. 7), das sich gewöhnlich bei der Armee des Königs befand, stets den nöthigen und geeigneten Ersatz zur Hand zu haben. Der Herzog formirte zunächst im August 1758 eine Ersatzkompanie etwa in der Stärke von 100 Gemeinen; sehr bald und zwar schon bis zum Beginn des Feldzuges 1759 war aber dann daraus ein ganzes Bataillon zu 5 Musketier- und 1 Grenadierkompanie erwachsen. Es führte nun den Namen Bevernsches Rekruten- oder drittes Bataillon und bestand nur aus Ausländern, und zwar scheinen dies ausschliesslich wirkliche Ausländer gewesen zu sein[4]). Bevern

---

an bis zum 1. März 1761 für 245, in jene Bataillone aufgenommene sächsische Rekruten monatlich 571 Thlr. 16 g. Gr. an Verpflegungs- und kleinen Montirungsgeldern, trotzdem inzwischen die Mannschaften vollkommen gewechselt hatten. Die Gelder waren einmal angewiesen und mussten so die etatsmässigen Ausgaben für Tettau und Stosch mit bestreiten helfen.

[1]) Es waren vom Oktober 1757 bis März 1761 überhaupt 125 920 Thlr.

[2]) So auch noch von Sulicki S. 29.

[3]) Die Höhe der Soldsätze war nicht zu ermitteln, doch dürfte wohl volles Feldtraktement gegeben worden sein.

[4]) Vergl. Bevern a. a. O. S. 124; einigen inländischen Sauerteig

verwendete aber auch auf die Auswahl der Leute und auf die militärische Brauchbarkeit dieser, unter seinen Augen dienenden Leibtruppe besondere Sorgfalt und er konnte sich auch angemessener Erfolge rühmen[1]). Den Charakter einer blossen Ersatzabtheilung verlor das Bataillon allerdings schon durch seine Stärke und es wurde dann auch besonders häufig zum Felddienste herangezogen. Als Kommandeure werden gelegentlich erwähnt Bismarck, Paulsdorf und Schöning, ohne dass das Bataillon aber darum dauernd deren Namen geführt hätte[2]); die sämmtlichen Offiziere muss sich der Herzog wohl nach und nach, wo er sie gerade herbekam, beschafft haben.

Das Grenadierbataillon Ingersleben wurde wahrscheinlich ebenfalls noch im Herbst 1758, spätestens aber im Frühjahr 1759 zusammengestellt. Aus den Bataillonen Tettau und Stosch wurden je eine, aus dem Stettinischen Landregiment aber zwei Grenadierkompanien dazu ausgesucht. Hiernach scheint das neue Grenadierbataillon jedoch auf eigene Füsse gestellt worden zu sein und eigenen Ersatz erhalten zu haben, denn bald erscheinen die Bataillone Tettau und Stosch auch ohne Grenadiere wieder in der alten Stärke von 500 Gemeinen. Ingersleben aber gehörte nun mit dem Grenadierbataillon von Köller[3]), den zwei Milizfreikompanien und den Landhusaren zur Elite der stettinischen Garnison und hat mit diesen bei den unzähligen Gefechten mit Schweden und Russen Ruhm und Ehre erworben.

Als nach dem russischen Frieden die Landbataillone reduzirt worden waren, wurden die nunmehrigen eigentlichen Rekrutenbataillone Tettau, Stosch und Bevern III auf Feldetat gesetzt, blieben aber noch als Ersatzabtheilungen und zugleich als Garnison in Stettin. Das Bataillon Ingersleben war schon im April vom Herzog von Bevern gemeinsam mit seinen soeben erwähnten alten Kampfesgenossen der schlesischen Armee

---

erhielt das Regiment Alt-Bevern dann wohl noch entweder direkt aus dem Kanton oder aus den Landbataillonen.

[1]) Stolz auf seine Schule erzählt er (S. 124): als bei dem Unternehmen auf Greiffenhagen am 1. November 1760 einige Mannschaften des Bataillons abgeschnitten und gefangen worden wären, hätten sich doch alle ranzioniren lassen, gleich den Landeskindern.

[2]) Vergl. hierzu auch das oben (S. 45 Anm. 2) über die Landrekrutenbataillone gesagte.

[3]) Wenn gelegentlich auch dieser Truppentheil als pommersches Provinzialbataillon angesehen worden ist, so beruht dies vollkommen auf einem Missverständniss. Das Bataillon ist gleich bei der auf die Gefangennahme folgenden Umformung der sächsischen Armee zu preussischen Regimentern aus je zwei Kompanien der Regimenter v. Loën (früher Friedrich August) und v. Saldern (früher Sachsen-Gotha) gebildet; es wurde dann, weil man ihm nicht recht traute, bei Zeiten nach dem Norden geschickt und erhielt durch Zuweisung von sehr viel Landeskindern einen neuen inneren Halt. Seit Köllers Tode im Februar 1761 führte es der Major von Rothkirch.

zugeführt worden; und zwar nahmen die beiden Grenadierbataillone noch speziell an den Operationen des Herzogs in Oberschlesien, sowie an der Schlacht bei Reichenbach theil. Nach dem allgemeinen Frieden wurden dann die Bataillone Tettau und Stosch unter die Regimenter Manteuffel, Alt-Schenkendorff, Quadt, Alt-Stutterheim und Wunsch reduzirt, d. h. zumeist unter dieselben Regimenter, aus deren Enrollirten und Rekruten die beiden Bataillone einst formirt worden waren. Das dritte Bataillon Bevern wurde grösstentheils unter die Kompanien des Regiments Alt-Bevern gesteckt, das Grenadierbataillon Ingersleben endlich blieb unter diesem Namen an Stelle des reduzirten Unruh'schen Grenadierbataillons, mit dessen Resten es kombinirt wurde, bestehen, und die Kompanien gehörten nun zu den Regimentern, bei denen die reduzirten Unruh'schen gestanden hatten[1]). Dies Bataillon ist somit von den gesammten, in jenen schweren Tagen in Pommern errichteten Truppentheilen der einzige gewesen, der den Frieden überdauert und erst mit dem allgemeinen Zusammenbruch der preussischen Armee im Jahre 1806 sein Ende erreicht hat.

Anhang II.

Neumärkische Provinzialtruppen ausser der Landmiliz.

(Vergl. oben Seite 99 Anm.)

Unter denjenigen Massregeln, welche der Kammerpräsident von Rothenburg Ende Juli 1757 den Ministern zur Vertheidigung der Neumark vorgeschlagen hatte, befand sich auch, wie man sich erinnern wird, das Projekt eines Försterkorps, sowie auch das der Errichtung einer Eskadron Husaren Wir haben oben bereits gleichfalls gesagt, dass diese beiden Korps auch zuerst von allen Massregeln und zwar ganz genau nach dem Vorschlage der Kammer zur Ausführung gekommen waren, dass sie aber aus verschiedenen Gründen nicht eigentlich zum neumärkischen Milizwerk gerechnet werden dürfen.

[Förster und Jäger.] Das Jäger- und Försterkorps ist in sehr vielen Beziehungen dem pommerschen ähnlich. Am schnellsten beisammen und brauchbar, übernahm es schon die ersten Patrouillen an der polnischen Grenze, sowie dann

[1]) Es waren dies die Regimenter Hessen-Kassel und Salmuth (Nr. 45 und Nr. 48). Das Bataillon Unruh war 1760 in Glatz in Gefangenschaft gerathen; erst 1763 ward, was noch übrig war, ausgewechselt, der bisherige Kommandeur, Major von Unruh, aber erhielt seinen Abschied.

im Oktober und November die Besetzung der Oderpässe bei Schönfeld und Schiedlo gegen herumstreifende österreichische leichte Truppen. Die Oberleitung hatte der Oberforstmeister von Sohr. Das Korps bestand aus 103 Mann, theils beritten, theils unberitten, unter einem Oberjäger und zwei Landjägern als Offizieren. Dauernd zusammengeblieben sind auch die neumärkischen Förster und Jäger nicht. Nachdem die erste grosse Nothlage einmal überwunden, wurden sie zunächst beurlaubt, da die Unzuverlässigkeit der polnischen Grenznachbarn immer dringender wieder ihre Anwesenheit in den Revieren forderte. Jäger werden dann in den späteren Jahren gelegentlich auch hier noch in militärischen Dienstleistungen erwähnt, doch in sehr geringer Anzahl; auf die eigentlichen Förster aber scheint man garnicht wieder zurückgegriffen zu haben.

Hatten die Kosten für die Zusammenziehung der neumärkischen Forstbeamten nach den ersten Vorschlägen des Kammerpräsidenten aus den Beständen der vermögendsten Kämmereien entnommen werden sollen, so war davon doch bald keine Rede mehr, weil die eigentliche Miliz der Provinz schon genug Lasten auferlegte. Was Jäger und Förster an Traktement erhalten haben, ist ihnen von Anfang an aus königlichen Kassen bezahlt worden [1]).

[Husaren.] Die neumärkischen Provinzial- oder Kammerhusaren, gelegentlich wie ihre Kameraden in den anderen Provinzen auch Landhusaren genannt, waren das eigenste Werk des Kammerpräsidenten von Rothenburg; er hatte sie vorgeschlagen, er hatte in der Anweisung eines Fonds für sie eine sichere materielle Grundlage zu erwirken gewusst, er brachte sie nun auch zustande. In drei Wochen waren die Mannschaften komplett, es waren alles geworbene einheimische Bauernknechte, auf die man sich also verlassen konnte. Als Unteroffiziere wurden alte Husaren verwendet, und auch an Offizieren bald die nöthigen Persönlichkeiten beschafft. In kurzer Zeit war auch die ganze Eskadron beritten. Chef ward der Rittmeister von Maltitz, ein ehemaliger Natzmer-Husar, welcher dann im Dezember 1759 durch den Rittmeister Schmidt, bisherigen Leutnant vom Landbataillon Heiderstädt und früheren Feldwebel vom Regiment Markgraf Karl (Nr. 19) ersetzt wurde. Die Minister hatten die Husaren nur auf drei Monate errichtet wissen wollen und gehofft, sie würden weiterhin nicht mehr nöthig sein. Demnach hatte man erst versucht, alte Montirungen von den Kammern der berliner Zietenhusaren zu erhalten, und erst als dies vergeblich,

[1]) Nach Rechnungen aus dem August bis November 1757 erhielten die drei Offiziere je 8, der Jäger zu Pferd 6, der zu Fuss 4 Thlr. monatlich, alle berittenen ausserdem aber eine Ration.

solche mit allergrösster Sparsamkeit anfertigen lassen[1]). Ebenso war die Geldverpflegung und die Rationen äusserst knapp bemessen worden. Nachdem man aber eingesehen, dass es mit den drei Monaten doch nicht gethan sein werde, musste man die Eskadron wohl oder übel auf längere Zeit, vor allem für den bevorstehenden Winter vorbereiten. Jetzt erst gab es wirklich volle Montirung[2]) und Armatur, die kleinen Montirungsgelder wurden, allerdings mit ausgesuchter Sparsamkeit, geordnet; die Soldsätze mussten erhöht, die Rationen vergrössert werden, wenn anders man von den Leuten und den Pferden wirklich schweren Dienst verlangen wollte[3]). Und die Baufreiheitsgelder reichten, wie wir sehen werden, aus, um auch alle dadurch entstehenden Mehrkosten zu bestreiten. Bei den grossen Anforderungen, welche dienstlich an die Husareneskadron gestellt wurden, bei dem beständigen Scharmutziren mit dem Feinde konnte dieselbe die wenigste Zeit vollzählig erhalten werden, und die Durchschnittsstärke war selten über 80 Mann. Wieder ganz auf den eigentlichen Sollbestand von 100 Gemeinen komplettirt wurde sie 1760 im Sommer durch den damaligen Kommandanten von Küstrin, Oberst von Tadden, und ebenso im Frühjahr 1761, als Bevern den Oberbefehl auch über sämmtliche in der Neumark garnisonirenden Truppen übernommen hatte. Im Februar 1762, als der Waffenstillstand mit den Russen nahe bevorstand, abermals vollzählig gemacht, ging die neumärkische Husareneskadron dann, wie wir schon wissen, mit den beiden pommerschen und der kurmärkischen nach dem schlesischen Kriegsschauplatze ab, um endlich 1763 nach dem Hubertsburger Frieden ebenfalls reduzirt zu werden.

Grosse kriegerische Verwendung konnte nun ja diese kleine Truppe nicht finden. Dagegen erfüllte dieselbe doch vollkommen die ihr zugewiesenen Aufgaben; wie schon die blosse Nachricht von ihrer Errichtung auch den Polen einen heilsamen Schreck eingejagt und dieselben von unüberlegten Handlungen zurückgehalten hatte. Die Husaren mussten nämlich, speziell in Abwesenheit eines grösseren Heeres, den gesammten militärischen Sicherheitsdienst in der Provinz wahrnehmen. Sie waren daher in verschiedene Quartiere: Küstrin, Krossen und Landsberg vertheilt, patrouillirten beständig an der polnischen Grenze, nach Polen hinein und gegen Schlesien bis hinunter nach Peitz. Fortwährende kleine Ge-

---

[1]) Die Mannschaften erhielten nur Stiefel, Beinkleid, Dolmann und Filzmütze, sowie aus dem Zeughause Säbel und Pistolen.

[2]) Als Mitte September 1757 20 Husaren nach Peitz detachirt wurden, hatten sie noch, da es in Strömen regnete und Mäntel fehlten, weissleinene Kittel von der Landmiliz über die Dolmanns ziehen müssen; das mochte wohl einmal gehen, aber nicht dauernd.

[3]) Den Etat vergl. Beilage IX.

fechte mit den Russen, gelegentlich wohl auch mit den Oesterreichern, waren dabei unausbleiblich, und die Eskadron bewährte sich auch in diesen sehr gut. Kleinere Kosakenschwärme wagten auf eigene Faust daher selten etwas zu unternehmen, grösseren Massen gegenüber aber konnten doch wieder die Husaren nichts ausrichten, zumal die ganze Eskadron selten an einem Orte beisammen war. Befanden sich preussische Armeen oder auch nur grössere Korps in der Neumark, so wurden die dortigen Provinzialhusaren meist zu diesen gezogen, so 1758 zum Detachement Hordt, 1759 zum Dohna'schen Korps, mit welchen sie den Zug nach Polen mitmachten, 1760 zur Armee des Prinzen Heinrich u. s. w. Ausser diesem eigentlichen Felddienst gab es aber auch dann und wann wohl einmal einen besonders eiligen und wichtigen Transport zu eskortiren, so schon im Dezember 1757 einen grossen Geldtransport nach Breslau, wo die Husaren sich auch wieder sehr nützlich erwiesen. Das spätere Schicksal der neumärkischen Eskadron, so ihren Antheil an der ruhmvollen Affaire bei Heidersdorf[1]), haben wir oben schon genügend kennen gelernt; gebührt auch speziell in diesem letzteren Falle den pommerschen Husaren und ihrem Kommandeur vielleicht der erste Rang, so haben sich doch auch die Neumärker ihrer Genossen nicht unwürdig bewiesen.

Zum Schluss einige Worte über die sogen. Baufreiheitsgelder, da dies der Fonds war, aus dem die neumärkischen Provinzialhusaren bis zum Ende Februar 1762 unterhalten wurden. Die erwähnten Gelder liefen allmonatlich in der Höhe von 916⅔ Thalern bei der neumärkischen Obersteuerkasse ein; es waren also im Jahre 11000 Thaler. Aus den sichersten Akzisegefällen etatsmässig angewiesen, sind sie während der Dauer des ganzen Krieges niemals ausgeblieben oder auch nur ins Stocken gerathen. Der eigentliche Zweck dieses Fonds war, wie der Name besagt, der, den in den Städten neu sich Anbauenden eine Unterstützung zu gewähren; und es ist erklärlich genug, dass ein solcher jetzt, wo alle Mittel des Landes aufs äusserste zusammengehalten werden mussten, nicht verausgabt, sondern einbehalten wurde.[2]).

Von diesen 11000 Thalern jährlich wurden also alle Kosten der neumärkischen Husareneskadron, einschliesslich der Pferde und der Fourage, der grossen und kleinen Montirung

[1]) Vergl. oben S. 55.

[2]) Ueber Baufreiheits- oder Bauhilfsgelder im allgemeinen, speziell in der Kurmark vergl. Wöhner, Steuerverf. I, S. 214 ff. und Schmoller: Zeitschr. f. preuss. Gesch. X, S 302 und XII, S. 741. In der Kurmark wurden damals aus den dortigen Baufreiheitsgeldern gelegentlich, ihrem eigentlichen Zwecke entsprechend, bedeutende Summen an Abgebrannte gezahlt; in der Neumark verbot es die weit grössere Noth an derartiges zu denken.

und des Ersatzes der ausserordentlichen Verluste bestritten, ja es war sogar noch möglich, aus den Baufreiheitsgeldern einige Zuschüsse für spezielle Bedürfnisse der Milizbataillone zu machen. Als dann mit dem März 1762 die Husaren auf die Generalkriegskasse übergingen, ist dieser Fonds dann vielleicht für das nächste Jahr ausschliesslich zur Deckung der bei der Landmilizkasse ausfallenden Gelder verwendet worden.

Beilage I*).

Monatlicher Verpflegungsetat eines Bataillons pommerscher Landmiliz.

(Vergl. Seite 40).

	Thlr.	g. Gr.	Pf.
1 Kommandeur (Major oder Oberstleutnant)	24	—	—
4 Kapitäns, je 15 Thlr.	60	—	—
1 Adjutant, einschliesslich Zulage	9	—	—
10 Leutnants, je 6 Thlr.	60	—	—
5 Feldwebel, je 2 Thlr. 20 g. Gr.	14	4	—
25 Unteroffiziere, je 2 Thlr. 10 g. Gr. . .	60	10	—
10 Tambours, je 2 Thlr.	20	—	—
480 Gemeine, 96 auf die Kompanie, je 2 Thlr.	960	—	—
Kompanieunkosten, für die Kompanie 5 Thlr.	25	—	—
Gewehrgeld, für die Kompanie 4 Thlr. . .	20	—	—
Dem Feldscheerer, für die Kompanie 3 Thlr. 5 g. Gr. 7 Pf.	16	3	11
Summe	1268	17	11

Anm. 1. Später wurden die Kompetenzen des Kommandeurs um 4, die Kompanieunkosten auf jede Kompanie um 3 Thlr. erhöht, das Bataillon aber auf 500 Gemeine verstärkt; seitdem kostete das Bataillon monatlich 1327 Thlr. 17 g. Gr. 11 Pf.

Anm. 2. Rationen erhielt der Kommandeur 3, der Adjutant 1 unentgeltlich vom Proviantamt.

Anm. 3. Die jährliche Montirung kostete für das Bataillon, einschliesslich 25 Thlr. auf jeden Offizier, rund 4000 Thlr.

---

*) Für Beilage I—XII ist zu bemerken, dass nach dem damals fast in allen preussischen Provinzen, ausser Ostpreussen, geltenden Münzfuss der Thlr. = 24 g. Gr. à 12 Pf. gerechnet wurde. Ueber den in Ostpreussen gebräuchlichen Münzfuss vergl. oben S. 169 Anm. 1.

Beilage II.

Monatlicher Verpflegungsetat der pommerschen Provinzialhusaren.

a. Die eine Eskadron bis zum Oktober 1758.

(Vergl. Seite 41).

	Thlr.	g. Gr.	Pf.	Rat.
1 Rittmeister	24	—	—	3
3 Leutnants, je 15 Thlr., 2 Rationen .	45	—	—	6
8 Unteroffiziere, je 4 Thlr., 1 Ration .	32	—	—	8
1 Trompeter	4	—	—	1
1 Fahnenschmied	4	—	—	1
1 Feldscheerer	5	—	—	1
100 Gemeine, je 2½ Thlr., 1 Ration .	250	—	—	100
Eskadronunkosten	15	—	—	—
Medizingeld dem Feldscheerer	5	—	—	—
Medizingeld dem Fahnenschmied . . .	2	12	—	—
Summe	386	12	—	120

Anm. 1. Die Rationen erfolgten unentgeltlich vom Proviantamt.
Anm. 2. Die Offiziere erhielten ein einmaliges Equipirungsgeld von je 40 Thlrn., sonst mussten sie sich alles vom Traktement beschaffen.
Anm. 3. Die Montirung der Leute ward je nach dem sehr wechselnden Bedarf extraordinär bezahlt.

b. Das Husarenkorps seit Oktober 1758.

(Vergl. Seite 44).

1. Die Leibeskadron.	Thlr.	g. Gr.	Pf.	Rat.
Dem Major als Rittmeister (inkl. 4 Rationen auf einen Equipagewagen) . .	40	—	—	10
4 Leutnants, je 20 Thlr., 3 Rationen .	80	—	—	12
1 Wachtmeister	5	—	—	1
7 Unteroffiziere, je 4 Thlr., 1 Ration .	28	—	—	7
1 Trompeter	4	—	—	1
1 Fahnenschmied	3	—	—	1
1 Feldscheerer	6	14	—	1
110 Gemeine, je 2½ Thlr., 1 Ration .	275	—	—	110
Medizingeld	8	—	—	—
Pferdearznei	2	13	2	—
Reparaturgeld für Gewehre, Montirung und Reitzeug	10	3	7	—
Summe	462	6	9	143

	Thlr.	g. Gr.	Pf.	Rat.
Uebertrag	462	6	9	143
2. Die zweite Eskadron ebenso	462	6	9	143
3. Der Stab.				
Dem Major Stabstraktement	35	—	—	—
1 aggregirter Rittmeister	40	—	—	—
1 Regimentsquartiermeister	17	18	—	3
Totalsumme	1017	7	6	289

Anm. 1. Beschaffung der Rationen und der Montirung wie bisher.
Anm. 2. Die Mannschaften erhielten täglich 2 Pfd. Brod unentgeltlich aus dem kgl. Magazin.

Beilage III.

Monatlicher Zulageetat der pommerschen Frei- und Rekrutenkompanien.

a. Zulage bei den Freikompanien.

(Vergl. S. 43).

I. Die erste Kompanie:	Thlr.	g. Gr.	Pf.
1 Kapitän Traktement	28	12	—
3 Leutnants, je 6 Thlr.	18	—	—
6 Unteroffiziere, je 12 g. Gr.	3	—	—
3 Tambours, je 12 g. Gr.	1	12	—
144 Gemeine, je 12 g. Gr.	72	—	—
1 Kanonier	—	12	—
2 Stückknechte, je 12 g. Gr.	1	—	—
1 Feldscheerer Traktement und Medizin . .	10	—	—
Für jeden Unteroffizier, Tambour und Gemeinen zu kleinen Montirungsstücken extra 4 g. Gr. $8^1/_4$ Pf.	29	21	$2^1/_4$
Summe	164	9	$2^1/_4$
II. Die zweite Kompanie ebenso .	164	9	$2^1/_4$
Totalsumme	328	18	$4^1/_2$

b. Zulage bei den Rekrutenkompanien.

(Vergl. S. 45).

Auf jede Kompanie:	Thlr.	g. Gr.	Pf.
1 Kapitän	14	8	—
1 Premierleutnant	7	18	—
1 Sekondleutnant	5	—	—
1 Feldwebel	—	16	—
5 Unteroffiziere, je 2 g. Gr.	—	10	—
2 Tambours	—	—	—
100 Gemeine	—	—	—
Summe	28	4	—
macht auf 8 Kompanien	225	8	—
Dazu: 2 Adjutanten je 5 Thlr.	10	—	—
1 Regimentsfeldscheerer	8	—	—
2 Feldscheerer ausserdem, je 4 Thlr.	8	—	—
Totalsumme	251	8	—

Anm. 1. Ausser den Chefs der beiden Freikompanien war deren ganzes Personal ebenso wie das der Rekrutenkompanien aus den Landbataillonen kommandirt, bezog daher ausser der Zulage noch das gewöhnliche Landmiliztraktement (vergl. dies auf Beilage I). Inbetreff der Rekrutenkompanien vergl. den fast übereinstimmenden Etat der Bataillone Tettau und Stosch (Beilage IV).

Anm. 2. Alle Offiziere, die Zulage erhielten, bekamen keine Montirungsgelder (wie sonst bei der Landmiliz je 25 Thlr.), mussten sich also ihre Uniform selbst anschaffen.

Beilage IV.

Monatlicher Verpflegungsetat der Bataillone Tettau und Stosch.

(Vergl. S. 175).

	Thlr.	g. Gr.	Pf.
1 Kommandeur	36	—	—
4 Kapitäns, je 28 Thlr. 12 g. Gr.	114	—	—
5 Premierleutnants, je 13 Thlr. 18 g. Gr.	68	18	—
6 Sekondleutnants (inkl. 1 Adjutant), je 11 Thlr.	66	—	—
Dem Adjutanten Zulage	3	—	—
5 Feldwebel, je 3 Thlr. 12 g. Gr.	17	12	—
25 Unteroffiziere, je 2 Thlr. 12 g. Gr.	62	12	—
10 Tambours, je 2 Thlr.	20	—	—
Summe	387	18	—

	Thlr.	g. Gr.	Pf.
Uebertrag	387	18	—
500 Gemeine, je 2 Thlr.	1000	—	—
2 Feldscheerer, je 5 Thlr.	10	—	—
Kompanieunkosten, auf die Kompanie 7 Thlr.	35	—	—
Gewehrgeld, auf die Kompanie 5 Thlr. . .	25	—	—
Medizingeld, auf die Kompanie 4 Thlr. . .	20	—	—
Jedes Bataillon das halbe Traktement eines Regimentsquartiermeisters	11	22	—
Jedes Bataillon das halbe Traktement eines Regimentsfeldscheerers	10	—	—
Summe	1499	16	—

Anm. Die Offiziere erhielten wie bei allen stehenden Truppen kein Montirungsgeld, mussten sich also die Uniform vom Traktement selbst anschaffen. Ein fester Montirungsetat für die Mannschaften hat nicht existirt, doch wird die jährliche Ausgabe dafür auch etwas höher als bei den Landbataillonen gewesen sein (Beilage I, Anm. 3).

Beilage V.

Vertheilung der Mannschaften und der Kosten für die Miliz auf Hinterpommern, Vorpommern und die Uckermark.

(Vergl. S. 60).

a. Vertheilung der Mannschaften nach der Bevölkerungsziffer (1⅓ Prozent).

Provinz	Einwohnerzahl	Summe des aufzubringenden Kontingentes. Kommandeure	Kapitäns	Adjutanten	Leutnants	Fähnrichs	Feldwebel	Unteroffiziere	Tambours	Gemeine	Kopfzahl des Kontingentes
Hinterpommern	246 349	6	24	6	30	30	30	149	59	2966	3300
Vorpommern	100 613	2	10	2	12	12	12	60	24	1211	1345
Uckermark	68 392	2	6	2	8	8	8	41	17	823	915
Summe	415 354	10	40	10	50	50	50	250	100	5000	5560

b. Vertheilung der Kosten auf die drei Provinzen nach dem Mannschaftskontingent.

Provinz	Verpflegungskosten für ein Quartal			Verpflegungskosten für ein Jahr			Montirungskosten jährlich volle grosse und einmalige kleine			Montirungskosten jährlich zum zweiten Mal kleine Montirung			Gesammtkosten in einem Jahr		
	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰
Hinter-Pommern	23 255	1	3	93 020	5		16 232	4	6	6875	6		116 127	15	6
Vor-Pommern	9432	7	3	37 729	5		6592	9	7	2804	14	6	47 126	5	1
Uckermark	6450	3	6	25 800	14		4487	21	11	1907	15	6	32 196	3	5
Summe	39 137	12	—	156 550	—	—	27 312	12	—	11 587	12	—	195 450	—	—

Beilage VI.

Nebenmodus zum Landmilizgeld in Pommern.

(Vergl. S. 69).

Es haben auf das Quartal zu zahlen:

		Thlr.	g. Gr.	Pf.
1.	Ein Pächter von jedem 100 Thlr. jährlicher Pension (= Pacht), ausser der gewöhnlichen Zuschubsteuer, und ohne dass sie solche der Herrschaft an der ordinären Pacht abrechnen sollen	—	12	—
2.	Ein Freischulz, der nicht kontribuiret, von jeder Landhufe	—	12	—
3.	Ein Pachtmüller von jedem Gange . . .	1	—	—
4.	Ein Erbmüller von jedem Gange	1	8	—
5.	Ein Windmüller überhaupt	—	16	—
6.	Ein Schneidemüller überhaupt	1	—	—
7.	Ein Schäfer von jedem 100 eigener oder sogen. Hollungs(?)-Schaafe, exkl. des Walpurgis-Schaafes	—	16	—

	Thlr.	g. Gr.	Pf.
8. Ein Schäferknecht nach der Anzahl seiner Schaafe, und zwar von je 25 Stück . .	—	4	—
9. Ein Ziegelmeister	1	—	—
10. Ein Zimmermann	—	4	—
11. Ein Leinweber	—	4	—
12. Ein Krüger vom Schank	—	4	—
13. Ein Rademacher	—	4	—
14. Ein Kohlenbrenner	—	4	—
15. Ein Schneider	—	4	—
16. Ein Schmied	—	4	—
18.*) Ein neuangelegter Bauer oder Holz-Kathe, sofern dieselben nicht noch in den Freijahren stehen und sie vermöge ihrer erhaltenen Verschreibungen nicht von allen oneribus zu Kriegszeiten befreiet worden,	—	8—12	—
19. Ein Büdner	—	4	—
20. Ein jeder Prediger und Küster von jedem Wispel Messkorn und Aussaat auf den in Kultur habenden Acker (welches auch von einem Priester-Colono ratione der Aussaat zu verstehen)	—	8	—
21. Ein jeder Pfarrbauer, der nicht kontribuirt, für die Landhufe	—	12	—

*) Nr. 17. Ein Knecht von seinem Lohn 2, und eine Magd 1 g. Gr. kam alsbald auf Antrag der Stände in Fortfall und ist garnicht erhoben worden. (Vergl. S. 69).

Beilage VII.

Tarif des Landmilizimpostes in Pommern.

(Vergl. S. 77).

Zur Aufbringung der Verpflegung für die Landmiliz wird während des Krieges von nachstehenden Konsumptibilien und Waaren ausser der gewöhnlichen Akzise erhoben:

1. von Getränken:

	Thlr.	g. Gr.	Pf.
1 Ohm Pretieuse und süsse Weine, als Sekte .	1	—	—
1 Ohm Rheinwein	—	16	—
1 Oxhoft allerhand Franz-Wein, worunter Muskat-Wein	—	12	—
1 Oxhoft Franzbranntwein	—	16	—

	Thlr.	g. Gr.	Pf.
1 Quart Danziger und anderer fremder Branntwein	—	—	3
1 Oxhoft Weinessig	—	4	—
1 Tonne fremdes Bier	—	2	—
1 Tonne einländisches Bier aus anderen Städten	—	1	—
1 Spitzling Branntwein durchgehends	—	4	—
1 Tonne Meth	—	4	—

2. von Getreide zur Konsumption.

	Thlr.	g. Gr.	Pf.
1 Wispel Erbsen	—	4	—
1 „ Grütze durchgehends	—	4	—
1 „ Hafer	—	2	—
1 „ rohes Grützkorn	—	2	—
1 „ Weizen, sowohl zum Scharren- als Haus-Backen	—	4	—
1 Wispel Roggen, sowohl zum Scharren- als Haus-Backen	—	4	—
1 Wispel Malz	—	4	—
1 „ Branntwein-Schrot *)			

3. von Schlachtvieh.

	Thlr.	g. Gr.	Pf.
1 Ochse durchgehends, sowohl zum Scharren- als Haus-Schlachten	—	4	—
1 Kuh	—	2	—
1 Kalb oder Hammel	—	—	3
1 Schwein	—	—	4
1 Lammzickel	—	—	1
1 Gans oder Pute	—	—	1
1 Spanferkel	—	—	1

4. von allerhand Viktualien.

	Thlr.	g. Gr.	Pf.
1 Thlr. allerhand Viktualien geben	—	—	3
1 „ allerhand Wildpret	—	—	3

5. von allerhand Kaufmannschaften.

	Thlr.	g. Gr.	Pf.
Von jedem Thlr. Material-, Kram- und Gewürzwaaren	—	—	3
Von jedem Thlr. einländische Fabrikenwaaren als Nachschuss	—	—	3
Von jedem Thlr. allerhand Galanteriewaaren	—	—	3

*) Der Ansatz hierfür fehlt in der Ausfertigung.

	Thlr.	g. Gr.	Pf.
Von jedem Thlr. allerhand Eisen- und Metallwaaren	—	—	3
Von jedem Thlr. Talg	—	—	3
Von jedem Thlr. allerhand Vieh zur Handlung	—	—	3
1 Faden lang Holz	—	—	8
1 Faden kurz Holz	—	—	4
1 Fuder zu 3—4 Pferden	—	—	2
1 Fuder zu 2 Pferden	—	—	1
Von jedem Thlr. Leder und lederne Waaren	—	—	3
1 Tonne feiner Honig	1	—	—
1 Tonne Rauch-Honig durchgehends	—	—	6
1 Stein Seife	—	—	2
1 Tonne grüne oder schwarze Seife durchgehends	—	—	6
1 Bottich weisse Stärke, fremde	—	2	—
1 Riess Papier durchgehends	—	—	1
Komödianten, Glückstöpfer, Okulisten täglich	1	—	—
1 Schock eichene Dielen durchgehends	—	2	—
1 Schock fichtene Dielen durchgehends	—	1	—
1 Fuder Klapp-Holz	—	—	3
1 Schock Band-Stöcke	—	—	1
1 Fuder Böttcherarbeit	—	1	—
1 Fuder Nutzholz, gross	—	—	6
1 Fuder Nutzholz, klein	—	—	3
1 Schock Felgen	—	—	4
1 Paar Wagenräder	—	—	3
1 Schock Latten durchgehends	—	—	3
1 grosses Fuder Borke	—	—	4
1 kleines Fuder Borke	—	—	2
1 Fuder Mulden und hölzerne Waaren	—	1	—
1 Fuder Kacheln, Töpfe durchgehends	—	—	6
100 Dach- und Mauersteine	—	—	2
1 Last Kalk	—	—	6
1 grosses Fuder Kohlen	—	—	4
1 kleines Fuder Kohlen	—	—	2
1 grosses Fuder Heu, so zum Markte kommt	—	—	4
1 kleines Fuder Heu, so zum Markte kommt	—	—	2
1 Schock Stroh und Rohr	—	—	2
1 Fuder Torf	—	—	1

Beilage VIII.

Monatlicher Verpflegungsetat eines Bataillons neumärkischer Landmiliz.

(Vergl. S. 110).

	Thlr.	g. Gr.	Pf.
1 Kommandeur (Major oder Oberstleutnant) .	20	—	—
3 Kapitäns, je 15 Thlr.	45	—	—
12 Leutnants (inkl. 1 Adjutant), je 6 Thlr. .	72	—	—
Dem Adjutanten Zulage	2	—	—
4 Feldwebel, je 2 Thlr. 20 g. Gr.	11	8	—
36 Unteroffiziere, je 2 Thlr. 10 g. Gr. . . .	87	—	—
12 Tambours, je 2 Thlr.	24	—	—
488 Gemeine, je 2 Thlr.	976	—	—
Kompanieunkosten, Gewehrgeld, Medizingeld } für jede Kompanie 12 Thlr.	48	—	—
Rationen, dem Kommandeur 2, dem Adjutanten 1, je 4 Thlr.	12	—	—
Summe	1297	8	—

Anm. 1. Die Rationen bezahlte also hier auch die Milizkasse.

Anm. 2. Ein fester Montirungsetat existirte nicht, die einzelnen Stücke wurden erst neu gegeben, wenn sie dringend nothwendig waren. Die Offiziere erhielten nur alle 1½ Jahr 25 Thlr. zu neuer Montirung.

Beilage IX.

Monatlicher Verpflegungsetat der neumärkischen Provinzialhusaren-Eskadron.

(Vergl. S. 181).

	Thlr.	g. Gr.	Pf.	Rat.
1 Rittmeister	32	—	—	3
2 Leutnants, je 16 Thlr., 2 Rationen . .	32	—	—	4
1 Wachtmeister	5	12	—	1
6 Unteroffiziere, je 4½ Thlr., 1 Ration .	27	—	—	6
1 Trompeter	4	12	—	1
100 Gemeine, je 2½ Thlr., 1 Ration . .	250	—	—	100
Eskadronunkosten	18	—	—	—
Medizingeld	2	—	—	—
Summe	371	—	—	115

Anm. 1. Die Rationen gab nicht das Proviantamt, sie wurden aus den Baufreiheitsgeldern vom Lande beschafft.

Anm. 2. Die Offiziere erhielten kein Equipirungsgeld, sie mussten sich alles vom Traktement beschaffen.

Anm. 3. Verbesserungen seit 1758: Der Rittmeister erhielt fortan 6, der Leutnant 3 Rationen; den Mannschaften wurde täglich unentgeltlich 1½ Pfd. Brod aus dem königl. Magazin geliefert.

Anm. 4. Die Montirung der Leute ward je nach dem wechselnden Bedarf extraordinär bezahlt.

Beilage X.

Monatlicher Verpflegungsetat des magdeburgischen Provinzialhusarenkorps.

(Vergl. S. 130).

	Thlr.	g. Gr.	Pf.	Rat.
Oberst Collignon als Chef	30	—	—	4
1 Offizier (Leutnant)	20	—	—	3
1 Wachtmeister	6	—	—	1
2 Korporale, je 5 Thlr., 1 Ration . . .	10	—	—	2
30 Gemeine, je 4 Thlr., 1 Ration . . .	120	—	—	30
Summe	186	—	—	40

Anm. 1. Die Rationen, jede täglich 5 Pfd. Heu und 3 Metzen Hafer, lieferte das Proviantamt, bezw. das Land gegen Vergütigung aus der kgl. Marschkasse.

Anm. 2. Ein Equipirungs- oder Montirungsgeld ward nicht gewährt, Collignon übernahm auf seine Rechnung die gesammte Einrichtung einschliesslich Armatur, Montirung und Remonte.

Beilage XI.

Monatlicher Verpflegungsetat des kurmärkischen Landmilizregimentes Borck.

a. Erster Etat vom September 1757.

(Vergl. S. 140).

	Thlr.	g. Gr.	Pf.
Der Chef Stabstraktement (40 Thlr.) und als Kapitän (15 Thlr.)	55	—	—
Der Chef 6 Rationen, jede zu 4 Thlr . . .	24	—	—
Summe	79	—	—

	Thlr.	g.	Gr.	Pf.
Uebertrag	79	—	—	
3 Bataillonskommandeure Stabstraktement (je 20 Thlr.) und als Kapitäns (je 15 Thlr.) .	105	—	—	
3 Bataillonskommandeure je 2 Rationen, zu je 4 Thlr.	24	—	—	
14 Kapitäns, je 15 Thlr.	210	—	—	
54 Leutnants, je 6 Thlr.	324	—	—	
3 Adjutanten, je 8 Thlr.	24	—	—	
3 Adjutanten, je 1 Ration à 4 Thlr. . . .	12	—	—	
18 Feldwebel, je 3 Thlr.	54	—	—	
180 Unteroffiziere, je 2½ Thlr.	450	—	—	
54 Tambours, je 2 Thlr.	108	—	—	
3500 Gemeine, je 2 Thlr.	7000	—	—	
1 Regimentsquartiermeister	20	—	—	
1 Regimentsschreiber (zugleich statt Auditeur)	10	—	—	
Kompanieunkosten und Gewehrreparatur auf 18 Kompanien, je 15 Thlr.	270	—	—	
Medizingelder auf 18 Kompanien, je 8 Thlr.	144	—	—	
Summe	8834	—	—	

Anm. 1. Die Rationen wurden also hier in Geld vergütet und mussten aus der Landmilizkasse bezahlt werden.

Anm. 2. Für grosse und kleine Montirung fehlte ein Etat, die erste volle Montirung kostete 16 126 Thlr.; die Subalternoffiziere erhielten im November 1758 für das erste Jahr nachträglich je 25 Thlr. Montirungsgeld.

b. Reduzirter Etat seit dem 1. Februar 1759.

(Vergl. S. 142).

	Thlr.	g.	Gr.	Pf.
Dem Chef Stabstraktement (40 Thlr.) und als Kapitän (15 Thlr.)	55	—	—	
Dem Chef 6 Rationen, jede zu 4 Thlr. . .	24	—	—	
3 Bataillonskommandeure Stabstraktement (je 20 Thlr.) und als Kapitäns (je 15 Thlr.) .	105	—	—	
3 Bataillonskommandeure, je 2 Rationen, zu je 4 Thlr.	24	—	—	
11 Kapitäns, je 15 Thlr.	165	—	—	
30 Leutnants, je 6 Thlr.	180	—	—	
3 Adjutanten, je 6 Thlr.	18	—	—	
3 Adjutanten, je eine Ration, zu je 4 Thlr. .	12	—	—	
15 Feldwebel, je 3 Thlr.	45	—	—	
120 Unteroffiziere, je 2½ Thlr.	300	—	—	
30 Tambours, je 2 Thlr.	60	—	—	
1530 Gemeine, je 2 Thlr.	3060	—	—	
1 Regimentsquartiermeister	20	—	—	
1 Regimentsschreiber (zugleich statt Auditeur)	10	—	—	
Summe	4078	—	—	

	Thlr.	g. Gr.	Pf.
Uebertrag	4078	—	—
1 Regimentsfeldscheerer, einschliesslich Medizingeld für alle 15 Kompanien	100	—	—
1 Profoss zur Hälfte mit dem Regiment Jung-Wegnern	1	6	—
Kompanieunkosten und Gewehrreparatur auf 15 Kompanien, je 15 Thlr.	225	—	—
Summe	4404	6	—

Anm. 1. Rationen wie bisher.

Anm. 2. Die Montirungsausgaben waren genau etatisirt: Die 48 Offiziere erhielten monatlich je 2 Thlr. d. h. jährlich 24 Thlr. Für 1695 Mann vom Feldwebel abwärts waren zu einmaliger grosser Montirung für das Jahr 5085 Thlr. ausgesetzt; ausserdem wurden auf jeden Mann monatlich 8 g. Gr. zu kleiner Montirung gut gethan, d. h. jährlich im Ganzen 6780 Thlr. Die Gesammtkosten für die Montirung des Regimentes betrugen also auf das Jahr 13 017 Thlr.

Beilage XII.

Tarif des Landmilizimpostes in der Kurmark.

(Vergl. S. 153).

	Thlr.	g. Gr.	Pf.
1. Süsser Wein, à Eimer	—	12	—
2. Französischer Wein à Eimer	—	4	—
3. Rheinwein à Eimer	—	8	—
4. Fremdes Bier à Tonne	—	2	—
5. Kurstädtisches Land- und Krossener Bier à Tonne	—	1	—
6. Malz ohne Unterschied à Wispel	—	4	—
7. Roggen zum Scharren-Backen à Wispel . .	—	4	—
8. Ochsen zum Schlachten ohne Unterschied à Stück	—	4	—
9. Kühe à Stück	—	2	—
10. Schweine à Stück	—	1	—
11. Kälber, Hammel, Böcke und Ziegen à Stück	—	—	3
12. Lämmer à Stück	—	—	1
13. Viktualien, Seefische pro Thlr.	—	—	3
14. Viktualien von fremden Verkäufern pro Thlr.	—	—	4
15. Sächsische und fremde Galanteriewaaren pro Thlr.	—	—	3
16. Spezerei, Zucker, Kanten und andere Kramwaaren pro Thlr.	—	—	3

Inhalt.

Einleitung.

Brandenburgisch-preussische Landmilizen und Landesaufgebote bis zum siebenjährigen Kriege.

		Seite
I.	Die alten Milizen des 17. Jahrhunderts	1
II.	Reformversuche des ersten Königs	5
III.	Stellung Friedrich Wilhelms I. zu milizialen Instituten	
	Aufhebung der Landmiliz Friedrichs I.	7
	Die Landregimenter	8
	Plan eines Landesaufgebotes in Ostpreussen 1733	10
IV.	Landmilizen und Milizpläne in den ersten beiden schlesischen Kriegen.	
	Milizpläne im ersten schlesischen Kriege	11
	Die schlesische Gebirgs-Landmiliz 1743 bis 1745	15
V.	Die preussische Heeresverfassung zu Beginn des siebenjährigen Krieges	20
	Allgemeines über die Landmilizen des siebenjährigen Krieges	25

Erster Theil.

Pommern und Uckermark.

I.	Entstehung des Milizplanes bis zur Bewilligung der ersten „drei Monate“ durch die Stände	28
	Die Frage des „freiwilligen Angebotes“	33
II.	Organisation der pommerschen Landmiliz	35
	[Oberleitung. Mannschaften. Offiziere. Formationsgeschichte]	
III.	Verwendung und Dienst der pommerschen Landmiliz	
	Verwendung im Felde	47
	Garnisondienst	57
	Verwerthung als Ersatzkadres	57
IV.	Unterhalt der pommerschen Landmiliz	60
	Vor- und Hinterpommern	
	Die ersten „drei Monate“	61
	Die Frage der Weiterunterhaltung bis zur Entscheidung des Königs	63
	Neue Quartalsveranlagungen	65
	Der Nebenmodus zum Landmilizgelde	66
	Heranziehung der Kirchen-, Schloss- und Häuserfreiheiten in den Städten und der Pia Corpora	69

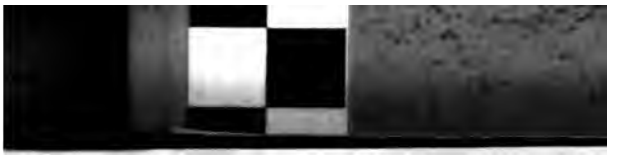

Seite

Der Landmilizimpost als indirekte Steuer der Städte . . 73
Erfolg der Finanzmassregeln im Ganzen 81
Uebernahme der Landmiliz auf die Generalkriegskasse . . 82
Die Frage der Reste 82
Die Gesammtleistung Pommerns 83

Die Uckermark.

Verhältniss zu der pommerschen Kammer 90
Die ersten „drei Monate“ 90
Die Frage der Weiterunterhaltung bis zu dem Staatszuschuss von 26 000 Thalern 91
Konflikt zwischen dem Kreisdirektorium und der pommerschen Kammer 91
Vermittelungsversuch der kurmärkischen Kammer 92
Die Frage der Reste 94
Die Gesammtleistung der Uckermark 95

Zweiter Theil.

Die Neumark.

I. Veranlassung und erster Plan bis zur Kabinettsordre vom 10. August 1757 96
II. Organisation der neumärkischen Landmiliz 100
[Oberleitung. Mannschaften. Offiziere. Formationsgeschichte].
III. Verwendung und Dienst der neumärkischen Landmiliz.
Felddienst 113
Garnisondienst 114
Verwerthung als Ersatzkadres 115
IV. Unterhalt der neumärkischen Landmiliz.
Vertheilung der ersten „drei Monate“ 117
Entscheidung über die Weiterunterhaltung und neue Veranlagungen 118
Streit zwischen dem Lande und den Städten um den Quotisationsfuss 119
Einfall der Russen. Geldnoth 120
Zuschüsse aus den Baufreiheitsgeldern 121
Der Landmilizimpost 121
Von der Einführung des Impostes bis zum Frieden . . . 122
Die Gesammtleistung der Neumark 123

Dritter Theil.

Magdeburg-Halberstadt *).

I. Veranlassung der Landmiliz 126
II. Organisation der magdeburgisch-halberstädtischen Landmiliz.
Das Milizregiment Jung-Wegnern 127
Jäger und Husaren 129
III. Unterhalt der magdeburgisch-halberstädtischen Landmiliz . . 131
Die Gesammtleistung Magdeburg-Halberstadts 133

*) In diesem und dem folgenden Theil machten die eigenthümlichen provinziellen Verhältnisse einige Abweichungen von der sonst eingehaltenen Disposition unabweisbar.

Inhalt.

Einleitung.

Brandenburgisch-preussische Landmilizen und Landesaufgebote bis zum siebenjährigen Kriege.

Seite

I. Die alten Milizen des 17. Jahrhunderts 1
II. Reformversuche des ersten Königs 5
III. Stellung Friedrich Wilhelms I. zu milizialen Instituten
Aufhebung der Landmiliz Friedrichs I. 7
Die Landregimenter 8
Plan eines Landesaufgebotes in Ostpreussen 1733 10
IV. Landmilizen und Milizpläne in den ersten beiden schlesischen Kriegen.
Milizpläne im ersten schlesischen Kriege 11
Die schlesische Gebirgs-Landmiliz 1743 bis 1745 15
V. Die preussische Heeresverfassung zu Beginn des siebenjährigen Krieges 20
Allgemeines über die Landmilizen des siebenjährigen Krieges 25

Erster Theil.

Pommern und Uckermark.

I. Entstehung des Milizplanes bis zur Bewilligung der ersten „drei Monate“ durch die Stände 28
Die Frage des „freiwilligen Angebotes“ 33
II. Organisation der pommerschen Landmiliz 35
[Oberleitung. Mannschaften. Offiziere. Formationsgeschichte]
III. Verwendung und Dienst der pommerschen Landmiliz
Verwendung im Felde 47
Garnisondienst 57
Verwerthung als Ersatzkadres 57
IV. Unterhalt der pommerschen Landmiliz 60
Vor- und Hinterpommern
Die ersten „drei Monate“ 61
Die Frage der Weiterunterhaltung bis zur Entscheidung des Königs 63
Neue Quartalsveranlagungen 65
Der Nebenmodus zum Landmilizgelde 66
Heranziehung der Kirchen-, Schloss- und Häuserfreiheiten in den Städten und der Pia Corpora 69

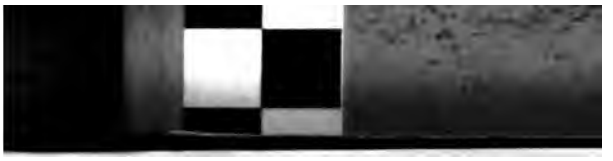

Seite

Der Landmilizimpost als indirekte Steuer der Städte . . 78
Erfolg der Finanzmassregeln im Ganzen 81
Uebernahme der Landmiliz auf die Generalkriegskasse . . 82
Die Frage der Reste 82
Die Gesammtleistung Pommerns 83

Die Uckermark.

Verhältniss zu der pommerschen Kammer 90
Die ersten „drei Monate“ 90
Die Frage der Weiterunterhaltung bis zu dem Staatszuschuss von 26 000 Thalern 91
Konflikt zwischen dem Kreisdirektorium und der pommerschen Kammer 91
Vermittelungsversuch der kurmärkischen Kammer 92
Die Frage der Reste 94
Die Gesammtleistung der Uckermark 95

Zweiter Theil.

Die Neumark.

I. Veranlassung und erster Plan bis zur Kabinettsordre vom 10. August 1757 96
II. Organisation der neumärkischen Landmiliz 100
[Oberleitung. Mannschaften. Offiziere. Formationsgeschichte].
III. Verwendung und Dienst der neumärkischen Landmiliz.
Felddienst 113
Garnisondienst 114
Verwerthung als Ersatzkadres 115
IV. Unterhalt der neumärkischen Landmiliz.
Vertheilung der ersten „drei Monate“ 117
Entscheidung über die Weiterunterhaltung und neue Veranlagungen. 118
Streit zwischen dem Lande und den Städten um den Quotisationsfuss 119
Einfall der Russen. Geldnoth 120
Zuschüsse aus den Baufreiheitsgeldern 121
Der Landmilizimpost 121
Von der Einführung des Impostes bis zum Frieden . . . 122
Die Gesammtleistung der Neumark 123

Dritter Theil.

Magdeburg-Halberstadt *).

I. Veranlassung der Landmiliz 126
II. Organisation der magdeburgisch-halberstädtischen Landmiliz.
Das Milizregiment Jung-Wegnern 127
Jäger und Husaren 129
III. Unterhalt der magdeburgisch-halberstädtischen Landmiliz . . 131
Die Gesammtleistung Magdeburg-Halberstadts 133

*) In diesem und dem folgenden Theil machten die eigenthümlichen provinziellen Verhältnisse einige Abweichungen von der sonst eingehaltenen Disposition unabweisbar.

Vierter Theil.

Die Kurmark.

Seite

I. Die Entwickelung bis zur Formirung des Regimentes Borck . . 135
II. Das kurmärkische Landmiliz-Regiment Borck.
Organisation 137
[Der Oberst. Offiziere. Mannschaften. Formationsgeschichte].
Verwendung und Dienst in der magdeburgischen Garnison 143
III. Kurmärkische Landhusaren 145
IV. Unterhalt der kurmärkischen Landmiliz
Die ersten „drei Monate“ und das Fixum der 50 000 Thaler 146
Entscheidung über die Weiterunterhaltung 148
Neue Veranlagungen 148
Schwierigkeiten. Gegenseitige Unterstützung der Städte. Holzverkauf 149
Herabsetzung des monatlichen Beitrages 150
Der Landmilizimpost 151
Erfolg des Impostes 153
Eintreibung der Reste. Das Milizgeld des platten Landes bis zum Frieden 154
Verwendung des Kassenbestandes nach dem Frieden . . 156
Vorschläge wegen Tilgung der Kämmereivorschüsse und deren Schicksal 156
Die Gesammtleistung der Kurmark 159

Fünfter Theil.

Ostpreussen.

I. Vorgeschichte der Miliz und erste Massregeln Lehwaldts . . . 160
Landsturmmassregeln 162
II. Organisation der ostpreussischen Landmiliz. 164
III. Verwendung und Dienst der ostpreussischen Landmiliz . . . 167
IV. Unterhalt der ostpreussischen Landmiliz 169
Die Gesammtleistung Ostpreussens 170

Gesammtresultat 171

Anhang und Beilagen.

Anhang I: Pommersche Provinzialtruppen ausser der Landmiliz . . 173
[Förster und Jäger. Tettau und Stosch. Bevern III und Ingersleben-Grenadiere.]
Anhang II: Neumärkische Provinzialtruppen ausser der Landmiliz 179
[Förster und Jäger. Husaren].
Beilagen I—XIII. 183
Nachtrag zu Seite 34 197

For
USE IN LIBRARY
ONLY
DO NOT REMOVE
FROM LIBRARY

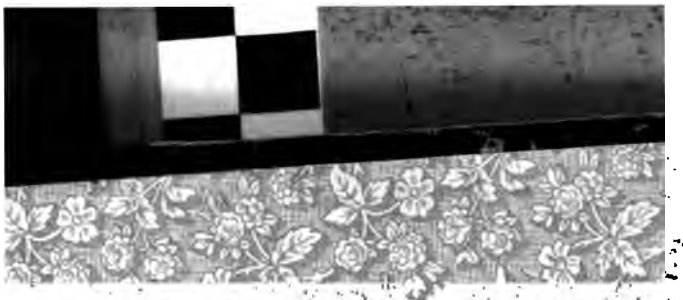

To avoid fine, this book should be returned on
or before the date last stamped below

Inhalt.

Einleitung.

Brandenburgisch-preussische Landmilizen und Landesaufgebote bis zum siebenjährigen Kriege.

		Seite
I.	Die alten Milizen des 17. Jahrhunderts	1
II.	Reformversuche des ersten Königs	5
III.	Stellung Friedrich Wilhelms I. zu milizialen Instituten	
	Aufhebung der Landmiliz Friedrichs I.	7
	Die Landregimenter	8
	Plan eines Landesaufgebotes in Ostpreussen 1733	10
IV.	Landmilizen und Milizpläne in den ersten beiden schlesischen Kriegen.	
	Milizpläne im ersten schlesischen Kriege	11
	Die schlesische Gebirgs-Landmiliz 1743 bis 1745	15
V.	Die preussische Heeresverfassung zu Beginn des siebenjährigen Krieges	20
	Allgemeines über die Landmilizen des siebenjährigen Krieges	25

Erster Theil.

Pommern und Uckermark.

I.	Entstehung des Milizplanes bis zur Bewilligung der ersten „drei Monate“ durch die Stände	28
	Die Frage des „freiwilligen Angebotes“	33
II.	Organisation der pommerschen Landmiliz	35
	[Oberleitung. Mannschaften. Offiziere. Formationsgeschichte]	
III.	Verwendung und Dienst der pommerschen Landmiliz	
	Verwendung im Felde	47
	Garnisondienst	57
	Verwerthung als Ersatzkadres	57
IV.	Unterhalt der pommerschen Landmiliz	60
	Vor- und Hinterpommern	
	Die ersten „drei Monate“	61
	Die Frage der Weiterunterhaltung bis zur Entscheidung des Königs	63
	Neue Quartalsveranlagungen	65
	Der Nebenmodus zum Landmilizgelde	66
	Heranziehung der Kirchen-, Schloss- und Häuserfreiheiten in den Städten und der Pia Corpora	69